



Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

9.

ordentliche Tagung

vom 21. Oktober bis 25. Oktober 2012
(Amtszeit von Oktober 2008 bis Oktober 2014)

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

9. ordentliche Tagung vom 21. Oktober bis 25. Oktober 2012

(Amtszeit von Oktober 2008 bis Oktober 2014)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe

Satz: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Gestaltung Umschlag: Perfect Page, Kaiserstraße 88, 76133 Karlsruhe

Druck: Druckerei Grube & Speck, Winterstraße 17, 76137 Karlsruhe

2013

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. A Die ständigen Ausschüsse der Landessynode	XII
B Rechnungsprüfungsausschuss	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Redner bei der Tagung der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXV
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXVI–XXVII
XII. Eröffnungsgottesdienst	1– 3
Gottesdienst zur Eröffnung der Tagung mit Ordination von Dr. Julia Mack durch Landesbischof Dr. Ulrich Fischer	
Predigt von Präsidentin Justizrätin Margit Fleckenstein	
XIII. Treffen der ständigen Ausschüsse der Landessynode	5– 10
XIV. Schwerpunkttag Seelsorge	11– 24
XV. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 23. Oktober 2012	25– 50
Zweite Sitzung, 24. Oktober 2012	51– 68
Dritte Sitzung, 25. Oktober 2012	69– 114
XVI. Anlagen	115– 331

I**Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter**

(Art. 67 Abs. 1 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Justizrätin Margit, Rechtsanwältin / vereidigte Buchprüferin
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim
1. Stellvertreter der Präsidentin: Wermke, Axel, Rektor
Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher
2. Stellvertreter der Präsidentin: Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer
Eichhörnchenweg 7, 76337 Waldbronn

II**Das Präsidium der Landessynode**

(Art. 67 Abs. 1 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Justizrätin Margit Fleckenstein, Axel Wermke, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Michael Dahlinger (Erster Schriftführer), Rüdiger Heger, Horst P. W. Neubauer, Gabriele Remane, Esther Richter,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Justizrätin Margit Fleckenstein, Axel Wermke, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Michael Dahlinger (Erster Schriftführer), Rüdiger Heger, Horst P. W. Neubauer, Gabriele Remane, Esther Richter,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| Bildungs- und Diakonieausschuss: | Dr. Cornelia Weber |
| Finanzausschuss: | Ekke-Heiko Steinberg |
| Hauptausschuss: | Theo Breisacher |
| Rechtsausschuss: | Dr. Fritz Heidland |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Henriette Fleißner, Renate Gassert, Dr. Adelheid von Hauff, Dr. Jutta Kröhl, Ilse Lohmann

IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Fischer, Dr. Ulrich

Die Präsidentin der Landessynode:

Fleckenstein, Justizrätin Margit
Rechtsanwältin / vereidigte Buchprüferin, Mannheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Breisacher, Theo, Pfarrer, Pfinztal
Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach
Groß, Thea, Dipl.Religionspädagogin, Meersburg
Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist i. R., Merzhausen
Klomp, Wibke, Pfarrerin, Waldkirch
Lallathin, Richard, Pfarrer, Elztal-Dallau
Leiser, Eleonore, Textilkauuffrau, Offenburg
Nußbaum, Hans-Georg, Dipl.Ing., Unternehmer, Kehl-Bodersweier
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin i. R., Steinen
Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R., Baden-Baden
Weber, Dr. Cornelia, Schuldekanin, Ladenburg
Wermke, Axel, Rektor, Ubstadt-Weiher

Stellvertretende

Präsidentin der Landessynode

Fleckenstein, Justizrätin Margit

Wermke, Axel,
Rektor, Ubstadt-Weiher

Heger, Rüdiger, Dipl.Sozialarbeiter, Linkenheim-Hochstetten
Miethke, Wolf Eckhard, Pfarrer/Religionslehrer, Lörrach
Roßkopf, Susanne, Pfarrerin, Steinen
Jammerthal, Thomas, Dekan, Baden-Baden
Janus, Rainer, Pfarrer, Friesenheim
Richter, Esther, Rektorin/Dipl.Pädagogin, Zaisenhausen
Baumann, Claudia, Pfarrerin, Kehl
Götz, Matthias, Pfarrer, Niefern-Öschelbronn
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Prof. f. NT / Diak.wissensch., Freiburg
Hauth, Prof. Dr. Michael, Prof. f. Logistik & Einkauf, Schwetzingen
Fritsch, Daniel, Pfarrer, Siegelsbach
Fritz, Volker, Pfarrer, Waldbronn

Von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg:

Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang, Uni.Prof. für Praktische Theologie,
Heidelberg

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen / die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Hinrichs, Karen; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph; Teichmanis, Dr. Susanne; Vicktor, Gerhard; Werner, Stefan

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Prälatin / der Prälat: Zobel, Dagmar; Schächtele, Prof. Dr. Traugott

V

Die Mitglieder der Landessynode**A Die gewählten Mitglieder**

(Art. 66 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes)

Baumann, Claudia	Pfarrerin Hauptausschuss	Lindenstr. 10, 77694 Kehl (KB Ortenau Region Kehl)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	Kirchgasse 20, 76307 Karlsbad-Spielberg (KB Alb-Pfinz)
Dahlinger, Michael	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchenstr. 1, 68766 Hockenheim (KB Südliche Kurpfalz)
Dietze, Michael	Pfarrer Rechtsausschuss	Marie-Alexandra-Str. 66, 76137 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Dörzbacher, Klaus	Polizeibeamter Hauptausschuss	Finkenweg 1, 97944 Boxberg (KB Adelsheim-Boxberg)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd-Eberbach)
Ehmann, Reinhard	Pfarrer Hauptausschuss	Pfarrstr. 1, 75245 Neulingen (KB Bretten)
Falk-Goerke, Julia	Rechtsassessorin Rechtsausschuss	Hauptstraße 33, 74867 Neunkirchen (KB Neckargemünd-Eberbach)
Fath, Wolfgang	Studiendirektor Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, JR Margit	Rechtsanwältin / vBP Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (Bezirksgemeinde Mannheim)
Fleißner, Henriette	Diplom-Verwaltungswirtin Rechtsausschuss	Durlacher Weg 38, 76327 Pfinztal-Kleinsteinbach (KB Alb-Pfinz)
Fritsch, Daniel	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Schlossgasse 2, 74936 Siegelbach (KB Kraichgau)
Gassert, Renate	Konrektorin i. R. Hauptausschuss	Halbrunnenweg 34, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Geib, Ina	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Alpenstr. 12, 79848 Bonndorf (KB Hochrhein)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	Lindenstr. 1, 75223 Niefern-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Hammelsbeck, Daniela	Pfarrerin Hauptausschuss	Alte Poststraße 18, 79379 Müllheim (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	M 1, 1a, 68161 Mannheim (Bezirksgemeinde Mannheim)
Hauff, Dr. Adelheid von	Dipl. Pädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	Königsacker 66, 68723 Schwetzingen (KB Südliche Kurpfalz)
Hauth, Prof. Dr. Michael	Prof. für Logistik & Einkauf Finanzausschuss	Kolpingstr. 37, 68723 Schwetzingen (KB Südliche Kurpfalz)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	Sauerbruchstr. 2, 76351 Linkenheim-Hochstetten (KB Karlsruhe-Land)
Heidel, Klaus	Historiker Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (Bezirksgemeinde Heidelberg)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist i. R. Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79247 Merzhausen (Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Hornung, Michael	Fotograf Hauptausschuss	Seestraße 4, 76297 Stutensee (KB Karlsruhe-Land)
Jammerthal, Thomas	Dekan Rechtsausschuss	Ludwig-Wilhelm-Str. 7 a, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)

Janus, Rainer	Pfarrer Rechtsausschuss	Weinbergstr. 24, 77948 Friesenheim (KB Ortenau Region Lahr)
Kayser, Eva	Kunsthistorikerin Rechtsausschuss	Einsetzen 5, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Klomp, Wibke	Pfarrerin Rechtsausschuss	Paul-Gerhardt-Weg 1, 79183 Waldkirch (KB Emmendingen)
Kreß, Karl	Pfarrer Finanzausschuss	Schachleiterstr. 40, 74731 Walldürn (KB Adelsheim-Boxberg)
Kröhl, Dr. Jutta	Fachärztin HNO Hauptausschuss	Buschweg 26 A, 76199 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Kunath, Dr. Jochen	Pfarrer Hauptausschuss	Markgrafenstraße 18 b, 79115 Freiburg (Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Lallathin, Richard	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Obere Augartenstr. 11, 74834 Elztal-Dallau (KB Mosbach)
Lederle, Wolfgang	Beamter Finanzausschuss	Ezmattenweg 16, 79189 Bad Krozingen (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Leiser, Eleonore	Textilkauffrau Hauptausschuss	Am Spitalberg 12, 77654 Offenburg (KB Ortenau Region Offenburg)
Leiting, Klaus-Jürgen	Ingenieur Finanzausschuss	Birkenweg 3, 79350 Sexau (KB Emmendingen)
Löwenstein, Udo Prinz zu	Dipl.Ingenieur Agrar, Finanzwirt Hauptausschuss	Remlerstr. 1, 69120 Heidelberg (Bezirksgemeinde Heidelberg)
Lohrer, Felix	Dipl. Ingenieur Hauptausschuss	Im Grün 13, 79804 Dogern (KB Hochrhein)
Marz, Hans-Joachim	Arbeitstherapeut Bildungs-/Diakonieausschuss	Grabengasse 1, 77694 Kehl (KB Ortenau Region Kehl)
Mayer, Hartmut	Dipl. Ingenieur (FH) Finanzausschuss	Eichwaldstr. 18, 74821 Mosbach (KB Mosbach)
Miethke, Wolf Eckhard	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuss	Oscar-Grether-Str. 10 c, 79539 Lörrach (KB Markgräflerland)
Munsel, Heinrich	Verkaufsberater Rechtsausschuss	Ölbergweg 17, 79283 Bollschweil (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Neubauer, Horst P. W.	Informatiker Bildungs-/Diakonieausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Stockach (KB Überlingen-Stockach)
Remane, Gabriele	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Friedhofstr. 13, 78176 Blumberg (KB Villingen)
Richter, Esther	Rektorin/Dipl.Pädagogin Bildungs-/Diakonieausschuss	Am Sonnenhang 6, 76684 Östringen (KB Bretten)
Roßkopf, Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	Schrohlehweg 1, 79585 Steinen (KB Markgräflerland)
Scheele-Schäfer, Jutta	Doz. für Pflegeberufe Finanzausschuss	Liebigstr. 5, 76135 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin i. R. Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Markgräflerland)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss	Mühlenstr. 6, 77716 Haslach (KB Ortenau Region Offenburg)
Schowalter, Dr. Rolf	Studiendirektor i. R. Finanzausschuss	Kirchstr. 6, 75203 Königsbach-Stein (KB Pforzheim-Land)
Seemann, Harald	Dipl. Kaufmann Finanzausschuss	Karlsruher Str. 35, 74889 Sinsheim-Dühren (KB Kraichgau)
Steinberg, Ekke-Heiko	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	Markgraf-Christoph-Str. 38, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)
Thost-Stetzler, Renate	Dipl.Wirtschaftsingenieurin Finanzausschuss	Auguste-Viala-Str. 15, 75179 Pforzheim (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Weber, Dr. Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchenstr. 28, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)

Weis, Dr. Mathias	Betriebswirt Finanzausschuss	Bachgasse 54, 77971 Kippenheim (KB Ortenau Region Lahr)
Wendlandt, Sabine	Krankenhauspfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Feuersteinstr. 55, 78479 Reichenau (KB Konstanz)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	Hans-Bardon-Str. 38, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Wiegand, Beate	Fachlehrerin Rechtsausschuss	Schillerstr. 20, 75242 Neuhausen-Steinegg (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Wurster, Jochen	Berufsschullehrer Hauptausschuss	Dilsberger Str. 11, 68259 Mannheim (Bezirksgemeinde Mannheim)

B Die berufenen Mitglieder

(Art. 66 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes)

Baden, Stephanie Prinzessin von	Rechtsausschuss	Schloss Salem, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Burret, Dr. Gianna	Juristin Rechtsausschuss	Christoph-Mang-Str. 8, 79100 Freiburg (Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Uni.Prof. für Praktische Theologie Hauptausschuss	Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (Bezirksgemeinde Heidelberg)
Fritz, Volker	Pfarrer Finanzausschuss	Eichhörnchenweg 7, 76337 Waldbronn (KB Alb-Pfinz)
Handtmann, Caroline	Lehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Dreisamstr. 9 a, 76199 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Henkel, Teresa	SWR-Studioleiterin Bildungs-/Diakonieausschuss	Gabelsbergerstr. 4, 68165 Mannheim (Bezirksgemeinde Mannheim)
Henning, Prof. Dr. Peter	Prof. für Informatik Bildungs-/Diakonieausschuss	Bussardweg 7, 76356 Weingarten (KB Bretten)
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate	Prof. für NT/Diakoniewissenschaft Bildungs-/Diakonieausschuss	Rotenweg 12, 79199 Kirzarten (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Lohmann, Ilse	Bundesrichterin Rechtsausschuss	Machstr. 8, 76227 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Nußbaum, Hans-Georg	Dipl. Ingenieur, Unternehmer Hauptausschuss	Korker Str. 24, 77694 Kehl-Bodersweier (KB Ortenau Region Kehl)
Wermke, Axel	Rektor Finanzausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)

C Veränderungen:

1. Die Mitglieder der Landessynode (V):
Die berufenen Mitglieder (B)

neu: Burret, Dr. Gianna
 Juristin

Christoph-Mang-Str. 8, 79100 Freiburg
(Stadtkirchenbezirk Freiburg)

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Dörzbacher, Klaus; Kreß, Karl	
Alb-Pfingz	2	Breisacher, Theo; Fleißner, Henriette	Fritz, Volker
Baden-Baden u. Rastatt	2	Jammerthal, Thomas; Steinberg, Ekke-Heiko	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Hammelsbeck, Daniela; Lederle, Wolfgang; Munsel, Heinrich	Kirchhoff, Prof. Dr. Renate
Bretten	2	Ehmann, Reinhard; Richter, Esther	Henning, Prof. Dr. Peter; Wermke, Axel
Emmendingen	2	Klomp, Wibke; Leiting, Klaus-Jürgen	
Stadtkirchenbezirk Freiburg	2	Heidland, Dr. Fritz; Kunath, Dr. Jochen	Burret, Dr. Gianna
Bezirksgemeinde Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Löwenstein, Udo Prinz zu	Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang
Hochrhein	2	Geib, Ina; Lohrer, Felix	
Karlsruhe-Land	2	Heger, Rüdiger; Hornung, Michael	
Stadtkirchenbezirk Karlsruhe	3	Dietze, Michael; Kröhl, Dr. Jutta; Scheele-Schäfer, Jutta	Handtmann, Caroline; Lohmann, Ilse
Ortenau Region Kehl	2	Baumann, Claudia; Marz, Hans-Joachim	Nußbaum, Hans-Georg
Ortenau Region Lahr	2	Janus, Rainer; Weis, Dr. Mathias	
Ortenau Region Offenburg	2	Leiser, Eleonore; Schnebel, Rainer	
Konstanz	2	Kayser, Eva; Wendlandt, Sabine	
Kraichgau	2	Fritsch, Daniel; Seemann, Harald	
Ladenburg-Weinheim	2	Fath, Wolfgang; Weber, Dr. Cornelia	
Bezirksgemeinde Mannheim	3	Fleckenstein, JR Margit; Hartmann, Ralph; Wurster, Jochen	Henkel, Teresa
Markgräflerland	3	Miethke, Wolf Eckhard; Roßkopf, Susanne; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Mosbach	2	Lallathin, Richard; Mayer, Harmut	
Neckargemünd-Eberbach	2	Ebinger, Werner; Falk-Goerke, Julia	
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Schowalter, Dr. Rolf	
Stadtkirchenbezirk Pforzheim	2	Thost-Stetzler, Renate; Wiegand, Beate	
Südliche Kurpfalz	3	Dahlinger, Michael; Hauff, Dr. Adelheid von; Hauth, Prof. Dr. Michael	
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Neubauer, Horst P. W.	Baden, Stephanie Prinzessin von
Villingen	2	Remane, Gabriele; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Gassert, Renate; Wetterich, Cornelia	
Zusammen:	59		11
			70

VI

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

1. Der Landesbischof:

Dr. Ulrich Fischer

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

Vicktor, Gerhard (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Hinrichs, Karen

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph

Teichmanis, Dr. Susanne

Werner, Stefan

3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Zobel, Dagmar (Prälatin des Kirchenkreises Südbaden)

Schächtele, Prof. Dr. Traugott (Prälat des Kirchenkreises Nordbaden)

VII

A Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Bildungs- und Diakonie-
ausschuss

(17 Mitglieder)

Weber, Dr. Cornelia, Vorsitzende
 Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, stellvertretende Vorsitzende

Dahlinger, Michael	Marz, Hans-Joachim
Fritsch, Daniel	Neubauer, Horst P. W.
Geib, Ina	Remane, Gabriele
Handtmann, Caroline	Richter, Esther
Hauß, Dr. Adelheid von	Schnebel, Rainer
Henkel, Teresa	Wendlandt, Sabine
Henning, Prof. Dr. Peter	Wetterich, Cornelia
Lallathin, Richard	

Finanzausschuss

(19 Mitglieder)

Steinberg, Ekke-Heiko, Vorsitzender
 Schmidt-Dreher, Gerrit, stellvertretende Vorsitzende

Ebinger, Werner	Mayer, Hartmut
Fritz, Volker	Scheele-Schäfer, Jutta
Groß, Thea	Schowalter, Dr. Rolf
Hartmann, Ralph	Seemann, Harald
Hauth, Prof. Dr. Michael	Thost-Stetzler, Renate
Heidel, Klaus	Weis, Dr. Mathias
Kreß, Karl	Wermke, Axel
Lederle, Wolfgang	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth
Leiting, Klaus-Jürgen	

Hauptausschuss

(18 Mitglieder)

Breisacher, Theo, Vorsitzender
 Gassert, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Baumann, Claudia	Kröhl, Dr. Jutta
Dörzbacher, Klaus	Kunath, Dr. Jochen
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Leiser, Eleonore
Ehmann, Reinhard	Löwenstein, Udo Prinz zu
Götz, Mathias	Lohrer, Felix
Hammelsbeck, Daniela	Miethke, Wolf Eckhard
Heger, Rüdiger	Nußbaum, Hans-Georg
Hornung, Michael	Wurster, Jochen

Rechtsausschuss

(15 Mitglieder)

Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender
 Lohmann, Ilse, stellvertretende Vorsitzende

Baden, Stephanie Prinzessin von	Janus, Rainer
Burret, Dr. Gianna	Kayser, Eva
Dietze, Michael	Klomp, Wibke
Falk-Goerke, Julia	Munsel, Heinrich
Fath, Wolfgang	Roßkopf, Susanne
Fleißner, Henriette	Wiegand, Beate
Jammerthal, Thomas	

B Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Ebinger, Werner, Vorsitzender
 Lallathin, Richard, stellvertretender Vorsitzender

Fleißner, Henriette	Nußbaum, Hans-Georg
Hauth, Prof. Dr. Michael	Seemann, Harald
Mayer, Hartmut	

IX

Die Redner bei der Tagung der Landessynode

	Seite
Augenstein, Dr. Jörg	38ff, 107
Bauer, Barbara	64f, 103
Birkhofer, Dr. Peter	52f
Breisacher, Theo	57ff, 66f, 86, 108, 111f
Burret, Dr. Gianna	28
Cares, Michael	46ff
Demann, Thomas	96
Ebinger, Werner	44, 73, 95, 103
Ehmann, Reinhard	98, 103
Dahlinger, Michael	27f
Falk-Goerke, Julia	98
Fischer, Dr. Ulrich	29, 42, 61ff, 67
Fleckenstein, JR Margit	25ff, 50ff, 103, 104ff
Fritsch, Daniel	67
Fritz, Volker	53ff, 66f, 70ff, 94ff, 98, 103, 109
Hammelsbeck, Daniela	96, 99f
Hartmann, Ralph	96
Heger, Rüdiger	66
Heidland, Dr. Fritz	74ff, 86ff, 91
Heinrichs, Achim	47f
Hinrichs, Karen	35ff, 109
Janus, Rainer	54f, 101ff
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate	93ff, 109
Kreplin, Dr. Matthias	34
Kreß, Karl	88ff
Kröhl, Dr. Jutta	95
Kunath, Dr. Jochen	34, 87
Leiser, Eleonore	56f
Löwenstein, Udo Prinz zu	103
Lohmann, Ilse	55f, 66f
Lohrer, Felix.	106
Lorenz, Hermann	26f
Mayer, Hartmut	104ff
Miethke, Wolf Eckhard	98, 107
Neubauer, Horst P.W.	61
Nußbaum, Hans-Georg	44, 95f
Roßkopf, Susanne	71f
Rupp, Prof. Dr. Hartmut	30ff
Schmidt-Dreher, Gerrit	86f
Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph	33, 95f, 106
Seemann, Harald	92
Steinberg, Ekke-Heiko	44, 61, 66, 87
Strugalla, Ingo	41ff
Teichmanis, Dr. Susanne	55, 61, 87, 91, 102f
Thost-Stetzler, Renate	33, 43, 45, 108
Vicktor, Gerhard	65f, 107
Weber, Dr. Cornelia	97ff
Weis, Dr. Mathias	46, 67, 70, 95, 102, 106
Wermke, Axel	34ff, 92ff
Werner, Stefan	43ff, 91, 105f
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	44
Wurster, Jochen	46

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Agenden	
– siehe „Berufung, Einführung, Verabschiedung“, Agende (Erster Ordinationsgottesdienst nach der Agende (Predigt Präsidentin Fleckenstein))	
Albbruck	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Neuordnung und Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Albbruck, Görwihl und Murg-Rickenbach)	
Altersversorgung	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Informationen zur Altersversorgung der Zusatzkassen)	
Asylsuchende, Asylverfahren – Rechtsberatung Flüchtlinge	
– siehe Flüchtlinge (Wort der Landessynode zum Flüchtlingsschutz in Europa)	
Ausbildungsplätze	
– siehe Kindergärten/Kindertagesstätten/Sozialstationen (Eingabe der Stadtsynode Pforzheim vom 07.10.2011: Bildung einer Image- und Ausbildungsinitiative für den Erzieherberuf und Eingabe von Dekan Hartmann vom 16.07.2012: praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern)	
Ausländer, Asylsuchende, Aus- und Übersiedler, Flüchtlinge	
– siehe Flüchtlinge (Wort der Landessynode zum Flüchtlingsschutz in Europa)	
Ausschüsse, besondere	
– Friedensethik	
– Bildung, Mitglieder, Aufgaben.	70
– siehe Schwerpunkttag / Studientag „Friedensethik“ am 07.06.2013 (Terminankündigung)	
Befristung von kirchl. Leitungsämtern	
– siehe Gesetze (Eingabe Syn. Steinberg u. a. v. 16.11.2011 zur Befristung von Leitungsämtern (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012))	
„Berufung, Einführung, Verabschiedung“, Agende	
– Erster Ordinationsgottesdienst nach der Agende (Predigt Präsidentin Fleckenstein)	
Beschlüsse der Landessynode der Herbsttagung 2012	
– Eingabe Syn. Steinberg u. a. v. 16.11.2011 zur Befristung von Leitungsämtern	68
– Eingabe der Stadtsynode Freiburg v. 13.09.2012 zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes.	88
– Eingabe des Bezirkskirchenrats Adelsheim-Boxberg v. 13.07.2011 betr. FAG-Zuweisung für kleine Gemeinden unter 400 Gemeindeglieder und Resolution der Bezirkssynode Adelsheim-Boxberg „Lasst die Kirche im Dorf!“ v. 17.03.2012	92
– Eingabe der Stadtsynode Pforzheim v. 07.10.2011: Bildung einer Image- und Ausbildungsinitiative für den Erzieherberuf und Eingabe von Dekan Hartmann v. 16.07.2012: praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern	96f
– Wort der Landessynode zum Flüchtlingsschutz in Europa	99
– Schwerpunktziele der Landeskirche.	109
Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK (2008–2014)	
– Besuch Referat 5 (Terminankündigung; 19.11.2012)	52
– Zwischenbesuch Referat 7 (Terminankündigung; 12.11.2012)	52
– Zwischenbesuch Referat 4 (Terminankündigung; 04.03.2013)	52
– Bericht über den am 02.11.2011 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 8 „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“ des Evang. Oberkirchenrats	Anl. 11, 72f
Beuggen, Tagungsstätte	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht über die Prüfung ... der Jahresabschlüsse der Tagungshäuser ... der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 2009 und 2010)	
Bezirksstellenpläne	
– siehe Kirche, Zukunft (Bericht über den Fortgang des Projekts Ressourcensteuerung, Dr. Augenstein)	
Bildung	
– siehe Bildungsgesamtplan (Zwischenbericht über die Umsetzung des Bildungsgesamtplans, Prof. Dr. Rupp)	
Bildungsgesamtplan	
– Zwischenbericht über die Umsetzung des Bildungsgesamtplans, Prof. Dr. Rupp	30ff

Anlage; Seite

Binzen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binzen und Rümmlingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Binzen-Rümmlingen (Vereinigungsgesetz Binzen-Rümmlingen))

Bischofswahlkommission

- Entsendung durch den Rat der EKD: Marlehn Thieme. 29

Blansingen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Blansingen und Kleinkems zu Evangelischen Kirchengemeinde Blansingen-Welmlingen-Kleinkems (Vereinigungsgesetz Blansingen-Welmlingen-Kleinkems))

Böhmische Brüder, Ev. Kirche

- Bericht vom Besuch einer badischen Delegation bei der Evang. Kirche der Böhmisches Brüder in Prag (Syn. Fritz, Syn. Janus, OKR'in Dr. Teichmanis) 53f

Dekanate

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012 – Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG)

Dekane/Dekaninnen/Dekanstellvertreter/Dekanstellvertreterinnen

- siehe Gesetze (Eingabe Syn. Steinberg u. a. v. 16.11.2011 zur Befristung von Leitungsämtern (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012 – Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG)

Diakonie

- siehe Freiwilligendienste (Bericht über die Bedeutung der Freiwilligendienste für Kirche und Diakonie (Hr. Cares, Hr. Heinrichs))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012 – Diakoniegesetz)

Diakoniegesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012 – Diakoniegesetz)

Diakonisches Jahr

- siehe Freiwilligendienste (Bericht über die Bedeutung der Freiwilligendienste für Kirche und Diakonie (Hr. Cares, Hr. Heinrichs))

Diakonisches Werk Baden

- siehe Freiwilligendienste (Bericht über die Bedeutung der Freiwilligendienste für Kirche und Diakonie (Hr. Cares, Hr. Heinrichs))

Ehrenamt, Ehrenamtliche

- Zusammensetzung Beirat der Fachstelle Ehrenamt im Referat 3 des EOK 29

EMS – Evangelische Mission in Solidarität (Neubenennung ab Januar 2012)

- Berufung in Vollversammlung (Syn. Prof. Dr. Hauth / Syn. Munsel (Stv.) 29

Erwachsenenbildung

- siehe Bildungsgesamtplan (Zwischenbericht über die Umsetzung des Bildungsgesamtplans, Prof. Dr. Rupp)

Erzieher/Erzieherinnen

- siehe Kindergärten/Kindertagesstätten/Sozialstationen (Eingabe der Stadtsynode Pforzheim vom 07.10.2011: Bildung einer Image- und Ausbildungsinitiative für den Erzieherberuf und Eingabe von Dekan Hartmann vom 16.07.2012: praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern)

Europa

- siehe Böhmisches Brüder, Ev. Kirche (Bericht vom Besuch einer badischen Delegation bei der Evang. Kirche der Böhmisches Brüder in Prag (Syn. Fritz, Syn. Janus, OKR'in Dr. Teichmanis))
- siehe Flüchtlinge (Wort der Landessynode zum Flüchtlingsschutz in Europa)

Fachschulen für Sozialpädagogik

- siehe Kindergärten/Kindertagesstätten/Sozialstationen (Eingabe der Stadtsynode Pforzheim vom 07.10.2011: Bildung einer Image- und Ausbildungsinitiative für den Erzieherberuf und Eingabe von Dekan Hartmann vom 16.07.2012: praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern)

Finanzausgleichsgesetz

- siehe Kirche, Zukunft (Bericht über den Fortgang des Projekts Ressourcensteuerung, Dr. Augenstein)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden – Eingabe des Bezirkskirchenrats Adelsheim-Boxberg vom 13.07.2012 betr. FAG-Zuweisung für kleine Gemeinden unter 400 Gemeindeglieder – Resolution der Bezirkssynode Adelsheim-Boxberg „Lasst die Kirche im Dorf!“ vom 17.03.2012)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012)

	Anlage, Seite
Flüchtlinge	
– Wort der Landesynode zum Flüchtlingsschutz in Europa	97f
Fort- und Weiterbildung	
– siehe Pfarramtssekretariat (Abschlussbericht „Organisationsentwicklung Pfarramtssekretariate“ zur Eingabe des Kirchengemeinderats Söllingen vom 09.08.2007: Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde)	
Fragestunde	
– Frage (OZ 9/F1) des Syn. Lohrer betr. Vakanzen bei Gemeindepfarrstellen	
– Schriftliche Beantwortung (Schreiben EOK v. 15.10.2012).	Anl. 17,106f
Freiwilligendienste	
– Bericht über die Bedeutung der Freiwilligendienste für Kirche und Diakonie (Hr. Cares, Hr. Heinrichs)	46ff
Friedensfragen	
– siehe Freiwilligendienste (Bericht über die Bedeutung der Freiwilligendienste für Kirche und Diakonie (Hr. Cares, Hr. Heinrichs))	
– siehe Ausschüsse, besondere (Friedensethik – Bildung, Mitglieder, Aufgaben)	
– siehe Schwerpunkttag/Studententag „Friedensethik“ am 07.06.2013 (Terminankündigung)	
Gäste	
– Birkhofer, Dr. Peter, Ordinariatsrat, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg	51f
– Kastner, Martina, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken	26
– Lorenz, Hermann, Vizopräsident der pfälzischen Landessynode	26f
– Marquard, Prof. Dr. Reiner, Rektor EH Freiburg	26
– Piertzik, Michael, Vertreter der landeskirchl. Gemeinschaftsverbände	26
– Treiber, Dr. Martin, Direktor Predigerseminar Petersstift	26
Gehörlosenseelsorge	
– siehe Schwerpunkttag „Seelsorge“ 22.10.2012	
Gemeindepfarrstellen, Streichung, Besetzung, Sicherung	
– siehe Fragestunde (Frage (OZ 9/F1) des Syn. Lohrer betr. Vakanzen bei Gemeindepfarrstellen)	
Gesetze	
– Kirchl. Gesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evang. Kirche in Deutschland (WZG-EKD)	Anl. 3, 55f
– Kirchl. Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst (Kirchenmusikgesetz – KMusG; Neustrukturierung der Landeskantorate nach den Beschlüssen des LKR vom 26.01.2012 u. 20.09.2012)	Anl. 2, 56f
– Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Wollbach und Holzen zur Evangelischen Kirchengemeinde Wollbach-Holzen (Vereinigungsgesetz Wollbach-Holzen)	Anl. 4, 71f
– Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden St. Georgen und Tennenbronn zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn (Vereinigungsgesetz St. Georgen-Tennenbronn)	Anl. 5, 71f
– Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Blansingen und Kleinkems zur Evangelischen Kirchengemeinde Blansingen-Welmlingen-Kleinkems (Vereinigungsgesetz Blansingen-Welmlingen-Kleinkems)	Anl. 6, 71f
– Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binzen und Rümmingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Binzen-Rümmingen (Vereinigungsgesetz Binzen-Rümmingen)	Anl. 12, 71f
– Kirchl. Gesetz über die Neuordnung und Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Albruck, Görwihl und Murg-Rickenbach	Anl. 13, 71f
– Kirchl. Gesetz zur Änderung der <u>Grundordnung</u> 2012	Anl. 1, 73ff
– Eingabe Syn. Steinberg u.a. v. 16.11.2011 zur Befristung von Leitungssämtern	Anl. 1.1, 57ff
– Eingabe der Stadtsynode Freiburg v. 13.09.2012 zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes („Freiburger Weg“)	Anl. 1.2, 75
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) sowie folgende Schreiben:	
– Eingabe des Bezirkskirchenrats Adelsheim-Boxberg vom 13.07.2012 betr. FAG-Zuweisung für kleine Gemeinden unter 400 Gemeindeglieder	
– Resolution der Bezirkssynode Adelsheim-Boxberg „Lasst die Kirche im Dorf!“ vom 17.03.2012	Anl. 9, 88ff

	Anlage; Seite
– Kirchl. Gesetz zur Neuregelung des Rechnungsprüfungswesens in der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden.	Anl. 14, 92f
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBesG)	Anl. 10, 101f
– Kirchl. Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung (vertagt auf die Frühjahrstagung 2013)	28
Görwihl	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Neuordnung und Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Albrück, Görwihl und Murg-Rickenbach)	
Grußworte (siehe Gäste)	
– Lorenz, Hermann	26f
– Birkhofer, Dr. Peter	52f
Haus der Kirche, Bad Herrenalb	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht über die Prüfung ... der Jahresabschlüsse der Tagungshäuser ... der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 2009 und 2010)	
Hochschule für Kirchenmusik der Evang. Landeskirche in Baden, Heidelberg	
– Konzert am 22.10.2012, Haus der Kirche	34, 113
Holzen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Wollbach und Holzen zur Evangelischen Kirchengemeinde Wollbach-Holzen (Vereinigungsgesetz Wollbach-Holzen))	
Immobilien	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht über die Prüfung ... der Jahresabschlüsse der Tagungshäuser und Jugendheime der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 2009 und 2010)	
Immobilienvermögen / Liegenschaften der Kirche	
– siehe Kirche, Zukunft (Bericht über den Fortgang des Projekts Ressourcensteuerung, Dr. Augenstein)	
Internet	
– siehe Schwerpunkttag „Seelsorge“ 22.10.2012	
Jugendarbeit, Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit (seit Juni 2010: Evang. Kinder- und Jugendwerk Baden)	
– siehe Freiwilligendienste (Bericht über die Bedeutung der Freiwilligendienste für Kirche und Diakonie (Hr. Cares, Hr. Heinrichs))	
Jugendheime	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht über die Prüfung ... der Jahresabschlüsse der ... Jugendheime der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 2009 und 2010)	
Kantoren/Kantorinnen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst (Kirchenmusikgesetz – KMusG); Neustrukturierung der Landeskantorate nach den Beschlüssen des LKR vom 26.01.2012 und 20.09.2012)	
Kindergärten/Kindertagesstätten/Sozialstationen	
– siehe Bildungsgesamtplan (Zwischenbericht über die Umsetzung des Bildungsgesamtplans, Prof. Dr. Rupp)	
– Eingabe der Stadtsynode Pforzheim vom 07.10.2011: Bildung einer Image- und Ausbildungsinitiative für den Erzieherberuf und Eingabe von Dekan Hartmann vom 16.07.2012: praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern	Anl. 15, 93ff
Kirche, Zukunft	
– siehe Bildungsgesamtplan (Zwischenbericht über die Umsetzung des Bildungsgesamtplans, Prof. Dr. Rupp)	
– Bericht über den Fortgang des Projekts Ressourcensteuerung, Dr. Augenstein	38ff
– Schwerpunktziele der Landeskirche (Ziele 1–9)	Anl. 18, 34ff, 107ff
– Einführung in den Entwurf der neuen Schwerpunktziele der Landeskirche (Ziele 1–9), OKR'in Hinrichs	Anl. 18, 34ff
Kirchenbezirke	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012)	
– siehe Gesetze (Eingabe der Stadtsynode Freiburg v. 13.09.2012 zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes („Freiburger Weg“))	
Kirchenkompass	
– siehe Kirche, Zukunft	

Anlage; Seite

Kirchenleitung

- siehe Gesetze (Eingabe Syn. Steinberg u. a. v. 16.11.2011 zur Befristung von Leitungsämtern (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012))

Kirchenmusik

- Information zum Jahr der Kirchenmusik 2012 34
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den Kirchenmusikalischen Dienst (Kirchenmusikgesetz – KMusG); Neustrukturierung der Landeskantorate, nach den Beschlüssen des LKR vom 26.01.2012 und 20.09.2012)

Kirchenwahlen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012 – Leitungs- und Wahlgesetz – LWG)

Kirchgeld

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012)

Klein, Jürgen

- siehe Nachrufe 27

Kleinkems

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Blansingen und Kleinkems zur Evangelischen Kirchengemeinde Blansingen-Welmlingen-Kleinkems (Vereinigungsgesetz Blansingen-Welmlingen-Kleinkems))

Krankenhausseelsorge

- siehe Schwerpunkttag „Seelsorge“ 22.10.2012

Kurseelsorge

- siehe Schwerpunkttag „Seelsorge“ 22.10.2012

KZVK

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Informationen zur Altersversorgung Zusatzkassen)

Landesbischof

- siehe Gesetze (Eingabe Syn. Steinberg u. a. v. 16.11.2011 zur Befristung von Leitungsämtern (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012))

Landessynode

- Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen 27f
- Besuche bei anderen Synoden 29, 53ff
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012 (Anzahl der Landessynodalen, Einführung der Landessynodalen in das Amt))

Leitungs- und Wahlgesetz (LWG)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012 – Leitungs- und Wahlgesetz – LWG)
- siehe Gesetze (Eingabe der Stadtsynode Freiburg vom 13.09.2012 zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes („Freiburger Weg“))

Leitungsämter, Kirchl. – Befristung/öffentliche Ausschreibung

- siehe Gesetze (Eingabe Syn. Steinberg u. a. v. 16.11.2011 zur Befristung von Leitungsämtern (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012))

Ludwigshafen, Evang. Jugendbildungsstätte

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht über die Prüfung ... der Jahresabschlüsse ... der Jugendheime der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 2009 und 2010)

Migration

- siehe Flüchtlinge (Wort der Landessynode zum Flüchtlingsschutz in Europa)

Murg-Rickenbach

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Neuordnung und Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Albrück, Görwihl und Murg-Rickenbach)

Nachhaltigkeit

- Berufung von Landesbischof Dr. Fischer in den Beirat der Landesregierung für nachhaltige Entwicklung 29

Nachrufe

- Sick, Dr. Hansjörg 28
- Klein, Jürgen 28

Anlage; Seite

Neckarzimmern, Evang. Jugendheim/Tagungsstätte

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht über die Prüfung ... der Jahresabschlüsse der ... Jugendheime der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 2009 und 2010)

Notfallseelsorge

- siehe Schwerpunkttag „Seelsorge“ 22.10.2012

Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen

- siehe Gesetze (Eingabe Syn. Steinberg u. a. v. 16.11.2011 zur Befristung von Leitungsämtern (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012))

Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen (Besoldung; Amtsbezeichnung)

- siehe Gesetze (Eingabe Syn. Steinberg u. a. v. 16.11.2011 zur Befristung von Leitungsämtern (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012))

Patronate

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBesG))

Pfarramt

- siehe Pfarramtssekretariat (Abschlussbericht „Organisationsentwicklung Pfarramtssekretariate“ zur Eingabe des Kirchengemeinderats Söllingen vom 09.08.2007: Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde)

Pfarramtssekretariat

- Abschlussbericht „Organisationsentwicklung Pfarramtssekretariate“ zur Eingabe des Kirchengemeinderats Söllingen vom 09.08.2007: Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde

Anl. 20, 52

Pfarrer/Pfarrerinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBesG))
- siehe Gesetze (Eingabe Syn. Steinberg u. a. v. 16.11.2011 zur Befristung von Leitungsämtern (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012 – Pfarrerbesoldungsgesetz)

Pfarrerbesoldung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012 – Pfarrerbesoldungsgesetz)

Pfarrerbesoldungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012 – Pfarrerbesoldungsgesetz)

Pfarrprüfendestiftung Baden, Evang.

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 ... der Evang. Pfarrprüfendestiftung Baden ...)

Pfarrstellen, -besetzung, -errichtung, -streichung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBesG))
- siehe Fragestunde (Frage (OZ 9/F1) des Syn. Lohrer betr. Vakanzen bei Gemeindepfarrstellen)

Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

- Geschäftsbericht 2011 der Evang. Stiftung Pflege Schönau
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und des Geschäftsberichts 2011 der Evang. Stiftung Pflege Schönau ...)

41ff

Polizeiseelsorge

- siehe Schwerpunkttag „Seelsorge“ 22.10.2012

Prälaten/Prälatinnen

- siehe Gesetze (Eingabe Syn. Steinberg u. a. v. 16.11.2011 zur Befristung von Leitungsämtern (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012))

Pro ki ba

- Einladung zur Infoveranstaltung.
- siehe Pflege Schönau, Evang. (ESPS) (Geschäftsbericht 2011 der Evang. Stiftung Pflege Schönau)

29

Rechnungsprüfung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Neuregelung des Rechnungsprüfungswesens in der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012)

	Anlage; Seite
Rechnungsprüfungsausschuss	
– Bericht über die Prüfung	104ff
– des Jahresabschlusses 2011 und des Geschäftsberichts 2011 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpfündestiftung Baden (Anl. 16, hier nicht abgedruckt)	
– der Jahresabschlüsse der Tagungshäuser und Jugendheim der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 2009 und 2010	
– Informationen zu Altersversorgung/Zusatzkassen	105
Referate	
– siehe Bildungsgesamtplan (Zwischenbericht über die Umsetzung des Bildungsgesamtplans, Prof. Dr. Rupp)	
– siehe Kirche, Zukunft (Bericht über den Fortgang des Projekts Ressourcensteuerung, Dr. Augenstein)	
Rümmingen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binzen und Rümmingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Binzen-Rümmingen (Vereinigungsgesetz Binzen- Rümmingen))	
Schulen	
– siehe Bildungsgesamtplan (Zwischenbericht über die Umsetzung des Bildungsgesamtplans, Prof. Dr. Rupp)	
Schulstiftung	
– Nachwahl	41, 46
Schwerpunkttag/Studientag „Friedensethik“ am 07.06.2013	
– siehe Ausschüsse, besondere (Bildung, Mitglieder, Aufgaben)	
– Terminankündigung	70
Schwerpunkttag „Seelsorge“ 22.10.2012	
– Einführung in den Text „Auf dem Weg zu einer Seelsorge-Gesamtkonzeption“ (KR Dermann, Prof. Dr. Drechsel, KR'in Kast-Streib, OKR Dr. Kreplin, KR'in Dr. Zeilfelder-Löffler)	5ff
– Ablauf des Schwerpunkttages	10
– Impulsreferat „Credo – Seelsorge als gelebter Glaube“ (Prof. Dr. Lammer, Prof. Dr. Drechsel) . .	12ff
– Ergebnisse der Workshops	20ff
– Dank	26
– siehe Seelsorge (Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.07.2012: Seelsorge in der Landeskirche – Auf dem Weg zu einer Seelsorgegesamtkonzeption)	
Schwerpunktziele der Landeskirche	
– siehe Kirche, Zukunft (Schwerpunktziele der Landeskirche (Ziele 1–9))	
Seelsorge	
– Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.07.2012: Seelsorge in der Landeskirche – Auf dem Weg zu einer Seelsorgegesamtkonzeption	99ff
– siehe Schwerpunkttag „Seelsorge“ 22.10.2012	
Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern	
– siehe Seelsorge (Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.07.2012: Seelsorge in der Landeskirche – Auf dem Weg zu einer Seelsorgegesamtkonzeption)	
– siehe Schwerpunkttag „Seelsorge“ 22.10.2012	
Sick, Dr. Hansjörg	
– siehe Nachrufe	27
Spruchkollegium für das Lehrverfahren	
– Nachwahl	29f, 34
– Überreichung der Urkunden	34
St. Georgen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden St. Georgen und Tennenbronn zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen - Tennenbronn (Vereinigungsgesetz St. Georgen - Tennenbronn))	
Stellenbesetzung	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBesG))	
Stiftung Pflege Schönau, Evang. (ESPS)	
– siehe Pflege Schönau, Evang. (ESPS) (Geschäftsbericht 2011 der Evang. Stiftung Pflege Schönau)	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und des Geschäftsberichts 2011 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpfündestiftung Baden ...)	

Anlage; Seite

Tagungshäuser

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht über die Prüfung ... der Jahresabschlüsse der Tagungshäuser der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 2009 und 2010)

Telefonseelsorge

- siehe Schwerpunkttag „Seelsorge“ 22.10.2012

Tennenbronn

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen und Tennenbronn zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen - Tennenbronn (Vereinigungsgesetz St. Georgen - Tennenbronn))

Versorgung

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Informationen zur Altersversorgung/Zusatzkassen)

Visitation

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012)

Vistationsordnung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012)

Wahlen

- siehe Spruchkollegium für Lehrverfahren (Nachwahlen) 29f, 34
- siehe Schulstiftung (Nachwahl) 41, 46

Welmlingen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Blansingen und Kleinkems zur Evangelischen Kirchengemeinde Blansingen-Welmlingen-Kleinkems (Vereinigungsgesetz Blansingen-Welmlingen-Kleinkems))

Wollbach

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Wollbach und Holzen zur Evangelischen Kirchengemeinde Wollbach-Holzen (Vereinigungsgesetz Wollbach-Holzen))

XI

Verzeichnis der Anlagen

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
1	9/1	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012	116
1.1	9/1.1	Eingabe der Synodalen Ekke-Heiko Steinberg, Theo Breisacher, Günter Eitenmüller, Thea Groß, Wibke Klomp, Gerrit Schmidt-Dreher, Axel Wermke vom 16.11.2011 zur Befristung von Leitungs- ämtern	200
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18. April 2012	201
		Ergänzende Beratungsunterlagen	205
1.2	9/1.2	Eingabe der Synode Freiburg vom 13.09.2012 zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes	210
2	9/2	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juni 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst	211
		Schreiben des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Badens vom 10. Oktober 2012	214
		Positionspapier zur Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden	215
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. Oktober 2012	215
3	9/3	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juni 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungs- gesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland	216
4	9/4	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Wollbach und Holzen zur Evangelischen Kirchengemeinde Wollbach-Holzen (Vereinigungs- gesetz Wollbach-Holzen)	217
5	9/5	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden St. Georgen und Tennenbronn zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen - Tennenbronn (Vereinigungs- gesetz St. Georgen - Tennenbronn)	218
6	9/6	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Blansingen und Kleinkems zur Evangelischen Kirchengemeinde Blansingen-Welmlingen- Kleinkems (Vereinigungsgesetz Blansingen-Welmlingen-Kleinkems)	220
7	9/7	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung (hier nicht abgedruckt, vertagt auf Frühjahrstagung 2013)	221
8	9/8	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Seelsorge in der Landeskirche – Auf dem Weg zu einer Seelsorge-Gesamtkonzeption	221
9	9/9	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden	258
9.1	9/9.1	Eingabe des Bezirkskirchenrats Adelsheim-Boxberg vom 13. Juli 2011 betr. FAG-Zuweisung für kleine Gemeinden unter 400 Gemeindeglieder und Resolution der Bezirkssynode Adelsheim- Boxberg „Lasst die Kirche im Dorf!“ vom 17. März 2012	278
		Schreiben des Bezirkskirchenrats Adelsheim-Boxberg vom 13. Juli 2011	278
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21. September 2011	284
		Schreiben der Bezirkssynode Adelsheim-Boxberg vom 19. März 2012	286
		Schreiben von Landrat Dr. Achim Brötzel vom 26. März 2012	286
		Schreiben von Peter Jensch vom 23. Juli 2012	287
		Schreiben von Landrat Reinhard Frank vom 4. April 2012	287
10	9/10	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarstellenbesetzungsgesetzes	287

11	9/11	Bericht über den am 2. November 2011 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 8 „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“ des Evangelischen Oberkirchenrats	293
12	9/12	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binzen und Rümplingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Binzen-Rümplingen (Vereinigungsgesetz Binzen-Rümplingen)	303
13	9/13	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Neuordnung und Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Albrück, Görwihl und Murg-Rickenbach	304
14	9/14	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Neuordnung des Rechnungsprüfungswesens in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden	307
15	9/15	Vorlage der Stadtsynode Pforzheim vom 07.10.2011: Bildung einer Image- und Ausbildungsinitiative für den Erzieherberuf und Eingabe von Dekan Hartmann vom 16.07.2012: praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erzieher	312
		Schreiben der Stadtsynode Pforzheim vom 28. März 2012	312
		Schreiben von Dekan Ralf Hartmann vom 16. Juli 2012	312
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. September 2012	312
16	9/16	Vorlage des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2011 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden (hier nicht abgedruckt)	314
17	9/F1	Frage des Synodalen Lohrer vom 18. September 2012 zur Anzahl der Vakanzen bei Gemeindepfarrstellen	314
		Schriftliche Antwort des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. Oktober 2012	314
18		Neufassung der Schwerpunktziele der Landeskirche	315
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21. September 2012	315
19		Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2012 der Landessynode	316
20		Abschlussbericht Organisationsentwicklung Pfarramtssekretariate	317
21		Morgenandachten	327

XII Gottesdienst

zur Eröffnung der neunten Tagung der 11. Landessynode am Sonntag, den 21. Oktober 2012,
um 17 Uhr in der Klosterkirche in Bad Herrenalb
mit Ordination von Dr. Julia Mack durch Landesbischof Dr. Ulrich Fischer

Orgelvorspiel mit Einzug

Votum zur Eröffnung und Gruß

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern!
Sehr herzlich begrüße ich Sie alle zur 9. Tagung der 11. Landes-
synode, die wir mit diesem Gottesdienst eröffnen. Noch vier
ordentliche Tagungen liegen vor uns; die Zeit vergeht doch
sehr schnell, gerade wenn sie von einer solchen Menge
synodaler Arbeit erfüllt ist.

Ich begrüße alle Konsynodalen, darunter eine nachberufene
Synodale. Mein besonderer Gruß gilt den Damen und Herren
Kollegiumsmitgliedern und allen Gästen. Ich heiße Sie alle
aufs herzlichste willkommen. Herzlichen Gruß auch unserem
Landeskantor KMD Kord Michaelis, der gemeinsam mit
seinem Assistenten Herrn Timo Rinke und dem Motetten-
chor Pforzheim diesen Gottesdienst musikalisch gestaltet!
Mein besonderer Gruß gilt der Ordinandin Julia Mack und
ihrer Familie sowie jenen, die mit mir assistierend bei ihrer
Ordination mitwirken.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Das ist heute doppelte Premiere:
Zum einen wird erstmals in unserer Landeskirche mit der
Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ eine
Person ordiniert. Diese neue Agende, die von der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland und von der
UEK gemeinsam erarbeitet und verabschiedet wurde, ist
zum 1. Oktober für unsere Landeskirche in Kraft getreten.
Die badische Landeskirche ist die erste Landeskirche der
UEK, die diese Agende in Dienst nimmt. Wir freuen uns,
dass mit dieser neuen Agende das liturgische Handeln
innerhalb der EKD eine weitere Vereinheitlichung erfährt, die
für die Identitätsbildung des deutschen Protestantismus von
großer Bedeutung ist. Liebe Frau Mack, nach der Ordnung,
nach der Sie heute ordiniert werden, werden künftig von
Flensburg bis Lörrach angehende Pfarrerinnen und Pfarrer
ordiniert, und Sie sind in Baden die erste. Danke, dass Sie
sich bereit erklärt haben, sich in diesem Synodalgottesdienst
ordinieren zu lassen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Noch in einer zweiten Hin-
sicht neben der Freude, in einem synodalen Eröffnungs-
gottesdienst eine Ordination erleben zu dürfen, findet heute
eine Premiere statt: Unser Landesbischof hatte angesichts
unserer badischen Formel von aller Kirchenleitung in geist-
lich und rechtlich unaufgebarter Einheit die weitere Idee,
dass in diesem Eröffnungsgottesdienst die Präsidentin
predigen wird. Auch das geschieht erstmals im Rahmen
eines Synoden-Eröffnungsgottesdienstes. Danke, lieber
Herr Landesbischof, für die Idee und für das Vertrauen; und
ich spreche diesen Dank zugleich im Namen unserer vielen
engagierten Prädikanten aus, die allsonntäglich wie bei
Kasualgottesdiensten treu und unverzichtbar ihren Dienst tun.

Nun wünsche ich uns allen einen gesegneten Gottesdienst,
in den wir uns hinein nehmen lassen, indem wir singen „Du
hast uns, Herr, gerufen, und darum sind wir hier“.

Anrufung mit Psalm und Psalmkollekte

Eingangslied: EG 168,1–3

Psalm 119 (EG 764) mit Kehrversen aus EG 295

Chorgesang: Gottfried A. Homilius: „Domine ad adiuvandum
me“

Ordination

*Bei der Ordination wirken mit für Dr. Julia Mack:
Margit Fleckenstein, Anita Kohler, Dr. Beate Schmidgen
und Hanskarl Wagner*

Glaubensbekenntnis

Bittlied um den Heiligen Geist: EG 134,1+2

Schriftlesungen aus Joh 15, 9–12 und 1 Kor 3, 7–9.11 –
Vorhalt – Fragen – Gebet – Segnung – Sendung –
Wort an die Gemeinde

Lied: EG 351, 1.3.12.13

Predigt über Offb 3,7-13 (Präsidentin Margit **Fleckenstein**)

*Gnade sei mit Euch und Frieden von dem, der da war, der
da ist und der da kommt! Amen.*

Liebe Brüder und Schwestern!

Als Predigttext habe ich einen Abschnitt aus dem 3. Kapitel
der Offenbarung des Johannes ausgewählt, von dem ich
meine, dass er uns als Synodalgemeinde ganz aktuell an-
sprechen kann.

Unser Predigttext ist einem der sieben Sendschreiben ent-
nommen, die Johannes im Namen Jesu und auf sein
Geheiß an die sieben Gemeinden in der Provinz Asien
schreibt. Sieben Sendschreiben über die Lage der Kirche.
Jede Gemeinde bekommt eine Art Dienstzeugnis. Lob
oder Tadel. Da wird von höchster Stelle abgerechnet. Die
meisten Gemeinden schneiden schlecht ab, bekommen
blaue Briefe, die eine oder andere auch die rote Karte.

Hören Sie in Auswahl die Verse 7 bis 13:

*Und dem Engel der Gemeinde in Philadelphia schreibe:
Das sagt der Heilige, der Wahrhaftige, der da hat den
Schlüssel Davids, der auftut, und niemand schließt zu, der
zuschließt, und niemand tut auf:*

*Ich kenne deine Werke. Siehe, ich habe vor dir eine Tür
aufgetan und niemand kann sie zuschließen; denn du
hast eine kleine Kraft und hast mein Wort bewahrt und
hast meinen Namen nicht verleugnet. ... Siehe, ich komme
bald; halte, was du hast, dass niemand deine Krone
nehme! ... Wer Ohren hat, der höre, was der Geist den
Gemeinden sagt!*

Liebe Brüder und Schwestern!

Qualitätsstandards und Evaluation – das passt in unsere Zeit. Wann ist ein Gottesdienst gut? Und überhaupt: Wie muss heute die Kirche sein, um gehört zu werden, um konkurrenzfähig zu sein im Supermarkt der Sinn- und Heilsangebote? Schreiben wir schwarze Zahlen? Was unternehmen wir in Sachen demographische Entwicklung, Mitgliederbindung und Mitgliedergewinnung? Milieuerengung der Kirche und „Verwohnzimmerung“¹⁾ des Gemeindelebens sind Begriffe, die beunruhigen. Leitsätze, Leitbilder – sind unsere Schwerpunktziele innovativ genug?

Evaluation ist in. Ausrechnen. Abrechnen. Hervorragend oder doch nur Durchschnitt? Bilanz ziehen, Potentiale analysieren, Perspektiven aufzeigen – das tun wir heutzutage allorts. Wenn die Evaluation positiv ausfällt, dann stehen mir alle Türen offen. Wenn sie nicht ganz katastrophal ausgeht, habe ich wenigstens noch einen Fuß in der Tür. Und wenn ich negativ evaluiert werde, dann kann mir schon mal die Tür vor der Nase zugeschlagen werden. Auch in der Kirche evaluieren wir unsere Arbeit und damit uns selbst.

Sicher: Die Logik der Welt erfordert ganz eigene Kompetenzen. Das sind heute mehr denn je nötige Existenzsicherungsstrategien in der Welt. Das „Unternehmen Kirche“ ist nur zu managen mit Leitungskompetenz, Innovationskompetenz und Professionalität. Ohne Zweifel: dazu braucht es auch Finanzkraft, Erfolgsmeldungen, „best-practice“-Beispiele, um einem möglicherweise drohenden „worst case“ etwas entgegenzusetzen zu können. Im Konzert der EKD-Kirchen würden wir mit einem Visitationsbescheid vermutlich ganz gut abschneiden. Aber wie wäre das bei einer „Visitation“, wie unser Predigttext sie zum Gegenstand hat, mit der der erhöhte Christus seiner Sorge und Fürsorge für seine Kirche Ausdruck gab? Wie würde sein seelsorglicher Visitationsbescheid aussehen?

Die Gemeinde von Philadelphia kann aufatmen. Ihr ist eine Tür aufgetan, die niemand schließen kann. Und zwar von dem, der die Schlüsselgewalt hat, dem „Heiligen“, dem „Wahrhaftigen“ selbst. Die Tür zum himmlischen Jerusalem. Der Weg zu Gottes Thron und der Blick auf seine Herrlichkeit sind frei. Doch die Gemeinde kann sich nicht ausruhen. Sie wird zwar belobigt, aber es gibt auch den leisen Unterton. „Halte, was du hast, dass niemand deine Krone nehme!“ Die nächste Evaluation kommt.

Können wir von Philadelphia lernen, worauf es ankommt? Wie hat diese Gemeinde es geschafft, eingelassen zu werden? Die Antwort ist einfach: „Denn du hast mein Wort bewahrt und hast meinen Namen nicht verleugnet.“ Der himmlische Visitor Christus betrachtet die Treue zu seinem Wort als entscheidendes Kriterium für eine ewigkeitsrelevante Zukunft der Kirche. Eine einsichtige Strategie für eine christliche Gemeinde: Das Wort bewahren und seinen Namen nicht verleugnen.

Die Kirche lebt davon und steht dafür, dass über der Welt und den Menschen von Jesus Christus her ein Licht aufleuchtet. Das strahlende Licht Christi weist auf die Kraft und Macht Gottes hin, die in uns schwachen Menschen aufleuchten will. Dieses Licht gibt der Kirche Profil und den Menschen Orientierung. Die Botschaft der Bibel gilt allen

Menschen: den Frommen und den Fragenden, engagierten Christen und ganz Distanzierten. Wo die Bibel zu leuchten beginnt, gewinnt die Kirche an Ausstrahlungskraft. Dann können wir all die Finanz- und Relevanzkrisen und die zurzeit bestehende allgemeine Unsicherheit und Orientierungslosigkeit überwinden.

Das können wir von Philadelphia lernen: Vielleicht könnte es da und dort noch besser sein, vielleicht kränkelt es noch hier und da, aber seit Jesu Kommen in die Welt steht uns die Tür offen, Das neue Jerusalem ist uns verheißen. Die Kirche Jesu Christi lebt aus dem Wort. Das ist unser Profil und unsere Grundkompetenz und nicht zuerst und zuletzt der Grund, aus dem wir leben. Wenn wir die Bibel ernst nehmen, spüren wir unsere öffentliche Verantwortung. In einer Zeit voller Veränderungen im Alltag der Menschen, globaler Abhängigkeiten in Politik und Wirtschaft und dem Streit unvereinbarer Positionen bekommt das an der Bibel geschärfte und das vom Wort Gottes getröstete Gewissen immer stärkere Bedeutung.

Wir leben noch nicht im himmlischen Jerusalem. Wir leben im Advent. Aber wir tragen schon jetzt die neue Welt in uns. Die Zukunft, auf die wir warten, hat schon begonnen. „Siehe, ich komme bald!“

„Und dem Engel der Evangelischen Landeskirche in Baden schreibe ...“

Was stünde wohl in diesem Brief direkt von oben und direkt an uns? Wie würde unser Marktwert ausfallen? Sind wir Leuchtfeuer oder eher ein kleines Licht? Oder sieht es gar ganz finster aus? Über den Inhalt eines solchen Sendschreibens könnten wir spekulieren, Daten erheben, Erfahrungen austauschen, urteilen. Viel gibt es zu loben, aber wohl auch viel zu tadeln. Je nach dem, wo man hinsieht: Abmahnung oder Belobigung. Doch müssen wir überhaupt spekulieren? Gibt es ihn vielleicht schon, diesen Brief an „den Engel der Landeskirche in Baden“?

Schon in der alten Kirche wurde die Bibel als Brief Gottes interpretiert, als Himmelsbrief, der einem Meteoriten gleich senkrecht auf die Erde niedergestürzt ist, als Liebesbrief, der den Bund zwischen Gott und Mensch besiegelt. Genau das ist die Brief-Botschaft des Sehers Johannes auch an uns.

Altbischof Engelhardt wurde nicht müde durchzubuchstabieren, welche Maßstäbe und Hoffnungsperspektiven für den Weg der Kirche von der Botschaft der Bibel zu gewinnen sind, und gegen die Bibelmüdigkeit und die Bibelvergessenheit und für ein Leben aus dem Glanz des Evangeliums zu kämpfen. Unsere Synode hat in der Auseinandersetzung mit dem neuen Pfarrdienstrecht gespürt, dass wir uns auch als Synode mehr mit der Bibel befassen müssen. Landesbischof Fischer hat deshalb im Frühjahr in seinem Bericht vor der Synode die Frage der Bibelauslegung angesprochen. Er schlug darin die Brücke zu seinem ersten Synodenbericht als Landesbischof, in dem er die hermeneutische Frage als eine der Schlüsselfragen für eine Theologie zu Beginn des anbrechenden Jahrtausends bezeichnet hat. Er hatte darauf hingewiesen, dass es nicht gut gehen könne, wenn die Kirche meine, sich in der Deutung der Lebenswirklichkeit verausgaben zu können, ohne sich in dieser Deutung ständig zurück zu beziehen auf das, was Grundlage ihres Seins ist, nämlich das von Gott gesprochene Wort, das in Jesus Christus Fleisch geworden ist. Dass es aber auch nicht gut gehen

1) Jens Haupt, „Die »Verwohnzimmerung« des deutschen Protestantismus. Oder: Wo gerate ich hin, wenn ich in eine Kirche gehe?“, in: Deutsches Pfarrerbericht, Ausgabe 7/2009

könne, wenn die Kirche meine, die heutige Lebenswirklichkeit entweder ausblenden oder zumindest nicht ernst nehmen zu müssen und das Verstehen des Lebens ausschließlich auf das Verstehen des in der Bibel gegebenen Wortes Gottes reduzieren zu können. Weltzugewandtheit und Bibelzugewandtheit schließen sich gerade nicht aus, sondern bedingen einander. So unser Landesbischof.

Johannes schreibt den sieben Gemeinden, weil sie unter Druck standen. Kaiser Domitian hatte nämlich in Rom seine göttliche Verehrung durch alle Untertanen gefordert. Dem hielten die Gemeinden stand mit allen möglichen und unmöglichen Mitteln. Sie brauchen Rückmeldung, eventuell Korrektur, vor allem Stärkung. Die Grundbotschaft der Sendeschreiben lautet: Fangt nicht an, an Dinge zu glauben, die von der Kernbotschaft des Wortes Gottes eher ablenken! Was damals die befohlene Anbetungsorganisation des Kaisers war, könnte heute ein fahrlässiger Selbstbefehl zur Organisationswissenschaftsgläubigkeit sein. Eine Versuchung, auf die uns der verstorbene Oberkirchenrat Michael Nüchtern schon frühzeitig hingewiesen hat: Evaluation, Visitation, Zielformulierungen, Feedback, Milieutheorien sind Werkzeuge für missionarisches Handeln, sind Instrumente, um die Melodie vom Glauben an den ewigen Gott besser hörbar und eingängiger zu machen. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Das ist die Basis für jedes ekklesiologische Erfolgsrezept: Geben wir dem Wort Gottes Raum! Hören wir darauf, was es uns heute sagen will! Setzen wir uns diesem Wort in unserem Denken und Handeln immer wieder aus! Dann – und nur dann! – sind wir wirklich gut. Und bleiben es auch, bis der kommt, der da ist und der da war. *Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit.*²⁾ Amen
Und der Friede Gottes, welcher höher ist als alle Vernunft, bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus. Amen.

Chorgesang: Heinrich Schütz: „Herr, wenn ich nur dich habe“

Feier des Heiligen Abendmahls

Anrede – Sündenbekenntnis – Absolution

Danklied: EG 333, 1,2,6

Präfation mit Sanctusgesang EG 331, 2+3

Abendmahlsgebet mit Einsetzungsworten und Vater-unser

Anamnese mit Agnus Dei-Gesang EG 325, 3

Friedensgruß – Einladung – Austeilung (während der Austeilung singt der Chor: J. S. Bach: „Der Geist hilft unsrer Schwachheit auf“)

Dank- und Fürbittengebet

Schlusslied: EG 266, 1–5

Abkündigungen

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, an dieser Stelle nun noch einige Worte zu unserer bevorstehenden Synodaltagung. Unser Arbeitsprogramm ist vielfältig. Ich nenne nur die Highlights. Das Thema Seelsorge wird uns am morgigen Schwerpunkttag beschäftigen und auch in den Morgenandachten zu vertieftem Nachdenken anleiten. 1993 hat sich unsere Landessynode letztmals mit dem Thema grundsätzlich und umfassend beschäftigt. Es

wird Zeit, dass sie es in einer veränderten Welt und angesichts neuer Herausforderungen wieder tut. Ein Hearing für alle Interessierte ist bereits vorausgegangen. In der Tagung wird es um das Kennenlernen der Arbeitsfelder gehen. In einer Reihe von Workshops sollen Impulse in die Landeskirche hinein erarbeitet werden. Unsere Landeskirche will als erste Kirche der EKD eine Seelsorge-Gesamtkonzeption beschließen. Der Entwurf liegt der Synode vor, die ihn mit der Projektentscheidung für das Zentrum für Seelsorge auf den Weg gebracht hat.

Auch unser Bildungsgesamtplan ist ein viel beachtetes Erfolgsmodell. Wir werden über seine Umsetzung einen Zwischenbericht hören.

Die Frage einer Amtszeitbegrenzung für weitere kirchliche Leitungsgremien, nämlich die Ämter des Landesbischofs und der Oberkirchenräte, wird vor allem im Hinblick auf das laufende Bischofswahlverfahren vorentschieden. Das Thema interessiert die Öffentlichkeit naturgemäß besonders.

Eine Reihe von Änderungen der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetz ist aktuell wichtig geworden insbesondere für die Stadtkirchenbezirke, für die Struktur der Kirchenbezirke und das Dekansamt, im Hinblick auf die am 1. Advent 2013 stattfindenden allgemeinen Kirchenwahlen und aufgrund einer Eingabe der Landesjugendkammer.

Die Neuregelung des innerkirchlichen Finanzausgleichs wird in den Gemeinden und Bezirken dringlich erwartet. Unser kirchliches Prüfungswesen wird endgültig neu geregelt.

In unserer Tagung sollen auch die neu gefassten Schwerpunktziele unserer Landeskirche beschlossen werden, damit im Frühjahr unsere laufenden Projekte überprüft und neue Projekte verabschiedet werden können. Diese unsere Arbeit, nämlich den flexiblen Einsatz von Personen und finanziellen Ressourcen dort zu planen, wo gegenwärtig Impulse besonders nötig sind, hat sich bewährt.

Am Montagabend erwartet uns ein musikalischer Leckerbissen. Die Hochschule für Kirchenmusik wird ein Konzert geben. Wir wollen nicht vergessen, dass wir das Jahr der Kirchenmusik begehen.

Ich sehe den gemeinsamen Tagen mit Freude entgegen und wünsche uns allen Gottes gutes Geleit für unsere Beratungen und Entschlüsse. Ich lade Sie alle, auch die Gäste unserer Ordinierten, im Anschluss an den Gottesdienst zum Abendessen ins Haus der Kirche ein.

Schließlich erlauben Sie mir, dass ich Sie auf die Kollekte für diesen Synodalgottesdienst hinweise, die wir am Ausgang erheben. Sie ist heute bestimmt für die Ausbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Notfallseelsorge in unserer Landeskirche. Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger leisten „Erste Hilfe für die Seele“. Sie stehen rund um die Uhr für einen Einsatz in den ersten Stunden nach einer Krisensituation bereit: Sie begleiten Opfer, Betroffene, Angehörige und die Einsatzkräfte. Sie leisten Beistand, spenden Trost, geben Rat und sind einfach da, wenn sie gebraucht werden. Im letzten Jahr wurde in unserer Landeskirche erstmalig ein Ausbildungskurs für ehrenamtlich Notfallseelsorgende angeboten. Mit Ihrer Gabe unterstützen Sie die Weiterführung der qualifizierten Ausbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Notfallseelsorge in unserer Landeskirche. Herzlichen Dank für Ihre Kollekte!

Segen

Orgelnachspiel mit Auszug

2) Hebr 13,8

XIII

Treffen der ständigen Ausschüsse der Landessynode

Freitag, 28. September 2012, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe

Einführung in den Text „Auf dem Weg zu einer Seelsorgegesamtkonzeption“

Vortrag von Kirchenrat Thomas Dermann, Prof. Dr. Wolfgang Drechsel, Kirchenrätin Sabine Kast-Streib, Oberkirchenrat Dr. Kreplin und Kirchenrätin Dr. Monika Zeifelder-Löffler

1. Einleitung

Liebe Mitglieder der Synode, liebe Gäste,

wir möchten Ihnen heute Morgen eine Einführung geben in den Text „Auf dem Weg zu einer Seelsorgegesamt-konzeption.“ (siehe Anlage 8)

Seelsorge ist wie Gottesdienst, Bildungsarbeit, Diakonie, Mission und das prophetische Amt der Kirche ein grundlegendes, unverzichtbares Handlungsfeld von Kirche, in dem der Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen, Gestalt gewinnt. Wie zentral Seelsorge gerade auch in der Außenwahrnehmung zum Wesen der Kirche gehört, zeigt sich zum Beispiel daran, dass in der Öffentlichkeit Pfarrerinnen und Pfarrer häufig einfach als Seelsorgerinnen und Seelsorger bezeichnet werden.

Mit der Erarbeitung einer Seelsorgegesamtkonzeption kommt der Evangelische Oberkirchenrat einem Auftrag nach, der im Antrag für das Projekt „Zentrum für Seelsorge“ formuliert wurde. Dieser Darstellung voraus gingen zum einen die Veranstaltung „Gesichter der Seelsorge“ im Jahr 2008, bei der Mitarbeitende der verschiedenen Seelsorgefelder in der Landeskirche erstmals zum Austausch zusammenkamen, zum andern ein Bericht über die besonderen Seelsorgedienste, den die Abteilung Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat der Landessynode im Jahr 2010 vorlegte (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2010, Seite 72ff; Anlage 5).

Welche Ziele sollen mit einer solchen Seelsorgegesamt-konzeption erreicht werden?

1. Zunächst einmal soll diese Gesamtkonzeption einen Überblick über das weite Feld der Seelsorge bieten. Dies erforderte von Anfang an eine referatsübergreifende Zusammenarbeit, in die auch das Diakonische Werk einzubeziehen war.
2. Eine Gesamtkonzeption soll der Selbstvergewisserung und -klärung dienen: Was verstehen wir unter Seelsorge – und was auch nicht. Dies ist angesichts einer inflationären Verwendung des Begriffs auch außerhalb der Kirche nötiger denn je. Denken Sie daran, dass zum Beispiel die Notfallbetreuung des Roten Kreuzes weithin auch unter Notfallseelsorge firmiert oder auch muslimische Krankenbetreuung selbstverständlich für sich den Begriff Seelsorge reklamiert.
3. Eine Gesamtkonzeption soll auch Fragen des Miteinanders von verschiedenen beruflich ausgeübten Seelsorgediensten in unserer Kirche und ehrenamtlich geleisteter Seelsorge klären. Hier geht es um Kompetenzen, Ausbildung und Qualitätsstandards.
4. Eine Gesamtkonzeption soll auch Entwicklungsperspektiven für das Handlungsfeld Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden aufzeigen. Da hier noch die Beratung mit Synode und auch den Seelsorge Leistenden einzuarbeiten sind, ist der vorliegende Text auch noch keine Gesamtkonzeption, sondern trägt den Titel „Auf dem Weg zu einer Gesamtkonzeption“.

5. Eine ausgearbeitete Gesamtkonzeption soll dann zukünftig auch dem kirchenleitenden Handeln Orientierung geben.
6. Und so soll ganz konkret die Grundlage geschaffen werden für gesetzliche Regelungen – zum Beispiel in der Frage, wie wir Regelungen des EKD-Seelsorgeheimnisgesetzes in Baden aufgreifen. Die Beratungen in der Herbstsynode sollen so auch die Grundlage bilden für ein umfassendes Seelsorgegesetz, das im Frühjahr in die Landessynode eingebracht werden wird.

Diese Seelsorgegesamtkonzeption wurde und wird erarbeitet in einem breiten Konsultationsprozess. Die einzelnen Unterabschnitte in Teil 3 des vorliegenden Textes wurden unter Beteiligung der im jeweiligen Feld Seelsorge leistenden formuliert. Heute Nachmittag wird in einem Hearing (hier nicht abgedruckt), zu dem breit eingeladen wurde, die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Textes einzubringen und auch Beiträge für den noch auszubauenden Teil 4, in dem es um Entwicklungsperspektiven geht, zu formulieren. Die Ergebnisse der Beratungen beim Studientag der Landessynode am 22. Oktober 2012 zum Thema Seelsorge und die anschließenden Ausschussberatungen werden ebenfalls noch bis zum Frühjahr 2013 in den Text eingearbeitet – so dass die Landessynode dann mit dem Seelsorgegesetz auch die Seelsorgegesamtkonzeption verabschieden kann.

Bevor Ihnen nun Aufbau und Gedankengang des Textes vorgestellt wird, möchte ich Ihnen noch die Personen nennen, die in der Arbeitsgruppe „Seelsorgegesamt-konzeption“ mitgearbeitet oder dieser Arbeitsgruppe maßgeblich zugearbeitet haben:

- Vom Zentrum für Seelsorge: KRin Sabine Kast-Streib und Professor Dr. Wolfgang Drechsel;
- Vom Petersstift: Der Dozent für Seelsorgeausbildung Pfr. Jürgen Fobel
- Von der Abteilung Seelsorge in Referat 3: OKR Dr. Matthias Kreplin, KRin Kast-Streib und KRin Dr. Zeifelder-Löffler
- Vom RPI in Referat 4: Professor Dr. Hartmut Rupp und Studienleiter Peter Cleiß
- Vom Referat 5: OKR Urs Keller und KR Thomas Dermann
- Vom Diakonischen Werk: OKR Urs Keller und Pfrin. Dr. Urte Bejick

Auf EKD-Ebene findet der bisher erarbeitete Text großes Interesse; kaum eine andere Landeskirche ist so weit wie die badische in der Erarbeitung einer solchen Gesamtkonzeption. Ich wünsche diesem Text, dass er auf ein ähnliches Interesse auch in unserer eigenen Kirche stößt.

2.1 Zur Struktur der Seelsorgegesamtkonzeption

Zu Beginn möchte ich Ihnen die Struktur der Seelsorgegesamtkonzeption näher vorstellen und erläutern.

Wie kann die Vielfalt der Seelsorgefelder in eine angemessene Struktur gebracht werden? Diese Frage beschäftigte uns, sowohl bei der Darstellung der Binnenstruktur der einzelnen Seelsorgefelder, als auch bei der Zuordnung der Felder zu größeren Kontexten.

Eine solche Strukturierung zwingt dazu, die vorgefundene Praxis zu „kategorisieren“, Kriterien für ihre Beschreibung zu finden und zu definieren, was in eine Seelsorgegesamtkonzeption gehört (und was möglicherweise nicht). Letzterem dienen die Thesen zur Grundorientierung (Kapitel 2). In Ihren Beratungen wird Gelegenheit sein, darauf ausführlicher einzugehen. Ich möchte hier nur zwei Quintessenzen benennen:

1. Seelsorge ist eine Grunddimension allen kirchlichen Handelns, aber auch ein eigenständiges Handlungsfeld der (Landes)Kirche und ihrer Diakonie.
2. Seelsorge geschieht dort, wo ein Christ, eine Christin auf ihren Nächsten zugeht, sich ihm in Liebe zuwendet, um seiner selbst Willen und in seiner jeweiligen Lebenssituation. Dabei unterscheiden wir 2 Ebenen des seelsorglichen Handelns: die zwischenmenschliche Zuwendung als Christenpflicht und Auftrag der Getauften und die Seelsorge als Ausübung eines kirchlichen Amtes, durch von der Kirche qualifizierte und beauftragte „Haupt“- und Ehrenamtliche. Beide Ebenen haben ihren unschätzbaren Wert und sind nicht gegeneinander auszuspielen. Da es jedoch in der Seelsorgegesamtkonzeption vorrangig um die Darstellung des seelsorglichen Handelns im Auftrag der Kirche geht, wird hier schwerpunktmäßig die zweite Ebene dargestellt.

Von da ausgehend stellen wir im ersten Teil des 3. Kapitels die landeskirchliche Seelsorgeaus- und Fortbildung für Pfarrerinnen und Gemeindediakone dar. Ergänzen können wir jetzt die im August vom Kollegium verabschiedeten landeskirchlichen Qualifizierungsstandards für Ehrenamtliche im Seelsorgedienst samt der neuen Beauftragungs-Ordnung.

Sodann werden die einzelnen Felder dargestellt, in denen Seelsorge in unserer Landeskirche und ihrer Diakonie explizit geschieht. Die Felder wurden nach ihren Kontexten geordnet, in denen sie eingebettet sind. Drei große Kontexte haben wir identifiziert: 1. die Gemeinde, genauer die Ortsgemeinde, 2. die nichtkirchlichen Systeme und Institutionen und 3. die Diakonie. Inzwischen sind wir dabei, dieses Kapitel (3.3) „Seelsorge in diakonischen Arbeitsfeldern“ zu nennen. Es war uns bewusst, dass es fließende Übergänge und gemeinsame Schnittflächen zwischen diesen Kontexten gibt und dass dies Fragen aufwirft, die uns auch schon begegnet sind. Zum Beispiel: Kann Seelsorge in einem diakonischen Krankenhaus oder einer evangelischen Schule im Kontext der „nicht kirchlichen Systeme“ verortet werden? Was ist mit jenen Feldern, die eigentlich eine Form der Gemeindegemeinschaft im weiteren Sinn bezeichnen, wie die Urlaubsseelsorge, die Schifferseelsorge oder die Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge? Welche Gründe gibt es, die Beratungsdienste von Kirche und Diakonie in eine Seelsorgegesamtkonzeption zu integrieren? Solche Fragen machen darauf aufmerksam, an welchen Stellen wir strukturell genau hinschauen und weiter denken sollten. Auf die weiteren Beratungen „auf dem Weg zu einer Seelsorgegesamtkonzeption“ sind wir daher sehr gespannt.

Auch die Darstellung der Seelsorgefelder musste in eine vergleichbare Struktur gebracht werden. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Seelsorgefelder haben wir das Raster entwickelt, das Sie hier vorfinden. Die Rolle, Ausbildung und Beauftragung der Seelsorgenden wird dabei ebenso berücksichtigt, wie die Ausrichtung der Angebote auf Zielgruppen, denen die jeweilige Seelsorge gilt. Es wird gefragt: Kommt die Seelsorge zu den Menschen oder kommen die Menschen zum Seelsorger? Gibt es eine Vereinbarung, einen Kontrakt zwischen beiden, wann und mit welchem Ziel Seelsorge geschieht? Woran bemisst sich die Qualität seelsorglicher Arbeit? Und welche Herausforderungen und Tendenzen gibt es für die nächsten Jahre?

2.2 Seelsorge in gemeindlichen Kontexten

Nun komme ich zum ersten großen Kontext der Seelsorgearbeit: der Gemeinde. Auf einige Schwerpunkte und Herausforderungen möchte ich in der Kürze der Zeit eingehen.

Gemeindeseelsorge ist das am breitesten aufgestellte Feld kirchlicher Seelsorge. Und doch wird es oft nicht genannt, wenn von klassischen „Seelsorgefeldern“ die Rede ist. Zugleich werden Gemeindepfarrer oft auch einfach als „Seelsorger“ bezeichnet. Seelsorge in der Gemeinde geschieht jedoch oft implizit, ohne dass sie immer gleich als solche erkennbar wäre – in Gruppen und Kreisen, in Predigt und Liturgie, in Kasualgesprächen, an der Kirchentür, an der Supermarktkasse usw. Zwar kommt es vor, dass Gemeindeglieder ihre Pfarrerin oder ihren Gemeindediakon um ein Seelsorgegespräch bitten. Das ist aber eher die Ausnahme. Eher geschieht aufsuchende Seelsorge, etwa bei Haus- und Geburtstagsbesuchen. Ehrenamtliche im Besuchs- und Seelsorgedienst arbeiten hier wesentlich mit. Seelsorge in der Gemeinde ist Begleitung in verschiedenen Lebenssituationen, Lebensvergewisserung und viel Alltagsseelsorge.

Allerdings: Seelsorge in der Gemeinde ist nicht so gut planbar wie andere Termine und Vorhaben und geht daher leicht unter. Viele Gemeindeseelsorgende empfinden es als Problem, für die Seelsorge und insbesondere für Besuche zu wenig Zeit zu haben. Daher ist es notwendig, Seelsorge in der Gemeinde angesichts der Fülle gemeindlicher Aufgaben zu stärken und zu profilieren. Hierbei ist deutlich zu machen, wo Seelsorge in der Gemeindegemeinschaft schon geschieht (implizit und als Querschnittsdimension) und zu fragen, wo Seelsorge in der Konzeption und den Zielen für die Arbeit vorkommen kann und was dafür ggf. an anderem wegfallen kann, wie Ehrenamtliche gewonnen und qualifiziert werden können usw. Auch Angebote milieusensibler Gemeindegemeinschaft sollten in ihrer seelsorglichen Dimension erkannt und entwickelt werden. Unter anderem wird sich ein Workshop beim Studientag auf der Herbstsynode mit diesem Thema beschäftigen.

Eine besondere Form der Gemeindeseelsorge ist die **Urlaubsseelsorge**. In manchen Urlaubsorten können sich Pfarrerinnen, Gemeindediakone und Prädikanten für einen vierwöchigen Einsatz in der Urlaubsseelsorge bewerben. In Baden sind dies zur Zeit 10 Gemeinden. Neben expliziter Seelsorge geschieht dort implizite Seelsorge durch Gottesdienste und Angebote, die gezielt auf Bedürfnisse der Urlaubenden ausgerichtet sind. Das Projekt „Tourismusarbeit“ der badischen Landeskirche soll nun bestehende Angebote koordinieren, die Kooperation mit Tourismusverbänden weiter fördern und Best-Practice-Beispiele entwickeln und verbreiten.

Die **Kur- und Rehaseelsorge** begleitet Menschen an Orten der Heilung und arbeitet oft Hand in Hand mit der Urlaubsseelsorge. Sie bietet Gästen und Reha-PatientInnen seelsorgliche Begleitung und eine Gemeinde auf Zeit. Die Kirchengemeinden, evangelische wie katholische, prägen die Arbeit der Kur- und Rehaseelsorge durch ihre Angebote, durch ehrenamtlich Mitarbeitende und die gemeindlichen Kontakte vor Ort mit. Daher ist die Kur- und Rehaseelsorge strukturell ein „Brückenfeld“ zwischen Gemeinde- und Klinikseelsorge.

3. Seelsorge in nichtkirchlichen Systemen

Spätestens seit dem Amoklauf von Winnenden steht Seelsorge verstärkt im Focus der Öffentlichkeit. Das seelsorgliche Handeln der Kirche, in diesem Fall die Notfallseelsorge, wird von der Gesellschaft als Kompetenz der Kirche wahrgenommen.

Über die Orts- und Wohngemeinden hinaus erfüllt sich der kirchliche Auftrag zur Seelsorge auch im nicht binnenkirchlichen Kontext. Dies geschieht: 1. Als Seelsorge in Institutionen wie z. B. im Gefängnis, bei der Polizei, der Feuerwehr, der Bundeswehr oder im Krankenhaus. 2. Als Seelsorge für Menschen unterwegs wie Urlauber- und Schaustellerseelsorge. 3. Als Seelsorge in Akutfällen wie der Notfallseelsorge. 4. Als Seelsorge in Bildungseinrichtungen wie Studierendenseelsorge und Schulseelsorge. 5. Als Seelsorge in medialen Zusammenhängen wie der Telefonseelsorge und der Internetseelsorge.

Seelsorge im gesellschaftlichen Kontext

Seelsorge in gesellschaftlichen Kontexten orientiert sich an den Lebensfragen und Lebenswelten der Menschen. Sie nimmt Kontakt auf mit Menschen, die nach Seelsorge fragen, laut oder ohne Worte. Sie steht Menschen in säkularen Einrichtungen und in gesellschaftlichen Kontexten in seelischer Not bei. Damit wird Seelsorge in Institutionen „Kirche am anderen Ort“. So begleitet die Seelsorge im Gefängnis eine „Gemeinde hinter Gittern“.

a. „Kirche am anderen Ort“ – Von der Fremdheit der Seelsorge

Aus eigener Freiheit und Begründung nimmt „Kirche am anderen Ort“ und nicht im eigenen Haus, ihren seelsorglichen Auftrag wahr. Seelsorgerinnen und Seelsorgern in Institutionen wird gewöhnlich eine besondere Kompetenz für Grenzen und Grenzfragen des Lebens und deren Ansprech- und Thematisierbarkeit zugesprochen. Mitten unter anderen Professionen sind sie fremden institutionellen Rahmenbedingungen ausgesetzt, ohne ihnen in der Weise zu unterliegen wie die Mitarbeitenden der Institution selbst. Daher sind sowohl Unabhängigkeit als auch vertrauensvolle Zusammenarbeit seitens der Seelsorgenden gefragt. Die Zusammenarbeit und auch die Konkurrenz mit anderen Professionen in komplexen Institutionen mit eigenem Hierarchie- und Qualitätsmanagement erfordert neben aktiver Präsenz und Kommunikation auch die Aneignung von Feldkompetenz. Damit sind das nötige Wissen um die Rahmenbedingungen, die inneren Regeln und Abläufe, die Verhaltensformen und Handlungsmöglichkeiten der Institution gemeint.

b. Der Verkündigungsauftrag der Kirche

Als so genannte Kernkompetenz der Kirche hat Seelsorge in gesellschaftlichen Kontexten Teil am Verkündigungsauftrag der Kirche. Auch von Menschen, die der Kirche eher fern stehen, wird der Seelsorge in gesellschaftlichen

Kontexten hohe Akzeptanz und Relevanz zugestanden. „Als Kommunikation des Evangeliums“ (Ernst Lange) ist Seelsorge im nicht kirchlichen Kontext Kirche mitten im Leben. Um der Nähe zu den Menschen willen wird der seelsorgliche Auftrag in verschiedenen Formen und an unterschiedlichen Orten wahrgenommen. Seelsorge geschieht in besonderen Formen der Kommunikation und in der Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen oder an Menschen in Konfliktsituationen. Der kirchliche Auftrag der Verkündigung des Evangeliums und der Begleitung und Ermutigung der Menschen wird von den Seelsorgenden erfüllt, indem sie als Kundige im Umgang mit Fragen nach Glauben und Sinn, Religion und Religionen, Spiritualität, Gespräch und Ritual als „Kirche am anderen Ort“ präsent sind.

c. Missionarische Dimension von Seelsorge

Eine Seelsorgesituation ist keine missionarisch nutzbare Gelegenheit. Dennoch kann von der Seelsorge in Institutionen und säkularen Kontexten missionarische Kraft ausgehen. Denn Seelsorgende begeben sich dorthin, wo andere fern sind, bleiben dort, wo andere gehen, halten aus, wo keine Worte zu finden sind und entdecken Ressourcen des Lebens und des Glaubens. So können seelsorgliche Dienste am anderen Ort zu Ursprungs- und Entstehungsorten von Glauben und Kirche bei Gelegenheit werden und damit ihre missionarische Dimension entfalten.

Das kirchliche Profil von Seelsorge

Seelsorge ist kein geschützter Begriff. Auf dem spirituellen Markt gibt es zahlreiche andere Anbieter, die Seelsorge als Kerndimension und Markenzeichen von Kirche Konkurrenz machen. Deshalb ist eine kontinuierliche Profilierung und Stärkung der Seelsorge in gesellschaftlichen Kontexten unerlässlich. Leitfrage hierbei ist: Was hat die Kirche zu bieten, das es bei anderen Fachdiensten nicht gibt? Daher muss das Profil und die Qualität von Seelsorge in den verschiedenen Feldern weiterentwickelt werden. Dieser Aufgabe haben sich die beruflich und ehrenamtlich in der Seelsorge Tätigen zu stellen und sind dabei auf den am Konsens orientierten Rückhalt der Leitungsorgane der Kirche angewiesen.

d. Seelsorge im gesellschaftlichen Kontext als Zukunftskompetenz

Die Angebote der Seelsorge müssen besonders im nichtkirchlichen Kontext als Zukunftskompetenz der Kirche profiliert werden. In säkularen Einrichtungen unterschiedlicher Art wie Gefängnis, Polizei, Schule und Krankenhaus wird die Kirche durch beruflich oder ehrenamtlich Tätige als eine Größe erfahrbar, die Menschen in seelischer Not beisteht und ihnen hilft. Wenn Sie in den letzten Tagen die Berichterstattung in den Medien über den schweren Unfall in Karlsruhe mit zwei Toten und 9 Schwerverletzten und einer riesigen Zahl von zu Betreuenden verfolgt haben, konnten Sie etwas spüren von der Wertschätzung der Notfallseelsorge im öffentlichen Raum. Kirche wird an diesen Stellen von der Öffentlichkeit in besonderer Weise wahrgenommen. Deshalb muss Seelsorge über die kirchlichen Grenzen in die Gesellschaft hineindenken und das kirchliche Profil von Seelsorge im säkularen Umfeld sollte als Markenzeichen von Kirche gestärkt werden.

Die gesamtgesellschaftliche Wahrnehmung von Kirche wird in Zukunft mit davon abhängen, ob Seelsorge im gesellschaftlichen Kontext innerhalb der Kirche als Zukunftskompetenz von Kirche erkannt und weiter profiliert wird.

e. Qualität von Seelsorge im gesellschaftlichen Kontext

Grundsätzlich hat jeder getaufte Christenmensch den Auftrag, sich der und dem Nächsten seelsorglich zuzuwenden. Kenntnisse, Fähigkeiten, Haltungen und Kompetenzen erleichtern es, diesen Auftrag qualifiziert wahrzunehmen. Damit Seelsorge in gesellschaftlichen Kontexten geschehen kann, werden Menschen für ihren beruflichen oder ehrenamtlichen Seelsorgedienst qualifiziert und beauftragt. Die je spezifischen Arbeitsfelder verlangen spezifische Feldkompetenzen und das Wissen um die jeweiligen systemischen Bedingungen. Die Frage, was Seelsorge in säkularen Kontexten und Institutionen ist, würde ich mit einem Bild beantworten: Seelsorgende in säkularen Kontexten übersetzen eine fremde Sprache mitten hinein in die Welt. Den steigenden Anforderungen, die an diese Übersetzungsarbeit gestellt werden, muss sich seelsorgliches Sprechen und Handeln in säkularen Kontexten ständig anpassen und qualitativ weiterentwickeln.

4. Seelsorge in diakonischen Arbeitsfeldern

Nach der „Seelsorge in gemeindlichen Kontexten“ und der „Seelsorge in nicht kirchlichen Systemen“ kommen wir nun zum dritten großen Feld der Seelsorge, zur „Seelsorge in diakonischen Arbeitsfeldern“.

Seelsorge ist ein grundlegender Teil diakonischer Kultur. Die Unterscheidung von Seelsorge (= Kirche) und Leibsorge (= Diakonie) wird dem biblischen Menschenbild, in dem Körper, Seele und Geist eine Einheit bilden, nicht gerecht.

Wenn wir von Seelsorge in diakonischen Arbeitsfeldern reden, dann meinen wir damit, drei Erscheinungsformen von Seelsorge:

- Einmal Seelsorge, im engeren Sinne in Einrichtungen und Systemen, wie z. B. die Seelsorge im Pflegeheim oder in einer Einrichtung der Behindertenhilfe – und in besonderen Lebenslagen, wie z. B. bei Pflegebedürftigkeit und Sinneseinschränkungen etwa bei der Blindenseelsorge und Gehörlosenseelsorge.
- Dann zweitens: Beratungsformen, die eine starke Affinität zur Seelsorge haben. Das Ellipsenmodell, wonach „Beratung“ und „Seelsorge“ zwei Pole einer Einheit sind, gilt auch für die Beratung in diakonischen Kontexten.
- Und drittens, die seelsorgliche Dimension, die diakonische Arbeit immer auch hat, sei es in der Pflege, in Kindertageseinrichtungen und den vielen anderen diakonischen Arbeitsfeldern. Sie drückt sich in der Haltung der Mitarbeitenden und der Kultur der Dienste und Einrichtungen aus.

Die im Reader aufgeführten und jetzt in der Präsentation gezeigten Seelsorgefelder der Diakonie sind daher eine Auswahl aus einem weit größeren Feld. Die Bahnhofsmision etwa ist nicht aufgeführt. Oder das Arbeitsfeld der Diakoniekrankehäuser ist ja bereits unter der Überschrift „Seelsorge in nicht kirchlichen Systemen“ aufgenommen.

Als Teil der Seelsorge sehen wir uns in der großen Linie der Pflegeorden des Mittelalters und der Begründung der institutionalisierten Diakonie, der Inneren Mission im 19. Jahrhundert:

Bei aller notwendigen Sorge um materielle Nöte, um den Leib des Menschen, ist immer auch die seelische und spirituelle Dimension des Menschen mit gemeint. Pflege, Beratung und Betreuung haben deshalb eine seelsorgliche Dimension, ja Sie können selbst Seelsorge sein.

Die Seelsorge in den folgenden diakonischen Arbeitsfeldern, möchte ich nun erklingen lassen, mit jeweils nur einem kurzen, hoffentlich zum Lesen motivierenden Votum.

Altenheimseelsorge

ist Gottesdienst und Rollstuhlschieben, Lebensfreude und Begleitung in schweren Stunden, Organisationskultur und Gemeindeaufbau.

Hospizhilfe und Palliative Care

– Vergänglichkeit, Schmerz und Abschied sind Lebenserfahrungen, die Fragen nach dem Sinn aufkommen lassen, auch nach einem möglichen Getragensein durch eine höhere Macht, nach Zukunft und Hoffnung. Palliative Care und Hospizhilfe helfen, auch seelischen Schmerz auszusprechen und tragen ihn mit.

Seelsorge bei Menschen mit Behinderungen

Seelsorge in der Behindertenhilfe ist oft eingebettet in das Leben einer Heimgemeinde und richtet sich an Menschen mit Behinderung, an ihre Angehörigen und Mitarbeitende. In Zukunft wird sie verstärkt auch Gemeinden beraten, inklusive Angebote für (neue) Gemeindeglieder zu entwickeln, die vorher in größeren Einrichtungen gelebt haben.

Blinden- und Sehbehindertendienst

Blinde und sehbehinderte Menschen leiden darunter, in bestimmten Situationen – auch in der Kirche – übersehen zu werden. Seelsorge nimmt sie und ihre Probleme wahr.

Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge

Das „Wort“ Gottes will „gehört“, verkündigt und gelebt werden von allen Christinnen und Christen am großen Leib Christi – von Menschen, die mit den Ohren hören und von Menschen, die mit den Augen verstehen. Zum Nulltarif gibt es eine gelingende Kommunikation von Gehörlosen und Schwerhörigen mit Vollhörenden auch am Leib Jesu Christi nicht.

Psychologische Beratung

Die psychologische Beratung als Praxis des Evangeliums bietet Ratsuchenden einen geschützten Raum im kirchlichen Kontext und fachliche Begleitung in schwieriger Zeit. Sie konkretisiert in annehmender Zuwendung, in der Hoffnung auf Vergebung und Neuanfang, in Ermutigung und Zuspruch ebenso wie in der Herausforderung zu heilsamer Selbstauseinandersetzung.

Seelsorge mit Aussiedlern, Ausländern und Flüchtlingen

Seelsorge ist immer auch auf das Gemeinwesen bezogen. Interkulturelle Orientierung ist eine Grundhaltung, die unterschiedliche kulturelle und religiöse Orientierungen als gleichberechtigt anerkennt und auch in der Seelsorge sensibel mit unterschiedlichen Prägungen umgeht.

Kirchliche Allgemeine Soziale Arbeit (KASA)

KASA und Bahnhofsmision bieten Kommunikationsräume, Wärmeräume, Friedensräume, Stärkungsräume, Schmerz- und Ruheräume, weil Mitarbeitende bereit sind, Tränen, Trauer, Verzweiflung, Sinnfragen auszuhalten und damit umzugehen.

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

„Seelsorge ist die Muttersprache der Kirche“. In der Schwangerenberatung kommen (werdende) Mütter zu Wort. Religion und Spiritualität sind Ressourcen für die Beratenden

im Umgang mit Ohnmacht und nicht Änderbarem. In der Beratung haben Fragen nach Schuld, Scham, Vergebung, Moral, Lebensanfang und Lebensende Raum.

Sie finden auch einen Absatz über die „Seelsorge“ in Aus- und Fortbildung der Diakonie. Das Diakonische Werk bietet über sein Bildungshaus und seine Fachreferate unterschiedliche Formen seelsorglicher Fortbildung an:

- Seelsorge im engeren Sinn in einer Grundqualifikation der Altenheimseelsorge
- Seelsorge in der Pflege, Bahnhofsmission, KASA, Schwangerenberatung in den Fortbildungsangeboten von Bildungshaus und Fachreferaten
- Spiritualität und Seelsorge sowie Trauerbegleitung in den Curricula der Hospizarbeit.

5. Seelsorge – Reflexionen, Perspektiven, Herausforderungen

Nach der Fülle an Konkreten, zum Schluss einige grundlegende Perspektiven:

5.1 Vielfalt und Einheit der Seelsorge

Es mag deutlich geworden sein, dass Seelsorge dort, wo sie unmittelbar geschieht, sich in einer unendlichen Vielfalt zeigt, die der Vielfalt der Lebenssituationen entspricht.

Es ist ein Unterschied, ob jemand mit einer Lebens- oder Glaubensfrage ins Sprechzimmer der Seelsorgerin kommt, ob der Seelsorger auf dem Parkplatz hinter dem Supermarkt angesprochen wird oder ob er mit einer demenzen Frau spazieren geht.

So gibt es unterschiedlichste Kontexte und Situationen, die immer wieder neu die Frage aufwerfen: Wie kann hier Seelsorge auf angemessene und stimmige Weise geschehen?

Dementsprechend gibt es unterschiedlichste Kommunikationsformen, die in diesen verschiedenen Situationen Anwendung finden: Von der Unterhaltung bis hin zum Beratungsgespräch, vom gemeinsamen Schweigen bis hin zur seelsorglichen Dimension im konkreten, z. B. diakonischen Handeln.

Wiederum entsprechend kann die christliche Grundintention der Seelsorge in unterschiedlichsten Formen auftreten: vom Gespräch über Lebensfragen und -probleme, in dem das Christliche im Gespräch selbst überhaupt nicht zum Thema wird, obwohl es immer schon mitschwingt, indem man mit der Seelsorgerin, dem Seelsorger redet, bis hin zum konkreten Einbringen von Glaubenthemen, Gebet und Segen.

In dieser Vielfalt der konkreten Seelsorge ist es nicht leicht eine Definition zu finden, die alles umfasst, ohne einseitig zu werden. Denn Seelsorge hat ihre Einheit auf der Ebene des christlichen Glaubens und der aus ihm herauswachsenden Zuwendung zum Nächsten. Sie ist gewissermaßen der Ernstfall der Gottes- und Menschenliebe: Etwas von der Liebe Gottes, die ich an mir selbst erfahre, möchte ich meinem Mitmenschen weitergeben.

Und so lässt sich mit der Formulierung aus dem EKD-Geheimnis-Gesetz sagen: „Seelsorge ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- und Konfessionszugehörigkeit.“ In dieser Grundhaltung findet die Vielfalt der Seelsorge ihre Einheit.

5.2 Seelsorge im kirchlichen und gesellschaftlichen Zusammenhang

Seelsorge gilt allen Menschen, in ihrer eigenen Würde vor Gott.

So ist sie auch kein binnenkirchliches Betätigungsfeld, was bereits daran auf exemplarische Weise deutlich wird, dass sich Kirche in den großen gesellschaftlichen Institutionen als Krankenhauseelsorge, Militärseelsorge, Schulseelsorge oder Gefängnisseelsorge engagiert. Aber auch die Beratungsstellen in Diakonie und Kirche lassen sich als spezialisierte Seelsorge-Fachdienste in diesem Kontext anführen.

Zugleich zeigen faktisch alle Umfragen, in denen es um Erwartungen von innen und außen an die Kirche geht, dass Seelsorge als persönliche Begegnung im Sinne von wahr- und ernst genommen werden an vorderer Stelle steht.

In einer Zeit der Enttraditionalisierung und Individualisierung, in der die meisten mit sich selbst beschäftigt sind, in einer Zeit der Leistungsanforderung und dem Druck, dass alles immer gelingen muss, bietet Seelsorge in ihrer christlichen Haltung zweckfreie Begegnung, liebende Zuwendung, Interesse am Gegenüber um seiner selbst willen – unter den Bedingungen der Anerkennung eigenen Endlichkeit. Über persönliches, positives Erleben, das durch den Seelsorger in den christlichen Traditionshorizont gestellt wird, wird Erfahrung mit Kirche ermöglicht. Und dies übrigens immer noch zu einem sehr großen Teil in den Gemeinden, mit denen wir als Kirche auch ein weitgehend flächendeckendes seelsorgliches Angebot bereitstellen, eben nicht nur für hochverbundene Mitglieder.

Es gibt Stimmen, die von der Seelsorge als vom wichtigsten zentralen Zugang der Kirche zu einer kirchenfremden Gesellschaft sprechen.

5.3 Verkündigung und Mission

In einer Gesellschaft, in der vor allem das selbst Erlebte und Erfahrene von Bedeutung ist, weist Seelsorge darauf hin, dass das innerkirchliche Thema Verkündigung noch ganz andere Dimensionen hat, als das Wort der Predigt allein. So wie es biblisch heißt: Da geschah das Wort des Herrn, so kann auch Verkündigung geschehen, in der Erfahrung des Angenommenen und Ernstgenommenseins, des Geliebtseins im Namen Jesu Christi.

Insofern macht Seelsorge immer auch kritisch aufmerksam auf eine Verengung des Verkündigungsthemas, auf das Predigtwort allein. Die befreiende Kraft des Evangeliums kann sich als eine Weise der Verkündigung – auch in Situationen ereignen, die aus den Perspektive der klassischen Verkündigung ungewohnt sind: Im pflegerischen Handeln einer Diakoniekrankenschwester, im einführenden Dasein für einen Demenzerkrankten, in der Solidarität des Betroffenseins angesichts des Todes am Sterbebett. Wenn solches Geschehen aus einer Haltung des Glaubens heraus geschieht – im Namen Gottes.

So steht Seelsorge für einen ganzheitlichen Verkündigungsbegriff – der im gesellschaftlichen Zusammenhang gerade durch seine Zweckfreiheit in der liebenden Zuwendung zum anderen um seiner selbst willen, einen Zugang zum Glauben eröffnet – als ein Zeichen dessen, um was es Kirche geht, als eine Form der Mission im indirekten Sinne.

5.4 Was gute Seelsorge ist – Kompetenzen und andere Qualitätskriterien

Damit die Frage nach Wahrnehmen, Annehmen und liebender Zuwendung in der Seelsorge nicht abstrakt bleibt, ist es wichtig, sich immer wieder neu der Qualitätskriterien dessen zu vergewissern, was denn gute Seelsorge sei.

Dies gilt für zwei grundsätzliche Ebenen: 1. In der Frage nach der Person und den Kompetenzen: Was kann der Seelsorger, die Seelsorgerin? und 2. in der Frage nach den Zielen der Seelsorge, aus kirchlicher Perspektive, nämlich: Was soll die Seelsorgerin?

Dabei seien hier zur Erinnerung nur die Wesentlichen Punkte benannt:

zu 1. Kompetenzen (Was kann der Seelsorger, die Seelsorgerin?)

- Gute Seelsorge kennt ihre theologische Begründung und ist im Glauben verwurzelt
- Gute Seelsorge geschieht in einer glaubens- und rollengerechten Haltung
- Gute Seelsorger schützen die seelsorgliche Vertraulichkeit
- Professionelle Seelsorge erfüllt darüber hinausgehende professionelle Qualitätsstandards

zu 2. Ziele (Was soll der Seelsorger / die Seelsorgerin?)

- Gute Seelsorge stärkt Menschen
- Gute Seelsorge sucht Menschen auf
- Gute Seelsorge geht auf aktuelle Bedarfe ein
- Gute Seelsorge arbeitet vernetzt
- Gute Seelsorge ist bekannt und verfügbar

Auch wenn diese Punkte hier nur allgemein benannt sind, so mag doch deutlich werden, dass es sich hier nicht nur um eine Beschreibung des Ist-Zustandes handelt, sondern immer auch um eine grundsätzliche Aufgabe für die Kirche, an diesen Kriterien weiterzuarbeiten.

Denn Seelsorge ist ein Markenkern der Kirche: Mit Seelsorge tut Kirche Dienst an Gott, am Mitmenschen, an der Gesellschaft und an sich selbst.

Ein letzter Punkt:

5.5 Die Verborgenheit der Seelsorge und die Frage nach der Kirche

Bei den großen Programmentwürfen und Zielformulierungen der Kirche wird Seelsorge gerne vergessen: Vom EKD-Papier „Kirche der Freiheit“ bis hin zum Entwurf der neuen Kirchenkompassziele, in denen Seelsorge zuerst einmal im Hintergrund geblieben ist.

Für diese „Verborgenheit“ der Seelsorge gibt es viele Gründe, von ihrer individuellen Bezogenheit im intimen Geschehen, bis hin zur Selbstverständlichkeit seelsorglichen Handelns.

Sie ist kein riesiger, öffentlicher Leuchtturm mit Eventcharakter, sondern eine Fülle an kleinen Lichtern, die in ihrer Vielzahl eine immense Breitenwirksamkeit hat. Neben beruflich in der Seelsorge Tätigen wirken hier ehrenamtlich Mitarbeitende in Seelsorge- und Besuchsdienst, neben vielen mitmenschlichen seelsorglichen Kontakten auf der Straße oder an der Kirchentür gibt es Besuche zuhause, am Krankenbett, im Gefängnis usw., da gibt es gezielt vereinbarte Seelsorgegespräche, Begleitung in Freud und Leid und viele kleine und große „Lichter“ mehr.

Umso mehr ist es zu begrüßen, dass unsere Landessynode dieses Licht in seiner Fülle nicht unter einen Scheffel stellen will, dass Seelsorge – und das ist zur Zeit deutschlandweit die Ausnahme – gerade in unserer Gegenwart zu einem synodalen Thema wird. Und ebenso sind wir die erste Landeskirche, die sich auf den Weg macht, das Ganze ihres seelsorglichen Handelns in den Blick zu nehmen und Seelsorge als landeskirchliches und diakonisches Handlungsfeld zu umreißen. Denn erst dann, wenn Kirche das Thema Seelsorge im Bewusstsein hält, eben selbstbewusst, wird nicht nur die Qualität dessen wahrnehmbar, was bereits geschieht in unserer Kirche, sondern die Aufmerksamkeit kann sich auf die Aufgaben richten, die ein solches Bewusstsein allererst ermöglicht: Die Stärkung des eigenen evangelischen Profils in einer säkularen Welt und das Heben eines Schatzes im Acker, der schon da ist, aber in seinem Wert noch wenig erkennt: die Muttersprache der Kirche.

XIV Schwerpunkttag Seelsorge

Montag, 22. Oktober 2012, Bad Herrenalb

8:30 Uhr	Morgenandacht
9:00 Uhr	Begrüßung und Einführung
9:10 Uhr	Impulsreferat: Credo – Seelsorge als gelebter Glaube Prof. Dr. Lammer / Prof. Dr. Drechsel
10:15 Uhr	World-Café: Station 1 Gemeindeseelsorge Station 2 Kur- und Rehaseelsorge Station 3 Krankenhausseelsorge Station 4 Notfallseelsorge Station 5 Gefängnisseelsorge Station 6 Telefon-/Internetseelsorge Station 7 Schulseelsorge Station 8 Polizeiseelsorge Station 9 Studierendenseelsorge Station 10 Seelsorge in der Altenhilfe / in Pflegeeinrichtungen Station 11 Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge Station 12 Seelsorge in psychologischen Beratungsstellen Station 13 Seelsorge in diakonischen Beratungsstellen
13:15 Uhr	Mittagessen
15:00 Uhr	Nachmittagskaffee
15:30 Uhr	Workshops Workshop 1 Seelsorge in/als/und Verkündigung Workshop 2 Seelsorge und Beratung Workshop 3 Rechtliche Regelungen zur Beauftragung in den Feldern der Seelsorge Workshop 4 entfällt Workshop 5 Seelsorge in unterschiedlichen Systemen des Gesundheitswesens (Krankenhaus und Altenpflegeheim) Workshop 6 Zukunftsworkshop: Seelsorge-Modellprojekte der EKD Workshop 7 Ehrenamtlich und beruflich Seelsorgende Workshop 8 Professionelle Seelsorger/innen in ihrer Arbeit fördern Workshop 9 Seelsorglich ausgerichtete Gemeindegarbeit entwickeln Workshop 10 entfällt
17:45 Uhr	Zusammentragen der Ergebnisse im Plenum
18:45 Uhr	Abendessen
20:00 Uhr	Konzert der Hochschule für Kirchenmusik Abendsegens

Impulsreferat

Credo – Seelsorge als gelebter Glaube

Prof. Dr. Kerstin Lammer
Prof. Dr. Wolfgang Drechsel

A. Einleitung

Sehr geehrte Frau Synodenpräsidentin Fleckenstein, sehr geehrter Herr Landesbischof Fischer, sehr geehrte Herren und Damen,

die Evangelische Kirche in Baden entwickelt eine Seelsorgegesamtkonzeption. Sie widmet der Seelsorge den Schwerpunkt ihrer Landessynodentagung – ich freue mich darüber sehr und bin Ihrer Einladung an uns beide, daran mitzuwirken, sehr gern gefolgt. Denn **die Sorge um die Seele ist die ureigenste und die vornehmste Aufgabe der christlichen Kirchen, von alters her bis heute.**

Schon die Kirchenväter der ersten Jahrhunderte haben die cura animarum, die Sorge um die Seele, als Kernziel kirchlichen Handelns gesehen. Die Alte Kirche unterschied zwischen der *allgemeinen* und der *speziellen* Seelsorge. Die *allgemeine* Seelsorge (*cura animarum generalis*) meint die *Gesamtheit* des kirchlichen Auftrags: *Alles* kirchliche Handeln zielt auf Rettung und Heilung der Seele. In der *speziellen* Seelsorge (*cura animarum specialis*) wird der kirchliche Auftrag an individuellen Menschen und ihrem individuellen Befinden ausgerichtet, d. h. der allgemeine Auftrag wird spezifisch *konkretisiert* als situations- und personbezogener seelischer Beistand.

Auch in der Neuzeit hat Seelsorge eine zentrale Bedeutung im kirchlichen Handeln und im Kirchenbild der Menschen. In Deutschland erkennt man das am Sprachgebrauch: Seit dem ausgehenden 17. und frühen 18. Jahrhundert werden die Begriffe „Pfarrer“ und „Seelsorger“ als gleichbedeutend verwendet.

Und in der Gegenwart unterstreichen die Befunde kirchensoziologischer Untersuchungen, dass Seelsorge (wie man das neudeutsch nennt) zum „Markenkern“ der Evangelischen Kirche gehört. Alle Kirchenmitgliederbefragungen zeigen übereinstimmend: Was die Kirchenglieder von ihrer evangelischen Kirche erwarten, ist vor allem Seelsorge in den Wechselfällen des Lebens, in Übergangs- und Krisensituationen und in besonderen Lebenslagen. Die Menschen wollen eine Kirche, die für sie da ist, wenn sie sie brauchen, genauer: die Leute wollen eine Kirche, die *seelsorglich* für sie da ist, wenn sie das brauchen.

„Ich war krank, und ihr habt mich besucht.“ „Ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen.“ (Mt 25,36), so lauten biblische Vorbilder der Seelsorge, und wir können ergänzen:

Ich war verzweifelt, und ihr habt mich getröstet. Ich wusste nicht mehr weiter, und ihr habt mich beraten. Ich bin krank, ich bin alt, ich werde sterben. Mir stirbt mein liebster Mensch. Ich wurde verlassen. Ich habe Probleme in meiner Partnerschaft oder in der Erziehung meiner Kinder. Ich hatte einen Unfall. Ich bin umgezogen und bin hier allein. Ich habe etwas Falsches getan und schäme mich. Ich bin einsam, ich habe Angst, ich habe Sorgen, ich bin ent-

täuscht vom Leben. Ich weiß nicht mehr weiter. Ich muss eine Entscheidung treffen. Ich brauche Gemeinschaft, ich will einen Rat.

Und Ihr sollt mir beistehen, mich besuchen, begleiten, mir zuhören, mich aushalten, euch um mich sorgen, Zeugen für mein Ergehen sein. Mein Elend ansehen, mich bei meiner rechten Hand halten. Mich reden, weinen und schreien lassen, mit mir schweigen. Hoffnung für mich haben, meinen Fragen mit mir nachgehen, mir Klärungshilfe geben. Mir Trost- worte sagen, mit mir beten, mich segnen.“

Appelle an die Seelsorge lauten: Hilf mir, mein Leiden zu tragen. Hilf mir, Sinn zu finden. Hilf mir, das Richtige zu tun. Hilf mir, Lebensfragen zu klären. Hilf mir, weiterzuleben. Meine Seele dürstet.

Dann und dort, wo Menschen Fragen haben, die sie unbedingt angehen, antwortet die Seelsorge. Um Gottes Willen leistet sie seelischen Beistand. Sie geht den Sinnfragen nach, die in besonderen Lebenssituationen aufbrechen. Sie kann dabei behilflich sein, ein erschüttertes Selbst- und Wirklichkeitsverständnis neu zu strukturieren. Sie ist gelebte, gefragte Theologie. Sie bewährt Theologie am Leben.

Dadurch beantwortet sie die Relevanz- und Plausibilitätsfragen, die Menschen an Theologie und Kirche stellen. Dadurch entwickelt sie zugleich auch die theologische und pastorale Identität der Seelsorgenden.

Wir möchten Ihnen heute Morgen als Auftakt für Ihre Überlegungen zum Seelsorgekonzeption der Landeskirche eine kleine Theologie der Seelsorge anbieten, angelehnt an die drei Artikel des Glaubensbekenntnisses.

Ich glaube an Gott, den Vater, meinen Schöpfer.

Ich glaube an Gott, den Sohn, meinen Erlöser.

Ich glaube an Gott, den Heiligen Geist, meinen Vollender.

Was bedeutet das für die Seelsorge?

Und wie setzt Seelsorge unseren Glauben in eine gelebte, für Menschen erfahrbare Gestalt um? Kollege Drechsel und ich werden das abwechselnd entfalten.

Lassen Sie mich vorab noch auf eine Frage antworten, die mir Ihr Vizepräsident, Herr Fritz, im Vorgespräch als wichtige Frage mancher Synodaler gestellt hat: Wo ist der Ort der Seelsorge im kirchlichen Leben, speziell: Wie ist das Verhältnis von Seelsorge und Verkündigung?

Dass diese Frage entsteht, ist sehr verständlich, aus zwei Gründen:

Erstens geschieht Seelsorge sehr oft im Stillen, im Verborgenen. Das Seelsorgegeheimnisgesetz, das Sie in der Synode schon beschäftigt hat, deutet ja darauf hin: Seelsorge muss im Schutz der Verschwiegenheit geschehen, sonst könnte man sich uns nicht anvertrauen. Und daher sind die Orte und die Erfolge der Seelsorge nicht sichtbar, sie haben (mit Ausnahme der Notfallseelsorge) keine große Presse. Aber auch wenn man sie meist nicht sieht – genau wie das Gebet ist Seelsorge zentral im kirchlichen Leben.

Der Ort der Seelsorge im kirchlichen Leben ist überall, wo unser Auftrag als Kirche ist, also überall, wo Menschen sind. Wo sie wohnen, arbeiten, Freizeit und Urlaub machen, unterwegs sind, wo sie auf Zeit sind – im Krankenhaus, im Heim, im Gefängnis, im Militär. Überall, wo Kirche einen Auftrag hat, hat sie auch einen *seelsorglichen* Auftrag. „Geht hin in alle Welt“ (Mk 16,15) und „Was ihr dem Geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40).

Zweitens. Auch, *wenn* man sie sieht, sieht Seelsorge heute nicht immer *aus* wie Seelsorge. Sie ist manchmal kaum von anderen helfenden Gesprächen zu unterscheiden. Wir arbeiten heute in der Seelsorge fachlich auf Augenhöhe mit anderen helfenden Berufen, d. h.: humanwissenschaftlich informiert, methodisch geschult nach den Regeln der Kunst psychologischer und psychosozialer Beratung. Und das ist gut so.

Es gibt einen alten Streit über Seelsorgekonzepte:

Vertreter eines verkündigenden Seelsorgeansatzes verstehen Seelsorge als eine Art Predigt an den einzelnen Menschen; jedes Seelsorgegespräch soll als christlich erkennbar werden, indem der Seelsorger / die Seelsorgerin explizit Gott und Jesus Christus zur Sprache bringt. Darauf antworten die Kritiker: Ihr sollt die Not und die Fragen ernst nehmen, mit denen die Menschen zu Euch kommen, anstatt sie zum Missionieren zu missbrauchen.

Vertreter eines beratenden Seelsorgeansatzes verstehen Seelsorge als eine Art Psychotherapie im kirchlichen Kontext; jedes Seelsorgegespräch soll sich dem Anliegen widmen, mit dem der Pastorand / die Pastorandin kommt und bestmöglich darauf eingehen – d. h. auch mit den bestmöglichen Mitteln, also methodisch versiert. Und darauf antworten die Kritiker: Was ist denn daran noch christlich, wo bleibt denn da das kirchliche Proprium und die Erkennbarkeit?

Diesen Streit sollten wir heute hinter uns lassen, denn er macht falsche Alternativen auf. Wir kommunizieren Theologie in der Seelsorge auf unterschiedliche, explizite und implizite Weise.

Das heißt für die Frage nach dem Verhältnis von Seelsorge und Verkündigung: Sie sind nicht identisch und sie sind auch nicht verschieden. Weder soll man in der Seelsorge Predigten halten. Noch soll Verkündigung ausschließlich der Predigt vorbehalten bleiben. Sondern: Beide, die Predigt und die Seelsorge, verkündigen unseren Glauben auf ihre eigene Weise:

Die Predigt *erläutert* die Inhalte christlicher Verkündigung, die Seelsorge *praktiziert* sie. Was man in der Predigt *sagt* und *hört, tut und erlebt* man in der Seelsorge.

Seelsorge ist vollzogene Theologie (ob sie im je einzelnen Gespräch theologisch *redet* oder nicht). Sie ist Repräsentanz christlicher Gotteslehre (Theologie).¹⁾ Sie ist Vollzug der christlichen Lehre vom Menschen (Anthropologie).²⁾ Daher ist Seelsorge gelebter Glaube, ob sie vom Glauben explizit redet oder nicht.³⁾

1) Vgl. dazu ausführlicher: Lammer, Kerstin, Was ist Seelsorge? In: dies., Beratung mit religiöser Kompetenz. Beiträge zu pastoralpsychologischer Seelsorge und Supervision, Neukirchen-Vluyn 2012, SS. 20–24.

2) Vgl. ebd.

3) Das ist übrigens auch der Grund, warum viele Kirchen von ihren Geistlichen verlangen, dass sie eine gründliche Seelsorgeausbildung und ein umfangreiches Seelsorgepraktikum im Krankenhaus oder an einem anderen Krisenort machen müssen – nicht nur, damit sie Seelsorge und Krisenintervention lernen, sondern vor allem, damit sie den Realitätscheck machen und lernen, Theologie am Leben zu bewähren.

B. Das Glaubensbekenntnis, seelsorglich gelesen

Die **Grundthese: „Seelsorge ist vollzogene Theologie“** illustrieren wir im Folgenden entlang der drei Artikel des Glaubensbekenntnisses.⁴⁾ Ich beginne mit dem ersten.

Erster Glaubensartikel:

Ich glaube an Gott, meinen Schöpfer.

Ein Pfarrer wird von einem jungen Ehepaar in seiner Gemeinde um einen Hausbesuch gebeten. Das Paar hat sich lange ein Kind gewünscht; kürzlich kam die ersehnte Tochter zur Welt. Der Pfarrer kommt ins Haus und wird auf die Terrasse gebeten, wo die Mutter weinend vor dem Kinderwagen sitzt. Kaum, dass sie ihn begrüßt hat, steht die Mutter auf, nimmt die kleine Tochter aus dem Kinderwagen und drückt sie dem Pfarrer wortlos in die Arme. Er nimmt das Kind an, sieht es an und sieht: Es hat erkennbar schwere Behinderungen. Schweigend steht er da und hält das Kind einfach nur in seinen Armen. Die Minuten dehnen sich, das Kind zu halten wird ihm immer schwerer, es kommt ihm vor wie eine Ewigkeit. Währenddessen hört die Mutter auf zu schluchzen und beruhigt sich. Nach einiger Zeit streckt sie die Arme aus, nimmt das Kind, lächelt ihn an und sagt: „Danke, Herr Pfarrer, vielen Dank, Sie haben mir sehr geholfen.“

Wie hat der Pfarrer hier „sehr geholfen“, ohne ein einziges Wort zu sprechen? Durch Repräsentanz christlicher Theologie. Was die Frau brauchte, hat er getan (und hat es zu Recht als schwer empfunden): Er – als Pfarrer eine religiöse Symbolfigur – hat das verkehrte Kind angenommen, angesehen, getragen und gehalten, so lange, bis es genug war. Stellvertretend für Gott, in dessen Namen er kam, hat er gezeigt: Er hat ihr Elend angesehen. Er erhebt sein Angesicht auf sie und gibt Frieden. Er trägt und hält sie. Auch als Versehrte, Verletzte. Sie ist nicht heil, aber gesegnet. Sie gehört zu den Seinen.

Meine Damen und Herren,

wir glauben, dass wir da sind, weil Gott uns gewollt und zu seinem Ebenbild geschaffen hat, jeden einzelnen Menschen. Allein daher hat jeder Mensch unantastbare Würde und unantastbaren Wert. Wie gebrochen, unvollkommen und versehrt er auch sei – er ist unserer Achtung und Zuwendung wert. Diese Zuwendung muss aus christlicher Sicht keinen „Zweck“ haben, weil Menschen nicht zu verzwecken, sondern selbstzwecklich sind. Um Seelsorge in Anspruch zu nehmen, muss man folglich keine Voraussetzungen erfüllen und keine Ziele erreichen können. Seelsorge verlangt keine Erfolgsaussichten – das unterscheidet sie von allen anderen Beratungsformaten. Um seelischen Beistand zu erhalten, muss man nicht therapie- und heilungsfähig, nicht veränderungs- oder besserungswillig und nicht bekehrungsbereit sein. Seelsorge ist in diesem Sinne zweck- und ziellos – aber nicht grundlos. Ihr theologischer Grund lautet gemäß dem ersten Glaubensartikel so:

Weil wir an einen Gott glauben, der die Menschen ins Leben ruft und in nachgehender Sorge nach ihnen sucht und fragt, gehen wir den Menschen in der Seelsorge suchend und fragend nach. „Adam, wo bist du?“, ruft Gott in der Sündenfallgeschichte. Wo bist du? Wo stehst du? Was ist los mit dir? Was hast du getan? Was ist dir passiert? Wie geht es dir? Wie geht es mit dir weiter?, fragen wir in der Seelsorge.

4) Vgl. dazu ausführlicher: Lammer, Kerstin, Das Glaubensbekenntnis anthropologisch gelesen, aaO., SS. 142–149.

Seelsorge bietet Raum zur Selbstthematization und zur Entwicklung von Selbst-Bewusstsein. Mit Selbstbewusstsein ist dabei nicht falscher Stolz gemeint, sondern eine realistische Selbsteinschätzung als Kreatur, die der Kontingenz ausgeliefert ist. Wir haben unser Leben nicht in der Hand. Wir sind Geschöpfe. Wir stoßen an unsere Grenzen und Einschränkungen, an unsere Verletzlichkeit und Versehrtheit, an unsere Sterblichkeit. Auf unsere Angewiesenheit. Ich verdanke mich nicht mir selbst. Alles, was im Leben wirklich wichtig ist, kann ich nicht machen, nicht kaufen, ich kann es mir nicht nehmen und mir nicht selber geben – ich kann es mir nur schenken lassen. Ich *werde* geboren, ich *werde geliebt*, ich *werde* gepflegt. In der christlichen Anthropologie nennen wir das das „anthropologische Passiv“. Wenn ich das auf die Seelsorge anwende, dann heißt das: Ich bin Mensch, indem ich einen anderen für mich da sein lasse. Ich bin Mensch, indem ich für einen anderen da bin. Wir sind Menschen, indem wir füreinander da sind. Als Christen wissen und akzeptieren wir das. Deshalb kann unsere Kirche nur eine seelsorgliche Kirche sein.

In der Seelsorge werden wir für den anderen Menschen so da sein, dass wir das Wort Gottes am Menschen ausrichten, und nicht umgekehrt. D. h., nach allen methodischen Regeln der psychologischen und theologisch-hermeneutischen Gesprächsführungskunst werden wir sorgfältigst auf den einzelnen Menschen und seine Nöte, Anliegen und Lebensfragen eingehen, bis diese sehr genau verstanden und auf ihren existentiellen Gehalt hin befragt sind. Wir werden den Gesprächspartnern unsere ganze Auslegungskompetenz zur Verfügung stellen, um ihnen dabei behilflich zu sein, ihr *eigenes* Verständnis von dem, was ihnen widerfährt, zu erkunden und zu entwickeln. Wir werden dabei auf verschiedenste Privattheologien unserer GesprächspartnerInnen stoßen – und erst *dann* ggf. unsere eigenen theologischen Deutungsangebote und rituellen Darstellungshilfen der christlichen Tradition anbieten – im Gestus eines partnerschaftlichen Dialogs.

Das hat nicht nur *psychologische* Gründe, die ich hier nicht ausführe. Es hat auch einen eminent *theologischen* Grund:

Als Evangelische Christen und Christinnen halten wir dafür, dass der Mensch allein aus Glauben gerettet wird. Das heißt, dass der *Inhalt* des Glaubens nur für denjenigen erlösend wirkt, der ihn *selbst* mit dem Verstand und mit dem Gemüt begreifen und sich aneignen kann. So wie es bei Angelus Silesius heißt: „Und wäre Christus tausendmal in Bethlehem geboren, und nicht für mich, so wär' ich doch verloren.“ *Deshalb* gibt evangelische Seelsorge nicht ungefragt theologische Antworten auf Fragen, die die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner nicht gestellt haben. Sondern sie unterstützt Menschen dabei, *die* existentiellen Fragen zu stellen, die sie zu ihrer aktuellen Lebenssituation haben, und Antworten darauf zu suchen, die *sie* glauben können.

Auch da, wo der weltanschauliche Referenzrahmen der Gesprächspartner vom christlichen unterscheidet, müssen Seelsorgende theologisch auskunftsfähig sein, wenn es gefragt ist. Und sie *können* die Schätze der eigenen Glaubens-tradition zur Verfügung stellen, wo es sich anbietet – allerdings nicht in imperialer Manier des Besserwissens, sondern als dialogisches Angebot alternativer Sichtweisen in einem modernen Sinne von Perspektivwechsel und Perspektivverweiterung. Denn Seelsorge ist ein *Dienst*, kein Herrschaftsinstrument.

Ich glaube an Gott, meinen Erlöser

Im Blick auf Gott den Schöpfer und Erhalter lässt sich die theologische Grundlegung von Seelsorge in den einfachen Liedvers fassen: „Befiehl Du Deine Wege – und was Dein Herze kränkt, der allertriesten Pflege, des, der den Himmel lenkt.“ Hier geht es darum, all das, „was das Herze kränkt“ und krank macht, der umfassenden Sorge des Schöpfers anzuvertrauen.

Demgegenüber findet sich die Basis allen seelsorglichen Handelns im Blick auf den zweiten Glaubensartikel „Ich glaube an Jesus Christus, meinen Erlöser“ auf hoch-exemplarische Weise in einem anderen Liedvers, den wir alle kennen: „Wenn ich einmal soll scheiden, dann scheide nicht von mir, wenn ich den Tod soll leiden, so tritt du dann herfür, erscheine mir zum Schilde, zum Trost in meinem Tod und lass mich sehn dein Bilde, in deiner Todesnot.“

Was hier – bei aller konkreten Bezogenheit auf das eigene Sterben – sichtbar wird, das ist: Gott ist mir – in jeder Stunde meines Lebens – immer schon voraus, mitten im Leben. Er hat sich in seiner Liebe in Jesus Christus auf etwas eingelassen, das wir in der Selbstverständlichkeit unseres Glaubens oft gar nicht mehr wahrnehmen. Er ist ein Mensch geworden, er hat sich radikal auf das Menschsein eingelassen, um uns in seiner Liebe nahe zu sein. In Jesus Christus wird die Lebens- und Liebesgeschichte Gottes ganz konkret, als Immanuel – als Gott für uns. So wie es in einem Weihnachtslied heißt: „Er äußert sich all seiner G'walt, wird niedrig und gering, er nimmt an eines Knechts Gestalt, der Schöpfer aller Ding.“

Und Seelsorge, die aus dem Glauben lebt, und sich durch Jesus Christus in Gottes Liebe getragen weiß, versucht immer wieder neu – sich diesem radikalen Menschsein zu stellen, dem eigenen und dem des Nächsten.

Dazu ein Beispiel:

Eine Seelsorgerin entdeckt auf ihrer Station im Krankenhaus eine Krebspatientin, die sie vor einem halben Jahr schon einmal besucht hatte. Damals wurde diese gerade entlassen. Voller Hoffnung. Nun ist sie wieder da. Die Schwester sagt: „Der ganze Bauch voller Metastasen. Heute hat ihr der Arzt gesagt, dass sie sie auf die Palliativstation verlegen wollen.“ Leicht fällt es nicht, da jetzt ins Zimmer zu gehen. Und alle Ängste und Phantasien vor der Tür werden dann noch übertroffen von der Realität im Zimmer. Eine Stunde lang überschlüttet die Patientin sie. Mit all dem, wie es war, die letzten Tage, wo der neue Befund kam. Mit all den konkreten Schmerzen, die sie hat. Mit all dem Leid und der Angst und den Gedanken an eine Zukunft, die nur mehr wie ein Abgrund ausschaut. Die Seelsorgerin selbst ist wie erschlagen, doch sie hört zu. Fragt ab und zu nach, ob sie auch richtig verstanden hat. Aus der Klage wird Anklage, gegen die Ärzte, gegen das Schicksal, gegen Gott und gegen die Seelsorgerin, die ja auch nichts tun könne. Die Seelsorgerin – in all ihrem eigenen Erschüttertersein, das sie empfindet – bleibt da. Dann bricht die Patientin in Tränen aus. Wird geschüttelt vom Schluchzen. Weint dann lange still vor sich hin. Die Seelsorgerin hält schweigend die Hand der Patientin. Dann wird es still im Raum. Längere Zeit. Irgendwann verabschiedet sich die Seelsorgerin. Die Patientin hält ihre Hand mit beiden Händen fest. „Danke, dass sie da waren und mich ausgehalten haben. Das gibt mir Kraft. Und – beten sie für mich.“

Hier mag etwas von dem spürbar werden, was es bedeuten kann, wenn wir von Seelsorge als einem Sich-Einlassen auf das radikale Menschsein sprechen.

Selbstverständlich ist da zuerst einmal die erschreckend spürbare Nähe des Todes bei der Patientin, mit aller enttäuschten Hoffnung, aller Anspannung und Wut und Verzweiflung.

Aber da ist auch das Dasein und Dableiben der Seelsorgerin.

Um Jesu Christi willen.

Sich der Verzweiflung, Klage und Anklage zu stellen und die auch auszuhalten.

Wir alle wissen ja, wie schnell in solchen Situationen vertröstende Sätze über die Lippen, gehen. Und hier: Statt Vertröstung, Trost im gemeinsamen Aushalten.

Und erst in der Solidarität solchen Mittragens lässt sich dann auch Hoffnung entdecken – eine Hoffnung, als Bitte an den, der größer ist als Leben und Tod – im Gebet.

Eine Hoffnung, die mitten im Leben nicht einfach vorgegeben ist, sondern immer wieder erzwweifelt werden muss – wenn wir als Seelsorgerinnen und Seelsorger unseren Grund in Jesus Christus finden, der die schmerzlichen Tiefen des Menschseins in Getsemane durchlebt hat. „Der Grund da ich mich gründe, ist Christus und sein Blut, das machet dass ich finde das ew'ge wahre Gut.“

Seelsorge ist der Ernstfall der Gottes- und der Menschliebe.

Sie ist gegründet in der erfahrenen Liebe Jesu Christi und wendet sich – bei aller notwendigen Professionalität – dem Nächsten zu, in dieser liebenden Haltung.

In Ehrfurcht und Respekt – als dem Nächsten, dem die Liebe Jesu Christi auch gilt.

Zweckfrei, ohne heimliche Absichten. Um seiner selbst willen.

Wenn wir Seelsorge ganz unmittelbar betrachten, sieht sie schlicht wie eine Zwei-Personen-Beziehung aus – wie wir es eben in unserem Beispiel gesehen haben. Und doch ist sie immer eine Dreier-Beziehung: Sowohl der Seelsorgepartner, wie auch der Seelsorger, die Seelsorgerin stehen vor Gott in Jesus Christus, auch dann, wenn der Seelsorgepartner das überhaupt nicht zum Thema macht.

Für den Seelsorger – aus seiner Glaubenshaltung heraus – ist Gott schon da, in Jesus Christus, ja er kann ihm in dieser konkreten Person begegnen.

Und das hat immer auch Konsequenzen: Wer davon ausgeht, dass ihm in seinem Gegenüber Jesus Christus begegnen kann, der hat nicht nur einen Fall vor sich, einen Klienten oder etwa Kunden. Und der muss damit rechnen, dass es nicht allein der leidende Jesus ist, dem er da begegnet, und dem es aufzuhelfen gilt, sondern immer auch der auferstandene und erhöhte Herr, der Weltenrichter, der auch alles Drüberstehen und alle Besserwisseri des Seelsorgers in Frage stellt.

Seelsorge lebt aus Ehrfurcht und Respekt vor dem Seelsorgepartner. Es gilt, ihm in liebender Zuwendung zu begegnen. So kann im Seelsorgegeschehen Evangelium sich ereignen, nicht nur als gesprochenes Wort, sondern als ein Geschehen. Als eine Form der gelebten Rechtfertigung.

Diese sich zuwendende, annehmende Seite der Seelsorge war eine wirkliche Neu-Entdeckung einer alten christlichen Glaubenstradition vor gut 50 Jahren. Dabei ging es um die Entdeckung, dass die Botschaft des Evangeliums nicht beim Zuhörer ankommt, wenn das „was“ gesagt wird, nicht übereinstimmt mit dem „Wie“ es gesagt wird. Und das heißt: Ein wirkliches „Ernst-Nehmen“ des Seelsorgepartners, ein ihn Wahrnehmen und Annehmen, schafft überhaupt erst die Grundlage für eine Hören-Können auf die Sache des Evangeliums.

Allerdings ist damals im Überschlag dieser Erkenntnis das Pendel auch stark in diese neue Richtung ausgeschlagen.

Wenn da in der damaligen Vorstellung einer primär „beratenden Seelsorge“ die Rede war von Seelsorge als der „bedingungslosen Annahme, so wie Christus uns angenommen hat“, so hat dies letztlich immer wieder zu einer Überforderung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern geführt. Und es bedurfte eines durchaus mühsamen Prozesses, einen grundlegenden theologischen Gedanken wieder zu gewinnen: Das Leben Jesu Christi ist unendlich viel mehr als ein unmittelbar nachahmbares Vorbild, – für uns, unter den Bedingungen unserer Endlichkeit. Denn es ist der Grund, auf dem unser Glaube und unsere Liebe ruht und wächst. Es ist die Basis, von der her wir in all unserer menschlichen Gebrochenheit und Endlichkeit auch handeln können.

Zugleich hat die Entdeckung von „Wahrnehmen und Annehmen“ bei vielen auch ein Unbehagen hervorgerufen. Ist Seelsorge denn nur eine „freundliche Begegnung“? Zumindest hat diese Perspektive so etwas wie einen Verdacht „bloßer christlicher Nettigkeit“ hervorgerufen, die letztlich offen lässt: Wie ist das eigentlich mit der Klarheit der christlichen Position des Seelsorgers, der Seelsorgerin?

Hier erscheint es wichtig, dass Seelsorge nicht beim „Wahrnehmen und Annehmen“ stehen bleibt. Zumindest ein wichtiger Punkt muss aus der Perspektive ihres Gegründet-Seins in Jesus Christus immer wieder benannt werden: Dass zum Wahrnehmen und Annehmen das „Unterscheiden“ hinzukommt. Das Unterscheiden von Person und Werk. Denn Wahrnehmen und Annehmen gilt dem Seelsorgepartner als Person, als der Person die unter Gottes gnädigem Zuspruch steht. Was eben nicht heißt, dass dann alles, was wir aus dem Glauben heraus als Werk bezeichnen, die Taten, die Geschichte, der Lebensplan usw., mit seinen Problemen, Ecken und Kanten, einfach so mitgebilligt wäre.

Wobei das Angenommensein als Person eine selbstkritische Perspektive des „Werkes“ dieser Person zumeist überhaupt erst ermöglicht. Wir alle kennen das ja aus unserem Leben: Erst dort, wo ein Mensch gnädig und wohlwollend angesehen wird, ohne beschämt zu werden mit seinen Fragen und Ängsten, erst dort muss er sich nicht mehr dauernd verteidigen; erst dort kann er dann auf seine wirklichen Probleme schauen, auf die Brüche in seiner Lebenslinie, auf seine wirklichen Probleme, auf seine Sünde. Auf der Basis einer grundlegenden Annahme ist es möglich, das, was nicht stimmt in meinem Leben wahrzunehmen – zu bekennen – und den Zuspruch der Vergebung als wirklichen und nicht vorschnellen Trost zu erfahren. So lebt Seelsorge aus Annahme und Unterscheidung, aus Ernstnehmen und kritischer Distanz, im Blick auf Jesus Christus, der uns dies in seinem Leben gezeigt hat.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle einen kleinen dogmatischen Exkurs:

Gott hat sich in Jesus Christus ganz auf unsere Wirklichkeit eingelassen. Er ist Mensch geworden. In diesem Satz lässt sich die zentrale Aussage des christlichen Glaubens zusammenfassen. Allerdings ist es gerade dieser Satz, an dem sich auch viele Spannungen innerhalb des Christentums entzündet haben und entzündeten, Spannungen, die bis hinein in unseren glaubensbezogenen Umgang mit dieser Wirklichkeit reichen.

Denn in dem Satz „Gott ist Mensch geworden“ steckt ein ungeheurer Gegensatz, es geht um die Gleichzeitigkeit von „Gott und Mensch“ und so ist es nicht zufällig, dass es im Laufe der Glaubens- und Theologiegeschichte immer wieder große Konflikte gegeben hat: Je nachdem, ob die Gottheit Jesu Christi stark gemacht wurde, oder eben das Menschsein Jesu Christi. Und immer ging es um die Frage nach der Erlösung, um das Seelenheil der Menschen. Wobei die Glaubens- und Theologiegeschichte zeigt, dass die entsprechenden Auseinandersetzungen bis ins Handgreifliche hinein geführt worden sind: Wenn da z. B. im 4. Jahrhundert mit Knütteln bewaffnete Mönchshorden den Bischofssitz von Alexandria stürmten, um ihre Glaubensauffassung von der Gottheit Jesu Christi durchzusetzen. Nun brauchen wir aber gar nicht so weit in die christliche Frühgeschichte zurückzugehen, denn gerade die letzten 50 Jahre der Lehre von der Seelsorge zeigen auf hoch-exemplarische Weise, wie genau diese Glaubensfrage sich bis in die seelsorgliche Praxis hinein ausgewirkt hat. Das heißt: Da standen auf der einen Seite die, die ganz und gar die Gottheit Jesu Christi stark gemacht haben, und dies beinhaltete für die Seelsorge: Vermenschlicht nicht das Evangelium, bleibt ganz und gar in der Sprache der Heiligen Schrift, macht Verkündigung. Demgegenüber standen die, die auf die gelingende menschliche Beziehung im Gespräch geblickt haben und in dieser unmittelbaren Menschlichkeit des Seelsorgegeschehens den Mensch gewordenen Jesus Christus und sein Evangelium wieder entdeckt haben, als wirkliche Inkarnation. Eben Gott mitten im Menschlichen.

Wobei diese unterschiedlichen Haltungen sich über zwei Jahrzehnte gegenseitig aufs heftigste bekämpft haben. Eine Situation, die sich die im Rückblick zusammenfassen lässt mit einem Zitat von Peter Bukowski aus seinem Seelsorgebuch „Die Bibel ins Gespräch bringen“: „Es war als kämpften menschenfreundliche Bibelfeinde mit bibelfreundlichen Menschenfeinden“.

Nun hat sich im Blick auf diesen Konflikt in der Zwischenzeit vieles entspannt, und aus den Gegensätzen ist ein Gespräch geworden. Doch zeigt sich hier – aus der Perspektive der Frage nach Jesus Christus – auf einer grundsätzlichen Ebene, dass bis in die Bewertung der konkreten seelsorglichen Praxis hinein, die unterschiedlichen Vorstellungen von Jesus Christus und die unterschiedlichen glaubensbezogenen Betonungen seiner Menschlichkeit eine Rolle spielen und immer wieder einmal zu Spannungen und auch Konflikt Anlass geben können. Gerade im Blick auf Fragen wie: Muss Gott in der Seelsorge immer zum Thema werden? Ist das seelsorgliche Geschehen selbst bereits eine Weise der Verkündigung? Usw.

Hier ist eine wichtige theologische Aufgabe, dass die unterschiedlichen Glaubensauffassungen, die ihren Grund in der Frage nach Jesus Christus haben, immer wieder neu ins Gespräch kommen und im Gespräch bleiben.

Und so lautet der **theologische Grund der Seelsorge gemäß dem zweiten Glaubensartikel**:

Weil wir an einen Gott glauben, der selbst Mensch geworden ist und uns Menschen in seiner Liebe, als die Liebe, entgegengekommen ist, können auch wir uns auf unser Menschsein und das unserer Nächsten einlassen, in Liebe – und unsere Lebensgeschichten in die Lebens- und Liebesgeschichte Gottes hinein erzählen. Wer in seiner Geschichte die Spuren Gottes entdeckt und sein Leben in die Lebensgeschichte Jesu Christi hinein erzählt, der wird immer auch etwas von dem ahnen oder erfahren, dass diese Geschichte nicht mit dem Tod endet, sondern aus der Hoffnung auf Neues Leben lebt. Um so – in Jesus Christus – Trost zu erfahren, gnädiges Angeblickt werden zu erleben, ohne beschämt zu werden, und immer wieder von ihm die Hoffnung geschenkt zu bekommen, die über dieses Leben und den Tod hinausgeht, in aller Endlichkeit und Leiblichkeit.

Seelsorge lebt von der Gegenwart Christi. „Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“. Sie ist gegründet in der Gegenwart Christi, in der liebenden Zuwendung des Beziehungsgeschehens – als Evangelium mitten im Leben. So kann Evangelium sich ereignen, und es kann wahrgenommen werden, als eine Erfahrung, als Einladung in den christlichen Glauben. Und es kann dort, wo es von der Situation her angemessen ist, auch zu einem expliziten Thema werden als Ausdruck des gemeinsamen Glaubens – in Gebet und Fürbitte, im Trostwort der Heiligen Schrift, im Segen, der im Namen Jesu Christi mit Handauflegung gesprochen wird, in der Gemeinschaft des heiligen Abendmahls.

Dritter Glaubensartikel: Ich glaube an Gott, meinen Vollender

Zum ersten Glaubensartikel haben wir gesehen: Weil wir Christinnen und Christen glauben, dass jeder Mensch von Gott gewollt und zu seinem Ebenbild erschaffen ist, ist uns jeder Mensch der bedingungslosen seelsorglichen Zuwendung wert. Wie Gott Adam nach dem Sündenfall nachging: „Adam, wo bist du?“, gehen wir Menschen seelsorglich aufsuchend und nach ihrem Befinden fragend nach. Wir geben Raum zur Selbstthematisierung, zur Entfaltung ihrer gottgegebenen Begabungen und zur Entwicklung eines schöpfungsgemäßen Selbstbewusstseins.

Zum zweiten Glaubensartikel haben wir gesehen: Weil wir Christinnen und Christen glauben, dass uns in jedem Mitmenschen das Angesicht des gekreuzigten und auferstandenen Jesus Christus begegnet, begegnen wir unseren Mitmenschen solidarisch im Leiden. Wir stärken sie seelsorglich in der Auseinandersetzung mit ihrer Schuld- und Konflikthaftigkeit, mit allen Differenzenerfahrungen, Ambivalenzen und Spannungen, in denen geschöpfliches Leben steht – und in ihrer Hoffnung auf den Zuspruch, den sie sich selbst nicht sagen können: Du musst dich nicht mehr rechtfertigen, du darfst mit deinen Begrenztheiten befreit leben.

Nun noch zum Seelsorgebezug des dritten Glaubensartikels: Ich glaube an Gott, meinen Vollender.

Wir alle machen wie Mose, der das gelobte Land anstrebt und nicht erreicht, die Erfahrung, dass unser Leben ein bruchstückhaftes Fragment bleibt. Mit Schmerz und Sehnsucht streben wir nach vollkommener Lebensfülle und nach

Ganzheit, und erreichen sie doch nur in seltenen Momenten der Selbstüberschreitung, in denen wir Gemeinschaft mit dem haben, was über uns hinausgeht. Wir sind relational angelegt und können Ganzheit und Heil nie aus uns selbst heraus erleben, sondern nur in Beziehung. Teilhabe an der Ganzheit des Lebens erleben wir in Momenten der Ehrfurcht, der Liebe und des Todes – in Momenten der Selbstüberschreitung auf ein Du hin.

Deshalb soll Seelsorge Menschen dabei behilflich sein, ihre Begrenztheiten und Unvollkommenheiten einerseits zu ertragen und sie andererseits durch Bezogenheit und Teilhabe zu überschreiten. Seelsorge bietet daher selbst Beziehung an, und sie stärkt Menschen in ihrer Beziehungsfähigkeit. Sie fördert Gemeinschaft. Sie verweist auf die Ganzheit des Lebens, das über unser eigenes kleines Leben und Ergehen hinausgeht – theologisch gesprochen: auf unsere Teilhabe am Ewigen Leben Gottes. Seelsorge macht diese Teilhabe erfahrbar und stärkt das Vertrauen in die Bezogenheit, die uns geschenkt wird. Zwei Beispiele:

Die Seelsorgerin begleitet eine alte Dame ans Totenbett ihrer hochbetagt verstorbenen Schwester. Die alte Dame stellt sich ans Kopfende des Bettes, sieht ihre tote Schwester an und sagt mit rauher Stimme: „Na ja, Walli, ich hab's dir nie gesagt, und jetzt ist es ein bisschen spät dafür: Aber obwohl wir uns unser Leben lang nur gestritten haben, warst du immer mein Vorbild, und ich hab' dich lieb gehabt. Wirst mir fehlen, alte Ziege. Aber es wird ja nicht lange dauern, dann komme ich nach.“ Die Seelsorgerin sagt: „Gott ist ihr Zeuge, dass sie ihrer Schwester noch gesagt haben, was sie ihnen bedeutet hat. Er segne ihrer beider Leben und Sterben.“

Der Seelsorger wird zu Eltern gerufen, deren Baby gleich nach der Geburt im Sterben liegt. Die Eltern bitten ihn, das Kind notzutaufen. Darauf ist er nicht vorbereitet, er hat keine Schale, kein Wasser. Da tauft er das Kind mit den Tränen der Eltern. Er legt dem Kind die Hand auf und spricht: „Ich danke Gott, dass du wunderbar gemacht bist. Er kennt dich von Mutterleibe an. Er hat dich um Weniges geringer gemacht als die Engel. In seine Hände befehlen wir deinen Geist. Mögen die heiligen Cherubim dich an den Pforten des Himmel empfangen.“

Besonders in solchen Fällen, in denen die Konfrontation mit der Kontingenz des Lebens die Frage nach der Transzendenz weckt, kann es seelsorglich sinnvoll sein, einzusetzen. Denn Rituale haben eine Verweissfunktion und eine bergende Wirkung.

Das helfende Gespräch dient der Selbstreflexion, der Steigerung der Bewusstheit über sich selbst. Es gleicht einer Expedition, bei der die helfende Person den Klienten dabei unterstützt, sich selbst in ihrer Individualität zu erkunden. Es bedient sich diskursiver sprachlicher Mittel, um den unmittelbaren Selbstaussdruck eines leidenden Menschen in ein strukturiertes, Halt gebendes Selbst- und Wirklichkeitsverständnis zu überführen.

Das Ritual dagegen befreit von der Zudringlichkeit der Unmittelbarkeit. Man muss nicht sich selbst und die eigene Befindlichkeit ausdrücken, man muss nicht sich selbst verstehen und reflektieren. Sondern das Ritual bringt die eigene Situation quasi auf eine äußere Bühne, es bringt sie performativ zur Darstellung und in einen überindividuellen Zusammenhang.

Wir bergen uns in der geliehenen Sprachform gemeinsam mit vielen anderen, die vor, neben und nach uns selbst ein ähnliches Schicksal erlitten haben, ihm auf ähnliche Weise Ausdruck verliehen und darin Gemeinschaft, Trost und Stärkung fanden. Das Ritual bindet in eine Schicksalsgemeinschaft ein, es vergewissert den Einzelnen seiner Sozialität – so wie in Bundesliga-Stadien die inzwischen rituell eingespielte Fußballhymne versichert: „You will never walk alone“. Das ist im Wesentlichen die Aussage der meisten Rituale. Sie sind kein Ersatz für das seelsorgliche, klärende Gespräch, können aber eine wunderbare Ergänzung und Überschreitung sein.

Das religiöse Ritual verweist darüber hinaus auf die Transzendenz, es vergegenwärtigt im Fragmentarischen die Ganzheit des Lebens, im Unheilen das Heil, im Sterben die Teilhabe am Ewigen Leben Gottes.

Diese symbolische Verweissfunktion hat übrigens auch die geistliche Figur an sich, schon ehe sie etwas tut oder sagt (das wurde im eingangs geschilderten Fallbeispiel deutlich): Mit dem oder der Geistlichen ist Gott im Raum, oder zumindest die Frage nach Gott. Diese symbolische Verweissfunktion kann keine weltliche Profession übernehmen, auch wenn sich inzwischen längst andere Anbieter das Label „Seelsorge“ auf die Fahnen schreiben. Hier sind kirchliche Seelsorge und kirchliches Amt unersetzbar und unvertretbar.

Credo – der Seelsorger / die Seelsorgerin in der Seelsorge:

Wenn wir auf unser Glaubensbekenntnis – das Credo – blicken, aus der Perspektive der Seelsorge, dann legt sich nahe, zumindest kurz, einen Blick darauf zu werfen, wie denn dieser Glaube in der Seelsorge zum Tragen kommt.

Da sind zuerst einmal viele, die Seelsorge an sich erfahren. Da sind die Christen und Christinnen, für deren Glauben es immer wieder von Bedeutung ist, wenn sie in ihren Lebens- und Glaubensfragen Unterstützung, Trost und Hilfe erleben – als kirchliche Seelsorge. Und da sind die, die für sich das Credo nicht sprechen können, für die es eher fremd ist, und die in der Seelsorge an sich selbst erleben können, was es bedeutet, wenn jemand auf sie zugeht in liebender Zuwendung – im Namen Jesu Christi. Denn Seelsorge ist für alle Menschen da, unabhängig von Konfessions- oder Religionszugehörigkeit.

Doch da es hier vor allem um die theologischen Hintergründe der Seelsorge geht, möchte ich mich – in unserer Frage nach dem Credo und nach denen, die es sprechen – vor allem denen zuwenden, die Seelsorge treiben: der Seelsorgerin, dem Seelsorger im kirchlichen Auftrag. Sei dies nun beruflich, sei es ehrenamtlich. Denn hier wird noch einmal deutlich: Wer sich auf Seelsorge einlässt, ist mit ganz elementaren theologischen Fragen konfrontiert.

Es geht um das Evangelium mitten im Leben. Es geht um die Frage: Wie ist es möglich auf einer Ebene unmittelbarer Erfahrung im Gespräch dem Evangelium Raum zu geben, dass es sich entfalten kann; es zu verkündigen, zu kommunizieren – ohne die Sache Gottes zu beschneiden und ohne das Gegenüber in der Seelsorge zu verfehlen.

Nun lässt sich das, was sich hier an elementarer Theologie ereignet, natürlich allgemein beschreiben und auf abstrakter theoretischer Ebene zusammenfassen. Ich möchte aber an dieser Stelle einen anderen Weg einschlagen – hier, wo es um die geht, die das Credo sprechen und sich als Seel-

sorgerinnen und Seelsorger auf ihren Weg zum Mitmenschen aufmachen, möchte sie einmal selbst zu Worte kommen lassen.

Ich habe in diesem letzten Jahr immer wieder einmal Seelsorgerinnen und Seelsorger gefragt: Welche theologische oder glaubensbezogene Herausforderung begegnet Ihnen in Ihrer Seelsorgepraxis? Es waren Hauptamtliche, Ehrenamtliche und Vikarinnen und Vikare in der Zeit ihres Seelsorgekurses im Predigerseminar. Und einige dieser Stimmen möchte ich hier zu Wort kommen lassen, indem ich sie nebeneinander stelle, ohne großen weiteren Kommentar, denn ich denke, sie sprechen für sich.

Welche theologische oder glaubensbezogene Herausforderung begegnet Ihnen in Ihrer Seelsorgepraxis?

Eine Stimme: „Ich habe auf eine ganz neue Weise gelernt, Gott etwas zuzutrauen, etwas von ihm zu erwarten. Selbst dann, wenn ich ihn in Situationen der Schmerzes oder des Zweifels gar nicht mehr sehe.“

Eine andere Stimme: „Das ist für mich auf ganz unmittelbare Weise Theologie: Dass ich an mir arbeite, Gesprächsführung lerne und all das, eben meinen Seelsorgepartner zu verstehen versuche, dass ich also ganz aktiv bin, und dass ich in all meinem Handeln mir immer wieder vor Augen halte: Der, der eigentlich das Gespräch führt – ist Gott. Das ist eine Demutsübung, die Dinge Gott zu überlassen, – und es ist zugleich ein Impuls zum Handeln, eben ohne selbst die Hände in die Taschen zu stecken.“

Eine dritte: „Manchmal erlebe ich, dass Menschen in meiner Gemeinde in mir so etwas wie einen religiösen Experten erwarten, der zu allem was Richtiges zu sagen hat. Und nicht selten ist es mir passiert, dass ich mir diesen Schuh auch angezogen habe, gedacht habe, dass ich das auch können müsste und dann richtig unter Druck geraten bin. Da ist mir irgendwann deutlich geworden, dass Sündersein weniger mit meiner Endlichkeit zu tun hat, sondern viel mehr mit der Versuchung, mich immer wieder an die Stelle Gottes zu setzen.“

Eine vierte: „Da habe ich eine Frau im Krankenhaus besucht, die hatte eine tragische Lebensgeschichte und wurde von massiven Schmerzanfällen heimgesucht. Und irgendwann in solch einer Schmerzsituation sagt sie auf einmal: „Wen Gott liebt, den züchtigt er“. Und mit diesem Satz habe ich ein richtiges Problem. Ich habe es selbst noch erlebt, wie dieser Satz als Legitimation zum Züchtigen verwendet worden ist. Und so habe ich versucht, ihr zu erklären, dass Gott anders ist. Aber das kam nicht rüber. Sie hat sich weggedreht und die Wand angeschaut. Beim nächsten Besuch tauchte derselbe Vers wieder auf. „Wen Gott liebt, den züchtigt er“. Und dann hab ich versucht, das erst einmal so stehen zu lassen und nicht gleich zu kommentieren. Und das Gespräch ist weitergegangen. Und irgendwann ist mir klar geworden, für diese Frau, in all ihrer Verlassenheit und allem Leid, hat der Vers eine ganz andere Bedeutung als für mich. Für sie heißt er: „In allem Leid, in aller Züchtigung, die ich erfahre, finde ich immer noch einen Hinweis, dass wenigstens Gott mich liebt.“

Und seit dieser Zeit bin ich viel aufmerksamer geworden, zu unterscheiden zwischen meiner Sicht und der meines Gegenübers – gerade in Glaubensdingen.“

Eine fünfte: „Seelsorge hat für mich etwas mit einem Mich-Vorwagen zu tun, weg von den theologischen Richtigkeiten, die ich mal gelernt habe, hin zu einer Theologie mitten

im Leben. Und da sind mir meine Seelsorgepartner immer wieder neu zu Lehrmeistern geworden. Und zugleich hat die glaubensbezogene Herausforderung meiner Seelsorgepraxis ganz stark auch mit dem Bekennen zu tun. Bei aller Empathie und Zuwendung auch immer wieder mir selber meiner Position bewusst zu werden als Christ, als Glaubender.“

Eine sechste: „Es geht um – ein „Mich in Frage stellen lassen“, mit all meinen Antworten, die ich so schnell parat habe. Es geht um ein „Mich der Unsicherheit Aussetzen“, um eine Akzeptanz des Nicht-Machbaren. Eine Einübung in die Wahrnehmung meiner Endlichkeit.“

Und eine letzte Stimme, zur theologischen Herausforderung der Seelsorgepraxis: „Jetzt habe ich etwas von dem verstanden, was Anton Boisen, der Pionier der Seelsorgebewegung gemeint hat, als er von den Seelsorgepartnern als living human documents gesprochen hat. Als living human documents, in die Gott sich eingeschrieben hat und in denen er mir begegnet. Und so hat Seelsorge lernen für mich etwas mit Lesen lernen zu tun, lesen lernen in den living human documents, in Ehrfurcht und Respekt – im Lichte der Heiligen Schrift, unserer Bibel.

Lassen wir diese Stimmen einfach so in ihrem Nebeneinander stehen. Für mich wird hier etwas von dem spürbar, um das es in unserem dritten Glaubensartikel geht: Von der Gegenwart des Heiligen Geistes, in einem immer neuen Ringen um ihn, und in der Bitte um ihn.

Und es mag insgesamt deutlich werden: Wer sich auf Seelsorge einlässt, mitten im Leben, der ist im Blick auf die Glaubensgrundlage seines Handelns immer wieder neu mit elementaren theologischen Fragen konfrontiert, die nicht aus Büchern erlernbar sind. Und der wird immer wieder neu entdecken, wie dort – mitten im Leben – unser Credo zu einer ganz unmittelbaren und lebendigen Erfahrung wird.

Und vielleicht noch eines: Wer sich auf Seelsorge einlässt, lernt immer auch eine christliche Tugend, nämlich Bescheidenheit. Es geht nicht um riesige kirchliche Leuchttürme mit eventcharakter, sondern um ein stilles Leuchten, und um viele kleine Lichter, die in ihrer Fülle aber auch große Räume hell machen können.

C. Evangelisch-theologisches Seelsorgeprofil – strategische / strukturelle Konsequenzen

Nachdem wir Grundlinien eines evangelisch-theologischen Seelsorgeprofils skizziert haben, lassen Sie uns noch einen Ausblick auf strategische und strukturelle Konsequenzen versuchen, denn darüber wollen Sie ja heute Nachmittag beraten.

Überall dort, wo Kirche einen Auftrag hat, hat sie auch einen seelsorglichen Auftrag – nämlich bei den Menschen. Daraus folgt die Notwendigkeit einer **Vielfalt von seelsorglichen Arbeitsfeldern**. In Baden sind wir da hervorragend aufgestellt – der Entwurf des Seelsorgegesamtkonzepts gibt einen Überblick über die eindrucksvolle Vielfalt und Präsenz von Seelsorgeangeboten in dieser Landeskirche. Dieses Kriterium ist bestens erfüllt.

Seelsorge ist aufsuchende, nachgehende Seelsorge. Daraus folgt, möglichst viel Geh-Struktur (statt Komm-Struktur) zu entwickeln. Dies ist in vielen übergemeindlichen Seelsorgefeldern gegeben, in den Gemeinden vielleicht heute nicht immer genug.

Seelsorge soll von den Anliegen der Pastorandinnen und Pastoranten her arbeiten. Daraus folgt mehrerlei:

- Psychologische und theologische Wahrnehmungs- und Auslegungskompetenzen der Seelsorgenden, methodische Gesprächsführungskompetenzen müssen ausgebildet werden. Hier sind wir in Baden mit unseren Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten an der Uni Heidelberg, an der Ev. Hochschule Freiburg und im Zentrum für Seelsorge Heidelberg ausgezeichnet aufgestellt. Unsere haupt- und ehrenamtlich Seelsorgenden bekommen Know-How und Know-Why. Dieses Kriterium ist erfüllt.
- Es folgen allerdings auch: Mitglieder- und Zielgruppen-Orientierung, Lebenswelt-/Lebenslagen-Orientierung. Wie weiß ein Kirchmitglied, in welchen Fällen, aus welchen Anlässen, wann, wo und wie es Seelsorge bekommen und erreichen kann? Mit Ausnahme der Seelsorge zu den Kasualanlässen Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung, die man im Pfarramt anmeldet, ist das zu wenig definiert, bekannt und erreichbar.

Wie passen wir die seelsorgliche Angebotspalette an die veränderten Biografieverläufe und an neu entstehende Lebensübergänge an, z. B. Trennung/Scheidung, Eintritt/Austritt aus dem Berufsleben, Arbeitslosigkeit, Burnout-epidemie?

Hier braucht es noch konzeptuelle Schärfungen: In welchen Fällen, wann und wie können Kirchenmitglieder regelhaft Seelsorge erwarten und erhalten? Was ist eine seelsorgliche *Grundversorgung*, und wo sollen darüber hinaus Zusatzangebote gemacht werden?

Was für Seelsorgende braucht man dafür, an welchen Orten und wie viele? Was können Ehrenamtliche tun, was müssen Hauptamtliche tun? Wo genügen Generalisten, wo werden Spezialisten gebraucht? Wie organisieren wir, gerade in strukturschwachen Regionen, eine verlässliche Erreichbarkeit der Seelsorge?

Diese Fragen sind noch zu wenig beantwortet. Wir können seelsorglich sehr viel, und wir tun auch Vieles Verschiedenes – aber, zumindest im Gemeindebereich und an den Schnittstellen der Koordination von gemeindlicher und institutioneller Seelsorge, zu wenig geregelt und zu schlecht organisiert.

Was nützen gut ausgebildete Seelsorger und Seelsorgerinnen, wenn sie nicht zur Seelsorge kommen? Für viele gehört die Seelsorge zum Kern ihres beruflichen Selbstverständnisses und Interesses – aber sie haben keine Zeit dafür. Den Schul- und Konfirmandenunterricht, den Gottesdienst, die Ältestenratssitzung, das Personalgespräch müssen sie durchführen, den Haus- oder Krankenbesuch nicht. Die Seelsorge entfällt, wenn die Zeit – wie meistens – knapp ist. Auf der anderen Seite treten Mitglieder aus, weil der Pfarrer, die Pfarrerin sie nie besucht hat. Dass wir immer mehr immer qualifiziertere ehrenamtliche Mitarbeitende in der Seelsorge haben, ist wunderbar, aber es ersetzt nicht geregelte Zuständigkeiten.

Es besteht ein deutliches Missverhältnis zwischen der zentralen Rolle, die Seelsorge im Kirchenverständnis der Menschen spielt, und der Realität seelsorglicher Praxis. Wir brauchen Ressourcen und stärkere Strukturen für die Seelsorgearbeit, vielleicht auch eine bessere Kultur der *Dienstgemeinschaft*.

Erreichbarkeit sichert heute nicht mehr die Residenzpflicht im Pfarrhaus (fleißige Pfarrer und Pfarrerrinnen sitzen meistens nicht zu Hause), sondern eine regionale Vernetzung zu Seel-

sorge-Bereitschaftsdiensten nach dem Vorbild der Notfall-Seelsorge – die nicht zufällig höchstes Ansehen in der Bevölkerung genießt. Die Organisation solcher Bereitschaftsdienste wie auch der Kommunikation an den Schnittstellen zwischen gemeindlichen und funktionalen Seelsorgediensten innerhalb einer Region (z. B.: Gemeindeglied kommt ins Pflegeheim oder aus dem Heim zum Sterben zurück nach Hause – wie erfahren die Seelsorgenden das, wer hält den Kontakt?) wäre aus meiner Sicht am besten auf der mittleren Leitungsebene angesiedelt, beim Dekanat oder bei einem/einer Seelsorge-Beauftragten in jedem Dekanat. Ebenso sollten Vertretungs- und Freizeitregelungen Chefsache sein, um die Mitarbeitenden zu entlasten – denn man kann ohnehin überlasteten Mitarbeitenden nicht grenzenlos mehr Aufgaben aufdrücken, ohne dass man ihnen zum Ausgleich auch Freiräume verschafft.

Schließlich: Seelsorgekontakte tauchen im Unterschied zu Zahlen von Amtshandlungen, Gottesdiensten, Gottesdienstbesuchern etc. in keiner Gemeindestatistik auf. Folge: Sie können unbemerkt wegfallen. Das sollten wir ändern.

Und: Es könnte sich lohnen, die Wirksamkeit und Akzeptanz unserer seelsorglichen Angebote stärker zu evaluieren.

Die Ressourcenfrage lasse ich aus Zeitgründen weg, ebenso die Frage nach dem Umgang mit weltlichen Fremdanbietern.

Ich fasse zusammen:

Wir können und tun seelsorglich viel, aber zu wenig geregelt, zu wenig erkennbar und zu wenig verlässlich.

Den hohen Erwartungen der Menschen an unser Seelsorgeangebot und den hohen Kompetenzen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden stehen die Desiderate einer nicht ausreichend entwickelten Organisationsstruktur gegenüber.

Das ist bei uns in Baden nicht anderes als in allen Landeskirchen der EKD.

Die Ständige Konferenz für Seelsorge der EKD, in der Kollege Drechsel und ich Sitz und Vorsitz haben, hat in allen Landeskirchen eine Umfrage zum Seelsorgeangebot durchgeführt. Ergebnis: Das Seelsorgeangebot ist in den Gliedkirchen der EKD nicht nur nicht einheitlich, sondern auch überall dezentral organisiert, was auch bedeutet: kaum systematisch gesteuert, weder strategisch noch strukturell noch personell.

Hier lohnt sich Weiterarbeit, und es ist großartig, dass diese Landessynode sich den offenen Fragen in der Seelsorge widmet.

Parallel dazu legt die Ständige Kommission für Seelsorge der EKD gerade vier Modellprojekte auf, in denen Möglichkeiten strategisch geplanter und strukturell verlässlicher Seelsorgeangebote exemplarisch erprobt und evaluiert werden. Sie werden in den Landeskirchen ausgeschrieben und durch die Ständige Kommission für Seelsorge vergeben. Vielleicht können wir davon profitieren, vielleicht sogar eines davon nach Baden holen.

In unserem Vortrag konnten wir hoffentlich für Sie interessante Grundsätze der Seelsorge entwickeln, und Stärken und offene Fragen in deren Umsetzung benennen. Sie werden am Nachmittag Gelegenheit haben, solche Fragen weiter zu bedenken. Wir wünschen Ihnen gute Beratungen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ergebnisse der Workshops

Workshop 1 – Seelsorge in/als/und Verkündigung

Workshop 1 führt die theologische Grundsatzdiskussion zum Thema Seelsorge. Das Zusammenspiel von Seelsorge und Verkündigung wird als grundlegende Fragestellung angesehen. Im Titel des Workshops spiegeln sich unterschiedliche Seelsorgekonzepte wider.

1. Anknüpfung an den Vortrag des Vormittags

Seelsorge soll das Selbstbewusstsein des Menschen stärken. Die Authentizität des Seelsorgenden wird für wesentlich gehalten. Der/die Seelsorgende muss seine eigenen Grenzen kennen. Selbstreflexion gehört zur Seelsorge dazu. Seelsorge braucht Handwerkszeug und Seelsorge braucht Zeit.

Dass das Thema „Seelsorge“ in der Landeskirche überhaupt einmal wieder wahrgenommen wird, ist wichtig und zeigt das Interesse und die Erwartungen an Seelsorge.

Wie kommt das Thema „Seelsorge“ stärker ins kirchliche Bewusstsein? Wertschätzung für Seelsorge muss auf allen Ebenen gefördert werden.

Was ist uns als Landeskirche die Seelsorge wert?

2. Möglich strategische Perspektiven

- Das Vertrauen in Seelsorgende soll auf allen Ebenen gestärkt werden. Seelsorge darf nicht verweckt und operationalisiert werden.
- Der Auftrag zur Seelsorge erfolgt in der Ordination und Einführung. Wie gelingt es, im Gemeindepfarrdienst mehr Akzeptanz für Seelsorge zu erreichen?
- Kirchliche Seelsorgedienste haben hohe gesellschaftliche Akzeptanz. Wie können sie auf allen Ebenen gestärkt werden?

Workshop 2 – Seelsorge und Beratung

„ungetrennt und unvermischt“

Potenziale:

- Können sich gegenseitig fruchtbar machen
- Menschen werden „ganzheitlich“ wahrgenommen in ihrer Not/ihren Bedürfnissen
- Vertrauen
- Würde und Wert eines Menschen wahrnehmen und stärken
- Eingehen auf Lebenslagen und Bedarfe: auf Konstruktion und Gestaltung von Wirklichkeit
- Nahe am Leben der Menschen, auch in den ausgegrenzten Bereichen, verschiedene Milieus
- Sind „anwaltschaftlich“ für Menschen tätig
- Menschen werden wahrgenommen in ihren Bezügen: sozial, kollektiv, zu Gott
- Evangelium in die Welt hinein und Sensorium für gesellschaftliche und politische Entwicklungen
- Deutungspotenzial in Grenzsituationen

Anliegen und Vorschläge aus dem Workshop zur Weiterarbeit

an der Konzeption

Potenziale (gemeinsame Potenziale von Seelsorge/Beratung)

Seelsorge und Beratung sind Sensoren für gesellschaftliche Veränderungen, Probleme und Konflikte.

Sie sind Ausweise unserer kollektiven Mitverantwortung im persönlichen, sozialen und gesamtgesellschaftlichen Rahmen.

Beratung auf der Grundlage einer vertrauensvollen Beratungsbeziehung ist ein anerkannter und unverzichtbarer Bestandteil des psychosozialen Netzes unserer Gesellschaft.

Die gesellschaftliche Mitverantwortung durch Angebote von Seelsorge und Beratung

- Gestaltet sich als Beteiligung am Wertekonsens zum Menschenbild und zu sozialen Systemen unserer Gesellschaft.
- Seelsorge/Beratung beteiligt sich an der Stabilisierung und solidarischen Unterstützung des Einzelnen in und mit den sozialen Systemen als Lebensstruktur (Partnerschaft, Ehe, Familie, Arbeit, Schule, Altenheim, etc.).
- Seelsorge/Beratung bietet politischen und kirchlichen Verantwortungsträgern durch anonymisierte Einblicke kritische Begleitung für die Wahrnehmung gesellschaftlicher Entwicklungen sowie für die Gestaltung des sozialen Friedens im privaten wie im gesamtgesellschaftlichen Kontext, insbesondere an den Rändern und an den Konfliktpunkten kollektiver Lebensgestaltung.

Grenzen (Grenzen für Seelsorge/Beratung)

Grenzen finden Seelsorge und Beratung dort, wo die Zuständigkeit politischer Gremien und Institutionen in ihrer Werte-übergreifenden Ausrichtung und Neutralität anzuerkennen ist. Die Vielfalt religiöser und weltanschaulich geprägter Werte unserer Gesellschaft verpflichtet zu Offenheit und Gesprächsbereitschaft bei gleichzeitiger Klarheit in der eigenen religiös begründeten Werthaltung. Politische Akzente und wirtschaftliche Verteilungsprobleme führen zu Konflikten und Beschränkungen gegenüber anderen Einrichtungen und Trägern von Seelsorge und Beratung. Hier ist begründete Differenzierung und Zusammenarbeit zum Wohle der Menschen durch Mitwirkung an den Entscheidungsstrukturen (Diakonie, Landeskirche) notwendig.

Übergänge gestalten (Übergänge Kirche – Welt)

Seelsorge/Beratung trägt so den Glauben in die Auseinandersetzung der Welt in der Parteilichkeit für den Menschen und menschengerechte Systeme angesichts von Belastung und Not zugunsten einer heilsamen Klärung, ohne Primat der eigenen Überzeugung gegenüber anderen.

Durch Seelsorge/Beratung, die auch in außerkirchliche Strukturen eingebunden ist, erweist unsere Kirche ihre Verantwortung für die Welt als Gottes Wirkraum für alle. In dieser Weise ist „Christus als Gemeinde gegenwärtig ... durch das Sein für andere“.

generell in der Landeskirche

Übergänge gestalten: braucht regelmäßigen Kontakt, gemeinsames Fachforum mit definiertem Einflussmöglichkeiten

Workshop 3 – Rechtsfragen

Auf dem Weg zu einem badischen Seelsorgegesetz – Rechtliche Regelungen zur Beauftragung in den Feldern der Seelsorge

1. Wer soll unter den Schutz des Seelsorgegeheimnisgesetzes (Zeugnisverweigerungsrecht) gestellt werden?
 - Ordinierte
 - Schulseelsorger/innen
 - Ehrenamtliche nicht, da zweifelhaft ist, ob der Staat sie als Geistliche anerkennen würde
2. Welche Kategorien von Beauftragung brauchen wir?
 - A. Beauftragung kraft beruflichen Auftrags
 - Pfarrer/innen (inkl. Ruheständler und Pfarrer/innen im Ehrenamt)
 - Diakon/innen
 - B. Zentrale Beauftragung durch EOK
 - Ehrenamtliche nach Qualifizierungskurs
 - Schulseelsorger/innen
 - C. Dezentrale Beauftragung
 - Besuchsdienst
 - Helferkreise (z. B. in der Gefängnisseelsorge)
 - D. Sonderfälle
 - Telefonseelsorge (Anonymität)
 - Notfallseelsorge
 - Diakonische Arbeitsfelder
3. Grundsätze bei der Rechtsgebung
 - Klarheit der Beauftragung sichern – mit Möglichkeit zum Widerruf
 - Regelungsdichte und Normierung unterschiedlich ausführlich und anspruchsvoll (der Dienst der Ordinierten muss genau geregelt sein, bei Besuchsdienst soll es große Flexibilität geben)
 - Aufwertung der ehrenamtlichen Seelsorge

Berufung zur Schulseelsorge auch ohne Zustimmung der Schulleitung?

Anliegen und Vorschläge aus dem Workshop zur Weiterarbeit

an der Konzeption

Verschiedene Kategorien der Berufung dort aufnehmen.

generell in der Landeskirche

Dargestellte Überlegungen in der Formulierung des Seelsorgegesetzes aufnehmen

Workshop 5 – Seelsorge in unterschiedlichen Systemen des Gesundheitswesens

- In Einrichtungen der Diakonie (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) muss der Seelsorge ein hoher Stellenwert eingeräumt werden, der sich in der Organisation auch abbildet.
- Die Landeskirche muss sich mehr engagieren und finanzielle und personelle Ressourcen für evang./kirchliche Einrichtungen bereit halten.

- Seelsorge muss konzeptionell arbeiten, sie muss unter Wahrung der Schweigepflicht ihre Professionalität auch dokumentieren, um anschlussfähig zu sein.
- Seelsorge in Einrichtungen des Gesundheitswesens muss ökumenisch offen sein, gegenüber anderen Kirchen aber auch anderen Religionen („muslimische Seelsorge“).
- Seelsorge muss ihren Platz im weiten Feld der Spiritualität sichern und profilieren, „Konkurrenzen“ (Spiritual Care) sind als Chancen zu begreifen.
- In Hinblick auf Ehrenamtliche: es ist zu überprüfen, welche Wirkungsmöglichkeiten für Ehrenamtliche geeignet sind und welche nicht.

Anliegen und Vorschläge aus dem Workshop zur Weiterarbeit

an der Konzeption

- Die Konzeption ist noch keine, sondern hauptsächlich deskriptiv. Eine Konzeption ist noch herauszuarbeiten.
- Die noch zu erstellende Konzeption sollte in Abständen überprüft werden, bzw. das Thema Seelsorge auf der Synode behandelt werden.

generell in der Landeskirche

- Altenheimseelsorge sollte als eigenes Arbeitsfeld anerkannt und der Konvent Altenheimseelsorge gefördert werden.

Workshop 6 – Zukunftsworkshop: Seelsorge-Modellprojekte der EKD

Es sollen 2 Projekte bei der EKD beantragt werden:

- Projekt 1: Seelsorge an Lebensübergängen
Gezieltes Seelsorgeangebot an Lebensübergängen in mehreren Gemeinden eines Kirchenbezirks
- Projekt 3: Seelsorgenetz im ländlichen Raum
Regionale Zusammenarbeit und Verlässlichkeit/Kollegialität in einer Region.

Projektantrag an die EKD und Projektstelle im Bereich Baden für das genehmigte Projekt.

Projektantrag wird vorbereitet: Prof. Lammer, ZfS, OKRin Hinrichs und Zusammenarbeit mit einem Motor auf der mittleren Ebene (Kirchenbezirk).

Anliegen und Vorschläge aus dem Workshop zur Weiterarbeit

generell in der Landeskirche

Projektstelle Baden für das genehmigte EKD-Projekt

Workshop 7 – Ehrenamtlich und beruflich Seelsorgende: Kooperation – Konkurrenz – Ergänzung

Unter der Frage, wer macht Seelsorge in der Landeskirche, wurden 3 unterschiedliche „Typen“ seelsorglicher Arbeit benannt:

1. Seelsorge als Grundaufgabe („Christenpflicht“) jede Christin und jeder Christ beruflich Tätige in Gemeinde und Diakonie

2. In besonderen Arbeitsfeldern mit Profession und Beauftragung
Gemeindepfarrer/innen und Diakon/innen mit Zusatzauftrag in besonderen Seelsorgefeldern
alle in der Kirche beruflich Tätigen mit besonderen Aufträgen
Ehrenamtliche, die ausgebildet sind, mit Beauftragung durch EKIBA
Ehrenamtliche im gemeindlichen Besuchsdienst
3. Seelsorgliche Dimension im diakonischen Handeln
Ehrenamtliche in diakonischen Arbeitsfeldern

Exemplarische Seelsorgebereiche: Gemeinde, Krankenhaus, Pflegeheim

Mitarbeit geschieht in

Ergänzung (z. B. durch Übernahme von Kasualien von Prädikanten)

Kooperation (z. B. durch Besuche nach Absprache, Miteinander von Pfarrer und Ehrenamtlichen beim Krankenhausrolldienst für Gottesdienste)

Konkurrenz (z. B. wenn Pfarrer Gottesdienste in Pflege- und Seniorenheimen lieber ausfallen lassen, anstatt sie Ehrenamtlichen zu übertragen)

Konkurrenz wird vermieden durch
Lernen von Delegation

Nutzen von Begabungen

Fort- und Weiterbildung Ehrenamtlicher und deren rechte Einführung

Anliegen und Vorschläge aus dem Workshop zur Weiterarbeit

generell in der Landeskirche

Kommunikation und Zusammenarbeit auf Augenhöhe von beruflich Tätigen und Ehrenamtlichen muss gefördert werden in Ausbildung und Fortbildung von Diakon/innen und Pfarrer/innen.

Seelsorge in der Gemeinde muss Thema in Visitationen und Gesprächen werden/sein.

Workshop 8 – Professionelle Seelsorger/innen in ihrer Arbeit fördern am Beispielthema „Hoffnung“

Vorstellung der Arbeitsfelder, in denen professionelle Seelsorge gefördert wird:

- a) ZfS (Zentrum für Seelsorge) bietet Seelsorgefortbildung für die HA an: Theorie, Selbsterfahrung, Supervision, Praxisreflexion (Dr. Kreitzscheck, Binder)
- b) geistliche Begleitung (Schneider-Riede)
- c) Seelsorge für Seelsorger/innen, Pfarrkollegs, Pfarrkonferenzen (Prälat Prof. Dr. Schächtele)

Weiterarbeit:

Was macht theoretisch „Hoffnung aus?

- Kontinuität
- Beziehung/Gemeinschaft
- Umkehr/Neuanfang
- Reich Gottes
- Auferstehung
- fragmentarisches Leben

Wie erfahre ich Hoffnung selbst?

Welche biblischen Geschichten sind meine Hoffnungsgeschichten?

Supervision und Fallarbeit: Rollenspiel: Wie arbeite ich mit hoffnungslosen/hoffnungsvollen Fällen?

Feedbackrunde: Was nehme ich mit aus dem Feld Fortbildung für Hauptamtliche in die Synode?

Anliegen und Vorschläge aus dem Workshop zur Weiterarbeit

an der Konzeption

Seelsorgefortbildung ist auf Hoffnung angelegt und löst Bewegung aus

erinnert an theologische und geistliche Ressourcen

Breite und Vielfalt wahrnehmen

Seelsorger/innen müssen für sich selbst sorgen, um Seelsorge machen zu können

generell in der Landeskirche

Seelsorgetheorie auch für Ehrenamtliche ermöglichen

Mehr Fortbildungen für Hauptamtliche und Ehrenamtliche gemischt

Hauptamtliche brauchen auch Zeit für Fortbildungen

Workshop 9 – Seelsorglich ausgerichtete Gemeindearbeit entwickeln

Pfarrerin Claudia Baumann berichtete aus der Kirchengemeinde Kehl von dem Wunsch, die bestehenden ganz unterschiedlichen Angebote im Bereich der Seelsorge in eine Konzeption zu bringen und in geeigneter Weise nach außen zu kommunizieren. Der Workshop stellte sich der Aufgabe, Frau Baumann auf dem Weg zu dieser Konzeption zu „beraten“. Aufgrund der begrenzten Zeit konnten selbstverständlich nicht alle Aspekte eingehend reflektiert werden. Maßnahmen in insgesamt drei Bereichen wurden gemeinsam erarbeitet:

1) Die seelsorgerlichen Angebote der Kirchengemeinde sollen sichtbar gemacht werden:

- durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit; hierbei wurde unterschieden:

- a) die Entwicklung einer Gesamtkonzeption ist vor allem für alle Verantwortlichen innerhalb der Kirchengemeinde sinnvoll und wichtig (Blick „nach innen“)

- b) in einem Flyer für die breite Öffentlichkeit sollen in differenzierter Weise vor allem solche Angebote beschrieben werden, die sich „nach außen“ wenden (Stichwort: „Komm-Struktur“ – wenn Menschen Rat suchen und sich an die Kirche wenden, sollen sie wissen, wohin sie sich wenden können)

- durch eine Predigtreihe zum Thema „Seelsorge“ sollen Aspekte des Themas entfaltet und die Zuhörenden dafür sensibilisiert werden

- durch verschiedene Gottesdienste, die gezielt von Teams mitgestaltet werden, die in der Seelsorge aktiv sind

2) Mitarbeitende müssen gewonnen und geschult werden:

- zunächst erscheint es wichtig und sinnvoll, „Einsteiger“ zu schulen, die grundsätzlich am Thema „Seelsorge“ Interesse haben, aber noch nicht wissen, in welchem Bereich sie später einmal arbeiten können bzw. wollen
- zugleich müssen bestehende Mitarbeitende geistlich zugerüstet, begleitet und gestärkt werden (vielfach wurde in Kehl der Wunsch von Mitarbeitenden geäußert, nicht nur „fachlich“, sondern auch „geistlich“ für ihre Mitarbeit zugerüstet zu werden)
- die Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden durch die Hauptamtlichen soll gabenorientiert geschehen: d. h. diejenigen Hauptamtlichen sollen sich verstärkt dieser Aufgabe zuwenden, die eine besondere Gabe dafür haben

3) die Entwicklung einer Konzeption der seelsorgerlichen Angebote kann nur durch einen gemeinsamen Prozess geschehen:

- möglichst breit und möglichst frühzeitig sollen Mitarbeitende zur Mitarbeit an diesem Prozess eingeladen werden
- Vorschlag: Arbeitsgruppe „Seelsorge“ gründen; Klausurtagung
- es muss geklärt werden, wer der Träger und der Kümmerer dieses Prozesses ist
- zunächst ist eine strukturierte Inventur über die bestehenden Angebote zu erstellen
- Aufgaben müssen eindeutig definiert und die Vorgehensweisen beschrieben werden

der regelmäßige Austausch mit der Gemeindeleitung ist wichtig

Anliegen und Vorschläge aus dem Workshop zur Weiterarbeit

generell in der Landeskirche:

für die Begleitung eines solchen Prozesses müssten Kapazitäten und geeignete Moderatoren zur Verfügung gestellt werden (qualifizierte Personen mit Kompetenz und zeitlichem Freiraum für diese Aufgabe)

Anlage zu Workshop 9:

Entwicklungslinien der Seelsorge – ein erweitertes Verständnis von Seelsorge und seine Konsequenzen für die Gemeindegarbeit in Grundzügen

Bis Ende der 60er Jahre: Kerygmatische Seelsorge (Seelsorge als Verkündigung)

Anschl.: Beratende bzw. therapeutische Seelsorge, die in vielen Varianten und Spielarten sich auf der Grundlage des Paradigmas von professioneller Beratung und Therapie entwickelte und entfaltete. Auch die systemische Seelsorge, wenngleich sie viele neue Impulse gebracht hat und manches Verkrustete aufzubrechen half, gehört in diesen Kontext.

Mit Peter Bukowski (1994) ist die Alternative zwischen „bibelfreundlichen Menschenfeinden und menschenfreundlichen Bibelfeinden“ überholt. Sowohl humanwissenschaftliche Erkenntnisse als auch biblisch-christliche Elemente und Perspektiven gehören selbstverständlich zur Seelsorge.

Seit den 90er Jahren zunehmende Ausdifferenzierung, Pluralisierung und Spezialisierung nach dem Kontext der Seelsorge (Notfall-, Altenheim-, Klinik, Gefängnis, Telefon-, Internetseelsorge, ...), nach Methoden (Systemische, Gestalt-, Personzentrierte Seelsorge, ...) und Perspektiven: Seelsorge braucht und verträgt viele Perspektiven und Methoden.

1996: Eberhard Hauschildt führt den Begriff der „Alltagsseelsorge“ ein. Vollgültige Seelsorge kann auch in den Begegnungen des Alltags geschehen und tut dies auch vielfach: Über den Gartenzaun hinweg, an der Kirchentüre, nach dem Gottesdienst, zwischen und in banalen Small-Talk-Sequenzen, am Rande von Sitzungen und Gemeindeveranstaltungen ...

Denkt man diesen Aspekt weiter, dann geht es nicht mehr allein um Spezialistentum (bei aller nach wie vor sinnvollen und dringend notwendigen fachlichen Verankerung, Vertiefung und professionellen Verantwortung). Und es geht auch nicht nur um die Frage, „was man noch alles machen und welchen Besuchskreis man noch gründen könnte“.

Wünschenswert ist stattdessen eine Kultur, innerhalb der auf vielfältige Weise geschehen kann, was uns aufgetragen und zugetraut ist. Die Perspektive könnte sein, Gemeinde und andere kirchliche Orte als Ökosysteme mit seelsorglicher Qualität zu gestalten. Seelsorge ist dabei sowohl Merkmal kirchlichen Handelns als auch Grundmerkmal christlicher Existenz. Es geht darum, in unseren Gemeinden weiter dafür zu sensibilisieren und die entsprechenden Rahmenbedingungen so zu schaffen bzw. auszubauen, dass dies auf vielerlei Weise erfahrbare Realität werden kann.

Was dies konkret und im Einzelnen für die Seelsorge v. a. in unseren Gemeinden bedeutet, ist konzeptionell noch nicht ausgeleuchtet und sieht von Ort zu Ort verschieden aus. In jedem Fall werden folgende Aspekte und Fragen zu berücksichtigen sein:

- Würdigung und Wertschätzung all dessen, was in diesem Sinn bereits an Seelsorge geschieht.
- Wie schaffen, ermöglichen und gestalten wir Räume und Gelegenheiten für die Seelsorge?
- Wie sensibilisieren und schulen wir unsere haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden für eine um diesen Aspekt erweiterte Seelsorge?
- Was braucht es dafür in einem umfassenden Sinn?
- ...

Hilfreich, vielleicht sogar leitend könnte dabei das Paradigma der Zugehörigkeit (zu Gott, zu Kirche und Gemeinde) sein:

Wie eröffnen wir Menschen in unseren Gemeinden ein Angebot und die Erfahrung der Zugehörigkeit (auch punktuell) und der Verbundenheit (in allen Lebenslagen), ohne ihre Freiheit zu beschneiden?

Jürgen Fobel, Oktober 2012

Seelsorglich ausgerichtete Gemeindearbeit entwickeln – Impulse für den Prozess

1. Bestandsaufnahme:
Struktur und Prägung der Gemeinde, äußere und innere Bedingungen, was gibt es schon an im weitesten Sinn an seelsorglichen Aktivitäten und Gelegenheiten?
2. Würdigung:
Was ist gut – Wo gibt es Fragen – Erste weiterführende Einfälle und Ideen dazu
3. Gemeinsame Reflexion und Ideensammlung:
Wie könnte eine seelsorgliche Haltung in dieser Gemeinde weiter wachsen?

Was ist nötig und möglich, um verlässliche Strukturen und Angebote im Blick auf seelsorgliche Gemeindearbeit weiterzuentwickeln?
4. Entscheidung für Prioritäten:
An welchen der genannten Punkte/Ideen wollen wir konkret weiter arbeiten (transparente Entscheidungsfindung)
5. Erarbeitung von Konkretionen zu den gewählten Prioritäten (möglicherweise in Arbeitsgruppen):
Wie kann an diesem Punkt ein erweitertes Seelsorgeverständnis Raum gewinnen bzw. erfahrbar werden? Woran könnte man an diesem Punkt das Wachsen einer seelsorglichen Haltung in der Gemeinde erkennen? Was ist konkret dafür notwendig (Menschen, Zeit, Geld, Fortbildung, Qualifizierung ...)?
6. Weiterführung
Verabredungen, Sicherung der Nachhaltigkeit, Weiterentwicklung ...

Unterstützung und Hilfen für die Prozessbegleitung

Für die Begleitung und konkrete Ausgestaltung eines solchen Prozesses gibt es in der Badischen Landeskirche eine Fülle von Ansprechpartnern und Beratungsformaten mit Menschen, die solche

Prozesse kompetent begleiten können. Unter anderen sind dies:

- Gemeindeberatung und Organisationsberatung: www.gemeindeberatung@ekiba.de
- Projekt „Gemeinden leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass“: www.kirchenkompass.de
- Perspektivplanung der Abteilung Missionarische Dienste (AMD): www.ekiba.de/amd
- Zentrum für Seelsorge: www.zfs-baden.de

Informationen zum Projekt Diakonische Gemeinde des Evangelischen Kirchenbezirks Hochrhein finden Sie auf der Seite „Diakonische Gemeinde“ unter www.evangelisch-am-hochrhein.de

Literaturempfehlung: Ksenija Auksutat, Gemeinde nah am Menschen

Jürgen Fobel / Margrit Hoffmann, Oktober 2012

Handout zu Workshop 9

1. Vorstellung: Evangelische Kirchengemeinde Kehl
Kirchenbezirk Ortenau / Region Kehl, Stadtgemeinde (Kehl ca. 17.000 Einwohner/innen, ca. 7.000 evangelische Gemeindeglieder, alle Milieus vertreten,

mehrere soziale Brennpunkte, städtisch und dörflich geprägte Stadtteile, Grenzlage) 3,5 Stellendeputate, seit Pfingsten 2012 Gruppenpfarramt (GPA)

2. Aktuelle Situation der Gemeinde: Gemeinde im intensiven Strukturreform-Prozess
 - Pfingsten 2012: Vier ehemalige Pfarrgemeinden Kehls errichten GPA, aktuell zwei vakante Stellen (Amtsantritt der neuen Pfarrer 01.02.13), zwei Seelsorgebezirke mit je einem Hauptansprechpartner (für Seelsorge, Kasualien, trad. GD), weitere Gemeindefelder werden aufgaben- und gabenorientiert im GPA-Team übernommen.
 - „Gebäudeoptimierungsprozess“, HSK, Trennung von mehr als der Hälfte der Gemeinderäume (inkl. einer Kirche)
3. „Seelsorglich ausgerichtete Gemeindearbeit in der KG Kehl“ – aktuelles seelsorgliches Profil
 - 1. Leitlinie: „Wir wollen eine seelsorgliche Kirche sein, in der Menschen ortsnah in unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebensformen begleitet werden. ...“
 - 5. Leitlinie: „Wir wollen eine diakonische Kirche sein, in der Menschen in besonderen Lebenslagen weitergeholfen wird.“
 - Seelsorge- nicht Predigtbezirk, gezielte Begleitung Ehrenamtlicher durch GPA, unterschiedliche Profile der Pfarrer/innen
 - Alltagsseelsorge, bewusst gesuchte Seelsorge, Kasualien
 - Haupt- und Ehrenamtlichen-Seelsorge (GD, Besuche, Andachten) in Altenheimen und im Krankenhaus (beides ökum.), Begleitung und Schulung der Ehrenamtlichen, Geburtstagsbesuchsdienstkreis
 - Trauergruppe, Hospizverein
 - Runder Tisch „Tod und Leben“, Vernetzung, Info-Woche und Aktionstage
 - Gedenk-Gottesdienste für verstorbene und fehlgeborene Kinder, Gesprächsangebote
 - Diakonisches Projekt „Einfach so“
 - (seelsorgliche) Begleitung der Erzieherinnen/Leiterinnen der Kitas, Kinder und Eltern
 - Gottesdienste für/mit bestimmte/n Zielgruppen (z. B. Aufschrei)
 - offene Kirche im Zentrum, City-Kirchen-Arbeit
 - Glaubenskurse mit Seelsorgeangeboten
 - Notfall-Seelsorge (gerade vakant), Schulseelsorge
4. Seelsorglich ausgerichtete Gemeindearbeit entwickeln – Ausgangsfrage
Welche verlässlichen Strukturen und Angebote könnte die Gemeinde entwickeln, um eine seelsorglich ausgerichtete Gemeindearbeit sichtbar und abrufbar zu machen?

Claudia Baumann, Pfarrerin der Kirchengemeinde Kehl, Pfarrstelle III des Gruppenpfarramtes, Landessynodale

XV Verhandlungen

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 11. Landessynode

Bad Herrenalb, Dienstag, den 23. Oktober 2012, 9 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Verpflichtung einer Synodalen

IV

Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

V

Nachrufe

VI

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

VII

Bekanntgaben

VIII

Glückwünsche

IX

Nachwahl in das Spruchkollegium für Lehrverfahren

X

Zwischenbericht über die Umsetzung des Bildungsgesamtplans

Prof. Dr. Rupp

XI

Einführung in den Entwurf der neuen Schwerpunktziele der Landeskirche

Oberkirchenrätin Hinrichs

XII

Bericht über den Fortgang des Projekts Ressourcensteuerung

Kirchenrat Dr. Augenstein

XIII

Nachwahl in den Stiftungsrat der Schulstiftung

XIV

Bericht zum Geschäftsbericht der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau

Geschäftsführender Vorstand Strugalla

XV

Bericht über die Bedeutung der Freiwilligendienste für Kirche und Diakonie

Herr Heinrichs, Landesjugendreferent Cares

XVI

Verschiedenes

XVII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 11. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Dr. Weber.

(Die Synodale Dr. Weber spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußwort

Präsidentin **Fleckenstein**: Einen herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern!

Ich begrüße alle Konsynodalen.

Herzlich begrüße ich Herrn Landesbischof Dr. Fischer und die weiteren Mitglieder des Kollegiums.

Wir freuen uns, dass wir am Sonntag einen ganz besonderen Eröffnungsgottesdienst feiern konnten. Herzlichen Dank, Herr Landesbischof!

Unser Dank gilt auch Herrn Landeskantor Kirchenmusikdirektor Michaelis, seinem Assistenten Herrn Rinke und dem Motettenchor Pforzheim für die musikalische Gestaltung.

Frau Oberkirchenrätin Bauer und Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis danken wir für die Morgenandachten gestern und heute.

Ich denke, dass unser gestriger Schwerpunkttag Seelsorge ein Erfolg war, der zu weiteren wichtigen Impulsen führen wird. Das war ein gewaltiges Unternehmen. Herzlichen Dank dem Vorsitzenden der Vorbereitungsgruppe, Herrn Vizepräsidenten Fritz, und den Mitgliedern der Vorbereitungsgruppe, Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin und den Verantwortlichen des Zentrums für Seelsorge und der Abteilung Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat, nicht zuletzt aber auch unserem Synodalbüro, vor allem Frau Meister, für die Bewältigung der Vorbereitung dieses Tages.

(Beifall)

Wir freuen uns, heute wieder Gäste bei uns zu haben. Ich schlage Ihnen vor, in der inzwischen gewohnten Weise, dass wir im Anschluss an die Begrüßung der Gäste einen großen Applaus von Ihnen hören dürfen.

Ich begrüße sehr herzlich Herrn Vizepräsidenten Hermann **Lorenz** aus Speyer, von der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz.

(Beifall, Heiterkeit)

Herr Lorenz ist seit 1. Oktober im Amt des Vizepräsidenten und Nachfolger von Frau Dekanin Keller, die wir hier schon kennengelernt hatten. Wir freuen uns, dass Sie gleich in unserer ersten Tagung nach Ihrer Amtsübernahme bei uns sind und anschließend auch ein Grußwort an die Synode richten werden.

Ich begrüße herzlich Herrn Gemeinschaftspastor Michael **Piertzik** aus Karlsruhe vom Liebenezeller Gemeinschaftsverband e. V.

(Vereinzelter Beifall)

– Macht ja nichts, das war nur ein Vorschlag!

(Heiterkeit)

Einen herzlichen Gruß Herrn **Professor Dr. Reiner Marquard**, dem Rektor der Evangelischen Hochschule in Freiburg. Sie kennt man, Herr Marquard, Sie müssen hier nicht aufstehen.

(Heiterkeit)

Wir begrüßen wieder mit Freuden Herrn Pfarrer **Dr. Martin Treiber**, den Direktor des Predigerseminars Petersstift.

Ich begrüße Herrn Landesjugendpfarrer **Dr. Thomas Schalla** als Vertreter der Landesjugendkammer.

Frau Martina **Kastner**, die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg, war gestern bei uns am Schwerpunkttag.

Herzlich begrüßen wir auch in unserer Mitte die Delegation der Lehrvikarinnen und Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 2012a Klemens Dittberner, Gregor Hermann und Nina Reichel, den Theologiestudenten Pascal Würfel und die Studierenden der Evangelischen Hochschule Freiburg Isabel Kimmer und Julian Krohn.

Sehr herzlich begrüße ich unseren Pressesprecher, Herrn Dr. Daniel Meier, und den Chef vom Dienst unseres Zentrums für Kommunikation, Herrn Uwe Gepp. Unser Gruß gilt auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für Ihr Interesse und Ihre Berichterstattung.

Jetzt wären Sie noch einmal dran.

(Beifall)

Der Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Andreas Böer, der Vorsitzende Richter der ersten Kammer der kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle, Herr Brändle, Herr Leitender Militärdekan Alfred Gronbach, die Präsidentin der württembergischen evangelischen Landessynode, Frau Dr. Christel Hausding, der Superintendent der evangelisch-methodistischen Kirche, Carl Hecker, der Vorsitzende der Bezirksynode Baden-Baden und Rastatt, Dr. Alexander Hoff, der Leiter des Evangelischen Forums Mannheim, Heinz-Günter Kämpgen, der Vorsitzende der Stadtsynode Mannheim, Friedhelm Klein, der Präses der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Dr. Ulrich Oelschläger, der Superintendent der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, Christof Schorling, der Vorsitzende Richter der zweiten Disziplinarkammer, Joachim Schubart, Frau Oberkirchenrätin Birgit Sandler-Koschel aus dem Kirchenamt der EKD in Hannover sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten unsere Tagung aber mit herzlichen Segenswünschen.

Im Team der Landessynode freuen wir uns heute, Frau **Braun** erstmalig begrüßen zu dürfen.

(Beifall)

Frau Braun kann sich so allmählich schon bitte auf den Weg zu mir machen. Frau Braun, jetzt habe ich Sie erschreckt. Im Synodalbüro müssen Sie mit allem rechnen, Frau Braun. Gut, wenn man es gleich weiß.

Frau Braun wird nach dem Ausscheiden von Herrn Wiederstein aus dem Synodalbüro ab 1. November im Team der Landessynode mitarbeiten und ist bei dieser Tagung bereits sehr hilfreich unterstützend im Einsatz. Wir begrüßen sehr herzlich Frau Kronenwett, Frau Meister, Frau Grimm, Herrn Knobloch und Herrn Walschburger. Im Schreibbüro werden Sie durch unsere Routiniers Frau Ludwig und Frau Stober in bewährter Weise unterstützt.

Jetzt bekommt Frau Braun zur Begrüßung einen Blumengruß.

(Präsidentin Fleckenstein überreicht Frau Braun unter Beifall einen Blumenstrauß.)

Jetzt würde ich gerne den Vizepräsidenten, Herrn Lorenz, um sein Grußwort bitten.

Herr **Lorenz**: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Ich darf heute zum ersten Mal in Ihrem Kreis erscheinen, nachdem ich seit dem 1. Oktober neuer erster Vizepräsident unserer Landessynode bin. Meine

Heimatstadt ist Kaiserslautern. Ich habe aber die Zeit meines Studiums im Bereich Ihrer Landeskirche in Mannheim verbracht. Mit Ihrer Synodalpräsidentin verbindet mich, dass wir beide den gleichen Beruf haben und beide die gleiche Berufung, indem wir nämlich Prädikanten sind.

Eine Einladung nach Bad Herrenalb ist für einen Pfälzer Landessynodalen immer etwas Besonderes. Wir Pfälzer tagen immer wieder gerne in Ihrem wunderschönen Haus und fühlen uns hier sehr wohl. Deshalb bin ich auch gerne der Einladung gefolgt, heute bei Ihnen zu sein, um unsere geschwisterliche Verbundenheit zu bekunden.

Ich bringe Ihnen die besten Grüße des Präsidiums unserer Landessynode und unseres Kirchenpräsidenten, Herrn Christian Schad. Zwischen unseren beiden Kirchen besteht ja eine gute Verbindung. Ich freue mich immer wieder, wenn auf unseren Synodentagungen jemand aus Ihrem Kreis anwesend ist und aus dem Leben Ihrer Kirche berichtet. In der ersten Reihe sitzt jemand, den ich öfter in Speyer begrüßen darf, Herr Fritz.

In unserer Landeskirche ist das liebe Geld, von dem wir nicht genug haben, im Moment eines der großen Themen. Wir müssen alle kirchlichen Arbeitsfelder auf den Prüfstand stellen und uns überlegen, was wir uns in Zukunft noch leisten können. Im März dieses Jahres hatten wir eine Sondersynode in Kaiserslautern, bei der wir eine Portfolio-Analyse erstellten, in der alle Landessynodalen die kirchlichen Handlungsfelder nach den Kriterien „Wichtigkeit“ und „profilbildend“ beurteilen mussten. Die sich hieraus ergebenden Einstufungen werden nun in allen Kreisen diskutiert und im Hinblick auf Einsparungsmöglichkeiten geprüft. Dies ist keine leichte Aufgabe, zumal bei einem der Aushängeschilder unserer Kirche, dem Trifels-Gymnasium in Annweiler, das Ergebnis so ausfiel, dass man ernsthaft eine Aufgabe in Betracht ziehen muss. Das tun wir angesichts des Bildungsauftrags der Kirche natürlich nicht gern. Wir müssen jedoch die Zukunftsfähigkeit der Landeskirche sicherstellen.

Der Pfarrdienst als wichtigste und profilbildendste Aufgabe muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Der Rückgang an Nachwuchs in der Pfarrerschaft, an Finanzmitteln und Ressourcen ist spürbar und vor allem anhand der statistischen Berechnungen absehbar. Um zu vermeiden, dass in Zukunft die roten Zahlen unser kirchliches Handeln bestimmen, ist ein Prozess regionaler Kooperation angestoßen worden, in dem Kirchengemeinden sich mit dem Ziel zusammenschließen sollen, Gottesdienste, Seelsorge und Gemeindeleben auch in Zukunft zu gewährleisten und damit dafür zu sorgen, dass sich die Menschen in unserer Kirche auch in Zukunft beheimatet und gut aufgehoben fühlen. Dazu ist auch schon eine Mustervereinbarung entwickelt worden, die zwischen mehreren Kirchengemeinden geschlossen werden kann und die sogar vorsieht, wie die Finanzierung der vereinbarten Zusammenarbeit aussehen soll.

Vom 22. bis 24. November wird die Novembertagung unserer Landessynode in Speyer stattfinden. Dort werden wir uns unter anderem mit gesetzlichen Regelungen befassen, die auf erwartete und erwünschte Zusammenschlüsse von Gemeinden abzielen.

Ein weiteres Thema wird die Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD für den Bereich unserer Landeskirche sein. Wir tun uns in der Pfalz wegen einiger regionaler

Besonderheiten im Bereich der Ordination und der Bezahlung etwas schwer, wollen aber auch auf diesem Gebiet nicht aus dem EKD-Rahmen ausscheren. So werden wir, wie ich denke, einen brauchbaren Kompromiss finden.

Wir werden auch die Wahl eines geistlichen Oberkirchenrats auf der Tagesordnung haben, da gemäß unserer Verfassung die auf sieben Jahre begrenzte Amtszeit unseres Oberkirchenrats Müller am 31.12. dieses Jahres enden wird.

Letztlich wird die Verabschiedung des landeskirchlichen Haushalts für die Jahre 2013/2014 unsere volle Kraft in Anspruch nehmen. Der Haushaltsplan ist geprägt von Einsparungsbemühungen an vielen Stellen, wenn auch die ganz großen Entscheidungen, wie ich bereits erwähnte, noch nicht gefällt und auch noch nicht berücksichtigt werden konnten.

So viel zum Leben aus unserer Landeskirche. Ich wünsche Ihnen zum Abschluss für Ihre Beratungen in den kommenden Tagen viel Erfolg und Gottes Segen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Lorenz, für Ihr Grußwort. Bitte nehmen Sie unsere Grüße in das Präsidium mit. Wir haben in diesem Jahr schon eine ganz gewaltige Sache miteinander durchgeführt, nämlich das Präsidestreffen. Das war erstmals eine Einladung von zwei Landeskirchen in die Kurpfalz. Dieses war ein so großer Erfolg, dass alle Präsidieskollegen hinterher sagten, man sollte nur noch hierher in die Kurpfalz kommen. Es ist ein gutes Miteinander zwischen unseren Präsidien, und darüber freuen wir uns besonders.

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Verpflichtung einer Synodalen

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt III.

Synodaler **Dahlinger**: Seit der Frühjahrstagung 2012 hat sich folgende Veränderung ergeben: Der Landeskirchenrat hat am 16. Mai 2012 in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit dem Herrn Landesbischof Frau **Dr. Gianna Burret** aus Freiburg in die Landessynode berufen. Frau Dr. Burret hat bereits an der Sondersitzung am 21. September dieses Jahres teilgenommen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlich willkommen in der Landessynode, liebe Frau Dr. Burret.

(Beifall)

Wir freuen uns mit Ihnen über die Geburt Ihres Sohnes und gratulieren hierzu noch einmal auf das Herzlichste.

(Erneuter Beifall)

Ich hatte ja schon die Freude, ihn kennen zu lernen und habe sogar ein Namensschild für ihn, wenn er in die Plenarsitzung käme.

(Heiterkeit)

Karl ist unser synodaler Nachwuchs.

Aber wir kommen nun auch zur Verpflichtung als Landessynodale. Ich bitte Sie, Frau Dr. Burret, nach vorne zu kommen und bitte die Synode, sich zu erheben.

(Geschieht)

Nach Artikel 67 unserer Grundordnung habe ich Ihnen, Frau Dr. Burret, folgendes Versprechen abzunehmen:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie, nachzusprechen: „Ich verspreche es“.

(Synodale **Dr. Burret**: Ich verspreche es.)

Bleiben Sie bitte noch einen Moment hier. Ich bitte die Synode, wieder Platz zu nehmen.

(Geschieht)

Frau Dr. Burret hat den Rechtsausschuss gewählt. Über die Wahl des Ausschusses hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diesen Wunsch irgendwelche Einwendungen? – Das ist erwartungsgemäß nicht der Fall. Dann sind Sie dem Rechtsausschuss zugewiesen.

(Beifall)

Der Rechtsausschuss kann auch gute Unterstützung brauchen.

Ich gratuliere Ihnen sehr herzlich und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

(Präsidentin Fleckenstein
beglückwünscht die Synodale Dr. Burret;
Synodale **Dr. Burret**: Herzlichen Dank!)

IV

Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV.

Synodaler **Dahlinger**: Für die gesamte Tagung sind verhindert die Synodale Prinzessin von Baden und die Synodalen Marz und Munsel. Einige Synodale sind, wie üblich, zeitweise verhindert.

Jetzt lese ich die Namen vor und Sie dürfen mit Ja antworten, sofern Sie da sind.

(Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch Namensaufruf.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank! Dann stelle ich die unbedenkliche Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

V

Nachrufe

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V, und ich darf die Synode bitten, sich noch einmal zu erheben.

(Geschieht)

Am 22. September verstarb in Karlsruhe Oberkirchenrat i. R. Dr. Hansjörg Sick im Alter von 87 Jahren.

Der 1924 in Karlsruhe geborene Theologe wurde 1952 ordiniert. Er promovierte über das Thema „Melanchthon als Ausleger des Alten Testaments“. Seinen kirchlichen Dienst begann Sick zunächst als Religionslehrer in Konstanz. 1953 wurde er Studentenpfarrer in Karlsruhe. 1958 wechselte er nach Gaienhofen als Gemeindepfarrer und Religionslehrer an der Internatsschule und 1961 als Gemeindepfarrer an die Johanneskirche in Mannheim. Von 1969 bis 1973 war Sick

in Freiburg Pfarrer an der Ludwigskirche und zugleich Dekan des Kirchenbezirks Freiburg. Von 1973 bis zu seinem Auscheiden aus dem kirchlichen Dienst im Jahr 1989 war der Verstorbene Oberkirchenrat in Karlsruhe. Zu seinen Hauptaufgaben in der Kirchenleitung gehörten die Arbeitsfelder Gottesdienst, Gemeinde und Seelsorge. Klare liturgische Wegweisung war ihm besonders wichtig; davon zeugt seine Arbeit an den Agenden und Lebensordnungen. Sick war einer der Väter des ökumenischen Trauformulars der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die weltweite Ökumene lag ihm besonders am Herzen.

Von Frühjahr 1968 bis Frühjahr 1969 war der Verstorbene gewählter Landessynodaler des Kirchenbezirks Mannheim. Von 1973 bis 1989 wirkte Sick als Mitglied des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats beratend im Hauptausschuss der Landessynode mit.

Die Landeskirche gedenkt in Dankbarkeit des großen Engagements des Verstorbenen.

Am selben Tag verstarb in Tiengen Landgerichtspräsident a. D. Jürgen Klein im Alter von 76 Jahren. Der Verstorbene war von November 1978 bis April 1983 Mitglied unserer Landessynode und arbeitete im Rechtsausschuss mit. Er war als Schriftführer Mitglied des Präsidiums. Aus beruflichen und persönlichen Gründen legte er kurz vor Ende der Legislaturperiode sein Amt nieder, da ihm die Mitarbeit in der Synode neben seiner beruflichen Tätigkeit als Staatsanwalt, seinem Amt als Kulturreferent der Stadt Waldshut-Tiengen, dem Vorsitz in der Bezirkssynode und dem stellvertretenden Vorsitz im Bezirkskirchenrat nicht mehr möglich war.

Wir gedenken des Verstorbenen.

Den Angehörigen beider Verstorbenen gilt unsere Anteilnahme.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht ein Gebet.)

– Vielen Dank.

VI

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VI.

Synodaler **Dahlinger**: Sie haben alle das Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates für die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse erhalten.

Bezüglich der Vorlage 9/7 empfiehlt der Ältestenrat angesichts des großen Arbeitsumfangs bei dieser Tagung, die Behandlung erst für die Frühjahrstagung 2013 vorzusehen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es Fragen zur Zuweisung bzw. zu der Empfehlung des Ältestenrates? – Das ist nicht der Fall.

Kann ich davon ausgehen, dass Sie einverstanden sind mit der Zuweisung und mit unserer Empfehlung?

(Beifall)

– Das ist der Fall, vielen Dank!

VII

Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe eine Reihe von Bekanntgaben für Sie.

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst zugunsten der Qualifizierung Ehrenamtlicher in der Notfallseelsorge beträgt 466 € und einen Cent.

(Heiterkeit)

Herzlichen Dank dafür. Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2012 den Synodalen **Professor Dr. Hauth** als ordentliches Mitglied und den Synodalen **Munsel** als Stellvertreter in die Vollversammlung der EMS berufen.

Der Rat der EKD hat Frau Direktorin Marlehn **Thieme** im Juni in die Bischofswahlkommission entsandt.

Landesbischof **Dr. Fischer** wurde in den Beirat der Landesregierung für nachhaltige Entwicklung berufen. Das Gremium hat Anfang Oktober seine Arbeit aufgenommen. Ich denke, wir werden in der Synode über diese Arbeit noch etwas hören, Herr Landesbischof.

In den Beirat der Fachstelle „Ehrenamt“ im Referat 3 wurden unter Leitung von Oberkirchenrat Dr. Kreplin berufen: Kirchenrat Strack, Herr Cares, Pfarrerin Dr. Obenauer, Frau Krüger, Frau Grosser, Frau Endlich und ich selbst. Der Stelleninhaber Herr Meyer-Düttingdorf und Frau Trübenbach-Klie von der EEB als kooptiertes Mitglied arbeiten ebenfalls im Beirat mit.

Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden** durchgeführt.

Die Evangelische Kirche der Pfalz im Mai 2012 – Sie haben es schon im Grußwort von Herrn Lorenz gehört – hat Vizepräsident Fritz besucht.

Herr Fritz war auch im Juni in Königfeld bei der Synode der Evangelischen Brüder-Unität.

Im Juni war er auch in Prag bei der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder. Diese Synode besuchten neben Herrn Fritz auch der Synodale Janus und Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis. Sie werden uns im Laufe der Tagung noch darüber berichten (siehe 2. Sitzung, TOP IV).

Herr Fritz war auch im Juli – jeden Monat, Herr Fritz! – bei der Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Balingen. Im August war er bei der Synode der Waldenser- und Methodistenkirche in Italien in Torre Pellice.

Herr Fritz hat die Jugendlichen des Freiwilligen Ökumenischen Friedensdienstes der Evangelischen Landeskirche in Baden und aus Nachbarkirchen, die ihren Dienst in Einrichtungen der Waldenserkirche für ein Jahr leisten, der Synode vorgestellt und im Gegenzug mit Kirchenrätin Labsch am 4. September die italienischen Jugendlichen aus der Waldenserkirche empfangen, die im Bereich der evangelischen Kirche in Baden ihren Freiwilligen Friedensdienst ableisten. Der Freiwillige Ökumenische Friedensdienst wird von der Arbeitsstelle Frieden im Referat 4 des Evangelischen Oberkirchenrats koordiniert und begleitet in Zusammenarbeit mit der Abteilung Mission und Ökumene die Freiwilligen.

Herzlichen Dank allen Genannten für die Besuchsdienste.

Auf dem Schriftentisch finden Sie zur Mitnahme die Festschrift „40 Jahre EMS – Mission in Solidarität“.

Der Geschäftsführer der pro ki ba, Herr Architekt Jürgen Keller, berichtet morgen, am 24. Oktober, zwischen 13 Uhr und 15 Uhr hier im Plenarsaal über Arbeit und Projekte. Interessierte sind dazu herzlich eingeladen.

Die häufigste Frage, die ich in den letzten Tagen gehört habe, war die: Haben Sie einen Schrank?

(Heiterkeit)

Hier im Präsidentenflügel sind die Zimmer völlig neu. Wir waren alle sehr überrascht. Sie sind sehr schön, sehr modern. Aber es gibt keinen Schrank mehr. Drüben im Bischofsflügel gibt es noch Schränke.

(Landesbischof **Dr. Fischer**:
Aber keine Spiegel! – Heiterkeit)

Nein, keine Spiegel, man kann nicht alles haben. Dafür gibt es auch hier in diesem neu gestalteten Flügel neue Bibeln in den Zimmern. Es sind diese sehr schönen neuen Basisbibeln, in denen jetzt auch die Psalmen enthalten sind. Drüben im Bischofsflügel liegen noch die alten Bibeln. Dafür haben Sie Schränke!

(Heiterkeit)

Frau Groß hat heute Nachmittag für Sie einen Stand der Landesbibelgesellschaft geplant. Dieser wird sich im Foyer befinden. Wer Interesse hat, diese neue Basisbibel zu erwerben oder sich anzuschauen, kann dort vorbeikommen und Frau Groß ansprechen.

(Zuruf:

Kann man einen Schrank gegen die Bibel eintauschen?)

Nein, man kann Schränke nicht gegen Bibeln eintauschen. Wir hatten schon alle möglichen Ideen. Ich hatte überlegt, ob ich eine Tauschbörse anbiete, dass man sein Zimmer mit Schrank eintauschen kann gegen ein neues mit neuer Bibel, mit Spiegel und allem, was wir da haben. Wir können eine Führung anbieten für all diejenigen, die es interessiert, wenn Sie das Zimmer drüben haben.

VIII

Glückwünsche

Präsidentin **Fleckenstein**: Auch heute habe ich wieder einen Glückwunsch zu einem besonderen Geburtstag auszusprechen.

Herr Walschburger vom Team der Landessynode wurde am 17. Juli 75 Jahre alt.

(Beifall)

Herr Walschburger, aber auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche.

IX

Nachwahlen in das Spruchkollegium für Lehrverfahren

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IX: Nachwahl in das Spruchkollegium für Lehrverfahren.

Zum besseren Verständnis des Folgenden haben Sie noch einmal eine Liste der Mitglieder erhalten, die den Vorschlag des Ältestenrats bereits in hervorgehobenem Druck kenntlich macht. Sonst wären Sie vermutlich überfordert, das alles jetzt anzuhören, was ich Ihnen zu sagen habe. Sie können das jetzt optisch mit nachvollziehen.

Im Einzelnen:

Durch die Nachwahl von Frau Dr. Weber in den Landeskirchenrat bei der Frühjahrstagung 2012 kann sie nach § 18 a der Ordnung für Lehrverfahren im Spruchkollegium nicht weiterhin mitwirken. Herr Dr. Stössel war bisher Mitglied der Gruppe B „Ordinierte Gemeindepfarrer / Gemeindepfarrerinnen“. Durch seinen Wechsel zum 1. September an die Europäische Melancthon-Akademie Bretten scheidet er gemäß § 17 Abs. 1 a der Ordnung für das Spruchkollegium aus dieser Gruppe aus.

Für beide Personen müssen daher Neuberufungen erfolgen.

Der Wahlvorschlag des Ältestenrats nennt folgende Kandidaten:

Als stellvertretendes Mitglied für die Gruppe A „Ordinierte Theologen / Theologinnen mit abgeschlossener Universitätsausbildung“: Herr Dr. Stössel. In dieser Gruppe kann Herr Dr. Stössel ja weiterhin dem Spruchkollegium angehören.

Als ordentliches Mitglied für die Gruppe B „Ordinierte Gemeindepfarrer / Gemeindepfarrerinnen“: der Synodale Dr. Kunath.

Die Zustimmung zur Kandidatur liegt von beiden Personen vor. Gibt es aus der Mitte der Synode weitere Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Wahlvorschlagsliste.

Eine persönliche Vorstellung ist nicht vorgesehen. Herr Dr. Stössel war schon bisher Mitglied. Vom Synodalen Dr. Kunath haben Sie einen Lebenslauf erhalten.

Damit können wir zur Wahl kommen.

Können wir die Wahl für beide Kandidaten auf einem Stimmzettel durchführen?

(Bejahende Zurufe)

Das ist der Fall.

Nach der Bestimmung unserer Kirchenverfassung ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, also die absolute Mehrheit.

Wir müssen einen Wahlausschuss bilden. Das wird aus dem Kreis der Schriftführer geschehen. – Herr Dahlinger, das können Sie regeln? – Inzwischen haben wir auch einen Routinier, den ich um seine Bereitschaft angefragt habe, nämlich Udo Prinz zu Löwenstein. Sie sind so beliebt als Mitglied des Wahlausschusses. Seither geht das alles so flott, dass wir uns freuen, dass Sie auch heute wieder bereit sind, in dieser Eigenschaft zu fungieren. Herzlichen Dank!

Dann bitte ich, die Stimmzettel auszuteilen, und ich eröffne den *Wahlgang*.

(Die Stimmzettel werden ausgeteilt.)

Haben Sie alle Ihre Stimmzettel erhalten? – Das ist der Fall. Dann können wir die Stimmzettel einsammeln.

(Geschicht)

Haben Sie alle den Stimmzettel abgegeben? – Das ist der Fall. Dann schließe ich den Wahlgang und bitte um die Auszählung.

X

Zwischenbericht über die Umsetzung des Bildungsgesamtplans

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir können in der Tagesordnung weiter fahren und begrüßen Herrn Professor Rupp bei uns. Wir hören einen Zwischenbericht über die Umsetzung unseres Bildungsgesamtplans. Bitte sehr, Herr Professor Rupp.

Herr **Prof. Dr. Rupp**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter, lieber Herr Landesbischof, liebe Synodale!

Dieser Bildungsgesamtplan wurde Ihnen vor drei Jahren vorgelegt (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2009, Seite 28 ff., Anlage 5). Sie haben die drei Teile dieses Planes, nämlich Bildungskonzeption, Bildungsbericht und Bildungsplan zustimmend zur Kenntnis genommen und einem Katalog mit 34 Maßnahmen für die Umsetzung in den Jahren 2010 bis 2020 zugestimmt. Seitdem arbeiten die einzelnen Referate des Oberkirchenrates an der Umsetzung dieser Maßnahmen. Zu den Maßnahmen gehört zum Beispiel auch die Vorstellung des Bildungsgesamtplanes in den Bezirkssynoden. Das ist in 19 Synoden geschehen. Da fehlen noch einige.

Auch wenn alle den Bildungsgesamtplan ganz bestimmt noch konkret vor Augen haben und alle Details wissen,

(Heiterkeit)

möchte ich doch das eine oder andere in Erinnerung rufen.

1. Auftrag evangelischer Bildungsarbeit ist es, dazu beizutragen, dass Menschen immer wieder zu einem Leben in „Freiheit und Liebe“ finden. Das Thema der Reformation.
2. Evangelische Bildungsarbeit hat drei grundlegende Merkmale und die orientieren sich an Predigt, Taufe und Abendmahl, nämlich:
 - Auslegung des Lebens im Lichte der heiligen Schrift (Predigt)
 - Vergewisserung der Menschen in ihrer Identität als Geschöpf und Ebenbild Gottes, das immer auch auf Barmherzigkeit angewiesen ist (Taufe).
 - Angebot tragfähiger Beziehungen, Stärkung von Vertrauen und Zuversicht (Abendmahl)
3. Evangelische Bildungsarbeit hat mehrere Orte: die Familie, die Gemeinde, kirchliche und diakonische Bildungseinrichtungen, Vereine und Verbände, staatliche Bildungseinrichtungen wie Schule und Universität. Evangelische Bildungsarbeit ist nach innen und nach außen gerichtet.
4. Bildung ist ein eigenes Feld kirchlicher Arbeit, aber zugleich auch eine Dimension der anderen Handlungsfelder kirchliche Arbeit, Gottesdienst, Diakonie, Seelsorge. Die gleiche Figur wurde Ihnen gestern vorgetragen im Blick auf die Seelsorge. Bildung ist ein eigenes Handlungsfeld, aber auch eine Dimension in allen anderen Bezügen.

Unser Bildungsgesamtplan fand auch in anderen Kirchen Aufmerksamkeit. Besondere Anerkennung fand der verabredete Maßnahmenkatalog. Es gibt in etlichen Kirchen der EKD Leitlinien für eine evangelische Bildung, doch niemand konnte sich zu einem solchen Maßnahmenkatalog durchringen.

Man wird noch einmal fragen müssen, wozu der Bildungsgesamtplan eigentlich dient. Die bisherige Praxis der Umsetzung zeigt: Der Bildungsgesamtplan will Initiativen im Raum evangelischer Bildung einen konzeptionellen Rahmen geben, diese Initiativen aufeinander beziehen und miteinander abstimmen, neue Bereiche öffnen und erschließen, Planungen und Umsetzungen unterstützen und dazu beitragen, dass deren Nachhaltigkeit bedacht wird.

Eine wichtige Aufgabe des Bildungsgesamtplanes ist es immer wieder, auch neue Initiativen in einen Gesamtzusammenhang einzufügen. Ich zähle dazu das Jahr mit dem Heidelberger Katechismus, ich zähle dazu die Initiative Glauben 2017, auf die ich noch zu sprechen komme.

Selbstverständlich werden und wurden bei der Umsetzung des Bildungsgesamtplanes die Kompassziele der Synode berücksichtigt, wie auch umgekehrt da ein Zusammenhang besteht.

Zum Stand der Umsetzung:

Hinter uns liegt gerade der Bildungskongress in Karlsruhe mit 1.800 Teilnehmenden. Sein Thema war „Suchet der Schule Bestes“. Ich denke, das haben wir auch getan. Hinter uns aber liegt auch das Jahr der Taufe und die Gründung von zwei weiteren evangelischen Schulen, für die es kräftige Unterstützung der Landessynode gab. Herzlichen Dank dafür auch! Sieben der 34 Maßnahmen sind also schon abgeschlossen. Alle weiteren 27 Maßnahmen sind auf dem Weg. Ihre Umsetzung wird durch eine Lenkungsgruppe regelmäßig überprüft und systematisch dokumentiert.

Eng verbunden mit der Umsetzung der Maßnahmen ist eine stärkere Vernetzung einzelner, zuvor eher getrennter Arbeitsbereiche evangelischer Bildung. Dabei fällt die deutliche Vernetzung von kirchlicher und diakonischer Bildungsarbeit auf. Zwei Bereiche seien beispielhaft genannt:

Die Kindertageseinrichtungen und die Seniorenbildung, die ihrerseits Teil einer Gesamtkonzeption Seniorenarbeit ist.

Die Vernetzung der einzelnen Felder evangelischer Bildungsarbeit in den Bezirken hat begonnen. Die ersten runden Tische Bildung haben sich konstituiert. Nach meinem Überblick sind diese in sieben von 26 Bezirken durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind ermutigend. Schuldekaninnen und Schuldekane entwickeln sich zu Bildungsdekanen. Sie wollen, wie das der Bildungsgesamtplan meint, koordinieren und zur Abstimmung beitragen, ohne jedoch für sich zu reklamieren, überall das Sagen zu haben. Das meint der Begriff Bildungsdekan nicht. Evangelische Bildung soll sich als buntes Orchester mit einheitlicher Grundmelodie präsentieren. Und diese Grundmelodie heißt „Freiheit und Liebe“.

Die ersten Ergebnisse:

Was sich jetzt schon zeigt, ist eine Ausweitung evangelischer Bildungsarbeit auf die ganze Lebensgeschichte. Evangelische Bildung beginnt beim Kleinkind – wenn man so will, bei der Geburt – und geht bis ins hohe Alter.

Wir haben in den letzten drei Jahren eine Religionspädagogik für Kinder unter drei Jahren entwickelt und dabei entdeckt, dass die Kommunikation des Evangeliums noch auf ganz anderen Tasten spielen kann, wie wir das bislang kannten. Für Kinder in den ersten Lebensjahren

haben wir eine basale Bildung entwickelt, die die grundlegenden Kommunikationsformen von Kindern aufnimmt: berühren, bewegen, gesehen werden, riechen, schmecken, einfache Worte, elementare Erzählungen, elementare Riten. Aber auch der Raum und die Zeittakte kommunizieren, die man mit dem Kind lebt. Ich vermute, dass wir diese Kommunikationsformen basaler Bildung im hohen Alter wieder brauchen.

Konfi3, der Vorkonfirmandenunterricht mit Tischgruppen im dritten Schuljahr, steckt noch in den Kinderschuhen. Doch er bildet einen Brückenkopf der Begegnung in der Gemeinde zwischen Taufe und Konfirmation. Und er trägt zum Gemeindeaufbau bei. Eltern von Kindern der dritten Klasse, also im Alter von acht oder neun Jahren, sind zwischen 35 und 40 Jahre alt und häufig in der Gemeinde noch gar nicht aktiv. Und nicht jedes Kind, das im Konfi3 teilnimmt – das habe ich gerade wieder in Mannheim gehört – ist noch gar nicht getauft, aber wird jetzt getauft. Wir versuchen jetzt, weitere 25 Gemeinden zu finden, die sich an dem Modellversuch beteiligen. Acht sind schon dabei, Schwerpunkt Mannheim. Ich nehme Meldungen nachher sofort entgegen.

(Heiterkeit)

Ein wichtiges Anliegen ist es, Konfirmandenunterricht mit Jugendarbeit zu vernetzen. Ziel ist es auch hier, Übergänge und Brücken zu finden, über die Jugendlichen gehen können. Eine wichtige Voraussetzung ist aber, dass Heranwachsende die Konfirmandenzeit als eine lohnende Zeit erleben. Konfi muss Spaß machen – mit Konfi-Cup, mit Sonntagsgottesdienst und mit Bibel. Wir sollten uns aber auch erzählen, wie wir es schaffen, in den einzelnen Gemeinden konfirmandenfreundliche Sonntagsgottesdienste zu gestalten.

(Beifall)

Ich selber gehöre zu denen, die eine schulnahe Jugendarbeit für wichtig halten. Als ich das einmal bei einer Bezirkssynode sagte, bekam ich heftige Kritik: Warum sollen wir der Schule die Arbeit abnehmen? Meine vermutlich etwas vorschnelle Antwort war: Weil wir dort die Jugendlichen treffen, die wir sonst nicht treffen. Ich musste mich rechtfertigen für diesen Satz und sagte: Wenn Sie eine gut funktionierende Jugendarbeit haben, die es ja gibt, dann freuen Sie sich darüber und machen Sie diese fröhlich weiter. Wenn es aber so sein sollte, dass die Jugendlichen nicht mehr zu uns kommen, dann müssen wir dorthin gehen, wo diese zu treffen sind. Zwölf Gemeinden haben sich auf den Weg gemacht, um in Zusammenarbeit mit dem Jugendwerk auszuprobieren, wie das geht. Aus den zwölf müssen 120 werden. Die Broschüre „Lebens-Werte entdecken“ liefert dazu anregende Beispiele.

Kurse zum Glauben – Sie merken, ich schreite im Lebensalter weiter – richten sich an Erwachsene. Sie werden vom Amt für missionarische Dienste und Erwachsenenbildung gemeinsam verantwortet. Ich halte das für eine Stärke unserer Landeskirche. Sie bereichern und stärken evangelische Bildungsarbeit. Wichtig ist, Erwachsene aus verschiedenen Milieus entdecken gemeinsam den christlichen Glauben, beschäftigen sich mit Grundfragen des Lebens und kommen darüber ins Gespräch. Wer das auch bei sich in der Gemeinde erleben möchte, hat eine Adresse: www.kurse-zum-glauben.de. Dort bekommt man eine Vielfalt von Ideen und Werbemitteln an die Hand. An guten Ideen mangelt es nicht! Das wäre kein Grund, nicht anzufangen.

Zwischenzeitlich gibt es in der Region Heidelberg und Ladenburg-Weinheim erste Erfahrungen mit milieusensiblen Marketing für Kurse zum Glauben. Wir sehen jetzt besser, welche Kurse, welche Milieus ansprechen und können mit guten Gründen sagen, dass die Kurse Menschen in Entwicklung bringen.

Die Initiative Kurse zum Glauben wurde mittlerweile in 120 Gemeinden durchgeführt. 2.500 Menschen haben teilgenommen, darunter 600 Mitarbeitende. Für die nächsten Jahre sind entsprechende Aktionen in den großen Städten der Ekiba vorgesehen. Es gibt auch einen Kurs für Hochbetagte in Pflegeheimen. Er heißt „erinnern und vertrauen“ und ist vom Amt für missionarische Dienste entwickelt worden. Eine langstielige Rose ist zum Beispiel der Einstieg, über Liebe zu sprechen, über eigene Liebeserfahrungen und die Liebe Gottes. Eine Bahnfahrkarte für Hin und Zurück erlaubt, über Abschiede am Bahngleis zu sprechen, aber auch den letzten Abschied im Leben. Und das Rückticket lässt fragen: Kommt man da wieder zurück? Einer ist zurückgekommen.

Derzeit werden auch Kurse zum Glauben für Mitarbeitende in der Diakonie entwickelt.

Herausforderungen:

So wie sich im Prozess der Umsetzung neue Maßnahmen ergeben, so zeigen sich auf dem Weg nach 2020 neue Herausforderungen. Der konzeptionelle Rahmen steht – Bildungskonzeption –, der Handlungsplan muss sich immer wieder neuen Bedingungen anpassen. Die Frage ist, müssen wir die Zeitdiagnose fortschreiben? Wir meinen, ja.

Die demografische Entwicklung – ein Thema von uns allen – sagt, in einer zunehmenden Zahl von Grundschulen nehmen die Kinder ab und kirchliche Lehrkräfte werden weniger gebraucht. Diese könnten dann in den Gemeinden neue Aktivitäten entwickeln. Das verstehe ich. Doch wir brauchen die Lehrkräfte auch in den beruflichen Schulen und in der Schulseelsorge.

(Beifall)

Ein Drittel aller Schülerinnen und Schüler geht in eine berufliche Schule. Die Schulleiter fragen uns nach Religionslehrkräften. Schülerinnen und Schüler brauchen verstärkte seelsorgliche Begleitung. Wer in einer Kultur aufwächst, die jeden Tag sagt, jeder ist für sich selber verantwortlich, der braucht in Krisen eine Beziehung, in der erfahrbar wird, dass man nicht mit allem alleine fertig werden muss und auch nicht braucht.

Die Evangelischen werden weniger. Konfessionslose bilden in Deutschland die dritte „Konfession“. In Baden-Württemberg sind die Kirchenchristen nach wie vor eine deutliche Mehrheit, nämlich 84 %, bundesweit etwa 70 %. In der Schule ist die Verteilung allerdings etwas anders. In der Grundschule sind 30 % der Kinder im Religionsunterricht konfessionslos. Angesichts der Gesamtentwicklung wird in staatlichen Kontexten weltanschauliche Neutralität zunehmend als Vermeidung konfessioneller Religion buchstabiert. Wir müssen uns immer wieder selber ins Spiel bringen und offensiv die Bedeutung christlicher Religion für die persönliche Lebensführung, für das soziale Zusammenleben und den sozialen Rechtsstaat argumentativ entwickeln. Und wir müssen verstärkt auf Qualität achten. Das gilt natürlich überall. Ich sage das aber auch für den Religionsunterricht in der Schule: Er muss noch besser werden, denn er ist das Flaggschiff

des öffentlichen Christentums. Hier erreichen wir nach wie vor einen Großteil der Gesellschaft, alle Milieus und auch Konfessionslose.

Zu der großen Herausforderung Demografie kommt der Religionswandel. Sie wissen es: Entkirchlichung nimmt zu. Das betrifft nicht einfach den Gottesdienstbesuch, sondern auch die Glaubensvorstellungen. Man will durchaus religiös sein, aber nicht so, wie die Kirche sagt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass man zugleich aus der Kirche austritt. Die Kirchenbindung im Südwesten ist hoch. 75 % der Evangelischen hierzulande haben noch nie daran gedacht, aus der Kirche auszutreten. 7 % sind allerdings entschlossen, auszutreten. Die Zustimmung zu zentralen Aussagen des christlichen Glaubens, wie zum Beispiel Jesus Christus ist Gottes Sohn, geht in einer bundesweiten Betrachtung zurück. Dass Gott die Welt erschaffen hat, leuchtet immer weniger ein. Nur noch 30 % stimmen dem Glaubenssatz von der Auferstehung der Toten zu. Schaut man in die neue Sinus-Jugendstudie – die beschäftigt sich mit Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren, also gerade im Nachkonfirmationsalter, – dann bekommt man mitgeteilt, was eine Mehrheit dieser Jugendlichen über Glaube und Religion sagen:

- Glaube muss man mit sich selber ausmachen, Kirche braucht man dazu nicht.
- Religion und Kirche sind langweilig und unattraktiv.
- Kirche ist nicht mehr anschlussfähig an die eigene, meine Lebenswirklichkeit.
- Die Kirche und ihre Sprache sind fremd, weil diesen auch im Elternhaus kein Wert mehr beigemessen wird.

Ich wage die Behauptung: Unser normaler Gottesdienst ist für die meisten Jugendlichen nicht nur langweilig, sondern auch fremd und unverständlich. Und ich wage die weitere Behauptung: Das gilt auch für Ältere. Ich meine zu sehen, dass das, was man nicht versteht, man auch nicht behalten kann, und es wird auch nicht relevant.

Eine Antwort darauf ist eine lebendige evangelische Kindertagesstätte, sind Elternkurse, eine differenzierte Gottesdienstkultur, an der wir schon gemeinsam arbeiten. Familiengottesdienste spielen darin eine große Rolle.

Eine andere Antwort ist die Befähigung von Gemeindegliedern, authentisch und situationsbezogen über ihren eigenen Glauben Auskunft zu geben. Das Amt für Missionarische Dienste entwickelt dazu derzeit ein Kommunikationstraining. Thema ist „Persönlich vom Glauben sprechen“. Eine andere Antwort ist „Glauben 2017“. Hier arbeiten RPI, Evangelische Akademie und das Zentrum für Kommunikation zusammen. In einem Wiki-Prozess – also in einer Art Wikipedia mit der Möglichkeit, eigene Fragen und Antworten zu schreiben – sowie in direkten Gesprächen vor Ort sollen die Fragen heutiger Zeitgenossen zum Glauben gesammelt und es soll dazu eingeladen werden, ansprechende und plausible Antworten zu formulieren. Eine dieser Fragen lautet, zum Beispiel junge Frau, 16 Jahre alt: Was bringt mir Gott in meinem Leben? Und was antworten wir?

Ich wünsche mir zu allen Fragen, die wir von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sammeln, eine Antwort, die kurz, elementar, ansprechend und plausibel ist. Dazu stelle ich mir folgende Situation vor: Radioandacht, morgens 6:45 Uhr, 90 Sekunden Zeit. Antwort auf die Frage: Was bringt mir Gott in meinem Leben? Wer macht mit? – Sie dürfen alle schreien. So entsteht eine Art Katechismus,

der allerdings nicht als verbindlicher Text daher kommt, sondern als Einladung, Fragen und Antworten persönlich und im Gespräch mit anderen zu bedenken. Das ist auf eine neue und auf eine gute Weise Gemeinde. Sie existiert digital und vor allem natürlich im direkten Gespräch.

Die dritte Herausforderung, die noch einmal des Nachdenkens bedarf, ist die Pluralität. Die Pluralität gewinnt an Gewicht, gerade auch die Pluralität der Religionen. In den Schulen, vor allem in den Städten, werden immer öfter interreligiöse Feiern gefordert. Eine bloß christliche Feier kann man sich dort nicht mehr überall vorstellen. Wir sind herausgefordert, den interreligiösen Dialog und interreligiöses Lernen aufzunehmen und ein Differenzlernen einzuüben. Was im innergemeindlichen Kontext gerade noch denkbar erscheint, ist in den Formen des öffentlichen Christentums nicht mehr möglich. Wir müssen uns der religiösen Vielfalt stellen und den christlichen Glauben in Zuordnung und in Unterscheidung zu anderen religiösen Sichtweisen zur Sprache bringen. Das ist der gleiche Ansatz, wie wir ihn bei „Koko“, also dem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht, praktizieren. Bei all dem müssen wir eine Einsicht ernst nehmen, die für Sie vielleicht jetzt etwas ungewohnt oder fremd wirkt. Für viele begegnet christliche Religion nicht mehr im Rahmen ihrer Sozialisation, sondern im Rahmen von Bildungsprozessen. Der christliche Glaube ist für viele nicht mehr die Muttersprache, sondern eine Fremdsprache. Das beinhaltet Probleme, aber auch Chancen. Denn wir wissen alle, man kann Fremdsprachen lernen. Die lernt man übrigens so, dass man ständig in dieser Sprache spricht. Aber ohne Bildung geht es nicht weiter, sagt jemand, der mit Bildung verheiratet ist, nämlich meine Frau.

Erlauben Sie mir zuletzt, noch ein besonderes Anliegen zu formulieren. Lassen Sie uns bitte gemeinsam nach Wegen suchen, wie wir Familien gewinnen können, bei sich zuhause den christlichen Glauben als Familie zu leben und zu gestalten. Ich behaupte, das tut der Familie gut und stärkt die Kinder! Ansatzpunkte sehe ich in den Abendritualen, dem Kirchenjahr mit seinen Symbolen und Bräuchen, dem Taufstag sowie in dem, was erzählt, vorgelesen und gesungen wird. Die Kita kann und soll das ergänzen und vertiefen. Die Tauffeier ist ein wichtiger Anfang auf dem Weg mit dem Glauben. Sie ist die große Tür zu einem Lebenslauf mit evangelischer Bildung. Frau Weber hat das bei einer der zurückliegenden Synoden auch einmal dargestellt. Deshalb sollten wir große Mühe darauf verwenden, Tauf feiern anregend zu gestalten. Damit können wir zu erfahren geben, dass uns jedes einzelne Kind ungemein wichtig und willkommen ist. Es bleibt bei der Erkenntnis, Bindungen im Kindesalter tragen am weitesten durch das Leben.

Ein Blick nach vorne, und damit komme ich auch zum Ende:

Die Umsetzung des Bildungsgesamtplans schreitet voran. In drei Jahren wird es wieder einen Bericht geben, sofern die Synode das wünscht. Auf dem Weg gilt es, den Bildungsgesamtplan fortzuschreiben. Die Konzeption steht, der Bildungsbericht muss und wird alle fünf Jahre neu erstellt, der Bildungsplan muss immer wieder den sich verändernden Herausforderungen angepasst werden. Von drei Herausforderungen war die Rede, die sich verändert haben: Demografie, Pluralität und Religionswandel. Die Familie kam dazu. Auf dem Weg nach 2020 gibt es noch einiges zu tun – wir tun es!

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ihnen ein herzliches Dankeschön, Herr Professor Rupp, für diesen Bericht. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es **Rückfragen** an Herrn Professor Rupp?

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Ich wollte an dieser Stelle Herrn Professor Rupp noch einmal danken für das große Engagement für den Bildungsgesamtplan, den er redaktionell begleitet, in großen Teilen aber auch selbst geschrieben hat. Ich denke, er hat damit eine wirkliche Marke in unserer Landeskirche etabliert und die Bildungsarbeit auf ein Niveau gebracht, über das wir uns alle freuen können. Wir können zielorientiert an Maßnahmen arbeiten.

Herr Professor Rupp hat zusammen mit Schuldekan Kuderer den großen Bildungskongress organisiert. Auch dafür möchte ich an dieser Stelle danken.

(Beifall)

Das war eine riesige Arbeit. Wir dürfen uns freuen, dass sie gelungen ist.

Ich möchte darauf hinweisen, dass Ende dieses Monats Herr Rupp in den Ruhestand treten wird. Dann wird das Zugpferd der Bildungsarbeit, wie ich einmal sagen möchte, in unserer Landeskirche neue Wege gehen. Ich glaube nicht, dass wir Sie verlieren werden, ich hoffe es auch nicht, sondern dass Sie in anderer Form einfach weiterarbeiten werden und wir weiter kooperieren können. Darauf freue ich mich.

Wir werden Herrn Rupp am Donnerstag, am 25. Oktober, um 17 Uhr verabschieden. Es haben sich so viele angemeldet, dass wir in der Stadtkirche in Karlsruhe sein werden zu einem Abend der Begegnung. Wer sich noch anmelden möchte, kann das tun, es gibt da wieder Platz.

Ganz herzlichen Dank, Herr Rupp!

(Beifall)

Synodale **Thost-Stetzler**: Ich bin begeistert über Ihren Vortrag und die Inhalte. Ich habe eine Frage: Mir ist das Stichwort „Bildungsdekan“ aufgefallen, womit ich nichts so recht anfangen könnte. Was verstehen Sie ganz konkret darunter? Dekan weiß ich, Bildung weiß ich.

Herr **Prof. Dr. Rupp**: Ich erläutere das, was ich gesagt habe. Die Schuldekaninnen und Schuldekane haben durch den Bildungsgesamtplan die Aufgabe erhalten, in den Kirchenbezirken runde Tische für evangelische Bildung zu organisieren. Sie sind dabei nicht die Alleinverantwortlichen, auch nicht diejenigen, die zu bestimmen haben. Ich wollte das deutlich machen. Es sind vielmehr diejenigen, die für die Abstimmungsprozesse in den Bezirken sorgen sollen. Daraus ist ein Wort entstanden, das nicht von mir geprägt wurde, sondern das mir auf dem Weg in den drei Jahren begegnet ist. Wir haben jetzt einen Bildungsdekan. Ich kenne eine Person hier im Raum, die bei ihrer Einführung in Wertheim ausdrücklich so benannt wurde. Dieses ist kein juristisch festgelegter Begriff, es ist auch kein Begriff, der in der Grundordnung oder sonst irgendwo steht. Es ist einfach ein Begriff, der eine Aufgabe signalisiert, die durch den Bildungsgesamtplan gestellt worden ist. Die Schuldekaninnen und Schuldekane übernehmen das gerne und arbeiten damit selbstverständlich mit allen zusammen, die dazu gehören.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Bleiben Sie aber bitte noch einen Augenblick hier, Herr Professor Rupp.

Liebe Brüder und Schwestern! Sie haben es schon gehört. Das Präsidium hat natürlich auch daran gedacht, dass das heute das letzte Mal ist, dass Herr Professor Rupp bei uns ist, jedenfalls in der Eigenschaft als Direktor des Religionspädagogischen Instituts.

Mit Ihrer Verabschiedung am Donnerstag wird auch die Einführung Ihres Nachfolgers Dr. Uwe Hauser stattfinden. Auch das sollte ich mitteilen.

Unsere Landeskirche verdankt Ihnen viel, lieber Herr Professor Rupp. Unsere Landessynode verdankt Ihnen neben vielem anderen die hervorragende Verwirklichung der in einem Referatsbesuch einer Kommission der Landessynode entstandenen Idee des Gesamtbildungsplans und die Initialzündung zu der weiteren Idee einer Seelsorgegesamtkonzeption für unsere Landeskirche.

Über die engagierte Weiterarbeit am Gesamtbildungsplan haben Sie uns heute berichtet. Herzlichen Dank dafür! Wir wünschen Ihnen für die Zeit Ihres Ruhestandes Gottes Segen und freuen uns auf alle weiteren Begegnungen.

(Anhaltender Beifall)

Die Synode hat ihrer Freude über diesen Verdienst Ausdruck gegeben mit diesem großen Applaus, nicht etwa über Ihr Ausscheiden aus diesem Dienst, Herr Professor Rupp.

(Heiterkeit)

IX

Nachwahl in das Spruchkollegium für Lehrverfahren

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich komme zurück zu Tagesordnungspunkt IX und darf Ihnen das *Wahlergebnis* bekannt geben.

Zahl der abgegebenen Stimmen:	64
Zahl der gültigen Stimmen:	64
Erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang:	33.

Es wurden abgegeben für Herrn Dr. Hendrik Stössel 51 Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen.

Für Herrn Dr. Jochen Kunath wurden 54 Stimmen abgegeben, 3 Nein, 7 Enthaltungen.

Damit sind beide Personen gewählt.

(Beifall)

Darüber freue ich mich sehr und frage Sie, Herr Dr. Kunath: Nehmen Sie die Wahl an?

(Dr. Kunath: Das mache ich!)

Vielen Dank. Herzlichen Glückwunsch. Dann darf ich Sie einen Moment zu mir bitten, denn Sie bekommen eine Urkunde. Man bekommt nicht für alle Urkunden, aber für diese Mitgliedschaft gibt es eine.

(Dr. Kunath
erhält aus den Händen der Präsidentin Fleckenstein
die Urkunde.)

Frau Dr. Weber danke ich für die bisherige Bereitschaft, im Spruchkollegium mitzuarbeiten. Wir alle sind natürlich froh darüber, dass wir kein Lehrverfahren hatten in all dieser Zeit.

Nachdem Herr Dr. Stössel nun stellvertretendes Mitglied ist, muss ein anderes ordentliches Mitglied stellvertretender Vorsitzender werden. Sie sehen, dass auf der Mitgliederliste, die Sie erhalten haben, oben „NN“ steht. Das war bisher Dr. Stössel.

Der Ältestenrat schlägt Ihnen hierfür Herrn Professor Marquard vor. Herr Professor Marquard ist auch bereit, als stellvertretender Vorsitzender des Spruchkollegiums weiter zu arbeiten. Ist die Synode damit einverstanden?

Wunderbar! Dann ist das auch so beschlossen, und weiterhin ist es so, dass Vorsitzende Frau Professor Nüssel ist, Sie werden stellvertretender Vorsitzender.

Ich weiß nicht, wie viele Urkunden Sie schon haben, Herr Professor Marquard. Sie bekommen noch eine.

(Professor Marquard begibt sich nach vorne
zur Präsidentin;

diese händigt Professor Marquard die Urkunde aus.)

XVI

Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir sehen nun noch einen kurzen Spot von Herrn Dr. Kreplin, anschließend treten wir in eine Pause ein.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Gestern Abend haben Sie einen Höhepunkt im Jahr der Kirchenmusik erlebt. Das Jahr der Kirchenmusik 2012 ziehen wir, weil es so schön ist, in das Jahr 2013 hinein. Wir wollen das Jahr der Kirchenmusik mit dem Chorfest am 6. Juli 2013 in Pforzheim abschließen. Dazu möchte ich Sie schon einmal einladen. Das Chorfest steht in der Tradition der Landeskirchengesangstage. Aber es wird etwas neu formatiert. Deshalb hat es auch einen neuen Namen. Dazu gibt es einen einladenden Werbespot, den wir Ihnen – falls die Technik mitmacht – nun zeigen wollen.

(Der Werbespot wird gezeigt.)

Wir schicken Ihnen den Spot. Vielleicht können Sie ihn einfach weiter verteilen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt können wir uns bis 20 Minuten vor Elf eine Pause genehmigen also 10:40 Uhr. Bitte seien Sie pünktlich wieder im Plenarsaal.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:20 Uhr bis 10:50 Uhr)

XI

Einführung in den Entwurf der neuen Schwerpunktziele der Landeskirche

Vizepräsident **Wermke**: Auch ich darf Sie alle herzlich begrüßen. Ich werde Sie durch den zweiten Teil unserer Sitzung geleiten und begleiten. Wir fahren fort mit dem Tagesordnungspunkt XI: Einführung in den Entwurf der neuen Schwerpunktziele der Landeskirche.

Frau Oberkirchenrätin Hinrichs wird uns berichten. Ich vermute mit Beamer-Einsatz? – Nein, dann dürfen wir hier vorne sitzen bleiben.

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Landessynodale!

Zwischen dem Erntedankfest und dem Reformationstag stehen wir. Kann es eine bessere Zeit geben, um über die Neufassung der Schwerpunktziele der Landeskirche zu beraten und zu entscheiden? Beide Feste im Kirchenjahr sind Grund zum Innehalten, beide erinnern uns an wichtige theologische Einsichten. Sie betonen einerseits die Haltung der Dankbarkeit für das Erreichte und andererseits die Haltung der gewissenhaften Selbstprüfung und Standortbestimmung und den Gedanken der Reformation als einen dauerhaften Prozess. So stelle ich meine Einführung in den Entwurf der neuen Schwerpunktziele und die damit verbundene Reflexion des Kirchenkompassprozesses in den von diesen beiden Festen erleuchteten Raum.

Das Erntedankfest wurde in diesem Jahr in badischer Freiheit in einigen Gemeinden am 30. September, in anderen am 8. Oktober gefeiert.

(Unruhe und Heiterkeit)

In jedem Fall standen in den Gottesdiensten der Dank für die Ernte, der Dank für das Gelungene, der Dank für Gottes Schöpfung im Mittelpunkt. Wir haben wieder gesungen und mit dieser Liedstrophe eine ganz wichtige theologische Aussage gemacht: *„Wir pflügen und wir streuen den Samen auf das Land, doch Wachstum und Gedeihen steht in des Himmels Hand. Der tut mit leisem Wehen sich mild und heimlich auf und träuft, wenn heim wir gehen, Wuchs und Gedeihen drauf.“* In unnachahmlich schöner Weise ist hier gesagt, worauf es ankommt bei allem Arbeiten, nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch beim Nachdenken und Planen und praktischen Umsetzen: auf Gottes Gnade, auf Gottes Segen, auf Gottes Geist. So gilt für den gesamten Kirchenkompassprozess, wie für alle unsere kirchliche Arbeit samt der Leitungsaufgaben, dass wir offen bleiben müssen für Gottes Wirken. Weil wir allein aus Gottes Gnade leben, kann unser menschliches Mitbauen am Haus der lebendigen Steine nur gelingen, wenn Jesus Christus der Eckstein bleibt, das Fundament, die Grundlage unseres Glaubens!

Es ist ein hoher, aber nicht aufzugebender Anspruch für das kirchliche Leitungshandeln auf allen Ebenen, die entscheidenden Einsichten der Reformation zu berücksichtigen, in der Leitung einer Gemeinde wie in der eines Bezirkes oder der Landeskirche als Ganzer. Es geht um die theologisch verantwortete inhaltliche Balance zwischen dem Mut zur menschlichen Leitungsentscheidung und der Demut vor Gott, dem Offenbleiben für Gottes Leitungswirken, das immer vom Gebet begleitet ist. Zugleich geht es um die ureformatorische Einsicht, dass niemand allein über den Weg der Gemeinde oder der Kirche entscheiden kann und darf, sondern dass dieses Entscheiden stets in partizipatorischer Weise zu geschehen hat, also im Gespräch der Schwestern und Brüder, die zum Beispiel als ehrenamtliche Kirchenälteste und als Pfarrerrinnen und Pfarrer die Gemeinden gemeinsam leiten.

In nun schon jeder vierten Gemeinde in unserer Landeskirche hat sich bei solchen Gesprächen über die Ziele und Schwerpunktsetzungen für die eigene Gemeindegearbeit der Kirchenkompass als hilfreich erwiesen, außerdem in den meisten Kirchenbezirken. Er hat sich als partizipative, demokratische Methode der Beratung und Planung in

unseren Gemeinden bewährt und unzählige theologische Gespräche über die Leitbilder und die gegenwärtigen Herausforderungen des Glaubens und der Gemeindegearbeit ausgelöst. Allein schon diese Gespräche in den Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten sind ein Grund zur Dankbarkeit. Darüber hinaus sind enorm viele gute Ideen und spannende Projekte in den Gemeinden und Kirchenbezirken auf den Weg gebracht worden. Die allermeisten wurden aus eigenen Kräften umgesetzt und die Kirchenleitung hat davon nur durch Visitationen oder bei anderer Gelegenheit erfahren. Andere Projekte in größeren Kirchengemeinden oder in den Bezirken wurden aus einem der beiden Kirchenkompassfonds „Diakonische Gemeinde“ und „Kirchenkompassfonds für Gemeinden und Kirchenbezirke“ gefördert, jeweils rund 20 Projekte. Dazu gehören zum Beispiel das Gottesdienstprojekt im Kirchenbezirk Mosbach, die Citykirchenarbeit in Heidelberg, das Diakonie-Kaufhaus und das Kinderkaufhaus-Plus in Mannheim, die Hohschter Dorfkäserei in Adelsheim-Boxberg, verschiedene Projekte zur Konfirmanden- oder Öffentlichkeitsarbeit oder die Hörspielkirche am Bodensee. Mit drei neuen Anträgen, zwei Zwischenberichten und sechs Abschlussberichten befasst sich der Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds auf dieser Tagung. Alle diese Projekte verstehen sich als Beitrag zur Verwirklichung der bisherigen landeskirchlichen Schwerpunktziele. Zu deren Umsetzung tragen weiterhin auch die 18 großen landeskirchlichen Kirchenkompass-Projekte bei – wie die Gründung des Zentrums für Seelsorge, zweier evangelischer Schulen und mehrerer Jugendkirchen. Auch Projekte, die nichts mit Gebäuden zu tun haben, die weniger „zum Fassen“ sind, wie die Einrichtung eines neuen Studienganges an der Evangelischen Hochschule in Freiburg oder die Entwicklung des Bildungsgesamtplans, über den wir eben viel gehört haben, sind angestoßen worden durch den landeskirchlichen Kirchenkompassprozess und die strategischen Ziele, die die Landessynode 2007 (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2007, Anlage 19 E) verabschiedet hatte.

Erntedank: Für alles, was gelungen ist und zur Weiterentwicklung unserer Kirche beiträgt, besonders die Kreativität der ehrenamtlichen wie der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überall in unserer Kirche können wir einfach nur danken! Zu einer Kultur der gegenseitigen Wertschätzung gehört es, zu danken für die gelungenen Projekte der eigenen wie der anderen Gemeinde, des eigenen wie des anderen Kirchenbezirkes. Es gibt so viel Grund zur Dankbarkeit für die segensreiche Arbeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Diakoninnen und Diakone, der Kirchenältesten, der Pfarramtssekretärinnen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie, der beruflich wie der ehrenamtlich Tätigen auf allen Ebenen unserer Kirche! Viel häufiger als bisher sollten wir uns gegenseitig erzählen von den phantasievollen, gelungenen Projekten, die Mut machen, Neues auszuprobieren.

Bei aller Freude über das Gelungene erinnert uns das Reformationsfest daran, immer wieder auch innezuhalten. Wir sind als evangelische Kirche, als „ecclesia semper reformanda“ eine sich im Hören auf Gottes Wort und im Wahrnehmen der Situation verändernde Kirche. Wie in jedem Arbeitsfeld, so haben wir auch bei Leitungsfragen, ob auf der gemeindlichen, der bezirklichen oder landeskirchlichen Ebene kritisch und selbstkritisch zu bleiben und darauf zu achten, dass wir die Balance zwischen Mut und Demut wahren. Sie ist zugleich eine Balance zwischen Hören und Handeln, ora et labora, Gebet und Arbeit.

Hörende Kirche sein, die nachdenkt über die Schrift, über den Auftrag, den wir in der Welt haben, dazu wollen uns die biblisch-theologischen Leitbilder anstiften, die Grundlage des Kirchenkompasses und damit der Verständigungsprozesse über Ziele und Arbeitsschwerpunkte sind und bleiben.

Eine behutsame sprachliche Überarbeitung der Leitbilder wird unser Landesbischof demnächst im Landeskirchenrat zur Diskussion stellen, doch wird diese den theologischen Gehalt gewiss nicht verändern. So bleibt es bei der Orientierung an den **vier Leitbildern** der Evangelischen Landeskirche in Baden, die sich versteht

- **als Teil des weltweiten Leibes Christi, als Brotbrechende Gemeinschaft der mit Gott und untereinander Versöhnten,**
- **als Teil des wandernden Gottesvolkes, das in der Nachfolge Christi durch die Zeiten unterwegs ist hin zum Reiche Gottes,**
- **als Teil der Christenheit, die als Salz der Erde für Gottes Gerechtigkeit in der einen Welt und in allen Bereichen des Lebens eintritt,**
- **als Haus der lebendigen Steine, das sich aufbaut aus unterschiedlichen, doch miteinander im Glauben an Jesus Christus verbundenen Gemeinden.**

Der Kirchenkompass als Verständigungsprozess über Ziele und Schwerpunkte der kirchlichen Arbeit ist naturgemäß unabgeschlossen. Der in den Leitbildern beschriebene Auftrag der Kirche ändert sich nicht, doch die Gesellschaft ändert sich und mit ihr die Herausforderungen, vor denen wir stehen. Zur Leitungsaufgabe gehört es daher, regelmäßig Bilanz zu ziehen und zu fragen, ob die vereinbarten Schwerpunktsetzungen noch zu der veränderten Situation passen und ob eine Aktualisierung oder Revision der strategischen Ziele ansteht. Eine ganze Reihe der badischen Gemeinden und Bezirke, die mit dem Kirchenkompass unterwegs sind und Ziele für den jeweils eigenen Bereich entwickelt haben, berichten, wie sinnvoll und hilfreich es ist, nach einiger Zeit einen zweiten oder sogar schon dritten Prozessdurchlauf zu gestalten. Sie überlegen miteinander in den jeweiligen Leitungsgremien, also im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat, im Dekanatsbeirat und der Bezirkssynode, ob und inwieweit die eigenen Schwerpunktziele erreicht wurden. Sie feiern das Erreichte – auch das gehört dazu, muss man Protestanten manchmal sagen! – und denken dann darüber nach, welche Ziele für die gemeindliche oder bezirkliche Arbeit in der veränderten Situation aktuell sind, was entfallen kann, was zu ergänzen ist.

Einen solchen zweiten Prozessdurchlauf hat nun also auch die Landessynode begonnen, und ich bleibe im Folgenden ganz auf dieser landeskirchlichen Ebene. Nachdem die Landessynode im Jahr 2007 nach einem einjährigen Verständigungsprozess sechs strategische Ziele vereinbart hatte, stand vor einem Jahr eine Auswertung des bisherigen Weges mit dem Kirchenkompass an. Damit hat der Regelkreislauf der strategischen Planung bereits vor einem Jahr von neuem begonnen. Auch die nächste Landessynode wird dann in ungefähr fünf Jahren wieder diese Aufgabe haben, passenderweise im Jahr des Reformationsjubiläums.

Die wichtigsten Schritte der Genese der neuen Schwerpunktziele will ich nennen. Noch vor dem Auswertungstag Kirchenkompass während der Herbsttagung vor einem Jahr haben verschiedene Zweier- und Dreiergruppen von Landessynodalen für jedes der bisherigen Schwerpunktziele Bilanz gezogen unter der doppelten Fragestellung: Was wurde erreicht und was wurde nicht erreicht? Dabei wurde sowohl wertschätzend als auch kritisch die normale Arbeit in den Arbeitsbereichen des Evangelischen Oberkirchenrates in den Blick genommen und ebenso die Projektarbeit in den landeskirchlichen Kirchenkompass-Projekten. Das Ergebnis ist bestens dokumentiert in den Protokollen der Landessynode (siehe Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2011, Seite 6 ff. Anlage 12), ebenso der Horizont-erweiternde Vortrag von Professor Wolfgang Huber zu den gegenwärtigen Herausforderungen kirchenleitenden Handelns (siehe Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2011, Seite 16 ff.). An diesen Vortrag schloss sich eine Gruppenarbeit der Landessynode an, die sich intensiv mit der Frage befasste, aufgrund welcher Herausforderungen welche Schwerpunktziele weiter zu entwickeln, zu aktualisieren, zu revidieren oder neu zu formulieren sind.

Mit einem dicken Paket voller Ergebnisse und Anregungen hat dann die Präsidentin der Landessynode eine neu konstituierte Vorbereitungsgruppe beauftragt, einen ersten Entwurf für Zielformulierungen zu erarbeiten. Der Vorbereitungsgruppe gehörten die vier Landessynodalen Frau Gassert, Frau Klomp, Herr Steinberg und Herr Dahlinger an, außerdem als Mitglieder des Kollegiums Prälat Schächtele, Oberkirchenrat Keller, Oberkirchenrat Schneider-Harpprecht sowie ich selbst. Die Vorbereitungsgruppe hat in der Frühjahrssynode Ende April den ersten Entwurf vorgelegt (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2012, Seite 33 f., Anlage 18). Er wurde in allen ständigen Ausschüssen der Landessynode beraten und insgesamt zustimmend aufgenommen. Insbesondere die Aufnahme der Ergebnisse des Auswertungstages vom Herbst und die inhaltliche Weiterentwicklung der bisherigen sechs strategischen Ziele wurden positiv bewertet. Zustimmung fand auch die deutliche Zunahme an Konkretion und der neue Aufbau der Zielformulierungen, bei welchen dem eigentlichen Zielsatz ein Satz zu der wahrgenommenen Herausforderung vorangestellt wurde. Doch es gab auch, wie sollte es anders sein, konstruktive Kritik an manchen inhaltlichen Unbestimmtheiten oder an allzu umständlichen sprachlichen Ausdrücken. Vor allem wurde bei der Frühjahrssynode deutlich, dass das komplexe Arbeitsfeld der Seelsorge noch stärker in den Fokus zu rücken ist als bisher geschehen. Unter Aufnahme dieser hilfreichen Beratungsergebnisse hat die Vorbereitungsgruppe in der Zwischenzeit den nun vorliegenden zweiten Entwurf für die Neufassung der Schwerpunktziele der Landessynode erarbeitet und damit ihre Arbeit beendet.

Bevor ich einen Überblick über diese neuen Ziele gebe, will ich an dieser Stelle den Mitstreiterinnen und Mitstreitern in der Vorbereitungsgruppe herzlich danken. Wir haben es uns nicht leicht gemacht und um viele Formulierungen gerungen, denn es mussten auch widersprüchliche oder zumindest uneinheitliche Beurteilungen und Wünsche aus der Landessynode bedacht werden. Ich danke besonders den ehrenamtlichen Mitwirkenden, die lange Sitzungen und zum Teil lange Fahrten auf sich genommen haben, aber ebenso auch den Kollegen für die offenen Gespräche und die Geduld miteinander. Auch Herrn Dekan Zobel, der als erfahrener Gemeindeberater die Moderation der Sitzungen übernommen hatte, danke ich im Namen aller.

Der nun vorliegende zweite Entwurf (siehe Anlage 18) wird während dieser Tagung in den Ausschüssen noch einmal abschließend beraten werden, so dass gegen Ende der Tagung dann die Beschlussfassung erfolgen kann (siehe 3. Sitzung, TOP XV).

Neun Zielformulierungen umfasst der Entwurf. Er hat den Anspruch, die Balance zu wahren zwischen inhaltlicher Weite und nötiger Konkretion und zugleich zwischen Kontinuität und Innovation, also Weiterführung der bisherigen Schwerpunkte und neuen Akzentsetzungen. Die sprachlichen Neuformulierungen sollen der besseren Verständlichkeit dienen, die neue Nummerierung der besseren Verständigung, wobei die Reihenfolge weiterhin keine Rangfolge darstellt.

Je drei der Schwerpunktziele wurden unter die drei Überschriften gestellt: „Evangelische Landeskirche in Baden – aus der Mitte des Glaubens – in der Gesellschaft – für die Zukunft.“

Wie es der Definition eines Schwerpunktzieles oder strategischen Zieles entspricht, bezieht es sich auf sehr große Handlungsfelder und auf mehrere Arbeitsbereiche, in denen ein dringender Handlungs- oder Veränderungsbedarf besteht. Zugleich berücksichtigen die strategischen Ziele immer mindestens zwei der fünf Perspektiven des Kirchenkompasses, wobei die Auftragsperspektive alle Ziele umfasst und in den ersten drei Zielen besonders stark hervorgehoben ist.

Das sei an Ziel 1 erläutert. **Ziel 1** nennt die Abnahme der Selbstverständlichkeit, mit der christlicher Glaube gelebt und kommuniziert wird, als Herausforderung kirchlicher Arbeit in allen Handlungsfeldern oder Arbeitsbereichen. Daher wird in Aufnahme des bisherigen Schwerpunktzieles A – und verständlicher als im Frühjahr – als Ziel formuliert: **„Die Evangelische Landeskirche in Baden unterstützt und entwickelt Angebote, den Glauben zeitgemäß darzustellen und attraktiv zu leben“**. Dies bezieht sich zum Beispiel sowohl auf das Arbeitsfeld Gottesdienst als auch auf die Suche nach neuen Formen von Gemeinschaft oder Gemeinden oder auf Angebote von Glaubenskursen. Es bezieht sich darüber hinaus auf Angebote, die wir jetzt noch nicht kennen, weil sie nur in einer konkreten Situation entwickelt oder erfunden oder entdeckt werden können. Auch hier ist es wichtig, für Gottes Wirken offen zu bleiben!

Aus dem bisherigen Ziel C, das sich zugleich auf die diakonischen und die seelsorgerlichen Handlungsfelder bezogen hat, wurden nun nach der synodalen Beratung im Frühjahr zwei Ziele, die Ziele 2 und 3.

Ziel 2 beschreibt als große Herausforderung kirchlicher Arbeit: „Prekäre Lebensformen nehmen zu“. In Weiterführung und stärkerer Konkretisierung der bisherigen Zielformulierung heißt es: **„Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt die seelischen und materiellen Nöte wahr. Sie verbessert Teilhabemöglichkeiten, indem sie ihre diakonische Arbeit verstärkt vernetzt und gemeinwesenorientiert gestaltet. Sie widerspricht damit zugleich allen Überzeugungen und Praktiken, die Würde und Wert des Menschen auf Leistung und Erfolg reduzieren“**.

Das neu formulierte **Ziel 3** akzentuiert das viele Bereiche umfassende Handlungsfeld der Seelsorge, was nach dem gestrigen Schwerpunkttag sicher große Zustimmung finden wird. Hier heißt es: **„In einer von Leistung und Erfolg ge-**

prägten Gesellschaft ist es die Aufgabe der Kirche, Menschen in ihrer Lebens- und Arbeitswelt durch Seelsorge zu begleiten. In der Evangelischen Landeskirche in Baden geben berufliche und ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger das Evangelium von Gottes bedingungsloser Annahme weiter. Die Landeskirche entwickelt die dafür nötigen Strukturen fort.“

Weitergehende gesellschaftliche Fragen kommen in den folgenden drei Schwerpunktzielen in den Blick. Auch sie sind für jeweils mehrere kirchliche Handlungsfelder relevant, in denen ein hoher Veränderungs- und Weiterentwicklungsbedarf wahrgenommen wurde. In der Kirchenkompasslogik umfassen sie neben der theologischen Auftragsperspektive besonders die Zielgruppen- und die Öffentlichkeitsperspektive.

Ziel 4 greift im analysierenden Einleitungssatz ein heißes Eisen an und stellt fest: „Intoleranz, Konflikte und Gewalt zwischen politischen, religiösen und kulturellen Gruppen sind eine Gefahr für unsere Gesellschaft.“ Der Zielsatz heißt konsequenterweise: **„Die Evangelische Landeskirche in Baden verstärkt den lebendigen Dialog mit Menschen anderer Konfessionen, Kulturen und Religionen auf allen Ebenen.“** Deutlich und sprachlich noch klarer als im Frühjahr wird hier das bisherige Ziel E weitergeführt, in dem schon vor fünf Jahren der lebendige Dialog mit Menschen anderer Religionen als Schwerpunkt benannt war.

Ziel 5 wurde neu formuliert, beruht aber inhaltlich auf den beiden bisherigen Schwerpunktzielen B und F. Als Herausforderung wird festgestellt: **„Das Verständnis des christlichen Glaubens hat in Politik und Gesellschaft abgenommen. Die Evangelische Landeskirche in Baden vermittelt durch verstärkte Bildungs- und Medienarbeit Zugänge zum christlichen Glauben.“** Neu gegenüber dem ersten Entwurf ist hier, dass auch das Handlungsfeld der Medienarbeit mit in den Blick genommen wird, das schon seit den Zeiten der Reformation große Schnittflächen mit der Bildungsarbeit aufweist und in der Mediengesellschaft von zunehmender Bedeutung ist.

Ziel 6 nimmt die Lebenswirklichkeit innerhalb und außerhalb der Kirche in den Blick und stellt fest: „Menschen leben heute unter sich ständig wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen.“ Eine selbstkritische Analyse der Außenwahrnehmung wird angestrebt, darum heißt es im Zielsatz: **„Die Evangelische Landeskirche in Baden erhebt und reflektiert, wie sie von außen wahrgenommen wird, um Menschen mit zeitgemäßen Angeboten zu begleiten“**. Ich bin sicher, dass – neben manchem anderen – die noch auszuwertenden Ergebnisse der gerade abgeschlossenen evangelischen Kirchenstudie in Baden und Württemberg bei der Reflexion der kirchlichen Arbeit von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein werden. Es wird darauf ankommen, aus einer Haltung des Respektes gegenüber den sehr verschiedenen Einstellungen, Bedürfnissen, Lebenswelten der Kirchenmitglieder und Nichtmitglieder differenzierte Angebote zu entwickeln und die Offenheit für die so genannten Kirchendistanzierten, für kritische Köpfe, für Zweifelnde und Suchende zu bewahren. In Anlehnung an eines der Visitationsziele der Kirchengemeinde Wiesloch könnte man das so zusammenfassen: „Wir wollen einladende, aber nicht vereinnahmende Kirche sein.“

Die nächsten drei Ziele stehen unter der Überschrift „... für die Zukunft“. Sie beziehen sich neben der Auftragsperspektive auf die anderen Kirchenkompassperspektiven: Ziel 7 auf die *Ressourcenperspektive*, Ziel 8 auf die *Entwicklungs- oder Lernperspektive*, Ziel 9 auf die *Mitarbeitendenperspektive*.

Ziel 7 ist neu formuliert und nimmt jene Perspektive auf, die bisher oft zu kurz kam, die der Ressourcen. Der erste Satz stellt fest: „Die Bedeutung des sorgsamem Umgangs mit der Schöpfung ist allgemein erkannt“. Doch damit wir uns auf diesen Erkenntnis nicht ausruhen, heißt das herausfordernde Ziel: **„Die Evangelische Landeskirche in Baden lebt ihre Verantwortung für die Schöpfung im Interesse künftiger Generationen nachhaltig und ressourcenschonend.“** In dieser – gegenüber der ersten Fassung verständlicheren – Zielformulierung klingt mit, dass neben den Energieressourcen und der ökologischen Frage auch die anderen Teilaspekte der Ressourcenperspektive angesprochen sind, die den achtsamen und sparsamen Umgang mit den kirchlichen Finanzen, Gebäuden und Verwaltungsstrukturen mit umfassen.

Ziel 8 ist ebenfalls neu hinzugekommen und benennt im ersten Satz eine alle Arbeitsfelder umfassende Problematik: „Der demografische Wandel stellt die großen Kirchen vor neue Herausforderungen“. Als Ziel und damit als Selbstverpflichtung wird formuliert: **„Die Evangelische Landeskirche in Baden entwickelt auf der Ebene der Landeskirche, der Bezirke und der Gemeinden Konzepte zur Bewältigung der notwendigen Veränderungen.“** Eine Weiterentwicklung der Angebote der Gemeindeberatung und die Umsetzung eventueller Vorschläge aus dem Projekt Ressourcensteuerung sind Beispiele für mögliche Vorhaben zur Umsetzung dieses Zieles.

Ziel 9 schließlich unterstreicht das bisherige Schwerpunktziel D und besagt: **„Die ehrenamtliche Mitarbeit ist für die Kirche unverzichtbar. Die Evangelische Landeskirche in Baden lebt eine Kultur der Wertschätzung und entwickelt sie weiter. Sie weitet die Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche aus.“** Auch dieses Ziel ist deutlicher und konkreter geworden, als es bisher war. Dass eine Kultur der Wertschätzung sich immer sowohl auf ehrenamtlich wie auf hauptamtlich oder beruflich Mitarbeitende beziehen muss, versteht sich eigentlich von selbst. Trotzdem tut es manchmal gut, das ausdrücklich zu sagen.

Nun sind Sie dran, liebe Landessynodale! In den Ausschüssen werden Sie abschließend über die nun vorliegenden Zielformulierungen beraten. Die Mitglieder der Vorbereitungsgruppe verteilen sich über die Ausschüsse, und Herr Prälat Schächtele hat freundlicherweise die Aufgabe übernommen, alle Änderungsanträge und auch schon Ideen zur Umsetzung auf seinem Laptop zusammenzuführen.

(Beifall)

– Das ist schon einen Applaus wert. – So kann gegen Ende dieser Tagung eine Entscheidung über die Schwerpunktziele getroffen werden (siehe 3. Sitzung, TOP XV), auf deren Veröffentlichung man in der ganzen Landeskirche schon gespannt wartet.

Ich bin jetzt gespannt auf unsere Beratungen und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Ihnen, Frau Hinrichs, herzlichen Dank für die Erläuterung der Unterlagen, die uns mit Datum vom 1. Oktober zugegangen sind (siehe Anlage 18) und die Grundlage der Beratungen in den Ausschüssen sein werden.

Wir freuen uns, dass es trotz Ihrer angegriffenen Gesundheit möglich war, uns diesen Überblick zu geben. Wir danken und wünschen Ihnen gleichzeitig gute Besserung.

(Beifall)

Vielleicht trägt es auch zur Besserung bei, dass das Referat 1 jetzt wieder in voller Besetzung arbeiten kann.

Zwei neue Mitarbeitende kann ich Ihnen vorstellen. Das ist zum einen Herr Pfarrer Matthias Hantke, der die Geschäftsführung der Gemeindeberatung, die Organisationsentwicklung, Grundsatzplanung, Visitation und Statistik verantwortet. Wenn Sie sich umdrehen, sehen Sie ihn auf der Bergseite ganz hinten.

(Herr Hantke erhebt sich; Beifall)

Zum zweiten hat Herr Pfarrer Alexander Herzfeld das Referat komplettiert. Er ist zuständig für Kirchenkompass und „Kirchenkompassfonds für Gemeinden und Kirchenbezirke“. Auch er hat sich soeben erhoben.

(Beifall)

Pfarrer Herzfeld war bisher Gemeindepfarrer in meinem Kirchenbezirk und Dekanstellvertreter. Wir entbehren ihn nur ungern.

Ihnen beiden alles Gute im neuen Amt. Eine gedeihliche Zusammenarbeit. Bei den weiteren Beratungen werden wir nun noch einiges einbringen können aus den ständigen Ausschüssen und uns während der Tagung gegen Ende auch noch einmal mit dieser Thematik befassen.

XII Bericht über den Fortgang des Projekts Ressourcensteuerung

Vizepräsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XII. Herr Kirchenrat Dr. Augenstein informiert uns unter Tagesordnungspunkt XII über den Fortgang des Projekts Ressourcensteuerung. Dazu verlassen wir das Podium, denn es wird wieder „gepowerpointet“.

Herr **Dr. Augenstein** (mit Beamer-Unterstützung; Folien hier nicht abgedruckt): Vielen Dank dem Präsidium.

Sehr geehrte Damen und Herren! Am Anfang des Projektes Ressourcensteuerung stand die Idee, alle Steuerungsinstrumente für Ressourcen auf ihre Zukunftsfähigkeit hin zu prüfen. Mit einem so großen Projekt erweckt man leicht die Erwartung, dass auch ein großer, alle Bereiche abdeckender Entwurf am Ende dieses Projektes steht.

Freilich hat sich gezeigt, dass die unterschiedlichen Steuerungsinstrumente in ganz unterschiedlichen Regelwerken beheimatet sind. Das ist eigentlich auch gut so bzw. es hat sich eigentlich in der Praxis ganz gut bewährt. Bestehendes Regelwerk wird also in diesem Projekt überarbeitet und ergänzt und nicht gänzlich für eine Riesengesamtdarstellung verworfen. Es wird also kein Gesetz geben, das die Ressourcensteuerung der badischen Landeskirche im Ganzen darstellt. Es wird aber sicherlich an vielen einzelnen Gesetzeskorpora zu Änderungen kommen, die ihre Wurzel in diesem Projekt haben.

Wenn Sie als Mitglied der Landessynode auf das Projekt sehen, dann sehen Sie wahrscheinlich erst einmal seine Einzelteile. Ab und an berichte ich hier auf der Synode. Sie bekommen Gesetzentwürfe. Auch wenn Sie sich zur Mitarbeit in den unterschiedlichen Bereichen des Projektes gemeldet haben, sehen Sie zunächst einmal seine Einzelteile. Das ist typisch für diese Phase des Projekts, dass wir im Wesentlichen Einzelvorschläge in unterschiedlichen Themenfeldern diskutieren. Sie bekommen im Grunde in dieser Phase des Projektes also nur Puzzleteile.

Hinzu kommt noch eine gewisse Ungleichzeitigkeit. Manches Themenfeld befindet sich erst in der Entdeckungsphase, wieder andere Themen müssen warten, bis die Ergebnisse aus anderen Bereichen vorliegen. Bei anderen drängt die Zeit schon auf den Abschluss. So wird z. B. die Grundordnung jetzt geändert und nicht erst in einem Jahr. Darum müssen die Dinge des Projektes, die eine Grundordnungsänderung erfordern, jetzt besprochen werden. Das heißt, das Projekt muss sich in manchen Teilen auch dem Rhythmus der normalen Gesetzgebung anpassen. So war das aber von vornherein geplant und mit Ihnen verabredet, dass mit dem Projekt keine Parallelstruktur geschaffen werden soll, sondern dass die üblichen und bewährten Abläufe eingehalten werden sollen. Das wiederum ist auch gut so. Es wird somit an dieser Stelle keinen Zwischenbericht im üblichen Sinne geben, dass man eine Zwischenstation berichtet. Ich werde im Folgenden einfach Themen benennen, Themen, die eigentlich schon fertig sind und auch auf dieser Synode beraten werden, Themen, die gerade erst am Anfang stehen, und auch einen kleinen Einblick geben in Themen, die gerade mitten in der Bearbeitung stehen.

Im Beirat und im Leitungsteam kommt es gerade in dieser Phase dieses Projektes darauf an, diese Puzzleteile als einzelne anzuschauen, dann auch ihre Passgenauigkeit zu anderen zu prüfen, um sie dann in einer späteren Phase zusammensetzen. Beurteilungskriterium dafür sind die zehn Kriterien, die wir am Anfang des Projektes aufgestellt haben. Diese zehn Kriterien habe ich vor einem Jahr vorgestellt (siehe Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2011, Seite 59ff.). Ich weiß nicht, erinnern Sie sich noch daran?

(Heiterkeit)

Ich glaube, ich sage noch einmal kurz etwas zu den zehn Kriterien, es sind ja auch neue Synodale dabei.

Die erste Anforderung betont den Ausgleich zwischen Bewährtem und Neuem.

Die zweite zeigt uns, dass Steuerung sich nach Inhalten richten muss, dass Sie als Synode bewusst steuern können müssen.

Drittens: Die Instrumente müssen auf Veränderungen der Rahmenbedingungen schnell reagieren können. Das war unser ursprünglicher Ausgangspunkt: Die demografischen Veränderungen, die uns als Kirche und Gesellschaft treffen, auf diese flexibel in guten wie in schlechten Zeiten reagieren zu können.

Viertens: Auch soll die Ressourcenverteilung Anreize bieten, Kräfte vor Ort in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zu entfalten.

Fünftens: Über die konkrete Zuordnung von Aufgaben und Ressourcen soll auf der Ebene entschieden werden, die eine optimale Aufgabenerfüllung ermöglicht.

Sechstens: Um das zu leisten, braucht es aber auch die Voraussetzungen dafür auf der jeweiligen Ebene.

Siebtens: Das Verhältnis der Kostenarten soll angemessen und nachhaltig sein. Darum: Dieses Verhältnis Personal, Immobilien, sonstige Sachmittel muss auch immer wieder auf dem Prüfstand stehen.

Achtens: Die unterschiedlichen Situationen und Ausgangslagen in unserer Landeskirche sollen bedacht werden.

Neuntens: Es ist eine Tendenz zu beobachten, die mittlere Ebene zu stärken. Da ist umso wichtiger, das Erscheinungsbild als das der einen Kirche zu stärken.

Schließlich Zehntens: Ein ausgewogenes Verhältnis von Transparenz, Effektivität und Beteiligung aller Verantwortlichen.

Das waren diese zehn Kriterien. Sie haben sie wieder erkannt, hätte ich wahrscheinlich gar nicht erwähnen müssen.

(Heiterkeit)

Wir kommen nun zu den einzelnen Teilen, zu den so genannten Puzzleteilen, zu den einzelnen Stücken, die bearbeitet werden, die jetzt auch zum Teil zur Entscheidung anstehen. Ich gehe dabei vom Naheliegenden und Bekannten zum Neuen.

Ein erstes Produkt der Arbeit im Projekt liegt Ihnen auf dieser Synodaltagung mit dem Entwurf des FAG (siehe Anlage 9) vor. Die Grund- und Regelzuweisung der Gemeinden wird neu geregelt. Leitend war hier, ein unkompliziertes System zu finden, das für Gemeinden kalkulierbar ist und darum auch planbar und verlässlich. Es ist ein System, das im Grunde mit ganz wenigen Stellschrauben auskommt, die die Gemeinden wissen und kennen, das ist z. B. die eigene Gemeindegröße: Wie verändert sich diese, wie hat sich diese im Verhältnis zur Landeskirche verändert.

Eine zweite Komponente ist die Kirchensteuerprognose. Mit diesen beiden Komponenten können Gemeinden in Zukunft ihre Finanzen planen.

Die Neuregelung der Grund- und Regelzuweisung war ein großer und wichtiger Schritt im Bereich des FAG. Es werden noch weitere folgen. So muss z. B. die Überarbeitung der Betriebszuweisung der KITAS oder die so genannte kleine Gebäudeunterhaltung im Rahmen der Bauförderung gesehen werden. Zu diesem aber später mehr. Das heißt, das FAG ist mit der Grund- und Regelzuweisung noch nicht abgeschlossen im Sinne dieses Projektes, aber ein riesen-großer Schritt des Anfangs ist getan.

Die Struktur des Dekansamtes ist keine Ressource im eigenen Sinn, darum nur als Randthema bei der Ressourcensteuerung zu sehen. Aber die Angemessenheit der Struktur des Dekansamtes ist Voraussetzung für so manches andere Ergebnis des Projekts. Das ist ganz wichtig, hier die Voraussetzungen zu schaffen, wie wir das in den zehn Kriterien gesehen haben. Auf der Ebene, wo entschieden wird, muss auch die Voraussetzung geschaffen werden, um Entscheidungen gut möglich zu machen.

In den letzten zehn Jahren wurden mehr Zuständigkeiten auf die Ebene der Kirchenbezirke gegeben. Auch im Projekt ist es absehbar, dass dieser so genannten mittleren Ebene mehr Koordinations- und Steuerungsaufgaben zukommen. Mit einer dreistufigen Gemeindeanbindung je nach Größe und Struktur des Kirchenbezirks wurde ein flexibles System

geschaffen, zukünftige Herausforderungen zu meistern. Auf dieser Synodaltagung werden Sie diesen Vorschlag im Rahmen des Dekansleitungsgesetzes (siehe Anlage 1) diskutieren.

Bezirksstellenpläne:

In den Bezirksstellenplänen soll die Verantwortung aller im Kirchenbezirk verorteten Stellen durch den Kirchenbezirk genauer geregelt werden, sodass es den Kirchenbezirken möglich wird, auf besondere Herausforderungen in der jeweiligen Region einzugehen.

Die Synode wird sich im Rahmen des Stellenplanes bei den nächsten Haushaltsberatungen mit dieser Thematik beschäftigen, beschäftigen dürfen.

Gebäudecluster:

Die unterschiedlichen kirchlichen Gebäude – eben Gebäudecluster, darum der Fachbegriff – mit ihren je spezifischen Anforderungen wurden analysiert unter der Fragestellung, auf welcher Ebene eine optimale Aufgabenerfüllung zu gewährleisten ist.

Ein Entwurf für die Pfarrhausfinanzierung wird in diesem Jahr noch im Kollegium diskutiert und dann über die Bauprogramme in die synodale Beratung eingespeist werden. Sie dürfen sich also schon bald auf dieses Thema freuen.

(Heiterkeit; Zurufe)

Nein, es wird gut. Ich habe den Entwurf schon gesehen.

Bei den Kirchengebäuden soll die landeskirchliche Verantwortung betont werden. Zudem ist es gerade in diesem Bereich notwendig, fachliches Know-how an zentraler Stelle vorzuhalten. Um zu diesem Ziel zu gelangen, sind unterschiedliche Wege denkbar und werden im Moment auch noch diskutiert. Das Teilprojekt ist gerade dabei, einen Entwurf zu erarbeiten.

Zum Gebäudemasterplan: Es wurden umfangreiche Überlegungen zu den Instandhaltungsaufwendungen für die kirchengemeindlichen Liegenschaften angestellt, sodass die Seite der Ausgaben bzw. der Rücklagenbildung besser darstellbar ist. Diese wird mit der Einnahmenseite korreliert – Sie erinnern sich, was ich zum FAG gesagt habe –, um den Kirchengemeinden eine realistische Darstellung bieten zu können als Grundlage für eine eigene Planung der Liegenschaften innerhalb des Gesamts ihrer Finanzen. Hier werden gerade Entwürfe für das Leitungsteam und den Beirat erarbeitet, die dann auf dem üblichen Weg zur Synode gelangen. Da die Implementierung in Gemeinden und Kirchenbezirken aufwändig ist und auch über erste Erfahrungen in Pionier- oder Musterkirchenbezirken die Planung weiter entwickelt und verfeinert werden soll, wird möglicherweise – als kleine Ankündigung – neben der inhaltlichen Diskussion auf der Synode auch ein Antrag auf Projektmittel zur Durchführung der Implementierung dieses Gebäudemasterplanes auf Sie zukommen.

Mit dem Bereich VSA / KGA – Verwaltungs- und Serviceämter, Kirchengemeindeämter – sind wir in einem Bereich, den ich als Beispiel dafür anführe, wie sehr im Projekt die einzelnen Bereiche aufeinander angewiesen sind. Es gibt breite Überlegungen zu diesem Thema. Aber diese Überlegungen geben wir erst an die breitere Öffentlichkeit, wenn

Klärung bei den Themen wie Immobilien und Finanzen schon stattgefunden hat. Das heißt, es müssen erst noch im Bereich FAG oder der Immobilien Entscheidungen getroffen werden, die auf dieses Thema immensen Einfluss haben.

Im Bereich der Haushaltswirtschaft gibt es eine ganz zentrale Fragestellung, die sich im Grunde wie bisher stellt und die angegangen wird: Wie kann eine Synode gerade bei der Verteilung der Ressourcen bei Haushaltsplanungen inhaltlich bewusst steuern und wie kann man der Synode geeignete Instrumente zur Verfügung stellen, dass sie diese inhaltliche Steuerung auch leisten kann?

Auch die Rolle des Kirchenkompasses bei der Ressourcensteuerung – das ist jetzt die Verzahnung zum Vortrag zuvor – ist in diesem Zusammenhang zu diskutieren.

Ein Beispiel für ein Thema, das gerade erst am Anfang steht, ist das Thema Ressourcenströme und ihre Steuerung die Diakonie betreffend. Anfang des übernächsten Monats werden wir dieses Thema im Leitungsteam behandeln. Auch dieses ist ein ganz neues Thema, aber auch ein ganz wichtiges Thema.

Sie haben auf dieser Synode zwei Puzzleteile zu beschließen: Strukturdekansamt, FAG. Weitere Teile dieses Projekts werden auf den nächsten Tagungen kommen. Ich werde durch meine Berichte immer wieder versuchen, die einzelnen Teile in ein Gesamtbild von Ressourcensteuerung einzutragen, um dann am Ende Ihnen auch schriftlich eine Übersicht über die Maßnahmen zu geben, eine Übersicht auch über das Wirken des Projektes, und ich hoffe eine Übersicht über das, was dieses Projekt bewirkt hat.

Vielen Dank!

(Beifall; das Präsidium nimmt seine Plätze wieder ein.)

Vizepräsident **Wermke**: Auch Ihnen vielen Dank. Ich persönlich bin kein Freund von Puzzles. Mir dauert das immer alles zu lange. Aber ich weiß, dass man erst einmal die einzelnen Teile sortieren muss, dann zuordnen, dann anpassen und einpassen, bis sich schließlich das Bild vervollständigt.

Ich habe jetzt wiederum gelernt, dass dies auch ein langwieriger Vorgang sein kann und dass vielleicht in unserem Fall immer mal wieder neue Puzzleteile dazukommen.

Wir hörten, dass wir einen Teil der Gesamtaufgabe auf dieser Tagung zu bewältigen haben. Das ist uns bekannt. Aber ich möchte nun auch Ihnen allen Gelegenheit geben, Fragen an Herrn Dr. Augenstein zu stellen, obwohl er sich schon wieder ganz nach hinten entfernt hat.

(Heiterkeit)

Sportlich, wie er ist, ist das kein Problem. Wir können also an der einen und anderen Stelle noch einmal nachfragen. Ich eröffne die Aussprache.

Mir scheint, dass die Information so grundlegend und umfangreich war, dass die Aussprache nicht erwünscht ist.

(Zuruf: Nicht notwendig!)

Ja, natürlich, nicht notwendig. Dann tut es mir leid, Herr Dr. Augenstein, dass ich Sie noch einmal nach vorne gebeten habe.

(Beifall)

Damit dürfen wir diesen Tagesordnungspunkt verlassen.

XIII**Nachwahl in den Stiftungsrat der Schulstiftung**

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII. Bei diesem Tagesordnungspunkt ist uns aufgegeben, eine Nachwahl in den Stiftungsrat der Schulstiftung durchzuführen. Diese ist notwendig geworden durch das Inkrafttreten der neuen Satzung der Schulstiftung zum 1. Januar 2013. Denn dann werden sich die Gremien der Schulstiftung neu zusammensetzen. Nach § 8 Absatz 1 Buchstabe A sind von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit zwei Synodale zu entsenden. Für die Dauer der Amtszeit bedeutet bis Ende unserer Legislaturperiode.

Der Wahlvorschlag des Ältestenrats nennt zwei Kandidaten mit den gewünschten Kompetenzen aus den Bereichen Finanzen und Pädagogik. Es sind dies die Synodalen Dr. Weis und Wurster.

Nun frage ich Sie, ob Sie weitere Vorschläge hier einbringen wollen? – Dies scheint nicht zu sein. Dann werde ich die Wahlvorschlagsliste schließen.

Ist eine kurze Vorstellung notwendig? – Dies wird offensichtlich nicht gewünscht.

Dann kommen wir auch zur Wahl.

Nach den Bestimmungen unserer Kirchenverfassung ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, also die absolute Mehrheit. Genau so war es auch bei der vorherigen Wahl.

Darf ich den Wahlausschuss, der heute schon aktiv war, noch einmal bitten, diese Aufgabe zu übernehmen?

(Beifall)

Dann eröffne ich den *Wahlgang*. Die Stimmzettel werden ausgeteilt.

(Geschieht)

Haben alle Stimmberechtigten einen Stimmzettel erhalten? – Das scheint der Fall zu sein. Dann bitte ich, die Stimmzettel einzusammeln.

(Geschieht)

Nachdem alle Stimmzettel eingesammelt sind, bitte ich den Wahlausschuss auszuzählen. An dieser Stelle unterbreche ich diesen Tagesordnungspunkt.

XIV**Bericht zum Geschäftsbericht der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau**

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV und begrüße ganz herzlich den geschäftsführenden Vorstand der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau, Herrn Strugalla. Er wird uns einen Bericht zum Geschäftsbericht der Evangelischen Stiftung geben. Diesen Geschäftsbericht haben Sie alle in zweifacher Ausfertigung erhalten. Es geht um diese beiden hübsch gestalteten Bände. Auch in diesem Falle machen wir Platz, damit Sie einen besseren Blick auf die Leinwand haben.

(Das Präsidium verlässt das Podium)

Herr **Strugalla** (mit Beamer-Unterstützung; Folien hier nicht abgedruckt): Einen recht schönen guten Morgen! Sehr geehrte Frau Fleckenstein, vielen Dank für die Möglichkeit, hier den Geschäftsbericht in aller Kürze zu präsentieren.

Sie haben gesehen, wir haben den Geschäftsbericht (hier nicht abgedruckt) dieses Mal in einer anderen Form gestaltet, nämlich zweigegliedert: Einmal ist es ein Bereich, der für die inneren Gremien gedacht ist, das ist die blaue Variante. Darin finden sich alle Zahlen, Daten und Aussagen zur Ergebnis- und Vermögenssituation. Der andere Bereich ist dazu gedacht, dass wir mit unseren Kunden und den Personen, die Interesse an unserem Haus haben, in Kommunikation treten können. Diesen Geschäftsbericht werden wir an alle unsere Kunden versenden.

Mir stehen ungefähr zehn Minuten zur Verfügung. Ich werde deshalb in aller Kürze den Geschäftsbericht durchgehen, dazu einige Aussagen machen.

Bei dem Geschäftsbericht beginne ich mit dem Bereich, der für eine breitere Öffentlichkeit gedacht ist.

Das letzte Jahr stand sehr stark unter der Softwareumstellung. Wir haben jetzt zum zweiten Mal innerhalb von sechs Jahren einen ERP-Wechsel durchgeführt. Der Wechsel ist, soweit ich das rückblickend sehe, hervorragend gelaufen.

(Zurufe aus der Synode mit der Bitte, lauter zu sprechen.)

– Man sagte mir, das Mikrofon sei sehr empfindlich.

Wir haben den kompletten Jahresabschluss 2011 im neuen System gemacht. Die ganzen Bewegungsdaten wurden übernommen. Wir haben den Wechsel durch unsere Wirtschaftsprüfer testieren lassen, so dass wir dadurch eine hohe Sicherheit haben, dass wir mit den richtigen Zahlen ins neue Jahr gegangen sind.

Was uns in unserem Geschäft sehr wichtig ist, ist, dass wir unsere Mitarbeiter mit einem inneren Schulungsprogramm ausstatten. Wir schulen in der Regel in drei Gruppen. Einmal PC- und Medienkompetenz, den Bereich Umweltsicherheit und Gesundheit sowie soziale und persönliche Kompetenz. Es gibt eine kleine Broschüre, die wir Anfang eines jeden Jahres an alle Mitarbeiter überreichen. Anschließend können sich alle Mitarbeiter wie auch die Abteilungsleiter für Seminare anmelden, die bei uns im Hause durchgeführt werden. Dadurch bekommen wir eine beachtliche Kosteneffizienz dargestellt, indem wir mit einem überschaubaren Fortbildungsbudget eine hohe Wirkung erzielen können.

Was uns wichtig ist, ist das ganze Thema Beruf und Familie, für 2012 im neuen Wording Beruf und Privatleben. Uns ist es wichtig, dass wir den jungen Müttern, die nach der Schwangerschaft wieder re-integriert werden, auch eine Arbeitsstelle bieten. Wir haben am Standort Mosbach und am Standort Heidelberg über den Daumen gerechnet über fünfzig Mitarbeiter, davon sind zwölf in Teilzeit. Das ist meines Erachtens eine sehr beachtliche Größenordnung. Fast 20 % der Mitarbeiter sind somit in Teilzeit, teilweise sind sie mit Telearbeitsplätzen ausgestattet, dass sie von zuhause aus arbeiten können.

Sie sehen hier unsere Kinderkiste. In den ersten Jahren des Wiedereintritts ist es manchmal ganz schwierig, die Kinder unterzubringen. Wir haben zwei Programme, von drei bis sechs und von null bis drei Jahren. Die größeren Kinder, die eh schon Nintendo haben, können sich also selbst beschäftigen.

(Unruhe und Heiterkeit)

Das war jetzt einfach eine Beobachtung, keine Wertung.

(Erneute Heiterkeit)

Sie erinnern sich vielleicht, vor zwei Jahren haben wir unser 450-jähriges Organisationsjubiläum gefeiert. Wir haben gebeten, von Geschenken abzusehen und dafür reichlich zu spenden. Wir haben insgesamt 12.000 Euro eingesammelt. Diesen Betrag haben wir auf 15.000 Euro aufgerundet. Dieses Geld haben wir in Heidelberg der Marienhütte zukommen lassen, einer Einrichtung, die im Sommer bedürftigen Kindern ein Ferienprogramm bietet. Das ist ein schönes Projekt. Die Übergabe fand letztes Jahr im Sommer statt.

Ein wichtiges Thema für unser Haus ist das Thema Umweltmanagement. Wir sind von EMAS nun zum „Grünen Gockel“ gewechselt. Wir wurden immer zertifiziert, haben dieses Siegel aber wieder abgegeben, weil es für unsere Strukturen nicht passend war. Wir sind jetzt wieder im „Grünen Gockel“-System beheimatet. Wir haben im letzten Jahr einen CO₂-Fußabdruck für unser Haus erstellen lassen. Weiterhin haben wir Anfang letzten Jahres, Sie erinnern sich vielleicht noch, in einer medial sehr kräftigen Maßnahme die Klimaschutzkampagne der Landeskirche mit begleitet. Dieser Schal ist sicher vielen visuell noch präsent.

Das ganze Thema kirchliches Bauen ist seit Anfang letzten Jahres in der pro ki ba gebündelt, der Gesellschaft für kirchliches Bauen. Dort werden Studien für kirchengemeindliche Restrukturierungsprojekte gebündelt. Dorthin haben wir unsere Bauabteilung ausgelagert. Dadurch können wir die Kompetenz aus verschiedenen Bereichen bündeln. Denn es ist nicht sehr sinnvoll, dass verschiedene Strukturen einzelne Architekten bevorraten. In der Form haben wir das Know-how der Landeskirche und unser Know-how bündeln können.

Die pro ki ba hat im ersten Jahr einen operativen Fehlbetrag ausgewiesen, was letztendlich durch die Anlaufverluste begründet war. Wenn ich mir die Projekte betrachte, die pro ki ba begleitet hat, dann erbringt das bei Umsetzung dieser Projekte auf Sicht eine Ersparnis von ca. 20 Millionen. Daran erkennt man, welche Kräfte im Hintergrund wirken, welche Tektonik dahinter steht. Durch die Beratung von Kirchengemeinden durch pro ki ba wird langfristig sehr viel Geld bei Umsetzung der Projekte gespart.

Im letzten Jahr haben wir die Friedenskirche in Heidelberg zu sanieren begonnen. Die Eröffnung fand vor einigen Wochen statt. Sie sehen ein Baustellenkonzert, das letztes Jahr stattgefunden hat. Die Friedenskirche ist eines der ersten Projekte, das über pro ki ba abgebildet wurde.

(Landesbischof **Dr. Fischer:**
Gibt es keine Bilder von der Einweihung?)

Nächstes Jahr!

(Landesbischof Dr. Fischer zeigt seine Enttäuschung)

Das war erst 2011. Im nächsten Jahr kann man das gerne wieder darstellen.

(Landesbischof **Dr. Fischer:** Es war toll!)

Ja, es war ein fantastisches Projekt. Aber auch dieses Projekt, das Sie gerade sehen, die Kirche in Neckarzimmern, ist wunderschön, wofür wir auch einen Architekturpreis gewonnen haben. Es war eine organische Verbindung. Eine Holzkirche sollte gebaut werden. Da lag es sehr nahe, dass das aus dem Forst unseres Hauses geschieht. Bei dem Blick in den Innenraum erkennen Sie, dass alles sehr klar gezeichnet ist. Sie sehen Bänke mit drei Metern Länge. Diese Bänke haben wir weiträumig verteilt. Dadurch wird der Zuwachs in unserem Forst in der Vegetationsperiode symbolisiert: solch ein Balken wächst in unserem Wald innerhalb von drei Minuten.

Ohne Wald gibt es keinen Kirchenwald. Die gezeigten Bänke kennen Sie vielleicht. Sie stehen unter anderem vor Heilig-Geist. Die Bank dürfte noch bei Ihnen vor der Tür stehen.

Letztes Jahr war das Jahr des Baumes. Wir haben dies zum Anlass genommen, um vor der Heilig-Geist-Kirche 450 – als Verbindung zum Jubiläum – Elsbeeren zu verschenken. Das war der Baum des Jahres. Diese kleinen Bäumchen haben wir in Tüten verschenkt. Das war eine sehr schöne Maßnahme, die wahrgenommen wurde.

In Kooperation mit der Universität Rottenburg haben wir die Möglichkeit gehabt, katalanischen Häftlingen, die sich in der Wiedereingliederung befanden, eine Weiterqualifizierungsmöglichkeit im Bereich Forst anzubieten. Sie sehen die Ausbildung im Forst nach unseren Sicherheitsvorschriften. Das ist eine Möglichkeit, um auch einmal interkulturell in den Dialog zu treten. Dieses war ein sehr erfolgreiches Projekt. Sie sehen die Ausbildung an der Motorsäge. Wir versuchen, den Kontakt aufrecht zu erhalten, um irgendwann vielleicht wieder einmal so etwas zu machen.

Was immer wieder einmal gerne nachgefragt und angeboten wird, wofür wir nun eine 30 %-Stelle frei gemacht haben, ist der Bereich Waldpädagogik. Dies wollen wir bei uns strukturell in der Organisation verankern. Das einmal vor dem Hintergrund, um etwas über die Ökologie, den Sinn und Zweck von Forstwirtschaft zu erzählen. Auf der anderen Seite geht es darum, über diese Projekte auch ein positives Image auf unser Haus zu ziehen.

Hier erkennen Sie eine Führung am Roberner See. Wir machen auch mit Konfirmanden Waldführungen. Wir hatten eine Gruppenarbeit, bei der es darum ging, dass die Gruppe durch ein Spinnennetz geht. Wenn Sie sich den Kollegen auf dem Bild näher betrachten, stellen Sie fest, dass diese Aufgabe ihn vor ein kleineres Problem gestellt hat.

(Heiterkeit)

Es gibt ein weiteres schönes Projekt. Dafür haben wir im richtigen Moment die Hand gehoben. Wir konnten letztes Jahr die Kanzlertanne liefern. Drei Tannen wurden geliefert. Unsere Tanne war, auch bei nüchterner Betrachtung, die schönste, die gerade gewachsenste.

(Heiterkeit)

Das ist ein schönes Projekt gewesen, das sicher nicht alltäglich ist.

Bisher habe ich ein paar schöne Dinge gezeigt. Dass wir auch Geld verdienen können, möchte ich Ihnen jetzt zeigen. Hier einige Aussagen zu den Umsatzerlösen und zu den Erträgen. Wie Sie sehen, konnten wir unsere Erlöse in den vergangenen Jahren kontinuierlich steigern. In den letzten vier Jahren waren das zehn Prozent, was ich ganz ordentlich finde. Ich hoffe, dass wir das auf dem Niveau stabilisieren und weiter steigern können, wenn wir die Immobilienfonds weiter dotiert haben.

Ein Blick auf die Vermögenslage zeigt auch ein sehr erfreuliches Bild. Sie haben die Zahlen alle in Ihren Geschäftsberichten.

Wir haben eine Eigenkapitalquote von 96 %, wir sind also mehr als kerngesund. Die Wirtschaftsprüfer staunen regelmäßig. Wir haben unser Vermögen kontinuierlich weiter ausgebaut. Der Gewinn beträgt in diesem Jahr zehn Millionen. Elf Millionen Euro fließen in den Stiftungszweck. Wenn ich

die Dotierung der Rücklagen, die Zuweisung zum Stiftungskapital dazu rechnen, haben wir zur Erfüllung des Stiftungszwecks ca. 20 Millionen aufgewendet. Das ist meines Erachtens eine ganz ordentliche Leistung. Das funktioniert auch nur, weil wir sehr kontinuierlich arbeiten können.

Die eingespielte Karte soll Ihnen symbolisch aufzeigen, wo wir überall unser Geld geparkt haben. Seit 2009 haben wir einige Immobilienspezialfonds gezeichnet mit dem Ziel, unser Vermögen auf eine breitere Basis zu stellen. Mittlerweile haben wir den fünften Fonds gezeichnet. Auch wenn man es am Bild schlecht erkennen kann, überall an den Punkten, wo Sie Fähnchen sehen, sind wir Miteigentümer einer Immobilie. Das ist derzeit über vier verschiedene Fonds verteilt. Das geht über alle Segmente. Wir sind investiert in Büroimmobilien, wir sind in Einzelhandelsimmobilien investiert, wir sind in Mischimmobilien investiert, auch in Logistik. Irgendwo in Deutschland haben wir auch ein Hotel. Damit sind wir sehr breit aufgestellt. Das geschieht vor dem Hintergrund, dass eine breite Vermögensstreuung die Risiken minimiert.

Damit wäre ich durch. Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

(Beifall; das Präsidium nimmt seine Plätze am Podium wieder ein.)

Vizepräsident **Wermke**: Herzlichen Dank! Wir haben jetzt sowohl etwas über die allgemeinen Aktivitäten erfahren – Erfreuliches –, auch natürlich einiges über das Finanzielle. Stolpern Sie bitte nicht, wenn Sie im blauen Geschäftsbericht (hier nicht abgedruckt) die Seite 8 aufschlagen und dort Zuweisungen an die Landeskirche in Höhe von 5,9 Millionen Euro sehen. Herr Strugalla hat uns einen Überblick gezeigt über die Ergebnisse beider Stiftungen an die Landeskirche. Das sind dann zusammen rund 8,4 Millionen Euro. Eine war nur die Pflege Schönau.

Gibt es Rückfragen?

Synodale **Thost-Stetzler**: Herzlichen Dank für Ihren umfassenden Bericht, vor allem auch für die schriftliche Unterlage. Konkret habe ich eine Frage zu pro ki ba. Wenn ich es richtig verstanden habe, ist pro ki ba zu 50 % im Besitz der Pflege Schönau und zu 50 % der badischen Landeskirche mit Sitz in Karlsruhe. Acht Mitarbeiter sind da tätig, wobei dieses 6,9 Stellen sind.

Meine Frage: Kommt das Know-how, das pro ki ba begleitend an die Kirchengemeinden/-bezirke bei Haushaltskonsolidierungsprozessen bzw. bei baulichen Fragen eher von der Pflege Schönau oder von der badischen Landeskirche bzw. dem Oberkirchenrat? Weitere Frage: Wie sieht die Begleitung, Beratung und Kommunikation von pro ki ba an die Kirchengemeinden/-bezirke konkret aus mit einem Hauptsitz in Karlsruhe? Wesentlich geht es mir aber um die Frage, wie das Know-how der Pflege Schönau an die jeweiligen Gemeinden übermittelt wird?

Herr **Strugalla**: Mir wurde gerade souffliert, dass natürlich auch die Kirchengemeinde Mannheim einen nicht unmaßgeblichen Anteil hat in Form von Herrn Keller. Nicht weil Sie es mir souffliert haben, ist es ganz wichtig. Deshalb auch immer wieder mein Dank an die Entscheidungsträger, dass das möglich war. Herr Keller, ehemals Leiter des Kirchenbauamts in Mannheim, ist Geschäftsführer der pro ki ba, hat damit zu einem ganz wesentlichen Anteil dazu beigetragen, dass die pro ki ba jetzt in dieser Form auch konzeptionell gut aufgestellt ist. Wir haben unsere Architekten einge-

bracht, es wurden auch noch externe Architekten dazu geholt. Insofern fand eine Bündelung des Know-how statt. Durch die enge Verzahnung im landeskirchlichen Entscheidungsprozess findet auch ein regelmäßiger Austausch statt. Die pro ki ba ist daher bei allen regelmäßig wichtigen Themen immer dabei. Insofern findet eine sehr gute Verzahnung des landeskirchlichen Know-hows, unseres Know-hows und natürlich auch des Know-hows der Mitarbeiter aus der Ex-Kirchengemeinde Mannheim statt.

Oberkirchenrat **Werner**: Ich kann das nur so bestätigen. Es ist in der Tat so, wie Herr Strugalla ausführte. Mit Herrn Keller haben wir jemanden, der seit Jahren im kirchengemeindlichen Bereich – Mannheim – gearbeitet hat und diese ganze Erfahrung mit eingebracht hat. Wir haben auch Mitarbeiter des Kirchenbauamtes, die den Wechsel zu pro ki ba vollzogen haben. Auch die haben ihr Know-how mitgebracht. Gleiches haben wir von Seiten der ESPS. Dadurch ist eine wunderbare Bündelung gegeben, wovon die Kirchengemeinden einfach profitieren können. Die pro ki ba nimmt dabei natürlich mit jeder weiteren Beratung, da sie sich speziell auf diese Fragestellung konzentriert, weiter an Know-how zu. Das ist in enger Verzahnung zur Aufsicht Pflege Schönau und dem Kirchenbauamt beabsichtigt.

Herr **Strugalla**: Ist die Frage damit beantwortet?

Synodale **Thost-Stetzler**: Dieser Teil ja. Ich möchte noch eines anfügen. Es sind 6,9 Stellen. Wenn ich die Kirchengemeinden/-bezirke der badischen Landeskirche betrachte mit ihren riesigen Aufgabenstellungen der Haushaltskonsolidierungen, der Anpassungen der Immobilien an die Zukunft, hat man dafür an ein Wachstum von pro ki ba mit mehr Mitarbeitern gedacht, oder möchte man externe Firmen einschalten, um die Aufgabe so schnell wie möglich zu bewältigen?

Herr **Strugalla**: Ich kann jetzt nur aus der Rolle eines Mitgesellschafters sprechen. Ich kann jetzt nicht das Geschäft von Herrn Keller mitsteuern. Derzeit ist es so, dass wir zusehen, dass pro ki ba kostendeckend arbeitet. Wir sehen, dass pro ki ba ein leichtes Wachstum hat, wofür neue Stellen geschaffen werden müssen. Teilweise kann man sich mit Teilzeit aushelfen. Letzten Endes hängt das davon ab, inwieweit Nachfrage aus dem kirchengemeindlichen Kontext vorhanden ist. Es macht jetzt keinen Sinn, eine Personalstruktur aufzubauen, die sich nicht durch Aufträge unterfüttern lässt. Es sollte allerdings eine gewisse Flexibilität vorhanden sein. Wenn Sie sich überlegen, was für ein Hebel hinter pro ki ba durch die Beratungsleistung vorhanden ist, wodurch letztlich sehr viel Geld gespart wird, wenn die Projekte alle umgesetzt werden, dann lohnt es sich schon, zumindest temporär, Personal auszuweisen. Das kann man über Zeitverträge machen. Meines Erachtens ist man da ganz flexibel.

Oberkirchenrat **Werner**: Nur ergänzend: Wir haben natürlich zu Beginn eine Annahme zugrunde gelegt und wollten nicht größer dimensionieren, als Nachfrage gegeben ist. Im Moment kann man sicher feststellen – morgen ist Herr Keller hier, der das noch einmal bestätigen kann –, dass tatsächlich schon Wartelisten von Kirchengemeinden bestehen. Pro ki ba ist damit sehr gut ausgelastet. Wenn wir bei den Puzzleteilen weitermachen – Gebäudemasterplan, Beratung von Kirchenbezirken –, könnte eine weitere Aufgabe auf pro ki ba zukommen. Dann werden wir uns natürlich auch noch einmal über die Personalausstattung Gedanken machen, ob man die punktuell hochfahren muss, um die Aufgaben, die man pro ki ba zudenkt, erledigen zu können. Das werden aber weitere Beratungen miteinander zeigen müssen.

Synodaler **Steinberg**: Ich möchte dazu nur ergänzen: Bitte morgen daran denken, um 13:30 Uhr wird Herr Keller hier im Raum sein, um pro ki ba und das, was sie tut, vorzustellen.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn**: Wie sieht es mit dem Bau von Windkraftanlagen auf den Flächen der Stiftung aus?

Herr **Strugalla**: Wir stellen hierfür Flächen zur Verfügung. Allerdings muss man bei den Vorlaufzeiten sehen, dass das unglaublich lange dauert. Einige Jahre schon hängt beispielsweise ein Projekt in Balzbach in der Pipeline. Ursprünglich waren fünf Anlagen geplant, jetzt sind es noch drei. Nachdem nun die Narbenhöhen hoch gesetzt wurden, geht der ganze Prozess wieder von vorne los. Jetzt sind auch die örtlichen Gemeinden auf den Trichter gekommen, es wäre doch schön, wenn auch sie eine solche Anlage auf dem Grundstück hätten. Wir verwehren uns nicht dagegen. Es ist natürlich eine sehr attraktive Möglichkeit, aus unseren Pachtflächen, aus den Fonds zusätzlichen Ertrag zu generieren. Windanlagen selbst sind aber nicht unser Geschäft.

Synodaler **Ebinger**: Erfreulicherweise hat sich die Pflege Schönau dem energetischen Pfarrhaussanierungs-Programm angeschlossen für die Gebäude, die in der Baulast der Pflege sind. Mich würde interessieren, wie viele Gebäude in etwa noch ausstehen, die noch zu renovieren sind.

Eine weitere Frage: Es kursieren unterschiedliche Jahreszahlen im Land für Kirchenrenovierungen. Bisher war bei großen Sanierungen von 25 Jahren die Rede, jetzt spricht man von 30 und 40 Jahren. Dadurch ist eine gewisse Versunsicherung eingetreten. Vielleicht können Sie dazu etwas sagen.

Herr **Strugalla**: Ich habe jetzt keine konkrete Zahl, was die Pfarrhaussanierung angeht. Als das Pfarrhaus-Sanierungsprogramm angeschoben wurde, haben wir bei uns geprüft, welche Pfarrhäuser bei uns darunter fallen. Das waren nicht so sehr viele, da wir schon bei vielen Pfarrhäusern Maßnahmen durchgeführt hatten. Um die jetzt auf das gleiche Level zu heben, wäre ein ungleich höherer Aufwand erforderlich, was ökonomisch keinen Sinn machte.

Immer, wenn wir an Pfarrhäuser herangehen, sehen wir zu und prüfen, inwieweit man diese Aspekte mit berücksichtigen kann. Wir haben beispielsweise in Neckarau bei einem Pfarrhaus – das ist im Geschäftsbericht auch beschrieben – einen Einbau vorgesehen, um einfach einmal Erfahrungen zu sammeln. Uns ist es wichtig, dass wir immer wohl dosiert ein Projekt begleiten. Es geht nicht darum, nun brachial alles dämmen zu wollen und einzupacken, dadurch Kosten zu produzieren, die nicht mehr darstellbar sind. Über den Daumen gepeilt, kostet eine Pfarrhaussanierung jeweils zwischen 200.000 und 300.000 Euro. Da falle ich regelmäßig hinten weg, denn das ist unglaublich viel Geld. Da stellt sich die Frage, ob es nicht Sinn macht, intelligenter Lösungen zu finden.

Zum Thema Kirchen: 25 Jahre ist die Zahl, die auch ich im Kopf habe. Vor dem Hintergrund der zukünftigen Entwicklung wird man diese Zahl wohl nicht halten können. Die Sanierung findet ja auch nicht in festen Zyklen statt, sondern es gibt viele Abhängigkeiten. Da gibt es das Beispiel der Jubiläen, ganz wesentlich ist die Finanzkraft der Kirchengemeinden, es geht um die Zuschussfähigkeit seitens der Landeskirche. Das ist immer wieder ein Punkt des Zeitkorridors, der je nach Geld, nach externen Terminen und auch nach baulichem Zustand der Kirche notwendig ist. Ein fester Zeitpunkt lässt sich wohl gar nicht darstellen.

Oberkirchenrat **Werner**: Bei den Kirchen geschieht der Renovierungszyklus auch in enger Absprache mit dem Kirchenbauamt. Sie werden sich erinnern: Wir haben da ein Projekt mit dem KIT, der Universität Karlsruhe, aufgelegt, um die Zyklen besser in den Griff zu bekommen. Es ist klar, eine Kirche aus den 60er Jahren aus Beton hat einen anderen Zyklus als die Heilig-Geist-Kirche. Es gibt auch keine Kennzahlen auf dem Markt, die man einfach heranzieht. Deshalb haben wir das über ein Projekt mit dem KIT untersucht. Dazu wird es noch eine abschließende Einschätzung geben, so dass wir, je nach Gebäudetypus und Baujahr der Kirche, die Renovierungszyklen einheitlicher gestalten können und dementsprechend nach außen anwenden. Wir wollen wegkommen von der „Feuerwehr-Strategie“, von der Sie sicher schon gehört haben, indem auf Zuruf – etwa durch ein Jubiläum – eine Renovierung erfolgt. Es soll künftig stärker das Gebäude angeschaut werden, um zu sagen: Dieses Bauwerk aus dem Jahr X hat einen Renovierungszyklus von soundso viel Jahren. Je nach Stil kann das unterschiedlich sein.

Synodaler **Nußbaum**: Seit einigen Jahren hat man die Pflege Schönau betriebs- und finanzwirtschaftlich in professioneller Hand. Wenn ich mich zurückerinnere, hat das Ganze vor zehn Jahren ganz anders ausgesehen. Da muss man Herrn Strugalla und seinem Team ein großes Kompliment machen.

(Beifall; Herr **Strugalla**: Vielen Dank!)

Wenn wir die Zahlen sehen, eine Bilanzsumme von fast einer halben Milliarde Euro, einem Ertrag zwischen 20 und 30 Millionen, wären das, wenn Sie ein privatwirtschaftliches Unternehmen wären, zwischen einer dreiviertel Milliarde und einer Milliarde. Wir haben hier Verantwortung für ein sehr großes Kapital, das mittelbar unserer Kirche zusteht. Da schließt sich meine erste Frage an:

Sie leiten im Augenblick knapp sechs Millionen Euro an die Landeskirche als Zuschuss. Das Vermögen der Pflege Schönau ist zunächst einmal Stiftungsvermögen. Aber am langen Ende könnte sich die Landeskirche, wenn es die Umstände erfordern, auch aus diesem Vermögen bedienen.

Noch eine operative Frage: Wir haben draußen im Land im Augenblick sehr große Herausforderungen in unserer Immobilienstrategie und in der Immobilienbewirtschaftung. Wir haben zwar Hilfe durch das Vorgenannte, aber ich meine, wir müssten da noch sehr viel mehr versuchen, die Expertise, die sich bei der Pflege in diesem Bereich entwickelt hat und sich noch weiter bündelt, operativ herunter zu bringen. Ich sehe gerade bei uns in Kehl, wo wir vor großen Herausforderungen stehen, dass jetzt Pfarrerrinnen und Pfarrer Immobilienmanagement betreiben, Facility Management machen müssen. Da sind große Risiken gegeben, weil natürlich die personellen Ressourcen oftmals nicht vorhanden oder einfach dieser Herausforderung nicht gewachsen sind. Da würde ich mir wünschen, dass man darüber nachdenkt, wie man das wirklich bündeln kann, um letztlich die besten Lösungen zu finden und für die anstehenden Prozesse auch die operative Begleitung in Anspruch nehmen zu können.

Herr **Strugalla**: Herzlich Dank, das gebe ich gerne so weiter.

Wenn Sie sich die Bilanz anschauen, führen wir jedes Jahr über den Daumen gerechnet ca. 5 Millionen € in die Ergebnissrücklagen und ca. 5 Millionen € in das Stiftungskapital. 10 Millionen € stehen praktisch zur Ausschüttung bereit. Ich bin sehr dankbar, dass von dieser Option in den ver-

gangenen Jahren noch nicht Gebrauch gemacht wurde. Wir haben, wie ich schon an anderer Stelle gesagt habe, buchstäblich in den letzten Jahren Speck angefressen. Dieser Speck steht dann zur Verfügung, wenn es einmal etwas knirscht und knackt. Dann könnten wir unseren gesamten Gewinn ausschütten. Das sind aber alles Entscheidungen, die der Stiftungsrat treffen muss.

Weiter stehen die Beträge zur Verfügung, die wir bei uns in der Ergebnisrücklage haben. Das sind 40 Millionen € in beiden Stiftungen. Das sind Beträge, die für den Stiftungszweck einzusetzen sind. Das ist schon ein kleines Häuflein, mehr als ein Groschen, schon ein Euro.

Die zweite Frage wurde vor einigen Jahren auch schon einmal von Frau Thost-Stetzler gestellt. Wir sind gerade mit der Kirchengemeinde Mannheim im Gespräch, ob es Möglichkeiten gibt, im Bereich der Objektbewirtschaftung zusammenzuarbeiten. Das ist zunächst völlig ergebnisoffen. Da muss einfach geprüft werden, wo es passt. Nicht zu vergessen ist, dass dies eine ökonomische Komponente hat: Wir müssen schauen, dass wir kein Geld mitbringen. Es geht nicht darum, dass wir Geld mit Objektverwaltung verdienen. Mit Immobilienverwaltung verdient man kein Geld. Meines Erachtens macht es strategisch durchaus Sinn, wenn die Kräfte gebündelt werden. Natürlich sehen auch wir, dass es in der Fläche sehr schwierig ist, das umzusetzen. Das setzt nämlich voraus, dass ich die handelnden Akteure vor Ort von der operativen Steuerung loslasse. Aber eine solche Diskussion kann ich nicht hier führen, die muss sechshundertfach in der Fläche geführt werden. Das ist ganz wichtig, denn es gibt einfach unterschiedliche Typen. Manche haben viel Freude daran, an Gebäuden „herumzuschrauben“, für andere wiederum ist es entsetzlich. Das ist deshalb eine sehr schwierige Sache. Aus meiner Immobilienbrille hätte ich natürlich schon sehr viel Freude daran, wenn man eine Top-Down-Strategie hätte. Es gibt aber strukturelle Aspekte, die dagegen sprechen.

Vizepräsident **Wermke**: Ich habe noch eine Wortmeldung von Frau Thost-Stetzler, würde dann aber gerne mit Ihrem Einverständnis die Rednerliste schließen.

(Beifall)

Synodale **Thost-Stetzler**: Im Anschluss an den Vortrag von Herrn Nußbaum und Ihre Ausführungen möchte ich doch noch einmal die Frage stellen, inwieweit man Überlegungen angestellt hat, das gesamte Immobilienvermögen von Kirchenbezirken in die Pflege Schönau zu überführen. Ich spreche deshalb von insgesamt, da im Immobilienvermögen nicht nur Kirchen enthalten sind, sondern neben Pfarrhäusern und Gemeindehäusern eben auch Grundstücke und Wohnimmobilien. Die Bewirtschaftung der Immobilien könnte durch die Pflege Schönau optimiert werden, was sie in der Vergangenheit mit der Bewirtschaftung der ihr bis jetzt anvertrauten Immobilien bereits erwiesen hat. Gleichwohl wäre dadurch möglicherweise ein Teil der Ausschüttung der Pflege Schönau an die Landeskirche nicht mehr möglich, weil Finanzmittel erforderlich sind, um die Immobilienvermögen zu optimieren.

Herr **Strugalla**: Wir stehen für Zustiftungen immer offen da!

(Heiterkeit)

Die Realität spricht eine andere Sprache. Das ist ein Thema, das wir gerade mit der Kirchengemeinde Mannheim überlegen. Aus unserer Interessenlage ist es interessant, dass wir die Immobilien auf unsere eigene Bilanz nehmen, dass wir also von der Kirchengemeinde kaufen. Das wäre ideal,

wenn es einfach in unsere Immobilienstrategie passt. Es passt dann natürlich nicht, wenn wir in irgendwelchen peripheren Lagen ein Dreifamilienhaus kaufen. Das macht überhaupt keinen Sinn. Das haben wir gerade in unserer Restrukturierung abgeschlossen. Es macht aber durchaus Sinn, wenn wir Immobilien kaufen, wo wir selbst vertreten sind oder wo es Einheiten in substanzieller Größe gibt. Das ist das, was sozusagen auf meiner Wunschliste ganz oben steht. Das wird aber durch das Faktische vermutlich nach ganz unten wandern.

Was überlegenswert ist, wurde mit dem Stichwort Baustiftung immer wieder thematisiert, dass Kirchengemeinden Immobilienvermögen einbringen, sofern es denn Vermögen ist. Nur weil Immobilien auf Grundstücken stehen, heißt das noch lange nicht, dass es auch Vermögen ist.

(Heiterkeit)

Wenn der Renovierungsrückstau so hoch ist, dass eine wirtschaftliche Verwertung nicht mehr möglich ist, dann muss man andere Schritte wählen.

Wenn wirklich Vermögen vorhanden ist, dann ist überlegenswert, dieses in eine Baustiftung – dieser Begriff ist schon öfter genannt worden – einzubringen und aus diesen Erträgen die kirchengemeindliche Arbeit zu finanzieren. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob die reine Verwaltung der Bestände der große Befreiungsschlag ist.

(Synodale **Thost-Stetzler**:

Ich dachte schon an eine Übernahme!)

Also Kauf!

(Synodale **Thost-Stetzler**: Ja!)

Gerne!

(Heiterkeit)

Ich stehe für Angebote. Meine Kontaktdaten sind bekannt. Wenn Sie Immobilien haben, vorzugsweise in Standorten Freiburg, Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, im Speckgürtel, ab zwölf Einheiten in einem vernünftigen Zustand ...

(Heiterkeit)

– können wir uns gerne zusammensetzen.

Oberkirchenrat **Werner**: Vielleicht nur ergänzend, Frau Thost-Stetzler: Man muss bei diesen Überlegungen unterscheiden, welche Art von Immobilien es sind. Geht es um Mietobjekte, die gerade in größeren Städten vorhanden sind, da laufen Gespräche. Da haben wir pro ki ba auch immer so angelegt – wenn Sie sich erinnern –, dass sich Großstädte von der Struktur her andocken könnten, wenn sie das wollten. Damals gab es eine Diskussion, aber die Großstädte konnten sich dazu nicht durchringen. Die Diskussion geht aber sicher weiter, und da ist das Ergebnis offen.

Bei den inhaltlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinden, also Kirchengebäuden, sollte man, wenn man ein Angebot macht, eher das Angebot der Baulasten – was wir schon haben – ausdehnen, wenn man das will. Das ist das Thema Baustiftung, wo wir überlegen, ob wir den ganz kleinen Kirchengemeinden, die Mühe haben, ihre Kirche zu halten, ein Angebot machen können, eine solche Kirche in die Stiftung einzubringen. Dann sind sie so gestellt wie andere Kirchengemeinden, die eine Baulast bei der Pflege haben. Das wäre eine Überlegung. Man müsste dann lediglich wieder differenzieren je nach Gebäudetypus, den wir haben.

Vizepräsident **Wermke**: Nochmals, Herr Strugalla, herzlichen Dank. Herr Nußbaum hat es schon ausgedrückt, daran kann ich mich anschließen. Auch Herr Werner, herzlichen Dank für die Ergänzungen.

(Beifall)

Wir freuen uns über Ihre guten Geschäftsergebnisse, die auch dem Inhaltlichen in unserer Landeskirche sehr zugekommen.

XIII

Nachwahl in den Stiftungsrat der Schulstiftung

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Wermke**: Ich kann jetzt noch einmal zurückgreifen auf den Tagesordnungspunkt XIII: Wahlen in den Stiftungsrat der Schulstiftung. Wir haben die *Wahlergebnisse*.

Es gab 63 abgegebene Stimmzettel, die alle gültig waren. Für die erforderliche Mehrheit waren damit im ersten Wahlgang 32 Stimmen nötig.

Auf die Kandidierenden Dr. Mathias Weis und Jochen Wurster entfielen – ich kann das auf einen Schlag machen, da die Zahl überall gleich war – jeweils 55 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen und jeweils 8 Enthaltungen.

(Beifall)

Somit darf ich fragen, Herr Dr. Weis, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler **Dr. Weis**: Ja!)

Vielen Dank!

Herr Wurster, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler **Wurster**: Ja, vielen Dank!)

Damit haben wir die Tagesordnungspunkte XIII und XIV abgeschlossen.

XV

Bericht über die Bedeutung der Freiwilligendienste für Kirche und Diakonie

Vizepräsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XV. Da sicher schon einige auf die Uhr schauen, darf ich vielleicht die Information vorweg geben: Wir haben vor, die Tagesordnung abzuarbeiten. Wir haben noch einen wesentlichen Punkt. Das Mittagessen ist etwas hinausgeschoben, es wird also nicht kalt.

Zum Tagesordnungspunkt XV begrüße ich Herrn Heinrichs vom Diakonischen Werk und Landesjugendreferent Cares vom Evangelischen Kinder- und Jugendwerk.

Der Vortrag findet mit PowerPoint-Unterstützung statt. Wir gehen also wieder.

(Das Präsidium verlässt das Podium)

Herr **Cares** (mit Beamer-Unterstützung): Wir kommen nun noch zu einem anderen Bilanzbericht.

Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Synodale! Achim Heinrichs und ich freuen uns, Ihnen den Bericht über die Freiwilligendienste in der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie vorstellen zu können.

Aber zunächst sollen die Freiwilligen selbst zu Wort kommen. Ich lese das jetzt nicht vor. Sie stehen stellvertretend für über 700 Freiwillige und zeigen, wie diese selbst ihren Dienst bewerten und in ihre Biografie einordnen. Sie haben die Aussagen der Jugendlichen inzwischen sicher gelesen (hier nicht abgedruckt), so dass wir zu unserem eigentlichen Bericht kommen.

Er wird in drei Schritten die Entwicklung der Freiwilligendienste beschreiben:

Schritt 1

Die Ausgangslage mit den Beschlüssen der Landessynode von 2006/2007 (siehe Protokoll Nr. 9, Herbsttagung 2006, Seite 55 ff., Anlage 3) und die Beschreibung der zwischenzeitlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen.

Schritt 2

Darstellung von Entwicklung und aktuellem Stand beim Freiwilligen Sozialen Jahr, im Bundesfreiwilligendienst und in den internationalen Freiwilligendiensten.

Schritt 3

Im dritten Schritt werden wir Perspektiven und Ziele für die Weiterarbeit benennen.

Zur Ausgangslage:

Einige von Ihnen werden sich vielleicht noch an die damalige Situation erinnern. Das FSJ war stark unterfinanziert, und wir konnten die vorgegebenen gesetzlichen Standards und bundeseinheitlichen Qualitätskriterien nicht einhalten. Es drohte der Verlust der Träger-Anerkennung oder zumindest die drastische Reduzierung der vorgehaltenen FSJ-Plätze.

Die Landessynode war aber von der Wichtigkeit dieses Arbeitsfelds überzeugt und formulierte als Ziel den Umfang und Stellenwert der Freiwilligendienste in der Landeskirche auf bisherigem Niveau mit der Möglichkeit, die Weiterentwicklung zu sichern.

Konkret zog das folgende Beschlüsse nach sich:

Erstens: 2,25 Personalstellen für pädagogisch Mitarbeitende aus dem Haushalt werden für die kommenden Jahre zusätzlich finanziert. Die Finanzierung ist zunächst bis 31. August 2013, also bis ins kommende Jahr, begrenzt.

Zweitens: Durch Änderung des Stellenplans wurde ermöglicht, zusätzlich bis zu 2,25 fremdfinanzierte Stellen einzurichten. Dies war notwendig, um die damals vorhandenen Rücklagen in Personalstellen umwandeln zu können.

Drittens: Ein Gestellgeld wurde eingeführt, um damit auch die Einsatzstellen über die Grundkosten eines FSJ-Platzes hinaus direkt an der Finanzierung der pädagogischen Begleitung zu beteiligen.

Der vierte Beschluss bezog sich auf eine andere Form eines Kurzzeit-Freiwilligendienstes in Kooperation mit Schulen, den das Diakonische Werk Baden in einem Modell umsetzen wollte. Dazu gewährte die Landessynode einen Zuschuss. Das Projekt ist inzwischen abgeschlossen. Einen schriftlichen Bericht dazu finden Sie in Ihren Fächern (hier nicht abgedruckt).

Seitdem haben sich aber auch die Rahmenbedingungen verändert.

Das 2006 noch im Amt für Kinder- und Jugendarbeit angesiedelte FSJ wurde auf Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrats zum 01.02.2009 zunächst ins Referat 5 des Evangelischen Oberkirchenrats und dann zum 01.01.2010 vollständig ins Diakonische Werk Baden verlagert. Im Diakonischen Werk wurde das FSJ-Referat der neu gegründeten Fachgruppe „Engagement und soziales Lernen“ zugeordnet. Zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat / Referat 5, dem Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden und dem Diakonischen Werk Baden wurde eine geregelte Kommunikation und Zusammenarbeit vereinbart und seitdem auch praktiziert.

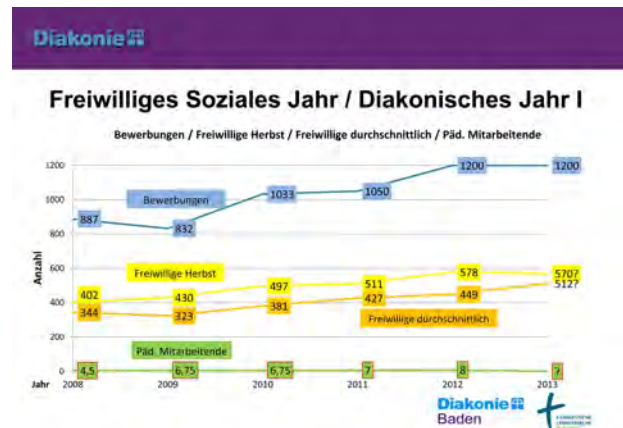
Aber nicht nur die innerkirchlichen Zuständigkeiten, auch die politischen Rahmenbedingungen haben zum Teil grundlegende Veränderungen erfahren mit entsprechenden Folgen für die Realisierungsbedingungen der einzelnen Freiwilligendienste.

Diese Veränderungen sind im Wesentlichen:

- Seit 2008 werden das FSJ und das FÖJ, das sogenannte Freiwillige Ökologische Jahr, sowie das FSJ im Ausland im Jugendfreiwilligendienste-Gesetz geregelt, das die zuvor geltenden Regelungen in einem Gesetz zusammenfasst und die Standards einheitlich regelt.
- Neben dem bislang für die Freiwilligendienste allein zuständigen Bundesjugendministerium haben in den letzten Jahren weitere Bundesministerien begonnen, eigene Formen von Freiwilligendiensten einzurichten und finanziell zu fördern. In unserem Kontext besonders interessant ist das 2008 vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Namen „Weltwärts“ aufgelegte Programm, das den Einsatz von jungen Freiwilligen aus Deutschland in bestimmten Entwicklungsländern regelt.
- Das neue Förderprogramm „Internationale Jugendfreiwilligendienste“ des Bundesjugendministeriums ergänzt und ersetzt ab 2011 den anderen Dienst im Ausland nach dem Zivildienstgesetz und stellt damit erstmals auch die bisher unregelmäßigten Dienste, etwa für Frauen im Ausland, in einen geordneten rechtlichen Rahmen.
- Eine weitere sehr große Veränderung erfolgt mit der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes. Er nimmt als neuer Freiwilligendienst, auch in Nachfolge für den wegfallenden Zivildienst, zum 01.07.2011 seine Arbeit auf.
- Die Internationalisierung der Freiwilligendienste schreitet nur langsam voran. Die Nachfrage nach Programmen im Ausland ist weit höher als das Gesamtangebot im evangelischen Bereich. In umgekehrter Richtung ist die Aufnahme ausländischer Jugendlicher in Regelprogramme in Deutschland, gemessen an der Gesamtzahl der angebotenen Plätze, noch marginal, auch wenn sie sich in den letzten Jahren deutlich erhöht hat.

Wir kommen nun zu den einzelnen Programmen.

Herr **Heinrichs**: Als erstes, meine Damen und Herren, möchte ich auf die Entwicklung und aktuelle Situation im Freiwilligen Sozialen Jahr eingehen. Wir haben die wesentlichen Kenndaten für Sie in einer Grafik zusammengestellt.



Die vier Entwicklungslinien:

Ganz oben in Blau erkennen Sie die Zahl der Bewerbungen von Freiwilligen um einen FSJ-Platz bei uns, die von knapp 900 in 2008 auf zuletzt ca. 1.200 anstieg. Im Moment spricht vieles dafür, dass diese Zahl auch 2013 stabil bleibt.

Darunter in Gelb finden Sie die deutlich geringere Zahl derer, die im Rahmen unseres Kontingents tatsächlich ein FSJ beginnen konnten, nämlich 400 in 2008 und aktuell ca. 570.

Nun bewerben sich etliche erfahrungsgemäß an vielen Stellen, einige ziehen ihre Bewerbung auch wieder zurück wegen Studien- oder Ausbildungsbeginn, sodass die realistische Zahl von Bewerbenden gewiss niedriger anzusetzen ist. Dennoch muss man davon ausgehen, dass der Bedarf von jungen Menschen nach einem

Freiwilligendienst bei uns deutlich höher ist, als bislang für uns realisierbar. Ähnlich ist es im Übrigen auch bei der Nachfrage der Einsatzstellen nach Freiwilligen.

Nicht alle leisten FSJ tatsächlich zwölf Monate, sei es, dass von Beginn an ein kürzerer Zeitraum vereinbart wurde oder dass aus verschiedenen Gründen das FSJ vorzeitig beendet wurde.

Die dritte, orange Linie, zeigt deshalb jeweils die niedrigere Zahl derer, die praktisch im Monatsdurchschnitt oder durchgängig im Einsatz waren. Wenn man so will, ist das das Netto vom Brutto. Die Zahl ist jetzt insofern von Belang, als sie unter anderem den Bedarf an pädagogisch Mitarbeitenden bei uns als zuständigem Träger vorgibt, deren Zahl ganz unten grün aufgeführt ist.

Hier sehen Sie zum einen die eingangs erwähnte Steigerung um 2,25 Stellen aufgrund des letzten Synodenbeschlusses sowie noch einmal leichte Steigerungen in 2011 und 2012, die infolge erhöhter Förderung des Bundes kurzfristig finanzierbar waren. Auf die Fragezeichen in 2013 komme ich gleich zurück. Grundsätzlich ist an dieser Stelle zu erinnern an die Qualitätsvorgabe eines Schlüssels von pädagogisch Mitarbeitenden zu Freiwilligen von streng genommen 1:40.

Man muss jetzt kein Rechengenie sein, um zu erkennen, dass dieses formale Kriterium auch in den zurückliegenden Jahren nicht ganz erfüllt werden konnte. Einerseits wurde hier noch ein Schlüssel von 1:50 toleriert – so ähnlich wie bei Geschwindigkeitsbegrenzungen –, und darüber hinaus konnten auch vereinzelt Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden. Das war nicht immer unproblematisch, letztlich aber an dem übergeordneten Ziel orientiert, im vorgegebenen Rahmen möglichst vielen jungen Menschen in Kirche und Diakonie ein Freiwilliges Soziales Jahr zu ermöglichen. Nichtsdestotrotz: Ausnahmeregelungen über 1:50 hinaus wird es aufgrund der verschärften Förderrichtlinien des Bundes künftig nicht mehr geben. Dieses und die Tatsache der zum August 2013 auslaufenden befristeten Mittel setzen gewissermaßen die beiden genannten Fragezeichen für das Jahr 2013 bei den Mitarbeitenden, ebenso wie in der Konsequenz bei den FSJ-Plätzen.

Perspektivisch, das heißt für den Herbst kommenden Jahres, stellt sich ähnlich wie vor fünf Jahren die grundsätzliche Frage, in welchem Umfang das FSJ weitergeführt werden kann. Für den heutigen Bericht soll dies ausdrücklich weniger im Zentrum stehen, als vielmehr die Tatsache, dass auf Basis des Synodenbeschlusses von 2007 eine erfolgreiche Entwicklung fortgesetzt werden konnte. Das ist eine Entwicklung, bei der es ebenso wichtig ist, sich neben den reinen Zahlen auch die inhaltlichen Ergebnisse unseres Engagements in den Freiwilligendiensten zu vergegenwärtigen.

Ein Qualitätsindikator ist dabei sicher die Bewertung der Freiwilligen selbst, die zu 87 % ihr FSJ insgesamt als gut bzw. sehr gut beurteilen. Dies ist auch ein Qualitätsindikator für die Betreuung der Freiwilligen durch Einsatzstellen und Träger. Die eingangs eingeblendeten Statements von Freiwilligen sind also keineswegs vereinzelte Highlights.

Das FSJ, das Freiwillige Soziale Jahr, bedeutet ein nicht selten erstes intensives Erleben sozialer Arbeit in Kirche und Diakonie und zumindest eine besondere Sensibilisierung für die damit zusammenhängenden Themen und Fragen. Und dies noch dazu in einer biografisch wichtigen Lebensphase. Zu dieser Lebensphase gehört wesentlich auch die Frage der Berufsorientierung. Auch wenn etliche ihr FSJ bereits mit Vagen oder auch schon konkreten Berufszielen in diesem Arbeitsfeld beginnen, für viele eröffnet sich doch erst durch diese Erfahrung die Perspektive einer Ausbildung im sozialen Bereich. Insgesamt strebten jedenfalls zuletzt 75 % unserer Freiwilligen eine entsprechende Ausbildung bzw. ein Studium an.

Nicht zuletzt haben Sie dann auf diesem Weg gewissermaßen eine erste nachhaltige Prägung durch Kirche und Diakonie erfahren. Immerhin beginnt beispielsweise ein Viertel der Freiwilligen im Anschluss eine Ausbildung in ihrer Einsatzstelle. Ohne das FSJ als ein primär soziales Bildungsjahr für junge Menschen jetzt über Gebühr zu werten, berühren wir hier neben der Frage nach Begegnungsmöglichkeiten von Jugend und Kirche gleichermaßen auch Fragen eines künftigen Fachkräftenachwuchses in unseren kirchlich-sozialen Diensten. So viel an dieser Stelle zur Situation im Freiwilligen Sozialen Jahr. Weitere, auch Zahlenangaben, können Sie dem Ihnen vorliegenden Bericht entnehmen (hier nicht abgedruckt).

Eine vergleichbare Grafik ist im Bundesfreiwilligendienst natürlich nicht möglich. Wir befinden uns gerade einmal am Beginn des zweiten Jahrgangs. Wir haben quasi ein „Gründerjahr“ hinter uns. Allen anfänglichen Unklarheiten

und auch manchen Ungereimtheiten zum Trotz wollten wir auch hier als Kirche und Diakonie von Beginn an präsent sein, haben deshalb den Bundesfreiwilligendienst entsprechend beworben und unterstützt.

In der Folge hatten wir einen einigermaßen turbulenten und unerwartet erfolgreichen Start mit über 200 Freiwilligen im Herbst 2011 zu bewältigen. Automatisch wurden zunächst alle ehemaligen Zivildienstplätze zu Bundesfreiwilligendienstplätzen. So lag es nahe, das bisherige Zivildienstreferat im Diakonischen Werk mit der Organisation des Bundesfreiwilligendienstes zu betrauen.

Ein enormer Vorteil war, Herr Cares hat das vorhin schon erwähnt, dass seit 2010 das Freiwillige Soziale Jahr in das Diakonische Werk integriert war und mit dem damaligen Zivildienst zu einer gemeinsamen Fachgruppe zusammengefasst war. Hier war es für uns von Anfang an Ziel, eine nebenbei auch politisch gewollte Strukturgleichheit von Bundesfreiwilligendienst und Freiwilligem Sozialen Jahr praktisch umzusetzen und beide Freiwilligendienste möglichst analog zu gestalten. Das hat, orientiert an unserem bestehenden FSJ, zu weitgehend identischen Regelungen und Rahmenbedingungen für Freiwillige und Einsatzstellen geführt und geholfen, Beratungskomplikationen und Irritationen weitgehend zu vermeiden. Für uns waren es von Beginn an gewissermaßen nur zwei Türen in denselben Raum, nämlich ein freiwilliges Jahr in Kirche und Diakonie. Bereits im Januar 2012 waren die vom Bund eingeplanten 35.000 Bundesfreiwilligendienstplätze besetzt. Die darauf erfolgte Platzverteilung für die Träger hat unser anfängliches Engagement mit immerhin 200 BFD-Plätzen belohnt und deren finanzielle Förderung mittelfristig gesichert.

Letztlich haben wir den Bundesfreiwilligendienst eingegliedert in unser tradiertes und bewährtes Konzept Evangelischer Freiwilligendienste. Da bleibt das Freiwillige Soziale Jahr nicht nur quantitativ vorrangig, sondern vor allem auch dahingehend, dass wir als Träger freier und unabhängiger gestalten können. Das FSJ hat sich über Jahrzehnte als eigenständiges Erfolgsmodell vor und neben allen staatlichen Initiativen erwiesen. Über den bisherigen Rahmen hinaus bietet der Bundesfreiwilligendienst nun allerdings auch die Möglichkeit zu einem geregelten Freiwilligenjahr für Ältere. Das gilt es nun verantwortlich zu nutzen und zu gestalten.

Wir werden uns in der Organisation beider Freiwilligendienste dahingehend weiter entwickeln, dass aus dem bisherigen Miteinander ein Ineinander wird. Das heißt beide Arbeitsbereiche werden derzeit organisatorisch zusammengeführt, um die Angebote für freiwilliges Engagement möglichst einheitlich und effizient anbieten und organisieren zu können.

Die letztlich unerwartet hohe Nachfrage im Bundesfreiwilligendienst hat schließlich gezeigt, dass der Bedarf an Angeboten zum freiwilligen sozialen Engagement jüngerer und auch älterer Menschen durchaus noch nicht ausgeschöpft ist. Dies relativiert zumindest manch skeptische Hinweise zur demografischen Entwicklung deutlich.

Damit kommen wir nun zu den internationalen Freiwilligendiensten.

Herr **Cares**: Der Freiwillige Ökumenische Friedensdienst – die Präsidentin hat ihn heute Morgen schon erwähnt – hat sich ebenfalls positiv entwickelt. Entsandte der FÖF 2001 noch 20 Freiwillige und 2006 25 Freiwillige, sind es heute

40 junge Menschen, die in Einsatzstellen bei ökumenischen Partnerorganisationen in fünf Schwerpunktregionen aktiv sind. Sie sehen es: Israel / Ostjerusalem, Südamerika, Mittelamerika und Italien.

Die rechtlichen Grundlagen des FÖF haben sich seit 2008 deutlich verändert, genauer gesagt verbessert. Bis dahin gab es nur den Anderen Dienst im Ausland für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, alle anderen waren so genannte ungeregelte Dienste. Das wurde durch die beiden staatlichen Förderprogramme „Weltwärts“ und das Förderprogramm „Internationale Jugendfreiwilligendienste“ verändert.

2008 wurde die Evangelische Landeskirche / Arbeitsstelle Frieden als „Weltwärts“-Träger vom Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit anerkannt. 2011 erfolgte die Anerkennung für den „Internationalen Jugendfreiwilligendienst“ durch das Jugendministerium. Die Anerkennungen ermöglichen eine Ausweitung der Seminararbeit, der pädagogischen Betreuung allgemein und eine bessere Finanzierung des FÖF, der aber nach wie vor auf Spenden angewiesen ist, die über die Freiwilligen eingeworben werden. Der Zuschuss der Ministerien erlaubt aber die Erweiterung des bisherigen festen Stellenanteils von einer halben Stelle um einen fremdfinanzierten Stellenanteil von 1,2 Stellen. Damit kann einerseits der gestiegene Verwaltungsaufwand und die gestiegene Gesamtzahl der Freiwilligen bewältigt werden.

Eine Besonderheit des FÖF sind seine Ehrenamtlichen und seine Verortung in der Jugendarbeit.

In den letzten Jahren hat sich die Beteiligung ehemaliger Freiwilliger als Ehrenamtliche sehr verstärkt. Sie haben sich mittlerweile in einem Verband zusammengeschlossen, der seit 2010 auch Mitglied in der Landesjugendkammer ist. Die derzeit 30 Ehemaligen tragen in Absprache mit den Hauptamtlichen zu einem großen Teil die Arbeit selbst. Sie arbeiten in allen Bereichen des FÖF mit, insbesondere bei der Auswahl der neuen Freiwilligen, bei Seminaren, in der pädagogischen Betreuung und in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie sind auch an der konzeptionellen Weiterentwicklung beteiligt.

Sehr verstärkt und bewährt hat sich die Zusammenarbeit des FÖF mit der Abteilung Mission und Ökumene, der EMS und dem GAW Baden. Seit 2009 beteiligt sich der FÖF an der Jahreshauptversammlung des GAW, in dessen Rahmen auch alle Freiwilligen im Gottesdienst gemeinsam entsandt werden. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FÖF sind in die Mitarbeitertagungen des GAW und von Mission und Ökumene eingebunden.

Der FÖF wurde 2008 von der Zertifizierungsstelle Qualität in Freiwilligendiensten in einem umfangreichen Verfahren zertifiziert und zwischenzeitlich sogar wieder zertifiziert.

Ein kurzer Ausblick: Dem Wunsch der ausländischen Partner, den Freiwilligendienst nicht als Einbahnstraße zu betreiben, sollte entsprochen und das Incoming-Programm des FÖF – wie es auch der Bildungsgesamtplan der Landeskirche vorsieht – ausgebaut werden. Wie Sie vorhin gesehen haben, sind acht Freiwillige aus Italien bereits hier aktiv. Das kann sicher ausgeweitet werden. Mittelfristiges Ziel ist es, die Zahl der aus dem Ausland kommenden Freiwilligen zu erhöhen und auf weitere Partnerkirchen auszuweiten. Eine intensive Zusammenarbeit mit Nes Ammim im Bereich Jugend / junge Erwachsene ist vereinbart.

Damit käme ich zu den weiteren Freiwilligen-Programmen. Die Landeskirche ist mit weiteren internationalen Freiwilligendiensten im evangelischen Raum verbunden. Die Beteiligung von badischen Freiwilligen ist in den letzten Jahren stabil geblieben.

- Über EMS werden jährlich etwa fünf bis sieben Freiwillige in Partnerkirchen in Afrika und Asien entsandt.
- Umgekehrt ist auch aktiv die Aufnahme von Freiwilligen aus Afrika und Asien in Gemeinden oder diakonischen Einrichtungen der Landeskirche hier in Baden gegeben.
- Über das Bundesprogramm „Diakonisches Jahr im Ausland“ wird in Zusammenarbeit mit anderen europäischen Kirchen jährlich eine kleine Zahl Freiwilliger aus Baden entsandt. Diese Dienste sind aber nicht als FSJ anerkannt.
- Eine schwankend kleinere Zahl junger Menschen aus Baden wird in Projekten der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste eingesetzt.

Dies war der Blick zurück, was sich in fast sechs Jahren seit den Synodenbeschlüssen entwickelt und verändert hat.

Abschließend wollen wir mit Ihnen den Blick auf kommende Perspektiven und weitere Ziele richten.

Entgegen dem demografischen Trend wächst auf Seiten der Jugendlichen eher die Nachfrage nach Freiwilligendiensten. Das bedeutet, dass der prozentuale Anteil der jungen Menschen, die einen Freiwilligendienst leisten wollen, eher steigt. Dafür gibt es Gründe. Ein wesentlicher liegt in den verdichteten Bildungsbiografien. Viele Jugendliche brauchen nach ihren G8-Erfahrungen Zeit zur Orientierung und persönlichen Entwicklung und Reifung, Zeit, die ihnen das derzeitige Bildungssystem eher verweigert.

Gleichzeitig verschärfen zunehmende Konkurrenzangebote anderer Träger von Freiwilligendiensten die strategischen und praktischen Herausforderungen. Anders als vor fast 60 Jahren, wo wir Alleinanbieter waren, stellen evangelische Träger bundesweit nur noch 15 % der Plätze in den Freiwilligendiensten. Freiwillige heute fragen nach den Aufgaben in den Einsatzstellen und haben selbst hohe Erwartungen an die pädagogische Begleitung und Qualität des Dienstes. Freiwilligendienste sind und bleiben vor allem Bildungsveranstaltungen.

Diese Herausforderungen beinhalten auch wichtige Chancen für Kirche und Diakonie. Es gilt, einerseits möglichst vielen jungen Menschen die besonderen Bildungserfahrungen in Kirche und Diakonie, die die Freiwilligendienste mit sich bringen, zu eröffnen. Andererseits muss in die Gewinnung von ehrenamtlich Mitarbeitenden und in den Fachkräftenachwuchs in kirchlichen und diakonischen Berufsfeldern investiert werden. Die Freiwilligendienste haben sich hier nachweislich als erfolgreiches Instrument bewährt.

Vor diesem Hintergrund sollte unser gemeinsames Ziel lauten: Wir bleiben als Kirche und Diakonie eine der ersten Adressen für freiwilliges Engagement durch qualitative und quantitative Weiterentwicklung, orientiert am Bedarf von Jugendlichen, Kirche, Diakonie und ökumenischen Partnern.

Wir erreichen das durch Erhalt und Weiterentwicklung der vielfältigen Angebote, z. B. auch für Ältere. Unser Angebot hat sich bewährt. Die Nachfrage ist größer als unsere derzeitigen Kapazitäten.

Wir erreichen es durch Sicherung der Qualität im Interesse der Freiwilligen, der Einsatzstellen und der Geldgeber. Es ist möglich durch weitergehende Internationalisierung, sowohl was die Teilnahme ausländischer Jugendlicher an Inlandsprogrammen als umgekehrt, was die Entsendung Jugendlicher ins Ausland angeht. Beides gilt es, mit den ökumenischen Partnern weiterzuentwickeln. Wir erreichen es durch Weiterentwicklung der Vernetzung in Kirche und Diakonie, durch ein gemeinsames Internetportal aller evangelischer Freiwilligendienste in Baden, durch intensive und aufeinander abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit und nicht zuletzt durch die Sicherung der nötigen Ressourcen. Dies gilt für die öffentlichen Mittel ebenso wie für die kirchlichen, die diakonischen und die der Einsatzstellen.

Wir, und damit meine ich vor allem die Freiwilligen selbst, aber auch die Einsatzstellen, die Mitarbeitenden in Landeskirche und Diakonie sowie die ökumenischen Partner, danken der Landessynode für die erfahrene Wertschätzung und Unterstützung unserer Freiwilligendienste. Die Begegnung mit den Ausschüssen und die Beratung in den Synodaltagungen, zuletzt beim Schwerpunkttag Jugendarbeit (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 2010, Seite 5ff.) und der Vorstellung des Zwischenberichts im Bildungs- und Diakonieausschuss, haben wertvolle Impulse zur Weiterentwicklung der Freiwilligendienste in Kirche und Diakonie gegeben.

Ihre Beschlüsse von 2007 haben zu guten Ergebnissen geführt. Deshalb möchten wir Ihnen mit auf den Weg geben: Helfen Sie mit Ihren Beschlüssen, den bisherigen Bestand der Freiwilligendienste auch in Zukunft zu sichern.

Vielen Dank!

(Beifall;

das Präsidium nimmt am Podium wieder Platz.)

Vizepräsident **Wermke**: Herzlichen Dank für diesen umfassenden Überblick, der sich auch für uns als wichtig erweist, vor allem wenn man bedenkt, welche Veränderungen sich im Laufe der letzten Jahre ergeben haben.

Wenn Sie Fragen an Herrn Cares und an Herrn Heinrichs haben, dann nutzen Sie dies bitte im persönlichen Gespräch. Herzlichen Dank.

(Beifall)

XVI

Verschiedenes

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XVI. Hier möchte Frau Präsidentin Fleckenstein Sie noch auf etwas hinweisen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich möchte Sie gerne auf ein neues Magazin hinweisen, das sehr interessant ist. Wir haben das zweite und das dritte Heft mit den Themen „Gottesdienste“ und „Ehrenamt“ als Exemplare zum Mitnehmen für Sie bestellt. Sie sind heute eingetroffen und liegen im Laufe des Tages unten auf dem Schriftentisch für Sie aus. Ich hätte die Bitte – ich bin im Beirat dieses Magazins –, dass Sie, wenn Sie das Heft durchschauen, gerne Anregungen, vor allem auch Kritik äußern. Wir sind im Beirat schon bemüht, das, was zu optimieren ist, auch umzusetzen. Meines Erachtens ist es ein schönes Heft mit drei E: Echt Evangelisch Engagiert, das Ideenmagazin für die Kirche. Unser Landesbischof wird im nächsten Heft über Kasualien schreiben. Ich bin schon daran interessiert, von Ihnen zu hören, wie das Heft ankommt.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Dann möchte ich noch darauf hinweisen, dass jeden Morgen um 7:30 Uhr die Möglichkeit zur Gebetsgemeinschaft in der Kapelle gegeben ist. Das ist eine gute Möglichkeit, in Gemeinschaft den Tag zu beginnen. Eine herzliche Einladung an Sie alle.

XVII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Vizepräsident **Wermke**: Ich schließe damit die erste öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 11. Landessynode, ohne vergessen zu wollen, Ihnen einen guten Appetit im Anschluss zu wünschen.

Ich bitte nun den Synodalen Lederle um das Schlussgebet.

(Der Synodale Lederle spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung 13:04 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 11. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 24. Oktober 2012, 20:30 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

Bekanntgaben

IV

Bericht vom Besuch einer badischen Delegation bei der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder in Prag

Synodaler Fritz, Synodaler Janus, Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe der Synodalen Ekke-Heiko Steinberg, Theo Breisacher, Günter Eitenmüller, Thea Groß, Wibke Klomp, Gerrit Schmidt-Dreher und Axel Wermke vom 16.11.2011 zur Befristung von Leitungsämtern (OZ 9/1.1)

Berichterstatter: Synodaler Breisacher (HA)

VI

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juni 2012:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (OZ 9/3)

Berichterstatterin: Synodale Lohmann

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juni 2012:

Entwurf Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst (OZ 9/2)

Berichterstatterin: Synodale Leiser (HA)

VIII

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Wollbach und Holzen zur Evangelischen Kirchengemeinde Wollbach-Holzen (Vereinigungsgesetz Wollbach-Holzen) (OZ 9/4)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden St. Georgen und Tennenbronn zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen - Tennenbronn (Vereinigungsgesetz St. Georgen - Tennenbronn) (OZ 9/5)

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Blansingen und Kleinkems zur Evangelischen Kirchengemeinde Blansingen-Welmlingen-Kleinkems (Vereinigungsgesetz Blansingen-Welmlingen-Kleinkems) (OZ 9/6)

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binzen und Rümmlingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Binzen-Rümmlingen (Vereinigungsgesetz Binzen-Rümmlingen) (OZ 9/12)

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Neuordnung und Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Albbrock, Görwihl und Murg-Rickenbach (OZ 9/13)

Berichterstatterin: Synodale Roßkopf (RA)

(vertagt – 3. Sitzung, TOP IV)

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse – Bericht über den am 2. November 2011 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 8 „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“ des Evangelischen Oberkirchenrats (OZ 9/11)

Berichterstatter: Synodaler Ebinger (FA)

(vertagt – 3. Sitzung, TOP V)

X

Verschiedenes

XI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 11. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Falk-Goerke.

(Die Synodale Falk-Goerke spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußwort

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir freuen uns, heute wieder einen Gast bei uns begrüßen zu dürfen, Herrn Domkapitular **Dr. Birkhofer** vom Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg. Herzlich willkommen! Wir freuen uns immer, wenn Sie bei uns sind. Sie werden heute Abend auch ein Grußwort an die Synode richten.

(Beifall)

III

Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe einige kurze Bekanntgaben für Sie.

Der Besuch der Kommission der Landessynode im Referat 5 findet am 19. November 2012 statt. Vizepräsident Fritz, die Synodalen Dahlinger, Dr. von Hauff, Winkelmann-Klingsporn, Leiser, Roßkopf und ich selbst bilden die Besuchskommission.

Der Zwischenbesuch im Referat 7 findet am 12. November statt, und der Zwischenbesuch im Referat 4 am 4. März 2013.

Den Abschlussbericht „Organisationsentwicklung Pfarramtssekretariate“ zu der Eingabe 5/9 – Verwaltungsassistenz in Pfarrämtern – habe ich Ihnen allen unter dem 11. Oktober übersandt (siehe Anlage 20). Ihm liegen der Beschluss der Landessynode vom 20. Oktober 2010 (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 2010, Seite 48 f., Anlage 7) und der Zwischenbericht vom 7. Oktober 2011 bei (hier nicht abgedruckt).

II

Grußwort

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Dr. Birkhofer, darf ich Sie gleich um Ihr Grußwort an die Synode bitten?

Herr **Dr. Birkhofer**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! In der Tat stimmt es, dass ich nicht mehr ganz fremd hier bin, denn bis Samstagmittag letzter Woche war ich ja auch hier bei unserer ACK-Tagung. Vorhin beim Betreten dieses Hauses habe ich mir gedacht, so langsam fühlt man sich schon fast wie zu Hause hier, und ich glaube, das ist auch gut so, prägt es doch ein klein wenig unser gutes Miteinander.

Vielleicht ein paar kleine Stichwörter, was uns in der Erzdiözese Freiburg derzeit bewegt, was uns aber auch weltkirchlich bewegt: Am 11. Oktober 2012 haben wir zurückgeschaut auf 50 Jahre Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils, und das wird uns einfach auch die nächsten drei Jahre an verschiedenen Punkten immer wieder begegnen und in Erinnerung bringen, was damals an Aufbruch, an Öffnung und Erneuerung für unsere Kirche geschehen ist und was im Grunde bis zum heutigen Tage Nachklang hat und was es wert ist, immer wieder neu in neu Erinnerung gerufen zu werden.

Vielleicht einfach noch ein paar Stichwörter der Konzilstexte, die damals veröffentlicht wurden: Die Konzilskonstitution – *Lumen Gentium* – über das Kirchenverständnis, die in ganz neuer Weise das Volk Gottes umschrieben und das gemeinsame Priestertum in den Vordergrund gestellt hat, die Liturgiekonstitution, die erste Konstitution, die damals das Konzil verabschiedet hat, in der es vor allem darum ging, dass die Gläubigen als Gemeinde aktiv an der liturgischen Feier teilnehmen, die Feier mittragen, die so genannte *participatio actiosa* war so ein Stichwort, das immer wieder genannt wurde. Das Dekret über die Religionsfreiheit, das in deutlicher Weise in Erinnerung gerufen hat, dass einem jeden und einer jeden eine unverbrüchliche Menschenwürde geschenkt wird, und für unsere Diskussion, glaube ich, ein zentrales Dokument, das Dokument zur Ökumene *Unitatis Redintegratio*. Am 21. November im Jahr 2014 wird dann daran gedacht, wie es vor 50 Jahren damals veröffentlicht wurde, und es sollen an diesem Tag weltweit in allen Bischofskirchen ökumenische Gottesdienste statt-

finden und zum Ausdruck bringen, dass gerade auch die Ökumene ein sehr zentrales Anliegen des Konzils war und das Dekret einen Meilenstein der ökumenischen Dialogbereitschaft zum Ausdruck bringt. Dann das Verhältnis zum Judentum und den anderen nichtchristlichen Religionen: Das war im Dekret *Nostra Aetate* und schließlich in der Konstitution *Gaudium et Spes*, wo es noch einmal um eine umfassende Positionierung der Kirche in der Welt von heute ging, was bis zum heutigen Tag Auswirkungen hat. Und ich glaube, auch für unser Miteinander ist es ein sehr wichtiges Dokument, nämlich *Dei Verbum* über die Bibel und die Offenbarung, also der Umgang mit der Heiligen Schrift, und auch das hat großen Nachklang bis zum heutigen Tag hinein in die Liturgie. Und wenn wir hineinschauen in unseren Drei-Jahres-Rhythmus der Leseordnung, wo gleichsam die ganze Heilige Schrift in den Gottesdiensten vorgelesen wird – am letzten Samstagvormittag hat man hier noch ganz kurz davon gesprochen, mit Herrn Professor Heckel von Württemberg –, dann erkennt man, dass sich im Grunde die Exegeten evangelisch/katholisch so gut wie gar nicht mehr unterscheiden, dann ist das sicher auch eine Frucht des Konzils und dieser Konstitution, und dafür dürfen wir dankbar sein. Wenn wir die nächsten Jahre einfach immer wieder die einzelnen Dokumente in Erinnerung rufen, wird für uns spürbar, was da an Erneuerung geschehen ist.

Der Papst hat in Erinnerung an dieses Konzilsjubiläum das Jahr des Glaubens ausgerufen – mit dem Dekret oder dem apostolischen Schreiben *Porta fidei*, Tür des Glaubens, wo er im ersten Satz schreibt: „Die Tür des Glaubens, die in das Leben der Gemeinschaft mit Gott führt“, und er schreibt im zweiten Satz: „Es ist möglich, diese Schwelle zu überschreiten, wenn das Wort Gottes verkündet wird und das Herz sich durch die verwandelnde Gnade formen lässt.“ Ich glaube, das ist ein sehr zentraler Satz, der auch für uns gemeinsam wieder von Bedeutung ist – oder so, wie es vorhin in der Abendandacht hieß: „Die Gnade, die uns die einzelnen Schritte gemeinsam gehen lässt.“

Bei dieser Synode, der Bischofssynode, die derzeit in Rom tagt, die für das Jahr des Glaubens eine ganz eigene Bedeutung hat, geht es um die Neu-Evangelisierung zur Weitergabe des Glaubens. Das wurde sehr deutlich in den letzten Tagen, als die Bischöfe darauf hinwiesen, dass es unsere Aufgabe ist, in einer säkularisierten Welt den Geschmack am Glauben wieder zu wecken, Glauben zu bekennen, Zeugnis zu geben, das Zeugnis des Lebens in die Welt hineinzutragen, oder wie es Papst Benedikt in diesem Schreiben gesagt hat: „Die Erneuerung der Kirche muss im Mittelpunkt stehen.“ Und so ist es der Wunsch des Papstes, dass dieses Jahr des Glaubens und diese Bischofssynode die Beziehung zu Jesus Christus festigt und gleichzeitig eine intensive *Caritas*, eine Zuwendung zum Mitmenschen, in den Vordergrund stellt. Damals, beim Zweiten Vatikanischen Konzil – Papst Johannes XXIII. starb ja nach der ersten Sitzung –, schrieb Papst Paul VI. in seiner Antrittszyklika, dass die zentrale Aufgabe von uns Christen der authentische Dialog sei, der zur offenbaren Wahrheit führe, und dass wir immer wieder Maß nehmen müssten am Angebot des göttlichen Heils-Dialogs. Er schreibt weiter, es gehe darum, Religion, Gebet und Offenbarung, die Menschwerdung seines Sohnes, die Heilsgeschichte insgesamt, seien Ausdruck des von Gott aus freien Stücken in Liebe eröffneten Dialogs. Das ist im Grunde der rote Faden zu unserem Dialogprozess, den die katholische Kirche in Deutschland vor eineinhalb Jahren ins Leben gerufen hat, der uns immer wieder neu prägt

und dazu bewegt, aufeinander zu hören, immer wieder neu, gleichsam wie beim Zweiten Vatikanischen Konzil, den Glauben hineinzubuchstabieren in die Anliegen unserer Zeit. Für uns in der Erzdiözese Freiburg wird dies in herausragender Weise – und da stehen wir mittendrin in der Vorbereitung der Diözesanversammlung nächstes Jahr im April – einen großen Stellenwert haben. Es soll darum gehen, wieder neu zu überlegen, wo wir heute stehen. Wofür stehen wir? Was ist unser Standpunkt? Wohin gehen wir? Was ist das, wohin wir gemeinsam aufbrechen wollen? Welches Neuland wollen wir in den Blick nehmen? Kontinuität und Entwicklung, das sind einfach einmal ein paar Stichwörter dieser Diözesanversammlung und des Dialogprozesses.

Wenn Sie dieser Tage über die Seelsorge beraten haben, wird genau bei diesen angedeuteten Stichwörtern spürbar, was unsere römisch-katholische Kirche bewegt. Das ist der gemeinsame Schwerpunkt, das sind die gemeinsamen Herausforderungen, vor denen wir stehen – in einer säkularisierten Welt gemeinsam Zeugnis zu geben, gemeinsam Wege für die Pastoral zu finden, immer wieder neu für den Gott, der in Jesus Christus Fleisch angenommen hat, der einer von geworden ist, wie wir es am Freitag letzter Woche nachmittags auch bedacht haben, also für diesen Gott Zeugnis abzulegen, die Gottesfrage hineinzubuchstabieren als die Frage nach dem Menschen, verstärkt und tief verbunden immer wieder mit dem Herrn und untereinander. Das ist die Herausforderung, aber ich glaube, das ist auch eine schöne Aufgabe, von der wir in diesem guten ökumenischen Miteinander stehen.

So wünsche ich der Synode viel Segen, viel Heiligen Geist für ihre Beratungen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Birkhofer, für Ihr Grußwort. Sie wissen, dass wir uns immer über die treue Begleitung unserer Tagung sehr freuen und auch insgesamt sehr froh sind über das ökumenische Miteinander, gerade in Baden. Das ist schon mustergültig.

Danke für den Überblick über das Konzilsjubiläum, die einzelnen Stationen. Ich hatte die Freude, bei der ACK-Tagung am Nachmittag den Vortrag von Herrn Professor Welker mit anzuhören – unter dem Titel „Reformation und Erneuerung“ – und hatte in der Diskussion mit Tagungsteilnehmern und -teilnehmerinnen gesagt, diese beiden Begriffe erinnerten mich an unser Jubiläum 2017, und die Erneuerung könnte stehen für das Konzilsjubiläum. Es war ein sehr, sehr schöner Vortrag, der zeigte, wie viele Gemeinsamkeiten es gibt seit diesem Konzil.

IV

Bericht vom Besuch einer badischen Delegation bei der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder in Prag

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen jetzt, bevor wir so richtig ans Arbeiten gehen, noch zu einem Genuss, zu einer Einstimmung. Vom 7. bis 10. Juni waren die Synodalen Janus, Fritz und Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis bei der Synode der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder in Prag, und wir werden von den drei Genannten jetzt einen Bericht über diesen Besuch hören.

Synodaler **Fritz**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, vom 7. bis 10. Juni waren Frau Dr. Teichmanis, Herr Janus und ich auf Einladung der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder Gäste der dortigen Synode in Prag. Die Synode lädt alle zwei Jahre deutschsprachige Partnerkirchen ein, dazwischen englischsprachige. Ich selbst habe die Synode der Böhmisches Brüder inzwischen das vierte Mal besucht, es haben sich dadurch Kontakte ergeben, und wir freuen uns, wenn wir uns treffen.

Drei Themen waren es, die die Zusammensetzung der Besuchsgruppe bestimmten: Europa, Kirche auf dem Lande und „Teilweise Wiedergutmachung des Unrechts, das den Kirchen durch die kommunistische Regierung angetan wurde“.

Wie Sie meinem Bericht auf der letzten Tagung entnehmen konnten (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2012, Seite 74 ff., Anlage 21), war ich wegen der Europafrage dabei. Der Synode lag ein Papier des „Beratungsausschusses für gesellschaftliche und internationale Fragen“ vor. Bevor ich auf die Befassung eingehe, möchte ich aus dem Papier einige Passagen zitieren:

„Mit dem Abstand von sechzig Jahren wird die Europäische Union nicht mehr in erster Linie als Friedensprojekt wahrgenommen, das eine tiefe solidarische Gemeinschaft zum Ziel hat. Immer mehr Beachtung findet die wirtschaftliche Prosperität; gerade sie wird durch die Finanzkrise geschwächt, die damit nicht nur die Stabilität der gemeinsamen Währung bedroht, sondern auch Zweifel an der Nachhaltigkeit des Sozialstaatsmodells hervorruft, das in seiner gegenwärtigen Form Ergebnis einer langen europäischen Entwicklung ist. Dies alles hat die Mitgliedsstaaten und ihre Bürger im Blick auf weitergehende Integrationschritte verunsichert. In verschiedenen Ländern, auch in unserem, werden euroskeptische Meinungen stärker.“

Wir – so die Böhmisches Brüder – halten es daher für notwendig, eine grundsätzliche Wertschätzung und Unterstützung für die Vereinigung Europas aus Sicht tschechischer evangelischer Christen auszusprechen. Dabei stützen wir uns besonders auf die Ideen, die bei der Gründung der Europäischen Union Pate standen und die uns im Lichte der böhmischen und tschechischen humanistischen Tradition nahe stehen.“

Ausführlich wird dann auf die Gründungssituation eingegangen unter der Überschrift „Menschlichkeit als Quelle der EU“.

„Wir sind überzeugt – so schreiben die Brüder weiter –, dass Schumans Rede ein seltener Moment der Weltgeschichte war: Entscheidende Staatsmänner glaubten daran, dass ein in der Politik als absurd geltender, in erster Linie ethisch motivierter Schritt dennoch eine Chance auf Erfolg hat.“

Ein siegreicher Staat wendete sich dem besiegten Feind zu, der zudem grässlichste Verbrechen begangen hatte, und bot ihm großzügig eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe an. Das erforderte von den vordersten Staatsmännern politische Weisheit, Weitsicht und Mut, was nicht hoch genug gewürdigt werden kann, besonders im Kontrast zu dem Versailler System nach dem Ersten Weltkrieg, als die

den Besiegten auferlegten harten Sanktionen keinen dauerhaften Frieden brachten, sondern vielmehr Nationalismus und demagogische Argumentationen bei der Vorbereitung eines noch fürchterlicheren Krieges verstärkt haben.“

Nach einer geschichtlichen Betrachtung Europas weist die Arbeitsgruppe auf diplomatische Aktivitäten des böhmischen Königs Georg von Podiebrad (1462–1464) hin. Er hatte seine Vision eines „Vertrages über einen Friedensschluss der gesamten Christenheit“ den europäischen Herrschern vorgelegt.

„Wir wollen in diesem Zusammenhang auch an die Gedanken über ein friedvolles Zusammenleben von Johann Amos Comenius, einen Zeugen des Dreißigjährigen Kriegs, erinnern.“

Unter dem Stichwort „Zielrichtung und aktuelle Probleme der Union“ wird auf die Erweiterung und Veränderung der Union eingegangen:

„Einer der Grundwerte der EU ist Solidarität, sowohl innerhalb der Union als auch nach außen. In der Welt ist die EU bekannt als großzügige Geberin im Bereich humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit. Die Solidarität erfährt in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise und den aktuellen finanziellen Problemen eine Reihe von EU-Staaten eine Bewährungsprobe.“

Die europäische Zusammenarbeit erwuchs aus dem gegenseitigen Vertrauen zwischen Frankreich und Deutschland. Auf Vertrauen basiert auch besonders das Funktionieren des Schengen-Raums. Wir stellen fest, dass dieses Vertrauen momentan besonders wegen der Angst vor einem größeren Zustrom von Migranten ins Wanken gerät. Das Ende des Kalten Krieges und eine verstärkte Migration riefen in einigen europäischen Staaten eine Rückkehr zum Nationalismus hervor. In manchen Ländern beobachten wir sogar neu belebten Antisemitismus, Rassismus und Neofaschismus. Diese hängen einerseits damit zusammen, dass Menschen hier ein Sinn im Leben und grundsätzliche Werte fehlen, und sie sind andererseits Ausdruck der Angst vor den sich verschärfenden Problemen mit der Integration von Ausländern.“

Unter der Überschrift „Die Europäische Union und die Christen“ fassen die Brüder schließlich zusammen:

„Wir erkennen bereits in der bloßen Idee der Europäischen Union die Erfüllung geistlicher Werte, die die Nationen Europas historisch vereint haben und die uns nahe stehen: der Gedanke der friedlichen Zusammenarbeit einander gleichgestellter europäischer Nationen, Freiheit, Achtung der Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaat, Menschenrechte und Toleranz, soziale Gerechtigkeit, Solidarität der Reichen mit den Ärmern, Wille zur Offenheit auch gegenüber den Ländern, die eine wirtschaftliche Last für die gesamte Gemeinschaft bedeuten können. Gerade Christen sind von ihrem Herrn dazu aufgerufen, Missverständnisse und sogar Feindschaft zwischen den Nationen zu überwinden, in Freunden und Feinden ihre Nächsten zu erkennen und mit allen in Frieden zu leben. Wir betrachten es als unsere Aufgabe, diese Motive an allen uns zugänglichen Orten zu unterstützen und gleichzeitig darauf hinzuweisen, wo wir von ihnen abweichen.“

Uns geht es nicht um ein deklariert christliches Europa; wir verstehen diejenigen, die einen Bezug auf die „Christlichkeit“ Europas in der Präambel des Reformvertrags abgelehnt

haben. Die ursprünglichen Motive der Integration Europas sehen wir als Früchte der „besseren Traditionen“ der europäischen christlichen Zivilisation, und das genügt uns.“

Wir waren anwesend, als die Synode dieses Papier behandelte, leider vorwiegend unter dem politisch-strategischen Gesichtspunkt: Wer spricht in diesem Papier: der Synodalrat, eine Arbeitsgruppe oder die Synode? Am Rande gab es manche inhaltliche Gespräche. So blieb in der Synode nicht mehr als eine zustimmende Kenntnisnahme. – Jetzt macht Herr Janus weiter.

Synodaler **Janus**: Prag ist eine wunderbare Stadt und Tschechien immer eine Reise wert. Die Gastfreundschaft, die uns von Seiten der Böhmisches Brüder entgegengebracht wurde, war im höchsten Maße des Dankes und des Lobes wert.

Weil ich mich mit dem Thema „Kirche auf dem Land“ verschiedentlich beschäftigt habe und auch die Landkirchenkonferenz vom 14. bis 16. Juni 2011 in Gotha besucht habe, war es meine Aufgabe, das Thema „Situation der kleinen Gemeinden auf dem Lande“ zu begleiten.

Allerdings brachte der Besuch der Synodaltagung in Prag für mich ganz erhebliche Unterschiede an den Tag, Unterschiede, was die Situation der beiden Kirchen betrifft: Die badische Landeskirche ist mit 1,3 Millionen Mitgliedern in einer weitgehend moderaten volkkirchlichen Situation. Die Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder (EKBB) hat nach eigenen Angaben ca. 120.000 Mitglieder in ca. 250 Gemeinden und lebt als Minderheitskirche in Tschechien.

Im Vorfeld der Synodaltagung im Juni habe ich der Kirchenleitung in Prag einen Bericht zur Situation der kleinen Gemeinden in Deutschland und speziell in Baden zukommen lassen. Darin ist von der Ausdünnung von ländlichen Gemeinden in peripheren Lagen die Rede, die vor allem im Nordosten Deutschlands rasch voranschreitet, und davon, wie die Kirchen in Deutschland damit umgehen. Die Antwort der Kirchen kann nicht einfach darin bestehen, dass wir Dorfkirchen schließen wie Postämter und Bankfilialen. Wir werden nach Antworten suchen müssen und nach neuen Formen kirchlicher Arbeit, denn unsere bisherigen parochialen Strukturen kommen an ihre Grenzen, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer beispielsweise zehn oder mehr Gemeinden betreuen müssen mit zusammen nicht einmal tausend Gemeindegliedern. So weit sind wir hier im Südwesten noch nicht, aber die Ausdünnung der peripheren Räume lässt sich auch in Baden beobachten und schreitet voran.

Die Problematik in Tschechien ist eine ganz andere. Hier geht es darum, dass die kleinen Gemeinden nicht mit Pfarrerinnen und Pfarrern versorgt werden können, weil es an Geld fehlt. In der EKBB ist es so, dass jede Gemeinde einen finanziellen Beitrag leisten muss, und nur, wenn sie diesen Beitrag erbringt, kann die Pfarrstelle besetzt werden. Kleine Gemeinden, die vielleicht nur 30 Mitglieder zählen, schaffen es nicht, diesen Beitrag zu erbringen.

Leider sind die ländlichen Interessen in der Synode nicht so stark vertreten, dass hier eine Änderung zugunsten der kleinen Gemeinden hätte herbeigeführt werden können.

Noch an einer anderen Stelle wurde deutlich, dass die Interessen der Großstädter die Synodalentscheidungen bestimmen. Es war wohl beschlossen worden, eine Synodaltagung im Laufe der Legislaturperiode außerhalb der Haupt-

stadt Prag abzuhalten. Nun kam der Antrag, die nächste Synodaltagung tatsächlich hinaus aufs Land zu verlegen. Es gab hitzige Rededuelle zu diesem Thema, aber leider keine Mehrheit für die kleine Landfraktion.

Beeindruckend war für mich die sehr lebhaft Art der Auseinandersetzung im Plenum mit zahlreichen Redebeiträgen, immer wieder unterbrochen von Anträgen zur Geschäftsordnung.

Man beginnt zu ahnen, wie es damals gewesen sein könnte bei den Prager Fensterstürzen – 1419 und 1618.

Da geht es in Baden verhältnismäßig gesittet und friedlich zu.

Die Synode der Böhmisches Brüder ist jedoch, was Technik betrifft, aufs modernste ausgerüstet. Da gibt es kein Papier, nur Laptops. Anträge und Beschlussformulierungen werden „just in time“ per Beamer an die Leinwand geworfen und für alle sichtbar gemacht. Die Anwesenheit der Synodalen wird mittels Strichcode und Computer festgestellt und laufend überprüft.

(Unruhe)

Beeindruckend waren auch die Begegnungen mit den übrigen ökumenischen Gästen der Prager Synode. So war von Präses Dr. Ulrich Oelschläger zu erfahren, dass die EKHN sich bereits intensiv mit der Problematik abnehmender Gemeindegliederzahlen und deren Folgen auseinandersetzt. Auch Gerhild Herrgesell, die Landeskuratorin der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich berichtete davon, dass abnehmende Taufzahlen zu einem Rückgang der Mitgliederzahlen in dieser ca. 350.000 Mitglieder zählenden Minderheitskirche führen.

Über 2.000 Jahre lang ist die Kirche gewachsen. Die Demografie prognostiziert Rückgang. Wir werden uns auch in Baden damit befassen müssen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Bei solchen Besuchen stellen wir oft fest, wie gut es uns geht, aber man kann auch feststellen, was uns noch fehlt, Herr Janus, zum Beispiel Strichcode und solche Sachen. Das haben wir noch nicht.

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis**: Was wir auch nicht haben, was mich auch sehr beeindruckt hat, war die Simultanübersetzung während der Synodaltagung und während des Gottesdienstes für die ausländischen Gäste.

Was hat mich zu der Ehre geführt, mit nach Prag fahren zu dürfen? Das Thema, das die Kirche der Böhmisches Brüder in letzter Zeit sehr beschäftigt hat, nämlich die Frage der Kirchenfinanzierung. Ein bisschen vergleichbar mit den Fragen, die uns in den letzten Jahren bewegt haben und sicherlich noch in naher Zukunft bewegen wird: die Finanzierung der Kirche durch Staatsleistungen. In Tschechien ist die Situation, dass das kommunistische Regime seinerzeit Grundstücke der Kirchen enteignet hat, die nicht unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen. Im Rahmen dieser Enteignung wurde damals eine Finanzierung der Kirchen durch den Staat vorgesehen, das heißt, im Moment leben die Kirchen zu einem großen Teil von staatlichen Leistungen, z. B. wird die Pfarrbesoldung vom Staat geleistet. Es gibt aber einen Gesetzentwurf, der hoch umstritten ist, ein staatliches Gesetz, das diese Finanzierung ablösen soll. Die Synodaltagung der Böhmisches Brüder wollte sich damit befassen, wie mit diesem Gesetz umzugehen ist. Da sind einige Fragen strittig, zum Beispiel die: Wie ist die Verteilung der Entschädigungsleistungen

an die verschiedenen Kirchen? Insbesondere stehen die Kirchen natürlich vor einer neuen Situation, da sie, wenn dieses Gesetz umgesetzt wird, selber für ihre Finanzierung sorgen müssen, und das birgt Herausforderungen.

Leider war das Thema auf der Synodaltagung selbst kein großes Thema, weil man im Staat eine Pattsituation hat, sodass dieses Gesetz schon länger hängt und einfach nicht zum Abschluss kommt, wodurch es auf dieser Tagung eher ein kleines Thema war.

Zwei Dinge möchte ich noch anmerken, die mir in Erinnerung sind:

Erstens wurde das badische Herz im Eröffnungsgottesdienst durch Musik von Johannes Michel erfreut, und zweitens fand ich sehr schön, dass im Eröffnungsgottesdienst – was vielleicht eine Anregung für unsere Synode sein könnte, was wir aber auch schon ein bisschen gemacht haben – der Synode die neu ordinierten Pfarrer während der Synodaltagung vorgestellt werden. Sie sind im Gottesdienst einfach dabei und werden dann auch begrüßt. Das halte ich für eine sehr schöne Art, den Kontakt herzustellen. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank Ihnen Dreien für diesen interessanten Bericht über die Delegationsreise nach Prag.

Liebe Brüder und Schwestern, die Tagesordnung für diesen Abend war eine mittelschwere Herausforderung an Sie, soweit Sie Berichterstatter oder Berichterstatterin sind, wie auch an das Präsidium, nachdem alle Ausschüsse bis zuletzt beraten haben. Wir können den Tagesordnungspunkt V noch nicht aufrufen, weil der Berichterstatter noch nicht da ist. Wir machen also mit Tagesordnungspunkt VI weiter, und wenn Herr Breisacher zu uns gestoßen ist, wenn der Bericht fertig ist, rufe ich anschließend den Tagesordnungspunkt V auf.

VI

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juni 2012:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

(Anlage 3)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir sind dann bei Tagesordnungspunkt VI.

Zu Tagesordnungspunkt VI berichtet die Synodale Lohmann.

Synodale **Lohmann, Berichterstatterin**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, die Evangelische Kirche in Deutschland hat ein Gesetz über das Verwaltungsverfahren und über die Zustellung in Verwaltungssachen beschlossen. Dieses Gesetz regelt, wie der Name sagt, das Verwaltungsverfahren und das Zustellungswesen. Nach § 3 des EKD-Gesetzes handelt es sich hierbei um die nach außen wirkende Tätigkeit der Kirchenbehörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein. Es geht hier also um das Handeln der kirchlichen Behörden. Dazu gehören etwa der Evangelische Oberkirchenrat, aber auch die Gemeinden und Kirchenbezirke als juristische Personen sowie Behörden

im Sinne von § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, auf den § 5 Abs. 2 Nr. 3 des EKD-Gesetzes verweist. Beispiele für kirchliches Verwaltungshandeln, welches künftig dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz unterliegt, sind in der Ihnen vorliegenden Begründung aufgeführt. Wichtig sind die in § 1 Abs. 3 des EKD-Gesetzes aufgeführten Ausnahmen. Das Gesetz gilt nicht für das Verfahren im Zusammenhang mit geistlichen Amtshandlungen oder anderen geistlichen Handlungen, nicht für Wahlen, nicht für Verfahren, die sich nach der Abgabenordnung – also den steuerrechtlichen Verfahrensvorschriften – richten, nicht für Visitationen und nicht für Lehrbeanstandungs-Verfahren. Wichtig ist außerdem eine weitere Ausnahme. Nach § 1 Abs. 2 des EKD-Gesetzes gilt das Gesetz nicht, soweit Rechtsvorschriften der EKD oder der Gliedkirchen – also auch der badischen Landeskirche – entgegenstehen. Bereits vorhandenes Verfahrensrecht hat also Bestand. Das EKD-Gesetz kann übernommen werden, ohne dass man das geltende Recht auf entgegenstehende Einzel- und Spezialvorschriften hin überprüfen muss. Der Begründung können Sie entnehmen, dass die Übernahme des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der EKD keine wesentliche Änderung der Verwaltungspraxis der badischen Landeskirche zur Folge hat; dies dürfte daran liegen, dass es sich um verwaltungsverfahrenrechtliches „Allgemeingut“ handelt.

Der Rechtsausschuss hält die vom Landeskirchenrat vorgeschlagene Übernahme des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungszustellungsgesetzes der EKD für sinnvoll, weil es entsprechende Regelungen bisher überwiegend nicht gibt. Inhaltliche Änderungen sind nicht möglich, weil es nur um die Übernahme eines Gesetzes der EKD geht. Der Rechtsausschuss schlägt daher vor, wie folgt zu beschließen:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 gemäß der Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juni 2012.

Das war's leider.

(Heiterkeit, Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Lohmann. Ich eröffne die Aussprache, und jetzt bin ich wirklich gespannt, wie viele Wortmeldungen kommen. – Erwartungsgemäß keine. Das wundert mich jetzt überhaupt nicht. Dann schließe ich die Aussprache. Es ist ein Gesetz, das nur aus zwei Paragrafen besteht. Eine Überschrift und das heutige Datum sind einzufügen. Können wir das en bloc **abstimmen?** – Dann bitte ich Sie, wenn Sie dem Gesetz insgesamt zustimmen, um Ihr Handzeichen. – Das ist so gut wie die ganze Synode. Gibt es eine Nein-Stimme? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Enthaltungen? – Nein. Dann ist das Gesetz einstimmig beschlossen.

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juni 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst

(Anlage 2)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Dazu gibt es eine Tischvorlage. Es berichtet die Synodale Leiser.

Synodale **Leiser, Berichterstatterin**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Brüder und Schwestern,

die Kirchenmusik hat einen eigenen, wichtigen Stellenwert für die christliche Botschaft, für die Feier unserer Gottesdienste, für die wichtige Arbeit mit allen Generationen und allen Milieus in unseren Gemeinden.

Obwohl das geltende Gesetz erst im Jahr 2005 beschlossen wurde, gab es im Jahr der Kirchenmusik immer wieder Anlass, das Gesetz neu zu bedenken. Während der Arbeit an der Gesetzesnovellierung ergaben sich Änderungen in der Landeskantorsstruktur.

Bisher war die kirchenmusikalische Fachkompetenz in drei Landeskantorate organisiert.

Das System der drei Landeskantorate war in den vergangenen 30 Jahren gut, doch mit den Jahren wurde der Arbeitsaufwand der Landeskantoren immer größer und es erforderte ein großes Maß an Absprachen untereinander. Außerdem waren die Landeskantoren ständig gefordert, die Balance zu finden zwischen Verwaltung auf Landesebene und eigener musikalischer Tätigkeit.

Durch die Ernennung von Herrn Klomp zum Professor für Orgel an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg und Beauftragter für die Aus- und Fortbildung von C- und D-Kirchenmusikerinnen und -musikern wird die Landeskantorenstelle Süd nicht mehr neu besetzt. Dafür wird in Zukunft die B-Kantorenstelle in Freiburg in eine A-Kantorenstelle umgewandelt.

Das ehemalige Landeskantorat Süd wird mit dem Landeskantorat Mitte zusammengeführt.

Die ehemals rollierende Geschäftsführung ist jetzt fest in der Landeskantorsstelle verankert. Der Dienstsitz wird ab 1. Januar 2013 im Evangelischen Oberkirchenrat sein. Der Geschäftsführende Landeskantor erhält den Titel Landeskirchenmusikdirektor.

Das Landeskantorat Mannheim bleibt bis auf weiteres in seiner Struktur erhalten.

Neue Strukturen wurden überlegt und diskutiert, und diese neuen Strukturen erfordern neue Gesetze.

Dieser vorliegende Gesetzentwurf wurde mit dem Beirat für Kirchenmusik abgestimmt.

In systematischer und inhaltlicher Art wurden nun die Änderungen vorgenommen. Sie sind jetzt so formuliert, dass auch eine landeskirchliche (nicht nur bezirkliche) Anstellung für Kantoren und Kantorinnen möglich ist. Und sie sind so formuliert, dass das Gesetz nicht geändert werden muss, wenn es nicht zu einer solchen Anstellung kommt.

Neu ist nun die Bündelung der Landeskantorennen und Landeskantoren in einem Landeskantorat: § 9 Abs. 1 Satz 3 Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst. Der Beirat für Kirchenmusik legt die Geschäftsverteilung fest. Die Aufgaben des Landeskantors können so dem jeweiligen Bedarf angepasst werden.

An dieser Stelle unseren herzlichen Dank an die Herren Klomp, Michaelis und Michel für ihre hervorragenden Dienste und ihre wertvolle musikalische Arbeit in den Bezirken.

(Beifall)

Aus den Ausschüssen gab es folgende Voten: Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat den Wunsch geäußert, eine Vernetzung von Kirchen- und Schulmusik anzustreben, zum Beispiel die Kirchenmusik im Bildungsplan mit aufzunehmen.

Kritisch gesehen wurde im Finanz- und Hauptausschuss die Schwächung der Kirchenmusik in Freiburg und im südlichen Raum unserer Landeskirche.

Nach den Beratungen in allen vier Ausschüssen beschließt die Synode folgende Ergänzungen und Änderungen:

In der Präambel wird nach dem 3. Absatz der Satz eingefügt:

„Eine stilistisch vielfältig gestaltete Kirchenmusik ermöglicht vielen Menschen Zugänge zur Kirche.“

Änderungen in folgenden Paragraphen:

§ 4 (Absatz 1) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker können abhängig von ihrer persönlichen Qualifikation und dem Profil der Stelle auf Kantoratsstellen (A- oder B-Stellen) oder Teilzeit-Kirchenmusikstellen (C-Stellen) beschäftigt werden. Ausnahmsweise können sie gegen Einzelvergütung ihren Dienst verrichten.

Im § 9 (Absatz 1) wird gestrichen: „auf Kantoratsstellen“ (§ 4 Absatz 1).

Im § 14 (Absatz 2) wird „werden sollen“ ersetzt durch „sein sollen“.

Im § 14 wird ein dritter Absatz neu hinzugefügt: „Über eine grundsätzliche Änderung des Stellenbedarfsplans, insbesondere eine Reduktion oder Ausweitung der Stellenzahl um mehr als 10 % und eine grundsätzliche Änderung der Finanzlastverteilung beschließt der Evangelische Oberkirchenrat nach Beratung in der Landessynode.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen, Frau Leiser, für Ihren Bericht.

Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann bedarf die Berichterstattein sicherlich keines **Schlusswortes** mehr. – Doch? Bitte schön!

Synodale **Leiser, Berichterstattein**: Ich möchte den Mitarbeitenden in den verschiedenen Ausschüssen und vor allem Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin sehr herzlich danken.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann schließe ich die Aussprache.

Dieser Wunsch des Bildungs- und Diakonieausschusses, den Sie vorgetragen haben, die Vernetzung von Kirchen- und Schulmusik, ist nicht Gegenstand eines Antrages auf einen Begleitbeschluss, aber ich gehe davon aus, dass die Referenten 3 und 4 das gehört haben und zur Kenntnis nehmen.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Es handelt sich um ein Artikelgesetz. Ich möchte die Paragraphen, zu denen Änderungen vorgetragen wurden, die Ihnen auch als Tischvorlage vorliegen, als Erstes abstimmen lassen und dann jeweils den Artikel insgesamt.

Zunächst soll in der Präambel nach dem dritten Absatz der Satz eingefügt werden:

Eine stilistisch vielfältig gestaltete Kirchenmusik ermöglicht vielen Menschen Zugänge zur Kirche.

Wenn Sie dieser Einfügung folgen, dann bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist die klare Mehrheit.

Dann kommen wir zur Änderung in § 4 Absatz 1, die Sie auf Ihrem blauen Blatt finden. Wenn Sie dieser Änderung zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist auch eine klare Mehrheit.

Wir kommen zu § 9 Absatz 1, wo die Worte „auf Kantoratsstellen“ und die folgende Klammer gestrichen werden sollen. Findet das Ihre Zustimmung? – Das ist der Fall.

In § 14 Absatz 2 sollen die Worte „werden sollen“ ersetzt werden durch „sein sollen“. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist auch der Fall.

In § 14 soll ein dritter Absatz neu hinzugefügt werden. Die Formulierung finden Sie auf Ihrer Tischvorlage. Wenn das Ihre Zustimmung findet, dann bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist auch die Mehrheit.

Das waren dann die Änderungen. Ich stelle nun den Artikel 1 insgesamt zur Abstimmung. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Zu Artikel 2 bitte ich ebenfalls um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Ich stelle Artikel 3 zur Abstimmung. – Auch das ist die große Mehrheit.

Nun das gesamte Gesetz noch einmal. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 6 Enthaltungen. Dann ist das Gesetz bei sechs Enthaltungen so beschlossen.

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe der Synodalen Ekke-Heiko Steinberg, Theo Breisacher, Günter Eitenmüller, Thea Groß, Wibke Klomp, Gerrit Schmidt-Dreher, Axel Wermke vom 16.11.2011 zur Befristung von Leitungsämtern (Anlage 1)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt V. Es berichtet der Vorsitzende des Hauptausschusses, der Synodale Breisacher.

Synodaler **Breisacher, Berichterstattein**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Mitglieder des Oberkirchenrates, liebe Konsynodale, ich berichte für die ständigen Ausschüsse über die Eingabe OZ 9/1.1 „Befristung von Leitungsämtern“.

Zunächst war vorgesehen, dieses Thema gemeinsam mit dem Gesetz zur Änderung der Grundordnung (OZ 9/1) (siehe Anlage 1) hier im Plenum vorzutragen und zur Entscheidung zu stellen. Aus verschiedenen Gründen erschien es aber sinnvoll, das Thema „Befristung von Leitungsämtern“ vorzuziehen. Über die anderen Einzelthemen von OZ 9/1 werden wir morgen entscheiden (siehe 3. Sitzung, TOP VI).

Um den Beschlussvorschlag gleich vorwegzunehmen: Aufgrund der mehrheitlichen Zustimmung bei Probeabstimmungen in den Ausschüssen wird beantragt, die Amtszeit in Führungspositionen unserer Landeskirche in Zukunft zeitlich zu befristen.

Diese Frage ist nicht neu: Bereits im Herbst 1998 (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 1998, Seite 70 ff.) befasste sich die Landessynode mit dem Thema, allerdings fand eine Befristung von Leitungsämtern damals keine Mehrheit. Auch in der vergangenen Legislaturperiode stand dieses Thema auf der Tagesordnung. Auf der Frühjahrstagung 2007 (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2007, Seite 35 ff., Seite 52 ff.) führte die Diskussion allerdings zu einer sehr unbefriedigenden Patt-Situation: Eine deutliche Mehrheit der Synodalen sprach sich zwar für die zeitliche Befristung von Leitungsämtern in unserer Kirche aus. Allerdings wurde die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit zur Änderung der Grundordnung nicht erreicht.

Dies führte 2007 zu der merkwürdigen Konstellation, dass mehrere Redner die Synodalen aufforderten, bei der Verabschiedung der Grundordnung doch bitte *gegen* eine Befristung der Amtszeit zu stimmen – obwohl eine Mehrheit eigentlich *dafür* war. Warum? Weil wir sonst aus formalen Gründen keine gültige Grundordnung gehabt hätten.

Das Thema ist also alles andere als neu. Die aktuelle Diskussion in der Landessynode wurde angestoßen durch eine Eingabe des Synodalen Ekke-Heiko Steinberg und weiterer Mitglieder der Bischofswahlkommission vom 18. November 2011. Darin ist der Antrag folgendermaßen formuliert: „Die Landessynode möge beschließen, dass Leitungsämter innerhalb unserer Kirche ab dem Dekansamt nur noch mit zeitlicher Befristung übertragen werden. Eine möglichst einheitliche Regelung für die unterschiedlichen Leitungsämter ... im Hinblick auf die zeitliche Befristung ist dabei anzustreben.“

Was dieses Mal neu ist und die Entscheidung vielleicht auch ein Stück weit erleichtert, ist die Tatsache, dass die Frage der Befristung bei der Übertragung eines Pfarramtes bewusst ausgeklammert wurde. Freilich hängt natürlich alles irgendwie zusammen. Allerdings müssen beim Pfarramt noch einmal ganz andere Aspekte berücksichtigt werden, die bei Leitungsämtern nicht unbedingt in der gleichen Weise zum Tragen kommen. Deshalb erscheint die Konzentration auf die Führungspositionen in unserer Kirche beim aktuellen Diskussionsgang sinnvoll, wobei man nicht vergessen sollte, dass die Amtszeit von Dekaninnen und Dekanen bzw. Schuldekaninnen und Schuldekanen schon lange auf acht Jahre befristet ist – mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Bevor ich von den Diskussionen in den einzelnen Ausschüssen berichte, an dieser Stelle ein persönliches Wort: Lieber Herr Landesbischof, liebe Mitglieder des Kollegiums, Sie können sich vielleicht vorstellen, dass es uns, dass es mir nicht ganz leicht fällt, Ihnen jetzt in die Augen zu schauen und gleichzeitig zu sagen: „Ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger wollen wir aber nicht mehr auf Lebenszeit berufen!“

Ich kann Ihnen versichern, dass der aktuelle Vorschlag nicht deshalb im Raum steht, weil wir mit Ihrer Arbeit etwa nicht zufrieden wären. Das Gegenteil ist der Fall! Vielmehr sind es grundlegende Erwägungen und Argumente, die die Menschen in unserer Landeskirche schon seit Jahren beschäftigen und auch in vielen anderen Landeskirchen diskutiert werden, die zu dem Beschlussvorschlag geführt haben, über den wir heute abstimmen möchten.

Meine Bitte ist, dass Sie das jetzt nicht als „Floskel“ oder als „Synodenyrik“ abtun: Wir sind hochzufrieden mit jedem einzelnen Mitglied des Kollegiums. Wir schätzen Ihre fachliche Kompetenz und Ihren unermüdeten Einsatz für unsere Landeskirche. Als Landessynodale sind wir sehr dankbar für die harmonische Zusammenarbeit und den partnerschaftlichen Umgang auf Augenhöhe hier in der Landessynode und im Landeskirchenrat. Es ist zwar noch nicht Weihnachten, aber lassen Sie mich diese Gelegenheit nutzen und Ihnen allen an dieser Stelle ein ganz herzliches und ganz aufrichtiges Dankeschön für Ihren vielfältigen Dienst in unserer Kirche sagen – im Namen von uns allen! Es ist gut, dass es Sie in Ihrer Leitungsposition gibt!

(Beifall)

Es ist gut, dass Sie für unsere Kirche arbeiten!

Gleichwohl stehen wir nun aber auch vor der Aufgabe, unabhängig von einer konkreten Person oder einer konkreten Situation die Frage der Amtszeitbefristung zu bedenken.

Ein Blick auf die anderen Landeskirchen zeigt, dass inzwischen die Mehrheit der Landeskirchen die Amtszeit in Leitungsämtern befristet: 15 Landeskirchen kennen eine Befristung der Amtszeit des Bischofs bzw. des Kirchenpräsidenten; nur bei sechs Landeskirchen wird dieses Amt auf Lebenszeit übertragen (eine davon ist in dieser Zählung die badische Landeskirche). Bei der Amtszeit der leitenden Kirchenbeamten bzw. Oberkirchenräte ist das Ergebnis ähnlich: In drei Viertel der Landeskirchen werden diese Ämter nur zeitlich befristet übertragen, wobei die Möglichkeiten der Wiederwahl sehr unterschiedlich gestaltet sind.

In einem Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. Februar 2012 (hier nicht abgedruckt) kommt Professor Dr. Hans Michael Heinig zu dem Ergebnis – ich zitiere: „Sowohl das Lebenszeitmodell als auch das Modell der befristeten Amtszeit des leitenden Geistlichen sind nach protestantischem Verständnis legitime, kraft menschlichen Rechts ... vorgenommene Zuordnungen ... Sowohl das Modell der befristeten Amtszeit als auch das der lebenslangen Vergabe des Amtes können bei entsprechender Eignung der Person Effizienz, Innovation, Kontinuität und ökumenische Verlässlichkeit befördern.“

Soweit das Resümee im Gutachten von Professor Heinig. Uns allen zum Trost und zur Entlastung: Das Heil der Kirche hängt nicht von der Frage der Amtszeitbegrenzung ab. Dies mag uns helfen, trotz aller engagierten Diskussionen und trotz aller mit Herzblut vorgetragenen Argumente die notwendige Gelassenheit zu bewahren. Egal, wie die Abstimmung nachher ausgeht: Es ist kein Grund, sich deswegen zu entzweien! Ich zitiere noch einmal Professor Heinig: Letztlich ist „die Ausgestaltung der Amtszeit ... eine rein pragmatisch zu lösende, vielleicht gar nur eine kirchenästhetische Frage“, wobei der Autor in diesem Zusammenhang auch darauf hinweist, dass „in jüngerer Zeit entstandene Kirchenverfassungen ... zu einer Amtszeitbefristung ihres leitenden Geistlichen“ tendieren.

Wie bei allen Eingaben an die Landessynode üblich, wurde der Evangelische Oberkirchenrat um eine Stellungnahme zur Thematik der Befristung von Leitungsämtern gebeten. In dieser Stellungnahme verzichtet der Evangelische Oberkirchenrat bewusst auf eine resümierende Bewertung des Themas in die eine oder andere Richtung.

Es wird aber festgehalten – ich zitiere aus der Stellungnahme vom 18. April 2012 (siehe Anlage 1.1): „Bei den Beratungen zur Befristung von Leitungsämtern ist vor allem darauf zu achten, dass eine Befristung bisher unbefristeter Leitungsämter die landeskirchliche Architektur, also die Balance zwischen den kirchenleitenden Organen, verändert und damit natürlich auch Fragen von Einfluss und der Macht der einzelnen kirchenleitenden Organe aufwirft. Insbesondere ist zu prüfen, inwiefern die Befristung von Leitungsämtern eine Stärkung der Landessynode zur Folge hat und wie sich eine solche Stärkung hinsichtlich der Balance der vier kirchenleitenden Organe auswirkt.“

Hinsichtlich der Befristung von Leitungsämtern sei darauf zu achten – ich zitiere noch einmal aus der Stellungnahme – „dass es nicht zu neuen Ungerechtigkeiten kommt, also: Befristung des Dekansamtes, aber keine Befristung des Gemeindepfarramtes; Befristung des Dekansamtes, aber keine Befristung des Amtes der Oberkirchenräte; Befristung nur der theologischen Oberkirchenräte, aber keine Befristung der nichttheologischen Oberkirchenräte“ und so weiter. Schließlich gibt die Stellungnahme zu bedenken, „dass erst nach der Klärung dieser Fragen ... dienstrechtliche und besoldungsrechtliche Fragen in Bezug auf die nicht-theologischen Oberkirchenräte als deutlich den Grundfragen nachgeordnete sekundäre Fragen ... diskutiert werden“ sollten.

Der Rechtsausschuss veranstaltete im Juli 2012 in Baden-Baden eigens zum Thema Änderung der Grundordnung einen Studientag, an dem auch zahlreiche Synodale der anderen Ausschüsse teilnahmen. Seitens des Kollegiums nahmen die Oberkirchenräte Bauer, Dr. Teichmanis und Viktor an diesem Studientag teil. Auch eine Sondersitzung aller ständigen Ausschüsse am 21. September in Karlsruhe-Rüppurr war diesem Thema gewidmet, wobei teils gemeinsam mit den Mitgliedern des Kollegiums, teils ohne sie in den Ausschüssen beraten wurde.

Es würde zu weit führen, im Folgenden sämtliche Argumente für oder gegen eine Amtszeitbegrenzung von Leitungsämtern zu benennen. Ich möchte dennoch die wichtigsten Aspekte referieren, die in der Diskussion in den einzelnen Ausschüssen eine wichtige Rolle gespielt haben:

Im Rechtsausschuss wurde festgestellt, dass sich im Laufe der Jahre die Auffassung über Leitungsämter gewandelt und deren zeitliche Begrenzung als eine gewisse Selbstverständlichkeit und Normalität herausgestellt habe. Auch in der Kirche müsse es möglich sein, nach der Wahrnehmung verantwortlicher Funktionen wieder in das zweite Glied zurückzutreten. Bei der Befristung sei im Blick zu halten, dass bei einer leitenden Person, die mehr als 15 oder 20 Jahre in diesem Amt tätig ist, ihre Arbeits- und Schaffenskraft doch auch nachlassen könne – so der Rechtsausschuss. Da inzwischen mehr als zwei Drittel der anderen Landeskirchen eine Befristung der Leitungsämter eingeführt habe, sei zu fragen, was denn dagegen spreche, dies auch in Baden zu tun.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss stellte unter anderem fest, dass demokratische Strukturen und damit transparente Strukturen auch der Kirche guttun. Außerdem wurde angeführt, dass eine regelhafte Bilanzierung an verschiedenen Punkten einer Amtszeit sinnvoll und notwendig sei. Ein Wechsel tue der Institution an und für sich gut, wurde weiter ausgeführt. Frischer Wind tue gut; neue Leute brächten neue Aspekte.

Im Bildungs- und Diakonieausschuss wurde aber auch kritisch gefragt, ob es denn genug Nichttheologen gebe, die sich auf ein zeitlich befristetes Amt als Oberkirchenrat bzw. Oberkirchenrätin einlassen. Weiter wurde gefragt, wie sich der Wunsch einer Person auf eine mögliche Wiederwahl auf unpopuläre Entscheidungen auswirken könnte. Unabhängig von der Frage der Amtszeitbegrenzung forderte der Bildungs- und Diakonieausschuss ein geregeltes Verfahren, um zu qualifizierten Kandidaten für Führungspositionen zu kommen. Dabei müsse langfristig auch die Personalentwicklung von kommenden Führungskräften unter der eigenen kirchlichen Mitarbeiterschaft im Auge behalten werden.

Dass durch eine neue Person neue Akzente gesetzt werden können, wurde auch im Hauptausschuss betont. Außerdem werde durch eine Begrenzung der Amtszeit der Basisbezug der Kirchenleitung gestärkt. Leitungsmacht könne durch zeitliche Befristung von Leitungsämtern besser kontrolliert werden; eine Verfestigung von Einfluss und Macht durch eine einzelne Person könne durch eine Begrenzung der Amtszeit verhindert werden. Durch die Möglichkeit einer Wiederwahl beispielsweise nach acht Jahren könne eine personelle Fehlentscheidung korrigiert werden, wurde außerdem argumentiert.

Schließlich müsse aufs Ganze gesehen – so das Gespräch im Hauptausschuss – auch die Gefahr im Auge behalten werden, dass sich eine Person in einem Leitungsamt mit den Jahren auch negativ verändern könne. Außerdem sei es in der Praxis oft unmöglich, Personen bei „weichem“ Fehlverhalten zu kündigen. Vom christlichen Menschenbild her dürfen wir nicht nur die Ressourcen einer Person im Auge behalten und ihre Fähigkeit, Dinge in guter Weise zu gestalten und vorwärts zu bringen. Wir müssen in theologischer Verantwortung zugleich auch die Gefährdungen, Anfälligkeiten und Versuchlichkeiten eines Menschen im Auge zu behalten. Auch an dieser Stelle – ich wiederhole mich – der Hinweis, dass wir auch in diesem Zusammenhang grundsätzlich argumentiert haben und keine konkrete Person vor Augen hatten.

Bei den Argumenten *gegen* eine Amtszeitbegrenzung wurde besonders das Schielen auf eine mögliche Wiederwahl genannt und die Gefahr, dass die Hoffnung auf eine Wiederwahl eine Person abhängig machen könne. Uns war im Hauptausschuss sehr wohl bewusst, dass die Begrenzung der Amtszeit vor allem für nicht-theologische Mitglieder des Kollegiums ein Problem werden könnte. Vor allem bei Juristen ist eine Rückkehr zum Staat nach Ende der Dienstzeit bei der Kirche oft schwierig; eine adäquate Anschlussverwendung ist nicht immer möglich. Auch wurde die Frage gestellt, ob wir unter diesen Umständen einer Amtszeitbegrenzung von Leitungsämtern dann wirklich die besten Leute kriegen. Hier wird es nötig sein, nach einem Grundsatzbeschluss auf dieser Synodaltagung bis zur kommenden Frühjahrstagung entsprechende Folgegesetze zu entwickeln, um diese Problematik abzufedern.

In diesem Zusammenhang wurde im Hauptausschuss auch die Frage diskutiert, dass es noch andere Instrumente geben müsse, um problematischen Personalsituationen begegnen zu können. Genannt wurde dabei unter anderem eine strukturierte Feedbackkultur auch gegenüber Mitgliedern des Oberkirchenrates. Die Besuche der Landessynode in den einzelnen Referaten können dabei eine gute Grundlage sein, müssten aber in Richtung eines qualifizierten Feedbacks auch für die Führungspersonen weiterentwickelt

werden – und zwar unabhängig von der Frage, wie die Entscheidung über die Amtszeitbegrenzung von Leitungsämtern ausgeht. Auch von Mitgliedern des Oberkirchenrates wurde diese strukturierte und qualifizierte Rückmeldung dringend erwünscht.

Insgesamt wurden aber all diese Argumente gegen eine Amtszeitbegrenzung durchweg als nicht so stark eingeschätzt, dass sie zu einer mehrheitlichen Ablehnung der Amtszeitbegrenzung geführt hätten. Der große Konsens unter den Synodalen für eine Befristung von Leitungsämtern könne nicht dadurch konterkariert werden – so wurde argumentiert –, dass wegen eines einzelnen Themas das ganze Projekt abgelehnt wird. Gleichzeitig erschien es wenig sinnvoll, beispielsweise das Amt des Bischofs bzw. der Bischöfin zeitlich zu begrenzen, aber nicht-theologische Mitglieder des Oberkirchenrates auf Lebenszeit in ihr Amt zu berufen.

Sehr viel weniger problematisch erscheint uns die Amtszeitbegrenzung bei den theologischen Mitgliedern des Oberkirchenrates. Ich will es an dieser Stelle einmal etwas altmodisch formulieren: Man kann es durchaus als Vorrecht ansehen, seiner Kirche in der exponierten Stelle als Oberkirchenrat dienen zu können. Nach Ende einer befristeten Amtszeit tritt man wieder zurück in die zweite Reihe und dient seiner Kirche auf einer der vielen unterschiedlichen Pfarrstellen, während eine andere Person die Möglichkeit hat, ihre Begabungen und ihre Gestaltungsideen in diesem Leitungsamt einzubringen.

Außerdem erschien es uns gerade im Blick auf die Stelle des Personalreferenten problematisch, wenn er oder sie in der Funktion als Personalchef mit allen Pfarrern und Pfarrern die so genannten Zwölfjahresgespräche führen muss, die ja immer das Ziel einer möglichen Veränderung der Pfarrstelle haben sollen, und gleichzeitig selber viele Jahre lang unbefristet dasselbe leitende Amt bekleidet. Wenn sich aufgrund von vielen guten Argumenten in unserer Kirche inzwischen die Meinung durchgesetzt hat, dass ein Wechsel im Pfarramt nach 12, 14 oder im Einzelfall auch nach 16 Jahren angezeigt ist, dann müssten diese vielen guten Argumente doch zumindest in ähnlicher Weise auch für Personen in Leitungsämtern gelten.

Noch ein Letztes sei an dieser Stelle erwähnt: Die Möglichkeit der Wiederwahl beispielsweise nach acht Jahren eröffnet auch jenseits des notwendigen Wahlganges selbst manche Optionen eines flexiblen, mitunter sogar seelsorgerlichen Umgangs mit betroffenen Personen. Zum einen kann eine Person ihr Amt auch nach der ersten Amtszeit ohne jeden Gesichtsverlust wieder zur Verfügung stellen. Gleichzeitig kann in einer problematischen Personalsituation im vertraulichen Umfeld signalisiert werden, dass eine Veränderung sinnvoll und ein Verzicht auf den bevorstehenden Wahlgang angezeigt sei. Auch diese flexiblen Möglichkeiten sprechen nach unserer Einschätzung für eine zeitliche Begrenzung von Leitungsämtern.

Bevor ich zum Beschlussvorschlag komme, ein Wort zum Verfahren. Vor einer Beschlussfassung sollte hier im Plenum zunächst Einmütigkeit über das Verfahren der Abstimmung hergestellt werden. Wir schlagen folgendes Verfahren vor:

1. Die Abstimmung auf dieser Synodaltagung zum Thema Amtszeitbegrenzung ist nicht nur eine Tendenzentscheidung, sondern nimmt die Abstimmung über die Änderung der Grundordnung auf der Frühjahrstagung 2013 vorweg. Das bedeutet: Was auf der

aktuellen Herbsttagung beschlossen wird, ist bindend; eine Abstimmung darüber muss auf der kommenden Frühjahrstagung nicht wiederholt werden.

2. Ob bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Oberkirchenrates nur eine einmalige oder eine mehrmalige Wiederwahl möglich ist und wie die Modalitäten einer Wiederwahl im Einzelnen aussehen (ob es beispielsweise bei einer Wiederwahl Gegenkandidaten geben soll oder nicht), soll erst auf der kommenden Frühjahrstagung entschieden werden, wenn die Entwürfe zu den Folgegesetzen vorliegen.
3. Die Amtszeit von Prälatinnen und Prälaten wird erst auf der kommenden Frühjahrstagung entschieden. Hier gab es noch Diskussionsbedarf: Die einen wünschten eine Angleichung an die Amtszeit der Oberkirchenräte, andere eher an die Amtszeit des Landesbischofs. Diese Frage braucht uns aber jetzt nicht zu beschäftigen; deshalb schlagen wir vor, dieses Thema auszuklammern.

Und noch ein letztes persönliches Wort des Berichterstatters: Die Diskussionen in den Ausschüssen, auf den Fluren und beim Mittagessen verliefen engagiert und nicht an jedem Punkt einheitlich. Was sich aber als einmütiger Tenor herausstellte, war der Wunsch, Leitungsämter in Zukunft zeitlich zu befristen. Da es zum Leitantrag auch Änderungsanträge gibt, ist zu erwarten, dass nicht jeder diejenige Version erhält, die er sich persönlich wünscht. In einem solchen Fall muss man prüfen, ob man sich dann nicht der – aus eigener Sicht – zweitbesten Lösung anschließt. Denn wenn keiner der Anträge eine Zweidrittel-Mehrheit erhält, bleibt die alte Grundordnung in Kraft – und die besagt, dass Personen in das Amt des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin und der stimmberechtigten Mitglieder des Oberkirchenrates auf Lebenszeit gewählt bzw. berufen werden. Aber dies war gerade der Punkt, den eine große Mehrheit der Synodalen eigentlich ändern wollte.

Doch nun endlich zum Beschlussvorschlag. Der Hauptantrag aller ständigen Ausschüsse lautet folgendermaßen:

1. *Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl findet nicht statt. Übergangsregelungen bis zur Pensionierung sind möglich.*

Änderungsantrag des Finanzausschusses:

Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof wird für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Änderungsantrag des Rechtsausschusses:

Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

2. *Stimmberechtigte Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates werden auf acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.*

(Ich erinnere daran, wie oft die Wiederwahl sein soll, wollen wir heute Abend nicht entscheiden.)

Änderungsantrag des Finanzausschusses:

Die Amtszeit von stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates wird begrenzt. Alles Nähere wird auf der Frühjahrstagung entschieden, wenn die Folgeregelungen vorgelegt sind.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Breisacher, für die große Mühe dieses Berichtes, der sehr transparent war und wirklich die Beratungen in einer hervorragenden Weise wiedergegeben hat. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Steinberg**: Aufgrund der Abstimmung bei uns im Finanzausschuss wird der Änderungsantrag des Finanzausschusses zu Ziffer 1 gestrichen. Nur wenn der Hauptantrag nicht gekommen wäre, wäre das eine Alternative gewesen. Unser Änderungsantrag ist also zu streichen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann bitte ich Sie alle, dies auf Ihrem Blatt zu streichen. Ich hatte gerade mit Mühe festgestellt, dass dies der weitergehende Antrag wäre. Vielen Dank für die Klarstellung.

Synodaler **Neubauer**: Der Hauptantrag unter der Ziffer 1 besteht aus drei Sätzen. Im ersten Satz geht es um die Amtszeit und ihre Dauer, im zweiten um die Wiederwahl und im dritten Satz um eine Übergangsregelung. Verstehe ich den Rechtsausschussänderungsantrag richtig, dass er nur die ersten beiden Sätze des Hauptantrages ändern will, aber den dritten Satz stehen lässt? Das ist hier noch unklar. Ich halte es aber für wichtig, dass es bei einer möglichen Wiederwahl Übergangsregelungen bis zur Pensionierung gibt.

(Unruhe, Zurufe, Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Der Vorsitzende des Rechtsausschusses mag mir zur Seite stehen. Ich habe die Beratungen so verstanden, dass das nicht so ist, sondern dass sich das ausschließt. Es sind zwei unterschiedliche Regelungen.

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis**: Ich habe eine formale Anmerkung. Wenn die Beschlussvorschläge so wie sie vorgeschlagen sind, beschlossen werden – jeweils in ihrer Ziffer 1 –, haben wir materiell eine Änderung der Grundordnung, ohne den Text der Grundordnung zu ändern. Das ist eine schwierige Situation, weshalb ich anrege, entweder diese Anträge umzuformulieren oder zumindest morgen, wenn wir an den Grundordnungstext gehen, das nachzuholen, den Text also dort mit zu ändern.

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Dr. Heidland, ich denke, die zweite Alternative können wir machen und beim entsprechenden Hauptantrag dies einfügen. Der ist zwar schon in die Fächer verteilt worden, aber das können wir so machen. – Ja. Danke für die Anregung.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, in vier Punkten möchte ich zu der Thematik Stellung nehmen.

Erstens. Das ist heute ein ganz ungewöhnlicher Vorgang, nicht nur ein ungewöhnliches Thema. Sie sind es gewohnt, dass Sie Gesetzesvorhaben in der Weise in der Synode behandeln, dass Sie eine Vorlage erhalten, die zunächst im Kollegium intensiv diskutiert und dann mit dem Landeskirchenrat konsentiert wurde und zum Schluss als Vorlage des Landeskirchenrates in die Synode kommt. Das ist dieses Mal nicht so gewesen. Der Berichterstatter hat auch schon erklärt, warum das so ist.

Wir hatten im Kollegium eine sehr lebhaft und auch kontroverse Diskussion und uns dann entschieden, ein Pro- und Contra-Papier zu erstellen, in dem wir meinen, dass wichtige theologische, soziologische und juristische

Aspekte in ordentlicher Weise dargestellt werden. Darum hat es keine gemeinsame Vorlage des Landeskirchenrates gegeben. Insofern ist das Kollegium Verursacher dieser ungewöhnlichen Situation.

Wir haben es auch deshalb unterlassen, weil wir jede Missdeutung verhindern wollten, als würden wir jetzt für unsere eigene Person werben wollen, sodass sehr schnell der Verdacht entstehen könnte, es ginge um eine Zementierung dessen, was wir bereits praktizieren, auch unter dem Aspekt der Machterhaltung. Das wollten wir vermeiden. Darum haben wir gesagt, wir stellen Pro und Contra dar und bringen uns dann in den weiteren Prozess ein. Dann hat allerdings dieser Prozess eine eigene Dynamik erfahren. Es gab intensive Diskussionen auf dem Studientag, in der Landessynode, aber auch in den Ausschüssen, auch in unserer Abwesenheit, sodass wir der Meinung waren, es sei richtig, wenn wir seitens des Kollegiums sowohl in der Funktion des Landesbischofs wie auch in der der anderen Kollegiumsmitglieder jetzt auch vor der Synode reden.

Ich glaube, die Landessynode hat ein Recht darauf, die Position des Landesbischofs und des Kollegiums zu diesem Punkt zu erfahren, und wir haben das Bedürfnis, unsere Argumente und Positionen Ihnen darzustellen. Dabei ist klar – und das hat auch niemand vermutet, Herr Breisacher –, niemand von uns ist persönlich gemeint mit dem ganzen Ansinnen, das jetzt vorgebracht wurde hinsichtlich der Amtszeitbegrenzung. Diese Verdächtigung haben wir nicht, das erleichtert auch das Sprechen. Der Vorteil ist, wir reden nicht zur Sicherung unserer eigenen Position, wir reden nicht ad personam, aber wir reden pro domo, wenn damit die Kirche gemeint ist.

Zweitens – generelle Einschätzung. Ich bin sehr froh, dass wir von einer Spur abgekommen sind. Vor 14 Jahren (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 1998, Seite 70 ff.) haben wir das Thema fundamental-theologisch in einer Tiefe diskutiert, die nicht mehr zu überbieten war, bis hin zu der Frage, ob es eine Bekenntnisfrage ist, ob ein Leitungsamt befristet wird oder nicht. Das Gutachten von Herrn Heinig (hier nicht abgedruckt) weist uns den richtigen Weg in der Weise, dass es sagt, es sei letztlich eher eine pragmatische Frage als eine grundsätzlich theologische Frage. Schon ein Blick in die Landeskirchen zeigt, dass weder die Amtszeitbegrenzung noch die lebenslange Berufung in ein Amt strikt theologisch begründet sein kann. Es gibt lutherische Kirchen, die beides haben – auf Lebenszeit und begrenzt –, und es gibt unierte Kirchen, die beides haben. Schon dies zeigt, dass es einen direkten Zusammenhang mit dem Bekenntnisstand einer Kirche nicht gibt. Ich bin so froh darüber, dass wir von dieser Ebene der Diskussion heruntergekommen sind. Dennoch ist es eine ekklesiologische Frage und damit auch eine Frage mit theologischem Gehalt – nämlich, und das hat der Berichterstatter auch schon angesprochen, es geht um die Ausbalancierung von Macht in der Kirchenleitung. Es geht um die Ausbalancierung der vier kirchenleitenden Organe in ihrer Zuordnung. Und die Frage, wie Kirche geleitet wird, ist selbstverständlich auch eine theologisch relevante Frage. Sie ist deshalb – und da möchte ich Heinig widersprechen – nicht bloß eine pragmatische Frage, sondern es ist die Frage hinsichtlich der in der Geschichte der badischen Landeskirche durch die Grundordnung gegebenen Balance zwischen den vier Leitungsorganen, auf die wir mit Recht innerhalb der Gliedkirchen der EKD sehr stolz sein können. Ich wüsste kaum eine Landeskirche, in der die Balance zwischen den Leitungs-

organen so gut ist wie bei uns. Das haben wir in den letzten Jahren immer wieder gemerkt, und es stellt sich die Frage, ob man in dieser Balance Veränderungen einführt, denn eine Begrenzung der Leitungssämter führt zu einer Veränderung der Balance. Das ist keine Frage.

Eine weitere grundsätzliche Bemerkung: Ich warne davor, einer Amtszeitbegrenzung eine zu große Wirksamkeit zuzuschreiben. Wenn es eine Unzufriedenheit mit einem Mitglied des Kollegiums gibt, und diese Unzufriedenheit wächst an, sodass nicht unerhebliche Teile der in der Leitung der Kirche Tätigen den Eindruck haben, dieser Dienst ist eigentlich so nicht weiterzuführen, dann haben wir bereits heute ein Instrument dafür. Der Landesbischof kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat einen Oberkirchenrat mit einer anderen Aufgabe betrauen. Das ist heute schon der Fall. Dann ist eben der Landesbischof gefordert und muss tätig werden, und er kommt seiner Leitungsverantwortung nicht nach, wenn er nicht tätig wird. Also, ein Instrument zur Begrenzung bei großer Unzufriedenheit haben wir heute schon, und wenn es wirklich passieren sollte – ich bin ja froh, dass wir das noch nie hatten, dass ein Oberkirchenrat seinen Aufgaben nicht gerecht wird –, dann sind auch acht Jahre viel zu lang, viel zu lang. Dann muss viel schneller gehandelt werden. Wir haben den Fall in einer anderen Gliedkirche erlebt. Ein Oberkirchenrat wurde wegen kirchenschädigenden Verhaltens aus dem Dienst genommen, ging mit einem sehr großen Eklat, und ein anderer ist in der Versenkung verschwunden. Wir wissen nicht, wo er im Augenblick ist.

(Heiterkeit)

Er taucht in den Kirchenkonferenzen nicht mehr auf. Ich erzähle hier keine Märchen. Er wurde übrigens schon mit Mitte 30 berufen. Vielleicht sollte man sich auch darüber Gedanken machen.

Ist eine Landeskirche unzufrieden mit dem Dienst ihres Bischofs, dann hat sie ein richtig großes Problem. Das hat sie aber auch unter dem Aspekt einer Amtszeitbegrenzung auf acht oder zwölf Jahre. Ich weiß auch nicht, wie die Lösung dann aussehen kann. Sie muss so aussehen, dass dem Amtsinhaber selber vermittelt wird, dass er dem Amt nicht gewachsen ist und er darauf verzichten sollte und dann nach einer anderen Verwendung für ihn gesucht wird. Ob da eine Amtszeitbegrenzung eine Lösung darstellt, möchte ich bezweifeln. Es muss viel früher gehandelt werden.

Sie werden gleich sehen, dass ich ganz anders in der Argumentation fortfahre, als Sie jetzt denken. Ich warne nur davor, das Instrument Amtszeitbegrenzung zu überschätzen.

Drittens: Wer damals – 1998 – schon in der Synode war, der weiß, dass ich damals schon für eine Amtszeitbegrenzung war. Dabei bin ich auch geblieben. Ich bin aber sehr skeptisch gegenüber dem Instrument der Wiederwahl. Das will ich auch sagen. Ich werde hier kein Plädoyer für eine Lösung abgeben, das ist auch nicht das, was Sie jetzt erwarten, aber ich will meine Skepsis benennen. Es gibt Erfahrungen aus anderen Gliedkirchen, die ich in den 15 Jahren meines Dienstes miterlebt habe, wo eine Wiederwahl ganz eindeutig zu einer sehr massiven Schwächung des leitenden Geistlichen geführt hat, man könnte in einem Fall sagen, fast zu einer Demontage, weil das Wiederwahlergebnis so mäßig war, dass danach die Kirchenleitung in seiner Person ganz erheblich geschwächt war.

Wenn die Unzufriedenheit wirklich so groß ist, darf man es zu einer Wiederwahl nicht mehr kommen lassen. Also muss vorher gehandelt werden. Ganz problematisch finde ich einen Vorgang – der war öffentlich, darum darf ich ihn nennen – in der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, als Bischof Huber zur Wiederwahl anstand und ein Gegenkandidat aufgestellt werden musste, damit man demokratisch wählen kann. Das war eine Demontage des Gegenkandidaten, der – ein hoch qualifizierter Theologe – übrigens dann in einem weiteren Verfahren noch einmal demontiert wurde, und das hat ihn im hohen Maße beschädigt. Es ist für den Stelleninhaber keine angemessene Lösung, einen Gegenkandidaten aufzustellen, und ich sage bei jeder Dekanswiederwahl: Entweder stelle ich Sie nicht auf, weil ich überzeugt bin, Sie können es nicht – davon habe ich einmal Gebrauch machen müssen –, oder: Ich bin überzeugt, Sie können es, aber Sie bekommen keinen Gegenkandidaten. Der Gegenkandidat, den ich aufstelle, ist eigentlich ein Misstrauensvotum; eine Wiederwahl mit einem Gegenkandidaten ist für mich etwas ganz Unvorstellbares, weil es impliziert, dass der andere es eigentlich besser könnte. Oder aber ich baue damit einen Pappkameraden auf.

Warum bin ich für eine Amtszeitbegrenzung? Jetzt rede ich aus sehr persönlicher Erfahrung. Sie kann, wenn sie lange genug ist, vor einer Erschöpfung im Amt schützen. Es sind nicht nur jene Veränderungen, die in einigen Voten der Ausschüsse genannt wurden, dass sich jemand verändert, weil er Freude an der Macht gewinnt und dann vielleicht auch beratungsresistent wird, oder was man sich alles vorgestellt hat. Es gibt auch andere Veränderungen im Amt, z. B., dass es im Amt eines Bischofes Routinen gibt, die müde machen können. Und da kann ich mir einen Dienst wie damals in Hannover bei der Wahl von Margot Käßmann von 25 Jahren – so war er angelegt – nicht vorstellen. Eine Amtszeitbegrenzung hätte den Vorteil, dass es für die eigentliche bischöfliche Arbeit eine klare Zielperspektive gibt. Als ich – 48-jährig – in diesem Raum gewählt wurde, hatte ich meine Perspektive bis 60 im Blick. Alles, was dann noch kommt, ist Gnade, und wenn ich gesund bleibe und noch kann, ist es ein Geschenk an meine Kirche, das war mein inneres Versprechen. Ich bin froh, dass ich es gut halten konnte und es auch danach noch Freude macht, aber es kann auch andere Zustände der Erschöpfung geben, und dann ist eine Zielperspektive von zwölf Jahren etwas sehr Sinnvolles.

Damit komme ich zu dem vierten Vorschlag: Ich kann mir eine Amtszeit von acht Jahren nicht als sinnvoll vorstellen. Ich will das begründen. Als Bischof braucht man, wenn man in diesen Dienst eintritt, Gestaltungsräume, und zunächst braucht man eine lange Zeit der Einarbeitung. Ich hatte den großen Vorteil, ich kannte den Apparat Oberkirchenrat aus den sechs Jahren meiner Tätigkeit als Landesjugendpfarrer. Ich kannte alle Kirchenbezirke unserer Landeskirche. Ich war daher unglaublich privilegiert, als ich in dieses Amt kam – und dennoch: Die Mechanismen, die laufen, die Rhythmen, die sich einspielen müssen, in all das muss man erst einmal hineinkommen. Die ersten zwei Jahre zähle ich sicherlich zu den anstrengendsten.

Sie haben vorhin von der Balance zwischen Innovation und Kontinuität gesprochen. Ich habe nicht den Eindruck, dass ich in den 15 Jahren meiner Amtszeit der Landeskirche zu wenig an Innovation zugemutet habe. Das glaube ich nicht. Man kann auch noch über die zwölf Jahre hinaus

durchaus innovativ sein. Aber um innovativ sein zu können, braucht man Zeit, um die Innovation auf den Weg zu bringen. Die Bezirksstrukturereform begann im Jahr 1998, sie wird im Jahr 2014 abgeschlossen sein. Ich bin ein bisschen froh und auch ein wenig stolz, dass die letzten Amtshandlungen, sofern ich gesund bleibe, die Wahlen in den neuen Kirchenbezirken Karlsruhe-Land und der Abschluss der Bezirksstrukturereform in der Ortenau sein werden. Dann ist die Bezirksstrukturereform ans Ende angekommen, und sie hat meine gesamte Dienstzeit ausgefüllt, aber nicht meine gesamte Energie gekostet, weil ich ja immer nur sporadisch damit befasst war. Da hat Frau Hinrichs – und vor ihr Herr Viktor – sehr viel mehr an Arbeit gehabt. Aber Sie sehen, es gibt Dinge, die sind sehr langfristig angelegt.

Ein zweites Beispiel: Der Kirchenkompassprozess, über den wir heute so selbstverständlich reden, hat einen Vorlauf von sechs Jahren gehabt, bis wir über manche Irrungen und Wurrungen hinweg so weit waren, dass wir sagen konnten: „Das heißt jetzt „Kirchenkompass“, das können wir machen.“ Und dann waren wir 2004 auf der richtigen Spur. Wir haben in den sechs Jahren viel geübt, wir waren Irrwege und Umwege gegangen, bis wir da waren, und heute sind wir richtig froh, dass wir ihn haben. Ich erlebe jetzt am Ende meines Dienstes die erste Revision der Ziele. Es ist etwas höchst Befriedigendes zu sehen, dass solch ein Prozess jetzt in eine zweite Phase geht, und das jetzt nach vierzehneinhalb Jahren.

Noch etwas: Zum Ende meines Dienstes werde ich alle Bezirke unserer Landeskirche zweimal visitiert haben. Das ist ein wirklich gutes Gefühl, denn die Visitation gehört zu den Grundaufgaben eines Bischofs. Zweimal in jedem Bezirk! Wir haben den Plan im Laufe der Jahre so straff hinkommen, dass ich mit der Visitation in Pforzheim im Februar 2014 meine letzte Visitation habe, und dann bin ich zweimal durch. Wenn die Zyklen zu kurz sind und der Bischof ein einziges Mal auftaucht, und es kommt dann schon wieder ein neuer, dann weiß ich nicht, ob das so günstig ist.

Ein Letztes: Wir haben eine Nachbarkirche im Osten von uns, also in Ostbaden,

(Heiterkeit)

– die hintereinander außerordentliche kurze Dienstzeiten ihrer Bischöfe hatte. Das hat ganz eindeutig das bischöfliche Amt in dieser Kirche geschwächt. Das war einmal eine Dienstzeit von sieben Jahren, einmal von vier Jahren – und das alles ohne Amtszeitbegrenzung. Das zeigt mir – und das ist mein Plädoyer –, eine zu kurze Amtszeit hat weder die Chance, dass die Gestaltungsräume wirklich genutzt werden, denn manche Prozesse brauchen zu lange, aber die Begrenzung hat wiederum den Vorteil, dass ich eine klare Zielperspektive habe, auf die ich zuarbeiten kann, für die ich meine Kräfte einteilen kann. Ich wusste noch nicht, wie der Beschlussvorschlag für heute aussieht, aber ich halte eine solche Regelung ähnlich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für sehr sinnvoll, eine Regelung mit zwölf Jahren. Die sollte auch analog für die Prälaten gelten, denn diese Ämter sind vom Bischofsamt abgeleitete Ämter und unterstützen den Bischof in seinem Amt. Ich denke, das alles spricht dafür, die Amtszeit der Prälaten genauso zu gestalten. Ich halte dann die Frage einer Wiederwahl oder „Restlaufzeit“ für eine sekundäre Frage. Ich will mich dazu auch gar nicht weiter äußern.

Ich will noch kurz auf ein Problem und eine Chance hinweisen, die Ihnen wahrscheinlich gar nicht so geläufig sind. Jemand sagte vorhin, eine Arbeit im zweiten Glied muss immer möglich sein. Selbst dann, wenn der Landesbischof dies gut schafft, im zweiten Glied irgendwo zu arbeiten, ist es fraglich, ob die anderen um ihn herum das auch gut schaffen, wenn jetzt der ehemalige Bischof dabei sitzt, der mit einem anderen Horizont und anderen Fragestellungen auch an parochiale Fragen geht. Ich weiß nicht, ob das der Kollegialität in einem Oberkirchenrat guttut, das muss auch erst einmal geübt werden. Erfahrungen aus anderen Landeskirchen machen mich skeptisch. Ich kenne nur ein gelungenes Beispiel – und ich hoffe für uns alle, dass es das bei uns nicht gibt –, da wurde der mecklenburgische Bischof hinterher der Beauftragte für die Untersuchung der Stasivorgänge in seiner Kirche. Das hat er als Vertrauensperson, als Ombudsmann, wunderbar gemacht. Sein Nachfolger hat sehr unter der Situation gelitten, im zweiten Glied Dienst tun zu müssen. Das sind keine ganz ermutigenden Beispiele. Es gibt noch ein anderes Beispiel, wo ein Bischof die Landeskirche gewechselt und einen sehr sinnvollen Einsatz in einer anderen Landeskirche bekommen hat. Ob die Lösung, die im Augenblick in Bayern praktiziert wird, so überzeugend ist, möchte ich auch anfragen. Ich bin in jedem Fall für eine Restlaufzeit, aber da will ich Ihnen sagen, was Ihnen wahrscheinlich allen nicht gewärtig ist: Der Bischof hat keine 67er Regelung. In der Grundordnung steht: Der Bischof tritt in den Ruhestand. Es steht nicht drin, wann. Das war für mich auch immer eine große Freiheit, aber ich habe nie gedroht, aber gewusst, jeden Tag kann ich dieses Amt beenden, wenn ich ihm nicht mehr gewachsen oder wenn ich krank bin. Würde man also eine Zeit von drei Jahren noch dranhängen, dann kann ein Ende mit 63 Jahren ein sinnvolles Pensionierungsalter sein. Wir dürfen uns daran erinnern, dass wir vor nicht allzu langer Zeit 140 Pfarrer mit 60 in die Pension geschickt haben. Ruhestand heißt also nicht automatisch 67 Jahre, man könnte auch sagen, der Ruhestand wird dann und dann erreicht, egal in welchem Alter man ist.

Eine Konsequenz sehe ich. Wenn Sie eine Begrenzung ohne Wiederwahl beschließen, wird das Eintrittsalter in das Bischofsamt mutmaßlich steigen. Bischof Engelhardt und ich waren beide Ende 40, und wenn man dann 15 Jahre als die normale Zeit bis zum Ruhestand im Kopf hat, kann ich mir denken, dass das bei künftigen Bischofsverfahren eher die Tendenz verstärkt zu sagen, schauen wir nicht unter die Grenze von 50 Jahren zu intensiv, und ich weiß, damals war die Grenze bei 40 gelegen, auf die man geschaut hat.

Ich komme zum Schluss. Ich hoffe, Sie haben verstanden, dass ich mit den Bedenken, die ich eingangs geäußert habe, nicht ein Plädoyer dafür halte, das Sie dahingehend deuten sollen, an einer Position oder an der Macht zu klammern, sondern ich plädiere dafür, zu einer Lösung zu kommen, die Gestaltungsräume im Bischofsamt nicht unnötig gefährdet durch eine Wiederwahlmöglichkeit, aber der Vorschlag mit den acht Jahren ist ja jetzt vom Tisch, der leicht das Amt hätte gefährden können. Das wollte ich Ihnen gerne sagen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Landesbischof, für dieses persönliche Votum.

Frau Oberkirchenrätin Bauer, bitte!

Oberkirchenrätin **Bauer**: Frau Präsidentin, Schwestern und Brüder, auch für mich ein Novum, in dieser Weise in einer Plenardebatte Stellung zu beziehen. Der Landesbischof hat erklärt, wie es dazu gekommen ist.

Der Landesbischof hat zum Amt des Landesbischofs gesprochen. Ich möchte zur Amtszeitbegrenzung, bezogen auf das Amt der Oberkirchenräte, sprechen, und zwar möchte ich einige Anmerkungen machen aus dem Blickwinkel einmal der Organisationsentwicklung und dann der Personalgewinnung. Dabei beziehe ich mich im ersten Teil bei der Organisationsentwicklung auf alle Oberkirchenräte und im zweiten Teil, bei der Personalgewinnung, schwerpunktmäßig auf die juristischen Oberkirchenräte, weil diese in der Regel aus anderen gesellschaftlichen Bereichen gewonnen werden als ausschließlich dem Subsystem Kirche.

Zur Amtszeitbeschränkung aus der Sicht der Organisationsentwicklung:

Wir haben es andernorts gehört – und es ist auch referiert worden –, Kirche verändert sich von der Institution Kirche hin zur Organisation Kirche. Dann ist es aus meiner Sicht folgerichtig, die Leitungsstrukturen daraufhin zu prüfen, ob sie zu sachgerechten Ergebnissen führen. Große Teile der Synode sind offensichtlich der Auffassung, dass dies bei unserer derzeitigen Regelung, der lebenslangen Berufung, nicht der Fall ist. Sie sehen eine Verbesserung in der aus anderen gesellschaftlichen Bereichen bekannten befristeten Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen. Ich stimme der Meinung der Präsidentin, die ich der Presse entnommen habe, vollständig zu, dass mit einem Amt auch Macht übertragen wird und dass Macht grundsätzlich zu begrenzen ist. Unsere Grundordnung sieht bisher die erforderliche Begrenzung im Zusammenwirken und in der Balance der vier verschiedenen Organe unserer Landeskirche, der Landessynode, dem Landesbischof, dem Landeskirchenrat und dem Evangelischen Oberkirchenrat. Wenn jetzt eine Verschiebung der Macht erwogen wird, sollte das ganze System betrachtet werden im Hinblick auf die Auswirkungen.

Wer soll Macht abgeben? Wer soll sie gewinnen bzw. wo bleibt sie, und sind die Effekte, die damit erzielt werden, die gewünschten?

Macht sollen offensichtlich die Oberkirchenräte dadurch abgeben, dass sie nur auf eine bestimmte Zeit berufen werden, um sich danach entweder beruflich zu verändern oder einer Wiederwahl zu stellen oder den Dienst der Kirche verlassen zu wollen. Wo bleibt die damit erhoffte reduzierte Machtfülle? Zunächst einmal beim Landesbischof, denn der entscheidet, ob er eine Wiederwahl vorschlägt. Soll also mit der Amtszeitbegrenzung der Oberkirchenräte die Macht des Landesbischofs erhöht werden? Und warum, wenn gleichzeitig auch seine Macht reduziert werden soll, indem man sein Amt befristet? Eine Machterhöhung beim Landeskirchenrat – möglicherweise durch das Recht zur Wiederwahl – sehe ich in einem geringen Umfang. Diese entspricht aber nicht dem, was man durch eine Amtszeitbegrenzung der Oberkirchenräte theoretisch nehmen könnte. Der Landeskirchenrat kann diese Macht nicht ausüben. Bleibt eine weitere, in der Grundordnung nicht näher ausgearbeitete Größe, und das ist die zweite Ebene im Oberkirchenrat. Diese nicht auf Zeit berufenen Mitarbeitenden werden einen größeren Einfluss auf die kirchliche Arbeit haben, weil sie einfach den längsten Erfahrungshintergrund mit sich bringen. Ist das gewollt?

Das Modell der zeitlich befristeten Übertragung von Aufgaben kommt aus dem politischen Bereich und aus der Wirtschaft. Kirche bildet aber weder das politische System ab noch ein Großunternehmen. Sie sind eine Synode, kein Parlament. Um kirchliche Ämter wird kein Wahlkampf geführt, es gibt keine Wahlversprechen, keine Wahlgeschenke und keine Verschieberitis bis nach der nächsten Wahl – jedenfalls nicht in nennenswertem Umfang und nicht in Baden. Handeln wir uns das nicht aber ein – und will das jemand?

Im Bereich der Wirtschaft werden Manager befristet berufen. Deren Modell beinhaltet, dass sie rasch vorzeigbare Erfolge produzieren und ab dem zweiten Drittel ihres Vertrages nach neuen Ufern Ausschau halten müssen. Es beinhaltet Gehälter, die mit dem bei uns üblichen Gefüge des staatlichen öffentlichen Dienstes nicht abbildbar sind, und Abfindungsregelungen für eine lautlose Abwicklung, die kein Kirchensteuerzahler je sehen dürfte. Und was die Beurteilung der Nachhaltigkeit von Managerleistungen im Vergleich zu Unternehmerleistungen angeht, dazu gibt es hier in der Synode Berufenere als mich. Wenn also eine Umstellung auf solche Bedingungen erforderlich ist, muss es gewichtige Gründe dafür geben, und die sollten benannt werden.

Was genau ist das Problem, dem es mit einer Amtszeitbegrenzung zu begegnen gilt? Haben wir darüber überhaupt schon ehrlich und ausreichend miteinander gesprochen?

Nun zur Amtszeitbegrenzung aus der Sicht der Personalgewinnung.

Für diejenigen Oberkirchenratsstellen, die nicht aus dem Pool des selbst ausgebildeten und bestellten theologischen Personals der Landeskirche kommen, bestimmen schlicht Angebot und Nachfrage den Markt. Wir suchen hier nach Juristen und Ökonomen. Diese sollen Berufserfahrung mitbringen – möglichst aus mehr als einem Bereich –, sie sollen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche treten, sie sollen in ihrem bisherigen Berufsleben erfolgreich agiert haben, und sie sollen den kirchlichen Dienst mit Freude – und wenn ich aus der Andacht von heute Morgen ergänzen darf: mit Liebe – und nicht als Notlösung antreten.

Bisher haben Menschen, die diese Voraussetzungen erfüllen, in aller Regel eine auf Lebenszeit ausgerichtete Berufsperspektive – sei es, dass sie in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, sei es, dass sie auf Lebenszeit in einen richterlichen Dienst berufen wurden, sei es, dass sie sich eine selbständige berufliche Existenz aufgebaut haben. Kann man diese Personen davon überzeugen, ihre bisherige berufliche Existenz aufzugeben, um befristet in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden zu treten? Und wäre das ein verantwortbarer Schritt? Ich mache es konkret am Beispiel meiner eigenen, für kirchliche Verhältnisse nicht unüblichen Berufung in den Dienst unserer Landeskirche vor zehn Jahren. Als Landesbischof Dr. Fischer mich 2001 fragte, ob ich mir vorstellen könnte, nach Baden zu wechseln, hätte er mir bei einer Befristung mit einmaliger Wiederwahl etwa folgende Rede halten müssen:

Liebe Frau Bauer, möchten Sie nicht Ihr Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verlassen und für acht oder vielleicht sechzehn Jahre als Oberkirchenrätin nach Baden kommen? Wenn Sie dann 62 sind, können wir Sie zwar nicht mehr als Oberkirchenrätin beschäftigen, aber da werden Sie doch sicher was anderes finden. Das ist doch ein wunderbares

Alter, in dem man gut neue Stellen findet. Notfalls zahlen wir Ihnen auch für die letzten fünf Jahre Ihres Berufslebens ein Wartestandsgehalt fürs Nichtstun.

Danach hätte doch entweder ich am Verstand des Bischofs zweifeln müssen oder Sie an meinem, wenn ich mich darauf eingelassen hätte. Noch charmanter wäre das Angebot an Frau Dr. Teichmanis gewesen, die einen unbefristeten richterlichen Dienst hätte verlassen sollen, um dann mit Mitte 50 dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung zu stehen. Anhand der Jahrgänge der derzeitigen Oberkirchenräte ergäbe sich folgendes Bild: Drei Theologen könnten nahtlos in ihren Ruhestand treten, bei zwei Theologen müssten insgesamt elf Dienstjahre überbrückt und bei den drei Juristen insgesamt 31 Dienstjahre ausgeglichen werden, wenn man ihnen annähernd gleiche Bedingungen verschaffen wollte wie die, aus denen sie kamen.

Ich befürchte, dass wir bezüglich der Nicht-Theologen mit einem befristeten Angebot auf dem Markt – und ich kenne den Markt für nicht-theologische Leitungsämter auch über Baden hinaus ganz gut – einfach nicht konkurrenzfähig sind. Und das hätte zur Folge, dass wir Qualitätsabstriche machen müssten. Denn das ist die Folge: Wer kein dem bisherigen Berufsweg adäquates Angebot machen kann, muss die nehmen, die einen solchen Berufsweg nicht hinter sich haben oder aus anderen Gründen solche Konditionen annehmen müssen. Um das zu vermeiden, müssten wir die in der Wirtschaft üblichen Finanzmittel zur Lösung von Veränderungen in der Leitung einsetzen. Das wurde aber bisher jedenfalls nicht als angemessene Verwendung von Kirchensteuermitteln betrachtet.

Was also tun? Lösungen kann man nur entwickeln, wenn man das Problem präzise benennen kann. Was genau ist an der jetzigen Situation unbefriedigend? Was soll künftig besser werden? Erst wenn das geklärt ist, kann man versuchen, Lösungen dafür zu finden. Möglicherweise ist die Amtszeitbeschränkung dann nur einer unter verschiedenen Vorschlägen. Ich kann es Ihnen nicht sagen, weil wir aus meiner Sicht das Gespräch über die benannten Fragen noch nicht ausreichend geführt haben. Ich vermute, dass wir eine andere Kultur der gegenseitigen Wahrnehmung und Rückmeldung brauchen, dass wir konfliktfähiger werden müssen, dass wir uns zuweilen in konstruktiver Kritik üben müssen, was nicht ausschließt, dass in manchen Fällen auch eine Trennung möglich sein muss.

Die Synode hat ein Buch aufgeschlagen mit der Frage nach der Amtszeitbegrenzung, das es meines Erachtens wert ist, weiterstudiert zu werden. Warum wollen Sie es gleich wieder zuschlagen mit einer Lösung, die viele Fragen offen lässt und jedenfalls bezüglich einer der betroffenen Gruppen erhebliche Nachteile für die Kirche mit sich bringt? Sollten wir uns nicht zutrauen, in einem offenen, möglicherweise auch kontroversen Diskurs Antworten zu finden, die größere Überzeugungskraft auch bei denen entfalten, die Bedenken anmelden? Vielleicht finden wir ja auch noch andere gute Ideen!

Ich wünsche mir dieses Gespräch, und ich bin selbst gern dazu bereit. Ich bin dankbar dafür, dass dieses Gespräch begonnen wurde. Es gibt vieles zu erkennen und sicher manches zu verbessern, auch an unseren Leitungsstrukturen.

Schlagen wir das Buch nicht zu, sondern auf! Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Bauer, für Ihren Beitrag. Herr Oberkirchenrat Viktor!

Oberkirchenrat **Viktor**: Frau Präsidentin, Schwestern und Brüder. Ich hatte mir vorgenommen, heute einen Beitrag zu liefern zum Thema Amtszeitbefristung der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen. Das Manuskript dazu liegt da vorne. Ich habe meine Idee, was heute Abend für mich wichtig ist, Ihnen mitzuteilen, geändert, und zwar werde ich das Manuskript nicht wegwerfen, sondern es aufbewahren bis zur April-Synode, weil ich die Hoffnung habe, dass ich es dort verwenden kann.

Drei Punkte kurz:

Wir sind alle – so hat es der Landesbischof gesagt – persönlich und dienstlich nicht betroffen von einem Beschluss zur Amtszeitbegrenzung. Das ist wahr. Ich persönlich war aber bei den Gesprächen der Studientage, und wann immer es um diese Frage ging, und die letzten Tage hier ebenso, indirekt doch persönlich betroffen. Denn die Entscheidung über den Landesbischof und seine Amtszeitbegrenzung muss unbedingt gefällt werden, weil wir Bischofswahlen vor uns haben. Das stimmt. Und dann hieß es immer, das mit den Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen muss auch schnell entschieden werden, denn – und jetzt kommt sie, meine persönliche Betroffenheit – der Viktor geht in den Ruhestand, und da muss jemand für das Personalreferat gefunden werden, also Zeitdruck sogar. Das ist nicht einfach.

Die jetzigen Berechnungen heißen: Ich verlängere drei Monate über meine normale Ruhestandszeit hinaus, weil ich Mitglied in der Bischofswahlkommission bin. Ansonsten kann weder eine Synode noch ich selber an meinem Lebensalter etwas ändern, das ist nun einmal so. Da haben wir alle wenige Möglichkeiten.

(Heiterkeit, Zuruf: Keine!)

Das hat mich in gewisser Weise bedrückt, ohne dass ich darüber mit Ihnen geredet habe.

Jetzt meine ich, und das ist mein zweiter Punkt, wir haben eine neue Situation, nämlich seit gestern Abend. Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats haben in der Nacht mit dem Landesbischof ein langes und ausführliches Gespräch geführt. Dafür bin ich sehr dankbar. Dabei ist herausgekommen, dass der Landesbischof plant und vor hat, dem Landeskirchenrat für die Nachfolge im Personalreferat einen Vorschlag zu machen, der alle von diesem Zeitdruck entlastet, weil er eine Person für sehr geeignet hält, die aber vom Lebensalter her diese acht Jahre überhaupt nicht erreichen kann. Und damit hat, Gott sei Dank, der Landeskirchenrat alle Zeit der Welt, zusammen mit dem neu gewählten Bischof oder der Bischöfin in aller Ruhe das Personalreferat dann wieder langfristig zu besetzen. Ich fand das einfach genial, dass die Präsidentin heute entschieden hat, ich gehe persönlich in alle vier Ausschüsse, teile das mit, und dann könnten die Synodalen entlastet sein von diesem Zeitdruck, der immer wieder als Argument vorgebracht wurde und auch vorgebracht werden musste – bis gestern Abend. Ich habe die lange Debatte im Rechtsausschuss mitgemacht und habe gemerkt, dass es vielen so geht, dass sie die Konsequenzen, die sie später zu entscheiden hätten, wenn heute eine Grundsatzentscheidung getroffen wird, viel lieber vorher kennen würden, bevor sie die Grundsatzentscheidung treffen.

(Beifall)

Ich kann das gut nachvollziehen, denn es wird sich noch herausstellen, was da im Einzelnen noch alles zu bedenken sein wird. Es könnte sein, dass wir ein ganz neues Finanzierungssystem einführen könnten, müssten oder sollten, dass wir Grundgehälter mit Funktionszulagen einführen müssten und so weiter, weil nämlich Landesbischof und Oberkirchenräte in den Gemeindepfarrämtern nicht nur für Irritationen sorgen, sondern viel Geld kosten würden. Und wie ist es mit der Versorgungsregelung?

Ich habe diese Landessynode noch nie so kennen gelernt, dass sie erst beschließt und sich hinterher über die Folgeerscheinungen Gedanken macht. Jetzt gibt es auch keinen Zeitdruck mehr. Sie haben fast acht Jahre Zeit, um das zu beschließen, und wollen heute kurz vor Mitternacht unbedingt diesen Beschluss fassen? Es fällt mir schwer, das zu verstehen, weshalb es jetzt mein Anliegen war, Ihnen zu raten, lassen Sie es sein und machen Sie es in aller Ruhe.

Der Rechtsausschuss hat eine Verabredung mit der Frau Präsidentin treffen können. Der Oberkirchenrat bekommt die Hausaufgabe für die April-Synode, eine Vorlage zu liefern, in der alles drin steht, was es zu bedenken gilt als Folgeerscheinungen bei einer Amtszeitbegrenzung. Nachdem dies dann debattiert und zur Kenntnis genommen wurde, können Sie in aller Ruhe Ihre Entscheidung treffen. Es besteht kein Zeitdruck mehr. Es wäre mein sehnlichster Wunsch, dass Sie dies bedenken, und ich habe so viel Vertrauen in die Landessynode, dass Sie sagen, wir wollen nicht vorher entscheiden und hinterher die Folgen betrachten, sondern wir lassen uns erst die Folgen zeigen, debattieren diese und treffen dann unsere Entscheidung. Nehmen Sie das als meinen Wunsch an Sie mit, den ich heute Abend zum Ausdruck bringen wollte.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Viktor, für diesen Beitrag.

Synodale **Lohmann**: Nur eine kurze persönliche Stellungnahme. Ich bin nicht damit einverstanden, dass die Ansicht der Synode als einmütig dargestellt wird, was den Punkt 2 angeht, die Befristung der Kollegiumsmitglieder. Ich habe im Rechtsausschuss dagegengestimmt, und ich war nicht die einzige. Ich weiß aus Vorgesprächen, dass auch andere an anderer Stelle dagegengestimmt haben. Ich sage das jetzt, damit es im Protokoll steht. Man hat seit zwei Tagen gedacht, ich sei dafür. Das ist nicht richtig. Das Verfahren zu Ziffer 2 halte ich auch nicht für gut. Da stimme ich Herrn Viktor zu.

(Beifall)

Synodaler **Fritz**: Natürlich hat sich die Situation dadurch verändert, dass wir keinen Zeitdruck mehr haben. Ich hätte mir trotzdem gewünscht, dass manche Frage, die frühzeitig gestellt wurde, auch beantwortet worden wäre, und das wäre bis zu dieser Sitzung möglich gewesen, auch was finanzielle Folgen usw. betrifft.

Wenn ich jetzt aber die Situation richtig wahrnehme, möchte ich den Antrag stellen, Punkt 2 des Antrages fallen zu lassen und heute nicht darüber abzustimmen.

Synodale **Lohmann** (zur Geschäftsordnung): Wenn das ein Vertagungsantrag ist, möchte ich den entsprechend stellen, also die Ziffer 2 nicht fallen zu lassen, sondern zu vertagen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich möchte erst einmal die Frage stellen, ob die Ausschüsse den Antrag in der heutigen Sitzung weiterverfolgen wollen. Es wäre ja auch die Möglichkeit, dass man das nicht tut.

(Zurufe)

– Er bleibt aufrechterhalten! Beide Punkte?

(Zuruf: Ja!)

– Hauptausschuss! Finanzausschuss?

Synodaler **Steinberg**: Wir können darüber in den Ausschüssen nicht reden, ob wir ihn aufrechterhalten oder nicht. Als Vorsitzender kann ich im Moment nicht allein entscheiden. Das ist schwierig. Dann müsste man den Ausschüssen die Möglichkeit geben, sich noch einmal kurz abzustimmen. Sonst habe ich ein Problem, die Mitglieder des Ausschusses so ohne weiteres zu übergehen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wird gegen den Geschäftsordnungsantrag etwas gesagt? – Nein, dann ist das ein Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung über die Ziffer 2 des Antrages. Über diesen Antrag können wir gleich abstimmen.

Ich bitte Sie, wenn Sie der Vertagung der Ziffer 2 des vorliegenden Antrages zustimmen, um Ihr Handzeichen. – Gegenprobe. Wer ist dagegen? – Das sind eindeutig weniger. Enthaltungen? – Müssen wir doch zählen?

(Zurufe: Ja!)

– Dann bitte ich noch einmal um Ihr Handzeichen. Wer ist für eine Vertagung?

(Die Stimmen werden ausgezählt.)

– Es sind 41 Ja-Stimmen. Anwesend sind 62 Synodale. Das ist dann die Mehrheit. Damit ist die Weiterbehandlung des Antrages in der Ziffer 2 vertagt auf das Frühjahr 2013.

Gibt es weitere Wortmeldungen in der Aussprache?

Synodaler **Heger**: Ich hatte mich vorhin schon zu Wort gemeldet, wurde dann unterbrochen durch den Geschäftsordnungsantrag.

Was mich irritiert, ist Folgendes: Es ist entlastend zu wissen, dass jetzt kein Zeitdruck mehr da ist. Was mich aber irritiert, ist, dass man uns bis gestern gesagt hat, dass bestimmte Dinge sinnvollerweise nur dann erarbeitet werden können, wenn die Verwaltung, der Evangelische Oberkirchenrat, wisse, in welche Richtung es gehen solle und was zu tun sei. Das ist jetzt nicht mehr so. Wenn es ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich wäre, vorab Dinge zur Verfügung zu stellen, an Folgen, an Zahlen, an Sonstigem, dann hätte ich mir gewünscht, dass dies auch zeitgerecht vor dieser Sitzung gemacht worden wäre.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Ich gebe dem Berichterstatter Herrn Breisacher noch einmal die Gelegenheit zu einem **Schlusswort**.

Synodaler **Breisacher, Berichterstatter**: Die Situation hat sich verändert. Trotzdem ganz kurz ein Schlusswort. Es wurde heute Abend an vielen Stellen von Balance gesprochen. Ich möchte mein persönliches Gefühl zur Balance Evangelischer Oberkirchenrat und Synode weiter-

geben. Nach meinem heutigen, zugegeben langen Bericht sind drei sehr starke Voten von Mitgliedern des Kollegiums zum Ausdruck gekommen. Das finde ich im Blick auf die Balance bedenklich und möchte das hier weitergeben.

(Beifall)

Ich bin sehr dankbar für Ihr Votum, Herr Landesbischof, Frau Bauer und Herr Viktor, aber ich möchte zu Frau Bauer doch noch ein Wort sagen. Sie haben mit Ihrem Votum den Punkt benannt, den auch wir als den schwierigsten angesehen haben, das ist gar keine Frage. Unser Gefühl war im Ausschuss – und auch mein persönliches: Kann es sein, dass dieser eine Punkt dafür sorgt, dass alle anderen guten und starken Argumente für eine Amtszeitbegrenzung gekippt werden?

Frau Bauer, Sie haben gesagt, wir haben ein Buch aufgeschlagen, das wir noch intensiver bearbeiten müssten. Ich kann dazu nur sagen: Wir haben im Ausschuss sehr viel Zeit verwendet. Wir haben einen Studientag durchgeführt und auch nicht zum Rechtsausschuss Gehörnde eingeladen, und wir haben gestern fast den halben Tag über das Thema gesprochen. Ich glaube nicht, dass bis zum nächsten Frühjahr – in der Zeit, die wir jetzt haben – noch viele neue Argumente kommen werden.

Uns wurde gestern im Ausschuss gesagt, es sei unerheblich, ob wir jetzt eine Entscheidung treffen oder nicht, da sich die Nachfolge der einen Stelle im Oberkirchenrat anders entwickelt habe. Dies haben wir im Ausschuss gehört; dennoch war unser mehrheitliches Votum, die Entscheidung jetzt zu treffen. Den ganzen Sommer hieß es seitens des Oberkirchenrates, erst müsse eine Grundsatzentscheidung zur Amtszeitbegrenzung her, damit man nicht umsonst an den nachfolgenden Gesetzen arbeitet.

Unser Vorschlag war, wir treffen jetzt eine Grundsatzentscheidung, und dann hat der Evangelische Oberkirchenrat bis zum Frühjahr alle Zeit der Welt, in Ruhe in eine bestimmte Richtung zu arbeiten. Jetzt haben wir nach dem Vorschlag von Herrn Viktor wieder die alte Situation: Es könnte sein, der Oberkirchenrat arbeitet umsonst, je nachdem, wie die Entscheidung im Frühjahr ausfällt. Das wollten wir verhindern.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich will das nicht unwidersprochen lassen. Sie haben zwei Voten gehört, und wenn Sie genau zugehört haben, waren sie durchaus unterschiedlich. Das ist auch ein Beweis dafür, dass es auch uns um die Balance geht und wir hier nicht monolithisch auftreten.

Ich kann mich nicht erinnern, dass irgendein Ausschuss mich eingeladen hat, um meine Position darzustellen. Ich bin auch von Mitgliedern aus der Landessynode gebeten worden, dass ich meine Meinung hier kundtun soll. Sie wissen, dass ich das in meinen Dienstjahren äußerst sparsam gehandhabt habe. Nun damit zu hinterfragen, ob die Balance noch stimmt, das möchte ich sehr, sehr kritisch hinterfragen.

(Beifall)

Synodaler **Fritz**: Ich denke, wir müssen uns an die eigene Nase fassen. Es hat sich von uns niemand gemeldet, auch zu reden.

Synodaler **Dr. Weis**: Ich möchte noch ein Wort an Sie alle richten, weil mich der Verlauf des Abends doch etwas überrascht hat. Wir sind mit viel Elan losgesprungen und haben

kurz vor dem Ziel sehr abrupt abgebremst. Ich möchte eines loswerden. Ein kluger Mensch hat einmal gesagt: Wer etwas will, sucht Wege. Wer etwas nicht will, sucht Gründe. – Wir können noch lange Gründe suchen und Gründe diskutieren. Wenn wir diese Amtszeitbegrenzung wollen, dann möchte ich Sie alle ermutigen, dass wir diesen Schritt auch gehen. Ich bin sicher, dann werden wir auch Wege finden, all diese berechtigten Fragen, die heute Abend aufgeworfen wurden, korrekt zu beantworten.

(Beifall)

Synodaler **Fritsch**: Ich habe nur eine Frage. Mir ist nicht ganz klar, worauf sich der Antrag zur Geschäftsordnung bezogen hat – auf Punkt 1 oder Punkt 2 oder auf beide Punkte?

Präsidentin **Fleckenstein**: Auf Punkt 2 des Hauptantrages.

Synodaler **Fritsch**: Okay, dann habe ich es richtig verstanden. Das heißt, wir werden nach wie vor über Punkt 1 abstimmen?

Präsidentin **Fleckenstein**: Natürlich, das wird jetzt gleich kommen. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Dann schließe ich die Aussprache.

Bevor ich Ihnen erläutere, wie das Abstimmungsverfahren läuft, frage ich noch einmal im Blick auf den Einwand von Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis, können wir in Ergänzung des Antrages die Wörter einfügen: „in Abänderung von Artikel 74 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung“? Ich frage gleichzeitig den Berichterstatter und die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse.

Artikel 74 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung lautet:

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird auf Lebenszeit gewählt.

Das würde doch wohl ausreichen? – Sie nicken.

Synodale **Lohmann**: Korrekterweise müsste man sagen: „Artikel 74 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert ...“

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich stimme Ihnen gerne zu. Ich glaube, das ist nichts anderes. Es muss nur eine Grundordnungsänderung mit den entsprechenden Voraussetzungen sein. Ich möchte jetzt nicht darüber streiten, mir ist das genauso recht. Dann brauchen wir morgen bei der Grundordnungsänderung das nicht zu wiederholen. – Sie sind einverstanden? Wunderbar.

Die Grundordnungsänderung – das ist in Artikel 59 Absatz 2 geregelt – setzt voraus, dass drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Das ist der Fall. Drei Viertel der Mitglieder, nämlich 70, sind 53, und es sind hier 62 Mitglieder anwesend. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit bedeutet 42 Stimmen. Diese Mehrheit ist erforderlich, wenn wir eine Grundordnungsänderung durchführen wollen. Wir haben nach der Geschäftsordnung – § 29 Absatz 2 – über den Änderungsantrag vorab zu entscheiden und danach über den Hauptantrag. Ich stelle also als Erstes zur **Abstimmung** den Änderungsantrag unter Ziffer 1 des Rechtsausschusses, der da lautet:

Artikel 74 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Wenn Sie dieser Variante zustimmen wollen, dann bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das sind neun Ja-Stimmen. Das ist eindeutig nicht die Mehrheit.

Dann kommen wir zum Hauptantrag. Dieser lautet:

Artikel 74 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl findet nicht statt. Übergangsregelungen bis zur Pensionierung sind möglich.

Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich um ein deutliches Handzeichen. – Es sind 48 Ja-Stimmen. Das ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

(Beifall)

Dann ist mit verfassungsändernder Mehrheit dies so beschlossen worden. Vielen Dank allen Beteiligten, allen, die sich über längere Zeit die Mühe gemacht haben, diese Frage einer Lösung zuzuführen, allen Ausschüssen für die gründliche Beratung, den Kollegiumsmitgliedern für Ihre Statements von heute, insbesondere dem Herrn Landebischof für sein persönliches Votum. Dann haben wir diesen Punkt beschlossen.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 24. Oktober 2012 mit verfassungsändernder Mehrheit folgendes beschlossen:

Artikel 74 Absatz 3 Satz 1 Grundordnung wird wie folgt geändert:

„Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl findet nicht statt. Übergangsregelungen bis zur Pensionierung sind möglich.“

Die Behandlung der Ziffer 2 der Beschlussvorlage wurde auf das Frühjahr 2013 vertagt.

Sind Sie noch in der Lage, in der Tagesordnung fortzufahren?

(Zurufe: Nein! Nein!)

– Gut, dann machen wir morgen etwas länger. Das ist in Ordnung, ich habe nichts dagegen. Damit vertagen wir die Punkte VIII und IX auf morgen.

VIII

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses

- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012:**
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Wollbach und Holzen zur Evangelischen Kirchengemeinde Wollbach-Holzen (Vereinigungsgesetz Wollbach-Holzen)

(Anlage 4)

- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012:**
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden St. Georgen und Tennenbronn zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen - Tennenbronn (Vereinigungsgesetz St. Georgen - Tennenbronn)

(Anlage 5)

- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012:**
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Blansingen und Kleinkems zur Evangelischen Kirchengemeinde Blansingen-Welmlingen-Kleinkems (Vereinigungsgesetz Blansingen-Welmlingen-Kleinkems)

(Anlage 6)

- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2012:**
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binzen und Rümmingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Binzen-Rümmingen (Vereinigungsgesetz Binzen-Rümmingen)

(Anlage 12)

- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2012:**
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Neuordnung und Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Albruck, Görwihl und Murg-Rickenbach

(Anlage 13)

(vertagt – 3. Sitzung, TOP IV)

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse – Bericht über den am 2. November 2011 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 8 „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“ des Evangelischen Oberkirchenrats

(Anlage 11)

(vertagt – 3. Sitzung, TOP V)

X

Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich muss Ihnen unter „Verschiedenes“ noch mitteilen, dass die Hausleitung Sie bittet, Ihre Zimmer morgen bis 9 Uhr zu räumen. Sie bittet um Ihr Verständnis.

Hat noch irgendjemand etwas unter „Verschiedenes“ einzubringen? – Das ist nicht der Fall.

XI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann schließe ich die zweite öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 11. Landessynode.

Das Schlussgebet spricht der Synodale Dr. Kunath.

(Der Synodale Dr. Kunath spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung 22:50 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 11. Landessynode

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 25. Oktober 2012, 9 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bekanntgabe

IV

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Wollbach und Holzen zur Evangelischen Kirchengemeinde Wollbach-Holzen (Vereinigungsgesetz Wollbach-Holzen) (OZ 9/4)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden St. Georgen und Tennenbronn zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen - Tennenbronn (Vereinigungsgesetz St. Georgen - Tennenbronn) (OZ 9/5)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Blansingen und Kleinkems zur Evangelischen Kirchengemeinde Blansingen-Welmlingen-Kleinkems (Vereinigungsgesetz Blansingen-Welmlingen-Kleinkems) (OZ 9/6)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binzen und Rümmingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Binzen-Rümmingen (Vereinigungsgesetz Binzen-Rümmingen) (OZ 9/12)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Neuordnung und Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Albruck, Görwihl und Murg-Rickenbach (OZ 9/13)

Berichterstatterin: Synodale Roßkopf (RA)

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

Bericht über den am 2. November 2011 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 8 „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“ des Evangelischen Oberkirchenrats (OZ 9/11)

Berichterstatter: Synodaler Ebinger (FA)

VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012 (OZ 9/1)
- zur Eingabe der Stadtsynode Freiburg vom 13.09.2012 zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes (OZ 9/1.2)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heidland (RA)

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 9/9)
- zur Eingabe des Bezirkskirchenrats Adelsheim-Boxberg vom 13. Juli 2011 betr. FAG-Zuweisung für kleine Gemeinden unter 400 Gemeindeglieder und Resolution der Bezirkssynode Adelsheim-Boxberg „Lasst die Kirche im Dorf!“ vom 17. März 2012 (OZ 9/9.1)

Berichterstatter: Synodaler Kreß (FA)

VIII

Wort der Landessynode zum Flüchtlingsschutz in Europa

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Neuregelung des Rechnungswesens in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 9/14)

Berichterstatter: Synodaler Seemann (FA)

X

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses

- zur Eingabe der Stadtsynode Pforzheim vom 07.10.2011: Bildung einer Image- und Ausbildungsinitiative für den Erzieherberuf und
- zur Eingabe von Dekan Hartmann vom 16.07.2012: praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern (OZ 9/15)

Berichterstattende: Synodaler Fritz (FA) und Synodale Prof. Dr. Kirchhoff (BA)

XI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Seelsorge in der Landeskirche – Auf dem Weg zu einer Seelsorge-Gesamtkonzeption (OZ 9/8)

Berichterstatterin: Synodale Hammelsbeck (HA)

XII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (OZ 9/10)

Berichterstatter: Synodaler Janus (RA)

XIII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über

1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und des Geschäftsberichts 2011 (OZ 9/16) der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfendestiftung Baden
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Tagungshäuser und Jugendheime der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2009 und 2010

Berichterstatter: Synodaler Mayer (FA)

XIV

Fragestunde

XV

Schwerpunkteziele der Landeskirche

XVI

Verschiedenes

XVII

Schlusswort der Präsidentin

XVIII

Beendigung der Tagung / Schlussgebet

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Vizepräsident **Fritz**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 11. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Lallathin.

(Der Synodale Lallathin spricht das Eingangsgebet.)

II**Begrüßung**

Vizepräsident **Fritz**: Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu unserer letzten Plenarsitzung.

Ich bedanke mich sehr herzlich bei Frau Prälantin Zobel für die Morgenandacht.

Wir haben heute ein Geburtstagskind unter uns, nämlich den Synodalen Dr. Weis. Er hat heute Geburtstag, und die Synode gratuliert Ihnen, lieber Herr Dr. Weis, auf das Herzlichste mit den besten Segenswünschen.

(Beifall –

der Synodale Dr. Weis erhält einen Blumenstrauß.)

Wir singen Ihnen natürlich ein Geburtstagsständchen. Wir singen das Lied Nr. 510 „Freuet euch der schönen Erde“.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied.)

Wir wünschen Ihnen Gottes Segen für das neue Lebensjahr.

Synodaler **Dr. Weis**: Vielen herzlichen Dank! Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Ihnen ein Geschenk weiterzugeben. Es ist nicht von mir, es kommt auch noch ein zweites. Ich war vorletzte Woche in Lychen in Brandenburg, um nach Einweihung der renovierten Kirche diese zu besichtigen, wofür die badische Landeskirche Mittel gegeben hat. Dafür hat jeder ein kleines Bild mit der renovierten Kirche bekommen, das ich gerne der Synode weitergeben möchte. Damit Sie auch sehen, dass das Geld gut angelegt ist, lasse ich das Bild herumgehen. Es wird sicher nachher ein würdiges Plätzchen im Synodalebüro bekommen.

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank!

(Beifall)

III**Bekanntgaben**

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu den Bekanntgaben. Gemäß Beschluss des Ältestenrates vom 21. Oktober dieses Jahres wird im Hinblick auf den synodalen Studientag „Friedensethik“ ein besonderer Ausschuss gebildet. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Auswertung der Rückmeldungen aus den Kirchenbezirken
- Vorbereitung des Studientages der Landessynode am 7. Juni 2013 zum Entwurf eines Positionspapiers der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Stellungnahme der Militärseelsorge und
- Auswertung des Studientages.

Die ständigen Ausschüsse entsenden folgende Synodale in diesen Ausschuss:

Der Finanzausschuss die Synodalen Scheele-Schäfer und Winkelmann-Klingsporn,

der Rechtsausschuss die Synodale Falk-Goerke,

der Hauptausschuss die Synodale Leiser und den Synodalen Miethke und

der Bildungsausschuss die Synodalen Dr. von Hauff und Remane.

Das Präsidium hat mich in den Ausschuss gesandt mit der Bitte, den Vorsitz zu übernehmen.

Aus dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats werden Frau Oberkirchenrätin Hinrichs und Herr Oberkirchenrat Prof. Schneider-Harpprecht um Mitarbeit im Ausschuss gebeten.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 unserer Geschäftsordnung darf der Ausschuss bis zu vier Personen kooptieren.

Der Ältestenrat schlägt vor, Herrn Pfarrer Becker-Hinrichs und Herrn Militärpfarrer Rüdiger Scholz zu kooptieren.

Weitere zur Kooptation in Aussicht genommene Personen bedürfen laut unserer Geschäftsordnung der Zustimmung des Ältestenrates.

Gemäß § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode legt der besondere Ausschuss die Ergebnisse seiner Beratungen der Präsidentin vor.

VIII**Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses****– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012:**

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Wollbach und Holzen zur Evangelischen Kirchengemeinde Wollbach-Holzen (Vereinigungsgesetz Wollbach-Holzen)

(Anlage 4)

– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden St. Georgen und Tennenbronn zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen - Tennenbronn (Vereinigungsgesetz St. Georgen - Tennenbronn)

(Anlage 5)

– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Blansingen und Kleinkems zur Evangelischen Kirchengemeinde Blansingen-Welmlingen-Kleinkems (Vereinigungsgesetz Blansingen-Welmlingen-Kleinkems)

(Anlage 6)

– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2012:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binzen und Rümplingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Binzen-Rümplingen (Vereinigungsgesetz Binzen-Rümplingen)

(Anlage 12)

– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2012:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Neuordnung und Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Albrück, Görwihl und Murg-Rickenbach

(Anlage 13)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV, Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli – ich werde Ihnen nun nicht die ganzen Gesetzestexte über Vereinigungen evangelischer Kirchengemeinden vorlesen:

- Vereinigung Wollbach und Holzen
- Vereinigung St. Georgen und Tennenbronn
- Vereinigung Blansingen und Kleinkems
- Vereinigung Binzen und Rümplingen
- Albrück, Görwihl und Murg-Rickenbach

Berichterstatteerin ist die Synodale Roßkopf vom Rechtsausschuss.

Synodale **Roßkopf, Berichterstatteerin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! In der dritten Tagung in Folge stehen Vereinigungen von Kirchengemeinden auf der Tagesordnung der Landessynode. Dies wird in Zukunft wohl kaum mehr vorkommen, da auf dieser Tagung voraussichtlich beschlossen werden wird, dass Vereinigungen zu-

künftig, zumindest in unstrittigen Fällen, in den Zuständigkeitsbereich des Landeskirchenrates fallen sollen und dort per Rechtsverordnung vorgenommen werden. So war die Versuchung groß, den Sachverhalt nochmals in epischer Breite darzustellen. Ich hoffe, es ist in Ihrem Sinn, dass ich dieser Versuchung widerstanden habe.

(Beifall)

Wenn dieser Bericht lang wird, dann ist dies höchstens den langen Namen der vereinigten Kirchengemeinden geschuldet sowie dem Umstand, dass die Titel der Gesetze daraus folgend sehr lang sind.

In dieser Tagung sind vier Gesetze zur Vereinigung und eines zur Neuordnung und Vereinigung zu beschließen. Alle Vereinigungen fanden im Süden unserer Landeskirche statt. Die nördlichste davon ist die Vereinigung der Kirchengemeinden St. Georgen und Tennenbronn zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen - Tennenbronn.

Südwestlich davon, im Kirchenbezirk Markgräflerland, sind es gleich drei neue Kirchengemeinden, die gebildet werden. Wollbach und Holzen fusionieren zur Evangelischen Kirchengemeinde Wollbach-Holzen, Blansingen und Kleinkems zur Evangelischen Kirchengemeinde Blansingen-Welmlingen-Kleinkems und Binzen und Rümplingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Binzen-Rümplingen.

Weiter östlich, im Kirchenbezirk Hochrhein, vereinigen sich die drei bisherigen Kirchengemeinden Albrück, Görwihl und Murg-Rickenbach zu zwei neuen Kirchengemeinden, dabei wird die frühere Konstellation Görwihl-Herrschried aufgelöst.

Grundsätzlich werden in den Gesetzen neben den genauen Gebieten, die die neuen Kirchengemeinden umfassen, die Rechtsnachfolge für Grundbesitz und Vermögen sowie Rechte und Pflichten geregelt. Die Kirchenältesten bleiben bis zur Kirchenwahl nächstes Jahr im Amt.

Einige Besonderheiten sind noch zu erwähnen: Beim Zusammenschluss der Kirchengemeinden St. Georgen - Tennenbronn bestand das Problem, dass beide Mitglied in verschiedenen Zusatzversorgungskassen sind. Dies konnte durch eine Doppelmitgliedschaft gelöst werden. Das bedeutet nicht, dass alle Mitarbeitenden nun doppelt versichert sind, sondern dass die Mitarbeitenden der neuen Kirchengemeinde weiterhin in zwei verschiedenen Kassen versichert werden. Zukünftige Fälle werden entsprechend der früheren Gebietsaufteilung bei der einen oder anderen Kasse versichert.

Binzen-Rümplingen war bis 1989 eine Kirchengemeinde, wurde dann aber aufgeteilt. Diese Trennung wird nun wieder rückgängig gemacht, weil man gemerkt hat, dass der Gemeindeaufbau sich nicht an den Gemeindegrenzen orientiert und somit die Aufteilung nicht den gewünschten Effekt gebracht hatte.

Auch in Albrück, Görwihl und Murg-Rickenbach wurde eine frühere Entscheidung wieder rückgängig gemacht, deshalb ist dies nicht nur ein Gesetz zur Vereinigung, sondern auch zur Neuordnung. 1983 kam Herrschried zu Görwihl, mit der Folge, dass die Stelle nur noch schwer zu besetzen war. Deshalb werden nun Görwihl und Albrück vereinigt und die Pfarrstelle von einer halben auf eine ganze erhöht. Herrschried kommt zur Kirchengemeinde Murg-Rickenbach. Die Neuordnung und Vereinigung läuft also nach dem Prinzip: „Aus drei mach zwei“. Die halbe Pfarrstelle, die dabei frei wird, soll zukünftig in Bad Säckingen verortet werden, da es dort zahlreiche Kureinrichtungen gibt.

Alle Fusionen wurden von den Gemeinden initiiert und gewollt, deshalb wird der Verabschiedung dieser Gesetze durch die Landessynode wohl nichts im Wege stehen. Jedenfalls wurden in den Ausschüssen keinerlei Bedenken geäußert.

Wenn bei dieser Tagung der Landessynode die Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen wird, nach der es keine zuweisungsbedingten finanziellen Argumente mehr für oder gegen Fusionen geben wird, wird sich zeigen, ob die Gemeinden, die fusionieren, unter finanziellem Druck gehandelt haben, oder ob es nicht oft eher so ist, dass lange gepflegte Zusammenarbeit nun auch endlich ihren verwaltungstechnischen Rahmen erhält.

Die Landessynode dankt allen Beteiligten für ihre Initiative. Wir wünschen den neuen Kirchengemeinden für den weiteren Vereinigungsprozess Gottes Segen.

Der Rechtsausschuss stellt den Antrag:

Die Landessynode beschließt die Kirchlichen Gesetze über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden

- *Wollbach und Holzen zur Evangelischen Kirchengemeinde Wollbach-Holzen (Vereinigungsgesetz Wollbach-Holzen),*
- *St. Georgen und Tennenbronn zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen - Tennenbronn (Vereinigungsgesetz St. Georgen - Tennenbronn),*
- *Blansingen und Kleinkems zur Evangelischen Kirchengemeinde Blansingen-Welmlingen-Kleinkems (Vereinigungsgesetz Blansingen-Welmlingen-Kleinkems),*
- *Binzen und Rümmingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Binzen-Rümmingen (Vereinigungsgesetz Binzen-Rümmingen),*
- *sowie das Gesetz über die Neuordnung und Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Albruck, Görwihl und Murg-Rickenbach.*

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Ich danke Ihnen, Frau Roßkopf, und eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen?

Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann schließe ich die Aussprache sofort wieder. Wollen Sie noch irgendetwas sagen, Frau Roßkopf?

(Synodale **Roßkopf**: Dem Grunde nach nicht, lediglich beim letzten Titel fehlt der Name.)

Wir gehen jetzt so vor: Ich sage Ihnen jeweils die Nummer, denn es sind fünf verschiedene Nummern. Da sehen Sie dann vorne den Gesetzestext und den werden wir jeweils verabschieden.

Wir fangen mit OZ 9/4 an, das ist das Kirchliche Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Wollbach und Holzen zur Evangelischen Kirchengemeinde Wollbach-Holzen vom 25. Oktober 2012.

Wer dafür ist, hebe bitte die Hand. Danke schön, das ist die Mehrheit.

Wer ist dagegen: keine Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen: keine Enthaltungen.

Damit ist das Kirchliche Gesetz einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zu OZ 9/5. Das ist das Kirchliche Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden St. Georgen und Tennenbronn zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen - Tennenbronn, ebenfalls vom 25. Oktober dieses Jahres. Wer für dieses Gesetz ist, bitte ich wiederum um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit.

Wer ist dagegen: keine Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen: keine.

Also einstimmig beschlossen.

Wir kommen zu OZ 9/6. Das ist das Kirchliche Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Blansingen und Kleinkems zur Evangelischen Kirchengemeinde Blansingen-Welmlingen-Kleinkems vom 25. Oktober 2012.

Wer diesem Gesetz zustimmt, bitte ich ebenfalls um das Handzeichen. Das ist wieder die Mehrheit.

Wer ist dagegen: keine Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen: keine.

Also einstimmig beschlossen.

Wir kommen zu OZ 9/12. Das ist das Kirchliche Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binzen und Rümmingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Binzen-Rümmingen vom 25. Oktober dieses Jahres.

Wer dafür ist, den bitte ich ebenfalls um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit.

Wer ist dagegen: keine Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen: keine.

Damit ist dieses Gesetz auch einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zum letzten Gesetz dieser Reihe unter OZ 9/13. Das ist das Kirchliche Gesetz über die Neuordnung und Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Albruck, Görwihl und Murg-Rickenbach, vom 25. Oktober dieses Jahres.

Wer diesem Gesetz zustimmt, bitte ich ebenfalls, die Hand zu erheben. Das ist die Mehrheit.

Gibt es Gegenstimmen: keine. Gibt es Enthaltungen: keine.

Somit ist auch dieses Gesetz einstimmig angenommen.

Ich danke Ihnen!

(Beifall)

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse über den am 2. November 2011 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 8 „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“ des Evangelischen Oberkirchenrats

(Anlage 11)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V, gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse über den am 2. November 2011 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 8 „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“ des Evangelischen Oberkirchenrats unter OZ 9/11.

Berichtersteller ist der Synodale Ebinger vom Finanzausschuss.

Synodaler **Ebinger, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Zunächst möchte ich berichten, dass der Besuch gut vorbereitet war. Die Mitglieder der Kommission erhielten rechtzeitig die vorlaufende Berichterstattung durch das Referat 8.

Obwohl dieses Referat nicht zu den großen Referaten unserer Landeskirche gehört, hat die dort geleistete Arbeit große Bedeutung für unsere Kirchengemeinden, aber auch für unsere Landeskirche.

Ich unterstelle, dass Sie den Bericht 9/11 gelesen haben. Deshalb werde ich nicht auf alle Einzelheiten, aber auf die Schwerpunkte nachfolgend eingehen.

In den ersten Jahren seit 1998 war angedacht, dass alle Fragestellungen, die in den Kirchengemeinden anfallen und nicht dem inhaltlich-theologischen Bereich zuzuordnen waren, in diesem Referat zusammengefasst sein sollten. Das Selbstverständnis des Referats war und ist, sich als Servicereferat für die Kirchengemeinden zu begreifen.

Gänzlich neue Bereiche wie das Büro für Umwelt und Energie und der Bereich Fundraising sind seither hinzugekommen. Insbesondere aber im Bereich der kirchengemeindlichen Haushalte sind in den letzten Jahren große Herausforderungen erwachsen, die die Hauptaufgabe des Referates 8 ausmachen.

Immer deutlicher wird aufgrund der vor allem durch die demografische Entwicklung bestimmten Finanzentwicklung, dass sich die Kirchengemeinden der Landeskirche mitten in einem tief greifenden Strukturwandel befinden. Ca. 130 Kirchengemeinden befinden sich in einem so genannten Haushaltssicherungskonzept, was oftmals tiefe Einschnitte in die bestehende Struktur bedeutet.

Bei der Sanierung kirchengemeindlicher Haushalte spielt die Gebäudestruktur die entscheidende Rolle. Hier ist auch die Begleitung durch das Kirchenbauamt in allen Fällen eines Haushaltssicherungskonzeptes von erheblicher Bedeutung.

Es wurde für die Beratung der Kirchengemeinden eine kirchengemeindliche Projektentwicklungsgesellschaft – die pro ki ba – in enger Zusammenarbeit mit der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau auf den Weg gebracht. Dort können für die Kirchengemeinden im Rahmen von Umstrukturierungsprozessen die so wichtigen künftigen Gebäudestrukturen angedacht und umsetzbar entwickelt werden.

Die Einbindung des Referats bei Baumaßnahmen in den Gemeinden ist bekannt. Bei der Gestaltung zum Beispiel eines Altarraums hingegen wird das Referat seltener angefragt. Die Besuchskommission hat daher angeregt, dass zum Beispiel in „ekiba“ zusammen mit dem Zentrum für Kommunikation darüber berichtet werden soll. Vielleicht könnten die Fragen zur Gestaltung von liturgischen Räumen in den FEA-Kursen (Fortbildung in den ersten Amtsjahren) auch intensiviert werden. Der Finanzausschuss unterstützt diesen Vorschlag.

Dem Kirchenbauamt ist auch das Büro Umwelt und Energie angegliedert. Es sorgt dafür, dass das Klimaschutzkonzept der Landeskirche umgesetzt wird und in den Kirchengemeinden die Projekte „Grüner Gockel“ und „Sparflamme“ angenommen werden.

Die Abteilung Gemeindefinanzen/Liegenschaften befasst sich nicht nur mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, der Genehmigung von Haushaltsplänen oder der Baufinanzierung. Dort hat man auch den nicht unerheblichen Sanierungsrückstau erkannt für Gebäude, die in den 60er bis 80er Jahren erbaut wurden und für die eine Verpflichtung zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bestand.

Das Ziel der Reduzierung der Gebäude bzw. Einsparung von Gebäudekosten um ca. 30 % wurde vorgegeben. Vorrangig ist an den Verkauf nicht mehr benötigter Pfarrhäuser zu denken. Auch die überdimensionierten Gemeindehäuser werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit künftig an den Orientierungsgrößen der Durchführungsbestimmungen zum Kirchenbaugesetz gemessen werden.

Auch werden im Referat 8 neue Aufgaben wahrgenommen. So konnte der Bereich „Fundraising“ in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Gemeindefinanzen und Liegenschaften integriert werden. Im Rahmen des kirchengemeindlichen Strukturwandels ist es durchaus stimmig, den Kirchengemeinden nicht nur strukturelle Anpassungsmaßnahmen und Einsparungsmaßnahmen vorzugeben. Vielmehr gehört auch der Bereich Optimierung der Einnahmesituation eng zur Aufgabenstellung, die kirchengemeindlichen Haushalte dauerhaft auf ein solides und in der Zukunft tragendes Fundament zu stellen.

Die Besuchskommission konnte eine einladende Atmosphäre deutlich wahrnehmen.

Die verantwortungsvolle Zusammenarbeit mit Gremien und kirchengemeindlichen Vertretern erfolgt mit großem Engagement, hoher Kompetenz sowie viel Sorgfalt und Geduld.

Alle ständigen Ausschüsse der Landessynode haben den Bericht über den durchgeführten Besuch beim Referat 8 dankbar zur Kenntnis genommen.

Herrn Oberkirchenrat Werner sowie seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sei für ihre verantwortungsvolle und engagierte Tätigkeit herzlich gedankt.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Wir danken Ihnen, lieber Herr Ebinger, zu diesem Bericht. Da in allen Ausschüssen bereits darüber gesprochen wurde, nehme ich an, dass keine weitere Aussprache notwendig ist.

(Kein Widerspruch)

VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012**
- **zur Eingabe der Synode Freiburg vom 13.09.2012 zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes**

(Anlage 1)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VI: Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung unter OZ 9/1 und zur Eingabe der Synode Freiburg vom 13. September 2012 zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes unter OZ 9/1.2.

Berichterstatter ist der Synodale Dr. Heidland.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Es hat sich als sinnvoll herausgestellt, die Wünsche und Notwendigkeiten für eine Änderung unserer Verfassung im Laufe einer Legislaturperiode zu sammeln und an deren Ende gemeinsam zu behandeln. Eine Verfassung sollte möglichst lange Bestand haben. Dies gilt insbesondere für die nun doch noch recht junge Grundordnung unserer Landeskirche. Dieses Vorgehen ermöglicht auch einen Überblick über alle Vorschläge, Anregungen und Wünsche zur Änderung der Verfassung. Solche Änderungen ziehen natürlich häufig auch Änderungen in nachrangigen Rechtsvorschriften nach sich. So ist das Artikelgesetz entstanden, das Sie vor sich liegen haben.

Der Ältestenrat hat sich dafür ausgesprochen, das Artikelgesetz in zwei Teilen zu behandeln. Auf dieser Synode werden nur die Änderungen behandelt, die keinen Aufschub dulden. Dazu gehören alle Regelungen, die mit den Kirchenwahlen zusammenhängen. Außerdem sind die Strukturen in den Stadtkirchenbezirken endgültig festzulegen und Überlegungen zur regionalen Gliederung von Kirchenbezirken und die Folgerungen für die Leitung anzustellen. Schließlich besteht ein praktisches Bedürfnis, die immer größer werdende Anzahl von Vereinigungen von Kirchengemeinden einfacher und zeitnäher behandeln zu können. – Das haben wir eben gesehen. Es gibt dann noch einige, insbesondere strukturelle Fragen, die im weitesten Sinne mit den eben genannten Punkten zusammenhängen, die ebenfalls geregelt werden sollten.

Der Ältestenrat hat des Weiteren dafür votiert, bei der Grundordnung nur solche Änderungen vorzunehmen, die wirklich notwendig sind. Er möchte die Kontinuität der Grundordnung wahren, soweit es geht.

Der Rechtsausschuss hat aus diesen Gründen das Rechtsreferat gebeten, eine neue Gesetzesvorlage zu erarbeiten. Bitte nehmen Sie den Hauptantrag des Rechtsausschusses und die Gesetzesvorlage zur Hand (siehe Seite 78ff), denn ich werde mich bei meinen Ausführungen nur auf diese beziehen. Auch die Abstimmung im Plenum kann dann leichter vonstatten gehen.

Ich werde auch nicht artikelweise vorgehen, sondern nach Themenblöcken. Damit wird das Verständnis für die Änderungen erleichtert.

Sie fanden in Ihren Fächern den Austausch der ersten drei Seiten vor. Das ist dem geschuldet, dass wir gestern Abend den Beschluss über die Amtszeitbegrenzung gefasst haben. Den müssen wir natürlich jetzt förmlich im Rahmen einer Grundordnungsänderung ins Gesetz einbringen. Das finden Sie jetzt unter Artikel 1 Nr. 16 a. Deswegen wurden die ersten drei Seiten etwas komprimiert und der 16 a mit hinein genommen.

Ich beginne mit dem Themenblock Stadtkirchenbezirke. In Artikel 1, Nr. 5 a wird schon in der Überschrift klargestellt, dass der Abschnitt sowohl Kirchenbezirke als auch Stadtkirchenbezirke betrifft. So wird in der Nr. 8 in Artikel 37 der Grundordnung allgemein festgelegt, dass in den Stadtkirchenbezirken der Bezirkskirchenrat als Stadtkirchenrat und die Bezirkssynode als Stadtsynode bezeichnet werden. Für den Stadtkirchenrat gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Bezirkskirchenrat und für die Stadtsynode diejenigen über die Bezirkssynode, soweit die Grundordnung oder andere Gesetze keine abweichenden Regelungen treffen. Mit dieser Vorschrift erspart man es

sich, in allen rechtlichen Regelungen den Stadtkirchenrat eigens erwähnen zu müssen. Das einzige – das sage ich jetzt nebenbei – ist das FAG, denn dort müssen wir es doch extra ausweisen, weil da die Stadtkirchenbezirke nicht wie Kirchenbezirke sondern wie Kirchengemeinden behandelt werden. Das ist die Ausnahme.

In der Nr. 7, die den Artikel 36 Grundordnung betrifft, geht es um die Aufteilung von Kirchenbezirken in so genannte Sprengel. Da dieser Begriff bisher nirgendwo verwendet worden ist, wird er durchgängig durch den Begriff Region ersetzt. Außerdem soll das Adjektiv „groß“ – also bei großen Kirchenbezirken – entfallen, da eine Definition eines großen Kirchenbezirks gegenüber einem anderen praktisch unmöglich ist. Die Regelungen gelten also für alle Kirchenbezirke und natürlich auch für die Stadtkirchenbezirke.

Ich habe Ihnen bei der Besprechung der letzten Strukturgesetze über die letzten drei Stadtkirchenbezirke an einem Schaubild dargelegt, dass in den Stadtkirchenbezirken die Ebene des Kirchengemeinderats entfällt und dessen Aufgaben im Wesentlichen vom Stadtkirchenrat wahrgenommen werden.

Die Besonderheiten für die Zuständigkeiten der Stadtsynode gegenüber den Zuständigkeiten der Bezirkssynoden werden in Nr. 9 behandelt. Es wird in Artikel 38 ein neuer Absatz eingefügt, der diese weiteren Zuständigkeiten bestimmt. Es werden hier grundlegende Aufgaben wie eine mögliche Ortskirchensteuer, Kirchgeld oder die Budgetierung von Pfarrgemeinden geregelt. Die Nr. 3 betrifft Grundstücksangelegenheiten. Diese haben in einem Stadtkirchenbezirk in der Regel wesentlich höhere Bedeutung für den ganzen Bezirk, als dies in einem Flächenbezirk der Fall ist. Dabei war aber andererseits zu berücksichtigen, dass gerade auf diesem Gebiet häufig zeitnah Entscheidungen getroffen werden müssen, die man nicht bis zur nächsten Sitzung der Stadtsynode abwarten kann. Deswegen sagt die Regelung, dass die Stadtsynode nur die grundsätzlichen Vorgaben für die Entscheidungen des Stadtkirchenrats trifft, die mit Bauvorhaben, kirchlichen Gebäuden und Räumen zusammenhängen.

Die entsprechenden Vorschriften über die Zuständigkeiten des Stadtkirchenrates befinden sich in der Nr. 10 – in Artikel 43 Grundordnung wird ein Absatz 5 eingefügt. Er legt allgemein fest, dass der Stadtkirchenrat zusätzlich die Aufgaben wahrnimmt, die nach der Grundordnung oder den kirchlichen Gesetzen dem Kirchengemeinderat obliegen, soweit diese Aufgaben nach den gesetzlichen Regelungen nicht der Stadtsynode übertragen sind. Also wesentliches Nachfolgeorgan des Kirchengemeinderats ist der Stadtkirchenrat und nicht die Stadtsynode.

Die weiteren Vorschriften über die Stadtkirchenbezirke werden im Leitungs- und Wahlgesetz behandelt. Das Gesetz, mit dem sich Artikel 2 unseres Artikelgesetzes befasst, erhält zunächst eine neue Überschrift, die den umfassenderen Auftrag besser darstellt.

Bei der Diskussion mit den Stadtkirchenbezirken – es gab eine Arbeitsgruppe, die sich mit diesem Thema sehr lange befasst hat, da waren alle Städte vertreten – hat sich zunächst ergeben, dass es aufgrund ihrer anderen Struktur notwendig ist, von den im Leitungs- und Wahlgesetz vorgesehenen Sollzahlen für die Ältestenkreise, die Stadtsynode und den Stadtkirchenrat abzuweichen. Daher sehen die Nrn. 3 a, 13 und 18 vor, dass die Stadtsynode von diesen Sollzahlen für alle drei Gremien abweichen kann. In den

Beratungen wurde nun darauf hingewiesen, dass auch für größere Kirchenbezirke beim Bezirkskirchenrat eine entsprechende Regelung wünschenswert wäre. Deswegen wird dies auch so in § 45 Absatz 1 vorgesehen. Der war früher nur für die Stadtkirchenbezirke, jetzt gilt er für alle Kirchenbezirke.

Nun komme ich zu der Nummer 6, die sich mit den Ortsältesten und dem Ortsältestenrat befasst und vor allem den so genannten Freiburger Weg betrifft. Es geht hier um die Eingabe des Stadtkirchenbezirks Freiburg unter OZ 9/1.2 (siehe Anlage 1). Die Problematik ist nun in allen Ausschüssen ausführlich behandelt worden. Ich kann deshalb darauf verzichten, noch einmal den Freiburger Weg in allen Einzelheiten zu schildern. Ich möchte aber doch einige Punkte festhalten:

1. Aufgrund des Freiburger Wegs mit seinen neu geschaffenen, großen Pfarrgemeinden ist es in Freiburg möglich gewesen, ein Immobilienkonzept zu entwickeln, das einerseits den Bedürfnissen vor Ort, aber andererseits auch den finanziellen Gegebenheiten Rechnung trägt. Es ist in großer Einmütigkeit entworfen worden und wird unter Anspannung aller Kräfte durchgeführt. Wir mussten sogar einen zweiten Architekten einstellen, um es durchführen zu können. Ich wage zu behaupten, dass das ohne diese Struktur, also den Zusammenschluss zu größeren Pfarrgemeinden, sicher nicht so erfolgreich gelungen wäre.
2. Im Rahmen der neuen Pfarrgemeinden ist die Zusammenarbeit der Hauptamtlichen eine natürliche Folge, und dies trägt erheblich zu einer guten Arbeitsverteilung bei. Gemeinsame Angebote mehrerer Predigtbezirke innerhalb der Pfarrgemeinde werden dadurch einfacher und gefördert.
3. Es ist nach meiner Überzeugung unabdingbar, dass in einem Predigtbezirk ein Gremium erforderlich ist, das sich um die mit der Predigtstelle zusammenhängenden Belange kümmert. Das ist die Kirche des Predigtbezirks. Dies ist bisher in Artikel 16 Absatz 4 der Grundordnung und im Leitungsstrukturgesetz für Freiburg festgeschrieben.
4. Nun stellt sich die Frage, welche Personen mit diesen Aufgaben betraut sein sollen. Zunächst ist nach § 9 Leitungs- und Wahlgesetz klar, dass jeder Predigtbezirk Älteste in den Ältestenkreis wählt. In Freiburg sind das zurzeit je zwei Personen. Diese reichen natürlich nicht aus, um die unmittelbar vor Ort anfallenden Aufgaben zu bewältigen. Daher hat das Leitungsstrukturgesetz Freiburg bisher vorgesehen, dass im Rahmen der allgemeinen Kirchenwahlen zusätzlich Kirchenälteste für örtliche Aufgaben im Predigtbezirk gewählt werden. Es war also bisher im Gesetz eine Urwahl der so genannten Ortsältesten vorgesehen. In Artikel 2 Nr. 6, der den § 14 LWG betrifft, ist eine Wahl jedoch nicht mehr vorgesehen. Dies ist insofern konsequent, als der Ortsältestenrat bereits im Leitungsstrukturgesetz Freiburg als besonderer Ausschuss des Ältestenkreises angesehen wurde. Eine Urwahl für Ausschussmitglieder gibt es nicht. Es wurde aber schnell klar, dass ein Ortsältestenrat kein eigentlicher Ausschuss eines Ältestenkreises ist. Dies entspricht nicht der Lebenswirklichkeit, wie die vielen Jahre der Erprobung in Freiburg gezeigt haben. Deshalb wurde mit § 14 a Leitungs- und Wahlgesetz die jetzt Ihnen vorliegende Regelung erarbeitet.

Nun zur Wertung der Eingabe: Als bei der Neufassung der Grundordnung die Möglichkeit geschaffen wurde, Predigtbezirke zu bilden, war eindeutiger Wille, keine zusätzliche, mit eigenen Rechten ausgestattete Ebene unterhalb der Pfarrgemeinde zu bilden. Dies ist auch heute noch die überwiegende Auffassung in allen Ausschüssen. Geht man von dieser Auffassung aus, ist es folgerichtig, wenn man auch dem Ortsältestenrat keine derartige Bedeutung beimisst.

In Freiburg ist diese Entwicklung mit großer Betroffenheit aufgenommen worden und auf Unverständnis und teilweise Empörung gestoßen. Eine große Mehrheit der Ortsältesten hält eine Legitimation durch eine Wahl von den Gemeindegliedern für seine Arbeit notwendig und unerlässlich. Der Stadtkirchenbezirk Freiburg hat sich in all seinen Gremien ausführlich mit diesen Fragen beschäftigt. Wie Sie der Eingabe entnehmen können, hält die Mehrheit der Stadtsynode aufgrund der gelebten Wirklichkeit und des Aufbaus der Kirche von unten nach oben den Predigtbezirk und damit den Ortsältestenrat für ein kirchliches Gremium, das eigene Befugnisse und Aufgaben wahrnimmt. Von dieser Sicht her ist es nur folgerichtig, eine im Gesetz festgelegte Urwahl zu fordern. Daher wird in dem Freiburger Vorschlag für einen Gesetzestext im letzten Satz davon gesprochen, dass für die zusätzlich gewählten Ortsältesten und den Ortsältestenrat insgesamt die Vorschriften über die Ältesten bzw. den Ältestenkreis sinngemäß entsprechend gelten sollen.

Diesem Antrag sind die Ausschüsse mehrheitlich nicht gefolgt. Sie halten aus grundsätzlichen Erwägungen heraus eine neue Ebene unter der Pfarrgemeinde nicht für erforderlich und zulässig. Durch Reformen sollten eher Ebenen abgeschafft und nicht neue Ebenen gebildet werden. Es müsse auch für Konfliktfälle dem Ältestenkreis die Letztentscheidung vorbehalten bleiben. Daher könnten Ortsälteste und der Ortsältestenkreis nur vom Ältestenkreis abgeleitete Rechte wahrnehmen.

Der verständliche Wunsch nach einer Legitimation durch Wahlen ist vom Evangelischen Oberkirchenrat und den Ausschüssen anerkannt worden. Da eine in der Verfassung oder im Leitungs- und Wahlgesetz vorgeschriebene Wahl von Ortsältesten jedoch zu einer eigenständigen Rechtsstellung von Ortsältesten führen würde, wird eine derartige Regelung mehrheitlich abgelehnt. Allerdings sollte es dem Stadtkirchenbezirk Freiburg unbenommen bleiben, die Auswahl von Ortsältesten mit einem Wahlverfahren vorzunehmen, sodass eine Legitimation durch die Gemeindeglieder vorliegt. Dies kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Der Rechtsausschuss hat deshalb den im Entwurf ursprünglich vorgesehenen § 14 Absatz 4 in eine eigene Vorschrift umgewandelt, die Sie in der Vorlage als § 14 a finden. In dieser Fassung kann die Regelung auch für andere vergleichbare Fälle in der badischen Landeskirche gelten.

Der Eingabe kann aus diesen Gründen mit den ersten beiden Anträgen nicht stattgegeben werden, die richten sich an die Synode. Der letzte Antrag richtet sich an den Evangelischen Oberkirchenrat. Da wir heute beschließen werden, dass Geschäftsordnungen keiner Genehmigung mehr bedürfen, lege ich die Bitte von Freiburg dahingehend aus, dass eine in der Geschäftsordnung geschaffene Wahlmöglichkeit nicht beanstandet werden wird. Diese Zusage habe ich erhalten.

Da in diesem Zusammenhang auf die sinnngemäße Anwendung der Vorschriften über Ausschüsse von Ältestenkreisen vorgesehen ist, ist auf Artikel 2 Nr. 12 hinzuweisen, der die neuen §§ 32 a und 32 b enthält. Hier werden die in der Praxis oft unterschiedlich gehandhabten Regelungen über Delegation und Bildung von Ausschüssen übersichtlich und einheitlich geregelt. Die in § 14 a Absatz 1 angesprochene Möglichkeit, Aufgaben zu delegieren, war bisher in Artikel 16 Abs. 4 Grundordnung geregelt. Dieser Artikel lässt nunmehr allgemein die Übertragung von Zuständigkeiten des Ältestenkreises zu. Das steht in Artikel 1 Nr. 3.

Ich komme nun zu Artikel 2 Nr. 17 der Änderung in § 44 Leitungs- und Wahlgesetz. Ich habe Ihnen bereits bei der Sondersitzung mitgeteilt, dass die Landessynodalen keinen Sitz und Stimme im Bezirkskirchenrat haben, was großes Erstaunen ausgelöst hat. Aber es ist so! Die Regelung in Artikel 109 Absatz 2 Grundordnung gilt von ihrem Sinn und Zweck her nur für einzelne Besuche in Gremien und eröffnet keine Mitgliedschaft. Der Rechtsausschuss war deshalb der Auffassung, dass im neuen § 44 Absatz 1 eine Nr. 1 eingefügt wird, wie sie auch für die Bezirkssynoden in § 37 Nr. 1 besteht. Allerdings sollte nun beim Bezirkskirchenrat zwischen gewählten und berufenen Landessynodalen unterschieden werden. Häufig sind berufene Landessynodale zwar bereit, in der Landessynode mitzuwirken, nicht aber bei der regelmäßigen Arbeit im Bezirkskirchenrat. Das ist auch nachvollziehbar, denn sie werden schließlich wegen ihrer besonderen Eigenschaften in die Landessynode und nicht in den Kirchenbezirk berufen. Daher wird in Absatz 3 jetzt bestimmt, dass die berufenen Landessynodalen zwar ein Recht, aber keine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme mit beratender Stimme haben.

Aufgrund der besonders engen Beziehungen zwischen dem Diakonischen Werk in den Stadtkirchenbezirken und dem Stadtkirchenbezirk selbst ist es sinnvoll, auch den Bezirksdiakoniepfräferinnen und Bezirksdiakoniepfräfern kraft Amtes einen Sitz im Stadtkirchenrat zu geben. Das hat sich auch bis jetzt in der Praxis als sehr hilfreich und nützlich erwiesen.

Ich komme zu Artikel 3, der Änderung der Visitationsordnung. Das spricht für sich selbst und muss nicht näher erläutert werden.

Die von mir eben erwähnte besondere Situation der Diakonie in den Stadtkirchenbezirken macht auch eine Änderung des Diakoniegesetzes notwendig. Wir greifen damit der allgemeinen Neufassung vor. Es passt jetzt aber in diesen Zusammenhang. Sie finden sie in Artikel 6. In den Städten wird es nach § 25 künftig zwei Ausschüsse geben: Einen Diakonieausschuss als beratenden Ausschuss und einen beschließenden Ausschuss, der die Aufgaben des Vorstandes des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirkes hat. Das haben wir gemeinsam mit dem Diakonischen Werk in einer Arbeitsgruppe erarbeitet und zeigt sich als sehr sinnvoll. Das ist einfach eine andere Situation, als wir sie in Flächenkirchenbezirken haben.

Damit habe ich die wesentlichen Bestimmungen für die Stadtkirchenbezirke vorgetragen und komme nun zum nächsten Thema, der Reform der Strukturen unserer Kirchenbezirke.

Die bedingt natürlich einige gesetzliche Änderungen. Die von uns allen gewollte Stärkung der Kirchenbezirke führt zu einer vermehrten Belastung in der Leitung. Dafür be-

kommen das Dekansamt und seine Stellvertreter neue Bedeutung. Das äußert sich zunächst darin, dass das Dekansamt nicht mehr sozusagen als „Nebenamt“ neben dem Hauptamt als Gemeindepfräfer angesehen werden kann. In Artikel 1 Nr. 11 wird deshalb Artikel 46 Grundordnung neu gefasst und festgelegt, dass Dekaninnen und Dekane auf eine Stelle berufen werden, die mit einem Dienst in einer Gemeinde verbunden ist. Dies wird dann näher im Dekanatsleitungsgesetz erläutert. In Artikel 5 Nr. 3 – das ist das Dekanatsleitungsgesetz – werden in § 4 die drei Stufen aufgezählt, mit denen das Dekansamt verbunden werden kann. Es geht einmal um die Verwaltung einer Gemeindestelle, dann um einen Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfräferdienst und schließlich um einen Dienstauftrag zur Übernahme eines regelmäßigen Predigtantrags in einer Gemeinde. Eine reine Hauptamtlichkeit ohne jede Gemeindeanbindung ist damit weiterhin ausgeschlossen.

In vielen Kirchenbezirken haben sich Regionen gebildet, in denen die vor Ort anfallenden Aufgaben des Kirchenbezirkes erledigt werden. Um dies auf eine rechtlich eindeutige Grundlage zu stellen, ist in Artikel 2 Nr. 15 in § 41 Absatz 2 Leitungs- und Wahlgesetz nunmehr klargestellt, dass es regional beratende oder beschließende Ausschüsse geben kann. Auf diese können Zuständigkeiten der Bezirkssynode oder aber auch des Bezirkskirchenrats übertragen werden.

Im Rahmen von Artikel 2 Nr. 22 wurde bei § 49 LWG die Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk festgelegt und diskutiert. Es gibt den Wunsch, in den Kirchenbezirken, die aus mehreren früheren Kirchenbezirken bestehen, die Zahl der Landessynodalen zu erhöhen. Nach der augenblicklich vorgesehenen Regelung würden sieben der großen Bezirke statt bisher zwei je drei Landessynodale in die Landessynode entsenden. Das taten sie bisher auch, da die mit jeweils 60.000 angefangenen auch darunter fallen. Das ergibt sich aus einem Sockel von zwei Synodalen und einem weiteren Mitglied je – da hat sich nun die Zahl geändert – angefangene 30.000 Gemeindeglieder. Würde man diese zweite Zahl weiter verringern – da gab es eine Tabelle von Herrn Dr. Augenstein –, ergäben sich dennoch nur bei einer Vereinigung aller drei Kirchenbezirke in der Ortenau für diese zwei weitere Mitglieder. Bei allen anderen bleibt es gleich. Um zu anderen Zahlen zu kommen, müssen neue Berechnungen mit einem geringeren Sockel angestellt werden, die auch die finanziellen Folgen und die Größe der Landessynode zu bedenken hätten. Entsprechende Anträge aus den Ausschüssen liegen noch nicht vor.

In Artikel 4, der das Pfarrbesoldungsgesetz betrifft, wird in Nr. 1 der § 4 Abs. 4 gestrichen. In der früheren Fassung bestimmte er, dass Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter eine Funktionszulage in Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsklasse A 14 und dem Grundgehalt der Besoldungsklasse A 15 erhalten. Diese Regelung gehört nach Auffassung des Rechts- und Finanzausschusses in die Rechtsverordnung über herausgehobene Funktionen, die im Dezember geändert werden wird. Deswegen haben wir die Regelung jetzt in 4 ganz herausgenommen. Diese Gehaltsregelungen brauchen nicht in der Differenziertheit in das Gesetz aufgenommen werden, da reicht eine Rechtsverordnung aus.

Der Rechtsausschuss würde sich wünschen, dass ein Weg gefunden wird, um eine Ruhegehaltsfähigkeit der Zulage herzustellen. Funktionszulagen sind nämlich grund-

sätzlich nicht ruhegehaltstfähig. Man ist sich einig, dass die Zulage entfällt, wenn die Funktion nicht mehr ausgeübt wird. Hier muss noch eine endgültige Lösung gefunden werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Diskussion über die Bezeichnung von Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertretern eingehen. Es war zunächst vorgeschlagen worden, diejenigen Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die in einer Region umfassende Aufgaben für eine Dekanin oder einen Dekan wahrnehmen, als Regional-Dekaninnen bzw. Regional-Dekane zu bezeichnen. Diese hätten dann auch eine höhere Besoldung erhalten sollen. Insbesondere die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen normaler Stellvertretung und einer hervorgehobenen regionalen Stellvertretung haben den Rechtsausschuss bereits in seiner Klausur dazu veranlasst, diese Regelung zunächst zu streichen. Der Landeskirchenrat ist dem gefolgt. Auch in den Ausschüssen ist die Regelung nicht mehr aufgenommen worden. Daher haben wir sie gar nicht ins Gesetz übernommen.

Die stärkere Stellung von Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertretern wird in Artikel 5 Nr. 1, der § 1 Dekanatsleitungsgesetz betrifft, dadurch hervorgehoben, dass neben den in der Grundordnung erwähnten Organen des Kirchenbezirks auch die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter bei der Leitung mitwirken. Das ist jetzt im Gesetz so festgeschrieben.

In diesem Zusammenhang war natürlich auch die Struktur in der Ortenau diskutiert worden. In den Ausschüssen bestand Einigkeit darüber, mögliche Gesetzesänderungen, die sich im Hinblick auf die Ortenau ergeben, nicht auf dieser Tagung zu behandeln. Es stehen weitere Besprechungen an, deren Ergebnisse abgewartet werden müssen. Aber ich darf vielleicht schon sagen: Wir sehen Licht am Horizont. Wir haben auch morgen Abend schon eine Strukturausschusssitzung in der Ortenau. Ich bin eigentlich ganz zuversichtlich, dass wir auf einem guten Weg sind.

Auf die weiteren Änderungen im Dekanatsleitungsgesetz möchte ich nicht näher eingehen, sie sind aus sich heraus verständlich.

Nun komme ich zu den Kirchenwahlen. Die Vorschriften darüber finden Sie in Artikel 2. Hier möchte ich zunächst auf § 4 Absatz 2 LWG hinweisen, der die Wählbarkeit von Ältesten bei einem Dienst- und Arbeitsverhältnis mit dem jeweiligen Organ betrifft. Die Regelung ist in § 4 Absatz 2 LWG für Ältestenkreise und in § 45 Absatz 5 für den Bezirkskirchenrat geändert worden. Beide Regelungen sahen bisher vor, dass der Ausschluss nicht gilt, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt. Diese Regelung soll künftig entfallen. Denn es stellt sich die Frage, ob ein arbeitsrechtliches Abhängigkeitsverhältnis wirklich von der Anzahl der zu leistenden Wochenstunden abhängt. Man muss davon ausgehen, dass auch eine Beschäftigung unter fünf Stunden zu arbeitsrechtlichen Betroffenheiten führen kann. Daher wollen wir die Regelung mit den fünf Stunden ganz streichen.

Im Hinblick auf die Wahlen hat die Landesjugendkammer einen Antrag gestellt, nämlich das passive Wahlalter auf 16 Jahre zu senken. Dieser Antrag ist von allen Ausschüssen wegen rechtlicher Bedenken abgelehnt worden. Nach staatlichem Recht sind 16-jährige nur eingeschränkt geschäfts-

fähig. Das kann zu Problemen bei rechtlich verbindlichen Beschlüssen beispielsweise im Kirchengemeinderat führen. Der Bildungs- und Diakonieausschuss weist aber darauf hin, dass schon jetzt ausreichend Möglichkeiten bestehen, Jugendliche am gemeindlichen Leben und Geschehen teilhaben zu lassen. Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat sich ausführlich mit diesen Eingaben bereits befasst, wird dazu noch auf der Frühjahrstagung eine Stellungnahme abgeben, wo wir dann die anderen Eingaben behandeln werden, sodass wir dann eingehend über die Jugendthemen sprechen können.

In Artikel 2 Nr. 23 ff. werden die Einzelheiten der Wahl geregelt, auf die ich nicht näher eingehen möchte. In der Nr. 30, die den § 74 betrifft, wird in Absatz 1 bestimmt – das ist jetzt neu –, dass neben der bisherigen Wahlmöglichkeit in einem Wahllokal gleichberechtigt die Briefwahl durchgeführt wird. Die Regelung wurde von allen Ausschüssen als sinnvoll erachtet, um eine Beteiligung an den allgemeinen Kirchenwahlen zu erhöhen. Die Chance müssen wir nutzen.

Indirekt mit dem Wahlverfahren zu tun haben noch folgende Vorschriften: In Artikel 1 Nr. 16, der die Grundordnung und dort den Artikel 67 Abs. 2 betrifft, wird nunmehr festgelegt, dass die Synodalen von Mitgliedern des Präsidiums der Landessynode sowie von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof gottesdienstlich in ihr Amt eingeführt werden. In diesem Rahmen nimmt dann die Präsidentin oder der Präsident der amtierenden Landessynode allen Synodalen das Versprechen ab. Dies geschieht also nicht mehr wie bisher bei der ersten Tagung, sondern direkt im Rahmen der gottesdienstlichen Einführung. Hier müssen wir nur schauen, ob die Geschäftsordnung der Landessynode zur Klarstellung geändert werden muss. Das müssen wir noch einmal ansehen. Damit zusammen hängt Artikel 1 Nr. 23, der Artikel 105 der Grundordnung betrifft. Hier ist ein neuer Absatz über den Beginn der Amtszeit von Mitgliedern der Organe kirchlicher Körperschaften geschaffen worden. Das ist wichtig. Die Amtszeit beginnt mit der Verpflichtung – nicht vorher – oder, wenn keine Verpflichtung erfolgt, mit der ersten Tagung oder Sitzung des betreffenden Organs, welche auf die Wahl folgt. Dies ist eine erfreuliche Klarstellung.

Eine zunehmende Anzahl von Kirchengemeinden beabsichtigt, sich mit anderen Kirchengemeinden zusammenzuschließen. Wir haben es jetzt auf der Synode und heute besonders schon gemerkt. Diese sehr begrüßenswerte Tendenz führt jedoch dazu, dass wir uns in der Landessynode immer häufiger mit derartigen Zusammenschlüssen befassen müssen, und das geht eben auch nur alle halbe Jahre. Die bisherige Regelung sieht dafür ein Kirchengesetz vor. Deswegen wird in Artikel 1 unter Nr. 4 der Artikel 24 der Grundordnung so geändert, dass der Zusammenschluss durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates erfolgt. Allerdings ist ein kirchliches Gesetz dann erforderlich, wenn gegen den ausdrücklichen Willen einer Kirchengemeinde eine Vereinigung vorgenommen werden soll. Das gleiche gilt dann bei Errichtung, Auflösung und Trennung von Kirchengemeinden.

Nun noch der letzte zu behandelnde Punkt: Das Gesetz über die Neuregelung des Rechnungsprüfungswesens, das auch dieser Synode vorliegt, macht Korrekturen notwendig. Es geht dabei um die Artikel 1 Änderung der Grundordnung und dort um die Nrn. 17 bis 19. Das sind nur redaktionelle Änderungen, die Jahresrechnung durch Jahresabschluss ersetzen.

Der Rechtsausschuss schlägt der Landessynode folgende Beschlüsse vor:

1. *Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012 in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses (Anlage 1).*
2. *Die Eingabe des Stadtkirchenbezirks Freiburg wird zurückgewiesen, soweit sie die Zuständigkeit der Landessynode betrifft.*
3. *Die Behandlung der Teile der Vorlage des Landeskirchenrates, die nicht Gegenstand des Hauptantrages des Rechtsausschusses sind (siehe Anlage 2), wird auf die Frühjahrstagung der Landessynode 2013 verwiesen.*

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

(Beifall)

Anlage 1 zu Ziffer 1.

Hauptantrag des Rechtsausschusses

Vom ...

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

1. Artikel 1 Abs. 4 S. 3 wird wie folgt gefasst:
„Dazu dient das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Predigtamt) in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.“
2. Artikel 9 Abs. 2 S. 2 entfällt.
3. Artikel 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zuständigkeiten des Ältestenkreises können nach Maßgabe eines Kirchlichen Gesetzes übertragen werden.“
4. Artikel 24 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Errichtung, Auflösung, Trennung und Vereinigung von Kirchengemeinden erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinderäten.
(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 erfolgt durch kirchliches Gesetz, wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirkes gegen den ausdrücklichen Willen einer Kirchengemeinde vorgenommen werden soll.
(3) Durch die Vereinigung von Kirchengemeinden, von denen keine in Pfarrgemeinden untergliedert ist, entsteht eine Kirchengemeinde, die zugleich Pfarrgemeinde ist. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, kann der Landeskirchenrat auf übereinstimmenden Antrag des Bezirkskirchenrates sowie der betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 auch eine Vereinigung der Pfarrgemeinden herbeiführen.
(4) Änderungen in der Begrenzung des räumlichen Gebiets einer Kirchengemeinde erfolgen nach Anhörung der Beteiligten betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.
(5) Sollen eine Kirchengemeinde oder Teile von ihr mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat an eine andere Landeskirche abgegeben werden, erfolgt dies durch den Abschluss eines zwischenkirchlichen Ver-

trages, der der Bestätigung durch die Landessynode bedarf. Das Gleiche gilt für die Aufnahme einer Kirchengemeinde aus einer anderen Landeskirche.“

5. a) Der Vierte Abschnitt erhält folgende Überschrift:
„Der Kirchenbezirk, der Stadtkirchenbezirk.“
b) Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend zu ändern.
6. Artikel 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Durch kirchliches Gesetz, das der verfassungsändernden Mehrheit bedarf, kann ein Kirchenbezirk mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks nach Anhörung der Beteiligten zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt werden (Stadtkirchenbezirk).“
7. Artikel 36 erhält folgende Fassung:
„Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke können durch Beschluss der Bezirks- bzw. Stadtsynode in Regionen gegliedert werden. In diesem Falle können bei Bedarf Aufgaben der Bezirks- bzw. Stadtsynode und des Bezirks- bzw. Stadtkirchenrates nach Maßgabe eines Kirchlichen Gesetzes auf ein regionales Gremium übertragen werden. Die Stellvertretung der Dekanin bzw. des Dekans richtet sich nach Artikel 48 Abs. 2.“
8. In Artikel 37 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) In den Stadtkirchenbezirken werden der Bezirkskirchenrat als Stadtkirchenrat und die Bezirkssynode als Stadtsynode bezeichnet. Für den Stadtkirchenrat gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezirkskirchenrat, für die Stadtsynode diejenigen über die Bezirkssynode, soweit diese Grundordnung oder andere kirchliche Gesetze keine abweichende Regelung treffen.“
9. In Artikel 38 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) In den Stadtkirchenbezirken übt die Stadtsynode ihre Leitungsaufgabe zusätzlich dadurch aus, dass sie:
 1. Beschluss fasst über die zu erhebende Ortskirchensteuer und das Kirchgeld im Sinne von Artikel 27 Abs. 2 Nr. 1,
 2. den Pfarrgemeinden im Sinne von Artikel 25 Satz 2 die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt und Regelungen über die Befugnisse der Pfarrgemeinden im Rahmen der Budgetierung nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 7 trifft,
 3. Vorgaben für Entscheidungen des Stadtkirchenrates nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 4 und 5 macht.“
10. In Artikel 43 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Der Stadtkirchenrat nimmt zusätzlich die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung oder den kirchlichen Gesetzen dem Kirchengemeinderat obliegen, soweit diese Aufgaben nach den gesetzlichen Regelungen nicht der Stadtsynode übertragen sind.“
11. In Artikel 46 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dekaninnen und Dekane werden auf eine Stelle berufen, die mit einem Dienst in der Gemeinde verbunden ist.“
12. Artikel 47 entfällt.
13. Artikel 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ist der Kirchenbezirk nach Artikel 36 in Regionen unterteilt worden, können mehrere Pfarrerrinnen und Pfarrer in die Stellvertretung gewählt werden. Die Voraussetzungen der Bestellung sowie die Aufgabenübertragung auf die stellvertretenden Personen werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“
14. Artikel 49 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für die mit der schulischen Erziehung und Bildung zusammenhängenden Leitungsaufgaben des Kirchenbezirks errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirkskirchenräten Stellen für Schuldekaninnen bzw. Schuldekane. Diese nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr.“

15. Artikel 53 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Wahrnehmung des missionarischen Auftrages gehört der wechselseitige Austausch in Zeugnis und Dienst und die Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in der ganzen Welt, insbesondere mit denen, die im internationalen Missionsrat der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS) mitarbeiten.“

16. Artikel 67 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Abschluss des Wahlverfahrens in den Bezirkssynoden beruft die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein. Die Synodalen werden von Mitgliedern des Präsidiums der Landessynode sowie von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof gottesdienstlich in ihr Amt eingeführt. In diesem Rahmen nimmt die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode allen Synodalen folgendes Versprechen ab: „Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.““

16a. Artikel 74 Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl findet nicht statt. Übergangsregelungen bis zur Pensionierung sind möglich.“

Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 4 bis 6.

17. Artikel 84 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. er nimmt die ihm im Disziplinarrecht und im Gesetz über die Rechnungsprüfung zugewiesenen Aufgaben wahr;“

18. Artikel 89 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur selbstständigen Wahrnehmung dieser Dienste und zu ihrer fachgerechten Erfüllung werden geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Personen im kirchlichen Dienst beschäftigt. Diese Dienste können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder im Ehrenamt ausgeübt werden. Hierbei ist die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.“

19. Artikel 89 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.“

20. Artikel 90 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ordination erfolgt in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung, die dabei abgelegt wird, lautet:

„Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.“

21. Artikel 102 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landessynode nimmt den Bericht der beauftragten Prüfungseinrichtung zum Jahresabschluss der Evangelischen Landeskirche in Baden entgegen und entscheidet über die Entlastung.“

22. Artikel 104 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 104

(1) Die Rechnungen sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche und der unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften und Einrichtungen unterliegen der Rechnungsprüfung.

(2) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können die Prüfungseinrichtungen sonstige Zusammenschlüsse und rechtlich selbstständige Einrichtungen kirchlicher Körperschaften in privatrechtlicher Form sowie andere Einrichtungen prüfen.

(3) Die Prüfungseinrichtungen sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Stellung und Befugnisse der Prüfungseinrichtungen sowie das Verfahren der Prüfung werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“

23. Artikel 105 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 105

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Amtszeit von Mitgliedern der Organe kirchlicher Körperschaften mit der Verpflichtung oder, soweit eine solche nicht gesondert erfolgt, mit der ersten Tagung oder Sitzung des betreffenden Organs, welche auf die Wahl folgt.

(2) Auf Zeit gewählte Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in dieser Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Persönliche Voraussetzungen für eine Wahl in ein Organ kirchlicher Körperschaften müssen zum Zeitpunkt der Wahl vorliegen.“

24. Nach Artikel 113 wird folgender Artikel 114 angefügt:

„Artikel 114

Hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 gilt folgende Übergangsregelung:

Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 findet auch Anwendung auf Vereinigungen, welche vor dem 1. Januar 2013 erfolgt sind und bei denen ein gesonderter Beschluss zur Zusammenlegung der Pfarrgemeinden bis zum 1. Januar 2013 noch nicht gefasst wurde.“

Artikel 2

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:

„Kirchliches Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG).“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst für die Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist.“

3. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Tabelle wie folgt ergänzt:

a) „D. Stadtkirchenbezirke

In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Sollzahlen nach A und B abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

b) Der vorherige Punkt D. wird zu Punkt E.

4. § 9 Abs. 5 wird gestrichen.

5. § 14 wird wie folgt gefasst:

**„§ 14
Ausschüsse, Delegation**

(1) Die Bildung von Ausschüssen des Ältestenkreises sowie die Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse bestimmen sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, nach § 32 a und b.

(2) Der Ältestenkreis kann Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Gemeinde Mittel, insbesondere aus Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung widerruflich übertragen, über die jährlich abzurechnen ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden erfolgt dies im Rahmen der vom Kirchengemeinderat beschlossenen Richtlinien (§ 26 Abs. 2).

(3) Der Ältestenkreis kann Aufgaben der Gemeindegemeinschaft einzelnen ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden widerruflich übertragen. Dies gilt auch für Verwaltungsgeschäfte im Rahmen von § 26 Abs. 2.“

6. Nach § 14 werden folgende §§ 14 a und 14 b eingefügt:

**„§ 14 a
Ortsältestenrat**

(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Artikel 16 Abs. 3 GO auf die im Predigtbezirk gewählten Kirchenältesten übertragen, soweit sie die örtliche Gemeindegemeinschaft, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Zusätzlich kann er in den Predigtbezirken weitere Personen, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamt nach § 4 erfüllen, mit diesen Aufgaben betrauen (Ortsälteste). Die Ortsältesten bilden in diesem Fall zusammen mit den im Predigtbezirk gewählten Kirchenältesten den Ortsältestenrat. Der Ältestenkreis entsendet weiterhin eine Gemeindepfarrerin bzw. einen Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinde in den Ortsältestenrat.

(2) Die Anzahl und Auswahl der zusätzlichen Ortsältesten sowie ihre Beteiligung an Entscheidungen des Ältestenkreises, die den Predigtbezirk betreffen, werden in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks oder der Kirchengemeinde geregelt. Im Übrigen finden die Vorschriften über Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

**§ 14 b
Haftungsbegrenzung**

Soweit der Kirchengemeinde durch ein Verhalten von Mitgliedern des Ältestenkreises bei deren Amtsausführung ein Schaden entsteht, haften die Mitglieder des Ältestenkreises der Kirchengemeinde gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.“

7. § 23 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. In diesem Falle ist eine Rangfolge festzulegen. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 21 Abs. 7 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat soll dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt hat die Aufgabe – jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates –, für den Kirchengemeinderat die Kirchengemeinde rechtlich zu vertreten.

(4) Die Person im Vorsitzendenamt sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchengemeinderates und führt den Schriftwechsel. Berichte und Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat sind über die Dekanin bzw. den Dekan einzureichen (Artikel 46 Abs. 3 GO), die bzw. der sie mit ihrer bzw. seiner Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt.

(5) Die Person im Vorsitzendenamt ist verpflichtet, die durch Gesetz, Satzung oder Beschluss des Kirchengemeinderates zur Mitwirkung berufenen Stellen (z. B. Ausschüsse, Gemeindeversammlung) zu beteiligen und ist dafür verantwortlich, dass die vorgeschriebenen aufsichtlichen Genehmigungen rechtzeitig beantragt werden.

(6) Die Person im Vorsitzendenamt ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind Angelegenheiten des laufenden Betriebs, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplans halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Ihr obliegt insoweit die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde.

(7) Der Person im Vorsitzendenamt obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Die Zuständigkeit des Kirchengemeinderates für Personalentscheidungen bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Person im Vorsitzendenamt ist zuständig für die Erteilung der Kassenanordnungen.

(9) Aufgaben nach Absatz 3 bis 8 können durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder durch Regelungen, die Bestandteil der Geschäftsordnung sind, delegiert werden. Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 bleiben hiervon unberührt.

(10) Wenn der Kirchengemeinderat mit einem Beschluss gegen rechtliche Regelungen verstößt, hat die Person im Vorsitzendenamt den Beschluss zu beanstanden und, falls der Kirchengemeinderat bei seinem Beschluss verbleibt, unverzüglich die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu dessen Entscheidung auszusetzen.

(11) Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchengemeinderates richtet dieser in der Regel eine Geschäftsstelle bei einem der Gemeindepfarrämter ein.

(12) Der Kirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit der Person im Vorsitzendenamt Geschäfte der laufenden Verwaltung an ehrenamtliche Mitarbeitende übertragen.“

8. § 25 wird wie folgt gefasst:

**„§ 25
Ausschüsse, Delegation**

(1) Die Bildung von Ausschüssen des Kirchengemeinderates sowie die Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse bestimmt sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, nach § 32 a und b.

(2) Beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderates können auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde gebildet werden.

(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Geschäftsordnung einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. Auf diesen können in der Geschäftsordnung alle Zuständigkeiten übertragen werden, die zum Vollzug des Haushalts- und Stellenplans sowie der Verwaltung und den Bestand des Vermögens einschließlich der Grundstücke und Gebäude erforderlich sind. Dem geschäftsführenden Ausschuss dürfen nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören, wobei dem geschäftsführenden Ausschuss mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 19 bzw. § 21 Abs. 1 bis 4 angehören müssen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. Dem geschäftsführenden Ausschuss muss eine Person angehören, die kraft Amtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3) Mitglied des Kirchengemeinderates ist. § 32 a Abs. 3 und 4 sind für den geschäftsführenden Ausschuss nicht anwendbar.“

9. § 26 wird wie folgt gefasst:

**„§ 26
Delegation auf Ältestenkreise,
Richtlinien des Kirchengemeinderates**

(1) Der Kirchengemeinderat kann in der Geschäftsordnung Aufgaben seiner Zuständigkeit für den Bereich einer Pfarrgemeinde auf Ältestenkreise übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich un-

selbständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde mit Zweckbindung für die Pfarrgemeinde. Die Ältestenkreise können die ihnen nach Satz 1 übertragenen Aufgaben ihrerseits nach §§ 14, 32 a und 32 b auf Ausschüsse übertragen.

(2) Der Kirchengemeinderat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Ältestenkreise

1. Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung (§ 14 Abs. 2),
2. die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung ehrenamtlichen Mitarbeitenden (§ 14 Abs. 3) oder
3. die nach Absatz 1 delegierten Aufgaben auf Ausschüsse übertragen können.“

10. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Vorbehalte des Kirchengemeinderates

§ 32 b gilt hinsichtlich der Delegationen nach §§ 26 bis 28 entsprechend.“

11. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Haftungsbegrenzung

§ 14 b findet für die Mitglieder des Kirchengemeinderates entsprechende Anwendung.“

12. Nach § 32 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„VI a. Bildung von Ausschüssen und Übertragung von Zuständigkeiten

§ 32 a

Delegation und Bildung von Ausschüssen

(1) Der Ältestenkreis und der Kirchengemeinderat können für die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben beratende und beschließende Ausschüsse bilden.

(2) Beratende und beschließende Ausschüsse werden durch Beschluss oder durch Geschäftsordnung gebildet. Mit dem Beschluss ist zu bezeichnen, ob ein beratender oder ein beschließender Ausschuss gebildet wird. Aufgabengebiet und Zuständigkeit sind in dem Beschluss konkret zu beschreiben.

(3) Ausschüsse können durch Beschluss des bildenden Gremiums (Absatz 1) jederzeit aufgelöst werden.

(4) Die Besetzung der beratenden und beschließenden Ausschüsse erfolgt, soweit nichts anderes geregelt ist, durch Beschluss. Die durch Beschluss begründete Mitgliedschaft in einem Ausschuss kann durch Beschluss widerrufen werden. Der Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist nicht zu begründen und ist nicht im Rechtsweg anfechtbar.

(5) Ausschüsse werden aus Personen des jeweiligen Gremiums gebildet. Sie können mit weiteren Gemeindegliedern besetzt werden. Bei beschließenden Ausschüssen müssen diese weiteren Personen die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamts nach § 4 erfüllen. Ihre Zahl darf bei beschließenden Ausschüssen die Zahl der anderen Ausschussmitglieder nicht erreichen. Sie nehmen an den Sitzungen des in Absatz 1 genannten Gremiums beratend teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 32 b

Gesamtverantwortung

Die Bildung und Tätigkeit von beratenden und beschließenden Ausschüssen lässt die Gesamtverantwortung des bildenden Gremiums unberührt. Dieses kann eine einzelne einem Ausschuss zugewiesene Angelegenheit an sich ziehen und einen noch nicht vollzogenen Beschluss oder eine noch nicht vollzogene Entscheidung ändern oder aufheben. Folgende Zuständigkeiten können nicht übertragen werden:

1. Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen,

2. Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss, die Ortskirchensteuern und das Kirchgeld,

3. Beschlussfassung über Gemeindegesetzungen.“

13. In § 34 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Absätzen 1 bis 4 abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

14. In § 40 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In den Stadtkirchenbezirken geben sich die Stadtsynode und der Stadtkirchenrat eine gemeinsame Geschäftsordnung.“

15. § 41 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind Regionen eingerichtet, kann die Bezirkssynode durch Geschäftsordnung Aufgaben der Bezirkssynode auf einen regionalen beratenden oder beschließenden Ausschuss übertragen. Nicht übertragen werden dürfen Aufgaben nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 3, 9, 10 und 11 GO sowie, soweit es öffentliche Stellungnahmen betrifft, nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 4 GO. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Zahl der Mitglieder nach § 37 Nr. 5 bis 8 die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung. Dem Ausschuss können unter den Voraussetzungen von Absatz 4 auch Aufgaben des Bezirkskirchenrates zur Wahrnehmung übertragen werden.“

16. § 41 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bezirkssynode kann beschließende Ausschüsse bilden und diesen durch Geschäftsordnung Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates mit dessen Zustimmung übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14 GO. Regelungen zur Bildung von Ausschüssen der Bezirkssynode nach dem Diakoniesgesetz bleiben unberührt.“

17. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Mitglieder kraft Amtes

(1) Kraft Amtes gehören dem Bezirkskirchenrat an:

1. die gewählten Mitglieder der Landessynode,
2. die Dekanin bzw. der Dekan,
3. die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter,
4. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode, bei Verhinderung die Person im ersten Stellvertretendenamt,
5. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfardienstrechts bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

(2) In den Stadtkirchenbezirken gehört zusätzlich die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer kraft Amtes dem Stadtkirchenrat an.

(3) Berufene Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben, können an den Sitzungen beratend teilnehmen.“

18. § 45 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl für die Dauer der Amtszeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes nach § 44 übersteigen und beträgt höchstens zwölf.“

19. § 45 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Von der Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat sind Synodale ausgeschlossen, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Kirchenbezirk stehen. Das Gleiche gilt für Synodale, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche stehen und für den Kirchenbezirk tätig sind.“

20. § 48 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Bezirkskirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 40 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.“

21. Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

**„§ 48 a
Haftungsbegrenzung**

§ 14 b findet für die Mitglieder des Bezirkskirchenrates für die Haftung gegenüber dem Kirchenbezirk entsprechende Anwendung.“

22. § 49 wird wie folgt gefasst:

**„§ 49
Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk**

Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 30.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen.“

23. § 58 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an und bestimmt den Wahltag.“

24. § 61 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt spätestens einen Monat vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1).“

25. In § 63 werden Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Spätestens einen Monat vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) gibt der Gemeindevwahlausschuss bekannt, dass das Wählerverzeichnis eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder offen liegt. Bis zum Ablauf der Frist zur Einsichtnahme kann das Wählerverzeichnis auf Anmeldungen hin ergänzt werden.

(3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Offenlegungsfrist fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein Eintrag in das Wählerverzeichnis noch nicht erfolgt ist.“

26. § 65 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Spätestens acht Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.“

27. § 67 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. der Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 die Feststellung, dass das vorgeschlagene Gemeindeglied nach § 4 nicht wählbar ist, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) bis zu zwei Wochen verschieben.“

28. § 70 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erfolgt ein Einspruch, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) bis zu zwei Wochen verschieben.“

29. § 72 wird wie folgt gefasst:

**„§ 72
Ort und Zeitraum der Wahl**

Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt Ort und den Zeitraum am Wahltag, zu dem die Stimmabgabe erfolgen kann. Der Wahltag wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.“

30. § 74 wird wie folgt gefasst:

**§ 74
Wahlhandlung**

(1) Die Wahl wird neben der Wahlmöglichkeit nach Absatz 5 als Briefwahl durchgeführt.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss übersendet den Gemeindegliedern einen Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Briefwahlunterlagen sollen zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) den Gemeindegliedern zugegangen sein.

(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an den Gemeindevwahlausschuss übersendet. Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gezeichnet hat. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende des festgesetzten Zeitraums (§ 72 Abs. 1) an dem vom Gemeindevwahlausschuss festgelegten Ort bzw. den festgelegten Orten eingegangen sein. Der Wahlbrief muss

1. den Briefwahlschein und
2. den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel enthalten.

(4) Der Wahlbrief kann vom Zeitpunkt des Zugangs der Briefwahlunterlagen bis zum Ablauf des Zeitraums (§ 72 Abs. 1) von den Gemeindegliedern abgegeben werden. Der Gemeindevwahlausschuss kann neben dem Briefkasten des Pfarramtes weitere Orte in der Gemeinde vorsehen, bei denen der Wahlbrief abgegeben werden kann.

(5) Ergänzend zur Briefwahl nach den vorstehenden Absätzen können die wahlberechtigten Gemeindeglieder ihren Stimmzettel auch an dem bestimmten Ort während dem bestimmten Zeitraum (§ 72 Abs. 1) abgeben. Der Briefwahlschein, welcher in diesem Fall als Wahlberechtigung gilt, ist vorzulegen. Die Versicherung nach Absatz 3 Satz 2 ist nicht abzugeben.“

31. In § 82 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen zum Ausschluss der Wählbarkeit in § 4 Abs. 2 und § 45 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 sind erstmals für die allgemeinen Kirchenwahlen 2013 und die sich daraufhin konstituierenden Organe anzuwenden.“

**Artikel 3
Änderung der Visitationsordnung**

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Visitation vom 15. April 2000 (GVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird aufgehoben.
2. Der V. Abschnitt erhält folgende Überschrift:
„V. Visitation von Kirchenbezirken und Stadtkirchenbezirken.“
3. Es wird nach § 31 folgender § 31 a eingefügt:

**„§ 31 a
Visitation der Stadtkirchenbezirke**

Die Regelungen über die Visitation der Kirchenbezirke sind auf die Visitation der Stadtkirchenbezirke entsprechend anzuwenden.“

4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend geändert.

**Artikel 4
Pfarrerbesoldungsgesetz**

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekanstelle berufen, so bleibt sie bzw. er in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn sie bzw. er eine Stelle der bisherigen oder einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Jahre innehatte; dauerte diese Zeit mindestens sechs Jahre, so kann sie bzw. er nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden. Entsprechendes gilt, wenn eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer aus dem Amt der Dekanin bzw. des Dekans ausscheidet und auf der bisherigen Pfarrstelle verbleibt.“

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die bzw. der aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekanstelle berufen wird, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen. Entsprechendes gilt, wenn eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer aus dem Amt der Dekanin bzw. des Dekans ausscheidet und auf der bisherigen Pfarrstelle verbleibt.“

Artikel 5 Dekanatsleitungsgesetz

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks wirken die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan (Artikel 37 Abs. 1 GO) sowie die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter zusammen.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Dekanatssitz

Der Dekanatssitz wird durch Beschluss der Bezirkssynode festgelegt. Dieser ist im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und, soweit mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Kirchengemeinderat der betroffenen Gemeinde zu fassen.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Gemeindlicher Auftrag

- (1) Dekaninnen und Dekane werden auf eine Stelle berufen, die mit
1. der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle,
 2. einem Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst oder
 3. einem Dienstauftrag zur Übernahme eines regelmäßigen Predigtauftrages in einer Gemeinde verbunden ist.
- (2) Ist die Stelle einer Dekanin bzw. eines Dekans neu zu besetzen, entscheidet der Landeskirchenrat, welcher Auftrag im Sinn von Absatz 1 mit der Stelle verbunden ist.
- (3) Den Ort des Auftrages in der Gemeinde legt der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde fest.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a Ausschreibung

Die Stelle wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.“

5. § 5 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie, wenn mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, mit dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrgemeinde her. Hierzu stellen sich die Vorzuschlagenden dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorzuschlagenden findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder einem von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis erfolgen. Ihre Entschlüsse treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen. Handelt es sich bei der verwalteten Gemeindepfarrstelle um eine Patronatspfarrstelle, so ist zum Wahlvorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs das Benehmen mit dem Patron herzustellen.“

(3) Ist das Dekanat nicht mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, ist der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, in der anteilige Aufgaben oder ein Predigtauftrag übernommen werden, vor Unterbreitung des Wahlvorschlags anzufragen. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof trägt dafür Sorge, dass sich die Vorzuschlagenden im Ältestenkreis in Zusammenhang mit der Anhörung in geeigneter Weise bekannt machen können.“

6. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Wahlvorschlag ist an den Wahlkörper zu richten. Dieser besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode. Ist das Dekanat mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, gehören auch die Mitglieder des Ältestenkreises der betreffenden Pfarrgemeinde zum Wahlkörper, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind. Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder des Wahlkörpers, sind diese am gesamten Verfahren nicht zu beteiligen und nicht stimmberechtigt. Ist mit dem Dekanat die Verwaltung einer Patronatspfarrstelle verbunden, so gehört der Patron zum Wahlkörper. Dies gilt nicht im Fall bestehender Unklarheiten über das Patronatsrecht (§ 14 c Abs. 3 PfStBesG).“

7. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn der Kirchenbezirk nach Artikel 36 GO in Regionen unterteilt worden ist, kann durch Beschluss der Bezirkssynode vorgesehen werden, dass für einzelne oder alle Regionen eine Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter gewählt werden, wenn der Durchschnitt und die Größe der Regionen die Bestellung mehrerer stellvertretender Personen erforderlich macht. Der Beschluss der Bezirkssynode bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind bei Unterteilung des Kirchenbezirkes in Regionen mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter vorhanden, legt der Bezirkskirchenrat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans fest. Die den Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertretern vom Bezirkskirchenrat übertragenen Leitungsaufgaben beziehen sich jeweils auf die Region, in der sie ihre Pfarrstelle haben.“

9. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sollen gemäß §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter gewählt werden, muss sich die Pfarrstelle der Gewählten in der jeweiligen Region befinden. Die Bezirkssynodalen aus der Region haben ein Vorschlagsrecht.“

10. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a Residenzpflicht und Dienstwohnungspflicht

(1) Dekaninnen und Dekane, denen die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle übertragen worden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) oder denen ein Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst übertragen wurde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), haben in der Kirchen-

gemeinde, in welcher die betreffende Pfarrgemeinde liegt, Residenzpflicht. Dekaninnen und Dekane, die einen regelmäßigen Predigt-auftrag wahrnehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) haben Residenzpflicht im Kirchenbezirk.

(2) Dekaninnen und Dekane haben Anrecht auf eine Dienstwohnung, wobei die Dienstwohnungspflicht durch den Kirchenbezirk übernommen wird. Zur Verwirklichung der Dienstwohnungspflicht kann der Kirchenbezirk entsprechende Vereinbarungen mit einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirk treffen.

(3) Für die Residenzpflicht und die Dienstwohnungspflicht gelten im Übrigen die Regelungen des Pfarrdienstrechts entsprechend.“

11. Nach § 20 wird ein neuer § 21 eingefügt:

**„§ 21
Übergangsregelungen**

Hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 gelten folgende Übergangsregelungen:

(1) § 4 Abs. 1 und 2 findet Anwendung auf die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.

(2) § 19 a findet Anwendung für die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.“

12. Der bisherige „§ 21“ wird zu „§ 22“.

**Artikel 6
Änderung des Diakonieggesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakonieggesetz) in der Fassung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S 89), zuletzt geändert am 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. Unterabschnitt 5 im dritten Abschnitt erhält folgende Überschrift:

„5. Diakonie im Stadtkirchenbezirk“

2. § 25 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Stadtkirchenbezirk bildet einen Diakonieausschuss der Stadtsynode als einen beratenden Ausschuss. Der Stadtkirchenbezirk regelt entsprechend § 19 Abs. 1 dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung.

(2) Der Diakonieausschuss besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
2. der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniepfarrer,
3. mindestens vier weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Stadtsynode,
4. einem Mitglied des Stadtkirchenrates und
5. je einem leitenden Vertreter selbstständiger Träger von im Stadtkirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen; diese haben ein Vorschlagsrecht; ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 nicht übersteigen.

(3) Der Stadtkirchenbezirk bestellt als einen beschließenden Ausschuss den Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks. Dieser besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
2. der bzw. dem Vorsitzenden des Diakonieausschusses,

3. der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniepfarrer und

4. bis zu drei weiteren Personen, die die Stadtsynode aus den synodalen Mitgliedern des Diakonieausschusses beruft.

Die Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks kann vorsehen, dass von der Stadtsynode oder von dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks bis zu zwei weitere Personen zu dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks hinzu gewählt werden.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtkirchenrates einschließlich der Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks festgelegt. Dies sind insbesondere

1. die Vorberatung von Entscheidungen der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates in Angelegenheiten der Diakonie,
2. im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat die Festlegung der strategischen Ziele der diakonischen Arbeit des Stadtkirchenbezirks,
3. die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates zu den diakonischen Aufgaben des Stadtkirchenbezirks,
4. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes jeweils einschließlich des Stellenplanes und des Jahresabschlusses und die Vorlage über den Stadtkirchenrat an die Stadtsynode,
5. die Erstattung eines Tätigkeitsberichts,
6. die Beratung und Begleitung der Leiterin bzw. des Leiters des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 14 bis 24, sofern in den Absätzen 1 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.“

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend geändert.

**Artikel 7
Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Stadtkirchenbezirke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sind in Abweichung von den jeweils geltenden Leitungsstrukturgesetzen für die Durchführung der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen sowie für die Konstituierung der kirchlichen Organe aufgrund der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen die allgemein geltenden rechtlichen Regelungen anzuwenden. Die Regelungen der Leitungsstrukturgesetze der Stadtkirchenbezirke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sind nach dem 1. Januar 2014 bis zur Konstituierung der kirchlichen Organe ergänzend anzuwenden, soweit dies erforderlich ist.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Anlage 2 zu Ziffer 3.

Ziffer - alt	Ziffer - neu	§§	Gegenstand
Artikel 1: GO			
1.	1.	1 IV 3	RED: Definition Predigtamt
2.	vertagt	8 III	RED: Regelung Abmeldung verschoben
3.	2.	9 II	RED: Überflüssige Doppelung
4.	vertagt	10 V	RED: Wahl Amtshandlung verschoben
5.	vertagt	15	STR: Pfarrgemeinden Abgr.
6.	vertagt	15 a, b	STR: Pfarrstellen, Predigtstellen, überparochiale Zusammar.
7.	vertagt	16 I	RED: Klarstellung Mitglieder ÄK
8.	vertagt	16 II	INH: Jugendarbeit
9.	vertagt	16 III	RED Wortlautharmonisierung
10.	3.	16 IV	STR: Delegation Ortsälteste (vgl. § 14 IV LWG)
11.	vertagt	19 II	RED: Sprachliche Anpassung Ältestenverpflichtung
12.	vertagt	20	STR: Auflösung ÄK
13.	vertagt	22 V Nr. 2	STR: red. Anpassung
14.	4.	24 I und II	STR: Fusion Kirchengemeinden
15.	vertagt	28 I	RED: Präzisierung Vertretungsregelung
15.	vertagt	28 II	STR: red. Anpassung
16.	5.	Vor 32	Redaktionell Überschrift
17.	6.	35 I	SKB: Legaldefinition SKB
18.	7.	36	STR: Regionen in KBs
19.	gestrichen	37	RED: Sprachl. Präzisierung
20.	8.	37 III	SKB: SKR, Synode Definition
21.	9.	38 IV	SKB: Aufgaben Synode
22.	vertagt	43 II Nr. 5	STR: Red. Anpassung
23.	vertagt	43 III	RED: Präzisierung Vertretungsregelung KB
24.	10.	43 V	SKB: SKR Aufgabenzuweisung
25.	11.	46 I	DEK: Gemeindeanteil
26.	12.	47	DEK: Gemeindeanteil
27.	13.	48 II	DEK StV, Redaktionell
28.	14.	49	DEK: Schuldekane
29.	vertagt	51	RED: Finanzen Kirchenbezirk
30.	15.	53 I	RED: Bezeichnung EMS
31.	vertagt	53 III	RED: Begriff Zerstreuung
32.	gestrichen	64 II	RED: Sprachliche Änderung
33.	16.	67 II	INH: Einführung Landessynodale
34.	vertagt	71	RED: Sprachliche Änderung
35.	vertagt	78	RED: Sprachliche Änderung
36.	17.	84 II	INH: Anpassung Rechnungsprüfung
37.	18.	89 II	RED: Sprachliche Änderung
38.	vertagt	89 IV	RED: Verschiebung innerhalb der Norm
39.	19.	89 V	INH: Angleichung Mehrheitsquote
40.	20.	90	RED: Anpassung Ordinationsverpflichtung an PFDG.EKD
41.	vertagt	92	RED: Neuverortung Regelungen Gemeindepfarramt
42.	vertagt	93 I	RED: Streichung Dopplung zum PStBesG
43.	vertagt	94 I	RED: Pfarrdienstrecht Anpassung Begrifflichkeiten
44.	vertagt	Vor 95	RED: Pfarrdienstrecht Anpassung Begrifflichkeiten
45.	vertagt	95	RED: Übliche Schreibweise
46.	vertagt	96	RED: Sprachliche Änderung

Ziffer - alt	Ziffer - neu	§§	Gegenstand
47.	21.	102 III	INH: Anpassung Rechnungsprüfung
48.	22.	104	INH: Anpassung Rechnungsprüfung
49.	23.	105	INH: Amtszeitbeginn, Wahlvoraussetzungen
50.a	24.	114	Übergangsnorm zu 24 GO (Fusion KG)
50.b	Ins DekLeitG	114	Übergangsnorm zu 46 GO (Dek)
Artikel 2: LWG			
1.	1.	Titel	SKB: redaktionelle Anpassung
2.	2.	4 II	INH: Wegfall 5-Std-Regelung
3.	3.	7 II	SKB: Sollzahlen Pfarrgemeinderäte
4.	4.	9 V	STR: Streichung wg. 14 IV
5.	vertagt	12 I	STR: Beendigg. Amtszeit Vors. ÄK
6.	5. und 6.	14	STR: Ausschüsse und Delegation ÄK
7.	6.	14a (14b)	INH: Haftungsbegrenzung Älteste
8.	vertagt	18	STR: Auflösung ÄK
9.	vertagt	19 III	STR: Redaktionelle Anpassung wg. § 18
10.	vertagt	20 III	INH: Wegfall Begrenzung Älteste Kraft Amtes
11.	vertagt	23 I	STR: Beendigg. Amtszeit Vors. KGR
11.	vertagt	23 III	RED: Präzisierung Vertretungsregelung KGem1
11.	7.	23 IV	RED: Übernahme § 7 III VerwO
11.	7.	23 V	RED: Übernahme § 7 V VerwO
11.	7.	23 IX	RED: Redakt. Folgeänderung
11.	7.	23 X	RED: Übernahme § 7 VII VerwO
12.	vertagt	24 V	INH: Redakt. Folgeänderung
13.	8.	25	STR: Ausschüsse Delegation KGR
14.	9.	26	STR: Delegation auf ÄK und Ausschüsse
15.	10.	29	STR: Delegation und Vorbehalte
16.	11.	31 a	INH: Haftungsbegrenzung KGR-Mitglieder
17.	12.	32 a, b	STR: Allg. Regeln Ausschüsse
18.	13.	34 VI	SKB: Sollzahlen Synodale BezSyn
19.	14.	40 VI	SKB: GeschO Stadtsyn und SKR
20.	15.	41 II	STR: Reg. Ausschüsse BezSyn
21.	16.	41 IV	STR: Delegation durch BKR
22.	17.	44 II	SKB: Bezirksdiakpfr. in BKR
23.	18.	45 I	SKB: weitere Synodale in SKR
24.	19.	45 V	INH: Wegfall 5 Std-Regelung BKR
25.	vertagt	47 III	RED: Präzisierung Vertretungsregelung KB
26.	20.	48 V	SKB: GeschO SKR
27.	21.	48 a	INH: Haftungsbegrenzung KGR
28.	22.	49	STR: Anzahl Landessynodalen je KB
29.	23.	58 I	KIW: Def Wahltag
30.	24.	61 II	KIW: Wahltag statt Wahlzeitraum
31.	25.	63	KIW: Redaktionelle Folgeänderung
32.	26.	65	KIW: Redaktionelle Folgeänderung
33.	27.	67	KIW: Redaktionelle Folgeänderung
34.	28.	70	KIW: Redaktionelle Folgeänderung
35.	29.	72	KIW: Redaktionelle Folgeänderung
36.	30.	74	KIW: Briefwahl als Regelfall
37.	31.	82	INH: Übergangsregel Wegfall 5-Std-Regel

Ziffer - alt	Ziffer - neu	§§	Gegenstand
Artikel 3: VisitionsO			
1.	1.	20	SKB: Streichung
2.	2.	Absch V	SKB: Red. Anpassung
3.	3.	31 a	SKB: Visitation SKB
4.	4.	INH	RED: Anpassung Inhaltsübersicht
Artikel 4: AG-PfDG.EKD			
1.	vertagt	10	RED: Redak. Anpassung an neues PfDG
2.	vertagt	10	RED: Redak. Anpassung an neues PfDG
Artikel 5: Pfarrerbesoldungsgesetz (nun Artikel 4)			
1.	1.	4 IV	DEK: Zulage DekStV
2.	gestrichen	4 V	DEK: Besold. Regdekane
3.	2.	5 II	DEK: Sprachl. Anpassung
4.	3.	5 III	DEK: Sprachl. Anpassung
5.	gestrichen	26 III	DEK: Bestandschutz Regdekane
Artikel 6: Dekanatsleitungsgesetz (nun Artikel 5)			
1.	1.	1	DEK: Funktion StV
2.	2.	3	DEK: Dekanssitz
3.	3. und 4.	4	DEK: Folgeanpassung zu Art. 46 GO
4.	5.	5 II, III	DEK: Besetzungsregeln
5.	6.	5 V	DEK: Besetzungsregeln
6.	7.	9 II	DEK: VSS mehrere StV
7.	gestrichen	9 III	DEK: Regionaldekane
8.	8.	10	DEK: Redak. Folgeänderung
9.	9.	11	DEK: Redak. Folgeänderung
10.	10.	19 a	DEK: Residenzpfli. Dienstwohnungspfli.
11.	11.	21	DEK: Übergangsregel Wohnung
12.	12.	22	DEK: Red. Folgeänderung
Artikel 7: Diakoniegesetz (nun Artikel 6)			
1.	1.	Vor 25	SKB: Redaktionelle Anpassung
2.	2.	25	SKB: Lex Spezialis für SKB
3.	3.	INH	RED: Anpassung Inhaltsübersicht
Artikel 8: Pfarrstellenbesetzungsgesetz			
1.	vertagt	2	INH: Abgrenzung zu Art. 15a GO
2.	vertagt	7	RED: Redakt. Folgeänderung
Artikel 9: Gruppengesetz			
1.	vertagt	1 I	STR: Red Anpassung wg. Art. 15ff GO
Artikel 10: FAG			
1.	vertagt	17	RED: Redakt. Folgeänderung
2.	vertagt	18 I Nr. 1	STR: Reda Anpassung wg. Art. 15 a GO
Artikel 11: PersonalgemeindenG			
1.	vertagt	6	RED: Redakt. Folgeänderung
2.	vertagt	6	RED: Redakt. Folgeänderung
Artikel 12: Übergangsregelung (Nun Artikel 7)			
1.	1.	...	SKB: Übergangsregel SKBs

Vizepräsident **Fritz**: Wir danken Ihnen, lieber Herr Dr. Heidland, für die klare Darlegung dieser Sache.

Wir kommen zur **Aussprache**.

Synodaler **Breisacher**: Ich habe eine Frage zu den Ortskirchenältesten. Da war es ein Anliegen von Freiburg, dass die gewählt werden können, und nicht einfach nur berufen

oder entsandt werden, um damit den Basisbezug und die Legitimation festzustellen. Es soll so sein, wie von Herrn Dr. Heidland ausgeführt wurde, dass die Wahl der Ortskirchenältesten in der Geschäftsordnung geregelt werden kann. Dazu meine Frage: Im Hauptausschuss haben wir es so verstanden, dass diese Wahl der Ortskirchenältesten zeitgleich mit den allgemeinen Kirchenwahlen stattfinden kann, wenn auch formal unterschieden. Meine Frage ist, ob die Auslegung des Gesetzes so zutreffend ist.

Vizepräsident **Fritz**: Wollen Sie gleich antworten, Herr Dr. Heidland?

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Im Gesetz ist das vollkommen offen gelassen. Das heißt, es obliegt der Geschäftsordnung, der Synode zu sagen, wann und wie sie es machen möchte. Nur natürlich nicht auf demselben Zettel, man muss zwei nehmen.

(Heiterkeit)

Synodale **Schmidt-Dreher**: Ich möchte etwas sagen wegen der Zahl der Landessynodalen. Das ist ein wenig mein Hobby geworden, seit ich in der Begleitkommission Ortenau sitze.

Ich möchte mit dem letzten Stand im Finanzausschuss anfangen: Es ist nämlich keineswegs so, dass wir das abschließend behandelt hätten. Wir haben gedacht, die Entscheidung hat im April noch Zeit, weil wir einen Zusammenhang mit den Entscheidungen sehen, ob es Jugendsynodale und in welcher Zahl es sie geben wird. Deshalb wollten wir uns das noch einmal anschauen, wie dieses das Gesamtgefüge verändern könnte. Das war jetzt das Vorwort.

Zur Zahl der Landessynodalen: Ich bin ganz sicher – sicherlich sind Sie da auch mit mir einig –, dass die Qualität einer Synode grundsätzlich nicht von ihrer Größe abhängt. Ob eine Synode lethargisch oder lebendig ist, ob sie produktiv streitend agiert oder sich eher „in der Mauser“ (siehe Anlage 22, Morgenandacht vom 25.10.2012) befindet, das ist sicher nicht davon abhängig, ob wir 60 oder 80 Menschen sind.

Aber es ist einfach so, dass in der Zeit, in der ich dabei bin, die Zahl der Synodalen von 80 oder 82 auf jetzt im Augenblick 70 zurückgegangen ist. Das bedeutet auf jeden Fall einen Verlust an Vielfalt von Berufen, von Erfahrungen, von Menschentypen, die da zusammenkommen und die Kirche repräsentieren sollen. Der Rückgang in der Zahl hängt einfach mit den Fusionen zusammen, mit der Bezirksstrukturreform. Die Zahl wird noch weiter zurückgehen, wenn wir mit Karlsruhe-Land, Alb-Pfinz, Bretten und Ortenau fertig sind.

Die Zahl der Landessynodalen ist auch proportional stärker zurückgegangen als die Zahl der Mitglieder unserer Landeskirche. Deswegen sehe ich es auch nicht ein, dass die Landessynode zwingend kleiner werden müsste.

Ein echter Grund, mit dem man sich immer wieder beschäftigen sollte, ist die Frage der Gerechtigkeit. Im Moment ist es so, dass es entweder weniger als 10.000 Mitglieder der Landeskirche sind, die einen Synodalen / eine Synodale entsenden können, und manchmal sind es 25.000. Das klappt also schon sehr weit auseinander.

Ein letzter Grund, und da meine ich, dass ich dazu viel Erfahrung habe: Ich war früher in einem kleinen Kirchenbezirk und bin jetzt in einem großen. Im kleinen Kirchenbezirk, wo wir zu zweit waren, war es gut möglich, bei den Anlässen, wo einfach die Landessynodalen da sein sollten, präsent zu sein, sprich: Verabschiedungen, Einführungen, Jubiläen. Das ist auch immer der Ort und Platz,

wo einen die Mitglieder der Kirche auch ansprechen und nicht immer entzückt sind, was da in Karlsruhe jeweils gemacht wird, wo man aber auch viel erklären kann und darstellen, warum welche Entscheidung getroffen worden ist.

Jetzt bin ich im großen Kirchenbezirk Markgräflerland. Wir sind zu dritt. Da ist es einfach nicht mehr möglich, die wichtige Präsenz wahrzunehmen. Das ist meiner Meinung nach ein gewisser Verlust.

Ich möchte einfach noch ein paar Landessynodale animieren, einmal über ihre Aufgabe nachzudenken. Ich würde mir wünschen – ich kann das auch als Antrag sagen –, dass wir, nachdem wir so vieles auf das Frühjahr vertagen, auch diese Frage dort erst endgültig entscheiden.

(Beifall)

Synodaler **Steinberg**: Herr Dr. Heidland hatte gesagt, dass kein Antrag vorliegt. Es war die Bitte des Finanzausschusses, dass diese Angelegenheit im Zusammenhang mit der Frage der Jugenddelegierten nochmals beraten und eine neue Tabelle zum Frühjahr hin vorgelegt wird. Der Teil des Antrags von Frau Schmidt-Dreher ist auch Wille des Finanzausschusses. Wie wir dann inhaltlich verfahren, diese Diskussion wird dann in allen Ausschüssen zu führen sein.

Vizepräsident **Fritz**: Herr Steinberg, im Augenblick liegt mir noch kein Antrag vor. Es ist lediglich ein Memento, darauf hinweisend, es muss in der Synode im Frühjahr noch einmal im Zusammenhang besprochen werden.

Synodaler **Steinberg**: Das war vom Finanzausschuss so gesehen. Das bitte ich, ins Protokoll aufzunehmen.

(Vizepräsident **Fritz**: Das ist es hiermit!)

Ja, und es sollte auch entsprechend verfahren werden. Sonst stellen wir den Antrag, dass darüber im Frühjahr noch einmal gesprochen wird.

Synodaler **Dr. Kunath**: Ich möchte zunächst einmal ganz aufrichtig danke sagen, dass Sie sich alle in den Ausschüssen die Zeit genommen haben, ausführlich über den „Sonderling“ Freiburg zu beraten.

Abgesehen davon, dass wir in Freiburg diese etwas andere Struktur für die Zukunft der Kirche in der Stadt durchaus für eine sehr gut machbare halten, auch abgesehen davon, dass wir damit auch faktisch sehr gute Erfahrungen gemacht haben, möchte ich auf ein kleines Problem hinweisen, was uns vielleicht noch einmal beschäftigten wird, was vielleicht auch den Unmut in Freiburg erzeugt hat.

Wenn es Erprobungsverordnungen gibt, die dann in Leitungsgesetze überführt werden, man quasi fünf Jahre mit einem Recht lebt, das nicht ganz in die Grundordnung oder in bestehendes Recht überführt werden kann, dann ist das schwierig. Menschen beginnen eben, mit diesem Recht zu leben und die Strukturen mit Leben zu füllen. In Freiburg war es so, dass sie die Strukturen auch liebgewonnen haben. Dann ist es eben schmerzlich, wenn das nicht in bestehendes Recht überführt werden kann. Wir verstehen, dass es nicht passieren kann. Die Grundordnung kann nicht wegen Freiburg noch eine Ebene einführen. Genauso ist für die Synode aber sicher verständlich, dass es sehr schmerzvoll ist und teilweise nicht verstanden werden kann.

Jetzt ist es meine Aufgabe, das Freiburg quasi schonend beizubringen. Das wollte ich abschließend noch sagen.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Rednerliste. Herr Dr. Heidland, möchten Sie noch einmal das Wort? – Das ist auch nicht der Fall.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Wir stimmen das Gesetz in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses ab. Ich rufe die einzelnen Artikel auf, und dann werden wir noch insgesamt abstimmen.

Synodale **Schmidt-Dreher** (zur Geschäftsordnung): Ich dachte, ich hätte einen Antrag gestellt!

Vizepräsident **Fritz**: Ich bekomme den Antrag entweder schriftlich, oder es ist keiner da. Das habe ich gerade gesagt.

(Synodale Schmidt-Dreher formuliert am Platz den Antrag und überreicht diesen schriftlich an das Präsidium.)

Mir liegt jetzt der Antrag vor, den wir dann bei Artikel 2 zuerst entscheiden müssen. Da brauche ich dann vielleicht noch die Hilfe des Rechtsausschuss-Vorsitzenden.

Der Antrag lautet, die Entscheidung zu § 49 Leitungs- und Wahlgesetz zu vertagen. Das heißt im Grunde genommen, den Punkt 22 zu streichen. Ist das als Antrag so richtig?

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Die Konsequenz, wenn wir diesen Punkt streichen, heißt, dass dann zwei Mal 60.000 drin stehen bleiben, wie es bis jetzt war. Jetzt sind es 60.000 und 30.000. Die Konsequenz der Streichung bedeutet also, es bleibt bei 60 und 60, wie die jetzige Fassung besagt. Ihre Bitte war aber die, dass der Oberkirchenrat bis zum Frühjahr entsprechende Berechnungen vorlegt und wir im Frühjahr erneut darüber entscheiden.

Vizepräsident **Fritz**: Das ist etwas anderes.

(Synodale **Schmidt-Dreher**: Es geht um eine Vertagung!)

Vertagung heißt, ich streiche diesen Absatz.

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis**: Vertagung heißt nicht, dass gestrichen wird. Vertagung heißt vielmehr, dass die Ziffer auf die Anlage 3 mit aufgenommen wird, wo die ganzen Vertagungspunkte darauf stehen. Das bedeutet, dass es automatisch in der Frühjahrssynode wieder aufgerufen werden muss.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Das werden wir dann bei Artikel 2 vorweg entscheiden.

Wir **stimmen** zunächst **ab** über die Überschrift Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung. Gegen den Titel hat vermutlich niemand Einwendungen.

(Kein Widerspruch)

Artikel 1

Ich rufe auf Artikel 1. Bei der GesamtAbstimmung brauchen wir, da es bei der Änderung der Grundordnung um ein Gesetz geht, die Zwei-Drittel-Mehrheit.

Wer dem Artikel 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist die überwiegende Mehrheit.

Wer stimmt dagegen: Eine Gegenstimme. Gibt es Enthaltungen: Eine Enthaltung. Damit haben wir ganz sicher die Zwei-Drittel-Mehrheit.

Ich rufe auf Artikel 2.

Der Antrag von Frau Schmidt-Dreher betrifft die Ziffer 22. Ich formuliere den Antrag jetzt einmal neu in der Hoffnung, dass er dann richtig ist: Ziffer 22 von Artikel 2 wird der Anlage 2 zugefügt, die auf der Frühjahrstagung der Landessynode entschieden wird. Wäre das so richtig?

(Kein Widerspruch)

Dann frage ich: Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist die überwiegende Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen: Eine Gegenstimme. Gibt es Enthaltungen: Zwei Enthaltungen. Dann ist das so beschlossen.

Wir stimmen jetzt über Artikel 2 ohne die Ziffer 22 ab.

Wer Artikel 2 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist die überwiegende Mehrheit.

Wer ist dagegen: Keine Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen: Eine Enthaltung.

Wir kommen zu Artikel 3.

Wer der Änderung der Visitationsordnung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Wer Artikel 4 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist die überwiegende Mehrheit.

Wer Artikel 5 zustimmt – Dekanatsleitungsgesetz –, bitte ich um das Handzeichen: Das ist auch die überwiegende Mehrheit.

Wer Artikel 6 – Änderung des Diakoniegesetzes – zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Auch das ist die überwiegende Mehrheit.

Wer Artikel 7 – Übergangsregelung und Inkrafttreten – zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Auch das ist die überwiegende Mehrheit.

Jetzt kommen wir zum gesamten Gesetz. Die Stimmen zählen wir nun aus.

Wer dem gesamten Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: 61 Synodale haben zugestimmt, das sind mehr als zwei Drittel.

Jetzt möchte ich noch gerne wissen, wer dagegen ist: Eine Gegenstimme. Gibt es Enthaltungen: Keine.

Bei einer Gegenstimme und keiner Enthaltung ist dieses Gesetz so beschlossen. Vielen Dank, jetzt können wir nämlich zu den Kirchenwahlen schreiten.

(Beifall)

Wir haben nun noch über zwei *Anträge* zu befinden.

Die Eingabe des Stadtbezirks Freiburg wird zurückgewiesen, soweit sie die Zuständigkeit der Landessynode betrifft. Dieser Satz ist für die Freiburger sehr wichtig.

Wer dem zustimmt, bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Gibt es Gegenstimmen: Eine Gegenstimme. Gibt es Enthaltungen: Vier Enthaltungen.

Die Behandlung der Teile der Vorlage des Landeskirchenrats, die nicht Gegenstand des Hauptantrags des Rechtsausschusses sind – siehe Anlage 2 des Hauptantrags –, wird auf die Frühjahrstagung der Landessynode 2013 verwiesen.

Wer dem zustimmt – da ist jetzt auch die Ziffer 22 des Artikels 2 drin –, bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Wer ist dagegen: Keine Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen: Keine Enthaltungen. Einstimmig angenommen.

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

– zur Eingabe des Bezirkskirchenrats Adelsheim-Boxberg vom 13. Juli 2011 betr. FAG-Zuweisung für kleine Gemeinden unter 400 Gemeindeglieder und Resolution der Bezirkssynode Adelsheim-Boxberg „Lasst die Kirche im Dorf!“ vom 17. März 2012

(Anlage 9)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII: gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Landeskirche in Baden, gleichzeitig zur Eingabe des Bezirkskirchenrats Adelsheim-Boxberg vom 13. Juli 2011 betr. FAG-Zuweisung für kleine Gemeinden unter 400 Gemeindegliedern und der Resolution der Bezirkssynode Adelsheim-Boxberg „Lasst die Kirche im Dorf“ vom 17. März 2012.

Berichtersteller ist der Synodale Kreß.

Synodaler **Kreß, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Meinen Bericht zum Finanzausgleichsgesetz möchte ich nicht mit dem Rückblick in die Vergangenheit und in die Entwicklung des uns vorliegenden Entwurfs, sondern mit einem Dank beginnen. Ich bedanke mich beim Lenkungsausschuss, der sehr gründlich und analytisch sowohl die Entstehung der bisherigen Regelungen aufgearbeitet, wie auch die grundsätzlichen zukunftsgerichteten Fragestellungen aufgegriffen, bedacht und weitest möglich umgesetzt hat. Ich danke für den Mut, für die Grundzuweisung eine komplett neue Zuweisungssystematik zu entwickeln.

Zu erkennen, dass auch durch die Einführung weiterer Stellschrauben bei der Ermittlung der Grundzuweisung keine größere Ausgleichsgerechtigkeit als bisher entsteht, erfordert ein hohes Maß an Selbstbescheidung und Selbstkritik. Was ist denn der Maßstab für Gerechtigkeit? Darüber könnten wir lange diskutieren und wir würden zu keinem Ergebnis kommen. Mit einem Gesetz können nur die allgemeinen Regelungen, die für alle gelten, getroffen werden, keinesfalls aber eine Einzelfallgerechtigkeit erreicht werden. Einzelfälle erfordern immer eine spezielle Behandlung, die separat betrachtet werden müssen.

Davon, dass der Lenkungsausschuss die richtigen Weichen gestellt hat, bin ich persönlich überzeugt. Vor Jahren, fast möchte ich sagen in einem anderen Leben, hatte ich den Auftrag, das Abrechnungssystem der Energie Baden-Württemberg für Großkunden mitzuentwickeln. Um allen Anforderungen gerecht zu werden, ließ ich in diesen Antrag 68 Operanden, die sich gegeneinander und auch summierend steuern ließen, einbauen. Am Schluss kam für den Kunden nichts anderes raus als Cent je Kilowattstunde. Allen Kunden gerecht wurde dieses System auch nicht.

Die Entscheidung, eine neue Systematik einzuführen, führt zuallererst zu einer hohen Transparenz. Die relativ einfache Formel kann Interessierten mit wenig pädagogischem Aufwand nahe gebracht werden. Schwierig wird es allerdings, wenn es dabei zur Diskussion um die Gerechtigkeit des eingefrorenen Zuweisungsfaktors kommt. Hier bleibt nur der Hinweis auf 25 Jahre faires Ringen in der Landessynode und darauf, dass derzeit nichts Besseres erreicht werden kann. Nebenbei bemerkt: Vor 25 Jahren ist meine große Tochter zur Welt gekommen, die heute als Lehrerin arbeitet, und ich selbst war gerade zwei Jahre in der badischen Landeskirche und dachte weder ans Prädikantenamt, geschweige denn ans Pfarramt oder gar an die Landessynode. Damals hatte die Mütter- und Vätergeneration die Verantwortung. Eine Generation Ringen um Gerechtigkeit steht hinter diesen Zahlen, die Ihnen jetzt vorliegen.

Die neue Regelung führt zu Verwaltungsvereinfachungen und erleichtert die Zusammenführung der Haushalte bei Fusionen.

Wie bereits oben gesagt, ist eine größere Verteilungsgerechtigkeit durch neue und weitere Verteilungsschlüssel kaum zu erreichen.

Zukünftigen Veränderungen der Gemeindegliederzahl und des Verhältnisses der Gemeindeglieder zu den landeskirchlichen Kirchengliedern insgesamt wird durch die Einführung eines demografischen Faktors Rechnung getragen.

Einige der Änderungen, die die Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes mit sich bringt, stelle ich nun im Einzelnen vor:

Die neue Grundzuweisung nach Gemeindegliedern errechnet sich künftig nach dem Teil des Steuerzuweisungsvolumens, das durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die Grundzuweisung bestimmt wird. Auf gut Deutsch: Der Formel zugrunde gelegt wird der gesamte Kuchen, der als Grundzuweisung an alle Gemeinden im betreffenden Haushaltszeitraum verteilt wird.

Der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor, der die Größe der einzelnen Kuchenstückchen ermittelt, errechnet sich nach dem Anteil der Grund- und Regelzuweisung und der Zuweisung für den Anschluss an das Verwaltungs- und Serviceamt für die einzelne Gemeinde im Jahr 2012 an der Gesamtgrund- und -regelzuweisung aller Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden und wird in einer separaten Rechtsordnung veröffentlicht.

Um auch in Zukunft die Kuchenstücke der einzelnen Gemeinden einigermaßen gerecht verteilen zu können, wird ein demografischer Faktor eingeführt. Dieser setzt die Veränderungen der Gemeindegliederzahlen des Zuweisungsjahres in Bezug zu den Gemeindegliederzahlen des Jahres 2012 und multipliziert diesen Faktor mit dem Verhältnis der Gesamtkirchenglieder der Evangelischen

Landeskirche in Baden im Zuweisungsjahr zu den Gesamtkirchengliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden im Jahr 2012.

Um einige Beispiele zu nennen: Wenn die Gemeindegliederzahlen weniger werden, die Gesamtzahl der Kirchenglieder in Baden jedoch bleibt, reduziert sich der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor. Wenn die Gemeindegliederzahlen prozentual weniger fallen als die Gesamtzahl der Kirchenmitglieder in Baden, wird der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor höher. So könnte man weiter spielen.

Die weiteren Änderungen im novellierten FAG-Gesetz sind weniger gravierend. So entfällt der Abzug von 33 % der Mieteinnahmen bei der Bedarfszuweisung für den Mieten- und Schuldendienst. Geregelt werden auch die finanziellen Belange und Strukturausgleichszahlungen bei der Fusion von Kirchengemeinden, bei Ausgliederung von Kirchengemeinden aus der Landeskirche und bei Aufteilung von Kirchengemeinden sowie bei Fusionen von Teilen der Kirchengemeinden. Dasselbe gilt für Kirchenbezirke und Diakonische Werke. Klar definiert ist jetzt auch, wie die Fläche des Kirchenbezirks ermittelt wird.

Redaktionell wurden verschiedene Paragraphen an die neue Systematik der Grundzuweisung angepasst. Im Bereich des Diakonischen Werkes wurden bestehende Regeln redaktionell konkretisiert.

Die Anregung, über das Finanzausgleichsgesetz Finanzanreize für den „Grünen Gockel“ zu schaffen, konnte nicht aufgegriffen werden. Ebenfalls konnte der Vorschlag, so genannte Leuchttürme über das Finanzausgleichsgesetz zu fördern, nicht umgesetzt werden, da eine grundsätzliche Definition des Begriffs „Leuchtturm“, welcher für die Landeskirche konsensfähig wäre, nicht vorliegt.

(Unruhe)

Des Weiteren wurden die Pläne zur Baufinanzierung und -unterhaltung kleiner Gemeindehäuser nicht umgesetzt, da Fundus, die Gebäudedatenbank des Amtes für Liegenschaften, für diese spezielle Aufgabe vorher noch weiter entwickelt und mit Daten bestückt werden muss.

Die uns vorliegende Vorlage (siehe Anlage 9) des Landeskirchenrats bedarf nach den Ergebnissen der Sitzungen der vier ständigen Ausschüsse noch einiger Änderungen und Ergänzungen, die ich in den an meinen Bericht folgenden Beschlussantrag aufgenommen habe. Bei den nachfolgenden Erläuterungen beziehe ich mich auf die aufgrund der Änderungen neue Ziffernfolge von Artikel 1 des Änderungsgesetzes.

Da die FAG-Zuweisung bei Kirchenbezirken eine andere Zuweisungsregel hat als Gemeinden, ist die Stellung der Stadtkirchenbezirke bei der Zuweisung zu definieren. Dies erfordert folgende Änderung des Artikels 1 des Änderungsgesetzes:

1. In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Stadtkirchenbezirke.“

Der unter Artikel 1, 3. des Änderungsgesetzes aufgeführte § 4 des FAG-Gesetzes, Absatz 1, dort der 2. Punkt ist zu ändern in:

„2. dem festgelegten gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor für die Kirchengemeinde.“

Es wird ein neuer Absatz 2 in den § 4 FAG mit folgendem Text übernommen:

„(2) Der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor wird für jede Kirchengemeinde anhand der in der Anlage 2 dargestellten Formel errechnet, auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren werden durch den Landeskirchenrat als Rechtsverordnung beschlossen.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 erhalten nun die Nummern 3 bis 6.

Die Änderung ist erforderlich, um nicht die gesamte Liste der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren im Gesetz aufzulisten und eventuell künftig erforderliche Änderungen der Faktoren ohne neues Gesetzgebungsverfahren beschließen zu können.

Die Auswirkung des Gesetzes auf die Fusion der Kirchengemeinden wurde näher untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass Fusionen bis einschließlich des Jahres 2011 aufgrund des Bestandsschutzes keine Nachteile erfuhren. Die Fusionen im Jahr 2012 sind deutlich besser gestellt, da für die Fusion nach alter Regelung ein Verlustausgleich gezahlt wurde, obwohl durch die erst in 2012 vollzogene Fusion nach neuer Gesetzeslage durch die Addition der gemeindebezogenen Faktoren den Gemeinden kein Verlust entstand. Hier bleibt der bereits zugesagte Verlustausgleich bestehen, diese Gemeinden haben einen Vorteil.

Um auch künftig Gemeindefusionen zu fördern, wird in Artikel 1 des Änderungsgesetzes unter 8. dem § 16 des FAG-Gesetzes folgender 2. Absatz eingefügt:

„(2) Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden wird ein Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben gewährt. Im Falle des Artikel 24 Absatz 1 Grundordnung erfolgt die Festlegung der Höhe des Einmalbetrags durch die jeweilige, die Vereinigung regelnde Rechtsverordnung des Landeskirchenrates, im Falle des Artikel 24, Absatz 2 Grundordnung durch das jeweilige die Vereinigung regelnde kirchliche Gesetz.“

Als 9. wird in das Artikelgesetz der § 17 Finanzausgleichsgesetz neu aufgenommen. Dabei entfällt nach Artikel 51 Grundordnung der Verweis auf Absatz 2. Gleichzeitig werden die Stadtkirchenbezirke den Kirchenbezirken gleichgestellt. Es ist somit aufzunehmen:

9. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Zuweisung an Kirchenbezirke

(1) Die Kirchenbezirke erhalten aus den zweckgebundenen Zuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form

1. einer Grundzuweisung für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung,
2. von Betriebszuweisungen für die Diakonischen Werke in den Bezirken und
3. einer außerordentlichen Finanzzuweisungen entsprechend den folgenden Bestimmungen.

(2) Als Kirchenbezirke gelten auch Stadtkirchenbezirke.“

Im Veränderungsgesetz Artikel 1 ist unter 10. § 18 Absatz 2 redaktionell zu ändern in:

„(2) Als Fläche des Kirchenbezirks nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d)“ – vorher stand da b)

Der 14. Punkt des Artikels 1 des Änderungsgesetzes enthält die Anlage 2 zu § 4 Finanzausgleichsgesetz. Dabei entfällt die Tabelle der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren. Ausgewiesen wird jedoch die Formel für die Berechnung dieses Faktors. Als 14. des Artikels 1 ist aufzuführen:

14. Anlage 2 zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„Gemeindebezogener Zuweisungsfaktor = (Grund- und Regelzuweisung nach § 4 FAG + Ergänzungszuweisung nach § 5 Absatz 5 Nr. 2 b FAG) der Kirchengemeinde für 2012 geteilt durch (Grund- und Regelzuweisung nach § 4 FAG + Ergänzungszuweisung nach § 5 Absatz 5 Nr. 2 b FAG) aller Kirchengemeinden für 2012“.

Redaktionell sind die Aufzählungsnummern des Artikels 1 des Änderungsgesetzes den bei den Beratungen festgestellten und neu aufgenommenen Änderungen anzupassen und die Bezüge, die sich auf die unnummerierten Ziffern und Absätze beziehen, zu überarbeiten.

Nun komme ich zur Ordnungsziffer 9/9.1 (siehe Anlage 9), die ich mit verbrochen habe und auf die ich nun als Berichtserstatter reagieren darf.

Die Eingabe des Bezirkskirchenrats Adelsheim-Boxberg vom 13. Juli 2011 sowie die Resolution der Bezirkssynode Adelsheim-Boxberg vom 17. März 2012 bitten darum, die Novellierung des neuen Finanzausgleichsgesetzes dahingehend durchzuführen, dass zumindest der Sockelbetrag für die kleinen Gemeinden unter 400 Gemeindegliedern erhalten bleibt, damit die Dorfkirchen in den kleinen Gemeinden erhalten werden können. Mit der neuen Systematik bei der Grundzuweisung ist durch das Einfrieren des Zuweisungsvolumens der Gemeinden aus 2012 der Sockel weiterhin enthalten. Stimmt die Landessynode dem Entwurf des Änderungsgesetzes zum FAG zu, können sowohl die Eingabe des Bezirkskirchenrats als auch die Resolution der Bezirkssynode positiv beschieden werden.

Als Vorsitzender der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Adelsheim-Boxberg bedanke ich mich im Namen des Bezirks bei allen Beteiligten, dass die Belange der kleinen Gemeinden in diesem Ausmaß in die neue Systematik eingeflossen sind. Ich werde der Bezirkssynode in der Herbstsitzung davon berichten.

Die neue Regelung gibt vor Ort zunächst Luft und gestalterischen Freiraum, die Aufgaben und Probleme, welche die demografische Entwicklung sowie die Landflucht mit all ihren Problemen wie rasch zunehmende Überalterung, Wegzug von jungen Menschen vornehmlich mit einer höheren Bildung, sowie einem raschen Verfall der Infrastruktur mit sich bringen, anzugehen.

Wir werden wegen unserer Kirchen und der kirchlichen Gebäude weiterhin und verstärkt mit dem Amt für Liegenschaften in Kontakt bleiben, um für die Gemeinden wie auch für die Landeskirche sinnvolle Lösungen zu erarbeiten. Wir bringen gerne als Kirchenbezirk unsere Erfahrungen vor Ort in die Erstellung eines Gebäudemasterplans für Kirchenbezirke mit ein. Der Finanzausschuss des Bezirks beschäftigt sich noch im November mit einer durch das Verwaltungs- und Serviceamt Mosbach erstellten Datei, in der alle Gebäude

des Kirchenbezirks aufgeführt und nach Einnahmen, Ausgaben, dem Stand der Renovierung sowie den erforderlichen Rücklagen bzw. Abschreibungen analysiert sind. Ich bin darauf gespannt. Sie sehen, wir wollen nicht bei der Eingabe des Bezirkskirchenrats und der Resolution der Bezirksynode stehen bleiben, sondern nach einer positiven Entscheidung der Landessynode für die FAG-Novellierung den Freiraum nutzen und die Aufgaben vor Ort Zug um Zug lösen, soweit sie lösbar sind.

Nach Beratung und Zustimmung durch alle vier ständigen Ausschüsse stelle ich folgenden Beschlussantrag:

Die Landessynode beschließt, gemäß der Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012, dem kirchlichen Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Stadtkirchenbezirke.“

Der unter Artikel 1, 3. des Änderungsgesetzes aufgeführte § 4 des FAG-Gesetzes, Absatz 1, dort der 2. Punkt, ist zu ändern in:

„2. dem festgelegten gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor für die Kirchengemeinde und“

Es wird ein neuer Absatz 2 in den § 4 Finanzausgleichsgesetz mit folgendem Text übernommen:

„(2) Der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor wird für jede Kirchengemeinde anhand der in der Anlage 2 dargestellten Formel errechnet, auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren werden durch den Landeskirchenrat als Rechtsverordnung beschlossen.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 erhalten nun die Nummern 3 bis 6.

Um auch künftig Gemeindefusionen zu fördern, wird unter Artikel 1, 8. des Änderungsgesetzes dem § 16 des FAG-Gesetzes folgender 2. Absatz eingefügt:

„(2) Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden wird ein Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben gewährt. Im Falle des Artikel 24 Absatz 1 Grundordnung erfolgt die Festlegung der Höhe des Einmalbetrags durch jeweilige die Vereinigung regelnde Rechtsverordnung des Landeskirchenrates; im Falle des Artikel 24, Absatz 2 Grundordnung durch das jeweilige die Vereinigung regelnde kirchliche Gesetz.“

Als 9. wird in das Artikelgesetz der § 17 Finanzausgleichsgesetz neu aufgenommen.

9. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Zuweisung an Kirchenbezirke

(1) Die Kirchenbezirke erhalten aus den zweckgebundenen Zuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form

1. einer Grundzuweisung für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung,
2. von Betriebszuweisungen für die Diakonischen Werke in den Bezirken und
3. einer außerordentlichen Finanzzuweisung entsprechend der folgenden Bestimmungen.

(2) Als Kirchenbezirke gelten auch Stadtkirchenbezirke.“

Im Veränderungsgesetz Artikel 1 ist unter 10. § 18 Absatz 2 redaktionell zu ändern in:

(2) Als Fläche des Kirchenbezirks nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d)

und dann weiter wie in der Vorlage.

Als 14. ist aufzuführen:

14. Anlage 2 zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„Gemeindebezogener Zuweisungsfaktor = (Grund- und Regelzuweisung nach § 4 FAG + Ergänzungszuweisung nach § 5 Absatz 5 Nr. 2 b FAG) der Kirchengemeinde für 2012 geteilt durch (Grund- und Regelzuweisung nach § 4 FAG + Ergänzungszuweisung nach § 5 Absatz 5 Nr. 2 b FAG) aller Kirchengemeinden für 2012.“

Redaktionell sind die Aufzählungsnummern des Artikels 1 des Änderungsgesetzes den bei den Beratungen festgestellten und neu aufgenommenen Änderungen anzupassen und die Bezüge, die sich auf die unnummerierten Ziffern und Absätze beziehen, zu überarbeiten.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Kreß. Ich hoffe, Sie haben einigermaßen folgen können. Wenn Sie das Gesetz dann vor sich haben, schauen wir noch einmal hinein. Es ist nicht ganz einfach. Es ist zwar in der Handhabung dann einfach, aber in der Darstellung nicht.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Heidland**: Eines hätte ich doch noch einmal erklärt bekommen. Wir haben gesagt, dass man die Stadtkirchenbezirke wie Kirchengemeinden behandelt. Jetzt steht in 17 – das kam von dem großen Änderungsgesetz, dort haben wir ihn herausgenommen – als Kirchenbezirke gelten auch Stadtkirchenbezirke. Eigentlich werden die Stadtkirchenbezirke im Finanzausgleich wie Kirchengemeinden behandelt. Diese sind auch in den ganzen Tabellen unter den Kirchengemeinden aufgeführt und nicht als Kirchenbezirke. Das haben wir deshalb extra vorne hingeschrieben. Als Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Stadtkirchenbezirke. Damit können wir das in 17 nicht wieder umdrehen.

Vizepräsident **Fritz**: Heißt das, Sie möchten dies streichen?

Synodaler **Dr. Heidland**: Ich würde es streichen. Es gehört gar nicht unter Zuweisungen an Kirchenbezirke.

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis**: Eigentlich müsste Herr Werner etwas dazu sagen. Ich habe das gestern in der Diskussion mit Herrn Krug so verstanden, dass die beides bekommen, sie bekommen Zuweisungen für Kirchengemeinden und für Bezirke.

Synodaler **Dr. Heidland**: Gut, dann ist das so in Ordnung.

Oberkirchenrat **Werner**: Es geht da auch um die diakonischen Werke, Herr Heidland, und deshalb muss das drin bleiben.

Vizepräsident **Fritz**: Ist das nun geklärt? Gibt es weitere Rückfragen bzw. Wortbeiträge? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Herr Kreß, möchten Sie noch einmal das Wort?

Synodaler **Kreß, Berichterstatter**: Nein, vielen Dank!

Vizepräsident **Fritz**: Es geht hier um ein Artikelgesetz. Ich sage nun noch etwas, damit Sie es nachvollziehen können:

Bei Artikel 1 gibt es einen neuen Punkt 1, Punkt 1 wird Punkt 2 und so weiter. Eingefügt wird nach ehemals 6. Ziffer 7; 8 und 9 werden neu eingefügt. Mit 10 wird dann weitergezählt. Ich sage das, damit Sie wissen, wo die Dinge hineingehören.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Zunächst zum Titel des Gesetzes: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Wer hat etwas gegen diesen Titel? – Niemand.

Wer Artikel 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist die überwiegende Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen: Keine. Gibt es Enthaltungen: auch keine.

Artikel 2, da geht es um das Inkrafttreten. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist auch die überwiegende Mehrheit.

Jetzt stimmen wir noch einmal über das ganze Gesetz ab. Wer diesem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Vielen Dank.

Wer ist dagegen: Keine Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen: Keine Enthaltungen. Dann ist das einstimmig beschlossen.

Damit haben Sie sich eine Pause verdient.

(Beifall)

Wir treffen uns wieder, wenn Sie wollen, dass wir heute noch irgendwann fertig werden, bitte pünktlich um 11:15 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:56 Uhr bis 11:15 Uhr)

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2012:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Neuregelung des Rechnungsprüfungswesens in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 14)

Vizepräsident **Wermke**: Wir fahren fort mit unserer Sitzung, und da die Vorlage zu Tagesordnungspunkt VIII noch nicht fertig ist, rufe ich den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

Synodaler **Seemann, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, der vorliegende Gesetzentwurf soll nach seinem Inkrafttreten zum 1. Januar 2013 das Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt aus dem Jahr 2003 ablösen. Die Inhalte des neuen Gesetzes haben in den letzten Jahren bereits eine erfolgreiche Erprobungszeit hinter sich gebracht. In dieser Zeit ist das Erprobungsgesetz für das jetzige Rechnungsprüfungsgesetz zur Anwendung gekommen. Ich verzichte jetzt darauf, die Paragraphen im Einzelnen vorzutragen, werde mich auf inhaltliche Punkte beim Vortrag beschränken.

(Beifall)

Gemäß der Gesetzesvorlage wird Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Evangelischen Oberkirchenrates und durch andere Prüfungseinrichtungen, besonders das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, durchgeführt.

Was wird geprüft? Prüfungsgegenstand ist die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Landeskirche in Baden und der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften. Es können auch selbstständige kirchliche und diakonische Rechtsträger geprüft werden, wenn diese einen Prüfungsantrag stellen. Die Prüferinnen und Prüfer werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bestellt, sodass auch hier die Mitwirkung der Landessynode sichergestellt ist. Zur Bestellung der Prüfer ist eine Frage des Rechtsausschusses von Bedeutung, die sinngemäß so hieß: Warum sind die Prüferinnen und Prüfer Kirchenbeamte? Dazu die Auskunft des Evangelischen Oberkirchenrates: Diese Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer auf diese Art und Weise entspricht dem Vorgehen während der bisherigen Praxis in der Zeit der Erprobung und kann deshalb fortgeführt werden.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt, dieser bestätigt die Einhaltung des Haushaltsrechts und die wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise im Prüfungszeitraum. Kann dies durch die Prüfung nicht bestätigt werden, muss es gesondert im Prüfungsbericht begründet werden.

Die Kosten der Rechnungsprüfung werden nach einer Gebührenordnung aus dem Jahr 2008 berechnet. Diese Gebührenordnung wird derzeit überarbeitet. Im Unterschied dazu wird der Jahresabschluss der Evangelischen Landeskirche in Baden durch das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Landeskirche erstreckt sich auf die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung. So weit in ganz kurzen Zügen der Inhalt dieses Rechnungsprüfungsgesetzes.

Zusammen mit dem Gesetz über die Neuregelung des Rechnungsprüfungswesens wird eine ab 2014 anzuwendende Änderung im Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) eingeführt.

Diese Einführung hat zum Inhalt, dass ab 2014 in der Eröffnungsbilanz Kirchen und Kapellen nicht mehr mit dem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt werden, wie das ursprünglich gedacht war, sondern mit dem Substanzwert, und dieser wird über den Gebäudeversicherungswert ermittelt, um einen wirklichkeitsnahen Wert anzugeben.

Nach der Beratung der Gesetzesvorlage im Finanzausschuss und den Rückmeldungen aus den anderen Ausschüssen hat sich eine Empfehlung zur Zustimmung der Gesetzesvorlage ergeben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Ich eröffne die Aussprache. Wünscht jemand das Wort? – Das ist offensichtlich nicht der Fall. Damit schließe ich die Aussprache gleich wieder. Herr Seemann wird vermutlich kein Schlusswort wünschen.

Dann bitte ich Sie, das Gesetz zur Hand zu nehmen. Sie haben keine getrennte Abstimmungsvorlage, da wir ja das Gesetz so abstimmen und ihm dem Bericht zufolge auch so zustimmen sollen, wie es uns vorliegt.

Es handelt sich um ein Artikelgesetz. Ich möchte die einzelnen Artikel **abstimmen** lassen. Artikel 1 beginnt auf Seite 1 und ist in Abschnitte unterteilt. Wer kann dem Artikel 1 des Gesetzes zustimmen? – Das ist die deutliche Mehrheit.

In Artikel 2 geht es um die Änderung des KVHG. Wer kann dem zustimmen? – Das ist ebenso die deutliche Mehrheit. Nun noch Artikel 3 zum Inkrafttreten, Außerkrafttreten. – Danke schön, auch das ist die Mehrheit.

Da es sich bei diesem Gesetz insgesamt um ein Gesetz handelt, bei dem wir eine Zwei-Drittel-Mehrheit brauchen, müssen wir über das gesamte Gesetz noch einmal abstimmen und dabei sehr konkret auszählen. Da kam vorhin ein Vorschlag aus dem Plenum, weshalb ich Sie bitte, wer dem Gesetz zustimmt, möge bitte aufstehen. Es ist dann einfacher zu zählen, wenn wir an den Reihen entlanggehen. Ich bitte also um Ihre Zustimmung zum vorliegenden gesamten Gesetzentwurf durch Aufstehen.

(Die Auszählung erfolgt.)

– Wir haben damit 59 Ja-Stimmen.

Wer stimmt dagegen? – Das ist niemand. Wer enthält sich? – Das ist auch niemand.

Dann danke ich Ihnen herzlich und auch dem Berichtsersteller noch einmal.

(Beifall)

X

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses – zur Eingabe der Stadtsynode Pforzheim vom 07.10.2011:

Bildung einer Image- und Ausbildungsinitiative für den Erzieherberuf und

– zur Eingabe von Dekan Hartmann vom 16.07.2012: Praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

(Anlage 15)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Es berichtet für den Bildungs- und Diakonieausschuss Frau Professor Dr. Kirchhoff und für den Finanzausschuss der Synodale Fritz. Beginnen wird die Synodale Frau Professor Dr. Kirchhoff.

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff, Berichtserstellerin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, die Eingabe der Stadtsynode Pforzheim und des Dekans Hartmann aus Mannheim zielen auf eine Erhöhung der Anzahl von kirchlichen Ausbildungsplätzen für Erzieherinnen und Erzieher.

Die Stadtsynode Pforzheim schlägt als Mittel zur Erhöhung der Nachfrage eine Imagekampagne vor. Beide Anträge nennen die praxisintegrierte Ausbildung als einen Weg zur Kompensation des Fachkräftemangels. Zunächst zur Situation der Qualifikation von Erzieherinnen und Erziehern.

Die drei evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik in Karlsruhe, Freiburg und Nonnenweier bilden insgesamt ca. 150 Erzieherinnen und Erzieher pro Jahr aus; an der Evan-

gelischen Hochschule Freiburg werden jährlich 60 Studierende der Pädagogik der Kindheit immatrikuliert. Die Fachschulen in Nonnenweier und Karlsruhe bieten die praxisintegrierte Ausbildung an, deren Struktur ich gleich noch erläutern werde.

Trotz des Rückgangs der Geburtenzahlen gibt es aufgrund politischer Veränderungen – Recht auf Kindergartenplatz, Ausbau U 3 – einen großen Bedarf an Fachkräften.

Die Möglichkeiten, Fachkräfte durch Werbung zu gewinnen, sind durch kontinuierliche Werbung der Ausbildungsstätten und der Evangelischen Hochschule Freiburg sowie durch Imagekampagnen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ausgeschöpft. Sie braucht deshalb nicht intensiviert zu werden.

Wenn die Nachfrage nach dem Beruf des Erziehers / der Erzieherin trotz bester Zukunftschancen nicht ausreichend hoch ist, hängt das vor allem an den strukturellen Bedingungen, die die Arbeitssituation bestimmen: Es wird vielfach befristet angestellt und die Einkommen sind gleichbleibend gering. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Fachkräfte sowohl im Blick auf die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder als auch im Blick auf die Beratung und Begleitung von ihren Bezugspersonen.

Staatliche Initiativen richten sich nun nicht auf eine Veränderung der Arbeitsbedingungen, sondern darauf, durch neue Zugänge zum Beruf neue Zielgruppen für die pädagogische Arbeit mit Kindern zu erschließen.

Die praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher (PIA) ist in beiden Anträgen als Mittel zur Gewinnung von Schülern und Schülerinnen genannt. PIA ist ein Modellprojekt des Landes Baden-Württemberg, das sich an Personen richtet, für die eine Ausbildungsvergütung ein hinreichender Anreiz ist, diese Ausbildung zu wählen. Das sind zum Beispiel Männer und Frauen, die bereits eine Ausbildung abgeschlossen haben und/oder eine Ausbildung ohne Vergütung nicht finanzieren können. Der Ausbildungsstandard von PIA ist gegenüber der bisherigen Fachschulausbildung nicht abgesenkt, sondern die Fachschulausbildung ist nur anders organisiert: Die Schülerinnen und Schüler haben 20 Stunden theoretische Ausbildung, der Rest erfolgt in der Praxis. Das bedeutet konkret: drei Tage Schule, zwei Tage Praxis. Sie verdienen gestaffelt nach Ausbildungsjahr zwischen 750 und 850 Euro brutto, haben statt Schulferien tariflichen Urlaub, das Anerkennungsjahr entfällt. Eine alleinige Arbeit in der Gruppe ist im ersten Ausbildungsjahr unzulässig. Die Schüler und Schülerinnen erhalten in der Praxisstelle eine Anleitung; diese ist Teil der Ausbildung. Die Qualifikation der Anleiter und Anleiterinnen ist im Eckpunktepapier des Kultusministeriums allerdings weder inhaltlich noch strukturell geregelt.

Zur Situation in Mannheim:

Da die Organisation von PIA so abläuft, dass die Ausbildungsstätte nach geeigneten Praxisplätzen sucht und mit Einrichtungen Verträge abschließt, kann die Stadt Mannheim – Subsidiarität aufkündigend – Verträge ausschließlich mit städtischen Einrichtungen abschließen und die Schüler und Schülerinnen sogar über die Dauer der Ausbildung hinaus an die städtische Einrichtung binden. Die Situation, dass es in evangelischen Einrichtungen keine PIA-Praxisplätze gibt, kann deshalb nur dadurch ge-

ändert werden, dass eine evangelische Ausbildungsstätte in Mannheim gegründet wird. So viel zum Hintergrund des Antrags von Dekan Hartmann.

Zur Bewertung:

PIA ist kein Instrument, kurzfristig Fachkräftemangel zu kompensieren. Denn es sind Schüler und Schülerinnen, die im Rahmen des Stellenplans eingesetzt werden; sie dürfen im ersten Jahr nicht allein eingesetzt werden und haben zudem ein Recht auf kontinuierliche Anleitung, die die Praxisstelle gewährleisten muss. Deshalb ist auch nicht jede Einrichtung geeignet, Schüler und Schülerinnen aufzunehmen.

Eine Außenstelle der Fachschule Bethlehem in Mannheim eröffnet jedoch eine mittelfristige Perspektive, den Mangel an Fachkräften der evangelischen Einrichtungen zu verringern. Nach Einschätzung des Dekans Hartmann wird es genügend Einrichtungen geben, die Praxisstellen anbieten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bildungs- und Diakonieausschuss schlägt der Landessynode folgenden Beschluss zur Zustimmung vor, der in seinem ersten Teil auch vom Finanz- und Hauptausschuss, im zweiten Teil nur vom Hauptausschuss unterstützt wird.

Die Landessynode beschließt:

Eine Fachschule in Verbindung mit der Fachschule Bethlehem (Karlsruhe) wird in Mannheim errichtet; die Errichtung der Fachschule sollte mit einer Reaktion auf die strukturellen Schwächen der PIA verbunden sein. Das Diakonische Werk Baden als Trägerverband wird gebeten, in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Fachschule gGmbH die an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen darin zu unterstützen, eine gute Ausbildungssituation vorhalten zu können. Es gilt insbesondere, Anleiter und Anleiterinnen sowie Einrichtungsleiter und Einrichtungsleiterinnen zu qualifizieren und die Anleiter und Anleiterinnen ihrem Aufwand entsprechend freizustellen; die Errichtung der Fachschule ist verbunden mit der Bitte um Überprüfung von Bedarf und Nachfrage nach sechs Jahren; die Außenstelle wird bei mangelnder Auslastung wieder geschlossen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Wir hören jetzt den zweiten Teil des Berichtes vom Synodalen Fritz.

Synodaler **Fritz, Berichterstatter**: Lieber Kollege, verehrte Schwestern und Brüder, auch der Finanzausschuss hat sich mit den genannten Eingaben befasst, dies nicht nur im Blick auf die finanziellen Auswirkungen.

Da aber Frau Prof. Kirchhoff absprachegemäß die inhaltlichen Fragen bereits geklärt hat, muss ich jetzt nicht – nur damit ich es gesagt habe – das noch einmal tun.

Zusammengefasst stellt der Finanzausschuss fest:

Gute evangelische Kindertagesstättenarbeit ist ein gesamt-kirchlicher Auftrag. Deshalb ist es zuerst wichtig, dass die Landessynode ihren gemeinsamen Willen bekundet, für diese Arbeit ihre Ausbildungskapazitäten temporär zu erweitern und Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wie aus den Unterlagen zu entnehmen, ist die Errichtung einer Ausbildungsstätte für Erzieherinnen und Erzieher in Mannheim (gleichgültig, ob als Außenstelle von „Bethlehem“ Karlsruhe oder in einer anderen rechtlichen Konstruktion) mit jährlichen Kosten von ca. 270.000 € einzügig bzw. ca. 260.000 € zweizügig verbunden.

Zur Finanzierung schlägt der Finanzausschuss vor:

Die befristete Erweiterung der Erzieher/-innenausbildung in der PIA-Form wird als befristetes Projekt geplant und nach sechs Jahren beendet bzw. in die Linie der Fachschularbeit integriert. Der Bildungs- und Diakonieausschuss geht davon aus, dass zur Behebung des Fachkräftemangels mehr Zeit, bis zu neun oder 10 Jahren notwendig sind, wie Sie auch der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats entnehmen können.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, in welcher Höhe durch Umlage aus allen Bereichen Mittel bereitgestellt werden können, und eine entsprechende Finanzierungsplanung zu erstellen.

Gemeinden (kirchliche und politische) und Träger sind im Blick auf räumliche, finanzielle und weitere Unterstützung anzusprechen.

Eine Kooperation mit den Schulen der Schulstiftung in Mannheim oder Heidelberg im Blick auf Räume für die Bereiche Bewegungserziehung, Musik und Werken sowie im Blick auf Synergien im allgemeinbildenden Bereich der Ausbildung und weiterer Ressourcen ist anzustreben.

Darüber hinaus erscheint dieses Gebiet auch für Fundraising geeignet zu sein. Wir regen an, den landeskirchlichen Beauftragten für Fundraising von Anfang an in die Planungen zum Zwecke der Generierung von Geldern einzubeziehen.

Der Antrag aus Pforzheim zielt auf eine Imagekampagne für Erziehende. Über das von Frau Professor Dr. Kirchhoff hinaus Gesagte regt der Finanzausschuss an, in diesem Zusammenhang das Augenmerk auch auf berufliche Wiedereinsteiger zu richten.

Die Erweiterung des Ausbildungsangebots soll öffentlichkeitswirksam „vermarktet“ werden und stellt damit schon eine weitere Werbung für den Beruf dar.

Die Landessynode beschließt:

1. *In Mannheim wird in Verbindung mit der Fachschule Bethlehem (Karlsruhe) eine Fachschule für Sozialpädagogik (PIA) errichtet.*
2. *Die Errichtung der Fachschule soll mit einer Reaktion auf die strukturellen Schwächen der PIA verbunden sein. Das Diakonische Werk Baden als Trägerverband wird gebeten, in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Fachschule gGmbH, die an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen darin zu unterstützen, eine gute Ausbildungssituation vorhalten zu können. Es gilt insbesondere, Anleiter und Anleiterinnen sowie Einrichtungsleiter und Einrichtungsleiterinnen zu qualifizieren und die Anleiter und Anleiterinnen ihrem Aufwand entsprechend freizustellen.*
- 3a *Die Errichtung der Fachschule ist verbunden mit der Bitte um Überprüfung von Bedarf und Nachfrage nach 6 Jahren; sie wird bei mangelnder Auslastung wieder geschlossen.*

Für diesen Punkt hat der Finanzausschuss folgenden Vorschlag bzw. Antrag:

- 3b *Die Erweiterung der Erzieher/-innenausbildung in der PIA-Form wird als befristetes Projekt geplant und nach sechs Jahren beendet bzw. in die Linie der Fachschularbeit integriert.*

Die weiteren Punkte sind nicht strittig.

4. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, in welcher Höhe durch Umlage aus allen Bereichen Mittel bereitgestellt werden können und eine entsprechende Finanzierungsplanung zu erstellen.*
5. *Gemeinden (kirchliche und politische) und Träger sind im Blick auf räumliche, finanzielle und weitere Unterstützung anzusprechen.*
6. *Eine Kooperation mit den Schulen der Schulstiftung in Mannheim oder Heidelberg im Blick auf Räume für die Bereiche Bewegungserziehung, Musik und Werken sowie im Blick auf Synergien im allgemeinbildenden Bereich der Ausbildung und weiterer Ressourcen ist anzustreben.*
7. *Der landeskirchliche Beauftragte für Fundraising soll von Anfang an in die Planungen zum Zwecke der Generierung von Geldern einbezogen werden.*

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Fritz. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodale **Dr. Kröhl**: Ich habe eine Frage zu Ziffer 4 des Antrages, in dem der Evangelische Oberkirchenrat gebeten wird, durch Umlage aus allen Bereichen Mittel bereitzustellen und eine entsprechende Finanzierungsplanung zu erstellen. Ist denn dieser Finanzierungsplan dahingehend kalkuliert, dass die Gelder, die gezahlt werden müssen an diese Auszubildenden auch enthalten sind, da sie die Möglichkeiten in den Gemeinden und Bezirken oftmals überschreiten?

Synodaler **Fritz, Berichterstatter**: Rechtlich ist es so, dass die Schüler und Schülerinnen mit 0,4 eines Deputats als Fachkräfte angerechnet werden. Dafür bekommen die Träger natürlich den klassischen Zuschuss von 66 Prozent erstattet. Allerdings ist der zweite Teil des Antrages, den wir mittragen, im Grunde genommen eine Augenwischerei. Wir wollen, dass die Träger nicht so viel in ihrem Stellenplan ansetzen, denn dann kommen sie auf größere Kosten. Die Kosten, die der Evangelische Oberkirchenrat zu kalkulieren hat, haben damit nichts zu tun. Es könnte ja auch sein, dass es noch andere Träger gibt.

Synodaler **Dr. Weis**: Entsprechend dem Antrag aus Mannheim hat der Finanzausschuss ausführlich über die Einrichtung eigener Klassen der Fachschule Bethlehem in Mannheim diskutiert. In der uns vorliegenden Beschlussvorlage ist aber nun von einer Errichtung einer Fachschule in Mannheim die Rede. Für mich ist das inhaltlich und organisatorisch ein zentraler Unterschied. Ich bitte hier um Klarstellung.

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff, Berichterstatterin**: Wir haben das bewusst offen gelassen, weil die Fachschule in Karlsruhe gefragt werden muss, welche Kapazitäten und Kompetenzen sie einbringt und in welcher Organisationsform das Ganze realisiert wird.

Synodaler **Dr. Weis**: Die Formulierung „In Mannheim wird in Verbindung mit der Fachschule Bethlehem (Karlsruhe) eine Fachschule für Sozialpädagogik (PIA) errichtet“ ist für mich kein offener Vorschlag. Ein offener Vorschlag würde sinngemäß bedeuten, in Mannheim wird ein Angebot zur Ausbildung errichtet. Die Errichtung einer Fachschule ist für mich ein sehr konkreter Vorschlag.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Ob das nun die Errichtung einer Schule oder die Errichtung von Außenklassen ist, ist letztlich eine organisatorische Frage. Eine Außenklasse einer Schule, die in Karlsruhe ist, in Mannheim zu errichten, fordert von der Direktion dieser Schule, dass sie sozusagen an zwei Orten präsent ist, oder dass man eine Organisationsform findet, dass die Leitung in Mannheim funktioniert. Deshalb ist es sinnvoll, das offen zu lassen. Auch eine Fachschule, die man errichtet, kann man wieder schließen.

Es ist nicht zu befürchten, dass mit dieser anderen Organisationsform sozusagen eine Dauerstruktur geschaffen wird. Das ist auch nicht beabsichtigt.

Synodaler **Dr. Weis**: Entschuldigung, wenn ich das noch präzisieren muss. Ich entnehme dem Gemurmel im Raum, dass hier einige Leute meiner Meinung sind, dass die besagte Formulierung keine offene Formulierung ist. Ich beantrage daher eine Änderung in Form eines Änderungsantrages, der folgendermaßen lauten soll: „In Mannheim wird in Verbindung mit der Fachschule Bethlehem ein Angebot zur PIA-Ausbildung geschaffen.“ – Muss ich das schriftlich präzisieren?

(Zuruf: Ja! – Heiterkeit)

Vizepräsident **Wermke**: Wir haben es notiert, Herr Weis.

Dann können wir in der Rednerliste fortfahren.

Synodaler **Ebinger**: Als ich heute Morgen den Beschlussvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses gelesen habe, habe ich gedacht, das ist ja wunderbar, die äußern sich nicht zu den Finanzen, wir sind die Sorgen los. Dem ist allerdings nicht so. Es ist über Nacht nicht kostenneutral geworden. Von daher hätte ich erwartet, dass der Bildungs- und Diakonieausschuss darauf vermerkt, dass er sich im Übrigen dem Beschlussvorschlag des Finanzausschusses anschließt – mit Ausnahme der Ziffer 3 b. Dann wäre es klar gewesen.

Ich bin der Meinung, was unter Ziffer 3 a des Beschlussvorschlages des Bildungs- und Diakonieausschusses steht, dass eine Überprüfung von Bedarf und Nachfrage nach sechs Jahren erfolgen soll, zu spät ist. Wir haben im Finanzausschuss von Herrn Prof. Dr. Schneider-Harpprecht erfahren, dass spätestens in zehn Jahren die Kinderzahl deutlich geringer sein wird. Von daher ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine längere Einrichtung eines solchen Angebotes als sechs Jahre nicht erforderlich. Ich bitte daher die Mitglieder der Synode, dem Vorschlag des Finanzausschusses zuzustimmen.

Synodaler **Nußbaum**: Frau Dr. Kirchhoff, habe ich es richtig verstanden, dass es auch Probleme bereitet, Praktikumsplätze zu finden? Wenn das so wäre, dann könnte man auch Folgendes machen. Wir haben hier ein duales Ausbildungssystem: drei Tage Schule, zwei Tage Praxis. Es wäre doch auch kostengünstiger, wenn man den Schulbetrieb auf fünf Tage erweitern und draußen im Lande Praktikumsplätze suchen würde. Wenn ich an unsere Region denke, dann wären unsere Kindergärten froh und glücklich, wenn sie Praktikanten bekommen könnten. Sie könnten auch den Schulbetrieb anstelle zweizügig einzügig führen, aber fünf Tage in der Woche gestalten – auch unter Kostengesichtspunkten.

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff, Berichterstatterin**: Die Freiheit haben wir nicht. Es gibt Empfehlungen des Kultusministeriums, es in dieser Hinsicht zu organisieren, wie ich es ausgeführt habe. Fachschulen können Unterricht und Praxis anders gestalten.

Synodaler **Nußbaum**: Ich habe etwas vergessen. Nehmen Sie doch Blockunterricht dazu. Das wäre wichtig. Drei Wochen Theorie – und dann raus in die Praxis, dann könnten Sie auch in die Fläche gehen.

Synodaler **Fritz, Berichterstatter**: Wenn ich richtig unterrichtet bin, versuchen die ein Modell mit Blockunterricht. Es muss sozusagen die Stundenzahl stimmen. Aber das ändert nichts an der Tatsache, dass die Leute keine vollwertigen Arbeitskräfte sind. Das kann nur bedeuten, dass sie auch noch Unterricht bekommen.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Es findet Blockunterricht statt, und man sucht nach optimalen Organisationsformen, damit die Auslastung der Schulen möglichst groß ist.

Synodale **Hammelsbeck**: Die Kosten für die Vergütung der Erzieherinnen und Erzieher bekommen die Kindergärten als Zuschüsse. Sie sollen aber noch die Anleiterinnen und Anleiter bezahlen. Ist das bewusst, dass diese Kosten auf die Kindergärten zukommen?

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Das ist uns bewusst. Den Einrichtungen steht es frei, sich dafür oder dagegen zu entscheiden. Allerdings muss man sich dessen bewusst sein, dass in Zukunft dieses PIA-Modell für die Auszubildenden so attraktiv sein wird, dass die Einrichtungen, die Auszubildende haben wollen, sich auf die Mehrkosten einlassen müssen.

Kirchenrat **Dermann**: Frau Hammelsbeck, zu Ihrer Frage: Im Rahmen der Betriebskostenverträge und der Elternbeiträge müssen die Mehrkosten ausgeglichen werden. Frau Prof. Dr. Kirchhoff hat darauf hingewiesen, dass auch die Kommunen erhebliche Mittel durch das Land zur Verfügung gestellt bekommen und möglicherweise innerhalb des Betriebskostenvertrages eine Freistellung der Anleiterinnen und Anleiter akzeptieren und auch mitfinanzieren.

Synodaler **Hartmann**: Ich möchte nur einmal klarstellen, warum viele Fragen noch nicht richtig geklärt sind. Wir müssen in harte Verhandlungen mit der Stadt gehen. Die Stadt hat kein Interesse daran, dass wir ausbilden, sondern sie hat das Interesse, dass sie selbst ausbildet und die Erzieherinnen und Erzieher, die sehr knapp sind, an ihre Einrichtungen binden kann.

Die Kommune in Mannheim hat 70 unbesetzte Erzieherinnenstellen und möchte sich in Zukunft die Marktanteile an den Erzieherinnen und Erziehern sichern. Das ist der Hintergrund um den es geht. Wir können schwer verhandeln, wenn wir hinterher kein PIA-Angebot machen können, weil wir keine Schulplätze haben.

Wir müssen jetzt einfach wissen, dass wir ein Angebot im Hintergrund haben, dann können wir auch in die Verhandlungen gehen und Voraussetzungen schaffen, dass wir Schülerinnen und Schüler haben werden.

Es ist mir unangenehm, dass die Handlungsweise auf Mannheim bezogen ist. Wir haben 51 Kindertagesstätten und ein gewisses Volumen, wodurch wir sehr schnell merken, was sich auf dem Markt tut. Es betrifft aber genauso

Heidelberg, Weinheim und andere größere Städte wie Schwetzingen oder Hockenheim. Insofern geht es nicht darum, irgendetwas für Mannheim zu bekommen, sondern es geht um die nordbadische Region.

Vizepräsident **Wermke**: Offensichtlich besteht kein weiterer Nachfragebedarf. Ich frage die Berichterstattenden, ob sie noch ein Schlusswort wünschen. – Das ist nicht der Fall. Wir haben nun einen *Änderungsantrag*, über den wir zunächst **abzustimmen** haben, eingebracht vom Synodalen Weis. In Punkt 1 des Beschlussvorschlages, den Sie alle in den Händen haben, möge es nun heißen:

In Mannheim wird in Verbindung mit der Fachschule Bethlehem (Karlsruhe) ein Angebot zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Rahmen von PIA entwickelt.

Sollte dieser Änderungsantrag beschlossen werden, dann müssten wir Formulierungen in den nachfolgenden Punkten ändern.

Wer kann diesem Änderungsantrag zustimmen? Ich bitte die Stimmen auszuzählen.

(Die Stimmen werden ausgezählt.)

– Es sind 43 Ja-Stimmen, das ist eine deutliche Mehrheit. Damit ist dieser Änderungsantrag angenommen. Dann müssen wir unter Ziffer 2 etwas verändern, und ich bitte Sie das zu tun. Es heißt dann nicht mehr „Die Errichtung der Fachschule ...“ sondern „Dieses Angebot ...“. Das ist eine redaktionelle Änderung.

Wir haben nun, bevor wir die unstrittigen Punkte zwischen den beiden Ausschüssen abzustimmen haben, noch die Alternative zwischen 3 a und 3 b. Sollten wir uns für 3 a aussprechen, dann muss auch hier redaktionell dies auf „Dieses Angebot“ geändert werden. Bei 3 b brauchen wir das nicht, weil es zu dem jetzt geänderten Punkt 1 neutral ist.

Wir fangen also mit 3 a an, und wer sich dafür ausspricht, dass wir 3 a im Beschluss belassen, der möge sich jetzt bitte deutlich melden. – Das waren neun Meldungen. Damit ist die Ziffer 3 a abgelehnt. Dann brauchen wir über Ziffer 3 b nicht abzustimmen, denn das ist die logische Folge der Ablehnung von 3 a.

Möchten Sie, nachdem diese Dinge geklärt sind, die einzelnen Punkte einzeln abstimmen, oder können wir die veränderten Punkte 1 – 7, wobei 3 b nun 3 ist, zusammen abstimmen? Sind Sie damit einverstanden? – Gut, dann frage ich Sie, ob Sie dem Beschlussvorschlag in der geänderten Form zustimmen wollen, und bitte Sie, dies deutlich anzuzeigen. – Das ist die sehr überwiegende Mehrheit. Wer ist gegen diesen Antrag? – Das ist niemand. Wer enthält sich? – Das ist auch niemand. Also ist der Beschlussantrag einstimmig so angenommen.

Ich danke den Berichterstattenden noch einmal und Ihnen allen und wünsche der Einrichtung in Mannheim, wenn es so weit ist, einen guten Start und viel Erfolg, aber nicht nur für Mannheim, wie wir hörten, sondern für die gesamte Region.

Synodaler **Fritz, Berichterstatter**: Ich bitte unser Zentrum für Kommunikation, diesen einstimmigen Beschluss auch so zu transportieren, damit deutlich wird, die Landeskirche steht zu dieser Arbeit und zu dieser Ausbildung.

(Beifall)

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 25. Oktober 2012 folgendes beschlossen:

1. In Mannheim wird in Verbindung mit der Fachschule Bethlehem (Karlsruhe) ein Angebot zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Rahmen von PIA entwickelt.
2. Dieses Angebot soll mit einer Reaktion auf die strukturellen Schwächen der PIA verbunden sein. Das Diakonische Werk Baden als Trägerverband wird gebeten, in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Fachschule gGmbH, die an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen darin zu unterstützen, eine gute Ausbildungssituation vorhalten zu können. Es gilt insbesondere, Anleiter und Anleiterinnen sowie Einrichtungsleiter und Einrichtungsleiterinnen zu qualifizieren und die Anleiter und Anleiterinnen ihrem Aufwand entsprechend frei zu stellen.
3. Die Erweiterung der Erzieher/innenausbildung in der PIA-Form wird als befristetes Projekt geplant und nach 6 Jahren beendet bzw. in die Linie der Fachschularbeit integriert.
4. Der EOK wird gebeten zu prüfen, in welcher Höhe durch Umlage aus allen Bereichen Mittel bereitgestellt werden können und eine entsprechende Finanzierungsplanung zu erstellen.
5. Gemeinden (kirchliche und politische) und Träger sind im Blick auf räumliche, finanzielle und weitere Unterstützung anzusprechen.
6. Eine Kooperation mit den Schulen der Schulstiftung in Mannheim oder Heidelberg im Blick auf Räume für die Bereiche Bewegungserziehung, Musik und Werken sowie im Blick auf Synergien im allgemeinbildenden Bereich der Ausbildung und weiterer Ressourcen ist anzustreben.
7. Der landeskirchliche Beauftragte für Fundraising soll von Anfang an in die Planungen zum Zwecke der Generierung von Geldern einbezogen werden.

VIII

Wort der Landessynode zum Flüchtlingsschutz in Europa

Vizepräsident **Wermke**: Zwischenzeitlich können wir den Punkt VIII wieder aufgreifen. Die Vorlage wird gerade ausgeteilt.

Ich darf Frau Dr. Weber bitten, uns die Hintergründe zu erläutern.

Synodale **Dr. Weber, Berichterstatterin**: Lieber Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, ich denke, die beängstigenden Bilder des schon viel zu lange andauernden Bürgerkrieges in Syrien stehen uns allen vor Augen. Ebenso die Bilder der Menschen, die aus ihrer syrischen Heimat fliehen – aus Angst um Leib und Leben für sich und ihre Familien. Ihr erster Weg führt oft in eines der riesigen Flüchtlingslager an der türkisch-syrischen Grenze, sozusagen direkt hinter dem Grenzzaun. Doch dann?

Der Weg der legalen Einreise in die Europäische Union ist den Flüchtlingen in der Regel verschlossen. Die meisten Menschen, die ihre Heimat aus Angst vor Verfolgung und vor dem Tod verlassen mussten, versuchen auf anderen Wegen, in ein sicheres, europäisches Land zu kommen. Aber nur wenigen gelingt dies. Viele scheitern an den abgesicherten EU-Außengrenzen, werden von dort zurückgeschoben oder werden aufgrund ihres illegalen Einreiseversuchs inhaftiert.

Im Bildungs- und Diakonieausschuss haben wir uns die tragische Situation dieser Menschen, die in Europa eigentlich Schutz und Sicherheit suchen, von der Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Ausländern, Aussiedlern und Flüchtlingen und dem Juristen im Bereich Migration unserer Landeskirche vor Augen führen lassen.

Wir haben Bilder gesehen von unüberwindbaren Grenzzäunen an den Außengrenzen der EU, gesichert durch die europäische Grenzschutzagentur Frontex. Und wir sahen Bilder aus Gefängnissen in der Ukraine, in Polen, in Ungarn und auf Malta, die von der EU finanziert werden. In diesen Gefängnissen werden Flüchtlinge für die Dauer ihres Asylverfahrens eingesperrt, um sie am Untertauchen zu hindern. Bis zu einem Jahr verbringen auch Familien mit Kindern eine ungewisse Zeit hinter Stacheldraht. Werden sie dann als Flüchtlinge anerkannt, erhalten sie Integrationsmaßnahmen. Sehr oft aber werden Asylsuchende zurückgeschoben in die EU-Anrainerstaaten, aus denen sie gekommen sind. Sie werden damit abgeschoben in eine mehr als ungewisse Zukunft.

Hier in Deutschland ist von dieser beängstigenden Situation in den EU-Außenstaaten kaum etwas zu spüren. Erfreulicherweise hat sich die Bundesrepublik an dem freiwilligen Aufnahmeprogramm von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen beteiligt und sich verpflichtet, pro Jahr 300 Menschen bei uns aufzunehmen. Doch diese Zahl wirkt angesichts der großen Zahl der Flüchtlinge aus Syrien, aber auch aus den weiteren Krisengebieten der Welt verschwindend klein.

Wie gut, dass es deshalb auch hier in Baden inzwischen Kommunen gibt, die sich z. B. unter dem Zusammenschluss der Save-me-Kampagne selbst verpflichten, besonders gefährdeten Flüchtlingen über dieses Kontingent hinaus Schutz und Heimat zu bieten.

Ebenso arbeiten Mitarbeitende der Evangelischen Landeskirche und ihrer Diakonie in Beratungsstellen für Flüchtlinge und Ausländer und leisten dort eine sehr wertvolle und qualifizierte Arbeit. In Kirchengemeinden und Kirchenbezirken engagieren sich Ehrenamtliche in der Arbeit mit und für Flüchtlinge und Asylbewerber. Dafür sind wir als Landessynode sehr dankbar.

Zugleich sehen wir die Notwendigkeit, die Situation der Flüchtlinge gerade an den EU-Außengrenzen nicht aus den Augen zu verlieren. Wir müssen uns als Kirche mit unseren Möglichkeiten gezielt dafür einzusetzen, dass Flüchtlinge bei uns in Sicherheit und Frieden und unter menschenwürdigen Bedingungen leben können.

Deshalb schlägt der Bildungs- und Diakonieausschuss der Landessynode vor, sich die Stellungnahme, die Sie inzwischen erhalten haben, zu eigen zu machen. Dabei wenden wir uns mit dieser Erklärung sowohl an die politischen Vertreter und Vertreterinnen im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und in Baden-Württemberg, die an der europäischen Rechtsetzung im EU-Ministerrat die europäische Politik mitgestalten. Zugleich bitten wir den Evangelischen Oberkirchenrat darum, die Stellungnahme den Kirchengemeinden und Bezirken in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben:

Stellungnahme der Evangelischen Landessynode in Baden zu den Herausforderungen des Flüchtlingsschutzes in Europa

1. Mit großer Sorge nimmt die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden die äußerst prekäre Situation der Flüchtlinge zur Kenntnis, die in ihren

Herkunftsländern im Nahen Osten, in Asien, Afrika aufgrund der dortigen Konflikte und politischen Umwälzungen in ihrer Freiheit, an Leib und Leben bedroht sind. Die Europäische Union ist aufgefordert, durch ihre Menschenrechts- und Friedenspolitik dazu beizutragen, dass diese Menschen auch in Europa Schutz und Aufnahme finden und hier bei uns ein neues Leben in Sicherheit und Frieden aufbauen können.

2. Die Situation an den EU-Außengrenzen ist alarmierend. Die EU muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Flüchtlinge einen wirksamen Zugang zu einem fairen Asylverfahren haben. Hierzu gehört auch die Einrichtung einer qualifizierten, unabhängigen Verfahrensberatung und eines wirksamen Monitoringsystems. Es ist mit dem völkerrechtlichen Verbot der Zurückschiebung von Flüchtlingen nicht zu vereinbaren, dass Menschen, die an Leib und Leben gefährdet sind, in EU-Anrainerstaaten zurückgeschoben werden, ohne dass sie dort ein rechtsstaatliches Asylverfahren und angemessene Aufnahme erwarten können. Dies gilt insbesondere für die Situation in Transitländern wie in Libyen, in der Ukraine oder in der Türkei.
3. Für ein wirksames Schutzsystem für Flüchtlinge ist es unabdingbar, in Europa ein System einer gerechten Verantwortungsverteilung zu entwickeln. Das derzeitige System bürdet die Einhaltung menschenrechtlicher Verpflichtungen einseitig den Staaten an den Außengrenzen auf, die ihrerseits versuchen, die Verantwortung auf Staaten außerhalb der EU zu delegieren.
4. Immer mehr Flüchtlinge müssen ihr Asylverfahren in Europa in Haftanstalten durchlaufen. Die Inhaftierung von suchtsuchenden Familien und Einzelpersonen wegen ihrer Asylantragsstellung oder ihrer damit verbundenen illegalen Einreise widerspricht in fundamentaler Weise den Menschenrechten. Auch in Baden-Württemberg muss die Landesregierung sicherstellen, dass die Menschen in der Abschiebehaft Zugang zu unabhängiger, qualifizierter Beratung und damit zu einem rechtsstaatlichen Verfahren haben.
5. Die Landessynode in Baden begrüßt, dass sich Deutschland an dem europäischen Aufnahmeprogramm für die freiwillige Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen mit einem jährlichen Aufnahmekontingent von 300 Flüchtlingen beteiligt. Städte, Gemeinden wie auch die Kirchengemeinden können durch eine Unterstützung dieses Programms – z. B. durch Beteiligung an der Save-me Kampagne dazu beitragen, dass Deutschland eine wesentlich höhere Zahl an jährlichen Aufnahmeplätzen zur Verfügung stellt.
6. Die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden in Baden sehen sich selbst verstärkt in der Pflicht, zu uns fliehende und unter uns lebende Menschen während den schwierigen Verfahren zu begleiten, ihre Lebensbedingungen zu verbessern und sie darin zu unterstützen, hier bei uns eine neue Heimat zu finden. Die Landessynode dankt ausdrücklich den Gemeinden und Bezirken, die sich dieser Aufgabe annehmen. Sie bittet, dass weitere Gemeinden und Bezirke sich dieser Aufgabe öffnen, um so Flüchtlingen zu einem menschenwürdigen Leben in Sicherheit und Freiheit zu verhelfen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Auch Ihnen vielen Dank.

Synodaler **Ehmann**: Ich habe einen orthografischen Korrekturvorschlag: Im vorletzten Abschnitt fehlt nach „zum Beispiel durch Beteiligung an der save-me Kampagne“ der schließende Gedankenstrich, und ich bitte, diesen noch einzufügen.

Das andere ist entscheidender und wichtiger. Es ist im Hauptausschuss so ausgesprochen worden, aber leider nicht in den Beschlussvorschlag eingeflossen, dass man die Formulierung im letzten Absatz mit dem Satz „die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden in Baden sehen sich selbst verstärkt in der Pflicht, zu uns fliehende und unter uns lebenden Menschen während den schwierigen Verfahren zu begleiten, ihre Lebensbedingungen zu verbessern und sie darin zu unterstützen, hier bei uns eine neue Heimat zu finden“ einen bevormundenden Charakter hat. Ich beantrage daher in diesem Satz das erste Wort „Die“ und am Ende der ersten Zeile das Wort „selbst“ zu streichen.

Vizepräsident **Wermke**: Ich denke, die Einfügung des fehlenden Bindestrichs machen wir einfach so.

Synodale **Dr. Weber, Berichterstatterin**: Diese Wortwahl zum letzten Absatz ist nicht bei mir angekommen. Dass es eine Bevormundung sein soll, weise ich zurück. Aber das Anliegen ist klar, und ich kann mich dem gut anschließen.

Vizepräsident **Wermke**: Damit streichen wir alle das kleine Wörtchen „Die“ und das Wort „selbst“ am Ende der ersten Zeile.

Synodaler **Fritz**: Ich habe ein ungutes Gefühl. Es sind anderthalb Seiten für ein wichtiges Thema, und ich möchte niemanden etwas unterschieben, aber es wird so wirken: Wir haben mal wieder eine Äußerung getan – und dann ist das Thema weg. Mir ist dieses Papier letztlich nicht zugespitzt genug. Im Grunde genommen werden wir informiert, dass wir den Gemeinden dies an die Hand geben, und die werden es lesen und fragen, was sie tun sollen. Es ist zu wenig klar. An wen geht es wirklich? Wer wird um etwas gebeten? Es steht ganz viel Richtiges drin, und das Anliegen unterstütze ich auch. Aber mit der Form habe ich große Probleme. Wir werden mit Mehrheit zustimmen – und das war's dann. Das ist mir eigentlich zu wenig.

Synodale **Falk-Goerke**: Ich habe noch eine Frage zum Text. Frau Dr. Weber, Sie lasen vor – ganz am Schluss – „... um so Flüchtlingen zu einem menschenwürdigen Leben in Sicherheit und Freiheit zu verhelfen.“ In der Vorlage steht aber „menschenwürdigeren Leben“. Was ist nun gemeint?

Synodale **Dr. Weber, Berichterstatterin**: Ich habe mich beim Lesen versprochen. Ich meinte „menschenwürdigeren Leben“.

Vizepräsident **Wermke**: Es ist dann so wie ausgedrückt.

Synodaler **Miethke**: In der uns vorgelegten Vorlage in den Ausschüssen war noch eine Fußnote mit einem Verweis auf das Papier der Evangelischen Mittelost-Kommission EMOK. Die ist nun nicht mehr enthalten, weil die Form einer Fußnote in einem solchen Statement keinen Platz hat. Trotzdem möchte ich auf dieses Papier hinweisen und es der Synode und den Gemeinden zur Kenntnis empfehlen.

Vizepräsident **Wermke**: In diesem Zusammenhang können wir das Zentrum für Kommunikation bitten, in der Verbreitung der Erklärung dafür Sorge zu tragen. Es gibt auch eine Internetadresse zu „Save-me“, bei der man sich näher erkundigen kann.

Ich denke, wir können nun dazu kommen, über das Papier abzustimmen, ob wir mit dieser uns vorgelegten und den kleinen Änderungen versehenen Stellungnahme zustimmen können.

Frau Dr. Weber, möchten Sie noch ein **Schlusswort**?

Synodale **Dr. Weber, Berichterstatterin**: Herr Fritz, ich möchte auf Ihren Einwurf eingehen. Sie haben gesagt, das Papier sei zu allgemein und die Adressaten seien nicht klar. Natürlich ist es immer ein Problem, wenn wir eine solche Stellungnahme verfassen, was wir damit machen. Ich glaube, dass wir in der Situation der Flüchtlinge an den europäischen Außengrenzen ein ganz starkes Informationsdefizit haben, auch unter den Menschen in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Es ist sehr schwer, sich die Situation dort vorzustellen, wie es den Menschen geht, denn man kennt nur wenige Bilder. Deshalb haben wir versucht, in diese Stellungnahme auch eine Information mit hineinzunehmen, was man natürlich auch hätte trennen können. Aber im Bildungs- und Diakonieausschuss war klar, es geht auch um eine Information der Menschen bei uns in den Gemeinden und Bezirken, die uns anvertraut sind.

Zu den Adressaten: Wir haben im Bezirk sehr gute Erfahrung damit gemacht, dass wir relativ konkrete Stellungnahmen auch an die Abgeordneten weitergeben, und deswegen ist es nicht nur ein so kurzer Text. Wir wollen es aber nicht nur an die Politiker, sondern auch an die Kirchengemeinden und -bezirke weitergeben, denn es geht nicht nur um Information, sondern auch um die Situation beispielsweise in Mannheim, wo die unabhängige Rechtsberatungsstelle in der Abschiebehaft nicht mehr gewährleistet ist. All das sind Dinge, die passieren, und keiner nimmt sie wahr. Deshalb müssen die Gemeinden und Bezirke vor Ort achtsam damit umgehen, damit die Menschen, die einen Anspruch auf ein Rechtsverfahren haben, auch daran beteiligt werden können.

Vizepräsident **Wermke**: Jetzt kommen wir zur **Abstimmung**. Wer sich dieser Stellungnahme anschließen kann, den bitte ich das kundzutun. – Das ist die überwiegende Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei fünf Enthaltungen ist diese Stellungnahme so angenommen.

Ich empfehle, dass man die Stellungnahme mit einem entsprechenden Kommentar auch dem für all diese Dinge in Baden-Württemberg zuständigen Innenminister übersendet und ihn bittet, darauf zu achten, dass das, was den Flüchtlingen von Staats wegen zusteht, auch gewährleistet wird.

XI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Seelsorge in der Landeskirche – Auf dem Weg zu einer Seelsorge-Gesamtkonzeption

(Anlage 8)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Es berichtet aus dem Hauptausschuss die Synodale Hammelsbeck.

Synodale **Hammelsbeck, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, die Evangelische Kirche in Baden entwickelt eine Gesamtkonzeption für die Seelsorge.

Das ist angesichts heutiger Herausforderungen in Kirche und Gesellschaft gut und sinnvoll.

„Seelsorge ist die Muttersprache der Kirche.“ So beginnt und so endet der vorliegende Entwurf „Seelsorge in der Landeskirche – Auf dem Weg zu einer Seelsorge-Gesamtkonzeption“. Seelsorge ist grundlegende Lebensäußerung und Kernaufgabe von Kirche. Das ist eigentlich keine neue Erkenntnis, aber es ist heute notwendig, sie wieder laut und deutlich zu benennen. Denn – so heißt es in dem Papier – es gibt in den letzten Jahren die Tendenz, Seelsorge in den Programmentwürfen und Zielformulierungen der Kirche nur am Rande zu thematisieren. Das Papier spricht von der „Verborgenheit der Seelsorge“ in der kirchlichen Landschaft und davon, dass Seelsorge eben „kein öffentlicher ‚Leuchtturm‘ mit Eventcharakter“ sei.

Umso mehr ist es zu begrüßen, dass Seelsorge explizit Thema unserer Landessynode und dieser Tagung ist. Dies ist in allen vier Ausschüssen ausdrücklich gewürdigt worden. Die Beratungen über das Konzeptionspapier, das Tagestreffen im September (siehe Seite 5ff) und der Studientag (siehe Seite 10ff) haben dazu beigetragen, die Vielfalt von praktizierter Seelsorge in unserer Landeskirche aufzuzeigen und Seelsorge als Kernthema kirchlichen Handelns wieder bzw. neu bewusst zu machen. An dieser Stelle sei darum noch einmal all denen ganz herzlich gedankt, die mit großem Engagement diese Veranstaltungen vorbereitet und gestaltet haben.

(Beifall)

Und nun komme ich zu dem Text, der sich ganz bewusst noch „*Auf dem Weg* zu einer Seelsorge-Gesamtkonzeption“ nennt.

Er kommt einem Auftrag nach, der 2008 im Antrag für das Projekt „Zentrum für Seelsorge“ formuliert wurde (siehe Protokoll Nr. 12, Frühjahrstagung 2008, Seite 89ff.), nämlich „eine Gesamtkonzeption von Seelsorge im kirchlichen Handeln“ zu entwickeln.

Der vorliegende Entwurf ist in einem längeren und breit angelegten Prozess entstanden und wird in einem solchen auch weiterentwickelt. Erarbeitet worden ist er von einer referatsübergreifenden Steuerungsgruppe, in der Vertreter und Vertreterinnen aus dem Zentrum für Seelsorge, aus dem Evangelischen Oberkirchenrat, aus dem Petersstift und dem Religionspädagogischem Institut sowie aus dem Diakonischen Werk gemeinsam gewirkt haben. Mitgearbeitet haben zudem Lehrende aus der Universität Heidelberg und der Evangelischen Hochschule Freiburg sowie zahlreiche, in verschiedenen Arbeitsfeldern tätige Seelsorger und Seelsorgerinnen. Allein diese Aufzählung der Autoren und Autorinnen zeigt, wie breit die Konzeption von Anfang an angelegt ist.

Folgendermaßen ist der Text aufgebaut: Nach einer Einleitung skizzieren zwölf Thesen theologische, organisatorische und rechtliche Grundlagen seelsorgerlichen Handelns. Anschließend stellt dann das ausführliche dritte Kapitel die diversen Felder dar, in denen in unserer Landeskirche implizit und explizit Seelsorge geschieht. In einem letzten Kapitel wird schließlich versucht, die Perspektiven und Herausforderungen für die Seelsorge in einer säkularen Welt zu benennen.

Was sind die Ziele einer solchen Seelsorge-Gesamtkonzeption? Was soll damit erreicht werden?

Dazu ist in den Beratungen viel gesprochen und diskutiert worden. Dabei genannte *Ziele* fasse ich noch einmal zusammen:

Zum Ersten: Die Konzeption soll einen Überblick über das weite Feld der Seelsorge geben. Dass durch Teil 3 des Entwurfes die Augen geöffnet werden für die Vielfalt an seelsorglichen Angeboten in unserer Landeskirche, ist von allen Ausschüssen als ein wichtiges Verdienst des Papierees gewürdigt worden. Seelsorge geschieht an vielen inner- und außerkirchlichen Orten und in ganz verschiedenen Kontexten; aufgrund ihrer breit gefächerten Aufgaben ist sie dabei methodisch offen und benötigt ganz unterschiedliche Zugänge. Seelsorge geschieht nicht ausschließlich durch Pfarrer und Pfarrerinnen, seelsorgend tätig sind eben z. B. auch Religionslehrerinnen oder Mitarbeiter im Besuchsdienstkreis oder auch Mitarbeitende in den Psychologischen Beratungsstellen. Seelsorge geschieht nicht nur durch Hauptamtliche, sondern zunehmend auch durch Ehrenamtliche, die zu diesem Amt beauftragt werden.

Ein weiteres Ziel der Konzeption ist es, zu klären, was Seelsorge ist und was in der Vielfalt ihr Fundament ausmacht, also den Seelsorgebegriff zu profilieren. Dies ist notwendig gerade auch aufgrund einer inflationären Verwendung des Begriffs außerhalb der Kirche. Was heißt es, dass z. B. die Notfallbetreuung des Roten Kreuzes sich meist auch *Notfallseelsorge* nennt oder dass auch muslimische Krankenträger für sich den Begriff „Seelsorge“ reklamiert? Seelsorge ist kein geschützter und in der säkularen Welt kein klar konnotierter Begriff mehr, darum muss umso deutlicher definiert werden, was kirchliche Seelsorge ist.

Drittens soll die Gesamtkonzeption Grundlage für kirchenleitendes Handeln sein. Dabei geht es unter anderem um die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Seelsorge, um Aus- und Fortbildungsstandards und um die entsprechende Bereitstellung von Finanzen, Personen und Strukturen. Auch für die anstehenden gesetzlichen Regeln soll die Konzeption Grundlage sein, zum Beispiel bei der Formulierung eines umfassenden Seelsorgegesetzes für unsere Landeskirche.

Alle Ausschüsse haben das Papier als wichtigen und ertragreichen Schritt auf dem Weg zu einer Gesamtkonzeption gewürdigt und danken den vielen Autoren und Autorinnen. Zugleich wurde aber auch deutlich, dass der Entwurf überarbeitet werden muss, so dass daraus eine wirkliche Konzeption wird. Für diese Überarbeitung wurden bei den Beratungen viele Anregungen und Vorschläge gemacht. Ich nenne die wichtigsten:

1. Eine Seelsorgekonzeption soll eine erkennbare Form mit drei klar unterschiedenen Teilen haben:
 1. Grundlagen,
 2. Darstellung der Arbeitsfelder,
 3. Perspektiven und konkrete Maßnahmen.

Das ist so oder ähnlich in allen Ausschüssen gefordert worden.

2. Alle Ausschüsse bitten, die theologische Grundlegung dessen, was Seelsorge ist und ausmacht, zu überarbeiten und zu profilieren.

Der Hauptausschuss merkt dabei an, dass im Entwurf immer wieder von der „christlichen Haltung“ der Seelsorgenden als dem Fundament der Seelsorge gesprochen wird. Dies ist nach Meinung des Hauptausschusses zu wenig. Seelsorge ist mehr als ein Handeln aus einer bestimmten Haltung heraus. Als sinnvoll wird erachtet, hier Erträge aus dem Einführungsvortrag vom Studientag aufzunehmen.

3. Der Bildungs- und Diakonieausschuss vermisst die Seelsorge für psychisch kranke Menschen und in der Psychiatrie. Dies soll in der Darstellung noch nachgetragen werden.
4. Der Rechtsausschuss wünscht sich, dass die Konzeption noch deutlicher macht, wie das *Amt* der ehrenamtlichen Seelsorger und Seelsorgerinnen gestärkt werden könne. Wie werden Ehrenamtliche als Seelsorgende nach außen hin erkennbar oder wie werden sie in der Gemeinde eingeführt? Außerdem – so meint der Hauptausschuss – sei es wichtig, noch klarer Kompetenzbereiche und Zuständigkeiten im Miteinander von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Seelsorge abzustecken und darzulegen.
5. Der Hauptausschuss bittet schließlich, das Thema Seelsorge und liturgische Handlungen – wie zum Beispiel Segnung, Salbung oder Beichte – in die Konzeption aufzunehmen.

Wie geht es nun weiter?

Auf dem Weg zu einer Gesamtkonzeption sind folgende nächste Schritte geplant:

Der vorliegende Entwurf wird durch die Steuerungsgruppe überarbeitet, dabei werden Anregungen aus der Zwischentagung, dem Hearing, dem Studientag und den Ausschussberatungen aufgenommen.

Die neu erarbeitete Konzeption wird dann im Kollegium und im Landeskirchenrat beraten und beschlossen und soll auf der Frühjahrstagung durch die Synode verabschiedet werden. Auf dieser Tagung im Frühjahr soll dann ebenfalls das Seelsorgegesetz der Landeskirche eingebracht werden.

Ich wünsche der Steuerungsgruppe viel Weisheit und Freude und Muße beim Überarbeiten und Dranbleiben. Und so hoffen wir, am Ende eine Gesamtkonzeption zu haben, die eine wirksame Grundlage dafür ist, dass die „Muttersprache der Kirche“ vielfältig, kompetent und mit klarem Akzent erklingen kann.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: So weit zusammenfassend die Ergebnisse der Beratungen in den vier Ausschüssen, die nun der Steuerungsgruppe in die Hand gelegt werden – mit all den anderen Informationen –, damit wir dann in der Frühjahrstagung 2013 uns mit dem Gesamtkomplex noch einmal befassen können.

Frau Hammelsbeck, ganz herzlichen Dank.

XII**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

(Anlage 10)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf: Tagesordnungspunkt XII. Berichterstatte ist unser Synodaler Janus aus dem Rechtsausschuss.

Synodaler **Janus, Berichterstatte**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, ich berichte zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012 unter OZ 9/10. Es geht um das kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz mit seinen 15 Paragraphen regelt, wie der Name schon sagt, das Verfahren der Besetzung einer Pfarrstelle. Es ist gut und nützlich zu lesen, ganz besonders in der Situation der Vakanz, wenn in einer Gemeinde die Pfarrstelle frei geworden und neu zu besetzen ist.

Ich stelle mir vor, dass unsere Kirchenältesten den Gesetzestext zur Hand nehmen mit der Frage: Was müssen wir denn jetzt alles beachten, damit unsere Gemeinde eine neue Pfarrerin bekommt oder einen neuen Pfarrer? Und wie kann es uns gelingen, dass wir jemanden finden, der in diese Gemeinde auch hineinpasst? Es muss ja eine Person sein, mit der wir zusammen arbeiten und Gemeindeleben gestalten können. Welche Rolle spielen wir als Kirchenälteste und welchen Einfluss haben wir?

Ein Mitglied des Bezirkskirchenrats hat in den Sitzungsunterlagen die Ausschreibung einer Pfarrstelle bekommen und fragt sich: Was sind denn die Gestaltungsmöglichkeiten des Bezirkskirchenrats? Muss das Gremium das Papier nur zur Kenntnis nehmen, oder kann der Bezirkskirchenrat darauf hinwirken, dass die Ausschreibung ergänzt und insgesamt etwas attraktiver formuliert wird?

So oder ähnlich könnten die Fragestellungen aussehen, unter denen das Pfarrstellenbesetzungsgesetz aufgeschlagen und zu Rate gezogen wird.

Neben dem Gesetzestext selber gibt es dann noch Durchführungsbestimmungen zum Gesetz und eine Rechtsverordnung aus dem Jahr 1975, die das Verfahren im Blick auf unsere Patronatsgemeinden regelt.

Das Änderungsgesetz fügt nun zum einen die Bestimmungen über die Patronatsgemeinden in das Pfarrstellenbesetzungsgesetz ein, wo sie auch hingehören. Zum anderen wird eine gewisse Spannung zu den Durchführungsbestimmungen ausgeräumt. Und zum Dritten konnte eine interessante Rechtsfrage geklärt und geregelt werden. Im Ergebnis haben wir dann auch die kirchliche Rechtslandschaft ein klein wenig übersichtlicher gemacht, denn die alte Rechtsverordnung fällt jetzt weg.

Wenn Sie jetzt ihre Unterlagen unter OZ 9/10 zur Hand nehmen (siehe Anlage 10), finden Sie eine Synopse, aus der alle Änderungen ersichtlich sind.

Unter der laufenden Nummer 02 sehen Sie, dass § 1 Absatz 4 ersatzlos gestrichen wurde. Das war die Ermächtigung für die Rechtsverordnung und die brauchen wir jetzt nicht mehr, weil wir die Regelungen in das Gesetz selber hineinnehmen, und deshalb kann Absatz 4 entfallen.

Unter der laufenden Nummer 03 geht es um die erwähnte Spannung zwischen Pfarrstellenbesetzungsgesetz und Durchführungsbestimmungen. In § 5 Absatz 1 des Gesetzes wird geregelt, dass mindestens zwei Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl vorgeschlagen werden. Der Wahlkörper soll schließlich eine Auswahl haben. Nun kann es aber vorkommen, dass keine zwei geeigneten Bewerbungen vorliegen. Deshalb heißt es in den Durchführungsbestimmungen in § 8 Absatz 1: „Der Wahlvorschlag kann auch nur eine Bewerbung enthalten.“

Nun können Durchführungsbestimmungen zu einem Gesetz nichts anderes regeln als das eigentliche Gesetz. Deshalb hat man diese Bestimmung „Der Wahlvorschlag kann auch nur eine Bewerbung enthalten.“ ganz einfach in § 5, 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PfStBesG) eingefügt, was allerdings nicht vollständig befriedigt, eher irritiert. Für den unbedarften Leser stellt sich nach gründlicher Lektüre die Frage: Müssen es nun zwei Personen sein, oder reicht ein Vorschlag? Der Rechtsausschuss wünscht deshalb an dieser Stelle eine präzisierende Ergänzung: Es soll heißen: „Liegt nur eine geeignete Bewerbung vor, kann der Wahlvorschlag auch nur eine Bewerbung enthalten.“ Damit ist geklärt, dass ein Wahlvorschlag mit nur einer Person nur dann in Frage kommt, wenn nur eine geeignete Bewerbung vorliegt. Geeignet ist eine Bewerbung übrigens nicht allein aufgrund persönlicher Fähigkeiten, es ist auch an die formellen Voraussetzungen gedacht: Beispielsweise müssen Bewerberinnen oder Bewerber überhaupt bewerbungsfähig sein.

Wir kommen zu den laufenden Nummern 04 und 05 und einer durchaus interessanten Rechtsfrage. Hier geht es darum, dass ein Mitglied eines Gruppenpfarramtes oder eines Gruppenamtes beim Ausscheiden eines anderen Mitglieds mit der Verwaltung dieser Stelle beauftragt wird. Nach § 7 Absatz 5 dürfen diejenigen, die mit der Verwaltung einer Stelle beauftragt sind, dem Wahlkörper nicht angehören, aber Mitglieder eines Gruppenamtes werden in Absatz 4 ausdrücklich als wahlberechtigt erwähnt. Was gilt nun, Absatz 4 oder Absatz 5? Dürfen sie mitwählen oder dürfen sie nicht? Die fettgedruckte Ergänzung in Absatz 4 schafft hier Klarheit. Die Mitglieder eines Gruppenamtes dürfen natürlich mitwählen, auch für den Fall, dass sie mit der Verwaltung beauftragt waren, was im Übrigen recht häufig vorkommt.

Die laufenden Nummern 06 bis 28 stellen die Änderungen im Blick auf das Patronatsrecht dar. Grundsätzlich wird an der Tradition der Patronate festgehalten. Die Erfahrungen der Gemeinden mit ihrem Patronat waren im Lauf der Zeiten und sind auch heute oft sehr positiv, und die Gemeindeglieder sind dankbar für den Dienst der Patronatsfamilien an der Kirche. Es wurde berichtet, dass es in unserer badischen Landeskirche 35 Patronatsgemeinden gibt. Aus meiner Nachbargemeinde Diersburg weiß ich, wie sehr sich die Patronatsfamilie dort mit der Gemeinde verbunden weiß und wie sehr sie sich in der Gemeindegliederarbeit aktiv beteiligt und engagiert. Und ich denke, wir dürfen an dieser Stelle den Dienst der Patronatsfamilien an unserer Kirche auch dankbar würdigen.

(Beifall)

Die Regelungen zu Fragen des Patronats werden einfach als §§ 14 a, b, c und d in das Pfarrstellenbesetzungsgesetz eingefügt. Sie wurden überarbeitet und wo möglich vereinfacht. Sie wurden dem üblichen Verfahren zur Pfarrstellen-

besetzung angeglichen und den aktuellen rechtlichen Erfordernissen angepasst. Da die Vorlage in allen Ausschüssen intensiv beraten wurde, kann ich an dieser Stelle auf eine ausführliche Berichterstattung zu den einzelnen Regelungen verzichten.

Als Beispiel greife ich die laufende Nummer 23 auf, wo es unter Bezug auf Artikel 15 der Grundordnung um Fragen der Zusammenlegung, Errichtung oder Aufhebung von Pfarrgemeinden geht. In diesen Fällen bleibt nämlich das Patronat erhalten und erlischt nicht. Die Angabe „Artikel 15 a“ hat verständlicherweise ein wenig für Verwirrung gesorgt. Wir haben das redaktionell korrigiert, und Sie finden das im Hauptantrag dann richtig.

Neu ist das, was unter der laufenden Nummer 25 geregelt wird. Distanziert sich nämlich der Patron durch Kirchenaustritt von der Landeskirche, so erlischt das Patronat. Die Übernahme eines Patronats ohne Kirchenmitgliedschaft ist nicht möglich. Ausnahme ist die Mitgliedschaft in einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) oder des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK).

Eine interessante Frage hat der Finanzausschuss aufgeworfen: Was ist, wenn die Bezirkssynode eine Patronatsgemeinde zum Dekanssitz bestimmt? Zweifellos eine interessante Fragestellung, auf die wir im Pfarrstellenbesetzungsgesetz keine Antwort finden. Warum finden wir keine Antwort? Ganz einfach! Diese Frage wird rechtstechnisch nicht im Pfarrstellenbesetzungsgesetz, sondern eben im Dekanatsleitungsgesetz verortet, wo auch vom Dekanssitz die Rede ist. Es wird so geregelt, dass der Patron zum Wahlkörper, der aus der Bezirkssynode und dem betroffenen Ältestenkreis besteht, hinzutritt und durch Beteiligung an der Wahl sein Patronat ausübt.

Ich möchte an dieser Stelle den verantwortlichen Mitarbeitern im Rechtsreferat sehr herzlich danken für die Arbeit, die sie geleistet haben. Alle Ausschüsse haben die Vorlage zu diesem Änderungsgesetz beraten und alle haben das Änderungsgesetz zustimmend zur Kenntnis genommen. Ich bin versucht zu sagen: Allen Leuten recht getan, ist eine Kunst, die nur das Rechtsreferat in Baden kann.

(Heiterkeit)

Vielen Dank dafür.

(Beifall)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit. Ich bitte Sie, dem Hauptantrag des Rechtsausschusses zuzustimmen. Er lautet folgendermaßen:

BESCHLUSSVORSCHLAG bzw. ANTRAG

Der ständigen Ausschüsse

Das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes wird entsprechend der Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012 mit den nachstehenden Änderungen beschlossen:

Artikel 1 Nr. 2 lautet:

2. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Liegt nur eine geeignete Bewerbung vor, so kann der Wahlvorschlag auch nur eine Bewerbung enthalten.“

In Artikel 1 Nr. 5 erhält § 14 b Absatz 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Vor Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Absatz 1 Grundordnung oder Artikel 15 Absatz 3 Grundordnung, bei denen eine Patronatspfarrstelle betroffen ist, ist der Patron anzuhören. Widerspricht der Patron der Beschlussfassung, so gilt Artikel 15 Absatz 2 Grundordnung entsprechend.

(2) Wird durch einen Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Absatz 1 Grundordnung oder Artikel 15 Absatz 3 Grundordnung

1. eine Patronatspfarrstelle mit einer anderen Pfarrstelle zusammengelegt,
2. der Zuständigkeitsbereich der Patronatspfarrstelle erweitert,
3. bleibt eine Patronatspfarrstelle infolge eines solchen Beschlusses unbesetzt oder
4. wird eine Patronatspfarrstelle aufgehoben,

so beziehen sich die Mitwirkungsrechte des Patrons bei der Pfarrstellenbesetzung auf die Pfarrstelle, von der aus die der bisherigen Patronatspfarrstelle zuzurechnenden Gemeindeglieder künftig befreit werden.“

Vizepräsident **Wermke**: Herr Janus, vielen Dank. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Weis**: Ich bitte hier um eine kurze Präzisierung. Und zwar hat der Synodale Janus in seinen Ausführungen klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Patronatsrecht erlischt, sofern ein Patronatsherr oder eine Patronatsfrau aus der Evangelischen Kirche austritt. Die gegebene Formulierung im § 14 c erlaubt jedoch durchaus eine andere Deutung, denn es heißt dort: „Tritt der Patron aus der Evangelischen Kirche aus, so erlischt das Patronat. Dies gilt nicht, wenn er Mitglied in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) geworden ist.“ – Dies bedeutet nach meiner Auffassung, wenn jemand aus der evangelischen Kirche bewusst austritt und katholisch wird oder einer anderen ACK-Mitgliedskirche beitrifft, kann er dieses Recht behalten. Das irritiert und verwundert mich etwas, und es würde mich interessieren, ob das wirklich unser Wille ist.

Vizepräsident **Wermke**: Ich kann Ihnen aus meinem Kirchenbezirk berichten. Wir haben in Menzingen den Freiherrn von Mentzingen als Patronatsherr, der katholisch ist, und genau deshalb, weil über eine Seitenlinie der jetzige Baron als Nachfolger zum Zuge kam und schon immer katholisch war und natürlich keinen Grund sah, des Patronats wegen seine Religionszugehörigkeit zu wechseln. Das klappt dort ausgezeichnet.

Synodaler **Dr. Weis**: Das betrifft einen Sachverhalt, der im dritten Satz des ersten Abschnitts geregelt ist. Meine Frage bezieht sich aber auf die ersten beiden Sätze, nämlich der Sachverhalt ist so: Jemand tritt aus, um dann zu einer ACK-Kirche überzutreten, behält aber das Patronatsrecht. Ich möchte fragen, ob das wirklich unser Wille ist, dass wir das so möchten. So steht es jetzt im Gesetz, und so lese ich es auch.

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis**: Wir haben genau dieses Thema. Wir haben Patrone, die katholisch sind. Das ist bisher so, und es gibt auch keine Grundlage, das zu ändern. Wenn wir den Fall haben, dass jemand katholisch wird, sehe ich keinen Grund, diese Tatsache unterschiedlich

zu behandeln. Das Patronat erlöschen zu lassen, wenn jemand sich ganz von der Kirche abwendet, das ist neu. Im Moment gibt es auch Patrone, die gar keiner Kirche angehören.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Ist es richtig, dass das Patronat nur erlischt, wenn man aus der evangelischen Kirche austritt? Müsste nicht auch ein katholischer Patron, der aus der Kirche austritt, das Patronat verlieren?

(Zurufe, Unruhe)

Präsidentin **Fleckenstein**: Während Sie noch nachdenken, möchte ich darauf hinweisen, dass im Hauptantrag der Absatz 2 des § 14 b sprachlich geändert werden müsste. Die Ziffern 3 und 4 sind auszutauschen, das wäre sprachlich richtiger.

Vizepräsident **Wermke**: Wir sind noch am Nachdenken über die Veränderung des Austritts aus der evangelischen Kirche in der Form, aus einer Kirche der ACK oder des Ökumenischen Rates der Kirchen. Möchte dazu jemand noch Stellung nehmen?

Synodaler **Ehmann**: Ich denke, so wie die Patronatsrechte in unserer Landeskirche wahrgenommen werden, ist es nicht zwingend, dass diese evangelisch sind. Insofern ist die Formulierung ausreichend, wenn sie stringent angewendet wird.

Vizepräsident **Wermke**: Das würde für eine Veränderung sprechen.

Synodaler **Fritz**: Ich schließe mich dem an.

Vizepräsident **Wermke**: Dann ist das ein Abänderungsantrag des bisherigen Textes. Herr Fritz stellt diesen Antrag. Er wird ihn noch schriftlich formulieren, dann wird er zur Abstimmung gestellt. Gibt es unabhängig davon noch weiteren Gesprächsbedarf?

Synodaler **Ebinger**: Bei uns im Ausschuss wurde die Zahl der Patronate noch mit 30–40 angegeben. Jetzt hat Herr Janus konkretisiert, es sind noch 35. Die Patronatsherren werden in gewissen Abständen vom Evangelischen Oberkirchenrat eingeladen. Sie wurden auch zu diesem Gesetzentwurf angehört. Die betroffenen Kirchengemeinden wurden nicht angehört. Ich möchte anregen, dass der Evangelische Oberkirchenrat bei den Patronatsgemeinden einmal eine Anfrage durchführt, welche Leistungen von diesen 35 Personen überhaupt noch für Kirchengemeinden erbracht werden.

Wir haben schon vor 20 Jahren hier im Plenum darüber beraten, ob man die standesherrliche Patronatsverordnung aufheben soll. Es gibt viele Stimmen in der Synode, die der gleichen Meinung sind, dass es an der Zeit wäre, dieses mittelalterliche Relikt aufzuheben. Deshalb möchte ich wissen, was die überhaupt noch bringen. Die katholische Kirche hat meines Wissens die Sache schon lange aufgehoben.

Synodaler **Prinz zu Löwenstein**: Die katholischen Patronate bestehen nach wie vor weiter.

Vizepräsident **Wermke**: Die Anregung von Herrn Ebinger im Blick darauf, dass einmal durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Patronatsgemeinden nachgefragt wird, wie sich dort das Wirken des Patrons und die Zusammenarbeit mit dem Patron gestaltet, kann durchaus nachverfolgt werden. Das würde sicherlich für spätere Beratungen in

diesem Zusammenhang als sinnvolle Ergänzung und Ermittlung des jeweiligen Standes dienen. Darüber müssen wir aber nicht abstimmen.

Der Änderungsantrag ist nun da. Wenn es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, würde ich die Aussprache beenden und in das Abstimmungsverfahren überleiten.

(Synodaler **Janus**, Berichterstatter:

Steht dem Berichterstatter noch ein **Schlusswort** zu?)

– Natürlich! Entschuldigung, das ist mir heute Abend schon zum zweiten Mal passiert.

Synodaler **Janus**, **Berichterstatter**: Das mit der Formulierung, was die Frau Präsidentin angeregt hat, leuchtet uns allen ein. Das kann man redaktionell machen, damit es funktioniert. Damit hat bestimmt niemand Probleme, am allerwenigsten der Berichterstatter.

Herr Synodaler Weis, die Frage des Kirchenaustritts wurde in allen Ausschüssen in keiner besonderen Weise diskutiert. Deshalb möchte ich dazu eigentlich kein Votum abgeben, höchstens ein persönliches. Ich denke, als badische Landeskirche sind wir mit allen Christen dieser Erde befreundet. Ich denke, dass man solche Regelungen treffen muss, die relativ weit sind, auch im Blick auf die Ökumene.

Was Frau Bauer angeregt hat, ob man das Wort „evangelisch“ streichen sollte, halte ich tatsächlich für eine gute Anregung. Man könnte es ersetzen mit „aus seiner Kirche“, dann hätte man diesem Umstand Rechnung getragen.

Vizepräsident **Wermke**: Danke schön, das greift der Änderungsantrag von Herrn Fritz auch auf.

Die Anregung von Frau Fleckenstein ist vom vortragenden Berichterstatter übernommen worden, so dass ich Sie bitte, im Hauptantrag die Reihenfolge im letzten Teil unter Absatz 2 zu verändern in 1, 2, 4 und 3. Das wird dann beim Ausdruck berücksichtigt – und das Wörtchen „oder“ kommt hinter 3.

Es geht also nur noch um den Änderungsantrag, der sich auf § 14 c bezieht. Da ist die zweite Seite ganz unten auf der weißen Landeskirchenratsvorlage (siehe Anlage 10) zu ändern, der dann lauten soll:

Tritt der Patron aus einer Mitgliedskirche der ACK oder des Ökumenischen Rates der Kirchen aus, so erlischt das Patronat.

Das würde den ersten Satz ersetzen.

(Zuruf: Auch den zweiten!)

– Der Zweite wird sich damit auch ergeben.

Wer kann diesem **Änderungsantrag zustimmen**? – Das müssen wir jetzt nicht zählen, das ist die große Mehrheit. Wer ist gegen diesen Änderungsantrag? – Niemand. Enthaltungen? – Zwei Enthaltungen. Danke schön.

Synodaler **Prinz zu Löwenstein**: Ich habe nur noch eine kleine redaktionelle Anmerkung. Im zweiten Satz muss es dann heißen, „Dies gilt nicht, wenn er Mitglied in einer *anderen* Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder des Ökumenischen Rates der Kirchen geworden ist.“

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, das ist logisch. Das müssen wir aber nicht noch einmal abstimmen.

Ich bitte Sie zu beachten, dass gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrates der Hauptantrag des Rechtsausschusses eine Veränderung in Artikel 1 Nr. 2 beinhaltet, ausgedrückt auf dem rosa Blatt, das Sie alle erhalten haben, dass es eine Änderung gibt in Artikel 1 Nr. 5, und zwar in § 14 b, und dann bitte ich Sie, dass wir einzelteilig **abstimmen**.

Gibt es Einwendungen gegen die Überschrift? – Dem ist nicht so.

Wer stimmt für Artikel 1 mit den entsprechenden und eben genannten Änderungen? – Niemand. Wer enthält sich? – Bei einer Enthaltung ist dies so mit dem Rest der Stimmen angenommen.

Artikel 2: Wer ist dafür? – Danke schön, das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir noch einmal über das gesamte Gesetz ab. Wer ist für das gesamte Gesetz? – Das ist die große Mehrheit. Wer ist gegen das Gesetz? – Drei Mitglieder der Synode. Wer enthält sich? – Zwei Enthaltungen.

Bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen ist dieses Gesetz so angenommen.

Herzlichen Dank. Ich bitte Sie nun eine ganz andere Nummer aufzuschlagen, und zwar die Nummer 461 im Gesangbuch. Wir unterbrechen unsere Sitzung zu einer Mittagspause und wollen uns um 14 Uhr hier wieder treffen.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich wünsche Ihnen allen einen guten Appetit.

(Unterbrechung der Sitzung von 13:10 Uhr bis 14 Uhr)

XIII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über 1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und des Geschäftsberichts 2011 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfendestiftung Baden

(Anlage 16)

2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Tagungshäuser und Jugendheime der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2009 und 2010

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Punkt XIII unserer Tagesordnung:

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfendestiftung sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse unserer Tagungshäuser und der Jugendheime.

Berichterstatter ist der Synodale Mayer.

Synodaler **Mayer, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfendestiftung. Beide Prüfungen können zusammengefasst werden.

Am Dienstag hat der Geschäftsführer, Herr Strugalla, Ihnen schon eine Einführung in den Geschäftsbericht gegeben. Ich möchte Ihnen aber trotzdem noch einige Zahlen nennen.

Beide Stiftungen haben einen Jahresüberschuss wie folgt erzielt:

Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau 10.957.180,77 € und die Evangelische Pfarrprüfendestiftung Baden 2.280.618,06 €.

An die Landeskirche wurden insgesamt 8.420.000 € abgeführt, von der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau 5.900.000 € und von der Evangelischen Pfarrprüfendestiftung Baden 2.520.000 €. Das ist gegenüber 2010 eine Steigerung von 1,78 %.

Insgesamt hat die Evangelische Stiftung Pflege Schönau sehr gut gewirtschaftet, und es ist ein jährlicher Zuwachs zu verzeichnen. Dies bestätigt auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte.

Aber seitens des Rechnungsprüfungsausschusses noch eine Anmerkung:

Erlöse aus Immobilienverkäufen wurden in Immobilienfonds investiert, die nicht nur in Deutschland, sondern auch in ganz Europa Immobilien erwerben. Herr Strugalla hat Ihnen eine Karte der Standorte gezeigt.

Inwieweit diese Investitionen sinnvoll waren, können wir heute nicht beurteilen, wir hoffen aber das Beste.

(Heiterkeit)

Prüfungsberichte und Jahresabschlüsse der Jugendheime und der Tagungshäuser

Von den *Jugendheimen* in Neckarzimmern und Ludwigshafen ist zu berichten:

Neckarzimmern hat 2010 einen Jahresfehlbetrag von 225.910,56 €, das sind 13,4 % weniger gegenüber 2009.

Die Auslastung dort betrug 55,9 %, das heißt pro Übernachtung fehlen 9,72 €. Die Anzahl der Übernachtungen betrug 23.753, davon waren 12.685 evangelische Gäste, das sind 53,4 %. Die schwache Auslastung wurde damit begründet, dass das neue Niedrigenergiehaus von den Jugendlichen sehr zögerlich angenommen wird. Angeblich soll es dort immer ziehen.

(Heiterkeit)

Die erhöhten Personalkosten sind durch die Höhergruppierung und Rufbereitschaft des Hausleiters entstanden. Hier sollen die Kosten durch Wegfall der Rufbereitschaft wieder reduziert werden.

Aufgrund der Bedeutung von Neckarzimmern durch das Mahnmahl sollte man hier die Zuschüsse beibehalten, wenn sich eine wirtschaftliche Besserung einstellt.

Das Jugendheim Ludwigshafen weist 2010 einen Jahresfehlbetrag von 126.149,18 € aus. Dies sind 173,7 % mehr als im Vorjahr. Hier betrug der Auslastungsgrad 36,4 %, d. h. pro Übernachtung fehlen hier 15,13 €. Die Anzahl der Übernachtungen betrug 9.802, davon 5.539 evangelisch, das sind 56,5 %.

Die Energiekosten stiegen von 2009 auf 2010 um 30,7 %. Dies wurde mit dem Wechsel des Energieversorgers zur KSE begründet. Ein Vergleich der Kosten des alten und des neuen Anbieters ist nicht möglich. Hier sollte überprüft werden, wie lange Ludwigshafen noch bezuschusst werden kann.

Aber für beide Jugendheime sollte verstärkt bei allen Pfarrämtern und Jugendgruppen Reklame gemacht werden.

Die Tagungshäuser

Das Haus der Kirche weist einen Fehlbetrag von 171.762,97 € für 2010 aus. Das sind gegenüber 2009 31,3 % weniger. Hier betrug der Auslastungsgrad 58,67 %. Es ist ein kleiner jährlicher Zuwachs zu erkennen.

Die Prüfer bescheinigen dem Haus der Kirche keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Landeskirche.

Unser Sorgenkind ist die Tagungsstätte Schloss Beuggen. 2003 hat die Synode beschlossen, von einem sofortigen Verkauf abzusehen und bis Ende 2005 neue Wege zu probieren. Alle vier Ausschüsse haben diesem Plan zugestimmt.

2004 hat die Landessynode einem Nachtragshaushalt zugestimmt, dass die 2003 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen und Kürzungsvorgaben eingehalten werden. 2005 wurde der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, ein Konzept ohne Betriebsmittelzuweisung vorzulegen. Die angestrebte schwarze Null ist bis heute nicht erreicht, sondern es wurden jedes Jahr landeskirchliche Zuweisungen vorgenommen.

Die Auslastung in Beuggen betrug 2010 nur 44,3 %, davon 35,7 % von der Evangelischen Landeskirche. Dies entspricht nicht den Beschlüssen der Landessynode.

Die Kosten für die Tagungsstätten und die Jugendheime sollten baldigst einer Überprüfung unterzogen werden.

Hier möchte ich den Prüfern vom Oberrechnungsamt Dank sagen für die gute und vor allem neutrale Prüfung.

Weitere Punkte von der Sitzung am 23.10.2012:

Die Zinsen im *Gemeinderücklagenfonds* werden auf 2,5 % abgesenkt.

Zu den Zusatzkassen:

Landeskirchliche Mitarbeiter sind bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versichert: Der Beitrag beträgt dort 6,45 € für den Arbeitgeber und 1,41 € für den Arbeitnehmer. Die anderen Mitarbeiter sind bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) mit einem Arbeitgeberanteil von 4,00 € und 0 € für die Arbeitnehmer versichert.

Hier muss dringend eine Klärung herbeigeführt werden, da die Leistungen bei beiden Kassen nahezu identisch sind.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Mayer, für Ihren Bericht für den Rechnungsprüfungsausschuss.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Oberkirchenrat **Werner**: Ich hätte gern zu zwei Punkten erläuternd etwas gesagt.

Der eine Punkt bezieht sich auf die Frage bezüglich der Energiekosten durch die Umstellung auf KSE. Ein Vergleich des Angebots des örtlichen Energieversorgers mit dem des KSE ist deswegen immer schwierig, weil das örtliche Angebot oft eine Laufzeit von einem Jahr hat und das von KSE ausgehandelte eine Laufzeit von zwei oder drei Jahren mit Preisbindung. Das ist eine ähnliche Situation, als wenn ich ein Darlehen ohne Zinsbindung mit einem Darlehen mit

Zinsbindung vergleiche. Ein Darlehen mit Zinsbindung liegt um einen Prozentsatz höher als ein solches ohne Zinsbindung. Deswegen kann man nur vergleichen, indem man über einen Zeitraum von drei Jahren schaut, was am Ende herauskommt. Diese Vergleiche haben wir durchaus angestellt, und dann liegen diese Angebote immer ganz eng beieinander. Sie klaffen nicht so weit auseinander, als wenn man nur eine Momentaufnahme über ein Jahr macht. So viel zur Erläuterung.

Zum anderen möchte ich noch etwas zum Sorgenkind Beuggen sagen. In der Tat macht Beuggen vielen Menschen seit langem in der Landeskirche Sorgen, sei es uns im Evangelischen Oberkirchenrat, der Synode, aber auch vielen vor Ort, die sich für Beuggen engagieren. Es ist zutreffend, wenn nun festgestellt wird, dass die angestrebte schwarze Null nicht erzielt werden konnte. Aber, und das kann ein solcher RPA-Bericht vielleicht so nicht darstellen, hat es dort dennoch eine Entwicklung gegeben, die ich kurz ergänzend darstellen wollte.

Ich habe mir noch einmal die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates aus dem Jahre 2003 (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2003, Seite 129ff.) herausgesucht, wo es darum ging, die Tagungsstätte zu schließen oder ein anderes Betriebskonzept einzuführen. Damals gab es folgende Einschätzung, ich zitiere aus der Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrates: „Nach zwischenzeitlich erfolgter Prüfung und Übernahme unter Inanspruchnahme externer Beratung erscheint eine vollständige Einsparung des Zuschusses zum laufenden Betrieb in Höhe von zur Zeit 395.000 Euro“ – das ist die Zahl vor Abschreibung – „erreichbar“. Das war damals die Einschätzung aufgrund eines Gutachtens, das man eingeholt hatte. Das Gutachten hatte harte betriebswirtschaftliche Maßnahmen vorgeschlagen, die vollständig umgesetzt worden sind. Ich sage harte Maßnahmen, da es in der Folge zu betriebsbedingten Kündigungen in der Tagungsstätte gekommen ist. Das hatten wir bislang noch an keiner Stelle in der Landeskirche. Der zuständige Abteilungsleiter und ich waren damals mehrfach vor Ort, haben mit den Leuten geredet. Das war nicht einfach.

Was ist das jetzige Ergebnis? Wir hatten in der Folge kaum ein Jahr, in dem wir ein ganz normales Betriebsjahr messen konnten. Wir hatten zunächst die eigene Umbaumaßnahme, die ein normales Betriebsjahr nicht ermöglicht hat, und es war dann – viele haben das mitbekommen – die Baumaßnahme im Zuge des Höherstauens des Wasserkraftwerkes in Rheinfelden mit nochmals einer enormen baulichen Maßnahme. Da haben wir die Tagungsstätte sogar schließen müssen. Von den Ergebnissen, die nun zuletzt erzielt wurden, hatten wir im Jahre 2009 ein positives Ergebnis, nämlich ein Plus von 32.000 €. Das war allerdings auch ein Sondereffekt, weil da die Tagungsstätte geschlossen war und wir wegen der Schließung eine relativ gute Entschädigung mit dem Kraftwerksbetreiber aushandeln konnten. Somit ist auch das kein absolut repräsentatives Jahr. In diesem Jahr war dann eben die schwarze Null erreicht bzw. um 32.000 € übertroffen. Im Jahr darauf lagen wir bei einem Minus von 37.000 €. Auch im Jahre 2010 pendelt sich das Ergebnis auf diesen Betrag ein, wenn man eine gebuchte Einmalmaßnahme – Herstellung eines Müllablageplatzes – herausrechnet.

Das Oberrechnungsamt hat die Einschätzung, dass die schwarze Null auf Dauer schwer zu erreichen ist. Das ist auch unsere Einschätzung. Im Schnitt liegen wir etwa 30.000 € bis 40.000 € über der schwarzen Null. Dazu wissen

muss man, dass wir von einem Defizit in Höhe von 395.000 € gestartet sind. Das bedeutet, dass wir die Defizitsumme um 360.000 € durch Umsetzung des Gutachtens vermindern konnten. Das muss meines Erachtens einfach bekannt sein. Das ist man auch den Menschen in Beuggen schuldig, die dort gekündigt wurden und die Folgen der Maßnahmen tragen mussten. Das gilt auch für diejenigen Menschen, die sich über die Jahre engagiert haben, die Tagungsstätte zu führen, auch in einer Zeit, in der zwei große Baumaßnahmen gelaufen sind. Das war auch für Frau Rieckmann kein Zuckerschlecken. Deswegen muss man die Entwicklung im Blick behalten. Im Ergebnis kann man feststellen, dass die Einschätzung des Gutachtens, die schwarze Null tatsächlich zu erreichen, wahrscheinlich um 30.000 € verfehlt wird, aber dennoch eine Entlastung um 350.000 € stattgefunden hat.

Beuggen insgesamt beschäftigt uns nicht nur wegen dieser Zahlen, die die reinen Betriebskosten betreffen. Damals hatten wir bei der schwarzen Null immer gesagt: Ohne Gebäudekosten. Aktuell beschäftigt den Evangelischen Oberkirchenrat natürlich auch der Umfang der Gebäudekosten, die bei dieser historischen Tagungsstätte vergleichsweise hoch sind. Wir haben das deshalb untersucht und werden zur Frühjahrssynode zum Umgang mit den Tagungshäusern einen Vorschlag einbringen vor dem Hintergrund der zu tragenden Gebäudekosten. Das muss man aber trennen von der hier zu beurteilenden Entwicklung. Hier ging es 2003 nur um die Frage der schwarzen Null vor Abschreibung, und die ist nach unserer Einschätzung im Schnitt um 30.000 € bis 40.000 € auf Dauer nicht erreichbar.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Werner, für diese Klarstellung.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Ich möchte etwas zur Jugendbildungsstätte Ludwigshafen sagen. Wir bemühen uns natürlich bei diesen Jugendbildungsstätten immer, eine bessere Auslastung vom Kinder- und Jugendwerk aus zu erreichen. Auch da geht es um eine Kostenreduktion. Meines Erachtens wird die Abschaffung der Rufbereitschaft einen Beitrag dazu leisten. Die Verbesserung der Auslastung setzt voraus, dass die Gebäude in einem Zustand sind, dass sie voll belegt werden können. Im Jahr 2010 konnte wegen Vorbereitung von Brandschutzmaßnahmen und im Folgejahr wegen der Durchführung die Jugendbildungsstätte jeweils sechs Wochen lang nicht voll belegt werden. Das müsste bei dem Defizit in Höhe von 173 %, das Sie genannt haben, auch mit bedacht werden.

Synodaler **Dr. Weis**: Ich möchte eine kurze Anregung geben. Wenn die geringe Auslastung nicht nur auf solche Sondermaßnahmen zurückzuführen, sondern struktureller Natur ist, dann würde ich anregen, dass man seitens des Evangelischen Oberkirchenrats die Häuser bei den Gemeinden und Bezirken etwas stärker bewirbt. Ich sage das durchaus vor dem Hintergrund, dass sich die Landeskirche bei der Entscheidung, welche Häuser sie langfristig erhalten kann und will, natürlich auch davon leiten lassen muss, wie sehr sie von den Gemeinden gewollt und nachgefragt werden.

(Beifall)

Wenn die Mitgliedsgemeinden aus irgendwelchen Gründen diese Häuser nicht nachfragen oder lieber auf Häuser anderer Betreiber ausweichen, kann das sicher auch eine Entscheidungsgrundlage für künftige Für- und Wider-Entscheidungen sein.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank! Sie haben die Zustimmung gehört, Herr Weis. Die Anregung wurde gehört.

Oberkirchenrat **Werner**: Ich wollte für die beiden Tagungshäuser noch etwas ergänzen. Bei der Untersuchung, die wir hatten, haben wir festgestellt, dass die Gesamtauslastung – unter Außerachtlassung der innerkirchlichen Belegung – nicht unterdurchschnittlich schlecht ist. Bei dem Haus hier in Bad Herrenalb ist sie überdurchschnittlich gut. Zehn Prozent der Gesamtübernachtungszahlen in Bad Herrenalb fallen in diesem Haus an. Da waren die Gutacher überrascht, wie gut dieses Haus insgesamt angenommen wird. Bei Beuggen liegen wir absolut im Schnitt, da wurden auch die umliegenden Tagungshotels mit untersucht. Allerdings haben wir das Problem, und das hat Herr Weis angesprochen, dass es auch auf die innerkirchliche Belegung ankommt, wie unsere eigenen Gruppen die Häuser annehmen. Da gebe ich Ihnen in Ihrer Einschätzung Recht.

Präsidentin **Fleckenstein**: Noch weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt? – Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Aussprache schließen. Es gibt hier keinen Beschluss zu fassen.

Entschuldigung, jetzt vergesse ich auch schon das **Schlusswort** des Berichterstatters.

Synodaler **Mayer, Berichterstatter**: Ich möchte Herrn Oberkirchenrat Werner und Herrn Oberkirchenrat Professor Schneider-Harpprecht danken für die zusätzlichen Erklärungen. Manches geht nicht aus dem Prüfungsbericht hervor. Außerdem ist es gut, wenn man Erklärungen hat. Ich hoffe auf das, was Sie gesagt haben, sich bemühen zu wollen, uns neue Zahlen mit Vergleichen der Stromkosten im Frühjahr vorzulegen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Danke schön, Herr Mayer.

XIV **Fragestunde**

Präsidentin **Fleckenstein**: Es nähert sich schon Kirchenrat Dr. Augenstein. Wir kommen zur Fragestunde.

Die Frage des Synodalen Lohrer vom 18. September 2012 haben Sie alle erhalten (siehe Anlage 17). Sie betrifft das Thema Vakanzen bei Gemeindepfarrstellen. Seine Frage war, wie viele Vakanzen bei Gemeindepfarrstellen – Anzahl und Stellenumfang – aktuell bestehen bezogen auf die Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Er fragt weiter, wie viele seit mehr als einem Jahr bestehen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Fragen mit Schreiben vom 15. Oktober schriftlich beantwortet.

Herr Lohrer, Sie können nach der Geschäftsordnung der Landessynode zwei Zusatzfragen stellen.

Synodaler **Lohrer**: Frau Präsidentin, bitte übermitteln Sie meinen Dank für die ausführliche und umfassende Beantwortung der Frage. Herr Dr. Augenstein ist hier, vielen Dank!

Eine Zusatzfrage erlaube ich mir. Es wird in der textlichen Ergänzung von Verschiebung bei Vakanzen Schwerpunkten gesprochen. Gibt es ergänzende Beobachtungen zu strukturellen Zusammenhängen für diese Verschiebung? Ganz konkret: Wenn sich solch ein Schwerpunkt verschoben hat, hat man geschaut, woran es liegen könnte bezüglich der Struktur der jeweiligen Region, des jeweiligen Bezirkes?

Danke schön!

Oberkirchenrat **Vicktor**: Herr Lohrer, wir sind immer dabei, herauszubekommen, warum die Wege der Vakanzschwerpunkte so gehen wie sie gehen. Bisher haben wir, das muss man ehrlicherweise sagen, keine Antwort gefunden, die belegt, dass es ein System gibt. Das erkennt man daran, dass wir schon ganz unterschiedliche Schwerpunkte hatten. Wir hatten eine Phase, in der es unheimlich schwierig war, die Stadt Mannheim mit Pfarrerinnen und Pfarrern zu besetzen. Es gab dort lange und viele Vakanzen. Wir hatten im Hochschwarzwald dieses Problem. Dort wurde dann wieder besetzt. Jetzt ist der Hochschwarzwald wieder dran, mehr Vakanzen zu bekommen. Kaum war ich in den Dienst getreten, das war 1999, hatten wir Notstand in Heidelberg. Da hatten wir gerade noch 30 % der Pfarrstellen in der Stadt Heidelberg besetzt, 70 % waren Vakanzen. Das hatten wir seitdem nie mehr, weil jeder gerne nach Heidelberg geht, nach Mannheim übrigens auch. Hin und wieder haben wir einen Vakanzschwerpunkt von Heidelberg ausgehend in Richtung Osten in die dortigen Kirchenbezirke. Aber auch dort war die Situation schon so, dass alle Gemeinden voll besetzt waren. Für ein Regionalsystem habe ich also keine Erkenntnis.

Es gibt eine Erkenntnis, mit der wir ein wenig steuern können. Wenn wir einen Kirchenbezirk haben, wo sich aus den unterschiedlichsten Gründen drei oder vier Vakanzen bilden, dann ist die Kollegenschaft hellhörig. Wenn man ihnen eine Pfarrstelle in einem solchen Kirchenbezirk anbietet, fragen sie, weshalb dort so viele Vakanzen bestehen. Es wird gefragt, was ist in dem Kirchenbezirk los. Und wenn dann eine gewisse Skepsis in eine Spirale übergeht, kann dadurch ein Vakanzschwerpunkt entstehen.

Ich kann mir vorstellen, dass Herr Dr. Augenstein noch mehr Erkenntnisse hat.

Herr **Dr. Augenstein**: Ich habe einmal versucht, eine Art Vakanz-Frühwarnsystem zu produzieren. Die Idee war, einfach zu schauen, wie lange die Kollegen schon auf den Pfarrstellen tätig sind. Nach zwölf Jahren laden wir sie zu einem Gespräch ein, haben meist auch Erfolg damit. Somit kann man schon absehen, wann Wechsel stattfinden. Auch durch Pensionierungen hat man gewisse Anhaltspunkte. Leider war die Trefferquote des Warnsystems nicht so, dass man die öffentlich machen könnte.

(Heiterkeit)

Es kommt doch oft leider anders, als man prognostiziert. Ich bin sehr vorsichtig. Ich habe das Wort „Frühwarnsystem“, das Herr Vicktor eben erwähnt hat, in Gänsefüßchen gesetzt. Vakanzen sind ein selbst-verstärkendes System. Wenn erst einmal der Ruf laut wird, es gibt irgendwo einen Vakanzschwerpunkt, dann sind diese Stellen umso schwerer zu besetzen. Von daher steuern wir auch gegen durch Dienstaufträge, durch Springer, damit es nicht zu diesem Geruch kommt, da gibt es einen Schwerpunkt, wodurch dann die Tendenz entsteht, lieber einmal abzuwarten, bis sich der Schwerpunkt wieder beruhigt hat. Wenn andere dort sind, bewirbt man sich wieder. Das sind in etwa so unsere Erkenntnisse bei der Vakanzforschung.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Darf ich ergänzen, Herr Augenstein, aus meiner Erfahrung über die vielen Jahre hinweg bei Bezirksvisitationen: Wir hatten immer schon solche Schwerpunkte bei Vakanzen. Da haben wir dann ein gewisses Ansiedlungssystem getestet, indem wir vermehrt Vikare einsetzten. Die haben dann festgestellt, dass es bei solchen

Orten im Einzelfall landschaftlich so schön und das Arbeiten in einem solchen Kirchenbezirk so toll ist, dass plötzlich keine Vakanz mehr war. Versuche unternehmen wir in mancherlei Hinsicht.

Oberkirchenrat **Vicktor**: Das Ansiedlungssystem klappt, Frau Fleckenstein. Es klappt, wenn man diejenigen Leute, die man dort ansiedeln möchte, zunächst hinversetzt bekommt. Diese Personen glauben vorher nicht, dass sie dort bleiben. Kaum sind sie aber dort, sagen sie, sie wollen nicht mehr weg. Die Schwierigkeit liegt also in der Erstansiedlung.

Das kann man schon bei Lehrvikaren machen. Die sind dann oft bereit, in der Region zu bleiben. Da haben wir es etwas leichter, weil wir denen sozusagen eine Stelle zuweisen können. Aber manche haben Pferde, wiederum andere haben kein Auto usw.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Nach zwölf Jahren hat man dann das andere Problem.

Herr Lohrer, ist damit Ihre Frage beantwortet? – Es können aus der Mitte der Synode noch weitere Zusatzfragen gestellt werden, wenn Sie das wünschen.

Synodaler **Miethke**: Ich wollte zu der Antwort nur noch bemerken, dass bei den aufgelisteten Zahlen die gesperrten Stellen herausgerechnet sind. Die Vakanzen vor Ort sind zum Teil noch höher. Ich will nicht sagen erheblich höher, aber doch merklich höher. Diese Liste ist zwar übersichtlich, gibt alles wieder, es fehlen aber einige Vakanzen.

Herr **Dr. Augenstein**: Die Stellen, die Sie angesprochen haben, sind in unserem Sinne keine Vakanzen. Bei Ihnen sind es drei. Das eine ist Bad Bellingen, wo gerade eine Umstrukturierung stattfindet. Die Stelle wird nie mehr besetzt werden.

(Heiterkeit)

Die Stelle wird verlegt. Von daher ist sie in der Statistik nicht aufgenommen. Das ist erst dann wieder der Fall, wenn der Bezirkskirchenrat den Beschluss gefasst hat, wo die Stelle hingelegt wird.

Eine weitere Stelle ist noch besetzt, obwohl der Kollege schon darauf verzichtet hat. Der Verzicht wird erst zum 01.11. wirksam. Schließlich wird Schopfheim II gegenwärtig freigehalten für eine Besetzung. Das ist die Differenz in Ihrem Kirchenbezirk.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank. Gibt es weitere Zusatzfragen aus der Mitte der Synode? – Das ist nicht der Fall. Dann bedanken wir uns sehr herzlich für die Beantwortung der Fragen.

(Beifall)

XV

Schwerpunkteziele der Landeskirche

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt XV, zur Beschlussfassung über die überarbeiteten und neu formulierten Schwerpunktziele. Sie haben das gestern Abend schon im Fach gehabt (siehe Anlage 18, Anlage 2), was sich aus den Beratungen der vier ständigen Ausschüsse entwickelt hatte. Wir dürfen ein herzliches Dankeschön sagen an unseren Prälaten. Das war eine große Arbeit, Herr Dr. Schächtele. Ich habe es im Hauptausschuss ein Stück weit mit bekommen. Das war ein großes Werk, das so zusammenzuführen, dass die Ausschüsse sich mit dem Ergebnis ihrer Beratungen wieder finden.

(Beifall)

– Ich finde es schön, dass Sie applaudieren.

Jetzt haben Sie einen Entwurf unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus den vier ständigen Ausschüssen. Ich würde Sie nur bitten, dass Sie das Papier, wie es auch die Tagesordnung nennt, Schwerpunktziele der Landeskirche nennen. Es sind natürlich die Schwerpunktziele der gesamten Landeskirche, die wir jetzt in neuester Fassung beschließen werden.

Sie haben alle gestern Abend schon das Papier bekommen, dass ich davon ausgehen möchte, dass Sie es auch schon einmal angesehen haben. Ich würde Sie jetzt bitten, nachdem Sie in den Ausschüssen sich viel Mühe gegeben haben, Überarbeitungen anzubringen, dass wir jetzt nicht noch einmal anfangen, an einzelnen Wörtern etwas zu ändern. Dann bekommen wir das überhaupt nicht hin. Das ist eine Beschlussfassung, in der sich jetzt die Gesamtheit unserer Synode wiederfinden muss.

Ich frage Sie, wie Sie vorgehen wollen: Wollen Sie zunächst noch einmal die Möglichkeit haben, generell etwas über das Papier zu sagen?

Synodaler **Breisacher**: Ich möchte nicht allgemein etwas sagen, möchte auch keine Worte ändern. Mir geht es um die Zahl 9. Die Überschrift heißt „Schwerpunktziele“. Meiner Meinung nach ist es mit einer Zahl 9 sehr schwierig, eine Konzentration zu sehen. Wir haben im Landeskirchenrat auch darüber gesprochen, und ich kann mich erinnern, dass der Landesbischof sagte, dass für sein Gefühl neun Schwerpunkte, auf die ein besonderer Akzent gesetzt werden soll, sehr viel sind. Viele Dinge, die beschrieben sind, sind wunderbar. Wir stimmen sicherlich allen neun Punkten zu.

Manches beschreibt aber Selbstverständlichkeiten. Von daher habe ich die Anregung, dass wir unter den neun Schwerpunkten eine Gewichtung machen. Das soll keine Unterscheidung in gut und schlecht sein. Vielmehr soll es um vielleicht sechs Punkte gehen, die wir jetzt angehen wollen.

(Präsidentin **Fleckenstein**: Nach Dringlichkeit!)

– Ja, möglicherweise nach Dringlichkeit. Dass alle Dinge wichtig sind, darüber sind wir uns einig. Wenn ich mir aber vorstelle, ich müsste in eine Bezirkssynode gehen und von den Schwerpunktzielen erzählen, kann ich nicht alle neun aufzählen. Das wäre verwirrend. Das ist nun auch die Frage, wie man in der Landeskirche damit umgeht.

Deshalb die Anregung an dieser Stelle, ob man ein Verfahren findet, wie man die neun Punkte vielleicht auf sechs oder sieben reduziert.

Wenn ich die ersten sechs Punkte von oben nehme, die ich im Einzelnen nicht durchgehen möchte, dann werden dort besondere Nöte, auch besondere Aktionen unserer Landeskirche beschrieben. Von daher meine Anregung, wenn die Synode dem zustimmt, wären dies unsere besonderen Schwerpunkte. Bei der Ziffer 8, wo es um den demografischen Wandel geht, ist festzustellen, das machen wir ja ohnehin zur Zeit. Dazu läuft unser Projekt Ressourcensteuerung. Das müsste man hier nicht ausdrücklich erwähnen. Die Sache mit der Schöpfung machen wir auch immer. Deshalb müsste kein besonderer Fokus darauf gelegt werden. Ebenso ist der Punkt mit den Ehrenamtlichen immer eine wichtige Sache. Wenn wir alle Ziffern als Schwerpunkte erklären, wird das schwierig zu vermitteln sein.

Ich wiederhole deshalb meinen Vorschlag, ein Verfahren zu finden, von den guten neun Ziffern auf gute sieben oder sechs zu kommen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Sieben ist schön. Sie haben bei mir schon die Frage provoziert, ob Neun eine biblische Zahl ist. Bei Sieben weiß ich es, bei Zehn weiß ich es auch. Neun ist meiner Kenntnis nach aber keine, eine Frage an die Theologen.

(Zuruf: Drei mal Drei!)

Natürlich, mit den Grundrechenarten bekomme ich alles in biblische Zahlen hin.

Sie hören die Anregung. Wir hatten damals auch schon einmal gesagt, wir wollen das beim ersten Durchgang etwas reduzieren. Wir hatten dann gesagt, wir stimmen einfach einmal ab und zählen die Stimmen, die auf die einzelnen Schwerpunktziele entfallen. Wir wollten einfach sehen, welches die sechs oder sieben Themen mit den größten Mehrheiten sind. Das ist die eine Anregung.

Die zweite Anregung, die ich geben könnte, ist die, Herr Breisacher, die Sie schon im Ansatz gebracht haben, zu sagen, wo sind wir denn schon dran, wo haben wir Dinge schon implantiert. Dazu gehören beispielsweise Umweltbüro, Ehrenamtsstelle oder unser Ressourcenprojekt, das Projekt Ressourcensteuerung. Mit dieser Überlegung könnte man auch an Dinge herangehen, bei denen wir schon dran sind und zeigen, dass es ein Ziel ist. Auf diese Weise könnte man auch reduzieren.

Ich möchte das aber der Synode überlassen, wie Sie sich das vorstellen.

Synodale **Thost-Stetzler**: Neun ist wirklich keine biblische Zahl, das ist richtig. Gleichwohl ist auch Sieben ganz schön viel. Deshalb möchte ich eine Anregung geben. Ich finde es schön, dass man in einem so langen Prozess zu Schwerpunkten zusammengefunden hat, die alle ihre wichtige Bedeutung haben. So habe ich das im Finanzausschuss verstanden, dass die Nummer 9 nicht weniger wichtig ist als die Nummer 1. Vielmehr soll zu Aktivitäten angeregt werden. Deshalb könnte ich mir vorstellen, wir bleiben bei den Neun. Wenn ich das bei der Stadtsynode Pforzheim vortrage, bin ich überzeugt, dass die eine Gemeinde oder Region sagt, sie nimmt dieses und jenes, nicht aber alle Neun gleichzeitig. Mein Vorschlag ist, alle Ziffern zu belassen und dann die jeweiligen Gemeinden auswählen lassen, worauf sie ihren Fokus legen wollen. Man kann auch keine sieben Themen gleichzeitig bearbeiten.

Präsidentin **Fleckenstein**: Sie haben jetzt den anderen Gesichtspunkt eingebracht, Frau Thost-Stetzler. Dies soll jetzt auch Grundlage für weitere Projekte in der Frühjahrstagung sein. Das ist letztlich ein Arbeitsauftrag an den Evangelischen Oberkirchenrat, weitere Projekte zu entwickeln. Das könnte natürlich auch heißen, dass das eine Ansage an die Kirchenbezirke, Stadtbezirke und Gemeinden ist zu sagen, das ist wichtig, das ist eine Idee, das machen wir auch.

Haben Sie noch weitere Ideen? Oder wollen Sie sich vielleicht entscheiden, ob wir vermindern wollen oder es bei Neun belassen? – Das ist eine Frage, die man abstimmen kann. Einverstanden?

Dann würde ich Sie bitten, dass Sie Ihre Zustimmung oder Ihren Willen durch Handzeichen bekunden, wenn Sie reduzieren möchten: Das ist keine Mehrheit.

Jetzt werde ich noch die Gegenfrage stellen. Wer ist dafür, dass wir es bei den neun Zielen belassen, wie diese formuliert sind: Das ist eindeutig die Mehrheit.

Wenn wir uns schon alle damit beschäftigt haben, dann wollen wir es jetzt auch behalten.

Synodaler **Fritz**: Ich möchte die Anregung von Frau Thost-Stetzler verstärken, dass man den Bezirken und Gemeinden sagt, „geht mit den Zielen so um, dass ihr, bezogen auf eure Situation sagt, was ist bei euch gerade dran. Ihr könnt nicht neun Sachen gleichzeitig machen, aber ihr müsst jetzt auch nicht ein zehntes neu erfinden. Schaut erst einmal, dass ihr im Strom der Landeskirche bleibt“.

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt frage ich nochmal bei Frau Oberkirchenrätin Hinrichs an: Wollen wir nun noch die Stimmen auf die einzelnen Ziele feststellen, um zu erkennen, was der Synode besonders dringlich ist für die Überlegung, ob Projekte entwickelt werden?

(Widerspruch aus der Synode)

Sie wollen das gar nicht, auch einverstanden! Wenn Sie das nicht wollen, möchte ich das auch nicht vertiefen.

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Ich finde es kein Problem, dass wir neun Schwerpunktziele haben. Aus den Erfahrungen der vielen Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden, die schon selber einen Kirchenkompass für den eigenen Bereich entwickelt haben, weiß ich, dass es viele Gemeinden gibt, die auch neun, acht, zehn oder sogar noch mehr Ziele haben. Meines Erachtens hat eine große Landeskirche durchaus das Recht, auch neun Schwerpunkte zu setzen. Keiner kann alles machen, aber jeder kann etwas dazu beitragen. Keine der guten Ideen aus den Gemeinden und Kirchenbezirken wird daran scheitern, dass irgendwo ein Wort in dem Text etwas krumm und schief dasteht.

Wenn Sie es möchten – das Gemurmel hat aber eigentlich schon gezeigt, dass Sie es nicht möchten –, um selber noch einmal ein Gefühl dafür zu bekommen, ob das wirklich von einer Mehrheit getragen wird, können Sie es so machen, dass Sie jedes Ziel einzeln mit einer Mehrheit versehen. Wenn dann ein Ziel keine Mehrheit bekommt, fällt es eben weg. Auch das ist nicht tragisch.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das war nicht gewünscht, das hatte ich vorhin schon erfragt. Eine Reduzierung war nicht gewünscht. Wenn ich es richtig verstehe, ist es so, dass die Ziele auch noch einmal in die Kirchenkompass-Projekte einbezogen werden. Wenn wir nochmal einen Fonds zur Verfügung stellen, soll das auch heißen, dass Gemeinden und Kirchenbezirke Projekte im Rahmen des Kirchenkompasses anmelden können.

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Wenn der Kirchenkompass-Fonds für Gemeinden und Kirchenbezirke noch einmal aufgelegt wird – das ist natürlich der ganz dringende Wunsch –, dann müssen diese Projekte einzeln sagen, für welches dieser neuen strategischen Ziele sie einen Beitrag leisten wollen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe auch für unsere Öffentlichkeitsarbeit, das an die Basis zu kommunizieren: Das ist so von der Synode formuliert, dieses sind die aktuellen Herausforderungen, wo wir in unserer Landeskirche Impulse setzen wollen. Es geht darum, dass die Gemeinden und Bezirke eingeladen sind. Zu gegebener Zeit wird auch noch einmal veröffentlicht, wenn weitere Projekte beantragt werden können.

Wir stellen fest, wir sehen keine Gewichtung vor.

Dann komme ich zu der ganz mutigen Frage, können wir das en bloc abstimmen?

(Zustimmende Zurufe, Beifall)

Das ist gut, das erspart Ihnen nicht nur viel Zeit, wir brauchen dann auch nicht im Einzelnen zu diskutieren.

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff**: Vor der Abstimmung en bloc möchte ich noch ein Anliegen zu dem Punkt 3 äußern: „Die Evangelische Landeskirche in Baden begleitet Menschen durch Seelsorge und Beratung“.

Im folgenden Satz, der die Perspektiven formuliert, ist ausschließlich von Seelsorgern und Seelsorgerinnen die Rede. Ich bitte darum, dass die erwähnte Weiterbildung sich auch auf die Personen bezieht, die in der Beratung tätig sind. Sie sollten dazu explizit genannt sein.

(Präsidentin **Fleckenstein**:

Also nicht nur die Seelsorgerinnen und Seelsorger, sondern auch die in der Beratung Tätigen?)

Genau! Sonst könnte etwa die Flüchtlingsberatung oder andere Formen der Begleitung durch Gespräch in diakonischen Kontexten aus dem Blick geraten.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das haben wir heute gerade auch bei der Abschiebehaft gehört. Das ist eine Anregung. Wären Sie damit einverstanden, dass wir das unter dem Schwerpunktziel Ziffer 3 erweitern, indem wir die in der Beratung tätigen Personen mit hinein nehmen?

(Beifall)

Synodaler **Fritz**: Dann würde ich statt „Seelsorgerinnen und Seelsorger“ formulieren „in Seelsorge und Beratung Tätige“. Dann haben wir das parallel zu oben. Im Grunde ist es dann auch nicht verändert.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das nimmt Ihre Anregung auf. Sie sind damit einverstanden, Frau Professor Kirchhoff?

(Diese stimmt zu.)

Ist die Synode einverstanden, dass wir das dann so formulieren unter der Ziffer 3?

(Beifall)

Besten Dank!

Frau Professor Kirchhoff hat schon die Ansage gemacht, das war eine Anregung vor der En bloc-Abstimmung. Nun würde ich gerne en bloc die Schwerpunktziele der Landeskirche Ziffern 1 bis 9 mit der Veränderung in Ziffer 3 **abstimmen**. Wenn Sie dem Gesamtpapier zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen: Das ist die deutliche Mehrheit.

Ich lasse auch über die Nein-Stimmen abstimmen. Wer ist dagegen: keine Gegenstimmen. Wer Enthält sich: eine Enthaltung.

Bei einer Enthaltung ist das so beschlossen. Ein großes Werk, Frau Hinrichs.

Beschlossene Fassung:

SCHWERPUNKTZIELE
DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN

1. Die Selbstverständlichkeit, mit der christlicher Glaube gelebt und kommuniziert wird, nimmt ab. Die Evangelische Landeskirche in Baden unterstützt und entwickelt attraktive Angebote, Glauben zu erfahren, zu teilen und zu leben.

2. Prekäre Lebenssituationen nehmen zu. Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt die seelischen und materiellen Nöte der Menschen wahr. Sie verbessert Teilhabemöglichkeiten, indem sie ihre diakonische Arbeit verstärkt vernetzt und gemeinwesenorientiert gestaltet. Sie widerspricht damit Überzeugungen und Praktiken, die Würde und Wert der Menschen auf Leistung und Erfolg reduzieren.

3. Veränderungen in Gesellschaft und Arbeitswelt verstärken Verunsicherung und Identitätsprobleme. Die Evangelische Landeskirche in Baden begleitet Menschen durch Seelsorge und Beratung. Hierzu entwickelt sie die dafür nötigen Rahmenbedingungen und Strukturen weiter und bildet in Seelsorge und Beratung Tätige aus und fort.

4. Intoleranz, Konflikte und Gewalt zwischen politischen, religiösen und kulturellen Gruppen sind eine Gefahr für unsere Gesellschaft. Die Evangelische Landeskirche in Baden tritt ein für eine Kultur der Gewaltfreiheit. Sie verstärkt Begegnung und Dialog mit Menschen anderer Konfessionen, Religionen und Kulturen.

5. Das Verständnis des christlichen Glaubens hat in Politik und Gesellschaft abgenommen. Die Evangelische Landeskirche in Baden bringt in den gesellschaftlichen und politischen Diskurs christliche Werte und Inhalte ein, indem sie ihre Bildungs- und Medienarbeit verstärkt.

6. In unserem Land nimmt die Vielfalt der Lebenswelten zu. Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt dies wahr und bedenkt, wie sie von Menschen, die keinen Bezug zur Kirche haben, gesehen und erlebt wird, und überprüft ihre Angebote.

7. Die Bedeutung des sorgsamem Umgangs mit der Schöpfung ist allgemein erkannt. Die Evangelische Landeskirche in Baden lebt ihre Verantwortung für die Schöpfung im Interesse künftiger Generationen nachhaltig und ressourcenschonend.

8. Der demografische Wandel stellt die Kirchen vor neue Herausforderungen. Die Evangelische Landeskirche in Baden entwickelt auf der Ebene der Landeskirche, der Bezirke und der Gemeinden Konzepte zur Bewältigung der Veränderungen.

9. Die ehrenamtliche Mitarbeit ist für die Kirche unverzichtbar. Die Evangelische Landeskirche in Baden lebt eine Kultur der Wertschätzung und entwickelt sie weiter. Sie weitet die Angebote zur geistlichen Stärkung und zur Qualifizierung für Ehrenamtliche aus.

(Beifall)

Jetzt kann es weiter gehen mit der Arbeit in den Projekten. Herzlichen Dank Ihnen allen, vor allem auch für die intensive Beratung. Das waren nun mehrere Beratungsschritte, die wir in der Synode gemacht haben. Ich muss Ihnen sagen, ich bin immer wieder stolz, wenn ich in anderen Landeskirchen oder in der EKD erzählen kann, dass unsere Landessynode sich auf so etwas einlässt, einen derart langen Prozess durchzustehen, um am Ende engagiert und komprimiert zu sagen, das sind unsere Ziele. Wir werden da schon ein wenig beneidet. Ich genieße das auch immer, wie ich ehrlich sagen muss.

(Heiterkeit)

XVI Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Unter dem Punkt Verschiedenes kommen wir – hoffe ich doch – zu einem Beitrag unserer Gäste, den Vikaren, Vikarinnen und Studierenden. Bitte sehr.

Müssen wir das Feld am Podium räumen?

(Die Gäste verneinen.)

Das ist jeweils ganz unterschiedlich. Wir wissen nicht, was man mit uns vorhat.

Sprecher: Verehrte Präsidentin, liebe Synodale! Von Martin Luther ist der Satz überliefert: „Tritt auf, mach's Maul auf, hör schnell auf“. Weil nun auch der Reformationstag ansteht und wir selbst als Beobachter auch schon sehr dezimiert sind, wollen wir uns daran halten und in der gebotenen Kürze Ihnen unseren persönlichen Rückblick der letzten Tage zeigen.

Das wollen wir aber nicht tun, ohne noch zu sagen, dass es als Beobachter etwas sehr Schönes ist. Im Gegensatz zu Ihnen können wir uns aussuchen, welche Ausschüsse wir besuchen. Das heißt, wenn uns ein Thema sehr langwierig erscheint, können wir auch den Ausschuss wechseln.

(Heiterkeit)

In der Hoffnung, dass es im anderen Ausschuss anders ist.

(Erneute Heiterkeit)

In den letzten Tagen haben wir vor allem erstaunt festgestellt, mit wie viel Begeisterung und Elan, auch mit welcher Akribie Sie die Themen beackern. Wir haben mit Erstaunen festgestellt, dass grammatikalische Nuancen mitunter wichtiger sind als theologische Grundinhalte.

(Heiterkeit und Widerspruch)

Mitunter, nicht nur! Wir haben auch mit Erstaunen festgestellt, wie schnell es gehen kann, dass Entscheidungen innerhalb eines Tages bis zum Abend sich wieder drehen können. So haben Sie gestern Abend beschlossen, dass der nächste Oberkirchenrat so um die 45 Jahre alt sein wird und der nächste Landesbischof über 50. Das hat uns erstaunt, aber auch erfreut, an einem so spannenden Prozess teilzunehmen.

Nun lassen Sie mich nicht länger reden, sondern mit allen präsentieren, wie unser persönlicher Abschluss dieser Synodaltagung aussieht.

(Eine Teilnehmerin tritt aus dem Zuschauerbereich nach vorne, eingerahmt durch einen Karton mit der umseitigen Aufschrift „Schrank“; Heiterkeit)

Teilnehmerin: Wo stehe ich eigentlich? – Meine arme Seele. Die ganzen anderen Möbel, sie sind weg. Wo sind meine Kleider? Niemand braucht mich mehr, ich bin allein.

(Heiterkeit)

Dabei hat mich die Seelsorge doch so gut *gedrechselt*.

(Heiterkeit)

Jetzt stehe ich hier, ganz allein in meiner Abstell*„lammer“*.

(Heiterkeit)

Ich vermisse die bunte Auswahl an Krawatten, und hoffentlich werde ich nicht zum Leuchtfeuer.

(Heiterkeit)

Vielleicht wird aus mir doch noch ein großes Modellprojekt. Denn ich bin ja ein guter Schrank, aus *Nussbaumholz* gearbeitet.

(Heiterkeit)

Sprecher: Ach Schrank, nimm es doch nicht so schwer. Komm aus deinem *Jammertal* heraus.

(Heiterkeit)

Nimm dir einen *Fleckenstein* und bürste deine Seele rein.

(Heiterkeit)

Hol' dir eine Basisbibel aus dem Keller. Dort findest du Hoffnung. Vielleicht wird aus dir auch noch einmal ein schönes *Schächtele*.

(Heiterkeit)

Vertrau Gott. Stell dir einfach vor, dass du einen Berg erklimmen hast, auf dem Gipfel stehst und das *Vicktor-V*-Zeichen machst.

(Heiterkeit)

Anderer Sprecher: Ich finde, der Schrank soll erst einmal außen vor bleiben. Wenn ich in acht Jahren nicht wieder gewählt werde, muss ich zum *Bauer* oder *Fischer* werden. Was bieten die mir eigentlich? Ein Abfindungs-Abo von drei E: echt, evangelisch, einkommensfrei.

(Heiterkeit)

Mit einem individuell auf meine Qualifikationsprobleme abgestimmten Jobprofil. In Dänemark ist das bestimmt nicht so, überhaupt, alles sollte so wie in Dänemark sein.

(Heiterkeit)

Da tanzen Synodale und Oberkirchenräte zusammen und wir werden einfach *verwurstert*. Flipp Flapp.

Sie wollen uns sogar noch vorschreiben, wie wir unsere *Harprechte schneiden* lassen sollen. Von wegen *Vicktor*, da kann ich ja gleich nach Bayern gehen.

(Der Sprecher summt die Melodie von „Hänschen klein“, singt anschließend den abgewandelten Text)

Herrenalb tanzt um's Kalb, Gehacktes macht man halb und halb; Bischofsamt, Kirchenrat, jeder vier Jahr hat.

Herrenalb, tanzt um's Kalb.

Anderer Sprecher (unterbrechend): Sag mal, Hänschen: was singst du hier eigentlich?

Sprecher Hänschen: Das war doch ein Lied aus dem neuen Bildungsgesamtplan von Herrn Rupp: Sing doch mit!

Beide Sprecher singen: Herrenalb, tanzt um's Kalb, Gehacktes macht man halb und halb. Bischofsamt, Kirchenrat, jeder vier Jahr hat.

Sprecher: Das ist unser, zugegebener Maßen nicht ganz ernst gemeinter, Vorschlag: halb und halb, man könnte einfach die Amtszeit ein wenig stückeln. Das soll unser Beitrag sein für Ihre Beratung vielleicht in der nächsten Synode.

Wir danken Ihnen jedenfalls, Ihnen als Präsidentin, aber auch Ihnen, den Synodalen, für alle Antworten, die Sie uns gegeben haben. Wir als junge Menschen haben so auch einen Einblick in die synodale Arbeit bekommen. Wir finden beeindruckend, was Sie tun. Wahrscheinlich werden wir das jetzt hinaustragen, damit noch mehr Leute wissen, was man hier in Bad Herrenalb vier Tage lang machen kann.

(Beifall und Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein:** Haben Sie herzlichen Dank für Ihren Beitrag. Sie haben aus dem Applaus schon herausgehört, dass sich die Synode über Ihre Ideen und über Ihren Einfallsreichtum als Summe dessen, was Sie bei uns beobachtet haben, ausgesprochen gefreut hat. Ich wurde am Anfang von der Gruppe gefragt, wie ist denn das, da soll immer ein Beitrag kommen, was machen wir denn da?

Ich habe einfach einmal auf zwei Protokolle hingewiesen, um darin zu schauen, was sich Kollegen in der Vergangenheit haben einfallen lassen.

Es ist tatsächlich so, man muss bei der Tagung dabei sein, um zu sehen, was denn die Schwerpunkte sind. Dabei können unsere Schwerpunkte durchaus anders definiert sein, als die Schwerpunkte, die Sie für Ihren Beitrag entnehmen. Ich finde es jedenfalls großartig, wie wir immer beobachtet werden und wie das dann in einem so individuellen und jedes Mal wieder ganz anderen Beitrag seine Verwirklichung findet. Haben Sie herzlichen Dank!

Wir wissen, dass auch Sie, nicht nur wir, sehr lange in den Sitzungen waren – von der Bar möchte ich jetzt nicht sprechen.

(Heiterkeit)

Und gerade deshalb freue ich mich, dass es doch noch gelingt, dass ein solcher Beitrag einer Gruppe möglich ist.

Wir finden es ganz wichtig, dass Studierende und Vikare uns hier besuchen und mindestens eine Tagung – manche können auch zweimal kommen – miterleben. Ich denke, es ist im Land nicht immer so ganz bekannt, was Landessynode heißt. Da stellt man sich möglicherweise so etwas Bürokratisches vor. Wenn man dann aber hier ist, gewinnt man einen ganz anderen Eindruck. Dann sieht man, wie engagiert und auch wie hart gearbeitet wird. Es lässt sich feststellen, wie wir bemüht sind, das Ergebnis zu finden, von dem wir der Überzeugung sind, dass es für unsere Kirche im Augenblick das richtige ist.

Danke noch einmal für all die Beobachtungen, für all die Mitwirkung, die Sie in dieser Tagung hatten. Sagen Sie das Ihren Kollegen gerne weiter, wie es in der Synode zugeht. Wir haben uns gefreut, dass Sie unsere Gäste waren und wünschen Ihnen persönlich und beruflich für Ihre Zukunft Gottes reichen Segen. Vielen Dank!

(Beifall)

Herr Breisacher hat um das Wort gebeten.

Synodaler **Breisacher:** Liebe Frau Fleckenstein, lieber Herr Wermke, lieber Herr Fritz! Eine ausgefüllte, in manchem sicher auch anstrengende Synodaltagung liegt hinter uns. Wir danken Ihnen Dreien für eine wie immer souveräne Leitung der Tagung und der Sitzungen. Wenn andere sich schon in der Bar vergnügen, kämpfen Sie spät abends noch mit der Tagesordnung. Wir, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, danken Ihnen namens der ganzen Synode ganz herzlich für diese Mühe. Ob Sie nach diesen anstrengenden Tagen selber Seelsorge benötigen – das weiß ich nicht. Aber dass man auch die Leibsorge nicht vergessen soll, darüber sind wir uns einig.

Wir haben Ihnen auch dieses Mal als kleines Zeichen der Dankbarkeit eine Kleinigkeit in der Reihe „regionaler Besonderheiten unserer Landeskirche“ mitgebracht. Dieses Mal geht es in die Region Adelsheim-Boxberg. Es handelt sich um ein Produkt, das dort eine besondere Rolle spielt. Es ist ein Produkt, das im Jahre 1660 im Kloster Amorbach – also ganz um die Ecke dort – zum ersten Mal erwähnt ist. Es geht um den Grünkern. Wir haben Ihnen für die Leibsorge ein Grünkernkissen mitgebracht und ein Päckchen Grünkern für eine gute Suppe.

Grünkern ist – wer das nicht weiß – das halbreif geerntete und darauf künstlich getrocknete Korn des Dinkels. Besonders interessant finde ich, dass Dinkel ursprünglich als Reaktion

auf Schlecht-Wetter-Perioden in Gebrauch kam. Das wurde also aus der Not geboren. Als das Korn bei Regenwetter nicht reif wurde, hat man aus der Not eine Tugend gemacht und einfach das unreife Korn geerntet und dann getrocknet. Als man rasch merkte, dass dieses Notprodukt eigentlich ganz gut schmeckt, hat man es auch in schönen und sonnigen Zeiten angewandt. Dies ist somit eine schöne Lebensweisheit. Manchmal entwickeln sich auch Dinge, die aus der Not geboren wurden, ganz gut. Vielleicht gilt das zum Teil auch für synodale Vorgänge, die sich anders entwickeln, als das Präsidium oder andere Leute es sich erhofft haben.

Jedenfalls ist bekannt, dass man das Grünkernkissen in die Mikrowelle legen und dann bei Zahnschmerzen, Bauchschmerzen oder anderen Sorgen anwenden kann.

Von der Suppe hatten wir schon gesprochen.

Danke schön Ihnen allen für Ihren Dienst!

(Lebhafter Beifall;
Herr Breisacher überreicht die Grünkernkissen
und die Suppensäckchen)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Breisacher!

Es ist immer eine Überraschung, wie Sie unsere badischen Regionen bei diesem Dankeswort würdigen.

Adelsheim-Boxberg: Ich weiß, wie man alle möglichen Dinge aus Grünkern fertigen kann. Das weiß ich von Bezirksvisitationen und ähnlichen Besuchen. Ich freue mich auch, dass die Kirche im Dorf bleiben kann, Herr Kreß.

Ganz herzlichen Dank für die anerkennenden Worte, zugleich im Namen meiner beiden Vizepräsidenten. Sie wissen, dass wir seit 1996, seit dem ersten Tag, in dem ich im Präsidentenamts war, ausnahmslos im Team gearbeitet haben. Seither haben wir möglicherweise auch als einzige Landessynode keine Geschäftsordnungsanträge, die immer gegen alles Mögliche sind. Früher hatten wir das auch schon einmal, bei anderen Synoden erleben wir das auch. Wenn man aber gut im Team arbeitet, wenn man sich vorher verständigt, wenn man Verantwortung auf viele Schultern lädt, kann man natürlich auch so arbeiten, dass man einvernehmlich gute Ergebnisse erzielt, dass man auch ein Frühwarnsystem hat, dass man sich rechtzeitig informiert. Das kommt unserer badischen Synodalarbeit sehr zugute. Insofern gebe ich den Dank – ich sage das in meinem Schlusswort sowieso immer noch einmal – jeweils ganz besonders an die Ausschussvorsitzenden zurück. Denn Vorsitzender oder Vorsitzende eines Ausschusses zu sein, ist eine schwierige Sache.

(Beifall)

Das erfordert genauso viel Planung, Überlegung und auch Geschick in der Sitzungsleitung, wie das im Präsidium der Fall ist. Insofern finde ich es immer schön, dass wir uns so gut wechselseitig informieren, dass wir so gut zusammenarbeiten, dass ich den Dank – wirklich einen ganzen Arm – voll Ihnen allen zurückgebe. Danke schön!

(Beifall)

Gibt es noch Anmeldungen unter Verschiedenes aus der Mitte der Synode? – Ich sehe, das ist nicht der Fall.

XVII

Schlusswort der Präsidentin

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich komme zu dem angesagten Schlusswort.

Liebe Brüder und Schwestern! Am Ende unserer Tagung, die wir doch gut zeitgerecht abschließen können – das war auch nicht unbedingt ganz so zu erwarten nach dem großen Arbeitsumfang, den wir dieses Mal wieder hatten –, danke ich Ihnen allen für Ihr engagiertes Mitwirken an unserem Schwerpunkttag „Seelsorge“, in unseren Ausschuss- und Plenarsitzungen.

Mein besonderer Dank richtet sich an die Vizepräsidenten, an alle Ausschussvorsitzenden, an die Schriftführer, voran Herrn Dahlinger, der auch wieder viel Organisationsarbeit hatte bei einer so dicht gedrängten Zeit der Beratung, Beschlussfassung, Berichtsschreibung und -verteilung wie auch Abstimmung. Das ist immer eine große Sache. Das ist aber gut gelungen. Es war eine Herausforderung für alle Beteiligten, nicht zuletzt für Sie, die Sie Berichte übernommen haben oder übernommen haben, die anderen Ausschüsse von den Voten Ihres Ausschusses zu informieren.

Ich bedanke mich bei allen sonstigen Mitgliedern des Ältestenrats für unser konstruktives Miteinander.

Herzlichen Dank allen Berichterstatern und Berichtserstatte-rinnen unserer Tagung.

Herzlichen Dank sage ich Frau Oberkirchenrätin Bauer, Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis, Herrn Oberkirchenrat Werner und Frau Prälantin Zobel für die Morgenandachten. Ich habe mich wieder beglückwünscht, dass ich irgendwann einmal gesagt habe, auch die juristischen Oberkirchenräte sollten doch einmal Andachten machen. Wenn ich es recht weiß, war dies der dritte Durchgang. Wir haben das sehr genossen. Frau Zobel, Sie sind heute auch schon zitiert worden mit dem „Mausern“. „Die Kirche in der Mauser“, ich denke, das wird ein Begriff sein, den wir ab und an noch hören werden.

Ich danke den Synodalen Dr. von Hauff und Kreß für die Abendandachten. Herzlichen Dank auch allen Konsynodalen, die durch Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt Herrn Dr. Meier, Herrn Breisacher, Frau Lohmann, Herrn Fritsch, Herrn Dr. Weis und Frau Richter für den Dienst an der Orgel. Frau Richter danke ich auch für die ganze Koordination unserer kirchenmusikalischen Beiträge. Ich danke unserem Bläserchor, dieses Mal aus dem Referat 8 noch verstärkt, weil sonst keine Trompete vorhanden gewesen wäre. Wir danken Frau Dr. Kröhl – sie ist schon weg gegangen, weil sie keine guten Nachrichten über den Gesundheitszustand ihrer Frau Mutter hatte – für die Flötenklänge in unseren Andachten.

Herzlichen Dank sage ich unserem Synodalbüro:

(Lebhafter Beifall)

– Frau Kronenwett, Frau Meister, Frau Grimm und Frau Braun für den unermüdlichen Einsatz.

Den Mitwirkenden beim Schwerpunkttag „Seelsorge“ danke ich für allen engagierten Einsatz. Ebenso danke ich der Vorbereitungsgruppe dieses Schwerpunkttages, allen voran unserem Vizepräsidenten Herrn Fritz und Frau Meister.

Wir danken der Hochschule für Kirchenmusik für einen so schönen Konzertabend am Montag.

(Beifall)

Mit der Ansage „wir haben ein Konzert für Sie zusammen gestellt, das so nicht oft zu hören ist“, hatte Professor Stegmann wahrhaft nicht zu viel versprochen.

Ich danke unseren Stenografen für Ihren Dienst.

(Beifall)

Herr Lamprecht, Sie nehmen das bitte auch für Herrn Erhardt mit entgegen.

Unser herzlicher Dank gilt Frau Stober und Frau Ludwig im Schreibbüro.

(Beifall)

Bitte entnehmen Sie diesem Applaus, dass wir wissen, wie schwierig es dieses Mal war, gerade gestern, und wie lange Sie mit dem Schreiben zu tun hatten.

(Erneuter Beifall)

Aber ich finde es großartig, dass Sie mich jetzt anlachen und dass Sie immer sagen, wir kommen wieder.

Unserem Pressesprecher, Herrn Dr. Meier, danken wir für die Pressearbeit, ebenfalls Herrn Gepp vom Zentrum für Kommunikation.

(Beifall)

Herzlichen Dank dem Schreibdienstteam des Evangelischen Oberkirchenrats unter Leitung von Frau Lehmann für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen. Frau Lehmann hatte meinen Dank in der Frühjahrstagung, in der wir uns unter vielem anderen mit der landeskirchlichen Internetarbeit und dem Projekt Corporate Design beschäftigten, an ihre Kolleginnen weitergegeben und hat mir mitgeteilt: „Der Schreibdienst twittert nicht und er hat kein Facebook, er bloggt auch nicht bei Wordpress oder anderswo. Unser Live-Forum ist immer noch Zimmer A 2.03 im Evangelischen Oberkirchenrat, wo wir uns gerne fröhlich, oft auch laut, auf jeden Fall aber real statt virtuell anzwitschern. Trotzdem

können wir mit dem zukünftigen Corporate Design sagen: Arbeit für die Frühjahrstagung 2012 gefällt allen und uns auch!“

(Beifall)

Ich sage herzlichen Dank allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vorbereitet haben, ihren Ablauf gewährleistet haben und eine Menge Arbeit in der Nachbereitung zu bewältigen haben werden. Allen voran danke ich Herrn Rein, Herrn Walschburger und Herrn Knobloch.

(Beifall)

Besonderen Dank sagen wir Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Haus der Kirche.

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und Ihren Gemeinden. Freuen Sie sich darauf, zuhause wieder die erforderliche Zahl von Schränken vorzufinden,

(Heiterkeit)

soweit Sie hier einen Mangel erlebt haben.

Ich bitte Sie nun in gewohnter Weise zum Abschluss der Sitzung das Lied Nummer 333 „Danket dem Herrn“ anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob.

XVIII

Beendigung der Tagung / Schlussgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Damit schließe ich die neunte Tagung der 11. Landessynode und bitte Herrn Oberkirchenrat Viktor um das Schlussgebet.

(Oberkirchenrat Viktor spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung 15:15 Uhr)

XVI
Anlagen

Anlage 1 Eingang 9/1**Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012**

Tischvorlage Landeskirchenrat 25.07.2012
Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012

Änderungsanliegen bzgl. der Gesetzesvorlage
Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012

Der Landeskirchenrat bittet die Synode bzgl. der Gesetzesvorlage Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012 folgende Änderungsanliegen zu berücksichtigen.

1. Anregung des Oberrechnungsamtes des EKD**Artikel 1 Nr. 47 (Art. 102 Abs. 3 GO)**

Der Begriff „Jahresrechnungen“ wird durch den Begriff „Jahresabschluss“ ersetzt.

Grund: Nach § 86 Abs. 1 S. 1 KVHG umfasst der Jahresabschluss die Jahresrechnung, die Verwahr- und Vorschussrechnung, die Bilanz und den Anhang. Jahresrechnungen sind nur ein Teil des Jahresabschlusses und Art. 102 Abs. 3 GO damit ungenau.

2. Anregung des Diakonischen Werkes zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 25 DiakoniegG)

Insofern wird auf den beiliegenden Aktenvermerk von Herrn Bender vom 18.07.2012 verwiesen.

3. Änderungen aufgrund des Klausurtages des Rechtsausschusses vom 16.07.2012**Artikel 1 Nr. 18 (Art. 36 GO)**

Das erste Wort „Große“ wird gestrichen.

Artikel 1 Nr. 19 (Art. 37 Abs. 1 GO)

Wortlaut soll identisch zu Artikel 6 Nr. 1 (Entwurf § 1 Abs. 1 DekLeitG) formuliert werden.

Artikel 1 Nr. 24 (Art. 43 Abs. 5 GO)

Nach dem Wort „Grundordnung“ wird statt des Kommas das Wort „oder“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 (Artikel 46 Abs. 2 – gemeindlicher Auftrag)

Der Absatz wird hier gestrichen und soll in das DekLeitG aufgenommen werden.

Notwendige Folgeänderung:

In Artikel 6 Nr. 3 (§ 4) wäre neu wie folgt zu formulieren:

Überschrift: „Gemeindlicher Auftrag“.

Absatz 1: Bisheriger Text von Art. 46 Abs. 2 GO.

Bisherige Absätze 1 bis 3 des Entwurfes werden Absätze 2 bis 4 des Entwurfes.

Notwendige Folgeänderung:

Artikel 1 Nr. 50 (Art. 114 GO – Übergangsregelung)

Nr. 2 der Übergangsregelung ist in Artikel 6 Nr. 11 (§ 21 DekLeit) als neuer Absatz 2 zu übernehmen.

Für Nr. 1 entfällt die Nummer; der Einleitungssatz wird angepasst (Einzahl statt Mehrzahl).

Notwendige Folgeänderung:

Artikel 6 Nr. 10 (§ 19a DekLeitG)

Die drei Verweise auf Art. 46 Abs. 2 GO sind anzupassen.

Neu in Artikel 1 statt Nr. 25 (Art. 46 GO)

In Artikel 46 Abs. 1 GO wird folgende Satz angefügt: „Dekaninnen und Dekane werden auf eine Stelle berufen, die mit einem Dienst in der Gemeinde verbunden ist.“

Artikel 1 Nr. 50 (Art. 114 GO)

Als Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 25 (s.o.)

Artikel 2 Nr. 6 (§ 14 LWG)

In § 14 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt formuliert:

„Die Ortsältesten bilden in diesem Fall einen Ortsältestenrat, auf den die Vorschriften über Ausschüsse entsprechende Anwendung finden.“

Artikel 2 Nr. 17 (§§ 32a und b LWG)

1. In § 32a Abs. 2 S. 1 wird nach dem Wort „Beschluss“ eingefügt: „oder durch Geschäftsordnung“.

2. In § 32a Abs. 5 S. 2 wird der Begriff „Beratende und beschließende Ausschüsse“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

3. In § 32 b Abs. 2 S. 1 wird der Begriff „Das in Absatz 1 genannte Gremium“ durch das Wort „Dieses“ ersetzt.

Nach Artikel 2 Nr. 19 (§ 41 Abs. 1 LWG)

Bitte: Es soll bedacht werden, wie es sich auswirken würde, wenn die Landessynodalen in allen Kirchenbezirken Mitglieder des Bezirkskirchenrates wären (Verhältnis zu den Zahlen nach dem derzeitigen § 41 Abs. 2 LWG). Dann entsteht die Frage der Trennung zwischen beratenden und berufenen Mitgliedern. (Nur ein Merkposten zum weiteren Gespräch).

Artikel 2 Nr. 20 (§ 41 Abs. 2 LWG)

Satz 3 („Regionale Ausschüsse können ... besetzt werden“) wird gestrichen.

Artikel 2 Nr. 28 (§ 49 LWG)

Bitte: Es sollen Musterrechnungen vorgelegt werden, wieviele Landessynodale es pro Bezirk bei einem Sockelbetrag 60.000 gibt, wenn an Stelle von „30.000“ die Zahl „25.000“ oder „20.000“ tritt.

Artikel 6 Nr. 2 (§ 3 DekLG)

§ 3 wird in zwei Sätzen formuliert, wie folgt:

„Der Dekanatssitz wird durch Beschluss der Bezirkssynode festgelegt. Dieser ist im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und, soweit mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarngemeinde zu fassen.“

Artikel 6 Nr. 3 (§ 4 Abs. 1 DekLeitG – Bestimmung des gemeindlichen Auftrags)

In Absatz 1 werden die Worte „der Evangelische Oberkirchenrat“ durch „der Landeskirchenrat“ ersetzt.

Zudem beachte Folgeänderung oben zu Artikel 1 Nr. 25 (s.o.)

Artikel 6 Nr. 6 (§ 9 Abs. 2 DekLeitG)

In Satz 1 und Satz 2 wird die Formulierung „bzw. des Stadtkirchenrates“ gestrichen.

In Satz 1 wird an Stelle der Formulierung „für jede Region“ gesetzt: „für einzelne oder alle Regionen“

Artikel 6 Nr. 7 (§ 9 Abs. 3 DekLeitG – Regelung der „Regionaldekaninnen und -dekane“)

Die Regelung wird gestrichen.

Notwendige Folgeänderung:

Artikel 5 Nr. 2 (§ 4 Abs. 5 PfbG) wird gestrichen.

Artikel 6 Nr. 10 (§ 19a DekLeitG)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 25 (s.o.)

Hinweis: Der Mittelzufluss an den Kirchenbezirk für die Gestellung der Dienstwohnung durch den Kirchenbezirk muss gesichert sein.

Aktenvermerk von Herrn Klaus Bender vom 18. Juli 2012 betr. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012, Änderung von § 25 DiakoniegG

Sehr geehrter Herr Keller,

bei der Beschlussfassung des o. g. Gesetzes durch das Kollegium wurden bei dem Entwurf für § 25 DiakoniegG neben kleinen sprachlichen Änderungen auch eine gravierende Änderung in Absatz 4 Nr. 2 vorgenommen, worauf ich bereits hingewiesen hatte.

Wegen der beabsichtigten Weiterentwicklung des DiakoniegG im Hinblick auf die Regelung für die Kirchenbezirke und die Diakonieverbände saßen Herr Hoffmann und ich kürzlich mit Herrn Liebchen zusammen. Hierbei erwähnte Herr Liebchen richtigerweise, dass er nun für die Vorlage an den Landeskirchenrat keine Änderung an den beschlossenen Text vornehmen kann, sondern dies muss dann in der Sitzung des Landeskirchenrates direkt – von Ihnen – eingebracht werden. Daher möchte ich die beiden Änderungsvorschläge nochmals kurz darstellen und begründen, wobei der zweite Änderungsvorschlag zu Absatz 4 Nr. 4 sprachlicher Art ist.

– Zu Artikel 8 des genannten Gesetzes:

§ 25 Abs. 4 Nr. 2 DiakG

Der jetzige Entwurfstext lautet:

„2. die *Erarbeitung von Vorschlägen* für strategische Ziele der diakonischen Arbeit des Stadtkirchenbezirks“.

Richtig muss es heißen:

„2. die **Festlegung** der strategischen Ziele für die diakonische Arbeit des Stadtkirchenbezirks“.

Begründung:

Möglicherweise lag bei der Beschlussfassung der geänderten Fassung (laut Aussage von Herrn Liebchen wurde diese Änderung von ihm nach einem entsprechenden Votum der Stadtkirchenbezirke aufgenommen) ein Missverständnis vor. Die von uns ursprünglich vorgesehene Festlegung der strategischen Ziele (so wie wir dies seinerzeit hausintern vereinbart hatten und wie dies dann im April vom Kollegium bei dem ersten Tendenzbeschluss nach Vorlage unserer Synopse beschlossen wurde) bezieht sich auf die Tätigkeit des örtlichen Diakonischen Werkes; hiermit sind nicht die grundlegenden Entscheidungen hinsichtlich des diakonischen Auftrags des Stadtkirchenbezirks und grundlegende Entscheidungen zur Aufgabenwahrnehmung gemeint. Solche Entscheidungen grundlegender Art, obliegen selbstverständlich der Stadtsynode bzw. dem Stadtkirchenrat entsprechend der internen Geschäftsverteilung. Die Feststellung der strategischen Ziele hingegen ist die Konkretisierung des von dem zuständigen Organs beschlossenen diakonischen Auftrags, insbesondere welche einzelnen Maßnahmen von dem Stadtkirchenbezirk durch sein Diakonisches Werk durchgeführt werden sollen. Solche Entscheidungen hat das nach dem Diakonischen Governance Kodex vorgesehene Aufsichtsorgan, hier der Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks, zu treffen. Nach dem zurzeit vorliegenden Entwurfswortlaut müsste über solche strategischen Ziele der Stadtkirchenrat oder gar die Stadtsynode entscheiden. Damit wären schnelle Reaktionen bei entsprechenden Bedarfen im Rahmen des diakonischen Auftrags nicht möglich.

– Zu Artikel 8 des genannten Gesetzes:**§ 25 Abs. 4 Nr. 4 DiakG**

Die jetzige Entwurfsfassung lautet:

„4. **der Entwurf** des Haushaltsplanes ...“.

Richtig muss es heißen:

„4. **die Erstellung des Entwurfs** des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes jeweils einschließlich des Stellenplanes und **die Vorlage** der Jahresrechnung an die Stadtsynode“.

Begründung:

Dieser Änderungsvorschlag ist ausschließlich sprachlicher Natur. Aus dem Wortlaut des Absatzes 4 ergibt sich, dass in den Ziffern 1–6 Aufgaben aufgelistet werden. Daher ist es sprachlich nicht korrekt, wenn Ziffer 4 mit den Worten „der Entwurf“ beginnt. „Der Entwurf“ ist keine Aufgabe des Vorstandes, sondern vielmehr die Erstellung des Entwurfs.

Bei der Jahresrechnung genügt dann die Vorlage, denn diese wird von dem Vorstand selbst erstellt und nicht als Entwurf von einem anderen Gremium sodann beschlossen.

Diese Änderungsvorschläge haben wir mit Herrn Liebchen vergangene Woche besprochen und werden von ihm auch akzeptiert. Letztendlich ist es natürlich eine politische Entscheidung, welche Aufgaben man welchen Gremien zuweist. Wir gehen aber davon aus, dass die in Nummer 2 vorgenommene Änderung auf einem Missverständnis hinsichtlich des Umfangs des grundsätzlichen diakonischen Auftrags und der Festlegung der strategischen Ziele des örtlichen Diakonischen Werkes beruht.

Damit dann der nach unserem Sinne richtige Wortlaut an die Synode gehen kann, sollte dies in der kommenden Landeskirchenratsitzung thematisiert werden und entsprechend geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Bender

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur
Änderung der Grundordnung 2012

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 4 S. 3 wird wie folgt gefasst:

„Dazu dient das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Predigtamt) in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.“

2. In Artikel 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gemeindeglieder können sich aus ihrer Gemeinde im Ganzen in eine andere Gemeinde ummelden, wenn das zuständige Leitungsorgan der aufnehmenden Gemeinde dem zustimmt.“

3. Artikel 9 Abs. 2 S. 2 entfällt.

4. In Artikel 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Gemeindeglieder können für einzelne Amtshandlungen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer wählen.“

5. Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Pfarrgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. Über ihre Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den Ältestenkreisen der beteiligten Pfarrgemeinden. Gehören die Pfarrgemeinden zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden, ist das Benehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.“

(2) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach Absatz 1 fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(3) Der Beschluss über Aufhebung oder Zusammenlegung von Pfarrgemeinden nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirkskirchenrates, wenn er mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinde gegen den ausdrücklichen Willen einer der betroffenen Pfarrgemeinden gefasst werden soll. Gleiches gilt, wenn der Beschluss mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks gegen den ausdrücklichen Willen einer betroffenen Kirchengemeinde gefasst werden soll.

(4) Der abschließende Beschluss nach Absatz 1 ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Eine betroffene Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde kann gegen den abschließenden Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Absatz 1 beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerdefrist ist zu belehren.“

6. Nach Artikel 15 werden folgende Artikel 15 a und 15 b eingefügt:

„Artikel 15 a

(1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen sowie über deren Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat.

(2) Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden.

(3) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach Absatz 1 oder 2 fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(4) Der abschließende Beschluss nach Absatz 1 oder 2 ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Eine betroffene Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde kann gegen den abschließenden Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Absatz 1 oder 2 beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerdefrist ist zu belehren.

Artikel 15 b

(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

(2) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.“

7. Artikel 16 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer sowie den weiteren Mitgliedern kraft Amtes den Ältestenkreis.“
8. Artikel 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Seelsorge sowie bei der Wahrnehmung der missionarischen, diakonischen und pädagogischen Aufgaben bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.“
9. Artikel 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere:
 1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen;
 2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirken sowie die Entscheidung über eine Teilortswahl;
 3. die Namensgebung für die Gemeinde und die kirchlichen Gebäude im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat;
 4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche;
 5. die Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen;
 6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agendari-schen Ordnungen;
 7. die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. Die Verminderung der Zahl der regelmäßig angebotenen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates;
 8. die Verwaltung des für die Zwecke der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellten Vermögens nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchengemeinderates;
 9. die Behandlung von Anliegen aus der Pfarrgemeinde;
 10. die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Gemeindegemeinschaft und die Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen;
 11. die Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode;
 12. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung.“
10. Artikel 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Zuständigkeiten des Ältestenkreises können übertragen werden. Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.“
11. Artikel 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Verpflichtung lautet:
 „Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindegemeinschaft von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben der Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer zusammen-zuarbeiten. Ich bin willens, die an die Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.“
12. Artikel 20 wird wie folgt gefasst:
 „Ein Ältestenkreis kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgelöst werden, wenn dies bei Streitigkeiten erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor erstem Schaden zu bewahren. Vor einer Auflösung des Ältestenkreises hat der Bezirkskirchenrat zu versuchen, die bestehenden Streitigkeiten durch Schlichtungsbemühungen beizulegen. Der Evangelische Oberkirchenrat gibt vor dem Beschluss zur Auflösung des Ältestenkreises der Gemeindeversammlung die Möglichkeit zur Stellungnahme und hört den Ältestenkreis an. Gegen den Beschluss kann jedes Mitglied des Ältestenkreises gem. Artikel 112 GO Beschwerde einlegen.“
13. Artikel 22 Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. vor einer Stellungnahme zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 und 15 a Abs. 1;“
14. Artikel 24 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Errichtung, Auflösung, Trennung und Vereinigung von Kirchengemeinden erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinderäten.
 (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 erfolgt durch kirchliches Gesetz, wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirkes gegen den ausdrücklichen Willen einer Kirchengemeinde vorgenommen werden soll.“
- (3) Durch die Vereinigung von Kirchengemeinden, von denen keine in Pfarrgemeinden untergliedert ist, entsteht eine Kirchengemeinde, die zugleich Pfarrgemeinde ist. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, kann der Landeskirchenrat auf übereinstimmenden Antrag des Bezirkskirchenrates sowie der betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 auch eine Vereinigung der Pfarrgemeinden herbeiführen.
- (4) Änderungen in der Begrenzung des räumlichen Gebiets einer Kirchengemeinde erfolgen nach Anhörung der Beteiligten betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (5) Sollen eine Kirchengemeinde oder Teile von ihr mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat an eine andere Landeskirche abgegeben werden, erfolgt dies durch den Abschluss eines zwischenkirchlichen Vertrages, der der Bestätigung durch die Landessynode bedarf. Das Gleiche gilt für die Aufnahme einer Kirchengemeinde aus einer anderen Landeskirche.“
15. Artikel 28 erhält folgende Fassung:
„Artikel 28“
 (1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person, die dem Kirchengemeinderat vorsitzt und deren Stellvertretung oder durch eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates, vertreten.
 (2) Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates können übertragen werden. Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.“
16. a) Der Vierte Abschnitt erhält folgende Überschrift:
 „Der Kirchenbezirk, der Stadtkirchenbezirk.“
 b) Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend zu ändern.
17. Artikel 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „Durch kirchliches Gesetz, das der verfassungsändernden Mehrheit bedarf, kann ein Kirchenbezirk mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks nach Anhörung der Beteiligten zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt werden (Stadtkirchenbezirk).“
18. Artikel 36 erhält folgende Fassung:
 „Große Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke können durch Beschluss der Bezirks- bzw. Stadtsynode in Regionen gegliedert werden. In diesem Falle können bei Bedarf Aufgaben der Bezirks- bzw. Stadtsynode und des Bezirks- bzw. Stadtkirchenrates auf ein regionales Gremium übertragen werden. Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt. Die Stellvertretung der Dekanin bzw. des Dekans richtet sich nach Artikel 48 Abs. 2.“
19. Artikel 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan zusammen.“
20. In Artikel 37 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) In den Stadtkirchenbezirken werden der Bezirkskirchenrat als Stadtkirchenrat und die Bezirkssynode als Stadtsynode bezeichnet. Für den Stadtkirchenrat gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezirkskirchenrat, für die Stadtsynode diejenigen über die Bezirkssynode, soweit diese Grundordnung oder andere kirchliche Gesetze keine abweichende Regelung treffen.“
21. In Artikel 38 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) In den Stadtkirchenbezirken übt die Stadtsynode ihre Leitungsaufgabe zusätzlich dadurch aus, dass sie:
 1. Beschluss fasst über die zu erhebende Ortskirchensteuer und das Kirchgeld im Sinne von Artikel 27 Abs. 2 Nr. 1,
 2. den Pfarrgemeinden im Sinne von Artikel 25 Satz 2 die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt und Regelungen über die Befugnisse der Pfarrgemeinden im Rahmen der Budgetierung nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 7 trifft,
 3. Vorgaben für Entscheidungen des Stadtkirchenrates nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 4 und 5 macht.“
22. Artikel 43 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe von Artikel 15 a

- Abs. 1 sowie landeskirchlicher Stellen zu entscheiden, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt,„
23. Artikel 43 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Kirchenbezirk wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung oder durch eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates, vertreten.“
24. In Artikel 43 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Der Stadtkirchenrat nimmt zusätzlich die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, den kirchlichen Gesetzen dem Kirchengemeinderat obliegen, soweit diese Aufgaben nach den gesetzlichen Regelungen nicht der Stadtsynode übertragen sind.“
25. In Artikel 46 werden
- a) folgender Absatz 2 eingefügt:
- „Dekaninnen und Dekane werden auf eine Stelle berufen, die mit
1. der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle,
 2. einem Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst oder
 3. einem Dienstauftrag zur Übernahme eines regelmäßigen Predigt-auftrages in einer Gemeinde verbunden ist.“
- b) die bisherigen Absätze 2 und 3 zu Absätzen 3 und 4.
26. Artikel 47 entfällt.
27. Artikel 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Ist der Kirchenbezirk nach Artikel 36 in Regionen unterteilt worden, können mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern der Dekanin bzw. des Dekans gewählt werden. Die Voraussetzungen der Bestellung sowie die Aufgabenübertragung auf die stellvertretenden Personen werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“
28. Artikel 49 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die mit der schulischen Erziehung und Bildung zusammenhängenden Leitungsaufgaben des Kirchenbezirks errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirkskirchenräten Stellen für Schuldekaninnen bzw. Schuldekane. Diese nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr.“
29. Artikel 51 wird wie folgt gefasst:
- „Der Kirchenbezirk deckt, soweit die Erträgnisse des eigenen Vermögens nicht ausreichen, seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.“
30. Artikel 53 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Zur Wahrnehmung des missionarischen Auftrages gehört der wechselseitige Austausch in Zeugnis und Dienst und die Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in der ganzen Welt, insbesondere mit denen, die im internationalen Missionsrat der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS) mitarbeiten.“
31. Artikel 53 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Durch ihre Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Werk fördert die Landeskirche den Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den Christen in der Diaspora.“
32. Artikel 64 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung der Landeskirche die Landessynode, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat zusammen.“
33. Artikel 67 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Nach Abschluss des Wahlverfahrens in den Bezirkssynoden beruft die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein. Die Synodalen werden von Mitgliedern des Präsidiums der Landessynode sowie von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof gottesdienstlich in ihr Amt eingeführt. In diesem Rahmen nimmt die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode allen Synodalen folgendes Versprechen ab: „Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.““
34. Artikel 71 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet die Landessynode zu begleiten.“
35. Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. das kirchliche Recht zu wahren und weiterzuentwickeln, insbesondere Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zu erlassen sowie Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und andere Ordnungen zu beschließen;“
36. Artikel 84 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. er nimmt die ihm im Disziplinarrecht und im Gesetz über die Rechnungsprüfung zugewiesenen Aufgaben wahr;“
37. Artikel 89 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Zur selbstständigen Wahrnehmung dieser Dienste und zu ihrer fachgerechten Erfüllung werden geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Personen im kirchlichen Dienst beschäftigt. Diese Dienste können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder im Ehrenamt ausgeübt werden.“
38. Artikel 89 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Durch die öffentliche Berufung bekräftigt die Kirche ihre Verantwortung für die auftragsgemäße Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen. Hierbei ist die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.“
39. Artikel 89 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.“
40. Artikel 90 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Ordination erfolgt in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung, die dabei abgelegt wird, lautet:
- „Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.““
41. Artikel 92 wird wie folgt gefasst:
- „Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden zum Dienst in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden berufen. Die Vollmacht des Gemeindepfarramtes ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag und nicht in einer Beauftragung durch die örtliche Gemeinde begründet.“
42. Artikel 93 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, geht eine Gemeindevahl voraus.
- (2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt.“
43. Artikel 94 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für allgemein kirchliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden Pfarrerinnen und Pfarrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Dienst der Landeskirche berufen.“
44. Die Überschrift vor Artikel 95 wird wie folgt gefasst:
- „4. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst“
45. Artikel 95 wird wie folgt gefasst:
- „Kandidatinnen und Kandidaten der evangelischen Theologie können nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat in den Probendienst übernommen werden.“
46. Artikel 96 wird wie folgt gefasst:
- „Wenn die Übertragung von Aufgaben im Predigtamt der Kirche zeitlich befristet ist oder diese nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht, erfolgt sie in der Form der Beauftragung. Das Recht der Kirche zur Beauftragung wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeübt.“

47. Artikel 102 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landessynode nimmt den Bericht der beauftragten Prüfungseinrichtung zu den Jahresrechnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden entgegen und entscheidet über die Entlastung.“

48. Artikel 104 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 104

(1) Die Rechnungen sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche und der unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften und Einrichtungen unterliegen der Rechnungsprüfung.

(2) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können die Prüfungseinrichtungen sonstige Zusammenschlüsse und rechtlich selbstständige Einrichtungen kirchlicher Körperschaften in privatrechtlicher Form sowie andere Einrichtungen prüfen.

(3) Die Prüfungseinrichtungen sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Stellung und Befugnisse der Prüfungseinrichtungen sowie das Verfahren der Prüfung werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“

49. Artikel 105 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 105

(1) Auf Zeit gewählte Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in dieser Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Amtszeit von Mitgliedern der Organe kirchlicher Körperschaften mit der Verpflichtung oder, soweit eine solche nicht gesondert erfolgt, mit der ersten Tagung oder Sitzung des betreffenden Organs, welche auf die Wahl folgt.

(3) Persönliche Voraussetzungen für eine Wahl in ein Organ kirchlicher Körperschaften müssen zum Zeitpunkt der Wahl vorliegen.“

50. Nach Artikel 113 wird folgender Artikel 114 angefügt:

„Artikel 114

Hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 findet auch Anwendung auf Vereinigungen, welche vor dem 1. Januar 2013 erfolgt sind und bei denen ein gesonderter Beschluss zur Zusammenlegung der Pfarrgemeinden bis zum 1. Januar 2013 noch nicht gefasst wurde.

2. Artikel 46 Abs. 2 findet Anwendung auf die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.“

Artikel 2

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:

„Kirchliches Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG).“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst für die Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist.“

3. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Tabelle wie folgt ergänzt:

a) „D. Stadtkirchenbezirke

In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Sollzahlen nach A und B abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

b) Der vorherige Punkt D. wird zu Punkt E.

4. § 9 Abs. 5 wird gestrichen.

5. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Vorsitz im Ältestenkreis

„(1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Der Ältestenkreis kann die Amtszeit durch Beschluss vorzeitig beenden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt vertritt den Ältestenkreis nach außen. Die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung nach dem Pfarrdienstrecht bleibt hiervon unberührt. § 23 Abs. 4 bis 6 und 10 gelten entsprechend.“

6. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Ausschüsse, Delegation

(1) Die Bildung von Ausschüssen des Ältestenkreises sowie die Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse bestimmen sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, nach § 32a und b.

(2) Der Ältestenkreis kann Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Gemeinde Mittel, insbesondere aus Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung widerruflich übertragen, über die jährlich abzurechnen ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden erfolgt dies im Rahmen der vom Kirchengemeinderat beschlossenen Richtlinien (§ 26 Abs. 2).

(3) Der Ältestenkreis kann Aufgaben der Gemeindegemeinschaft einzelnen ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern widerruflich übertragen. Dies gilt auch für Verwaltungsgeschäfte im Rahmen von § 26 Abs. 2.

(4) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Artikel 16 Abs. 3 GO auf die dem Predigtbezirk zugehörenden gewählten Kirchenältesten (Ortsälteste) übertragen, soweit sie die örtliche Gemeindegemeinschaft, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Die Ortsältesten bilden in diesem Fall einen besonderen beschließenden Ausschuss des Ältestenkreises (Ortsältestenrat). Der Ältestenkreis kann durch Beschluss in den Ortsältestenrat weitere Personen entsenden, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamt nach § 4 erfüllen. § 32 a Abs. 5 S. 4 ist nicht anzuwenden. Der Ältestenkreis entsendet weiterhin eine Gemeindepfarrerin bzw. einen Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinde in den Ortsältestenrat.“

7. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14 a

Haftungsbegrenzung

Soweit der Kirchengemeinde durch ein Verhalten von Mitgliedern des Ältestenkreises bei deren Amtsausführung ein Schaden entsteht, haften die Mitglieder des Ältestenkreises der Kirchengemeinde gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.“

8. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 LWG

Auflösung des Ältestenkreises

Die Auflösung eines Ältestenkreises richtet sich nach Artikel 20 GO. Wird der Ältestenkreis aufgelöst, findet § 17 entsprechende Anwendung.“

9. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderats gelten Artikel 20 GO und § 18 entsprechend.“

10. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.

11. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Vorsitz im Kirchengemeinderat

(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. In diesem Falle ist eine Rangfolge festzulegen. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter. Der Kirchen-

gemeinderat kann die Amtszeit durch Beschluss vorzeitig beenden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 21 Abs. 7 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat soll dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. die Person im Stellvertretendenamt haben die Aufgabe die Kirchengemeinde nach Artikel 28 Abs. 1 GO im Rechtsverkehr zu vertreten.

(4) Die Person im Vorsitzendenamt sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchengemeinderats und führt den Schriftwechsel. Berichte und Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat sind über die Dekanin bzw. den Dekan einzureichen (Artikel 46 Abs. 3 GO), die bzw. der sie mit ihrer bzw. seiner Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt.

(5) Die Person im Vorsitzendenamt ist verpflichtet, die durch Gesetz, Satzung oder Beschluss des Kirchengemeinderats zur Mitwirkung berufenen Stellen (z.B. Ausschüsse, Gemeindeversammlung) zu beteiligen und ist dafür verantwortlich, dass die vorgeschriebenen aufsichtlichen Genehmigungen rechtzeitig beantragt werden.

(6) Die Person im Vorsitzendenamt ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind Angelegenheiten des laufenden Betriebs, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplans halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Ihr obliegt insoweit die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde.

(7) Der Person im Vorsitzendenamt obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Die Zuständigkeit des Kirchengemeinderates für Personalentscheidungen bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Person im Vorsitzendenamt ist zuständig für die Erteilung der Kassenanordnungen.

(9) Aufgaben nach Absatz 3 bis 8 können durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder durch Regelungen, die Bestandteil der Geschäftsordnung sind, delegiert werden. Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 bleiben hiervon unberührt.

(10) Wenn der Kirchengemeinderat mit einem Beschluss gegen rechtliche Regelungen verstößt, hat die Person im Vorsitzendenamt den Beschluss zu beanstanden und, falls der Kirchengemeinderat bei seinem Beschluss verbleibt, unverzüglich die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu dessen Entscheidung auszusetzen.

(11) Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchengemeinderates richtet dieser in der Regel eine Geschäftsstelle bei einem der Gemeindepfarrämter ein.

(12) Der Kirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit der Person im Vorsitzendenamt Geschäfte der laufenden Verwaltung an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter übertragen.“

12. In § 24 werden

- a) Absatz 5 gestrichen
- b) Absätze 6 bis 9 zu Absätzen 5 bis 8.

13. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Ausschüsse, Delegation

(1) Die Bildung von Ausschüssen des Kirchengemeinderates sowie die Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse bestimmt sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, nach § 32a und b.

(2) Beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderates können auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde gebildet werden.

(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Geschäftsordnung einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. Auf diesen können in der Geschäftsordnung alle Zuständigkeiten übertragen werden, die zum Vollzug des Haushalts- und Stellenplans sowie der Verwaltung und den Bestand des Vermögens einschließlich der Grundstücke und Gebäude erforderlich sind. Dem geschäftsführenden Ausschuss dürfen nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören, wobei dem geschäftsführenden Ausschuss mindestens die Hälfte der Mit-

glieder nach § 19 bzw. § 21 Abs. 1 bis 4 angehören müssen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. Dem geschäftsführenden Ausschuss muss eine Person angehören, die kraft Amtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3) Mitglied des Kirchengemeinderates ist. § 32a Abs. 3 und 4 sind für den geschäftsführenden Ausschuss nicht anwendbar.“

14. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Delegation auf Ältestenkreise, Richtlinien des Kirchengemeinderates

(1) Der Kirchengemeinderat kann in der Geschäftsordnung Aufgaben seiner Zuständigkeit für den Bereich einer Pfarrgemeinde auf Ältestenkreise übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde mit Zweckbindung für die Pfarrgemeinde. Die Ältestenkreise können die ihnen nach Satz 1 übertragenen Aufgaben ihrerseits nach §§ 14, 32a und 32b auf Ausschüsse übertragen.

(2) Der Kirchengemeinderat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Ältestenkreise

1. Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung (§ 14 Abs. 2),
2. die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern (§ 14 Abs. 3) oder
3. die nach Absatz 1 delegierten Aufgaben auf Ausschüsse übertragen können.“

15. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 LWG

Vorbehalte des Kirchengemeinderates

§ 32b gilt hinsichtlich der Delegationen nach §§ 26 bis 28 entsprechend.“

16. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31 a

Haftungsbegrenzung

§ 14a findet für die Mitglieder des Kirchengemeinderates entsprechende Anwendung.“

17. Nach § 32 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„VI a. Bildung von Ausschüssen und Übertragung von Zuständigkeiten

§ 32 a

Delegation und Bildung von Ausschüssen

(1) Der Ältestenkreis und der Kirchengemeinderat können für die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben beratende und beschließende Ausschüsse bilden.

(2) Beratende und beschließende Ausschüsse werden durch Beschluss gebildet. Mit dem Beschluss ist zu bezeichnen, ob ein beratender oder ein beschließender Ausschuss gebildet wird. Aufgabengebiet und Zuständigkeit sind in dem Beschluss konkret zu beschreiben.

(3) Ausschüsse können durch Beschluss des bildenden Gremiums (Absatz 1) jederzeit aufgelöst werden.

(4) Die Besetzung der beratenden und beschließenden Ausschüsse erfolgt, soweit nichts anderes geregelt ist, durch Beschluss. Die durch Beschluss begründete Mitgliedschaft in einem Ausschuss kann durch Beschluss widerrufen werden. Der Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist nicht zu begründen und ist nicht im Rechtsweg anfechtbar.

(5) Ausschüsse werden aus Personen des jeweiligen Gremiums gebildet. Beratende und beschließende Ausschüsse können mit weiteren Gemeindegliedern besetzt werden. Bei beschließenden Ausschüssen müssen diese weiteren Personen die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamt nach § 4 erfüllen. Ihre Zahl darf bei beschließenden Ausschüssen die Zahl der anderen Ausschussmitglieder nicht erreichen. Sie nehmen an den Sitzungen des in Absatz 1 genannten Gremiums beratend teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 32 b

Gesamtverantwortung

(1) Die Bildung und Tätigkeit von beratenden und beschließenden Ausschüssen lässt die Gesamtverantwortung des bildenden Gremiums unberührt.

- (2) Das in Absatz 1 genannte Gremium kann eine einzelne einem Ausschuss zugewiesene Angelegenheit an sich ziehen und einen noch nicht vollzogenen Beschluss oder eine noch nicht vollzogene Entscheidung ändern oder aufheben.
- (3) Folgende Zuständigkeiten können nicht übertragen werden:
1. Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen,
 2. Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung, die Ortskirchensteuern und das Kirchgeld,
 3. Beschlussfassung über Gemeindegesetzungen.“
18. In § 34 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Absätzen 1 bis 4 abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“
19. In § 40 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) In den Stadtkirchenbezirken geben sich die Stadtsynode und der Stadtkirchenrat eine gemeinsame Geschäftsordnung.“
20. § 41 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Sind Regionen eingerichtet, kann die Bezirkssynode durch Geschäftsordnung Aufgaben der Bezirkssynode auf einen regionalen beratenden oder beschließenden Ausschuss übertragen. Nicht übertragen werden dürfen Aufgaben nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 3, 9, 10 und 11 GO sowie, soweit es öffentliche Stellungnahmen betrifft, nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 4 GO. Regionale Ausschüsse können mit stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Bezirkssynode besetzt werden. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Zahl der Mitglieder nach § 37 Nr. 5 bis 8 die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung. Dem Ausschuss können unter den Voraussetzungen von Absatz 4 auch Aufgaben des Bezirkskirchenrates zur Wahrnehmung übertragen werden.“
21. § 41 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Bezirkssynode kann beschließende Ausschüsse bilden und diesen durch Geschäftsordnung Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates mit dessen Zustimmung übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14 GO. Regelungen zur Bildung von Ausschüssen der Bezirkssynode nach dem Diakoniegesezetz bleiben unberührt.“
22. In § 44 werden
- a) die bisherige Regelung zu Absatz 1;
 - b) folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) In den Stadtkirchenbezirken gehört zusätzlich die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer kraft Amtes dem Stadtkirchenrat an.“
23. § 45 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl für die Dauer der Amtszeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes nach § 44 übersteigen und beträgt höchstens acht. In den Stadtkirchenbezirken kann die Höchstzahl nach Satz 2 durch Beschluss der Stadtsynode auf bis zu zwölf erhöht werden, wenn dies besondere örtliche Verhältnisse erforderlich machen; dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“
24. § 45 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Von der Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat sind Synodale ausgeschlossen, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Kirchenbezirk stehen. Das Gleiche gilt für Synodale, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche stehen und für den Kirchenbezirk tätig sind.“
25. § 47 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. die Person im Stellvertreteramt haben die Aufgabe den Kirchenbezirk nach Artikel 43 Abs. 3 GO im Rechtsverkehr zu vertreten.“
26. § 48 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Der Bezirkskirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 40 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.“
27. Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:
- „§ 48 a
Haftungsbeschränkung**
- § 14 a findet für die Mitglieder des Bezirkskirchenrates für die Haftung gegenüber dem Kirchenbezirk entsprechende Anwendung.“
28. § 49 wird wie folgt gefasst:
- „§ 49
Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk**
- Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 30.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen.“
29. § 58 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an und bestimmt den Wahltag.“
30. § 61 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt spätestens einen Monat vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1).“
31. In § 63 werden Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „(2) Spätestens einen Monat vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) gibt der Gemeindegliederausschuss bekannt, dass das Wählerverzeichnis eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder offen liegt. Bis zum Ablauf der Frist zur Einsichtnahme kann das Wählerverzeichnis auf Anmeldungen hin ergänzt werden.
- (3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Offenlegungsfrist fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindegliederausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein Eintrag in das Wählerverzeichnis noch nicht erfolgt ist.“
32. § 65 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Spätestens acht Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindegliederausschuss einzureichen.“
33. § 67 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Trifft der Gemeindegliederausschuss bzw. der Bezirkswahl-ausschuss im Verfahren nach § 62 die Feststellung, dass das vorgeschlagene Gemeindeglied nach § 4 nicht wählbar ist, kann der Gemeindegliederausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) bis zu zwei Wochen verschieben.“
34. § 70 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Erfolgt ein Einspruch, kann der Gemeindegliederausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) bis zu zwei Wochen verschieben.“
35. § 72 wird wie folgt gefasst:
- „§ 72
Ort und Zeitraum der Wahl**
- Der Gemeindegliederausschuss bestimmt Ort und den Zeitraum am Wahltag, zu dem die Stimmabgabe erfolgen kann. Der Wahltag wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.“
36. § 74 wird wie folgt gefasst:
- § 74
Wahlhandlung**
- (1) Die Wahl wird neben der Wahlmöglichkeit nach Absatz 5 als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Der Gemeindegliederausschuss übersendet den Gemeindegliedern einen Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Briefwahlunterlagen sollen zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) den Gemeindegliedern zugegangen sein.
- (3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an den Gemeindegliederausschuss übersendet. Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gezeichnet hat. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende des festgesetzten Zeitraums (§ 72 Abs. 1) an dem vom Gemeindegliederausschuss festgelegten Ort bzw. den festgelegten Orten eingegangen sein. Der Wahlbrief muss
1. den Briefwahlschein und
 2. den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel enthalten.

(4) Der Wahlbrief kann vom Zeitpunkt des Zugangs der Briefwahlunterlagen bis zum Ablauf des Zeitraums (§ 72 Abs. 1) von den Gemeindegliedern abgegeben werden. Der Gemeindegliedern abzugeben werden. Der Gemeindegliedern abzugeben werden. Der Gemeindegliedern abzugeben werden.

(5) Ergänzend zur Briefwahl nach den vorstehenden Absätzen können die wahlberechtigten Gemeindeglieder ihren Stimmzettel auch an dem bestimmten Ort während dem bestimmten Zeitraum (§ 72 Abs. 1) abgeben. Der Briefwahlschein, welcher in diesem Fall als Wahlberechtigung gilt, ist vorzulegen. Die Versicherung nach Absatz 3 Satz 2 ist nicht abzugeben."

37. In § 82 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen zum Ausschluss der Wählbarkeit in § 4 Abs. 2 und § 45 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 sind erstmals für die allgemeinen Kirchenwahlen 2013 und die sich daraufhin konstituierenden Gremien anzuwenden.“

Artikel 3 Änderung der Visitationsordnung

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Visitation vom 15. April 2000 (GVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

- § 20 wird aufgehoben.
- Der V. Abschnitt erhält folgende Überschrift:
„V. Visitation von Kirchenbezirken und Stadtkirchenbezirken.“
- Es wird nach § 31 folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a Visitation der Stadtkirchenbezirke

Die Regelungen über die Visitation der Kirchenbezirke sind auf die Visitation der Stadtkirchenbezirke entsprechend anzuwenden.“

- Die Inhaltsübersicht wird entsprechend geändert.

Artikel 4 Änderung des Ausführungsgesetzes Pfardienstgesetzes der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

- § 10 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„In ihrer Gemeinde sind nur sie berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen zu vollziehen und andere pfarramtliche Befugnisse wahrzunehmen.“
- § 10 Abs. 6 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.“

Artikel 5 Pfarrerbesoldungsgesetz

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Dekanstellvertreterinnen und -stellvertreter erhalten eine Funktionszulage in Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15, soweit nicht der Landeskirchenrat eine Regelung nach Absatz 3 trifft.“
- In § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Regionaldekaninnen und Regionaldekane (§ 9 Abs. 3 DekLeitG) erhalten eine Besoldung entsprechend Absatz 2 Nr. 5.“
- § 5 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Entsprechendes gilt, wenn eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer aus dem Amt der Dekanin bzw. des Dekans ausscheidet und auf der bisherigen Pfarrstelle verbleibt.“
- § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die bzw. der aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekanstelle berufen wird, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen. Entsprechendes gilt, wenn eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer aus dem Amt der Dekanin bzw. des Dekans ausscheidet und auf der bisherigen Pfarrstelle verbleibt.“
- In § 26 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Dies gilt im Fall des § 4 Abs. 5 entsprechend.“

Artikel 6 Dekanatsleitungsgesetz

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsgremien im Dekanat vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114) wird wie folgt geändert:

- § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks wirken die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan (Artikel 37 Abs. 1 GO) sowie die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter zusammen.“
- § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Dekanatsitz

(1) Der Dekanatsitz wird durch Beschluss der Bezirkssynode, der im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und, soweit mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde zu fassen ist, festgelegt.“

- § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Ausschreibung

- (1) Ist die Stelle einer Dekanin bzw. eines Dekanes neu zu besetzen, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, welcher Auftrag im Sinn von Artikel 46 Abs. 2 GO mit der Stelle verbunden ist.
- (2) Den Ort des Auftrages in der Gemeinde legt der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde fest.
- (3) Die Stelle wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.“

- § 5 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie, wenn mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, mit dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrgemeinde her. Hierzu stellen sich die Vorzuschlagenden dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorzuschlagenden findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder einem von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis erfolgen. Ihre Entschlüsse treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen. Handelt es sich bei der verwalteten Gemeindepfarrstelle um eine Patronatspfarrstelle, so ist zum Wahlvorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs das Benehmen mit dem Patron herzustellen.

(3) Ist das Dekanat nicht mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, ist der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, in der anteilige Aufgaben oder ein Predigtamt übernommen werden, vor Unterbreitung des Wahlvorschlags anzuhören. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof trägt dafür Sorge, dass sich die Vorzuschlagenden im Ältestenkreis in Zusammenhang mit der Anhörung in geeigneter Weise bekannt machen können.“

- § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Wahlvorschlag ist an den Wahlkörper zu richten. Dieser besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode. Ist das Dekanat mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, gehören auch die Mitglieder des Ältestenkreises der betreffenden Pfarrgemeinde zum Wahlkörper, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind. Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder des Wahlkörpers, sind diese am gesamten Verfahren nicht zu beteiligen und nicht stimmberechtigt. Ist mit dem Dekanat die Verwaltung einer Patronatspfarrstelle verbunden, so gehört der Patron zum Wahlkörper. Dies gilt nicht im Fall bestehender Unklarheiten über das Patronatsrecht (§ 14c Abs. 3 PfStBesG).“

- § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn der Kirchenbezirk nach Artikel 36 GO in Regionen unterteilt worden ist, kann durch Beschluss der Bezirkssynode bzw. des Stadtkirchenrates vorgesehen werden, dass für jede Region eine

Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter gewählt werden, wenn der Zuschnitt und die Größe der Regionen die Bestellung mehrerer stellvertretender Personen erforderlich macht. Der Beschluss der Bezirksynode bzw. des Stadtkirchenrates bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

7. In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Fall des Absatzes 2 können einer stellvertretenden Person die bezüglich einer Region anfallenden Aufgaben einer Dekanin bzw. eines Dekans umfassend übertragen werden. Der stellvertretenden Person sollen dabei auch Aufgaben, die sich auf den gesamten Kirchenbezirk beziehen, übertragen werden. Soweit der so entstehende Aufgabenbereich dem Verantwortungsbereich einer Dekanin bzw. eines Dekanes entspricht, insbesondere was die Anzahl der Personen angeht, für welche die Dienstaufsicht auszuüben ist, führt die stellvertretende Person die Amtsbezeichnung Regionaldekanin bzw. Regionaldekan. Der Beschluss zu einer Aufgabenübertragung in diesem Sinne bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind bei Unterteilung des Kirchenbezirkes in Regionen mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter vorhanden, legt der Bezirkskirchenrat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans fest. Die den Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertretern vom Bezirkskirchenrat übertragenen Leitungsaufgaben beziehen sich jeweils auf die Region, in der sie ihre Pfarrstelle haben.“

9. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sollen gemäß §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter gewählt werden, muss sich die Pfarrstelle der Gewählten in der jeweiligen Region befinden. Die Bezirksynodalen aus der Region haben ein Vorschlagsrecht.“

10. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19 a

Residenzpflicht und Dienstwohnungspflicht

(1) Dekaninnen und Dekane, denen die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle übertragen worden ist (Art. 46 Abs. 2 Nr. 1 GO) oder denen ein Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst übertragen wurde (Artikel 46 Abs. 2 Nr. 2 GO), haben in der Kirchengemeinde, in welcher die betreffende Pfarrgemeinde liegt, Residenzpflicht. Dekaninnen und Dekane, die einen regelmäßigen Predigtamtverwalter wahrnehmen (Art. 46 Abs. 2 Nr. 3 GO) haben Residenzpflicht im Kirchenbezirk.

(2) Dekaninnen und Dekane haben Anrecht auf eine Dienstwohnung, wobei die Dienstwohnungspflicht durch den Kirchenbezirk übernommen wird. Zur Verwirklichung der Dienstwohnungspflicht kann der Kirchenbezirk entsprechende Vereinbarungen mit einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirkes treffen.

(3) Für die Residenzpflicht und die Dienstwohnungspflicht gelten im Übrigen die Regelungen des Pfarrdienstrechts entsprechend.“

11. Nach § 20 wird ein neuer § 21 eingefügt:

„§ 21

Übergangsregelungen

§ 19 a findet Anwendung für die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.“

12. Der bisherige „§21“ wird zu „§22“.

Artikel 7

Änderung des Diakoniegengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegengesetz) in der Fassung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. Unterabschnitt 5 im dritten Abschnitt erhält folgende Überschrift:

„5. Diakonie im Stadtkirchenbezirk“

2. § 25 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Stadtkirchenbezirk bildet einen Diakonieausschuss der Stadtsynode als einen beratenden Ausschuss. Der Stadtkirchenbezirk regelt entsprechend § 19 Abs. 1 dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung.

(2) Der Diakonieausschuss besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
2. der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniefarrer,

3. mindestens vier weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Stadtsynode,

4. einem Mitglied des Stadtkirchenrates und

5. je einem leitenden Vertreter selbstständiger Träger von im Stadtkirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen; diese haben ein Vorschlagsrecht; ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 nicht übersteigen.

(3) Der Stadtkirchenbezirk bestellt als einen beschließenden Ausschuss den Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks. Dieser besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan,

2. der bzw. dem Vorsitzenden des Diakonieausschusses,

3. der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniefarrer und 4. bis zu drei weiteren Personen, die die Stadtsynode aus den synodalen Mitgliedern des Diakonieausschusses beruft.

Die Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks kann vorsehen, dass von der Stadtsynode oder von dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks bis zu zwei weitere Personen zu dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks hinzu gewählt werden.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtkirchenrates einschließlich der Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks festgelegt. Dies sind insbesondere

1. die Vorberatung von Entscheidungen der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates in Angelegenheiten der Diakonie,

2. die Erarbeitung von Vorschlägen für strategische Ziele der diakonischen Arbeit des Stadtkirchenbezirks,

3. die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtsynode zu den diakonischen Aufgaben des Stadtkirchenbezirks,

4. der Entwurf des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes jeweils einschließlich des Stellenplanes und der Jahresrechnung an die Stadtsynode,

5. die Erstattung eines Tätigkeitsberichts,

6. die Beratung und Begleitung der Leiterin bzw. des Leiters des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 14 bis 24, sofern in den Absätzen 1 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.“

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend geändert.

Artikel 8

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), letztmals geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kommt eine Wiederbesetzung mit zumindest hälftigem Deputat nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Artikel 15 a Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Pfarrstelle. Soll die Pfarrstelle aus besonderen Gründen ohne Deputat bestehen bleiben, regelt der Bezirkskirchenrat zugleich die pfarramtliche Versorgung. Im Fall von Satz 2 ist Artikel 15a Grundordnung entsprechend anzuwenden.“

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen.“

Artikel 9

Änderung des Gruppengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bezirkskirchenrat kann nach Maßgabe von Artikel 15, 1a Grundordnung in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen errichten oder mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt).“

Artikel 10

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Zuweisungen an die Kirchenbezirke

Die Kirchenbezirke erhalten aus den zweckgebundenen Zuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 GO) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer

1. Grundzuweisung für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung,
 2. Betriebszuweisungen für die Diakonischen Werke in den Bezirken und
 3. außerordentliche Finanzzuweisung entsprechend den folgenden Bestimmungen.“
2. § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) wird wie folgt gefasst:

„b) Zahl der Predigtstellen (Artikel 15 a Abs. 1 Grundordnung) je Stelle 60 Punkte

Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Predigtstelle ist, dass eine ganzjährige regelmäßige und öffentliche Wortverkündigung stattfindet. Für die Errechnung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Predigtstellen sind die vom Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates vor dem Berechnungsstichtag (§ 13) zuletzt erhobenen Statistikzahlen maßgebend. Änderungen der Anzahl der Predigtstellen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt.“

Artikel 11

Änderung des Personalgemeindengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 188) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit im Gemeindestatut nichts anderes bestimmt ist, wird die Mitgliedschaft durch eine Ummeldung nach Artikel 8 Abs. 3 GO oder durch persönliche Anmeldung und Aufnahme durch die Gemeindeleitung erworben.“

2. § 6 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Amtshandlungen der Personalgemeinde an ihren Gemeindegliedern bedarf es in diesem Falle keiner Abmeldung nach § 10 Abs. 6 AG-PIDG.EKD.“

Artikel 12

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Stadtkirchenbezirke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sind in Abweichung von den jeweils geltenden Leitungsstrukturgesetzen für die Durchführung der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen sowie für die Konstituierung der kirchlichen Organe aufgrund der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen die allgemein geltenden rechtlichen Regelungen anzuwenden. Die Regelungen der Leitungsstrukturgesetze der Stadtkirchenbezirke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sind nach dem 1. Januar 2014 bis zur Konstituierung der kirchlichen Organe ergänzend anzuwenden, soweit dies erforderlich ist.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung der Grundordnung 2012 nimmt im Vorfeld der kommenden allgemeinen Kirchenwahlen vor allem Strukturfragen der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke in den Blick. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Einarbeitung und Umsetzung verschiedener Anliegen, Eingaben, Anregungen und Ideen, die seit der letzten Grundordnungsänderung zusammengetragen wurden. Zugleich werden erforderliche redaktionelle Änderungen umgesetzt. Aufgrund der hohen Menge des zu verarbeitenden Materials befasst sich dieser Entwurf ganz überwiegend mit Regelungen, die für die Kirchenwahlen erforderlich sind sowie mit Regelungen, die die Leitungsstrukturen der Pfarr- und Kirchengemeinden sowie der Kirchenbezirke betreffen.

Für die Frühjahrstagung 2013 ist die Vorlage eines weiteren die Grundordnung ändernden Gesetzentwurfes geplant. Dieser Gesetzentwurf wird sich mit noch nicht erledigten Eingaben auseinandersetzen, namentlich mit zwei Eingaben der Landesjugendkammer sowie mit dem Anliegen, die Regelungen zur Gemeindeversammlung zu überarbeiten. Auch sollen die Regelungen in Abschnitt 8 der Grundordnungen überarbeitet werden.

In dem nun vorliegenden Gesetzentwurf werden insbesondere folgende Dinge angesprochen:

1. Leitungsstruktur in den Stadtkirchenbezirken

Die bisher in den fünf Leitungsstrukturgesetzen verfasste Struktur der Stadtkirchenbezirke wird nun unmittelbar in der Grundordnung und im Leitungs- und Wahlgesetz geregelt. Dies ist das Ergebnis der einjährigen Arbeit der AG Leitungsstruktur Stadtkirchenbezirke, in welcher Vertreterinnen und Vertreter der fünf Großstädte im Evangelischen Oberkirchenrat zusammenkamen. Ziel war es, klare und einheitliche Leitungsstrukturen zu schaffen. So entsprechen die Leitungsorgane in jedem Stadtkirchenbezirk künftig denen des Kirchenbezirks, das heißt, dass der Stadtkirchenrat dem Bezirkskirchenrat und die Stadtsynode der Bezirkssynode gleichsteht. Die Aufgaben des Kirchengemeinderates wurden auf die beiden Gremien eindeutig verteilt, wobei es der Stadtsynode vorbehalten bleibt, in bestimmten Bereichen Vorgaben für Entscheidungen des Stadtkirchenrates zu machen.

Die Stadtkirchenbezirke erhalten mit Artikel 35 GO eine Legaldefinition. Das von Artikel 35 GO – alter Fassung – vorgesehene Vereinigungsmodell ist für die Zukunft gegenstandslos geworden. Es ist nicht denkbar, dass weitere Kirchenbezirke mit Kirchengemeinden zu einer Körperschaft fusionieren.

Trotz des weitgehenden Gleichlaufs der Regeln der Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke werden auch zukünftig die Besonderheiten der Stadtkirchenbezirke berücksichtigt. Einerseits werden in geringem Umfang abweichende Regelungen für die Stadtkirchenbezirke getroffen, andererseits erlauben Öffnungsklauseln im Leitungs- und Wahlgesetz Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten.

Zu den abweichenden Regelungen gehört, dass die Bezirksdiakonienpfarrerin bzw. der Bezirksdiakonienpfarrer kraft Amtes Mitglied im Stadtkirchenrat ist. Ferner wird festgelegt, dass sich die Stadtsynode und der Stadtkirchenrat im Stadtkirchenbezirk eine gemeinsame Geschäftsordnung geben. Dieser Geschäftsordnung kommt eine besondere Rolle zu. Alle Fragen, die sich aus der besonderen Struktur in den Stadtkirchenbezirken ergeben, können nicht einheitlich im Gesetz geklärt werden. Es besteht vielmehr ein Rahmen, der durch die Geschäftsordnung ausgefüllt werden muss.

Öffnungsklauseln sind aufgrund örtlicher Besonderheiten für die Größe der Gremien erforderlich. So führen z.B. die Sollzahlen des § 7 Abs. 2 LWG alter Fassung für die großen Pfarrgemeinden in Freiburg zu nicht handhabbaren Ergebnissen. Gleiches gilt für die Zusammensetzung der Synode aus Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrgemeinden nach § 34 LWG. Hier können jeweils für eine Amtszeit durch Beschluss der Synode abweichende Regelungen getroffen werden. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Geklärt ist zudem, dass das Ob und Wie einer Regionalisierung innerhalb des jeweiligen Stadtkirchenbezirks entschieden werden muss. Eine abstrakte Regelung war hier nicht erforderlich. Zu unterschiedlich wurde diese Frage in den letzten Jahren gelebt. So ist in Freiburg eine Regionalisierung aufgrund der großen Pfarrgemeinden nicht erforderlich. Pforzheim und Mannheim hingegen sind in Regionen unterteilt. Dieser Schritt wurde in Heidelberg und Karlsruhe nicht gegangen. Die Frage der Regionalisierung kann auch zukünftig unterschiedlich gehandhabt werden. Dort, wo in den Stadtkirchenbezirken Regionen bereits existieren, bleiben diese bestehen. Dort, wo diese bis jetzt nicht gebildet wurden, können sie nach den allgemeinen Bestimmungen eingerichtet und Kompetenzen auf ein regionales Gremium übertragen werden. Ob dieses Gremium jedoch beschließenden oder beratenden Charakter hat und wie dieses Gremium zusammengesetzt wird, muss in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks festgelegt werden. Unbeachtlich ist hierbei, ob für das regionale Gremium die Bezeichnung Regionalrat, Regionalausschuss oder Regionalsynode oder ähnliches gewählt wird.

Klarstellende Anpassungen erfolgen auch in der Visitationsordnung. Zudem erhält das Diakoniegesez eine Spezialregelung für die Stadtkirchenbezirke. Diese folgt dem allgemeinen Wunsch, eine enge Verzahnung von Diakonie und verfasster Kirche aufrecht zu halten und gleichzeitig klare Verantwortlichkeiten und schnelle Entscheidungswege zu garantieren.

Mit diesem Entwurf findet der Prozess der Umwandlung der Leitungsstruktur in den Städten aus gesetzgeberischer Sicht seinen Abschluss.

Was Mitte der 90'er Jahre mit allgemeinen Überlegungen zur Struktur in einem Stadtkirchenbezirk begann, später dann in Erprobungsverordnungen und Leitungsstrukturgesetze mündete, wird nunmehr zusammengeführt. Die fünf Leitungsstrukturgesetze können somit zum 31.12.2013 auslaufen. Die bestehenden Organe und Gremien arbeiten weiter, bis sich diese nach den allgemeinen Kirchenwahlen neu konstituiert haben.

Übersicht über die Änderungen zu den Stadtkirchenbezirken:

Gegenstand	Norm	Art. – Nr.
Redaktionelle Anpassung (Überschrift)	Vor Art. 32 GO	1–16
Legaldefinition Stadtkirchenbezirke	Art. 35 Abs. 1 GO	1–17
Stadtsynode, Stadtkirchenrat; Definition	Art. 37 Abs. 3 GO	1–20
Stadtsynode, zusätzliche Aufgaben	Art. 38 Abs. 4 GO	1–21
Stadtkirchenrat, grds. Aufgabenzuweisung	Art. 43 Abs. 5 GO	1–24
Redaktionelle Anpassung	LWG Titel	2–01
Mglkt. abw. Sollzahlen für Pfarrgemeinden	§ 7 Abs. 2 LWG	2–03
Mglkt. abw. Sollzahlen f. Entsendung von Synodalen	§ 34 Abs. 6 LWG	2–18
Gemeinsame GeschO Stadtsynode u. Stadtkirchenrat	§ 40 Abs. 6 LWG	2–19
BezirksdiakoniefarrerIn kraft Amtes im Stadtkirchenrat	§ 44 Abs. 2 LWG	2–22
Mglkt., weitere Synodale i.d. Stadtkirchenrat zu wählen	§ 45 Abs. 1 LWG	2–23
GeschO Stadtkirchenrat, Verw. auf § 40 Abs. 6 LWG	§ 48 Abs. 5 LWG	2–26
Streichung	§ 20 VisitO	3–01
Redaktionelle Anpassung	Abschn. V VisitO	3–02
Entsprechende Anw. d. Regeln über Kirchenbezirke	§ 31 a VisitO	3–03
Redaktionelle Anpassung (Überschrift)	Vor § 25 DiakG	7–01
Spezialregelung für die Diakonie i.d. Stadtkirchenbez.	§ 25 DiakG	7–02
Übergangsregelung Stadtkirchenbezirke	Artikel 12 Gesamtgesetz	12–01

2. Leitungsstruktur in den Pfarr- und Kirchengemeinden, insb. Delegation, Leitungsstruktur in den Kirchenbezirken, Entscheidungswege von Strukturentscheidungen

Die Regelungen zur Delegation von Aufgaben auf der Ebene des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderates wurden grundlegend überarbeitet. Nach dem bisherigen Rechtsbestand bestehen verschiedenartige Regelungen, die zwar einen weitgehenden Überschneidungsbereich haben, sich aber inhaltlich nicht decken. Die inhaltlichen Unterschiede sind dabei nur teilweise sachlich gerechtfertigt. Mit den Zentralnormen §§ 32 a und 32 b LWG werden nunmehr die für die Delegation auf Ausschüsse erforderlichen Regelungen für den Ältestenkreis und den Kirchengemeinderat einheitlich geregelt und an einer Stelle zusammengefasst. Soweit Unterschiede erforderlich sind, sind diese – wie bisher – für den Ältestenkreis in § 14 LWG und für den Kirchengemeinderat in § 25 LWG verortet. Im Zuge dieser Überarbeitung wurden die Regelungen zur Delegation auf Ortsälteste in Art. 16 Abs. 4 GO aus der Grundordnung herausgenommen und ins Leitungs- und Wahlgesetz überführt. Den praktischen Bedürfnissen entsprechend wird hierbei für den Ältestenkreis die Möglichkeit geschaffen, mit dem Ortsältestenrat einen beschließenden Ausschuss einzurichten, in welchem die Ortsältesten geborene Mitglieder sind. Dieser an den Predigtbezirk gebundene beschließende Ausschuss ist vor allem für die im Stadtkirchenbezirk Freiburg bestehenden Strukturen mit sehr großen Pfarrgemeinden ein wichtiges Instrument zur Organisation der Arbeit der Ältestenkreise.

Umfangreich wurden Regelungen hinsichtlich der Struktur der Kirchenbezirke sowie des Dekanatsamtes (siehe nachfolgend zu 4.) überarbeitet. Ziel war es, größeren Kirchenbezirken weitere Spielräume zu geben, die Wahrnehmung ihres Auftrages auch regional zu organisieren. Änderungen ergaben sich vor allem in Art. 36 GO sowie in § 41 LWG.

Die Regelungen bezüglich der Strukturentscheidungen wurden überarbeitet. Dies betrifft zunächst Art. 15 GO, der neu geordnet wurde und nun in drei Artikel aufgeteilt ist (Art. 15 bis Art. 15 b GO). Zugleich wurde das mit den Entscheidungen des Bezirkskirchenrates verbundene Verfahren transparenter geordnet. Weiterhin wurde die Entscheidung über die Fusion von Kirchengemeinden hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit verändert: Anstelle der Landessynode entscheidet nun der Landeskirchenrat (Art. 24 GO).

Schließlich wurden verschiedene Einzelfragen überarbeitet. So wurden die Regelungen über die Auflösung von Ältestenkreisen ausschließlich in der Grundordnung verortet und hinsichtlich des Verfahrens näher ausgestaltet (Art. 20 GO), eine Regelung zur Abwahlmöglichkeit von Vorsitzenden des Ältestenkreises und Kirchengemeinderates wurde geschaffen (§§ 12, 23 LWG).

Übersicht über die Änderungen in Strukturfragen:

Gegenstand	Norm	Art. – Nr.
Pfarrgem: Änderungen in Bestand und räuml. Abgr.	Art 15 GO	1–05
Pfarrstellen: Errichtung und Änderung; Einrichtung von Predigtstellen; überparochiale Zusammenarbeit	Art 15 a,b GO	1–06
Delegation (Ortsälteste fortan in § 14 Abs. 4 LWG)	Art. 16 Abs. 4 GO	1–10
Auflösung Ältestenkreise	Art. 20 GO	1–12
Redaktionelle Anpassung	Art. 22 Abs. 5 Nr. 2 GO	1–13
Änderungen im Bestand von Kirchengemeinden	Art. 24 GO	1–14
Redaktionelle Anpassung	Art. 28 Abs. 2 GO	1–15
Einteilung von Kirchenbezirken in Regionen	Art. 36 GO	1–18
Redaktionelle Anpassung	Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 GO	1–22
Übergangsvorschrift zum neuen Art. 24 GO	Art. 114 GO	1–50
Streichung wg. Neufassung des § 14 Abs. 4 LWG	§ 9 Abs. 5 LWG	2–04
Beendigung der Amtszeit bei Vorsitzenden d. ÄK	§ 12 Abs. 1 LWG	2–05
Ausschüsse, Delegation (Ältestenkreis)	§ 14 LWG	2–06
Auflösung des Ältestenkreises	§ 18 LWG	2–08
Redaktionelle Anpassung wg. § 18 LWG, Art. 20 GO	§ 19 Abs. 3 LWG	2–09
Beendigung der Amtszeit Vorsitzende KGR	§ 23 Abs. 1 LWG	2–11
Ausschüsse, Delegation (Kirchengemeinderat)	§ 25 LWG	2–13
Delegation auf Ältestenkreise und deren Ausschüsse	§ 26 LWG	2–14
Vorbehalte des KGR, Verweis auf § 32 b LWG neu	§ 29 LWG	2–15
Allgemeine Regeln zur Delegation von KGR und ÄK	§§ 32 a,b LWG	2–17
Regionale Ausschüsse der Bezirksynode	§ 41 Abs. 2 LWG	2–20
Übertragung von Zuständigkeiten d. BKR	§ 41 Abs. 4 LWG	2–21
Anzahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk	§ 49 LWG	2–28
Redaktionelle Anpassung wg. Art. 15,15 a GO	§ 1 Abs. 1 GruppenG	9–01
Redaktionelle Anpassung wg. Art. 15 a GO	§ 18 Abs. 1 Nr. 1 b) FAG	10–02

3. Allgemeine Kirchenwahlen

Die Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes werden rechtzeitig vor den kommenden allgemeinen Kirchenwahlen auf den aktuellen Stand gebracht. Neben etlichen rein redaktionellen Änderungen ist die wesentliche Neuerung die Einführung der allgemeinen Briefwahl (§ 74 LWG), wobei die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe verbleibt (§ 74 Abs. 5 LWG). Diese Änderung verfolgt das Ziel, die Beteiligung an den Allgemeinen Kirchenwahlen zu erhöhen. Durch die Einführung der allgemeinen Briefwahl und die Möglichkeit, die Stimme ab Erhalt der Briefwahlunterlagen abzugeben (vgl. § 74 Abs. 2 LWG) ist die Möglichkeit eines Wahlzeitraumes von 8 Tagen (vgl. bisheriger § 58 Abs. 1 LWG) entbehrlich geworden. Daher verwendet das Gesetz für den Zeitpunkt der allgemeinen Kirchenwahlen nun durchweg den Begriff „Wahltag“ (vgl. § 58 Abs. 1 LWG).

Übersicht über die Änderungen zu den Kirchenwahlen:

Gegenstand	Norm	Art. – Nr.
Definition „Wahltag“	§ 58 Abs. 1 LWG	2–29
Wahltag statt Wahlzeitraum	§ 61 Abs. 2 LWG	2–30
Redaktionelle Folgeänderung	§ 63 LWG	2–31
Redaktionelle Folgeänderung	§ 65 LWG	2–32
Redaktionelle Folgeänderung	§ 67 LWG	2–33
Redaktionelle Folgeänderung	§ 70 LWG	2–34
Redaktionelle Folgeänderung	§ 72 LWG	2–35
Briefwahl als Regelfall, persönliche Stimmabgabe als Möglichkeit	§ 74 LWG	2–36

4. Leitungsstrukturen des Dekansamtes

Eingebettet in die Überlegungen zur regionalen Aufgabenerledigung in Kirchenbezirken sind die Überlegungen zur Struktur des Dekansamtes. Die bisherige, im Jahr 2005 geschaffene Regelung in Art. 47 GO hält als Grundsatz die unaufgebbare Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung auch im Kirchenbezirk fest. Gerade im und durch den Bezug zur Gemeinde, vor allem aber in der Predigt, leiten Dekaninnen und Dekane auch die Kirchenbezirke. Mit dieser Regelung hat sich die Grundordnung 2005 dafür entschieden, den Dekaninnen und Dekanen in jedem Fall eine Aufgabe in den zum Kirchenbezirk gehörenden Gemeinden zuzuweisen; eine „hauptamtliche Dekanin“ bzw. einen „hauptamtlichen Dekan“ sollte es nicht mehr geben. Dabei geht die bisherige Regelung in Artikel 47 GO von der Regelform der Berufung auf eine Gemeindepfarstelle aus. Nur ausnahmsweise wird zugelassen, dass die Dekanin bzw. der Dekan keine Gemeinde leitet.

Im Anschluss an diese Neuformulierung des Jahres 2005 kam es in den Folgejahren zu drei Anträgen an den Landeskirchenrat gemäß Artikel 47 Abs. 2 GO (KA-Land: zurückgewiesen, Freiburg: befristet, Heidelberg: bewilligt). Zwei Dekanate ohne Gemeindeleitung wurden im Zuge von Vereinigungsprozessen beschlossen (Südliche Kurpfalz, Markgräflerland). Parallel dazu ist einen Tendenz zu beobachten, die Dekansstelle innerhalb eines Gruppen(pfar)amtes zu verorten. Das trifft zumindest in der Planungsphase inzwischen auf 12 Kirchenbezirke zu. Diese Tendenz ist zum einen dadurch bedingt, dass Dekansgemeinden oft in Städten liegen, die großräumiger strukturiert werden, zum anderen aber auch dadurch, dass mit dem Gruppen(pfar)amt der Dekanin bzw. dem Dekan mehr planbarer Freiraum für die Aufgaben im Kirchenbezirk durch eine „natürliche Vertretung“ geschaffen wird. Zudem wurde die Ehre, Dekansgemeinde zu sein, immer mehr als Bürde empfunden. So wird es insgesamt nach der Neuordnung im Landkreis Karlsruhe nur noch sieben Kirchenbezirke geben, in denen die Dekanin bzw. der Dekan allein eine Gemeinde versorgt.

Parallel hierzu hat mit der Grundordnungsnovelle 2006 eine Entwicklung begonnen, die nach wie vor anhält: Es gingen mehr Entscheidungskompetenzen auf die Kirchenbezirke gerade auch in den wichtigen Strukturfragen über. Die Übertragung weiterer Aufgaben im Bereich des Konfliktmanagements mit Ältestenkreisen befindet sich in der Planungsphase. Als Ergebnis des Projekts Ressourcensteuerung wird es vermutlich zur Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten der Kirchenbezirke im Bereich von Finanzen und Immobilien kommen. Den Bezirkskirchenräten, insbesondere den Dekaninnen und Dekanen kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu. In den Großstädten ist durch die Schaffung von Stadtkirchenbezirken diese Entwicklung schon vorweggenommen. Im Projekt Ressourcensteuerung wurden die mit den Überlegungen im Projekt einhergehenden Folgen für das Amt der Dekanin bzw. des Dekans bedacht. Das Teilprojekt Personal hat einen mit dem Leitungs-

team abgestimmten Vorschlag erarbeitet. Da es sich jedoch bei diesem Thema nicht um Ressourcensteuerung im eigentlichen Sinne handelt, bat das Leitungsteam Referat 2 des EOK, die Überlegungen im Projekt zu einem Entwurf weiterzuentwickeln und den Gremien vorzulegen. Diese Überlegungen sind nunmehr in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen.

Im Einzelnen wird mit einer Änderung in Art. 47 / Art. 46 Abs. 2 GO die Verbindung zwischen Dekansamt und gemeindlichem Auftrag flexibler gestaltet und in der Grundordnung selbst klarer geregelt.

Die Neufassung von Artikel 48 Abs. 2, die inhaltlich mit den Regelungen des Dekanatsleitungsgesetzes besser abgestimmt ist, bringt zum Ausdruck, dass bei einer Einteilung von Kirchenbezirken in Regionen mehrere stellvertretende Dekaninnen und Dekane gewählt werden können. Diese sollen die regional anfallenden Aufgaben übernehmen und insoweit die Dekanin bzw. den Dekan entlasten. Damit verbunden ist eine Ausweitung des Verantwortungsbereiches der stellvertretenden Person, was auch in einer Änderung von § 1 DekLeitG zum Ausdruck kommt. Dem entspricht es, die bislang unangemessene Besoldung der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane anzuheben (vgl. § 4 Abs. 4 PFBG). Aufgrund dessen kann die Entscheidung, mehrere stellvertretende Personen zu bestellen, aber nicht voraussetzungslos in der Hand der Kirchenbezirke liegen. Die näheren Voraussetzungen regelt nun § 9 Abs. 2 DekLeitG. Weiterhin wird künftig die Möglichkeit eröffnet, unter weiteren erhöhten Voraussetzungen (siehe hierzu § 9 Abs. 3 DekLeitG) stellvertretenden Personen für die Region einen umfassenden Aufgaben- und Verantwortungsbereich zuzuweisen. Diese Personen werden dann als Regionaldekanin bzw. Regionaldekan bezeichnet (vgl. § 9 Abs. 3 DekLeitG) und erhalten entsprechend dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich die Besoldung einer Dekanin bzw. eines Dekans (vgl. § 4 Abs. 5 PFBG). Begleitend waren Regelungen der Besetzung anzupassen (§ 5 DekLeitG), eine Regelung zum Dekanssitz zu treffen (§ 3 DekLeitG) sowie die Residenz- und Dienstwohnungspflicht zu regeln (§ 19 a DekLeitG).

Übersicht über die Änderungen zum Dekansamt

Gegenstand	Norm	Art. – Nr.
Dekansamt und Gemeindegliederung	Art. 46 Abs. 2 GO	1–25, 1–26
Stellvertretende Personen, redaktionell	Art. 48 Abs. 2 GO	1–27
Zuschnitt Schuldekanat flexibler	Art. 49 GO	1–28
Übergangsregelung zu Art. 46	Art. 114	1–50
Funktionszulage Dekanstellvertreter/innen	§ 4 Abs. 4 PFBG	5–01
Besoldung Regionaldekane	§ 4 Abs. 5 PFBG	5–02
Sprachliche Anpassung und Weitung auf Dekan/innen	§ 5 Abs. 2 PFBG	5–03
Sprachliche Anpassung und Weitung auf Dekan/innen	§ 5 Abs. 3 PFBG	5–04
Weitung Bestandsschutz auf Regionaldekane	§ 26 Abs. 3 PFBG	5–05
Funktion Dekanstellvertreter/innen betont	§ 1 DekLeitG	6–01
Neuregelung Dekanssitz	§ 3 DekLeitG	6–02
Folgeanpassungen zu Art. 46 Abs. 2 GO (Gemeindeanteil)	§ 4 DekLeitG	6–03
Anpassung Besetzungsregelungen an Art. 46 Abs. 2 GO	§ 5 DekLeitG	6–04, 6–05
Voraussetzung zur Bestellung mehrerer Stellvertreter/innen in Regionen	§ 9 Abs. 2 DekLeitG	6–06
Voraussetzungen für Regionaldekan/innen	§ 9 Abs. 3 DekLeitG	6–07
Redaktionelle Folgeänderung	§ 10 DekLeitG	6–08
Redaktionelle Folgeänderung	§ 11 DekLeitG	6–09
Residenzpflicht und Dienstwohnungspflicht	§ 19 a DekLeitG	6–10
Übergangsregelung Residenz- und Dienstwohnungspflicht	§ 21 DekLeitG	6–11

5. Einzelne inhaltliche Änderungen

Verschiedene Einzelregelungen wurden bearbeitet oder weiterentwickelt. Insbesondere wurde eine Regelung zur Haftungsbegrenzung für die Mitglieder der Ältestenkreise, des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates aufgenommen (§§ 14 a, 31 a, 48 a LWG). Die Möglichkeit, als Arbeitnehmer der Körperschaft im Leitungsorgan mitzuwirken, wurde aufgegeben (§§ 4, 45 LWG). Eine Eingabe der Landesjugendkammer wurde aufgenommen (vgl. unten zu 7). Veränderungen ergaben sich im Hinblick auf die Neustrukturierung der Rechnungsprüfung (vgl. gesondert vorgelegter Gesetzentwurf).

Übersicht über sonstige inhaltliche Änderungen:

Gegenstand	Norm	Art. – Nr.
Jugendarbeit als Dimension der Gemeindearbeit	Art. 16 Abs. 2 GO	1–08
Einführung der Landessynodalen	Art. 67 Abs. 2 GO	1–33
Korrektur wg. Rechnungsprüfung	Art. 84 Abs. 2 GO	1–36
Angleichung der Mehrheitsquote an Übliches	Art. 89 Abs. 5 GO	1–39
Korrektur wg. Rechnungsprüfung	Art. 102 Abs. 3 GO	1–47
Überarbeitung wg. Rechnungsprüfung	Art. 104 GO	1–48
Neuregelung Amtszeitbeginn und Voraussetzungen Wahlen	Art. 105 GO	1–49
Wegfall der 5-Stunden-Regelung Wahl Ältestenamts	§ 4 Abs. 2 LWG	2–02
Haftungsbegrenzung Kirchenälteste	§ 14 a LWG	2–07
Wegfall Begrenzung Kirchenälteste Kraft Amtes	§ 20 Abs. 3 LWG	2–10
Redaktionelle Folgeänderung	§ 24 Abs. 5 LWG	2–12
Haftungsbegrenzung Kirchengemeinderatsmitglieder	§ 31 a LWG	2–16
Wegfall der 5-Stunden-Regelung Bezirkskirchenrat	§ 45 Abs. 5 LWG	2–24
Haftungsbegrenzung Bezirkskirchenrat	§ 48 a LWG	2–27
Abgrenzung zwischen Art. 15 a GO und PfStBesG	§ 2 PfStBesG	8–01
Übergangsregelung zum Wegfall 5-Std-Regelung	§ 82 LWG	2–37

6. Redaktionelle Änderungen

Neben zahlreichen zwischenzeitlich erforderlich gewordenen redaktionellen Änderungen und verschiedenen sprachlichen Anpassungen erfolgte eine Anpassung an die neuen Regelungen des Pfarrdienstrechtes sowie eine Präzisierung der Vertretungsregelungen (Art. 28, 43 GO, §§ 23, 47 LWG). Auch wurden künftig wegfallende Regelungen der Verwaltungsordnung in das LWG übernommen.

Übersicht über die redaktionellen Änderungen:

Gegenstand	Norm	Art. – Nr.
Definition Predigtamt	Art. 1 Abs. 4 GO	1–01
Regelung zur Abmeldung verschoben	Art. 8 Abs. 3 GO	1–02
Überflüssige Doppelung	Art. 9 Abs. 2 GO	1–03
Mitglieder des ÄK – Klarstellung	Art. 16 Abs. 1 GO	1–07
Wortlautharmonisierung	Art. 16 Abs. 3 GO	1–09
Sprachliche Anpassung Verpflichtung Älteste	Art. 19 Abs. 2 GO	1–11
Präzisierung Vertretungsregelung Kirchengemeinde	Art. 28 Abs. 1 GO	1–15
Sprachliche Anpassung	Art. 37 GO	1–19
Präzisierung Vertretungsregelung Kirchenbezirk	Art. 43 Abs. 3 GO	1–23
Finanzen Kirchenbezirk	Art. 51 GO	1–29

Bezeichnung des EMS	Art. 53 Abs. 1 GO	1–30
Begriff „Zerstreuung“	Art. 53 Abs. 3 GO	1–31
Sprachliche Änderung	Art. 64 Abs. 2 GO	1–32
Sprachliche Änderung	Art. 71 GO	1–34
Sprachliche Änderung	Art. 78 GO	1–35
Sprachliche Änderung	Art. 89 Abs. 2 GO	1–37
Verschiebung innerhalb der Norm	Art. 89 Abs. 4 GO	1–38
Pfardienstrecht: Anpassung Ordinationsverpflichtung	Art. 90 GO	1–40
Pfardienstrecht: Gemeindepfarramt Anpassung und Neuverortung einzelner Regelungen	Art. 92 GO	1–41
Streichung von Dopplungen zum PfStBesG	Art. 93 Abs. 1 GO	1–42
Verschiebung der Regelung Gruppenpfarramt	Art. 93 Abs. 2 GO	1–42
Pfardienstrecht: Begrifflichkeiten	Art. 94 Abs. 1 GO	1–43
Pfardienstrecht: Begrifflichkeiten	Vor Art. 95 GO	1–44
Übliche Schreibweise	Art. 95 GO	1–45
Sprachliche Änderung	Art. 96 GO	1–46
Präzisierung Vertretungsregelung Kirchengemeinde	§ 23 Abs. 3 LWG	2–11
Übernahme § 7 Abs. 3 VerwO	§ 23 Abs. 4 LWG	2–11
Übernahme § 7 Abs. 4 VerwO	§ 23 Abs. 5 LWG	2–11
Redaktionelle Folgeänderung	§ 23 Abs. 9 LWG	2–11
Übernahme § 7 Abs. 7 VerwO	§ 23 Abs. 10 LWG	2–11
Präzisierung Vertretungsregelung Kirchenbezirk	§ 47 Abs. 3 LWG	2–25
Pfardienstrecht: Redaktionelle Anpassung	§ 10 AG-PfDG.EKD	4–01
Pfardienstrecht: Redaktionelle Anpassung	§ 10 AG-PfDG.EKD	4–02
Redaktionelle Folgeänderung	§ 7 PfStBesG	8–02
Redaktionelle Folgeänderung	§ 17 FAG	10–01
Redaktionelle Folgeänderung	§ 6 PersGG	11–01
Pfardienstrecht: Redaktionelle Folgeänderung	§ 6 PersGG	11–02

7. Eingaben der Landesjugendkammer

Die anstehende Überarbeitung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes hat sich auch mit folgenden Eingaben der Landesjugendkammer vom 28.02.2011 auseinanderzusetzen:

1. Benennung der Kinder- und Jugendarbeit als Grundaufgabe der Gemeinde in der Grundordnung,
2. a) Absenkung des passiven Wahlalters auf 16 Jahre,
b) Berufung von Vertreter/innen der Jugendarbeit auf Vorschlag der Landesjugendkammer in die Landessynode,
3. Wahl Bezirksjugendpfarrer/in durch die Bezirkssynode.

Die Eingaben sollen, soweit es die Frage der Berufung von Vertreterinnen und Vertretern der Jugendarbeit auf Vorschlag der Landesjugendkammer in die Landessynode (2.a) sowie die Wahl der Bezirksjugendpfarrerin bzw. des Bezirksjugendpfarrers durch die Bezirkssynode (3.) angeht, im Frühjahr 2013 erörtert werden.

Die Anregung der Benennung der Kinder- und Jugendarbeit als Grundaufgabe der Gemeinde wurde aufgenommen (Art. 16 Abs. 2 GO).

Nicht weiterverfolgt werden soll die Anregung, das passive Wahlalter für die Wahl in den Ältestenkreis auf das 16. Lebensjahr abzusenken. Derzeit sieht § 3 Abs. 1 LWG für das aktive Wahlrecht ein Mindestalter von 14 Jahren und § 4 Abs. 1 Nr. 2 LWG für das passive Wahlrecht ein Mindestalter von 18 Jahren vor.

Die Begrenzung der Möglichkeit, stimmberechtigtes Mitglied des Ältestenkreises zu werden, auf volljährige Personen hat dabei vor allem rechtliche

Hintergründe. Ältestenkreismitglieder sind befugt, die Gemeinde rechtlich zu vertreten (§ 12 Abs. 2 LWG). Die rechtliche Verantwortung steigt, wenn – was sich nicht ausschließen lässt – der Ältestenkreis zugleich Kirchengemeinderat ist oder wenn die entsprechenden Personen in den Kirchengemeinderat gewählt werden. Die Ausübung der rechtlichen Vertretung durch Minderjährige ist zwar zivilrechtlich gesehen möglich (§ 165 BGB), wegen der ausgeschlossenen Haftung in Fällen der nicht vorliegenden Vertretungsbefugnis (§ 179 Abs. 3 S. 2 BGB) aus praktischen Gründen jedoch nicht denkbar. Minderjährige Ältestenkreismitglieder durch Gesetz von der Vertretung auszuschließen, würde ein „Ältestenamts zweiter Klasse“ konstituieren und damit dem Anliegen der Eingabe zuwider laufen. Noch gravierender ist der Einwand, dass mit der Übernahme des Ältestenamtes und der damit einhergehenden rechtlichen Verantwortung auch Haftungsrisiken verbunden sein können, denen Minderjährige aufgrund des rechtlichen Schutzbedürfnisses nach den Gedanken der gesamten Zivilrechtsordnung nicht ausgesetzt werden sollen.

Während die Absenkung des Alters für das aktive Wahlrecht wie in der Kirche auch im staatlichen Bereich bei einigen Kommunalparlamenten bereits umgesetzt ist, gibt es aus den vorgenannten rechtlichen Bedenken heraus im gesamten staatlichen Bereich für eine Absenkung des Alters für das passive Wahlrecht kein Beispiel und – soweit ersichtlich – an keiner Stelle auch nur entsprechende Überlegungen.

Soweit man das Anliegen im kirchlichen Bereich umsetzen wollte, wären vielfache modifizierende Regelungen erforderlich, weil an die bisherige Regelung der Wählbarkeit in das Ältestenamts weitere Folgerungen geknüpft werden, wie beispielsweise die Wählbarkeit in die Landessynode, § 50 Abs. 1 Nr. 1 LWG.

Soweit man davon ausgeht, dass eine Mitgliedschaft im Ältestenkreis die Bereitschaft der minderjährigen Personen zur Beteiligung im kirchlichen Leben erhöhen sollte und entsprechende Personen auch bereit wären, den Aufwand auf sich zu nehmen, besteht die Möglichkeit, Jugendliche nach § 11 Abs. 3 und 4 LWG für Beratungsgegenstände, die deren Arbeitsbereich betreffen, beratend hinzuzuziehen. Die betreffenden Personen können sodann, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 8 Abs. 2 LWG zugewählt werden.

II. Im Einzelnen

Artikel 1: Änderung der Grundordnung

Zu 1. (Artikel 1 Abs. 4 S. 3)

Es geht um eine Anpassung an das neue Pfardienstrecht. Das PfdG.EKD kennt den Begriff Predigtamt nicht, sondern spricht durchweg vom Begriff des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Da im Bereich des Badischen Kirchenrechts der Begriff Predigtamt zahlreich verwendet wird (zum Beispiel im „Predigtamtgesetz“) wird durch Einführung einer Klammerdefinition klargestellt, dass der in Baden gebräuchliche Begriff „Predigtamt“ das Gleiche meint, wie die Begrifflichkeit „Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ im PfdG.EKD.

Zu 2. (Art. 8 Abs. 3)

Aus systematischen Gründen von Art. 92 Abs. 4 GO hierher verschoben. Vgl. näher Begründung zu Art. 92 GO.

Zu 3. (Art. 9 Abs. 2 S. 2)

Der Satz steht wortidentisch bereits in Art. 9 Abs. 1 S. 3 GO und kann daher entfallen.

Zu 4. (Art. 10 Abs. 5)

Aus systematischen Gründen von Art. 92 Abs. 2 S. 1 GO hierher verschoben. Vgl. näher Begründung zu Art. 92 GO.

Zu 5. (Art. 15)

Die bisherige Regelung in Artikel 15 verbindet mehrere inhaltlich unterschiedliche Sachverhalte und unterwirft diese teilweise gleichen Regelungen. Aufgrund dessen entstehen verschiedentlich Zweifelsfragen bei der Rechtsanwendung. Nunmehr wird die bisherige Vorschrift des Artikel 15 GO systematisch neu geordnet und auf drei eigenständige Vorschriften, Art. 15, Art. 15 a und Art. 15 b aufgeteilt. Weiterhin werden rechtstechnische Ergänzungen und Verbesserungen vorgenommen. Das bisherige Verfahren wird weitergehend ohne Änderungen beibehalten.

Absatz 1: Das Einvernehmen der Kirchengemeinde wurde durch die Herstellung des Benehmens ersetzt. Die bisherige Gesetzesfassung hatte die Sachlage nicht im Blick, in welcher eine Zusammenfassung von Pfarrgemeinden gegen den Willen der Kirchengemeinde, aber mit Zustimmung einer oder mehrerer Pfarrgemeinden erfolgen sollte. Als Folgeänderung wird der Kirchengemeinde ein eigenständiges Beschwerderecht zuerkannt (Absatz 4). Weiterhin ist das erhöhte Quorum

in Absatz 3 auch bei einem gegenläufigen Willen der Kirchengemeinde erforderlich.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 15 Absatz 5.

Absatz 3 nimmt das bisher in Art. 15 Abs. 2 enthaltene Quorum auf und erweitert den Anwendungsbereich auf den Widerspruch der Kirchengemeinde.

Absatz 4 stellt zunächst klar, dass der abschließende Beschluss des Bezirkskirchenrates in einem schriftlichen Bescheid ergeht, welcher zu begründen ist. Wird der Beschluss nach Absatz 1 in einem Fall getroffen, in welchem eine Einigkeit mit der betroffenen Kirchengemeinde und den betroffenen Pfarrgemeinden über die Beschlussfassung besteht, kann die Begründung knapp ausfallen. Soweit der Beschluss nach Absatz 1 gegen den Willen einer Pfarr- oder Kirchengemeinde und dem erhöhten Quorum nach Absatz 3 zu fassen ist, hat sich die Begründung mit den in Absatz 3 gegebenen Tatbestandsvoraussetzungen zu befassen und muss die Abwägungsentscheidung des Bezirkskirchenrates und die dafür vorliegenden Gründe deutlich werden lassen. Mit der Aussage in Satz 3, dass der Landeskirchenrat über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses entscheidet, wird verdeutlicht, dass der Landeskirchenrat als rechtliche Prüfungsinstanz berufen ist und kein eigenes Ermessen ausübt. Weiterhin wird deutlich gemacht, dass sich die Rechtskraft der Entscheidung des Landeskirchenrats ausschließlich auf den angefochtenen Beschluss, über welchen der Landeskirchenrat befunden hat, erstreckt. Sollte der Landeskirchenrat also einen Beschluss als rechtswidrig aufheben, ist der Bezirkskirchenrat nicht an künftigen Strukturänderungen hinsichtlich der betroffenen Gemeinden durch die Entscheidung des Landeskirchenrates gehindert. Deutlicher als in der bisherigen Fassung der Grundordnung wird herausgehoben, dass der Landeskirchenrat endgültig entscheidet. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates ist nicht zulässig. Aufgenommen wurde die Verpflichtung, über die Beschwerdefrist zu belehren.

Zu 6. (Art. 15 a und 15 b)

Artikel 15 a und 15 b nehmen die weiteren Inhalte aus Art. 15 GO auf.

Zu Artikel 15 a

Absatz 1 übernimmt Artikel 15 Abs. 3 unter Angleichung an die Formulierung in Art. 15 Absatz 1. Dabei wurde auch hier das Einvernehmen der Kirchengemeinde durch das Benehmen ersetzt. Auf die Begründung zu Art. 15 Abs. 1 wird verwiesen. Art. 15 Abs. 3 Satz 2 hat, da das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde nicht mehr erforderlich ist, keinen eigenständigen Anwendungsbereich mehr.

Absatz 2 übernimmt Art. 15 Abs. 4, wobei Art. 15 Abs. 4 S. 1 aufgrund des Sachzusammenhanges nach Artikel 93 Abs. 2 verschoben wurde.

Absatz 3 übernimmt Art. 15 Abs. 5.

Absatz 4 entspricht Art. 15 Abs. 4 in seiner neuen Fassung. Es soll durch die gesonderte Benennung des Beschwerdeverfahrens deutlich werden, dass es sich bei der Materie in Art. 15 a GO um einen eigenständigen Fragenkreis handelt welcher mit einem eigenständigen Beschwerdeverfahren versehen ist.

Zu Artikel 15 b

Absatz 1 übernimmt Art. 15 Abs. 7, Absatz 2 übernimmt Art. 15 Abs. 8.

Zu 7. (Art. 16 Abs. 1 S. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 10 LWG definiert derzeit, auf Basis der Ermächtigung in Art. 17 Abs. 3 GO, die Mitglieder des Ältestenkreises abweichend von Art. 16 Abs. 1 S. 1 GO. Durch den Bezug auf die weiteren gesetzlichen Mitglieder, welche in § 10 LWG geregelt sind, wird dies korrigiert. Die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer ist zwar nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 a) LWG Mitglied des Ältestenkreises kraft Amtes; die Stellung der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers im Ältestenkreis sollte aber in der Grundordnung als verfassungsrechtliches Prinzip bestehen bleiben.

Zu 8. (Art. 16 Abs. 2)

Die Änderung in Art. 16 Abs. 2 GO geht auf eine Eingabe der Landesjugendkammer vom 28.02.2011 zurück. Die Landesjugendkammer hat in ihrer Eingabe zutreffend auf die erhebliche Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit für den Gemeindeaufbau und die Mitgliederentwicklung der Landeskirche hingewiesen. Mit der Änderung soll deutlich gemacht werden, dass die Kinder- und Jugendarbeit keine Wahl-, sondern eine Pflichtaufgabe der Gemeindegemeinschaft darstellt. Die bisherige Formulierung der Grundordnung umfasst zwar mit der Begrifflichkeit der „pädagogischen Aufgaben“ auch das Spektrum der Kinder- und Jugendarbeit, bleibt aber ohne Benennung der Zielgruppe zu unklar.

Zu 9. (Art. 16 Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Bei der Aufzählung der Zuständigkeiten des Ältestenkreises in Artikel 16 Abs. 3 war in Nr. 1 bis 3 die Formulierung hinzugesetzt, dass die Aufgabe „nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen“ auszuüben sei; in Nr. 4 wurde ausgeführt, dass die Aufgabe begrenzt ist „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“. Durch diese Formulierungszusätze entstand der Eindruck, als handele es sich bei den Regelungen um materielrechtliche Regelungen, die durch Gesetz näher ausgeformt würden. Dies trifft jedoch nicht zu. Vielmehr handelt es sich um eine reine Zuständigkeitsaufzählung. Dass der Ältestenkreis, und zwar bei allen in Art. 16 Abs. 3 genannten Aufgaben, diese im Rahmen der geltenden gesamten Rechtsordnung wahrzunehmen hat, ergibt sich bereits aus Art. 5 Abs. 2 GO. Die Verweise auf weitere Rechtsnormen in Art. 16 GO, die zudem nicht durchweg erfolgen, sind daher entbehrlich.

In Art. 16 Abs. 3 Nr. 2 wurde der Hinweis auf die Einführung der Teilortswahl ergänzt. Bei der Beschlussfassung zur Einrichtung von Predigtbezirken (bisher: Art. 15 Abs. 7 GO; neu: Art. 15b Abs. 1 GO) und der Anordnung der Teilortswahl (§ 9 LWG) handelt es sich um zwei verschiedene Gegenstände, die jedoch inhaltlich in Verbindung stehen.

In Nr. 9 wurde die formelle Bezeichnung „Anträge“ durch „Anliegen“ ersetzt. Damit wird verdeutlicht, dass sich die Gemeindeglieder jederzeit mit jeder Angelegenheit an den Ältestenkreis wenden können, ohne dass es hierzu eines formalisierten Verfahrens bedarf.

Zu 10. (Art. 16 Abs. 4)

Artikel 16 Abs. 4 beinhaltet fortan nur die grundsätzliche Feststellung, dass Zuständigkeiten des Ältestenkreises übertragen werden können. Das Leitungs- und Wahlgesetz regelt die Einzelheiten der Übertragung. Die Regelung in Artikel 16 Abs. 4 alter Fassung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf örtliche Älteste wird nunmehr in § 14 Abs. 4 LWG behandelt.

Zu 11. (Art. 19 Abs. 2)

Redaktionelle Änderung. Die Formulierung wird in geschlechtergerechter Sprache angepasst. Die Formulierung „PfarrerIn bzw. Pfarrer“ erscheint in diesem Kontext unschädlich, da das Versprechen für die gesamte Laufzeit abgegeben wird und in dieser Zeit ein Wechsel auf der Pfarrstelle eintreten kann. Bei Gruppenpfarrämtern mit Personen beiderlei Geschlechts wäre eine entsprechende Formulierung ebenso erforderlich.

Zu 12. (Art. 20)

Bisher weisen hinsichtlich der Auflösung von Ältestenkreisen Art. 20 GO und § 18 Abs. 1 LWG einen identischen Wortlaut auf. Weiterhin bleibt bei der bisherigen Textfassung unklar, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Initiative hin der Evangelische Oberkirchenrat das Verfahren zur Auflösung eines Ältestenkreises führen kann. Schließlich ist das Verfahren nicht näher ausgestaltet.

Nunmehr wird die Frage der Auflösung des Ältestenkreises in der Grundordnung umfassend geregelt und näher ausgestaltet.

Dadurch ändert sich nichts daran, dass die Auflösung eines Ältestenkreises bei Streitigkeiten stets nur ultima ratio sein kann (Winter, Kommentar zur GO, Rz. 2 zu Art. 20 GO). Vorgesehen wird, dass die Auflösung des Ältestenkreises nur auf Antrag des Bezirkskirchenrates möglich ist. Damit ist klargestellt, dass der Evangelische Oberkirchenrat gegen den Willen des Bezirkskirchenrates bzw. auf anderweitige Anregung hin, beispielsweise von unzufriedenen Gemeindegliedern, nicht im Sinn von Art. 20 GO tätig werden kann.

Weiter wird nun deutlicher herausgehoben, dass es eine Obliegenheit des Bezirkskirchenrates darstellt, in Streitfällen zunächst Schlichtungsmaßnahmen zu entfalten. Da der Evangelische Oberkirchenrat eine Gemeindeversammlung nicht selbst einberufen kann, formuliert nun Satz 3, dass der Gemeindeversammlung durch den Evangelischen Oberkirchenrat die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben ist. Die an sich selbstverständliche Anhörung des Ältestenkreises wurde nun in Satz 3 ausdrücklich in die Regelung aufgenommen. Mit Satz 4 ist schließlich eine Regelung hinsichtlich des Rechtsschutzes getroffen worden. Diese Regelung ist erforderlich, da Artikel 112 GO und auch die daran anknüpfenden Vorschriften in §§ 18 bis 20 VwGG ein Verwaltungsstreitverfahren zum Vorbild haben. Vorliegend bestünde aber durchaus auch die Möglichkeit, die Angelegenheit als verfassungsrechtliches Organstreitverfahren anzusehen. In diesem Falle wäre aber ausschließlich der Ältestenkreis in seiner Gesamtheit klagebefugt. Dies würde, da einer Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates zur Auflösung des Ältestenkreises Streitigkeiten zugrunde liegen, jedoch die Rechtsschutzmöglichkeiten deutlich erschweren. Mit dem Verweis auf Art. 112 GO wird verdeutlicht, dass der Rechtsschutz von dem einzelnen gewählten Mitglied des Ältestenkreises aus eigener Rechtsstellung im

üblichen Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden kann. Damit sind auch die Regelungen in § 19 VwGG (vorausgehende Beschwerde zum Landeskirchenrat in synodaler Besetzung) sowie § 20 VwGG (aufschiebende Wirkung der Beschwerde) anwendbar.

Die Regelung in § 18 Abs. 1 LWG wird entbehrlich.

Zu 13. (Art. 22 Abs. 5 Nr. 2)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 15 GO.

Zu 14. (Art. 24)

Artikel 24 regelt unter anderem die Vereinigung von Kirchengemeinden und sieht vor, dass diese durch Gesetz erfolgt. Nachdem inzwischen zahlreiche Kirchengemeinden den Weg einer Vereinigung mit Nachbargemeinden gehen, erscheint es nicht mehr angemessen, hierfür die Regelungsform eines Gesetzes vorzusehen. Vielmehr wird in Absatz 1 nunmehr vorgesehen, eine Vereinigung von Kirchengemeinden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates vorzunehmen. An Stelle der bisher in Art. 24 Abs. 1 S. 2 in streitigen Fällen vorgesehenen verfassungsändernden Mehrheit sieht Absatz 2 nunmehr vor, dass in diesen Fällen die Vereinigung durch Gesetz erfolgt.

Absatz 3 befasst sich mit der Frage, was im Falle einer Vereinigung von Kirchengemeinden auf der Strukturebene der Pfarrgemeinden geschieht. Rechtstechnisch gesehen entstehen durch die Zusammenlegung von zwei Kirchengemeinden, die zugleich Pfarrgemeinden sind (sog. „eins-zu-eins-Gemeinden“, vgl. auch Art. 26 Abs. 1 GO), eine Kirchengemeinde mit zwei Pfarrgemeinden. Im Nachgang zur Vereinigung der Kirchengemeinden muss daher der Bezirkskirchenrat nach Art. 15 Abs. 1 GO noch über eine Zusammenlegung der Pfarrgemeinden entscheiden. Demgegenüber sieht nunmehr Absatz 3 vor, dass bei der Konstellation der eins-zu-eins-Gemeinden mit der Zusammenlegung der Kirchengemeinden stets, wie dies auch den praktischen Wünschen regelmäßig entspricht, eine Zusammenlegung der Pfarrgemeinden verbunden ist. Einer weiteren Entscheidung des Bezirkskirchenrates bedarf es nicht. Soweit sich im Vereinigungsprozess eine Kirchengemeinde befindet, die bereits in Pfarrgemeinden gegliedert ist, gilt dies nicht. In diesem Fall kann aber, wenn dies gewünscht wird, zur Verfahrensvereinfachung auf übereinstimmenden Wunsch aller Beteiligten die Zusammenlegung der Pfarrgemeinden durch den Landeskirchenrat vorgenommen werden.

Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3.

Zu 15. (Art. 28)

Zu Absatz 1: Die rechtlichen Regelungen zur Vertretung der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirkes in Art. 28 und 43 GO sowie in §§ 22 und 47 LWG waren unklar formuliert und führten zu dem Missverständnis, dass die vorsitzende Person und deren Stellvertretung nicht gemeinsam die Körperschaft vertreten dürften. Dies führte bereits bei notariellen Beurkundungen zu praktischen Problemen. Die neue Formulierung enthält diesbezüglich eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Absatz 2: Entsprechend Artikel 16 Absatz 4 neuer Fassung wird mit Artikel 28 Absatz 2 auch für den Kirchengemeinderat geregelt, dass Zuständigkeiten übertragen werden können. Näheres bestimmt das Leitungs- und Wahlgesetz.

Zu 16. (Überschrift IV. Abschnitt)

Die Überschrift des 4. Abschnitts ist im Hinblick auf die Neuregelungen zu den Stadtkirchenbezirken anzupassen

Zu 17. (Art. 35 Abs. 1)

Artikel 35 Abs. 1 wird umfunktioniert. Enthielt er früher eine Ermächtigungsgrundlage zur Vereinigung eines Kirchenbezirks mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks, fungiert Artikel 35 Abs. 1 künftig als Legaldefinition der Stadtkirchenbezirke. Von Artikel 35 Absatz 1 alter Fassung wurde in fünf Fällen Gebrauch gemacht. Die aus den Vereinigungen vorgegangenen Stadtkirchenbezirke sind Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

Zu 18. (Art. 36)

Zunächst wird hinsichtlich der regionalen Einteilung von Kirchenbezirken künftig der Begriff „Region“ verwendet, da der bisherige Begriff des „Sprengels“ sprachlich ungebräuchlich ist. Ausdrücklich wird in Art. 36 der Grundordnung darauf hingewiesen, dass Aufgaben der Organe des Kirchenbezirkes auf ein regionales Gremium übertragen werden können, was es möglich macht, die Erfüllung des bezirklichen kirchlichen Auftrages regional zu organisieren. Die entsprechenden ausführenden Regelungen finden sich in § 41 LWG.

Unberührt bleiben von der sprachlichen Änderung die bisherigen Einteilungen der Kirchenbezirke in Sprengel; diese bleiben unter der neuen Bezeichnung „Region“ bestehen.

Mit einbezogen in die Regelung des Art. 36 GO werden aufgrund des Wortlautes der Vorschrift auch die bisher in Kirchenbezirken verschiedentlich gebildeten Regionen. Es ist jedoch bezüglich dieser Regionen, soweit mit der Regionenbildung die Übertragung von Aufgaben verbunden ist, zu prüfen, ob die nunmehr geltenden Rahmenregelungen in Art. 36 GO und § 41 LWG gewahrt sind. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, sind die örtlichen Strukturen entsprechend anzupassen.

Zu 19. (Art. 37 Abs. 1)

Redaktionelle, sprachliche Änderung.

Zu 20. (Art. 37 Abs. 3)

In den Stadtkirchenbezirken gibt es die gleiche Leitungsstruktur wie in Kirchenbezirken. Der Stadtkirchenrat ist Bezirkskirchenrat, die Stadtsynode Bezirkssynode, jedoch jeweils mit zusätzlichen Zuständigkeiten (siehe Art. 38 Abs. 4 sowie Art. 43 Abs. 5).

Zu 21. (Art. 38 Abs. 4)

Die Stadtsynode hat zwei Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates inne und zwar die Entscheidung über die Ortskirchensteuer und das Kirchgeld sowie die Frage der Budgetierung der Pfarrgemeinden.

Durch Artikel 38 Abs. 4 Nr. 3 wird hingegen keine eigene Zuständigkeit begründet. Nicht die Stadtsynode trifft Entscheidungen nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 4 und 5 GO, sondern der Stadtkirchenrat. Die Stadtsynode ist aber berechtigt, Vorgaben für diese Entscheidungen zu machen. Hierzu zählt z.B. die Entwicklung eines Gebäudenutzungskonzepts für den Kirchenbezirk und die Entwicklung von Leitlinien für Verkäufe von Gebäuden. Diese Vorgaben hat der Stadtkirchenrat bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. Macht die Stadtsynode nicht von ihrem Recht Gebrauch, Vorgaben zu machen, entscheidet der Stadtkirchenrat eigenständig.

Zu 22. (Art. 43 Abs. 2 Nr. 5)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 15 GO.

Zu 23. (Art. 43 Abs. 3)

Redaktionelle Klarstellung. Siehe Begründung zu Artikel 28 Abs. 1 GO.

Zu 24. (Art. 43 Abs. 5)

Der Stadtkirchenrat nimmt alle Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates wahr, mit Ausnahme der in Artikel 38 Abs. 4 genannten Zuständigkeiten der Stadtsynode. Seine Zuständigkeit gilt auch für Entscheidungen nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 4 und 5, nur dass für diesen Bereich die Stadtsynode Vorgaben machen kann, nach welchen sich der Stadtkirchenrat bei seinen Entscheidungen zu richten hat.

Zu 25./26. (Art. 47 / Art. 46 Abs. 2)

(Vgl. Allgemeine Einführung 4).

Die Erfahrungen mit der Regelung in Art. 47 Abs. 1 GO, nach welcher Dekaninnen und Dekane in der Regel eine Gemeindepfarrstelle inne hatten, jedoch nach Art. 47 Abs. 2 GO Ausnahmen zugelassen waren, haben gezeigt, dass für die Verbindung zwischen Dekanat und gemeindlicher Beauftragung flexiblere Lösungsansätze sinnvoll sind. Statt mit Ausnahmeregelungen von Fall zu Fall zu arbeiten, werden nunmehr die Möglichkeiten der Verbindung des Dekansamts mit der gemeindlichen Beauftragung näher in der Grundordnung selbst geregelt. Dem Sachzusammenhang entsprechend wird die Regelung als Absatz 2 in Artikel 46 verortet. Artikel 47 entfällt.

Über die derzeitigen Überlegungen zur Zuordnung der Dekaninnen und Dekane zu den gemeindlichen Aufgaben nach Art. 46 Abs. 2, welche der Evangelische Oberkirchenrat im Ergebnis vornimmt (vgl. § 4 Abs. 1 DekLeitG), gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluss:

Datensammlung					
Kirchenbezirke	Gem.-Pfarr	Lkliche Pers	Personal Gesamt	Fläche Qkm	jetzige Organisations-Form
Artikel 46 Abs.. 2 Nr. 1: Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle					
Wertheim	12,25	2,8	15,05	590,9	Planung GPA
Pforzheim-Land	16	4,5	20,5	206,4	Kooperation mit Bauschl
Neckargemünd und Eberbach	19	2,75	21,75	324,7	GPA
Mosbach	18	3,05	21,05	516,3	GA
<i>Offenburg</i>	13,5	6,3	19,8	730,4	GPA möglich
Adelsheim-Boxberg	17	3,05	20,05	845,8	
<i>Lahr</i>	18	6,05	24,05	478,2	GPA möglich
Hochrhein	17	4,55	21,55	1096,3	GPA
Überlingen-Stockach	14	7,25	21,25	1144,3	GPA ab Mitte 2012
Artikel 46 Abs. 2 Nr. 2: Anteiliger Gemeindedienst					
Ladenburg-Weinheim	21,5	7,5	29	187,4	GA
<i>Kehl</i>	23	4,05	27,05	732,3	GPA ab Mitte 2012
Baden-Baden	21	6	27	791,8	Planung: GPA
Konstanz	21,5	8,25	29,75	557,9	GA
Kraichgau	28	4,55	32,55	490,4	GPA möglich
Emmendingen	25,75	5,75	31,5	709,4	Planung: GPA
Villingen	21,5	7,75	29,25	1129,1	GPA
Artikel 46 Abs. 2 Nr. 3: Regelmäßiger Predigtauftrag					
<i>KA-Land neu</i>	28,75	8	36,75	Ca.	Planung: GPA
<i>Bretten – Bruchsal neu</i>	27	10	37	Ca.	GPA möglich
Breisgau-Hochschwarzwald	30,5	8	38,5	1429,1	GPA
Südl. Kurpfalz	29,5	15,35	44,85	309,3	o. Gemeindeleitung
Markgräferland	45,5	10,6	56,1	796,9	o. Gemeindeleitung
hiervon: Stadtkirchenbezirke					
Pforzheim-Stadt	17	9,5	26,5	143,9	GPA möglich
Heidelberg	19	12,75	31,75	109	o. Gemeindeleitung
Freiburg	19,5	12,5	32	130	befr. o. Gemeindeleitung
Karlsruhe	31	17	48	154,2	o. Gemeindeleitung
Mannheim	33	19,25	52,25	145	o. Gemeindeleitung

GPA= Gruppenpfarramt; GA = Gruppenamt

Wesentlicher Umstand für die Beurteilung der „Größe“ sind unter anderem die zu betreuenden Gemeindepfarstellen, in deren Maßzahl schon die Komponenten Gemeindegliederzahl, Zahl der zu betreuenden Gemeinden und ein Strukturfaktor eingearbeitet sind. Ferner sind die übergemeindlichen Stellen in landeskirchlicher Trägerschaft (Gemeindediakone, Sonderseelsorge, Bezirksjugendreferenten, etc.) zu berücksichtigen. Eine weitere Rolle spielt die Fläche des Kirchenbezirks, auch als Strukturindikator. Weiterhin sind bei den Stadtkirchenbezirken das Ausmaß der Personalverantwortlichkeit sowie das Maß der Haushaltsverantwortlichkeit zu berücksichtigen. Die Dekanate in den Kirchenbezirken werden nach Größe und Struktur in drei Klassen eingeteilt, wobei die Stadtkirchenbezirke der Klasse der großen Kirchenbezirke zugeordnet werden.

Die Verbindung zur Gemeinde gestaltet sich wie folgt:

In den Fällen nach Nr. 1 wird die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle vorgesehen, wobei diese Aufgabe einem Deputat des Gemeindepfarrdienstes von etwa 50% entsprechen sollte.

In den Fällen nach Nr. 2 wird ein Dienstauftrag im Gemeindepfarrdienst in Höhe von etwa 30% vorgesehen, welcher z.B. in den Bereichen Predigt, Kasualien, Bildung oder Seelsorge verortet sein kann.

Der in den Fällen nach Nr. 3 erteilte regelmäßige Predigttauftrag umfasst einen durchschnittlich einmal im Monat zu erbringenden Predigtendienst an einer festgelegten Predigtstelle.

Zu 27. (Art. 48 Abs. 2)

Art. 48 Abs. 2 wurde zu den Regelungen des DekLeitG genauer abgestimmt. Der entfallende Halbsatz aus Satz 1 ergibt sich bereits aus § 10 Abs. 1 DekLeitG. Sätze 2 und 3 ergeben sich aus § 11 Abs. 2 DekLeitG. Im Hinblick auf die grundsätzlich angehobene Besoldung der Dekanatsstellvertreterinnen und -stellvertreter (§ 4 Abs. 4 PFBG) verweist Satz 2 für die Bestellung mehrerer Personen als stellvertretender Personen nun auf die näheren gesetzlichen Regelungen, welche in § 9 Abs. 2 DekLeitG geregelt sind.

Zu 28. (Art. 49 Abs. 1)

Nach der bisherigen Regelung war nicht klar, ob die Möglichkeit besteht, für einen Kirchenbezirk zwei Schuldekaninnen oder Schuldekane zu bestellen. Da die aufgrund der Bezirksstrukturreform sich ergebenden Kirchenbezirke nicht mit den Schuldekanatsbezirken, deren Einteilung anderen Regelungen folgt, zwingend in eins fallen müssen, wird Art. 49 GO angepasst, um etwaig erforderliche Gestaltungsspielräume nicht zu verlieren.

Zu 29. (Art. 51)

Redaktionelle Änderung. Absatz 1 hat keinen Anwendungsbereich, da für den Kirchenbezirk die gesetzlichen Regelungen unmittelbar gelten (§ 1 Abs. 1 KVHG) und kann daher entfallen.

Zu 30. (Art. 53 Abs. 1 S. 1)

Redaktionelle Änderung aufgrund geänderter Bezeichnung des EMS.

Zu 31. (Art. 53 Abs. 3)

Sprachliche Änderung; der Begriff „Zerstreuung“ ist nicht mehr gebräuchlich.

Zu 32. (Art. 64 Abs. 2)

Redaktionelle, sprachliche Änderung.

Zu 33. (Art. 67 Abs. 2)

In der Grundordnung finden sich Vorschriften über die gottesdienstliche Einführung der Kirchenältesten (Art. 19 Abs. 3 GO), der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs (Art. 74 Abs. 2 GO), der Prälatischen bzw. Präläten (Art. 76 Abs. 2 GO) und der stimmberechtigten Mitglieder des Oberkirchenrates (Art. 79 Abs. 4 GO). Nunmehr wird in Art. 67 Abs. 2 S. 2 auch die gottesdienstliche Einführung der gewählten und berufenen Landessynodalen vorgesehen. Nähere Regelungen hierzu kann die Landessynode in ihrer Geschäftsordnung (Art. 69 Abs. 2 GO) treffen.

Zu 34. (Art. 71 Satz 4)

Sprachliche Anpassung.

Zu 35. (Art. 78 Abs. 2 Nr. 4)

Sprachliche Anpassung. Der Begriff „Weiterbildung“ ist ein Begriff der Personalförderung. Hinsichtlich der Entwicklung juristischer Normen spricht man von Rechtsfortbildung, welche den Gerichten anvertraut ist, und von Rechtsweiterentwicklung.

Zu 36. (Art. 84 Abs. 2 Nr. 5)

Redaktionelle Anpassung. Näher vgl. Begründung zu Art. 102 und Art. 104.

Zu 37. (Art. 89 Abs. 2)

Satz 2: Redaktionelle Änderung. Satz 3 ergibt sich bereits aus Art. 60 Nr. 3 GO und ist daher entbehrlich. Satz 4 wird Absatz 4 zugeordnet.

Zu 38. (Art. 89 Abs. 4)

Redaktionell. Wegen Sachzusammenhang von Abs. 2 hierher verschoben.

Zu 39. (Art. 89 Abs. 5 S. 3)

Die Grundordnung kennt die einfache Mehrheit (Art. 108 Abs. 1 Nr. 2 GO) und die verfassungsändernde Mehrheit (Art. 59 Abs. 2 GO). In Art. 89 Abs. 5 S. 3 wird diesen Mehrheitsbestimmungen die Bestimmung der „Mehrheit der Mitglieder der Landessynode“ hinzugefügt, ohne dass es einen sachlichen Grund dafür gibt, ein drittes Abstimmungsquorum einzuführen. Daher wird nunmehr für diese Sachfrage die verfassungsändernde Mehrheit vorgesehen.

Zu 40. (Artikel 90 Abs. 3)

Es geht um eine Anpassung an das neue Pfarrdienstrecht.

Die Ordinationsverpflichtung des Pfarrdienstgesetzes der EKD wird hiermit für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden übernommen. Der Hinweis auf die geschlechtsspezifische Anpassung des Wortlauts in Art. 90 Abs. 3 S. 5 GO konnte entfallen, da die Ordinationsverpflichtung nunmehr geschlechterneutral formuliert ist. Die Frage der Unterzeichnung der Ordinationsverpflichtung als verfahrenstechnische Regelung wird im untergesetzlichen Pfarrdienstrecht verortet.

Zu 41. (Art. 92)

Artikel 92 wird einerseits an die Regelungen des neuen Pfarrdienstrechts angepasst. Weiterhin werden die Regelungen aus Artikel 92 systematisch korrekter zugeordnet. Dies führt dazu, dass der gesamte Art. 92 bis auf den ersten Satz des ersten Absatzes an dieser Stelle entfällt.

Im Einzelnen:

(1) Hinzugefügt wurde als neuer Satz 2 des Art. 92 die Regelung des § 9 Abs. 1 AG-PfDG.EKD. Diese Regelung war im früheren Pfarrdienstgesetz im Vorspruch unter Ziffer B Abs. 1 PfDG-alt enthalten. Mit einem Verweis nahm die Regelung Bezug auf die in § 44 Abs. 1 und 3 GO-alt enthaltenen Grundsätze des Dienstes der Verkündigung, die sich nun in Art. 1 Abs. 3 und Art. 89 Abs. 1 GO finden. Es handelt sich um eine grundsätzliche Aussage über den Dienst der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, die in besonderer Weise auch die Unabhängigkeit des ordinierten Amtes kennzeichnet und daher der Regelung in Satz 1 beizustellen ist.

(2) Entfallen sind die Regelungen zur Zuständigkeit von Pfarrerrinnen und Pfarrern, welche umfänglich im Pfarrdienstrecht enthalten sind: Art. 92 Abs. 1 S. 2 entspricht § 10 Abs. 1 S. 1 AG-PfDG.EKD. Art. 92 Abs. 1 S. 3 entspricht § 10 Abs. 1 S. 2 AG-PfDG.EKD. Art. 92 Abs. 1 S. 4 entspricht § 28 Abs. 3 PfDG.EKD. Art. 92 Abs. 3 entspricht § 10 Abs. 6 AG-PfDG.EKD.

(3) Aus systematischen Gründen wurden folgende Regelungen verschoben:

Art. 92 Abs. 2

Die Regelung des bisherigen Art. 92 Abs. 2 richtet sich an die Gemeindeglieder, denen die Möglichkeit gegeben wird, sich für eine einzelne Amtshandlung eine andere Pfarrerin bzw. einen anderen Pfarrer zu wählen. Daher ist die Regelung systematisch unter der Überschrift „Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer“ nicht richtig verortet. Sie wird zu Art. 10 Abs. 5 verschoben. Die Regelung des bisherigen Art. 92 Abs. 2 GO findet sich wortgleich in § 10 Abs. 5 AG-PfDG.EKD. Während in Art. 10 Abs. 5 der Satz 2 aus Art. 92 Abs. 2 GO nicht übernommen wurde, da diese Vorschrift die Rechtsposition der Pfarrerrinnen und Pfarrer beschreibt, ist die Regelung, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht verpflichtet sind, Amtshandlungen auswärtiger Personen anzunehmen, weiterhin – systematisch korrekt – im Pfarrdienstrecht enthalten.

Art. 92 Abs. 4

Auch diese Regelung richtet sich an die Gemeindeglieder und ist daher in Art. 92 GO nicht korrekt verortet. Der Sache nach geht es um Fragen der Kirchenmitgliedschaft, so dass diese Vorschrift nun als Absatz 3 Art. 8 GO zugeordnet wurde.

Zu 42. (Art. 93)

Die bisherige Regelung war ungenau und führte Detailregelungen auf, die im Pfarrstellenbesetzungsgesetz bereits enthalten sind. Da die Pfarrwahl ein wesentliches Recht der Ältestenkreise bei der Besetzung von Pfarrstellen darstellt, sollte auf eine Nennung des Themenkreises in der Grundordnung jedoch nicht verzichtet werden. Weiterhin wurde die bisher in Art. 15 Abs. 4 S. 1 GO enthaltene Vorschrift hinsichtlich des Gruppenpfarramtes wegen des Sachzusammenhangs hier verortet.

Zu 43. (Art. 94 Abs. 1)

Redaktionelle Änderung; Anpassung an die Begrifflichkeit in § 25 Abs. 1 PfdG.EKD.

Zu 44. (Überschrift vor Artikel 95)

Redaktionelle Änderung.

Zu 45. (Art. 95 GO)

Sowohl die Grundordnung als auch § 6 des Pfarrvikariatsgesetzes bezeichnete das „Pfarrvikariat“ bislang als Dienstverhältnis auf Widerruf. Diese Bezeichnung entspricht nicht der Terminologie des Beamtenrechts, welche im Grundsatz für das PfdG.EKD maßgebend ist. Danach steht das Beamtenverhältnis auf Widerruf für den Vorbereitungsdienst (Lehrvikariat) zur Verfügung, während das Beamtenverhältnis auf Probe dem Lebenszeitverhältnis unmittelbar vorausgeht (vgl. § 4 BeamStG). Das PfdG.EKD spricht daher konsequent vom Dienstverhältnis auf Probe, welches auch nicht mehr durch „Widerruf“ endet (vgl. § 6 Abs. 1 Pfarrvikariatsgesetz), sondern durch Entlassung (§ 14 PfdG.EKD).

Der neuen Terminologie entsprechend wurde die Vorschrift der Grundordnung angepasst.

Der Hinweis der Grundordnung auf die Erlangung einer Anwartschaft auf Übernahme ins Pfarrdienstverhältnis widerspricht der Regelung des § 15 Abs. 2 PfdG.EKD und ist regelungstechnisch überflüssig.

Zu 46. (Art. 96 GO)

Sprachliche Umstellung.

Zu 47. und 48. (Art. 102 Abs. 3 und Art. 104 GO)

Die Veränderungen im Bereich der Rechnungsprüfung, die durch das Kirchliche Gesetz zur Erprobung neuer Zuständigkeiten für die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2008 (GVBl. S. 120) vorgenommen wurden, sollen nun dauerhaft vorgesehen werden. In Art. 102 und 104 GO werden die erforderlichen Folgeänderungen in der Grundordnung vorgesehen. Zum Vorhaben insgesamt darf auf die gesonderte Vorlage nebst Begründung zum Gesetz über die Rechnungsprüfung verwiesen werden.

Zu 49. (Art. 105 GO)

Verschiedene Vorschriften des Leitungs- und Wahlgesetzes regeln die Amtszeit der Mitglieder von Organen kirchlicher Körperschaften (Ältestenkreis: § 6 und § 17 Abs. 1 S. 3 LWG; Kirchengemeinderat: § 30 LWG; Bezirkssynode: § 42 LWG; Bezirkskirchenrat: § 43 LWG, Landessynode, § 54 LWG). Mit diesen Vorschriften wird das in Art. 105 Abs. 1 GO enthaltene Prinzip konkretisiert, nach welchem die Amtszeit der Mitglieder von Organen kirchlicher Körperschaften mit dem Beginn der Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet. Für den Beginn der Amtszeit wird dabei auf die Einführung (§§ 6 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 1 S. 3 LWG) oder die Verpflichtung (§ 8 Abs. 3 LWG) oder die erste konstituierende Sitzung (§§ 30 Abs. 1, 42 Abs. 2, 43 Abs. 1 LWG, Art. 67 Abs. 1 GO) abgestellt. Nicht geregelt ist die Frage, wann die Amtszeit eines nachgewählten Mitgliedes eines Organs kirchlicher Körperschaften beginnt. Diese Frage wird bedeutsam, wenn sich zwischen dem Zeitpunkt der Wahl und der ersten folgenden Sitzung des Organs etwaige Befugnisse oder Aufgaben für die betreffende Person ergeben können. So ist beispielsweise bislang offen, ob bei einer Nachwahl zur Landessynode die Person bereits ab dem Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit hat, beratend an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates teilzunehmen (Art. 109 Abs. 2 S. 2 GO) oder ob nachgewählte Mitglieder des Ältestenkreises schon vor der Einführung oder Verpflichtung ihr Amt aufnehmen können. Die Neuregelung in Absatz 2 schließt diese Regelungslücke, indem für den Beginn der Amtszeit auf die Verpflichtung, oder so eine solche nicht gesondert erfolgt, an die erste Tagung oder Sitzung abgestellt wird, die der Wahl folgt.

Für die Wahlen in Organe kirchlicher Körperschaften sind verschiedentlich persönliche Voraussetzungen zu beachten, insbesondere bei den Wahlen in den Ältestenkreis (§ 4 LWG) oder in die Landessynode (§ 50 LWG). Nicht gesondert geregelt, sondern nur durch juristische Auslegung zu begründen ist, dass für das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen zur Wahl auf den Zeitpunkt der Wahl abzustellen ist und nicht auf den Zeitpunkt des Amtsantritts, „Vorratswahlen“, bei denen etwa eine Person zusagt, sich in eine Gemeinde vor dem Amtsantritt umzumelden, wenn sie dort als Kirchenältester gewählt würde, sind unzulässig. Absatz 3 verortet klarstellend diesen Tatbestand nun in der Grundordnung.

Zu 50. (Art. 114 GO)

Artikel 114 fasst die Übergangsregelungen zusammen, die durch das Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012 erforderlich wurden.

Zu Nr. 1: Übergangsregelung zu Art. 24 Abs. 3 Satz 1

Bislang war bei den durch Gesetz erfolgten Vereinigungen von Kirchengemeinden hinsichtlich der Pfarrgemeinden ein weiterer nachlaufender Beschluss des Bezirkskirchenrates erforderlich, mit welchem die Pfarrgemeinden vereinigt wurden. Art. 24 Abs. 3 S. 1 GO macht diesen gesonderten Vereinigungsbeschluss in den Fällen, in denen keine der beteiligten Kirchengemeinden in Pfarrgemeinden untergliedert war, überflüssig. Die Übergangsregelung in Art. 114 Nr. 1 bewirkt gleiches für die Vereinigungen, die zum 1.1.2013 bereits erfolgt sind, bei denen aber der erforderliche Beschluss des Bezirkskirchenrates noch nicht gefasst ist. Insbesondere für die im Herbst 2012 zu beschließenden Vereinigungsgesetze wird damit eine Vereinfachung des Verfahrens bewirkt.

Zu Nr. 2: Übergangsregelung zu Art. 46 Abs. 2

Soweit zur Umsetzung der Neustrukturierung des Dekansamtes, welche Art. 46 Abs. 2 zugrunde liegt, im Einzelfall Veränderungen erforderlich werden, können diese erst im Zusammenhang mit Neuberufungen und Wiederberufungen sinnvoll umgesetzt werden, weshalb Nr. 1 eine entsprechende Übergangsregelung vorsieht.

Artikel 2: Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes**Zu 1. (Gesetzesbezeichnung)**

Klarstellung, dass das Leitungs- und Wahlgesetz auch für die Stadtkirchenbezirke gilt.

Zu 2. (§ 4 Abs. 2)

§ 4 Abs. 2 regelt, dass Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, nicht als Kirchenälteste wählbar sind.

In § 4 Abs. 2 LWG wird zunächst klargestellt, dass der Ausschluss der Wählbarkeit auch dann gilt, wenn der Dienst für die Pfarrgemeinde wahrgenommen wird. Dies wirkt sich beispielsweise für die Verwaltungsbediensteten eines kirchlichen Verwaltungsamtes in den größeren Städten aus, deren Tätigkeit zwar nicht in der Pfarrgemeinde erfolgt, die aber letztlich in ihrem Dienst auch für die Pfarrgemeinde tätig sind.

Weiterhin wurde die bisherige Ausnahmeregelung in Satz 2, nach welcher der Ausschluss nicht gilt, wenn die Tätigkeit geringfügig bis zu fünf Stunden ausgeübt wurde, gestrichen.

Hintergrund dessen ist die Überlegung, dass diejenigen Personen eine Kirchengemeinde nicht leiten oder mitteilen dürfen, die zu ihr in einem arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Dass bei Bestehen dieses Grundsatzes eine Ausnahme im Fall einer geringfügigen Beschäftigung gemacht wird, ist nicht überzeugend. Ob ein auch geringfügiges Entgelt die bestehende Abhängigkeit zur Kirchengemeinde relativiert, ist fraglich. Auch überzeugt das Abstellen auf fünf Stunden (und nicht etwa auf die Geringfügigkeitsgrenze des Sozialversicherungsrechts) in diesem Sachzusammenhang nicht, zumal aufgrund der tariflichen Eingruppierungen mit fünf Stunden recht unterschiedliche Entgelte erzielt werden können. Vor allem aber ist eine Tätigkeit in einem Bereich von fünf Stunden, welche in der Regel im Kirchendieneramt, im Pfarramtssekretariat oder im kirchenmusikalischen Dienst ausgeübt wird, in gleicher Weise geeignet, die Konflikte hervorzurufen, die die Norm vermeiden will, wie Arbeitsverhältnisse im Bereich von über fünf Stunden. Zum einen kann bei diesen Konstellationen das Ältestenamt nicht unabhängig geführt werden. Umgekehrt begegnet die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates hinsichtlich der Erteilung von Weisungen in der Vorgesetztenrolle Konflikten, wenn es sich bei den Mitarbeitenden um Mitglieder des Kirchengemeinderates handelt. Geht es um das Verhältnis zwischen der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer und der Pfarramtssekretärin bzw. dem Pfarramtssekretär, wird auch die Ebene des Pfarrdienstes von der Konfliktlage berührt. Es ist nicht erkennbar, dass diese Konflikte durch eine Tätigkeit im Bereich von bis zu fünf Stunden in geringerer Weise auftreten könnten.

Zu 3. (§ 7 Abs. 2)

Durch den Einschub in § 7 Abs. 2 unter D wird ermöglicht, für eine Amtszeit durch Beschluss der Stadtsynode, der der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf, Ausnahmen von den Sollzahlen nach A und B vorzusehen. Insbesondere in Freiburg sind aufgrund der Größe der Pfarrgemeinden abweichende Sollzahlen nötig, um die Handlungsfähigkeit der Ältestenkreise zu gewährleisten. Ist die Sollzahl einmal festgelegt, richtet sich die Zusammensetzung der Ältestenkreise ansonsten nach den allgemeinen Regeln des Leitungs- und Wahlgesetzes. Das heißt auch, dass der Ältestenkreis nach § 8 LWG zu wählen oder einen Beschluss zur Erhöhung der nach § 7 Abs. 2 D festgelegten Sollzahl treffen kann. Die durch Zuwahl bestimmten Ältesten sind gewählte Kirchenälteste und als solche auch Ortsälteste des jeweiligen Predigtbezirks nach § 14 Abs. 4 LWG.

Der frühere § 7 Abs. 2 Punkt D über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen wird zu § 7 Abs. 2 Punkt E.

Zu 4. (§ 9 Abs. 5)

§ 9 Abs. 5 bezog sich auf die in Art. 16 Abs. 4 GO enthaltene Regelung der Übertragung von Zuständigkeiten auf Älteste des Predigtbezirkes. Da diese Regelung nunmehr in das Leitungs- und Wahlgesetz überführt wird (§ 14 Abs. 4 LWG) ist § 9 Abs. 5 LWG entbehrlich.

Zu 5. (§ 12)

Zu Absatz 1: In der Praxis gibt es Situationen, in denen die vorsitzende Person des Ältestenkreises oder Kirchengemeinderates (in den bekannten Fällen regelmäßig eine ehrenamtliche Person) nicht mehr das Vertrauen des Gremiums hat, was zur erheblichen Erschwerung der Aufgabenerfüllung des Gremiums führt. Bei einer konkreten Rechtsanfrage wurde dabei eine Entlassung der betreffenden Person aus dem Ältestenamts nach § 6 Abs. 2 LWG von den übrigen Ältesten weder gewünscht noch hätten die Voraussetzungen vorgelegen. Die Frage, ob das Vorsitzendenamt im Ältestenkreis und Kirchengemeinderat vorzeitig beendet werden kann, ließ das Gesetz bislang offen, so dass der betroffenen Gemeinde insoweit keine Hilfestellung angeboten werden konnte. Nunmehr sehen § 12 Abs. 1 für den Ältestenkreis und § 23 Abs. 1 für den Kirchengemeinderat vor, dass die Möglichkeit besteht, die Amtszeit der betreffenden vorsitzenden Person vorzeitig zu beenden. Die entsprechende Entscheidung wird dabei an eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Gremiums geknüpft. Da die betroffene Person selbst nicht stimmberechtigt ist (Art. 111 Abs. 2 GO), führt dies in Gemeinden mit vier Kirchenältesten zu der Notwendigkeit eines einstimmigen Beschlusses der übrigen Mitglieder des Gremiums.

Zu Absätzen 2 und 3: In § 12 wurde der erste Absatz zur besseren Lesbarkeit auf zwei Absätze verteilt; der bisherige Absatz 2 wurde zu Absatz 3. Die in § 23 Abs. 4 bis 6 und 10 geregelten, aus der Leitungsverantwortung folgenden Verpflichtungen der vorsitzenden Person des Kirchengemeinderates werden mit Absatz 3 Satz 3 auch für die vorsitzende Person des Ältestenkreises für anwendbar erklärt (vgl. auch Begründung zu § 23 Abs. 4, 5 und 10).

Zu 6. (§ 14)

Die Regelung in § 14 Abs. 1 LWG ist neben der Regelung in Art. 16 Abs. 4 GO die einzige Regelung, die die Bildung von Ausschüssen des Ältestenkreises und die Delegation von Aufgaben an Ausschüsse betrifft. Nunmehr wird eine umfassende und einheitliche Regelung für die Bildung von Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben für den Ältestenkreis und den Kirchengemeinderat vorgesehen (vgl. §§ 32 a und 32 b).

Absatz 1 ersetzt daher die bisherige Regelung durch einen generellen Verweis auf §§ 32 a und b LWG.

Absätze 2 und 3 regeln nicht die in §§ 32 a und b LWG angesprochene Frage der Tätigkeit von Ausschüssen und werden daher mit leichten redaktionellen Ergänzungen fortgeführt.

Absatz 4:

Eine Neuerung enthält Absatz 4. Die Ortsältesten sowie der Ortsältestenrat werden legal definiert. Ortsälteste gibt es dort, wo in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke bestehen. Die Möglichkeit zur Übertragung von Zuständigkeiten auf diese Personen enthielt bereits Art. 16 Abs. 4 GO alter Fassung. Übertragen werden können nur Zuständigkeiten, die die örtliche Gemeindegliederarbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Die Übertragung von Zuständigkeiten ist fakultativ. Erfolgt jedoch eine Übertragung ist nunmehr klar, dass die Ortsältesten dadurch einen besonderen beschließenden Ausschuss bilden, den Ortsältestenrat. Auf diesen Ausschuss sind die allgemeinen Regeln des neuen § 32 a und b anwendbar. Das heißt unter anderem, dass die Bildung und Tätigkeit des Ortsältestenrates die Gesamtverantwortung des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde unberührt lässt. Einzelne zugewiesene Angelegenheiten kann der Ältestenkreis an sich ziehen, sowie noch nicht vollzogene Beschlüsse oder eine noch nicht vollzogene Entscheidung ändern oder aufheben. Nicht übertragen werden können gemäß § 32 b LWG die Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen, die Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung, die Ortskirchensteuern und das Kirchgeld, sowie die Beschlussfassung über Gemeindegliederungen.

Durch den neuen § 32 a Abs. 5 LWG wird klar, dass der Ortsältestenrat als beschließender Ausschuss mit weiteren sachverständigen Gemeindegliedern, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamts nach § 4 LWG erfüllen, besetzt werden kann. § 16 Abs. 4 LWG ermöglicht eine Abweichung von § 32 a Abs. 5 Satz 2 LWG mit der Folge, dass die Zahl der weiteren sachverständigen Gemeindeglieder die der gewählten Ortsältesten übertreffen kann.

Nicht übernommen wurde die Regelung des Freiburger Leitungsstrukturgesetzes, wonach alle Vertreter in den Ortsältestenrat zu wählen sind. Eine Wahl würde der rechtlichen Einordnung des Ortsältestenrates als Ausschuss der Pfarrgemeinde zuwiderlaufen. Nicht eindeutig war zudem bis jetzt, ob Ortsältestenräte aufgelöst werden können und ob, und wenn ja wie, eine Zuwahl oder Nachwahl erfolgen kann.

Durch die Wahl wurde die Erwartung einer eigenständigen Einheit unter der Ebene der Pfarrgemeinde geweckt. Eine verfassungsrechtliche Ebene unter der Pfarrgemeinde wird von der Grundordnung jedoch nicht gedeckt. Dementsprechend heißt es im Kommentar zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Winter, Rz. 18 zu Art. 15 GO): „Nicht übernommen hat die Landessynode den Vorschlag, dass es in den Predigtbezirken auch gewählte Älteste geben kann, die nicht dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde angehören. Die Regelung könnte, so ist die Befürchtung, den Eindruck erwecken, es gebe Älteste erster und zweiter Klasse.“

Mit § 14 Abs. 4 LWG handelt es sich bei den Ortsältestenräten nicht mehr um einen Freiburger Sonderweg, sondern um eine Möglichkeit für alle Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtbezirken, Verantwortung auf ein örtliches Gremium zu übertragen. Diese Möglichkeit ist auch für vereinigte Kirchengemeinden nach Artikel 24 GO interessant. Verschiedene Profile können in einer Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde gelebt werden. Klar ist aber auch, dass es schwerpunktmäßig um die inhaltliche Arbeit vor Ort geht und nicht um die Schaffung einer neuen Ebene unterhalb der Pfarrgemeinde.

Zu 7. (§ 14 a)

Die Neuregelung in § 14 a legt für die Haftung von Kirchenältesten, Kirchengemeinderatsmitgliedern und Bezirkskirchenräten (letztere vgl. §§ 32 a und 48 a) einen begrenzten Haftungsmaßstab fest und folgt damit Empfehlungen im juristischen Schrifttum (vgl. hierzu insbesondere: Dehnen, Zivilrechtliche Aspekte der Haftung von Kirchenältesten, ZevKR 44 (1999), 51, 70; Ehlers, Die Haftung der Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus, ZevKR 44 (1999), 4, 50).

Hinsichtlich der Sachlage, dass durch ein Handeln eines Mitglieds eines kirchlichen Organs einem Dritten ein Schaden entsteht, besteht eine landeskirchliche Haftpflichtversicherung, welche auch die ehrenamtlichen Mitglieder des Organs einschließt. Für Schäden, die durch das Verhalten des Organmitglieds der Körperschaft selbst entstehen, besteht eine Eigenschadenversicherung. Insofern wird die Begrenzung der Haftung der handelnden Personen der Körperschaft gegenüber nur hinsichtlich des etwaigen Selbstbhaltes relevant. Hier begrenzt § 14 a originäre Ansprüche, aber auch Rückgriffsansprüche der Körperschaft gegen das Organmitglied auf Fälle des Vorliegens von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Dieser begrenzte Haftungsmaßstab, der bei Pfarrerinnen und Pfarrern gesetzlich geregelt ist (§ 46 Abs. 1 PfDG.EKD) wird im Grundsatz im juristischen Schrifttum auch für die ehrenamtlichen Organmitglieder zugrunde gelegt. Allerdings ist derzeit die juristisch-dogmatische Herleitung der Haftungsbegrenzung umstritten, so dass eine klare gesetzliche Regelung sinnvoll ist.

Zu 8. (§ 18)

Folgeregelung zur Änderung von Art. 20 GO. Zur Begründung siehe dort.

Zu 9. (§ 19 Abs. 3)

Folgeregelung zur Änderung von Art. 20 GO. Zur Begründung siehe dort.

Zu 10. (§ 20 Abs. 3)

§ 20 Abs. 3 LWG bestimmte das Verhältnis zwischen hauptberuflich tätigen und ehrenamtlichen Personen im Kirchengemeinderat in unüblicher Weise dahin, dass die hauptberuflich tätigen Personen maximal die Hälfte der gewählten Kirchenältesten betragen dürfen, was zu einem Verhältnis von 2/3 zu 1/3 führt. Weiter wurde in § 20 Abs. 3 LWG ausgeführt, dass bei einer Überschreitung dieser Zahl „diese“ Personen beratend an den Sitzungen teilnehmen. Damit lässt die Regelung die Frage offen, ob sämtliche hauptberuflich tätigen Personen damit von der stimmberechtigten Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat ausgeschlossen sind und, falls man davon ausgeht, dass nur die Personen ausgeschlossen sind, deren Zahl das Quorum übersteigt, wie man die konkret ausgeschlossenen Personen auswählt. In dieser Form ist die Vorschrift daher nicht praktikabel. Da das Verhältnis der Personengruppen zueinander von 2/3 zu 1/3 im Vergleich zur Gesamtrechtsordnung unüblich ist und weiterhin aufgrund der Regelung in § 21 zur Zusammensetzung des Kirchengemeinderates ein Übergewicht der hauptberuflich tätigen Personen in der Regel nicht entstehen kann bzw. nach § 21 Abs. 6 leicht zu beheben ist, wird dieser Absatz insgesamt gestrichen.

Zu 11. (§ 23)

§ 23 wurde mehrfach verändert.

Zu Absatz 1: Vgl. Begründung zu § 12 Abs. 1 LWG.

Absatz 2 ist unverändert.

Zu Absatz 3: Redaktionelle Klarstellung. Zur Begründung siehe die Begründung zu Art. 28 Abs. 1 GO.

Zu Absatz 4 und 5: In den neuen Absätzen 4 und 5 werden Regelungen aus § 7 Abs. 3 und 4 VerwO in das Leitungs- und Wahlgesetz überführt. Hintergrund ist das Vorhaben, die Verwaltungsordnung aufzuheben.

Absätze 6 bis 8 entsprechen inhaltsgleich den bisherigen Absätzen 4 bis 6.

Absatz 9 entspricht mit leichter redaktioneller Anpassung dem bisherigen Absatz 7.

Absatz 10 übernimmt die Regelung aus § 7 Abs. 7 VerwO in das LWG.

Absätze 11 und 12 entsprechen inhaltsgleich den bisherigen Absätzen 8 und 9.

Zu 12. (§ 24 Abs. 5)

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 20 Abs. 3 LWG.

Zu 13. (§ 25)

Die Regelungen zur Bildung von Ausschüssen und zur Delegation werden nunmehr an einer Stelle zusammengefasst (vgl. §§ 32 a und 32 b). In § 25 finden sich die für den Kirchengemeinderat erforderlichen Sonderregelungen.

Absatz 1 verweist auf die Grundsatzregelungen in §§ 32 a und b.

Absatz 2 übernimmt die bisherige klarstellende Regelung aus § 25 Abs. 2 S. 2. Die weiteren bisherigen Regelungen § 25 Abs. 2 ergeben sich nun aus §§ 32 a und b.

Absatz 3 regelt wie bisher den geschäftsführenden Ausschuss des Kirchengemeinderates. Nach § 32 a Abs. 2 werden künftig beschließende Ausschüsse nicht durch die Geschäftsordnung, sondern durch Beschluss eingerichtet. Für den geschäftsführenden Ausschuss des Kirchengemeinderates soll dies jedoch nicht gelten; dieser wird – wie bisher – in der Geschäftsordnung eingerichtet. Dies rechtfertigt sich aus der herausgehobenen Stellung des geschäftsführenden Ausschusses, dem umfassende Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates übertragen werden. Dabei ist zugleich zum Ausdruck gebracht, dass die umfassende Übertragung von Aufgaben nur auf einen solchen geschäftsführenden Ausschuss möglich ist. Weiterhin dürfen dem geschäftsführenden Ausschuss ausschließlich Mitglieder des Kirchengemeinderates selbst angehören. Dementsprechend war klarzustellen, dass die generellen Regelungen in § 32 a Abs. 4 und 5 hinsichtlich der Besetzung des geschäftsführenden Ausschusses keine Anwendung finden können. Die Regelung des bisherigen § 25 Abs. 4 ergibt sich jetzt aus § 32 a.

Zu 14. (§ 26)

Absatz 1: Bisher ist vorgesehen, dass der Kirchengemeinderat Aufgaben auch auf Ausschüsse der Ältestenkreise übertragen können. Diese Regelung ist praktisch wenig handhabbar und führt zu rechtlichen Unklarheiten über Voraussetzungen und Zulässigkeit einer Delegation durch den Ältestenkreis sowie hinsichtlich der Bildung der entsprechenden Ausschüsse. Daher wurde nunmehr vorgesehen, dass der Kirchengemeinderat keine Delegation auf Ausschüsse des Ältestenkreises mehr vornehmen kann. Vielmehr delegiert der Kirchengemeinderat auf den Ältestenkreis; dieser selbst kann eine Weiterdelegation auf Ausschüsse vornehmen. Damit die Gesamtverantwortung des Kirchengemeinderates im Fall der Weiterdelegation gewahrt werden kann, kann dieser nunmehr nach der Neuregelung in Absatz 2 Nr. 3 für den Fall der Weiterdelegation Richtlinien aufstellen. Unberührt hiervon kann der Kirchengemeinderat die an den Ältestenkreis delegierten Fragestellungen nach § 32 b Abs. 2 jederzeit zur Entscheidung an sich ziehen. Ein entsprechender Beschluss ist auch möglich, wenn der Ältestenkreis die Aufgaben seinerseits an einen Ausschuss delegiert hat, da diese Weiterdelegation die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderates nicht berührt.

Zu 15. (§ 29)

Die Regelung des § 29 LWG wurde, was die Ausschüsse angeht, in § 32 b überführt. § 32 b betrifft jedoch nur die Vorbehalte des Kirchengemeinderates bezüglich der Delegation auf Ausschüsse. §§ 26 bis 28 regeln weitere Delegationstatbestände, für welche die Vorbehaltsregelungen auch bisher anwendbar waren. Für die §§ 26 bis 28 ist daher nunmehr in § 29 LWG ein Verweis auf § 32 b LWG enthalten. Eine Rechtsänderung ergibt sich insoweit aufgrund der geänderten Systematik nicht.

Zu 16. (§ 31 a)

Siehe Begründung zu § 14 a.

Zu 17. (§§ 32 a und 32 b)

Mit §§ 32 a und 32 b werden Grundsatznormen geschaffen, die die Fragen der Bildung von Ausschüssen sowie die Delegation von Auf-

gaben einheitlich und übersichtlich für den Ältestenkreis sowie den Kirchengemeinderat regeln. Aufgenommen wurden Regelungen aus den bisherigen §§ 14, 25 und 29 LWG.

Zu § 32 a

Absatz 1 ist die Grundnorm zur Bildung beratender und beschließender Ausschüsse. Die Regelung greift das auf, was bisher in § 14 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 LWG geregelt war.

Nach Absatz 2 werden beratende und beschließende Ausschüsse durch Beschluss gebildet, wobei der Beschluss von dem Gremium zu fassen ist, für dessen Zuständigkeitsbereich der Ausschuss eingerichtet wird. Bisher war die Bildung beschließender Ausschüsse für den Ältestenkreis nicht vorgesehen, ohne dass für diese Ausnahme ein sachliches Bedürfnis ersichtlich ist. Für den Kirchengemeinderat sah bisher § 25 Abs. 2 LWG vor, dass beschließende Ausschüsse durch die Geschäftsordnung des Kirchengemeinderates gebildet werden. Dies stellt sich wenig flexible und aufwändige Regelung dar. Nachdem nunmehr durch die Regelungen der Gesamtverantwortung des delegierenden Gremiums in § 32 b LWG sowie in den Absätzen 3 und 4 stärker konturiert sind, besteht kein Bedürfnis mehr dafür, beschließende Ausschüsse durch die Geschäftsordnung einzurichten.

Absatz 3: Bei jeder Delegation muss die übergeordnete Gesamtverantwortung des delegierenden Gremiums unberührt bleiben (vgl. § 32 b LWG). Dem entspricht es, dass Ausschüsse durch Beschluss jederzeit aufgelöst werden können.

Absatz 4: Dem Gedanken der Gesamtverantwortung des delegierenden Gremiums entspricht es auch, dass der Ausschuss durch Beschluss jederzeit neu oder geändert besetzt werden kann. Absatz 4 sieht vor, dass ein entsprechender Beschluss nicht rechtlich anfechtbar ist. Soweit von einem solchen Beschluss ein Mitglied des Ältestenkreises oder des Kirchengemeinderates betroffen ist, wird dessen Rechtsstellung durch die nach wie vor bestehende Gesamtverantwortung des delegierenden Gremiums nicht berührt. Bei Gemeindegliedern, die nach Absatz 5 Ausschussmitglieder geworden sind, ist ein subjektives Recht auf Mitgliedschaft in dem betreffenden Ausschuss von vornherein nicht erkennbar. Insofern handelt es sich um eine klarstellende Regelung, die im Vorfeld auch dem delegierenden Gremium die Möglichkeit einer einfachen Konfliktbewältigung an die Hand geben soll, ohne entsprechende Konflikte im Rahmen eines nachfolgenden Rechtsstreits auf rechtlicher Ebene fortführen zu müssen.

Absatz 5: Wie bisher in § 14 Abs. 1 sowie § 25 Abs. 1 und 4 LWG vorgesehen können Ausschüsse auch mit Gemeindegliedern besetzt werden, die dem delegierenden Gremium nicht angehören. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 25 Abs. 4 LWG ist dabei vorgesehen, dass bei beschließenden Ausschüssen die Personen die Befähigung zum Kirchenältestenam haben müssen (Satz 3) und deren Zahl die Zahl der anderen Ausschussmitglieder nicht erreichen darf (Satz 4). Auch wurde die in § 14 Abs. 1 LWG enthaltene Regelung fortgeführt, nach welcher diese weiteren Personen an den Sitzungen des delegierenden Gremiums beratend teilnehmen, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden. Gegenüber der bisherigen Regelung wurde auf die Formulierung verzichtet, dass es sich bei den betreffenden Personen um „sachverständige“ Gemeindeglieder handeln muss. Zum einen lässt sich nicht denken, wieso weitere Personen durch das Gremium in einen Ausschuss entsandt werden sollten, wenn sie sachlich bzw. fachlich keinen Beitrag zur Thematik erbringen könnten; zum anderen ist die Voraussetzung der Sachverständigkeit nicht messbar und bringt damit eine nicht handhabbare Einengung des Personenkreises mit sich.

Zu § 32 b

Die Gesamtverantwortung des delegierenden Gremiums wurde bisher in §§ 24 Abs. 4 und 29 LWG deutlich. § 32 b fasst die hier gegebenen Ansätze, die auf Ausschüsse des Ältestenkreises ohne weiteres zu übertragen sind, an einer einheitlichen Stelle zusammen.

Absatz 1 benennt eingangs den Grundsatz der Gesamtverantwortung des delegierenden Gremiums.

In Anlehnung an die bisherige Regelung in § 29 Abs. 2 und 3 LWG sieht Absatz 2 vor, dass das delegierende Gremium die delegierte Fragestellung jederzeit wieder an sich ziehen kann. Der Begriff der „Entscheidung“ ist in Absatz 2 erforderlich, da auf die Norm des § 32 b für die Delegationsmöglichkeiten der §§ 27 und 28 LWG, die unverändert fortbestehen, verwiesen wird (vgl. § 29 LWG).

Absatz 3 führt die bisherige Regelung in § 29 Abs. 4 LWG fort und ergänzt diese um den Tatbestand der Beschlussfassung über die Jahresrechnung.

Zu 18. (§ 34 Abs. 6)

In den Stadtkirchenbezirken soll es möglich sein, jeweils für eine Amtszeit von § 34 Abs. 1 bis 4 abzuweichen. Ein praktisches Bedürfnis für eine abweichende Regelung besteht im Stadtkirchenbezirk Freiburg, wo in Anwendung von § 34 Abs. 1 bis 3 aufgrund der Anzahl der Pfarrgemeinden zu wenig Ehrenamtliche in der Stadtsynode vertreten wären.

Zu 19. (§ 40 Abs. 6)

In den Stadtkirchenbezirken ist es erforderlich, dass sich der Stadtkirchenrat und die Stadtsynode eine gemeinsame Geschäftsordnung geben, welche neben der Grundordnung und dem Leitungs- und Wahlgesetz die Leitungsstruktur in den Stadtkirchenbezirken konkretisiert.

Zu 20. (§ 41 Abs. 2)

Die Regelung zur Organisation der Aufgabenwahrnehmung bei der Regionalisierung der Arbeit eines Kirchenbezirkes war bislang nur unvollkommen ausgestaltet. § 41 Abs. 2 LWG sah vor, dass regionale Ausschüsse gebildet werden können. § 41 Abs. 4 LWG regelte die Einrichtung beschließender Ausschüsse ohne hierbei einen Zusammenhang zu § 41 Abs. 2 LWG herzustellen. Nunmehr wird die Übertragung von Aufgaben auf regionale Gremien in § 41 Abs. 2 LWG eindeutig geregelt und weiterhin ein Bezug zwischen Abs. 2 und Abs. 4 hergestellt.

Zu 21. (§ 41 Abs. 4)

Wie bisher regelt § 41 Abs. 4, dass Aufgaben des Bezirkskirchenrates durch Geschäftsordnung der Bezirkssynode mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. Daneben kann der Bezirkskirchenrat eigene, nicht beschließende Ausschüsse nach § 48 Abs. 4 LWG bilden. Ergänzt wurde in § 41 Abs. 4 die Benennung der Aufgaben, die nicht übertragen werden können, auch nicht auf ein regionales Gremium nach Abs. 2. Zudem wurde klarstellend ein Verweis auf die speziellen Regelungen zur Bildung von Diakoniewausschüssen nach dem Diakoniewahlgesetz aufgenommen.

Zu 22. (§ 44 Abs. 2)

Nach übereinstimmender Einschätzung in allen Stadtkirchenbezirken ist es erforderlich, dass die Bezirksdiakoniefarlerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer kraft Amtes dem Stadtkirchenrat angehört. Dies entspricht den besonderen Herausforderungen der diakonischen Arbeit in den Stadtkirchenbezirken.

Zu 23. (§ 45 Abs. 1)

In den Stadtkirchenbezirken ist es möglich, durch Beschluss der Stadtsynode die Höchstzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtkirchenrates bis auf 12 zu erhöhen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Besondere örtliche Verhältnisse müssen dies erforderlich machen. Dies kann sich aus einer gewachsenen Struktur der örtlichen Leitungsstrukturen ergeben. In Mannheim sollen auch zukünftig alle Ausschussvorsitzenden sowie die Regionalsynodenvorsitzenden in den Stadtkirchenrat gewählt werden. In Freiburg soll neben den Ausschussvorsitzenden auch jede Pfarrgemeinde im Stadtkirchenrat vertreten sein. Eine Begrenzung auf 8 gewählte Mitglieder hätte diese Modelle zukünftig nicht mehr möglich gemacht. Durch die maßvolle Erhöhung sowie die hohen Voraussetzungen wird gewährleistet, dass der Stadtkirchenrat auch in Bezug auf seine Größe ein handlungsfähiges Leitungsorgan bleibt.

Zu 24. (§ 45 Abs. 5)

Vgl. die Begründung zu § 4 Abs. 2.

Zu 25. (§ 47 Abs. 3)

Redaktionelle Klarstellung. Zur Begründung siehe Begründung zu Art. 28 Abs. 1 GO.

Zu 26. (§ 48 Abs. 5)

§ 48 Abs. 5 stellt durch den Verweis auf § 40 Abs. 6 klar, dass es in den Stadtkirchenbezirken eine gemeinsame Geschäftsordnung des Stadtkirchenrates und der Stadtsynode gibt.

Zu 27. (§ 48 a)

Siehe Begründung zu § 14 a.

Zu 28. (§ 49)

Aufgrund der bisherigen Regelung werden die Kirchenbezirke bezogen auf die Gemeindegliederzahl nicht verhältnismäßig repräsentiert. Da die Landessynode kein Repräsentationsorgan ist, was sich bereits aus § 53 LWG ergibt, ist eine Sitzverteilung entsprechend der Grundsätze eines Verhältniswahlsystems auch nicht erforderlich. Durch die Entstehung großer Kirchenbezirke im Zuge der Kirchenbezirksstrukturreform, namentlich des Kirchenbezirks Ortenau, kommt es jedoch zu Unausgewogenheiten. Das Verhältnis der Gemeindegliederzahl zu den gewählten Landesynodalen beträgt in den kleinsten Kirchenbezirken der Landeskirche

ca. 9.600 bis 14.000 Gemeindeglieder, in großen Kirchenbezirken ca. 26.000 bis 29.000 Gemeindeglieder. Mit der Neuregelung würde sich der Kirchenbezirk Ortenau im Verhältnis bei den großen Kirchenbezirken einordnen. Ohne die Änderung ergäbe sich für den Kirchenbezirk Ortenau ein Wert von ca. 38.000 Gemeindegliedern.

Zu 29. (§ 58 Abs. 1)

Durch die Einführung der allgemeinen Briefwahl können die Stimmen nun über einen Zeitraum von zumindest 14 Tagen – und zwar zwischen der Übersendung der Briefwahlunterlagen und dem Wahltag selbst – abgegeben werden (vgl. § 74 Abs. 2 S. 2 LWG). Dadurch ist die Festlegung eines 8-Tages-Zeitraumes entbehrlich geworden.

Zu 30. (§ 61 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu 31. (§ 63 Abs. 2 und 3)

Redaktionelle Anpassung.

Zu 32. (§ 65 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu 33. (§ 67 Abs. 3)

Redaktionelle Anpassung.

Zu 34. (§ 70 Abs. 4)

Redaktionelle Anpassung.

Zu 35. (§ 72)

Redaktionelle Anpassung. Vgl. auch die Begründung zu § 58 Abs. 1 LWG.

Zu 36. (§ 74)

Der Grundsatz der Allgemeinen Briefwahl wird in Absatz 1 verankert. Die Regelungen zur Briefwahl auf Antrag sind damit entbehrlich. Ebenso ist der bisherige Absatz 4 damit entbehrlich geworden.

Absatz 2: Da alle Gemeindeglieder die Briefwahlunterlagen erhalten, bedarf eines Vermerks im Wählerverzeichnis nicht mehr. Um einen längeren Zeitraum, in welchem die Stimme abgegeben werden kann, zu gewährleisten, wird vorgesehen, dass die Briefwahlunterlagen zwei Wochen vor dem Wahltag zugegangen sein sollen.

Absatz 3 beinhaltet redaktionelle Anpassungen.

Absatz 4: Die bisher in § 72 Satz 2 geregelte Möglichkeit, mehrere Wahlorte zu bestimmen, wurde in der Form fortgeführt, dass mehrere Orte bestimmt werden können, an denen der Wahlbrief abgegeben werden, also die Briefwahl vollzogen werden kann.

Absatz 5 behält, der bisherigen Tradition der Kirchenwahlen folgend, die Möglichkeit bei, die Stimme am Wahltag selbst in einem bestimmten Wahllokal abzugeben. In diesem Falle ist die bei einer Briefwahl erforderliche Versicherung der persönlichen Stimmabgabe (Absatz 3 Satz 2) nicht erforderlich. Andererseits müssen die Wahlberechtigten in diesem Fall ihren Briefwahlschein, welcher dann als Wahlberechtigung gilt, vorlegen, um eine etwaige doppelte Stimmabgabe zu vermeiden. Die Vorlage auch des übersandten Stimmzettels ist jedoch nicht erforderlich; weitere Stimmzettel können vor Ort gestellt werden.

Zu 37. (§ 82)

Die Übergangregelung zur Änderung von §§ 4 Abs. 2 und 45 Abs. 5 bewirkt, dass die von der Änderungen betroffenen Gremienmitglieder bis Neukonstituierung der Gremien nach den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen ihr Amt fortführen können.

Artikel 3: Änderung der Visitationsordnung**Zu 1. (§ 20)**

Der bisherige § 20 Visitationsordnung bezieht sich auf die Visitation der städtischen Kirchengemeinden, die mit der entsprechenden Bezirksvisitation zu verbinden sei. Dieser Paragraph entspricht nicht der aktuellen Gesetzeslage und ist deshalb aufzuheben.

Zu 2. (Überschrift Abschnitt V)

Klarstellung in der Überschrift, die der Regelung des § 31 a neu entspricht.

Zu 3. (§ 31 a)

Die Stadtkirchenbezirke werden entsprechend der Kirchenbezirke visitiert.

Artikel 4: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfardienstgesetz der EKD

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Änderung von Art. 92 GO.

Artikel 5: Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Zu 1. (§ 4 Abs. 4)

Dekanstellvertreter erhalten nach der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 4 lediglich eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von ca. EUR 38,35 monatlich. Die bisherige Regelung stellt sich aufgrund des gesteigerten und regelmäßigen Aufgaben- und Verantwortungsbereichs der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane als nicht mehr amtsangemessene Besoldung dar. Daher ist nunmehr vorgesehen, eine Funktionszulage in Höhe des hälftigen Unterschiedsbetrages zwischen den Besoldungsgruppen A14 und A15 (ca. EUR 300,00) zu gewähren. Funktionszulagen sind nicht ruhegehaltfähig und werden nur gewährt, so lange die entsprechende Funktion wahrgenommen wird. Bei derzeit 27 vorhandenen Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertretern ergibt sich hierdurch ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von ca. 85.000,00 €.

Zu 2. (§ 4 Abs. 5)

§ 4 Abs. 5 regelt, dass die Regionaldekaninnen bzw. Regionaldekane wie Dekaninnen bzw. Dekane besoldet werden. Aus diesem Grunde ist die Möglichkeit, Regionaldekaninnen und Regionaldekane zu bestellen, auch gesetzlich an nähere Voraussetzungen gebunden (näher siehe hierzu die Begründung zu § 9 Abs. 3 DekLeitG).

Zu 3. (§ 5 Abs. 2 S. 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu 4. (§ 5 Abs. 3)

§ 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 befassen sich mit gleichlaufenden Materien. Geregelt werden die Möglichkeiten des Bestandsschutzes hinsichtlich des Gehaltes, wobei § 5 Abs. 2 den gesetzlichen Bestandsschutz regelt, während § 5 Abs. 3 eine Möglichkeit des Bestandsschutzes durch Entscheidung des Landeskirchenrates eröffnet. Dabei war bisher Satz 2 aus § 5 Abs. 2 in § 5 Abs. 3 nicht aufgeführt und wird nun auch in § 5 Abs. 3 genannt. Da sich bereits im Wege juristischer Auslegung ergab, dass § 5 Abs. 3 auch diesen Fall betrifft, handelt es sich insoweit lediglich um eine klarstellende redaktionelle Änderung.

Zu 5. (§ 26 Abs. 3 S. 3)

Redaktionelle Anpassung.

Artikel 6: Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Zu 1. (§ 1 Satz 1)

Mit der Änderung in § 1 Satz 1 wird deutlich gemacht, dass die Stellung der Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter in der Leitung des Kirchenbezirkes über die Funktion einer reinen Verhinderungsververtretung hinausreicht. Dies entspricht bereits jetzt der Regelung in § 10 Abs. 1, welcher vorsieht, dass den Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertretern Leitungsaufgaben zur ständigen selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden sollen. Diese Regelung wird nunmehr ergänzt durch die Möglichkeit, Regionaldekaninnen und Regionaldekane zu wählen (vgl. § 9 Abs. 3). Daher ist es angemessen, die Leitungsverantwortung der Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter für den ganzen Kirchenbezirk in § 1 ausdrücklich zu benennen.

Zu 2. (§ 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 47/46 GO. Zugleich wird eine allgemeine Regelung zur Festlegung des Dekanatsstitzes geschaffen.

Zu 3. (§ 4)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung von Art. 47/46 Abs. 2 GO.

Zu 4 und 5. (§ 5 Abs. 2 und 3 und 5)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung von Art. 47/46 Abs. 2 GO. Hinsichtlich der Patronatspfarrstellen wird mit gesondertem Gesetzentwurf eine Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vorgelegt. Der geänderten Sachlage sind dabei auch die Regelungen zur Beteiligung der Patronats Herren an Stellenbesetzungen im Rahmen der Besetzung von Dekanatsstellen Rechnung zu tragen.

§ 5 Abs. 2 regelt die Beteiligung des Ältestenkreises und bezieht diese auf den Fall, in welchem mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist (Art. 46 Abs. 2 Nr. 1 GO). In diesem Fall ist nun nach § 5 Abs. 2 Satz 6 zum Wahlvorschlag der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs auch das Benehmen mit dem Patronats Herrn herzustellen, wenn die zu verwaltende Gemeindepfarrstelle eine Patronatspfarrstelle ist.

Weiterhin gehören in den Fällen, in denen mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, die Mitglieder des Ältestenkreises zum Wahlkörper (§ 5 Abs. 5 S. 3 DekLeitG). Dem entspricht es, auch den Patron, welcher bei der Besetzung einer Patronatspfarrstelle ansonsten zustimmen müsste (vgl. hierzu Entwurf § 14 a Abs. 5 PfStBesG),

dem Wahlkörper zuzuordnen. Der Entwurf zum PfStBesG sieht eine Regelung für Fälle der Streitigkeit über das Patronatsrecht vor, die vorsieht, dass im Einzelfall eine Einigung zwischen den betroffenen Personen erfolgen muss (näher siehe Begründung zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes). Diese Regelung kann im Fall einer Wahl nicht greifen. Hierauf bezieht sich § 5 Abs. 5 Satz 4.

Zu 6. (§ 9 Abs. 2)

§ 9 Abs. 2 lässt es bisher zu, dass für jede Region (früher: Sprengel) eine Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter gewählt werden kann. Da mit dem Amt der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters nunmehr die Gewährung einer Funktionszulage verbunden ist (vgl. § 4 Abs. 4 PfBG), ist die Bestellung mehrerer stellvertretender Personen an nähere Voraussetzungen zu binden. § 9 Abs. 2 bezieht sich dabei auf den Zuschnitt und die Größe der Regionen. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe, die durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Rahmen der nach Satz 2 erforderlichen Genehmigung auszufüllen sind, ermöglichen es, die Einsetzung mehrerer stellvertretender Personen landeskirchenweit ähnlichen Größenordnungen zu unterwerfen. Eine nähere Präzisierung der Größenordnungen im Gesetz selbst ist weder erforderlich noch zweckmäßig.

Zu 7. (§ 9 Abs. 3)

§ 9 Abs. 3 führt die Möglichkeit ein, für Regionen Regionaldekaninnen bzw. Regionaldekane zu wählen. Der Rechtsnatur nach handelt es sich bei diesem Personenkreis um stellvertretende Dekaninnen bzw. Dekane (Satz 1), welche die Amtsbezeichnung Regionaldekanin bzw. Regionaldekan führen (Satz 4). Dies führt zu besoldungsrechtlichen Folgerungen (vgl. § 4 Abs. 5 PfBG), so dass die umfassende Aufgabenübertragung in diesem Sinne an nähere Voraussetzungen gebunden ist. Zunächst sind der betreffenden Person nach Satz 1 die auf eine Region bezogenen Aufgaben umfassend zu übertragen. Darüber hinaus sollen nach Satz 2 auch Aufgaben, die sich auf den gesamten Kirchenbezirk beziehen, übertragen werden. Dies eröffnet einerseits die Möglichkeit einer sachlichen Aufgabenverteilung zwischen der Dekanin bzw. dem Dekan und der stellvertretenden Person. Andererseits soll vermieden werden, dass sich das Aufgabenspektrum der stellvertretenden Person ausschließlich auf eine Region bezieht. Satz 3 sieht vor, dass der entstehende Verantwortungsbereich dem einer Dekanin bzw. eines Dekans, insbesondere was die Personalverantwortlichkeit angeht, entsprechen muss. Der Evangelische Oberkirchenrat hat im Rahmen der Genehmigung nach Satz 4 darauf zu achten, dass landeskirchenweit vergleichbare Größenordnungen eingehalten werden.

Insgesamt bedarf es, damit Regionaldekaninnen bzw. Regionaldekane eingesetzt werden können, somit dreier Beschlussebenen:

1. Zunächst ist der Bezirk in Regionen einzuteilen (Art. 36 GO). Dies liegt nur für große Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke nahe.
2. Für die Regionen wären mehrere stellvertretende Personen zu bestellen. Hier sind die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 DekLeitG einzuhalten. Diesbezüglich besteht eine Genehmigungspflicht.
3. Der stellvertretenden Person ist der Aufgaben- und Verantwortungsbereich unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 DekLeitG umfassend zu übertragen. Diesbezüglich besteht eine Genehmigungspflicht. Insgesamt bestehen dabei die Möglichkeiten, in einem Bezirk nur eine stellvertretende Person vorzusehen, die lediglich in einer Region als Regionaldekan auftritt (die andere Region wird durch die Dekanin bzw. den Dekan betreut), ebenso wie die Möglichkeit mehrere Regionaldekaninnen bzw. Regionaldekane zu führen. Das Gesetz eröffnet hier gestalterische Möglichkeiten, die für mehrere Kirchenbezirke der Landeskirche in Betracht kommen, wobei näheres im Zusammenwirken zwischen Bezirk und Evangelischem Oberkirchenrat zu klären ist.

Zu 8. (§ 10 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu 9. (§ 11 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu 10. (§ 19 a)

Auch für Dekaninnen und Dekane sind – wie bisher – die Regelungen über die Residenzpflicht und die Dienstwohnungspflicht anzuwenden. Da die Regelungen des Pfarrdienstrechtes sich nur auf Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer beziehen, wird in § 19 a nun eine eigenständige Regelung geschaffen. Dabei wird in Absatz 1 davon ausgegangen, dass die Dekaninnen und Dekane, welche in einer Gemeinde Aufgaben zu übernehmen haben (Art. 46 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO), in dieser Gemeinde Residenzpflicht haben; die übrigen Dekaninnen und Dekane haben eine auf den Kirchenbezirk bezogene Residenzpflicht. Absatz 2 regelt die Dienstwohnungspflicht, welche bei den Kirchenbezirken liegt. Soweit die Kirchenbezirke zur Verwirklichung der Dienstwohnungspflicht auf Pfarrhäuser in Kirchengemeinden zurückgreifen,

können sie diesbezüglich mit der betroffenen Kirchengemeinde entsprechende Vereinbarungen treffen. In einer solchen Vereinbarung kann beispielsweise vorgesehen werden, dass die Kirchengemeinde die Dienstwohnungspflicht für den Kirchenbezirk übernimmt. Nähere Regelungen sollen aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kirchenbezirken diesbezüglich im Gesetz nicht getroffen werden. Absatz 3 verweist im Übrigen auf die Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes, wobei hier insbesondere an die Möglichkeiten der Genehmigung von Ausnahmen von der Residenz- und Dienstwohnungspflicht zu denken ist.

Zu 11. (§ 21)

Gegenwärtig ist die Frage der Residenzpflicht und Dienstwohnungspflicht in den Kirchenbezirken, soweit die Dekaninnen und Dekane auf Gemeindepfarrstellen berufen sind, durch eine Anwendung der Regelungen des Pfarrdienstrechtes geklärt. In allen anderen Fällen wurden bislang Einzelfalllösungen getroffen. Daher sollen die Neuregelungen hinsichtlich der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht nur für die Berufungen und Wiederberufungen Geltung beanspruchen, die nach dem 1. Januar 2013 erfolgen.

Artikel 7: Änderung des Diakoniegengesetzes

Zu 1. (Änderung der Überschrift im 3. Abschnitt)

Die Überschrift wird angepasst.

Zu 2. (§ 25 Diakoniegengesetz)

Mit § 25 wird eine einheitliche Rahmenregelung zur Diakonie in den Stadtkirchenbezirken getroffen, deren konkrete Ausgestaltung den örtlichen Entscheidungsträgern obliegt. Kernpunkt ist, die enge Verzahnung von verfasster Kirche und diakonischer Arbeit zu gewährleisten. Gleichzeitig soll eine adäquate Reaktion auf Entwicklungen am dynamischen Markt möglich sein. Das dritte Anliegen ist es, die Trennung von Leitung und Aufsicht zu vollziehen. Letzteres wird auf der Ebene der Stadtkirchenbezirke durch ein Zusammenwirken der Geschäftsführung des diakonischen Werkes mit dem beratenden Diakonierausschuss sowie einem weiteren, beschließenden Ausschuss, der als Vorstand des Diakonischen Werkes fungiert, erreicht.

Zu Absatz 1: Die Einrichtung eines beratenden Diakonierausschusses in den Stadtkirchenbezirken ist verpflichtend. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks.

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des beratenden Diakonierausschusses. Der beratenden Funktion entsprechend sind die leitenden Vertreter selbstständiger Träger von im Stadtkirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen im Diakonierausschuss vertreten.

Zu Absatz 3: Einheitlich wird fortan geregelt, dass neben dem beratenden Diakonierausschuss ein beschließender Ausschuss als Vorstand des Diakonischen Werkes im Stadtkirchenbezirk bestellt wird. Absatz 3 regelt die Zusammensetzung dieses Ausschusses, wobei die Möglichkeit besteht, zwei Personen hinzuzuwählen, die nicht Mitglieder der Synode sein müssen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks.

Zu Absatz 4: Dem Vorstand als beschließenden Ausschuss sind in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks Zuständigkeiten zu übertragen. Dem Vorstand kommt insoweit eine planende und koordinierende Funktion zu, so dass der Begriff Aufsicht in Nr. 3 nicht im Sinne der Dienstaufsicht, sondern der übergeordneten Verantwortung zu verstehen ist.

Zu Absatz 5: Verweis auf §§ 14 – 24 Diakoniegengesetz, welche Anwendung finden, wenn § 25 nichts Abweichendes regelt.

Artikel 8: Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Zu 1. (§ 2 Abs. 2)

§ 2 Abs. 1 PfStBesG regelt, dass der Bezirkskirchenrat bei Freiwerden einer Stelle entscheidet, ob und mit welchem Anteil die Stelle wieder besetzt werden soll. § 2 Abs. 2 PfStBesG verweist, wenn die Stelle nicht wieder besetzt werden soll, auf das Verfahren nach Art. 15 GO (jetzt Art. 15 a GO).

Nicht ausdrücklich geregelt war bisher das Verhältnis zwischen der bloßen Deputatsreduzierung einer Pfarrstelle und der Aufhebung einer Pfarr-

stelle. Während die Aufhebung einer Pfarrstelle nach Art. 15 a GO einen detailliert geregelten Verfahren und einer Beschwerdemöglichkeit der Pfarrgemeinde unterliegt, ist dies bei einer durch den Bezirkskirchenrat beschlossenen Deputatsreduzierung in dieser Form nicht der Fall. Mit der Änderung in § 2 Abs. 2 PfStBesG wird klar gestellt, dass Deputatsreduzierungen in diesem Sinne zumindest ein hälftiges Deputat bestehen lassen müssen. Dies ergibt sich daraus, dass ein unterhältiger Teildienst im Gemeindepfarrdienst nicht zulässig ist (§ 19 Abs. 1 AG-PfDG.EKD).

Satz 2 wurde sprachlich umformuliert und bringt damit verständlicher den Regelungsgehalt zum Ausdruck. Geregelt werden mit dieser Vorschrift die sog. „dauervakanten“ Stellen. Es handelt sich um Pfarrstellen, die nicht aufgehoben wurden, jedoch ohne Deputat ausgewiesen sind. Die Führung von Dauervakanzen hatte den Hintergrund, dass nach früher bestehendem Rechtszustand das Bestehen einer Pfarrgemeinde davon abhängig war, dass eine Pfarrstelle vorhanden war. Die Aufhebung der Pfarrstelle hätte somit die Aufhebung der Pfarrgemeinde als Untergliederung zur Folge gehabt. Nach derzeitigem Rechtsstand ist dies nicht der Fall. Der Begriff der Pfarrgemeinde setzt lediglich das Vorhandensein einer Predigtstelle voraus (vgl. Winter, Kommentar zur GO, Rz. 9 zu Art. 13 GO). Ein weiterer Ansatz des Bestehens dauervakanter Pfarrstellen bestand darin, die Stelle als solche, und damit die Möglichkeit, diese wieder mit einem Deputat auszuweisen, zu erhalten. Diese Begründung, stammend aus Zeiten, in denen die Stellen durch den Evangelischen Oberkirchenrat eingerichtet wurden, greift heute nicht mehr durch, da nach Art. 15 GO (bzw. neu: Art. 15 a GO) nunmehr der Bezirkskirchenrat jederzeit (freilich im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung) Pfarrstellen errichten kann. Da eine Vielzahl dauervakanter Stellen faktisch besteht, wird nunmehr mit der Umformulierung der Charakter dieses Instituts klarer zum Ausdruck gebracht. Zugleich wird klargestellt, dass der Beschluss, eine Pfarrstelle dauervakant auszuweisen, entsprechend Art. 15 a GO zu behandeln ist. Zwar wird die Pfarrstelle nicht aufgehoben; die Auswirkung für die Pfarrgemeinde ist jedoch ähnlich gewichtig.

Zu 2. (§ 7)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 93 GO.

Artikel 9: Änderung des Gruppengesetzes

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Artikel 15 GO.

Artikel 10: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung von Art. 51 und Art. 15 GO.

Artikel 11: Änderung des Personalgemeindengesetzes

Redaktionelle Folgeänderungen, die wegen Anpassungen aufgrund des neuen Pfarrdienstrechtes erforderlich wurden.

Artikel 12: Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 trifft eine Übergangsregelung für die Leitungsstrukturen in den Stadtkirchenbezirken Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim. Hinsichtlich der Leitungsstruktur gelten jeweils Leitungsstrukturgesetze, die bis zum 31.12.2013 befristet sind und sodann außer Kraft treten. Mit Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass abweichend von den Regelungen der Leitungsstrukturgesetze die allgemeinen Regelungen der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes für die Durchführung der kommenden allgemeinen Kirchenwahlen im Jahr 2013 sowie für die Konstituierung der kirchlichen Organe anzuwenden sind. Da die Konstituierung der kirchlichen Organe nach neuem Recht bis zum Außerkrafttreten der Leitungsstrukturgesetze nicht abgeschlossen sein könnte, erklärt Absatz 2 Satz 1 die bisherigen Regelungen soweit erforderlich bis zur Konstituierung der kirchlichen Organe für fortgeltend. Zu denken ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an die Zuweisung von Zuständigkeiten an kirchliche Organe, die erst mit der Konstituierung der neuen kirchlichen Organe in Wegfall kommen oder einen anderen Zuständigkeitsbereich erhalten.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 14/2012 abgedruckt.)

**Kirchliches Gesetz zur
Änderung der Grundordnung 2012
Synopsis**

Zum Verständnis der Synopsis:

Rz.: Die erste Ziffer der Rz. betrifft den Artikel des Änderungsgesetzes, die zweite Ziffer den Änderungsbefehl.

Kat.: In der Spalte Kat. wurden die einzelnen Änderungen inhaltlichen Bereichen zugeordnet:

INH: Inhaltliche Änderung

RED: Redaktionelle Änderung – u.a. Anpassungen neues Pfarrdienstrecht

Stadt: Stadtkirchenbezirke

STR: Strukturfragen: u.a. Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten – Delegation, Kirchenbezirksstrukturen, Entscheidungswege in Strukturfragen (Art. 15, 24 GO)

DEK: Dekanatsstrukturen

KIW: Kirchenwahlen

Rz.	Kat.	Bisher	Neu
1-01	RED	Art. 1 Abs. 4 S. 3 GO: Dazu dient das Predigtamt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.	Art. 1 Abs. 4 S. 3 GO: Dazu dient das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Predigtamt) in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.
1-02	RED	Art. 92 Abs. 4 GO: Gemeindeglieder können sich aus ihrer Gemeinde im Ganzen abmelden und sich bei einer anderen Gemeinde als Mitglied anmelden. Die Ummeldung zu einer anderen Gemeinde bedarf der Annahme durch das zuständige Leitungsorgan der aufnehmenden Gemeinde.	Art. 8 Abs. 3 GO: (3) Gemeindeglieder können sich aus ihrer Gemeinde im Ganzen in eine andere Gemeinde ummelden, wenn das zuständige Leitungsorgan der aufnehmenden Gemeinde dem zustimmt. <i>[Bisher Art. 92 Abs. 4 GO]</i>
1-03	RED	Art. 9 Abs. 2 S. 2 GO: Die Angebote der kirchlichen Unterweisung, der Bildung und der Erziehung stehen ihnen offen.	Art. 9 Abs. 2 S. 2 GO: Die Angebote der kirchlichen Unterweisung, der Bildung und der Erziehung stehen ihnen offen.
1-04	RED	/.	Art. 10 Abs. 5 GO: (5) Gemeindeglieder können für einzelne Amtshandlungen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer wählen. <i>[Bisher: Art. 92 Abs. 2 S. 1 GO]</i>
1-05-1	STR	Art. 15 GO: (1) Die Pfarrgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. Über ihre Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den Ältestenkreisen der beteiligten Pfarrgemeinden. Gehören die Pfarrgemeinden zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.	Art. 15 GO: (1) Die Pfarrgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. Über ihre Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den Ältestenkreisen der beteiligten Pfarrgemeinden. Gehören die Pfarrgemeinden zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden, ist das Einvernehmen Benehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.
1-05-2	STR	Art. 15 GO: (5) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach Absatz 1 oder nach den Absätzen 3 und 4 fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.	Art. 15 GO: (2) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach Absatz 1 fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.
1-05-3	STR	Art. 15 GO: (2) Der Beschluss über Aufhebung oder Zusammenlegung von Pfarrgemeinden nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirkskirchenrates, wenn er mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinde gegen den ausdrücklichen Willen einer der betroffenen Pfarrgemeinden gefasst werden soll.	Art. 15 GO: (3) Der Beschluss über Aufhebung oder Zusammenlegung von Pfarrgemeinden nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirkskirchenrates, wenn er mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinde gegen den ausdrücklichen Willen einer der betroffenen Pfarrgemeinden gefasst werden soll. Gleiches gilt, wenn der Beschluss mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks gegen den ausdrücklichen Willen einer betroffenen Kirchengemeinde gefasst werden soll.
1-05-4	STR	Art. 15 GO: (6) Eine betroffene Pfarrgemeinde kann gegen eine abschließende Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach Absatz 1 oder den Absätzen 3 und 4 beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung.	Art. 15 GO: (4) Der abschließende Beschluss nach Absatz 1 ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Eine betroffene Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde kann gegen den abschließenden Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Absatz 1 beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerdefrist ist zu belehren.

1-06-1	STR	Art. 15 GO: (3) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen sowie die Zuordnung zu den Predigtstellen beschließt der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat. Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Bezirkskirchenrat in eigener Verantwortung. Absatz 2 gilt entsprechend.	Art. 15 a GO: (1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen sowie über deren Zuordnung zu den Predigtstellen beschließt entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Einvernehmen Benehmen mit dem Kirchengemeinderat. Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Bezirkskirchenrat in eigener Verantwortung. Absatz 2 gilt entsprechend.
1-06-2	STR	Art. 15 GO: (4) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt. Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden.	Art. 15 a GO: (2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt. <i>[Verschoben zu Art. 93 Abs. 2 GO]</i> Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden.
1-06-3	STR	Art. 15 GO: (5) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach Absatz 1 oder nach den Absätzen 3 und 4 fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.	Art. 15 a GO: (3) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach Absatz 1 oder nach den Absätzen 3 und 4 oder 2 fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.
1-06-4	STR	Art. 15 GO: (6) Eine betroffene Pfarrgemeinde kann gegen eine abschließende Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach Absatz 1 oder den Absätzen 3 und 4 beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung.	Art. 15 a GO: (4) Der abschließende Beschluss nach Absatz 1 oder 2 ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Eine betroffene Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde kann gegen den abschließenden Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Absatz 1 oder 2 beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerdefrist ist zu belehren.
1-06-5	STR	Art. 15 GO: (7) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.	Art. 15 b GO: (1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.
1-06-6	STR	Art. 15 GO: (8) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.	Art. 15 b GO: (2) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.
1-07	RED	Art. 16 Abs. 1 S. 1 GO: (1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis.	Art. 16 Abs. 1 S. 1 GO: (1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer sowie den weiteren Mitgliedern kraft Amtes den Ältestenkreis.
1-08	INH	Art. 16 Abs. 2 GO: (2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Seelsorge sowie bei der Wahrnehmung der missionarischen, diakonischen und pädagogischen Aufgaben.	Art. 16 Abs. 2 GO: (2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Seelsorge sowie bei der Wahrnehmung der missionarischen, diakonischen und pädagogischen Aufgaben bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
1-09	RED	Art. 16 Abs. 3 GO (3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere: 1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes; 2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirke nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; 3. die Namensgebung für die Gemeinde und die kirchlichen Gebäude im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat; 4. Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; 5. die Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen;	Art. 16 Abs. 3 GO: (3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere: 1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes; 2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirke sowie die Entscheidung über eine Teilortwahl nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; 3. die Namensgebung für die Gemeinde und die kirchlichen Gebäude im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat; 4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; 5. die Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen;

		<p>6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnungen;</p> <p>7. 1 die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. 2 Die Verminderung der Zahl der regelmäßig angebotenen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates;</p> <p>8. die Verwaltung des für die Zwecke der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellten Vermögens nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchengemeinderates;</p> <p>9. die Behandlung von Anträgen aus der Pfarrgemeinde;</p> <p>10. die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Gemeindearbeit und die Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen;</p> <p>11. die Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode;</p> <p>12. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung.</p>	<p>6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnungen;</p> <p>7. die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. Die Verminderung der Zahl der regelmäßig angebotenen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates;</p> <p>8. die Verwaltung des für die Zwecke der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellten Vermögens nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchengemeinderates;</p> <p>9. die Behandlung von Anträgen Anliegen aus der Pfarrgemeinde;</p> <p>10. die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Gemeindearbeit und die Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen;</p> <p>11. die Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode;</p> <p>12. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung.</p>
1-10	STR	<p>Art. 16 Abs. 4 GO: (4) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Absatz 3 auf die dort gewählten Kirchenältesten übertragen, soweit diese die örtliche Gemeindearbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Die Übertragung ist widerruflich. Die Gesamtverantwortung des Ältestenkreises bleibt unberührt.</p>	<p>Art. 16 Abs. 4 GO: (4) Zuständigkeiten des Ältestenkreises können übertragen werden. Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.</p>
1-11	RED	<p>Art. 19 Abs. 2 GO: (2) Die Verpflichtung lautet: „Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten. Ich bin willens, die an einen Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.“ Der Wortlaut der Verpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechts der Beteiligten im Einzelfall entsprechend zu ändern.</p>	<p>Art. 19 Abs. 2 GO: (2) Die Verpflichtung lautet: „Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines der Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer zusammenzuarbeiten. Ich bin willens, die an einen die Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.“ Der Wortlaut der Verpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechts der Beteiligten im Einzelfall entsprechend zu ändern.</p>
1-12	STR	<p>Artikel 20 GO: Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis bei Streitigkeiten auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungsbemühungen des Bezirkskirchenrates diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören.</p>	<p>Art. 20 GO: Ein Ältestenkreis kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgelöst werden, wenn dies bei Streitigkeiten erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Vor einer Auflösung des Ältestenkreises hat der Bezirkskirchenrat zu versuchen, die bestehenden Streitigkeiten durch Schlichtungsbemühungen beizulegen. Der Evangelische Oberkirchenrat gibt vor dem Beschluss zur Auflösung des Ältestenkreises der Gemeindeversammlung die Möglichkeit zur Stellungnahme und hört den Ältestenkreis an. Gegen den Beschluss kann jedes Mitglied des Ältestenkreises gem. Art. 112 GO Beschwerde einlegen.</p>
1-13	STR	<p>Art. 22 Abs. 5 Nr. 2 GO: 2. vor einer Stellungnahme zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 und Abs. 3;</p>	<p>Art. 22 Abs. 5 Nr. 2 GO: 2. vor einer Stellungnahme zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 und Abs. 3 15 a Abs. 1;</p>
1-14-1	STR	<p>Art. 24 GO: (1) Die Errichtung, Auflösung, Trennung und Vereinigung von Kirchengemeinden erfolgt durch kirchliches Gesetz nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten.</p> <p>Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit, wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirkes gegen den ausdrücklichen Willen der Kirchengemeinde vorgenommen werden soll.</p>	<p>Art. 24 GO: (1) Die Errichtung, Auflösung, Trennung und Vereinigung von Kirchengemeinden erfolgt durch kirchliches Gesetz Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinderäten.</p> <p>(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 erfolgt durch kirchliches Gesetz das der verfassungsändernden Mehrheit bedarf, wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirkes gegen den ausdrücklichen Willen der einer Kirchengemeinde vorgenommen werden soll.</p>
1-14-2	STR		<p>Art. 24 GO: (3) Durch die Vereinigung von Kirchengemeinden, von denen keine in Pfarrgemeinden untergliedert ist, entsteht eine Kirchengemeinde, die zugleich Pfarrgemeinde ist.</p>

			Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, kann der Landeskirchenrat auf übereinstimmenden Antrag des Bezirkskirchenrates sowie der betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 auch eine Vereinigung der Pfarrgemeinden herbeiführen.
1-14-3	STR	Art. 24 GO: (2) Änderungen in der Begrenzung des räumlichen Gebiets einer Kirchengemeinde erfolgen nach Anhörung der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates. (3) Sollen eine Kirchengemeinde oder Teile von ihr mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat an eine andere Landeskirche abgegeben werden, erfolgt dies durch den Abschluss eines zwischenkirchlichen Vertrages, der der Bestätigung durch die Landesynode bedarf. Das Gleiche gilt für die Aufnahme einer Kirchengemeinde aus einer anderen Landeskirche.	Art. 24 GO: (4) Änderungen in der Begrenzung des räumlichen Gebiets einer Kirchengemeinde erfolgen nach Anhörung der Beteiligten Beteiligten betreffenden Pfarr- und Kirchengemeinden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates. (5) Sollen eine Kirchengemeinde oder Teile von ihr mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat an eine andere Landeskirche abgegeben werden, erfolgt dies durch den Abschluss eines zwischenkirchlichen Vertrages, der der Bestätigung durch die Landesynode bedarf. Das Gleiche gilt für die Aufnahme einer Kirchengemeinde aus einer anderen Landeskirche.
1-15-1	RED	Artikel 28 Abs. 1 GO: (1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr vertreten durch die Person, die dem Kirchengemeinderat vorsitzt oder deren Stellvertretung, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates.	Artikel 28 Abs. 1 GO: (1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr vertreten gemeinschaftlich durch die Person, die dem Kirchengemeinderat vorsitzt oder und deren Stellvertretung oder durch eine dieser Personen , jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates, vertreten .
1-15-2	STR	Art. 28 Abs. 2 GO: Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates auf Ausschüsse oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.	Art. 28 Abs. 2 GO: Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates können übertragen werden. Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.
1-16	Stadt	Überschrift vor Art. 32 GO: Vierter Abschnitt. Der Kirchenbezirk	Überschrift vor Art. 32 GO: Vierter Abschnitt. Der Kirchenbezirk, der Stadtkirchenbezirk
1-17	Stadt	Art. 35 Abs. 1 GO: (1) Durch kirchliches Gesetz, das der verfassungsändernden Mehrheit bedarf, kann ein Kirchenbezirk mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks nach Anhörung der Beteiligten zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt werden. Das Gesetz regelt die Zusammensetzung, das Verfahren der Bildung sowie die Zuständigkeit der Organe.	Art. 35 Abs. 1 GO: (1) Durch kirchliches Gesetz, das der verfassungsändernden Mehrheit bedarf, kann ein Kirchenbezirk mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks nach Anhörung der Beteiligten zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt werden (Stadtkirchenbezirk) . Das Gesetz regelt die Zusammensetzung, das Verfahren der Bildung sowie die Zuständigkeit der Organe.
1-18	STR	Art. 36 GO: Große Kirchenbezirke können durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates auf Antrag des Bezirkskirchenrates oder im Einvernehmen mit ihm in Sprengel gegliedert werden. In diesem Falle können bei Bedarf Aufgaben des Bezirkskirchenrates auf einen Sprengelrat übertragen werden, dessen Bildung und Aufgabenstellung in der Rechtsverordnung zu regeln ist. Die Stellvertretung der Dekanin bzw. des Dekans richtet sich nach Artikel 48 Abs. 2 GO	Art. 36 GO: Große Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke können durch Beschluss der Bezirks- bzw. Stadtsynode in Sprengel Regionen gegliedert werden. In diesem Falle können bei Bedarf Aufgaben der Bezirks- bzw. Stadtsynode und des Bezirks- bzw. Stadtkirchenrates auf ein regionales Gremium übertragen werden. Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt. Die Stellvertretung der Dekanin bzw. des Dekans richtet sich nach Artikel 48 Abs. 2.
1-19	RED	Art. 37 Abs. 1 GO: (1) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.	Art. 37 Abs. 1 GO: (1) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan zusammen .
1-20	Stadt	/.	Art. 37 Abs. 3 GO: (3) In den Stadtkirchenbezirken werden der Bezirkskirchenrat als Stadtkirchenrat und die Bezirkssynode als Stadtsynode bezeichnet. Für den Stadtkirchenrat gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezirkskirchenrat, für die Stadtsynode diejenigen über die Bezirkssynode, soweit diese Grundordnung oder andere kirchliche Gesetze keine abweichende Regelung treffen.
1-21	Stadt	/.	Art. 38 Abs. 4 GO: (4) In den Stadtkirchenbezirken übt die Stadtsynode ihre Leitungsaufgabe zusätzlich dadurch aus, dass sie: 1. Beschluss fasst über die zu erhebende Ortskirchensteuer und das Kirchgeld im Sinne von Artikel 27 Abs. 2 Nr. 1, 2. den Pfarrgemeinden im Sinne von Artikel 25 Satz 2 die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt und Regelungen über die Befugnisse der Pfarrgemeinden im Rahmen der Budgetierung nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 7 trifft, 3. Vorgaben für Entscheidungen des Stadtkirchenrates nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 4 und 5 macht.

1-22	STR	Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 GO: 5. im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe von Artikel 15 Abs. 3 sowie landeskirchlicher Stellen zu entscheiden, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt;	Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 GO: 5. im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe von Artikel 15 Abs. 3 15 a Abs. 1 sowie landeskirchlicher Stellen zu entscheiden, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt;
1-23	RED	Artikel 43 Abs. 3 GO: (3) Der Kirchenbezirk wird durch die Person im Vorsitzendenamt oder im Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates rechtlich vertreten.	Artikel 43 Abs. 3 GO: (3) Der Kirchenbezirk wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt oder im Stellvertretendenamt und deren Stellvertretung oder durch eine dieser Personen , jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates, rechtlich vertreten.
1-24	Stadt	./.	Art. 43 Abs. 5 GO: (5) Der Stadtkirchenrat nimmt zusätzlich die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, den kirchlichen Gesetzen dem Kirchengemeinderat obliegen, soweit diese Aufgaben nach den gesetzlichen Regelungen nicht der Synode übertragen sind.
1-25	DEK	Art. 47 GO:	Art. 46 Abs. 2 GO:
1-26		(1) Die Dekaninnen und Dekane haben in der Regel eine Gemeindepfarrstelle inne. (2) Soweit durch Beschluss des Landeskirchenrates ausnahmsweise zugelassen wird, dass die Berufung nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, müssen anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst, mindestens ein regelmäßiger Predigtauftrag, übernommen werden.	Dekaninnen und Dekane werden auf eine Stelle berufen, die mit 1. der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle, 2. einem Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst oder 3. einem Dienstauftrag zur Übernahme eines regelmäßigen Predigtauftrages in einer Gemeinde verbunden ist. [Artikel 47 entfällt]
1-27	DEK	Art. 48 Abs. 2: (2) Ist der Kirchenbezirk nach Artikel 36 in Sprengel unterteilt worden, können mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt werden, denen vom Bezirkskirchenrat bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden. Die Pfarrstelle der Gewählten muss sich in dem jeweiligen Sprengel befinden. Die Bezirksynodalen aus dem Sprengel haben ein personales Vorschlagsrecht.	Art. 48 Abs. 2: (2) Ist der Kirchenbezirk nach Artikel 36 in Sprengel Regionen unterteilt worden, können mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern der Dekanin bzw. des Dekans gewählt werden. denen vom Bezirkskirchenrat bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden. Die Pfarrstelle der Gewählten muss sich in dem jeweiligen Sprengel befinden. Die Bezirksynodalen aus dem Sprengel der Region haben ein personales Vorschlagsrecht. Die Voraussetzungen der Bestellung sowie die Aufgabenübertragung auf die stellvertretenden Personen werden durch kirchliches Gesetz geregelt.
1-28	DEK	Art. 49 Abs. 1 GO: (1) Für die mit der schulischen Erziehung und Bildung zusammenhängenden Leitungsaufgaben des Kirchenbezirks errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke Stellen für Schuldekaninnen bzw. Schuldekane. Diese nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr.	Art. 49 Abs. 1 GO: (1) Für die mit der schulischen Erziehung und Bildung zusammenhängenden Leitungsaufgaben des Kirchenbezirks errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke Stellen für Schuldekaninnen bzw. Schuldekane. Diese nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr.
1-29	RED	Art. 51 GO: (1) Für die Verwaltung des dem Kirchenbezirk gehörenden Vermögens durch den Bezirkskirchenrat finden die Bestimmungen für die Verwaltung des Gemeindevermögens sinngemäß Anwendung. (2) Soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, deckt der Kirchenbezirk seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.	Art. 51 GO: (1) Für die Verwaltung des dem Kirchenbezirk gehörenden Vermögens durch den Bezirkskirchenrat finden die Bestimmungen für die Verwaltung des Gemeindevermögens sinngemäß Anwendung. (2) Der Kirchenbezirk deckt, soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, deckt der Kirchenbezirk seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.
1-30	RED	Art. 53 Abs. 1 S. 1 GO: (1) Zur Wahrnehmung des missionarischen Auftrages gehört der wechselseitige Austausch in Zeugnis und Dienst und die Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in der ganzen Welt, insbesondere mit denen, die im internationalen Missionsrat des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland mitarbeiten. (...)	Art. 53 Abs. 1 S. 1 GO: (1) Zur Wahrnehmung des missionarischen Auftrages gehört der wechselseitige Austausch in Zeugnis und Dienst und die Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in der ganzen Welt, insbesondere mit denen, die im internationalen Missionsrat des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS) mitarbeiten. (...)

1-31	RED	Art. 53 Abs. 3 GO: (3) Durch ihre Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Werk fördert die Landeskirche den Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den Christen in der Zerstreuung (Diaspora).	Art. 53 Abs. 3 GO: (3) Durch ihre Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Werk fördert die Landeskirche den Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den Christen in der Zerstreuung (Diaspora).
1-32	RED	Art. 64 Abs. 2 GO: (2) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung der Landeskirche zusammen die Landessynode, die Landesbischofin bzw. der Landesbischof, der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat.	Art. 64 Abs. 2 GO: (2) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung der Landeskirche zusammen die Landessynode, die Landesbischofin bzw. der Landesbischof, der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat zusammen .
1-33	INH	Art. 67 Abs. 2 GO: (2) Nach Abschluss des Wahlverfahrens in den Bezirkssynoden beruft die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt allen Synodalen folgendes Versprechen ab: „Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“	Art. 67 Abs. 2 GO: (2) Nach Abschluss des Wahlverfahrens in den Bezirkssynoden beruft die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein. Die Synodalen werden von Mitgliedern des Präsidiums der Landessynode sowie von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof gottesdienstlich in ihr Amt eingeführt. In diesem Rahmen nimmt die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode allen Synodalen folgendes Versprechen ab: „Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“
1-34	RED	Art. 71 Satz 4 GO: Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet der Landessynode zu gedenken.	Art. 71 Satz 4 GO: Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet die Landessynode zu begleiten. der Landessynode zu gedenken.
1-35	RED	Art. 78 Abs. 2 Nr. 4 GO: 4. das kirchliche Recht zu wahren und weiterzubilden, insbesondere Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zu erlassen sowie Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und andere Ordnungen zu beschließen;	Art. 78 Abs. 2 Nr. 4 GO: 4. das kirchliche Recht zu wahren und weiterzubilden weiterentwickeln , insbesondere Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zu erlassen sowie Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und andere Ordnungen zu beschließen;
1-36	INH	Art. 84 Abs. 2 Nr. 5 GO: 5. er nimmt die ihm im Disziplinarrecht und im Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt zugewiesenen Aufgaben wahr;	Art. 84 Abs. 2 Nr. 5 GO: 5. er nimmt die ihm im Disziplinarrecht und im Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt die Rechnungsprüfung zugewiesenen Aufgaben wahr;
1-37	RED	Art. 89 Abs. 2 GO: (2) Zur selbstständigen Wahrnehmung dieser Dienste und zu ihrer fachgerechten Erfüllung werden geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Personen im kirchlichen Dienst beschäftigt. Diese Dienste können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, arbeitsvertraglich oder ehrenamtlich ausgeübt werden. Ihre nähere rechtliche Ausgestaltung wird in kirchlichen Gesetzen geregelt. Hierbei ist die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.	Art. 89 Abs. 2 GO: (2) Zur selbstständigen Wahrnehmung dieser Dienste und zu ihrer fachgerechten Erfüllung werden geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Personen im kirchlichen Dienst beschäftigt. Diese Dienste können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder im Ehrenamt arbeitsvertraglich oder ehrenamtlich ausgeübt werden. Ihre nähere rechtliche Ausgestaltung wird in kirchlichen Gesetzen geregelt. Hierbei ist die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.
1-38	RED	Art. 89 Abs. 4 GO: (4) Durch die öffentliche Berufung bekräftigt die Kirche ihre Verantwortung für die auf tragsgemäße Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen.	Art. 89 Abs. 4 GO: (4) Durch die öffentliche Berufung bekräftigt die Kirche ihre Verantwortung für die auf tragsgemäße Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen. Hierbei ist die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.
1-39	INH	Art. 89 Abs. 5 S. 3 GO: Das Gesetz bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode.	Art. 89 Abs. 5 S. 3 GO: Das Gesetz bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode. verfassungsändernden Mehrheit der Mitglieder der Landessynode.
1-40	RED	Art. 90 Abs. 3 GO: (3) Die Ordination erfolgt nach Unterzeichnung der Ordinationsverpflichtung in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung, die dabei abgelegt wird, lautet: „Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, in Lehre, Verkündigung und bei der Verwaltung der Sakramente von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, das Beichtgeheimnis zu wahren und die Ordnungen der Landeskirche zu halten. Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Diener im Predigtamt gestellten Erwartungen zu erfüllen.“ Der Wortlaut der Ordinationsverpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechts der Beteiligten im Einzelfall entsprechend zu ändern.	Art. 90 Abs. 3 GO: (3) Die Ordination erfolgt in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung, die dabei abgelegt wird, lautet: „Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.“

<p>1-41</p>	<p>RED</p>	<p>Art. 92 GO: (1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden zum Dienst in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden berufen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind sie für die Amtshandlungen an den Gemeindegliedern zuständig, die in ihrer Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. In ihrer Gemeinde sind nur sie berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen zu vollziehen und andere pfarramtliche Befugnisse wahrzunehmen. Im Falle der Not ist jede Pfarrerin bzw. jeder Pfarrer zuständig. (2) Gemeindeglieder können für einzelne Amtshandlungen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer wählen. Diese sind nicht verpflichtet, die Amtshandlung vorzunehmen. (3) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarramt eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen. (4) Gemeindeglieder können sich aus ihrer Gemeinde im Ganzen abmelden und sich bei einer anderen Gemeinde als Mitglied anmelden. Die Ummeldung zu einer anderen Gemeinde bedarf der Annahme durch das zuständige Leitungsorgan der aufnehmenden Gemeinde.</p>	<p>Art. 92 Abs. 1 GO: (4) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden zum Dienst in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden berufen. Die Vollmacht des Gemeindepfarramtes ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag und nicht in einer Beauftragung durch die örtliche Gemeinde begründet. (2) Gemeindeglieder können für einzelne Amtshandlungen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer wählen. Diese sind nicht verpflichtet, die Amtshandlung vorzunehmen. (3) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarramt eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen. (4) Gemeindeglieder können sich aus ihrer Gemeinde im Ganzen abmelden und sich bei einer anderen Gemeinde als Mitglied anmelden. Die Ummeldung zu einer anderen Gemeinde bedarf der Annahme durch das zuständige Leitungsorgan der aufnehmenden Gemeinde. <i>[Nun: Art. 8 Abs. 3 GO]</i></p>
<p>1-42-1</p>	<p>RED</p>	<p>Art. 93 GO: Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Evangelischem Oberkirchenrat. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, geht eine Gemeindegewahl voraus. Die Wahlhandlung findet in einem Gottesdienst statt. Der Landeskirchenrat ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen an der Besetzung zu beteiligen.</p>	<p>Art. 93 GO: (1) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Evangelischem Oberkirchenrat. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, geht eine Gemeindegewahl voraus. Die Wahlhandlung findet in einem Gottesdienst statt. Der Landeskirchenrat ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen an der Besetzung zu beteiligen.</p>
<p>1-42-2</p>	<p>STR</p>	<p>Art. 15 Abs. 4 S. 1 GO: Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt.</p>	<p>Art. 93 GO: (2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt.</p>
<p>1-43</p>	<p>RED</p>	<p>Art. 94 Abs. 1 GO: (1) Für übergemeindliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Dienst der Landeskirche berufen.</p>	<p>Art. 94 Abs. 1 GO: (1) Für allgemein kirchliche Aufgaben übergemeindliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Dienst der Landeskirche berufen.</p>
<p>1-44</p>	<p>RED</p>	<p>Überschrift vor Art. 95 GO: 4. Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare</p>	<p>Überschrift vor Art. 95 GO: 4. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst</p>
<p>1-45</p>	<p>RED</p>	<p>Art. 95 GO: Kandidatinnen und Kandidaten der evangelischen Theologie, die nach bestandener zweiter Theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat als Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare in den Dienst der Landeskirche übernommen werden, treten in ein widerrufliches Dienstverhältnis auf Probe zur Landeskirche und erlangen die Anwartschaft auf Verwendung als Pfarrerrinnen und Pfarrer.</p>	<p>Art. 95 GO: Kandidatinnen und Kandidaten der evangelischen Theologie können nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat in den Probedienst, in der Regel im öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf, übernommen werden.</p>
<p>1-46</p>	<p>RED</p>	<p>Art. 96 GO: Wenn die Übertragung von Aufgaben im Predigtamt der Kirche zeitlich befristet ist oder diese nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht, erfolgt sie durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof in der Form der Beauftragung.</p>	<p>Art. 96 GO: Wenn die Übertragung von Aufgaben im Predigtamt der Kirche zeitlich befristet ist oder diese nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht, erfolgt sie durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof in der Form der Beauftragung. Das Recht der Kirche zur Beauftragung wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeübt.</p>
<p>1-47</p>	<p>INH</p>	<p>Art. 102 Abs. 3 GO: (3) Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresrechnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden entgegen und entscheidet über die Entlastung.</p>	<p>Art. 102 Abs. 3 GO: (3) Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der beauftragten Prüfungseinrichtung zu den Jahresrechnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden entgegen und entscheidet über die Entlastung.</p>

1-48	INH	<p>Art. 104 GO:</p> <p>(1) Die Landeskirche unterhält ein selbstständiges Rechnungsprüfungsamt, dessen Aufgabe darin besteht, die Rechnungen sowie die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche und der ihrer Vermögensaufsicht unterliegenden Körperschaften und Einrichtungen zu prüfen.</p> <p>(2) Sonstige Zusammenschlüsse sowie rechtlich selbstständige Einrichtungen kirchlicher Körperschaften in privatrechtlicher Form kann das Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen prüfen.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>(4) Stellung und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes werden durch kirchliches Gesetz geregelt.</p>	<p>Art. 104 GO:</p> <p>(1) Die Rechnungen sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche und der unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften und Einrichtungen unterliegen der Rechnungsprüfung.</p> <p>(2) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können die Prüfungseinrichtungen sonstige Zusammenschlüsse und rechtlich selbstständige Einrichtungen kirchlicher Körperschaften in privatrechtlicher Form sowie andere Einrichtungen prüfen.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist Die Prüfungseinrichtungen sind bei der Durchführung seiner ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>(4) Stellung und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes der Prüfungseinrichtungen sowie das Verfahren der Prüfung werden durch kirchliches Gesetz geregelt.</p>
1-49	INH	<p>Art. 105:</p> <p>Auf Zeit gewählte Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in dieser Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Art. 105 GO:</p> <p>(1) Auf Zeit gewählte Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in dieser Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Amtszeit von Mitgliedern der Organe kirchlicher Körperschaften mit der Verpflichtung oder, soweit eine solche nicht gesondert erfolgt, mit der ersten Tagung oder Sitzung des betreffenden Organs, welche auf die Wahl folgt.</p> <p>(3) Persönliche Voraussetzungen für eine Wahl in ein Organ kirchlicher Körperschaften müssen zum Zeitpunkt der Wahl vorliegen.</p>
1-50-1	STR		<p>Artikel 114 GO:</p> <p>Hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 gelten folgende Übergangsregelungen:</p> <p>1. Artikel 24 Abs. 1 Satz 1 findet auch Anwendung auf Vereinigungen, welche vor dem 1. Januar 2013 erfolgt sind und bei denen ein gesonderter Beschluss zur Zusammenlegung der Pfarrgemeinden bis zum 1. Januar 2013 noch nicht gefasst wurde.</p>
1-50	DEK	. / .	<p>Artikel 114 GO:</p> <p>Hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 gelten folgende Übergangsregelungen:</p> <p>2. Artikel 46 Abs. 2 findet Anwendung auf die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.</p>
2-01	Stadt	Kirchliches Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG)	Kirchliches Gesetz über die Zusammensetzung, und Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG)
2-02	INH	<p>§ 4 Abs. 2 LWG:</p> <p>(2) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst in der Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 LWG:</p> <p>(2) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst in der für die Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung im Sinn des Sozialversicherungsrechts mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.</p>
2-03	Stadt	<p>§ 7 Abs. 2 LWG:</p> <p>D. Zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates vom Evangelischen Oberkirchenrat von den Sollzahlen nach Abschnitt A und B befristet abgewichen werden.</p>	<p>§ 7 Abs. 2 LWG:</p> <p>D. Stadtkirchenbezirke</p> <p>In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Sollzahlen nach A und B abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.</p> <p>D. E. E. Zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates vom Evangelischen Oberkirchenrat von den Sollzahlen nach Abschnitt A und B befristet abgewichen werden.</p>

2-04	STR	<p>§ 9 Abs. 5 LWG: (5) Die in den Predigtbezirken gewählten Kirchenältesten können Zuständigkeiten im Bereich der örtlichen Gemeindegemeinschaft, den Gottesdienst und der kirchlichen Lebensordnungen wahrnehmen, soweit der Ältestenkreis entsprechende Regelungen trifft. Die Regelungen können widerrufen werden.</p>	<p>§ 9 Abs. 5 LWG: (5) Die in den Predigtbezirken gewählten Kirchenältesten können Zuständigkeiten im Bereich der örtlichen Gemeindegemeinschaft, den Gottesdienst und der kirchlichen Lebensordnungen wahrnehmen, soweit der Ältestenkreis entsprechende Regelungen trifft. Die Regelungen können widerrufen werden.</p>
2-05-1	STR	<p>§ 12 Abs. 1 LWG: (1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit.</p> <p>Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.</p>	<p>§ 12 Abs. 1 LWG: (1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Der Ältestenkreis kann die Amtszeit durch Beschluss vorzeitig beenden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises.</p> <p>(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.</p>
2-05-2	STR	<p>§ 12 Abs. 2 LWG: (2) Die Person im Vorsitzendenamt vertritt den Ältestenkreis nach außen. Die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung nach dem Pfarrdienstrecht bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>§ 12 Abs. 3 LWG: (2) (3) Die Person im Vorsitzendenamt vertritt den Ältestenkreis nach außen. Die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung nach dem Pfarrdienstrecht bleibt hiervon unberührt. § 23 Abs. 4 bis 6 und 10 gelten entsprechend.</p>
2-06	STR	<p>§ 14 LWG Ausschüsse, Delegation (1) Der Ältestenkreis kann die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen oder Ausschüsse einsetzen, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.</p> <p>(2) Der Ältestenkreis kann Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Gemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung übertragen, über die jährlich abzurechnen ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden erfolgt dies im Rahmen der vom Kirchengemeinderat beschlossenen Richtlinien.</p> <p>(3) Der Ältestenkreis kann Aufgaben der Gemeindegemeinschaft ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern übertragen. Dies gilt auch für Verwaltungsgeschäfte.</p> <p>Art. 16 Abs. 4 GO: (4) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Absatz 3 auf die dort gewählten Kirchenältesten übertragen, soweit diese die örtliche Gemeindegemeinschaft, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Die Übertragung ist widerruflich. Die Gesamtverantwortung des Ältestenkreises bleibt unberührt.</p>	<p>§ 14 LWG Ausschüsse, Delegation (1) Die Bildung von Ausschüssen des Ältestenkreises sowie die Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse bestimmen sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, nach § 32a und b.</p> <p>(2) Der Ältestenkreis kann Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Gemeinde Mittel, insbesondere von aus Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung widerruflich übertragen, über die jährlich abzurechnen ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden erfolgt dies im Rahmen der vom Kirchengemeinderat beschlossenen Richtlinien (§ 26 Abs. 2).</p> <p>(3) Der Ältestenkreis kann Aufgaben der Gemeindegemeinschaft einzelnen ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern widerruflich übertragen. Dies gilt auch für Verwaltungsgeschäfte im Rahmen von § 26 Abs. 2.</p> <p>(4) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Artikel 16 Abs. 3 GO auf die dem Predigtbezirk zugehörigen gewählten Kirchenältesten (Ortsälteste) übertragen, soweit sie die örtliche Gemeindegemeinschaft, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Die Übertragung ist widerruflich. Die Gesamtverantwortung des Ältestenkreises bleibt unberührt. Die Ortsältesten bilden in diesem Fall einen besonderen beschließenden Ausschuss des Ältestenkreises (Ortsältestenrat). Der Ältestenkreis kann durch Beschluss in den Ortsältestenrat weitere Personen entsenden, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamt nach § 4 erfüllen. § 32 a Abs. 5 S. 4 ist nicht anzuwenden. Der Ältestenkreis entsendet weiterhin eine Gemeindepfarrerin bzw. einen Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinde in den Ortsältestenrat.</p>
2-07	INH	<p>J.</p>	<p>§ 14 a LWG Haftungsbegrenzung Soweit der Kirchengemeinde durch ein Verhalten von Mitgliedern des Ältestenkreises bei deren Amtsausführung ein Schaden entsteht, haften die Mitglieder des Ältestenkreises der Kirchengemeinde gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</p>
2-08	STR	<p>§ 18 LWG Auflösung des Ältestenkreises (1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungsbemühungen des Bezirkskirchenrates diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören. (2) Wird der Ältestenkreis nach Absatz 1 aufgelöst, findet § 17 findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 18 LWG Auflösung des Ältestenkreises Die Auflösung eines Ältestenkreises richtet sich nach Artikel 20 GO. Wird der Ältestenkreis nach Absatz 4 aufgelöst, findet § 17 findet entsprechende Anwendung.</p>

2-09	STR	§ 19 Abs. 3 LWG: (3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderats gilt § 18 entsprechend.	§ 19 Abs. 3 LWG: (3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderats gilt gelten Art. 20 GO und § 18 entsprechend.
2-10	INH	§ 20 Abs. 3 LWG: (3) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat nach Absatz 1 Nr. 3 kraft Amtes angehörenden Personen darf die Hälfte der gewählten Kirchenältesten nach § 21 Abs. 1 bis 4 nicht übersteigen. Soweit diese Zahl überschritten wird, nehmen diese Personen beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teil (§ 24 Abs. 5).	§ 20 Abs. 3 LWG: (3) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat nach Absatz 1 Nr. 3 kraft Amtes angehörenden Personen darf die Hälfte der gewählten Kirchenältesten nach § 21 Abs. 1 bis 4 nicht übersteigen. Soweit diese Zahl überschritten wird, nehmen diese Personen beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teil (§ 24 Abs. 5).
2-11-1	STR	§ 23 Abs. 1 LWG: (1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. In diesem Falle ist eine Rangfolge festzulegen. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter.	§ 23 Abs. 1 LWG: (1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. In diesem Falle ist eine Rangfolge festzulegen. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter. Der Kirchengemeinderat kann die Amtszeit durch Beschluss vorzeitig beenden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Kirchengemeinderates.
2-11-2	RED	§ 23 Abs. 3 LWG: (3) Die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt hat die Aufgabe – jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates –, für den Kirchengemeinderat die Kirchengemeinde rechtlich zu vertreten.	§ 23 Abs. 3 LWG: (3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. die Person im oder Stellvertretendenamt haben hat die Aufgabe – jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates –, für den Kirchengemeinderat die Kirchengemeinde nach Art. 28 Abs. 1 GO rechtlich im Rechtsverkehr zu vertreten.
2-11-3	RED	§ 7 Abs. 3 VerwO: (3) Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchengemeinderats und führt den Schriftwechsel; Berichte und Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat sind dem Dekan einzureichen, der sie mit seiner Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt (§ 93 Abs. 5 Buchst. b GO).	§ 23 Abs. 4 LWG – neu: (4) Die Person im Vorsitzendenamt sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchengemeinderats und führt den Schriftwechsel. Berichte und Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat sind über die Dekanin bzw. den Dekan einzureichen (Art. 46 Abs. 3 GO), die bzw. der sie mit ihrer bzw. seiner Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt.
2-11-4	RED	§ 7 Abs. 4 VerwO: (4) Der Vorsitzende ist verpflichtet, die durch Gesetz, Satzung oder Beschluß des Kirchengemeinderats zur Mitwirkung berufenen Stellen (z.B. Finanzausschuß, Bauausschuß, Gemeindebeirat, Gemeindeversammlung) zu beteiligen und ist dafür verantwortlich, daß die vorgeschriebenen aufsichtlichen Genehmigungen rechtzeitig beantragt werden.	§ 23 Abs. 5 LWG – neu: (5) Die Person im Vorsitzendenamt ist verpflichtet, die durch Gesetz, Satzung oder Beschluß des Kirchengemeinderats zur Mitwirkung berufenen Stellen (z.B. Ausschüsse, Gemeindeversammlung) zu beteiligen und ist dafür verantwortlich, dass die vorgeschriebenen aufsichtlichen Genehmigungen rechtzeitig beantragt werden.
2-11-5	RED	§ 23 Abs. 7 LWG: (7) Aufgaben nach Absatz 3 bis 6 können durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder durch Regelungen, die Bestandteil der Geschäftsordnung sind, delegiert werden. Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 bleiben hiervon unberührt.	§ 23 Abs. 9 LWG: (7) (9) Aufgaben nach Absatz 3 bis 8 können durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder durch Regelungen, die Bestandteil der Geschäftsordnung sind, delegiert werden. Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 bleiben hiervon unberührt.
2-11-6	RED	§ 7 Abs. 7 VerwO: (7) Wenn der Kirchengemeinderat mit einem Beschluß seine Befugnisse überschreitet, gegen die Grundordnung oder andere kirchliche Gesetze verstößt, hat der Vorsitzende den Beschluß zu beanstanden und, falls der Kirchengemeinderat bei seinem Beschluß verbleibt, unverzüglich die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu dessen Entscheidung auszusetzen.	§ 23 Abs. 10 LWG – neu: (10) Wenn der Kirchengemeinderat mit einem Beschluß gegen rechtliche Regelungen seine Befugnisse überschreitet gegen die Grundordnung oder andere kirchliche Gesetze verstößt, hat der Vorsitzende die Person im Vorsitzendenamt den Beschluß zu beanstanden und, falls der Kirchengemeinderat bei seinem Beschluß verbleibt, unverzüglich die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu dessen Entscheidung auszusetzen.
2-12	INH	§ 24 Abs. 5 LWG: (5) Die nach § 20 Abs. 3 nicht stimmberechtigten Personen nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates beratend teil.	§ 24 Abs. 5 LWG: (5) Die nach § 20 Abs. 3 nicht stimmberechtigten Personen nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates beratend teil.

<p>2-13</p>	<p>STR</p>	<p>§ 25 LWG Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation</p> <p>(1) Der Kirchengemeinderat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.</p> <p>(2) Der Kirchengemeinderat kann beschließende Ausschüsse bilden und auf diese Zuständigkeiten seines Aufgabenbereichs in der Geschäftsordnung delegieren. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde. Unabhängig von Satz 1 kann der Kirchengemeinderat durch Beschluss für zeitlich befristete Maßnahmen einen beschließenden Ausschuss bilden.</p> <p>(3) Bildet der Kirchengemeinderat einen Geschäftsführenden Ausschuss, können auf diesen alle Zuständigkeiten übertragen werden, die zum Vollzug des Haushalts- und Stellenplans sowie der Verwaltung und den Bestand des Vermögens einschließlich der Grundstücke und Gebäude erforderlich sind. Dem Ausschuss können nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören.</p> <p>Die Zahl der Kirchenältesten muss mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 19 bzw. § 21 Abs. 1 bis 4 betragen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. Dem Ausschuss muss eine Person angehören, die kraft Amtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3) Mitglied des Kirchengemeinderates ist.</p> <p>(4) Bildet der Kirchengemeinderat andere beschließende Ausschüsse, können in diese Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen, berufen werden. Die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses soll dem Kirchengemeinderat als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied angehören. Ist dies nicht der Fall, kann ein solches Mitglied die Entscheidung des Kirchengemeinderates beantragen, wenn es einem Beschluss des Ausschusses nicht zustimmt.</p>	<p>§ 25 LWG Ausschüsse, Delegation</p> <p>(1) Die Bildung von Ausschüssen des Kirchengemeinderates sowie die Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse bestimmt sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, nach § 32a und b.</p> <p>(2) Beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderates können auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde gebildet werden.</p> <p>(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Geschäftsordnung einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. Auf diesen können in der Geschäftsordnung alle Zuständigkeiten übertragen werden, die zum Vollzug des Haushalts- und Stellenplans sowie der Verwaltung und den Bestand des Vermögens einschließlich der Grundstücke und Gebäude erforderlich sind.</p> <p>Dem geschäftsführenden Ausschuss dürfen nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören, wobei dem geschäftsführenden Ausschuss mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 19 bzw. § 21 Abs. 1 bis 4 angehören müssen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. Dem geschäftsführenden Ausschuss muss eine Person angehören, die kraft Amtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3) Mitglied des Kirchengemeinderates ist.</p> <p>§ 32a Abs. 3 und 4 sind für den geschäftsführenden Ausschuss nicht anwendbar.</p>
<p>2-14</p>	<p>STR</p>	<p>§ 26 Abs. 1 LWG Delegation auf Ältestenkreise</p> <p>(1) Der Kirchengemeinderat kann in der Geschäftsordnung Aufgaben seiner Zuständigkeit für den Bereich einer Pfarrgemeinde auf Ältestenkreise und Ausschüsse der Ältestenkreise übertragen.</p> <p>Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde mit Zweckbindung für die Pfarrgemeinde.</p> <p>(2) Der Kirchengemeinderat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Ältestenkreise</p> <p>1. Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung (§ 14 Abs. 2),</p> <p>2. die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern (§ 14 Abs. 3) übertragen können.</p>	<p>§ 26 Abs. 1 LWG Delegation auf Ältestenkreise, Richtlinien des Kirchengemeinderates</p> <p>(1) Der Kirchengemeinderat kann in der Geschäftsordnung Aufgaben seiner Zuständigkeit für den Bereich einer Pfarrgemeinde auf Ältestenkreise und Ausschüsse der Ältestenkreise übertragen.</p> <p>Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde mit Zweckbindung für die Pfarrgemeinde.</p> <p>Die Ältestenkreise können die ihnen nach Satz 1 übertragenen Aufgaben ihrerseits nach §§ 14, 32a und 32b auf Ausschüsse übertragen.</p> <p>(2) Der Kirchengemeinderat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Ältestenkreise</p> <p>1. Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung (§ 14 Abs. 2),</p> <p>2. die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern (§ 14 Abs. 3) 3. die nach Absatz 1 delegierten Aufgaben auf Ausschüsse übertragen können.</p>
<p>2-15</p>	<p>STR</p>	<p>29 LWG Vorbehalte des Kirchengemeinderates</p> <p>(1) Bei der Delegation von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates nach § 25 bis 28 ist die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderates zu wahren.</p>	<p>§ 29 LWG Vorbehalte des Kirchengemeinderates</p> <p>§ 32b gilt hinsichtlich der Delegationen nach §§ 26 bis 28 entsprechend.</p> <p>(1) Bei der Delegation von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates nach § 25 bis 28 ist die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderates zu wahren.</p>

		<p>(2) Der Kirchengemeinderat kann jede Angelegenheit, die nach § 25 bis 28 delegiert wurde, an sich ziehen.</p> <p>(3) Der Kirchengemeinderat kann einen noch nicht vollzogenen Beschluss eines beschließenden Ausschusses (§ 25) oder Ältestenkreises (§ 26) ändern oder aufheben. Das Gleiche gilt für eine noch nicht vollzogene Entscheidung aus einer Delegation nach § 27 und § 28.</p> <p>(4) Folgende Zuständigkeiten können nicht übertragen werden: 1. Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen, 2. Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan, die Ortskirchensteuern und das Kirchgeld, 3. Beschlussfassung über Gemeindegatzungen.</p>	<p>(2) Der Kirchengemeinderat kann jede Angelegenheit, die nach § 25 bis 28 delegiert wurde, an sich ziehen.</p> <p>(3) Der Kirchengemeinderat kann einen noch nicht vollzogenen Beschluss eines beschließenden Ausschusses (§ 25) oder Ältestenkreises (§ 26) ändern oder aufheben. Das Gleiche gilt für eine noch nicht vollzogene Entscheidung aus einer Delegation nach § 27 und § 28.</p> <p>(4) Folgende Zuständigkeiten können nicht übertragen werden: 1. Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen, 2. Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan, die Ortskirchensteuern und das Kirchgeld, 3. Beschlussfassung über Gemeindegatzungen.</p>
2-16	INH	./.	<p>§ 31 a LWG neu Haftungsbegrenzung § 14a findet für die Mitglieder des Kirchengemeinderates entsprechende Anwendung.</p>
2-17-1	STR	./.	<p>§ 32 a LWG – neu „VI a. Bildung von Ausschüssen und Übertragung von Zuständigkeiten</p> <p>§ 32 a Delegation und Bildung von Ausschüssen</p> <p>(1) Der Ältestenkreis und der Kirchengemeinderat können für die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben beratende und beschließende Ausschüsse bilden.</p> <p>(2) Beratende und beschließende Ausschüsse werden durch Beschluss gebildet. Mit dem Beschluss ist zu bezeichnen, ob ein beratender oder ein beschließender Ausschuss gebildet wird. Aufgabengebiet und Zuständigkeit sind in dem Beschluss konkret zu beschreiben.</p> <p>(3) Ausschüsse können durch Beschluss des bildenden Gremiums (Absatz 1) jederzeit aufgelöst werden.</p> <p>(4) Die Besetzung der beratenden und beschließenden Ausschüsse erfolgt, soweit nichts anderes geregelt ist, durch Beschluss. Die durch Beschluss begründete Mitgliedschaft in einem Ausschuss kann durch Beschluss widerrufen werden. Der Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist nicht zu begründen und ist nicht im Rechtsweg anfechtbar.</p> <p>(5) Ausschüsse werden aus Personen des jeweiligen Gremiums gebildet. Beratende und beschließende Ausschüsse können mit weiteren Gemeindegliedern besetzt werden. Bei beschließenden Ausschüssen müssen diese weiteren Personen die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamts nach § 4 erfüllen. Ihre Zahl darf bei beschließenden Ausschüssen die Zahl der anderen Ausschussmitglieder nicht erreichen. Sie nehmen an den Sitzungen des in Absatz 1 genannten Gremiums beratend teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.</p>
2-17-2	STR	./.	<p>§ 32 b LWG neu § 32 b Gesamtverantwortung</p> <p>(1) Die Bildung und Tätigkeit von beratenden und beschließenden Ausschüssen lässt die Gesamtverantwortung des bildenden Gremiums unberührt.</p> <p>(2) Das in Absatz 1 genannte Gremium kann eine einzelne einem Ausschuss zugewiesene Angelegenheit an sich ziehen und einen noch nicht vollzogenen Beschluss oder eine noch nicht vollzogene Entscheidung ändern oder aufheben.</p> <p>(3) Folgende Zuständigkeiten können nicht übertragen werden: 1. Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen, 2. Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung, die Ortskirchensteuern und das Kirchgeld, 3. Beschlussfassung über Gemeindegatzungen.</p>

2-18	Stadt	/.	§ 34 Abs. 6 LWG (6) In den Stadtkirchenbezirken kann die Synode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Absätzen 1 bis 4 abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.
2-19	Stadt	/.	§ 40 Abs. 6 LWG (6) In den Stadtkirchenbezirken geben sich die Synode und der Stadtkirchenrat eine gemeinsame Geschäftsordnung.
2-20	STR	§ 41 Abs. 2 LWG: (2) Die Bezirkssynode kann zur Wahrnehmung von Aufgaben in Regionen regionale Ausschüsse bilden.	§ 41 Abs. 2 LWG: (2) Sind Regionen eingerichtet, kann die Bezirkssynode durch Geschäftsordnung Aufgaben der Bezirkssynode auf einen regionalen beratenden oder beschließenden Ausschuss übertragen. Nicht übertragen werden dürfen Aufgaben nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 3, 9, 10 und 11 GO sowie, soweit es öffentliche Stellungnahmen betrifft, nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 4 GO. Regionale Ausschüsse können mit stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Bezirkssynode besetzt werden. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Zahl der Mitglieder nach § 37 Nr. 5 bis 8 die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung. Dem Ausschuss können unter den Voraussetzungen von Absatz 4 auch Aufgaben des Bezirkskirchenrates zur Wahrnehmung übertragen werden.
2-21	STR	§ 41 Abs. 4 LWG: (4) Die Bezirkssynode kann beschließende Ausschüsse bilden und diesen durch Geschäftsordnung Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates mit dessen Zustimmung übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks.	§ 41 Abs. 4 LWG: (4) Die Bezirkssynode kann beschließende Ausschüsse bilden und diesen durch Geschäftsordnung Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates mit dessen Zustimmung übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14. Regelungen zur Bildung von Ausschüssen der Bezirkssynode nach dem Diakoniesgesetz bleiben unberührt.
2-22	Stadt	/.	§ 44 Abs. 2 LWG: (2) In den Stadtkirchenbezirken gehört zusätzlich die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer kraft Amtes dem Stadtkirchenrat an.
2-23	Stadt	§ 45 Abs. 1 LWG: (1) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl für die Dauer der Amtszeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes nach § 44 übersteigen und beträgt höchstens 8.	§ 45 Abs. 1 LWG: (1) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl für die Dauer der Amtszeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes nach § 44 übersteigen und beträgt höchstens 8 acht. In den Stadtkirchenbezirken kann die Höchstzahl nach Satz 2 durch Beschluss der Synode auf bis zu zwölf erhöht werden, wenn dies besondere örtliche Verhältnisse erforderlich machen; dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.
2-24	INH	§ 45 Abs. 5 LWG: (5) Von der Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat sind Synodale ausgeschlossen, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Kirchenbezirk stehen. Das Gleiche gilt für Synodale, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche stehen und für den Kirchenbezirk tätig sind. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung für den Kirchenbezirk mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.	§ 45 Abs. 5 LWG: (5) Von der Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat sind Synodale ausgeschlossen, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Kirchenbezirk stehen. Das Gleiche gilt für Synodale, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche stehen und für den Kirchenbezirk tätig sind. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung im Sinn des Sozialversicherungsrechtes für den Kirchenbezirk mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.
2-25	RED	§ 47 Abs. 3 LWG: (3) Die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt hat die Aufgabe – jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates – für den Kirchenbezirk rechtlich zu vertreten.	§ 47 Abs. 3 LWG: (3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. die Person im oder Stellvertretendenamt haben hat die Aufgabe – jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates –, für den Bezirkskirchenrat den Kirchenbezirk nach Art. 43 Abs. 3 GO rechtlich im Rechtsverkehr zu vertreten.
2-26	Stadt	§ 48 Abs. 5 LWG: (5) Der Bezirkskirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.	§ 48 Abs. 5 LWG: (5) Der Bezirkskirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 40 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.
2-27	INH	/.	§ 48 a LWG Haftungsbegrenzung § 14 a findet für die Mitglieder des Bezirkskirchenrates für die Haftung gegenüber dem Kirchenbezirk entsprechende Anwendung.

2-28	STR	<p>§ 49 LWG Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 60.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen.</p>	<p>§ 49 LWG Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 60.000 30.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen.</p>
2-29	KIW	<p>§ 58 Abs. 1 LWG: (1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an und bestimmt den Zeitpunkt der Wahl. Der Wahlvorgang kann auf einen Zeitraum von acht Tagen festgelegt werden.</p>	<p>§ 58 Abs. 1 LWG: (1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an und bestimmt den Zeitpunkt der Wahl Wahltag. Der Wahlvorgang kann auf einen Zeitraum von acht Tagen festgelegt werden.</p>
2-30	KIW	<p>§ 61 Abs. 2 LWG: (2) Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt spätestens einen Monat vor den allgemeinen Kirchenwahlen.</p>	<p>§ 61 Abs. 2 LWG: (2) Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt spätestens einen Monat vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1). den allgemeinen Kirchenwahlen.</p>
2-31	KIW	<p>§ 63 Abs. 2 und 3 LWG: (2) Spätestens einen Monat vor dem Termin der allgemeinen Kirchenwahlen gibt der Gemeindevwahlausschuss bekannt, dass das Wählerverzeichnis eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder offen liegt. Bis zum Ablauf der Frist zur Einsichtnahme kann das Wählerverzeichnis auf Anmeldungen hin ergänzt werden. (3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Offenlegungsfrist fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor der Wahl erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein Eintrag in das Wählerverzeichnis noch nicht erfolgt ist.</p>	<p>§ 63 Abs. 2 und 3 LWG: (2) Spätestens einen Monat vor dem Termin der allgemeinen Kirchenwahlen dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) gibt der Gemeindevwahlausschuss bekannt, dass das Wählerverzeichnis eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder offen liegt. Bis zum Ablauf der Frist zur Einsichtnahme kann das Wählerverzeichnis auf Anmeldungen hin ergänzt werden. (3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Offenlegungsfrist fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) der Wahl erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein Eintrag in das Wählerverzeichnis noch nicht erfolgt ist.</p>
2-32	KIW	<p>§ 65 Abs. 1 LWG: (1) Spätestens acht Wochen vor dem Termin der allgemeinen Wahlen ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.</p>	<p>§ 65 Abs. 1 LWG: (1) Spätestens acht Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) Termin der allgemeinen Wahlen ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.</p>
2-33	KIW	<p>§ 67 Abs. 3 LWG: (3) Trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. der Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 die Feststellung, dass das vorgeschlagene Gemeindeglied nach § 4 nicht wählbar ist, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltermin bis zu zwei Wochen verschieben.</p>	<p>§ 67 Abs. 3 LWG: (3) Trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. der Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 die Feststellung, dass das vorgeschlagene Gemeindeglied nach § 4 nicht wählbar ist, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) Wahltermin bis zu zwei Wochen verschieben.</p>
2-34	KIW	<p>§ 70 Abs. 4 LWG: (4) Erfolgt ein Einspruch, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltermin bis zu zwei Wochen verschieben.</p>	<p>§ 70 Abs. 4 LWG: (4) Erfolgt ein Einspruch, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) Wahltermin bis zu zwei Wochen verschieben.</p>
2-35	KIW	<p>§ 72 LWG Ort und Zeitraum der Wahl Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl im Rahmen des Zeitplans nach § 58. Die Wahl kann so gestaltet werden, dass die Wahlberechtigten innerhalb von acht Tagen die Möglichkeit erhalten, an verschiedenen Orten die Wahl vorzunehmen. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.</p>	<p>§ 72 LWG Ort und Zeitraum der Wahl Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt Ort und Zeit den Zeitraum am Wahltag, zu dem die Stimmabgabe erfolgen kann. der Wahl im Rahmen des Zeitplans nach § 58. Die Wahl kann so gestaltet werden, dass die Wahlberechtigten innerhalb von acht Tagen die Möglichkeit erhalten, an verschiedenen Orten die Wahl vorzunehmen. Die Wahlhandlung Der Wahltag wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.</p>
2-36	KIW	<p>§ 74 LWG Briefwahl (1) Ein wahlberechtigtes Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach förmlicher Bekanntgabe des Wahltermins bis zum dritten Tag vor der Wahl beim Gemeindevwahlausschuss oder Pfarramt schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen. (2) Der Gemeindevwahlausschuss erteilt der bzw. dem Antragstellenden den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.</p>	<p>§ 74 LWG Briefwahl Wahlhandlung (1) Die Wahl wird neben der Wahlmöglichkeit nach Absatz 5 als Briefwahl durchgeführt. Ein wahlberechtigtes Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach förmlicher Bekanntgabe des Wahltermins bis zum dritten Tag vor der Wahl beim Gemeindevwahlausschuss oder Pfarramt schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen. (2) Der Gemeindevwahlausschuss erteilt der bzw. dem Antragstellenden den übersendet den Gemeindegliedern einen Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Briefwahlunterlagen sollen zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) den Gemeindegliedern zugegangen sein.</p>

		<p>(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an den Gemeindevorstand übersendet. Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gezeichnet hat. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit an dem vom Gemeindevorstand festgelegten Ort eingegangen sein. Der Wahlbrief muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Briefwahlschein und 2. den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel enthalten. <p>(4) Der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde kann beschließen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied mit der Wahlbenachrichtigung einen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag und einen Briefumschlag erhält. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt in diesem Fall zur Briefwahl.</p>	<p>(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an den Gemeindevorstand übersendet. Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gezeichnet hat. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende des festgesetzten Wahlzeitraums (§ 72 Abs. 1) an dem vom Gemeindevorstand festgelegten Ort bzw. den festgelegten Orten eingegangen sein. Der Wahlbrief muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Briefwahlschein und 2. den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel enthalten. <p>(4) Der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde kann beschließen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied mit der Wahlbenachrichtigung einen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag und einen Briefumschlag erhält. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt in diesem Fall zur Briefwahl.</p> <p>(4) Der Wahlbrief kann vom Zeitpunkt des Zugangs der Briefwahlunterlagen bis zum Ablauf des Zeitraums (§ 72 Abs. 1) von den Gemeindegliedern abgegeben werden. Der Gemeindevorstand kann neben dem Briefkasten des Pfarramtes weitere Orte in der Gemeinde vorsehen, bei denen der Wahlbrief abgegeben werden kann.</p> <p>(5) Ergänzend zur Briefwahl nach den vorstehenden Absätzen können die wahlberechtigten Gemeindeglieder ihren Stimmzettel auch an dem bestimmten Ort während dem bestimmten Zeitraum (§ 72 Abs. 1) abgeben. Der Briefwahlschein, welcher in diesem Fall als Wahlberechtigung gilt, ist vorzulegen. Die Versicherung nach Abs. 3 Satz 2 ist nicht abzugeben.</p>
2-37	INH	J.	§ 82 LWG: (6) Die Änderungen zum Ausschluss der Wählbarkeit in § 4 Abs. 2 und § 45 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 sind erstmals für die allgemeinen Kirchenwahlen 2013 und die sich daraufhin konstituierenden Gremien anzuwenden.
3-01	Stadt	§ 20 Visitationsordnung Städtische Kirchengemeinden (1) Die Visitation der städtischen Kirchengemeinden Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim wird in der Regel mit der entsprechenden Bezirksvisitation verbunden. (2) Die Visitationskommission wird dann von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof oder der Gebietsreferentin bzw. dem Gebietsreferenten geleitet.	§ 20 Visitationsordnung Städtische Kirchengemeinden (1) Die Visitation der städtischen Kirchengemeinden Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim wird in der Regel mit der entsprechenden Bezirksvisitation verbunden. (2) Die Visitationskommission wird dann von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof oder der Gebietsreferentin bzw. dem Gebietsreferenten geleitet.
3-02	Stadt	V. Visitation von Kirchenbezirken	V. Visitation von Kirchenbezirken und Stadtkirchenbezirken
3-03	Stadt	J.	§ 31 a Visitationsordnung Die Regelungen über die Visitation der Kirchenbezirke sind auf die Visitation der Stadtkirchenbezirke entsprechend anzuwenden.
4-01	RED	§ 10 Abs. 1 S. 2 AG-PfDG.EKD: In ihrer Gemeinde sind nur sie berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen zu vollziehen und andere pfarramtliche Befugnisse wahrzunehmen (Art. 92 Abs. 1 GO).	§ 10 Abs. 1 S. 2 AG-PfDG.EKD: In ihrer Gemeinde sind nur sie berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen zu vollziehen und andere pfarramtliche Befugnisse wahrzunehmen (Art. 92 Abs. 1 GO).
4-02	RED	§ 10 Abs. 6 S. 2 AG-PfDG.EKD: Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen (Art. 92 Abs. 3 GO).	§ 10 Abs. 6 S. 2 AG-PfDG.EKD: Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen (Art. 92 Abs. 3 GO).
5-01	DEK	§ 4 Abs. 4 PfbG: (4) Dekanstellvertreter erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung oder, wenn ihnen in Anwendung von § 97 Abs. 2 der Grundordnung bestimmte Aufgaben des Dekanats zur Ausübung übertragen werden, eine Funktionszulage. Die nähere Regelung trifft der Evangelische Oberkirchenrat, sofern nicht der Landeskirchenrat eine Regelung nach Absatz 3 trifft.	§ 4 Abs. 4 PfbG: (4) Dekanstellvertreterinnen und -stellvertreter erhalten eine Funktionszulage in Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15, soweit nicht der Landeskirchenrat eine Regelung nach Absatz 3 trifft.
5-02	DEK	J.	§ 4 Abs. 5 PfbG: (5) Regionaldekaninnen und Regionaldekane (§ 9 Abs. 3 DekLeitG) erhalten eine Besoldung entsprechend Absatz 2 Nr. 5.

5-03	DEK	<p>§ 5 Abs. 2 PfbG: (2) Wird ein Pfarrer auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekanstelle berufen, so bleibt er in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn er eine Stelle der bisherigen oder einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Jahre innehatte; dauerte diese Zeit mindestens sechs Jahre, so kann er nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden.</p> <p>Entsprechendes gilt, wenn ein Pfarrer aus dem Amt des Dekans ausscheidet und auf seiner Pfarrstelle verbleibt.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 PfbG: (2) Wird ein Pfarrer auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekanstelle berufen, so bleibt er in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn er eine Stelle der bisherigen oder einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Jahre innehatte; dauerte diese Zeit mindestens sechs Jahre, so kann er nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden.</p> <p>Entsprechendes gilt, wenn eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer aus dem Amt der Dekanin bzw. des Dekans ausscheidet und auf seiner der bisherigen Pfarrstelle verbleibt.</p>
5-04	DEK	<p>§ 5 Abs. 3 PfbG: (3) Einen Pfarrer, der aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekanstelle berufen wird, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen.</p>	<p>§ 5 Abs. 3 PfbG: (3) Einem Pfarrer, Eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer die bzw. der aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekanstelle berufen wird, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen. Entsprechendes gilt, wenn eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer aus dem Amt der Dekanin bzw. des Dekans ausscheidet und auf der bisherigen Pfarrstelle verbleibt.</p>
5-05	DEK	<p>§ 26 Abs. 3 PfbG: (3) Das Ruhegehalt einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers, die bzw. der früher auf einer höher eingestuften Pfarrstelle Dienstbezüge aus einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwei Jahre lang erhalten hat, wird, sofern die Pfarrerin bzw. der Pfarrer in die Stelle mit geringeren Dienstbezügen nicht lediglich auf in eigenem Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Einstufung und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der letzten Stelle nicht übersteigen.</p>	<p>§ 26 Abs. 3 PfbG: (3) Das Ruhegehalt einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers, die bzw. der früher auf einer höher eingestuften Pfarrstelle Dienstbezüge aus einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwei Jahre lang erhalten hat, wird, sofern die Pfarrerin bzw. der Pfarrer in die Stelle mit geringeren Dienstbezügen nicht lediglich auf in eigenem Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Einstufung und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der letzten Stelle nicht übersteigen. Dies gilt im Fall des § 4 Abs. 5 entsprechend.</p>
6-01	DEK	<p>§ 1 Satz 1 DekLeitG: Im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks wirken zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan (Artikel 37 Abs. 1 GO).</p>	<p>§ 1 Satz 1 DekLeitG: Im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks wirken zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan (Artikel 37 Abs. 1 GO) sowie die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter zusammen.</p>
6-02	DEK	<p>§ 3 DekLeitG: Festlegung der gemeindlichen Aufgaben</p> <p>(1) Soweit ein Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, wird diese durch Beschluss der Bezirkssynode, der im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde zu fassen ist, festgelegt.</p> <p>(2) Soweit ein Dekanat ausnahmsweise nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, weist der Evangelische Oberkirchenrat dem Dekanat anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst zu, zu denen ein regelmäßiger Predigtauftrag gehört. Der Bezirkskirchenrat legt im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde die Predigtstelle fest.</p>	<p>§ 3 DekLeitG: Festlegung der gemeindlichen Aufgaben Dekanatssitz</p> <p>(1) Soweit ein Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, wird diese Der Dekanatssitz wird durch Beschluss der Bezirkssynode, der im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und, soweit mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde zu fassen ist, festgelegt.</p>
6-03	DEK	<p>§ 4 DekLeitG:</p> <p>Ist ein Dekanat neu zu besetzen, wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.</p>	<p>§ 4 DekLeitG: (NEU) (1) Ist die Stelle einer Dekanin bzw. eines Dekanes neu zu besetzen, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, welcher Auftrag im Sinn von Artikel 46 Abs. 2 GO mit der Stelle verbunden ist. (2) Den Ort des Auftrages in der Gemeinde legt der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde fest. (3) Ist ein Dekanat neu zu besetzen, wird die Die Stelle wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.</p>

6-04-1	DEK	<p>§ 5 Abs. 2 DekLeitG: (2) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie, wenn das Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, mit deren Pfarrstelle das Amt verbunden ist, her. Hierzu stellen sich die Vorzuschlagenden dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorzuschlagenden findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder einem von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis erfolgen. Ihre Entschlüsse treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 DekLeitG: (2) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie, wenn das Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, mit dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrgemeinde, mit deren Pfarrstelle das Amt verbunden ist, her. Hierzu stellen sich die Vorzuschlagenden dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorzuschlagenden findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder einem von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis erfolgen. Ihre Entschlüsse treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen. Handelt es sich bei der verwalteten Gemeindepfarrstelle um eine Patronatspfarrstelle, so ist zum Wahlvorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs das Benehmen mit dem Patron herzustellen.</p>
6-04-2	DEK	<p>§ 5 Abs. 3 DekLeitG: (3) Ist das Dekanat nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, ist der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, zu der die Predigtstelle gehört, vor Unterbreitung des Wahlvorschlags anzuhören. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof trägt dafür Sorge, dass sich die Vorzuschlagenden im Ältestenkreis in Zusammenhang mit der Anhörung in geeigneter Weise bekannt machen können.</p>	<p>§ 5 Abs. 3 DekLeitG: (3) Ist das Dekanat nicht mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, ist der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, zu der die Predigtstelle gehört in der anteilige Aufgaben oder ein Predigtauftrag übernommen werden, vor Unterbreitung des Wahlvorschlags anzuhören. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof trägt dafür Sorge, dass sich die Vorzuschlagenden im Ältestenkreis in Zusammenhang mit der Anhörung in geeigneter Weise bekannt machen können.</p>
6-05	DEK	<p>§ 5 Abs. 5 DekLeitG: (5) Der Wahlvorschlag ist an den Wahlkörper zu richten. Dieser besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode. Ist das Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, gehören auch die Mitglieder des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde, mit deren Pfarrstelle das Amt verbunden ist, zum Wahlkörper, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind. Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder des Wahlkörpers, sind diese am gesamten Verfahren nicht zu beteiligen und nicht stimmberechtigt.</p>	<p>§ 5 Abs. 5 DekLeitG: (5) Der Wahlvorschlag ist an den Wahlkörper zu richten. Dieser besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode. Ist das Dekanat mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, gehören auch die Mitglieder des Ältestenkreises der betreffenden Pfarrgemeinde, mit deren Pfarrstelle das Amt verbunden ist, zum Wahlkörper, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind. Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder des Wahlkörpers, sind diese am gesamten Verfahren nicht zu beteiligen und nicht stimmberechtigt. Ist mit dem Dekanat die Verwaltung einer Patronatspfarrstelle verbunden, so gehört der Patron zum Wahlkörper. Dies gilt nicht im Fall bestehender Unklarheiten über das Patronatsrecht (§ 14c Abs. 3 PfStBesG).“</p>
6-06	DEK	<p>§ 9 Abs. 2 DekLeitG (2) Ist der Kirchenbezirk nach Artikel 36 GO in Sprengel unterteilt worden, kann für jeden Sprengel eine Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter berufen werden.</p>	<p>§ 9 Abs. 2 DekLeitG (2) Wenn der Kirchenbezirk nach Artikel 36 GO in Regionen unterteilt worden ist, kann durch Beschluss der Bezirkssynode bzw. des Stadtkirchenrates vorgesehen werden, dass für jeden Sprengel jede Region eine Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter gewählt werden, wenn der Zuschnitt und die Größe der Regionen die Bestellung mehrerer stellvertretender Personen erforderlich macht. Der Beschluss der Bezirkssynode bzw. des Stadtkirchenrates bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.</p>
6-07	DEK	<p><i>J.</i></p>	<p>§ 9 Abs. 3 DekLeitG (3) Im Fall des Absatzes 2 können einer stellvertretenden Person die bezüglich einer Region anfallenden Aufgaben einer Dekanin bzw. eines Dekans umfassend übertragen werden. Der stellvertretenden Person sollen dabei auch Aufgaben, die sich auf den gesamten Kirchenbezirk beziehen, übertragen werden. Soweit der so entstehende Aufgabenbereich dem Verantwortungsbereich einer Dekanin bzw. eines Dekanes entspricht, insbesondere was die Anzahl der Personen angeht, für welche die Dienstaufsicht auszuüben ist, führt die stellvertretende Person die Amtsbezeichnung Regionaldekanin bzw. Regionaldekan. Der Beschluss zu einer Aufgabenübertragung in diesem Sinne bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.</p>

6-08	DEK	<p>§ 10 Abs. 2 DekLeitG: (2) Sind bei Unterteilung des Kirchenbezirkes in Sprengel mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter vorhanden, legt der Bezirkskirchenrat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans fest. Die den Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertretern vom Bezirkskirchenrat übertragenen Leitungsaufgaben beziehen sich jeweils auf den Sprengel, in dem sie ihre Pfarrstelle haben.</p>	<p>§ 10 Abs. 2 DekLeitG: (2) Sind bei Unterteilung des Kirchenbezirkes in Sprengel Regionen mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter vorhanden, legt der Bezirkskirchenrat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans fest. Die den Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertretern vom Bezirkskirchenrat übertragenen Leitungsaufgaben beziehen sich jeweils auf den Sprengel die Region, in dem der sie ihre Pfarrstelle haben.</p>
6-09	DEK	<p>§ 11 Abs. 2 DekLeitG: (2) Sollen gemäß § 10 Abs. 2 mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter gewählt werden, muss sich die Pfarrstelle der Gewählten in dem jeweiligen Sprengel befinden. Die Bezirkssynodalen aus dem Sprengel haben ein Vorschlagsrecht.</p>	<p>§ 11 Abs. 2 DekLeitG: (2) Sollen gemäß §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 § 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter gewählt werden, muss sich die Pfarrstelle der Gewählten in dem jeweiligen Sprengel in der jeweiligen Region befinden. Die Bezirkssynodalen aus dem Sprengel der Region haben ein Vorschlagsrecht.</p>
6-10	DEK	./.	<p>§ 19 a DekLeitG: Residenzpflicht und Dienstwohnungspflicht (1) Dekaninnen und Dekane, denen die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle übertragen worden ist (Artikel 46 Abs. 2 Nr. 1 GO) oder denen ein Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst übertragen wurde (Artikel 46 Abs. 2 Nr. 2 GO), haben in der Kirchengemeinde, in welcher die betreffende Pfarrgemeinde liegt, Residenzpflicht. Dekaninnen und Dekane, die einen regelmäßigen Predigtauftrag wahrnehmen (Artikel 46 Abs. 2 Nr. 3 GO) haben Residenzpflicht im Kirchenbezirk. (2) Dekaninnen und Dekane haben Anrecht auf eine Dienstwohnung, wobei die Dienstwohnungspflicht durch den Kirchenbezirk übernommen wird. Zur Verwirklichung der Dienstwohnungspflicht kann der Kirchenbezirk entsprechende Vereinbarungen mit einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirkes treffen. (3) Für die Residenzpflicht und die Dienstwohnungspflicht gelten im Übrigen die Regelungen des Pfarrdienstrechts entsprechend.</p>
6-11	DEK	./.	<p>§ 21 DekLeitG Übergangsregelungen § 19 a findet Anwendung für die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.“</p>
7-01	Stadt	5. Diakonie im Stadtkreis	5. Diakonie im Stadtkirchenbezirk
7-02	Stadt	<p>§ 25 Diakoniesgesetz Der für den Bereich eines Stadtkreises eingerichtete Gemeindedienst soll die Bezirksdiakoniestelle des im Stadtkreis bestehenden Kirchenbezirks werden. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen den im Stadtkreis liegenden Kirchengemeinden und dem Kirchenbezirk. Liegen besondere Gründe vor, so können durch Vereinbarung die Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle auf einen Gemeindedienst übertragen werden. Er führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks / der evangelischen Kirchengemeinden im Stadtkreis ...“.</p>	<p>§ 25 Diakoniesgesetz: (1) Der Stadtkirchenbezirk bildet einen Diakoniewerksausschuss der Stadtsynode als einen beratenden Ausschuss. Der Stadtkirchenbezirk regelt entsprechend § 19 Abs. 1 dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung. (2) Der Diakoniewerksausschuss besteht aus 1. der Dekanin bzw. dem Dekan, 2. der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniefarrer, 3. mindestens vier weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Stadtsynode, 4. einem Mitglied des Stadtkirchenrates und 5. je einem leitenden Vertreter selbstständiger Träger von im Stadtkirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen; diese haben ein Vorschlagsrecht; ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 nicht übersteigen. (3) Der Stadtkirchenbezirk bestellt als einen beschließenden Ausschuss den Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks. Dieser besteht aus 1. der Dekanin bzw. dem Dekan, 2. der bzw. dem Vorsitzenden des Diakoniewerksausschusses, 3. der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniefarrer und 4. bis zu drei weiteren Personen, die die Stadtsynode aus den synodalen Mitgliedern des Diakoniewerksausschusses beruft. Die Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks kann vorsehen, dass von der Stadtsynode oder von dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks bis zu zwei weitere Personen zu dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks hinzu gewählt werden.</p>

			<p>(4) Die Aufgaben des Vorstandes des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtkirchenrates einschließlich der Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks festgelegt. Dies sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorberaterung von Entscheidungen der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates in Angelegenheiten der Diakonie, 2. die Erarbeitung von Vorschlägen für strategische Ziele der diakonischen Arbeit des Stadtkirchenbezirks, 3. die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtsynode zu den diakonischen Aufgaben des Stadtkirchenbezirks, 4. der Entwurf des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes jeweils einschließlich des Stellenplanes und der Jahresrechnung an die Stadtsynode, 5. die Erstattung eines Tätigkeitsberichts, 6. die Beratung und Begleitung der Leiterin bzw. des Leiters des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks. <p>(5) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 14 bis 24, sofern in den Absätzen 1 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.“</p>
8-01	INH	<p>§ 2 PfStBesG: (2) Kommt eine Wiederbesetzung nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Art. 15 Abs. 3 der Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Pfarrstelle. Soll die Pfarrgemeinde bestehen bleiben, regelt der Bezirkskirchenrat zugleich deren pfarramtliche Versorgung.</p>	<p>§ 2 PfStBesG: (2) Kommt eine Wiederbesetzung mit zumindest hälftigem Deputat nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Art. 15 Abs. 3 Artikel 15 a der Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Pfarrstelle. Soll die Pfarrgemeinde Pfarrstelle aus besonderen Gründen ohne Deputat bestehen bleiben, regelt der Bezirkskirchenrat zugleich die pfarramtliche Versorgung. Im Fall von Satz 2 ist Artikel 15a Grundordnung entsprechend anzuwenden.</p>
8-02	RED	<p>§ 7 Abs. 1 PfStBesG: (1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen (Art. 93 Satz 3 Grundordnung).</p>	<p>§ 7 Abs. 1 PfStBesG: (1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen (Art. 93 Satz 3 Grundordnung).</p>
9-01	STR	<p>§ 1 Abs. 1 GruppenG: (1) Der Bezirkskirchenrat kann nach Maßgabe von Art. 15 der Grundordnung in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen errichten oder mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt).</p>	<p>§ 1 Abs. 1 GruppenG: (1) Der Bezirkskirchenrat kann nach Maßgabe von Art. Artikel Artikel 15, 15 a der Grundordnung in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen errichten oder mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt).</p>
10-01	RED	<p>§ 17 FAG: Zuweisungen an die Kirchenbezirke Die Kirchenbezirke erhalten aus den zweckgebundenen Zuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 Abs. 2 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundzuweisung für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung, 2. Betriebszuweisungen für Diakonische Werke in Bezirken und 3. außerordentliche Finanzzuweisung entsprechend den folgenden Bestimmungen. 	<p>§ 17 FAG: Zuweisungen an die Kirchenbezirke Die Kirchenbezirke erhalten aus den zweckgebundenen Zuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 GO Abs. 2 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundzuweisung für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung, 2. Betriebszuweisungen für die Diakonischen Werke in den Bezirken und 3. außerordentlichen Finanzzuweisung entsprechend den folgenden Bestimmungen.
10-02	STR	<p>§ 18 Abs. 1 Nr. 1 b) FAG: b) Zahl der Predigtstellen (Artikel 15 Abs. 3 Grundordnung) je Stelle 60 Punkte</p> <p>Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Predigtstelle ist, dass eine ganzjährige regelmäßige und öffentliche Wortverkündigung stattfindet. Für die Errechnung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Predigtstellen sind die vom Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates vor dem Berechnungstichtag (§ 13) zuletzt erhobenen Statistikzahlen maßgebend. Änderungen der Anzahl der Predigtstellen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>§ 18 Abs. 1 Nr. 1 b) FAG: b) Zahl der Predigtstellen (Artikel 15 Abs. 3 15 a Abs. 1 Grundordnung) je Stelle 60 Punkte</p> <p>Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Predigtstelle ist, dass eine ganzjährige regelmäßige und öffentliche Wortverkündigung stattfindet. Für die Errechnung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Predigtstellen sind die vom Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates vor dem Berechnungstichtag (§ 13) zuletzt erhobenen Statistikzahlen maßgebend. Änderungen der Anzahl der Predigtstellen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt.</p>
11-01	RED	<p>§ 6 Abs. 1 PersGG: (1) Für die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde können im Gemeindestatut bestimmte Kriterien festgelegt werden. Soweit im Gemeindestatut nichts anderes bestimmt ist, wird die Mitgliedschaft durch eine Ummeldung nach Art. 92 Abs. 4 GO oder durch persönliche Anmeldung und Aufnahme durch die Gemeindeleitung erworben.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 PersGG: (1) Für die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde können im Gemeindestatut bestimmte Kriterien festgelegt werden. Soweit im Gemeindestatut nichts anderes bestimmt ist, wird die Mitgliedschaft durch eine Ummeldung nach Art. 92 Abs. 4 GO Artikel 8 Abs. 3 GO oder durch persönliche Anmeldung und Aufnahme durch die Gemeindeleitung erworben.</p>

11-02	RED	§ 6 Abs. 3 PersGG: (3) Absatz 2 S. 1 gilt nicht, wenn im Gemeindestatut bestimmt worden ist, dass die Mitgliedschaft der Gemeindeglieder zur Pfarrgemeinde des Wohnsitzes bestehen bleibt (Doppelmitgliedschaft). Für Amtshandlungen der Personalgemeinde an ihren Gemeindegliedern bedarf es in diesem Falle keiner Abmeldung nach Art. 92 Abs. 3 GO.	§ 6 Abs. 3 PersGG: (3) Absatz 2 S. 1 gilt nicht, wenn im Gemeindestatut bestimmt worden ist, dass die Mitgliedschaft der Gemeindeglieder zur Pfarrgemeinde des Wohnsitzes bestehen bleibt (Doppelmitgliedschaft). Für Amtshandlungen der Personalgemeinde an ihren Gemeindegliedern bedarf es in diesem Falle keiner Abmeldung nach Art. 92 Abs. 3 GO § 10 Abs. 6 AG-PfDG.EKD.
12-01	Stadt	./.	Artikel 12 Abs. 2 Gesamtgesetz: (2) Hinsichtlich der Stadtkirchenbezirke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sind in Abweichung von den jeweils geltenden Leitungsstrukturgesetzen für die Durchführung der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen sowie für die Konstituierung der kirchlichen Organe aufgrund der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen die allgemein geltenden rechtlichen Regelungen anzuwenden. Die Regelungen der Leitungsstrukturgesetze der Stadtkirchenbezirke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sind nach dem 1. Januar 2014 bis zur Konstituierung der kirchlichen Organe ergänzend anzuwenden, soweit dies erforderlich ist.

Auszug:
Stadtkirchenbezirke
(vgl. S. 3 Gesetzesbegründung)

Artikel 1
Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

16. a) Der Vierte Abschnitt erhält folgende Überschrift:
„Der Kirchenbezirk, der Stadtkirchenbezirk.“
b) Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend zu ändern.
17. Artikel 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Durch kirchliches Gesetz, das der verfassungsändernden Mehrheit bedarf, kann ein Kirchenbezirk mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks nach Anhörung der Beteiligten zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt werden (Stadtkirchenbezirk).“
20. In Artikel 37 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) In den Stadtkirchenbezirken werden der Bezirkskirchenrat als Stadtkirchenrat und die Bezirkssynode als Stadtsynode bezeichnet. Für den Stadtkirchenrat gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezirkskirchenrat, für die Stadtsynode diejenigen über die Bezirkssynode, soweit diese Grundordnung oder andere kirchliche Gesetze keine abweichende Regelung treffen.“
21. In Artikel 38 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) In den Stadtkirchenbezirken übt die Stadtsynode ihre Leitungsaufgabe zusätzlich dadurch aus, dass sie:
1. Beschluss fasst über die zu erhebende Ortskirchensteuer und das Kirchgeld im Sinne von Artikel 27 Abs. 2 Nr. 1,
2. den Pfarrgemeinden im Sinne von Artikel 25 Satz 2 die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt und Regelungen über die Befugnisse der Pfarrgemeinden im Rahmen der Budgetierung nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 7 trifft,
3. Vorgaben für Entscheidungen des Stadtkirchenrates nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 4 und 5 macht.“
24. In Artikel 43 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Der Stadtkirchenrat nimmt zusätzlich die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, den kirchlichen Gesetzen dem Kirchengemeinderat obliegen, soweit diese Aufgaben nach den gesetzlichen Regelungen nicht der Stadtsynode übertragen sind.“

Artikel 2
Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:
„Kirchliches Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG).“

3. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Tabelle wie folgt ergänzt:

a) „D. Stadtkirchenbezirke

In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Sollzahlen nach A und B abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

b) Der vorherige Punkt D. wird zu Punkt E.

18. In § 34 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Absätzen 1 bis 4 abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

19. In § 40 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In den Stadtkirchenbezirken geben sich die Stadtsynode und der Stadtkirchenrat eine gemeinsame Geschäftsordnung.“

22. In § 44 werden

a) die bisherige Regelung zu Absatz 1;

b) folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In den Stadtkirchenbezirken gehört zusätzlich die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer kraft Amtes dem Stadtkirchenrat an.“

23. § 45 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl für die Dauer der Amtszeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes nach § 44 übersteigen und beträgt höchstens acht. In den Stadtkirchenbezirken kann die Höchstzahl nach Satz 2 durch Beschluss der Stadtsynode auf bis zu zwölf erhöht werden, wenn dies besondere örtliche Verhältnisse erforderlich machen; dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

26. § 48 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Bezirkskirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 40 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 3
Änderung der Visitationsordnung

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Visitation vom 15. April 2000 (GVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird aufgehoben.
2. Der V. Abschnitt erhält folgende Überschrift:
„V. Visitation von Kirchenbezirken und Stadtkirchenbezirken.“
3. Es wird nach § 31 folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a
Visitation der Stadtkirchenbezirke

Die Regelungen über die Visitation der Kirchenbezirke sind auf die Visitation der Stadtkirchenbezirke entsprechend anzuwenden.“

4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend geändert.

Artikel 7 Änderung des Diakoniegesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) in der Fassung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. Unterabschnitt 5 im dritten Abschnitt erhält folgende Überschrift:

„5. Diakonie im Stadtkirchenbezirk“

2. § 25 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Stadtkirchenbezirk bildet einen Diakoniewausschuss der Stadtsynode als einen beratenden Ausschuss. Der Stadtkirchenbezirk regelt entsprechend § 19 Abs. 1 dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung.

(2) Der Diakoniewausschuss besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
2. der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniefarrer,
3. mindestens vier weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Stadtsynode,
4. einem Mitglied des Stadtkirchenrates und
5. je einem leitenden Vertreter selbstständiger Träger von im Stadtkirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen; diese haben ein Vorschlagsrecht; ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 nicht übersteigen.

(3) Der Stadtkirchenbezirk bestellt als einen beschließenden Ausschuss den Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks. Dieser besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
2. der bzw. dem Vorsitzenden des Diakoniewausschusses,
3. der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniefarrer und
4. bis zu drei weiteren Personen, die die Stadtsynode aus den synodalen Mitgliedern des Diakoniewausschusses beruft.

Die Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks kann vorsehen, dass von der Stadtsynode oder von dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks bis zu zwei weitere Personen zu dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks hinzu gewählt werden.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtkirchenrates einschließlich der Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks festgelegt. Dies sind insbesondere

1. die Vorberatung von Entscheidungen der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates in Angelegenheiten der Diakonie,
2. die Erarbeitung von Vorschlägen für strategische Ziele der diakonischen Arbeit des Stadtkirchenbezirks,
3. die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtsynode zu den diakonischen Aufgaben des Stadtkirchenbezirks,
4. der Entwurf des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes jeweils einschließlich des Stellenplanes und der Jahresrechnung an die Stadtsynode,
5. die Erstattung eines Tätigkeitsberichts,
6. die Beratung und Begleitung der Leiterin bzw. des Leiters des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 14 bis 24, sofern in den Absätzen 1 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.“

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend geändert.

Artikel 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Stadtkirchenbezirke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sind in Abweichung von den jeweils geltenden Leitungsstrukturgesetzen für die Durchführung der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen sowie für die Konstituierung der kirchlichen Organe aufgrund der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen die allgemein geltenden rechtlichen Regelungen anzuwenden. Die Regelungen der Leitungsstrukturgesetze der Stadtkirchenbezirke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sind nach dem 1. Januar 2014 bis zur Konstituierung der kirchlichen Organe ergänzend anzuwenden, soweit dies erforderlich ist.

Begründung:

I. Allgemeines

(..)

1. Leitungsstruktur in den Stadtkirchenbezirken

Die bisher in den fünf Leitungsstrukturgesetzen verfasste Struktur der Stadtkirchenbezirke wird nun unmittelbar in der Grundordnung und im Leitungs- und Wahlgesetz geregelt. Dies ist das Ergebnis der einjährigen Arbeit der AG Leitungsstruktur Stadtkirchenbezirke, in welcher Vertreterinnen und Vertreter der fünf Großstädte im Evangelischen Oberkirchenrat zusammenkamen. Ziel war es, klare und einheitliche Leitungsstrukturen zu schaffen. So entsprechen die Leitungsorgane in jedem Stadtkirchenbezirk künftig denen des Kirchenbezirks, das heißt, dass der Stadtkirchenrat dem Bezirkskirchenrat und die Stadtsynode der Bezirkssynode gleichsteht. Die Aufgaben des Kirchengemeinderates wurden auf die beiden Gremien eindeutig verteilt, wobei es der Stadtsynode vorbehalten bleibt, in bestimmten Bereichen Vorgaben für Entscheidungen des Stadtkirchenrates zu machen.

Die Stadtkirchenbezirke erhalten mit Artikel 35 GO eine Legaldefinition. Das von Artikel 35 GO-alter Fassung vorgesehene Vereinigungsmodell ist für die Zukunft gegenstandslos geworden. Es ist nicht denkbar, dass weitere Kirchenbezirke mit Kirchengemeinden zu einer Körperschaft fusionieren.

Trotz des weitgehenden Gleichlaufs der Regeln der Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke werden auch zukünftig die Besonderheiten der Stadtkirchenbezirke berücksichtigt. Einerseits werden in geringem Umfang abweichende Regelungen für die Stadtkirchenbezirke getroffen, andererseits erlauben Öffnungsklauseln im Leitungs- und Wahlgesetz Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten.

Zu den abweichenden Regelungen gehört, dass die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer kraft Amtes Mitglied im Stadtkirchenrat ist. Ferner wird festgelegt, dass sich die Stadtsynode und der Stadtkirchenrat im Stadtkirchenbezirk eine gemeinsame Geschäftsordnung geben. Dieser Geschäftsordnung kommt eine besondere Rolle zu. Alle Fragen, die sich aus der besonderen Struktur in den Stadtkirchenbezirken ergeben, können nicht einheitlich im Gesetz geklärt werden. Es besteht vielmehr ein Rahmen, der durch die Geschäftsordnung ausgefüllt werden muss.

Öffnungsklauseln sind aufgrund örtlicher Besonderheiten für die Größe der Gremien erforderlich. So führen z.B. die Sollzahlen des § 7 Abs. 2 LWG alter Fassung für die großen Pfarrgemeinden in Freiburg zu nicht handhabbaren Ergebnissen. Gleiches gilt für die Zusammensetzung der Synode aus Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrgemeinden nach § 34 LWG. Hier können jeweils für eine Amtszeit durch Beschluss der Synode abweichende Regelungen getroffen werden. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Geklärt ist zudem, dass das Ob und Wie einer Regionalisierung innerhalb des jeweiligen Stadtkirchenbezirks entschieden werden muss. Eine abstrakte Regelung war hier nicht erforderlich. Zu unterschiedlich wurde diese Frage in den letzten Jahren gelebt. So ist in Freiburg eine Regionalisierung aufgrund der großen Pfarrgemeinden nicht erforderlich. Pforzheim und Mannheim hingegen sind in Regionen unterteilt. Dieser Schritt wurde in Heidelberg und Karlsruhe nicht gegangen. Die Frage der Regionalisierung kann auch zukünftig unterschiedlich gehandhabt werden. Dort, wo in den Stadtkirchenbezirken Regionen bereits existieren, bleiben diese bestehen. Dort, wo diese bis jetzt nicht gebildet wurden, können sie nach den allgemeinen Bestimmungen eingerichtet und Kompetenzen auf ein regionales Gremium übertragen werden. Ob dieses Gremium jedoch beschließenden oder beratenden Charakter hat und wie dieses Gremium zusammengesetzt wird, muss in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks festgelegt werden. Unbeachtlich ist hierbei, ob für das regionale Gremium die Bezeichnung Regionalrat, Regionalausschuss oder Regionalsynode oder ähnliches gewählt wird.

Klarstellende Anpassungen erfolgen auch in der Visitationsordnung. Zudem erhält das Diakoniegesetz eine Spezialregelung für die Stadtkirchenbezirke. Diese folgt dem allgemeinen Wunsch, eine enge Verzahnung von Diakonie und verfasster Kirche aufrecht zu halten und gleichzeitig klare Verantwortlichkeiten und schnelle Entscheidungswege zu garantieren.

Mit diesem Entwurf findet der Prozess der Umwandlung der Leitungsstruktur in den Städten aus gesetzgeberischer Sicht seinen Abschluss. Was Mitte der 90'er Jahre mit allgemeinen Überlegungen zur Struktur in einem Stadtkirchenbezirk begann, später dann in Erprobungsverordnungen und Leitungsstrukturgesetzen mündete, wird nunmehr zusammengeführt. Die fünf Leitungsstrukturgesetze können somit zum 31.12.2013

auslaufen. Die bestehenden Organe und Gremien arbeiten weiter, bis sich diese nach den allgemeinen Kirchenwahlen neu konstituiert haben.

Übersicht über die Änderungen zu den Stadtkirchenbezirken:

Gegenstand	Norm	Art. – Nr.
Redaktionelle Anpassung (Überschrift)	Vor Art. 32 GO	1–16
Legaldefinition Stadtkirchenbezirke	Art. 35 Abs. 1 GO	1–17
Stadtsynode, Stadtkirchenrat; Definition	Art. 37 Abs. 3 GO	1–20
Stadtsynode, zusätzliche Aufgaben	Art. 38 Abs. 4 GO	1–21
Stadtkirchenrat, grds. Aufgabenzuweisung	Art. 43 Abs. 5 GO	1–24
Redaktionelle Anpassung	LWG Titel	2–01
Mglkt. abw. Sollzahlen für Pfarrgemeinden	§ 7 Abs. 2 LWG	2–03
Mglkt. abw. Sollzahlen f. Entsendung von Synodalen	§ 34 Abs. 6 LWG	2–18
Gemeinsame GeschO Stadtsynode u. Stadtkirchenrat	§ 40 Abs. 6 LWG	2–19
BezirksdiakoniepfrarrerIn kraft Amtes im Stadtkirchenrat	§ 44 Abs. 2 LWG	2–22
Mglkt., weitere Synodale i.d. Stadtkirchenrat zu wählen	§ 45 Abs. 1 LWG	2–23
GeschO Stadtkirchenrat, Verw. auf § 40 Abs. 6 LWG	§ 48 Abs. 5 LWG	2–26
Streichung	§ 20 VisitO	3–01
Redaktionelle Anpassung	Abschn. V VisitO	3–02
Entsprechende Anw. d. Regeln über Kirchenbezirke	§ 31 a VisitO	3–03
Redaktionelle Anpassung (Überschrift)	Vor § 25 DiakG	7–01
Spezialregelung für die Diakonie i.d. Stadtkirchenbez.	§ 25 DiakG	7–02
Übergangsregelung Stadtkirchenbezirke	Artikel 12 Gesamtgesetz	12–01

II. Im Einzelnen

Artikel 1: Änderung der Grundordnung

Zu 16. (Überschrift IV. Abschnitt)

Die Überschrift des 4. Abschnitts ist im Hinblick auf die Neuregelungen zu den Stadtkirchenbezirken anzupassen

Zu 17. (Art. 35 Abs. 1)

Artikel 35 Abs. 1 wird umfunktioniert. Enthielt er früher eine Ermächtigungsgrundlage zur Vereinigung eines Kirchenbezirks mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks, fungiert Artikel 35 Abs. 1 künftig als Legaldefinition der Stadtkirchenbezirke. Von Artikel 35 Absatz 1 alter Fassung wurde in fünf Fällen Gebrauch gemacht. Die aus den Vereinigungen vorgegangenen Stadtkirchenbezirke sind Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

Zu 20. (Art. 37 Abs. 3)

In den Stadtkirchenbezirken gibt es die gleiche Leitungsstruktur wie in Kirchenbezirken. Der Stadtkirchenrat ist Bezirkskirchenrat, die Stadtsynode Bezirkssynode, jedoch jeweils mit zusätzlichen Zuständigkeiten (siehe Art. 38 Abs. 4 sowie Art. 43 Abs. 5).

Zu 21. (Art. 38 Abs. 4)

Die Stadtsynode hat zwei Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates inne und zwar die Entscheidung über die Ortskirchensteuer und das Kirchgeld sowie die Frage der Budgetierung der Pfarrgemeinden.

Durch Artikel 38 Abs. 4 Nr. 3 wird hingegen keine eigene Zuständigkeit begründet. Nicht die Stadtsynode trifft Entscheidungen nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 4 und 5 GO, sondern der Stadtkirchenrat. Die Stadtsynode ist aber berechtigt, Vorgaben für diese Entscheidungen zu machen. Hierzu zählt z.B. die Entwicklung eines Gebäudenutzungskonzepts für den Kirchenbezirk und die Entwicklung von Leitlinien für Verkäufe von Gebäuden. Diese Vorgaben hat der Stadtkirchenrat bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. Macht die Stadtsynode nicht von ihrem Recht Gebrauch, Vorgaben zu machen, entscheidet der Stadtkirchenrat eigenständig.

Zu 24. (Art. 43 Abs. 5)

Der Stadtkirchenrat nimmt alle Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates wahr, mit Ausnahme der in Artikel 38 Abs. 4 genannten Zuständigkeiten der Stadtsynode. Seine Zuständigkeit gilt auch für Entscheidungen nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 4 und 5, nur dass für diesen Bereich die Stadt-

synode Vorgaben machen kann, nach welchen sich der Stadtkirchenrat bei seinen Entscheidungen zu richten hat.

Artikel 2: Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Zu 1. (Gesetzesbezeichnung)

Klarstellung, dass das Leitungs- und Wahlgesetz auch für die Stadtkirchenbezirke gilt.

Zu 3. (§ 7 Abs. 2)

Durch den Einschub in § 7 Abs. 2 unter D wird ermöglicht, für eine Amtszeit durch Beschluss der Stadtsynode, der der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf, Ausnahmen von den Sollzahlen nach A und B vorzusehen. Insbesondere in Freiburg sind aufgrund der Größe der Pfarrgemeinden abweichende Sollzahlen nötig, um die Handlungsfähigkeit der Ältestenkreise zu gewährleisten. Ist die Sollzahl einmal festgelegt, richtet sich die Zusammensetzung der Ältestenkreise ansonsten nach den allgemeinen Regeln des Leitungs- und Wahlgesetzes. Das heißt auch, dass der Ältestenkreis nach § 8 LWG zu wählen oder einen Beschluss zur Erhöhung der nach § 7 Abs. 2 D festgelegten Sollzahl treffen kann. Die durch Zuwahl bestimmten Ältesten sind gewählte Kirchenälteste und als solche auch Ortsälteste des jeweiligen Predigtbezirks nach § 14 Abs. 4 LWG.

Der frühere § 7 Abs. 2 Punkt D über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen wird zu § 7 Abs. 2 Punkt E.

Zu 18. (§ 34 Abs. 6)

In den Stadtkirchenbezirken soll es möglich sein, jeweils für eine Amtszeit von § 34 Abs. 1 bis 4 abzuweichen. Ein praktisches Bedürfnis für eine abweichende Regelung besteht im Stadtkirchenbezirk Freiburg, wo in Anwendung von § 34 Abs. 1 bis 3 aufgrund der Anzahl der Pfarrgemeinden zu wenig Ehrenamtliche in der Stadtsynode vertreten wären.

Zu 19. (§ 40 Abs. 6)

In den Stadtkirchenbezirken ist es erforderlich, dass sich der Stadtkirchenrat und die Stadtsynode eine gemeinsame Geschäftsordnung geben, welche neben der Grundordnung und dem Leitungs- und Wahlgesetz die Leitungsstruktur in den Stadtkirchenbezirken konkretisiert.

Zu 22. (§ 44 Abs. 2)

Nach übereinstimmender Einschätzung in allen Stadtkirchenbezirken ist es erforderlich, dass die BezirksdiakoniepfrasserIn bzw. der Bezirksdiakoniepfrasser kraft Amtes dem Stadtkirchenrat angehört. Dies entspricht den besonderen Herausforderungen der diakonischen Arbeit in den Stadtkirchenbezirken.

Zu 23. (§ 45 Abs. 1)

In den Stadtkirchenbezirken ist es möglich, durch Beschluss der Stadtsynode die Höchstzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtkirchenrates bis auf 12 zu erhöhen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Besondere örtliche Verhältnisse müssen dies erforderlich machen. Dies kann sich aus einer gewachsenen Struktur der örtlichen Leitungsstrukturen ergeben. In Mannheim sollen auch zukünftig alle Ausschussvorsitzenden sowie die Regionalsynodenvorsitzenden in den Stadtkirchenrat gewählt werden. In Freiburg soll neben den Ausschussvorsitzenden auch jede Pfarrgemeinde im Stadtkirchenrat vertreten sein. Eine Begrenzung auf 8 gewählte Mitglieder hätte diese Modelle zukünftig nicht mehr möglich gemacht. Durch die maßvolle Erhöhung sowie die hohen Voraussetzungen wird gewährleistet, dass der Stadtkirchenrat auch in Bezug auf seine Größe ein handlungsfähiges Leitungsorgan bleibt.

Zu 26. (§ 48 Abs. 5)

§ 48 Abs. 5 stellt durch den Verweis auf § 40 Abs. 6 klar, dass es in den Stadtkirchenbezirken eine gemeinsame Geschäftsordnung des Stadtkirchenrates und der Stadtsynode gibt.

Artikel 3: Änderung der Visitationsordnung

Zu 1. (§ 20)

Der bisherige § 20 Visitationsordnung bezieht sich auf die Visitation der städtischen Kirchengemeinden, die mit der entsprechenden Bezirksvisitation zu verbinden sei. Dieser Paragraph entspricht nicht der aktuellen Gesetzeslage und ist deshalb aufzuheben.

Zu 2. (Überschrift Abschnitt V)

Klarstellung in der Überschrift, die der Regelung des § 31 a neu entspricht.

Zu 3. (§ 31 a)

Die Stadtkirchenbezirke werden entsprechend der Kirchenbezirke visitiert.

Artikel 7: Änderung des Diakoniegengesetzes

Zu 1. (Änderung der Überschrift im 3. Abschnitt)

Die Überschrift wird angepasst.

Zu 2. (§ 25 Diakoniegesetz)

Mit §25 wird eine einheitliche Rahmenregelung zur Diakonie in den Stadtkirchenbezirken getroffen, deren konkrete Ausgestaltung den örtlichen Entscheidungsträgern obliegt. Kernpunkt ist, die enge Verzahnung von verfasster Kirche und diakonischer Arbeit zu gewährleisten. Gleichzeitig soll eine adäquate Reaktion auf Entwicklungen am dynamischen Markt möglich sein. Das dritte Anliegen ist es, die Trennung von Leitung und Aufsicht zu vollziehen. Letzteres wird auf der Ebene der Stadtkirchenbezirke durch ein Zusammenwirken der Geschäftsführung des diakonischen Werkes mit dem beratenden Diakonieausschuss sowie einem weiteren, beschließenden Ausschuss, der als Vorstand des Diakonischen Werkes fungiert, erreicht.

Zu Absatz 1: Die Einrichtung eines beratenden Diakonieausschusses in den Stadtkirchenbezirken ist verpflichtend. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks.

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des beratenden Diakonieausschusses. Der beratenden Funktion entsprechend sind die leitenden Vertreter selbstständiger Träger von im Stadtkirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen im Diakonieausschuss vertreten.

Zu Absatz 3: Einheitlich wird fortan geregelt, dass neben dem beratenden Diakonieausschuss ein beschließender Ausschuss als Vorstand des Diakonischen Werkes im Stadtkirchenbezirk bestellt wird. Absatz 3 regelt die Zusammensetzung dieses Ausschusses, wobei die Möglichkeit besteht, zwei Personen hinzuzuwählen, die nicht Mitglieder der Stadtsynode sein müssen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks.

Zu Absatz 4: Dem Vorstand als beschließenden Ausschuss sind in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks Zuständigkeiten zu übertragen. Dem Vorstand kommt insoweit eine planende und koordinierende Funktion zu, so dass der Begriff Aufsicht in Nr. 3 nicht im Sinne der Dienstaufsicht, sondern der übergeordneten Verantwortung zu verstehen ist.

Zu Absatz 5: Verweis auf §§ 14 – 24 Diakoniegesetz, welche Anwendung finden, wenn §25 nichts Abweichendes regelt, erforderlich wurden.

Artikel 12: Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 trifft eine Übergangsregelung für die Leitungsstrukturen in den Stadtkirchenbezirken Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim. Hinsichtlich der Leitungsstruktur gelten jeweils Leitungsstrukturgesetze, die bis zum 31.12.2013 befristet sind und sodann außer Kraft treten. Mit Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass abweichend von den Regelungen der Leitungsstrukturgesetze die allgemeinen Regelungen der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes für die Durchführung der kommenden allgemeinen Kirchenwahlen im Jahr 2013 sowie für die Konstituierung der kirchlichen Organe anzuwenden sind. Da die Konstituierung der kirchlichen Organe nach neuem Recht bis zum Außerkrafttreten der Leitungsstrukturgesetze nicht abgeschlossen sein könnte, erklärt Absatz 2 Satz 1 die bisherigen Regelungen soweit erforderlich bis zur Konstituierung der kirchlichen Organe für fortgeltend. Zu denken ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an die Zuweisung von Zuständigkeiten an kirchliche Organe, die erst mit der Konstituierung der neuen kirchlichen Organe in Wegfall kommen oder einen anderen Zuständigkeitsbereich erhalten.

1-16	Stadt	Überschrift vor Art. 32 GO: Vierter Abschnitt. Der Kirchenbezirk	Überschrift vor Art. 32 GO: Vierter Abschnitt. Der Kirchenbezirk, der Stadtkirchenbezirk
1-17	Stadt	Art. 35 Abs. 1 GO: (1) Durch kirchliches Gesetz, das der verfassungsändernden Mehrheit bedarf, kann ein Kirchenbezirk mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks nach Anhörung der Beteiligten zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt werden. Das Gesetz regelt die Zusammensetzung, das Verfahren der Bildung sowie die Zuständigkeit der Organe.	Art. 35 Abs. 1 GO: (1) Durch kirchliches Gesetz, das der verfassungsändernden Mehrheit bedarf, kann ein Kirchenbezirk mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks nach Anhörung der Beteiligten zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt werden (Stadtkirchenbezirk). Das Gesetz regelt die Zusammensetzung, das Verfahren der Bildung sowie die Zuständigkeit der Organe.
1-20	Stadt	./.	Art. 37 Abs. 3 GO: (3) In den Stadtkirchenbezirken werden der Bezirkskirchenrat als Stadtkirchenrat und die Bezirkssynode als Stadtsynode bezeichnet. Für den Stadtkirchenrat gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezirkskirchenrat, für die Stadtsynode diejenigen über die Bezirkssynode, soweit diese Grundordnung oder andere kirchliche Gesetze keine abweichende Regelung treffen.
1-21	Stadt	./.	Art. 38 Abs. 4 GO: (4) In den Stadtkirchenbezirken übt die Stadtsynode ihre Leitungsaufgabe zusätzlich dadurch aus, dass sie: 1. Beschluss fasst über die zu erhebende Ortskirchensteuer und das Kirchgeld im Sinne von Artikel 27 Abs. 2 Nr. 1, 2. den Pfarrgemeinden im Sinne von Artikel 25 Satz 2 die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt und Regelungen über die Befugnisse der Pfarrgemeinden im Rahmen der Budgetierung nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 7 trifft, 3. Vorgaben für Entscheidungen des Stadtkirchenrates nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 4 und 5 macht
1-24	Stadt	./.	Art. 43 Abs. 5 GO: (5) Der Stadtkirchenrat nimmt zusätzlich die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, den kirchlichen Gesetzen dem Kirchengemeinderat obliegen, soweit diese Aufgaben nach den gesetzlichen Regelungen nicht der Stadtsynode übertragen sind.
2-01	Stadt	Kirchliches Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG)	Kirchliches Gesetz über die Zusammensetzung, und Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG)
2-03	Stadt	§ 7 Abs. 2 LWG: D. Zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates vom Evangelischen Oberkirchenrat von den Sollzahlen nach Abschnitt A und B befristet abgewichen werden.	§ 7 Abs. 2 LWG: D. Stadtkirchenbezirke In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Sollzahlen nach A und B abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

			D. E. Zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates vom Evangelischen Oberkirchenrat von den Sollzahlen nach Abschnitt A und B befristet abgewichen werden.
2-18	Stadt	J.	§ 34 Abs. 6 LWG (6) In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Absätzen 1 bis 4 abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.
2-19	Stadt	J.	§ 40 Abs. 6 LWG (6) In den Stadtkirchenbezirken geben sich die Stadtsynode und der Stadtkirchenrat eine gemeinsame Geschäftsordnung.
2-22	Stadt	J.	§ 44 Abs. 2 LWG: (2) In den Stadtkirchenbezirken gehört zusätzlich die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer kraft Amtes dem Stadtkirchenrat an.
2-23	Stadt	§ 45 Abs. 1 LWG: (1) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl für die Dauer der Amtszeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes nach § 44 übersteigen und beträgt höchstens 8.	§ 45 Abs. 1 LWG: (1) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl für die Dauer der Amtszeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes nach § 44 übersteigen und beträgt höchstens 8 acht . In den Stadtkirchenbezirken kann die Höchstzahl nach Satz 2 durch Beschluss der Stadtsynode auf bis zu zwölf erhöht werden, wenn dies besondere örtliche Verhältnisse erforderlich machen; dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.
2-26	Stadt	§ 48 Abs. 5 LWG: (5) Der Bezirkskirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.	§ 48 Abs. 5 LWG: (5) Der Bezirkskirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 40 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.
3-01	Stadt	§ 20 Visitationsordnung Städtische Kirchengemeinden (1) Die Visitation der städtischen Kirchengemeinden Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim wird in der Regel mit der entsprechenden Bezirksvisitation verbunden. (2) Die Visitationskommission wird dann von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder der Gebietsreferentin bzw. dem Gebietsreferenten geleitet.	§ 20 Visitationsordnung Städtische Kirchengemeinden (1) Die Visitation der städtischen Kirchengemeinden Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim wird in der Regel mit der entsprechenden Bezirksvisitation verbunden. (2) Die Visitationskommission wird dann von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder der Gebietsreferentin bzw. dem Gebietsreferenten geleitet.
3-02	Stadt	V. Visitation von Kirchenbezirken	V. Visitation von Kirchenbezirken und Stadtkirchenbezirken
3-03	Stadt	J.	§ 31 a Visitationsordnung Die Regelungen über die Visitation der Kirchenbezirke sind auf die Visitation der Stadtkirchenbezirke entsprechend anzuwenden.
7-01	Stadt	5. Diakonie im Stadtkreis	5. Diakonie im Stadtkirchenbezirk
7-02	Stadt	§ 25 Diakoniegesezt Der für den Bereich eines Stadtkreises eingerichtete Gemeindedienst soll die Bezirksdiakoniestelle des im Stadtkreis bestehenden Kirchenbezirks werden. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen den im Stadtkreis liegenden Kirchengemeinden und dem Kirchenbezirk. Liegen besondere Gründe vor, so können durch Vereinbarung die Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle auf einen Gemeindedienst übertragen werden. Er führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks / der evangelischen Kirchengemeinden im Stadtkreis ...“.	§ 25 Diakoniegesezt: (1) Der Stadtkirchenbezirk bildet einen Diakonieausschuss der Stadtsynode als einen beratenden Ausschuss. Der Stadtkirchenbezirk regelt entsprechend § 19 Abs. 1 dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung. (2) Der Diakonieausschuss besteht aus 1. der Dekanin bzw. dem Dekan, 2. der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniefarrer, 3. mindestens vier weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Stadtsynode, 4. einem Mitglied des Stadtkirchenrates und 5. je einem leitenden Vertreter selbstständiger Träger von im Stadtkirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen; diese haben ein Vorschlagsrecht; ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 nicht übersteigen. (3) Der Stadtkirchenbezirk bestellt als einen beschließenden Ausschuss den Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks. Dieser besteht aus 1. der Dekanin bzw. dem Dekan, 2. der bzw. dem Vorsitzenden des Diakonieausschusses, 3. der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniefarrer und 4. bis zu drei weiteren Personen, die die Stadtsynode aus den synodalen Mitgliedern des Diakonieausschusses beruft.

			<p>Die Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks kann vorsehen, dass von der Stadtsynode oder von dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks bis zu zwei weitere Personen zu dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks hinzu gewählt werden.</p> <p>(4) Die Aufgaben des Vorstandes des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtkirchenrates einschließlich der Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks festgelegt. Dies sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorberaterung von Entscheidungen der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates in Angelegenheiten der Diakonie, 2. die Erarbeitung von Vorschlägen für strategische Ziele der diakonischen Arbeit des Stadtkirchenbezirks, 3. die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtsynode zu den diakonischen Aufgaben des Stadtkirchenbezirks, 4. der Entwurf des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes jeweils einschließlich des Stellenplanes und der Jahresrechnung an die Stadtsynode, 5. die Erstattung eines Tätigkeitsberichts, 6. die Beratung und Begleitung der Leiterin bzw. des Leiters des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks. <p>(5) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 14 bis 24, sofern in den Absätzen 1 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.“</p>
12-01	Stadt	J.	<p>Artikel 12 Abs. 2 Gesamtgesetz: (2) Hinsichtlich der Stadtkirchenbezirke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sind in Abweichung von den jeweils geltenden Leitungsstrukturgesetzen für die Durchführung der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen sowie für die Konstituierung der kirchlichen Organe aufgrund der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen die allgemein geltenden rechtlichen Regelungen anzuwenden. Die Regelungen der Leitungsstrukturgesetze der Stadtkirchenbezirke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sind nach dem 1. Januar 2014 bis zur Konstituierung der kirchlichen Organe ergänzend anzuwenden, soweit dies erforderlich ist.</p>

**Auszug:
 Regelungen zu Strukturfragen
 (vgl. S. 4 Gesetzesbegründung)
 Artikel 1
 Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

5. Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Pfarrgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. Über ihre Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den Ältestenkreisen der beteiligten Pfarrgemeinden. Gehören die Pfarrgemeinden zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden, ist das Benehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.

(2) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach Absatz 1 fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(3) Der Beschluss über Aufhebung oder Zusammenlegung von Pfarrgemeinden nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirkskirchenrates, wenn er mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinde gegen den ausdrücklichen Willen einer der betroffenen Pfarrgemeinden gefasst werden soll. Gleiches gilt, wenn der Beschluss mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks gegen den ausdrücklichen Willen einer betroffenen Kirchengemeinde gefasst werden soll.

(4) Der abschließende Beschluss nach Absatz 1 ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Eine betroffene Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde kann gegen den abschließenden Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Absatz 1 beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach

Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerdefrist ist zu befehlen.“

6. Nach Artikel 15 werden folgende Artikel 15 a und 15 b eingefügt:

„Artikel 15 a

(1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen sowie über deren Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat.

(2) Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden.

(3) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach Absatz 1 oder 2 fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(4) Der abschließende Beschluss nach Absatz 1 oder 2 ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Eine betroffene Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde kann gegen den abschließenden Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Absatz 1 oder 2 beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerdefrist ist zu befehlen.

Artikel 15 b

(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

(2) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale

Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.“

10. Artikel 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständigkeiten des Ältestenkreises können übertragen werden. Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.“

12. Artikel 20 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ältestenkreis kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgelöst werden, wenn dies bei Streitigkeiten erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Vor einer Auflösung des Ältestenkreises hat der Bezirkskirchenrat zu versuchen, die bestehenden Streitigkeiten durch Schlichtungsbemühungen beizulegen. Der Evangelische Oberkirchenrat gibt vor dem Beschluss zur Auflösung des Ältestenkreises der Gemeindeversammlung die Möglichkeit zur Stellungnahme und hört den Ältestenkreis an. Gegen den Beschluss kann jedes Mitglied des Ältestenkreises gem. Artikel 112 GO Beschwerde einlegen.“

13. Artikel 22 Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. vor einer Stellungnahme zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 und 15 a Abs. 1,“

14. Artikel 24 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Errichtung, Auflösung, Trennung und Vereinigung von Kirchengemeinden erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinderäten.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 erfolgt durch kirchliches Gesetz, wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirkes gegen den ausdrücklichen Willen einer Kirchengemeinde vorgenommen werden soll.

(3) Durch die Vereinigung von Kirchengemeinden, von denen keine in Pfarrgemeinden untergliedert ist, entsteht eine Kirchengemeinde, die zugleich Pfarrgemeinde ist. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, kann der Landeskirchenrat auf übereinstimmenden Antrag des Bezirkskirchenrates sowie der betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 auch eine Vereinigung der Pfarrgemeinden herbeiführen.

(4) Änderungen in der Begrenzung des räumlichen Gebiets einer Kirchengemeinde erfolgen nach Anhörung der Beteiligten betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(5) Sollen eine Kirchengemeinde oder Teile von ihr mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat an eine andere Landeskirche abgegeben werden, erfolgt dies durch den Abschluss eines zwischenkirchlichen Vertrages, der der Bestätigung durch die Landessynode bedarf. Das Gleiche gilt für die Aufnahme einer Kirchengemeinde aus einer anderen Landeskirche.“

15. Artikel 28 erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

(1) (...).

(2) Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates können übertragen werden. Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.“

18. Artikel 36 erhält folgende Fassung:

„Große Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke können durch Beschluss der Bezirks- bzw. Stadtsynode in Regionen gegliedert werden. In diesem Falle können bei Bedarf Aufgaben der Bezirks- bzw. Stadtsynode und des Bezirks- bzw. Stadtkirchenrates auf ein regionales Gremium übertragen werden. Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt. Die Stellvertretung der Dekanin bzw. des Dekans richtet sich nach Artikel 48 Abs. 2.

22. Artikel 43 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe von Artikel 15 a Abs. 1 sowie landeskirchlicher Stellen zu entscheiden, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt.“

42. Artikel 93 wird wie folgt gefasst:

„(1) (...)

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt.“

50. Nach Artikel 113 wird folgender Artikel 114 angefügt:

„Artikel 114

Hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 findet auch Anwendung auf Vereinigungen, welche vor dem 1. Januar 2013 erfolgt sind und bei denen ein gesonderter Beschluss zur Zusammenlegung der Pfarrgemeinden bis zum 1. Januar 2013 noch nicht gefasst wurde.

(..)

Artikel 2

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

4. § 9 Abs. 5 wird gestrichen.

5. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Vorsitz im Ältestenkreis

„(1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Der Ältestenkreis kann die Amtszeit durch Beschluss vorzeitig beenden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt vertritt den Ältestenkreis nach außen. Die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung nach dem Pfarrdienstrecht bleibt hiervon unberührt. § 23 Abs. 4 bis 6 und 10 gelten entsprechend.“

6. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Ausschüsse, Delegation

(1) Die Bildung von Ausschüssen des Ältestenkreises sowie die Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse bestimmen sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, nach § 32a und b.

(2) Der Ältestenkreis kann Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Gemeinde Mittel, insbesondere aus Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung widerruflich übertragen, über die jährlich abzurechnen ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden erfolgt dies im Rahmen der vom Kirchengemeinderat beschlossenen Richtlinien (§ 26 Abs. 2).

(3) Der Ältestenkreis kann Aufgaben der Gemeindegemeinschaft einzelnen ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern widerruflich übertragen. Dies gilt auch für Verwaltungsgeschäfte im Rahmen von § 26 Abs. 2.

(4) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Artikel 16 Abs. 3 GO auf die dem Predigtbezirk zugehörenden gewählten Kirchenältesten (Ortsälteste) übertragen, soweit sie die örtliche Gemeindegemeinschaft, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Die Ortsältesten bilden in diesem Fall einen besonderen beschließenden Ausschuss des Ältestenkreises (Ortsältestenrat). Der Ältestenkreis kann durch Beschluss in den Ortsältestenrat weitere Personen entsenden, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamt nach § 4 erfüllen. § 32 a Abs. 5 S. 4 ist nicht anzuwenden. Der Ältestenkreis entsendet weiterhin eine Gemeindepfarrerin bzw. einen Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinde in den Ortsältestenrat.“

8. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 LWG

Auflösung des Ältestenkreises

Die Auflösung eines Ältestenkreises richtet sich nach Artikel 20 GO. Wird der Ältestenkreis aufgelöst, findet § 17 entsprechende Anwendung.“

9. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderates gelten Artikel 20 GO und § 18 entsprechend.“

11. § 23 wird wie folgt gefasst:¹

„§ 23

Vorsitz im Kirchengemeinderat

(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. In diesem Falle ist eine Rangfolge festzulegen. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter. Der Kirchengemeinderat kann die Amtszeit durch Beschluss vorzeitig beenden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 21 Abs. 7 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat soll dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. die Person im Stellvertretendenamt haben die Aufgabe die Kirchengemeinde nach Artikel 28 Abs. 1 GO im Rechtsverkehr zu vertreten.

(4) Die Person im Vorsitzendenamt sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchengemeinderats und führt den Schriftwechsel. Berichte und Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat sind über die Dekanin bzw. den Dekan einzureichen (Artikel 46 Abs. 3 GO), die bzw. der sie mit ihrer bzw. seiner Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt.

(5) Die Person im Vorsitzendenamt ist verpflichtet, die durch Gesetz, Satzung oder Beschluss des Kirchengemeinderats zur Mitwirkung berufenen Stellen (z.B. Ausschüsse, Gemeindeversammlung) zu beteiligen und ist dafür verantwortlich, dass die vorgeschriebenen aufsichtlichen Genehmigungen rechtzeitig beantragt werden.

(6) Die Person im Vorsitzendenamt ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind Angelegenheiten des laufenden Betriebs, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplans halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Ihr obliegt insoweit die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde.

(7) Der Person im Vorsitzendenamt obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Die Zuständigkeit des Kirchengemeinderates für Personalentscheidungen bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Person im Vorsitzendenamt ist zuständig für die Erteilung der Kassenanordnungen.

(9) Aufgaben nach Absatz 3 bis 8 können durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder durch Regelungen, die Bestandteil der Geschäftsordnung sind, delegiert werden. Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 bleiben hiervon unberührt.

(10) Wenn der Kirchengemeinderat mit einem Beschluss gegen rechtliche Regelungen verstößt, hat die Person im Vorsitzendenamt den Beschluss zu beanstanden und, falls der Kirchengemeinderat bei seinem Beschluss verbleibt, unverzüglich die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu dessen Entscheidung auszusetzen.

(11) Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchengemeinderates richtet dieser in der Regel eine Geschäftsstelle bei einem der Gemeindepfarrämter ein.

(12) Der Kirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit der Person im Vorsitzendenamt Geschäfte der laufenden Verwaltung an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter übertragen.“

13. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Ausschüsse, Delegation

(1) Die Bildung von Ausschüssen des Kirchengemeinderates sowie die Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse bestimmt sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, nach § 32a und b.

(2) Beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderates können auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde gebildet werden.

(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Geschäftsordnung einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. Auf diesen können in der Geschäftsordnung alle Zuständigkeiten übertragen werden, die zum Vollzug des Haushalts- und Stellenplans sowie der Verwaltung und den Bestand des Vermögens einschließlich der Grundstücke und Gebäude erforderlich sind. Dem geschäftsführenden Ausschuss dürfen nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören, wobei dem geschäftsführenden Ausschuss mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 19 bzw. § 21 Abs. 1 bis 4 angehören müssen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. Dem geschäftsführenden Ausschuss muss eine Person angehören, die kraft Amtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3) Mitglied des Kirchengemeinderates ist. § 32a Abs. 3 und 4 sind für den geschäftsführenden Ausschuss nicht anwendbar.“

14. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Delegation auf Ältestenkreise, Richtlinien des Kirchengemeinderates

(1) Der Kirchengemeinderat kann in der Geschäftsordnung Aufgaben seiner Zuständigkeit für den Bereich einer Pfarrgemeinde auf Ältestenkreise übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde mit Zweckbindung für die Pfarrgemeinde. Die Ältestenkreise können die ihnen nach Satz 1 übertragenen Aufgaben ihrerseits nach §§ 14, 32a und 32b auf Ausschüsse übertragen.

(2) Der Kirchengemeinderat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Ältestenkreise

1. Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung (§ 14 Abs. 2),
2. die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern (§ 14 Abs. 3) oder
3. die nach Absatz 1 delegierten Aufgaben auf Ausschüsse übertragen können.“

15. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 LWG

Vorbehalte des Kirchengemeinderates

§ 32b gilt hinsichtlich der Delegationen nach §§ 26 bis 28 entsprechend.“

17. Nach § 32 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„VI a. Bildung von Ausschüssen und Übertragung von Zuständigkeiten

§ 32 a

Delegation und Bildung von Ausschüssen

(1) Der Ältestenkreis und der Kirchengemeinderat können für die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben beratende und beschließende Ausschüsse bilden.

(2) Beratende und beschließende Ausschüsse werden durch Beschluss gebildet. Mit dem Beschluss ist zu bezeichnen, ob ein beratender oder ein beschließender Ausschuss gebildet wird. Aufgabengebiet und Zuständigkeit sind in dem Beschluss konkret zu beschreiben.

(3) Ausschüsse können durch Beschluss des bildenden Gremiums (Absatz 1) jederzeit aufgelöst werden.

(4) Die Besetzung der beratenden und beschließenden Ausschüsse erfolgt, soweit nichts anderes geregelt ist, durch Beschluss. Die durch Beschluss begründete Mitgliedschaft in einem Ausschuss kann durch Beschluss widerrufen werden. Der Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist nicht zu begründen und ist nicht im Rechtsweg anfechtbar.

(5) Ausschüsse werden aus Personen des jeweiligen Gremiums gebildet. Beratende und beschließende Ausschüsse können mit weiteren Gemeindegliedern besetzt werden. Bei beschließenden Ausschüssen müssen diese weiteren Personen die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamt nach § 4 erfüllen. Ihre Zahl darf bei beschließenden Ausschüssen die Zahl der anderen Ausschussmitglieder nicht erreichen. Sie nehmen an den Sitzungen des in Absatz 1 genannten Gremiums beratend teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 32 b

Gesamtverantwortung

(1) Die Bildung und Tätigkeit von beratenden und beschließenden Ausschüssen lässt die Gesamtverantwortung des bildenden Gremiums unberührt.

1 Ebenfalls im Auszug „Sonstiges und Redaktionelles“

(2) Das in Absatz 1 genannte Gremium kann eine einzelne einem Ausschuss zugewiesene Angelegenheit an sich ziehen und einen noch nicht vollzogenen Beschluss oder eine noch nicht vollzogene Entscheidung ändern oder aufheben.

(3) Folgende Zuständigkeiten können nicht übertragen werden:

1. Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen,
2. Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung, die Ortskirchensteuern und das Kirchgeld,
3. Beschlussfassung über Gemeindegesetzungen.

20. § 41 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind Regionen eingerichtet, kann die Bezirkssynode durch Geschäftsordnung Aufgaben der Bezirkssynode auf einen regionalen beratenden oder beschließenden Ausschuss übertragen. Nicht übertragen werden dürfen Aufgaben nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 3, 9, 10 und 11 GO sowie, soweit es öffentliche Stellungnahmen betrifft, nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 4 GO. Regionale Ausschüsse können mit stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Bezirkssynode besetzt werden. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Zahl der Mitglieder nach § 37 Nr. 5 bis 8 die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung. Dem Ausschuss können unter den Voraussetzungen von Absatz 4 auch Aufgaben des Bezirkskirchenrates zur Wahrnehmung übertragen werden.“

21. § 41 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bezirkssynode kann beschließende Ausschüsse bilden und diesen durch Geschäftsordnung Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates mit dessen Zustimmung übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14 GO. Regelungen zur Bildung von Ausschüssen der Bezirkssynode nach dem Diakoniegengesetz bleiben unberührt.“

28. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk

Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 30.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen.“

Artikel 9

Änderung des Gruppengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bezirkskirchenrat kann nach Maßgabe von Artikel 15, 15 a Grundordnung in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen errichten oder mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt).“

Artikel 10

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

2. § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) wird wie folgt gefasst:

„b) Zahl der Predigtstellen (Artikel 15 a Abs. 1 Grundordnung) je Stelle 60 Punkte

Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Predigtstelle ist, dass eine ganzjährige regelmäßige und öffentliche Wortverkündigung stattfindet. Für die Errechnung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Predigtstellen sind die vom Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates vor dem Berechnungsstichtag (§ 13) zuletzt erhobenen Statistikzahlen maßgebend. Änderungen der Anzahl der Predigtstellen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt.“

Begründung:

2. Leitungsstruktur in den Pfarr- und Kirchengemeinden, insb. Delegation, Leitungsstruktur in den Kirchenbezirken, Entscheidungswege von Strukturentscheidungen

Die Regelungen zur Delegation von Aufgaben auf der Ebene des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderates wurden grundlegend überarbeitet. Nach dem bisherigen Rechtsbestand bestehen verschiedenartige Regelungen, die zwar einen weitgehenden Überschneidungsbereich haben, sich aber inhaltlich nicht decken. Die inhaltlichen Unterschiede sind dabei nur teilweise sachlich gerechtfertigt. Mit den Zentralnormen §§ 32 a und 32 b LWG werden nunmehr die für die Delegation auf Ausschüsse erforderlichen Regelungen für den Ältestenkreis und den Kirchengemeinderat einheitlich geregelt und an einer Stelle zusammengefasst. Soweit Unterschiede erforderlich sind, sind diese – wie bisher – für den Ältestenkreis in § 14 LWG und für den Kirchengemeinderat in § 25 LWG verortet. Im Zuge dieser Überarbeitung wurden die Regelungen zur Delegation auf Ortsälteste in Art. 16 Abs. 4 GO aus der Grundordnung herausgenommen und ins Leitungs- und Wahlgesetz überführt. Den praktischen Bedürfnissen entsprechend wird hierbei für den Ältestenkreis die Möglichkeit geschaffen, mit dem Ortsältestenrat einen beschließenden Ausschuss einzurichten, in welchem die Ortsältesten geborene Mitglieder sind. Dieser an den Predigtbezirk gebundene beschließende Ausschuss ist vor allem für die im Stadtkirchenbezirk Freiburg bestehenden Strukturen mit sehr großen Pfarrgemeinden ein wichtiges Instrument zur Organisation der Arbeit der Ältestenkreise.

Umfangreich wurden Regelungen hinsichtlich der Struktur der Kirchenbezirke sowie des Dekanatsamtes (siehe nachfolgend zu 4.) überarbeitet. Ziel war es, größeren Kirchenbezirken weitere Spielräume zu geben, die Wahrnehmung ihres Auftrages auch regional zu organisieren. Änderungen ergaben sich vor allem in Art. 36 GO sowie in § 41 LWG.

Die Regelungen bezüglich der Strukturentscheidungen wurden überarbeitet. Dies betrifft zunächst Art. 15 GO, der neu geordnet wurde und nun in drei Artikel aufgeteilt ist (Art. 15 bis Art. 15 b GO). Zugleich wurde das mit den Entscheidungen des Bezirkskirchenrates verbundene Verfahren transparenter geordnet. Weiterhin wurde die Entscheidung über die Fusion von Kirchengemeinden hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit verändert: Anstelle der Landessynode entscheidet nun der Landeskirchenrat (Art. 24 GO).

Schließlich wurden verschiedene Einzelfragen überarbeitet. So wurden die Regelungen über die Auflösung von Ältestenkreisen ausschließlich in der Grundordnung verortet und hinsichtlich des Verfahrens näher ausgestaltet (Art. 20 GO), eine Regelung zur Abwahlmöglichkeit von Vorsitzenden des Ältestenkreises und Kirchengemeinderates wurde geschaffen (§§ 12, 23 LWG).

Übersicht über die Änderungen in Strukturfragen:

Gegenstand	Norm	Art. – Nr.
Pfarrgem: Änderungen in Bestand und räuml. Abgr.	Art 15 GO	1–05
Pfarrstellen: Errichtung und Änderung; Einrichtung von Predigtstellen; überparochiale Zusammenarbeit	Art 15 a,b GO	1–06
Delegation (Ortsälteste fortan in § 14 Abs. 4 LWG)	Art. 16 Abs. 4 GO	1–10
Auflösung Ältestenkreise	Art. 20 GO	1–12
Redaktionelle Anpassung	Art. 22 Abs. 5 Nr. 2 GO	1–13
Änderungen im Bestand von Kirchengemeinden	Art. 24 GO	1–14
Redaktionelle Anpassung	Art. 28 Abs. 2 GO	1–15
Einteilung von Kirchenbezirken in Regionen	Art. 36 GO	1–18
Redaktionelle Anpassung	Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 GO	1–22
Übergangsvorschrift zum neuen Art. 24 GO	Art. 114 GO	1–50
Streichung wg. Neufassung des § 14 Abs. 4 LWG	§ 9 Abs. 5 LWG	2–04
Beendigung der Amtszeit bei Vorsitzenden d. ÄK	§ 12 Abs. 1 LWG	2–05
Ausschüsse, Delegation (Ältestenkreis)	§ 14 LWG	2–06
Auflösung des Ältestenkreises	§ 18 LWG	2–08

Gegenstand	Norm	Art – Nr.
Redaktionelle Anpassung wg. § 18 LWG, Art. 20 GO	§ 19 Abs. 3 LWG	2–09
Beendigung der Amtszeit Vorsitzende KGR	§ 23 Abs. 1 LWG	2–11
Ausschüsse, Delegation (Kirchengemeinderat)	§ 25 LWG	2–13
Delegation auf Ältestenkreise und deren Ausschüsse	§ 26 LWG	2–14
Vorbehalte des KGR, Verweis auf § 32 b LWG neu	§ 29 LWG	2–15
Allgemeine Regeln zur Delegation von KGR und ÄK	§§ 32 a,b LWG	2–17
Regionale Ausschüsse der Bezirks-synode	§ 41 Abs. 2 LWG	2–20
Übertragung von Zuständigkeiten d. BKR	§ 41 Abs. 4 LWG	2–21
Anzahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk	§ 49 LWG	2–28
Redaktionelle Anpassung wg. Art. 15,15 a GO	§ 1 Abs. 1 GruppenG	9–01
Redaktionelle Anpassung wg. Art. 15 a GO	§ 18 Abs. 1 Nr. 1 b) FAG	10–02

Artikel 1: Änderung der Grundordnung

Zu 5. (Art. 15)

Die bisherige Regelung in Artikel 15 verbindet mehrere inhaltlich unterschiedliche Sachverhalte und unterwirft diese teilweise gleichen Regelungen. Aufgrund dessen entstehen verschiedentlich Zweifelsfragen bei der Rechtsanwendung. Nunmehr wird die bisherige Vorschrift des Artikel 15 GO systematisch neu geordnet und auf drei eigenständige Vorschriften, Art. 15, Art. 15 a und Art. 15 b aufgeteilt. Weiterhin werden rechtstechnische Ergänzungen und Verbesserungen vorgenommen. Das bisherige Verfahren wird weitergehend ohne Änderungen beibehalten.

Absatz 1: Das Einvernehmen der Kirchengemeinde wurde durch die Herstellung des Benehmens ersetzt. Die bisherige Gesetzesfassung hatte die Sachlage nicht im Blick, in welcher eine Zusammenfassung von Pfarrgemeinden gegen den Willen der Kirchengemeinde, aber mit Zustimmung einer oder mehrerer Pfarrgemeinden erfolgen sollte. Als Folgeänderung wird der Kirchengemeinde ein eigenständiges Beschwerde-recht zuerkannt (Absatz 4). Weiterhin ist das erhöhte Quorum in Absatz 3 auch bei einem gegenläufigen Willen der Kirchengemeinde erforderlich.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 15 Absatz 5.

Absatz 3 nimmt das bisher in Art. 15 Abs. 2 enthaltene Quorum auf und erweitert den Anwendungsbereich auf den Widerspruch der Kirchengemeinde.

Absatz 4 stellt zunächst klar, dass der abschließende Beschluss des Bezirkskirchenrates in einem schriftlichen Bescheid ergeht, welcher zu begründen ist. Wird der Beschluss nach Absatz 1 in einem Fall getroffen, in welchem eine Einigkeit mit der betroffenen Kirchengemeinde und den betroffenen Pfarrgemeinden über die Beschlussfassung besteht, kann die Begründung knapp ausfallen. Soweit der Beschluss nach Absatz 1 gegen den Willen einer Pfarr- oder Kirchengemeinde mit dem erhöhten Quorum nach Absatz 3 zu fassen ist, hat sich die Begründung mit den in Absatz 3 gegebenen Tatbestandsvoraussetzungen zu befassen und muss die Abwägungsentscheidung des Bezirkskirchenrates und die dafür vorliegenden Gründe deutlich werden lassen. Mit der Aussage in Satz 3, dass der Landeskirchenrat über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses entscheidet, wird verdeutlicht, dass der Landeskirchenrat als rechtliche Prüfungsinstanz berufen ist und kein eigenes Ermessen ausübt. Weiterhin wird deutlich gemacht, dass sich die Rechtskraft der Entscheidung des Landeskirchenrats ausschließlich auf den angefochtenen Beschluss, über welchen der Landeskirchenrat befunden hat, erstreckt. Sollte der Landeskirchenrat also einen Beschluss als rechtswidrig aufheben, ist der Bezirkskirchenrat nicht an künftigen Strukturänderungen hinsichtlich der betroffenen Gemeinden durch die Entscheidung des Landeskirchenrates gehindert. Deutlicher als in der bisherigen Fassung der Grundordnung wird herausgehoben, dass der Landeskirchenrat endgültig entscheidet. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates ist nicht zulässig. Aufgenommen wurde die Verpflichtung, über die Beschwerdefrist zu belehren.

Zu 6. (Art. 15 a und 15 b)

Artikel 15 a und 15 b nehmen die weiteren Inhalte aus Art. 15 GO auf.

Zu Artikel 15 a

Absatz 1 übernimmt Artikel 15 Abs. 3 unter Angleichung an die Formulierung in Art. 15 Absatz 1. Dabei wurde auch hier das Einvernehmen der Kirchengemeinde durch das Benehmen ersetzt. Auf die Begründung zu Art. 15 Abs. 1 wird verwiesen. Art. 15 Abs. 3 Satz 2 hat, da das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde nicht mehr erforderlich ist, keinen eigenständigen Anwendungsbereich mehr.

Absatz 2 übernimmt Art. 15 Abs. 4, wobei Art. 15 Abs. 4 S. 1 aufgrund des Sachzusammenhanges nach Artikel 93 Abs. 2 verschoben wurde.

Absatz 3 übernimmt Art. 15 Abs. 5.

Absatz 4 entspricht Art. 15 Abs. 4 in seiner neuen Fassung. Es soll durch die gesonderte Benennung des Beschwerdeverfahrens deutlich werden, dass es sich bei der Materie in Art. 15 a GO um einen eigenständigen Fragenkreis handelt welcher mit einem eigenständigen Beschwerdeverfahren versehen ist.

Zu Artikel 15 b

Absatz 1 übernimmt Art. 15 Abs. 7, Absatz 2 übernimmt Art. 15 Abs. 8.

Zu 10. (Art. 16 Abs. 4)

Artikel 16 Abs. 4 beinhaltet fortan nur die grundsätzliche Feststellung, dass Zuständigkeiten des Ältestenkreises übertragen werden können. Das Leitungs- und Wahlgesetz regelt die Einzelheiten der Übertragung. Die Regelung in Artikel 16 Abs. 4 alter Fassung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf örtliche Älteste wird nunmehr in § 14 Abs. 4 LWG behandelt.

Zu 12. (Art. 20)

Bisher weisen hinsichtlich der Auflösung von Ältestenkreisen Art. 20 GO und § 18 Abs. 1 LWG einen identischen Wortlaut auf. Weiterhin bleibt bei der bisherigen Textfassung unklar, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Initiative hin der Evangelische Oberkirchenrat das Verfahren zur Auflösung eines Ältestenkreises führen kann. Schließlich ist das Verfahren nicht näher ausgestaltet.

Nunmehr wird die Frage der Auflösung des Ältestenkreises in der Grundordnung umfassend geregelt und näher ausgestaltet.

Dadurch ändert sich nichts daran, dass die Auflösung eines Ältestenkreises bei Streitigkeiten stets nur ultima ratio sein kann (Winter, Kommentar zur GO, Rz. 2 zu Art. 20 GO). Vorgesehen wird, dass die Auflösung des Ältestenkreises nur auf Antrag des Bezirkskirchenrates möglich ist. Damit ist klargestellt, dass der Evangelische Oberkirchenrat gegen den Willen des Bezirkskirchenrates bzw. auf anderweitige Anregung hin, beispielsweise von unzufriedenen Gemeindegliedern, nicht im Sinn von Art. 20 GO tätig werden kann.

Weiter wird nun deutlicher herausgehoben, dass es eine Obliegenheit des Bezirkskirchenrates darstellt, in Streitfällen zunächst Schlichtungs-bemühungen zu entfalten. Da der Evangelische Oberkirchenrat eine Gemeindeversammlung nicht selbst einberufen kann, formuliert nun Satz 3, dass der Gemeindeversammlung durch den Evangelischen Oberkirchenrat die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben ist. Die an sich selbstverständliche Anhörung des Ältestenkreises wurde nun in Satz 3 ausdrücklich in die Regelung aufgenommen. Mit Satz 4 ist schließlich eine Regelung hinsichtlich des Rechtsschutzes getroffen worden. Diese Regelung ist erforderlich, da Artikel 112 GO und auch die daran anknüpfenden Vorschriften in §§ 18 bis 20 VwGG ein Verwaltungsstreitverfahren zum Vorbild haben. Vorliegend bestünde aber durchaus auch die Möglichkeit, die Angelegenheit als verfassungsrechtliches Organstreitverfahren anzusehen. In diesem Falle wäre aber ausschließlich der Ältestenkreis in seiner Gesamtheit klagebefugt. Dies würde, da einer Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates zur Auflösung des Ältestenkreises Streitigkeiten zugrunde liegen, jedoch die Rechtsschutzmöglichkeiten deutlich erschweren. Mit dem Verweis auf Art. 112 GO wird verdeutlicht, dass der Rechtsschutz von dem einzelnen gewählten Mitglied des Ältestenkreises aus eigener Rechtsstellung im üblichen Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden kann. Damit sind auch die Regelungen in § 19 VwGG (vorausgehende Beschwerde zum Landeskirchenrat in synodaler Besetzung) sowie § 20 VwGG (aufschiebende Wirkung der Beschwerde) anwendbar.

Die Regelung in § 18 Abs. 1 LWG wird entbehrlich.

Zu 13. (Art. 22 Abs. 5 Nr. 2)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 15 GO.

Zu 14. (Art. 24)

Artikel 24 regelt unter anderem die Vereinigung von Kirchengemeinden und sieht vor, dass diese durch Gesetz erfolgt. Nachdem inzwischen zahlreiche Kirchengemeinden den Weg einer Vereinigung mit Nachbar-gemeinden gehen, erscheint es nicht mehr angemessen, hierfür die Regelungsform eines Gesetzes vorzusehen. Vielmehr wird in Absatz 1 nunmehr vorgesehen, eine Vereinigung von Kirchengemeinden durch

Rechtsverordnung des Landeskirchenrates vorzunehmen. An Stelle der bisher in Art. 24 Abs. 1 S. 2 in streitigen Fällen vorgesehenen verfassungsändernden Mehrheit sieht Absatz 2 nunmehr vor, dass in diesen Fällen die Vereinigung durch Gesetz erfolgt.

Absatz 3 befasst sich mit der Frage, was im Falle einer Vereinigung von Kirchengemeinden auf der Strukturebene der Pfarrgemeinden geschieht. Rechtstechnisch gesehen entstehen durch die Zusammenlegung von zwei Kirchengemeinden, die zugleich Pfarrgemeinden sind (sog. „eins-zu-eins-Gemeinden“, vgl. auch Art. 26 Abs. 1 GO), eine Kirchengemeinde mit zwei Pfarrgemeinden. Im Nachgang zur Vereinigung der Kirchengemeinden muss daher der Bezirkskirchenrat nach Art. 15 Abs. 1 GO noch über eine Zusammenlegung der Pfarrgemeinden entscheiden. Demgegenüber sieht nunmehr Absatz 3 vor, dass bei der Konstellation der eins-zu-eins-Gemeinden mit der Zusammenlegung der Kirchengemeinden stets, wie dies auch den praktischen Wünschen regelmäßig entspricht, eine Zusammenlegung der Pfarrgemeinden verbunden ist. Einer weiteren Entscheidung des Bezirkskirchenrates bedarf es nicht. Soweit sich im Vereinigungsprozess eine Kirchengemeinde befindet, die bereits in Pfarrgemeinden gegliedert ist, gilt dies nicht. In diesem Fall kann aber, wenn dies gewünscht wird, zur Verfahrensvereinfachung auf übereinstimmenden Wunsch aller Beteiligten die Zusammenlegung der Pfarrgemeinden durch den Landeskirchenrat vorgenommen werden.

Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3.

Zu 15. (Art. 28)

Zu Absatz 1: Die rechtlichen Regelungen zur Vertretung der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirkes in Art. 28 und 43 GO sowie in §§ 22 und 47 LWG waren unklar formuliert und führten zu dem Missverständnis, dass die vorsitzende Person und deren Stellvertretung nicht gemeinsam die Körperschaft vertreten dürften. Dies führte bereits bei notariellen Beurkundungen zu praktischen Problemen. Die neue Formulierung enthält diesbezüglich eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Absatz 2: Entsprechend Artikel 16 Absatz 4 neuer Fassung wird mit Artikel 28 Absatz 2 auch für den Kirchengemeinderat geregelt, dass Zuständigkeiten übertragen werden können. Näheres bestimmt das Leitungs- und Wahlgesetz.

Zu 18. (Art. 36)

Zunächst wird hinsichtlich der regionalen Einteilung von Kirchenbezirken künftig der Begriff „Region“ verwendet, da der bisherige Begriff des „Sprengels“ sprachlich ungebräuchlich ist. Ausdrücklich wird in Art. 36 der Grundordnung darauf hingewiesen, dass Aufgaben der Organe des Kirchenbezirkes auf ein regionales Gremium übertragen werden können, was es möglich macht, die Erfüllung des bezirklichen kirchlichen Auftrages regional zu organisieren. Die entsprechenden ausführenden Regelungen finden sich in § 41 LWG.

Unberührt bleiben von der sprachlichen Änderung die bisherigen Einteilungen der Kirchenbezirke in Sprengel; diese bleiben unter der neuen Bezeichnung „Region“ bestehen.

Mit einbezogen in die Regelung des Art. 36 GO werden aufgrund des Wortlautes der Vorschrift auch die bisher in Kirchenbezirken verschiedentlich gebildeten Regionen. Es ist jedoch bezüglich dieser Regionen, soweit mit der Regionbildung die Übertragung von Aufgaben verbunden ist, zu prüfen, ob die nunmehr geltenden Rahmenregelungen in Art. 36 GO und § 41 LWG gewahrt sind. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, sind die örtlichen Strukturen entsprechend anzupassen.

Zu 22. (Art. 43 Abs. 2 Nr. 5)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 15 GO.

Zu 42. (Art. 93)

Die bisherige Regelung war ungenau und führte Detailregelungen auf, die im Pfarrstellenbesetzungsgesetz bereits enthalten sind. Da die Pfarrwahl ein wesentliches Recht der Ältestenkreise bei der Besetzung von Pfarrstellen darstellt, sollte auf eine Nennung des Themenkreises in der Grundordnung jedoch nicht verzichtet werden. Weiterhin wurde die bisher in Art. 15 Abs. 4 S. 1 GO enthaltene Vorschrift hinsichtlich des Gruppenpfarramtes wegen des Sachzusammenhangs hier verortet.

Zu 50. (Art. 114 GO)

Artikel 114 fasst die Übergangsregelungen zusammen, die durch das Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012 erforderlich wurden.

Zu Nr. 1: Übergangsregelung zu Art. 24 Abs. 3 Satz 1

Bislang war bei den durch Gesetz erfolgten Vereinigungen von Kirchengemeinden hinsichtlich der Pfarrgemeinden ein weiterer nachlaufender Beschluss des Bezirkskirchenrates erforderlich, mit welchem die Pfarrgemeinden vereinigt wurden. Art. 24 Abs. 3 S. 1 GO macht diesen gesonderten Vereinigungsbeschluss in den Fällen, in denen keine der beteiligten Kirchengemeinden in Pfarrgemeinden untergliedert war,

überflüssig. Die Übergangsregelung in Art. 114 Nr. 1 bewirkt gleiches für die Vereinigungen, die zum 1.1.2013 bereits erfolgt sind, bei denen aber der erforderliche Beschluss des Bezirkskirchenrates noch nicht gefasst ist. Insbesondere für die im Herbst 2012 zu beschließenden Vereinigungsgesetze wird damit eine Vereinfachung des Verfahrens bewirkt.

(..)

Artikel 2: Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Zu 4. (§ 9 Abs. 5)

§ 9 Abs. 5 bezog sich auf die in Art. 16 Abs. 4 GO enthaltene Regelung der Übertragung von Zuständigkeiten auf Älteste des Predigtbezirkes. Da diese Regelung nunmehr in das Leitungs- und Wahlgesetz überführt wird (§ 14 Abs. 4 LWG) ist § 9 Abs. 5 LWG entbehrlich.

Zu 5. (§ 12)

Zu Absatz 1: In der Praxis gibt es Situationen, in denen die vorsitzende Person des Ältestenkreises oder Kirchengemeinderates (in den bekannten Fällen regelmäßig eine ehrenamtliche Person) nicht mehr das Vertrauen des Gremiums hat, was zur erheblichen Erschwerung der Aufgabenerfüllung des Gremiums führt. Bei einer konkreten Rechtsanfrage wurde dabei eine Entlassung der betreffenden Person aus dem Ältestenamts nach § 6 Abs. 2 LWG von den übrigen Ältesten weder gewünscht noch hätten die Voraussetzungen vorgelegen. Die Frage, ob das Vorsitzendenamt im Ältestenkreis und Kirchengemeinderat vorzeitig beendet werden kann, ließ das Gesetz bislang offen, so dass der betroffenen Gemeinde insoweit keine Hilfestellung angeboten werden konnte. Nunmehr sehen § 12 Abs. 1 für den Ältestenkreis und § 23 Abs. 1 für den Kirchengemeinderat vor, dass die Möglichkeit besteht, die Amtszeit der betreffenden vorsitzenden Person vorzeitig zu beenden. Die entsprechende Entscheidung wird dabei an eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Gremiums geknüpft. Da die betroffene Person selbst nicht stimmberechtigt ist (Art. 111 Abs. 2 GO), führt dies in Gemeinden mit vier Kirchenältesten zu der Notwendigkeit eines einstimmigen Beschlusses der übrigen Mitglieder des Gremiums.

Zu Absätzen 2 und 3: In § 12 wurde der erste Absatz zur besseren Lesbarkeit auf zwei Absätze verteilt; der bisherige Absatz 2 wurde zu Absatz 3. Die in § 23 Abs. 4 bis 6 und 10 geregelten, aus der Leitungsverantwortung folgenden Verpflichtungen der vorsitzenden Person des Kirchengemeinderates werden mit Absatz 3 Satz 3 auch für die vorsitzende Person des Ältestenkreises für anwendbar erklärt (vgl. auch Begründung zu § 23 Abs. 4, 5 und 10).

Zu 6. (§ 14)

Die Regelung in § 14 Abs. 1 LWG ist neben der Regelung in Art. 16 Abs. 4 GO die einzige Regelung, die die Bildung von Ausschüssen des Ältestenkreises und die Delegation von Aufgaben an Ausschüsse betrifft. Nunmehr wird eine umfassende und einheitliche Regelung für die Bildung von Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben für den Ältestenkreis und den Kirchengemeinderat vorgesehen (vgl. §§ 32 a und 32 b).

Absatz 1 ersetzt daher die bisherige Regelung durch einen generellen Verweis auf §§ 32 a und b LWG.

Absätze 2 und 3 regeln nicht die in §§ 32 a und b LWG angesprochene Frage der Tätigkeit von Ausschüssen und werden daher mit leichten redaktionellen Ergänzungen fortgeführt.

Absatz 4:

Eine Neuerung enthält Absatz 4. Die Ortsältesten sowie der Ortsältestenrat werden legal definiert. Ortsälteste gibt es dort, wo in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke bestehen. Die Möglichkeit zur Übertragung von Zuständigkeiten auf diese Personen enthielt bereits Art. 16 Abs. 4 GO alter Fassung. Übertragen werden können nur Zuständigkeiten, die die örtliche Gemeindegliederung, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Die Übertragung von Zuständigkeiten ist fakultativ. Erfolgt jedoch eine Übertragung ist nunmehr klar, dass die Ortsältesten dadurch einen besonderen beschließenden Ausschuss bilden, den Ortsältestenrat. Auf diesen Ausschuss sind die allgemeinen Regeln des neuen § 32 a und b anwendbar. Das heißt unter anderem, dass die Bildung und Tätigkeit des Ortsältestenrates die Gesamtverantwortung des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde unberührt lässt. Einzelne zugewiesene Angelegenheiten kann der Ältestenkreis an sich ziehen, sowie noch nicht vollzogene Beschlüsse oder eine noch nicht vollzogene Entscheidung ändern oder aufheben. Nicht übertragen werden können gemäß § 32 b LWG die Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen, die Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung, die Ortskirchensteuern und das Kirchgeld, sowie die Beschlussfassung über Gemeindegliederungen.

Durch den neuen § 32 a Abs. 5 LWG wird klar, dass der Ortsältestenrat als beschließender Ausschuss mit weiteren sachverständigen Gemeindegliedern, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamts nach § 4 LWG erfüllen, besetzt werden kann. § 16 Abs. 4 LWG ermöglicht eine

Abweichung von § 32 a Abs. 5 Satz 2 LWG mit der Folge, dass die Zahl der weiteren sachverständigen Gemeindeglieder die der gewählten Ortsältesten übertreffen kann.

Nicht übernommen wurde die Regelung des Freiburger Leitungsstrukturgesetzes, wonach alle Vertreter in den Ortsältestenrat zu wählen sind. Eine Wahl würde der rechtlichen Einordnung des Ortsältestenrates als Ausschuss der Pfarrgemeinde zuwiderlaufen. Nicht eindeutig war zudem bis jetzt, ob Ortsältestenräte aufgelöst werden können und ob, und wenn ja wie, eine Zuwahl oder Nachwahl erfolgen kann.

Durch die Wahl wurde die Erwartung einer eigenständigen Einheit unter der Ebene der Pfarrgemeinde geweckt. Eine verfassungsrechtliche Ebene unter der Pfarrgemeinde wird von der Grundordnung jedoch nicht gedeckt. Dementsprechend heißt es im Kommentar zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Winter, Rz. 18 zu Art. 15 GO): „Nicht übernommen hat die Landessynode den Vorschlag, dass es in den Predigtbezirken auch gewählte Älteste geben kann, die nicht dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde angehören. Die Regelung könnte, so ist die Befürchtung, den Eindruck erwecken, es gebe Älteste erster und zweiter Klasse.“

Mit § 14 Abs. 4 LWG handelt es sich bei den Ortsältestenräten nicht mehr um einen Freiburger Sonderweg, sondern um eine Möglichkeit für alle Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtbezirken, Verantwortung auf ein örtliches Gremium zu übertragen. Diese Möglichkeit ist auch für vereinigte Kirchengemeinden nach Artikel 24 GO interessant. Verschiedene Profile können in einer Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde gelebt werden. Klar ist aber auch, dass es schwerpunktmäßig um die inhaltliche Arbeit vor Ort geht und nicht um die Schaffung einer neuen Ebene unterhalb der Pfarrgemeinde.

Zu 8. (§ 18)

Folgeregelung zur Änderung von Art. 20 GO. Zur Begründung siehe dort.

Zu 9. (§ 19 Abs. 3)

Folgeregelung zur Änderung von Art. 20 GO. Zur Begründung siehe dort.

Zu 11. (§ 23)

§ 23 wurde mehrfach verändert.

Zu Absatz 1: Vgl. Begründung zu § 12 Abs. 1 LWG.

Absatz 2 ist unverändert.

Zu Absatz 3: Redaktionelle Klarstellung. Zur Begründung siehe die Begründung zu Art. 28 Abs. 1 GO.

Zu Absatz 4 und 5: In den neuen Absätzen 4 und 5 werden Regelungen aus § 7 Abs. 3 und 4 VerwO in das Leitungs- und Wahlgesetz überführt. Hintergrund ist das Vorhaben, die Verwaltungsordnung aufzuheben.

Absätze 6 bis 8 entsprechen inhaltsgleich den bisherigen Absätzen 4 bis 6.

Absatz 9 entspricht mit leichter redaktioneller Anpassung dem bisherigen Absatz 7.

Absatz 10 übernimmt die Regelung aus § 7 Abs. 7 VerwO in das LWG.

Absätze 11 und 12 entsprechen inhaltsgleich den bisherigen Absätzen 8 und 9.

Zu 13. (§ 25)

Die Regelungen zur Bildung von Ausschüssen und zur Delegation werden nunmehr an einer Stelle zusammengefasst (vgl. §§ 32 a und 32 b). In § 25 finden sich die für den Kirchengemeinderat erforderlichen Sonderregelungen.

Absatz 1 verweist auf die Grundsatzregelungen in §§ 32 a und b.

Absatz 2 übernimmt die bisherige klarstellende Regelung aus § 25 Abs. 2 S. 2. Die weiteren bisherigen Regelungen § 25 Abs. 2 ergeben sich nun aus §§ 32 a und b.

Absatz 3 regelt wie bisher den geschäftsführenden Ausschuss des Kirchengemeinderates. Nach § 32 a Abs. 2 werden künftig beschließende Ausschüsse nicht durch die Geschäftsordnung, sondern durch Beschluss eingerichtet. Für den geschäftsführenden Ausschuss des Kirchengemeinderates soll dies jedoch nicht gelten; dieser wird – wie bisher – in der Geschäftsordnung eingerichtet. Dies rechtfertigt sich aus der herausgehobenen Stellung des geschäftsführenden Ausschusses, dem umfassende Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates übertragen werden. Dabei ist zugleich zum Ausdruck gebracht, dass die umfassende Übertragung von Aufgaben nur auf einen solchen geschäftsführenden Ausschuss möglich ist. Weiterhin dürfen dem geschäftsführenden Ausschuss ausschließlich Mitglieder des Kirchengemeinderates selbst angehören. Dementsprechend war klarzustellen, dass die generellen Regelungen in § 32 a Abs. 4 und 5 hinsichtlich der Besetzung des geschäftsführenden

Ausschusses keine Anwendung finden können. Die Regelung des bisherigen § 25 Abs. 4 ergibt sich jetzt aus § 32 a.

Zu 14. (§ 26)

Absatz 1: Bisher ist vorgesehen, dass der Kirchengemeinderat Aufgaben auch auf Ausschüsse der Ältestenkreise übertragen können. Diese Regelung ist praktisch wenig handhabbar und führt zu rechtlichen Unklarheiten über Voraussetzungen und Zulässigkeit einer Delegation durch den Ältestenkreis sowie hinsichtlich der Bildung der entsprechenden Ausschüsse. Daher wurde nunmehr vorgesehen, dass der Kirchengemeinderat keine Delegation auf Ausschüsse des Ältestenkreises mehr vornehmen kann. Vielmehr delegiert der Kirchengemeinderat auf den Ältestenkreis; dieser selbst kann eine Weiterdelegation auf Ausschüsse vornehmen. Damit die Gesamtverantwortung des Kirchengemeinderates im Fall der Weiterdelegation gewahrt werden kann, kann dieser nunmehr nach der Neuregelung in Absatz 2 Nr. 3 für den Fall der Weiterdelegation Richtlinien aufstellen. Unberührt hiervon kann der Kirchengemeinderat die an den Ältestenkreis delegierten Fragestellungen nach § 32 b Abs. 2 jederzeit zur Entscheidung an sich ziehen. Ein entsprechender Beschluss ist auch möglich, wenn der Ältestenkreis die Aufgaben seinerseits an einen Ausschuss delegiert hat, da diese Weiterdelegation die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderates nicht berührt.

Zu 15. (§ 29)

Die Regelung des § 29 LWG wurde, was die Ausschüsse angeht, in § 32 b überführt. § 32 b betrifft jedoch nur die Vorbehalte des Kirchengemeinderates bezüglich der Delegation auf Ausschüsse. §§ 26 bis 28 regeln weitere Delegationstatbestände, für welche die Vorbehaltsregelungen auch bisher anwendbar waren. Für die §§ 26 bis 28 ist daher nunmehr in § 29 LWG ein Verweis auf § 32 b LWG enthalten. Eine Rechtsänderung ergibt sich insoweit aufgrund der geänderten Systematik nicht.

Zu 17. (§§ 32 a und 32 b)

Mit §§ 32 a und 32 b werden Grundsatznormen geschaffen, die die Fragen der Bildung von Ausschüssen sowie die Delegation von Aufgaben einheitlich und übersichtlich für den Ältestenkreis sowie den Kirchengemeinderat regeln. Aufgenommen wurden Regelungen aus den bisherigen §§ 14, 25 und 29 LWG.

Zu § 32 a

Absatz 1 ist die Grundnorm zur Bildung beratender und beschließender Ausschüsse. Die Regelung greift das auf, was bisher in § 14 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 LWG geregelt war.

Nach Absatz 2 werden beratende und beschließende Ausschüsse durch Beschluss gebildet, wobei der Beschluss von dem Gremium zu fassen ist, für dessen Zuständigkeitsbereich der Ausschuss eingerichtet wird. Bisher war die Bildung beschließender Ausschüsse für den Ältestenkreis nicht vorgesehen, ohne dass für diese Ausnahme ein sachliches Bedürfnis ersichtlich ist. Für den Kirchengemeinderat sah bisher § 25 Abs. 2 LWG vor, dass beschließende Ausschüsse durch die Geschäftsordnung des Kirchengemeinderates gebildet werden. Dies stellt sich wenig flexible und aufwändige Regelung dar. Nachdem nunmehr durch die Regelungen der Gesamtverantwortung des delegierenden Gremiums in § 32 b LWG sowie in den Absätzen 3 und 4 stärker konturiert sind, besteht kein Bedürfnis mehr dafür, beschließende Ausschüsse durch die Geschäftsordnung einzurichten.

Absatz 3: Bei jeder Delegation muss die übergeordnete Gesamtverantwortung des delegierenden Gremiums unberührt bleiben (vgl. § 32 b LWG). Dem entspricht es, dass Ausschüsse durch Beschluss jederzeit aufgelöst werden können.

Absatz 4: Dem Gedanken der Gesamtverantwortung des delegierenden Gremiums entspricht es auch, dass der Ausschuss durch Beschluss jederzeit neu oder geändert besetzt werden kann. Absatz 4 sieht vor, dass ein entsprechender Beschluss nicht rechtlich anfechtbar ist. Soweit von einem solchen Beschluss ein Mitglied des Ältestenkreises oder des Kirchengemeinderates betroffen ist, wird dessen Rechtsstellung durch die nach wie vor bestehende Gesamtverantwortung des delegierenden Gremiums nicht berührt. Bei Gemeindegliedern, die nach Absatz 5 Ausschussmitglieder geworden sind, ist ein subjektives Recht auf Mitgliedschaft in dem betreffenden Ausschuss von vornherein nicht erkennbar. Insofern handelt es sich um eine klarstellende Regelung, die im Vorfeld auch dem delegierenden Gremium die Möglichkeit einer einfachen Konfliktbewältigung an die Hand geben soll, ohne entsprechende Konflikte im Rahmen eines nachfolgenden Rechtsstreits auf rechtlicher Ebene fortführen zu müssen.

Absatz 5: Wie bisher in § 14 Abs. 1 sowie § 25 Abs. 1 und 4 LWG vorgesehen können Ausschüsse auch mit Gemeindegliedern besetzt werden, die dem delegierenden Gremium nicht angehören. Ent-

sprechend der bisherigen Regelung in § 25 Abs. 4 LWG ist dabei vorgesehen, dass bei beschließenden Ausschüssen die Personen die Befähigung zum Kirchenältestenamt haben müssen (Satz 3) und deren Zahl die Zahl der anderen Ausschussmitglieder nicht erreichen darf (Satz 4). Auch wurde die in § 14 Abs. 1 LWG enthaltene Regelung fortgeführt, nach welcher diese weiteren Personen an den Sitzungen des delegierenden Gremiums beratend teilnehmen, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden. Gegenüber der bisherigen Regelung wurde auf die Formulierung verzichtet, dass es sich bei den betreffenden Personen um „sachverständige“ Gemeindeglieder handeln muss. Zum einen lässt sich nicht denken, wieso weitere Personen durch das Gremium in einen Ausschuss entsandt werden sollten, wenn sie sachlich bzw. fachlich keinen Beitrag zur Thematik erbringen könnten; zum anderen ist die Voraussetzung der Sachverständigkeit nicht messbar und bringt damit eine nicht handhabbare Einengung des Personenkreises mit sich.

Zu § 32 b

Die Gesamtverantwortung des delegierenden Gremiums wurde bisher in §§ 24 Abs. 4 und 29 LWG deutlich. § 32 b fasst die hier gegebenen Ansätze, die auf Ausschüsse des Ältestenkreises ohne weiteres zu übertragen sind, an einer einheitlichen Stelle zusammen.

Absatz 1 benennt eingangs den Grundsatz der Gesamtverantwortung des delegierenden Gremiums.

In Anlehnung an die bisherige Regelung in § 29 Abs. 2 und 3 LWG sieht Absatz 2 vor, dass das delegierende Gremium die delegierte Fragestellung jederzeit wieder an sich ziehen kann. Der Begriff der „Entscheidung“ ist in Absatz 2 erforderlich, da auf die Norm des § 32 b für die Delegationsmöglichkeiten der §§ 27 und 28 LWG, die unverändert fortbestehen, verwiesen wird (vgl. § 29 LWG).

Absatz 3 führt die bisherige Regelung in § 29 Abs. 4 LWG fort und ergänzt diese um den Tatbestand der Beschlussfassung über die Jahresrechnung.

Zu 20. (§ 41 Abs. 2)

Die Regelung zur Organisation der Aufgabenwahrnehmung bei der Regionalisierung der Arbeit eines Kirchenbezirkes war bislang nur unvollkommen ausgestaltet. § 41 Abs. 2 LWG sah vor, dass regionale

Ausschüsse gebildet werden können. § 41 Abs. 4 LWG regelte die Einrichtung beschließender Ausschüsse ohne hierbei einen Zusammenhang zu § 41 Abs. 2 LWG herzustellen. Nunmehr wird die Übertragung von Aufgaben auf regionale Gremien in § 41 Abs. 2 LWG eindeutig geregelt und weiterhin ein Bezug zwischen Abs. 2 und Abs. 4 hergestellt.

Zu 21. (§ 41 Abs. 4)

Wie bisher regelt § 41 Abs. 4, dass Aufgaben des Bezirkskirchenrates durch Geschäftsordnung der Bezirkssynode mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. Daneben kann der Bezirkskirchenrat eigene, nicht beschließende Ausschüsse nach § 48 Abs. 4 LWG bilden. Ergänzt wurde in § 41 Abs. 4 die Benennung der Aufgaben, die nicht übertragen werden können, auch nicht auf ein regionales Gremium nach Abs. 2. Zudem wurde klarstellend ein Verweis auf die speziellen Regelungen zur Bildung von Diakonieausschüssen nach dem Diakoniesgesetz aufgenommen.

Zu 28. (§ 49)

Aufgrund der bisherigen Regelung werden die Kirchenbezirke bezogen auf die Gemeindegliederzahl nicht verhältnismäßig repräsentiert. Da die Landessynode kein Repräsentationsorgan ist, was sich bereits aus § 53 LWG ergibt, ist eine Sitzverteilung entsprechend der Grundsätze eines Verhältniswahlsystems auch nicht erforderlich. Durch die Entstehung großer Kirchenbezirke im Zuge der Kirchenbezirksstrukturreform, namentlich des Kirchenbezirks Ortenau, kommt es jedoch zu Unausgewogenheiten. Das Verhältnis der Gemeindegliederzahl zu den gewählten Landessynodalen beträgt in den kleinsten Kirchenbezirken der Landeskirche ca. 9.600 bis 14.000 Gemeindeglieder, in großen Kirchenbezirken ca. 26.000 bis 29.000 Gemeindeglieder. Mit der Neuregelung würde sich der Kirchenbezirk Ortenau im Verhältnis bei den großen Kirchenbezirken einordnen. Ohne die Änderung ergäbe sich für den Kirchenbezirk Ortenau ein Wert von ca. 38.000 Gemeindegliedern.

Artikel 9: Änderung des Gruppengesetzes

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Artikel 15 GO.

Artikel 10: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung von Art. 51 und Art. 15 GO.

1-05-1	STR	Art. 15 GO: (1) Die Pfarrgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. Über ihre Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den Ältestenkreisen der beteiligten Pfarrgemeinden. Gehören die Pfarrgemeinden zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.	Art. 15 GO: (1) Die Pfarrgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. Über ihre Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den Ältestenkreisen der beteiligten Pfarrgemeinden. Gehören die Pfarrgemeinden zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden, ist das Einvernehmen Benehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.
1-05-2	STR	Art. 15 GO: (5) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach Absatz 1 oder nach den Absätzen 3 und 4 fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.	Art. 15 GO: (2) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach Absatz 1 fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.
1-05-3	STR	Art. 15 GO: (2) Der Beschluss über Aufhebung oder Zusammenlegung von Pfarrgemeinden nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirkskirchenrates, wenn er mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinde gegen den ausdrücklichen Willen einer der betroffenen Pfarrgemeinden gefasst werden soll.	Art. 15 GO: (3) Der Beschluss über Aufhebung oder Zusammenlegung von Pfarrgemeinden nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirkskirchenrates, wenn er mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinde gegen den ausdrücklichen Willen einer der betroffenen Pfarrgemeinden gefasst werden soll. Gleiches gilt, wenn der Beschluss mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks gegen den ausdrücklichen Willen einer betroffenen Kirchengemeinde gefasst werden soll.
1-05-4	STR	Art. 15 GO: (6) Eine betroffene Pfarrgemeinde kann gegen eine abschließende Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach Absatz 1 oder den Absätzen 3 und 4 beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung.	Art. 15 GO: (4) Der abschließende Beschluss nach Absatz 1 ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Eine betroffene Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde kann gegen den abschließenden Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Absatz 1 beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerdefrist ist zu belehren.

1-06-1	STR	Art. 15 GO: (3) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen sowie die Zuordnung zu den Predigtstellen beschließt der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat. Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Bezirkskirchenrat in eigener Verantwortung. Absatz 2 gilt entsprechend.	Art. 15 a GO: (1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen sowie über deren Zuordnung zu den Predigtstellen beschließt entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Einvernehmen Benehmen mit dem Kirchengemeinderat. Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Bezirkskirchenrat in eigener Verantwortung. Absatz 2 gilt entsprechend.
1-06-2	STR	Art. 15 GO: (4) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt. Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden.	Art. 15 a GO: (2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt. <i>[Verschoben zu Art. 93 Abs. 2 GO]</i> Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden.
1-06-3	STR	Art. 15 GO: (5) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach Absatz 1 oder nach den Absätzen 3 und 4 fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.	Art. 15 a GO: (3) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach Absatz 1 oder nach den Absätzen 3 und 4 oder 2 fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.
1-06-4	STR	Art. 15 GO: (6) Eine betroffene Pfarrgemeinde kann gegen eine abschließende Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach Absatz 1 oder den Absätzen 3 und 4 beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung.	Art. 15 a GO (4) Der abschließende Beschluss nach Absatz 1 oder 2 ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Eine betroffene Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde kann gegen den abschließenden Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Absatz 1 oder 2 beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerdefrist ist zu belehren.
1-06-5	STR	Art. 15 GO: (7) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.	Art. 15 b GO: (1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.
1-06-6	STR	Art. 15 GO: (8) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.	Art. 15 b GO: (2) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.
1-10	STR	Art. 16 Abs. 4 GO: (4) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Absatz 3 auf die dort gewählten Kirchenältesten übertragen, soweit diese die örtliche Gemeindegearbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Die Übertragung ist widerruflich. Die Gesamtverantwortung des Ältestenkreises bleibt unberührt.	Art. 16 Abs. 4 GO: (4) Zuständigkeiten des Ältestenkreises können übertragen werden. Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.
1-12	STR	Artikel 20 GO: Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis bei Streitigkeiten auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungsbemühungen des Bezirkskirchenrates diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor erstem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören.	Art. 20 GO: Ein Ältestenkreis kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgelöst werden, wenn dies bei Streitigkeiten erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor erstem Schaden zu bewahren. Vor einer Auflösung des Ältestenkreises hat der Bezirkskirchenrat zu versuchen, die bestehenden Streitigkeiten durch Schlichtungsbemühungen beizulegen. Der Evangelische Oberkirchenrat gibt vor dem Beschluss zur Auflösung des Ältestenkreises der Gemeindeversammlung die Möglichkeit zur Stellungnahme und hört den Ältestenkreis an. Gegen den Beschluss kann jedes Mitglied des Ältestenkreises gem. Art. 112 GO Beschwerde einlegen.
1-13	STR	Art. 22 Abs. 5 Nr. 2 GO: 2. vor einer Stellungnahme zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 und Abs. 3;	Art. 22 Abs. 5 Nr. 2 GO: 2. vor einer Stellungnahme zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 und Abs. 3 15 a Abs. 1 ;

1-14-1	STR	<p>Art. 24 GO: (1) Die Errichtung, Auflösung, Trennung und Vereinigung von Kirchengemeinden erfolgt durch kirchliches Gesetz nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten.</p> <p>Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit, wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirkes gegen den ausdrücklichen Willen der Kirchengemeinde vorgenommen werden soll.</p>	<p>Art. 24 GO: (1) Die Errichtung, Auflösung, Trennung und Vereinigung von Kirchengemeinden erfolgt durch kirchliches Gesetz Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinderäten.</p> <p>(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 erfolgt durch kirchliches Gesetz das der verfassungsändernden Mehrheit bedarf, wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirkes gegen den ausdrücklichen Willen der einer Kirchengemeinde vorgenommen werden soll.</p>
1-14-2	STR		<p>Art. 24 GO: (3) Durch die Vereinigung von Kirchengemeinden, von denen keine in Pfarrgemeinden untergliedert ist, entsteht eine Kirchengemeinde, die zugleich Pfarrgemeinde ist. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, kann der Landeskirchenrat auf übereinstimmenden Antrag des Bezirkskirchenrates sowie der betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 auch eine Vereinigung der Pfarrgemeinden herbeiführen.</p>
1-14-3	STR	<p>Art. 24 GO: (2) Änderungen in der Begrenzung des räumlichen Gebiets einer Kirchengemeinde erfolgen nach Anhörung der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.</p> <p>(3) Sollen eine Kirchengemeinde oder Teile von ihr mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat an eine andere Landeskirche abgegeben werden, erfolgt dies durch den Abschluss eines zwischenkirchlichen Vertrages, der der Bestätigung durch die Landsynode bedarf. Das Gleiche gilt für die Aufnahme einer Kirchengemeinde aus einer anderen Landeskirche.</p>	<p>Art. 24 GO: (4) Änderungen in der Begrenzung des räumlichen Gebiets einer Kirchengemeinde erfolgen nach Anhörung der Beteiligten betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.</p> <p>(5) Sollen eine Kirchengemeinde oder Teile von ihr mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat an eine andere Landeskirche abgegeben werden, erfolgt dies durch den Abschluss eines zwischenkirchlichen Vertrages, der der Bestätigung durch die Landsynode bedarf. Das Gleiche gilt für die Aufnahme einer Kirchengemeinde aus einer anderen Landeskirche.</p>
1-15-2	STR	<p>Art. 28 Abs. 2 GO Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates auf Ausschüsse oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.</p>	<p>Art. 28 Abs. 2 GO: Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates können übertragen werden. Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.</p>
1-18	STR	<p>Art. 36 GO: Große Kirchenbezirke können durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates auf Antrag des Bezirkskirchenrates oder im Einvernehmen mit ihm in Sprengel gegliedert werden. In diesem Falle können bei Bedarf Aufgaben des Bezirkskirchenrates auf einen Sprengelrat übertragen werden, dessen Bildung und Aufgabenstellung in der Rechtsverordnung zu regeln ist. Die Stellvertretung der Dekanin bzw. des Dekans richtet sich nach Artikel 48 Abs. 2 GO</p>	<p>Art. 36 GO: Große Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke können durch Beschluss der Bezirks- bzw. Stadtsynode in Sprengel Regionen gegliedert werden. In diesem Falle können bei Bedarf Aufgaben der Bezirks- bzw. Stadtsynode und des Bezirks- bzw. Stadtkirchenrates auf ein regionales Gremium übertragen werden. Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt. Die Stellvertretung der Dekanin bzw. des Dekans richtet sich nach Artikel 48 Abs. 2.</p>
1-22	STR	<p>Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 GO: 5. im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe von Artikel 15 Abs. 3 sowie landeskirchlicher Stellen zu entscheiden, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt;</p>	<p>Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 GO: 5. im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe von Artikel 15 Abs. 3 15 a Abs. 1 sowie landeskirchlicher Stellen zu entscheiden, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt;</p>
1-42-2	STR	<p>Art. 15 Abs. 4 S. 1 GO: Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt.</p>	<p>Art. 93 GO: (2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt.</p>
1-50-1	STR		<p>Artikel 114 GO: Hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 gelten folgende Übergangsregelungen: 1. Artikel 24 Abs. 1 Satz 1 findet auch Anwendung auf Vereinigungen, welche vor dem 1. Januar 2013 erfolgt sind und bei denen ein gesonderter Beschluss zur Zusammenlegung der Pfarrgemeinden bis zum 1. Januar 2013 noch nicht gefasst wurde.</p>
2-04	STR	<p>§ 9 Abs. 5 LWG: (5) Die in den Predigtbezirken gewählten Kirchenältesten können Zuständigkeiten im Bereich der örtlichen Gemeindearbeit, den Gottesdienst und der kirchlichen Lebensordnungen wahrnehmen, soweit der Ältestenkreis entsprechende Regelungen trifft. Die Regelungen können widerrufen werden.</p>	<p>§ 9 Abs. 5 LWG: (5) Die in den Predigtbezirken gewählten Kirchenältesten können Zuständigkeiten im Bereich der örtlichen Gemeindearbeit, den Gottesdienst und der kirchlichen Lebensordnungen wahrnehmen, soweit der Ältestenkreis entsprechende Regelungen trifft. Die Regelungen können widerrufen werden.</p>

<p>2-05-1</p>	<p>STR</p>	<p>§ 12 Abs. 1 LWG: (1) 1 Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit.</p> <p>Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.</p>	<p>§ 12 Abs. 1 LWG: (1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Der Ältestenkreis kann die Amtszeit durch Beschluss vorzeitig beenden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises.</p> <p>(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.</p>
<p>2-05-2</p>	<p>STR</p>	<p>§ 12 Abs. 2 LWG: (2) Die Person im Vorsitzendenamt vertritt den Ältestenkreis nach außen. Die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung nach dem Pfarrdienstrecht bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>§ 12 Abs. 3 LWG: (2) (3) Die Person im Vorsitzendenamt vertritt den Ältestenkreis nach außen. Die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung nach dem Pfarrdienstrecht bleibt hiervon unberührt. § 23 Abs. 4 bis 6 und 10 gelten entsprechend.</p>
<p>2-06</p>	<p>STR</p>	<p>§ 14 LWG Ausschüsse, Delegation (1) Der Ältestenkreis kann die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen oder Ausschüsse einsetzen, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.</p> <p>(2) Der Ältestenkreis kann Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Gemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung übertragen, über die jährlich abzurechnen ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden erfolgt dies im Rahmen der vom Kirchengemeinderat beschlossenen Richtlinien.</p> <p>(3) Der Ältestenkreis kann Aufgaben der Gemeindegemeinschaft ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern übertragen. Dies gilt auch für Verwaltungsgeschäfte.</p> <p>Art. 16 Abs. 4 GO: (4) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Absatz 3 auf die dort gewählten Kirchenältesten übertragen, soweit diese die örtliche Gemeindegemeinschaft, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Die Übertragung ist widerruflich. Die Gesamtverantwortung des Ältestenkreises bleibt unberührt.</p>	<p>§ 14 LWG Ausschüsse, Delegation (1) Die Bildung von Ausschüssen des Ältestenkreises sowie die Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse bestimmen sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, nach § 32a und b.</p> <p>(2) Der Ältestenkreis kann Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Gemeinde Mittel, insbesondere von aus Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung widerruflich übertragen, über die jährlich abzurechnen ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden erfolgt dies im Rahmen der vom Kirchengemeinderat beschlossenen Richtlinien (§ 26 Abs. 2).</p> <p>(3) Der Ältestenkreis kann Aufgaben der Gemeindegemeinschaft ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern widerruflich übertragen. Dies gilt auch für Verwaltungsgeschäfte im Rahmen von § 26 Abs. 2.</p> <p>(4) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Artikel 16 Abs. 3 GO auf die dem Predigtbezirk zugehörenden gewählten Kirchenältesten (Ortsälteste) übertragen, soweit sie die örtliche Gemeindegemeinschaft, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Die Übertragung ist widerruflich. Die Gesamtverantwortung des Ältestenkreises bleibt unberührt. Die Ortsältesten bilden in diesem Fall einen besonderen beschließenden Ausschuss des Ältestenkreises (Ortsältestenrat). Der Ältestenkreis kann durch Beschluss in den Ortsältestenrat weitere Personen entsenden, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamt nach § 4 erfüllen. § 32 a Abs. 5 S. 4 ist nicht anzuwenden. Der Ältestenkreis entsendet weiterhin eine Gemeindepfarrerin bzw. einen Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinde in den Ortsältestenrat.</p>
<p>2-08</p>	<p>STR</p>	<p>§ 18 LWG Auflösung des Ältestenkreises (1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungsmaßnahmen des Bezirkskirchenrates diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor erstem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören.</p> <p>(2) Wird der Ältestenkreis nach Absatz 1 aufgelöst, findet § 17 findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 18 LWG Auflösung des Ältestenkreises Die Auflösung eines Ältestenkreises richtet sich nach Artikel 20 GO. Wird der Ältestenkreis nach Absatz 1 aufgelöst, findet § 17 findet entsprechende Anwendung.</p>
<p>2-09</p>	<p>STR</p>	<p>§ 19 Abs. 3 LWG: (3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderats gilt § 18 entsprechend.</p>	<p>§ 19 Abs. 3 LWG: (3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderats gilt gelten Art. 20 GO und § 18 entsprechend.</p>

2-11-1	STR	<p>§ 23 Abs. 1 LWG: (1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. In diesem Falle ist eine Rangfolge festzulegen. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter.</p>	<p>§ 23 Abs. 1 LWG: (1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. In diesem Falle ist eine Rangfolge festzulegen. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter. Der Kirchengemeinderat kann die Amtszeit durch Beschluss vorzeitig beenden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Kirchengemeinderates.</p>
2-13	STR	<p>§ 25 LWG Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation (1) Der Kirchengemeinderat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können. (2) Der Kirchengemeinderat kann beschließende Ausschüsse bilden und auf diese Zuständigkeiten seines Aufgabenbereichs in der Geschäftsordnung delegieren. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde. Unabhängig von Satz 1 kann der Kirchengemeinderat durch Beschluss für zeitlich befristete Maßnahmen einen beschließenden Ausschuss bilden. (3) Bildet der Kirchengemeinderat einen Geschäftsführenden Ausschuss, können auf diesen alle Zuständigkeiten übertragen werden, die zum Vollzug des Haushalts- und Stellenplans sowie der Verwaltung und den Bestand des Vermögens einschließlich der Grundstücke und Gebäude erforderlich sind. Dem Ausschuss können nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören. Die Zahl der Kirchenältesten muss mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 19 bzw. § 21 Abs. 1 bis 4 betragen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. Dem Ausschuss muss eine Person angehören, die kraft Amtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3) Mitglied des Kirchengemeinderates ist. (4) Bildet der Kirchengemeinderat andere beschließende Ausschüsse, können in diese Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen, berufen werden. Die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses soll dem Kirchengemeinderat als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied angehören. Ist dies nicht der Fall, kann ein solches Mitglied die Entscheidung des Kirchengemeinderates beantragen, wenn es einem Beschluss des Ausschusses nicht zustimmt.</p>	<p>§ 25 LWG Ausschüsse, Delegation (1) Die Bildung von Ausschüssen des Kirchengemeinderates sowie die Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse bestimmt sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, nach § 32a und b. (2) Beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderates können auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde gebildet werden. (3) Der Kirchengemeinderat kann durch Geschäftsordnung einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. Auf diesen können in der Geschäftsordnung alle Zuständigkeiten übertragen werden, die zum Vollzug des Haushalts- und Stellenplans sowie der Verwaltung und den Bestand des Vermögens einschließlich der Grundstücke und Gebäude erforderlich sind. Dem geschäftsführenden Ausschuss dürfen nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören, wobei dem geschäftsführenden Ausschuss mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 19 bzw. § 21 Abs. 1 bis 4 angehören müssen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. Dem geschäftsführenden Ausschuss muss eine Person angehören, die kraft Amtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3) Mitglied des Kirchengemeinderates ist. § 32a Abs. 3 und 4 sind für den geschäftsführenden Ausschuss nicht anwendbar.</p>
2-14	STR	<p>§ 26 Abs. 1 LWG Delegation auf Ältestenkreise (1) Der Kirchengemeinderat kann in der Geschäftsordnung Aufgaben seiner Zuständigkeit für den Bereich einer Pfarrgemeinde auf Ältestenkreise und Ausschüsse der Ältestenkreise übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde mit Zweckbindung für die Pfarrgemeinde. (2) Der Kirchengemeinderat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Ältestenkreise 1. Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung (§ 14 Abs. 2), 2. die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern (§ 14 Abs. 3) übertragen können.</p>	<p>§ 26 Abs. 1 LWG Delegation auf Ältestenkreise, Richtlinien des Kirchengemeinderates (1) Der Kirchengemeinderat kann in der Geschäftsordnung Aufgaben seiner Zuständigkeit für den Bereich einer Pfarrgemeinde auf Ältestenkreise und Ausschüsse der Ältestenkreise übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde mit Zweckbindung für die Pfarrgemeinde. Die Ältestenkreise können die ihnen nach Satz 1 übertragenen Aufgaben ihrerseits nach §§ 14, 32a und 32b auf Ausschüsse übertragen. (2) Der Kirchengemeinderat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Ältestenkreise 1. Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung (§ 14 Abs. 2), 2. die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern (§ 14 Abs. 3) 3. die nach Absatz 1 delegierten Aufgaben auf Ausschüsse übertragen können.</p>

<p>2-15</p>	<p>STR</p>	<p>29 LWG Vorbehalte des Kirchengemeinderates</p> <p>(1) Bei der Delegation von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates nach § 25 bis 28 ist die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderates zu wahren.</p> <p>(2) Der Kirchengemeinderat kann jede Angelegenheit, die nach § 25 bis 28 delegiert wurde, an sich ziehen.</p> <p>(3) Der Kirchengemeinderat kann einen noch nicht vollzogenen Beschluss eines beschließenden Ausschusses (§ 25) oder Ältestenkreises (§ 26) ändern oder aufheben. Das Gleiche gilt für eine noch nicht vollzogene Entscheidung aus einer Delegation nach § 27 und § 28.</p> <p>(4) Folgende Zuständigkeiten können nicht übertragen werden: 1. Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarstellen, 2. Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan, die Ortskirchensteuern und das Kirchgeld, 3. Beschlussfassung über Gemeindegremien.</p>	<p>§ 29 LWG Vorbehalte des Kirchengemeinderates § 32b gilt hinsichtlich der Delegationen nach §§ 26 bis 28 entsprechend.</p> <p>(1) Bei der Delegation von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates nach § 25 bis 28 ist die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderates zu wahren.</p> <p>(2) Der Kirchengemeinderat kann jede Angelegenheit, die nach § 25 bis 28 delegiert wurde, an sich ziehen.</p> <p>(3) Der Kirchengemeinderat kann einen noch nicht vollzogenen Beschluss eines beschließenden Ausschusses (§ 25) oder Ältestenkreises (§ 26) ändern oder aufheben. Das Gleiche gilt für eine noch nicht vollzogene Entscheidung aus einer Delegation nach § 27 und § 28.</p> <p>(4) Folgende Zuständigkeiten können nicht übertragen werden: 1. Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarstellen, 2. Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan, die Ortskirchensteuern und das Kirchgeld, 3. Beschlussfassung über Gemeindegremien.</p>
<p>2-17-1</p>	<p>STR</p>	<p>./.</p>	<p>§ 32 a LWG – neu</p> <p>„VI a. Bildung von Ausschüssen und Übertragung von Zuständigkeiten</p> <p>§ 32 a Delegation und Bildung von Ausschüssen</p> <p>(1) Der Ältestenkreis und der Kirchengemeinderat können für die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben beratende und beschließende Ausschüsse bilden.</p> <p>(2) Beratende und beschließende Ausschüsse werden durch Beschluss gebildet. Mit dem Beschluss ist zu bezeichnen, ob ein beratender oder ein beschließender Ausschuss gebildet wird. Aufgabengebiet und Zuständigkeit sind in dem Beschluss konkret zu beschreiben.</p> <p>(3) Ausschüsse können durch Beschluss des bildenden Gremiums (Absatz 1) jederzeit aufgelöst werden.</p> <p>(4) Die Besetzung der beratenden und beschließenden Ausschüsse erfolgt, soweit nichts anderes geregelt ist, durch Beschluss. Die durch Beschluss begründete Mitgliedschaft in einem Ausschuss kann durch Beschluss widerrufen werden. Der Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist nicht zu begründen und ist nicht im Rechtsweg anfechtbar.</p> <p>(5) Ausschüsse werden aus Personen des jeweiligen Gremiums gebildet. Beratende und beschließende Ausschüsse können mit weiteren Gemeindegliedern besetzt werden. Bei beschließenden Ausschüssen müssen diese weiteren Personen die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamt nach § 4 erfüllen. Ihre Zahl darf bei beschließenden Ausschüssen die Zahl der anderen Ausschussmitglieder nicht erreichen. Sie nehmen an den Sitzungen des in Absatz 1 genannten Gremiums beratend teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.</p>
<p>2-17-2</p>	<p>STR</p>	<p>./.</p>	<p>§ 32 b LWG neu</p> <p>§ 32 b Gesamtverantwortung</p> <p>(1) Die Bildung und Tätigkeit von beratenden und beschließenden Ausschüssen lässt die Gesamtverantwortung des bildenden Gremiums unberührt.</p> <p>(2) Das in Absatz 1 genannte Gremium kann eine einzelne einem Ausschuss zugewiesene Angelegenheit an sich ziehen und einen noch nicht vollzogenen Beschluss oder eine noch nicht vollzogene Entscheidung ändern oder aufheben.</p>

			(3) Folgende Zuständigkeiten können nicht übertragen werden: 1. Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen, 2. Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung, die Ortskirchensteuern und das Kirchgeld, 3. Beschlussfassung über Gemeindefestsetzungen.
2-20	STR	§ 41 Abs. 2 LWG: (2) Die Bezirkssynode kann zur Wahrnehmung von Aufgaben in Regionen regionale Ausschüsse bilden.	§ 41 Abs. 2 LWG: (2) Sind Regionen eingerichtet, kann die Bezirkssynode durch Geschäftsordnung Aufgaben der Bezirkssynode auf einen regionalen beratenden oder beschließenden Ausschuss übertragen. Nicht übertragen werden dürfen Aufgaben nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 3, 9, 10 und 11 GO sowie, soweit es öffentliche Stellungnahmen betrifft, nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 4 GO. Regionale Ausschüsse können mit stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Bezirkssynode besetzt werden. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Zahl der Mitglieder nach § 37 Nr. 5 bis 8 die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung. Dem Ausschuss können unter den Voraussetzungen von Absatz 4 auch Aufgaben des Bezirkskirchenrates zur Wahrnehmung übertragen werden.
2-21	STR	§ 41 Abs. 4 LWG: (4) Die Bezirkssynode kann beschließende Ausschüsse bilden und diesen durch Geschäftsordnung Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates mit dessen Zustimmung übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks.	§ 41 Abs. 4 LWG: (4) Die Bezirkssynode kann beschließende Ausschüsse bilden und diesen durch Geschäftsordnung Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates mit dessen Zustimmung übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14. Regelungen zur Bildung von Ausschüssen der Bezirkssynode nach dem Diakoniegesetz bleiben unberührt.
2-28	STR	§ 49 LWG Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 60.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen.	§ 49 LWG Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 60.000 30.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen.
9-01	STR	§ 1 Abs. 1 GruppenG: (1) Der Bezirkskirchenrat kann nach Maßgabe von Art. 15 der Grundordnung in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen errichten oder mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt).	§ 1 Abs. 1 GruppenG: (1) Der Bezirkskirchenrat kann nach Maßgabe von Art. Artikel Artikel 15, 15 a der Grundordnung in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen errichten oder mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt).
10-02	STR	§ 18 Abs. 1 Nr. 1 b) FAG: b) Zahl der Predigtstellen (Artikel 15 Abs. 3 Grundordnung) je Stelle 60 Punkte Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Predigtstelle ist, dass eine ganzjährige regelmäßige und öffentliche Wortverkündigung stattfindet. Für die Errechnung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Predigtstellen sind die vom Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates vor dem Berechnungstichtag (§ 13) zuletzt erhobenen Statistikzahlen maßgebend. Änderungen der Anzahl der Predigtstellen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt.	§ 18 Abs. 1 Nr. 1 b) FAG: b) Zahl der Predigtstellen (Artikel 15 Abs. 3 15 a Abs. 1 Grundordnung) je Stelle 60 Punkte Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Predigtstelle ist, dass eine ganzjährige regelmäßige und öffentliche Wortverkündigung stattfindet. Für die Errechnung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Predigtstellen sind die vom Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates vor dem Berechnungstichtag (§ 13) zuletzt erhobenen Statistikzahlen maßgebend. Änderungen der Anzahl der Predigtstellen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt.

Auszug:**Regelungen zum Dekansamt
(vgl. S. 6 Gesetzesbegründung)****Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

25. In Artikel 46 werden

a) folgender Absatz 2 eingefügt:

„Dekaninnen und Dekane werden auf eine Stelle berufen, die mit

1. der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle,
2. einem Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst oder

3. einem Dienstauftrag zur Übernahme eines regelmäßigen Predigtauftrages in einer Gemeinde verbunden ist.“

b) die bisherigen Absätze 2 und 3 zu Absätzen 3 und 4.

26. Artikel 47 entfällt.

27. Artikel 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Kirchenbezirk nach Artikel 36 in Regionen unterteilt worden, können mehrere Pfarrerrinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern der Dekanin bzw. des Dekans gewählt werden. Die Voraussetzungen der Bestellung sowie die Aufgabenübertragung auf die stellvertretenden Personen werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“

28. Artikel 49 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die mit der schulischen Erziehung und Bildung zusammenhängenden Leitungsaufgaben des Kirchenbezirks errichtet der

Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirkskirchenräten Stellen für Schuldekaninnen bzw. Schuldekane. Diese nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr.“

50. Nach Artikel 113 wird folgender Artikel 114 angefügt:

„Artikel 114

Hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. (...)

2. Artikel 46 Abs. 2 findet Anwendung auf die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.“

Artikel 5 Pfarrerbesoldungsgesetz

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Dekanstellvertreterinnen und -stellvertreter erhalten eine Funktionszulage in Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15, soweit nicht der Landeskirchenrat eine Regelung nach Absatz 3 trifft.“

2. In § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Regionaldekaninnen und Regionaldekane (§ 9 Abs. 3 DekLeitG) erhalten eine Besoldung entsprechend Absatz 2 Nr. 5.“

3. § 5 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechendes gilt, wenn eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer aus dem Amt der Dekanin bzw. des Dekans ausscheidet und auf der bisherigen Pfarrstelle verbleibt.“

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die bzw. der aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekanstelle berufen wird, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen. Entsprechendes gilt, wenn eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer aus dem Amt der Dekanin bzw. des Dekans ausscheidet und auf der bisherigen Pfarrstelle verbleibt.“

5. In § 26 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt im Fall des § 4 Abs. 5 entsprechend.“

Artikel 6 Dekanatsleitungsgesetz

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks wirken die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan (Artikel 37 Abs. 1 GO) sowie die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter zusammen.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Dekanatssitz

(1) Der Dekanatssitz wird durch Beschluss der Bezirkssynode, der im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und, soweit mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde zu fassen ist, festgelegt.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Ausschreibung

(1) Ist die Stelle einer Dekanin bzw. eines Dekanes neu zu besetzen, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, welcher Auftrag im Sinn von Artikel 46 Abs. 2 GO mit der Stelle verbunden ist.

(2) Den Ort des Auftrages in der Gemeinde legt der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde fest.

(3) Die Stelle wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben.

Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.“

4. § 5 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie, wenn mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, mit dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrgemeinde her. Hierzu stellen sich die Vorzuschlagenden dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorzuschlagenden findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder einem von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis erfolgen. Ihre Entschließungen treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen. Handelt es sich bei der verwalteten Gemeindepfarrstelle um eine Patronatspfarrstelle, so ist zum Wahlvorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs das Benehmen mit dem Patron herzustellen.

(3) Ist das Dekanat nicht mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, ist der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, in der anteilige Aufgaben oder ein Predigtauftrag übernommen werden, vor Unterbreitung des Wahlvorschlags anzuhören. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof trägt dafür Sorge, dass sich die Vorzuschlagenden im Ältestenkreis in Zusammenhang mit der Anhörung in geeigneter Weise bekannt machen können.“

5. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Wahlvorschlag ist an den Wahlkörper zu richten. Dieser besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode. Ist das Dekanat mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, gehören auch die Mitglieder des Ältestenkreises der betreffenden Pfarrgemeinde zum Wahlkörper, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind. Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder des Wahlkörpers, sind diese am gesamten Verfahren nicht zu beteiligen und nicht stimmberechtigt. Ist mit dem Dekanat die Verwaltung einer Patronatspfarrstelle verbunden, so gehört der Patron zum Wahlkörper. Dies gilt nicht im Fall bestehender Unklarheiten über das Patronatsrecht (§ 14c Abs. 3 PfStBesG).“

6. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn der Kirchenbezirk nach Artikel 36 GO in Regionen unterteilt worden ist, kann durch Beschluss der Bezirkssynode bzw. des Stadtkirchenrates vorgesehen werden, dass für jede Region eine Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter gewählt werden, wenn der Zuschnitt und die Größe der Regionen die Bestellung mehrerer stellvertretender Personen erforderlich macht. Der Beschluss der Bezirkssynode bzw. des Stadtkirchenrates bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

7. In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Fall des Absatzes 2 können einer stellvertretenden Person die bezüglich einer Region anfallenden Aufgaben einer Dekanin bzw. eines Dekans umfassend übertragen werden. Der stellvertretenden Person sollen dabei auch Aufgaben, die sich auf den gesamten Kirchenbezirk beziehen, übertragen werden. Soweit der so entstehende Aufgabenbereich dem Verantwortungsbereich einer Dekanin bzw. eines Dekanes entspricht, insbesondere was die Anzahl der Personen angeht, für welche die Dienstaufsicht auszuüben ist, führt die stellvertretende Person die Amtsbezeichnung Regionaldekanin bzw. Regionaldekan. Der Beschluss zu einer Aufgabenübertragung in diesem Sinne bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind bei Unterteilung des Kirchenbezirkes in Regionen mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter vorhanden, legt der Bezirkskirchenrat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans fest. Die den Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertretern vom Bezirkskirchenrat übertragenen Leitungsaufgaben beziehen sich jeweils auf die Region, in der sie ihre Pfarrstelle haben.“

9. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sollen gemäß §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter gewählt werden, muss sich die Pfarrstelle der Gewählten in der jeweiligen Region befinden. Die Bezirkssynodalen aus der Region haben ein Vorschlagsrecht.“

10. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19 a

Residenzpflicht und Dienstwohnungspflicht

(1) Dekaninnen und Dekane, denen die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle übertragen worden ist (Art. 46 Abs. 2 Nr. 1 GO) oder denen ein Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrendienst übertragen wurde (Artikel 46 Abs. 2 Nr. 2 GO), haben in der Kirchengemeinde, in welcher die betreffende Pfarrgemeinde liegt, Residenzpflicht. Dekaninnen und Dekane, die einen regelmäßigen Predigtamtverhältnis wahrnehmen (Art. 46 Abs. 2 Nr. 3 GO) haben Residenzpflicht im Kirchenbezirk.

(2) Dekaninnen und Dekane haben Anrecht auf eine Dienstwohnung, wobei die Dienstwohnungspflicht durch den Kirchenbezirk übernommen wird. Zur Verwirklichung der Dienstwohnungspflicht kann der Kirchenbezirk entsprechende Vereinbarungen mit einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirk treffen.

(3) Für die Residenzpflicht und die Dienstwohnungspflicht gelten im Übrigen die Regelungen des Pfarrdienstrechts entsprechend."

11. Nach § 20 wird ein neuer § 21 eingefügt:

„§ 21

Übergangsregelungen

§ 19 a findet Anwendung für die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden."

12. Der bisherige „§21“ wird zu „§22“.

Begründung:

4. Leitungsstrukturen des Dekansamtes

Eingebettet in die Überlegungen zur regionalen Aufgabenerledigung in Kirchenbezirken sind die Überlegungen zur Struktur des Dekansamtes. Die bisherige, im Jahr 2005 geschaffene Regelung in Art. 47 GO hält als Grundsatz die unaufgebbare Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung auch im Kirchenbezirk fest. Gerade im und durch den Bezug zur Gemeinde, vor allem aber in der Predigt, leiten Dekaninnen und Dekane auch die Kirchenbezirke. Mit dieser Regelung hat sich die Grundordnung 2005 dafür entschieden, den Dekaninnen und Dekanen in jedem Fall eine Aufgabe in den zum Kirchenbezirk gehörenden Gemeinden zuzuweisen; eine „hauptamtliche Dekanin“ bzw. einen „hauptamtlichen Dekan“ sollte es nicht mehr geben. Dabei geht die bisherige Regelung in Artikel 47 GO von der Regelform der Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle aus. Nur ausnahmsweise wird zugelassen, dass die Dekanin bzw. der Dekan keine Gemeinde leitet.

Im Anschluss an diese Neuformulierung des Jahres 2005 kam es in den Folgejahren zu drei Anträgen an den Landeskirchenrat gemäß Artikel 47 Abs. 2 GO (KA-Land: zurückgewiesen, Freiburg: befristet, Heidelberg: bewilligt). Zwei Dekanate ohne Gemeindeleitung wurden im Zuge von Vereinigungsprozessen beschlossen (Südliche Kurpfalz, Markgräflerland). Parallel dazu ist eine Tendenz zu beobachten, die Dekansstelle innerhalb eines Gruppen(pfar)amtes zu verorten. Das trifft zumindest in der Planungsphase inzwischen auf 12 Kirchenbezirke zu. Diese Tendenz ist zum einen dadurch bedingt, dass Dekansgemeinden oft in Städten liegen, die großräumiger strukturiert werden, zum anderen aber auch dadurch, dass mit dem Gruppen(pfar)amt der Dekanin bzw. dem Dekan mehr planbarer Freiraum für die Aufgaben im Kirchenbezirk durch eine „natürliche Vertretung“ geschaffen wird. Zudem wurde die Ehre, Dekansgemeinde zu sein, immer mehr als Bürde empfunden. So wird es insgesamt nach der Neuordnung im Landkreis Karlsruhe nur noch sieben Kirchenbezirke geben, in denen die Dekanin bzw. der Dekan allein eine Gemeinde versorgt.

Parallel hierzu hat mit der Grundordnungsnovelle 2006 eine Entwicklung begonnen, die nach wie vor anhält: Es gingen mehr Entscheidungskompetenzen auf die Kirchenbezirke gerade auch in den wichtigen Strukturfragen über. Die Übertragung weiterer Aufgaben im Bereich des Konfliktmanagements mit Ältestenkreisen befindet sich in der Planungsphase. Als Ergebnis des Projekts Ressourcensteuerung wird es vermutlich zur Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten der Kirchenbezirke im Bereich von Finanzen und Immobilien kommen. Den Bezirkskirchenräten, insbesondere den Dekaninnen und Dekanen kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu. In den Großstädten ist durch die Schaffung von Stadtkirchenbezirken diese Entwicklung schon vorweggenommen. Im Projekt Ressourcensteuerung wurden die mit den Überlegungen im Projekt einhergehenden Folgen für das Amt der Dekanin bzw. des Dekans bedacht. Das Teilprojekt Personal hat einen mit dem Leitungsteam abgestimmten Vorschlag erarbeitet. Da es sich jedoch bei diesem Thema nicht um Ressourcensteuerung im eigentlichen Sinne handelt, bat das Leitungsteam Referat 2 des EOK, die Überlegungen im Projekt

zu einem Entwurf weiterzuentwickeln und den Gremien vorzulegen. Diese Überlegungen sind nunmehr in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen.

Im Einzelnen wird mit einer Änderung in Art. 47 / Art. 46 Abs. 2 GO die Verbindung zwischen Dekansamt und gemeindlichem Auftrag flexibler gestaltet und in der Grundordnung selbst klarer geregelt.

Die Neufassung von Artikel 48 Abs. 2, die inhaltlich mit den Regelungen des Dekanatsleitungsgesetzes besser abgestimmt ist, bringt zum Ausdruck, dass bei einer Einteilung von Kirchenbezirken in Regionen mehrere stellvertretende Dekaninnen und Dekane gewählt werden können. Diese sollen die regional anfallenden Aufgaben übernehmen und insoweit die Dekanin bzw. den Dekan entlasten. Damit verbunden ist eine Ausweitung des Verantwortungsbereiches der stellvertretenden Person, was auch in einer Änderung von § 1 DekLeitG zum Ausdruck kommt. Dem entspricht es, die bislang unangemessene Besoldung der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane anzuheben (vgl. § 4 Abs. 4 PFBG). Aufgrund dessen kann die Entscheidung, mehrere stellvertretende Personen zu bestellen, aber nicht voraussetzungslos in der Hand der Kirchenbezirke liegen. Die näheren Voraussetzungen regelt nun § 9 Abs. 2 DekLeitG. Weiterhin wird künftig die Möglichkeit eröffnet, unter weiteren erhöhten Voraussetzungen (siehe hierzu § 9 Abs. 3 DekLeitG) stellvertretenden Personen für die Region einen umfassenden Aufgaben- und Verantwortungsbereich zuzuweisen. Diese Personen werden dann als Regionaldekanin bzw. Regionaldekan bezeichnet (vgl. § 9 Abs. 3 DekLeitG) und erhalten entsprechend dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich die Besoldung einer Dekanin bzw. eines Dekans (vgl. § 4 Abs. 5 PFBG). Begleitend waren Regelungen der Besetzung anzupassen (§ 5 DekLeitG), eine Regelung zum Dekanssitz zu treffen (§ 3 DekLeitG) sowie die Residenz- und Dienstwohnungspflicht zu regeln (§ 19 a DekLeitG).

Übersicht über die Änderungen zum Dekansamt

Gegenstand	Norm	Art. – Nr.
Dekansamt und Gemeindeanbindung	Art. 46 Abs. 2 GO	1–25, 1–26
Stellvertretende Personen, redaktionell	Art. 48 Abs. 2 GO	1–27
Zuschnitt Schuldekanat flexibler	Art. 49 GO	1–28
Übergangsregelung zu Art. 46	Art. 114	1–50
Funktionszulage Dekanstellvertreter/innen	§ 4 Abs. 4 PFBG	5–01
Besoldung Regionaldekane	§ 4 Abs. 5 PFBG	5–02
Sprachliche Anpassung und Weitung auf Dekan/innen	§ 5 Abs. 2 PFBG	5–03
Sprachliche Anpassung und Weitung auf Dekan/innen	§ 5 Abs. 3 PFBG	5–04
Weitung Bestandsschutz auf Regionaldekane	§ 26 Abs. 3 PFBG	5–05
Funktion Dekanstellvertreter/innen betont	§ 1 DekLeitG	6–01
Neuregelung Dekanssitz	§ 3 DekLeitG	6–02
Folgeanpassungen zu Art. 46 Abs. 2 GO (Gemeindeanteil)	§ 4 DekLeitG	6–03
Anpassung Besetzungsregelungen an Art. 46 Abs. 2 GO	§ 5 DekLeitG	6–04, 6–05
Voraussetzung zur Bestellung mehrerer Stellvertreter/innen in Regionen	§ 9 Abs. 2 DekLeitG	6–06
Voraussetzungen für Regionaldekan/innen	§ 9 Abs. 3 DekLeitG	6–07
Redaktionelle Folgeänderung	§ 10 DekLeitG	6–08
Redaktionelle Folgeänderung	§ 11 DekLeitG	6–09
Residenzpflicht und Dienstwohnungspflicht	§ 19 a DekLeitG	6–10
Übergangsregelung Residenz- und Dienstwohnungspflicht	§ 21 DekLeitG	6–11

II. Im Einzelnen

Artikel 1: Änderung der Grundordnung

Zu 25./26. (Art. 47 / Art. 46 Abs. 2)

(Vgl. Allgemeine Einführung 4.)

Die Erfahrungen mit der Regelung in Art. 47 Abs. 1 GO, nach welcher Dekaninnen und Dekane in der Regel eine Gemeindepfarrstelle inne hatten, jedoch nach Art. 47 Abs. 2 GO Ausnahmen zugelassen waren,

haben gezeigt, dass für die Verbindung zwischen Dekanat und gemeindlicher Beauftragung flexiblere Lösungsansätze sinnvoll sind. Statt mit Ausnahmeregelungen von Fall zu Fall zu arbeiten, werden nunmehr die Möglichkeiten der Verbindung des Dekansamts mit der gemeindlichen Beauftragung näher in der Grundordnung selbst geregelt. Dem Sachzusammenhang entsprechend wird die Regelung als Absatz 2 in Artikel 46 verortet. Artikel 47 entfällt.

Über die derzeitigen Überlegungen zur Zuordnung der Dekaninnen und Dekane zu den gemeindlichen Aufgaben nach Art. 46 Abs. 2, welche der Evangelische Oberkirchenrat im Ergebnis vornimmt (vgl. § 4 Abs. 1 DekLeitG), gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluss:

Datensammlung					
Kirchenbezirke	Gem.-Pfarr	Lkliche Pers	Personal Gesamt	Fläche Qkm	jetzige Organisations-Form
Artikel 46 Abs. 2 Nr. 1: Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle					
Wertheim	12,25	2,8	15,05	590,9	Planung GPA
Pforzheim-Land	16	4,5	20,5	206,4	Kooperation mit Bauschl
Neckargemünd und Eberbach	19	2,75	21,75	324,7	GPA
Mosbach	18	3,05	21,05	516,3	GA
<i>Offenburg</i>	13,5	6,3	19,8	730,4	GPA möglich
Adelsheim-Boxberg	17	3,05	20,05	845,8	
<i>Lahr</i>	18	6,05	24,05	478,2	GPA möglich
Hochrhein	17	4,55	21,55	1096,3	GPA
Überlingen-Stockach	14	7,25	21,25	1144,3	GPA ab Mitte 2012
Artikel 46 Abs. 2 Nr. 2: Anteiliger Gemeindedienst					
Ladenburg-Weinheim	21,5	7,5	29	187,4	GA
<i>Kehl</i>	23	4,05	27,05	732,3	GPA ab Mitte 2012
Baden-Baden	21	6	27	791,8	Planung: GPA
Konstanz	21,5	8,25	29,75	557,9	GA
Kraichgau	28	4,55	32,55	490,4	GPA möglich
Emmendingen	25,75	5,75	31,5	709,4	Planung: GPA
Villingen	21,5	7,75	29,25	1129,1	GPA
Artikel 46 Abs. 2 Nr. 3: Regelmäßiger Predigtauftrag					
<i>KA-Land neu</i>	28,75	8	36,75	Ca.	Planung: GPA
<i>Bretten - Bruchsal neu</i>	27	10	37	Ca.	GPA möglich
Breisgau-Hochschwarzwald	30,5	8	38,5	1429,1	GPA
Südl. Kurpfalz	29,5	15,35	44,85	309,3	o. Gemeindeleitung
Markgräflerland	45,5	10,6	56,1	796,9	o. Gemeindeleitung
hiervon: Stadtkirchenbezirke					
Pforzheim-Stadt	17	9,5	26,5	143,9	GPA möglich
Heidelberg	19	12,75	31,75	109	o. Gemeindeleitung
Freiburg	19,5	12,5	32	130	befr. o. Gemeindeleitung
Karlsruhe	31	17	48	154,2	o. Gemeindeleitung
Mannheim	33	19,25	52,25	145	o. Gemeindeleitung

GPA= Gruppenpfarramt; GA = Gruppenamt

Wesentlicher Umstand für die Beurteilung der „Größe“ sind unter anderem die zu betreuenden Gemeindepfarrstellen, in deren Maßzahl schon die Komponenten Gemeindegliederzahl, Zahl der zu betreuenden Gemeinden und ein Strukturfaktor eingearbeitet sind. Ferner sind die übergemeindlichen Stellen in landeskirchlicher Trägerschaft (Gemeindediakone, Sonderseelsorge, Bezirksjugendreferenten, etc.) zu berücksichtigen. Eine weitere Rolle spielt die Fläche des Kirchenbezirks, auch als Struktur-

indikator. Weiterhin sind bei den Stadtkirchenbezirken das Ausmaß der Personalverantwortlichkeit sowie das Maß der Haushaltsverantwortlichkeit zu berücksichtigen. Die Dekanate in den Kirchenbezirken werden nach Größe und Struktur in drei Klassen eingeteilt, wobei die Stadtkirchenbezirke der Klasse der großen Kirchenbezirke zugeordnet werden.

Die Verbindung zur Gemeinde gestaltet sich wie folgt:

In den Fällen nach Nr. 1 wird die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle vorgesehen, wobei diese Aufgabe einem Deputat des Gemeindepfarrdienstes von etwa 50% entsprechen sollte.

In den Fällen nach Nr. 2 wird ein Dienstauftrag im Gemeindepfarrdienst in Höhe von etwa 30% vorgesehen, welcher z.B. in den Bereichen Predigt, Kasualien, Bildung oder Seelsorge verortet sein kann.

Der in den Fällen nach Nr. 3 erteilte regelmäßige Predigtauftrag umfasst einen durchschnittlich einmal im Monat zu erbringenden Predigtendienst an einer festgelegten Predigtstelle.

Zu 27. (Art. 48 Abs. 2)

Art. 48 Abs. 2 wurde zu den Regelungen des DekLeitG genauer abgestimmt. Der entfallende Halbsatz aus Satz 1 ergibt sich bereits aus § 10 Abs. 1 DekLeitG. Sätze 2 und 3 ergeben sich aus § 11 Abs. 2 DekLeitG. Im Hinblick auf die grundsätzlich angehobene Besoldung der Dekanstellvertreterinnen und -stellvertreter (§ 4 Abs. 4 PIBG) verweist Satz 2 für die Bestellung mehrerer Personen als stellvertretender Personen nun auf die näheren gesetzlichen Regelungen, welche in § 9 Abs. 2 DekLeitG geregelt sind.

Zu 28. (Art. 49 Abs. 1)

Nach der bisherigen Regelung war nicht klar, ob die Möglichkeit besteht, für einen Kirchenbezirk zwei Schuldekaninnen oder Schuldekane zu bestellen. Da die aufgrund der Bezirksstrukturreform sich ergebenden Kirchenbezirke nicht mit den Schuldekanatsbezirken, deren Einteilung anderen Regelungen folgt, zwingend in eins fallen müssen, wird Art. 49 GO angepasst, um etwaig erforderliche Gestaltungsspielräume nicht zu verlieren.

Zu 50. (Art. 114 GO)

Artikel 114 fasst die Übergangsregelungen zusammen, die durch das Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012 erforderlich wurden.

Zu Nr. 2: Übergangsregelung zu Art. 46 Abs. 2

Soweit zur Umsetzung der Neustrukturierung des Dekansamtes, welche Art. 46 Abs. 2 zugrunde liegt, im Einzelfall Veränderungen erforderlich werden, können diese erst im Zusammenhang mit Neuberufungen und Wiederberufungen sinnvoll umgesetzt werden, weshalb Nr. 1 eine entsprechende Übergangsregelung vorsieht.

Artikel 5: Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Zu 1. (§ 4 Abs. 4)

Dekanstellvertreter erhalten nach der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 4 lediglich eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von ca. EUR 38,35 monatlich. Die bisherige Regelung stellt sich aufgrund des gesteigerten und regelmäßigen Aufgaben- und Verantwortungsbereichs der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane als nicht mehr amtsangemessene Besoldung dar. Daher ist nunmehr vorgesehen, eine Funktionszulage in Höhe des hälftigen Unterschiedsbetrages zwischen den Besoldungsgruppen A14 und A15 (ca. EUR 300,00) zu gewähren. Funktionszulagen sind nicht ruhegehaltfähig und werden nur gewährt, so lange die entsprechende Funktion wahrgenommen wird. Bei derzeit 27 vorhandenen Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertretern ergibt sich hierdurch ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von ca. 85.000,00 €.

Zu 2. (§ 4 Abs. 5)

§ 4 Abs. 5 regelt, dass die Regionaldekaninnen bzw. Regionaldekane wie Dekaninnen bzw. Dekane besoldet werden. Aus diesem Grunde ist die Möglichkeit, Regionaldekaninnen und Regionaldekane zu bestellen, auch gesetzlich an nähere Voraussetzungen gebunden (näher siehe hierzu die Begründung zu § 9 Abs. 3 DekLeitG).

Zu 3. (§ 5 Abs. 2 S. 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu 4. (§ 5 Abs. 3)

§ 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 befassen sich mit gleichlaufenden Materien. Geregelt werden die Möglichkeiten des Bestandsschutzes hinsichtlich des Gehaltes, wobei § 5 Abs. 2 den gesetzlichen Bestandsschutz regelt, während § 5 Abs. 3 eine Möglichkeit des Bestandsschutzes durch Entscheidung des Landeskirchenrates eröffnet. Dabei war bisher Satz 2 aus § 5 Abs. 2 in § 5 Abs. 3 nicht aufgeführt und wird nun auch in § 5 Abs. 3 genannt. Da sich bereits im Wege juristischer Auslegung ergab,

dass § 5 Abs. 3 auch diesen Fall betrifft, handelt es sich insoweit lediglich um eine klarstellende redaktionelle Änderung.

Zu 5. (§ 26 Abs. 3 S. 3)

Redaktionelle Anpassung.

Artikel 6: Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Zu 1. (§ 1 Satz 1)

Mit der Änderung in § 1 Satz 1 wird deutlich gemacht, dass die Stellung der Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter in der Leitung des Kirchenbezirkes über die Funktion einer reinen Verhinderungsververtretung hinausreicht. Dies entspricht bereits jetzt der Regelung in § 10 Abs. 1, welcher vorsieht, dass den Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertretern Leitungsaufgaben zur ständigen selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden sollen. Diese Regelung wird nunmehr ergänzt durch die Möglichkeit, Regionaldekaninnen und Regionaldekane zu wählen (vgl. § 9 Abs. 3). Daher ist es angemessen, die Leitungsverantwortung der Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter für den ganzen Kirchenbezirk in § 1 ausdrücklich zu benennen.

Zu 2. (§ 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 47/46 GO. Zugleich wird eine allgemeine Regelung zur Festlegung des Dekanatsitzes geschaffen.

Zu 3. (§ 4)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung von Art. 47/46 Abs. 2 GO.

Zu 4 und 5. (§ 5 Abs. 2 und 3 und 5)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung von Art. 47/46 Abs. 2 GO.

Hinsichtlich der Patronatspfarrstellen wird mit gesondertem Gesetzentwurf eine Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vorgelegt. Der geänderten Sachlage sind dabei auch die Regelungen zur Beteiligung der Patronats Herren an Stellenbesetzungen im Rahmen der Besetzung von Dekanatsstellen Rechnung zu tragen.

§ 5 Abs. 2 regelt die Beteiligung des Ältestenkreises und bezieht diese auf den Fall, in welchem mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist (Art. 46 Abs. 2 Nr. 1 GO). In diesem Fall ist nun nach § 5 Abs. 2 Satz 6 zum Wahlvorschlag der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs auch das Benehmen mit dem Patronats Herrn herzustellen, wenn die zu verwaltende Gemeindepfarrstelle eine Patronatspfarrstelle ist.

Weiterhin gehören in den Fällen, in denen mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, die Mitglieder des Ältestenkreises zum Wahlkörper (§ 5 Abs. 5 S. 3 DekLeitG). Dem entspricht es, auch den Patron, welcher bei der Besetzung einer Patronatspfarrstelle ansonsten zustimmen müsste (vgl. hierzu Entwurf § 14 a Abs. 5 PfStBesG), dem Wahlkörper zuzuordnen. Der Entwurf zum PfStBesG sieht eine Regelung für Fälle der Streitigkeit über das Patronatsrecht vor, die vorsieht, dass im Einzelfall eine Einigung zwischen den betroffenen Personen erfolgen muss (näher siehe Begründung zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes). Diese Regelung kann im Fall einer Wahl nicht greifen. Hierauf bezieht sich § 5 Abs. 5 Satz 4.

Zu 6. (§ 9 Abs. 2)

§ 9 Abs. 2 lässt es bisher zu, dass für jede Region (früher: Sprengel) eine Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter gewählt werden kann. Da mit dem Amt der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters nunmehr die Gewährung einer Funktionszulage verbunden ist (vgl. § 4 Abs. 4 PFBG), ist die Bestellung mehrerer stellvertretender Personen an nähere Voraussetzungen zu binden. § 9 Abs. 2 bezieht sich dabei auf den Zuschnitt und die Größe der Regionen. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe, die durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Rahmen der nach Satz 2 erforderlichen Genehmigung auszufüllen sind, ermöglichen es, die Einsetzung mehrerer stellvertretender Personen landeskirchenweit ähnlichen Größenordnungen zu unterwerfen. Eine nähere Präzisierung der Größenordnungen im Gesetz selbst ist weder erforderlich noch zweckmäßig.

Zu 7. (§ 9 Abs. 3)

§ 9 Abs. 3 führt die Möglichkeit ein, für Regionen Regionaldekaninnen bzw. Regionaldekane zu wählen. Der Rechtsnatur nach handelt es sich bei diesem Personenkreis um stellvertretende Dekaninnen bzw. Dekane (Satz 1), welche die Amtsbezeichnung Regionaldekanin bzw. Regional-

dekan führen (Satz 4). Dies führt zu besoldungsrechtlichen Folgerungen (vgl. § 4 Abs. 5 PFBG), so dass die umfassende Aufgabenübertragung in diesem Sinne an nähere Voraussetzungen gebunden ist. Zunächst sind der betreffenden Person nach Satz 1 die auf eine Region bezogenen Aufgaben umfassend zu übertragen. Darüber hinaus sollen nach Satz 2 auch Aufgaben, die sich auf den gesamten Kirchenbezirk beziehen, übertragen werden. Dies eröffnet einerseits die Möglichkeit einer sachlichen Aufgabenteilung zwischen der Dekanin bzw. dem Dekan und der stellvertretenden Person. Andererseits soll vermieden werden, dass sich das Aufgabenspektrum der stellvertretenden Person ausschließlich auf eine Region bezieht. Satz 3 sieht vor, dass der entstehende Verantwortungsbereich dem einer Dekanin bzw. eines Dekans, insbesondere was die Personalverantwortlichkeit angeht, entsprechen muss. Der Evangelische Oberkirchenrat hat im Rahmen der Genehmigung nach Satz 4 darauf zu achten, dass landeskirchenweit vergleichbare Größenordnungen eingehalten werden.

Insgesamt bedarf es, damit Regionaldekaninnen bzw. Regionaldekane eingesetzt werden können, somit dreier Beschlussebenen:

1. Zunächst ist der Bezirk in Regionen einzuteilen (Art. 36 GO). Dies liegt nur für große Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke nahe.
2. Für die Regionen wären mehrere stellvertretende Personen zu bestellen. Hier sind die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 DekLeitG einzuhalten. Diesbezüglich besteht eine Genehmigungspflicht.
3. Der stellvertretenden Person ist der Aufgaben- und Verantwortungsbereich unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 DekLeitG umfassend zu übertragen. Diesbezüglich besteht eine Genehmigungspflicht.

Insgesamt bestehen dabei die Möglichkeiten, in einem Bezirk nur eine stellvertretende Person vorzusehen, die lediglich in einer Region als Regionaldekan auftritt (die andere Region wird durch die Dekanin bzw. den Dekan betreut), ebenso wie die Möglichkeit mehrere Regionaldekaninnen bzw. Regionaldekane zu führen. Das Gesetz eröffnet hier gestalterische Möglichkeiten, die für mehrere Kirchenbezirke der Landeskirche in Betracht kommen, wobei näheres im Zusammenwirken zwischen Bezirk und Evangelischem Oberkirchenrat zu klären ist.

Zu 8. (§ 10 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu 9. (§ 11 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu 10. (§ 19 a)

Auch für Dekaninnen und Dekane sind – wie bisher – die Regelungen über die Residenzpflicht und die Dienstwohnungspflicht anzuwenden. Da die Regelungen des Pfarrdienstrechtes sich nur auf Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer beziehen, wird in § 19 a nun eine eigenständige Regelung geschaffen. Dabei wird in Absatz 1 davon ausgegangen, dass die Dekaninnen und Dekane, welche in einer Gemeinde Aufgaben zu übernehmen haben (Art. 46 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO), in dieser Gemeinde Residenzpflicht haben; die übrigen Dekaninnen und Dekane haben eine auf den Kirchenbezirk bezogene Residenzpflicht. Absatz 2 regelt die Dienstwohnungspflicht, welche bei den Kirchenbezirken liegt. Soweit die Kirchenbezirke zur Verwirklichung der Dienstwohnungspflicht auf Pfarrhäuser in Kirchengemeinden zurückgreifen, können sie diesbezüglich mit der betroffenen Kirchengemeinde entsprechende Vereinbarungen treffen. In einer solchen Vereinbarung kann beispielsweise vorgesehen werden, dass die Kirchengemeinde die Dienstwohnungspflicht für den Kirchenbezirk übernimmt. Nähere Regelungen sollen aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kirchenbezirken diesbezüglich im Gesetz nicht getroffen werden. Absatz 3 verweist im Übrigen auf die Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes, wobei hier insbesondere an die Möglichkeiten der Genehmigung von Ausnahmen von der Residenz- und Dienstwohnungspflicht zu denken ist.

Zu 11. (§ 21)

Gegenwärtig ist die Frage der Residenzpflicht und Dienstwohnungspflicht in den Kirchenbezirken, soweit die Dekaninnen und Dekane auf Gemeindepfarrstellen berufen sind, durch eine Anwendung der Regelungen des Pfarrdienstrechtes geklärt. In allen anderen Fällen wurden bislang Einzelfalllösungen getroffen. Daher sollen die Neuregelungen hinsichtlich der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht nur für die Berufungen und Wiederberufungen Geltung beanspruchen, die nach dem 1. Januar 2013 erfolgen.

<p>1-25 1-26</p>	<p>DEK</p>	<p>Art. 47 GO: (1) Die Dekaninnen und Dekane haben in der Regel eine Gemeindepfarrstelle inne. (2) Soweit durch Beschluss des Landeskirchenrates ausnahmsweise zugelassen wird, dass die Berufung nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, müssen anteilige Aufgaben am Gemeindepfardienst, mindestens ein regelmäßiger Predigtauftrag, übernommen werden.</p>	<p>Art. 46 Abs. 2 GO: Dekaninnen und Dekane werden auf eine Stelle berufen, die mit 1. der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle, 2. einem Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfardienst oder 3. einem Dienstauftrag zur Übernahme eines regelmäßigen Predigtauftrages in einer Gemeinde verbunden ist. [Artikel 47 entfällt]</p>
<p>1-27</p>	<p>DEK</p>	<p>Art. 48 Abs. 2: (2) Ist der Kirchenbezirk nach Artikel 36 in Sprengel unterteilt worden, können mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt werden, denen vom Bezirkskirchenrat bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden. Die Pfarrstelle der Gewählten muss sich in dem jeweiligen Sprengel befinden. Die Bezirksynodalen aus dem Sprengel haben ein personales Vorschlagsrecht.</p>	<p>Art. 48 Abs. 2: (2) Ist der Kirchenbezirk nach Artikel 36 in Sprengel Regionen unterteilt worden, können mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern der Dekanin bzw. des Dekans gewählt werden. denen vom Bezirkskirchenrat bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden. Die Pfarrstelle der Gewählten muss sich in dem jeweiligen Sprengel befinden. Die Bezirksynodalen aus dem Sprengel der Region haben ein personales Vorschlagsrecht. Die Voraussetzungen der Bestellung sowie die Aufgabenübertragung auf die stellvertretenden Personen werden durch kirchliches Gesetz geregelt.</p>
<p>1-28</p>	<p>DEK</p>	<p>Art. 49 Abs. 1 GO: (1) Für die mit der schulischen Erziehung und Bildung zusammenhängenden Leitungsaufgaben des Kirchenbezirks errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke Stellen für Schuldekaninnen bzw. Schuldekane. Diese nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr.</p>	<p>Art. 49 Abs. 1 GO: (1) Für die mit der schulischen Erziehung und Bildung zusammenhängenden Leitungsaufgaben des Kirchenbezirks errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke Stellen für Schuldekaninnen bzw. Schuldekane. Diese nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr.</p>
<p>1-50</p>	<p>DEK</p>	<p><i>J.</i></p>	<p>Artikel 114 GO: Hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 gelten folgende Übergangsregelungen: 2. Artikel 46 Abs. 2 findet Anwendung auf die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.</p>
<p>5-01</p>	<p>DEK</p>	<p>§ 4 Abs. 4 PfbG: (4) Dekanstellvertreter erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung oder, wenn ihnen in Anwendung von § 97 Abs. 2 der Grundordnung bestimmte Aufgaben des Dekanats zur Ausübung übertragen werden, eine Funktionszulage. Die nähere Regelung trifft der Evangelische Oberkirchenrat, sofern nicht der Landeskirchenrat eine Regelung nach Absatz 3 trifft.</p>	<p>§ 4 Abs. 4 PfbG: (4) Dekanstellvertreterinnen und -stellvertreter erhalten eine Funktionszulage in Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15, soweit nicht der Landeskirchenrat eine Regelung nach Absatz 3 trifft.</p>
<p>5-02</p>	<p>DEK</p>	<p><i>J.</i></p>	<p>§ 4 Abs. 5 PfbG: (5) Regionaldekaninnen und Regionaldekane (§ 9 Abs. 3 DekLeitG) erhalten eine Besoldung entsprechend Absatz 2 Nr. 5.</p>
<p>5-03</p>	<p>DEK</p>	<p>§ 5 Abs. 2 PfbG: (2) Wird ein Pfarrer auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekanstelle berufen, so bleibt er in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn er eine Stelle der bisherigen oder einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Jahre innehatte; dauerte diese Zeit mindestens sechs Jahre, so kann er nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Pfarrer aus dem Amt des Dekans ausscheidet und auf seiner Pfarrstelle verbleibt.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 PfbG: (2) Wird ein Pfarrer auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekanstelle berufen, so bleibt er in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn er eine Stelle der bisherigen oder einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Jahre innehatte; dauerte diese Zeit mindestens sechs Jahre, so kann er nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden. Entsprechendes gilt, wenn eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer aus dem Amt der Dekanin bzw. des Dekans ausscheidet und auf seiner der bisherigen Pfarrstelle verbleibt.</p>
<p>5-04</p>	<p>DEK</p>	<p>§ 5 Abs. 3 PfbG: (3) Einen Pfarrer, der aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekanstelle berufen wird, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen.</p>	<p>§ 5 Abs. 3 PfbG: (3) Einen Pfarrer, Eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer die bzw. der aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekanstelle berufen wird, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen. Entsprechendes gilt, wenn eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer aus dem Amt der Dekanin bzw. des Dekans ausscheidet und auf der bisherigen Pfarrstelle verbleibt.</p>

5-05	DEK	<p>§ 26 Abs. 3 PFBG: (3) Das Ruhegehalt einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers, die bzw. der früher auf einer höher eingestuften Pfarrstelle Dienstbezüge aus einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwei Jahre lang erhalten hat, wird, sofern die Pfarrerin bzw. der Pfarrer in die Stelle mit geringeren Dienstbezügen nicht lediglich auf in eigenem Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Einstufung und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der letzten Stelle nicht übersteigen.</p>	<p>§ 26 Abs. 3 PFBG: (3) Das Ruhegehalt einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers, die bzw. der früher auf einer höher eingestuften Pfarrstelle Dienstbezüge aus einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwei Jahre lang erhalten hat, wird, sofern die Pfarrerin bzw. der Pfarrer in die Stelle mit geringeren Dienstbezügen nicht lediglich auf in eigenem Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Einstufung und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der letzten Stelle nicht übersteigen. Dies gilt im Fall des § 4 Abs. 5 entsprechend.</p>
6-01	DEK	<p>§ 1 Satz 1 DekLeitG: Im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks wirken zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan (Artikel 37 Abs. 1 GO).</p>	<p>§ 1 Satz 1 DekLeitG: Im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks wirken zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan (Artikel 37 Abs. 1 GO) sowie die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter zusammen.</p>
6-02	DEK	<p>§ 3 DekLeitG: Festlegung der gemeindlichen Aufgaben</p> <p>(1) Soweit ein Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, wird diese durch Beschluss der Bezirkssynode, der im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde zu fassen ist, festgelegt.</p> <p>(2) Soweit ein Dekanat ausnahmsweise nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, weist der Evangelische Oberkirchenrat dem Dekanat anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst zu, zu denen ein regelmäßiger Predigtauftrag gehört. Der Bezirkskirchenrat legt im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde die Predigtstelle fest.</p>	<p>§ 3 DekLeitG: Festlegung der gemeindlichen Aufgaben Dekanatssitz</p> <p>(1) Soweit ein Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, wird diese Der Dekanatssitz wird durch Beschluss der Bezirkssynode, der im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und, soweit mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde zu fassen ist, festgelegt.</p>
6-03	DEK	<p>§ 4 DekLeitG: Ist ein Dekanat neu zu besetzen, wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.</p>	<p>§ 4 DekLeitG: (NEU) (1) Ist die Stelle einer Dekanin bzw. eines Dekanes neu zu besetzen, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, welcher Auftrag im Sinn von Artikel 46 Abs. 2 GO mit der Stelle verbunden ist.</p> <p>(2) Den Ort des Auftrages in der Gemeinde legt der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde fest.</p> <p>(3) Ist ein Dekanat neu zu besetzen, wird die Stelle wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.</p>
6-04-1	DEK	<p>§ 5 Abs. 2 DekLeitG: (2) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie, wenn das Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, mit deren Pfarrstelle das Amt verbunden ist, her. Hierzu stellen sich die Vorzuschlagenden dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorzuschlagenden findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder einem von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis erfolgen. Ihre Entschlüsse treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 DekLeitG: (2) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie, wenn das Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, mit dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrgemeinde, mit deren Pfarrstelle das Amt verbunden ist, her. Hierzu stellen sich die Vorzuschlagenden dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorzuschlagenden findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder einem von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis erfolgen. Ihre Entschlüsse treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen. Handelt es sich bei der verwalteten Gemeindepfarrstelle um eine Patronatspfarrstelle, so ist zum Wahlvorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs das Benehmen mit dem Patron herzustellen.</p>

6-04-2	DEK	<p>§ 5 Abs. 3 DekLeitG: (3) Ist das Dekanat nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, ist der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, zu der die Predigtstelle gehört, vor Unterbreitung des Wahlvorschlages anzuhören. Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof trägt dafür Sorge, dass sich die Vorzuschlagenden im Ältestenkreis in Zusammenhang mit der Anhörung in geeigneter Weise bekannt machen können.</p>	<p>§ 5 Abs. 3 DekLeitG: (3) Ist das Dekanat nicht mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, ist der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, zu der die Predigtstelle gehört in der anteilige Aufgaben oder ein Predigtauftrag übernommen werden, vor Unterbreitung des Wahlvorschlages anzuhören. Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof trägt dafür Sorge, dass sich die Vorzuschlagenden im Ältestenkreis in Zusammenhang mit der Anhörung in geeigneter Weise bekannt machen können.</p>
6-05	DEK	<p>§ 5 Abs. 5 DekLeitG: (5) Der Wahlvorschlag ist an den Wahlkörper zu richten. Dieser besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode. Ist das Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, gehören auch die Mitglieder des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde, mit deren Pfarrstelle das Amt verbunden ist, zum Wahlkörper, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind. Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder des Wahlkörpers, sind diese am gesamten Verfahren nicht zu beteiligen und nicht stimmberechtigt.</p>	<p>§ 5 Abs. 5 DekLeitG: (5) Der Wahlvorschlag ist an den Wahlkörper zu richten. Dieser besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode. Ist das Dekanat mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, gehören auch die Mitglieder des Ältestenkreises der betreffenden Pfarrgemeinde, mit deren Pfarrstelle das Amt verbunden ist, zum Wahlkörper, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind. Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder des Wahlkörpers, sind diese am gesamten Verfahren nicht zu beteiligen und nicht stimmberechtigt. Ist mit dem Dekanat die Verwaltung einer Patronatspfarrstelle verbunden, so gehört der Patron zum Wahlkörper. Dies gilt nicht im Fall bestehender Unklarheiten über das Patronatsrecht (§ 14c Abs. 3 PfStBesG).“</p>
6-06	DEK	<p>§ 9 Abs. 2 DekLeitG (2) Ist der Kirchenbezirk nach Artikel 36 GO in Sprengel unterteilt worden, kann für jeden Sprengel eine Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter berufen werden.</p>	<p>§ 9 Abs. 2 DekLeitG (2) Wenn der Kirchenbezirk nach Artikel 36 GO in Regionen unterteilt worden ist, kann durch Beschluss der Bezirkssynode bzw. des Stadtkirchenrates vorgesehen werden, dass für jeden Sprengel jede Region eine Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter gewählt werden, wenn der Zuschnitt und die Größe der Regionen die Bestellung mehrerer stellvertretender Personen erforderlich macht. Der Beschluss der Bezirkssynode bzw. des Stadtkirchenrates bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.</p>
6-07	DEK	<p><i>J.</i></p>	<p>§ 9 Abs. 3 DekLeitG (3) Im Fall des Absatzes 2 können einer stellvertretenden Person die bezüglich einer Region anfallenden Aufgaben einer Dekanin bzw. eines Dekans umfassend übertragen werden. Der stellvertretenden Person sollen dabei auch Aufgaben, die sich auf den gesamten Kirchenbezirk beziehen, übertragen werden. Soweit der so entstehende Aufgabenbereich dem Verantwortungsbereich einer Dekanin bzw. eines Dekanes entspricht, insbesondere was die Anzahl der Personen angeht, für welche die Dienstaufsicht auszuüben ist, führt die stellvertretende Person die Amtsbezeichnung Regionaldekanin bzw. Regionaldekan. Der Beschluss zu einer Aufgabenübertragung in diesem Sinne bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.</p>
6-08	DEK	<p>§ 10 Abs. 2 DekLeitG: (2) Sind bei Unterteilung des Kirchenbezirkes in Sprengel mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter vorhanden, legt der Bezirkskirchenrat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans fest. Die den Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertretern vom Bezirkskirchenrat übertragenen Leitungsaufgaben beziehen sich jeweils auf den Sprengel, in dem sie ihre Pfarrstelle haben.</p>	<p>§ 10 Abs. 2 DekLeitG: (2) Sind bei Unterteilung des Kirchenbezirkes in Sprengel Regionen mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter vorhanden, legt der Bezirkskirchenrat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans fest. Die den Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertretern vom Bezirkskirchenrat übertragenen Leitungsaufgaben beziehen sich jeweils auf den Sprengel die Region, in dem der sie ihre Pfarrstelle haben.</p>
6-09	DEK	<p>§ 11 Abs. 2 DekLeitG: (2) Sollen gemäß § 10 Abs. 2 mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter gewählt werden, muss sich die Pfarrstelle der Gewählten in dem jeweiligen Sprengel befinden. Die Bezirkssynodalen aus dem Sprengel haben ein Vorschlagsrecht.</p>	<p>§ 11 Abs. 2 DekLeitG: (2) Sollen gemäß § 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter gewählt werden, muss sich die Pfarrstelle der Gewählten in dem jeweiligen Sprengel in der jeweiligen Region befinden. Die Bezirkssynodalen aus dem Sprengel der Region haben ein Vorschlagsrecht.</p>
6-10	DEK	<p><i>J.</i></p>	<p>§ 19 a DekLeitG: Residenzpflicht und Dienstwohnungspflicht (1) Dekaninnen und Dekane, denen die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle übertragen worden ist (Artikel 46 Abs. 2 Nr. 1 GO) oder denen ein Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst übertragen wurde (Artikel 46 Abs. 2 Nr. 2 GO), haben in der Kirchengemeinde, in welcher die betreffende Pfarrgemeinde liegt, Residenzpflicht. Dekaninnen und Dekane, die einen regelmäßigen Predigtauftrag wahrnehmen (Artikel 46 Abs. 2 Nr. 3 GO) haben Residenzpflicht im Kirchenbezirk.</p>

			<p>(2) Dekaninnen und Dekane haben Anrecht auf eine Dienstwohnung, wobei die Dienstwohnungspflicht durch den Kirchenbezirk übernommen wird. Zur Verwirklichung der Dienstwohnungspflicht kann der Kirchenbezirk entsprechende Vereinbarungen mit einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirk treffen.</p> <p>(3) Für die Residenzpflicht und die Dienstwohnungspflicht gelten im Übrigen die Regelungen des Pfarrdienstrechts entsprechend.</p>
6-11	DEK	J.	<p>§ 21 DekLeitG Übergangsregelungen</p> <p>§ 19 a findet Anwendung für die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.“</p>

Auszug:

Regelungen zu den Kirchenwahlen und die damit zusammenhängenden Eingaben der Landesjugendkammer (vgl. S. 5 Gesetzesbegründung)

Artikel 2

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

29. § 58 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an und bestimmt den Wahltag.“
30. § 61 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt spätestens einen Monat vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1).“
31. In § 63 werden Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
 „(2) Spätestens einen Monat vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) gibt der Gemeindevwahlausschuss bekannt, dass das Wählerverzeichnis eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder offen liegt. Bis zum Ablauf der Frist zur Einsichtnahme kann das Wählerverzeichnis auf Anmeldungen hin ergänzt werden.
 (3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Offenlegungsfrist fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein Eintrag in das Wählerverzeichnis noch nicht erfolgt ist.“
32. § 65 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Spätestens acht Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.“
33. § 67 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. der Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 die Feststellung, dass das vorgeschlagene Gemeindeglied nach § 4 nicht wählbar ist, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) bis zu zwei Wochen verschieben.“
34. § 70 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Erfolgt ein Einspruch, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) bis zu zwei Wochen verschieben.“
35. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Ort und Zeitraum der Wahl

Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt Ort und den Zeitraum am Wahltag, zu dem die Stimmabgabe erfolgen kann. Der Wahltag wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.“

36. § 74 wird wie folgt gefasst:

§ 74

Wahlhandlung

(1) Die Wahl wird neben der Wahlmöglichkeit nach Absatz 5 als Briefwahl durchgeführt.

- (2) Der Gemeindevwahlausschuss übersendet den Gemeindegliedern einen Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Briefwahlunterlagen sollen zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) den Gemeindegliedern zugegangen sein.
- (3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an den Gemeindevwahlausschuss übersendet. Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gezeichnet hat. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende des festgesetzten Zeitraums (§ 72 Abs. 1) an dem vom Gemeindevwahlausschuss festgelegten Ort bzw. den festgelegten Orten eingegangen sein. Der Wahlbrief muss
 1. den Briefwahlschein und
 2. den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel enthalten.
- (4) Der Wahlbrief kann vom Zeitpunkt des Zugangs der Briefwahlunterlagen bis zum Ablauf des Zeitraums (§ 72 Abs. 1) von den Gemeindegliedern abgegeben werden. Der Gemeindevwahlausschuss kann neben dem Briefkasten des Pfarramtes weitere Orte in der Gemeinde vorsehen, bei denen der Wahlbrief abgegeben werden kann.
- (5) Ergänzend zur Briefwahl nach den vorstehenden Absätzen können die wahlberechtigten Gemeindeglieder ihren Stimmzettel auch an dem bestimmten Ort während dem bestimmten Zeitraum (§ 72 Abs. 1) abgeben. Der Briefwahlschein, welcher in diesem Fall als Wahlberechtigung gilt, ist vorzulegen. Die Versicherung nach Absatz 3 Satz 2 ist nicht abzugeben.“

Begründung:

3. Allgemeine Kirchenwahlen

Die Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes werden rechtzeitig vor den kommenden allgemeinen Kirchenwahlen auf den aktuellen Stand gebracht. Neben etlichen rein redaktionellen Änderungen ist die wesentliche Neuerung die Einführung der allgemeinen Briefwahl (§ 74 LWG), wobei die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe verbleibt (§ 74 Abs. 5 LWG). Diese Änderung verfolgt das Ziel, die Beteiligung an den Allgemeinen Kirchenwahlen zu erhöhen. Durch die Einführung der allgemeinen Briefwahl und die Möglichkeit, die Stimme ab Erhalt der Briefwahlunterlagen abzugeben (vgl. § 74 Abs. 2 LWG) ist die Möglichkeit eines Wahlzeitraumes von 8 Tagen (vgl. bisheriger § 58 Abs. 1 LWG) entbehrlich geworden. Daher verwendet das Gesetz für den Zeitpunkt der allgemeinen Kirchenwahlen nun durchweg den Begriff „Wahltag“ (vgl. § 58 Abs. 1 LWG).

Übersicht über die Änderungen zu den Kirchenwahlen:

Gegenstand	Norm	Art. – Nr.
Definition „Wahltag“	§ 58 Abs. 1 LWG	2–29
Wahltag statt Wahlzeitraum	§ 61 Abs. 2 LWG	2–30
Redaktionelle Folgeänderung	§ 63 LWG	2–31
Redaktionelle Folgeänderung	§ 65 LWG	2–32
Redaktionelle Folgeänderung	§ 67 LWG	2–33
Redaktionelle Folgeänderung	§ 70 LWG	2–34
Redaktionelle Folgeänderung	§ 72 LWG	2–35
Briefwahl als Regelfall, persönliche Stimmabgabe als Möglichkeit	§ 74 LWG	2–36

7. Eingaben der Landesjugendkammer

Die anstehende Überarbeitung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes hat sich auch mit folgenden Eingaben der Landesjugendkammer vom 28.02.2011 auseinanderzusetzen:

1. Benennung der Kinder- und Jugendarbeit als Grundaufgabe der Gemeinde in der Grundordnung,
2. a) Absenkung des passiven Wahlalters auf 16 Jahre,
- b) Berufung von Vertreter/innen der Jugendarbeit auf Vorschlag der Landesjugendkammer in die Landessynode,
3. Wahl Bezirksjugendpfarrer/in durch die Bezirkssynode.

Die Eingaben sollen, soweit es die Frage der Berufung von Vertreterinnen und Vertretern der Jugendarbeit auf Vorschlag der Landesjugendkammer in die Landessynode (2.a) sowie die Wahl der Bezirksjugendpfarrerin bzw. des Bezirksjugendpfarrers durch die Bezirkssynode (3.) angeht, im Frühjahr 2013 erörtert werden.

Die Anregung der Benennung der Kinder- und Jugendarbeit als Grundaufgabe der Gemeinde wurde aufgenommen (Art. 16 Abs. 2 GO).

Nicht weiterverfolgt werden soll die Anregung, das passive Wahlalter für die Wahl in den Ältestenkreis auf das 16. Lebensjahr abzusenken. Derzeit sieht § 3 Abs. 1 LWG für das aktive Wahlrecht ein Mindestalter von 14 Jahren und § 4 Abs. 1 Nr. 2 LWG für das passive Wahlrecht ein Mindestalter von 18 Jahren vor.

Die Begrenzung der Möglichkeit, stimmberechtigtes Mitglied des Ältestenkreises zu werden, auf volljährige Personen hat dabei vor allem rechtliche Hintergründe. Ältestenkreismitglieder sind befugt, die Gemeinde rechtlich zu vertreten (§ 12 Abs. 2 LWG). Die rechtliche Verantwortung steigt, wenn – was sich nicht ausschließen lässt – der Ältestenkreis zugleich Kirchengemeinderat ist oder wenn die entsprechenden Personen in den Kirchengemeinderat gewählt werden. Die Ausübung der rechtlichen Vertretung durch Minderjährige ist zwar zivilrechtlich gesehen möglich (§ 165 BGB), wegen der ausgeschlossenen Haftung in Fällen der nicht vorliegenden Vertretungsbefugnis (§ 179 Abs. 3 S. 2 BGB) aus praktischen Gründen jedoch nicht denkbar. Minderjährige Ältestenkreismitglieder durch Gesetz von der Vertretung auszuschließen, würde ein „Ältestenamt zweiter Klasse“ konstituieren und damit dem Anliegen der Eingabe zuwider laufen. Noch gravierender ist der Einwand, dass mit der Übernahme des Ältestenamtes und der damit einhergehenden rechtlichen Verantwortung auch Haftungsrisiken verbunden sein können, denen Minderjährige aufgrund des rechtlichen Schutzbedürfnisses nach den Gedanken der gesamten Zivilrechtsordnung nicht ausgesetzt werden sollen.

Während die Absenkung des Alters für das aktive Wahlrecht wie in der Kirche auch im staatlichen Bereich bei einigen Kommunalparlamenten bereits umgesetzt ist, gibt es aus den vorgenannten rechtlichen Bedenken heraus im gesamten staatlichen Bereich für eine Absenkung des Alters für das passive Wahlrecht kein Beispiel und – soweit ersichtlich – an keiner Stelle auch nur entsprechende Überlegungen.

Soweit man das Anliegen im kirchlichen Bereich umsetzen wollte, wären vielfache modifizierende Regelungen erforderlich, weil an die bisherige Regelung der Wählbarkeit in das Ältestenamt weitere Folgerungen geknüpft werden, wie beispielsweise die Wählbarkeit in die Landessynode, § 50 Abs. 1 Nr. 1 LWG.

Soweit man davon ausgeht, dass eine Mitgliedschaft im Ältestenkreis die Bereitschaft der minderjährigen Personen zur Beteiligung im kirchlichen Leben erhöhen sollte und entsprechende Personen auch bereit wären, den Aufwand auf sich zu nehmen, besteht die Möglichkeit, Jugendliche nach § 11 Abs. 3 und 4 LWG für Beratungsgegenstände, die deren Arbeitsbereich betreffen, beratend hinzuzuziehen. Die betreffenden Personen können sodann, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 8 Abs. 2 LWG zugewählt werden.

II. Im Einzelnen

Artikel 2: Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Zu 29. (Art. 51)

Redaktionelle Änderung. Absatz 1 hat keinen Anwendungsbereich, da für den Kirchenbezirk die gesetzlichen Regelungen unmittelbar gelten (§ 1 Abs. 1 KVHG) und kann daher entfallen.

Zu 30. (Art. 53 Abs. 1 S. 1)

Redaktionelle Änderung aufgrund geänderter Bezeichnung des EMS.

Zu 31. (Art. 53 Abs. 3)

Sprachliche Änderung; der Begriff „Zerstreuung“ ist nicht mehr gebräuchlich.

Zu 32. (Art. 64 Abs. 2)

Redaktionelle, sprachliche Änderung.

Zu 33. (Art. 67 Abs. 2)

In der Grundordnung finden sich Vorschriften über die gottesdienstliche Einführung der Kirchenältesten (Art. 19 Abs. 3 GO), der Landesbischof bzw. des Landesbischofs (Art. 74 Abs. 2 GO), der Prälatinnen bzw. Prälaten (Art. 76 Abs. 2 GO) und der stimmberechtigten Mitglieder des Oberkirchenrates (Art. 79 Abs. 4 GO). Nunmehr wird in Art. 67 Abs. 2 S. 2 auch die gottesdienstliche Einführung der gewählten und berufenen Landessynodalen vorgesehen. Nähere Regelungen hierzu kann die Landessynode in ihrer Geschäftsordnung (Art. 69 Abs. 2 GO) treffen.

Zu 34. (Art. 71 Satz 4)

Sprachliche Anpassung.

Zu 35. (Art. 78 Abs. 2 Nr. 4)

Sprachliche Anpassung. Der Begriff „Weiterbildung“ ist ein Begriff der Personalförderung. Hinsichtlich der Entwicklung juristischer Normen spricht man von Rechtsfortbildung, welche den Gerichten anvertraut ist, und von Rechtsweiterentwicklung.

Zu 36. (Art. 84 Abs. 2 Nr. 5)

Redaktionelle Anpassung. Näher vgl. Begründung zu Art. 102 und Art. 104.

2-29	KIW	<p>§ 58 Abs. 1 LWG: (1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an und bestimmt den Zeitpunkt der Wahl. Der Wahlvorgang kann auf einen Zeitraum von acht Tagen festgelegt werden.</p>	<p>§ 58 Abs. 1 LWG: (1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an und bestimmt den Zeitpunkt der Wahl Wahltag. Der Wahlvorgang kann auf einen Zeitraum von acht Tagen festgelegt werden.</p>
2-30	KIW	<p>§ 61 Abs. 2 LWG: (2) Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt spätestens einen Monat vor den allgemeinen Kirchenwahlen.</p>	<p>§ 61 Abs. 2 LWG: (2) Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt spätestens einen Monat vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1). den allgemeinen Kirchenwahlen.</p>
2-31	KIW	<p>§ 63 Abs. 2 und 3 LWG: (2) Spätestens einen Monat vor dem Termin der allgemeinen Kirchenwahlen gibt der Gemeindevwahlausschuss bekannt, dass das Wählerverzeichnis eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder offen liegt. Bis zum Ablauf der Frist zur Einsichtnahme kann das Wählerverzeichnis auf Anmeldungen hin ergänzt werden. (3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Offenlegungsfrist fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor der Wahl erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein Eintrag in das Wählerverzeichnis noch nicht erfolgt ist.</p>	<p>§ 63 Abs. 2 und 3 LWG: (2) Spätestens einen Monat vor dem Termin der allgemeinen Kirchenwahlen dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) gibt der Gemeindevwahlausschuss bekannt, dass das Wählerverzeichnis eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder offen liegt. Bis zum Ablauf der Frist zur Einsichtnahme kann das Wählerverzeichnis auf Anmeldungen hin ergänzt werden. (3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Offenlegungsfrist fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) der Wahl erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein Eintrag in das Wählerverzeichnis noch nicht erfolgt ist.</p>

2-32	KIW	<p>§ 65 Abs. 1 LWG: (1) Spätestens acht Wochen vor dem Termin der allgemeinen Wahlen ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.</p>	<p>§ 65 Abs. 1 LWG: (1) Spätestens acht Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) Termin der allgemeinen Wahlen ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.</p>
2-33	KIW	<p>§ 67 Abs. 3 LWG: (3) Trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. der Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 die Feststellung, dass das vorgeschlagene Gemeindeglied nach § 4 nicht wählbar ist, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltermin bis zu zwei Wochen verschieben.</p>	<p>§ 67 Abs. 3 LWG: (3) Trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. der Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 die Feststellung, dass das vorgeschlagene Gemeindeglied nach § 4 nicht wählbar ist, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) Wahltermin bis zu zwei Wochen verschieben.</p>
2-34	KIW	<p>§ 70 Abs. 4 LWG: (4) Erfolgt ein Einspruch, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltermin bis zu zwei Wochen verschieben.</p>	<p>§ 70 Abs. 4 LWG: (4) Erfolgt ein Einspruch, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) Wahltermin bis zu zwei Wochen verschieben.</p>
2-35	KIW	<p>§ 72 LWG Ort und Zeitraum der Wahl Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl im Rahmen des Zeitplans nach § 58. Die Wahl kann so gestaltet werden, dass die Wahlberechtigten innerhalb von acht Tagen die Möglichkeit erhalten, an verschiedenen Orten die Wahl vorzunehmen. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.</p>	<p>§ 72 LWG Ort und Zeitraum der Wahl Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt Ort und Zeit den Zeitraum am Wahltag, zu dem die Stimmabgabe erfolgen kann, der Wahl im Rahmen des Zeitplans nach § 58. Die Wahl kann so gestaltet werden, dass die Wahlberechtigten innerhalb von acht Tagen die Möglichkeit erhalten, an verschiedenen Orten die Wahl vorzunehmen. Die Wahlhandlung Der Wahltag wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.</p>
2-36	KIW	<p>§ 74 LWG Briefwahl (1) Ein wahlberechtigtes Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach förmlicher Bekanntgabe des Wahltermins bis zum dritten Tag vor der Wahl beim Gemeindevwahlausschuss oder Pfarramt schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen. (2) Der Gemeindevwahlausschuss erteilt der bzw. dem Antragstellenden den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken. (3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an den Gemeindevwahlausschuss übersendet. Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gezeichnet hat. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit an dem vom Gemeindevwahlausschuss festgelegten Ort eingegangen sein. Der Wahlbrief muss 1. den Briefwahlschein und 2. den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel enthalten. (4) Der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde kann beschließen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied mit der Wahlbenachrichtigung einen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag und einen Briefumschlag erhält. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt in diesem Fall zur Briefwahl.</p>	<p>§ 74 LWG Briefwahl Wahlhandlung (1) Die Wahl wird neben der Wahlmöglichkeit nach Absatz 5 als Briefwahl durchgeführt. Ein wahlberechtigtes Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach förmlicher Bekanntgabe des Wahltermins bis zum dritten Tag vor der Wahl beim Gemeindevwahlausschuss oder Pfarramt schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen. (2) Der Gemeindevwahlausschuss erteilt der bzw. dem Antragstellenden den übersendet den Gemeindegliedern einen Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Briefwahlunterlagen sollen zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) den Gemeindegliedern zugegangen sein. (3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an den Gemeindevwahlausschuss übersendet. Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gezeichnet hat. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende des festgesetzten Wahlzeitraums Wahlzeitraums (§ 72 Abs. 1) an dem vom Gemeindevwahlausschuss festgelegten Ort bzw. den festgelegten Orten eingegangen sein. Der Wahlbrief muss 1. den Briefwahlschein und 2. den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel enthalten. (4) Der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde kann beschließen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied mit der Wahlbenachrichtigung einen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag und einen Briefumschlag erhält. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt in diesem Fall zur Briefwahl. (4) Der Wahlbrief kann vom Zeitpunkt des Zugangs der Briefwahlunterlagen bis zum Ablauf des Zeitraums (§ 72 Abs. 1) von den Gemeindegliedern abgegeben werden. Der Gemeindevwahlausschuss kann neben dem Briefkasten des Pfarramtes weitere Orte in der Gemeinde vorsehen, bei denen der Wahlbrief abgegeben werden kann. (5) Ergänzend zur Briefwahl nach den vorstehenden Absätzen können die wahlberechtigten Gemeindeglieder ihren Stimmzettel auch an dem bestimmten Ort während dem bestimmten Zeitraum (§ 72 Abs. 1) abgeben. Der Briefwahlschein, welcher in diesem Fall als Wahlberechtigung gilt, ist vorzulegen. Die Versicherung nach Abs. 3 Satz 2 ist nicht abzugeben.</p>

Auszug:
Sonstige und redaktionelle Regelungen
(vgl. S. 7 Gesetzesbegründung)

Artikel 1
Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 4 S. 3 wird wie folgt gefasst:
„Dazu dient das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Predigtamt) in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.“
2. In Artikel 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Gemeindeglieder können sich aus ihrer Gemeinde im Ganzen in eine andere Gemeinde ummelden, wenn das zuständige Leitungsorgan der aufnehmenden Gemeinde dem zustimmt.“
3. Artikel 9 Abs. 2 S. 2 entfällt.
4. In Artikel 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Gemeindeglieder können für einzelne Amtshandlungen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer wählen.“
7. Artikel 16 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer sowie den weiteren Mitgliedern kraft Amtes den Ältestenkreis.“
8. Artikel 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Seelsorge sowie bei der Wahrnehmung der missionarischen, diakonischen und pädagogischen Aufgaben bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.“
9. Artikel 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere:
1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen;
2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirken sowie die Entscheidung über eine Teilortswahl;
3. die Namensgebung für die Gemeinde und die kirchlichen Gebäude im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat;
4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche;
5. die Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen;
6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agendari-schen Ordnungen;
7. die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. Die Verminderung der Zahl der regelmäßig angebotenen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates;
8. die Verwaltung des für die Zwecke der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellten Vermögens nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchengemeinderates;
9. die Behandlung von Anliegen aus der Pfarrgemeinde;
10. die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Gemeindeglieder und die Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen;
11. die Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode;
12. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung.“
11. Artikel 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Verpflichtung lautet:
„Ich erkenne die in dem Vorschlag zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben der Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer zusammen-zuarbeiten. Ich bin willens, die an die Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.““
15. Artikel 28 erhält folgende Fassung:
„Artikel 28
(1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person, die dem Kirchengemeinderat vorsitzt und deren

Stellvertretung oder durch eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates, vertreten.

(2) (...“

19. Artikel 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan zusammen.“
23. Artikel 43 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Kirchenbezirk wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung oder durch eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates, vertreten.“
29. Artikel 51 wird wie folgt gefasst:
„Der Kirchenbezirk deckt, soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.“
30. Artikel 53 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Wahrnehmung des missionarischen Auftrages gehört der wechselseitige Austausch in Zeugnis und Dienst und die Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in der ganzen Welt, insbesondere mit denen, die im internationalen Missionsrat der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS) mitarbeiten.“
31. Artikel 53 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Durch ihre Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Werk fördert die Landeskirche den Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den Christen in der Diaspora.“
32. Artikel 64 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung der Landeskirche die Landessynode, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat zusammen.“
33. Artikel 67 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Nach Abschluss des Wahlverfahrens in den Bezirkssynoden beruft die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein. Die Synodalen werden von Mitgliedern des Präsidiums der Landessynode sowie von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof gottesdienstlich in ihr Amt eingeführt. In diesem Rahmen nimmt die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode allen Synodalen folgendes Versprechen ab: „Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“
34. Artikel 71 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet die Landessynode zu begleiten.“
35. Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. das kirchliche Recht zu wahren und weiterzuentwickeln, insbesondere Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zu erlassen sowie Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und andere Ordnungen zu beschließen,“
36. Artikel 84 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. er nimmt die ihm im Disziplinarrecht und im Gesetz über die Rechnungsprüfung zugewiesenen Aufgaben wahr,“
37. Artikel 89 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Zur selbstständigen Wahrnehmung dieser Dienste und zu ihrer fachgerechten Erfüllung werden geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Personen im kirchlichen Dienst beschäftigt. Diese Dienste können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder im Ehrenamt ausgeübt werden.“
38. Artikel 89 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Durch die öffentliche Berufung bekräftigt die Kirche ihre Verantwortung für die auftragsgemäße Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen. Hierbei ist die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.“

39. Artikel 89 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.“

40. Artikel 90 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Ordination erfolgt in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung, die dabei abgelegt wird, lautet:
„Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.““

41. Artikel 92 wird wie folgt gefasst:
„Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden zum Dienst in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden berufen. Die Vollmacht des Gemeindepfarramtes ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag und nicht in einer Beauftragung durch die örtliche Gemeinde begründet.“

42. Artikel 93 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, geht eine Gemeindevahl voraus.
(2) (. .).“

43. Artikel 94 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für allgemein kirchliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden Pfarrerinnen und Pfarrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Dienst der Landeskirche berufen.“

44. Die Überschrift vor Artikel 95 wird wie folgt gefasst:
„4. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst“

45. Artikel 95 wird wie folgt gefasst:
„Kandidatinnen und Kandidaten der evangelischen Theologie können nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat in den Probedienst übernommen werden.“

46. Artikel 96 wird wie folgt gefasst:
„Wenn die Übertragung von Aufgaben im Predigtamt der Kirche zeitlich befristet ist oder diese nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht, erfolgt sie in der Form der Beauftragung. Das Recht der Kirche zur Beauftragung wird durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof ausgeübt.“

47. Artikel 102 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Landessynode nimmt den Bericht der beauftragten Prüfungseinrichtung zu den Jahresrechnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden entgegen und entscheidet über die Entlastung.“

48. Artikel 104 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 104“
(1) Die Rechnungen sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche und der unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften und Einrichtungen unterliegen der Rechnungsprüfung.
(2) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können die Prüfungseinrichtungen sonstige Zusammenschlüsse und rechtlich selbstständige Einrichtungen kirchlicher Körperschaften in privatrechtlicher Form sowie andere Einrichtungen prüfen.
(3) Die Prüfungseinrichtungen sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
(4) Stellung und Befugnisse der Prüfungseinrichtungen sowie das Verfahren der Prüfung werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“

49. Artikel 105 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 105“
(1) Auf Zeit gewählte Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in dieser Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Amtszeit von Mitgliedern der Organe kirchlicher Körperschaften mit der Verpflichtung oder, soweit eine solche nicht gesondert erfolgt, mit der ersten

Tagung oder Sitzung des betreffenden Organs, welche auf die Wahl folgt.

(3) Persönliche Voraussetzungen für eine Wahl in ein Organ kirchlicher Körperschaften müssen zum Zeitpunkt der Wahl vorliegen.“

Artikel 2 Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst für die Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist.“

7. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14 a Haftungsbegrenzung“

Soweit der Kirchengemeinde durch ein Verhalten von Mitgliedern des Ältestenkreises bei deren Amtsausführung ein Schaden entsteht, haften die Mitglieder des Ältestenkreises der Kirchengemeinde gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.“

10. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.

11. § 23 wird wie folgt gefasst:¹

„§ 23 Vorsitz im Kirchengemeinderat“

(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. In diesem Falle ist eine Rangfolge festzulegen. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter. Der Kirchengemeinderat kann die Amtszeit durch Beschluss vorzeitig beenden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 21 Abs. 7 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat soll dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. die Person im Stellvertretendenamt haben die Aufgabe die Kirchengemeinde nach Artikel 28 Abs. 1 GO im Rechtsverkehr zu vertreten.

(4) Die Person im Vorsitzendenamt sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchengemeinderats und führt den Schriftwechsel. Berichte und Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat sind über die Dekanin bzw. den Dekan einzureichen (Artikel 46 Abs. 3 GO), die bzw. der sie mit ihrer bzw. seiner Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt.

(5) Die Person im Vorsitzendenamt ist verpflichtet, die durch Gesetz, Satzung oder Beschluss des Kirchengemeinderats zur Mitwirkung berufenen Stellen (z.B. Ausschüsse, Gemeindeversammlung) zu beteiligen und ist dafür verantwortlich, dass die vorgeschriebenen aufsichtlichen Genehmigungen rechtzeitig beantragt werden.

(6) Die Person im Vorsitzendenamt ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind Angelegenheiten des laufenden Betriebs, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplans halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Ihr obliegt insoweit die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde.

(7) Der Person im Vorsitzendenamt obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Die Zuständigkeit des Kirchengemeinderates für Personalentscheidungen bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Person im Vorsitzendenamt ist zuständig für die Erteilung der Kassenanordnungen.

(9) Aufgaben nach Absatz 3 bis 8 können durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder durch Regelungen, die Bestandteil der

1 Ebenfalls im Auszug „Strukturfragen“

Geschäftsordnung sind, delegiert werden. Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 bleiben hiervon unberührt.

(10) Wenn der Kirchengemeinderat mit einem Beschluss gegen rechtliche Regelungen verstößt, hat die Person im Vorsitzendenamt den Beschluss zu beanstanden und, falls der Kirchengemeinderat bei seinem Beschluss verbleibt, unverzüglich die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu dessen Entscheidung auszusetzen.

(11) Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchengemeinderates richtet dieser in der Regel eine Geschäftsstelle bei einem der Gemeindepfarrämter ein.

(12) Der Kirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit der Person im Vorsitzendenamt Geschäfte der laufenden Verwaltung an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter übertragen.“

12. In § 24 werden

- a) Absatz 5 gestrichen
- b) Absätze 6 bis 9 zu Absätzen 5 bis 8.

16. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

**„§ 31 a
Haftungsbegrenzung**

§ 14a findet für die Mitglieder des Kirchengemeinderates entsprechende Anwendung.“

24. § 45 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Von der Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat sind Synodale ausgeschlossen, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Kirchenbezirk stehen. Das Gleiche gilt für Synodale, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche stehen und für den Kirchenbezirk tätig sind.“

25. § 47 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. die Person im Stellvertretendenamt haben die Aufgabe den Kirchenbezirk nach Artikel 43 Abs. 3 GO im Rechtsverkehr zu vertreten.“

27. Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

**„§ 48 a
Haftungsbegrenzung**

§ 14 a findet für die Mitglieder des Bezirkskirchenrates für die Haftung gegenüber dem Kirchenbezirk entsprechende Anwendung.“

37. In § 82 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen zum Ausschluss der Wählbarkeit in § 4 Abs. 2 und § 45 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 sind erstmals für die allgemeinen Kirchenwahlen 2013 und die sich daraufhin konstituierenden Gremien anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„In ihrer Gemeinde sind nur sie berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen zu vollziehen und andere pfarramtliche Befugnisse wahrzunehmen.“

2. § 10 Abs. 6 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.“

Artikel 8

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), letztmals geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kommt eine Wiederbesetzung mit zumindest hälftigem Deputat nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Artikel 15 a Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Pfarrstelle. Soll die Pfarrstelle aus besonderen Gründen ohne Deputat bestehen bleiben, regelt der Bezirkskirchenrat zugleich die pfarramtliche Versorgung. Im Fall von Satz 2 ist Artikel 15a Grundordnung entsprechend anzuwenden.“

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen.“

Artikel 10

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Zuweisungen an die Kirchenbezirke

Die Kirchenbezirke erhalten aus den zweckgebundenen Zuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 GO) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer

1. Grundzuweisung für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung,
2. Betriebszuweisungen für die Diakonischen Werke in den Bezirken und
3. außerordentliche Finanzzuweisung entsprechend den folgenden Bestimmungen.“

Artikel 11

Änderung des Personalgemeindengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 188) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit im Gemeindestatut nichts anderes bestimmt ist, wird die Mitgliedschaft durch eine Ummeldung nach Artikel 8 Abs. 3 GO oder durch persönliche Anmeldung und Aufnahme durch die Gemeindeleitung erworben.“

2. § 6 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Amtshandlungen der Personalgemeinde an ihren Gemeindegliedern bedarf es in diesem Falle keiner Abmeldung nach § 10 Abs. 6 AG-PfDG.EKD.“

Begründung:

5. Einzelne inhaltliche Änderungen

Verschiedene Einzelregelungen wurden bearbeitet oder weiterentwickelt. Insbesondere wurde eine Regelung zur Haftungsbegrenzung für die Mitglieder der Ältestenkreise, des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates aufgenommen (§§ 14 a, 31 a, 48 a LWG). Die Möglichkeit, als Arbeitnehmer der Körperschaft im Leitungsorgan mitzuwirken, wurde aufgegeben (§§ 4, 45 LWG). Eine Eingabe der Landesjugendkammer wurde aufgenommen (vgl. unten zu 7). Veränderungen ergaben sich im Hinblick auf die Neustrukturierung der Rechnungsprüfung (vgl. gesondert vorgelegter Gesetzentwurf).

Übersicht über sonstige inhaltliche Änderungen:

Gegenstand	Norm	Art. – Nr.
Jugendarbeit als Dimension der Gemeindegarbeit	Art. 16 Abs. 2 GO	1-08
Einführung der Landessynodalen	Art. 67 Abs. 2 GO	1-33
Korrektur wg. Rechnungsprüfung	Art. 84 Abs. 2 GO	1-36
Angleichung der Mehrheitsquote an Übliches	Art. 89 Abs. 5 GO	1-39
Korrektur wg. Rechnungsprüfung	Art. 102 Abs. 3 GO	1-47
Überarbeitung wg. Rechnungsprüfung	Art. 104 GO	1-48
Neuregelung Amtszeitbeginn und Voraussetzungen Wahlen	Art. 105 GO	1-49
Wegfall der 5-Stunden-Regelung Wahl Ältestenamt	§ 4 Abs. 2 LWG	2-02
Haftungsbegrenzung Kirchenälteste	§ 14 a LWG	2-07
Wegfall Begrenzung Kirchenälteste Kraft Amtes	§ 20 Abs. 3 LWG	2-10
Redaktionelle Folgeänderung	§ 24 Abs. 5 LWG	2-12
Haftungsbegrenzung Kirchengemeinderatsmitglieder	§ 31 a LWG	2-16
Wegfall der 5-Stunden-Regelung Bezirkskirchenrat	§ 45 Abs. 5 LWG	2-24
Haftungsbegrenzung Bezirkskirchenrat	§ 48 a LWG	2-27
Abgrenzung zwischen Art. 15 a GO und PfStBesG	§ 2 PfStBesG	8-01
Übergangsregelung zum Wegfall 5-Std-Regelung	§ 82 LWG	2-37

6. Redaktionelle Änderungen

Neben zahlreichen zwischenzeitlich erforderlich gewordenen redaktionellen Änderungen und verschiedenen sprachlichen Anpassungen erfolgte eine Anpassung an die neuen Regelungen des Pfarrdienstrechtes sowie eine Präzisierung der Vertretungsregelungen (Art. 28, 43 GO, §§ 23, 47 LWG). Auch wurden künftig wegfällende Regelungen der Verwaltungsordnung in das LWG übernommen.

Übersicht über die redaktionellen Änderungen:

Gegenstand	Norm	Art. – Nr.
Definition Predigtamt	Art. 1 Abs. 4 GO	1-01
Regelung zur Abmeldung verschoben	Art. 8 Abs. 3 GO	1-02
Überflüssige Doppelung	Art. 9 Abs. 2 GO	1-03
Mitglieder des ÄK – Klarstellung	Art. 16 Abs. 1 GO	1-07
Wortlautharmonisierung	Art. 16 Abs. 3 GO	1-09
Sprachliche Anpassung Verpflichtung Älteste	Art. 19 Abs. 2 GO	1-11
Präzisierung Vertretungsregelung Kirchengemeinde	Art. 28 Abs. 1 GO	1-15
Sprachliche Anpassung	Art. 37 GO	1-19
Präzisierung Vertretungsregelung Kirchenbezirk	Art. 43 Abs. 3 GO	1-23
Finanzen Kirchenbezirk	Art. 51 GO	1-29
Bezeichnung des EMS	Art. 53 Abs. 1 GO	1-30
Begriff „Zerstreuung“	Art. 53 Abs. 3 GO	1-31
Sprachliche Änderung	Art. 64 Abs. 2 GO	1-32
Sprachliche Änderung	Art. 71 GO	1-34
Sprachliche Änderung	Art. 78 GO	1-35
Sprachliche Änderung	Art. 89 Abs. 2 GO	1-37
Verschiebung innerhalb der Norm	Art. 89 Abs. 4 GO	1-38
Pfarrdienstrecht: Anpassung Ordinationsverpflichtung	Art. 90 GO	1-40
Pfarrdienstrecht: Gemeindepfarramt Anpassung und Neuverortung einzelner Regelungen	Art. 92 GO	1-41
Streichung von Dopplungen zum PfStBesG	Art. 93 Abs. 1 GO	1-42
Verschiebung der Regelung Gruppenpfarramt	Art. 93 Abs. 2 GO	1-42
Pfarrdienstrecht: Begrifflichkeiten	Art. 94 Abs. 1 GO	1-43
Pfarrdienstrecht: Begrifflichkeiten	Vor Art. 95 GO	1-44
Übliche Schreibweise	Art. 95 GO	1-45
Sprachliche Änderung	Art. 96 GO	1-46
Präzisierung Vertretungsregelung Kirchengemeinde	§ 23 Abs. 3 LWG	2-11
Übernahme § 7 Abs. 3 VerwO	§ 23 Abs. 4 LWG	2-11
Übernahme § 7 Abs. 4 VerwO	§ 23 Abs. 5 LWG	2-11
Redaktionelle Folgeänderung	§ 23 Abs. 9 LWG	2-11
Übernahme § 7 Abs. 7 VerwO	§ 23 Abs. 10 LWG	2-11
Präzisierung Vertretungsregelung Kirchenbezirk	§ 47 Abs. 3 LWG	2-25
Pfarrdienstrecht: Redaktionelle Anpassung	§ 10 AG-PfDG.EKD	4-01
Pfarrdienstrecht: Redaktionelle Anpassung	§ 10 AG-PfDG.EKD	4-02
Redaktionelle Folgeänderung	§ 7 PfStBesG	8-02
Redaktionelle Folgeänderung	§ 17 FAG	10-01
Redaktionelle Folgeänderung	§ 6 PersGG	11-01
Pfarrdienstrecht: Redaktionelle Folgeänderung	§ 6 PersGG	11-02

II. Im Einzelnen

Artikel 1: Änderung der Grundordnung

Zu 1. (Artikel 1 Abs. 4 S. 3)

Es geht um eine Anpassung an das neue Pfarrdienstrecht. Das PfDG.EKD kennt den Begriff Predigtamt nicht, sondern spricht durchweg

vom Begriff des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Da im Bereich des Badischen Kirchenrechts der Begriff Predigtamt zahlreich verwendet wird (zum Beispiel im „Predigtamtgesetz“) wird durch Einführung einer Klammerdefinition klargestellt, dass der in Baden gebräuchliche Begriff „Predigtamt“ das Gleiche meint, wie die Begrifflichkeit „Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ im PfDG.EKD.

Zu 2. (Art. 8 Abs. 3)

Aus systematischen Gründen von Art. 92 Abs. 4 GO hierher verschoben. Vgl. näher Begründung zu Art. 92 GO.

Zu 3. (Art. 9 Abs. 2 S. 2)

Der Satz steht wortidentisch bereits in Art. 9 Abs. 1 S. 3 GO und kann daher entfallen.

Zu 4. (Art. 10 Abs. 5)

Aus systematischen Gründen von Art. 92 Abs. 2 S. 1 GO hierher verschoben. Vgl. näher Begründung zu Art. 92 GO.

Zu 7. (Art. 16 Abs. 1 S. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 10 LWG definiert derzeit, auf Basis der Ermächtigung in Art. 17 Abs. 3 GO, die Mitglieder des Ältestenkreises abweichend von Art. 16 Abs. 1 S. 1 GO. Durch den Bezug auf die weiteren gesetzlichen Mitglieder, welche in § 10 LWG geregelt sind, wird dies korrigiert. Die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer ist zwar nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 a) LWG Mitglied des Ältestenkreises kraft Amtes; die Stellung der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers im Ältestenkreis sollte aber in der Grundordnung als verfassungsrechtliches Prinzip bestehen bleiben.

Zu 8. (Art. 16 Abs. 2)

Die Änderung in Art. 16 Abs. 2 GO geht auf eine Eingabe der Landesjugendkammer vom 28.02.2011 zurück. Die Landesjugendkammer hat in ihrer Eingabe zutreffend auf die erhebliche Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit für den Gemeindeaufbau und die Mitgliederentwicklung der Landeskirche hingewiesen. Mit der Änderung soll deutlich gemacht werden, dass die Kinder- und Jugendarbeit keine Wahl-, sondern eine Pflichtaufgabe der Gemeindeglieder darstellt. Die bisherige Formulierung der Grundordnung umfasst zwar mit der Begrifflichkeit der „pädagogischen Aufgaben“ auch das Spektrum der Kinder- und Jugendarbeit, bleibt aber ohne Benennung der Zielgruppe zu unklar.

Zu 9. (Art. 16 Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Bei der Aufzählung der Zuständigkeiten des Ältestenkreises in Artikel 16 Abs. 3 war in Nr. 1 bis 3 die Formulierung hinzugesetzt, dass die Aufgabe „nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen“ auszuüben sei; in Nr. 4 wurde ausgeführt, dass die Aufgabe begrenzt ist „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“. Durch diese Formulierungszusätze entstand der Eindruck, als handele es sich bei den Regelungen um materielle rechtliche Regelungen, die durch Gesetz näher ausgeformt würden. Dies trifft jedoch nicht zu. Vielmehr handelt es sich um eine reine Zuständigkeitsaufzählung. Dass der Ältestenkreis, und zwar bei allen in Art. 16 Abs. 3 genannten Aufgaben, diese im Rahmen der geltenden gesamten Rechtsordnung wahrzunehmen hat, ergibt sich bereits aus Art. 5 Abs. 2 GO. Die Verweise auf weitere Rechtsnormen in Art. 16 GO, die zudem nicht durchweg erfolgen, sind daher entbehrlich.

In Art. 16 Abs. 3 Nr. 2 wurde der Hinweis auf die Einführung der Teilortswahl ergänzt. Bei der Beschlussfassung zur Einrichtung von Predigtbezirken (bisher: Art. 15 Abs. 7 GO; neu: Art. 15b Abs. 1 GO) und der Anordnung der Teilortswahl (§ 9 LWG) handelt es sich um zwei verschiedene Gegenstände, die jedoch inhaltlich in Verbindung stehen.

In Nr. 9 wurde die formelle Bezeichnung „Anträge“ durch „Anliegen“ ersetzt. Damit wird verdeutlicht, dass sich die Gemeindeglieder jederzeit mit jeder Angelegenheit an den Ältestenkreis wenden können, ohne dass es hierzu eines formalisierten Verfahrens bedarf.

Zu 11. (Art. 19 Abs. 2)

Redaktionelle Änderung. Die Formulierung wird in geschlechtergerechter Sprache angepasst. Die Formulierung „Pfarrerin bzw. Pfarrer“ erscheint in diesem Kontext unschädlich, da das Versprechen für die gesamte Laufzeit abgegeben wird und in dieser Zeit ein Wechsel auf der Pfarrstelle eintreten kann. Bei Gruppenpfarrämtern mit Personen beiderlei Geschlechts wäre eine entsprechende Formulierung ebenso erforderlich.

Zu 15. (Art. 28)

Zu Absatz 1: Die rechtlichen Regelungen zur Vertretung der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirkes in Art. 28 und 43 GO sowie in §§ 22 und 47 LWG waren unklar formuliert und führten zu dem Missver-

ständnis, dass die vorsitzende Person und deren Stellvertretung nicht gemeinsam die Körperschaft vertreten dürften. Dies führte bereits bei notariellen Beurkundungen zu praktischen Problemen. Die neue Formulierung enthält diesbezüglich eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Absatz 2: Entsprechend Artikel 16 Absatz 4 neuer Fassung wird mit Artikel 28 Absatz 2 auch für den Kirchengemeinderat geregelt, dass Zuständigkeiten übertragen werden können. Näheres bestimmt das Leitungs- und Wahlgesetz.

Zu 19. (Art. 37 Abs. 1)

Redaktionelle, sprachliche Änderung.

Zu 23. (Art. 43 Abs. 3)

Redaktionelle Klarstellung. Siehe Begründung zu Artikel 28 Abs. 1 GO.

Zu 29. (Art. 51)

Redaktionelle Änderung. Absatz 1 hat keinen Anwendungsbereich, da für den Kirchenbezirk die gesetzlichen Regelungen unmittelbar gelten (§ 1 Abs. 1 KVHG) und kann daher entfallen.

Zu 30. (Art. 53 Abs. 1 S. 1)

Redaktionelle Änderung aufgrund geänderter Bezeichnung des EMS.

Zu 31. (Art. 53 Abs. 3)

Sprachliche Änderung; der Begriff „Zerstreuung“ ist nicht mehr gebräuchlich.

Zu 32. (Art. 64 Abs. 2)

Redaktionelle, sprachliche Änderung.

Zu 33. (Art. 67 Abs. 2)

In der Grundordnung finden sich Vorschriften über die gottesdienstliche Einführung der Kirchenältesten (Art. 19 Abs. 3 GO), der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs (Art. 74 Abs. 2 GO), der Prälatinnen bzw. Prälaten (Art. 76 Abs. 2 GO) und der stimmberechtigten Mitglieder des Oberkirchenrates (Art. 79 Abs. 4 GO). Nunmehr wird in Art. 67 Abs. 2 S. 2 auch die gottesdienstliche Einführung der gewählten und berufenen Landessynodalen vorgesehen. Nähere Regelungen hierzu kann die Landessynode in ihrer Geschäftsordnung (Art. 69 Abs. 2 GO) treffen.

Zu 34. (Art. 71 Satz 4)

Sprachliche Anpassung.

Zu 35. (Art. 78 Abs. 2 Nr. 4)

Sprachliche Anpassung. Der Begriff „Weiterbildung“ ist ein Begriff der Personalförderung. Hinsichtlich der Entwicklung juristischer Normen spricht man von Rechtsfortbildung, welche den Gerichten anvertraut ist, und von Rechtsweiterentwicklung.

Zu 36. (Art. 84 Abs. 2 Nr. 5)

Redaktionelle Anpassung. Näher vgl. Begründung zu Art. 102 und Art. 104.

Zu 37. (Art. 89 Abs. 2)

Satz 2: Redaktionelle Änderung. Satz 3 ergibt sich bereits aus Art. 60 Nr. 3 GO und ist daher entbehrlich. Satz 4 wird Absatz 4 zugeordnet.

Zu 38. (Art. 89 Abs. 4)

Redaktionell. Wegen Sachzusammenhang von Abs. 2 hierher verschoben.

Zu 39. (Art. 89 Abs. 5 S. 3)

Die Grundordnung kennt die einfache Mehrheit (Art. 108 Abs. 1 Nr. 2 GO) und die verfassungsändernde Mehrheit (Art. 59 Abs. 2 GO). In Art. 89 Abs. 5 S. 3 wird diesen Mehrheitsbestimmungen die Bestimmung der „Mehrheit der Mitglieder der Landessynode“ hinzugefügt, ohne dass es einen sachlichen Grund dafür gibt, ein drittes Abstimmungsquorum einzuführen. Daher wird nunmehr für diese Sachfrage die verfassungsändernde Mehrheit vorgesehen.

Zu 40. (Artikel 90 Abs. 3)

Es geht um eine Anpassung an das neue Pfarrdienstrecht.

Die Ordinationsverpflichtung des Pfarrdienstgesetzes der EKD wird hiermit für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden übernommen. Der Hinweis auf die geschlechtsspezifische Anpassung des Wortlauts in Art. 90 Abs. 3 S. 5 GO konnte entfallen, da die Ordinationsverpflichtung nunmehr geschlechterneutral formuliert ist. Die Frage der Unterzeichnung der Ordinationsverpflichtung als verfahrenstechnische Regelung wird im untergesetzlichen Pfarrdienstrecht verortet.

Zu 41. (Art. 92)

Artikel 92 wird einerseits an die Regelungen des neuen Pfarrdienstrechts angepasst. Weiterhin werden die Regelungen aus Artikel 92 systematisch korrekter zugeordnet. Dies führt dazu, dass der gesamte Art. 92 bis auf den ersten Satz des ersten Absatzes an dieser Stelle entfällt.

Im Einzelnen:

(1) Hinzugefügt wurde als neuer Satz 2 des Art. 92 die Regelung des § 9 Abs. 1 AG-PfDG.EKD. Diese Regelung war im früheren Pfarrdienstgesetz im Vorspruch unter Ziffer B Abs. 1 PfDG-alt enthalten. Mit einem Verweis nahm die Regelung Bezug auf die in § 44 Abs. 1 und 3 GO-alt enthaltenen Grundsätze des Dienstes der Verkündigung, die sich nun in Art. 1 Abs. 3 und Art. 89 Abs. 1 GO finden. Es handelt sich um eine grundsätzliche Aussage über den Dienst der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, die in besonderer Weise auch die Unabhängigkeit des ordinierten Amtes kennzeichnet und daher der Regelung in Satz 1 beizustellen ist.

(2) Entfallen sind die Regelungen zur Zuständigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern, welche umfänglich im Pfarrdienstrecht enthalten sind: Art. 92 Abs. 1 S. 2 entspricht § 10 Abs. 1 S. 1 AG-PfDG.EKD. Art. 92 Abs. 1 S. 3 entspricht § 10 Abs. 1 S. 2 AG-PfDG.EKD. Art. 92 Abs. 1 S. 4 entspricht § 28 Abs. 3 PfDG.EKD. Art. 92 Abs. 3 entspricht § 10 Abs. 6 AG-PfDG.EKD.

(3) Aus systematischen Gründen wurden folgende Regelungen verschoben:

Art. 92 Abs. 2

Die Regelung des bisherigen Art. 92 Abs. 2 richtet sich an die Gemeindeglieder, denen die Möglichkeit gegeben wird, sich für eine einzelne Amtshandlung eine andere Pfarrerin bzw. einen anderen Pfarrer zu wählen. Daher ist die Regelung systematisch unter der Überschrift „Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer“ nicht richtig verortet. Sie wird zu Art. 10 Abs. 5 verschoben. Die Regelung des bisherigen Art. 92 Abs. 2 GO findet sich wortgleich in § 10 Abs. 5 AG-PfDG.EKD. Während in Art. 10 Abs. 5 der Satz 2 aus Art. 92 Abs. 2 GO nicht übernommen wurde, da diese Vorschrift die Rechtsposition der Pfarrerinnen und Pfarrer beschreibt, ist die Regelung, dass Pfarrerinnen und Pfarrer nicht verpflichtet sind, Amtshandlungen auswärtiger Personen anzunehmen, weiterhin – systematisch korrekt – im Pfarrdienstrecht enthalten.

Art. 92 Abs. 4

Auch diese Regelung richtet sich an die Gemeindeglieder und ist daher in Art. 92 GO nicht korrekt verortet. Der Sache nach geht es um Fragen der Kirchenmitgliedschaft, so dass diese Vorschrift nun als Absatz 3 Art. 8 GO zugeordnet wurde.

Zu 42. (Art. 93)

Die bisherige Regelung war ungenau und führte Detailregelungen auf, die im Pfarrstellenbesetzungsgesetz bereits enthalten sind. Da die Pfarrwahl ein wesentliches Recht der Ältestenkreise bei der Besetzung von Pfarrstellen darstellt, sollte auf eine Nennung des Themenkreises in der Grundordnung jedoch nicht verzichtet werden. Weiterhin wurde die bisher in Art. 15 Abs. 4 S. 1 GO enthaltene Vorschrift hinsichtlich des Gruppenpfarramtes wegen des Sachzusammenhangs hier verortet.

Zu 43. (Art. 94 Abs. 1)

Redaktionelle Änderung; Anpassung an die Begrifflichkeit in § 25 Abs. 1 PfDG.EKD.

Zu 44. (Überschrift vor Artikel 95)

Redaktionelle Änderung.

Zu 45. (Art. 95 GO)

Sowohl die Grundordnung als auch § 6 des Pfarrvikariatsgesetzes bezeichnete das „Pfarrvikariat“ bislang als Dienstverhältnis auf Widerruf. Diese Bezeichnung entspricht nicht der Terminologie des Beamtenrechts, welche im Grundsatz für das PfDG.EKD maßgebend ist. Danach steht das Beamtenverhältnis auf Widerruf für den Vorbereitungsdienst (Lehrevikariat) zur Verfügung, während das Beamtenverhältnis auf Probe dem Lebenszeitverhältnis unmittelbar vorausgeht (vgl. § 4 BeamStG). Das PfDG.EKD spricht daher konsequent vom Dienstverhältnis auf Probe, welches auch nicht mehr durch „Widerruf“ endet (vgl. § 6 Abs. 1 Pfarrvikariatsgesetz), sondern durch Entlassung (§ 14 PfDG.EKD).

Der neuen Terminologie entsprechend wurde die Vorschrift der Grundordnung angepasst.

Der Hinweis der Grundordnung auf die Erlangung einer Anwartschaft auf Übernahme ins Pfarrdienstverhältnis widerspricht der Regelung des § 15 Abs. 2 PfDG.EKD und ist regelungstechnisch überflüssig.

Zu 46. (Art. 96 GO)

Sprachliche Umstellung.

Zu 47. und 48. (Art. 102 Abs. 3 und Art. 104 GO)

Die Veränderungen im Bereich der Rechnungsprüfung, die durch das Kirchliche Gesetz zur Erprobung neuer Zuständigkeiten für die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2008 (GVBl. S. 120) vorgenommen wurden, sollen nun dauerhaft vorgesehen

werden. In Art. 102 und 104 GO werden die erforderlichen Folgeänderungen in der Grundordnung vorgesehen. Zum Vorhaben insgesamt darf auf die gesonderte Vorlage nebst Begründung zum Gesetz über die Rechnungsprüfung verwiesen werden.

Zu 49. (Art. 105 GO)

Verschiedene Vorschriften des Leitungs- und Wahlgesetzes regeln die Amtszeit der Mitglieder von Organen kirchlicher Körperschaften (Ältestenkreis: § 6 und § 17 Abs. 1 S. 3 LWG; Kirchengemeinderat: § 30 LWG; Bezirksynode: § 42 LWG; Bezirkskirchenrat: § 43 LWG, Landessynode, § 54 LWG). Mit diesen Vorschriften wird das in Art. 105 Abs. 1 GO enthaltene Prinzip konkretisiert, nach welchem die Amtszeit der Mitglieder von Organen kirchlicher Körperschaften mit dem Beginn der Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet. Für den Beginn der Amtszeit wird dabei auf die Einführung (§§ 6 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 1 S. 3 LWG) oder die Verpflichtung (§ 8 Abs. 3 LWG) oder die erste konstituierende Sitzung (§§ 30 Abs. 1, 42 Abs. 2, 43 Abs. 1 LWG, Art. 67 Abs. 1 GO) abgestellt. Nicht geregelt ist die Frage, wann die Amtszeit eines nachgewählten Mitgliedes eines Organs kirchlicher Körperschaften beginnt. Diese Frage wird bedeutsam, wenn sich zwischen dem Zeitpunkt der Wahl und der ersten folgenden Sitzung des Organs etwaige Befugnisse oder Aufgaben für die betreffende Person ergeben können. So ist beispielsweise bislang offen, ob bei einer Nachwahl zur Landessynode die Person bereits ab dem Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit hat, beratend an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates teilzunehmen (Art. 109 Abs. 2 S. 2 GO) oder ob nachgewählte Mitglieder des Ältestenkreises schon vor der Einführung oder Verpflichtung ihr Amt aufnehmen können. Die Neuregelung in Absatz 2 schließt diese Regelungslücke, indem für den Beginn der Amtszeit auf die Verpflichtung, oder so eine solche nicht gesondert erfolgt, an die erste Tagung oder Sitzung abgestellt wird, die der Wahl folgt.

Für die Wahlen in Organe kirchlicher Körperschaften sind verschiedentlich persönliche Voraussetzungen zu beachten, insbesondere bei den Wahlen in den Ältestenkreis (§ 4 LWG) oder in die Landessynode (§ 50 LWG). Nicht gesondert geregelt, sondern nur durch juristische Auslegung zu begründen ist, dass für das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen zur Wahl auf den Zeitpunkt der Wahl abzustellen ist und nicht auf den Zeitpunkt des Amtsantritts. „Vorratswahlen“, bei denen etwa eine Person zusagt, sich in eine Gemeinde vor dem Amtsantritt umzumelden, wenn sie dort als Kirchenältester gewählt würde, sind unzulässig. Absatz 3 verortet klarstellend diesen Tatbestand nun in der Grundordnung.

Artikel 2: Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Zu 2. (§ 4 Abs. 2)

§ 4 Abs. 2 regelt, dass Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, nicht als Kirchenälteste wählbar sind.

In § 4 Abs. 2 LWG wird zunächst klargestellt, dass der Ausschluss der Wählbarkeit auch dann gilt, wenn der Dienst für die Pfarrgemeinde wahrgenommen wird. Dies wirkt sich beispielsweise für die Verwaltungsbediensteten eines kirchlichen Verwaltungsamtes in den größeren Städten aus, deren Tätigkeit zwar nicht in der Pfarrgemeinde erfolgt, die aber letztlich in ihrem Dienst auch für die Pfarrgemeinde tätig sind.

Weiterhin wurde die bisherige Ausnahmeregelung in Satz 2, nach welcher der Ausschluss nicht gilt, wenn die Tätigkeit geringfügig bis zu fünf Stunden ausgeübt wurde, gestrichen.

Hintergrund dessen ist die Überlegung, dass diejenigen Personen eine Kirchengemeinde nicht leiten oder mitleiten dürfen, die zu ihr in einem arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Dass bei Bestehen dieses Grundsatzes eine Ausnahme im Fall einer geringfügigen Beschäftigung gemacht wird, ist nicht überzeugend. Ob ein auch geringfügiges Entgelt die bestehende Abhängigkeit zur Kirchengemeinde relativiert, ist fraglich. Auch überzeugt das Abstellen auf fünf Stunden (und nicht etwa auf die Geringfügigkeitsgrenze des Sozialversicherungsrechts) in diesem Sachzusammenhang nicht, zumal aufgrund der tariflichen Eingruppierungen mit fünf Stunden recht unterschiedliche Entgelte erzielt werden können. Vor allem aber ist eine Tätigkeit in einem Bereich von fünf Stunden, welche in der Regel im Kirchendieneramt, im Pfarramtssekretariat oder im kirchenmusikalischen Dienst ausgeübt wird, in gleicher Weise geeignet, die Konflikte hervorzuheben, die die Norm vermeiden will, wie Arbeitsverhältnisse im Bereich von über fünf Stunden. Zum einen kann bei diesen Konstellationen das Ältestenamts nicht unabhängig geführt werden. Umgekehrt begegnet die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates hinsichtlich der Erteilung von Weisungen in der Vorgesetztenrolle Konflikten, wenn es sich bei den Mitarbeitenden um Mitglieder des Kirchengemeinderates handelt. Geht es um das Verhältnis zwischen der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer und der

Pfarramtssekretärin bzw. dem Pfarramtssekretär, wird auch die Ebene des Pfarrdienstes von der Konfliktlage berührt. Es ist nicht erkennbar, dass diese Konflikte durch eine Tätigkeit im Bereich von bis zu fünf Stunden in geringerer Weise auftreten könnten.

Zu 7. (§ 14 a)

Die Neuregelung in § 14 a legt für die Haftung von Kirchenältesten, Kirchengemeinderatsmitgliedern und Bezirkskirchenräten (letztere vgl. §§ 32 a und 48 a) einen begrenzten Haftungsmaßstab fest und folgt damit Empfehlungen im juristischen Schrifttum (vgl. hierzu insbesondere: Dehnen, Zivilrechtliche Aspekte der Haftung von Kirchenältesten, ZevKR 44 (1999), 51, 70; Ehlers, Die Haftung der Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus, ZevKR 44 (1999), 4, 50).

Hinsichtlich der Sachlage, dass durch ein Handeln eines Mitglieds eines kirchlichen Organs einem Dritten ein Schaden entsteht, besteht eine landeskirchliche Haftpflichtversicherung, welche auch die ehrenamtlichen Mitglieder des Organs einschließt. Für Schäden, die durch das Verhalten des Organmitglieds der Körperschaft selbst entstehen, besteht eine Eigenschadenversicherung. Insofern wird die Begrenzung der Haftung der handelnden Personen der Körperschaft gegenüber nur hinsichtlich des etwaigen Selbstbalteltes relevant. Hier begrenzt § 14 a originäre Ansprüche, aber auch Rückgriffsansprüche der Körperschaft gegen das Organmitglied auf Fälle des Vorliegens von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Dieser begrenzte Haftungsmaßstab, der bei Pfarrerinnen und Pfarrern gesetzlich geregelt ist (§ 46 Abs. 1 PfdG.EKD) wird im Grundsatz im juristischen Schrifttum auch für die ehrenamtlichen Organmitglieder zugrunde gelegt. Allerdings ist derzeit die juristisch-dogmatische Herleitung der Haftungsbegrenzung umstritten, so dass eine klare gesetzliche Regelung sinnvoll ist.

Zu 10. (§ 20 Abs. 3)

§ 20 Abs. 3 LWG bestimmte das Verhältnis zwischen hauptberuflich tätigen und ehrenamtlichen Personen im Kirchengemeinderat in unüblicher Weise dahin, dass die hauptberuflich tätigen Personen maximal die Hälfte der gewählten Kirchenältesten betragen dürfen, was zu einem Verhältnis von 2/3 zu 1/3 führt. Weiter wurde in § 20 Abs. 3 LWG ausgeführt, dass bei einer Überschreitung dieser Zahl „diese“ Personen beratend an den Sitzungen teilnehmen. Damit lässt die Regelung die Frage offen, ob sämtliche hauptberuflich tätigen Personen damit von der stimmberechtigten Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat ausgeschlossen sind und, falls man davon ausgeht, dass nur die Personen ausgeschlossen sind, deren Zahl das Quorum übersteigt, wie man die konkret ausgeschlossenen Personen auswählt. In dieser Form ist die Vorschrift daher nicht praktikabel. Da das Verhältnis der Personengruppen zueinander von 2/3 zu 1/3 im Vergleich zur Gesamtrechtsordnung unüblich ist und weiterhin aufgrund der Regelung in § 21 zur Zusammensetzung des Kirchengemeinderates ein Übergewicht der hauptberuflich tätigen Personen in der Regel nicht entstehen kann bzw. nach § 21 Abs. 6 leicht zu beheben ist, wird dieser Absatz insgesamt gestrichen.

Zu 11. (§ 23)

§ 23 wurde mehrfach verändert.

Zu Absatz 1: Vgl. Begründung zu § 12 Abs. 1 LWG.

Absatz 2 ist unverändert.

Zu Absatz 3: Redaktionelle Klarstellung. Zur Begründung siehe die Begründung zu Art. 28 Abs. 1 GO.

Zu Absatz 4 und 5: In den neuen Absätzen 4 und 5 werden Regelungen aus § 7 Abs. 3 und 4 VerwO in das Leitungs- und Wahlgesetz überführt. Hintergrund ist das Vorhaben, die Verwaltungsordnung aufzuheben.

Absätze 6 bis 8 entsprechen inhaltsgleich den bisherigen Absätzen 4 bis 6.

Absatz 9 entspricht mit leichter redaktioneller Anpassung dem bisherigen Absatz 7.

Absatz 10 übernimmt die Regelung aus § 7 Abs. 7 VerwO in das LWG.

Absätze 11 und 12 entsprechen inhaltsgleich den bisherigen Absätzen 8 und 9.

Zu 12. (§ 24 Abs. 5)

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 20 Abs. 3 LWG.

Zu 16. (§ 31 a)

Siehe Begründung zu § 14 a.

Zu 24. (§ 45 Abs. 5)

Vgl. die Begründung zu § 4 Abs. 2.

Zu 25. (§ 47 Abs. 3)

Redaktionelle Klarstellung. Zur Begründung siehe Begründung zu Art. 28 Abs. 1 GO.

Zu 27. (§ 48 a)

Siehe Begründung zu § 14 a.

Zu 37. (§ 82)

Die Übergangregelung zur Änderung von §§ 4 Abs. 2 und 45 Abs. 5 bewirkt, dass die von der Änderungen betroffenen Gremienmitglieder bis Neukonstituierung der Gremien nach den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen ihr Amt fortführen können.

Artikel 4: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Änderung von Art. 92 GO.

Artikel 8: Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Zu 1. (§ 2 Abs. 2)

§ 2 Abs. 1 PfStBesG regelt, dass der Bezirkskirchenrat bei Freiwerden einer Stelle entscheidet, ob und mit welchem Anteil die Stelle wieder besetzt werden soll. § 2 Abs. 2 PfStBesG verweist, wenn die Stelle nicht wieder besetzt werden soll, auf das Verfahren nach Art. 15 GO (jetzt Art. 15 a GO).

Nicht ausdrücklich geregelt war bisher das Verhältnis zwischen der bloßen Deputatsreduzierung einer Pfarrstelle und der Aufhebung einer Pfarrstelle. Während die Aufhebung einer Pfarrstelle nach Art. 15 a GO einen detailliert geregelten Verfahren und einer Beschwerdemöglichkeit der Pfarrgemeinde unterliegt, ist dies bei einer durch den Bezirkskirchenrat beschlossenen Deputatsreduzierung in dieser Form nicht der Fall. Mit der Änderung in § 2 Abs. 2 PfStBesG wird klar gestellt, dass Deputatsreduzierungen in diesem Sinne zumindest ein hälftiges Deputat bestehen lassen müssen. Dies ergibt sich daraus, dass ein unterhältiger Teildienst im Gemeindepfardienst nicht zulässig ist (§ 19 Abs. 1 AG-PfDG.EKD).

Satz 2 wurde sprachlich umformuliert und bringt damit verständlicher den Regelungsgehalt zum Ausdruck. Geregelt werden mit dieser Vor-

schrift die sog. „dauervakanten“ Stellen. Es handelt sich um Pfarrstellen, die nicht aufgehoben wurden, jedoch ohne Deputat ausgewiesen sind. Die Führung von Dauervakanzen hatte den Hintergrund, dass nach früher bestehendem Rechtszustand das Bestehen einer Pfarrgemeinde davon abhängig war, dass eine Pfarrstelle vorhanden war. Die Aufhebung der Pfarrstelle hätte somit die Aufhebung der Pfarrgemeinde als Untergliederung zur Folge gehabt. Nach derzeitigem Rechtsstand ist dies nicht der Fall. Der Begriff der Pfarrgemeinde setzt lediglich das Vorhandensein einer Predigtstelle voraus (vgl. Winter, Kommentar zur GO, Rz. 9 zu Art. 13 GO). Ein weiterer Ansatz des Bestehens dauervakanter Pfarrstellen bestand darin, die Stelle als solche, und damit die Möglichkeit, diese wieder mit einem Deputat auszuweisen, zu erhalten. Diese Begründung, stammend aus Zeiten, in denen die Stellen durch den Evangelischen Oberkirchenrat eingerichtet wurden, greift heute nicht mehr durch, da nach Art. 15 GO (bzw. neu: Art. 15 a GO) nunmehr der Bezirkskirchenrat jederzeit (freilich im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung) Pfarrstellen errichten kann. Da eine Vielzahl dauervakanter Stellen faktisch besteht, wird nunmehr mit der Umformulierung der Charakter dieses Instituts klarer zum Ausdruck gebracht. Zugleich wird klargestellt, dass der Beschluss, eine Pfarrstelle dauervakant auszuweisen, entsprechend Art. 15 a GO zu behandeln ist. Zwar wird die Pfarrstelle nicht aufgehoben; die Auswirkung für die Pfarrgemeinde ist jedoch ähnlich gewichtig.

Zu 2. (§ 7)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 93 GO.

Artikel 10: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung von Art. 51 und Art. 15 GO.

Artikel 11: Änderung des Personalgemeindengesetzes

Redaktionelle Folgeänderungen, die wegen Anpassungen aufgrund des neuen Pfarrdienstrechtes erforderlich wurden.

1-01	RED	Art. 1 Abs. 4 S. 3 GO: Dazu dient das Predigtamt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.	Art. 1 Abs. 4 S. 3 GO: Dazu dient das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Predigtamt) in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.
1-02	RED	Art. 92 Abs. 4 GO: Gemeindeglieder können sich aus ihrer Gemeinde im Ganzen abmelden und sich bei einer anderen Gemeinde als Mitglied anmelden. Die Ummeldung zu einer anderen Gemeinde bedarf der Annahme durch das zuständige Leitungsorgan der aufnehmenden Gemeinde.	Art. 8 Abs. 3 GO: (3) Gemeindeglieder können sich aus ihrer Gemeinde im Ganzen in eine andere Gemeinde ummelden, wenn das zuständige Leitungsorgan der aufnehmenden Gemeinde dem zustimmt. [Bisher Art. 92 Abs. 4 GO]
1-03	RED	Art. 9 Abs. 2 S. 2 GO: Die Angebote der kirchlichen Unterweisung, der Bildung und der Erziehung stehen ihnen offen.	Art. 9 Abs. 2 S. 2 GO: Die Angebote der kirchlichen Unterweisung, der Bildung und der Erziehung stehen ihnen offen.
1-04	RED	/.	Art. 10 Abs. 5 GO: (5) Gemeindeglieder können für einzelne Amtshandlungen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer wählen. [Bisher: Art. 92 Abs. 2 S. 1 GO]
1-07	RED	Art. 16 Abs. 1 S. 1 GO: (1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis.	Art. 16 Abs. 1 S. 1 GO: (1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer sowie den weiteren Mitgliedern kraft Amtes den Ältestenkreis.
1-08	INH	Art. 16 Abs. 2 GO: (2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Seelsorge sowie bei der Wahrnehmung der missionarischen, diakonischen und pädagogischen Aufgaben.	Art. 16 Abs. 2 GO: (2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Seelsorge sowie bei der Wahrnehmung der missionarischen, diakonischen und pädagogischen Aufgaben bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
1-09	RED	Art. 16 Abs. 3 GO (3) Die Aufgaben des: Ältestenkreises sind insbesondere: 1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes; 2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirke nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; 3. die Namensgebung für die Gemeinde und die kirchlichen Gebäude im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat;	Art. 16 Abs. 3 GO: (3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere: 1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes; 2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirken sowie die Entscheidung über eine Teilortswahl nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; 3. die Namensgebung für die Gemeinde und die kirchlichen Gebäude im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat;

		<p>4. Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;</p> <p>5. die Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen;</p> <p>6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnungen;</p> <p>7. 1 die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. 2 Die Verminderung der Zahl der regelmäßig angebotenen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates;</p> <p>8. die Verwaltung des für die Zwecke der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellten Vermögens nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchengemeinderates;</p> <p>9. die Behandlung von Anträgen aus der Pfarrgemeinde;</p> <p>10. die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Gemeindearbeit und die Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen;</p> <p>11. die Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode;</p> <p>12. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung.</p>	<p>4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;</p> <p>5. die Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen;</p> <p>6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnungen;</p> <p>7. die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. Die Verminderung der Zahl der regelmäßig angebotenen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates;</p> <p>8. die Verwaltung des für die Zwecke der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellten Vermögens nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchengemeinderates;</p> <p>9. die Behandlung von Anträgen Anliegen aus der Pfarrgemeinde;</p> <p>10. die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Gemeindearbeit und die Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen;</p> <p>11. die Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode;</p> <p>12. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung.</p>
1-11	RED	<p>Art. 19 Abs. 2 GO: (2) Die Verpflichtung lautet: „Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten. Ich bin willens, die an einen Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.“ Der Wortlaut der Verpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechts der Beteiligten im Einzelfall entsprechend zu ändern.</p>	<p>Art. 19 Abs. 2 GO: (2) Die Verpflichtung lautet: „Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines der Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit dem Pfarrerin bzw. dem Pfarrer zusammenzuarbeiten. Ich bin willens, die an einen die Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.“ Der Wortlaut der Verpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechts der Beteiligten im Einzelfall entsprechend zu ändern.</p>
1-15-1	RED	<p>Artikel 28 Abs. 1 GO: (1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr vertreten durch die Person, die dem Kirchengemeinderat vorsitzt oder deren Stellvertretung, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates.</p>	<p>Artikel 28 Abs. 1 GO: (1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr vertreten gemeinschaftlich durch die Person, die dem Kirchengemeinderat vorsitzt oder und deren Stellvertretung oder durch eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates, vertreten.</p>
1-19	RED	<p>Art. 37 Abs. 1 GO: (1) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.</p>	<p>Art. 37 Abs. 1 GO: (1) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan zusammen.</p>
1-23	RED	<p>Artikel 43 Abs. 3 GO: (3) Der Kirchenbezirk wird durch die Person im Vorsitzendenamt oder im Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates rechtlich vertreten.</p>	<p>Artikel 43 Abs. 3 GO: (3) Der Kirchenbezirk wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt oder im Stellvertretendenamt und deren Stellvertretung oder durch eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates, rechtlich vertreten.</p>
1-29	RED	<p>Art. 51 GO: (1) Für die Verwaltung des dem Kirchenbezirk gehörenden Vermögens durch den Bezirkskirchenrat finden die Bestimmungen für die Verwaltung des Gemeindevermögens sinngemäß Anwendung. (2) Soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, deckt der Kirchenbezirk seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.</p>	<p>Art. 51 GO: (1) Für die Verwaltung des dem Kirchenbezirk gehörenden Vermögens durch den Bezirkskirchenrat finden die Bestimmungen für die Verwaltung des Gemeindevermögens sinngemäß Anwendung. (2) Der Kirchenbezirk deckt, soweit Soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, deckt der Kirchenbezirk seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.</p>
1-30	RED	<p>Art. 53 Abs. 1 S. 1 GO: (1) Zur Wahrnehmung des missionarischen Auftrages gehört der wechselseitige Austausch in Zeugnis und Dienst und die Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in der ganzen Welt, insbesondere mit denen, die im internationalen Missionsrat des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland mitarbeiten. (...)</p>	<p>Art. 53 Abs. 1 S. 1 GO: (1) Zur Wahrnehmung des missionarischen Auftrages gehört der wechselseitige Austausch in Zeugnis und Dienst und die Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in der ganzen Welt, insbesondere mit denen, die im internationalen Missionsrat des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS) mitarbeiten. (...)</p>
1-31	RED	<p>Art. 53 Abs. 3 GO: (3) Durch ihre Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Werk fördert die Landeskirche den Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den Christen in der Zerstreuung (Diaspora).</p>	<p>Art. 53 Abs. 3 GO: (3) Durch ihre Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Werk fördert die Landeskirche den Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den Christen in der Zerstreuung (Diaspora).</p>

1-32	RED	Art. 64 Abs. 2 GO: (2) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung der Landeskirche zusammen die Landessynode, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat.	Art. 64 Abs. 2 GO: (2) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung der Landeskirche zusammen die Landessynode, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat zusammen .
1-33	INH	Art. 67 Abs. 2 GO: (2) Nach Abschluss des Wahlverfahrens in den Bezirkssynoden beruft die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt allen Synodalen folgendes Versprechen ab: „Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“	Art. 67 Abs. 2 GO: (2) Nach Abschluss des Wahlverfahrens in den Bezirkssynoden beruft die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein. Die Synodalen werden von Mitgliedern des Präsidiums der Landessynode sowie von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof gottesdienstlich in ihr Amt eingeführt. In diesem Rahmen nimmt die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode allen Synodalen folgendes Versprechen ab: „Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“
1-34	RED	Art. 71 Satz 4 GO: Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet der Landessynode zu gedenken.	Art. 71 Satz 4 GO: Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet die Landessynode zu begleiten. der Landessynode zu gedenken.
1-35	RED	Art. 78 Abs. 2 Nr. 4 GO: 4. das kirchliche Recht zu wahren und weiterzubilden, insbesondere Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zu erlassen sowie Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und andere Ordnungen zu beschließen;	Art. 78 Abs. 2 Nr. 4 GO: 4. das kirchliche Recht zu wahren und weiterentwickeln weiterzubilden , insbesondere Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zu erlassen sowie Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und andere Ordnungen zu beschließen;
1-36	INH	Art. 84 Abs. 2 Nr. 5 GO: 5. er nimmt die ihm im Disziplinarrecht und im Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt zugewiesenen Aufgaben wahr;	Art. 84 Abs. 2 Nr. 5 GO: 5. er nimmt die ihm im Disziplinarrecht und im Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt die Rechnungsprüfung zugewiesenen Aufgaben wahr;
1-37	RED	Art. 89 Abs. 2 GO: (2) Zur selbstständigen Wahrnehmung dieser Dienste und zu ihrer fachgerechten Erfüllung werden geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Personen im kirchlichen Dienst beschäftigt. Diese Dienste können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, arbeitsvertraglich oder ehrenamtlich ausgeübt werden. Ihre nähere rechtliche Ausgestaltung wird in kirchlichen Gesetzen geregelt. Hierbei ist die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.	Art. 89 Abs. 2 GO: (2) Zur selbstständigen Wahrnehmung dieser Dienste und zu ihrer fachgerechten Erfüllung werden geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Personen im kirchlichen Dienst beschäftigt. Diese Dienste können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder im Ehrenamt arbeitsvertraglich oder ehrenamtlich ausgeübt werden. Ihre nähere rechtliche Ausgestaltung wird in kirchlichen Gesetzen geregelt. Hierbei ist die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.
1-38	RED	Art. 89 Abs. 4 GO: (4) Durch die öffentliche Berufung bekräftigt die Kirche ihre Verantwortung für die auf tragsgemäße Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen.	Art. 89 Abs. 4 GO: (4) Durch die öffentliche Berufung bekräftigt die Kirche ihre Verantwortung für die auf tragsgemäße Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen. Hierbei ist die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.
1-39	INH	Art. 89 Abs. 5 S. 3 GO: Das Gesetz bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode.	Art. 89 Abs. 5 S. 3 GO: Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit der Mitglieder der Landessynode.
1-40	RED	Art. 90 Abs. 3 GO: (3) Die Ordination erfolgt nach Unterzeichnung der Ordinationsverpflichtung in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung, die dabei abgelegt wird, lautet: „Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, in Lehre, Verkündigung und bei der Verwaltung der Sakramente von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, das Beichtgeheimnis zu wahren und die Ordnungen der Landeskirche zu halten. Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Diener im Predigtamt gestellten Erwartungen zu erfüllen.“ Der Wortlaut der Ordinationsverpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechts der Beteiligten im Einzelfall entsprechend zu ändern.	Art. 90 Abs. 3 GO: (3) Die Ordination erfolgt in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung, die dabei abgelegt wird, lautet: „Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.“

1-41	RED	<p>Art. 92 GO:</p> <p>(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden zum Dienst in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden berufen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind sie für die Amtshandlungen an den Gemeindegliedern zuständig, die in ihrer Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. In ihrer Gemeinde sind nur sie berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen zu vollziehen und andere pfarramtliche Befugnisse wahrzunehmen. Im Falle der Not ist jede Pfarrerin bzw. jeder Pfarrer zuständig.</p> <p>(2) Gemeindeglieder können für einzelne Amtshandlungen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer wählen. Diese sind nicht verpflichtet, die Amtshandlung vorzunehmen.</p> <p>(3) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarramt eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.</p> <p>(4) Gemeindeglieder können sich aus ihrer Gemeinde im Ganzen abmelden und sich bei einer anderen Gemeinde als Mitglied anmelden. Die Ummeldung zu einer anderen Gemeinde bedarf der Annahme durch das zuständige Leitungsorgan der aufnehmenden Gemeinde.</p>	<p>Art. 92 Abs. 1 GO:</p> <p>(4) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden zum Dienst in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden berufen. Die Vollmacht des Gemeindepfarramtes ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag und nicht in einer Beauftragung durch die örtliche Gemeinde begründet.</p> <p>(2) Gemeindeglieder können für einzelne Amtshandlungen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer wählen. Diese sind nicht verpflichtet, die Amtshandlung vorzunehmen.</p> <p>(3) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarramt eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.</p> <p>(4) Gemeindeglieder können sich aus ihrer Gemeinde im Ganzen abmelden und sich bei einer anderen Gemeinde als Mitglied anmelden. Die Ummeldung zu einer anderen Gemeinde bedarf der Annahme durch das zuständige Leitungsorgan der aufnehmenden Gemeinde. [Nun: Art. 8 Abs. 3 GO]</p>
1-42-1	RED	<p>Art. 93 GO:</p> <p>Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Evangelischem Oberkirchenrat. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, geht eine Gemeindegewahl voraus. Die Wahlhandlung findet in einem Gottesdienst statt. Der Landeskirchenrat ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen an der Besetzung zu beteiligen.</p>	<p>Art. 93 GO:</p> <p>(1) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Evangelischem Oberkirchenrat Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, geht eine Gemeindegewahl voraus. Die Wahlhandlung findet in einem Gottesdienst statt. Der Landeskirchenrat ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen an der Besetzung zu beteiligen.</p>
1-43	RED	<p>Art. 94 Abs. 1 GO:</p> <p>(1) Für übergemeindliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden Pfarrfrauen und Pfarrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Dienst der Landeskirche berufen.</p>	<p>Art. 94 Abs. 1 GO:</p> <p>(1) Für allgemein kirchliche Aufgaben übergemeindliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden Pfarrfrauen und Pfarrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Dienst der Landeskirche berufen.</p>
1-44	RED	<p>Überschrift vor Art. 95 GO:</p> <p>4. Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare</p>	<p>Überschrift vor Art. 95 GO:</p> <p>4. Pfarrfrauen und Pfarrer im Probedienst</p>
1-45	RED	<p>Art. 95 GO:</p> <p>Kandidatinnen und Kandidaten der evangelischen Theologie, die nach bestandener zweiter Theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat als Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare in den Dienst der Landeskirche übernommen werden, treten in ein widerrufliches Dienstverhältnis auf Probe zur Landeskirche und erlangen die Anwartschaft auf Verwendung als Pfarrfrauen und Pfarrer.</p>	<p>Art. 95 GO:</p> <p>Kandidatinnen und Kandidaten der evangelischen Theologie können nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat in den Probedienst, in der Regel im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf, übernommen werden.</p>
1-46	RED	<p>Art. 96 GO:</p> <p>Wenn die Übertragung von Aufgaben im Predigtamt der Kirche zeitlich befristet ist oder diese nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht, erfolgt sie durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof in der Form der Beauftragung.</p>	<p>Art. 96 GO:</p> <p>Wenn die Übertragung von Aufgaben im Predigtamt der Kirche zeitlich befristet ist oder diese nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht, erfolgt sie durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof Das Recht der Kirche zur Beauftragung wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeübt.</p>
1-47	INH	<p>Art. 102 Abs. 3 GO:</p> <p>(3) Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresrechnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden entgegen und entscheidet über die Entlastung.</p>	<p>Art. 102 Abs. 3 GO:</p> <p>(3) Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der beauftragten Prüfungseinrichtung zu den Jahresrechnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden entgegen und entscheidet über die Entlastung.</p>
1-48	INH	<p>Art. 104 GO:</p> <p>(1) Die Landeskirche unterhält ein selbstständiges Rechnungsprüfungsamt, dessen Aufgabe darin besteht, die Rechnungen sowie die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche und der ihrer Vermögensaufsicht unterliegenden Körperschaften und Einrichtungen zu prüfen.</p>	<p>Art. 104 GO:</p> <p>(1) Die Rechnungen sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche und der unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften und Einrichtungen unterliegen der Rechnungsprüfung.</p>

		<p>(2) Sonstige Zusammenschlüsse sowie rechtlich selbstständige Einrichtungen kirchlicher Körperschaften in privatrechtlicher Form kann das Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen prüfen.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>(4) Stellung und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes werden durch kirchliches Gesetz geregelt.</p>	<p>(2) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können die Prüfungseinrichtungen sonstige Zusammenschlüsse und rechtlich selbstständige Einrichtungen kirchlicher Körperschaften in privatrechtlicher Form sowie andere Einrichtungen prüfen.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist Die Prüfungseinrichtungen sind bei der Durchführung seiner ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>(4) Stellung und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes der Prüfungseinrichtungen sowie das Verfahren der Prüfung werden durch kirchliches Gesetz geregelt.</p>
1-49	INH	<p>Art. 105: Auf Zeit gewählte Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in dieser Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Art. 105 GO: (1) Auf Zeit gewählte Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in dieser Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Amtszeit von Mitgliedern der Organe kirchlicher Körperschaften mit der Verpflichtung oder, soweit eine solche nicht gesondert erfolgt, mit der ersten Tagung oder Sitzung des betreffenden Organs, welche auf die Wahl folgt.</p> <p>(3) Persönliche Voraussetzungen für eine Wahl in ein Organ kirchlicher Körperschaften müssen zum Zeitpunkt der Wahl vorliegen.</p>
2-02	INH	<p>§ 4 Abs. 2 LWG: (2) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst in der Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 LWG: (2) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst in der für die Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung im Sinn des Sozialversicherungsrechts mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.</p>
2-07	INH	<p><i>J.</i></p>	<p>§ 14 a LWG Haftungsbegrenzung Soweit der Kirchengemeinde durch ein Verhalten von Mitgliedern des Ältestenkreises bei deren Amtsausführung ein Schaden entsteht, haften die Mitglieder des Ältestenkreises der Kirchengemeinde gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</p>
2-10	INH	<p>§ 20 Abs. 3 LWG: (3) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat nach Absatz 1 Nr. 3 kraft Amtes angehörenden Personen darf die Hälfte der gewählten Kirchenältesten nach § 21 Abs. 1 bis 4 nicht übersteigen. Soweit diese Zahl überschritten wird, nehmen diese Personen beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teil (§ 24 Abs. 5).</p>	<p>§ 20 Abs. 3 LWG: (3) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat nach Absatz 1 Nr. 3 kraft Amtes angehörenden Personen darf die Hälfte der gewählten Kirchenältesten nach § 21 Abs. 1 bis 4 nicht übersteigen. Soweit diese Zahl überschritten wird, nehmen diese Personen beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teil (§ 24 Abs. 5).</p>
2-11-2	RED	<p>§ 23 Abs. 3 LWG: (3) Die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt hat die Aufgabe – jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates –, für den Kirchengemeinderat die Kirchengemeinde rechtlich zu vertreten.</p>	<p>§ 23 Abs. 3 LWG: (3) Die Person im Vorsitzendenamt oder die Person im Stellvertretendenamt haben hat die Aufgabe – jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates –, für den Kirchengemeinderat die Kirchengemeinde nach Art. 28 Abs. 1 GO rechtlich im Rechtsverkehr zu vertreten.</p>
2-11-3	RED	<p>§ 7 Abs. 3 VerwO: (3) Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchengemeinderats und führt den Schriftwechsel; Berichte und Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat sind dem Dekan einzureichen, der sie mit seiner Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt (§ 93 Abs. 5 Buchst. b GO).</p>	<p>§ 23 Abs. 4 LWG -neu: (4) Die Person im Vorsitzendenamt sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchengemeinderats und führt den Schriftwechsel. Berichte und Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat sind über die Dekanin bzw. den Dekan einzureichen (Art. 46 Abs. 3 GO), die bzw. der sie mit ihrer bzw. seiner Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt.</p>
2-11-4	RED	<p>§ 7 Abs. 4 VerwO: (4) Der Vorsitzende ist verpflichtet, die durch Gesetz, Satzung oder Beschluss des Kirchengemeinderats zur Mitwirkung berufenen Stellen (z.B. Finanzausschuß, Bauausschuß, Gemeindebeirat, Gemeindeversammlung) zu beteiligen und ist dafür verantwortlich, daß die vorgeschriebenen aufsichtlichen Genehmigungen rechtzeitig beantragt werden.</p>	<p>§ 23 Abs. 5 LWG – neu: (5) Die Person im Vorsitzendenamt ist verpflichtet, die durch Gesetz, Satzung oder Beschluss des Kirchengemeinderats zur Mitwirkung berufenen Stellen (z.B. Ausschüsse, Gemeindeversammlung) zu beteiligen und ist dafür verantwortlich, dass die vorgeschriebenen aufsichtlichen Genehmigungen rechtzeitig beantragt werden.</p>

2-11-5	RED	§ 23 Abs. 7 LWG: (7) Aufgaben nach Absatz 3 bis 6 können durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder durch Regelungen, die Bestandteil der Geschäftsordnung sind, delegiert werden. Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 bleiben hiervon unberührt.	§ 23 Abs. 9 LWG: (7) (9) Aufgaben nach Absatz 3 bis 8 können durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder durch Regelungen, die Bestandteil der Geschäftsordnung sind, delegiert werden. Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 bleiben hiervon unberührt.
2-11-6	RED	§ 7 Abs. 7 VerwO: (7) Wenn der Kirchengemeinderat mit einem Beschluß seine Befugnisse überschreitet, gegen die Grundordnung oder andere kirchliche Gesetze verstößt, hat der Vorsitzende den Beschluß zu beanstanden und, falls der Kirchengemeinderat bei seinem Beschluß verbleibt, unverzüglich die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu dessen Entscheidung auszusetzen.	§ 23 Abs. 10 LWG – neu: (10) Wenn der Kirchengemeinderat mit einem Beschluss gegen rechtliche Regelungen seine Befugnisse überschreitet gegen die Grundordnung oder andere kirchliche Gesetze verstößt, hat der Vorsitzende die Person im Vorsitzendenamt den Beschluss zu beanstanden und, falls der Kirchengemeinderat bei seinem Beschluss verbleibt, unverzüglich die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu dessen Entscheidung auszusetzen.
2-12	INH	§ 24 Abs. 5 LWG: (5) Die nach § 20 Abs. 3 nicht stimmberechtigten Personen nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates beratend teil.	§ 24 Abs. 5 LWG: (5) Die nach § 20 Abs. 3 nicht stimmberechtigten Personen nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates beratend teil.
2-16	INH	./.	§ 31 a LWG neu Haftungsbegrenzung § 14a findet für die Mitglieder des Kirchengemeinderates entsprechende Anwendung.
2-24	INH	§ 45 Abs. 5 LWG: (5) Von der Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat sind Synodale ausgeschlossen, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Kirchenbezirk stehen. Das Gleiche gilt für Synodale, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche stehen und für den Kirchenbezirk tätig sind. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung für den Kirchenbezirk mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.	§ 45 Abs. 5 LWG: (5) Von der Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat sind Synodale ausgeschlossen, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Kirchenbezirk stehen. Das Gleiche gilt für Synodale, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche stehen und für den Kirchenbezirk tätig sind. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung im Sinn des Sozialversicherungsrechtes für den Kirchenbezirk mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.
2-25	RED	§ 47 Abs. 3 LWG: (3) Die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt hat die Aufgabe – jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates – für den Bezirkskirchenrat den Kirchenbezirk rechtlich zu vertreten.	§ 47 Abs. 3 LWG: (3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. die Person im oder Stellvertretendenamt haben hat die Aufgabe – jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates – für den Bezirkskirchenrat den Kirchenbezirk nach Art. 43 Abs. 3 GO rechtlich im Rechtsverkehr zu vertreten.
2-27	INH	./.	§ 48 a LWG Haftungsbegrenzung § 14 a findet für die Mitglieder des Bezirkskirchenrates für die Haftung gegenüber dem Kirchenbezirk entsprechende Anwendung.
2-37	INH	./.	§ 82 LWG: (6) Die Änderungen zum Ausschluss der Wählbarkeit in § 4 Abs. 2 und § 45 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 sind erstmals für die allgemeinen Kirchenwahlen 2013 und die sich daraufhin konstituierenden Gremien anzuwenden.
4-01	RED	§ 10 Abs. 1 S. 2 AG-PfDG.EKD: In ihrer Gemeinde sind nur sie berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen zu vollziehen und andere pfarramtliche Befugnisse wahrzunehmen (Art. 92 Abs. 1 GO).	§ 10 Abs. 1 S. 2 AG-PfDG.EKD: In ihrer Gemeinde sind nur sie berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen zu vollziehen und andere pfarramtliche Befugnisse wahrzunehmen (Art. 92 Abs. 1 GO).
4-02	RED	§ 10 Abs. 6 S. 2 AG-PfDG.EKD: Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen (Art. 92 Abs. 3 GO).	§ 10 Abs. 6 S. 2 AG-PfDG.EKD: Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen (Art. 92 Abs. 3 GO).
8-01	INH	§ 2 PfStBesG: (2) Kommt eine Wiederbesetzung nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Art. 15 Abs. 3 der Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Pfarrstelle. Soll die Pfarrgemeinde bestehen bleiben, regelt der Bezirkskirchenrat zugleich deren pfarramtliche Versorgung.	§ 2 PfStBesG: (2) Kommt eine Wiederbesetzung mit zumindest häftigem Deputat nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Art. 15 Abs. 3 Artikel 15 a der Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Pfarrstelle. Soll die Pfarrgemeinde Pfarrstelle aus besonderen Gründen ohne Deputat bestehen bleiben, regelt der Bezirkskirchenrat zugleich die pfarramtliche Versorgung. Im Fall von Satz 2 ist Artikel 15a Grundordnung entsprechend anzuwenden.
8-02	RED	§ 7 Abs. 1 PfStBesG: (1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen (Art. 93 Satz 3 Grundordnung).	§ 7 Abs. 1 PfStBesG: (1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen (Art. 93 Satz 3 Grundordnung).

10-01	RED	<p>§ 17 FAG: Zuweisungen an die Kirchenbezirke Die Kirchenbezirke erhalten aus den zweckgebundenen Zuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 Abs. 2 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundzuweisung für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung, 2. Betriebszuweisungen für Diakonische Werke in Bezirken und 3. außerordentliche Finanzzuweisung entsprechend den folgenden Bestimmungen. 	<p>§ 17 FAG: Zuweisungen an die Kirchenbezirke Die Kirchenbezirke erhalten aus den zweckgebundenen Zuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 GO Abs. 2 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundzuweisung für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung, 2. Betriebszuweisungen für die Diakonischen Werke in den Bezirken und 3. außerordentlichen Finanzzuweisung entsprechend den folgenden Bestimmungen.
11-01	RED	<p>§ 6 Abs. 1 PersGG: (1) Für die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde können im Gemeindestatut bestimmte Kriterien festgelegt werden. Soweit im Gemeindestatut nichts anderes bestimmt ist, wird die Mitgliedschaft durch eine Ummeldung nach Art. 92 Abs. 4 GO oder durch persönliche Anmeldung und Aufnahme durch die Gemeindeleitung erworben.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 PersGG: (1) Für die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde können im Gemeindestatut bestimmte Kriterien festgelegt werden. Soweit im Gemeindestatut nichts anderes bestimmt ist, wird die Mitgliedschaft durch eine Ummeldung nach Art. 92 Abs. 4 GO Artikel 8 Abs. 3 GO oder durch persönliche Anmeldung und Aufnahme durch die Gemeindeleitung erworben.</p>
11-02	RED	<p>§ 6 Abs. 3 PersGG: (3) Absatz 2 S. 1 gilt nicht, wenn im Gemeindestatut bestimmt worden ist, dass die Mitgliedschaft der Gemeindeglieder zur Pfarrgemeinde des Wohnsitzes bestehen bleibt (Doppelmitgliedschaft). Für Amtshandlungen der Personalgemeinde an ihren Gemeindegliedern bedarf es in diesem Falle keiner Abmeldung nach Art. 92 Abs. 3 GO.</p>	<p>§ 6 Abs. 3 PersGG: (3) Absatz 2 S. 1 gilt nicht, wenn im Gemeindestatut bestimmt worden ist, dass die Mitgliedschaft der Gemeindeglieder zur Pfarrgemeinde des Wohnsitzes bestehen bleibt (Doppelmitgliedschaft). Für Amtshandlungen der Personalgemeinde an ihren Gemeindegliedern bedarf es in diesem Falle keiner Abmeldung nach Art. 92 Abs. 3 GO § 10 Abs. 6 AG-PfDG.EKD</p>

Zu Eingang 9/1

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. September 2012 zum Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012, Anregung des Diakonischen Werkes zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 25 Diakonieg), Telefonate mit Herrn Dr. Fritz Heidland am 10. und 12. September 2012
(siehe Anlage 1, Seite 116f)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

Herr Dr. Heidland hat im oben genannten Telefonat am 12. September 2012 darum gebeten, Ihnen im Blick auf die Beratungen am Studientag zur Grundordnung den Inhalt einer Verständigung zwischen dem Diakonischen Werk Baden und dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses Dr. Heidland weiterzugeben.

Die Tischvorlage Landeskirchenrat 25. Juli 2012 zum Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012 verweist unter 2. Anregung des Diakonischen Werkes zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 25 Diakonieg) auf einen Aktenvermerk von Herrn Bender vom 18. Juli 2012. Nach einvernehmlicher Beratung mit Herrn Dr. Heidland am 12. September und gestriger Abstimmung mit Frau Dr. Teichmanis wird vorgeschlagen, den fraglichen Passus wie folgt zu formulieren:

Die Aufgaben des Vorstandes des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks ... sind insbesondere

„2. im Einvernehmen mit den Stadtkirchenrat, die Festlegung der strategischen Ziele der diakonischen Arbeit des Stadtkirchenbezirks.“

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Vorschlag in die Beratungen am Studientag zur Grundordnung aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Urs Keller

Oberkirchenrat – Vorstandsvorsitzender

Zu Eingang 9/1

Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 11. September 2012 zur Änderung der Grundordnung und anderer Gesetze

Zu: Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012

Die Pfarrvertretung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Zu Artikel 24 (3) fragen wir:

Heißt das automatisch, dass es nur noch einen Ältestenkreis bzw. einen KGR gibt?

Gibt es Ausnahmeregelungen, z.B. bei zwei Pfarrstellen?

Zu Artikel 90 Abs 3 fragen wir:

Geht aus dem Text, der aus der EKD übernommen wurde, hervor, was mit „meine Kirche“ gemeint ist? Ist es die Herkunftskirche? Die Ordinerende Kirche? Die EKD? Oder gar die „unsichtbare Kirche“?

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Zu § 12

Wir begrüßen ausdrücklich die neu geschaffene Möglichkeit, die Amtszeit von Vorsitzenden zu beenden. Die Hürde ist unseres Erachtens hoch genug.

Wir fragen: Braucht es eine Bestimmung, dass die Pfarrperson nicht sowohl aus dem Vorsitzenden als auch dem stellvertretenden Vorsitzendenamt gewählt werden kann? Sollte die Pfarrperson aus dem Vorsitz abgewählt werden, wird sie automatisch zur stellvertretenden Vorsitzenden!

Auch die Haftungsbegrenzung in den §§ 14 und 31a und 48a begrüßt die Pfarrvertretung.

Zu: Pfarrerberodungsgesetz

Die Pfarrvertretung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

§ 4 (4) entspricht der steigenden Arbeitsbelastung der Dekanstellvertreter. Die Regelung ist gut. Schlecht ist, dass die Zulage nicht ruhegehaltstauglich ist; dies sollte überprüft und geändert werden. Hier ein entsteht doch wieder ein Gefälle zwischen Dekanen und ihren Stellvertretungen, das wir nicht für gut halten.

Zu: Dekanatsleitungsgesetz

Die Pfarrvertretung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu, weist aber auf ein sprachliches bzw. begriffliches Problem bei der Verwendung des Wortes „Region“ hin:

§ 9 Abs 2

Der Begriff Regionen ist nicht einheitlich gefasst. Im Dekanat Ortenau gibt es z.B. die Regionen Kehl, Lahr und Offenburg. Kehl ist seinerseits wieder in 5 Regionen mit je 5-6 Pfarrstellen unterteilt. In anderen Dekanaten ist es anders.

Gemeint sind hier wohl Markgräflerland, Breisgau etc.

Ist der Begriff „Sprengelel“ nicht doch besser?

§ 9 (3)

Vorsicht: Regionaldekan hat in anderen Landeskirchen eine völlig andere Bedeutung! Und auch in der katholischen Kirche ist ein Regionaldekan etwas gänzlich anderes.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Sutter

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. September 2012 zur Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

Mit Email vom 03.08.2012 hat die Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden zu o.g. Gesetzentwurf die anliegende Stellungnahme vorgelegt. Hierzu darf seitens des Evangelischen Oberkirchenrates wie folgt Stellung genommen werden.

Zu Art. 24 Abs. 3 GO

Die Regelung bedeutet, dass bei der Zusammenlegung von zwei nicht untergliederten Kirchengemeinden stets erneut eine Kirchengemeinde entsteht, die nicht in zwei Pfarrgemeinden untergliedert ist. Diese Regelung dient der Verfahrensvereinfachung. In der so entstehenden Kirchengemeinde, die nicht weiter untergliedert ist, gibt es dementsprechend auch nur einen Ältestenkreis, der zugleich Kirchengemeinderat ist. Dem Bezirkskirchenrat ist es jedoch unbenommen, nach Art. 15 GO eine abweichende Entscheidung zu treffen. Weiter besteht für die Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten die Möglichkeit, Predigtbezirke einzurichten und in diesen Predigtbezirken einen Ortsältestenrat einzusetzen (§ 14 Abs. 4 LWG).

Zu Art. 46 GO

Es ist nicht zwingend so, dass bei der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle die Dekaninnen und Dekane mit einem anderen Pfarramt zusammen arbeiten, also die betreffende Pfarrstelle sich zum Beispiel in einem Gruppenpfarramt befindet. Insbesondere im ländlichen Bereich gibt es Dekaninnen und Dekane die die Stellung der (einzigen) Gemeindepfarrerin bzw. Gemeindepfarrer einer (oder mehrerer) Kirchengemeinden haben.

Zu Art. 90 Abs. 3 GO

Mit „meiner Kirche“ ist die Kirche gemeint, in welcher die betreffende Person ihren Dienst leisten wird. Gemeint ist also nicht die *ekklesia universalis* (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 4 PfdG.EKD). Dementsprechend werden Ordinierte, die die Landeskirche wechseln, zu Beginn des Dienstes gegebenenfalls auf das (abweichende) Bekenntnis der aufnehmenden Kirche verpflichtet (§ 7 Abs. 4 PfdG.EKD).

Zu § 12 LWG

Nach der derzeitigen Konzeption des Gesetzes ist die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer beim Ältestenkreis stets entweder in der Funktion des Vorsizes oder der Stellvertretung (§ 12 Abs. 2 LWG). Daher wird eine Person, deren Amtszeit im Vorsitzendenamt vorzeitig nach § 12 Abs. 1 LWG beendet wird, automatisch in das Stellvertretendenamt einrücken. Sollte es hiergegen seitens des Ältestenkreises erhebliche Bedenken geben, so ist zu bedenken, ob eine störungsfreie Tätigkeit der Pfarrerin bzw. des Pfarrers in der betreffenden Gemeinde überhaupt möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre in dienstrechtlicher Weise mit diesem Sachverhalt umzugehen.

Zu § 4 Abs. 4 PFBG

Es ist darauf hinzuweisen, dass Funktionszulagen – wie sie hier vorliegen – an die Übernahme der bestimmten Funktion gebunden sind und daher nur so lange gewährt werden, wie diese Funktion auch wahrgenommen wird. Im Hinblick darauf sind Funktionszulagen grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig. Allerdings ist zuzugeben, dass im kirchlichen Besoldungsrecht dieser rechtssystematische Grundsatz nicht durchgängig gewahrt wird. Es ist aber zu bedenken, dass die Ruhegehaltfähigkeit einer Zulage sich als eine dauerhafte Erhöhung der Versorgung hinsichtlich des Zulagenanteils auswirkt, auch wenn die Funktion selbst nur vorübergehend wahrgenommen wurde. Daher müssen, wenn Zulagen für ruhegehaltfähig erklärt werden sollen, jedenfalls begleitende Regelungen getroffen werden, die die Voraussetzungen der Ruhegehaltfähigkeit bestimmen.

Zu § 9 Abs. 2 DekLeitG

Soweit auf den tatsächlichen Sprachgebrauch hingewiesen wird, ist zu bedenken, dass der Begriff „Sprengel“ tatsächlich in den Bezirken nicht in Gebrauch ist. Was den Begriff der Region angeht, ist es tatsächlich so, dass dieser sehr unterschiedlich gebraucht wird.

Zu § 9 Abs. 3 DekLeitG

Da nach der Entscheidung des Landeskirchenrates vom 25.07.2012 vorgesehen ist, § 9 Abs. 3 DekLeitG zu streichen, wird hierzu keine Stellung genommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanne Teichmanis
Oberkirchenrätin

Anlage 1.1 Eingang 9/1.1**Eingabe der Synodalen Ekke-Heiko Steinberg, Theo Breisacher, Günter Eitenmüller, Thea Groß, Wibke Klomp, Gerrit Schmidt-Dreher, Axel Wermke vom 16. November 2011 zur Befristung von Leitungsämtern****1. Eingabe zur Befristung von Leitungsämtern**

Eingabe vom 16.11.2011

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18.04.2012 mit Anlagen

2. Übersicht andere Gliedkirchen der EKD (hier nicht abgedruckt)

- 2.1. Übersicht Leitende Geistliche
- 2.2. Übersicht Leitende Kirchenbeamte
- 2.3. Leitungsämter in den Gliedkirchen
- 2.4. Umfrage zur Besoldung von Leitungsämtern
- 2.5. Aspekte zur Befristung von besoldeten Leitungsämtern in den Gliedkirchen
- 2.6. der EKD

3. Tagungsprotokolle der Landessynode (hier nicht abgedruckt)

- 3.1. Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1997 (S. 136–143)
- 3.2. Protokollauszug Sitzung des Landeskirchenrats am 12.03.1997, TOP 5
- 3.3. Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1998 (S. 10–25; 47–49)
- 3.4. Verhandlungen der Landessynode Herbst 1998 (S. 70–86)
- 3.5. Stellungnahme Dekan Dr. Schächtele zum Entwurf GO (vom 08.04.06, Sondersitzung Rechtsausschuss in Bad Herrenalb)
- 3.6. Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 2007 (S. 35–38; 58–63)

4. Gutachten Kirchenrechtliches Institut 2012 (hier nicht abgedruckt)

- 4.1. Gutachtliche Stellungnahme zur rechtlichen Ausgestaltung des Bischofsamts
- 4.2. in den Gliedkirchen der EKD

5. Befristung von kirchlichen Leitungsämtern; rechtliche Folgerungen**A. Fragestellungen**

- I. Befristung
- II. Folgeregelungen abstrakt
- III. Weiterverwendung in anderem Amt
- IV. Entlassung bzw. Ruhestand

B. „Bestandsaufnahme“ Befristung des Amtes Leitende Geistliche

- I. Befristung
- II. Situation nach Amtsende (wenn nicht Regelruhestand)

C. „Bestandsaufnahme“ Befristung des Amtes theologische Kirchenleitung

- I. Befristung
- II. Situation nach Amtsende (wenn nicht Regelruhestand)

D. „Bestandsaufnahme“ Befristung des Amtes juristische Kirchenleitung

- I. Befristung
- II. Situation nach Amtsende (wenn nicht Regelruhestand)

E. Derzeitiger Rechtsstand Baden**F. Regelungsmodelle im staatlichen Recht**

- Politische Beamte und Beamtenverhältnis auf Zeit am Beispiel Baden-Württemberg
- (1) Einstweiliger Ruhestand
 - Variante 1: Beamte auf Zeit
 - Variante 2: Politische Beamte
 - (2) Versorgung
 - Variante 1: Beamte auf Zeit
 - Variante 2: Politische Beamte
 - (3) Entlassung

Anhang / Erläuterungen zu E und F

6. Auszug aus dem Protokoll der Klausur des Rechtsausschusses „Änderung der Grundordnung inklusive Befristung von Leitungsämtern“

- I. Amtszeitbegrenzung der Landesbischofin / des Landesbischofs und der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte

1. Eingabe der Synodalen Ekke-Heiko Steinberg, Theo Breisacher, Günter Eitenmüller, Thea Groß, Wibke Klomp, Gerrit Schmidt-Dreher, Axel Wermke vom 16.11.2011 zur Befristung von Leitungsämtern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Synode hat sich im Frühjahr 2007 ausführlich mit dem Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden befasst. Einer der Punkte, der eine ausführliche und teilweise kontroverse Diskussion auslöste, war die Befristung von Leitungsämtern. In einer Vorabstimmung zur zeitlichen Befristung der Leitungsämter gab es wohl eine Mehrheit, aber nicht die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses hatte s.Zt. unter anderem ausgeführt, dass für die Neufassung der Grundordnung nur eine Entscheidung über die Befristung der Leitungsämter (Bischöfin / Bischof bzw. Oberkirchenrätin / Oberkirchenrat) erforderlich ist, da eine Befristung für Pfarrerinnen / Pfarrer nach Auffassung aller Ausschüsse im Pfarrdienstrecht geregelt werden soll.

Zwischenzeitlich sind 4 1/2 Jahre vergangen. Nach verschiedenen Wahlen in den letzten Jahren haben Synodale immer wieder einmal die Frage der Befristung erörtert und auch jetzt in der Sitzung der Bischofswahlkommission wurde nochmals die Befristung von Leitungsämtern diskutiert. Ohne in diesem Antrag alle Argumente für und gegen eine Befristung von Leitungsämtern zu wiederholen (sh. die verschiedenen Protokolle) bitten wir, dass sich die Synode alsbald mit der Befristung von Leitungsämtern beschäftigt.

Hiermit stellen wir deshalb folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen, dass Leitungsämter innerhalb unserer Kirche ab dem Dekansamt nur noch mit zeitlicher Befristung übertragen werden. Eine möglichst einheitliche Regelung für die unterschiedlichen Leitungsämter (Dekanin/Dekan, Oberkirchenrätin/Oberkirchenrat, Prälantin/Prälat, Bischöfin/Bischof) im Hinblick auf die zeitliche Befristung ist dabei anzustreben.

Wir bitten, zu diesem Antrag die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einzuholen; wir sollten spätestens im Herbst 2012 über den Antrag entscheiden.

In einem zweiten Schritt wäre dann über die Befristung der Übertragung eines Pfarramtes auf Pfarrerinnen bzw. Pfarrer nachzudenken; dies steht nicht im Zusammenhang mit einer Änderung der Grundordnung, so dass wir uns damit Zeit lassen können. Intern besteht in der Regel bei der Übertragung von landeskirchlichen Pfarrstellen (übergemeindliche Aufgaben) auch eine zeitliche Befristung (6-Jahres-Regelung).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ekke-Heiko Steinberg
gez. G. Eitenmüller
gez. Wibke Klomp
gez. Theo Breisacher
gez. Gerrit Schmidt-Dreher
gez. Thea Groß
gez. Axel Wermke

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18. April 2012 zur Eingabe Befristung von Leitungsämtern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat hat sich mit der genannten Eingabe intensiv befasst. Vor dem Hintergrund der Beratungen in der Landessynode zu diesem Thema im Jahre 1998 und im Jahre 2007 hat er Argumente Pro und Contra Amtszeitbegrenzung nochmals zusammengetragen. Hierdurch soll der Landessynode eine Diskussionsgrundlage an die Hand gegeben werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat verzichtet aber bewusst auf eine resümierende Bewertung.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats ist gern bereit, mit der Landessynode in Beratungen über die Befristung von Leitungsämtern in

der Landeskirche einzutreten. Grundlage dieser Beratungen ist die derzeit gültige Grundordnung und die in ihr niedergelegte Beschreibung des Bischofsamts und der Ämter der Oberkirchenräte und Dekane. Ausgehend von der Grundordnung ist zu prüfen, ob eine (einheitliche) Befristung dieser Leitungsämter theologisch plausibel ist oder inwieweit eine solche Befristung auf bestimmte Leitungsämter beschränkt bleiben soll.

Bei den Beratungen zur Befristung von Leitungsämtern ist vor allem darauf zu achten, dass eine Befristung bisher unbefristeter Leitungsämter die landeskirchliche Architektur, also die Balance zwischen den kirchenleitenden Organen, verändert und damit natürlich auch Fragen des Einflusses und der Macht der einzelnen kirchenleitenden Organe aufwirft. Insbesondere ist zu prüfen, inwiefern die Befristung von Leitungsämtern eine Stärkung der Landessynode zur Folge hat und wie sich eine solche Stärkung hinsichtlich der Balance der vier kirchenleitenden Organe auswirkt.

Ein wichtiger Leitgedanke bei allen Beratungen sollte sein, welche Organisationskultur für unsere Evangelische Landeskirche in Baden passend ist – insbesondere, inwiefern die Tradition dieser Landeskirche und ihr innovatorisches Potenzial durch eine Befristung von Leitungsämtern verändert werden. Dabei muss unstrittig bleiben, dass die Berufung ins Predigtamt die Basis aller von Ordinierten begleiteten Leitungsämtern der Kirche bildet und dass hinsichtlich der Befristung von Berufungen in bestimmten Funktionen und Diensten des Predigtamtes eine gewisse Stimmigkeit oder auch Kohärenz auf allen Ebenen der Landeskirche erkennbar wird. Das heißt, eine Befristung lediglich der Leitungsämter, ohne zugleich eine Befristung von Gemeindepfarrstellen zu diskutieren, verbietet sich von daher. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass zu einer einheitlichen Organisationskultur unserer Landeskirche durchaus auch unterschiedliche Berufszeiträume und Befristungen passen würden.

Hinsichtlich der Befristung von Leitungsämtern ist darauf zu achten, dass es nicht zu neuen Ungerechtigkeiten kommt, also: Befristung des Dekansamtes, aber keine Befristung des Gemeindepfarramtes; Befristung des Dekansamtes, aber keine Befristung des Amtes der Oberkirchenräte; Befristung nur der theologischen Oberkirchenräte, aber keine Befristung der nichttheologischen Oberkirchenräte; unterschiedliche Befristungen der Prälantin / des Prälaten und der Oberkirchenräte. Schließlich stellt sich auch die Frage, ob das Bischofsamt als einziges Amt unbefristet übertragen werden soll, weil es hinsichtlich seiner die Einheit der Kirche abbildenden Funktion ein besonderes Amt darstellt. Andererseits ist der Bischof als Mitglied des Kollegiums eingebunden in eine Kollegialstruktur, die eine einheitliche Befristung aller Leitungsämter im Evangelischen Oberkirchenrat nahe legen würde.

Erst nach der Klärung dieser Fragen sollten dienstrechtliche und besoldungsrechtliche Fragen in Bezug auf die nichttheologischen Oberkirchenräte als deutlich den Grundfragen nachgeordnete, sekundäre Fragen – sozusagen als Folgen einer Befristung – diskutiert werden. Besoldungsrechtliche und dienstrechtliche Fragen sollten also in der Debatte nicht leitend sein.

In der Anlage überreichen wir

- Diskussionspapier Theologische Überlegungen zur Amtszeitbegrenzung
- Diskussionspapier zur Amtszeitbegrenzung aus organisationssoziologischer Perspektive
- Diskussionspapier zur Amtszeitbegrenzung insbesondere aus personalwirtschaftlicher Sicht
- Überblick über die Regelung von Amtszeiten in anderen Gliedkirchen der EKD

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanne Teichmanis
Oberkirchenrätin

Zur Amtszeitbegrenzung von kirchlichen Leitungsämtern – theologische Aspekte

Pro	Contra
<p>Leitung der Kirche geschieht in geistlicher und rechtlicher Einheit. Geistliche Leitung der Kirche gründet im Predigtamt. Die Berufung in das Predigtamt geschieht aufgrund der Taufe durch Ordination bzw. Beauftragung. Gottes Berufung zur Evangeliumsverkündigung gilt aufgrund der Taufe unbegrenzt. Davon zu unterscheiden ist der konkrete Dienstauftrag. Dieser kann zeitlich und räumlich befristet sein.</p> <p>Es ist konsequent, wenn dies für alle Leitungsämter einschließlich des Gemeindepfarramtes und des Amtes des leitenden Geistlichen gilt. Inkonsequent ist es, einzelne Ämter nicht zeitlich zu begrenzen und andere auf 6, 8 oder 12 Jahre zu begrenzen. Eine einheitliche Regelung ist anzustreben.</p>	<p>Das Recht dient allein dem Auftrag des Herrn Jesus Christus (GO Vorspruch). Dieser christologische Bezug muss sich in den Leitungsorganen der Landeskirche abbilden. Sie ist – in Anknüpfung an Karl Barth - keine reine Demokratie, sondern Christokratie (Martin Heckel, Z. ev. Recht 27, 1982, 142). Demokratische und christokratische Elemente wirken in den Leitungsorganen der Landeskirche zusammen. Der Christusbezug des kirchlichen Leitungsamtes führt zu einer besonderen Verbindlichkeit des Amtes, die zumindest im Fall des Pfarramtes und des Bischofsamtes Auswirkungen auf die Amtszeit haben kann bzw. eine Befristung bei Pfarramt und Bischofsamt in Frage stellt.</p>
<p>Leitung der Kirche geschieht im Zusammenwirken der kirchlichen Leitungsorgane (Synode, Bischof, Landeskirchenrat, EOK). In der Regel erfolgt die Berufung in kirchliche Leitungsämter durch Wahl für eine befristete Wahlperiode. Werden Leitungsämter als Wahlämter befristet, dann ist es inhaltlich sinnvoller und konsequenter, die Amtsbezeichnung „Bischöfin/Bischof“ durch die Amtsbezeichnung Kirchenpräsidentin/Kirchenpräsident zu ersetzen. Dies entspricht der Logik der alten badischen Kirchenordnung. Die Einführung des zeitlich unbefristeten Bischofsamtes war inkonsequent.</p>	<p>Das Bischofsamt der Landeskirche verbindet geistliche und weltliche Elemente. Die geistliche Leitung der Landeskirche durch den Bischof gründet im Predigtamt, das seinerseits in der Taufe begründet ist. Die göttliche Berufung in das Predigtamt ist nicht begrenzt, die Berufung in eine kirchliche Funktion kann zeitlich und räumlich begrenzt sein. Das Bischofsamt repräsentiert das Predigtamt der Kirche und es repräsentiert die Berufung aller Getauften zur Gemeinschaft der Liebe (Amt der Einheit). In der Berufung der Bischöfin/des Bischofs auf Lebenszeit bildet sich dies ab. Darum sollte das Bischofsamt nicht zeitlich befristet werden.</p>
<p>Die Amtsbezeichnung „Bischöfin/Bischof“ für das geistliche Leitungsamt ist, auch wenn in einigen evangelischen Kirchen das zeitlich befristete Bischofsamt vorgesehen ist, im ökumenischen Gespräch besonders geprägt vom römisch-katholischen Amtsverständnis (sakramentales Kirchen- und Amtsverständnis, Repräsentation der apostolischen Sendung der Kirche durch den Amtsträger, apostolische Tradition des Evangeliums durch die Kirche gebunden an die apostolische Sukzession der Bischöfe, Weihe der Person (Priester, Bischof) ohne Befristung).</p> <p>Kirchliche Leitungsämter als befristete Wahlämter repräsentieren ein Kirchenverständnis, das das Wirken des Heiligen Geistes im Geschehen der Verkündigung betont, in dem sich die apostolische Weitergabe des Evangeliums (traditio) ohne die Bindung an die apostolische Sukzession der Bischofsweihe ereignet und Kirche als Gemeinschaft der Heiligen mit Christus existiert.</p>	<p>Mit der Beibehaltung des Bischofsamtes bewegt sich die evangelische Landeskirche im Rahmen des ökumenischen Dialogs über das Amtsverständnis, das Bischofsamt und die apostolische Sukzession des Amtes. Türen zu einer weiteren ökumenischen Annäherung werden offen gehalten.</p> <p>Grundsätzlich sind auch Modelle von Kirchenleitung vertretbar, die auf das Bischofsamt verzichten (Kirchenpräsident), Leitung durch einen geistlichen Rat mit gleichberechtigten Mitgliedern. Das nach 1945 entwickelte badische Modell der Leitung der Landeskirche verbindet das reformierte synodale Element mit dem lutherischen episkopalen Element, übrigens ganz vergleichbar mit Württemberg. Wenn die Kirche das Bischofsamt will, dann muss sie es auch entsprechend ausstatten.</p>
<p>Der Grundsatz der Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung der Kirche schließt eine unterschiedliche dienst- bzw. arbeitsrechtliche Behandlung von Geistlichen und z. B. Kirchenbeamten aus. Eine zeitliche Befristung z. B. der Leitungsämter z. B. von Juristen ist darum aus Gerechtigkeitsgründen unabdingbar. Eine Neuregelung kirchlicher Dienstverhältnisse unabhängig vom staatlichen Beamtenrecht wird dadurch künftig möglich.</p>	<p>Eine Ungleichbehandlung von Ämtern der geistlichen Leitung und z. B. juristischen Leitungsämtern widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Ein Verzicht auf die Amtszeitbegrenzung bei den nicht-theologischen Oberkirchenräten würde grundsätzlich ein Ungleichgewicht der Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten schaffen. Dadurch würden sich auch die Verhältnisse im Landeskirchenrat und im Zusammenwirken mit der Synode verschieben (Schwächung theol. Oberkirchenräte).</p>

Die Vor- und Nachteile einer befristeten Berufung in Leitungsämter im Überblick:

1.	Vorteile	Nachteile
	- inhaltliche Schwerpunktsetzung durch die Landessynode / den Landeskirchenrat	
	- Neuausrichtung der Schwerpunkte durch das Kollegiumsmitglied spätestens alle 10 Jahre	
	- Stärkung der Funktion der Landessynode	- Paradigmenwechsel: nicht mehr Teil der unabhängigen Verwaltung, sondern der politischen Leitung
	- Angleichung an die Befristung bei Landesjugendreferenten, Studienleitern und anderen befristeten landeskirchlichen Berufungen	- hoher Aufwand und hohe Kosten bei der Personalgewinnung:
		- Berufung von Kollegiumsmitgliedern, die bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur EKlBa stehen: - Zulagenzahlung für die Dauer des Amtes statt bisheriger B-Besoldung wenig attraktiv - vorzeitige Versetzungen in den Ruhestand schwer zu vermitteln und teuer - Berufung von Kollegiumsmitgliedern, die nach 10 Jahren regulär in den Ruhestand versetzt werden könnten, schließt Kandidatinnen unter 55 – 57 aus.
		- adäquate Anschlussverwendung nicht möglich
		- Berufung von Kollegiumsmitgliedern, die noch nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur EKlBa stehen (i.d.R. juristische Oberkirchenräte)
		- Beamtenverhältnis auf Zeit oder AT-Vergütung für Kandidaten/innen in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei anderem Dienstherrn unattraktiv - keine adäquate Beschäftigung im Anschluss möglich
		- vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, sowohl unter finanziellen als auch unter persönlichen Gesichtspunkten fragwürdig
		- Stelleninhaber/innen müssten berufsbiografisch den Wechsel auf unbefristete Stellen suchen

Amtszeitbegrenzung aus organisationssoziologischer Perspektive

- Zunächst ist festzuhalten, dass es keine allgemeine Praxis in der Frage der Amtszeitbegrenzung von Leitungspositionen gibt. Die Regelungen, die es gibt, unterscheiden sich sehr stark, z. B. je nach Branche, nach Rechtsform des Unternehmens, nach Art des Unternehmens, nach Unternehmenskultur, nach betriebswirtschaftlicher Konzeption, nach gesamtwirtschaftlicher Situation, Art und Dauer der Begrenzung, nach der Position in der innerbetrieblichen Hierarchie, usw.
- Die Frage der Amtszeitbegrenzung wird u.a. im Kontext von Fluktuation und Innovation diskutiert.
Ein angemessenes Maß an Fluktuation wird bei vielen Unternehmen/Organisationen angestrebt, u. a. aus folgenden Gründen: Es kommen neue, andere Erfahrungen ins Unternehmen / in die Organisation, das innovative Potential wird gefördert, die Durchmischung von Erfahrung vs. Neuerung, Alt vs. Neu etc. erhöht die Leistungs- und Anpassungsfähigkeit. Das Anpassungspotential eines Unternehmens/ einer Organisation wird wesentlich von der Anpassungsleistung der Führungsebenen bestimmt.
- Die allgemeinen Überlegungen im Kontext von Fluktuation und Innovation lassen sich nicht direkt auf die Kirche als Organisation übertragen, denn für theologische Leitungsqualifikation gibt es keinen Nachfragemarkt, der per se zu Stellenwechseln auf der Leitungsebene und zur Fluktuation führt. Vielmehr tritt die Kirche auf dem „theologischen Fach- und Führungskräftemarkt“ als „Quasimonopolist“ auf.
- Die Frage der Amtszeitbegrenzung muss im Kontext der Unternehmenskultur betrachtet werden.
Die Unternehmenskultur ist der prägende Faktor in einem Unternehmen / einer Organisation. Mitarbeitende haben eine ausgeprägte Sensibilität für die formalen und die informellen Aspekte der Unternehmenskultur. Brüche in den formalen und informellen Aspekten, die die Unternehmenskultur betreffen, werden besonders wahrgenommen. Die Dimension der Glaubwürdigkeit und einer konsistenten Werteorientierung haben einen empirisch nachgewiesenen Einfluss auf die Ergebnisse, die erzielt werden können.
- Aus organisationssoziologischer Sicht müssen bei einer Entscheidung für oder wider einer Amtszeitbegrenzung folgende Fragen beantwortet werden:
 - Ist die mit einer „gesunden“ Fluktuation auf der Leitungsebene verbundene Erhöhung der Anpassungsleistung der Leitungsebene erwünscht oder nicht erwünscht?
 - Ist die Unternehmenskultur über alle Hierarchien hinweg in der Frage „Begrenzung von Amtszeiten“ konsistent oder nicht? Ist dieser Aspekt zur allgemeinen Werteorientierung der Organisation konsistent oder inkonsistent?
 - Wie werden auf der personellen Besetzungsebene die Aspekte von Innovationspotential und Traditionsverhaftung ausbalanciert?

2. Alter der derzeitigen Kollegiumsmitglieder zum Berufungszeitpunkt

- Dr. Fischer, Ulrich 49 Jahre
- Hjnricks, Karen 45 Jahre
- Vicktor, Gerhard 53 Jahre
- Dr. Kreplin, Matthias 46 Jahre
- Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Christoph 52 Jahre
- Keller, Urs 52 Jahre
- Dr. Teichmanis, Susanne 39 Jahre
- Bauer, Barbara 45 Jahre
- Werner, Stefan 38 Jahre
- Dr. Schächtele, Traugott 53 Jahre
- Zobel, Dagmar 55 Jahre

3. Alternativen

- Weiterhin unbefristete Berufungen kombiniert mit
- 5 Jahres-Gespräch zwischen dem Landeskirchenrat und den Betroffenen zu Zielen/Erfolgen/Misserfolgen/Erwartungen/Perspektiven
- Initiativrecht der Betroffenen auf Klärungsgespräch und Vertrauensvotum
- Abberufungsmöglichkeiten durch LKR mit und ohne Zustimmung der Betroffenen mit unterschiedlichen Hürden
- Initiativrecht der Landessynode auf Prüfung einer Abberufung durch LKR
- Antragsmöglichkeit der Betroffenen auf Ruhestandversetzung bei gemilderten Abschlügen

Amtszeiten in anderen Gliedkirchen der EKD

Kirche	Amt	Amtszeit	Wiederwahl	Rechtsgrundlage	Regeln nach Ablauf der Amtszeit
EKBO	Bischof, Generalsuperintendent, Präsident, Probst	10 Jahre	möglich	Art. 90, 93 GO	Nein
Reformierte Kirche EKM	Kirchenpräsident	12 Jahre	Möglich	§ 78 KVerf	Nach zweiter Amtsperiode Ruhestand
	Landesbischof, Regionalbischofe, Präsident des LKA, Dezernten	10 Jahre	Möglich	Art. 64, 66 KVerf	Einmalige Verlängerung um 5 Jahre ohne Wahl möglich
Pfalz	Kirchenpräsident, Oberkirchenräte	7 Jahre	Möglich	§ 82 KVerf	Nein
Rheinland	Hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung	8 Jahre	Möglich	Art. 153 KO, Kirchenleitungsgesetz	Ruhestand ab 60 möglich, besondere Regelung des Ruhegehalts; bei Übergang in anderes Amt: Wartegeld, Übergangsgeld
Westfalen	Mitglieder der Kirchenleitung	8 Jahre	Möglich	Art. 147 KO, Kirchenleitungsgesetz	Ruhestand ab 63 möglich; bei Übergang in anderes Amt: Wartegeld, Übergangsgeld
Württemberg	Landesbischof, Oberkirchenräte, Prälaten	10 Jahre	Möglich	§§ 32, 34, 35 a KVerf	Anspruch auf Ruhegehalt nach Ablauf der Amtszeit (nur für Landesbischof)
Lippe	Landessuperintendent, Kirchenräte	12 Jahre	Möglich	Art. 116, 117, 121 KVerf	Nein
Nordelbien	Bischöfe, Kollegiumsmitglieder	10 Jahre	möglich	Art. 92 KVerf	Nein
	Berufung „soll“ auf Zeit erfolgen	8 Jahre		Art. 107 KVerf	Nein
EKHIN	Kirchenpräsident, Leiter der Kirchenverwaltung	6 Jahre	Möglich	Art. 53, 57 KO, Kirchenverwaltungsgesetz	Ruhestand für Leiter der Kirchenverwaltung
	Pröpste, Dezernten	6 Jahre	Möglich	Art. 56, 57 KO, Kirchenverwaltungsgesetz	Wartestand für Dezernten
Kurhessen-Waldeck	Bischof, Propst, Mitglieder des Landeskirchenrats	Lebenszeit			

- 2. Übersicht andere Gliedkirchen der EKD** (hier nicht abgedruckt)
3. Tagungsprotokolle der Landessynode (hier nicht abgedruckt)
4. Gutachten Kirchenrechtliches Institut 2012 (hier nicht abgedruckt)

5. Befristung von kirchlichen Leitungssämtern; rechtliche Folgerungen
A. Fragestellungen

I. Befristung

1. Befristung, ja oder nein?
2. Bei Befristung: Länge der Befristung?
3. Bei Befristung: Wiederwahlmöglichkeit? Einmalig oder unbegrenzt?
4. Bei Befristung: Unterschiede im Zeitlauf zwischen LB, theol.OKRs, jur.OKRs?

II. Folgeregelungen abstrakt

1. Sollen jur. und theol. Leitungssämter bzgl. Rechtsfolgen nach Amtszeitende gleich behandelt werden?
2. Soll sich eine Regelung möglichst eng an staatlichen Regelungsmodellen orientieren oder soll etwas Eigenständiges entwickelt werden?
3. Sollen, ggf. neben einer Regelung, Art. 79 Abs. 7 und 8 GO fortgeführt werden? In Falle ja: Soll eine Harmonisierung der Rechtsfolgen überlegt werden?

III. Weiterverwendung in anderem Amt

1. Nach Ende des Amtes: Anspruch auf Weiterverwendung? Auch für jur. OKRs?
2. Besoldung bei Weiterverwendung (Bestandsschutz?)

IV. Ausscheiden bzw. Ruhestand

1. Einstweiliger Ruhestand oder normaler Ruhestand mit bes. Voraussetzungen?
2. Lösung orientieren am politischen Beamten oder an Beamtenverhältnis auf Zeit?
3. Ruhegehaltfähigkeit der Bezüge des höheren Amtes?
4. Entlassung mit Übergangsgeld?

B. „Bestandsaufnahme“ Befristung des Amtes Leitende Geistliche

I. Befristung

Modell 1:

- Berufung auf Lebenszeit
- Baden
 - Braunschweig
 - Hannover
 - Kurhessen-Waldeck
 - Oldenburg
 - Schaumburg-Lippe

Modell 2:

- Berufung auf eine bestimmte Zeit mit Wiederwahlmöglichkeit
- Bremen – 6 Jahre
 - Pfalz – 7 Jahre
 - EKHN – 8 Jahre
 - Westfalen – 8 Jahre
 - EKBO – 10 Jahre
 - Württemberg – 10 Jahre
 - Nordkirche – 10 Jahre
 - Nordelbien – 10 Jahre (jetzt: Nordkirche)
 - Mitteldeutschland – 10 Jahre (Verlängerung einmalig 5 Jahre)
 - Lippe – 12 Jahre
 - Reformierte Kirche – 12 Jahre
 - Bayern – 12 Jahre (befristete Verlängerung)
 - Sachsen – 12 Jahre (befristete Verlängerung)
 - Mecklenburg – 12 Jahre (jetzt: Nordkirche)
 - Pommern – möglich, ist festzulegen (jetzt: Nordkirche)

Modell 3:

- Befristung ohne Wiederwahl
- Rheinland – 8 Jahre (turnusgemäßer Wechsel 4-jährig aller leitenden Ämter).

II. Situation nach Amtsende (wenn nicht Regelruhestand)

Modell 1:

- Rückkehr in den Pfarrdienst
- EKBO
 - EKHN
 - Lippe
 - Rheinland

Details zur Besoldung

- Stellenzulage während Amtszeit (d.h.: entfällt nach Amtsende), ruhegehaltfähig nach 3 Jahren.
- EKHN

- Ab 8 Jahre Bestandsschutz, vorher Bestandsschutz in Höhe von 1/8 pro Jahr.
- Lippe

Details zur Versorgung

- Ruhegehaltfähigkeit ab 8 Jahren. Vorher: 1/8 pro Jahr.
- Westfalen

Varianten:

- Bei Ablehnung des Pfarrdienstes: Ausscheiden und 80% Übergangsgeld für ein Jahr.
 Wenn keine Pfarrstelle vorhanden: Wartestand.
- Lippe
 - Westfalen
- Wartegeld bis zur Übernahme des Pfarramtes.
- Rheinland

C. „Bestandsaufnahme“ Befristung des Amtes theologische Kirchenleitung

I. Befristung

Modell 1:

- Nicht befristet
- Baden
 - Oldenburg
 - Schaumburg-Lippe

Modell 2:

- Befristung mit Wiederwahlmöglichkeit
- Pfalz – 7 Jahre
 - Westfalen – 8 Jahre

Modell 3:

- Befristung ohne Wiederwahl
- Rheinland – 8 Jahre (turnusgemäßer Wechsel 4-jährig aller leitenden Ämter).

II. Situation nach Amtsende (wenn nicht Regelruhestand)

Modell 1:

- Wechsel auf Pfarrstelle.
- Lippe
 - Pfalz
 - Westfalen
 - Rheinland

Details:

- Bei Ablehnung Verwendung im Pfarrdienst: Übergangsgeld 80% der Bezüge für ein Jahr. Ruhegehaltfähigkeit ab 8 Jahren; 1/8 pro Jahr.
- Westfalen
 - Lippe

- Wartegeld bis Übernahme des Pfarramtes
- Rheinland

D. „Bestandsaufnahme“ Befristung des Amtes juristische Kirchenleitung

I. Befristung

Modell 1:

- Berufung auf Lebenszeit
- Baden
 - i.E.: EKBO (nur Amtsleitung befristet; wird gewählt aus den unbefristeten Abteilungsleitungen)
 - Hannover
 - Kurhessen-Waldeck
 - Oldenburg
 - Schaumburg-Lippe
 - Nordelbische Kirche – 10 Jahre (de facto: Lebenszeit, da nur Lebenszeitkirchenbeamte wählbar sind) (jetzt: Nordkirche)
 - Sachsen

Modell 2:

- Befristung mit Wiederwahlmöglichkeit
- Braunschweig 6 Jahre Wiederwahl stets 12 Jahre
 - Bremen 6 Jahre
 - Pfalz – 7 Jahre
 - Westfalen – 8 Jahre
 - EKHN – 8 Jahre, nur Leitung der Kirchenverwaltung
 - EKBO – 10 Jahre, nur Leitung der Kirchenverwaltung (de facto: Lebenszeit, s.o.)
 - Bayern – 10 Jahre
 - Mitteldeutschland – 10 Jahre, Verlängerung um 5 Jahre.
 - Pommern – 10 Jahre (jetzt: Nordkirche)
 - Württemberg – 10 Jahre
 - Lippe – 12 Jahre

- Mecklenburg – 12 Jahre (jetzt: Nordkirche)
- Reformierte Kirche – 12 Jahre

Modell 3:

Befristung ohne Wiederwahl

- Rheinland – 8 Jahre (turnusgemäßer Wechsel 4-jährig aller leitenden Ämter).

II. Situation nach Amtsende (wenn nicht Regelruhestand)**Modell 1:**

Anwendung der Regelungen eines Beamtenverhältnisses auf Zeit (§ 66 BeamtVG)

- EKBO (Wird nicht praktiziert, Versorgungsregelungen fehlen)
- EKHN

Modell 2:

Verpflichtung, sich wiederwählen zu lassen. Sonst: Entlassung.

Dann Übergangsgeld nach BeamtVG.

Ansonsten: Ruhestand.

- Braunschweig
- Pfalz

Modell 3:

Weiterverwendung in der Verwaltung

Besoldung: Ab 8 Jahre Bestandsschutz, vorher Bestandsschutz in Höhe von 1/8 pro Jahr.

Bei Ablehnung: Ausscheiden und 80% Übergangsgeld für ein Jahr.

- Lippe
- Westfalen

Modell 4:

Weiterverwendung in der Verwaltung, sonst Übergangsgeld.

- Rheinland

E. Derzeitiger Rechtsstand Baden

- Derzeit sind alle kirchlichen Leitungsämter nicht befristet.
- Gleichwohl gibt es den Fall eines vorzeitigen Amtsendes. Hier kann eine andere Aufgabe übertragen werden (Art. 79 Abs. 8 GO) oder es erfolgt eine Versetzung in den Ruhestand (Art. 79 Abs. 7 und 8 GO).
- Im Ruhestandsfall gibt es ein Ruhegehalt entsprechend der üblichen Berechnungen. Mindestens beträgt das Ruhegehalt 35% der letzten ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Ein Versorgungsabschlag fällt in Höhe von 14,4% an. (Der Versorgungsabschlag wird nicht von den 35% abgezogen sondern von der Ruhegehaltssumme!). Die Regelung des Versorgungsabschlages in § 26 PflBG findet nach § 2 Abs. 2 S. 4 KBeamtBesG auch Anwendung für die juristischen Oberkirchenräte. [Hinweis: Der dort enthaltene Verweis auf Art. 79 Abs. 8 GO ist für den Fall des Ruhestandes nach Art. 79 Abs. 7 GO analog anzuwenden.]
- Erfolg eine Weiterverwendung bei theologischen Leitungsämtern so werden die bisherigen Bezüge fortgezahlt, wenn die Tätigkeit 12 Jahre ausgeübt wurde (§ 5 Abs. 2 PflBG). Wurde sie mindestens sechs Jahre ausgeübt, so kann nur um eine Stufe zurückgestuft werden (§ 5 Abs. 2 PflBG). Es kann die höhere Besoldung aber bei landeskirchlichem Interesse erhalten bleiben (§ 5 Abs. 3 PflBG). [Hinweis: Unklar ist jedoch, ob § 5 PflBG überhaupt eingreift; dies wäre nicht der Fall, wenn man in die Betrauung mit einer anderen Aufgabe (Art. 79 Abs. 8 GO) als einen anderen Tatbestand ansieht, als die Berufung auf eine Pfarrstelle (§ 5 PflBG). Hält man § 5 PflBG nicht für einschlägig, ist die frühere Besoldung fortzugewähren.]
Bei juristischen Leitungsämtern gibt es eine Regelung entsprechend PflBG nicht. Es wäre bei einer Weiterverwendung entsprechend allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen die bisherige Besoldungsgruppe fortzuführen.
- Erfolgt eine Weiterverwendung, so besteht – auch wenn eine Gehaltsminderung eingetreten sein sollte, eine Ruhegehaltstfähigkeit der höheren Besoldungsgruppe, wenn die Tätigkeit zwei Jahre ausgeübt wurde (§ 26 Abs. 3 PflBG, § 19 Abs. 5 LBeamtVG-BW), da hier kein Wechsel aus lediglich eigenem Interesse vorliegt.

F. Regelungsmodelle im staatlichen Recht**Politische Beamte und Beamtenverhältnis auf Zeit am Beispiel Baden-Württemberg****(1) Einstweiliger Ruhestand****Variante 1: Beamte auf Zeit**

Beamtenverhältnisse auf Zeit gibt es im Hochschulbereich und in der Kommunalverwaltung.

Beamtenverhältnisse auf Zeit sind möglich, wenn dies spezialgesetzlich geregelt ist (vgl. § 7 LBeamtGBW).

Beamte auf Zeit treten vor Erreichen der Altersgrenze nach Ablauf der Amtszeit gem. § 37 Abs. 1 LBG-BW in den einstweiligen Ruhestand, wenn sie (alternativ):

- eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von 18 Jahren erreicht haben und das 47. Lebensjahr vollendet haben,
- eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren erreicht haben,
- eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht haben und das 63. Lebensjahr vollendet haben.

Als Dienstzeit nach Nr. 1 können bis zu 10 Jahren hauptberufliche Tätigkeit bei einem kommunalen Bundes- oder Landesverband berücksichtigt werden.

Nach § 37 Abs. 2 LBG-BW können Beamte auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit aufgefordert werden, das Amt unter nicht ungünstigeren Bedingungen fortzuführen. Folgen sie dem nicht, kommen sie nicht in den einstweiligen Ruhestand.

Erfolgt kein Eintritt in den einstweiligen Ruhestand, so werden die Beamten auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit entlassen (§ 37 Abs. 3 LBG-BW).

Hinweis: Das Beamtenverhältnis auf Zeit wird im Hochschulbereich Baden-Württemberg für Leitungsfunktionen mit einem Lebenszeitverhältnis verbunden (sog. Doppelbeamtenverhältnis), vgl. § 17 Abs. 2 und 4 LHG-BW.

Variante 2: Politische Beamte

Politische Beamte sind Lebenszeitbeamte (§ 42 Abs. 1 LBG-BW). Sie können nach § 30 Abs. 1 BeamStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Politische Beamte sind im Land BW Chef der Staatskanzlei, Regierungspräsident/innen und Ministerialdirektor/innen (§ 42 LBG).

Die politischen Beamten sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten (§ 42 Abs. 3 LBG-BW).

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze geht der einstweilige Ruhestand in den dauernden Ruhestand über (§ 30 Abs. 4 BeamStG).

(2) Versorgung**Variante 1: Beamte auf Zeit**

Für Beamte auf Zeit gibt es eine besondere Versorgungsregelung. Sie tritt, wenn es günstiger ist, an Stelle der allgemeinen Versorgungsregelungen.

Die Günstigkeitsregelung greift, wenn die Person mindestens 10 ruhegehaltstfähige Dienstjahre erreicht hat und mindestens acht Jahre als Beamter auf Zeit tätig waren. Dabei kann die Zeit der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre höher sein, weil Vordienstzeiten als ruhegehaltstfähig gerechnet werden können (§ 73 Abs. 6 LBeamtVG-BW).

Die Versorgung beträgt nach acht Jahren 33,48345 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren Jahr um 1,9133 Prozent an bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75% (der nach insgesamt 28 Jahren erreicht wird) (§ 73 Abs. 2 LBeamtVG-BW). Die Regelungen über Versorgungsabschläge finden Anwendung (§ 73 Abs. 2 LBeamtVG-BW).

Variante 2: Politische Beamte

Bei Versetzung politischer Beamter in den einstweiligen Ruhestand werden für drei Monate die Bezüge fortbezahlt (§ 18 Abs. 2 LBeamtVG-BW). Erst danach erhält die Person Ruhegehalt.

Zunächst erhalten die Personen ein erhöhtes Ruhegehalt (§ 27 Abs. 5 LBeamtVG-BW). Dieses wird für mindestens sechs Monate und längstens zwei Jahre gewährt (entsprechend der Dauer in der das Amt bekleidet wurde) und beträgt 71,75% der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.

Hieran schließt sich die übliche Versorgung im einstweiligen Ruhestand an. Hierfür gelten die allgemeinen Grundsätze. Es gilt die Mindestversorgung (§ 27 Abs. 4 LBeamtVG-BW, s.o.).

(3) Entlassung

Diese kommt bei den Beamten auf Zeit in Betracht sowie bei politischen Beamten, die zwar eigentlich im Lebenszeitbeamtenverhältnis stehen (§ 42 Abs. 1 LBG-BW), jedoch entlassen werden, wenn sie die versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren nicht erreicht haben.

Kommt es zur Entlassung, wird ein Übergangsgeld gewährt (§ 64 LBeamtVG-BW). Dieses soll es erleichtern, nach der Tätigkeit wieder in einen Beruf einzusteigen. Die Höhe hängt vom Amt ab. Bei politischen Beamten (§ 42 LBG-BW, Staatssekretär/innen, Ministerialdirektor/innen, Regierungspräsident/innen) wird ein Übergangsgeld von 71,75% der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge gewährt (§ 64 Abs. 6 LBeamtVG-BW) für mindestens sechs Monate und längstens zwei Jahre. Bei anderen Personen ist es ein Abfindungsbetrag, der monatlich ausgezahlt wird und sich an der geleisteten Dienstzeit orientiert (im ersten Jahr das Einfache, für jedes weitere Jahr die Hälfte der Dienstbezüge; maximal das Sechsfache).

Weiterhin wird die Person mit Entlassung in der ges. Rentenversicherung nachversichert.

Anhang: Vorschriftenteil**zu E. Derzeitiger Rechtsstand Baden****Art. 74 GO**

(3) 1 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird auf Lebenszeit gewählt. 2 Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung. 3 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann das Amt jederzeit niederlegen. 4 Sie bzw. er kann gleichzeitig in den Ruhestand treten.

Art. 79 GO

(4) 1 Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und den Absätzen 2 und 3 werden auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates auf Lebenszeit berufen. 2 Sie werden von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(6) 1 Auf das Dienstverhältnis der stimmberechtigten theologischen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung. 2 Das Dienstverhältnis der stimmberechtigten nicht theologischen Mitglieder richtet sich nach dem kirchlichen Beamtenrecht.

(7) 1 Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können stimmberechtigte Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates und im Benehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in den Ruhestand versetzen. 2 Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates.

(8) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates sind auf ihren Antrag von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats mit einer anderen Aufgabe zu betrauen oder in den Ruhestand zu versetzen.

§ 2 Abs. 2 S. 4 KBeamtBesG

Anzuwenden ist bezüglich des Ruhestandes nach Artikel 79 Abs. 8 GO die Regelung des § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Pfarrbesoldungsgesetz.

§ 26 PfBesG

(1) Die Höhe des Ruhegehaltes, Zuschläge zum Ruhegehalt, Abschläge wegen einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag sowie die Bemessung der Mindestversorgung richten sich nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.

(2) 1 Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand richtet sich der Versorgungsabschlag nach den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften. 2 Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Pfarrerin bzw. der Pfarrer

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die für sie bzw. ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, nach § 24 Abs. 5 AG-PfDG.EKD oder §§ 88 Abs. 4, 92 PfDG.EKD oder Artikel 79 Abs. 8 GO in den Ruhestand versetzt wird,

2. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er das 63. Lebensjahr vollendet hat, nach §§ 24 Abs. 6 und 7 AG-PfDG.EKD in den Ruhestand versetzt wird. 3 Die Minderung des Ruhegehalts darf in den Fällen der Nummer 1 14,4 Prozent und in den Fällen der Nummer 2 10,8 Prozent nicht übersteigen.

(3) 1 Das Ruhegehalt einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers, die bzw. der früher auf einer höher eingestufteten Pfarrstelle Dienstbezüge aus einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwei Jahre lang erhalten hat, wird, sofern die Pfarrerin bzw. der Pfarrer in die Stelle mit geringeren Dienstbezügen nicht lediglich auf in eigenem Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Einstufung und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. 2 Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der letzten Stelle nicht übersteigen.

§ 5 Abs. 2 und 3 PfbesG

(2) Wird ein Pfarrer auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekanstelle berufen, so bleibt er in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn er eine Stelle der bisherigen oder einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Jahre innehatte; dauerte diese Zeit mindestens sechs Jahre, so kann er nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Pfarrer aus dem Amt des Dekans ausscheidet und auf seiner Pfarrstelle verbleibt.

(3) Einen Pfarrer, der aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekanstelle berufen wird, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen.

Ergänzendes staatliches Recht**§ 27 Abs. 4 LBeamtVG-BW**

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 19). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 61,4 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5. Die Mindestversorgung der Witwe beträgt 60 Prozent des Betrags nach Satz 1 oder, wenn dies für sie günstiger ist, 60,9 Prozent des Betrags nach Satz 2. Bleibt ein Beamter allein wegen Freistellungszeiten (§ 19 Abs. 1 Satz 2) von mehr als fünf Jahren mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht,

1. für Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind oder
2. wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.

§ 19 Abs. 5 LBeamtVG-BW

(5) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf einen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

Zu F. Regelungsmodelle im staatlichen Recht**§ 37 LBG-BW**

Ruhestand von Beamtinnen und Beamten auf Zeit wegen Ablaufs der Amtszeit

(1) Beamtinnen und Beamte auf Zeit treten bereits vor Erreichen der Altersgrenze nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie

1. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 21 LBeamtVGBW von 18 Jahren erreicht und das 47. Lebensjahr vollendet haben oder
2. als Beamtin oder Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren erreicht haben oder
3. als Beamtin oder Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht und das 63. Lebensjahr vollendet haben.

Zeiten, während der Beamtinnen oder Beamte auf Zeit nach Vollendung des 25. Lebensjahres eine hauptberufliche Tätigkeit bei einem kommunalen Bundes- oder Landesverband ausgeübt haben, werden bis zu einer Gesamtzeit von zehn Jahren als Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt.

(2) Beamtinnen und Beamte auf Zeit treten nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand, wenn sie der Aufforderung ihrer obersten Dienstbehörde, nach Ablauf der Amtszeit das Amt unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiter zu versehen, nicht nachkommen. Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die am Tag der Beendigung der Amtszeit das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Treten Beamtinnen und Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, so sind sie mit diesem Zeitpunkt entlassen, wenn sie nicht im Anschluss an ihre Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen werden. Werden sie erneut berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 42 LBG-BW

Einstweiliger Ruhestand

(1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die ein Amt im Sinne von § 30 Abs. 1 oder 2 BeamtStG bekleiden, sind

1. die Staatssekretärin als Chefin der Staatskanzlei oder der Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei,
2. Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren,
3. Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten.

(2) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 BeamtStG ist nur zulässig, wenn aus Anlass der Umbildung oder Auflösung der Behörde Planstellen eingespart werden.

(3) Bei Umbildung von Körperschaften nach § 26 ist § 18 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG entsprechend anzuwenden.

(4) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach Absatz 2 oder 3 oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung oder Auflösung der Behörde oder Körperschaft ausgesprochen werden. Durch Rechtsvorschrift kann ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Frist bestimmt werden.

(5) In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten. Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen für die erneute Berufung von in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten, die für diese Stellen geeignet sind, vorbehalten werden.

(6) Für nach Absatz 3 oder nach § 31 BeamStG in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtinnen oder Beamten auf Zeit gilt § 18 Abs. 2 Satz 2 BeamStG entsprechend.

§ 30 BeamStG Einstweiliger Ruhestand

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Die Bestimmung der Ämter nach Satz 1 ist dem Landesrecht vorbehalten.

(2) Beamtinnen und Beamte, die auf Probe ernannt sind und ein Amt im Sinne des Absatzes 1 bekleiden, können jederzeit entlassen werden.

(3) Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand. § 29 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend. Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei einem anderen Dienstherrn, wenn den Beamtinnen oder Beamten ein Amt verliehen wird, das derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist.

(4) Erreichen Beamtinnen und Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, die gesetzliche Altersgrenze, gelten sie mit diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt.

§ 17 LHG-BW

(2) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sind Beamte auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Die Amtszeit beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Aufsichtsrat. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Tritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied in den Ruhestand, endet auch seine Amtszeit.

(4) Wird ein Professor des Landes Baden-Württemberg hauptamtliches Vorstandsmitglied, bleibt das bisherige Beamtenverhältnis bestehen. Ein hauptberuflicher Professor im Angestelltenverhältnis bleibt in seinem bisherigen Dienstverhältnis; die Rechte und Pflichten als hauptamtliches Vorstandsmitglied werden in einem zusätzlichen Dienstvertrag geregelt. Die Pflichten nach § 46 ruhen während der Amtszeit als hauptamtliches Vorstandsmitglied. § 7 LBesGBW bleibt unberührt. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBG keine Anwendung. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder, die zu Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze aus ihrem Beamtenverhältnis auf Zeit nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamten auf Zeit ernannt worden sind. Zeiten einer angeordneten vorübergehenden Weiterführung der Dienstgeschäfte nach Ablauf eines Beamtenverhältnisses auf Zeit bis zur erneuten Berufung in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit gelten als Dienstzeit nach Satz 6 und nach § 37 LBG. Wird ein Beamter, der nicht unter Satz 1 fällt, aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land Baden-Württemberg als hauptamtliches Vorstandsmitglied berufen, gelten die Sätze 1, 5 und 6 entsprechend; in diesem Fall ruhen die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis zum Land wahrgenommenen Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine beim Land unbefristet beschäftigte Person, die nicht Professor des Landes ist, hauptamtliches Vorstandsmitglied in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis wird; das Ruhen des ursprünglichen Beschäftigungsverhältnisses ist zu vereinbaren.

§ 73 LBeamVG-BW

(1) Für die Versorgung der Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit 33,48345 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um 1,91333 Prozent

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 71,75 Prozent. § 27 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) Ein Übergangsgeld nach § 64 wird nicht gewährt, wenn der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.

(4) Führt der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen; Zeiten einer Tätigkeit als Amtsverweser oder die aus anderen Gründen angeordneten vorübergehende Weiterführung der Dienstgeschäfte gelten nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses auf Zeit. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit gewählt werden. (...)

(6) Zeiten, während der ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von drei Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer abgeschlossenen Hochschulbildung ein schließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tage.

§ 18 Abs. 2 LBeamVG-BW

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestands. Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihm am Tag vor der Versetzung zustanden. Änderungen beim Familienzuschlag nach § 65 sind zu berücksichtigen. In den Fällen des Satz 2 beginnt die Zahlung des Ruhegehalts nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

§ 27 Abs. 5 LBeamVG-BW

(5) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von zwei Jahren, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt nach Satz 1 darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

§ 64 LBeamVG-BW

(1) Beamte mit Dienstbezügen, die nicht auf Antrag entlassen werden, erhalten als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte der Dienstbezüge abzüglich der durch das Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (BV AnpG 2008) vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) integrierten Sonderzuwendung. Dies wird berücksichtigt durch den Faktor 0,96. Insgesamt wird höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 LBesGBW) des letzten Monats gewährt. § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Maßgebend sind die Dienstbezüge, die der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienst desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Fall der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienst des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 BeamStG entlassen wird oder
2. der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen wird,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 29 gewährt wird,
4. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird.

- (4) Auf das Übergangsgeld wird Erwerbs- oder Erwerbbersatzeinkommen (§ 68 Abs. 5) in voller Höhe angerechnet.
- (5) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die für sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.
- (6) Ein Beamter, der aus einem Amt im Sinne des § 42 LBG nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zum Zeitpunkt seiner Entlassung befunden hat. Für die Dauer des Übergangsgeldes gilt § 27 Abs. 5 Satz 1 sinngemäß. Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend. § 18 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend für das Übergangsgeld entlassener politischer Beamter.

6. Auszug aus dem Protokoll der Klausur des Rechtsausschusses „Änderung der Grundordnung inklusive Befristung von Leitungsämtern“

Protokoll der Klausur des Rechtsausschusses „Änderung der Grundordnung inklusive Befristung von Leitungsämtern“ am 16. Juli 2012

I. Amtszeitbegrenzung der Landesbischofin / des Landesbischofs und der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte

I.1 Befristung der Oberkirchenratsämter

Dr. Heidland begrüßt die Anwesenden und führt in das Thema ein. Er stellt zunächst klar, dass es keine zwingende theologische Begründung für die Befristung der Leitungsämter gibt. Es handelt sich hierbei um eine „politische“ Frage. In einem ersten Brainstorming werden Argumente pro und contra Befristung gesammelt.

pro Befristung	contra Befristung
Demokratische Errungenschaft Machtbefristung Alle anderen Leitungsämter sind auch befristet. Wiederwahl soll möglich sein Mitarbeitende der Verwaltung können mehr mitbestimmen Ernstnehmen der Verantwortung der unteren Ebene Auch Gemeindepfarrer werden nach 12 Jahren angefragt, ob nicht ein Wechsel anstünde. Auch andere höchst bezahlte Ämter in Staat/Industrie sind befristet.	Erheblicher Arbeitsaufwand bei Neuwahl Keine kompetenten Ansprechpartner, wenn alle neu anfangen Schwierig, nicht wieder gewählte Personen unterzubringen Frage der Finanzierung Unpopuläre Entscheidungen können nicht getroffen werden, da Wiederwahl dann infrage steht Schnelle bzw. schwierige Entscheidungen werden kurz vor der Wahl nicht angegangen „Gute Leute“ zu bekommen, wird erschwert Auf welche Stelle sollen die nicht ordinierten Personen in Leitungsämter wechseln?

Nach der ersten Zusammenstellung einiger Argumente pro und contra der Befristung wird die Grundsatzfrage gestellt, warum wir eigentlich eine Befristung der Leitungsämter wollen.

Aus unserer Tradition heraus war dies nie der Fall. Wenn es um einzelne Problemfälle geht, müssten diese benannt werden.

Auf diese Grundsatzfragen werden folgende Antworten gegeben:

- Im Laufe der Jahre hat sich die Auffassung über Leitungsämter gewandelt und deren zeitliche Begrenzung als eine gewisse Selbstverständlichkeit und Normalität herausgestellt.
- Ein Vergleich zu den anderen Landeskirchen ergibt, dass dort mehr als zwei Drittel eine Befristung der Leitungsämter haben. Was spricht dann dagegen, dies auch in Baden einzuführen?
- Auch in der Kirche muss es möglich sein, nach der Wahrnehmung verantwortlicher Funktionen wieder in das zweite Glied zurückzutreten.

- Bei der Befristung ist im Blick zu halten, dass bei einer leitenden Person, die mehr als 15 oder 20 Jahre in diesem Amt tätig ist, ihre Schaffens- und Arbeitskraft doch nachlässt.

Im weiteren Verlauf werden folgende Fragen aufgeworfen und diskutiert:

1. Wenn das Amt des Dekans befristet ist, warum sollen nicht auch die leitende Ämter befristet sein? Dies gilt ebenso für das Amt des Prälaten, das auch befristet ist.
2. Wie verändert sich die Struktur des Amtes, wenn das Amt befristet ist?
3. Ist es sinnvoll, einen Vergleich mit der Ministerialebene herzustellen?
4. Ist das Amt des Bischofs vergleichbar mit dem des Gemeindepfarrers? Welche Schlussfolgerungen sind dann daraus zu ziehen?
5. Ergibt sich aus der Bibel zwingend, dass leitende Ämter zu befristen sind oder nicht?
6. Warum müssen Oberkirchenräte verbeamtet sein?
7. Wie wirkt sich bei Personen in leitenden Ämtern die Dienstunfähigkeit aus, wenn sie im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis sind?

Dr. Heidland bittet um ein Stimmungsbild zu Frage der Befristung der Leitungsämter im EOK mit einer Wiederwahl.

Für die Befristung der Leitungsämter im EOK mit einer Wiederwahl sprechen sich 14 Anwesende aus; 6 sind dagegen.

Theologische und nicht theologische Personen in Leitungsämtern sollen gleichbehandelt werden. Die Mehrheit der Anwesenden spricht sich dafür aus.

I.2 Befristung des Bischofsamts

Zunächst werden einige Überlegung für pro und contra des Bischofsamts gesammelt.

pro	contra
Auch die Mehrzahl der leitenden Geistlichen anderer Gliedkirchen sind nur befristet in ihrem Amt. Wenn die Ämter aller Oberkirchenräte befristet sind, dann muss dies auch das Amt des Landesbischofs sein. Es handelt sich nicht um eine Frage der Qualität, auch Dekane sind befristet. Bei dem verantwortlichen und stressigen Amt des Landesbischofs ist die Frage der Lebenskraft ins Spiel zu bringen.	Als Repräsentant der Landeskirche dürfte eine Befristung nicht erfolgen. Es handelt sich um ein geistliches Amt. Im ökumenischen Kontext könnte die Befristung zu Irritationen führen. Vgl. die Argumente contra bei den Oberkirchenräten

Einige Folgeregelungen werden besprochen. So z. B., dass bei einer Befristung, das Bischofswahlggesetz neben der Grundordnung zu ändern wäre.

Dr. Heidland erhebt ein Stimmungsbild:

1. Danach spricht sich die Mehrheit der Anwesenden für die Befristung des Bischofsamtes aus.
2. Die Befristung sollte auf acht Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl erfolgen.

I.3 Zeitschiene

1. Die Grundregelungen zur Befristung des Bischofsamtes sollen im Herbst 2012 erfolgen.
2. Die Befristung der Amtszeit der Oberkirchenräte könnte auch erst auf der Frühjahrstagung (2013) beschlossen werden. Wegen der Nachfolge im Personalreferat ist eine Grundsatzentscheidung im Herbst allerdings wünschenswert. Folgeregelungen für theologische Leitungsämter in Baden bestehen gemäß der Tischvorlage des Rechtsreferats schon jetzt.
3. Auf der Zwischensynode im September 2012 sollen Grundaussagen bzw. Grundtendenzen zur Befristungen der Leitungsämter getroffen werden. Danach wird das Rechtsreferat gebeten, die Gesetze entsprechend auszuarbeiten.

Anlage 1.2 Eingang 9/1.2

Eingabe Synode Freiburg vom 13. September 2012 zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes

Eingabe der Synode Freiburg vom 13. September 2012 zur Änderung der Grundordnung 2012

1. Die Synode bittet (in Aufnahme der Beschlüsse ihrer Ältestenkreise und Ortsältestenräte) die Landessynode, bei der Beratung und dem Beschluss zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes bei ihrer Herbsttagung 2012 weiterhin zu ermöglichen, dass bei den allgemeinen Kirchenwahlen (Art. 17 GO) im Stadtkirchenbezirk Freiburg zusätzlich zu den Kirchenältesten für die Pfarrgemeinden auch Älteste für die Predigtbezirke gewählt werden können. Diese Ältesten („Ortsältesten“) nehmen für den gewählten Ältestenkreis der Pfarrgemeinde bestimmte Zuständigkeiten wahr, wie sie neu in § 14 LWG geregelt sind.
2. Die Synode bittet die Landessynode deshalb, die rechtlichen Grundlagen in der GO und/oder des LWG für die o.g. Wahl von zusätzlichen Ältesten für die Predigtbezirke zu schaffen und die geplanten bzw. vom LKR vorgelegten Änderungen des Art. 16 (4) GO und der §§ 9 bzw. 14 LWG¹ zu überdenken. Alternative Formulierungen der entsprechenden Gesetzestexte, die unsere Anliegen widerspiegeln, können als Anträge an die Landessynode vorgelegt werden:

§ 9 Abs. 5 LWG wird nicht gestrichen, sondern wird wie folgt gefasst:

„(5) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis nach Artikel 16 Abs. 4 GO Zuständigkeiten auf die dem Predigtbezirk zugehörenden gewählten Kirchenältesten und die im Rahmen der Allgemeinen Kirchenwahlen zusätzlich im Predigtbezirk gewählten Kirchenältesten, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamt nach § 4 erfüllen, übertragen (Ortsälteste im Ortsältestenrat), soweit sie die örtliche Gemeindegliederarbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnung betreffen. Für die zusätzlich gewählten Ortsältesten und den Ortsältestenrat insgesamt gelten die Vorschriften über die Ältesten bzw. den Ältestenkreis sinngemäß entsprechend.“

3. Falls die Landessynode dieser Bitte nicht entsprechen möchte, bittet die Synode die Landessynode um eine einmalige Übergangslösung für den Stadtkirchenbezirk Freiburg, die dem Stadtkirchenbezirk eine nochmalige Wahl der zusätzlichen Ältesten für die Predigtbezirke unbeschadet des kirchlichen Rechts erlaubt und die bis zu den allgemeinen Kirchenwahlen 2019 gilt.
4. Falls die Landessynode auch dieser Bitte nicht entspricht, bittet die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat, die Festlegung einer Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsältestenräte in den Predigtbezirken im Rahmen der jeweiligen allgemeinen Kirchenwahlen in der Geschäftsordnung der Synode des Stadtkirchenbezirks Freiburg zu genehmigen.

Begründung:

1. Im Zuge des von der Landessynode gewünschten Prozesses der äußeren und inneren Umstrukturierung des Stadtkirchenbezirks Freiburg hat sich dort aufgrund der Landeskirchlichen Regelungen in § 2 Abs. 2 der Erprobungsverordnung vom 12.07.2006 und § 14 Abs. 1 und 4 des Leitungsstrukturgesetzes Freiburg vom 21.10.2009 eine besondere Struktur mit jeweils in Urwahl gewählten Ältestenkreisen auf der Ebene der Pfarrgemeinde und Ortsältestenräte auf der Ebene der Predigtbezirke ergeben. Dabei haben die Ältestenkreise auch Zuständigkeiten zugeschrieben bekommen, die normalerweise vom Kirchengemeinderat wahrgenommen werden, und die Ortsältestenräte haben vom Ältestenkreis delegierte Zuständigkeiten². Diese Struktur hat sich seit 2007 bewährt, was sich sowohl bei der Bezirksvisitation und den drei bisherigen Gemeindevisitationen als auch bei den Rückmeldungen zur Erprobungsverordnung und zum „Freiburger Weg“ und deren Evaluation durch die EH Freiburg deutlich gezeigt hat. Mit dem der Landessynode vorgelegten Entwurf zur Änderung der GO bzw. des LWG würde diese Struktur in Ihrer austarierten und bewährten Form an entscheidenden Punkten nicht fortgeführt werden

können. Dies stellt nicht nur eine besondere Härte denen gegenüber dar, die sich seit 2005 trotz vieler Vorbehalte und auch Verletzungen auf diesen Weg begeben haben. Vielmehr würde ein Weg kirchlicher Arbeit in der Stadt sehr erschwert werden.

2. Die eben beschriebene besondere und in der Landeskirche singuläre Struktur hat sich in Freiburg nicht nur bewährt, sondern stellt auch eine Form von Kirche in der Stadt für die Zukunft dar, die auf längere Sicht auch rechtlich Niederschlag finden müsste. Der komplexen Struktur von Stadt mit den drei Ebenen von Gesamtstadt, Stadtregionen und Quartieren trägt die Struktur der Freiburger Kirche Rechnung durch die drei Ebenen von Stadtbezirk, Pfarrgemeinde und Predigtbezirk. Auf allen drei Ebenen ist eine rechtlich verbindliche Form und ein zunehmend gelingendes Miteinander der Leitung von Kirche/Gemeinde etabliert, so dass das am Horizont auftaucht, was die EKD in ihrer Schrift: „Gott in der Stadt“ als „Handlungskonzept kirchlicher Präsenz in der Stadt“ umreißt. Dadurch trägt die Freiburger Kirchenstruktur auch Art. 7 GO Rechnung, dass auch in Bezug auf die drei Ebenen geistlich-rechtlich in unaufgebarbarer Einheit Kirche/Gemeinde geleitet und gestaltet wird. So konnte die Kirche in Freiburg auch die Herausforderung einer Haushaltskonsolidierung und Immobilienreduktion meistern und gleichzeitig das gemeindliche Leben vor Ort lebendig halten.
3. Die Akzeptanz, die weitere in großem Maße ehrenamtliche Unterstützung und die Verwirklichung dieses Weges hängt ab vom Miteinander der in der Leitung Tätigen und damit auch von einer gleichartigen Legitimation derer, die auf den genannten drei Ebenen jeweils Leitungsverantwortung tragen. Neben den allgemeinen Voraussetzungen zum Kirchenältestenamt werden Menschen zum gemeindeleitenden Amt dadurch befähigt, dass sie von der Gemeinde gewählt werden. Die Gemeinde delegiert ihre eigene Vollmacht an Menschen, die sie für sie selbst leiten. Diese Art der Legitimation durch Wahl muss allen in vergleichbarer Weise zugesprochen werden, die zusammen Gemeinde leiten: die einen das größere Gebilde Pfarrgemeinde mit ca. 15.000 Mitgliedern, die anderen jeweils die Predigtbezirke mit durchschnittlich 3.200 Mitgliedern, beide mit verschiedenen Aufgaben betraut, die aber alle der unteilbaren Fürsorge der Gemeinde in ihren verschiedenen Bezügen dienen. In Freiburg kann weder der Ältestenkreis die gesamte Pfarrgemeinde alleine leiten noch die Ortsältesten aufgrund Ihrer Leitung der Predigtbezirke, sondern indem der eine für den anderen Leitungsaufgaben wahrnimmt, leiten sie gemeinsam Gemeinde und sollten deshalb auch gemeinsam von der Gemeinde gewählt werden.
4. Im Stadtkirchenbezirk Freiburg bilden der Predigtbezirk und die hierfür gewählten Ortsältesten eigenständige kirchenrechtliche Größen. Wie beschrieben halten wir das für notwendig, weil es von der Landessynode als zumindest erprobenswert erachtet wurde, weil es sich bei uns bewährt hat und weil es für Kirche in der Stadt ein modellhafter Weg wäre. Kirchenrechtliche Größen obliegen allein dem Gestaltungswillen der Kirche und ihren Erfordernissen. Der Aufbau der badischen Kirchenverfassung könnte in Stadtkirchenbezirken sinnvoll ergänzt werden durch die vollgültige Einführung der Predigtbezirke mit Ortsältesten. Damit wird keine Konkurrenz, Gleichsetzung oder Doppelung mit Pfarrgemeinde und Kirchenältesten geschaffen. Die Pfarrgemeinde bleibt kirchenverfassungsrechtlich konstitutiv. So wie die Kirchengemeinde und ihre Kirchengemeinderäte auf ihr fußen, so auch die Predigtbezirke und deren Ortsälteste: Die Kirchengemeinde nimmt primär die Eigenschaften der Pfarrgemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts wahr, der Predigtbezirk ist als Teil der Pfarrgemeinde eine Körperschaft des kirchlichen Rechtes vor Ort. Dabei nehmen beide aber Rechte für die Pfarrgemeinde wahr und werden deshalb durch Menschen konstituiert, die gewählt worden sind.

gez. Marliese Springmann
Vorsitzende der Synode

gez. Markus Engelhardt
stellv. Vorsitzender der Synode

1 Siehe Vorlage „Änderungen der GO“ Ziffer 10 bzw. bei der „Synopse“ RZ 1-10 und Vorlage „Änderung des LWG“ Ziffer 4 und 6 bzw. bei der Synopse RZ 2-04 und 2-06.

2 Vgl. derzeitige GO Art 16 (4)

Anlage 2 Eingang 9/2**Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juni 2012:
Entwurf Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst****Entwurf**

Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Kirchliches Gesetz
über den kirchenmusikalischen Dienst
in der
Evangelischen Landeskirche in Baden
(Kirchenmusikgesetz – KMusG)****Präambel**

Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen menschlichen Lebens, zugleich Möglichkeiten des Menschen, auf den Ruf Gottes zu antworten, Gott zu danken, vor ihm zu klagen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen.

Die Kirchenmusik hat Anteil an der Verkündigung des Wortes Gottes. Anbetung und Gotteslob finden in der Kirchenmusik Ausdruck.

Kirchenmusik schenkt Gemeinschaft zwischen Musizierenden und Hörenden.

Darum hat Kirchenmusik eine besondere Bedeutung für das Leben der christlichen Gemeinde und der ganzen Kirche.

§ 1**Allgemeines**

Der kirchenmusikalische Dienst umfasst die Ausübung, Pflege und Förderung verschiedener Formen des gemeindlichen und übergemeindlichen Musizierens, insbesondere durch die Leitung vokaler und instrumentaler Ensembles sowie im Bereich der Orgelmusik.

§ 2**Kirchenmusikalischer Dienst**

(1) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker können im ehrenamtlichen Dienst (§ 3) tätig bzw. im beruflichen Dienst (§ 4) beschäftigt werden.

(2) Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker gehören die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik, die Pflege des Gemeindegesanges und die Aufführung geistlicher Musik in Konzerten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen (Artikel 100 Abs. 1 GO).

(3) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker sollen zu Beginn ihres Dienstes gottesdienstlich eingeführt werden.

(4) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich kirchenmusikalisch fortzubilden.

§ 3**Ehrenamtlicher Dienst**

Kirchenmusikalische Dienste in der Gemeinde können von entsprechend Ausgebildeten ehrenamtlich versehen werden.

§ 4**Berufliche Dienste**

(1) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker können abhängig von ihrer persönlichen Qualifikation und dem Profil der Stelle auf Kantoratsstellen (A- oder B- Stellen), auf Teilzeit-Kirchenmusikstellen (C-Stellen) bzw. ausnahmsweise gegen Einzelvergütung ihrer Dienste beschäftigt werden.

(2) Die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker sowie die Ermittlung ihres konkreten Beschäftigungsumfanges richten sich nach den in der Landeskirche geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 5**Kantorinnen bzw. Kantoren**

(1) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf Kantoratsstellen (§ 4 Abs. 1) führen jeweils die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.

(2) Das Verfahren der Besetzung dieser Stellen regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 6**Kirchenmusik in Kirchengemeinde und Kirchenbezirk**

(1) Der Kirchenbezirk unterstützt die Kirchengemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert entsprechende Aktivitäten auf Bezirks-

ebene. Dies geschieht vor allem durch die Bezirkskantorin bzw. den Bezirkskantor (§ 7) sowie durch die Vertrauenspfarrerin bzw. den Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik (§ 8).

(2) Die für die kirchenmusikalische Arbeit notwendigen Mittel sind im Haushalt der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirks einzustellen.

(3) Ist der Kirchenbezirk Anstellungsträger einer Kantorin bzw. eines Kantors, erhält er vom Evangelischen Oberkirchenrat den auf die Bezirksarbeit entfallenden Vergütungsaufwand nach Maßgabe der hierfür im landeskirchlichen Haushalt eingestellten Mittel erstattet.

(4) Den auf die Gemeindeförderung entfallenden Vergütungsaufwand erhält der Kirchenbezirk von der betreffenden Kirchengemeinde bzw. den betreffenden Kirchengemeinden, in der bzw. in denen die Kantorin bzw. der Kantor Dienst versieht, erstattet. In Stadtkirchenbezirken gilt dies nicht.

(5) Ist die Landeskirche Anstellungsträgerin einer Kantorin bzw. eines Kantors, gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

§ 7**Bezirkskantorinnen bzw. Bezirkskantoren**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik (§ 11) für einen Kirchenbezirk oder für mehrere Kirchenbezirke eine Kantorin bzw. einen Kantor aus dem Kirchenbezirk als Bezirkskantorin bzw. als Bezirkskantor.

(2) Die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor versieht neben dem Dienst im Kirchenbezirk auch den Dienst in einer oder mehreren Kirchengemeinden; im Stadtkirchenbezirk versieht sie bzw. er auch den Dienst in einer oder mehreren Pfarrgemeinden.

(3) Die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor hat die Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Bezirkskirchenrat das kirchenmusikalische Leben im Kirchenbezirk zu fördern, insbesondere die Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker im ehrenamtlichen Dienst und diejenigen auf Teilzeit-Kirchenmusikstellen fachlich fortzubilden, die Fachvorgesetztenstellung über diese auszuüben und an der Ausbildung künftiger Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker mitzuwirken.

(4) Die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor berät die Anstellungsträger bei der Anstellung von Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern auf Teilzeit-Kirchenmusikstellen.

(5) Die Berufung nach Absatz 1 erfolgt im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten, dem Kirchengemeinderat bzw. den Kirchengemeinderäten; bei Stadtkirchenbezirken erfolgt das Benehmen mit dem Ältestenkreis bzw. den Ältestenkreisen.

§ 8**Vertrauenspfarrerinnen bzw. Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik**

(1) Der Bezirkskirchenrat benennt aus dem Kreis der Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks eine Vertrauenspfarrerin bzw. einen Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik.

(2) Die Vertrauenspfarrerin bzw. der Vertrauenspfarrer weckt und fördert im Pfarrkonvent das Verständnis für die kirchenmusikalischen Fragen und steht den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern zum Gespräch und zur Beratung zur Verfügung.

§ 9**Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren, Landeskantorat**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf Kantoratsstellen (§ 4 Abs. 1) als landeskirchliche Beauftragte für Kirchenmusik (Landeskantorin bzw. Landeskantor). Diese bilden gemeinsam das Landeskantorat. Dessen Geschäftsverteilung legt der Beirat für Kirchenmusik fest.

(2) Zu den Aufgaben des Landeskantorats gehören insbesondere:

1. Beratung der kirchlichen Leitungsorgane in Fragen der Kirchenmusik,
2. Vertretung in landeskirchlichen Belangen auf dem Gebiet der Kirchenmusik in gesamtkirchlichen Gremien sowie in Verbänden,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne der Kantorinnen bzw. Kantoren,
4. Ausübung der Fachvorgesetztenstellung über die Kantorinnen bzw. Kantoren,
5. Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(3) Die Landeskantorinnen bzw. die Landeskantoren führen jeweils die Dienstbezeichnung „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“. Die leitende Person im Landeskantorat führt für die Dauer ihrer Leitungsaufgabe die Dienstbezeichnung „Landeskirchenmusikdirektorin“ bzw. „Landeskirchenmusikdirektor“.

§ 10**Weitere kirchenmusikalische Dienste**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik

1. eine landeskirchliche Beauftragte bzw. einen landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung, sofern diese Aufgabe nicht durch das Landeskantorat wahrgenommen wird,
2. eine landeskirchliche Beauftragte bzw. einen landeskirchlichen Beauftragten für Popularmusik,
3. eine oder mehrere Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte im Benehmen mit dem Landesarbeitskreis der Badischen Posaunenarbeit und
4. die Leiterin bzw. den Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes im Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) Die bzw. der Beauftragte nach Absatz 1 Nr. 1 führt die Dienstbezeichnung „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“.

§ 11**Beirat für Kirchenmusik**

(1) Es wird ein Beirat für Kirchenmusik gebildet. Er berät den Evangelischen Oberkirchenrat in allen Fragen des kirchenmusikalischen Lebens insbesondere dadurch, dass er ihm

1. den Stellenbedarfsplan (§ 14) entwirft,
2. Vorschläge in Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker unterbreitet,
3. Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker nach Maßgabe von § 9 zur Berufung als Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren vorschlägt,
4. Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker nach Maßgabe von § 7 zur Berufung als Bezirkskantorinnen bzw. Bezirkskantoren vorschlägt,
5. Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker nach Maßgabe von § 10 zur Berufung in weitere kirchenmusikalische Dienste vorschlägt,
6. Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker zur Verleihung des Titels
 - a) „Kantorin“ bzw. „Kantor“ oder
 - b) „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“ nach Maßgabe von § 15 vorschlägt und
7. Vorschläge
 - a) zur Verleihung des Badischen Kirchenmusikpreises sowie
 - b) zur Verwendung der Mittel aus der Kantatekollekte unterbreitet.

(2) Darüber hinaus gehört zu seinen Aufgaben:

1. die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Landeskirche zu fördern, weiterzuentwickeln und zu koordinieren,
2. die Fachvorgesetztenstellung über Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker im Einzelfall wahrzunehmen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3),
3. die Geschäftsverteilung im Landeskantorat (§ 9 Abs. 1) festzulegen.

(3) Dem Beirat für Kirchenmusik gehören an:

1. das für die Kirchenmusik zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats,
2. die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren,
3. die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik (§ 13 Abs. 1),
4. die Beauftragte bzw. der Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung,
5. die bzw. der landeskirchliche Beauftragte für Popularmusik,
6. die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte,
7. die Vorsitzende bzw. den Vorsitzende des Landesverbandes der Evangelischen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Badens,
8. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes Evangelischer Kirchenchöre in Baden und
9. die Leiterin bzw. der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes im Evangelischen Oberkirchenrat.

(4) Den Vorsitz im Beirat führt das in Absatz 3 Nr. 1 genannte Mitglied. Im Verhinderungsfall übt den Vorsitz die nach der Geschäftsverteilung im Landeskantorat (§ 9 Abs. 1) zuständige Landeskantorin bzw. der entsprechend zuständige Landeskantor aus.

(5) Der Beirat kann zu seiner Beratung sachverständige Personen generell oder im Einzelfall hinzuziehen.

(6) Für die Beschlussfassung des Beirats gilt Artikel 108 GO entsprechend.

§ 12**Dienstaufsicht, Fachvorgesetzte**

(1) Die Dienstaufsicht über die von Kirchengemeinden angestellten Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker obliegt dem jeweiligen Kirchengemeinderat (Artikel 27 Abs. 2 Nr. 3 GO). Die Dienstaufsicht über die von Kirchenbezirken bzw. der Landeskirche angestellten Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker obliegt der für den jeweiligen Dienstort zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan (Artikel 46 Abs. 2 GO).

(2) Fachvorgesetzte hinsichtlich der ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker und derjenigen auf Teilzeit-Kirchenmusikstellen sind die Bezirkskantorinnen bzw. die Bezirkskantoren. Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter hinsichtlich der Kantorinnen bzw. Kantoren ist die nach der Geschäftsverteilung im Landeskantorat (§ 9 Abs. 1) zuständige Landeskantorin bzw. der entsprechend zuständige Landeskantor. Im Einzelfall kann der Beirat für Kirchenmusik diese Aufgabe an sich ziehen.

(3) Die Fachvorgesetztenstellung hinsichtlich der Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren (§ 9) und der weiteren kirchenmusikalischen Dienste (§ 10) bestimmt der Beirat für Kirchenmusik im Einzelfall.

§ 13**Kirchenmusikalische Ausbildung**

(1) Die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden bildet Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker in akademischen Studiengängen aus. Das Nähere bestimmt ein kirchliches Gesetz. Die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule führt die Dienstbezeichnung „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat ist zuständig für die übrige kirchenmusikalische Ausbildung. Diese Ausbildung einschließlich der Prüfung regelt er durch Rechtsverordnung. Nach ihrer Maßgabe wirken in der Ausbildung mit

1. die Bezirkskantorinnen bzw. die Bezirkskantoren (§ 6) und
2. die weiteren kirchenmusikalischen Dienste (§ 10).

§ 14**Stellenbedarfsplan**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beschließt auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik und im Rahmen des Haushaltsplans der Landeskirche einen Stellenbedarfsplan für Kantoratsstellen (§ 4 Abs. 1) in den Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirken.

(2) Der Stellenbedarfsplan verzeichnet, wo Kantoratsstellen eingerichtet werden sollen, und bezeichnet, in welcher Höhe sie aus landeskirchlichen Mitteln mitfinanziert werden. Er kann Aussagen zur Bedeutung einer Kantoratsstelle treffen.

§ 15**Verleihung von Titeln**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern den Titel

1. „Kantorin“ bzw. „Kantor“ verleihen, wenn sie

seit mindestens acht Jahren auf einer Teilzeit-Kirchenmusikstelle mit besonders umfangreichen Dienstaufträgen tätig sind und dabei hervorragende kirchenmusikalische Leistungen auf künstlerischem oder pädagogischem Gebiet erbringen,

oder

2. „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“ verleihen, wenn sie

seit mindestens zehn Jahren als Kantorinnen bzw. Kantoren überragende kirchenmusikalische Leistungen auf künstlerischem oder pädagogischem Gebiet erbringen.

(2) Die Verleihung der Titel nach Absatz 1 ist grundsätzlich zu beschränken

- a) in Fällen von Absatz 1 Nr. 1 auf drei Personen pro Kirchenbezirk und
- b) in Fällen von Absatz 1 Nr. 2 auf fünfundzwanzig Prozent der Kantorinnen bzw. Kantoren.

Artikel 2**Änderung des KVHG**

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Hauswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), geändert am 27. Oktober 2011 (GVBl. 2012 S. 5), wird wie folgt geändert:

In § 2 a Nr. 5 wird die Angabe „(§ 8 KMusG)“ durch die Angabe „(§ 5 Abs. 2 KMusG)“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. S. 182), geändert am 24. April 2010 (GVBl. S. 115), außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

A.

Das Jahr der Kirchenmusik ist der Anlass, mehrfacher Bedarf zur Änderung des geltenden KMusG bildet das Motiv dafür, dass der Entwurf eines neuen KMusG (im Folgenden: KMusG-E) ausgearbeitet wurde, obwohl das geltende KMusG erst im Jahre 2005 beschlossen wurde.

Die Änderungen gegenüber dem geltenden Gesetz sind systematischer und inhaltlicher Art. Sie sind so formuliert, dass auch eine landeskirchliche Anstellung für Kantorinnen und Kantoren möglich wird. Sie sind zugleich so formuliert, dass das Gesetz nicht geändert werden muss, wenn es zu keiner solchen Anstellung kommt.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1

1. Systematisch wurden die Kompetenzen des Beirats für Kirchenmusik, die bislang im Gesetz „verstreut“ geregelt sind, in einer Vorschrift gebündelt (§ 11 KMusG-E). Inhaltlich wurden die Kompetenzen klarer als bislang (§ 14 KMusG alt) beschrieben und von der Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats abgegrenzt.

Auch dessen Kompetenzen wurden klarer als bislang (§ 16 Abs. 2 KMusG alt) geregelt, zum Beispiel hinsichtlich der kirchenmusikalischen Ausbildung (§ 13 KMusG-E) und der Verleihung von Ehrentiteln an Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker (§ 15 KMusG-E).

2. Die Ausübung der Dienstaufsicht und der Fachvorgesetztenstellung wurde in einer Vorschrift gebündelt (§ 12 KMusG). Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass es sich nicht um Fachaufsicht handelt, denn diese wird durch §§ 1 und 4 AufsG als Aufsicht über Institutionen definiert; eine fachliche Aufsicht über Personen dagegen geschieht durch Fachvorgesetzte.

3. Inhaltlich neu ist die Bündelung der Landeskantorinnen und Landeskantoren in einem Landeskantorat, dessen Geschäftsverteilung der Beirat für Kirchenmusik festlegt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 KMusG-E). Dadurch können die Aufgaben des Landeskantorats jeweils dem Bedarf angepasst werden.

4. Inhaltlich neu ist ferner, dass kein Erprobungsjahr (§ 6 Abs. 1 KMusG alt) für Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker mehr gefordert wird. Es war in praktischer Hinsicht umstritten und arbeitsrechtlich angesichts der tarifrechtlichen Probezeit von sechs Monaten nicht erforderlich, zudem in seinem Verhältnis zu dieser Probezeit ungeklärt.

5. Zur Terminologie in den §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 2 und 5: Die Nennung der Stadtkirchenbezirke trägt dem Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung von GO, LWG und anderen Gesetzen, der parallel als Vorlage an die Herbstsynode erarbeitet wurde, Rechnung. In diesem Artikelgesetz werden Stadtkirchenbezirke definiert.

Zu Artikel 2

Die Änderung ist redaktioneller Art (Anpassung an die Paragraphenzählung im KMusG-E).

§ 2 a Nr. 5 KVHG bestimmt, dass Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke betreffend die Anstellung von Kantorinnen bzw. Kantoren vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedürfen, „sofern die zuständige Landeskantorin bzw. der zuständige Landeskantor im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens (§ 8 KMusG) fachliche Bedenken gegen die Einstellung erhebt“.

B.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Beirat für Kirchenmusik abgestimmt.

Rechnungsprüfungsamt und Oberrechnungsamt haben zum Gesetzentwurf keine Bedenken geäußert.

Eine RVO gemäß § 5 Abs. 2 KMusG-E ist bereits vorbereitet.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2012 abgedruckt.)

Zu Eingang 9/2

Neustrukturierung der Landeskantorate nach den Beschlüssen des LKR vom 26.1.2012 und 20.9.2012

Zur Hintergrundinformation bei der Beratung über die Neufassung des Kirchenmusikgesetzes (OZ 9/2)

Bisherige Struktur der Landeskantorate

Bisher war die kirchenmusikalische Fachkompetenz der Landeskirche in Form der drei Landeskantorate organisiert:

Das Landeskantorat Süd (KMD Prof. Carsten Klomp) ist zuständig für das Aus- und Fortbildungsangebot für C- und D-Kirchenmusiker/innen im Haus der Kirchenmusik. Außerdem liegt beim Landeskantorat Süd die regionale Zuständigkeit für vier Kirchenbezirke im südbadischen Raum. Mit dieser Stelle ist ein Gemeindegantorat an der Ludwigskirche in Freiburg verbunden. Die Landeskantorate Nord (KMD Johannes Michel) und Mitte (KMD Kord Michaelis) haben bisher regionale Zuständigkeit für Nordbaden bzw. Mittel- und Südostbaden. Daneben sind sie Gemeindegantoren an der Christuskirche Mannheim bzw. der Stadtkirche Pforzheim und üben zugleich die Funktion der Bezirkskantoren in Mannheim bzw. Pforzheim und Pforzheim-Land aus.

Dabei übernehmen die Landeskantorate auf landeskirchlicher Ebene folgende Aufgaben:

- Regionale Zuständigkeit für Fortbildungsangebote, für Stellenbesetzung und Konfliktmanagement in den zugeordneten Kirchenbezirken.
- Mitarbeit im Beirat für Kirchenmusik und damit Mitarbeit in konzeptionellen Fragen (Kirchenmusikbedarfsstellenplan), bei kirchenmusikalischen Initiativen und Veranstaltungen (Jahr der Kirchenmusik, Kirchenmusiktag, Landeskirchengesangstage...), an der Überarbeitung von Rechtstexten, die Kirchenmusik betreffen (Ausbildungsordnungen, Kirchenmusikgesetz, arbeitsrechtliche Regelungen, Eingruppierungsregelungen). In vielen Fragen liegt die entscheidende Fachkompetenz hier bei den Landeskantoren.
- Mitarbeit in der Liturgischen Kommission, im Landesarbeitskreis der Posaunenarbeit, im Vorstand des Kirchenchorverbands, in den Leitungsgremien des Kirchenmusiker/innenverbands.
- Vertretung der Landeskirche in Gremien der EKD (Direktorenkonferenz, Ständige Konferenz Kirchenmusik) und gegenüber dem Land (Landesmusikrat).

Zwischen den drei Landeskantoren wechselt bisher turnusmäßig die Geschäftsführung.

Zielsetzungen einer Umstrukturierung

Es zeigt sich schon seit einiger Zeit, dass die Verantwortlichkeit der Landeskantoren für Kirchenmusik auf allen drei (bzw. vier) Ebenen von Kirche verbunden mit dem Anspruch, exzellente Kirchenmusik vor Ort zu gestalten, eine strukturelle Überforderung darstellt. Die anstehende Umstrukturierung soll hier dazu helfen, notwendige Entlastung zu schaffen, indem sie ein Landeskantorat stärker mit Leitungs- und Verwaltungsaufgaben betraut und von kirchenmusikalischen Aufgaben vor Ort entlastet, während das verbleibende andere Landeskantorat dagegen von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben entlastet werden soll. Die neue Kombinationsstelle Orgelprofessur / Ausbildungsbeauftragter für C- und D-Musiker/innen wird von anderen Aufgaben des Landeskantorats befreit, um diese Stelle auch profilieren zu können.

Damit ist angestrebt, dass in der EKiba eine Struktur etabliert wird, die sich stärker an der Struktur anderer Landeskirchen orientiert, die einen Landeskirchenmusikdirektor kennen.

Ausgestaltung einer zukünftigen Struktur

Auf der Basis dieser Zielsetzung ergibt sich ein Vorschlag für folgende zukünftige Leitungsstruktur im Bereich Kirchenmusik.

1. Stelle des Landeskirchenmusikdirektors (Dienstsitz: EOK)

Das bisher rotierend verwaltete geschäftsführende Landeskantorat wird in die Stelle eines Landeskirchenmusikdirektors (LKMD) mit einem 80%-Deputat umgewandelt. KMD Kord Michaelis wird diese Stelle übernehmen.

Alle landeskirchlichen Gremienverantwortungen und die Mitarbeit in den meisten Verbänden werden in dieser Stelle konzentriert. Außerdem erhält diese Stelle eine regionale Zuständigkeit für die Südpfalz und die Kirchenbezirke im Raum Karlsruhe – Pforzheim. Eine Büropräsenz im EOK wird ab 1.1.2013 angestrebt. Der bisherige Auftrag für Landeskantor Michaelis als Bezirkskantor für die Kirchenbezirke Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land entfällt. Es verbleibt ein 20%-Dienstauftrag in der Stadtkirchengemeinde Pforzheim. Die 50%-Sekretariatsstelle des Landeskantorats, die bisher an das Sekretariat des Bezirkskantors Pforzheim angehängt war, wird zum 1.1.2013 in den EOK verlegt.

2. Landeskantorat Nord (Dienststz: Mannheim)

Das Landeskantorat Nord (Landeskantor Johannes Michel) bleibt in seiner Struktur als Gemeindegantor an der Christuskirche Mannheim und Bezirkskantorat in Mannheim erhalten, behält auch eine regionale Zuständigkeit für fast die ganze Nordprälatur, wird aber im Bereich landeskirchlicher Gremienarbeit und Verwaltungstätigkeit entlastet. An der Ausstattung mit Assistenz- und Sekretariatsstelle ändert sich nichts.

3. Orgelprofessur an der HfK und Beauftragter für Aus- und Fortbildung von C- und D-Kirchenmusiker/innen (Dienststz: HfK Heidelberg)

Die neue Stelle des Beauftragten für Aus- und Fortbildung von C- und D-Kirchenmusiker/innen wird mit der Orgelprofessur an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg verbunden. Prof. KMD Carsten Klomp wird diese Funktion ab 1.10.2012 ausüben. Die Sekretariatsstelle des Landeskantorats Süd, die bisher an die Sekretariatsstelle des Kantorats an der Ludwigskirche in Freiburg angebunden war, wird mittelfristig an die Hochschule für Kirchenmusik verlegt und die Organisation der Kurse im Haus der Kirchenmusik in Beuggen weiterführen.

Der LKMD und der Landeskantor Nord arbeiten kollegial in einem Zweier-team zusammen, dessen Geschäftsführung beim LKMD liegt. Gemeinsam verantworten sie, wie auch der Beauftragte für die Aus- und Fortbildung von C- und D-Kirchenmusiker/innen, ihre Arbeit gegenüber der Referatsleitung und dem Beirat für Kirchenmusik, in dem sie alle drei Mitglieder sind. Die Arbeit des Ausbildungsbeauftragten wurde bewusst vom Landeskantorat getrennt, um diese Stelle von Verwaltungsaufgaben zu entlasten und so die Aus- und Fortbildung zu stärken und die künstlerische Profilierung der Professur für Orgel zu ermöglichen.

Veränderungen in den betroffenen bisherigen Landeskantoratsorten

Für die betroffenen bisherigen Standorte der drei Landeskantorate bringt das folgende Veränderungen:

1. Bisheriges Landeskantorat Mitte (Pforzheim)

Die Assistenzstelle in Pforzheim wird in eine A-Kirchenmusiker/innen-Stelle umgewandelt, die ausgeschrieben wird. Mit dieser neuen Kantorenstelle wird auch das Bezirkskantorat für die Kirchenbezirke Pforzheim Stadt und Pforzheim Land verbunden. KMD Kord Michaelis erhält einen Dienstauftrag im Umfang von 20%, der die Leitung eines Chores und die Übernahme von Orgeldiensten in Pforzheim einschließt. Die Sekretariatsstelle in Pforzheim wird um 50% reduziert, da das Sekretariat für den LKMD im EOK verortet und dort in die geplante Service-Stelle Kirchenmusik integriert wird. Die betroffene Sekretärin hat die Möglichkeit, eine andere Tätigkeit in der Stadtkirchengemeinde Pforzheim zu übernehmen. Mit dem Vorsitzenden des Stadtkirchenrats, dem Dekanat, dem Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik in Pforzheim und der MAV Pforzheim und wurden Gespräche geführt, die Akzeptanz für diese neue Struktur signalisieren. Eine abschließende Beratung im Stadtkirchenrat steht noch aus.

2. Landeskantorat Nord (Mannheim)

Landeskantorat Nord: Keine Veränderungen im Stellenplan und auch keine personellen Veränderungen. KMD Johannes Michel bleibt Landeskantor. Die Landeskirche finanziert weiterhin zur Entlastung eine Assistenzstelle und einen Anteil am Sekretariat.

3. Bisheriges Landeskantorat Süd (Freiburg)

Im Kirchenmusikbedarfsstellenplan wird die bisherige B-Stelle in Freiburg, die neben der Landeskantorenstelle an der Ludwigskirche verortet ist, in eine A-Stelle umgewandelt. Bis auf weiteres bleibt die B-Stelle aber als solche erhalten, um der Stelleninhaberin, die große Akzeptanz genießt, keinen Ortswechsel zuzumuten. Ein Chor wird zukünftig von Prof. Schmeding, Dozent an der staatlichen Musikhochschule Freiburg, übernommen. Das Sekretariat wird um seinen landeskirchlichen Anteil reduziert. Dies ist mit der Stelleninhaberin abgesprochen, die dies zum Anlass für eine Deputatsreduktion auf dem Weg in den Ruhestand nimmt. Mit der MAV Freiburg wurden Gespräche geführt.

Der Abzug des Landeskantorats Süd aus Freiburg und die Verlagerung im Landeskantorat Mitte rufen bei den betroffenen Stadtkirchenbezirken keinen Jubel hervor. In Pforzheim sollte die neue Struktur dennoch das Fortführen eines kirchenmusikalischen Zentrums ermöglichen. In Freiburg wird es wahrscheinlich zu einer spürbaren Veränderung kommen – mit dem Engagement von Prof. Schmeding wird es allerdings nach dem Weggang von KMD Prof. Klomp auch weiterhin möglich sein, Kirchenmusik auf hohem Niveau anzubieten. Ganz eindeutig wird mit dieser neuen Struktur die Christuskirche Mannheim zum herausragenden kirchenmusikalischen Leuchtturm der EKlBa werden. Damit findet eine gewisse Konzentration auf Mannheim statt, wo Kirchenmusik in der EKlBa auch mittelfristig die Perspektive für eine Deutschland-weite Ausstrahlung haben kann. Hinzu kommen die auch bisher schon starken kirchenmusikalischen Aktivitäten in Karlsruhe und Heidelberg, die von dieser

Umstrukturierung nicht betroffen sind, und zukünftig weiterhin Pforzheim und Freiburg als kirchenmusikalische Zentren.

Veränderungen in den Haushaltsplänen und in den Stellenplänen

Da die Landeskantoratsstellen, Assistenzstellen und Sekretariatsstellen bisher in den Stellenplänen der betroffenen Kirchenbezirke verortet sind, aber diese Stellen zum größten Teil finanziert werden aus Beiträgen des Budgets von Referat 3 und der Vorwegentnahmemittel der Gemeinden und Bezirke (Kirchenmusikbedarfsstellenplan), ergeben sich komplizierte Veränderungen für die Haushalts- und Stellenpläne, die in den beigefügten Anlagen 1 und 2 aufgelistet werden.

Wenn die vorgeschlagenen Veränderungen umgesetzt werden, ergeben sich für die betroffenen Haushaltspläne:

- für den Stadtkirchenbezirk Freiburg Einsparungen in Höhe von ca. 8.800 €. Diese Mittel können verwendet werden, um durch Honorare zusätzliche attraktive kirchenmusikalische Angebote in Freiburg zu finanzieren und so den Wegfall des Landeskantorats zum Teil zu kompensieren.
- für den Stadtkirchenbezirk Pforzheim eine Mehrbelastung von geschätzt knapp 600 €. Im Zuge der Neubesetzung der A-Kantorenstelle dürfte dieser Mehrbetrag sich wahrscheinlich sogar in eine kleine Einsparung verwandeln.
- Für den Stadtkirchenbezirk Mannheim ergeben sich keinerlei Veränderungen.
- Für das Budget von Referat 3 entsteht eine Mehrbelastung von ca. 23.000 €. Diese wäre in der laufenden Haushaltsperiode durch Budgetrücklagen zu finanzieren und im neuen Haushalt durch Umschichtungen darzustellen. Perspektivisch ergibt sich die Möglichkeit zu Einsparungen bei einer Hausmeisterstelle in der HfK.
- Für den Kirchenmusikbedarfsstellenplan entstehen voraussichtlich Mehrausgaben von ca. 12.500 (je nach Stellenbesetzung auch etwas weniger). Diese Mittel sind frei geworden bzw. werden frei werden durch die nicht mehr besetzte Kantorenstelle Hinterzarten / Kirchzarten und die durch den Stadtkirchenrat Heidelberg angestrebte Stellenreduktionen. Damit kommen auf den Kirchenmusikbedarfsstellenplan keine Mehrausgaben zu.

Insgesamt entstehen (vorübergehend) Mehrausgaben in landeskirchlichen Haushalten in Höhe von ca. 35.500 €, die durch Umschichtungen finanziert werden. Dafür wurde aber der kw-Vermerk auf einer Professoren-Stelle der Hochschule für Kirchenmusik umgesetzt. Außerdem entsteht durch diese Umstrukturierung eine effektivere Leitungsstruktur im Bereich Kirchenmusik und Überbelastungen werden in Zukunft vermieden.

Für den landeskirchlichen Stellenplan bedeutet diese Umstrukturierung die bereits vom Landeskirchenrat genehmigte Einrichtung einer neuen Stelle für den Ausbildungsbeauftragten. Außerdem erfordert die Umstrukturierung die Neuerrichtung der LKMD-Stelle und einer 50%-Sekretariatsstelle im Referat 3, die vom Landeskirchenrat noch zu genehmigen ist. Die 25%-Sekretariatsstelle für das Landeskantorat Ausbildung kann durch Umwandlung einer unbesetzten Sekretariats-Stelle im Stellenplan der Hochschule für Kirchenmusik eingerichtet werden. (In der Vorlage vom 25.1.2012 war noch vorgesehen, diese Stelle zur Finanzierung der neuen Stelle des Ausbildungsbeauftragten zu verwenden; dies geschieht jetzt auf andere Weise.)

Insgesamt wird der Stellenplan nicht ausgeweitet, sondern lediglich Sekretariats-Stellen und zwei Landeskantoren-Stellen aus Bezirksstellenplänen in den landeskirchlichen Stellenplan umgeschichtet. Die betroffenen Stellen in den Bezirksstellenplänen waren bisher ohnehin fast ganz aus landeskirchlichen Mitteln finanziert.

Umsetzungsperspektive

Es wird eine schrittweise Umsetzung angestrebt:

1.10.2012 Beginn von Prof. KMD Klomp in Heidelberg; Verlegung des Sekretariats nach Heidelberg zu einem späteren Zeitpunkt.

1.1.2013 Beginn der Büropräsenz von LKMD Michaelis im EOK; endgültige Reduktion auf ein 20%-Deputat in Pforzheim mit der Neubesetzung der neuen A-Stelle in Pforzheim.

Der Entwurf für das neue Kirchenmusikgesetz, das der Landessynode im Oktober vorgelegt wird, berücksichtigt bereits diese neue Struktur.

Zu Eingang 9/2

Schreiben des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Badens vom 10. Oktober 2012

Sehr geehrte Frau Fleckenstein

Wie Sie sicherlich wissen, fand am Freitag den 22. Juni und Samstag, den 23. Juni der 1. Badische Kirchenmusikerkongress statt. Zu diesem

Anlass hat unser Verband ein Positionspapier zur Kirchenmusik in unserer Landeskirche verabschiedet, welches sich mit den Bedingungen auseinandersetzt, unter denen Kirchenmusik in unserer Landeskirche gelingen kann. Gleichzeitig möchte dieses Papier eine Hilfe für die innerkirchliche Diskussion sein, wie wir gute Verhältnisse für diesen wichtigen Bereich kirchlicher Arbeit in unserer Landeskirche sowohl erhalten als auch ausbauen können.

Mit diesem Schreiben bitte ich um Ihre Kenntnisnahme unseres Positionspapiers und hoffe, dass wir darüber in eine fruchtbare Diskussion treten können. Wir würden uns sehr freuen, wenn die Landessynode von unserem Papier ebenfalls Kenntnis erhält.

Mit allen guten Wünschen und freundlichen Grüßen

gez. Christoph Bogon

Positionspapier zur Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden

1. Singen und Musizieren sind unverzichtbare Bestandteile christlicher Verkündigung und Ausdruck des Glaubens. Dies geschieht in der Kirche innerhalb von Chorgemeinschaften unterschiedlichster Art wie Kantoreien, Gospelchören, Kinder-/Jugendchören und Seniorenchören, durch Instrumentalspiel auf der Orgel, in Posaunenchören, wie in weiteren Instrumentalgruppen und Bands.

2. Kirchenmusik ist wesentlicher Bestandteil der Liturgie. Geistliche Musik vermag den Menschen in einer Tiefe zu berühren, die das gesprochene Wort allein nicht erreicht. Im Miteinander von gesprochenem Wort und Kirchenmusik entfaltet sich der Gottesdienst als Feier. Qualitätvolle Kirchenmusik kann ihr volles Potential auch erst im Zusammenklang von qualitativoller Liturgie und Theologie entfalten. Eine gemeinsame Planung der Gottesdienste sollte daher selbstverständlich sein.

3. Kirchenmusik kann Menschen auf einladende Weise mit Glauben und Kirche in Berührung bringen. Sie dient dem Gemeindeaufbau, in dem sie Menschen zueinander bringt, ihnen einen Zugang zu Glauben und Gemeinschaft ermöglicht und ihre religiöse Sprachfähigkeit schult. Kirchenmusik entfaltet im Gemeindeaufbau ihr volles Potential in Wechselwirkung mit anderen kirchlichen Arbeitsfeldern. Dies erfordert die Offenheit aller Beteiligten. Kirchenmusikalische Gruppen sind Gemeindegruppen und sollten von den Gemeinden als solche anerkannt werden.

4. Kirchenmusik wird in der Evangelischen Landeskirche in Baden stilistisch vielfältig ausgeübt und rezipiert. Bei der Auswahl von kirchenmusikalischen Werken zu den jeweiligen Anlässen sind die musikalische Qualität sowie eine dem Anlass entsprechende Angemessenheit und nicht primär stilistische Vorlieben entscheidend.

5. Kirchenmusik wird in unserer Landeskirche größtenteils von engagierten Laienmusikerinnen und -musikern ausgeführt. In den Chören und Instrumentalgruppen beteiligen sich ca. 26.000 Personen an den meist wöchentlichen Proben. Der kirchenmusikalische Dienst wird von über 1000 Kirchenmusikerinnen und -musikern im Nebenberuf versehen. Für die Sicherung von liturgischer und musikalischer Qualität bedürfen diese der professionellen Anleitung. Die ca. 60 Kolleginnen und Kollegen, welche Kirchenmusik als Hauptberuf ausüben, sind dafür unverzichtbar, weil sie sich um die Aus- und Fortbildung der Kirchenmusik im Nebenberuf kümmern.

6. Hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und -musiker sind durch ihr akademisches Studium hochqualifizierte Personen mit künstlerischen, pädagogischen und kommunikativen Fähigkeiten, von denen hohe Führungskompetenz erwartet werden kann. Die Landeskirche ist auf Personen mit exzellenten Fähigkeiten auf diesen Gebieten angewiesen und muss ihnen ein attraktives Berufsumfeld bieten können. Die Vergütung, die Sicherstellung von Sachmitteln für kirchenmusikalische Arbeit und die Teilhabe an kirchlichen Entscheidungsprozessen müssen den Kompetenzen der Kirchenmusikerinnen und -musiker angemessen sein. Der Beruf Kirchenmusik steht in Konkurrenz zu anderen Tätigkeiten. Viele Hauptberufliche, die sowohl Kirchen- als auch Schulmusik studiert haben, entscheiden sich – trotz höherer Motivation für Kirchenmusik – für den Schuldienst, weil dieser eine größere Verlässlichkeit im Anstellungsverhältnis und bessere Gehälter bietet.

7. Über Ihre Gemeinde und ihren Kirchenbezirk hinaus schaffen hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und -musiker kulturelle Anknüpfungspunkte von Kirche in die Gesellschaft hinein und haben damit ein Wirkungsfeld, welches weit über die örtlichen kirchlichen Strukturen hinausgeht. Ihre Arbeit und der Erhalt ihrer Stelle dürfen nicht vom Willen und der Kraft einzelner Kirchengemeinden, diese zu finanzieren, abhängig sein. Die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines ausreichend

dichten Netzes von hauptberuflichen Kirchenmusik-Stellen bleibt eine ständige Aufgabe der Landeskirche. Nur eine landeskirchliche Finanzierung der hauptberuflichen Kirchenmusikstellen sichert langfristig die Attraktivität des Berufsbildes.

8. Für eine verlässliche und qualitätsvolle Arbeit im kirchenmusikalischen Nebenberuf muss die Bereitschaft zur vertraglichen Bindung aneinander gefördert werden. Sie sichert die Qualität auf beiden Seiten. Auch hier wäre ein deutliches Signal der Landeskirche für mehr Teilhabe an Entscheidungsprozessen entscheidend für den Erfolg. Eine im letzten Jahr ausgewertete Umfrage unseres Verbandes unter den nebenberuflichen Kolleginnen und Kollegen untermauert im Ergebnis die Bereitschaft und den Wunsch nach Einbindung. Das ist ein Potential, das von den Gemeinden genutzt werden sollte.

9. Die größte Herausforderung für die Kirchenmusik unserer Landeskirche, sowohl im Haupt- wie im Nebenberuf, wird in den nächsten Dekaden die Nachwuchsproblematik sein. Im Nebenberuf sind knapp 60% über 50 Jahre alt und nur knapp 10% unter 30 Jahren. Mit dem fehlenden nebenberuflichen Nachwuchs verschwindet zugleich der Nachwuchs für die hauptberuflichen Stellen.

10. Die Nachwuchsproblematik kann nur in Verzahnung mit anderen Arbeitsfeldern in der Kirche – gerade im Kinder- und Jugendbereich –, in der Schule und in anderen kulturellen Einrichtungen (z.B. Musikschulen) gelöst werden. Eine breite musikalische Förderung innerhalb der Kirche vom frühesten Alter an schafft eine größere Bereitschaft, im kirchlichen Rahmen musikalisch tätig zu sein.

11. Qualität und Institutionen der kirchenmusikalischen Ausbildung unserer Landeskirche müssen langfristig erhalten werden. Die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg prägt durch ihre hochqualifizierten Absolventinnen und Absolventen wesentlich die kirchenmusikalische Landschaft weit über Baden hinaus. Im nebenberuflichen Bereich steht mit dem mittlerweile fest etablierten Haus der Kirchenmusik in Beuggen außerdem eine sehr erfolgreiche Ausbildungsstätte zur Verfügung.

12. Der Nachwuchsproblematik kann man nur mit attraktiven Bedingungen – sowohl im Neben- wie im Hauptberuf – begegnen. Dieses Papier möchte mit seinen Forderungen den Verantwortlichen auf allen Ebenen der Landeskirche eine Hilfe zur Erhaltung einer wesentlichen Ressource evangelischer Verkündigungspraxis sein.

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. Oktober 2012 zum Positionspapier Kirchenmusik

Liebe Frau Fleckenstein,

vielen Dank für Ihre Anfrage das Positionspapier des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Badens betreffend.

In diesem Papier werden wesentliche Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich Kirchenmusik benannt, die auch im Beirat für Kirchenmusik immer wieder wahrgenommen und diskutiert werden. Inhaltlich kann ich deshalb diesem Papier völlig zustimmen. Die Initiative zu diesem Papier ging allerdings vom Landesverband aus und nicht vom Beirat. Ich habe es auch erst beim Kirchenmusikerkongress im Juni zur Kenntnis erhalten.

Eine konkrete Maßnahme, die ich auch bei der aktuell anstehenden Novellierung des Kirchenmusikgesetzes in den Ausschussberatungen immer wieder anspreche, sollte mittelfristig die landeskirchliche Anstellung der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sein. Ich beabsichtige deshalb, im Zusammenhang mit dem Projekt Steuerungsinstrumente und der Umsetzung der Idee von Bezirksstellenplänen in einiger Zeit hierzu eine Initiative über Kollegium und Landeskirchenrat in die Landessynode einzubringen. Wenn Kantorinnen und Kantoren – vergleichbar Gemeindediakoninnen und -diakonen – bei der Landeskirche angestellt wären, würden sich eine Reihe von Vorteilen gegenüber der jetzigen Situation ergeben und verschiedene Punkte, die in dem Papier kritisch benannt werden, könnten positiv weiterentwickelt werden.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie das Papier an alle Synodalen weiterleiten würden. Eine Beratung darüber ist jetzt vielleicht im Rahmen der Beratungen zur Novellierung des Kirchenmusikgesetzes möglich. Gerne stehen KMD Kord Michaelis und ich dann auch für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Kreplin
Oberkirchenrat

Anlage 3 Eingang 9/3**Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juni 2012:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum
Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der
Evangelischen Kirche in Deutschland****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
über die Zustimmung
zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(VZG-EKD) vom 28. Oktober 2009
(ZustimmungsgV VZG-EKD)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zustimmung**

Dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) in der berichtigten Fassung vom 15. Oktober 2010 (ABl. EKD S. 296) wird zugestimmt.

**§ 2
Inkrafttreten, Bekanntmachung**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Das VZG-EKD tritt in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, den Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:**A. Zum VZG-EKD**

Die Synode der EKD hat am 26. Oktober 2009 das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VZG-EKD) beschlossen. Das VZG-EKD ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Bislang existierte keine Kodifizierung des kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts. Im Streitfall waren die Kirchengerichte dazu übergegangen, die Bestimmungen der staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetze analog heranzuziehen. Eine unmittelbare Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes bzw. der entsprechenden Länderverwaltungsverfahrensgesetze ist für die kirchliche Verwaltung nach § 2 Abs. 1 LVwVfG ausdrücklich ausgeschlossen.

Soweit die Kirchen öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, zum Beispiel in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse ihrer Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ihrer Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, können sie nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung das Verwaltungsverfahren kirchengesetzlich regeln.

Hiervon hat die EKD – im Anschluss an eine Gesetzesinitiative der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – durch Erlass des VZG-EKD Gebrauch gemacht. Diese Kodifizierung ist zu begrüßen. Die Kodifizierung hat die für das kirchliche Verwaltungshandeln notwendigen Regelungen des staatlichen Verwaltungsverfahrens aufgenommen und weitere Bestimmungen aus dem staatlichen Recht, nämlich der Verwaltungsgerichtsordnung sowie des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, sinngemäß hinzugefügt.

Das VZG-EKD beschränkt seinen Anwendungsbereich auf die „klassische“ Verwaltungstätigkeit. Das Gesetz gilt daher mit Ausnahme der Regelungen über die Zustellung nicht bei Verfahren, die Wahlen zu einem kirchlichen Amt, von kirchlichen Organen oder kirchlichen Gremien betreffen, ebenso wenig bei Visitationsverfahren und bei Lehrbeanstandungsverfahren und im Bereich der kirchlichen Lebensordnungen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 VZG-EKD).

Der Text des VZG-EKD liegt an (Anlage hier nicht abgedruckt); er ist elektronisch einsehbar bei www.kirchenrecht-ekd.de unter Nr. 4.50.

B. Zur gliedkirchlichen Zustimmung

In den Gliedkirchen der EKD kann das Gesetz in Kraft treten, sofern ihm dort zugestimmt wird. Das Verfahren ergibt sich aus Art. 10 a Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) sowie Art. 26 a Abs. 7 Satz 2 Grundordnung der EKD. Zusätzlich kann auf § 62 Abs. 2 VZG-EKD verwiesen werden. Diese Vorschrift lautet:

„(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.“

Dem VZG-EKD haben bereits siebzehn Gliedkirchen jeweils durch eigenes Kirchengesetz oder synodalen Beschluss sowie die gliedkirchliche Zusammenschlüsse (UEK und VELKD) jeweils durch Beschluss zugestimmt. Eine achtzehnte Gliedkirche (Bayern) hat ihre Zustimmung noch in diesem Jahr in Aussicht gestellt.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des VZG-EKD in diesen Gliedkirchen hat der Rat der EKD jeweils durch Verordnungen bestimmt.

Während die Übernahme beispielsweise in der Bremischen Evangelischen Kirche und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ohne zusätzliche Regelungen, etwa zum Anwendungsbereich des Gesetzes, erfolgte, hat beispielsweise die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland sowohl Regelungen zum Anwendungsbereich erlassen – mit der Möglichkeit des Ausschlusses der Anwendung des Gesetzes – als auch bestimmt, was eine Kirchenbehörde im Sinne des Gesetzes ist (Landeskirchenamt, Kreiskirchenamt, Gemeindegemeinderat, ABl. 2010 S. 86). Die Lippische Landeskirche hat die Anwendung des VZG-EKD für Verwaltungsverfahren der Kirchengemeinden und ihrer Verbände ausgenommen (GVBl. 2010 S. 389).

Mit ihrer Zustimmung zum PfDG-EKD durch das Kirchliche Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91) hat die Evangelische Landeskirche in Baden bereits der Anwendung des VZG-EKD bei der Anwendung des PfDG-EKD zugestimmt. § 103 PfDG-EKD sieht die Anwendung des VZG-EKD vor. Ein erster Übernahmeschritt ist somit bereits vorgenommen worden. Quantitativ gesehen erfasst er einen Großteil der kirchlichen Verwaltungsverfahren. Gerade im Pfarrbereich werden in größerem Umfang Verwaltungsakte erlassen. Kein anderer Bereich kirchlicher Verwaltung weist einen vergleichbaren Umfang an „hoheitlichen“, statusbezogenen Regelungen auf. Hierum geht es also beim Übernahmegesetz nicht mehr.

C. Zum vorliegenden Gesetzentwurf**1. Zu § 1 (Zustimmung)**

a. Das VZG EKD gilt nicht, soweit gliedkirchliches Recht entgegensteht (§ 1 Abs. 2 VZG-EKD). Diese Kollisionsklausel erleichtert den Gliedkirchen die Zustimmung zum Gesetz.

Auch in unserer Landeskirche ist das kirchliche Verwaltungsverfahren bislang nicht generell kodifiziert. Der Begriff des kirchlichen Verwaltungsaktes ist zwar in § 14 Abs. 3 VVGG legaldefiniert. Da diese Definition mit derjenigen in § 22 Satz 1 VZG-EKD sachlich übereinstimmt, besteht kein Anpassungsbedarf.

b. **Verwaltungsverfahren** (Leistungs- und Eingriffsverwaltung) finden in unserer Landeskirche nicht nur im Bereich der Pfarrdienstverhältnisse (hierzu oben) statt, sondern beispielsweise auch in folgenden Bereichen:

Aufsichtliche Maßnahmen nach AufSG und KVHG,
Verfahren im Zusammenhang mit der Verleihung der Vocatio an staatliche Lehrkräfte nach § 9 Abs. 2 RUG und Vocationsordnung,
Schulbuchzulassungsverfahren nach SchulbuchzulassungsRVO,
Finanzielle Vergabeentscheidungen, z. B. nach RVO-Bonuszuweisung,
Dienstverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

Typisch für das kirchliche Recht ist, dass zahlreiche Fälle von Eingriffsverwaltung zur Zuständigkeit der kirchlichen Verfassungsorgane und nicht zu derjenigen der kirchlichen Verwaltung gehören, etwa:

Entlassung eines Kirchenältesten aus dem Ältestenamts aus wichtigen Gründen (Entscheidung des Bezirkskirchenrats, § 6 Abs. 2 LWG)
Auflösung eines Ältestenkreises (Entscheidung des Evang. Oberkirchenrats, Art. 20 GO, § 18 Abs. 1 LWG),
Öffentlichrechtliche Wahrnehmung des Hausrechts (Entscheidung z. B. des Kirchengemeinderats, Art. 27 und 28 GO),

Beschlüsse über die Hebesätze für Ortskirchensteuern (Entscheidung des Kirchengemeinderates, Art. 103 Satz 2 GO).

Es gibt auch organschaftliche Leistungsverwaltung, etwa die Sondernutzungserlaubnis im kirchlichen Sachenrecht (Entscheidung z. B. des Kirchengemeinderats nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 5 GO), die von der rein mietrechtlichen Überlassung kirchlicher Räume im Rahmen des Widmungszwecks zu unterscheiden ist.

Diese Entscheidungen stellen Verwaltungsakte dar.

Gleiches gilt für Zuweisungen nach FAG und für Gebührenbescheide der kirchlichen Verwaltung, etwa nach RPA-GebührenRVO, Archiv-GebührenO und § 9 SchulbuchzulassungsRVO. Gleiches gilt für Gebührenbescheide der kirchlichen Hochschulen nach § 12 EH-G bzw. § 12 Kirchenmusikhochschulgesetz, wobei beide Hochschulen sog. Studiengebühren z. Zt. in Form privatrechtlicher Entgelte ausgestalten.

Da das kirchliche Friedhofswesen in der Landeskirche nur eine marginale Rolle spielt, bleibt es außer Betrachtung. Es gibt nur vier Friedhöfe in kirchengemeindlicher Trägerschaft, für die in der Regel Betriebsträgervereinbarungen mit der jeweiligen Kommune bestehen. Zulassung und Ausschluss von der Benutzung des Friedhofs sind Verwaltungsakte.

- c. **Kein Verwaltungsverfahren** findet beispielsweise im Bereich der Entscheidungen nach den kirchlichen Lebensordnungen statt (Artikel 43 Abs. 2 Nr. 11 GO, § 15 Buchstabe c VVGG, § 1 Abs. 3 Nr. 1 VZG-EKD), ebenso wenig bei der Zusammenlegung von Pfarrgemeinden (Art. 15 Abs. 1, 2, 5 und 6 GO); bei Ersterem handelt es sich um geistliche Vorgänge, bei Letzterem um ein Verfahren eigener Art, wie der Verwaltungsrat des Kirchengeminderates der EKD am 25. November 2011 als Revisionsgericht in einem Verfahren aus unserer Landeskirche entschieden hat (vgl. Rechtsprechungsbeilage zum ABL EKD 4/2012, S. 3–5).
- d. Zur **Klarstellung**: Widerspruch im Sinne von § 43 VZG-EKD ist auch die Beschwerde nach Artikel 112 GO. Nach dieser Vorschrift können verwaltungsrechtliche Entscheidungen kirchlicher Verfassungsorgane oder Dienststellen mit Ausnahme der Landessynode und des Landeskirchenrates durch Beschwerde angefochten werden. Gemeint ist mit „Beschwerde“ ein förmlicher Rechtsbehelf, „der dem Widerspruchsverfahren im staatlichen Verwaltungsrecht nachgebildet ist“ (Jörg Winter, Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Kommentar für Praxis und Wissenschaft, Köln 2011, Art. 112 Rdnr. 1).
- e. **Ausnahmen vom Anwendungsbereich** im Rahmen des Zustimmungsgesetzes festzulegen, wäre grundsätzlich möglich nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 UAbs. 2 VZG-EKD. Ob Ausnahmen im Bereich der Landeskirche überhaupt nötig sind, wurde geprüft. Hierbei wurden einbezogen:

Schulstiftung der Landeskirche,
 Evangelische Stiftung Pflege Schönau,
 Evangelische Hochschule Freiburg (wegen des Prüfungswesens),
 Kirchenverwaltungsamt Karlsruhe und
 Verwaltungs- und Serviceamt Kehl (KVA und VSA jeweils exemplarisch für die mittlere Verwaltungsebene in der Landeskirche im großstädtischen und im eher ländlichen Bereich).

Das Ergebnis lautet, dass Ausnahmeregelungen für bestimmte Bereiche, Einrichtungen oder Arbeitsfelder nicht für nötig erachtet werden.

- Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau (ESPS und EPSB) handelt teils privatrechtlich, teils öffentlichrechtlich. Letzteres ist der Fall, soweit sie den Kirchengemeinden Stiftungsleistungen bewilligt bzw. entsprechende Anträge bescheidet. Die Anwendung des VZG-EKD wird dabei vom Stiftungsvorstand für unproblematisch gehalten.
- Die Anwendung des VZG für die Schulstiftung der Landeskirche wird seitens der Schulstiftung ebenfalls nicht als problematisch angesehen. Ihre Schulen sind Ergänzungsschulen nach § 13 Privatschulgesetz. Im Übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass die Vorschriften des VZG nicht gelten, „soweit die Kirchenbehörde hoheitliche Aufgaben kraft staatlichen Rechts wahrnimmt“ (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VZG-EKD).
- Die Evangelische Hochschule Freiburg ist kraft ihrer staatlichen Anerkennung (§ 70 Abs. 5 LHG) hinsichtlich ihres Prüfungswesens einschließlich der Verleihung von akademischen Graden und der Ausstellung von Prüfungszeugnissen als vom Staat Beliehene anzusehen. Insoweit handelt sie im Rahmen des Landesrechts; auf das Prüfungswesen ist daher wie bislang das Landesverwaltungsverfahrenrecht anzuwenden. Zuständig sind im Übrigen die staatlichen Verwaltungsgerichte (vgl. v. Mangoldt/Klein, Das Bonner

Grundgesetz, 3. Aufl., Bd. 14, Art. 140 Rdnr. 254, Bearb.: Axel Frhr. v. Campenhausen). Eine Übernahme des VZG-EKD berührt das Prüfungswesen der Evangelischen Hochschule Freiburg nicht, § 1 Abs. 2 Satz 2 VZG-EKD. Allein statusrechtliche Entscheidungen, etwa eine Exmatrikulation wegen ungebührlichen Verhaltens, unterliegen dem Kirchenrecht und damit dem VZG-EKD.

- Die Verwaltungs- und Serviceämter der Verwaltungszweckverbände sowie die Kirchenverwaltungsämter der Stadtkirchenbezirke handeln in ihrer Aufgabenerfüllung überwiegend privatrechtlich. Verwaltungsakte fallen gegebenenfalls im Bereich von Kirchenbeamtenverhältnissen an. Im Übrigen fallen in seltenen Fällen Verwaltungsakte der kirchlichen Organe an (vgl. oben unter b).

Eine Umstellung der Verwaltungspraxis in der Landeskirche ist nach alledem im Grundsatz nicht erforderlich.

- f. Die Zustimmung der Landeskirche bezieht sich auf das VZG-EKD in der **Fassung zum Zeitpunkt der Zustimmung**. Dennoch werden etwaige Änderungen des Gesetzes gem. Art. 10a GrundO-EKD für die Landeskirche wirksam. Die Gliedkirchen der EKD können das VZG-EKD aber jederzeit für ihren Bereich außer Kraft setzen, § 63 Satz 1 VZG-EKD.

2. Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Regelung in Abs. 2 Satz 1 folgt aus den oben unter B genannten Vorgaben der Grundordnung der EKD und des VZG-EKD selbst.

Die Regelung in Abs. 2 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verordnung des Rates der EKD, die den Zeitpunkt festlegt, zu dem das VZG-EKD in unserer Landeskirche in Kraft tritt, im Amtsblatt der EKD verkündet wird. Daher bedarf es einer entsprechenden Bekanntmachung im GVBl., damit die Einrichtungen kirchlicher Verwaltung in unserer Landeskirche (vor allem: Kirchenverwaltungsämter in den Stadtkirchenbezirken, Verwaltungs- und Serviceämter in den übrigen Kirchenbezirken) über das Inkrafttreten des VZG-EKD und damit über die neue Rechtslage informiert werden.

Anlage: Text des VZG-EKD (Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD vom 28.10.2009, ABL EKD 2009 s. 334 hier nicht abgedruckt.)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2012 abgedruckt.)

Anlage 4 Eingang 9/4

Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Wollbach und Holzen zur Evangelischen Kirchengemeinde Wollbach-Holzen (Vereinigungsgesetz Wollbach-Holzen)

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Wollbach und Holzen zur Evangelischen Kirchengemeinde Wollbach-Holzen (Vereinigungsgesetz Wollbach-Holzen)

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 S. 1 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Wollbach und Holzen

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Wollbach, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Wollbach der kommunalen Gemeinde Kandern umfasst, und
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Holzen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Holzen der kommunalen Gemeinde Kandern umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Wollbach-Holzen“.

§ 2

Rechtsnachfolge

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3 Haushalt, Finanzen

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/2013 werden die von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts Anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzzuweisung für die Jahre 2012/2013 erfolgt so, als würden die Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Berechnungsgrundlage ist die Zuweisung für das Haushaltsjahr vor dem 1. Januar 2014.

§ 4 Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die gewählten Bezirkssynodalen (§ 34 Abs. 1 LWG) bleiben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode im Amt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

A.

Einführung:

Das Gesetz bezweckt die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Wollbach und Holzen im Kirchenbezirk Markgräflerland.

Nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1 GO erfolgt die Vereinigung von Kirchengemeinden durch kirchliches Gesetz nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten. Der Evangelische Oberkirchenrat hat das Benehmen mit den Kirchengemeinderäten hergestellt. Überdies haben sich die Kirchengemeinderäte am 8. November 2011 jeweils einstimmig für die Vereinigung entschieden. Zuvor wurden in Holzen (25. September 2011) und Wollbach (2. Oktober 2011) Gemeindeversammlungen zu dieser Frage abgehalten. Der Antrag auf Vereinigung ist am 3. Januar 2012 im Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen. Der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Markgräflerland hat der geplanten Vereinigung am 12. Januar 2012 einstimmig zugestimmt.

Die Kirchengemeinden Wollbach (845 Gemeindeglieder) und Holzen (313 Gemeindeglieder) werden seit 2007 gemeinsam vom Pfarramt Wollbach betreut, nachdem sich die Zuordnung von Holzen zu Tannenkirch als ungünstig erwiesen hat. Mit dem Antrag auf Vereinigung zeigen die Gemeinden, dass sich die jetzige Kombination bewährt hat und sie nun auch strukturell verfestigt werden kann. Auch das Votum des Bezirkskirchenrates dokumentiert, dass – wenn in Zukunft eine weitere Neuordnung der Pfarstellen nötig sein sollte – diese beiden Orte als Einheit gesehen werden

B.

I. Zu Einzelheiten des Gesetzentwurfs:

Zur Vereinigung selbst (§ 1 Abs. 1)

Die bisherigen Kirchengemeinden beabsichtigen, nach ihrer Vereinigung eine Pfarrgemeinde zu bilden, die zugleich die Kirchengemeinde ist. In der künftigen Pfarrgemeinde sollen nach Art. 15 Abs. 7 GO Predigtbezirke gebildet werden.

Für die Zusammenlegung von Pfarrgemeinden ist nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 GO der Bezirkskirchenrat zuständig. Daher regelt das Vereinigungsgesetz diesen Punkt nicht. Da die Kirchengemeinden selbst eine entsprechende Zusammenlegung für den Fall der Verabschiedung dieses Gesetzes beim Bezirkskirchenrat beantragen werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Zusammenlegungsprozess mit der Vereinigung der Pfarrgemeinden fortgesetzt wird.

Zum Namen (§ 1 Abs. 2)

Mit dem Vereinigungsnamen „Evangelische Kirchengemeinde Wollbach-Holzen“ wurde ein Name gewählt, der den Teilorten Wollbach und Holzen der kommunalen Gemeinde Kandern entspricht.

Zu den finanziellen Folgen (§ 3 Abs. 3)

Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben in Höhe von 47.500,- € Die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Wollbach und Holzen zur Evangelischen Kirchengemeinde Wollbach-Holzen hat zur Folge, dass der Betrag der FAG-Steuerzuweisungen der bisher selbstständigen Kirchengemeinden geringer ausfällt. Der Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben soll dazu dienen, den ermittelten jährlichen rechnerischen Verlust bei der FAG-Steuerzuweisung für die Zeit von sechs Jahren auszugleichen. Die Zahlung des Einmalbetrages ist vorrangig zur Finanzierung der durch die Vereinigung bedingten strukturbedingten Ausgaben zu verwenden und im Übrigen den nach §§ 14 – 16 KVHG zu bildenden Pflichtrücklagen zuzuführen; vorrangig der Substanzerhaltungsrücklage (§ 15 KVHG).

II. Zum übrigen Gesetzentwurf

Zusatzversorgung der Mitarbeitenden im Angestelltenverhältnis

Durch die Vereinigung entstehen keine zusatzversorgungsrechtlichen Probleme. Die zwei Kirchengemeinden sind Mitglieder der KZVK Baden. Die vereinigte Kirchengemeinde wird wiederum einen Antrag auf Mitgliedschaft bei der KZVK Baden stellen.

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die neue Kirchengemeinde bedarf nach § 24 Abs. 1 Kirchensteuergesetz und Art. 17 Abs. 1 Evangelischer Kirchenvertrag Baden Württemberg der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg. Die Antragsstellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Beschluss des Gesetzes seitens der Landessynode.

Beteiligung des Landratsamtes

Dem Landratsamt Lörrach wurde mit Schreiben vom 18. April 2012 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Kirchensteuergesetz Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Änderung im Bestand der o.g. Kirchengemeinden zu äußern.

Am 30. April 2012 teilte das Landratsamt mit, dass aus Sicht der unteren Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Vereinigung der zwei evangelischen Kirchengemeinden keine Einwände oder Bedenken bestehen.

Anlage:

Gebietskarte (hier nicht abgedruckt)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2012 abgedruckt.)

Anlage 5 Eingang 9/5

Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden St. Georgen und Tennenbronn zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn (Vereinigungsgesetz St. Georgen-Tennenbronn)

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden St. Georgen und Tennenbronn zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn (Vereinigungsgesetz St. Georgen-Tennenbronn)

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 S. 1 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
St. Georgen und Tennenbronn**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde St. Georgen, deren räumliches Gebiet die kommunale Gemeinde St. Georgen umfasst, und
2. die Evangelische Kirchengemeinde Tennenbronn, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Tennenbronn der kommunalen Gemeinde Schramberg umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/ 2013 werden die von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts Anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzaufweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzaufweisung für die Jahre 2012/2013 erfolgt so, als würden die Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Übergangsregelungen**

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007 / 2013.

(2) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die gewählten Bezirkssynodalen (§ 34 Abs. 1 LWG) bleiben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode im Amt.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den...

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:**A.****Einführung:**

Das Gesetz bezweckt die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden St. Georgen und Tennenbronn im Kirchenbezirk Villingen.

Nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1 GO erfolgt die Vereinigung von Kirchengemeinden durch kirchliches Gesetz nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten. Der Evangelische Oberkirchenrat hat das Benehmen mit den Kirchengemeinderäten hergestellt. Überdies haben die Kirchengemeinderäte ihren Willen zur Vereinigung mit ihren Beschlüssen vom 2. Juli 2010 zum Ausdruck gebracht. Die Thematik der Vereinigung wurde auf Gemeindeversammlungen erörtert (Tennenbronn: 23. Oktober 2011; Petrusgemeinde: 23. Oktober 2011 und 20. Mai 2012; Lorenzgemeinde: 5. Juni 2011 und 6. Mai 2012; Johannesgemeinde: 23. Oktober 2011 und 10. Juni 2012).

Die Kirchengemeinde St. Georgen ist in drei Pfarrgemeinden gegliedert (Lorenzgemeinde 2285 Gemeindeglieder, Johannesgemeinde 1942

Gemeindeglieder, Petrusgemeinde 1240 Gemeindeglieder). Das Gemeindegebiet entspricht der Stadt St. Georgen. Bedingt durch den wirtschaftlichen Wandel in der Region sind die Gemeinden in letzten Jahren geschrumpft (1987: 7367; 2011: 5467). Eine Trendwende ist nicht zu erwarten. Die Nachbargemeinde Tennenbronn mit ihren 1109 Gemeindegliedern liegt auf dem Gebiet der bis 2006 selbstständigen Kommune Tennenbronn, heute Stadtteil von Schramberg.

Der Wunsch zur Vereinigung entsprang aus den Notwendigkeiten der Umstrukturierung im Jahr 2009. Der Kirchenbezirk gestaltete den Dekansatz neu und entschied, mittelfristig eine Pfarrstelle in St. Georgen und Tennenbronn abzubauen, so dass die Gemeinden künftig mit drei Pfarrstellen und einer Gemeindediakonenstelle (3/4 Deputat) auskommen müssen. Die Gemeinden prüften unterschiedliche Möglichkeiten. Im Zentrum der Überlegungen stand die Sorge, dass Tennenbronn zum Anhängsel von St. Georgen wird. Um das zu vermeiden, wird eine große Lösung angestrebt: In einer Kirchengemeinde St. Georgen und Tennenbronn gibt es sechs Predigtbezirke, die den drei Pfarrern/innen zugeordnet werden. Damit wird nicht nur Tennenbronn integriert, sondern werden auch die Teilorte Brigach/Unterkirchach und Langenschiltach aufgewertet. Zudem war die Petrusgemeinde bereit, ihr Pfarrhaus aufzugeben.

Die Gemeinden sind konstruktiv mit den Kürzungsvorgaben umgegangen und haben ein stimmiges Konzept für die Gemeindegliederarbeit entwickelt. Die Vereinigung der Kirchengemeinden ist dabei ein erster entscheidender Schritt.

B.**I. Zu Einzelheiten des Gesetzentwurfs:****Zur Vereinigung selbst (§ 1 Abs. 1)**

Die bisherigen Kirchengemeinden beabsichtigen bis zu den Allgemeinen Kirchenwahlen 2013 eine Pfarrgemeinde zu bilden die zugleich die Kirchengemeinde ist. In der künftigen Pfarrgemeinde soll es sechs Predigtbezirke nach Art. 15 Abs. 7 GO geben.

Für die Zusammenlegung von Pfarrgemeinden ist nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 GO der Bezirkskirchenrat zuständig. Daher regelt das Vereinigungsgesetz diesen Punkt nicht. Da die Kirchengemeinden selbst eine entsprechende Zusammenlegung für den Fall der Verabschiedung dieses Gesetzes beim Bezirkskirchenrat beantragen werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Zusammenlegungsprozess mit der Vereinigung der Pfarrgemeinden fortgesetzt wird.

Zum Namen (§ 1 Abs. 2)

Für die vereinigte Kirchengemeinde wurde der Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn“ gewählt. Dieser Name bezieht sich auf die kommunale Gemeinde St. Georgen und den Ortsteil Tennenbronn der kommunalen Gemeinde Schramberg. Somit finden sich beide vorher selbstständigen Kirchengemeinden im Namen der vereinigten Kirchengemeinde wieder.

Zu den finanziellen Folgen (§ 3 Abs. 3)

Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung in Höhe von 15.000,- €. Die Zahlung des Einmalbetrages ist vorrangig zur Finanzierung der durch die Vereinigung bedingten strukturbedingten Ausgaben zu verwenden und im Übrigen den nach §§ 14 – 16 KVHG zu bildenden Pflichtrücklagen zuzuführen; vorrangig der Substanzerhaltungsrücklage (§ 15 KVHG).

II. Zum übrigen Gesetzentwurf**Zusatzversorgung der Mitarbeitenden im Angestelltenverhältnis**

Mit Bezug auf die Zusatzversorgung weist die Vereinigung der Kirchengemeinden St. Georgen und Tennenbronn Besonderheiten auf.

Die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde Tennenbronn sind bei der KZVK versichert, die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde St. Georgen bei der VBL. Nach den durchgeführten Berechnungen würde ein Ausstieg aus der VBL ca. 1,5 Millionen Euro (mit Steuern) kosten. In Anbetracht dieser Größenordnung war die Klärung der Zusatzversorgungsrechtlichen Frage mit dem Ziel einer Doppelmitgliedschaft der vereinigten Kirchengemeinde bei KZVK und VBL unabdingbare Voraussetzung für die Vereinigung der Kirchengemeinden. Die Verabschiedung des Vereinigungsgesetzes, die bereits für die Frühjahrssynode 2012 geplant war, wurde aus diesem Grund bis zur Klärung der Frage der Zusatzversorgung zurückgestellt.

Am 14. Juni 2012 teilte die VBL schriftlich mit, dass der Vorstand der VBL einer Beteiligungsvereinbarung mit der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn unter der Maßgabe zugestimmt habe, dass sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der VBL versichert würden. Ausgenommen hiervon seien Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die jetzt oder zukünftig auf dem Gebiet der bisherigen Kirchengemeinde Tennenbronn beschäftigt sind bzw. sein werden.

Damit ist der Weg hin zu einer Doppelmitgliedschaft der Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn eröffnet und die Vereinigung der Kirchengemeinden zum 1. Januar 2013 möglich.

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die neue Kirchengemeinde bedarf nach § 24 Abs. 1 Kirchensteuergesetz und Art. 17 Abs. 1 Evangelischer Kirchenvertrag Baden Württemberg der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg. Die Antragsstellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Beschluss des Gesetzes seitens der Landessynode.

Beteiligung des Landratsamtes

Dem Landratsamt Rottweil und dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis wurde mit Schreiben vom 7. November 2011 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Kirchensteuergesetz Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Änderung im Bestand der o.g. Kirchengemeinden zu äußern.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2012 teilte das Landratsamt Rottweil mit, dass seitens der unteren Verwaltungsbehörde keine Bedenken oder Einwendungen gegen die Vereinigung bestehen. Am 20. Dezember 2011 teilte dann das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis mit, dass auch seinerseits keine Einwände bestehen.

Anlagen:

Gebietskarte (hier nicht abgedruckt)

Schreiben der VBL vom 14. Juni 2012

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2012 abgedruckt.)

Schreiben der VBL vom 14. Juni 2012 zur Beteiligung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn an der VBL; Telefonat mit Herrn Roth am 31. Mai 2012

Sehr geehrte Frau Dörenbecher,

wir nehmen Bezug auf das o.g. Telefonat und möchten Ihnen nochmals schriftlich mitteilen, dass der Vorstand der VBL in seiner Sitzung am 29. Mai 2012 dem Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn gem. §§ 19, 20 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der VBL mit Wirkung vom 1. Januar 2013 mit folgender Maßgabe zugestimmt hat:

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn hat sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Maßgabe der Satzung der VBL und des Tarifvertrags Altersversorgung – ATV – in den jeweils gültigen Fassungen bei der VBL zu versichern.

Ausgenommen sind

1. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Einrichtungen und Dienststellen (Kirchengebäuden) auf dem Gebiet der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Tennenbronn beschäftigt sind, für die Dauer ihrer Beschäftigung in diesen Einrichtungen oder Dienststellen, sowie
2. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in nach der Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn auf dem Gebiet der bisherigen Kirchengemeinde Tennenbronn errichteten Einrichtungen oder Dienststellen (Kirchengebäuden) beschäftigt werden, für die Dauer ihrer Beschäftigung in diesen Einrichtungen oder Dienststellen.

Wegen des weiteren Verfahrens werden wir in Kürze auf Sie zukommen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VBL Die sichere Versorgung aus einer Hand.

Im Auftrag

gez. i.V. T. Bayer

Frederike Dopatka

Referentin im Kompetenzzentrum Beteiligungen

Anlage 6 Eingang 9/6

Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Blansingen und Kleinkems zur Evangelischen Kirchengemeinde Blansingen-Welmlingen-Kleinkems (Vereinigungsgesetz Blansingen-Welmlingen-Kleinkems)

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Blansingen und Kleinkems zur Evangelischen Kirchengemeinde Blansingen-Welmlingen-Kleinkems (Vereinigungsgesetz Blansingen-Welmlingen-Kleinkems)

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 S. 1 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Blansingen und Kleinkems

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Blansingen, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Blansingen und Welmlingen der kommunalen Gemeinde Efringen-Kirchen umfasst, und
2. die Evangelische Kirchengemeinde Kleinkems, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Kleinkems der kommunalen Gemeinde Efringen-Kirchen umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Blansingen-Welmlingen-Kleinkems“.

§ 2

Rechtsnachfolge

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/2013 werden die von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts Anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzaufweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzaufweisung für die Jahre 2012/2013 erfolgt so, als würden die Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Berechnungsgrundlage ist die Zuweisung für das Haushaltsjahr vor dem 1. Januar 2014.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die gewählten Bezirkssynodalen (§ 34 Abs. 1 LWG) bleiben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode im Amt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den...

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:**A.****Einführung:**

Das Gesetz bezweckt die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Blansingen und Kleinkems im Kirchenbezirk Markgräflerland.

Das Pfarramt der Kirchengemeinde Blansingen (593 Gemeindeglieder) betreut seit 1975 die selbstständige Kirchengemeinde Kleinkems (195 Gemeindeglieder). Die dortige Pfarrstelle ist seither dauervakant. Über die Jahrzehnte sind die Gemeinden zusammengewachsen. Neues wird nur noch gemeinsam initiiert. So entstand der Wunsch, durch eine gemeinsame Körperschaft dieser positiven Entwicklung zu entsprechen.

Nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1 GO erfolgt die Vereinigung von Kirchengemeinden durch kirchliches Gesetz nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten. Der Evangelische Oberkirchenrat hat das Benehmen mit den Kirchengemeinderäten hergestellt. Überdies haben die Kirchengemeinderäte in einer gemeinsamen Sitzung am 7. September 2011 der geplanten Vereinigung jeweils einstimmig zugestimmt, Gemeindeversammlungen mit ebenfalls zustimmenden Ergebnissen zu dieser Frage wurden am 25. Juni 2011 in Kleinkems und am 10. Juli 2011 in Blansingen-Welmlingen abgehalten. Der Antrag auf Vereinigung der Kirchengemeinden ging am 23. September 2011 im Evangelischen Oberkirchenrat mit dem zustimmenden Votum des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland ein.

B.**I. Zu Einzelheiten des Gesetzentwurfs:****Zur Vereinigung selbst (§ 1 Abs. 1)**

Die bisherigen Kirchengemeinden beabsichtigen, nach ihrer Vereinigung eine Pfarrgemeinde zu bilden, die zugleich die Kirchengemeinde ist. In der künftigen Pfarrgemeinde sollen nach Art. 15 Abs. 7 GO Predigtbezirke gebildet werden.

Für die Zusammenlegung von Pfarrgemeinden ist nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 GO der Bezirkskirchenrat zuständig. Daher regelt das Vereinigungsgesetz diesen Punkt nicht. Da die Kirchengemeinden selbst eine entsprechende Zusammenlegung für den Fall der Verabschiedung dieses Gesetzes beim Bezirkskirchenrat beantragen werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Zusammenlegungsprozess mit der Vereinigung der Pfarrgemeinden fortgesetzt wird.

Zum Namen (§ 1 Abs. 2)

Mit dem Vereinigungsnamen „Evangelische Kirchengemeinde Blansingen-Welmlingen-Kleinkems“ wird Bezug genommen auf die Teilorte Blansingen, Welmlingen und Kleinkems der kommunalen Gemeinde Efringen-Kirchen. Auf den Namen der politischen Gemeinde Efringen-Kirchen kann nicht zurückgegriffen werden, weil bereits eine Kirchengemeinde mit diesem Namen existiert. Die Verwendung des Namens Efringen-Kirchen unter Hinzunahme eines Symbolnamens scheidet ebenso aus, da die Kirchengemeinde Efringen-Kirchen in zwei Pfarrgemeinden mit Symbolnamen untergliedert ist und deswegen eine Verwechslungsgefahr mit der neu vereinigten Kirchengemeinde nicht ausgeschlossen wäre.

Zu den finanziellen Folgen (§ 3 Abs. 3)

Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben in Höhe von 25.600,- € Die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Blansingen und Kleinkems zur Evangelischen Kirchengemeinde Blansingen-Wemlingen-Kleinkems hat zur Folge, dass der Betrag der FAG-Steuerzuweisungen der bisher selbstständigen Kirchengemeinden geringer ausfällt. Der Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben soll dazu dienen, den ermittelten jährlichen rechnerischen Verlust bei der FAG-Steuerzuweisung für die Zeit von sechs Jahren auszugleichen. Die Zahlung des Einmalbetrages ist vorrangig zur Finanzierung der durch die Vereinigung bedingten strukturbedingten Ausgaben zu verwenden und im Übrigen den nach §§ 14 – 16 KVHG zu bildenden Pflichtrücklagen zuzuführen; vorrangig der Substanzerhaltungsrücklage (§ 15 KVHG).

II. Zum übrigen Gesetzentwurf**Zusatzversorgung der Mitarbeitenden im Angestelltenverhältnis**

Durch die Vereinigung entstehen keine zusatzversorgungsrechtlichen Probleme. Die zwei Kirchengemeinden sind Mitglieder der KZVK Baden. Die vereinigte Kirchengemeinde wird wiederum einen Antrag auf Mitgliedschaft bei der KZVK Baden stellen.

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die neue Kirchengemeinde bedarf nach § 24 Abs. 1 Kirchensteuergesetz und Art. 17 Abs. 1 Evangelischer Kirchenvertrag Baden Württemberg der

Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg. Die Antragsstellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Beschluss des Gesetzes seitens der Landessynode.

Beteiligung des Landratsamtes

Dem Landratsamt Lörrach wurde mit Schreiben vom 18. April 2012 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Kirchensteuergesetz Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Änderung im Bestand der o.g. Kirchengemeinden zu äußern.

Am 30. April 2012 teilte das Landratsamt mit, dass aus Sicht der unteren Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Vereinigung der zwei evangelischen Kirchengemeinden keine Einwände oder Bedenken bestehen.

Anlage:

Gebietskarte (hier nicht abgedruckt)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2012 abgedruckt.)

Anlage 7 Eingang 9/7

Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung

Beratungsvorlage, hier nicht abgedruckt

Anlage 8 Eingang 9/8

Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Seelsorge in der Landeskirche – Auf dem Weg zu einer Seelsorge-Gesamtkonzeption

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. August 2012 betr. „Seelsorge in der Landeskirche – Auf dem Weg zu einer Seelsorge-Gesamtkonzeption“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Text „Seelsorge in der Landeskirche – Auf dem Weg zu einer Seelsorge-Gesamtkonzeption“ legen die badische Landeskirche und ihre Diakonie erstmals eine strukturelle und inhaltliche Darstellung aller ihrer Arbeitsfelder vor, in denen explizit Seelsorge geschieht. Er dient der Wahrnehmung der Breite und Vielfalt seelsorglicher Arbeit in der Landeskirche sowie der Vergewisserung, was Seelsorge unter gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen bedeutet. Außerdem werden Herausforderungen und Perspektiven für die Seelsorge als Handlungsfeld der Landeskirche benannt.

Seelsorge als Handlungsfeld der Landeskirche wurde mit dem Beschluss des Kirchenkompassprojektes „Zentrum für Seelsorge“ umfassend in den Blick genommen. So wurde dem Zentrum bereits im Projektantrag der Auftrag erteilt, „eine Gesamtkonzeption von Seelsorge im kirchlichen Handeln“ in Kooperation mit den für Seelsorge zuständigen Referaten im EOK zu entwickeln.

Nach Beratung und Beschluss im Kollegium und im Landeskirchenrat leitet dieser den vorliegenden Text hiermit an die Landessynode weiter. Das weitere Verfahren ist mit der Präsidentin der Landessynode wie folgt vereinbart:

- Vorstellung und Beratung beim Tagestreffen der ständigen Ausschüsse am 28. 9. 2012,
- Hearing am Nachmittag des 28. September 2012, zu dem neben den Landessynodalen, Mitarbeitende aus Seelsorgefeldern, Gemeinden und Kirchenbezirken, sowie weitere Fachleute eingeladen sind,
- Studientag auf der Herbsttagung der Landessynode am 22. Oktober 2012, mit einem einführenden Vortrag, Workshops zu grundlegenden, Arbeitsfeld-übergreifenden Fragen und Impulsen für die Weiterarbeit, sowie Vorstellung folgender 13 Arbeitsfelder der Seelsorge an verschiedenen Stationen:

Gemeindeseelsorge

Seelsorge in der Parochie (Gemeindeseelsorge)

Kur- und Rehaseelsorge

- Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern
 - Krankenhausseelsorge
 - Notfallseelsorge
 - Gefängnisseelsorge
 - Telefonseelsorge / Internetseelsorge
 - Schulseelsorge
 - Polizeiseelsorge
 - Hochschuleelsorge
- Seelsorge in diakonischen Arbeitsfeldern
 - Seelsorge in der Altenhilfe und in Pflegeeinrichtungen
 - Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge, zusammen mit Seelsorge an blinden und sehbehinderten Menschen
 - Seelsorge in psychologischen Beratungsstellen (Erziehungs-, Ehe-, Familien-, und Lebensberatung)
 - Seelsorge in diakonischen Beratungsstellen

– Abschließende Beratung und Verabschiedung auf der Frühjahrstagung 2013, bei welcher auch das Seelsorgegesetz der Landeskirche eingebracht wird.

Um einen breiten Beratungsprozess anzuregen, wurde vereinbart, den Text ab sofort für Interessierte zum Download (www.ekiba.de) bzw. zum Bestellen bereitzustellen. Für die Lektüre wurde eine kleine „Lesehilfe“ gewünscht: Zur inhaltlichen Orientierung und Weiterführung empfehlen wir, die „Thesen zur Grundorientierung“ (S. 5ff), sowie das Kapitel „Reflexionen – Perspektiven – Herausforderungen“ (S. 84ff) zu lesen. Es lohnt sich, die Darstellungen der einzelnen Seelsorgefelder je einzeln in den Blick zu nehmen. Als Grundlage für die Beratungen am Schwerpunkttag werden die Berichte der 13 genannten Felder und Stationen vorausgesetzt.

Nun wünschen wir Ihnen eine anregende Lektüre und sind gespannt auf Ihre Eindrücke und Beratungen.

Herzlich grüße ich Sie, auch von Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin, der derzeit im Urlaub weilt

Ihre

gez. Sabine Kast-Streib
Kirchenrätin

Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden Auf dem Weg zu einer Seelsorge-Gesamtkonzeption

Stand: 25. Juli 2012

Mitglieder der Steuerungsgruppe:

Zentrum für Seelsorge und Abteilung Seelsorge, Evangelischer Oberkirchenrat:

Prof. Dr. Wolfgang Drechsel, Zentrum für Seelsorge, Universität Heidelberg
Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin, Referat Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft
Kirchenrätin Sabine Kast-Streib, Abteilung Seelsorge und Zentrum für Seelsorge
Kirchenrätin Dr. Monika Zeilfelder-Löffler, Abteilung Seelsorge

Referat Diakonie und Interreligiöses Gespräch, Evangelischer Oberkirchenrat, und Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Oberkirchenrat / Vorstandsvorsitzender Urs Keller, Referat Diakonie und Interreligiöses Gespräch / Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden
Kirchenrat Thomas Dermann, Abteilung Diakonie und Interreligiöses Gespräch
Dr. Urte Bejick, Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden

Mitarbeit:

Prof. Dr. Kerstin Lammer, Evangelische Hochschule Freiburg
Beauftragte für die verschiedenen Arbeitsfelder der Seelsorge und Beratung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Ev. Landeskirche in Baden

Pfarrer Jürgen Fobel, Predigerseminar und Zentrum für Seelsorge
Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Arbeitsfelder der Seelsorge und Beratung

Kirchenrat Kai Tröger, Referat Recht und Rechnungsprüfung, Evangelischer Oberkirchenrat

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung
 2. Thesen zur Grundorientierung
 3. Seelsorgefelder
 - 3.1 Seelsorgeaus- und -fortbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden
 - 3.2 Darstellung der Seelsorgefelder
 - 3.2.1 Seelsorge in gemeindlichen Kontexten
Gemeindeseelsorge
Urlaubsseelsorge
Kur- und Rehaseelsorge
 - 3.2.2 Seelsorge in nichtkirchlichen Systemen
 - 3.2.2.1 Seelsorge im Gesundheitssystem
Krankenhausseelsorge
 - 3.2.2.2 Seelsorge in staatlichen Systemen
Polizeiseelsorge
Notfallseelsorge
Seelsorge im Justizvollzug
Militärseelsorge
 - 3.2.2.3 Seelsorge in Bildungseinrichtungen
Studierenden- und Hochschuleelsorge
Evangelische Schulseelsorge
 - 3.2.2.4 Seelsorge in medialen Kontexten
TelefonSeelsorge
Seelsorge im Internet
 - 3.2.2.5 Seelsorge in gewerblichen Kontexten
Zirkus- und Schaustellerseelsorge
Schifferseelsorge Mannheim-Ludwigshafen
Landwirtschaftliche Familienberatung
Mobbing-Beratung (KDA)
 - 3.3 Seelsorgliche Dimensionen der diakonischen Arbeit
Grundsätzliche Überlegungen
Altenheimseelsorge
Hospizhilfe und Palliative Care
Seelsorge bei Menschen mit Behinderungen
Blinden- und Sehbehindertendienst
Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge
Psychologische Beratung
Kirchliche Allgemeine Soziale Arbeit (KASA)
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
Seelsorge mit Aussiedlern, Ausländern, Flüchtlingen
„Seelsorge“ in Aus- und Fortbildung/Diakonie
 4. Reflexionen – Perspektiven – Herausforderungen
Vielfalt und Einheit
Seelsorge im kirchlichen und gesellschaftlichen Zusammenhang
Verkündigung und Mission
Was gute Seelsorge ist – Kompetenzen und andere Qualitätskriterien
Verborgenheit der Seelsorge und kirchliches Selbstbewusstsein
- Anhang
Übersicht über die Zuordnung der Arbeitsfelder Seelsorge und Beratung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

1. Einleitung

„Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sehen in der Seelsorge eine der Kernaufgaben kirchlichen Handelns. Sie nimmt den Menschen umfassend in seiner Lebenssituation wahr, spricht ihn an, begleitet ihn. In dieser unmittelbaren Nähe entfaltet die ‚Muttersprache der Kirche‘ ihre Wirkung. Sie bezieht ihre ursprüngliche Sprachkraft, ihre Weisheit und ihren Geist aus dem Evangelium Jesu Christi. Sie tritt in Dialog mit den Menschen, der Sorge um seine Seele trägt und ringt im gemeinsamen Prozess nach dem Wort, das tröstet und befreit, das heilt und erneuert und neue Zugänge zu Gott, zum Mitmensch und zu sich selbst erschließt. Ihre Grundmotivation obliegt dabei nicht etwa einem missionarischen Eifer, sondern vielmehr der bedingungslosen Zuwendung zu allen Menschen, freilich ohne dabei den Ursprung und die Wurzel der eigenen Sprachfähigkeit zu leugnen.“

Nikolaus Schneider, Ratsvorsitzender der EKD

Seelsorge ist die Muttersprache der Kirche. Sie ist die intimste Sprachform des Glaubens, die häufig „unter vier Augen“ geschieht und im Verborgenen wirkt. Zugleich ist sie elementare und zentrale Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Seelsorge als kirchliches Handlungsfeld

steht somit in der Spannung zwischen zwei Polen: der Zentralität ihres Auftrags und der Verborgenheit ihres Wirkens.

„Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet“ (Jes 66,3) – Seelsorge als Muttersprache der Kirche erinnert sich dieser Verheißung. Als liebende Zuwendung bietet sie Trost und Begleitung in den unterschiedlichsten Lebenssituationen. Dabei ist sie sich bewusst, dass es nicht ausreicht, nur die eigene „Muttersprache“ zu sprechen, um mit anderen kommunizieren zu können: Ein Seelsorger, eine Seelsorgerin muss auch „Fremdsprachen“ lernen und verstehen können. Seelsorgende müssen in der Lage sein, zwischen Eigenem und Fremdem zu unterscheiden, Differenzen wahrzunehmen und vor allem mit anderen Menschen so zu kommunizieren, dass die liebende Zuwendung tatsächlich bei ihnen ankommt. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist die Wahrnehmung der individuellen Lebenssituationen und der Kontexte, die in der Seelsorge begegnen. Darum werden die verschiedenen Kontexte der Seelsorgefelder in vorliegender Darstellung (Teil 3) besonders in den Blick genommen; integriert sind dabei auch die verschiedenen Felder der Beratung: Denn Seelsorge und Beratung verstehen sich beide als Angebote der individuellen Begleitung auf dem Lebensweg mit seinen Höhen und Tiefen, im Alltag und in besonderen Lebenssituationen. In Kirche und Diakonie hat Beratung seelsorgliche Anteile, und Seelsorge hat Anteile von Beratung.

Die vorliegende Darstellung macht deutlich: Seelsorge ist nicht nur Querschnittsdimension kirchlichen Handelns, sie ist auch ein eigenständiges kirchliches Handlungsfeld. Die Seelsorge als Handlungsfeld der Landeskirche wurde mit der Gründung des Zentrums für Seelsorge im Jahr 2009 erstmals umfassend in den Blick genommen. Im Projektantrag wurde dem Zentrum als landeskirchlicher Ansprechpartner für die Seelsorge der Auftrag erteilt, „eine Gesamtkonzeption von Seelsorge im kirchlichen Handeln“ zu entwickeln. Diesem Auftrag der Landessynode folgend, legen nun die badische Landeskirche und ihre Diakonie – als erste unter den Gliedkirchen der EKD – eine strukturelle und inhaltliche Darstellung aller ihrer Arbeitsfelder vor, in denen *explizit* Seelsorge geschieht und in denen also die kirchliche Muttersprache ausdrücklich gesprochen wird. Sie dient dazu, sich zu vergewissern, was Seelsorge unter gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen bedeutet und Perspektiven für die Seelsorge zu formulieren. Seelsorgerinnen und Seelsorger aus den einzelnen Seelsorgefeldern haben wesentlich daran mitgearbeitet.

Dieser Darstellung voraus gingen zum einen die Veranstaltung „Gesichter der Seelsorge“ im Jahr 2008, bei der Mitarbeitende der verschiedenen Seelsorgefelder in der Landeskirche erstmals zum Austausch zusammenkamen, zum andern ein Bericht über die besonderen Seelsorgedienste, den die Abteilung Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat der Landessynode im Jahr 2010 vorlegte.

Die vorliegende Darstellung versteht sich als wesentlicher Schritt auf dem Weg zu einer Seelsorge-Gesamtkonzeption. Hinführende Thesen skizzieren Grundlagen einer theologisch verantworteten und profilierten Seelsorgetheorie und -praxis. Sie zeigen: Seelsorge repräsentiert und kommuniziert christliche Theologie dort, wo Menschen Fragen haben, die sie selbst unbedingt angehen. Insofern kann eine Gesamtkonzeption nicht alle kirchlichen Bereiche erfassen, in denen Seelsorge geschieht, da Seelsorge als Querschnittsdimension *implizit* in jedem Arbeitsfeld der Kirche vorkommt. Als solche ist Seelsorge Auftrag aller Christenmenschen, nicht nur der beruflich und ehrenamtlich in der Kirche Tätigen. Seelsorge als Ausübung eines Amtes im Rahmen eines kirchlichen Handlungsfeldes ist jedoch keine rein zwischenmenschliche Angelegenheit. Sie geschieht im Auftrag der Kirche und ist getragen durch das Amt, das eine Berufung oder Beauftragung voraussetzt und entsprechende Qualifizierung und Fortbildung braucht. Wenn also im Folgenden von Haupt-amt-lichen und Ehren-amt-lichen die Rede ist, dann, um deutlich zu machen, dass beide Gruppen am gemeinsamen kirchlichen Amt teilhaben.

Seelsorge bewegt sich immer zwischen Vielfalt und Einheit. Sie steht damit in einer durchaus produktiven Spannung, in der sie ihr Profil gewinnt und zugleich Raum für ihre Weiterentwicklung hat. In der Spannung zwischen Vielfalt und Einheit entwickeln sich Querschnittsthemen, Herausforderungen und Perspektiven für die Seelsorge als Handlungsfeld in Landeskirche, Diakonie und EKD. Einige davon werden in dieser Gesamtkonzeption abschließend in Teil 4 in den Blick genommen. Die Perspektiven sind nach vorne offen. Sie geben Impulse für die Beratung, Vertiefung, Vernetzung und Weiterführung in der Praxis: In der Landessynode, welche die Seelsorge in ihrer Herbsttagung 2012 als Schwerpunktthema beraten wird, in den Kirchengemeinden und der Kirchenleitung, in den Kirchenbezirken und in den Kontexten und Einrichtungen, in denen Seelsorge stattfindet.

So kann die Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie weiter profiliert werden als das, was sie nach evangelischem Verständnis ist: Muttersprache der Kirche.

2. Thesen zur Grundorientierung

1) Seelsorge ist eine Grunddimension allen kirchlichen Handelns. Sie ist, wie es in der gleichnamigen EKD-Dokumentation heißt, die Muttersprache der Kirche.

In allen Gestalten kirchlicher Praxis, sei es in der seelsorglichen Predigt, sei es im seelsorglichen Unterricht, sei es in einer seelsorglichen Gemeindeführung, begegnet die Wahrnehmung des Mitmenschen als „Nächster“, als Bild Gottes, als Kind Gottes. Sie findet ihren Ausdruck in einer liebenden Zuwendung zu diesem Nächsten „um seiner selbst willen“. So kann Seelsorge gesehen werden als Antwort der Christen auf das eigene Gerechtfertigtsein durch Gott in der Beziehung zu ihren Mitmenschen, als immer neue Annäherung daran, etwas von dieser Rechtfertigung unter den Bedingungen menschlicher Begrenztheit dem Nächsten weiter zu geben.

2) Konkret wird Seelsorge in der Begegnung eines Christen, einer Christin mit anderen Menschen. Dabei kann als Grundform das seelsorgliche Gespräch angesehen werden.

Seelsorge geschieht dort, wo ein Christ, eine Christin auf seinen bzw. ihren Nächsten zugeht, sich ihm in Liebe zuwendet, in Wahrnehmung und Wertschätzung seiner Würde vor Gott. Im Dasein, im miteinander Reden, im Begleiten, im gemeinsamen Teilen dessen, was das Gegenüber beschäftigt, im Trost, in Lebens- und Glaubenshilfe. Dabei beschränkt sich Seelsorge nicht allein auf tiefgehende Gespräche in Problemsituationen oder im Leid, wie es oft der gängigen Vorstellung entspricht. Seelsorge kann Begegnung sein in allen Lebenslagen: Bei aller Notwendigkeit christlichen Beistands in Krisen, Leid, Krankheit, Tod oder Trauer, kann sich Seelsorge als liebende Zuwendung auch zeigen im Teilen von Freude und glücklichen Stunden, sowie im Teilen von Alltag und in seinen, zumindest nach außen, eher harmlos wirkenden Lebenssituationen.

3) Grundsätzlich sind im Blick auf die konkrete Seelsorge zwei Ebenen des seelsorglichen Handelns zu unterscheiden:

1. Seelsorge als Basisebene zwischenchristlicher und zwischenmenschlicher „Unmittelbarkeit“, als eine Form der „Christenpflicht“ und gegenseitigen Zuwendung und

2. Seelsorge als Ausübung eines kirchlichen Amtes (wie es in den Begriffen haupt-amt-lich oder ehren-amt-lich zum Ausdruck kommt), als eine ausgerichtete Zuwendung zum Nächsten im Auftrag der Kirche.

Diese Ebenen gehören zusammen, sollten aber zugleich deutlich auseinander gehalten werden.

Der Leitsatz der Basisebene (1.) lässt sich etwa so formulieren: „Die Liebe Gottes die ich an mir erfahren habe, gebe ich an meinen Nächsten weiter.“ Dies geschieht unmittelbar auf zwischenmenschlicher Ebene in der alltäglichen Begegnung mit anderen Menschen. Solche Begegnungen haben immer den Charakter der Gegenseitigkeit, wie es Luther klassisch formuliert: *per mutuum colloquium et consolatione fratrum (et sororum)*, d.h. im wechselseitigen Gespräch und Trostzuspruch von Brüdern (und Schwestern).

Dem gegenüber ist Seelsorge als Ausübung eines kirchlichen Amtes (2.) keine Privatangelegenheit einer einzelnen Person, sondern sie geschieht im Auftrag der Kirche und ist getragen durch das Amt. Wenn also hier von Haupt-amt-lichen und Ehren-amt-lichen die Rede ist, dann, um deutlich zu machen, dass beide Gruppen am gemeinsamen kirchlichen Amt teilhaben. Die Person des Seelsorgers, der Seelsorgerin ist immer auch überindividuelle Repräsentanz. Als solche ist sie grundsätzlich auf ihr Gegenüber ausgerichtet. Sie bedarf einer Form der Professionalität, sowohl für Haupt- als auch für Ehrenamtliche. Sie beinhaltet die Notwendigkeit einer Form der Ausbildung im Kontext von personbezogener Praxiskompetenz und überindividueller Identität. Dabei geht es exemplarisch um den Umgang mit strukturellen Spannungen, die durch Personbezogenheit und Auftrag entstehen, wie z.B. „Wie ist eine liebende Zuwendung unter den Bedingungen von Professionalität realisierbar?“ oder „Wie gewinne ich als Person eine möglichst hohe Praxiskompetenz, eine personale Gesprächs- und Beziehungskompetenz unter der Voraussetzung, dass das eigentliche Subjekt des Seelsorgegesprächs Gott ist?“. Im Folgenden soll – so nicht anders benannt – von der Seelsorge im kirchlichen Auftrag (2. Ebene) die Rede sein.

4) In der Praxis der Seelsorge als Ausübung eines kirchlichen Amtes begegnen zwei grundsätzlich unterschiedliche Ausrichtungen, wie eine seelsorgliche Begegnung zustande kommen kann. Die Gehstruktur und die Kommstruktur. Als eine Zwischenform

kann die „Seelsorge bei Gelegenheit“ angesehen werden. Die unterschiedlichen Ausrichtungen haben im Blick auf das konkrete Gespräch ihre deutlichen Auswirkungen.

In der *Gehstruktur* „besucht“ der Seelsorger, die Seelsorgerin das Gegenüber, sucht es auf und stellt sich ihm zur Verfügung: „Ich gehe als Seelsorger auf jemanden zu, weil ich in ihm einen liebenswerten Menschen vor Gott sehe, um mit ihm zu sein, in seiner persönlichen Situation, ihn zu begleiten in dem, was ihn gerade beschäftigt.“ In dieser Form, als aufsuchende Seelsorge oder konkret als Besuch, vollzieht sich der größte Teil kirchlicher Seelsorge (weite Bereiche von Gemeinde, Altenheim, Krankenhaus, aber auch Notfall usw.)

Die Absicht des Zugehens ist geprägt von einer „strukturellen Offenheit“: „Ich komme um Deiner selbst willen, bin da für Dich, im Namen Jesu Christi – wie auch immer gerade Deine Situation aussieht. Und wenn es gelingt, eine gemeinsame Basis des Vertrauens zu schaffen, kannst Du mir mitteilen, mit mir teilen, was immer gerade da ist bei Dir, in Deiner Lebenssituation.“ Je nachdem kann es dann um das Teilen unterschiedlichster Erfahrungen gehen, um das Begleiten in Leid oder Krankheit, in Lebens- und Glaubensfragen, in Freude oder im ganz banalen Alltag. Diese Weise, auf den Nächsten von sich aus zuzugehen, beinhaltet die Notwendigkeit einer spezifischen Kontaktaufnahme, einer Form der Motivation zur Begegnung und zum Gespräch und die Schaffung einer vertrauensvollen Beziehung – unter den Bedingungen einer prinzipiellen Kontraktöffnung. Dies ist die Voraussetzung für jedes Gespräch.

Demgegenüber wird im Rahmen der *Kommstruktur* die Seelsorgerin, der Seelsorger aufgesucht, mit einem Anliegen, einem spezifischen Interesse. Diese Anliegen können so vielfältig sein, wie das Leben selbst: vom lösungsorientierten Kurzgespräch, über Lebens- und Glaubensberatung bis hin zur geistlichen Begleitung. Durch das Interesse des Gegenübers ist diese Form des Gesprächs deutlich strukturiert, im Blick auf Kontrakt, Klärung der Fragestellung, Zielorientierung und Anzahl der Gespräche.

Zwischen Komm- und Gehstruktur steht die *Seelsorge bei Gelegenheit*: Nicht selten entstehen Seelsorgesituationen dadurch, dass der Seelsorger, die Seelsorgerin einfach da ist und angesprochen wird: an der Kirchentür, beim Gemeindefest, aber auch auf dem Parkplatz des Supermarktes, auf der Straße. Zumeist von Menschen, die von sich aus nie einen Termin vereinbaren oder in die „Sprechstunde“ kommen würden, um etwas von dem, was sie beschäftigt, anzusprechen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Seelsorgerin präsent ist und einen Bekanntheitsgrad hat, durch den sie als Seelsorgerin erkennbar ist. Solche seelsorglichen Begegnungen erfordern die hohe Kunst, in oft zeitlich begrenzten, nicht selten öffentlichen und zufälligen Situationen das Wesentliche wahrzunehmen und entsprechend damit umzugehen.

5) Die Seelsorge im kirchlichen Auftrag ist Aufgabe von Haupt- und Ehrenamtlichen. In beiden Fällen bedarf sie einer angemessenen Qualifizierung.

Seelsorge im Auftrag der Kirche ist nicht auf die so genannten Hauptamtlichen (Pfarrerinnen, Pfarrer, Diakoninnen, Diakone usw.) beschränkt, sondern sie kann auch von Ehrenamtlichen ausgeübt werden. Hier realisiert sich auf exemplarische Weise der evangelische Gedanke des Priestertums aller Gläubigen und einer auf den Anderen zugehenden und Gemeinschaft anbietenden Kirche.

Dabei gilt für Haupt- und Ehrenamtliche, dass sie in Ausbildung, Fortbildung bzw. Qualifizierung für die Aufgaben und Fragen der Seelsorge zugerüstet werden, damit sie ihrem Auftrag gerecht werden können, vorbehaltlos für den Seelsorgepartner, die -partnerin da zu sein. Im Neben- und Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Seelsorge realisiert sich eine Form der kirchlichen Gemeinschaft. Darin, wie auch in einer deutschlandweit durchgehend intensiven Aus- und Fortbildung bzw. Qualifizierung für das gemeinsame Seelsorgeamt, zeigt sich auf exemplarische Weise etwas vom evangelischen Profil der Seelsorge.

Seelsorge geschieht heute in der EKD auf folgenden Qualifikationsebenen:

Seelsorge aller Christen aneinander:

Christen wenden sich ihren Mitmenschen nach dem biblischen Grundsatz zu: „Freut euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden“ (Rö 12,15) Diese Grundform der Seelsorge als mitmenschliche Zuwendung, Mit-Sorge und Anteilnahme kann jeder Christ ausüben.

Seelsorge durch geschulte ehrenamtlich Mitarbeitende:

Am kirchlichen Seelsorgeauftrag wirken ehrenamtliche SeelsorgerInnen mit. Als Mitarbeitende in Besuchsdiensten oder als Beauftragte für den Seelsorgedienst suchen sie z.B. Betagte und Kranke in Gemeinden, Altenheimen oder Krankenhäusern auf. In der Telefonseelsorge beantworten sie Anrufe von Menschen in seelischen Nöten, die nicht wissen,

an wen sie sich sonst wenden können. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden werden in der Regel von hauptamtlichen SeelsorgerInnen vorbereitend für ihren Dienst geschult und in ihrer Praxis begleitet durch Fallbesprechungs- bzw. Supervisionsgruppen und Fortbildungen. Inhalte solcher Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche SeelsorgerInnen sind z.B.: Reflexion der eigenen Motivation für den Seelsorge-Dienst; Grundlagen der Theologie der Seelsorge; methodische Kenntnisse in aktivem Zuhören und in Gesprächsführung; Selbsterfahrung und Kommunikationstraining in der Gruppe; etc. Die badische Landeskirche hat landeskirchenweit geltende Standards für die Qualifizierung von Ehrenamtlichen formuliert sowie eine Ordnung zu ihrer Beauftragung erlassen. Dies steigert die Qualität seelsorglicher Arbeit. Es steigert zugleich auch persönliche Kompetenzen und trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Neben dem altruistischen Impuls, Anderen zu helfen, bildet dieser persönliche Gewinn auch ein Stück Motivation und Gratifikation für den unentgeltlich geleisteten Dienst.

Professionelle Seelsorge durch hauptamtliche Generalisten:

Wer für ein kirchliches Amt ausgebildet ist, hat eine professionelle Seelsorgekompetenz. Alle Ausbildungsgänge zum Pfarramt und zum Amt des Gemeinmediakons / der Gemeinmediakonin enthalten eine Grundausbildung in Seelsorge. Die Berufspraxis erfordert regelhaft seelsorgliche Tätigkeiten, z.B. im Zusammenhang der kirchlichen Amtshandlungen Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung, bei Hausbesuchen, am Rande von Gottesdiensten und Unterricht oder in Krisensituationen, die in jedem normalen Lebenszusammenhang auftreten. Für diese Standardsituationen kirchlicher Seelsorge sind alle Generalisten im Pfarr- und Diakonenberuf professionell gerüstet.

Professionelle Seelsorge durch hauptamtliche Seelsorge-Spezialisten:

Ein Teil der PfarrerInnen und DiakonInnen sind auf die Seelsorge spezialisiert und dafür speziell qualifiziert. Sie haben z.B. zusätzliche qualifizierende Langzeit-Weiterbildungen in Pastoralpsychologie oder Zweitausbildungen in Psychotherapie absolviert und sind in der Lage, Lebensberatungen, Kriseninterventionen und Seelsorge in Notfällen auf einem nach den Qualitätsstandards psychologischer Beratung gesicherten Niveau auszuführen. Solche Seelsorge-Spezialisten werden in speziellen Seelsorgefeldern wie in Kliniken, Heimen, Gefängnissen, kirchlichen Beratungsstellen oder Telefonseelsorge eingesetzt, aber auch in diakonischen Einrichtungen und in Kirchengemeinden, die seelsorgliche Schwerpunkte setzen.

Seelsorge und Supervision für Seelsorgende:

Zur Qualitätssicherung der seelsorglichen Arbeit und um die seelische Gesundheit der Seelsorgenden zu erhalten (denn Seelsorge ist eine sehr bereichernde, aber auch sehr belastende Arbeit), ist es erforderlich, dass SeelsorgerInnen selbst Seelsorge und Supervision erhalten. Diese wird vorwiegend durch SeelsorgerInnen mit supervisorischer Zusatzqualifikation erteilt.

6) In der evangelischen Kirche hat sich im Rahmen der Frage nach der Seelsorge eine Gesprächskultur entwickelt, die – aufruhend auf einer christlich geprägten Haltung des Seelsorgers, der Seelsorgerin – den Seelsorgepartner in seinem Anderssein wahrnimmt und ernst nimmt, ohne die eigene christliche Positionalität zu verleugnen.

Seelsorge geht auf den Nächsten zu, um für ihn da zu sein: im Schaffen einer vertrauensvollen Atmosphäre, im Annehmen des Gegenübers, so wie es ist, und in einem empathischen Wahrnehmen dessen, was es sagt. So kann eine Gesprächskultur entstehen, die in liebender Zuwendung auf das Gegenüber ausgerichtet ist und die das, was das Gegenüber gerade beschäftigt, mit ihm teilt, es begleitet und darin unterstützt, seine eigenen Fragen und Lösungen zu finden.

Grundlage hierfür ist eine Haltung der Seelsorgenden, die aus dem christlichen Glauben heraus erwächst. In dieser Haltung begegnen Seelsorgende ihrem Nächsten als einem von Gott geliebten und eigenständigen Menschen. Sie sind zugewandt und wertschätzend für den Anderen da und nehmen ihn in seinem Anderssein ernst. Dieses den Anderen in seiner Fremdheit Ernstnehmen, sodass wirkliche Kommunikation und lebendiger Dialog entstehen kann, mag leicht dahingesagt sein, gehört aber zu den schweren Aufgaben der Seelsorge. Nur zu leicht lassen persönliche Vorprägungen, eigene Emotionen (z.B. Angst beim Reden über das Sterben) oder auch missionarischer Eifer es gar nicht mehr zu, das zu hören, was das Gegenüber wirklich sagt. Dies kann leicht zum Abbruch des lebendigen Dialogs führen, gar zu einer Domestizierung oder einseitigen Missionierung. Das in solchen Haltungen mitschwingende „Ich möchte Dich so, wie ich meine, dass Du sein solltest“ führt dazu, dass der Andere nach dem eigenen Bilde geformt werden soll. Dies aber Gott zu überlassen, gehört zu den Grundaufgaben der Seelsorge in ihrer konkreten Praxis.

Das beinhaltet nicht, dass der Seelsorger, die Seelsorgerin gar nichts zu sagen hätte, insbesondere aus dem christlichen Glauben heraus. Den Rahmen dafür gibt bereits die Identifizierbarkeit als Seelsorger beim Sich-Vorstellen. Dadurch ist das gesamte Gespräch bereits durch den christlichen Deutungsrahmen geprägt. Und gerade dort, wo das Gegenüber sich wahrgenommen, angenommen und ernst genommen fühlt, wo die Kommunikation lebendig und stimmig ist, geschieht so bereits Evangelium in der lebendigen Beziehung. Das Evangelium kann ausdrücklich werden, zur Sprache kommen, wo der Seelsorgepartner auf der Basis einer gelingenden Kommunikation es hören kann, als gute Botschaft, als christliche Leben- und Glaubensdeutung, als Gebet oder Segen und anderes mehr.

Christliche Seelsorge begegnet ihrem Gegenüber in Ehrfurcht und Respekt, sie rechnet mit der Anwesenheit Gottes im Gespräch, selbst wenn das Gegenüber nicht diese Perspektive teilt, selbst wenn der Kontext der Begegnung ein gänzlich säkularer ist. Und sie rechnet damit, dass in, mit und unter allem notwendigen eigenen Bemühen Gottes Geist die Beziehung trägt und leitet.

7) Jede Form der Seelsorge, die auf Gespräch und Beziehung ausgerichtet ist, bedarf – bei aller notwendigen theologischen Fundierung – immer auch nicht-theologischer Verstehensmodelle bezüglich der Fragen „Was ist Kommunikation?“ oder „Was ist Beziehung?“

In der Frage nach dem Verstehen von dem, was in der Seelsorge geschieht, zeigt sich beispielhaft ein Grundthema der Praktischen Theologie: Alles Nachdenken über „Kommunikation“ oder „Beziehung“ bedarf des Einbeziehens nicht-theologischer Verstehensmodelle von Kommunikation und Beziehung. Als Teil der gegenwärtigen Wirklichkeit greift die Seelsorgetheorie auf bestehende Konzeptionen der Kommunikationswissenschaft zurück, nicht ohne sich zugleich zu diesen aus der Glaubensperspektive in ein eigenes Verhältnis zu setzen.

Dabei wurde im Laufe der letzten hundert Jahre der Seelsorgegeschichte immer wieder auf praxisbezogene Konzeptionen von Kommunikation und Beziehung zurückgegriffen, die in ihrem auf Heilung ausgerichteten oder ressourcen- und lösungsorientierten Charakter Wesentliches zu einem Verständnis der Seelsorgebeziehung beigetragen haben. Durch unterschiedlichste psychotherapeutische Verstehensmodelle, ihr Verständnis vom Menschen und der Vielfalt ihrer Methoden konnte es so gelingen, sowohl ein vertieftes Selbstverständnis von Seelsorgern und Seelsorgerinnen zu gewinnen (Selbsterfahrung), als auch das Verstehen des Gegenübers zu erweitern. Mittels unterschiedlichster Methoden der Gesprächsführung konnten die Möglichkeiten der Gestaltung seelsorglicher Beziehungen ausgebaut werden. So hat sich mit Hilfe der Psychotherapien in der Seelsorge eine weitgespannte Seelsorgepraxis entfalten können, die in der unendlichen Vielfalt der Kontexte und Lebenssituationen, denen sie begegnet, jeweils angemessene Formen der Beziehungsgestaltung einbringen kann.

Allein im Nebeneinander der Psychotherapieformen, die in die Seelsorge Eingang gefunden haben, wird deutlich, dass es im Bereich von Kommunikation und Beziehung kein „alleinseligmachendes“ Monopol gibt. Vielmehr müssen alle psychotherapeutischen Konzeptionen immer wieder neu zur theologischen Perspektive in ein Verhältnis gesetzt werden, damit die Theologie nicht durch diese Konzeptionen insgeheim überformt wird. So zeigt sich, dass Seelsorge nicht in eine Therapieform hinein aufgelöst werden kann, sondern dass sie durch die psychotherapeutischen Zugänge hindurch ihr eigenes Selbstverständnis vertiefen und klären kann: als ein Beziehungsgeschehen vor Gott, das zweckfrei auf das Gegenüber als einen von Gott geliebten Menschen ausgerichtet ist; als ein Geschehen, das – vom Glauben getragen – bei aller methodischen Kompetenz mit der Wirkmächtigkeit des Evangeliums rechnet.

8) Zur Aus- und Fortbildung in Seelsorge: Wer Seelsorge lernen will, kann dies nicht allein tun, über das Lesen von Büchern bzw. das Aneignen von Wissen. Es geht immer um einen lebendigen Prozess, in dem das Lernen an der eigenen Person, Theorie, eigene Seelsorgepraxis wie auch das kirchliche Amt eine zentrale Rolle spielen.

„Wie kann ich mich in mein Gegenüber einfühlen? Warum fällt mir das manchmal schwer? Wie kann ich es in seiner Eigenheit verstehen und meine Gesprächsbeiträge entsprechend gestalten? Und warum hat das beim letzten Besuch nicht geklappt?“ – Wer Seelsorge lernen will, kommt nicht umhin, zu merken, dass die Person des Seelsorgers, der Seelsorgerin mit ihrer Lebensgeschichte, mit ihrem Alter, Geschlecht oder mit all ihren Emotionen das Seelsorgegespräch entscheidend mitgestaltet. Aus diesem Grund beinhaltet Seelsorge lernen immer auch den Blick auf die eigene Person, wie sie mit ihren Eigenheiten und Ängsten, mit ihren Vorstellungen vom Glauben oder mit ihren Zielen für ein

Gespräch die Beziehung prägt. Erst in Verbindung mit solcher Selbstreflexion können Methoden der Gesprächsführung sinnvoll eingesetzt werden, so dass sich in der Wahrnehmung des Seelsorgepartners und im Einfühlen in seine spezifische Lebenssituation ein lebendiges Gespräch eröffnet.

Die Geschichte des Seelsorgelehrens hat gezeigt, dass zur Förderung eines solchen Prozesses die gemeinsame Arbeit in der Gruppe wie auch die konkrete eigene Seelsorgepraxis von zentraler Bedeutung sind. Für den Lernprozess hat sich daher folgendes Schema bewährt: Nach einer Einführungsphase im Rahmen eines Kurses in „Seelsorge lernen“ beginnen die Teilnehmerinnen (ob Haupt- oder Ehrenamtliche) selbst Seelsorge auszuüben. Sie gehen in die Praxis, machen Besuche im Krankenhaus, im Altenheim oder in der Gemeinde. Dann bringen sie ihre Erfahrungen – Erfolge oder schwierige Situationen – in die Gruppe ein, die als Lerngruppe zur Verschwiegenheit nach außen und zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet ist. Dabei wird im Mitteilen und Teilen bzw. in der Reflexion dieser Praxiserfahrungen Verstehen möglich: „Wie hat die Seelsorgerin das Gespräch gestaltet? Welche Rolle hat hier ihre Persönlichkeit gespielt – war sie eher hemmend oder förderlich? Wie ist sie auf das Gegenüber mit seinen Fragen eingegangen? Wie hat sich das Seelsorgeamt, das bereits durch das Sich-Vorstellen der Seelsorgerin benannt ist, auf das Gespräch ausgewirkt?“ Hier ist dann der Ort, wo Theorie – vom Verstehen des Kontextes (z.B. Krankenhaus mit seinen institutionalisierten Abläufen, Bedeutung von Kranksein usw.), über Gesprächsführungsfragen bis hin zur existentiellen Theologie („Warum kann Gott das zulassen?“) – eine zentrale Rolle spielt. Mit solch neuem Verstehen gehen die Seelsorgelehrenden wieder in die Praxis. So entsteht ein Lernprozess, in dem Theorie und Selbstreflexion immer wieder in die Praxis einfließen und umgekehrt die konkrete Erfahrung durch die Theorie bereichert wird.

Zugleich wird deutlich, dass der Abschluss eines Ausbildungs- oder Qualifikationskurses nicht den Abschluss des Seelsorgelehrens bedeuten kann: Seelsorge lernen ist ein lebenslanger Prozess.

Die Ziele, die einen solchen Prozess begleiten, lassen sich in Form von grundlegenden Kompetenzen beschreiben, an sich immer wieder neu anzunähern, Aufgabe von Seelsorgern und Seelsorgerinnen ist:

theologische Grundkompetenz: Wissen und theologische Reflexion der Seelsorge, der Seelsorgetheorie und der konkreten Praxis, wie auch der eigenen Glaubenshaltung,

personbezogene Kompetenz: Wahrnehmung und Reflexion des eigenen biographisch gewordenen, durch die Person geprägten Beitrags im Seelsorgegespräch – mit seinen Stärken und Schattenseiten,

kommunikative Kompetenz: Kontakt- und Gesprächsfähigkeit und methodische Gestaltung der Gesprächsführung auf eine dem Seelsorgepartner und –kontext angemessene Weise,

rituell-liturgische Kompetenz: Fähigkeit, glaubensbezogene Rituale (Gebet, Segen usw.) auf angemessene Weise reflektieren, einbringen und durchführen zu können,

„spirituelle Kompetenz“: Wissen und Gespür für die spirituelle Dimension und die Fähigkeit, mit ihr auf eine angemessene Weise umzugehen (wobei die spirituelle Dimension sich dadurch auszeichnet, dass sie als Glaubensdimension mehr ist als alle menschlichen Fähigkeiten bzw. Kompetenzen),

ethische Kompetenz: Reflexion und Umgang mit ethisch relevanten Entscheidungssituationen (z.B. bei Organtransplantation),

juristische Kompetenz: Kenntnis und angemessenem Umgang mit den (kirchen-) rechtlichen Rahmenbedingungen der Seelsorge,

feldbezogene Kompetenz: Kenntnis und konstruktiver Umgang mit den Bedingungen des jeweiligen Seelsorgefeldes und seiner Auswirkungen auf den Seelsorgepartner (z.B. Notfallseelsorge, Altenheim),

institutionsbezogene Kompetenz: Kenntnis und Wahrnehmung der Auswirkungen der jeweiligen Institution, innerhalb der Seelsorge stattfindet und die sowohl Seelsorgepartner wie auch das seelsorgliche Geschehen entscheidend mitprägt (z.B. Krankenhaus, Polizeiseelsorge, Militäraseelsorge),

interreligiöse und interkulturelle Kompetenz: Fähigkeit, in der Begegnung mit Nicht-Christen oder Menschen fremder Kulturen sich der eigenen (kulturellen und religiösen) Position bewusst zu sein und die realen Differenzen der begegnenden Lebens- und Glaubenswelt wahrzunehmen, zu akzeptieren und gegebenenfalls produktiv zu nutzen.

9) Der jeweilige Kontext, in dem Seelsorge stattfindet, das Seelsorgefeld, gestaltet die Seelsorge mit und prägt die Vielfalt der konkreten Seelsorgepraxis wie auch der unterschiedlichen Verstehensmodelle von Seelsorge.

Dabei kann und muss zwischen expliziter und impliziter Seelsorge unterschieden werden.

Jedes Seelsorgefeld, mit seinen spezifischen Lebenssituationen und Lebensthemen, prägt die Seelsorge bis in die konkrete Praxis hinein. Während z.B. bei manchen Seelsorgefeldern der Umgang mit existentieller Betroffenheit durch krisenhafte Grenzerfahrungen das Thema ist (Krankenhaus, Notfallseelsorge usw.), sind andere Seelsorgefelder nicht selten durch die Begegnung im Alltag geprägt (Gemeinde, Altenheim) und auf diese Weise stärker auf Alltägliches bezogen. Während also die Grundform der seelsorglichen Begegnung „Ich bin da für Dich, weil Du ein liebenswerter und von Gott geliebter Mensch mit Würde bist, und will Dich begleiten“ überall dieselbe ist, kann je nach dem Feld, in dem Seelsorge stattfindet, die konkrete Seelsorge in unterschiedlichster Gestalt begegnen: vom Spaziergehen der Altenheimseelsorgerin mit einer demenzten Frau im Pflegeheim oder dem „Gespräch am Gartenzaun“, bis hin zur Sterbebegleitung im Krankenhaus, der Trauerbegleitung der Hinterbliebenen oder der Begleitung am Unfallort.

Ist diese Vielfalt zuerst einmal auf jene Begegnungs- und Gesprächssituationen bezogen, bei denen die Rolle des Seelsorgers bzw. der Seelsorgerin (ob haupt- oder ehrenamtlich) klar ist („Ich gehe als Seelsorgerin ins Pflegeheim und besuche...“), so ist von dieser „expliziten Seelsorge“ dann noch einmal die „implizite Seelsorge“ zu unterscheiden: In vielen Bereichen kirchlichen Handelns und ganz besonders im Bereich der Diakonie, finden immer wieder Begegnungen statt, die primär auf eine andere und nicht explizit seelsorgliche Tätigkeit ausgerichtet sind: Von der Pflege im Altenheim bis hin zur Ehe- oder Schwangerschaftsberatung. Hier ist es dann die bewusste christlich-seelsorgliche Grundhaltung der Handelnden, die – mitten in der gerade anstehenden Tätigkeit – eine seelsorgliche Atmosphäre schafft und so – als implizite Seelsorge – die Gesamtsituation gestaltet und prägt. Es ist kaum zu ermessen, wie vielfältig und aus der christlichen Grundhaltung heraus wirksam diese implizite Seelsorge vor allem im diakonischen Handeln der Kirche ist.

10.) Eine spezifische Form der Feldbezogenheit ist die Seelsorge in Institutionen. Wo Kirche sich mit ihrer Seelsorge in Institutionen etabliert, muss sie sich den jeweiligen Rahmenbedingungen anpassen, ohne ihre evangeliumsgemäße Grundhaltung aufzugeben. Gerade dort, wo z.B. durch die Fremdfinanzierung von Seelsorgestellen die Institution großen Einfluss gewinnt, gilt es, immer wieder neu, die evangelische Freiheit der Seelsorge zu wahren.

Im Laufe ihrer Geschichte hat sich Seelsorge in Institutionen etabliert, die – in sich geschlossen und strukturell kirchenfremd – auf einen ganz anderen Zweck hin ausgerichtet sind, z.B. als Militärseelsorge oder als Krankenhausseelsorge. Sie repräsentiert dort exemplarisch „Kirchesein in einer säkularen Umwelt“ und erreicht viele Menschen, die sonst mit Kirche nichts zu tun haben (z.B. als Krankenhausseelsorge auch das Personal).

Dadurch ist Seelsorge auch zum Element des jeweiligen Systems geworden. Die Entwicklung der Krankenhausseelsorge zeigt beispielhaft, wie sich dadurch auch die Stellung und Rolle des Seelsorgers gewandelt hat: von der einsamen Position des Seelsorgers, der *gegen* ein riesiges medizinisch-wirtschaftliches Unternehmen steht, hin zu einem wichtigen Element innerhalb des Krankenhauses. In einer Gegenwart, in der Kundenzufriedenheit gefragt ist, in der die Medizin ihre „objektale Betrachtung“ des Menschen verlässt und die „menschliche Seite“ des Patienten entdeckt, steht die Krankenhausseelsorge hoch im Kurs. Dabei darf das Einbezogensein in wirtschaftliche Prozesse, wie es im Begriff der Kundenorientierung zum Ausdruck kommt, für die Seelsorge noch kein Grund sein, sich als Element des Systems nicht zu beteiligen. Kommt doch gerade hier die Frage nach dem Christsein *in* der Welt und als Element dieser Welt auf besondere Weise zum Ausdruck. Allerdings entstehen dort Fragen, wo es – in Zeiten der kirchlichen Finanzknappheit – um Fragen der Finanzierung bzw. Teilfinanzierung von Seelsorgestellen durch den Krankenhausträger geht. Wie weit nimmt der Geldgeber unter den Bedingungen solcher Fremdfinanzierung einen Einfluss auf das Selbstverständnis und die Arbeit der Krankenhausseelsorge und vor allem – tangiert dieser auf irgendeine Weise ihre christliche Grundhaltung? Hier ist es eine zentrale Frage der Kirchenleitung, im Kontext der einzelnen Verträge, exemplarisch unter dem Stichwort der Fachaufsicht, die evangelische Freiheit der Seelsorge zu wahren.

11.) Seelsorgegeheimnis

Seelsorge und Schweigepflicht – Schutz durch das kirchliche Recht

Zum Wesen einer seelsorglichen Beziehung gehört, dass alles in ihr Erfahrene der Verschwiegenheit unterliegt. Regelungen des Kirchenrechts wollen diesen Schutz verwirklichen.

Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichten sich zur Einhaltung der seelsorglichen Schweigepflicht und des Beichtgeheimnisses bereits in ihrem

Ordinationsversprechen (vgl. § 3 Abs. 2 PfdG.EKD). In § 30 PfdG.EKD ist die seelsorgliche Schweigepflicht und das Beichtgeheimnis als Amtspflicht besonderem Schutz unterstellt.

Ehrenamtlich tätige Personen werden in ähnlicher Weise durch Verschwiegenheitsverpflichtungen gebunden, die sie bei Erteilung eines Seelsorgeauftrages erklären. Auch hier bestehen begleitend kirchenrechtliche Regelungen zur Absicherung der Schweigepflicht (generell: Art. 111 Abs. 1 GO, speziell: § 1 Abs. 3 SchulseelsO und § 1 Abs. 3 Seels-Ehrenamt).

Werden die kirchenrechtlichen Regelungen zur Wahrung der Schweigepflicht von den Verpflichteten nicht gewahrt, so erfolgt eine kirchenrechtliche Reaktion. Bei Personen, die beruflich für die Kirche tätig sind, kommt es aufgrund der bestehenden Amtspflichtverletzung zu einer disziplinarrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Folge. Bei ehrenamtlich tätigen Personen ist die Entziehung der Beauftragung regelmäßige Folge einer Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Ausnahmen von der seelsorglichen Schweigepflicht gibt es nur in seltenen Fällen, insbesondere dann, wenn die ratsuchende Person die seelsorgende Person von der seelsorglichen Schweigepflicht entbunden hat. Trotz der Entbindung von der Schweigepflicht bleibt es in diesen Fällen aber der Entscheidung der seelsorgenden Person überlassen, ob sie die anvertrauten Informationen preisgibt oder nicht. Das Beichtgeheimnis hingegen gilt unverbrüchlich und ist stets zu wahren, auch dann, wenn die ratsuchende Person von der seelsorglichen Schweigepflicht entbunden hat. Dabei gehört zur Beichte eine geschützte Form, ein Ritus mit klarem Beginn und Ende. (Darüber hinaus gibt es freilich in der Praxis der Seelsorge auch andere Formen der Beichte: Beichtgespräche, die nicht ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden, es aber dem Charakter und der Intention nach gleichwohl sind.)

Seelsorgegeheimnis nach dem SeelGG.EKD – Schutz durch das staatliche Recht

Im staatlichen Bereich wird das Seelsorgegeheimnis vielfältig geschützt, insbesondere durch die Anordnung von Zeugnisverweigerungsrechten für Geistliche (z.B. § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO). Pfarrerinnen und Pfarrer können sich gegenüber der alle Bürgerinnen und Bürger treffenden Aussageverpflichtung in gerichtlichen Verfahren oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen auf dieses Zeugnisverweigerungsrecht berufen mit der Folge, dass die Aussageverpflichtung entfällt. Der staatliche Schutz ist aber in vielfacher Weise eingegrenzt. Er bezieht sich zunächst nur auf Tatsachen, die im Rahmen der seelsorgenden Tätigkeit anvertraut wurden. Diese Voraussetzung wird in Konfliktfällen von den Gerichten eingehend geprüft und ist nicht immer leicht zu beurteilen. Weiterhin steht das Zeugnisverweigerungsrecht ausdrücklich nur „Geistlichen“ zu, nicht jedoch jeglicher im Bereich der Seelsorge tätigen Person.

Welche Personen im Sinne des staatlichen Rechts als „Geistliche“ anzusehen sind und damit ein Zeugnisverweigerungsrecht für sich in Anspruch nehmen können, entscheiden im Grundsatz die Kirchen für ihren Bereich selbständig. Zweck des SeelGG.EKD ist es unter anderem in dieser Beziehung zur Klarheit auch gegenüber den staatlichen Stellen beizutragen (vgl. § 3 SeelGG). Dabei hat die Kirche aber zu beachten, dass das staatliche Zeugnisverweigerungsrecht dem Wesen nach ein für Berufsträger vorgesehenes Recht darstellt. In der staatlichen Rechtsprechung sind (noch nicht abschließende) Kriterien entwickelt worden für die Frage, welche Personen ihrem Status und ihrer Einbindung in die kirchliche Organisation entsprechend als „Geistliche“ im Sinn staatlichen Gesetzes anerkannt werden können. Legt man diese Kriterien zu Grunde kommt es nur in Ausnahmefällen in Betracht, ehrenamtlich tätigen Personen einen kirchenrechtlichen Status zuzubilligen, von welchem angenommen werden kann, dass der Staat in seiner Rechtsprechung diese Personen als „Geistliche“ im Sinne der staatlichen Vorschriften ansehen wird.

Rolle der seelsorgenden Personen

Die Rechtslage für die um Seelsorge nachsuchenden und für die Seelsorge übenden Personen ist, wenn man von der Gruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer absieht, somit nicht als vollständig gesichert anzusehen. Dies erfordert es, die Personen, die Seelsorge ausüben wollen, auch in rechtlicher Hinsicht fortzubilden (vgl. § 5 Abs. 2 d) SeelGG.EKD bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 4 SchulseelsO und § 3 Abs. 1 Nr. 4 Seels-Ehrenamt). Wichtig ist es für die Seelsorge übende Person, sich über die eigene Rechtsstellung und die eigenen Befugnisse klar zu sein und bei der um Seelsorge nachsuchenden Person eine entsprechende Klarheit herzustellen. So wird es beispielsweise für die ehrenamtlich in der Seelsorge tätigen Personen regelmäßig geboten sein, in Fällen, in denen es bei der Seelsorge um Sachverhalte geht, die für staatliche Ermittlungsbehörden von Interesse sein könnten, auf das nicht bestehende Zeugnisverweigerungsrecht hin-

zuweisen und die um Seelsorge nachsuchende Person an Pfarrerinnen und Pfarrer zu verweisen.

12.) Es gilt, das christliche Profil der Seelsorge in der gegenwärtigen, säkularen Welt zu stärken.

Auch wenn Seelsorge in vielerlei Hinsicht im Verborgenen geschieht, und selbst die Kirche sich ihrer eigenen „Muttersprache“ immer wieder erinnern muss, hat Seelsorge in der säkularen Welt der Gegenwart einen hohen Stellenwert. Sie ist gefragt. Wie die Entwicklung der letzten fünfzig Jahre in den Krankenhäusern gezeigt hat, ist es gerade ihre Zuwendung zum Nächsten als „ganzem Menschen in Würde“, auch in seiner Schwachheit und seinen Krisen, die zunehmend gefragt ist und Anerkennung findet. Auf besondere Weise lässt sich die Breitenwirkung der Seelsorge darin aufzeigen, dass immer mehr Institutionen und Organisationen, sei es im Bereich des Umgangs mit Sterbenden, sei es im Bereich der Notfallseelsorge, den ursprünglich zutiefst christlich geprägten Begriff der Seelsorge nunmehr auf ihr eigenes, säkulares Banner schreiben und ihn als ihr Markenzeichen verwenden.

Gegenüber solchen Tendenzen gilt es, das christliche Profil der Seelsorge – auch in der Öffentlichkeit – zu stärken. Denn gerade in ihrem unmittelbaren Bezug zum gelebten Leben, ihrer Zweckfreiheit um des Menschen willen mitten in einer leistungsorientierten Welt, in ihrer Wertschätzung des Nächsten im Namen Jesu Christi, leistet Seelsorge einen, wenn auch nach außen hin oft unscheinbar wirkenden, so doch ganz wesentlichen Beitrag zur Mission: dem Evangelium Raum zu geben, mitten im Leben.

3. Felder der Seelsorge

3.1 Seelsorgeaus- und -fortbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Seelsorgeausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindevikarinnen und Gemeindevikare

Die Seelsorgeausbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer (in der 2. Ausbildungsphase) sowie für Gemeindevikarinnen und Gemeindevikare in der badischen Landeskirche gründet im Wesentlichen auf drei Säulen: Theorievermittlung und -aneignung, Praxiserfahrung und -reflexion sowie Arbeit an der Person.

Wesentliche Ziele sind:

- Aneignung von Fachkompetenzen (Wissen und Fertigkeiten) und personalen Kompetenzen (Sozialkompetenz und Selbstkompetenz),
- Arbeit am Seelsorgeverständnis (Theologie der Seelsorge)
- Arbeit an der seelsorglichen Haltung,
- Schulung der Wahrnehmungsfähigkeit,
- Schulung der kommunikativen Fähigkeiten,
- Reflexionsfähigkeit im Blick auf das eigene seelsorgliche Verhalten und die Interaktion,
- Entwicklung hermeneutischer Kompetenz u. Sprachfähigkeit, v.a. auch im Blick auf religiöse Dimensionen eines Gesprächs oder einer Begegnung,
- Wertschätzung und Würdigung des Alltäglichen,
- Auseinandersetzung mit Ausnahme-, Krisen- und Übergangssituationen.

Diese Ziele sollen insbesondere mit folgenden Arbeitseinheiten und -methoden erreicht werden:

- Auseinandersetzung mit verschiedenen poimenischen Ansätzen,
- Thematische Einheiten zu lebensnahen Themen der Seelsorge,
- Besprechung von Gesprächsprotokollen aus der eigenen Seelsorgepraxis,
- Vermittlung und Erprobung methodischer Grundlagen (z.B. Gesprächsführung, Krisenintervention),
- Praxiserfahrung in einem besonderen Seelsorgefeld mit Fallbesprechungen.

Die Strukturen der Ausbildungen sehen wie folgt aus:

Der Seelsorge-Ausbildung der **Vikarinnen und Vikare** geht ein Theologiestudium voraus, in welchem sie Seelsorgeseminare und -vorlesungen belegen können. Die praktische Ausbildung im Petersstift beginnt mit einer vorbereiteten Praxisphase in den Ausbildungsgemeinden (9 – 11 Wochen), in der ca.30 Besuche bzw. Begegnungen wahrgenommen werden sollen (Hausbesuche, Geburtstagsbesuche, Besuche im Krankenhaus oder Altenheim, Zielgruppenbesuche, Begegnungen bei Gemeindeveranstaltungen und zufällig sich ergebende Gespräche), von denen drei protokolliert und im folgenden Seelsorgekurs besprochen werden. Begleitend wird ein Lehrbuch zur eigenen Reflexion herangezogen. Ein vertiefender Seelsorgekurs im Petersstift umfasst neben Seminareinheiten ein dreitägiges Krankenhauspraktikum,

in dem die VikarInnen auf einer Station den Klinikseelsorgedienst übernehmen (der Klinikseelsorger ist vor Ort) und in Fallsupervisionsgruppen ihre Erfahrungen reflektieren. Die Einübungsphase nach dem Seelsorgekurs sieht eine Weiterführung der Seelsorgepraxis vor, wobei verstärkt die Kasualgespräche in den Blick kommen, vor allem Gespräche anlässlich von Bestattungen. Die Prüfungsleistung für das Fach Seelsorge im II. Examen sieht eine schriftliche Hausarbeit vor, die die Vorbereitung und Durchführung und Reflexion eines Seelsorgeprojekts darstellt. Ausgangspunkt dafür ist ein Thema der eigenen seelsorglichen Praxis, das in der Arbeit dargestellt und reflektiert wird im Blick auf die darin angesprochenen poimenischen Grundfragen, das eigene interaktionale Verhalten und die theologischen Aspekte des Themas. Diese Arbeit ist auch Ausgangspunkt für die abschließende mündliche Prüfung.

Die Seelsorge-Ausbildung der **Gemeindevikare und Gemeindevikarinnen** an der Evangelischen Hochschule Freiburg beginnt im zweiten Semester mit einer Einführung in die helfende Gesprächsführung sowie einer Einführung in die Seelsorge als Pflichtveranstaltungen (zusammen vier Wochenstunden). Hier lernen die Studierenden überblicksweise die Geschichte der Poimenik und relevante poimenische Ansätze im 20./21. Jahrhundert kennen. Sie lernen die wichtigsten Handlungsfelder kirchlicher Seelsorgepraxis kennen. Sie lernen, Prinzipien der Hermeneutik und Methodik der Seelsorge zu beschreiben und anzuwenden. Es schließt sich das Praxissemester mit Gemeindevikarpraktikum an; vorbereitend und begleitend dazu werden zwei Tagesseminare zur Gemeindevikarpraxis angeboten; aufgrund der demografischen Entwicklung ist darin eine Spezialeinheit zur Seelsorge mit an Demenz erkrankten Menschen enthalten. Im vierten Semester folgt ein Seelsorge-Schwerpunkt mit sechs Wochenstunden, bestehend aus einem Theorieseminar, einem Seelsorgepraktikum im Altenheim oder im Krankenhaus und einem Fallseminar, in dem Seelsorgeerfahrungen aus dem Praktikum theologisch, Seelsorgetheoretisch und methodisch handlungsorientierend reflektiert werden. Im Wahlpflicht-Schwerpunkt zur Seelsorge lernen die Studierenden die pastoralpsychologische Hermeneutik der interdisziplinären Verschränkung theologischer und humanwissenschaftlicher Perspektiven vertieft kennen und üben agogische, psychotherapeutische und rituell-performative Kompetenzen zu deren methodischer Umsetzung ein. Die Prüfungsleistung im Fach Seelsorge ist eine zweiteilige schriftliche Hausarbeit, in der ein poimenisches Grundthema in theologischer und humanwissenschaftlicher Perspektive theoretisch reflektiert und dann anhand der Analyse eines selbst geführten Seelsorge-Gesprächs anwendungsbezogen konkretisiert wird.

Qualifizierung von Ehrenamtlichen in Seelsorge

Eine Voraussetzung für eine Beauftragung für den ehrenamtlichen Seelsorgedienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden ist die erfolgreiche und vollständige Teilnahme an einem Qualifizierungskurs „Seelsorge als Begleitung“. Solche Kurse werden angeboten vom Zentrum für Seelsorge, von Erwachsenenbildungen und qualifizierten beruflichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern, wie zum Beispiel im Krankenhaus. Die Kurse qualifizieren vor allem für einen Dienst in den Arbeitsfeldern Gemeinde, Krankenhaus oder Altenheim. Es gibt aber auch Kurse mit speziellem Profil, z.B. Kur- und Rehaseelsorge, Seelsorge in einer Citykirche, Trauerbegleitung oder Notfallseelsorge.

Die Kurse basieren ebenfalls auf den drei Säulen der Theorievermittlung und -aneignung, Praxiserfahrung und -reflexion sowie Arbeit an der Person. Für die Qualifizierung gelten landeskirchliche Qualifizierungsstandards. Diese legen u.a. fest:

Die verantwortliche Leitung eines Kurses verfügt über eine anerkannte pastoralpsychologische Qualifikation.

Die persönlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an den Qualifizierungskursen müssen gegeben sein. Über die Zulassung zum Kurs entscheidet die Kursleitung.

Zu Beginn des Kurses wird mit den Teilnehmenden eine verbindliche Vereinbarung über die Kursdauer, Elemente des Kurses, die regelmäßige Teilnahme und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit geschlossen.

Der Umfang des Kurses umfasst mindestens 90 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten.

Zum Kurs gehören als grundlegende Bestandteile Elemente der Selbsterfahrung, Theorie einschließlich Theologie, Praxis und Praxisreflexion sowie eigene Seelsorgeerfahrung bei einer Seelsorgerin bzw. einem Seelsorger der eigenen Wahl.

Die Teilnehmenden erhalten ein Zertifikat über Umfang und Inhalt des Kurses. Eine Beauftragung kann erfolgen, wenn die Eignung durch die Kursleitung bestätigt wurde.

Die Beauftragung wird durch eine eigene Ordnung geregelt. Beauftragungen erfolgen auf vier Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbeauftragung. Zu bezeichnen sind das Seelsorgefeld, der Ort und die Einrichtung, in welcher die Seelsorge geübt wird, sowie die Pfarrstelle, welcher der Seelsorgeauftrag zuzuordnen ist. Mit der Beauftragung zur ehrenamtlichen Seelsorge ist die beauftragte Person verpflichtet, ihre Tätigkeit an den Grundsätzen und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden auszurichten, das Seelsorgegeheimnis zu wahren, sowie die sie betreffenden kirchlichen rechtlichen Regelungen der Evangelischen Landeskirche in Baden einzuhalten. Die beauftragte Person ist verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen sowie an Supervisionen teilzunehmen.

Fortbildungen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und für Ehrenamtliche

Seelsorgelehen ist ein lebenslanger Prozess. Die Landeskirche unterstützt vielfältige Bildungsmaßnahmen und bietet selbst Seelsorge-Fortbildungen an. In den vergangenen Jahrzehnten geschah dies für die PfarrerInnen und GemeindediakonInnen vor allem im Rahmen der landeskirchlichen Pastoralpsychologischen Fortbildung (PPF), die sich viele Jahre auf den Ansatz der Analytischen Psychologie nach C.G.Jung gründete. Der letzte Kurs wurde dann integrativ durchgeführt: In der Auseinandersetzung mit drei verschiedenen pastoralpsychologischen Ansätzen (tiefenpsychologisch, systemisch und KSA, d.h. Klinische Seelsorgeausbildung) reflektierten die Teilnehmenden ihre seelsorgliche Praxis und entwickelten ihr Verständnis von Seelsorge theologisch begründet weiter. Dieser Kurs wurde in Teilen in die Konzeption des Zentrums für Seelsorge übernommen und wird jetzt als zweijährige Pastoralpsychologische Seelsorge-Fortbildung des ZfS angeboten. Die Fortbildungsangebote des Zentrums für Seelsorge bauen auf der Ausbildung der PfarrerInnen und GemeindediakonInnen, sowie der Qualifizierung der Ehrenamtlichen auf; manche Fortbildungen sind sowohl für beruflich als auch für ehrenamtlich in der Seelsorge Tätige ausgeschrieben, was eine besondere Form des gegenseitigen Lernens und der Kooperation darstellt. Ziel ist es, die Kompetenzen im Handlungsfeld Seelsorge zu erweitern. Das Lernen geschieht in kollegialen oder eben interprofessionell gemischten Gruppen. Die Arbeitsmethoden in den Kursen sind vielgestaltig und kreativ. Die Kurse und Curricula berücksichtigen die Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie. Ausgeschrieben werden pastoralpsychologische Langzeitkurse, sowie themen- und arbeitsfeldspezifische Fortbildungen, dazu Angebote zur Supervision und Qualitätssicherung seelsorglicher Praxis sowie Angebote der „Seelsorge für Seelsorgerinnen und Seelsorger“.

Ergänzend werden Fortbildungen bei anderen Seelsorgeeinrichtungen in der EKD und der Ökumene sowie an therapeutischen Fort- und Weiterbildungsinstituten wahrgenommen und landeskirchlich unterstützt, ebenso wie Angebote im Bereich geistlichen Lebens, in der Milieuforschung und anderen Feldern, die einen Bezug zu seelsorglichem Handeln haben. Die einzelnen Seelsorgefelder haben daneben spezifische Formen der Aus- und Fortbildung, die im Folgenden im jeweiligen Bericht dargestellt sind.

3.2 Darstellung der Seelsorgefelder

3.2.1 Seelsorge in gemeindlichen Kontexten

Gemeindeseelsorge

„Streiflichter“ aus der Praxis von Gemeindeseelsorgerinnen und -seelsorgern

Zum Konfirmationsfest entstehen immer wieder Anfragen, da nicht ausgetragene familiäre Konflikte erneut „aufzutauchen“. Wie könnte das Fest unter diesen Umständen gestaltet werden? Ein Forum dafür bieten die Elternabende – bei größeren Problemen wagen die Eltern im Anschluss dann eher ein Gespräch mit mir.

Ich erlebe zunehmend, dass vor allem Kinder und Jugendliche mit besonderen seelischen Nöten an Freizeiten etc. teilnehmen. Eltern wissen diese Kinder, die woanders eher gemieden oder ausgegrenzt werden (oft weil sie „anstrengend“ sind), bei der Kirche gut aufgehoben.

Trauerarbeit erlebe ich als großes Hilfsangebot. Allerdings fällt es Menschen „im Dorf“ auch schwer hier Hilfe zu suchen. Es kursiert immer noch die Angst: „Was denken die Anderen? Ich muss doch selbst zurecht kommen. Ist es normal, dass ich das Bedürfnis habe hier her zu kommen?“ Zum Beispiel ruft eine junge Frau an, um sich zum Trauerseminar anzumelden: „Meine Mutter ist vor zwei Jahren verstorben, ich dachte, ich packe das schon, aber ich merke, ich muss etwas tun ...“

Es ist Montagmittag, kurz vor zwölf. In einer halben Stunde muss ich meine Tochter vom Kiga abholen und gehe vorher noch schnell

zum Supermarkt. Dort spricht mich eine Frau an: „Ach Frau Pfarrer, gut dass ich Sie sehe...“ Sie erzählt von Problemen mit ihrer Familie. Langsam werde ich nervös, der Kindergarten macht bald zu. Ich verabschiede mich hastig und bin unsicher, was der Frau das Gespräch gebracht hat ...

Eine 90-Jährige ist gestorben. Kein problematischer Todesfall, doch ich bin fast zwei Stunden beim Trauergespräch. Der Sohn bedankt sich, dass ich mir so viel Zeit nehme. Dennoch habe ich ein schlechtes Gewissen – ich müsste noch einiges vorbereiten und am selben Abend ist eine Sitzung des Kirchengemeinderats ...

Gemeindeseelsorge ist das am breitesten aufgestellte Feld kirchlicher Seelsorge. Seelsorge in der Gemeinde geschieht explizit und implizit, oft ohne dass sie immer gleich als solche erkennbar wäre – z.B. in Gruppen und Kreisen, in Predigt und Liturgie, in Konfirmandenarbeit und Schule, in der diakonischen Arbeit, in Kasualgesprächen, an der Kirchentür oder an der Supermarktkasse. Zwar kommt es vor, dass Gemeindeglieder ihre Pfarrerin oder ihren Gemeindediakon aufsuchen und ein Seelsorgegespräch vereinbaren. Das ist aber eher die Ausnahme. Seelsorge in der Gemeinde geschieht selten nach einem therapeutischen Paradigma, ist nicht allein problem- und defizitorientiert, sondern oft „Alltags-seelsorge“ (Hauschildt), Begleitung in verschiedenen Lebenssituationen und Lebensvergewisserung. Als solche ist sie auch aufsuchende Seelsorge, etwa bei Haus- und Geburtstagsbesuchen.

Gemeinde ist an sich ein seelsorglicher Raum. Biblisch kann man diesen Raum beispielsweise mit dem Bild des Leibes Christi beschreiben: „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und wenn ein Glied geehrt wird, so freuen sich alle Glieder mit“ (1. Kor 12,26f). Seelsorge gilt natürlich nicht nur den Gliedern des Leibes Christi, sondern auch anderen. Aber sie braucht gemeinschaftliche Formen des Christseins, von denen sie ausgeht. Der Praktische Theologe Jürgen Ziemer betont: „Gemeinde ist Seelsorge – das ist... keine Zustandsbeschreibung, aber eine Wesensbeschreibung und eine Hoffnungsperspektive. Ich bin davon überzeugt, dass alle Seelsorge der Kirche, die nicht bewusst daran anknüpft, irgendwann kraftlos wird, ihren Wurzelboden und damit auch ihre Identität verliert. Wer wenn nicht die Gemeinde soll denn sonst Träger der Seelsorgearbeit sein?“ Umgekehrt kann Seelsorge auch gemeinschaftsstiftend sein und Menschen (wieder) in die Gemeinschaft mit anderen führen.

Auftrag und Ziel

Seelsorge gehört zum Kernauftrag der Gemeinde Jesu Christi. Seelsorge in der Gemeinde hat den Auftrag und das Ziel, Menschen in allen Lebenslagen und –altern Begleitung anzubieten und für seelsorgliche Bedürfnisse, Anliegen und Begegnungen vor Ort präsent zu sein. Gemeinde ist ein Raum, in dem Menschen wahrgenommen, angenommen und gestärkt werden und auch die Chance zu Mitarbeit und Mitgestaltung bekommen. Darüber hinaus ist Gemeinde oft der Ort der Erstbegegnung mit Kirche und Seelsorge. Manche Gemeinden setzen sich zum Ziel, ein explizit seelsorgliches Gemeindeprofil zu entwickeln und die prinzipiell seelsorgliche Grundstruktur von Gemeindegliederarbeit durch gezielte Maßnahmen zu stärken und öffentlich zu machen.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Welche Zielgruppen in einer Gemeinde erreicht werden, hängt sowohl von sozialen, demographischen und anderen Gemeindestrukturen, als auch von Profil und Angebot der Arbeit ab, wobei das eine das andere wesentlich mitbedingt (z.B. Kinder und Jugendarbeit, Männerarbeit, diakonisches Profil, Kontakt zu Vereinen, Altenheimseelsorge u.v.m.). Grundsätzlich werden in den Gemeinden Menschen beider Geschlechter, aller Altersgruppen, Berufe und Familienstände, Menschen mit ganz verschiedenen Verbundenheitsgraden zur Kirche und wohl auch aller Milieus erreicht, wenn auch in (sehr) unterschiedlicher Intensität.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Zum einen bieten GemeindeseelsorgerInnen explizit Seelsorgegespräche an. Sie begleiten Menschen in Krisensituationen, z.B. wenn es um Tod und Sterben geht, um Schuld und Vergebung oder um Probleme in Freundschaft und Familie. Auch machen Seelsorgende Besuche, z.B. zum Geburtstag oder bei Neuzugezogenen, und bieten Begleitung an Übergängen und Schwellen des Lebens an (Kausalien).

Zum andern geschieht eine Fülle an mehr oder weniger impliziter Seelsorge im Rahmen oder am Rande verschiedener Angebote, Gruppen und Gremien, die durch bestimmte Impulse auch bewusst seelsorglich gestaltet und geleitet werden können. Oft werden dadurch seelsorgliche Kontakte und Gespräche angeregt und ermöglicht.

Aus der Fülle seien nur einige Beispiele genannt: Krabbelgruppen, z.T. mit thematischer Arbeit („Beten mit Kindern“), Krabbelgottesdienste, Kindergartenarbeit mit Kindern, Eltern und Erzieherinnen, Kindergottes-

dienste, Konfirmandenarbeit mit Jugendlichen und Eltern, Senioren- und Frauenkreise, Freizeiten für verschiedene Altersgruppen, Schulungsangebote für Mitarbeitende, Glaubensgesprächsabende, Männerabende, Tauf- oder Trauerseminare, Gottesdienste in vielfältiger Gestalt und bei verschiedenen (auch öffentlichen und säkularen) Anlässen. Solche und andere Angebote bieten einen Raum für seelsorgliche Begegnungen und Erfahrungen, in ihnen ist Seelsorge als eine Querschnittsdimension immer enthalten. Dies gilt ebenfalls für die Gestaltung aller Gottesdienste (Liturgie, Rituale, Predigt, Musik; Einbeziehung von Mitwirkenden), aber auch für die Gestaltung von (Kirchen-)Räumen und, noch in ganz anderer Form, für die Öffentlichkeitsarbeit (z.B. für Impulse in Gemeindebriefen oder die Gestaltung eines Schaukastens zu bestimmten Kirchenjahreszeiten).

Heute suchen Gemeinden zunehmend nach Formen milieusensibler Arbeit, um Menschen, die durch traditionelle Gemeindearbeit nicht erreicht werden, auch auf seelsorglicher Ebene anzusprechen.

Seelsorge in der Gemeinde wird nicht nur durch „Profis“ angeboten. Das allgemeine Priestertum, von dem das Neue Testament spricht, wird besonders deutlich in der Seelsorge: Getaufte sind beauftragt, das Evangelium weiterzusagen. Luther sprach von „mutuum colloquium“ und „mutua consolatio“: dem miteinander Sprechen und einander Trösten. Das ist Seelsorge in elementarer Form: Gespräche zwischen Freunden, Nachbarn, Kollegen, in Familien, im Verein, in Gemeindegruppen und -kreisen. Zuhören, Zeit schenken, ein Ohr leihen, trösten, beistehen, praktische Unterstützung in Not-Situationen und vieles mehr. Seelsorge in der Gemeinde lebt zu einem Gutteil von solcher zwischenmenschlicher Zuwendung und wird von ihr mitgetragen. Daneben gibt es eigens für Seelsorge und Besuchsdienst beauftragte Mitarbeitende (s.u.).

Welche Kontexte spielen eine Rolle?

Wie schon erwähnt, spielt der jeweilige Gemeindekontext für die Ausrichtung der seelsorglichen Arbeit eine wesentliche Rolle. Dazu gehören städtische oder ländliche Kontexte, soziale Strukturen, spezifische Milieus, Altersstruktur, Grad der Verbundenheit zur Kirche, Frömmigkeitsprofile und -traditionen, sowie das Vorhandensein bestimmter Einrichtungen vor Ort (Kliniken, diakonische Einrichtungen, Gefängnisse u.a.). Besondere gemeindliche Kontexte und sich daraus ergebende Profile der Gemeindearbeit werden mit den Feldern der Urlaubsseelsorge, sowie der Kur- und Rehaseelsorge dargestellt (s.u.). Daneben spielt das Pfarrer- bzw. Pfarrfrauenbild eine wesentliche Rolle, sowohl das der Gemeinde als auch das der Pfarrer/innen selbst, insbesondere wenn es um Erwartungen an die Seelsorge in der Gemeinde bzw. an die eigene Seelsorgepraxis geht.

Welche Art von Kontrakt gibt es? Bestehen Komm- oder Gehstrukturen?

In der Gemeinde gibt es Gehstrukturen (Hausbesuche) und Kommstrukturen, wobei die Schwellen für das Kommen als verschieden hoch wahrgenommen werden. Kontrakte gibt es nur, wenn sich deren Notwendigkeit für den konkreten Fall ergibt. Manchmal ist Gemeinde auch eine Anlaufstelle, von der aus im Bedarfsfall eine Weiterleitung an beratende oder therapeutische Dienste erfolgen kann.

Oft ergibt sich „Seelsorge bei Gelegenheit“ oder „Samariter-Seelsorge“ (Seelsorge am Wegrand). Seelsorge unterliegt dann oft einer „Zufalls“-Struktur, die zuerst selten als Seelsorge wahrgenommen wird. „Zufalls“-Begegnungen sind häufig seelsorglich geprägt, da durch die Kürze der Begegnung das „oben liegende seelische Thema“ zur Sprache kommt („Ich komme gerade vom Arzt ...“) Auch werfen gesellschaftliche, familiäre und berufliche Veränderungen und Belastungen oft Fragen auf, die zunächst für die Beteiligten vielleicht keinen offensichtlichen Seelsorge-Charakter zu haben scheinen. Gemeindegeseelsorgende erleben auch in „weltlichen“ Gremien und Zusammenhängen, dass Menschen sie als „Ansprechpartner von der Kirche“ mit seelsorglichen Anliegen konfrontieren.

Für viele Seelsorgekontakte in der Gemeinde ist eine niedrige Schwelle zur Seelsorgerin / zum Seelsorger wichtig. Manche beobachten, dass sie für Seelsorge zunehmend mehr in Anspruch genommen werden, je länger sie in der Gemeinde bekannt sind, bis dahin, dass Menschen überhöhte Erwartungen an ihre Zeit und Präsenz entwickeln.

Strukturelle Verfasstheit

Gemeindegeseelsorge ist in der Regel über landeskirchliche Stellenpläne organisiert und finanziert. In einigen wenigen Fällen werden Deputate von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Gemeindegeseelsorgenden und -diakonen refinanziert, z.B. durch Gemeinden, Fördervereine oder einen Unternehmer vor Ort. Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Dekan bzw. der Dekanin des jeweiligen Kirchenbezirks, zu dem die Gemeinde gehört.

Die Seelsorgenden und ihre Beauftragung

Seelsorge in der Gemeinde geschieht prinzipiell durch alle Getauften (mutuum colloquium). Daneben gibt es ehrenamtliche Mitarbeitende in

Besuchsdienst und Seelsorgedienst. Letztere werden derzeit durch Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk zu ihrem Dienst beauftragt; erstere arbeiten mit und ohne Beauftragung. Pfarrerrinnen und Pfarrer werden zu ihrem Dienst ordiniert und in ihre Gemeindegeseelsorge eingeführt. Gemeindegeseelsorgenden und Gemeindegeseelsorgende werden zu ihrem Dienst beauftragt und in ihre Gemeindegeseelsorge eingeführt.

Auch andere Berufsgruppen in der Gemeinde werden als seelsorgliche AnsprechpartnerInnen wahrgenommen (wie SekretärInnen oder ErzieherInnen). Für sie stellt sich die Herausforderung, mit an sie herangetragenen Anliegen angemessen umzugehen (eine Hilfe können spezielle Fortbildungen sein).

Beruflich wie ehrenamtlich in Kirche und Seelsorge Tätige haben auch das Bedürfnis nach Seelsorge für sich selbst. Sie werden oft für die Seelsorge an ihren Mitarbeitenden in Anspruch genommen, müssen aber für sich selbst nach geeigneten seelsorglichen AnsprechpartnerInnen suchen (z.B. bei der Prälatin bzw. dem Prälaten) und Begleitung suchen, beispielsweise in Form von Supervision oder kollegialer Beratung.

Eigene Formen von Ausbildungen und Fortbildungen

Die Seelsorgeaus- und -fortbildung für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für Gemeindegeseelsorgenden und Gemeindegeseelsorgende in der badischen Landeskirche wurde oben bereits dargestellt, ebenso die Qualifizierung von Ehrenamtlichen in Seelsorge und deren Fortbildung (s.o. Kapitel 3.). Die Angebote des Zentrums für Seelsorge haben einen Schwerpunkt in der Qualifizierung und Fortbildung für die Gemeindegeseelsorge. Für Ehrenamtliche im Besuchsdienst werden durch die AMD Fortbildungen angeboten und empfohlen, die jedoch nicht verpflichtend sind.

Herausforderungen und Tendenzen

Seelsorge in der Gemeinde ist nicht so gut planbar wie andere Termine und Vorhaben und geht daher leicht zwischen anderen Terminen unter. Viele Gemeindegeseelsorgende empfinden es als Problem, für die Seelsorge und insbesondere für Besuche zu wenig Zeiteressourcen zu haben. (Aussagen über die Einschätzung der Gemeindeglieder wären ergänzend zu erheben.)

Es ist notwendig, Seelsorge in der Gemeinde angesichts der Fülle gemeindlicher Aufgaben (und der Überlastung vieler Gemeindegeseelsorgenden) zu stärken und zu profilieren. Hierbei ist deutlich zu machen, wo Seelsorge in der Gemeindearbeit schon geschieht (implizit und als Querschnittsdimension) und zu fragen, wo Seelsorge in der Konzeption und den Zielen für die Arbeit vorkommen kann, wo sie ihren Ort und ihre Zeit hat und was dafür ggf. an anderem wegfallen kann, wie Ehrenamtliche gewonnen und qualifiziert werden können usw.

Die Vernetzung von Gemeindegeseelsorge und Seelsorge in speziellen Arbeitsfeldern muss weiter gefördert werden.

Angebote milieusensibler Gemeindearbeit, die neue Zielgruppen erreicht, müssen in ihrer seelsorglichen Dimension erkannt und entwickelt werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit geschieht durch Homepages, Schaukästen, Gemeindebriefe, Veröffentlichungen in der lokalen Presse und manches mehr.

Zahlen der in der Gemeindegeseelsorge Tätigen

630 Pfarrerrinnen und Pfarrer auf 588 Stellen in 715 Gemeinden

160 Gemeindegeseelsorgenden und Gemeindegeseelsorgende in Gemeinden, auf 115 Stellen

geschätzte 5000 Ehrenamtliche in Besuchsdiensten und Seelsorge

Urlauberseelsorge

Urlauberseelsorge bietet die Gelegenheit, mit vom Alltagsstress befreiten Menschen über Religion und Kirche ins Gespräch zu kommen. Zum Beispiel mit Lisa. Die junge Frau kommt mit mir ins Gespräch, als ich am Abend auf einer Treppe neben der Evangelischen Kirche sitze, ein Glas Wein vom benachbarten Weingut genieße und den vorbei fliegenden Störchen zuschaue. „Die Kirche wird ja nur noch zu Konzerten oder so benutzt“ sagt Lisa, die mit ihrem Lebensgefährten, den ein Tattoo schmückt, und ihrer fünf Jahre alten Tochter Paula vorbeikommt. Denn an der Kirchenmauer stehe ja, dass es ein geschütztes Denkmal sei, argumentiert sie. Ich erkläre ihr, dass diese Kirche zwar denkmalgeschützt, aber regelmäßig für Gottesdienste und Konzerte genutzt werde. Ich lade Lisa zu einem Glas Wein ein und erzähle, dass ich den Pfarrer im Urlaub vertrete. Die junge Frau ist von kirchlichen Dingen weit weg. „Wir haben keine Zeit für so was.“ Aber manchmal sei sie schon nachdenklich. Was wird mit der kleinen Paula – „wir wollten sie ja mal taufen lassen, aber kein Pfarrer wollte das machen, weil wir nicht in der Kirche sind und wir auch keine Taufpaten haben, die in der Kirche sind.“ sagt sie. Nun muss Paula ins Bett. Beim Abschied lade

ich die Familie für Sonntag zum Gottesdienst ein. Sie kommen tatsächlich. Mit Paula und Totto.

Ernster sind die Fragen, die nicht auf der Treppe, sondern in der Kirche diskutiert werden. Die Urlauber wollen wissen: Was bezweckt die Kirche mit der Taufe? Warum glaubt der Papst, immer das letzte Wort haben zu können? Wie wird es mit der Kirche weitergehen? Warum nimmt die Kirche so wenig zu den aktuellen politischen Missständen Stellung? Und überhaupt ... warum sagt die Kirche nicht, was wichtig ist im Leben? Wer und was ist eigentlich die Kirche? Auf einige dieser Fragen habe auch ich keine fertigen Antworten – nachdenklich fahre ich von meinem Seelsorgedienst im Urlaub nach Hause. Vielleicht finde ich Antworten – vielleicht auch meine Gesprächspartner.

Auftrag und Ziel

Gemeinden in Orten der Erholung bieten Begleitung für eigene Gemeindeglieder und Gäste und werden saisonal durch Urlaubsseelsorgerinnen und -seelsorger unterstützt. Die Frage nach dem Verhältnis von Ortsgemeinde und punktueller Teilhabe am kirchlichen Leben durch Urlaubende ist für das Selbstverständnis der Urlaubsseelsorge zu reflektieren. Die Urlaubsseelsorge hat Schnittflächen zur Kur- und Rehaseelsorge.

Zielgruppen

Urlabsseelsorge wendet sich in erster Linie an Touristinnen und Touristen. Der Urlaub eröffnet nicht nur Kirchenverbundenen, sondern auch Menschen, die nicht (mehr) in der Kirche sind, die Gelegenheit für eine neue Begegnung mit Kirche.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Jährlich werden in der badischen Landeskirche 8 Gemeinden für die Urlaubsseelsorge ausgeschrieben, die EKD-weit beworben werden: PfarrernInnen, GemeindediakonInnen und PrädikantInnen können sich für einen vierwöchigen Dienst bewerben. Daneben bewerben sich badische Seelsorgerinnen und Seelsorger für die Urlaubsseelsorge in anderen Landeskirchen und im Ausland (über die EKD). Urlaubsseelsorge bietet Gottesdienste in unterschiedlicher Form, Gespräche, Bildungsveranstaltungen, Angebote für verschiedene Altersgruppen, kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte) u.v.m. Nicht nur in Städten gibt es offene Kirchen, manchmal mit dem Angebot von Seelsorgegesprächen. Ergänzend gibt es das Angebot der Campingkirche, die von der AMD verantwortet wird, sich aber nicht primär als Seelsorgefeld versteht, sowie das Angebot der Kirche im Europapark in Rust.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Die Strukturen im Urlaubsort (Landschaft, Art der Unterkünfte, Diaspora, touristische Zielgruppen etc.) prägen die Angebote der Urlaubsseelsorge. Wesentlich ist die Zusammenarbeit auf ökumenischer Ebene sowie mit Tourismusverbänden.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Es gibt Komm- und Gehstrukturen: Die Seelsorge geht mit ihren Angeboten zu den UrlaubernInnen (z.B. auf Campingplätzen), lädt sie aber auch ein, zu Gottesdiensten und Veranstaltungen zu kommen.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fach- und Dienstaufsicht), Finanzierung

Dienstaufsicht hat der Dekan/die Dekanin des Kirchenbezirks, in dem die Urlaubsseelsorge stattfindet. Die Fachaufsicht liegt bei der Leiterin der Abteilung Seelsorge in Referat 3. UrlaubsseelsorgerInnen bekommen eine Aufwandspauschale von 400 €, dazu eine Fahrtkostenpauschale. Dafür sind Mittel im Haushalt der Abteilung Seelsorge eingestellt.

Die Seelsorgenden und die Form ihrer Beauftragung

UrlabsseelsorgerInnen sind aktive oder im Ruhestand befindliche GemeindediakonInnen und PfarrerInnen sowie PrädikantInnen.

Eigene Formen von Aus- und Fortbildungen?

Diese gibt es bislang für die Urlaubsseelsorge in Baden nicht.

Herausforderungen und Tendenzen

Künftig sollen mehr Gemeinden als bisher in der badischen Landeskirche für die Urlaubsseelsorge ausgeschrieben werden. Gemeinden können sich dafür bewerben. Referat 3 wird u.a. die Dekanate Adelsheim-Boxberg und Wertheim anfragen (Tourismusregion Main-Tauber), aus denen bisher keine Gemeinden ausgeschrieben wurden. Die Abteilung Kirchenmusik wird prüfen, ob auch Stellen für KirchenmusikerInnen ausgeschrieben werden können. Die Vernetzung der Urlaubsseelsorge mit der Tourismusarbeit wird im Rahmen des Tourismusprojekts der Landeskirche weiter entwickelt.

Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit geschieht durch die Gemeinden, sowie die Touristikverbände und Presse vor Ort.

Zahlen der in der Urlaubsseelsorge Tätigen

Bis zu 8 Urlaubsseelsorgende (PfarrerInnen, PrädikantInnen, GemeindediakonInnen) an vier Wochen im Jahr in derzeit 8 badischen Gemeinden: Bad Dürrenheim, Kadelburg, Konstanz (Insel Mainau), Meersburg, Lenzkirch-Schluchsee, Insel Reichenau, Hinterzarten, Triberg. Dazu kommen drei 50%-Projektstellen für Tourismusarbeit und -seelsorge im Rahmen des Tourismusprojektes.

Was ist in diesem Arbeitsfeld eigentlich Seelsorge?

Urlabsseelsorge ist Gemeindearbeit im Urlaubsort und in diesem umfassenden Sinn eher als „Urlabspastoral“ zu fassen. Neben expliziter Seelsorge, in Einzel, Gruppen- und „Tür-und Angel-Gesprächen“, geschieht implizite Seelsorge in Gottesdiensten und anderen Angeboten, die gezielt auf Bedürfnisse der Urlaubenden ausgerichtet sind. Urlaub bietet die Möglichkeit zum Innehalten, Durchatmen, Nachdenken und Neu-Orientieren. Hier zeigt sich eine Nähe zu Kasualien: Urlaub ist Schwellenübergang und Anlass zu „lebensgeschichtlicher Sinnarbeit“ (EKD Texte 82).

Kur- und Rehaseelsorge

Sehr geehrte Frau Pfarrerin,

ich möchte mich bei Ihnen noch einmal ganz herzlich bedanken für das effiziente Gespräch, das wir während meiner Kur geführt haben. Es hat mich entschieden weiter gebracht und Sie haben mich auf meinen Wunsch hin liebevoll wieder zurück zu Gott und meinem Glauben begleitet. Der Gang auf dem Besinnungspfad hat mir viele Erkenntnisse gebracht und mir aufgezeigt, wie wohltuend es ist, auch einmal zu schweigen. Es verschafft Klarheit. Besonders schön war dann der liebevoll gestaltete Gottesdienst in Ihrer Gemeinde und das Abendmahl mit Ihnen. Das war etwas ganz Besonderes, das ich nie vergessen werde. Jeder Mensch wird von Ihnen ernst genommen, da abgeholt, wo er gerade steht. Das hat mir gut getan und mir wieder Kraft gegeben.

*Herzliche Grüße
einer Patientin*

Auftrag und Ziel

Die Kirche begleitet mit ihrer Kur- und Rehaseelsorge Menschen an Orten der Heilung. Kurorte sind Kompetenzzentren für Heilung und Gesundheit. Kirche ist im Kurort in ihren Grundkompetenzen gefordert und Menschen vom Evangelium her Heil zuzusagen, das sich auch in Krise und Krankheit bewährt. Kur- und Rehaseelsorge bietet geistliche Begleitung und eine Gemeinde auf Zeit.

Zielgruppen der Kur- und Rehaseelsorge

Patienten in Rehakliniken sind dort aufgrund ihres Krankseins oder eines Unfalls in der Regel 3 – 4 Wochen, oft zur Anschlussheilbehandlung nach einem Krankenhausaufenthalt. In der Rehabilitation wird ihnen durch geeignete Therapien ermöglicht, sich in den Arbeitsprozess wieder einzuliefern und ihr Leben aus eigener Kraft zu bewältigen. Daneben kommen Menschen in Kurorte sowohl zur Gesundheitsvorsorge und für heilsame Auszeiten aus dem Alltag, als auch in Lebenskrisen. Die verschiedenen Zielgruppen sind für die Gemeinden am Ort: „Gemeindeglieder auf Zeit“, die aufgrund ihrer veränderten Lebenssituation ihr Leben neu sortieren möchten. Umgekehrt nehmen Gemeindeglieder und ehemalige Patientinnen aus der näheren Umgebung an den Angeboten der Kur- und Rehaseelsorge teil. Hier erreichen Angebote der Seelsorge „Kirchennahe“ und „Kirchenferne“ gleichermaßen.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Kur- und Rehaseelsorge hält das biblische Gebot der Gastfreundschaft in den Kirchengemeinden am Kur- und Erholungsort wach und versucht ihm zu entsprechen. Im Rahmen der Kur- und Rehaseelsorge werden Gottesdienste in unterschiedlicher Form, Salbungen, Gespräche, Orte der Stille und kulturelle Angebote (Konzerte, Theater, Lesungen, spirituelle Wanderungen und Spaziergänge etc.) durchgeführt, oft in Kooperation mit örtlichen Touristikveranstaltern (Besinnungspfade, Kirchenführer etc.). Dadurch wird Menschen, die für einige Wochen aus ihrer familiären, häuslichen und auch kirchlichen Umgebung herausgenommen sind, Neuorientierung, Halt, Möglichkeit zur Reflexion gegeben. Auch für Mitarbeitende bestehen Gesprächs-, und Fortbildungsangebote.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Die jeweiligen Kirchengemeinden, evangelische wie katholische, prägen die Arbeit der Kur- und Rehaseelsorge durch ihre Angebote und Strukturen, durch ehrenamtlich Mitarbeitende und die gemeindlichen Kontakte vor Ort (Kliniken, Pflegedienste, Ergotherapeuten, Ärzte, Touristikveranstalter und Kurverbände). Die Kur- und Rehaseelsorge ist strukturell ein „Brückenfeld“ zwischen Gemeinde- und Klinikseelsorge.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Die Seelsorge geht mit ihren Angeboten in Kliniken und Kontexte des Kurlebens hinein (mit Gottesdiensten, Besuchen und Veranstaltungen). Doch durch Angebote in den Gemeinden kommen Patientinnen und Gäste auch in die Kirche bzw. das Gemeindehaus.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fach- und Dienstaufsicht), Finanzierung

Die Dienstaufsicht hat das jeweilige Dekanat, die Fachaufsicht liegt im EOK bei der Leiterin der Abteilung Seelsorge in Referat 3. Bislang erhalten die Kirchengemeinden an Kurorten, die im Kur- und Heilbäderverband erfasst sind, eine Zuweisung, die sich an Gäste-, Betten- und Übernachtungszahlen orientiert. Dieses Finanzierungsmodell gilt bis 31.12.2013. Es werden neue Wege gesucht, der Kur- und Rehaseelsorge die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Seelsorgenden und die Form ihrer Beauftragung

In der Kur- und Rehaseelsorge arbeiten PfarrerInnen und GemeindediakonInnen mit einem zumeist nicht quantifizierten Dienstauftrag im Kirchenbezirk, die beauftragt werden. Ehrenamtliche sind im Seelsorge- und Besuchsdienst tätig. Die Beauftragung ist für Ehrenamtliche im Seelsorgedienst geregelt. Für Besuchsdienstmitarbeitende ist eine Form der Sendung/Beauftragung wünschenswert.

Welche Folgerungen hat die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Fremdfinanzierung gibt es bislang keine, Refinanzierungen durch Rehakliniken sind zu prüfen.

Eigene Formen von Aus- und Fortbildungen?

Die in der Seelsorge Tätigen bemühen sich um geeignete Fortbildungen für Zusatzqualifikationen und haben die Möglichkeit Supervision in Anspruch zu nehmen. Für beides bietet das Zentrum für Seelsorge Unterstützung.

Herausforderungen und Tendenzen

Bedingt durch die Veränderungen der Kliniklandschaft, in der die Aufenthaltsdauer in den Akutkliniken stetig geringer wird, hat die Seelsorge in den Rehakliniken die Chance, Menschen während der 3- bis 4-wöchigen Rehabilitationszeit zu begleiten.

Dass Rehabilitationskliniken Wirtschaftsunternehmen sind, die profitabel arbeiten müssen, hinterlässt auch Spuren bei der Belegschaft. Der Druck der bemessenen Zeit pro Patient lastet auf dem Personal, dabei sollen sie freundlich, kompetent, hilfsbereit und zugewandt bleiben. Manchmal ist dies eine Zerreißprobe, der die Mitarbeiter ausgesetzt sind.

Auch in der Rehaseelsorge dürfen die Mitarbeitenden der Kliniken nicht aus dem Auge verloren werden. Veränderungen im Gesundheitssystem trifft nicht nur die Versicherten sondern auch die, die in dieser Branche arbeiten.

Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit geschieht durch die Gemeinden, sowie die Touristikverbände und Presse vor Ort.

Zahlen der in der Kur- und Rehaseelsorge Tätigen

derzeit 20 Gemeindepfarrer/innen mit nicht quantifizierten Dienstaufträgen für die Kur- und Rehaseelsorge, dazu zwei 0,5 Stellen und eine 0,3 Stelle für Gemeindediakon/innen; sowie mehrere 100 Ehrenamtliche

3.2.2 Seelsorge in nichtkirchlichen Systemen

Seelsorge in gesellschaftlichen und nichtkirchlichen Kontexten orientiert sich an spezifischen Lebensfragen und Lebenswelten der Menschen und begibt sich in Kontakt mit jenen, die laut oder ohne Worte nach Seelsorge fragen. Der kirchliche Auftrag zur Seelsorge wird über die Orts- und Wohngemeinden hinaus für Menschen in besonderen Lebenslagen wahrgenommen. Eine besondere Herausforderung ist die Seelsorge in säkularen Institutionen. Seelsorgende stehen als Kirche am andern Ort mitten unter anderen Professionen für Seelsorge als Kernkompetenz von Kirche ein. Mitten unter anderen Professionen sind sie fremden institutionellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen ausgesetzt, ohne ihnen in der Weise zu unterliegen wie die Angestellten der Institution. Seelsorgende müssen in diesem Kontext übersetzen, verständlich und fassbar machen, was sie tun.

Eine Seelsorgesituation ist deshalb keine missionarisch ausnutzbare Gelegenheit. Gleichwohl kann auch von der Seelsorge in Institutionen eine missionarische Kraft ausgehen: Hingehen, wo andere fern sind, dableiben, wo andere gehen, aushalten, wo keine Worte zu finden sind, verschüttete Ressourcen des Lebens und des Glaubens entdecken.

Inmitten funktionaler Abläufe Räume öffnen für die Frage nach Sinn und die Sehnsucht nach Gott. All das lässt die seelsorglichen Dienste in gesellschaftlichen und institutionellen Kontexten zu Ursprungs- und Entstehungsorten von Glaube und Kirche werden.

Ein Brückenfeld zwischen gemeindlicher und institutioneller Seelsorge ist die Kur- und Rehaseelsorge (s.o.), die Krankenhauseselsorge gehört zur institutionellen Seelsorge im überwiegend nicht-kirchlichen Kontext. Zur Seelsorge in staatlichen Kontexten gehören die Gefängnis-, Polizei-, Notfall- und Militärseelsorge. Zur Seelsorge in Bildungseinrichtungen gehören Studierenden-, Hochschul- und Schulseelsorge. Zur Seelsorge in medialen Kontexten gehören Telefon- und Internetseelsorge. Zur Seelsorge in gewerblichen Kontexten gehört die Zirkus- und Schaustellerseelsorge, dazu die Schifferseelsorge und die seelsorglichen und beratenden Dienste des KDL und KDA. Seelsorge geschieht in den unterschiedlichen Kontexten auf verschiedene Weise und unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen.

Seelsorge – als Kernkompetenz der Kirche – hat in gesellschaftlichen Kontexten eine hohe Akzeptanz und Relevanz, auch bei Menschen, die der Kirche sonst eher fern stehen. So geschieht etwa ein Teil der Notfallseelsorgeeinsätze im öffentlichen Raum und wird daher von der interessierten Öffentlichkeit in besonderer Weise wahrgenommen. In der Kontinuität ihres Auftrags zur Seelsorge muss sich die Kirche darum bemühen, auf die sich verändernden Lebensbedingungen von Menschen wie auch auf die sich ständig verändernden institutionellen Rahmenbedingungen, in denen Seelsorge geschieht, einzugehen:

Damit kann die Seelsorge stark zur Gewinnung und Bindung von Kirchenmitgliedern beitragen. Daher hat die Profilierung der Seelsorge in diesen gesellschaftlichen Kontexten einen hohen Stellenwert.

Die gemeinsame Sorge für die Menschen verbindet die unterschiedlichen Seelsorgefelder miteinander. Die beruflich, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Seelsorgefeldern müssen in ihrer Arbeit wertgeschätzt und für ihre Arbeit gut vorbereitet, fortgebildet, gefördert und unterstützt werden. Die Sicherung und der Ausbau der Seelsorgevoraussetzungen (Rahmenbedingungen) und der Qualität der Fort- und Weiterbildung für die in den Seelsorgefeldern Tätigen haben dabei hohe Priorität. In allen Arbeitsfeldern besteht eine intensive ökumenische Zusammenarbeit mit den jeweils Zuständigen im Ordinariat in Freiburg, auf der Ebene der vier Kirchen in Baden-Württemberg und auf EKD-Ebene. Diese gilt es weiter zu führen und weiter zu profilieren.

Die Förderung der öffentlichen Akzeptanz der Sonderseelsorgefelder spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Hierzu gehören das einheitliche Auftreten der vier Kirchen in Baden-Württemberg sowie Kooperation und Erfahrungsaustausch und der regelmäßige und gute Kontakt zu Trägern und staatlichen Stellen. Hier liegt eine große Chance für Fundraising und weitere Refinanzierung von Stellen.

Der insgesamt steigende Bedarf an Seelsorgeangeboten, die breite gesellschaftliche Akzeptanz der seelsorglichen Arbeitsfelder und das Anliegen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihr Augenmerk besonders auf Menschen in seelischer und materieller Not zu richten (strategisches Ziel C), fordern immer wieder neu heraus, Seelsorge als zentralen Auftrag der Kirche in gesellschaftlichen Kontexten zu deutlich zu machen.

Es ist jedoch auch eine Tendenz zu beobachten, das Recht der christlichen Kirchen, in öffentlichen Einrichtungen seelsorglich tätig zu werden, seitens der dort Verantwortlichen in Frage zu stellen oder einzuschränken. Diese Tendenz geht einher mit einer gesellschaftlichen Pluralisierung und Individualisierung, nach der sich das Christentum als eine Religion bzw. Weltanschauung unter anderen darstellt. Will die Kirche angesichts öffentlicher Konkurrenz ihre Seelsorgekompetenz zukunftsfähig halten, muss sie Seelsorge als Ausdrucksform ihrer Kompetenz und Glaubwürdigkeit für Lebensfragen weiter profilieren.

Die Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern geschieht jeweils in unterschiedlichen Kontexten mit je eigenen Bedingungen, wie aus den folgenden Darstellungen ersichtlich wird.

3.2.2.1 Seelsorge im Gesundheitssystem

Seelsorge im Krankenhaus

Gegen Mittag erreicht mich ein Anruf der Intensivstation. Gerade hätte es ein Gespräch mit den Angehörigen eines Patienten gegeben. Er sei schon seit Wochen im Haus, nicht mehr ansprechbar, beatmet, hoch querschnittgelähmt, alle Bemühungen, ihn ins Leben zurück zu holen, seien vergeblich gewesen. Nun hätte man sich mit den Angehörigen gemeinsam dafür entschieden, die Therapie abzubrechen. Die Angehörigen wünschten für diese Situation den Beistand eines Seelsorgers oder einer Seelsorgerin. Einige Zeit später bin ich auf der Station, die Angehörigen sind bereits gegangen; eine Schwester gibt mir noch ein-

mal ein paar Hinweise, dann betrete ich das Krankenzimmer. Der Patient liegt vor mir in seinem Bett, das Beatmungsgerät atmet laut, in seinem Rhythmus hebt und senkt sich der Brustkorb. Ich trete näher, spreche ihn an, stelle mich vor, sage ihm, was ich von ihm weiß, was ich für ihn hoffe, dass ich für ihn beten möchte. Ich bete die ersten Worte – da gibt einer der Apparate einen lauten Pfeifton von sich. Die Schwester betritt den Raum, schaltet den Ton aus. Ich schaue sie fragend an: „Kann ich, falls der Apparat wieder pfeift, ihn nicht vielleicht selber ausschalten?“ Die Schwester antwortet: „Den braucht er jetzt nicht mehr.“ Von dem lauten Ton herbeigerufen, betritt auch der Arzt den Raum. Wir nicken uns zu, dann sagt er: „Jetzt darf er heim“, und drückt auf einen anderen Schalter. Gleich darauf steht das Beatmungsgerät still. Auf einmal ist es ganz still in dem Zimmer. Eine Weile stehen wir zu dritt am Bett des gerade Verstorbenen. Wir lauschen der Stille nach und spüren, dass gerade etwas Großes geschehen ist. Dann gehen der Arzt und die Krankenschwester wieder an ihre Arbeit. Ich bleibe noch eine Weile, beende mein begonnenes Gebet und gehe dann, bewegt von diesen dichten Augenblicken, ebenfalls an meine Arbeit zurück.

Ich treffe Herrn K. zum 1. Mal auf der Bestrahlungsabteilung meiner Klinik. Er hat Himmeltastaten. Herr K. ist etwa 65 Jahre alt. Er ist ganz ausgemergelt, nicht nur durch die Krankheit sondern durch sein vorheriges Leben. Er hat immer sehr spartanisch gelebt, längere Zeit auch auf der Straße. Nach einer Kindheit und Jugend in Augsburg, er wächst im Heim auf, wie die beiden älteren Brüder, zu denen er den Kontakt schon lange verloren hat, und der Bundeswehrzeit macht er sich spielerisch auf die Suche, weil er seinem Leben einen Sinn abgewinnen wollte. Er ist lange in Afghanistan und mehrmals in Indien.

Er lernt Altenpfleger in Karlsruhe, als er Mitte 40 ist und arbeitet 15 Jahre lang in diesem Beruf, bevor seine körperliche Verfassung das unmöglich macht. Während dieser Zeit lebt er in einem Studentenwohnheim in einem Zimmer mit Gemeinschaftsdusche und ohne Kühlschrank. Herr K. hat einen weiten Horizont, einen langen Bart und sehr gepflegte Manieren. Er ist von seinem evangelischen Glauben nie 'ganz abgekommen'. Wir sprechen uns immer wieder, reden über sein Leben und seine Aussichten auf die Zeit, die noch vor ihm liegt. Unter der Behandlung verschlechtert sich sein Zustand. Er willigt ein, in ein Hospiz zu gehen. Wir treffen uns ein letztes Mal und wir wissen beide, dass es das letzte Mal sein wird vor seinem Tod und sprechen es aus. Ich frage ihn, ob ich ihn segnen soll für seinen Weg ins Sterben. Er sagt, das wäre ihm ein großes Bedürfnis. Und er bedankt sich für die Begleitung über die Wochen im Krankenhaus. Ich bedanke mich bei ihm für sein Vertrauen und seine Offenheit. Dann verlasse ich sein Zimmer. Er lächelt mir zu beim Gehen.

Auftrag und Ziel

Auftrag der Krankenhauseelsorge (im folgenden KHS) ist es, im Auftrag Jesu Menschen in Krisen und Krankheitssituationen zu besuchen und zu begleiten, aber auch jene, die sie behandelnd, pflegen und versorgen. Sie ist Kirche im System des Krankenhauses.

KHS hilft, die rein medizinische Sicht auf die Erkrankung zu erweitern und die Krankheit bzw. das Leben insgesamt in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Sie stärkt die Dimension der Liebe, Achtung und Würdigung, die dem Menschen von Gott zugesagt ist und stellt sie in den Horizont des Glaubens. Seelsorgende stärken Menschen in ihrem Bedürfnis über ihr Leben mitentscheiden zu können in einer Situation, in der sie sich oft in hohem Maße abhängig erleben. Für dieses Bedürfnis tritt KHS ein in der Klinik, unabhängig von der Hierarchie und unter Beachtung der Schweigepflicht.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

KHS versteht sich als Gesprächspartnerin für Patienten, Patientinnen, deren Angehörigen, sowie allen Mitarbeitenden in der Klinik. Sie begegnet in der Klinik Menschen aus allen Schichten der Gesellschaft; Kirchnahen, Kirchenfernen, Armen, Reichen, Menschen am Rand der Gesellschaft, Ausgetretenen, Konfessionslosen, Menschen anderer Konfessionen und Religionen. Für die Kirche selbst sind die Seelsorgenden in der Klinik ein wichtiger Kontakt zu Menschen, die sie kaum noch oder gar nicht mehr erreicht.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Im Hinblick auf Patienten und Angehörige gilt hier das im ersten Abschnitt Geschriebene. Die konkreten Formen, in denen dies geschieht, sind Gespräche am Krankenbett und gottesdienstliche Feiern in verschiedensten Formen (Abendmahl, Salbungen, Trauerfeiern etc.).

Im Hinblick auf die Mitarbeitenden geschieht dies, indem Krankenhauseelsorge teilnimmt an Teambesprechungen verschiedenster Art, spontane und geplante Gespräche mit Pflegenden und Ärzten sucht, in schwierigen Situationen auf Station mit ihrer Unabhängigkeit sich einbringt und an der Ausbildung an Krankenpflegeschulen mitwirkt.

Im Hinblick auf die Kirche geschieht dies, indem sich KHS an der Ausbildung und Begleitung Ehrenamtlicher beteiligt und ihre Erfahrung einbringt in die bezirklichen Organe der Kirche.

Welche Kontexte spielen eine Rolle?

Der wichtigste Kontext ist die Klinik selbst als wichtige Einrichtung des Gesundheitswesens mit seinen ökonomischen Rahmenbedingungen und seinem medizinisch-zentrierten Leitbild. Darüber hinaus ist die ökumenische Kooperation vor Ort von Bedeutung.

Welche Art von Kontrakt gibt es? Bestehen Komm- oder Gehstrukturen?

KHS sucht den Kontakt zu Patienten und Mitarbeitenden, sowohl von sich aus als auch auf Anfrage.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Dienstaufsicht, Fachaufsicht, Finanzen)

Die Dienstaufsicht liegt bei den DekanInnen, die Fachaufsicht im EOK bei der Leiterin der Abteilung Seelsorge in Referat 3. In der Krankenhauseelsorge gibt es neben dem landeskirchlichen Stellenplan Dienstaufträge in den Kirchenbezirken und refinanzierte Stellen(anteile).

Refinanzierende Einrichtungen sind: Krankenhausträger, Fördervereine/-kreise, Kirchenbezirke und Stiftungen (u.a. die landeskirchliche Stiftung Kranke Begleiten.) Die Krankenhausträger finanzieren die Ausstattung und Infrastruktur der Krankenhauspfarrämter und sind für Bau und Erhaltung von Krankenhauskapellen verantwortlich. Landeskirchliche KHS-Stellen erhalten zur Deckung ihrer Sachkosten einen Betriebsmittelvorschuss von der Landeskirche sowie die Kosten für ihre Organistenverträge erstattet. Für kirchenbezirkliche Dienstaufträge sind die Sachmittel im Haushalt des Kirchenbezirks zu veranschlagen.

Die Seelsorgenden und die Form ihrer Beauftragung

Neben PfarrerInnen und GemeindediakonInnen arbeiten Ehrenamtliche in Seelsorge- und Besuchsdiensten mit. Die gottesdienstliche Beauftragung ist für die Haupt- und Nebenamtlichen, sowie für die Ehrenamtlichen im Seelsorgedienst geregelt. Für Besuchsdienstmitarbeitende ist eine Form der Sendung/Beauftragung wünschenswert.

Folgen der Fremdfinanzierung

Refinanzierte Deputate und Stellenteile helfen die Arbeit der KHS zu erweitern und punktuell zu sichern. Dabei gilt es, Klinikleitungen für ihr Engagement wertzuschätzen, und zugleich die Unabhängigkeit der KHS von der Hierarchie der Klinik zu bewahren und vor der Klinikleitung zu vertreten als Vorteil für die Klinik selbst.

Eigene Formen von Ausbildungen und Fortbildungen

Alle in der KHS Tätigen haben oder erwerben eine pastoralpsychologische Zusatzqualifikation in Seelsorge. Darüber hinaus sollten sie supervisorische Angebote wahrnehmen und regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Herausforderungen und Tendenzen

Durch die KHS erhält die Kirche die Chance und ist dazu herausgefordert, sich mit ethischen und gesellschaftlichen Grundfragen der Gegenwart und der Zukunft auseinander zu setzen, ihre eigene Position zu finden und zu vertreten.

Immer kürzere Verweildauer und -damit verbunden- höhere Patientenzahlen bedeuten stärkeren Stress für Patienten und Personal. Die Qualität der Behandlung wird darunter leiden, der Eindruck der Fremdbestimmung durch ökonomische Rahmenbedingungen zunehmen. Die Gespräche der KHS sind davon betroffen. In kurzer Zeit mit vielen Menschen ins Gespräch zu kommen und dieses ‚zielführend‘ zu gestalten, ist die Aufgabe. Der ambulante Bereich des KH wird dabei immer wichtiger. In der Ausbildung ist das zu berücksichtigen.

Die fortschreitende Medizintechnik bringt komplexere Krankheitsverläufe mit sich; insbesondere lässt die Weiterentwicklung lebenserhaltender Technik verstärkt nach Kriterien für eine Therapiebegrenzung fragen und stellt die KHS vor neue ethische Herausforderungen.

KHS erinnert an die Pflicht der gesamten Kirche, dafür einzutreten, dass die Pflege von Kranken und Sterbenden humaner Arbeitsbedingungen und gerechter Entlohnung für alle in der Klinik Tätigen bedarf und dass Politik und Gesellschaft dafür ausreichende Mittel bereitstellen. Das gilt auch für die Kirche selbst in Bezug auf die in der KHS Arbeitenden. Die Kirche sieht den Bedarf und steht notwendigen Veränderungen aufgeschlossen gegenüber. Dabei achtet sie darauf, dass Spezifika christlicher Seelsorge, besonders das Beichtgeheimnis, durch eine Beteiligung anderer nicht gefährdet werden. Kirchliche Seelsorge muss in ihrer geistlichen und professionellen Qualität und Akzeptanz erhalten bleiben.

Mancherorts wird eine muslimische Krankenhauseelsorge/Krankenbegleitung aufgebaut (derzeit im Rhein-Neckarraum). Kriterien und

Grenzen für mögliche Formen der Kooperation mit der christlichen Klinikseelsorge wurden auf ökumenischer Ebene zwischen der Landeskirche und der Erzdiözese erarbeitet.

Zahlen der in der Krankenhausseelsorge Tätigen

28,5 volle Deputate stehen im landeskirchlichen Stellenplan (22,5 Pfarrstellen und 6 Gemeindediakonenstellen), die derzeit auf 42 Personen verteilt sind.

Zudem gibt es 8 Drittmittel-finanzierte Stellen, von denen derzeit rund 6 besetzt sind. Ergänzend bestehen in den Kirchenbezirken ca. 15 meist nicht quantifizierte nebenamtliche Dienstaufträge.

In der Krankenhausseelsorge arbeiten mehrere 100 Ehrenamtliche mit.

3.2.2.2 Seelsorge in staatlichen Systemen

Polizeiseelsorge

Der Freitod als Konfliktlöser

„Wie verzweifelt muss ein Mensch sein, der sich Hals- und Pulsader öffnet und noch Salzsäure trinkt, um seinem Leben ein Ende zu setzen?“, frage ich fassungslos meinen Kollegen, der ebenfalls mit weit aufgerissenen Augen neben mir steht und dem Schauspiel folgt, welches sich vor uns abspielt. Wir stehen im 5. Obergeschoss im Treppenhaus. Vor uns eine riesige Blutlache und eine handvoll an Rettungskräften, die versuchen, einen bewusstlosen Mann zurück ins Leben zu holen. Er setzte seinem Leben ein Ende, während wir mit aller Gewalt versuchen es wieder zu bekommen. (...) Unzählige Male haben wir Leben gerettet, Selbstmorde verhindert (...). Doch dann sehe ich hinter den reanimierenden Rettungskräften die Familie des Suizidanten. Sehe ihre Angst, einen wichtigen Menschen zu verlieren. Sie umklammern sich und ersticken förmlich an ihren Tränen, hoffen, dass ihr Papa bald wieder die Augen öffnet. Ich bitte die Familie in die Wohnung, (...) „Können Sie sich den Selbstmordversuch ihres Ehemannes erklären? Gab es Probleme, vielleicht einen Abschiedsbrief?“, frage ich vorsichtig. Es ist meine Aufgabe als Polizistin schnell viele Informationen zu bekommen. (...) An der Wand hängen viele sauber gerahmte Familienfotos. Sie zeigen eine vierköpfige Bilderbuchfamilie. Als ich dies der Ehefrau sage, strömen die Tränen aus ihr heraus. Die Fassade bricht. Sie erzählt mir von einer Affäre, die sie vor zwei Jahren mit einem anderen Mann hatte. Ihr Ehemann erfuhr davon. (...) „Er lebt!“, ruft ein Sanitäter aus dem Treppenhaus. Ich eile aus der Wohnung und kann es kaum glauben, dass ein Mensch so etwas überhaupt überleben kann. Aber tatsächlich, der Mann befindet sich transportbereit auf der Bahre. Er hat die Augen geöffnet, wirkt abwesend. Ich gehe wieder in die Wohnung. Ich blicke aus dem Fenster. Am Rettungswagen werden die Sirenen und das Blaulicht eingeschaltet, nach einer scharfen Wendung fährt er davon. Ich wünsche dem Mann viel Kraft. Unzählige Schaulustige befinden sich mit ihrem Hund oder einer Mülltüte in der Hand im Freien. Schon merkwürdig, wie viel Menschen plötzlich Gassi gehen oder den Müll raus bringen müssen, sobald Polizei und Notarzt vor der Tür stehen. Bloß nichts verpassen! Die Familie wirkt gefasster. Deutlich weniger Tränen kullern der Frau über die Wangen. Die Stimmung wirkt entspannt. Mein Kollege und ich wünschen der Familie alles Gute für die Zukunft und verlassen die Wohnung. Auf zum nächsten Einsatz!

Auf dem Weg zum Streifenwagen, lasse ich meinen Gedanken freien Lauf. (...) Heute ist noch mal alles gut gegangen. Das Leben gibt dem Ehemann, aber vor allem der ganzen Familie eine zweite Chance. Und wie ist es mit uns Polizisten oder den Rettungskräften? Keiner von uns hatte solche Bilder vor Augen, keinem wurde die Frage gestellt, ob die Psyche stark genug sei, um wöchentlich mit dem Tod konfrontiert zu werden. Wir müssen vergessen. Stark sein. Ein hartes Fell haben. Und oftmals hilft der nächste Einsatz. 15 Minuten später schlichte ich einen Streit zwischen zwei Verkehrsteilnehmern (...).

Auftrag und Ziel

Die Polizeiseelsorge hat Teil am Gesamtauftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und alles Handeln daran auszurichten. Sie geschieht auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen den 4 Kirchen in Baden-Württemberg und dem Innenministerium. Die kirchliche Arbeit in der Polizei umfasst berufsethischen Unterricht, Seelsorge und Tagungs- bzw. Fortbildungsarbeit.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Polizeibedienstete, gegebenenfalls auch in ihre Familien unabhängig von ihrer Konfession.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Berufsethik

Persönliches und gesellschaftliches Tun hat immer eine ethische Dimension: Es fördert oder behindert menschliches Miteinander. Aufgabe der Berufsethik in der Polizei ist es, über berufliche Erfahrungen

nachzudenken mit dem Ziel, jetzt und in Zukunft bewusst und verantwortlich handeln zu können. Der Polizeiberuf mit seinen besonderen Gefahren und Pflichten fordert heraus, immer wieder neue Werte und Normen des beruflichen Handelns zu reflektieren und sich bewusst zu machen. Berufsethischer Unterricht als Beitrag zum verantwortlichen, angemessenen Umgang mit Menschen und Aufgaben geschieht an der Bereitschaftspolizeidirektion in Lahr für Polizistinnen in der Ausbildung mit den Themen: Respekt – Rolle der Frau in der Polizei – Auftreten in Uniform – Gefühle im Dienst – gesellschaftliche Milieus – Stress – Waffengebrauch – Umgang mit Problemen innerhalb der Polizei – Fürsorge des Staates – Erfahrungen mit Kollegen der Kriminalpolizei und übergeordneten Behörden – Suizide. Zur Berufsethik gehören Mitwirkung des Ethikbeauftragten an der Jährlichen Verteidigungen der PolizeischülerInnen. Der Berufsethikauftrag an der Akademie der Polizei in Baden-Württemberg richtet sich an Polizistinnen, die an Fortbildungen im Bereich Einsatzmanagement, Führungstraining, Fortbildung und Kriminalitätsbekämpfung teilnehmen. Alle Seminare werden evaluiert und dem Innenministerium vorgelegt, so dass die berufsethische Arbeit und ihre Bedeutung an der Akademie auch dort zur Kenntnis genommen wird.

Seelsorge

Polizeiliches Handeln kann in besonderer Weise belastend sein, da es hautnah in Berührung bringt mit den dunklen Seiten menschlichen Lebens: mit Kriminalität und Gewalt, mit Schuld und Ohnmacht, mit Schmerz und Tod. Nach schwierigen Einsätzen können sich Beeinträchtigungen im körperlichen und seelischen Gleichgewicht einstellen. Seelsorge bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei bei der Bewältigung ihrer Aufgaben Rat, Unterstützung und Begleitung an. Die Kirchen haben dafür ein verlässliches Netz von örtlichen Gemeinden und Beratungsstellen und Polizeiseelsorgenden, die mit dem polizeilichen Alltag in besonderer Weise vertraut sind.

Zum seelsorglichen Dienst der Kirchlichen Arbeit in der Polizei gehören Gespräche mit Polizeibediensteten, gegebenenfalls auch in den Familien, Begleitung von Einsätzen, Teilnahme und Mitwirkung an Dienstversammlungen, Angebote von Gottesdiensten, liturgischen und rituellen Impulsen, Besinnungstage, Seminare und aktuelle Projekte. Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger wirken in den Kriseninterventionsteams und Betreuungsgruppen der Landespolizeidirektionen mit und arbeiten im Netzwerk der internen und externen Hilfsangebote z. B. eng zusammen mit dem ärztlichen und psychologischen Dienst, den Konfliktberatungsteams sowie den Suchtkrankenhilfegruppen.

Polizeiseelsorge basiert wie jede Seelsorge auf Freiwilligkeit. Sie wendet sich als Angebot an alle Bediensteten der Polizei, unabhängig von ihrer konfessionellen oder religiösen Bindung. Polizeiseelsorge ist nicht in polizeiliche Hierarchien eingebunden. Sie ist ein Dienst der Kirchen und unterliegt nicht dem Strafverfolgungszwang, sondern wahrt das Beichtgeheimnis bis hin zum Zeugnisverweigerungsrecht.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle? Z. B. Staat oder Hochschule, etc.

Polizeiseelsorge ist Berufsbegleitung an der gesellschaftlich sensiblen Schnittstelle von Kirche und Staat.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Polizeiseelsorge geschieht in Komm- und in Gehstrukturen.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fach- und Dienstaufsicht), Finanzierung

Träger der Polizeiseelsorge ist die Evangelische Landeskirche in Baden. Die Fachaufsicht liegt bei der Landeskirchlichen Beauftragten für den Dienst in der Polizei/Abteilung Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat. Die Dienstaufsicht liegt beim zuständigen Dekan des Kirchenbezirks. Die Seelsorgenden erhalten für ihre nebenamtliche Tätigkeit für jeweils drei Jahre eine kirchliche Beauftragung.

Zahlen der seelsorglich Tätigen:

Das Angebot der Polizeiseelsorge wird realisiert durch:

- die Landeskirchliche Beauftragte für den Dienst in der Polizei
- den hauptamtlichen Polizeiseelsorger (50%-Pfarstelle mit kw-Vermerk)
- 12 nebenamtliche Polizeiseelsorgende (alle PfarrerInnen) als Regionalbeauftragte in den Landkreisen und als Lehrbeauftragte an den Aus- und Fortbildungsstätten der Polizei für Berufsethik

Welche Folgerungen hat die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Die Kirchliche Arbeit der Polizei geschieht im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols. Die seelsorgliche Aufgabenerfüllung erfolgt unter Berücksichtigung der einsatztaktischen Erfordernisse bzw. des notwendigen polizeilichen Handelns. Im Rahmen der Seelsorge sind die Polizeiseelsorger/-innen nicht an staatliche Weisungen gebunden.

Notfallseelsorge

Leblos liegt der Ehemann im Wohnzimmer, als seine Frau ihn findet. Noch weiß niemand, was passiert ist. Die gerufenen Notfallseelsorgerin kümmert sich zunächst um die völlig verstörte Frau. „In solch einer Situation geht es erst einmal darum, zuzuhören“, sagt die Pfarrerin. „Wenn die Betroffenen erzählen, kann sich schon vieles abbauen.“ Doch nicht nur um die Ehefrau muss sich die Notfallseelsorgerin kümmern: Fünf Kinder leben in dem betroffenen Haushalt – „häufig werden die Jüngsten bei solchen Unglücken vergessen“, weiß sie aus Erfahrung. Auch die Einsatzkräfte bei Polizei, Feuerwehr und den Rettungsdiensten schätzen den Nutzen der Notfallseelsorger. „Wir nehmen Polizei und Ärzten einfach die Angehörigen aus den Beinen, damit diese ihre Arbeit machen können.“

Auftrag und Ziel

Auftrag und Ziel der Notfallseelsorge ist es, Menschen in den ersten Stunden nach einem plötzlichen Unglücksfall oder einem traumatisierenden Ereignis beizustehen, ihnen Halt zu geben und sie behutsam zu stabilisieren. Sie wendet sich an Betroffene, Angehörige oder auch Personen, die das Ereignis miterlebt haben. Notfallseelsorge ist nicht Psychotherapie, sondern Beistand und psychosoziale Unterstützung in einer Extremsituation. Der Auftrag erfordert eine Organisationsstruktur, die für die Partner von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres erreichbar ist.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Es werden Menschen aller Gesellschaftsschichten und Milieus erreicht. In der Extremsituation eines plötzlichen Unglücksfalls spielen diese Unterscheidungen meist keine Rolle, sondern der Schock und die Not-situation stehen im Vordergrund.

Was geschieht im Arbeitsfeld der Notfallseelsorge? Was bieten wir an?

Notfallseelsorge wird gerne mit „erste Hilfe für die Seele“ umschrieben. Dies beginnt damit, einem Menschen in einer traumatischen Situation beizustehen, für ihn da zu sein. Dabei stehen in erster Linie nicht therapeutische Fachkenntnisse im Vordergrund, sondern die Person und Präsenz des Notfallseelsorgers ist entscheidend. Darüber hinaus leistet Notfallseelsorge psychosoziale Unterstützung, für die psychologisches Grundwissen genauso unabdingbar ist wie praktische Hilfestellung und damit Kenntnisse, wie polizeiliche, rettungsdienstliche und medizinische Systeme funktionieren, um zusammen mit diesen Systemen den Betroffenen notwendige Informationen und Hilfen anbieten zu können.

Ergänzung: Auftrag und Ziel der Notfallseelsorge bei Auslandseinsätzen

Begleitung der Einsatzkräfte, Seelsorge für die Mitarbeitenden der Johanniter im Einsatz in Katastrophengebieten. Verbindung Evang. Landeskirche Baden und Johanniter/Auslandshilfe. In Katastrophengebieten mit aushalten, begleiten, stützend vor Ort sein: z.B. nach dem Erdbeben in Haiti.

Ergänzung: Auftrag und Ziel der Einsatznachsorge (ENT)

Die Angebote des ENT für Angehörige von Rettungsorganisationen, um die Entwicklung einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) zu verhindern:

1. Gruppengespräche für Betroffene nach einem potenziell belastenden Rettungseinsatz
2. Betreuung von Helferinnen und Helfern bei Großschadenslagen und belastenden Einsätzen

Die Mitglieder des ENT setzen sich aus Psychosozialen Fachkräften (Seelsorgerinnen und Seelsorger der badischen Landeskirche und der Erzdiözese Freiburg, PsychologInnen, PsychiaterInnen) und Mitgliedern (Peers) verschiedener Rettungsorganisationen (wie Feuerwehr, MHD, Johanniter, DRK) zusammen. Die psychosozialen Fachkräfte sind ehrenamtlich tätig.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Entscheidend für das Gelingen der Arbeit ist die gute Vernetzung mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sowie deren Akzeptanz der Arbeit der Notfallseelsorge. Da diese Systeme völlig anders „ticken“ als kirchliche Systeme, ist hier sehr viel Verständigungsarbeit zu leisten.

Welche Art von Kontrakt gibt es? Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Es besteht eine Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit den 4 Kirchen im Land, in denen die Kirchen mit der Arbeit der Notfallseelsorge beauftragt sind. Dieser Kontrakt ist in den meisten Landkreisen heruntergebrochen auf Vereinbarungen des Stadt-/Landkreises mit den dortigen Kirchenbezirken. Die Verpflichtung der Notfallseelsorge, an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr erreichbar zu sein, ist eine große Herausforderung. Notfallseelsorge besteht ausschließlich in Geh-

Strukturen: Die Alarmierung der Notfallseelsorgenden geschieht durch die Rettungsorganisationen.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fach- und Dienstaufsicht, Finanzierung)

Innerhalb Badens ist die strukturelle Verfasstheit sehr unterschiedlich. Meist ist die Notfallseelsorge an andere Vereine oder Einrichtungen angegliedert (z.B. Notfallnachsorgedienst des Deutschen Roten Kreuzes). Es gibt aber auch Systeme, die rein kirchlich organisiert sind (z.B. Mannheim, Karlsruhe, Baden-Baden/Rastatt) oder in enger Verbindung zur Feuerwehr (Feuerwehrseelsorgeteam Rhein-Neckar) bestehen. Im Stadt- und Landkreis Karlsruhe sind die Träger die dortigen Kirchenbezirke, die die Fach- und Dienstaufsicht auf einen Leitungskreis übertragen haben. Die Finanzierung erfolgt in der Regel durch Kollekten und Spenden, Kirchensteuermittel oder Haushaltsmittel der Kirchenbezirke sind noch die Ausnahme. Zum Teil steuert die untere Katastrophenschutzbehörde (Feuerwehr, Gemeinden) einen Teil der Grundausstattung (z.B. Meldeempfänger) bei. Die Fachaufsicht liegt in der Abteilung Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat. Die Dienstaufsicht liegt beim zuständigen Dekan des Kirchenbezirks.

Zahlen der seelsorglich Tätigen:

Das Angebot der Notfallseelsorge wird realisiert durch:

- die Landeskirchliche Beauftragte für die Notfallseelsorge
- 12 Koordinierende Notfallseelsorgende (Pfarrerinnen und Pfarrer) als Regionalbeauftragte in den Landkreisen
- 130 kirchlich beauftragte Notfallseelsorgende

Notfallseelsorge wird ausschließlich von neben- und ehrenamtlich kirchlichen Mitarbeitenden geleistet, die für diese Aufgabe besonders ausgebildet wurden und eine spezielle kirchliche Beauftragung erhalten. Die personellen Ressourcen der einzelnen Systeme sind sehr unterschiedlich (sowohl was Bedarf als auch faktisches Vorhandensein angeht). Grundsätzlich kann gesagt werden, dass es zunehmend schwerer wird, hauptamtliche kirchliche Mitarbeitende für diesen Dienst zu gewinnen, da deren andere Aufgabenfelder sich ausweiten und der Bereitschaftsdienst nicht unbedingt attraktiv ist.

Welche Folgerungen hat die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Die enge Zusammenarbeit mit den außerkirchlichen Strukturen ist – wenn sie gelingt – mit hohem Ansehensgewinn von Kirche in diesen Organisationen verbunden. Sie ist aber auch große Verpflichtung, denn wenn Notfallseelsorge ihre Verlässlichkeit nicht mehr garantieren kann, ist dies nicht nur in der einzelnen Situation für die Betroffenen oft dramatisch, sondern führt zu dauerhaften Beziehungsstörungen, zu großen Enttäuschungen und letztlich zum Scheitern der Notfallseelsorge. Deshalb hat die Verlässlichkeit und Qualität der Notfallseelsorge in allen Systemen hohe Priorität. Hier wird die Landeskirche in Zukunft verstärkt darauf zu achten haben, dass die von ihr eingegangene Verpflichtung auch eingehalten wird. Dies muss sie auch dadurch tun, dass sie die Rahmenbedingungen der Arbeit stützt (z.B. Entlastung und Unterstützung der koordinierenden Notfallseelsorger und finanzielle Unterstützung der Kirchenbezirke, die in kirchlichen Systemen Notfallseelsorge leisten).

Seelsorge im Justizvollzug

Gespräch im Büro des Seelsorgers: Der Gefangene hat darum gebeten. Der Seelsorger hat nicht in den PC geschaut, kennt also die Gründe für seine Inhaftierung nicht. Warum will der Gefangene dieses Gespräch? Sucht er Unterhaltung, um die Eintönigkeit seines Hafttraumes zu durchbrechen? Hat er Langeweile? Braucht er irgendeine Hilfeleistung – ein Telefonat oder Tabak? Oder will er Existentielles, gar Religiöses zur Sprache bringen? Pfarrer/Pfarrerin tun gut daran, auf Motivforschung zu verzichten, sondern diesen Menschen zu Wort kommen zu lassen, auf seine Gefühle zu hören, eventuelle Selbstschutzmechanismen nicht vorschnell zu entlarven, geduldig bei ihm zu sein. Die Frage nach der Schuld – Tataufarbeitung – hat ihre Zeit, und sie braucht Zeit. „Gerade wenn auch Schuld im Spiele ist, darf ein Seelsorger nicht Scham erzeugen wollen“. „Solch eine Haltung schließt nicht aus, zur rechten Zeit eine direkte Frage zu wagen, aber man darf nicht darauf insistieren. Die Grenzen respektieren, das bedeutet: Zeit lassen, warten, schweigen können, präsent sein und Freiheit gewähren“.

Ein solches Gespräch bringt nichts für die Akte des Gefangenen, es darf nichts davon in sie hinein. Stichworte: Schweigepflicht, Beichtgeheimnis. Es bringt auch nichts für die Sozialprognose des Gefangenen. Es ist ein Gespräch – ohne Druck, eine bestimmte Rolle spielen zu müssen. Es ist Seelsorge.

Auftrag und Ziel

Die Seelsorge im Gefängnis begleitet eine „Gemeinde hinter Gittern“. In dieser Gemeinde begegnen Seelsorger und Seelsorgerinnen Menschen

verschiedener Religionen und Kulturen. Sie lassen sich vom Leitsatz 1 der Badischen Landeskirche leiten: "Wir glauben, dass Gott die Menschen liebt, ob sie es glauben oder nicht." Menschen behalten ihre Würde und ihren Wert, auch wenn sie diese durch ihre Tat selbst zutiefst in Frage gestellt haben. Gefängnisseelsorge leitet sich ab aus dem Auftrag Jesu, die Gefangenen zu besuchen (Matthäus 25, 36). Gefängnisseelsorgende wollen die bedingungslose Annahme Gottes erfahrbar machen, Erfahrungen von Versöhnung vermitteln, Hoffnungszeichen setzen und Hoffnung wecken, Stärkung der eigenen Identität, zur Verantwortungsübernahme verhelfen, zum Umgang mit der eigenen Schuld befähigen, Vertrauen mitten im Misstrauen gewähren, Beziehungen und soziale Kontakte am Ort zerstörter Kommunikation schaffen.

Welche Zielgruppen werden erreicht? Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Gefängnisseelsorge ist zunächst unmittelbar auf inhaftierte Menschen gleich welcher Religion, Kultur oder Nationalität bezogen – bisweilen auch noch nach deren Entlassung. Dazu gehört mit den Familienangehörigen auch der soziale Kontext der Gefangenen. Bedeutsam für die Gefängnisseelsorge ist die hohe Anzahl der Bediensteten und die seelsorgerlichen Kontakte, die sich dabei ergeben. Auch hierbei ist der familiäre Kontext der Bediensteten wichtig. Gefängnisseelsorgende erreichen Menschen, die in einem gemeindlichen Zusammenhang eher nicht zu finden sind.

Gefängnisseelsorge geschieht im staatlichen Bereich. Sie findet ihren Platz in dem dort gewährten und durch das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung geschützten Freiraum. Gefängnisseelsorge trifft auf die unterschiedlichen Formen der Justiz (Gerichte, Behörden, Politik, Rechtsanwälte). Darüber hinaus bewegt sie sich im Umfeld von verschiedenen freien Trägern der Straffälligenhilfe, religiös oder anders weltanschaulich geprägt.

Gefängnisseelsorge ist darüber hinaus z.B. durch Besuche in Konfirmanden- und anderen Gemeindegruppen, durch Pressearbeit und öffentliche Stellungnahmen in einer breiten kirchlichen wie gesellschaftlichen Öffentlichkeit präsent.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld?

Seelsorge in einer Justizvollzugsanstalt ist ein Beziehungsangebot, ein „geschützter Raum“ innerhalb einer „totalen Institution“. Das gilt nicht nur für das seelsorgerliche Einzelgespräch, sondern auch für Gruppenangebote, Gottesdienste und für die verschiedenen Formen der diakonischen Unterstützung. Immer deutlicher engagieren sich Seelsorgende auch in der Begleitung der Bediensteten und ihrer Fort- und Weiterbildung. Es finden sich in den JVs sowohl „Komm- als auch Gehstrukturen“. Die Besonderheit bei der Seelsorge in einer Justizvollzugsanstalt und der Betonung eines freiwilligen Beziehungsangebotes lassen jedoch die Komm-Strukturen in Form von Anträgen und Bitten der Inhaftierten überwiegen.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fach- und Dienstaufsicht), Finanzierung, personelle Ressourcen

Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg ist in dem Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (JVollzGB) gesetzlich geregelt und in Verwaltungsvorschriften (VV-JVollzGB) näher bestimmt. Danach gilt: „Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge.“ (1.1 zu § 12 VV-JVollzGB). Im Grundsatz gilt: Die Seelsorgenden werden vom Land Baden-Württemberg „im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet“. (§ 12 Abs. 6 JVollzGB). Die Finanzierung erfolgt somit direkt durch das Land nach den Grundsätzen der Beamtenbesoldung, der entsprechenden Regelungen bei Angestellten bzw. durch Refinanzierung. Bei einer geringen Zahl von Gefangenen werden nebenamtliche oder ehrenamtliche Seelsorgende zugelassen. Die Fachaufsicht („Aufsicht in geistlichen Angelegenheiten“) liegt bei der Landeskirchlichen Beauftragten für Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern/Abteilung Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat und beim Dekan im Justizvollzugsdienst, der vom Land Baden-Württemberg auf Vorschlag der Kirchen in das Beamtenrecht berufen oder durch Dienstvertrag angestellt wird. Die Seelsorgenden erhalten für ihre ehrenamtliche oder nebenamtliche Tätigkeit eine kirchliche Beauftragung. Die Dienstaufsicht wird vom Land durch die Justizvollzugsanstalten ausgeübt. Bei kirchlich finanzierten Stellen ist die Dienstaufsicht der Justizvollzugsanstalt auf die Bereiche Sicherheit und Ordnung begrenzt.

Zahlen der seelsorglich Tätigen:

7 beruflich Tätige an den großen Gefängnissen, 12 nebenamtliche Stellen an den kleinen Gefängnissen. Ca. 100 Ehrenamtliche, die Angebote verschiedener Art machen.

Die Seelsorgenden und die Form ihrer Beauftragung

Mit der Seelsorge in Justizvollzugsanstalten werden hauptamtliche und nebenamtliche Seelsorgende (PfarrerInnen und GemeindegliederInnen) von der Landeskirche beauftragt und von dem/der zuständigen Dekan/ in in ihr Amt eingeführt. Zusätzlich sind ehrenamtliche MitarbeiterInnen in den JVs deutlich erkennbar vertreten. Die bewusste Beziehungen und der Kontakte zu landeskirchlichen und gemeindlichen Bereichen sind zur Abwehr einer Vereinzelung und zum verstärkten Sichtweise eines kirchlichen Auftrages wichtig und zu pflegen.

Folgerungen aus der Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen.

Die weitgehende Fremdfinanzierung der Seelsorge in JVs ermöglicht ein originär kirchliches Seelsorgefeld, unbeschadet enger werdender finanzieller Kapazitäten der Kirchen weiter zu pflegen. Dafür ist zu danken. Gleichwohl gilt durch die starke Einbindung in außerkirchliche institutionellen Strukturen vermehrt darauf zu achten, dass der kirchliche Auftrag und biblische Bezug deutlich erkennbar sowohl nach außen für Justiz und Öffentlichkeit als auch nach innen für Kirche und Gemeinden bleiben. Die Seelsorge in einer Justizvollzugsanstalt darf nicht rein ökonomischen Möglichkeiten unterworfen sein, sondern muss vom Auftrag und Selbstverständnis der Kirche getragen bleiben.

Militärseelsorge

Gott ist nicht im Himmel!

Während meiner mehreren tausend Flugstunden habe ich Gott nie im Himmel gesehen.

Nun kann es sein, dass ich als Hubschrauberpilot nicht hoch genug gewesen bin.

Aber auch die Kameraden, mit denen ich gesprochen habe und die mit ihren Flugzeugen deutlich höher geflogen sind, haben Gott im Himmel nicht gesehen.

Zugegeben, ich habe auch nie wirklich nach Gott dort oben gesucht. Ich war mir immer sicher, dass er bei mir im Hubschrauber war, mitgeflogen ist und mir so manches Mal geholfen hat, wieder sicher zu landen.

Gott sei Dank!

Karl-Otto Schäfer, Oberstleutnant, Köln

Ein Beetchen nur

Während eines Afghanistaneinsatzes ist mir eine Soldatin begegnet, die ein besonders schönes Ritual gepflegt hat: Sie hat einen Garten angelegt – ein Beetchen nur, nicht mehr als einen Quadratmeter groß. Es war trotzdem nicht einfach: Da war der lehmige Staubboden auszukoffern, etwas wie Mutterboden musste beschafft und gesiebt werden; natürlich musste klug gegossen werden, und schließlich war auch noch ein Windschutz notwendig ...

Die Samen ließ sie sich von zuhause schicken. Es waren Sonnenblumenkerne. Die junge Frau hatte wochenlang zu tun, aber gegen Ende des Einsatzes waren Sonnenblumen da, leuchtend gelb und so kräftig, dass der Windschutz abgebaut werden konnte ... Für diese Kameradin war schon das Gärtnern ein Ritual voller Heimatgefühl, das ihr sehr über die Zeit geholfen hat. Und am Ende hatte sie ein wunderschönes Zeichen in eine Lagerecke gepflanzt, an dem jeder sich gefreut hat. Dieses handtuchgroße Sonnenblumenbeet erzählte von Hoffnung für Afghanistan und sogar davon, dass der Mensch ursprünglich in einen Garten hineingesetzt war und dass Gottes Gnade mit seiner Schöpfung durchhält: „Solange die Erde steht, soll nicht aufhören Saat und Ernte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht“ – hat Gott nach der Sintflut versprochen.

Und diese Frau hat mit ihrer Gärtnerei gezeigt: Wenn der Zweck gut ist, macht es Sinn, klug und engagiert zu arbeiten – auch dort, wo es gewagt ist, wo der Erfolg gar nicht sicher kalkulierbar ist, wo viel auf Hoffnung hin geschieht.

Bodo Winkler, Militärdekan, Berlin

Auftrag und Ziel

Mit fünf Begriffen lassen sich die Kernaufgaben der Evangelischen Militärseelsorge beschreiben: In Gottes Namen begleiten, ermutigen, verkündigen, orientieren und feiern. Christinnen und Christen gründen ihren Glauben auf Jesus Christus und bilden Kirche – auch innerhalb der Bundeswehr. Seelsorge ist eine Einladung von christlicher Kirche an einzelne Menschen und Gruppen, sie in Gottes Namen zu begleiten. Seelsorge an Soldatinnen und Soldaten und ihren Angehörigen ist kirchliches Handeln in kritischer Solidarität mit der Bundeswehr. In der Evangelischen Militärseelsorge begegnen sich der Wunsch von Soldatinnen und Soldaten, ihren christlichen Glauben zu leben, die Aufgabe der Kirche zu Verkündigung, Seelsorge, ethischer Orientierung und

diakonischem Handeln und die Verpflichtung des Dienstherrn, den Bundeswehrangehörigen ungestörte Religionsausübung zu ermöglichen und Seelsorge zugänglich zu machen. Dabei wirken Staat und Kirche gemeinsam – dem Frieden verpflichtet.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Für Menschen in der Bundeswehr ist es nicht immer möglich, am Leben ihrer Kirchengemeinde teilzunehmen. Ortswechsel, Übungsplatz- und Auslandsaufenthalte und nicht zuletzt Auslandseinsätze machen ein eigenes geistliches Angebot für Soldatinnen und Soldaten nötig.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

1. Ethische Reflektion: Was bedeutet es eigentlich, als Soldat Christ zu sein? Älter als die Bundeswehr ist die Frage, inwieweit ihre Aufgabe mit dem christlichen Gebot der Feindesliebe vereinbar ist. Innerhalb der Evangelischen Kirchen und innerhalb der Bundeswehr ist deshalb der Beitrag der Militärseelsorge zur ethischen Auseinandersetzung gefragt. So können Soldatinnen und Soldaten Verantwortung für sich und andere übernehmen.

2. Lebenskundlicher Unterricht: Der Unterricht richtet sich an alle Angehörigen der Streitkräfte und nicht nur an Kirchenmitglieder.

3. Gottesdienste und Kasualien: Soldatinnen und Soldaten feiern Gottesdienst in der Gemeinschaft der Kameraden. Der Besuch ist kein Dienst, sondern freiwillig. Aber es gibt Dienstbefreiung zur Teilnahme. Für besondere Lebenssituationen und -abschnitte erfolgt die Begleitung durch entsprechende Gottesdienste (Kasualien) und seelsorglichen Beistand.

4. Seelsorge: Die Geistlichen arbeiten in den Bundeswehrliegenschaften. Dadurch pflegen sie den Kontakt zu ihren Gemeindegliedern während deren Arbeitszeit und an deren Arbeitsplatz. Die Seelsorger sind für die Freuden und Nöte im Bundeswehr-Alltag ansprechbar.

5. Einsatzbegleitung: Begleitung und Besuch von Soldaten im In- oder Ausland auf den Truppenübungsplätzen und Schiffen der Bundesmarine bei Übungen, Manövern oder Einsätzen: z.B. Golfkrieg, Kambodscha, Somalia, Afghanistan, Bosnien und die Einsatzgebiete rund um das Kosovo.

6. Rüstzeiten für Soldaten und Familien: Im Zusammenhang mit der Kirche unter den Soldaten bedeutet es die Möglichkeit, einmal aus dem Alltagstrott herauszukommen, sich gemeinsam mit anderen zu erholen und über Fragen des Glaubens nachzudenken. Aber auch Fahrten zu besonderen Orten, Pilgerwanderungen, Motorradexkursionen etc. werden angeboten.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Zum zivilen Konzept des „Staatsbürgers in Uniform“ gehört eine starke zivile Kirche unter den Soldaten. Im Militärseelsorgevertrag ist geregelt, dass sich geistliche Unabhängigkeit mit größtmöglicher Nähe zu den Soldatinnen und Soldaten verbindet. Heute beteiligen sich alle Evangelischen Landeskirchen in Deutschland an der Gemeinschaftsaufgabe der Militärseelsorge. Etwa 100 Pfarrämter haben bundesweit die Zuständigkeit für alle Standorte, Ausbildungseinrichtungen, Krankenhäuser und Hochschulen der Bundeswehr.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Damit der Soldat den Militärpfarrer jederzeit erreichen kann, hat dieser seine Diensträume innerhalb der Kasernenanlagen: Angebot von regelmäßigen Sprechstunden, Gespräche in der Kaserne oder auf dem Truppenübungsplatz oder nach Gottesdienst und Lebenskundlichem Unterricht

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fach- und Dienstaufsicht), Finanzierung

Zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland wurde am 22. Februar 1957 zur Regelung der Evangelischen Militärseelsorge der Militärseelsorgevertrag geschlossen. In ihm ist geregelt, dass das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr – unter Leitung eines Militärgeneraldekans – die zentrale Verwaltungsbehörde der evangelischen Militärseelsorge ist. Dort fließen die kirchliche Leitung durch den Evangelischen Militärbischof und die staatliche Verwaltung und Organisation durch die Abteilung Recht im Bundesministerium der Verteidigung zusammen. Beides wird beim Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr so umgesetzt, dass die Militärpfarrerinnen und Militärpfarrer der Evangelischen Militärpfarrämter die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können. Dabei bedient sich das Kirchenamt der Evangelischen Militärdekanate als Dienstaufsicht führender Mittelinstanz.

Da der Bund die allgemeinen Kosten der Militärseelsorge trägt, gleichzeitig die Soldaten Kirchensteuern bezahlen, stellt die Evangelische Kirche der Militärseelsorge jedes Jahr finanzielle Mittel zur Erfüllung von Auf-

gaben zur Verfügung, deren Kosten der Staat nicht tragen kann oder will. Diese Mittel werden vom „Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr“ verwaltet, der als rein kirchliche Dienststelle dem Evangelischen Militärbischof untersteht.

Zahlen der seelsorglich Tätigen:

Die hauptamtlichen Militärpfarrer haben keinen militärischen Rang und tragen auch keine Uniform. Sie gehören nicht zur militärischen Hierarchie und sind nicht an den Dienstweg gebunden. Sie sind Bundesbeamte auf Zeit für höchstens 12 Jahre. In Baden gibt es zwei hauptamtliche Militärpfarrer an den Standorten Donaueschingen und Bruchsal.

3.2.2.3 Seelsorge in Bildungseinrichtungen

Studierenden- und Hochschuleelsorge

Auftrag und Ziel

Die Seelsorgenden begleiten junge Menschen in einer lebenszeitlichen Umbruchphase (Lösung vom Elternhaus, Beziehungsfragen, Fragen der Berufsfindung etc.). Darüber hinaus stehen sie allen Angehörigen der Hochschulen aller Altersstufen als Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Die Seelsorgenden bieten in dieser Lebensphase Orientierung, die christlich begründet ist. Sie bieten Raum für gelebte christliche Gemeinschaft in Gottesdiensten, Workshops, internationalen Begegnungen und wollen Menschen zur Mitgestaltung von Kirche, Hochschule und Gesellschaft gewinnen. Sie beziehen aus einer christlichen Position heraus Stellung im Dialog mit Wissenschaft und Forschung. Sie sind Repräsentanten und Repräsentantinnen der Kirche an den Hochschulen. Eine personelle Stärkung muss unbedingt im kirchlichen Interesse liegen, wenn durch die gestiegenen Herausforderungen (Flexibilität, Werbemaßnahmen, Attraktivität des Angebotes u.a.) Seelsorge im Bereich der Hochschulen auch in Zukunft qualifiziert ausgeübt werden soll.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Junge Menschen an den Hochschulen, vor allem zwischen dem 20. und 30. Lebensjahr, die sonst kaum von kirchlichen Angeboten erreicht werden; Doktoranden, Lehrende des Mittelbaus, Professorinnen und Professoren.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Seelsorgerliche Beratung und Begleitung, geistliche Angebote (Gottesdienste, Andachten, Retraiten ...), geistlich-kulturelle Angebote, (Chöre, Theatergruppen ...), traditionelle kirchengemeindliche Angebote (Glaubens-kurse, Bibelgesprächskreise ...), diakonische Aufgaben (Unterstützung von ausländischen Studierenden, die in Not geraten sind), öffentliche Veranstaltungen (Vermittlung von Orientierungswissen, Themen des aktuellen gesellschaftlichen Diskurses in Auseinandersetzung mit christlicher Weltverantwortung), ökumenische Kooperation, interreligiöse Begegnungen (Juden, Muslime), Wochenenden und Exkursionen, Begegnungsräume für im Hochschulbereich engagierte Gruppen (z.B. ai).

Welche Kontexte spielen eine Rolle?

a. Hochschulen, die sich durch den Bologna-Prozess in einem starken Strukturwandel befinden. Dadurch soll eine Verkürzung des Studiums und eine stärkere Berufsbezogenheit gewährleistet werden. Dieser Konzentrationsprozess und Zeitdruck beeinflusst das Freizeitverhalten und massiv das Engagement außerhalb des Studiums.

b. Durch die Einführung von G 8 (das achtjährige Gymnasium) werden die Studierenden jünger.

c. Die globale Finanzkrise bringt ausländische Studierende noch häufiger in Notlagen.

d. Durch kirchliche Stellenkürzungen im Bereich Hochschule und durch den Wegfall des Projektes „Junge Verantwortungseliten“ müssen weite Teile des Arbeitsfeldes unbearbeitet bleiben. Präsenz und Kontakte sind oft nur eingeschränkt und punktuell möglich.

Welche Art von Kontrakt gibt es? Bestehen Komm- und/oder Gehstrukturen?

Die Gehstrukturen besitzen und bekommen noch mehr Priorität. Im universitären Rahmen ist Agnostizismus an der Tagesordnung, Gemeinden sind nicht (mehr) selbstverständlich. Das erfordert ständiges Werben und immer neues Suchen nach kommunikativen Anschlüssen auf allen Ebenen der Hochschulen. Statt regelmäßiger Präsenz oder Mitarbeit ziehen die Studierenden projektbezogene oder spontane Präsenz vor. Gleichwohl sind die Räume, die den ESGen zur Verfügung stehen, wichtig und notwendig für die vielgestaltigen Angebote der ESGen und auch wichtige Identifikationspunkte nach innen („Heimat auf Zeit“) und außen („auch das ist Kirche“).

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fach- und Dienstaufsicht), Finanzierung

Die stabilen Freundes- und Ehemaligenvereine unterstützen ideell und je nach Größe auch finanziell die Arbeit mancher ESGen vor Ort. Als low-budget Gemeinden suchen sich die ESG für größere kulturelle Veranstaltungen auch kirchliche und nichtkirchliche Kooperationspartner. Die Fachaufsicht liegt bei der Landeskirchlichen Beauftragten für Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern/Abteilung Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat. Die Dienstaufsicht liegt beim zuständigen Dekan des Kirchenbezirks.

Zahlen der seelsorglich Tätigen:

Das Angebot der Studierendenseelsorge wird realisiert durch Pfarrerinnen und Pfarrer (3,5 Stellen für die 5 Hochschulstandorte Heidelberg, Freiburg, Mannheim, Karlsruhe, Konstanz), Sekretärinnen (oft Betreuung ausländischer Studierender).

Evangelische Schulseelsorge

Vor den Weihnachtsferien. Für die Auszubildenden endet der letzte Unterrichtstag vor Weihnachten mit dem Fach Religion. Nach der Stunde lehrt sich das Klassenzimmer schnell. Eine Schülerin bleibt und wartet auf mich.

„Frau Rauchholz, die Geschichte, die sie da vorgelesen haben – wollten Sie damit sagen, dass die Familie gar nicht richtig Weihnachten gefeiert hat?“

Die Frage der Schülerin passt inhaltlich überhaupt nicht zum Thema der Stunde. Sollte die Schülerin etwas missverstanden haben?

Im Modul ‚Kurzgespräch‘ wurden wir für die kleinen Worte sensibilisiert. Also frage ich zurück.

„Was meinst du mit ‚richtig‘ Weihnachten feiern, Selina?“ (Anm.: Der Name der Schülerin wurde geändert.) „Dieses Jahr möchte ich nicht Weihnachten feiern,“ beginnt die Schülerin und schildert im Folgenden, was sie zu Hause erlebt, seit ihr Vater vor 2 Monaten ausgezogen ist. Wie sehr sie darunter leide, dass vertraute Möbel in der Wohnung fehlen, dass ihre Mutter depressiv und kaum ansprechbar sei, dass es ihr als große Schwester zu viel werde, für ihren pubertierenden Bruder Verantwortung zu übernehmen.

Am liebsten wolle sie aus allem heraus, auch aus der Wohnung – doch allein könne sie sich keine Wohnung leisten. Außerdem sei sie sich nicht sicher, ob die Flucht aus der elterlichen Wohnung die richtige Motivation sei, mit ihrem Freund zusammenzuziehen.

„Was meinst du mit ‚richtig‘ Weihnachten feiern, Selina?“ – Mit dieser Frage beginnt ein intensives Gespräch über Bedeutung von Familie, Sehnsucht nach Harmonie und über ‚richtiges‘ Weihnachten.

Die versteckten Anfragen wahrnehmen – die Fortbildungen Schulseelsorge helfen, die Vielzahl von Möglichkeiten zu entdecken und sie adäquat aufzugreifen.

Dorothee Rauchholz, StR'in

Schulseelsorgerin an einer kaufmännischen Berufsschule in Mannheim

Auftrag und Ziel

Evangelische Schulseelsorge bezieht sich auf die Schule als Lebensraum in dem Kinder und Jugendliche einen Großteil ihrer Zeit verbringen und in dem Werte des Zusammenlebens für die Gestaltung des Schulalltags und der Schulkultur von zentraler Bedeutung sind. Dazu gehören auch die Gestaltung des religiösen Lebens in der Schule und in den Klassen und die Wahrnehmung seelsorglicher Aufgaben im Unterrichtsgeschehen und über den Religionsunterricht hinaus wie z.B. bei schweren Krisen wie Suizid von Schülern, Tod von Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern, Gewalterfahrungen, Mobbing und Diskriminierung. Eine weitere wesentliche Aufgabe von Schulseelsorge ist es, einen Beitrag zu leisten zur Prävention von Krisen durch die Anleitung zu einer Kultur der respektvollen Wahrnehmung und des Gesprächs, das den einzelnen Menschen in seiner speziellen Situation würdigt.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind schon immer auch seelsorglich tätig:

Bei der Bearbeitung der Themen im Religionsunterricht, bei Gesprächen „zwischen Tür und Angel“, bei der Wahrnehmung von Aufgaben als Klassenlehrer/in, bei gezielten Maßnahmen in schwierigen Lebenssituationen einzelner Schüler/innen und in schwierigen Klassensituationen, im Gespräch mit Eltern und Kollegen/innen. Seelsorge ist eine Dimension der Kommunikation des Evangeliums in der Schule.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Schulseelsorge erreicht Schüler/innen, Lehrer/innen, Schulleitung, Menschen, die im Raum der Schule arbeiten und Eltern.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bietet Schulseelsorge an?

Über das bereits im Abschnitt „Auftrag und Ziel“ beschriebene bietet Schulseelsorge vor allem die Förderung von seelsorglichen Beziehungsangeboten im und außerhalb des Religionsunterrichts an:

- Gesprächsangebote zur Lösung von Alltags- und Schulproblemen (Zielorientierte Kurzgespräche). Diese können „zwischen Tür und Angel“ stattfinden oder auch als ein institutionalisiertes Gesprächsangebot (Sprechstunde, „Offene Tür“).
- Seelsorgliche Konfliktbearbeitung durch Konfliktgespräche und Mediation
- Seelsorglicher Umgang mit Sterben, Tod und Trauer in der Schule, u.a. Arbeit mit einem Trauerkoffer
- Seelsorgliche Krisenintervention: Von Schulseelsorger/innen werden die Mitarbeit im Krisenteam der Schule und besondere Fähigkeiten und Kenntnisse zu Krisenintervention erwartet.
- Schulseelsorgliche Projekte zur Gestaltung des Schulalltags und der Schulkultur sowie des religiösen Lebens in den Klassen und der Schule u.a. Angebot eines Raums der Stille. Ein Beispiel:

Stille Pause: ein Angebot der Schulseelsorge an der Blanc-und-Fischer-Schule Sulzfeld (GHS)

Seit einigen Jahren hat sich eine Stillezeit als fester Bestandteil des schulseelsorglichen Angebots an unserer Schule etabliert und bewährt: Einmal wöchentlich in der großen Pause findet im Religionsraum die „Stille Pause“ statt. Sie ist außerordentlich beliebt bei all denjenigen, die im Trubel des schulischen Alltags eine Rückzugsmöglichkeit suchen und für eine Viertelstunde zur Ruhe kommen wollen. Eintrittskärtchen, welche die Kinder bei den beiden betreuenden Lehrerinnen erfragen können, sichern die Teilnahme an dieser kleinen Auszeit. Im Raum stehen Matten, Kissen und Kuschedecken zur Verfügung, mit denen sich die Kinder flink ein gemütliches Plätzchen einrichten. Bei Kerzenlicht, Lavendelduft, ruhiger Musik (stets dieselbe: Taizé instrumental) und leisem Flüsterton stellt sich dann wie von selbst eine entspannte, wohltuende Stille ein – „nur“ Stille, also keine angeleitete Entspannung oder Fantasiereise, und dieser Minimalismus hat großen Erfolg: Gerade Grundschüler lieben die „Stille Pause“ und fordern sie nachdrücklich ein („Könnte nicht in jeder Pause oder jeden Tag „Stille Pause“ sein?“), und auch Kollegen stellen die wohltuende Wirkung auf die teilnehmenden Kinder fest. Die betreuenden Religionslehrerinnen sehen in diesen rundum positiven Rückmeldungen eine Bestätigung der Notwendigkeit schulischer Angebote, die ein Hören auf die Stille ermöglichen.

Ulrike Schölch

– Seelsorgliche Netzwerkarbeit: Seelsorgearbeit in der Schule ist angewiesen auf Ressourcen, die von der Organisation Schule, von der Kirchengemeinde und dem Kirchenbezirk, von Beratungsstellen und von kirchlichen und kommunalen Einrichtungen der sozialen Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

– Weiterentwicklung des Religionsunterrichts zu einem seelsorglichen Unterricht

Strukturelle Verfasstheit

Schulseelsorge liegt ausschließlich in den Händen von Religionslehrer/innen. Hinzu kommen die Pfarrer/innen, die an der Schule tätig sind und aufgrund ihrer Ausbildung Seelsorger/innen sind.

Bei Vorlage bestimmter Bedingungen (Durchführung bes. Projekte an der Schule mit Zustimmung der Schulleitung) und der Teilnahme an verschiedenen Fortbildungen wird auf Antrag eine Beauftragung ausgesprochen, die auch das Zeugnisverweigerungsrecht enthält. Dafür erhält die Lehrperson eine Stunde Deputatsnachlass. Eine Ordnung der Schulseelsorge ist 2012 vom EOK erlassen worden.

Finanzierung

Die seelsorgliche Tätigkeit von Religionslehrenden geschieht im Rahmen ihres Dienstes. Deputatreduktionen werden aus dem Verfügungsbereich des Religionsunterrichts genommen. Die Fortbildung wird ggw. noch aus dem Projekt finanziert, erfordert aber neue Anstrengungen, um fortgeführt werden zu können.

Zahlen der seelsorglich Tätigen

Fortbildungen zur Schulseelsorge haben bislang ca. 200 Lehrende erfahren, Beauftragungen sind bislang ca. 15 ausgesprochen worden. Weitere werden folgen.

3.2.2.4 Seelsorge in medialen Kontexten

TelefonSeelsorge

*Sein Unglück
ausatmen können
tief ausatmen
so dass man wieder einatmen kann
Und vielleicht auch sein Unglück
sagen können
in Worten
in wirklichen Worten
die zusammenhängen
und Sinn haben
und die man selbst noch
verstehen kann
und die vielleicht sogar
irgendwer sonst versteht
oder verstehen könnte
Und weinen können
Das wäre schon
fast wieder Glück*

Erich Fried

Auftrag und Ziel

Die TelefonSeelsorge bietet ein niederschwelliges kirchliches Seelsorgeangebot für Menschen aus allen Milieus und Bevölkerungsschichten. Etwa 185.000 Anrufe erreichen die verschiedenen Telefonseelsorgestandorte im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden jährlich, von denen ca. 65% ernsthaft sind. Die Mitarbeitenden in der TelefonSeelsorge sind Ansprechpartner für Menschen, die in besonderen und oft schwierigen Lebenssituationen Zuwendung, Trost, Hilfe und Orientierung suchen. Auf die qualifizierte Ausbildung, Fortbildung und Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der TelefonSeelsorge wird daher besonderer Wert gelegt. Seelsorglich hohe Qualität wird erreicht durch eine 24-Stunden-Dienstbereitschaft, ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen in ökumenischer Trägerschaft, die Präsenz seelsorglich qualifizierter Mitarbeitender am Telefon, sowie eine intensive Kooperation zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Die TS ist ein völlig offenes Angebot in der Gesamtgesellschaft und dient allen Menschen, die in irgendeiner Weise Hilfe benötigen. Oft steht TS als einziger Ansprechpartner für Hilfesuchende zur Verfügung, an jedem Tag im Jahr, rund um die Uhr, anonym, vertraulich und kompetent. Ohne Ansehen der Person und ihrer weltanschaulichen oder religiösen Orientierung. Die TS bietet Aufmerksamkeit, menschliche Nähe, Hilfe und Zuwendung, und das ist oft bereits ein Anstoß zu neuem Lebensmut.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Ziel und Auftrag der TelefonSeelsorge in Deutschland ist es, Menschen zuverlässig ein qualifiziertes Seelsorgeangebot zu machen. Entsprechend den bundesweiten Standards ist die TelefonSeelsorge 24 Stunden am Tag erreichbar. Die Gespräche wie auch die Email- und Chat-Kontakte werden anonym geführt und sind vertraulich. Anrufe und Internetkontakte sind datengeschützt

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle? Z. B. Staat oder Hochschule, etc.

TelefonSeelsorge ist ein Dienst der Kirchen im säkularen Raum.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

TelefonSeelsorge geschieht im Schutzraum der Anonymität und nicht in der Face-to-face Begegnung. Die Kommunikation beschränkt sich auf das Hören und Sprechen am Telefon, bzw. auf Schreiben und Lesen in der Chat- und Email-Seelsorge. TS ist Einzelseelsorge und arbeitet ausschließlich in der Komm-Struktur. Menschen „kommen“ über das Medium Telefon oder über das Internet – per Mail oder Chat – zur/m Seelsorger/in. TS nimmt von sich aus keinen Kontakt zu Anrufenden, Mailenden oder Chattendenden auf.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fach- und Dienstaufsicht), Finanzierung

Es gibt verschiedene Trägerkonstruktionen in der badischen TS-Landschaft:

- Vereinbarungsgemeinschaft mit rechtlicher Trägerschaft bei einem Partner (Karlsruhe und Mannheim)
- Vereinsstruktur (Freiburg, Pforzheim, Konstanz, Offenburg)
- Förder- und Trägervereinskombination (Lörrach-Waldshut)

Die Fachaufsicht liegt bei der Landeskirchlichen Beauftragten für Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern/Abteilung Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat. Die Dienstaufsicht liegt beim zuständigen Dekan des Kirchenbezirks.

Zahlen der seelsorglich Tätigen:

5 Hauptamtliche in der Ökumenischen Leitung, ca. 500 Ehrenamtliche.

Das Angebot der TelefonSeelsorge wird realisiert durch ehrenamtlich Mitarbeitende, die für diese Aufgabe durch die hauptamtliche Leitung und weitere Fachkräfte qualifiziert und begleitet werden. Die Ehrenamtlichen kommen aus unterschiedlichen Berufen und vielfältigen Lebenserfahrungen. Sie werden für den Dienst am Telefon sorgfältig ausgewählt und erhalten eine differenzierte Ausbildung mit einem Zeitumfang von mindestens 120 Zeitstunden nach den Vorgaben der „Rahmenordnung für die Aus- und Fortbildung ...“.

Verpflichtend ist die Supervision durch Fachkräfte (mindestens 30 Zeitstunden pro Jahr) sowie die Teilnahme an den Fortbildungen der TS-Stelle. Keine Mitarbeit ohne Ausbildung und regelmäßige Supervision!

Welche Folgen hat die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Da die TS ein Dienst an der Gesamtgesellschaft ist, fällt es außerkirchlichen institutionellen Strukturen (z.B. Kommunen oder Firmen) nicht schwer, unterstützend mitzuwirken. Allerdings ist es für die Arbeit nicht förderlich, von solchen Fremdfinanzierungsmodellen abhängig zu sein (diese Erfahrung macht die TS Lörrach-Waldshut), da sie eine verlässlichen Kontinuität der Arbeit nicht bietet.

Seelsorge im Internet

Computer statt Couch

Die Seelsorge ist im Internet angekommen. Ratsuchende wenden sich per Mail oder Chat an die Netseelsorge. Wie gut ist die Hilfe aus dem Netz?

Sie wollte ihr Geheimnis mit ins Grab nehmen. Sie hatte es niemandem erzählt. Ihrem Mann nicht, keinem Arzt und auch keiner Freundin. „Ich bin als Kind sexuell missbraucht worden“ – es wäre ihr nicht im Traum eingefallen, sich jemandem anzuvertrauen. Doch als sie diesen Satz auf dem Bildschirm ihres Computers flimmern sah, spürte sie, dass es richtig war, sich zu outen. Es war ihr peinlich, aber sie fühlte sich erleichtert. Und der Missbrauch war längst nicht alles. Also tippte Christa K. weiter. Sie schilderte, wie schwach und antriebslos sie sich fühlte, wie faul sie sich vorkam, weil sie ihren Job als Krankenschwester kaum noch schaffte. Was sie jahrzehntelang nicht hatte wahrhaben wollen, landete nun mit nur einem Klick auf der Internetseite der Onlineseelsorge. Es war eine Befreiung, all das zu erzählen. Irgendjemandem. Und irgendwie niemandem. Die Anonymität des Internets war ihre Rettung. Heute, neun Jahre später, weiß Christa K., dass ihre schwere Depression auch mit den traumatischen Erlebnissen ihrer Kindheit zusammenhängt. „Ich wusste, dass ich reden musste“, sagt die 48-Jährige. Doch dabei jemandem in die Augen sehen, das konnte sie nicht. 34 Jahre hatte es gedauert, bis sie im Netz aussprechen konnte, was ihr als kleines Mädchen angetan worden war. Es vergingen keine vierundzwanzig Stunden, bis der Seelsorger Kontakt mit ihr aufnahm. Nach mehreren Mailwechseln erhielt Christa K. die Adresse einer örtlichen Beratungsstelle, an die sie sich wenden konnte.

Auftrag und Ziel

Die Internetseelsorge ist ein niederschwelliges kirchliches Seelsorgeangebot. Sie wendet sich an Menschen in Krisensituationen. Ratsuchende können über die Seite der Internetseelsorge www.netseelsorge.de Kontakt zu den Seelsorgenden aufnehmen. Die durch die Landeskirche beauftragten Seelsorgerinnen und Seelsorger stellen sich mit Foto und kurzem Lebenslauf auf der Homepage vor. Sie sind dem Seelsorgegeheimnis verpflichtet.

Die Akzeptanz und der Bedarf nach Seelsorge im Internet sind groß und nehmen weiter zu. Die technische Ausstattung von immer mehr Haushalten mit einem Internetanschluss eröffnet immer mehr Menschen den Zugang zu seelsorglichen Angeboten im Internet. Durch das worldwideweb kommen die Ratsuchenden aus Deutschland und der ganzen Welt. Das Kriterium zur Eröffnung eines digitalen Seelsorgekontakts ist allein die deutsche Sprache.

Die Weiterentwicklung der inhaltlichen Konzeption und die Profilierung der Arbeit der Internetseelsorge sind Aufgaben, die bereits angegangen werden. Dabei werden auch Aspekte der Datensicherheit immer wieder in den Blick genommen. Die Qualität der Seelsorge bemisst sich auch in der Internetseelsorge vor allem an der Person des oder der Seelsorgenden. Eine qualifizierende Aus- und Fortbildung ist für den Qualitätsanspruch der Seelsorge Grundvoraussetzung.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Den Schwerpunkt bilden Jugendliche und Menschen in der Altersgruppe bis ca. 45 Jahre. Die Vertrautheit mit dem Medium Internet ist Voraussetzung für die schriftlichen Dialoge, denn der Ratsuchende muss in der Lage sein, sein Problem schriftlich auszudrücken.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Die Internetseelsorge bietet Krisenintervention in digitaler Schriftform an: Der Ratsuchende kann sich aus dem Angebot der Seelsorgenden einen Ansprechpartner aussuchen. Der Kontakt geschieht per Email. Seelischer Kummer, finanzielle Sorgen, Ängste, Sucht- und Eheprobleme sind die häufigsten Themen. Die Internetseelsorge bietet Krisenintervention in schriftlicher Form an. Das Problem wird per Mail geschickt. Es entwickelt sich ein Gespräch per Mail. Der Seelsorger nimmt den Gesprächsfaden per Mail auf. Das Problem wird konkretisiert, über das Problem wird gemeinsam nachgedacht. Wichtig ist ein positiver Gesprächseinstieg. (z.B.: „Ich finde es gut, dass Sie sich auf den Weg machen, ihre Frage zu bearbeiten.“ Die Situation wird beleuchtet. Durch (Rück)fragen sollen Perspektivwechsel ermöglicht werden. Sechs bis sieben Mailkontakte sind der Normalfall, dann wird, wenn nötig, auf eine weitere Vorortberatung verwiesen. Die Weitervermittlung an professionelle Stellen geschieht durch den Onlineberatungsführer www.dajeb.de, in dem alle Seelsorgenden Zugriff auf regionale Adressen im Umfeld des Ratsuchenden haben.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Das Internet bietet den technischen Rahmen. Schriftliche Anfragen kommen per Mail zu den Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Die Ratsuchenden suchen sich einen Seelsorger/eine Seelsorgerin aus: Der Kontrakt ist ein Gespräch in Schriftform. Es gibt keine anderen Kontakte als per Email (Abstinenzregel). Selbstverständlich werden auch keine persönlichen Daten weitergegeben.

Strukturelle Verfasstheit der Internetseelsorge (Träger, Fach- und Dienstaufsicht)

Träger der Internetseelsorge ist die Evangelische Landeskirche in Baden. Die Fachaufsicht liegt bei der Landeskirchlichen Beauftragten für Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern/Abteilung Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat. Die Seelsorgenden erhalten für ihre ehrenamtliche oder nebenamtliche Tätigkeit für jeweils zwei Jahre eine kirchliche Beauftragung.

Zahlen der seelsorglich Tätigen:

11 Pfarrerinnen und Pfarrer im Nebenamt mit landeskirchlicher Beauftragung. Mit der Christlichen Onlineseelsorge mit Sitz in Würzburg besteht ein Kooperationsvertrag.

3.2.2.5 Seelsorge in gewerblichen Kontexten

Zirkus- und Schaustellerseelsorge

Wie erreicht ein Pfarrer seine „Schäfchen“, wenn diese ständig unterwegs sind? Ganz einfach: Er fährt ihnen hinterher. Die regelmäßigen Besuche auf den Volksfesten und die Teilnahme an den Verbandstagen der Schaustellerverbände ermöglichen immer, viele Kontakte aufzufrischen und neue Leute kennen zu lernen. Es gibt kaum ein Volksfest, auf dem der Schaustellerpfarrer nicht einige Schausteller bereits durch Taufen, Trauungen oder Beerdigungen kennt. Und wenn diese dann mit ihm gemeinsam über den Platz gehen, sind schnell neue Kontakte zu Familien der reisenden Gemeinde geschlossen. Man kennt sich in diesem Gewerbe.

Natürlich wird der Glaube hier etwas anders gelebt, muss er auch, da die Gottesdienst- und Gebetszeiten einer stabilen Kirchengemeinde mit den Arbeitszeiten der Schausteller nicht kompatibel sind. Der Zirkus- und Schaustellerseelsorger wird in vielen Familien und Unternehmen als gern gesehener Gast und Gesprächspartner mit Herzlichkeit und Vertrauen aufgenommen.

Auftrag und Ziel

Seit mehr als 50 Jahren betreut und begleitet die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) die „fahrende Gemeinde“, die ungefähr 23.000 Mitglieder umfasst. Insgesamt sind 4 Pfarrerinnen und Pfarrer in ganz Deutschland tätig. Der Zirkus- und Schaustellerseelsorger der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) für den Bereich Süd reist im Gebiet zwischen Düsseldorf und Garmisch-Partenkirchen zu Volksfesten, Zirkussen und Jahrmärkten, um die dort als Artisten oder Schausteller beschäftigten Menschen und deren Angehörigen seelsorglich zu betreuen.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Die reisende Gemeinde besteht aus Menschen, die als Artisten oder Schausteller von Ort zu Ort reisen:

1. Artisten kleiner und großer Zirkusse mit teilweise sehr langer Familientradition
2. Schausteller mit ihren Fahr- und Spielgeschäften, Zucker- und Schießbuden
3. Ausschank- und Imbissläden, die auf Kirmes, Volksfest und Jahrmarkt zu finden sind
4. Puppenspieler mit ihren reisenden Bühnen
5. Reisende Marktkaufleute mit ihren Warenständen auf den Festplätzen

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

- Intensive Besuchspraxis bei den Familien auf der Reise
- Gottesdienste auf Volksfesten im Festzelt, Ausschank oder auf dem Autoscooter, im Zirkus in der Manege
- Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Beerdigungen der reisenden Gemeindeglieder
- Mehrtägige Seminare für Konfirmandinnen und Konfirmanden und andere Freizeitangebote.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Volksfest, Weihnachtsmarkt, Messen, Kirmes – dazu gehört immer eine kleine mobile Stadt, die für kurze Zeit aus Wohn- und Stubenwagen zusammengesetzt wird.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fach- und Dienstaufsicht), Finanzierung

Fach- und Dienstaufsicht und Finanzierung des EKD-Schaustellerpfarrers für den Bereich Süd geschieht durch die EKD.

Zahlen der seelsorglich Tätigen:

Ein hauptamtlicher Seelsorger für die drei Südkirchen – beauftragt durch die EKD

Schifferseelsorge Mannheim-Ludwigshafen

Er steht im Sonnenlicht am Heck seiner „SPES“ (Name geändert) und winkt. Mit dem Kirchenschiff „Johann Hinrich Wichern“ legen wir dienstagsnachmittags auf der Steuerbordseite an. Ich gehe an Bord und frage den 60jährigen, wie es ihm geht. „Gut“ sagt er einsilbig. „Es muss weiter gehen.“

Ich weiß von früheren Besuchen: Der Mann hat vor einem Jahr seine Frau verloren. Langes Krebsleiden. Wir haben die Familie in dieser schweren Zeit immer wieder besucht. Manchmal auch für sie eingekauft, wenn die Frau mal wieder stationär zur Chemo war. Dreißig Jahre war das Ehepaar gemeinsam auf dem Wasser unterwegs. Kaum soziale Kontakte außer den Zufällen unterwegs. Und jetzt liegt sie auf einem Friedhof irgendwo in der Pfalz.

Das muss schwer für einen sein, der gar nichts anderes kennt als den Alltag auf dem Schiff. Doch Binnenschiffer halten ihre innersten Gefühle oft gut verborgen.

Und heute spüre ich: Der Mann will sich seine Last von der Seele reden.

Er vergewissert sich, dass ich Zeit mitbringe und lädt mich auf einen Kaffee nach drinnen ein. Erst eine Stunde später verlasse ich die „SPES“.

Aus einem kurzen Gruß ist ein Seelsorgegespräch entstanden. Ich war mit der „Wichern“ unterwegs und konnte für eine Etappe Trauerbegleitung mitgehen.

Schön, Kirche auf dem Wasser zu sein.

Peter Annweiler

Auftrag und Ziel

Die Kirche sucht mit ihrer Schifferseelsorge Menschen in ihrer Lebens- und Arbeitswelt auf dem Wasser und im Hafen auf. Mit dem Kirchenschiff „Johann Hinrich Wichern“ ist sie „unterwegs zu den Menschen“. Wir sind aufsuchende und missionarische Kirche, indem wir Menschen besuchen, die durch ihre Arbeitswelt meist keinen Kontakt zu Gemeinden entwickeln können.

Zielgruppen

Binnenschiffer und ihre Familien.

Beschäftigte und Organisationen im Umfeld der Häfen.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

- Wöchentlich ist das Kirchenschiff „Johann Hinrich Wichern“ zwei Mal zu nachmittäglichen Besuchsfahrten in den Häfen von MA und LU unterwegs. Das Team besteht aus 10 ehrenamtlichen Bootsführern und dem Schifferseelsorger. Die Präsenz von Kirche in der Arbeitswelt wird von den Binnenschiffen in ihrer oft übersehenen Lebenswirklichkeit wertgeschätzt. Dadurch entwickeln sich oft seelsorgliche Gespräche. Zuweilen entwickeln sich aus den Begegnungen auch Anfragen nach Kasualien und sonntägliche Gottesdienstbesuche in der Hafenkirche.
- Bei Infofahrten für bis zu 12 Personen bieten wir erwachsenenbildnerisch relevante Ausflüge in die Lebenswelt des Hafens an. Zudem gibt es religionspädagogisch gestaltete Ausfahrten zu „Wasser“ oder „Wichern“.
- Die jährlichen Hafengottesdienste haben eine Brückenfunktion zur Landbevölkerung: Die „Attraktion“ von Wasser, Hafen und Schiff verbindet sich mit der Lebenswelt der Schiffer. Hafentouristik und Fernweh der „Landratten“ kommen in Begegnung mit der Wirklichkeit der Binnenschifffahrt.
- Repräsentation im Vereins- und Arbeitsleben der wassernahen Organisationen:
Liturgische Dienste bei Indienstrahlen von neuen Schiffen (Fahren, Polizei- oder Feuerwehrschiße), Grußworte und Andachten bei jahreszyklischen Anlässen (Weihnachtsfeiern)

Welche Kontexte spielen eine Rolle?

Die Brückenfunktion zwischen „Land“ und „Wasser“ ist ein Spezifikum der Schifferseelsorge. Damit erreicht Kirche Menschen, die sich in ihrer Arbeits- und Lebenswelt in gemeindlichen Strukturen oft nicht wieder finden. (Kategoriale Dimension der Seelsorge). Nicht zu unterschätzen ist auch die mediale Aufmerksamkeit für das Schiff.

Die Seelsorgenden und die Form ihrer Beauftragung?

Neben der hauptamtlichen Verankerung im Teildienst einer Pfarrstelle gibt es etwa 10 ehrenamtliche Bootsführer, die in unterschiedlicher Motivation und Kompetenz in den Begegnungen mit den Schiffen seelsorglich wirken. Monatlich findet eine Praxisbegleitung statt, in der Begegnungen reflektiert werden. Künftig wäre eine klarere Unterscheidung zwischen „schiffsbezogenem“ Ehrenamt und „seelsorglichem“ Ehrenamt hilfreich zur Schärfung von Auftrag und Aufgaben.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Finanzierung)

Die Schifferseelsorge ist als landeskirchliches Arbeitsfeld an den Rand der kirchlichen Aufmerksamkeit und Ressourcen gerückt. Nach der Streichung der Stelle in Kehl bleibt die Schifferseelsorge MA-LU einzige Einrichtung in ganz Süddeutschland. Die Kooperation mit der Ev. Kirche der Pfalz ist dabei seit der Nachkriegszeit gewollt.

Mit einer Verankerung der Schifferseelsorge im Teildienst einer Pfarrstelle ist eine gute Möglichkeit geschaffen, das Arbeitsfeld zu erhalten. Die in den 50% einer Pfarrstelle einbezogenen gemeindlichen und stadtteilbezogenen Aufgaben der Hafenkirche und der CityGemeinde Hafen-Konkordien im Stadtteil Jungbusch machen es jedoch nötig, mit „Amtsklugheit“ flexibel und jahreszyklisch unterschiedlich aktiv zu sein.

Mit einem Jahresbudget von 12.000 € wirtschaftet die Schifferseelsorge extrem sparsam. Die Rücklagenbildung für den Erhalt des Schiffes kommt durch immer wieder nötige Reparaturen nur schleppend voran. Die Einwerbung von Spenden bildet eine wichtige Ressource und steht in ihrer Zeit- und Beziehungsintensität jedoch in Spannung zum gering bemessenen Deputat. Bis Ende 2013 teilen sich Landeskirche und Bezirkskirche Mannheim die finanziellen Aufwendungen für die Schifferseelsorge.

Öffentlichkeitsarbeit

Da das Schiff ein Medienmagnet ist, kommen viele Anfragen der Medien auf die Schifferseelsorge zu. Das Spektrum reicht von erb über Mannheimer Morgen bis zum Focus. Eine Internetpräsenz ist über die CityGemeinde Hafen-Konkordien gegeben. Ein eigener Flyer wurde seit 2008 in zweiter Auflage erstellt.

Herausforderungen

Mit der Weiterexistenz der Schifferseelsorge verbindet sich die Frage nach dem aufsuchenden Profil von Kirche. Will man an einer missionarischen Ausrichtung einer Geh-Struktur im Sinne ihres Gründers, Johann Hinrich Wichern, festhalten, ist es sinnvoll, die Schifferseelsorge als landeskirchlich relevantes Arbeitsfeld zu erhalten, das im zweitgrößten Binnenhafen der Republik bestens lokalisiert ist. Auch für den Mannheimer Kontext ist die Schifferseelsorge eine nötige Verbindung zu einem wichtigen Wirtschaftszweig der Metropolregion.

Zahlen der beruflich in der Schifferseelsorge Tätigen

Der Dienstauftrag umfasst 0,5 Pfarrstellen sowie 5 Stunden einer Pfarramtssekretärin.

Landwirtschaftliche Familienberatung

In letzter Zeit sei es „ein bisschen eng geworden“, bekommt Josef Nassal von der Beratungsstelle „Familie & Betrieb“, in Meßkirch, beim ersten Anruf oft zu hören. Zu ihm kommen Familien oder Einzelpersonen mit einem landwirtschaftlichen Betrieb oder deren Angehörige. „Oft sind es die Frauen, die den ersten Schritt wagen“, stellt der Berater fest. „In den letzten Jahren rufen aber zunehmend auch Männer an“. Er erkundigt sich zunächst nach dem Grund für den Anruf, weist auf seine Schweigepflicht hin und erklärt, dass jeder Schritt innerhalb der Beratung immer eng mit den Ratsuchenden abgestimmt wird. Am Anfang steht die Vereinbarung für einen ersten Gesprächstermin. Hierbei kann je nach Fall schon von Bedeutung sein, wer von der Familie an diesem ersten Gespräch beteiligt werden soll. Dabei wird in überschaubaren Schritten vorgegangen. Das erste Gespräch findet oft bei den Ratsuchenden auf dem Hof statt. „Da geht es vor allem darum, dass beide Seiten Vertrauen fassen“, beschreibt Nassal die erste Begegnung. Wichtig ist ihm die Betonung seiner Unabhängigkeit als Berater von institutionellen oder agrarpolitischen Interessen. Wenn der Landwirt den Tipp zur Beratung beispielsweise von einer Bank bekam, dauere es manchmal zwei bis drei Gespräche, bis er das gesunde Misstrauen seiner Gesprächspartner überwunden habe.

Bei den ersten Treffen versucht er gemeinsam mit der Familie, die Situation zu erfassen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Beratung ist die Offenheit der Ratsuchenden, ihr Wille, die eigene Situation zu verbessern und selbst etwas für die Verbesserung zu tun. Verschweigen wichtiger Details, so verständlich es auch sei, könne dazu führen, dass die Beratung zu kurz greift und Lösungsmöglichkeiten verspielt werden.

Auftrag und Ziel

Die Landwirtschaftliche Familienberatung der Kirchen wurde in einem rechtlich selbständigen Verein organisiert. Nach dem Rückzug der Evangelischen Landeskirche in Baden aus der Finanzierung befindet sich der Verein nun in der Trägerschaft der Katholischen Landvolkbewegung der Erzdiözese Freiburg und nennt sich „Familie und Betrieb“. Zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben gehört es, existenzgefährdeten und potentiell gefährdeten landwirtschaftlichen, handwerklichen und mittelständischen Familien mit Betrieben eine Lebens-, Ehe- und Familienberatung anzubieten und sie bei der betrieblichen Beratung sowie in der Umsetzung der Konzepte fachlich qualifiziert zu unterstützen und zu begleiten.

Zielgruppen

Die Landwirtschaftliche Familienberatung „Familie und Betrieb“ wendet sich mit ihren Angeboten vorwiegend an landwirtschaftliche Familien und Einzelpersonen im Haupt- und Nebenberuf.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Verschuldung, Streit in der Familie, Hofübergabe, Krankheit, Trennung und Scheidung, Zukunftsangst oder Konflikte zwischen den Generationen sind Gründe, warum ein landwirtschaftlicher Betrieb in Bedrängnis geraten kann. Es werden Krisenintervention, allgemeine Sozialberatung, Schuldnerberatung, Familienberatung und Eheberatung angeboten.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Komplexe Problemstellungen erfordern ein maßgeschneidertes Eingehen auf die spezifische Situation der jeweiligen Familien. Dabei kann es notwendig werden mit dem einen oder anderen, oder mehreren der nachfolgenden Akteure im Ländlichen Raum in Kontakt zu treten: Landwirtschaftsverwaltung, Bauernverbände, Kommunen, Behörden Sozialversicherungsträger Lebens-, Ehe- u. Familienberatungsstellen, Kirchengemeinden, Banken/Gläubiger, Steuerberater, Rechtsanwälte/Notare/Ärzte usw.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Es bestehen Komm-Strukturen. Ein Auftrag für eine Beratung muss erteilt und ein Kontrakt geschlossen werden. Die Beratung bietet eine Situationsanalyse und begleitet bei der Erarbeitung realistischer Lösungsalternativen, bei der Entscheidung für einen oder mehrere Lösungsweg(e) und in der Umsetzung derselben.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fach- und Dienstaufsicht), Finanzierung

„Familie und Betrieb“ ist als Verein organisiert, der im Wesentlichen vom Land Baden-Württemberg und der Erzdiözese Freiburg finanziert wird. Die Evangelische Landeskirche in Baden unterstützt diese Arbeit personell durch die Mitarbeit der KDL-Regionalbeauftragten in den drei Supervisionsteams, durch die Mitarbeit des KDL-Landesbeauftragten im Vor-

stand und finanziell durch Spenden und Kollekten, die durch den KDL akquiriert wurden.

„Familie und Betrieb“ ist dezentral aufgestellt und unterhält Beratungsstellen in Neckarelz, St. Ulrich und Meßkirch. Zum Team von haupt-, neben und ehrenamtlichen Berater/innen gehören Agraringenieure, Betriebswirtschaftler, Rechts- und Finanzexperten, Familientherapeuten, Sozialpädagogen und Seelsorger.

Mitarbeitende in der Beratung und die Form ihrer Beauftragung (Haupt-, Neben-, Ehrenamt), personelle Ressourcen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von „Familie und Betrieb“ verstehen sich als Beraterinnen und Berater. Insgesamt sind vier Hauptamtliche tätig, die als Diplomagraringenieure qualifiziert sind und sich in verschiedenen Bereichen, wie Gesprächsführung, Schuldnerberatung und Mediation fortgebildet haben. Ihr Deputat umfasst 2,55 Vollzeitstellen. Sie werden unterstützt von einer Verwaltungskraft mit 10h / Woche an der Beratungsstelle in Neckarelz, an der auch die Koordination der Beratungsarbeit in Baden geschieht.

Eigene Formen von Aus- und Fortbildungen?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für landwirtschaftliche Familienberatungen und Sorgentelefone e.V. (BAG) bietet Fort- und Weiterbildungsangebote an, die von den Beraterinnen und Beratern gerne angenommen werden. Weitere Fortbildungen finden auf Landesebene zusammen mit der Landwirtschaftlichen Familienberatung des Evangelischen Bauernwerks in Württemberg und der Landwirtschaftlichen Familienberatung des Verbandes Katholisches Landvolk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart statt.

Herausforderungen und Tendenzen

Auf dem Beratungsgebiet wird der Strukturwandel in der Landwirtschaft weiterhin die größte Herausforderung bleiben.

In der Vergangenheit haben ca. 4% aller Betriebe p.a. ihre Hoffore für immer geschlossen. Es ist nicht anzunehmen, dass sich dies ändert. Dies bedeutet eine extrem hohe psychische und physische Belastung der bäuerlichen Familien und somit eine verstärkte Nachfrage nach seelsorgerlicher und beraterischer Begleitung in Familien- Ehe- und Generationenkonflikten. Aus diesem Grund hat der Kirchliche Dienst auf dem Land der Evangelischen Landeskirche in Baden (KDL) im Sommer 2011, in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Bauernwerk in Württemberg, eine Ausbildung zur Qualifizierung in der ehrenamtlichen landwirtschaftlichen Familienberatung ins Leben gerufen, an der sieben Teilnehmende aus Baden beteiligt sind.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit nimmt einen hervorgehobenen Platz in der Arbeit von „Familie und Betrieb“ ein. Da die Finanzierung des Vereins, neben staatlichen und kirchlichen Zuschüssen, auch auf Spenden und Mitgliedsbeiträge angewiesen ist, liegt es im ureigensten Interesse der Mitarbeitenden, ihre Aktivitäten einer großen Öffentlichkeit bekannt zu machen. Veröffentlichungen, Beiträge und Interviews in der landwirtschaftlichen Fachpresse, Auftritte auf Messen und Vorträge in Kirchengemeinden gehören zum Aufgabenspektrum des Beraterteams und sorgen für Austausch und Kommunikation mit potentiellen Ratsuchenden, Mitgliedern und Spendern.

Zahlen der in der Landwirtschaftlichen Familienberatung tätigen Personen

Familie & Betrieb beschäftigt 4 Hauptamtliche in Teilzeit sowie ca. 15 Ehrenamtliche bzw. Honorarkräfte in Beratung und Supervision.

Mobbing – Beratung (KDA)

Alltag für viele: Getuschel auf den Fluren. Türen fallen ins Schloss. Aufgaben ohne Sinn und Verstand. Die Festplatte gelöscht. Die geliebte Zimmerlinde gefällt. Gespräche verstummen. Zufall?, Einzelfall? Keineswegs! Sondern Mobbing am Arbeitsplatz.

Eine Erzieherin in einem Evangelischen Kindergarten erzählt:

Ich bin gerne Erzieherin und kam bis vor kurzem auch gut mit meinen Kolleginnen aus.

Aber dann begannen ein paar mich zu schneiden. Warum weiß ich nicht. Hinter meinem Rücken wurde getuschelt und wenn ich ins Zimmer kam brachen Gespräche plötzlich ab. Immer wieder laufe ich in Fallen, weil Informationen mich nicht erreichen. Neulich schüttelte eine Mutter deutlich ihren Kopf und zog eine Grimasse als sie mich sah. Als ich fragte was sei, antwortete sie mir schnippisch: „Auch nur so... Ich weiß nicht, was ich falsch gemacht habe, aber ich habe Angst was noch alles kommt. Neulich war meine Handtasche verschwunden. Ich suchte sie verzweifelt, weil alle meine Papiere und Schlüssel drin waren. Als ich sie schließlich im Abfallcontainer fand, meinte die Leiterin. „Musst halt besser auf dein Zeug aufpassen und überhaupt zick nicht

immer so rum“. Als ich letzte Woche ins Besprechungszimmer kam, riss eine Kollegin das Fenster auf und sagte: „Die Luft ist plötzlich so schlecht hier.“ Alle lachten. Ich bin verzweifelt. Immer öfter denke ich, ich habe versagt, ich werde sowieso bald gekündigt, etwas zu unternehmen bringt da eh nichts mehr. Hilfe? Wer glaubt mir denn?

Auftrag und Ziel

In der Ordnung des Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (KDA Baden) ist festgelegt, dass die „Aufgabenstellung des KDA ihn in besonderer Weise an Menschen und Gruppen weist, die innerhalb der Arbeitswelt benachteiligt und mit Problemen belastet sind“. Diesem Auftrag wird der KDA u.a. gerecht, indem er seit über 15 Jahren an seinen drei Standorten Freiburg, Karlsruhe und Mannheim sowie durch Mitarbeit an der Mobbing-Hotline Baden Württemberg eine telefonische und persönliche Mobbing- und Konfliktberatung anbietet. Das Beratungs- und Unterstützungsangebot erfolgt in Kooperation mit DGB und katholischer Betriebsseelsorge. Am Mobbing-Telefon wird Betroffenen, die am Arbeitsplatz Mobbing oder belastenden Konfliktsituationen ausgesetzt sind und in der Folge unter Isolierung, Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit leiden, eine qualifizierte Erstberatung angeboten. Die MitarbeiterInnen des Mobbing-Teams bemühen sich zu helfen, indem sie in der Beratung verständnisvolle und zuhörende Gesprächspartner sind und mit den Betroffenen gemeinsam nach Klärungen und Alternativen suchen.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

In der Mobbing- und Konfliktberatung werden Beschäftigte aus allen Berufs- und Arbeitsbereichen erreicht, wobei es eine Häufung von Anrufen aus dem Dienstleistungsbereich (Handel, Banken, Versicherungen, IT-Firmen) und dem Öffentlichen Dienst (hier insbesondere Sozialberufe wie Erziehung und Pflege) gibt. Auffällig ist der hohe Anteil von älteren Beschäftigten, die vielfach keine alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten und Angst vor Arbeitslosigkeit und sozialem Abstieg haben. Die Mehrheit der Ratsuchenden ist durch die lang andauernde Belastungssituation psychisch und gesundheitlich schwer angeschlagen, ist häufig aktuell krank geschrieben, teilweise auch schon in therapeutischer Behandlung oder in einer Reha-Maßnahme. Neben den direkt Betroffenen suchen manchmal auch Familienangehörige, Betriebsräte und Personalverantwortliche das Gespräch, um Hinweise zu bekommen, wie sie mit der Situation umgehen sollen.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Im Mittelpunkt des Angebots steht die Erstberatung am Telefon, der sich bei Bedarf eine persönliche Beratung oder eine weitere Begleitung anschließen kann. Neben dem vertraulichen und auf Wunsch des Betroffenen auch anonymen Gesprächsangebot werden Verhaltenshinweise, arbeits- und sozialrechtliche Informationen gegeben. Bei Bedarf werden Verweise an andere Beratungsstellen, Rechtsanwälte, Ärzte und Therapeuten ausgesprochen (Lotsenfunktion). Die regionalen Mobbing-Telefone bieten in der Regel zweimal wöchentlich eine zweistündige Telefonberatung an. Die Mobbing-Hotline Baden Württemberg ist von montags bis freitags von 8:00 bis 20:00 erreichbar. Neben der Beratung von Betroffenen sind die Mitarbeiterinnen der Mobbing-Beratung auch im Rahmen von Präventionsmaßnahmen tätig (Vorträge, Schulung von Betriebsräten und Personalverantwortlichen, Beratung bei Einführung von Betriebsvereinbarungen).

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

In der unentgeltlichen Telefonberatung gilt strikte Vertraulichkeit und Anonymität. Die Betroffenen können davon ausgehen, dass sie offen über alles sprechen können, dass Ihnen ohne Vorurteile begegnet wird und dass Sie und die von Ihnen geschilderten Probleme ernst genommen werden. Im unvoreingenommenen „aktiven Zuhören“ werden die Betroffenen unterstützt, von ihrer bedrängenden Situation Abstand zu gewinnen, Ängste abzubauen, Selbstvertrauen zu gewinnen, um so wieder konstruktiv und lösungsorientiert eigene Initiative zu entwickeln. Sowohl die Beratung als auch weitergehende Unterstützungsangebote (z.B. Coaching, betriebliche Intervention, Mediation) erfolgen auftragsbezogen, d.h. die Beraterin wird nur tätig, wenn dazu ein klarer Auftrag vom Betroffenen gegeben wurde. Die Beratung oder weitergehende Angebote sind auf der Basis von Freiwilligkeit, d.h. soweit besteht eine „Komm-Struktur“. Mit dem Angebot einer anonymen und vertraulichen Telefonberatung, einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Veröffentlichung der Telefonnummer in der Tageszeitung) und Hinweisen durch Betriebsräte oder Ärzte wird der Zugang möglichst niedrigschwellig gehalten. In der Präventionsarbeit wird auch aktiv auf Unternehmen und Verwaltungen zugegangen.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fach- und Dienstaufsicht), Finanzierung

Die regionalen Mobbingtelefone in Mannheim, Karlsruhe und Freiburg arbeiten unter Federführung des KDA in Kooperation mit DGB und katholischer Betriebsseelsorge. Die jeweiligen (geringfügigen) Etats werden anteilig von KDA, Betriebsseelsorge und DGB getragen.

Die Mobbing-Hotline Baden-Württemberg, die mit vom KDA initiiert wurde, steht unter der Trägerschaft einer Stiftung der Deutschen Rentenversicherung bzw. ihrer Reha-Kliniken. Der KDA ist im Beirat und Kuratorium vertreten. Finanziert und getragen wird die Mobbing-Hotline neben der DRV von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, dem Sozialministerium, dem DGB, Arbeitgeberverbänden und den arbeitsweltbezogenen Diensten der evangelischen und katholischen Kirche. Eine Erstausbildung, regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sowie eine verpflichtende Supervision unterstützen die Mitarbeiter in ihrer Beratungstätigkeit und gewährleisten fachliche und qualitative Standards.

Die Seelsorgenden und die Form ihrer Beauftragung (Haupt-, Neben-, Ehrenamt), personelle Ressourcen

In den KDA Regionalstellen ist jeweils ein/eine hauptamtliche Mitarbeiterin (Sozialpädagogen bzw. Diakon) verantwortlich für das Organisations- und Beratungsangebot. Ihre Tätigkeit erfolgt im Rahmen ihres Dienstauftrags. Daneben gibt es jeweils ein Team von Ehrenamtlichen (in Mannheim und Freiburg jeweils ca. 8 Personen, in Karlsruhe zwei). An der Mobbing-Hotline arbeiten neben einer hauptamtlichen Leiterin ein Psychologe im Nebenamt sowie 40 ehrenamtliche BeraterInnen. Die ehrenamtlich Tätigen kommen aus unterschiedlichen Berufsbereichen und werden für ihre Beratungstätigkeit nach Bedarf und Vorerfahrung qualifiziert. Die Erstausbildung in Mannheim erfolgte durch die Telefonseelsorge nach den dort geltenden Standards. Inzwischen wird den Mitarbeiterinnen in der Mobbing-Beratung zu Beginn ihrer Tätigkeit durch die Mobbing-Hotline eine aus sieben Modulen bestehende Ausbildung zum Konfliktberater angeboten.

3.3 Seelsorgliche Dimensionen der diakonischen Arbeit

Grundsätzliche Überlegungen

1. Seelsorge ist von Anfang an Anliegen der Diakonie

In allen neutestamentlichen Heilungsgeschichten ist die körperliche Heilung, die zugleich die Rettung aus materieller Not und gesellschaftlicher Isolation bedeutet, erst dann abgeschlossen, wenn die Geheilten mit Gott versöhnt sind („Sündenvergebung“). Und umgekehrt: Es gibt keine „Vergebung“, die keine Folgen in körperlicher, sozialer oder ökonomischer Hinsicht hat. Seelsorge ist daher von Anfang an Bestandteil einer „Diakonie der Versöhnung“.

Die heutige institutionalisierte Diakonie hat zwei geschichtliche Wurzeln:

- die Innere Mission (19. Jahrhundert)
- und das Hilfswerk (gegründet 1945)

Die Geschichte der Inneren Mission beginnt mit der Seelsorge – mit Hausbesuchen des jungen Johann Hinrich Wichern, der einsieht, dass Verkündigung und Seelsorge vergeblich sind, wo nicht die unmittelbare Not von Menschen gelindert oder beseitigt wird. Die ebenfalls im 19. Jahrhundert gegründete Heilsarmee fasst dies unter der Trias „Soup-Soap-Salvation“ zusammen. Wichern ging sogar von einem „Defizitmodell“ kirchlicher Seelsorge aus:

„Als innere Mission gilt uns nicht diese oder jene einzelne, sondern die gesamte Arbeit der aus dem Glauben an Christus geborenen Liebe, welche diejenigen Massen in der Christenheit innerlich und äußerlich erneuern will, die der Macht und Herrschaft des aus der Sünde direkt oder indirekt entspringenden mannigfachen äußeren und inneren Verderbens anheimgefallen sind, ohne dass sie, wie es zu ihrer christlichen Erneuerung nötig wäre, von den jedesmaligen geordneten christlichen Ämtern erreicht werden.“

Das 1945 gegründete Hilfswerk sollte als Diakonie der Kirchengemeinden der Nachkriegszeit von Ausgebombten, Flüchtlingen und Vertriebenen, Kriegsgefangenen, verwaisten Kindern und Alten begegnen – neben Sachspenden und sozialer Beratung gehörte die Seelsorge selbstverständlich dazu. Aus dieser Arbeit mit stark seelsorglichem Akzent ist die gegenwärtige Beratungsarbeit und KASA der Diakonie hervor gegangen.

Für Heinrich Schmidt, den Leiter des Hilfswerks in Baden gehörte „Diakonie“ daher in die Theologenausbildung, sie ist Dimension der Seelsorge:

„Ein junger Theologe wird dafür vorgebildet werden müssen, die Liebestätigkeit in seiner Kirche so zur Entfaltung zu bringen, dass sie aus der Vielfalt der gläubigen Herzen seiner Gemeindeglieder erwächst und nicht nur von ihm organisiert wird ... Er muss die Möglichkeiten kennen, die die staatliche Sozialgesetzgebung bietet und er muss die Lücken

im Gesetz kennen, unter denen viele notleidende Gemeindeglieder zu dulden haben, wenn der die Liebestätigkeit der Gemeinde leitende Pfarrer diese Lücken nicht auszufüllen oder ihre Schließung von den Behörden sachlich richtig zu vertreten vermag.“ (Heinrich Schmidt, Geschäftsführer des Hilfswerks in Baden).

Beide Organisationen sind in Zeiten großer gesellschaftlicher Krisen und Nachkriegszeiten entstanden, sie hatten nicht allein leidende Individuen, sondern Massennöte im Blick. Dies heißt für eine diakonische Seelsorge:

Es geht ihr nicht allein um Menschen als Individuen in ihrer spirituellen Dimension, sondern immer auch in ihrem systemischen, sozialen, politischen und historischen Kontext.

2. Zur Verhältnisbestimmung von Diakonie und Seelsorge in diakonischen Einrichtungen

Ein Nebeneinander, schlimmstenfalls Gegeneinander von Seelsorge und diakonischer Arbeit entspricht weder diakonischem Selbstverständnis noch dem Anspruch einer diakonischen Gemeinde.

Die Unterscheidung von „Seelsorge“ (Kirche) und „Leibseelsorge“ (Diakonie) ist gelegentlich noch in der Literatur anzutreffen. Diese Unterscheidung wird einem Menschenbild, in dem Körper, Seele und Geist eine Einheit bilden, nicht gerecht. „Diakonie“ wird dabei ihrer spirituellen Dimension entblößt und auf bloße Aktion reduziert, der dann Verkündigung und Seelsorge gegenüber stehen bzw. die sie überschweben. Dieses Modell ist veraltet und wird dem Anspruch und der Realität diakonischer Pflege nicht gerecht.

Pflege hat eine seelsorgliche Dimension, sie selbst kann Seelsorge sein.

Die mystische Tradition (nicht nur) des Christentums wie sie z. B. Meister Eckhart und letztlich auch Martin Luther vertreten wird, sowie die Alltags-erfahrung aus Sozialarbeit, Altenheimseelsorge und diakonischer Pflege widerspricht einem Modell, das „Seelsorge“ und „Leibseelsorge“ strikt voneinander trennt. Nach Martin Luther ist gerade das freudige Betten machen, Einlagen wechseln, Pflegen das entscheidend **evangelische**:

„Was sagt aber der christliche Glaube hierzu? Er tut seine Augen an und sieht alle diese geringen, unlustigen, verachteten Werke im Geist an und wird gewahr, dass sie alle mit göttlichem Wohlgefallen ... geschmückt sind und spricht: Ach Gott ... Wie bin ich ohne Verdienst in die Würdigkeit gekommen, dass ich deiner Kreatur und deinem liebsten Willen zu dienen gewiss geworden bin? Ach wie gerne will ich solches tun, und wenn's noch geringer und verachteter wäre.“ (Vom ehelichen Leben, 1522)

Seelsorge ist dann eine Dimension diakonischen Handelns, eine – auch nonverbale – Kommunikation durch Berührung und Pflege. Sie drückt sich idealerweise in „existentiellen Gesprächen“, im miteinander Beten und Singen aus, vor allem aber in der *Haltung*, mit der pflegerische und hauswirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt werden. Hier verwirklicht sich das „Priestertum aller Gläubigen“, wie es Wichern verstand. Eine so verstandene Seelsorge wird nicht von Theologinnen, sondern Fachleuten anderer Professionen geleistet. Stichwort ist „Spiritualität in der Pflege“.

Seelsorge ist ein grundlegender Aspekt diakonischer Kultur

Einrichtungen der Altenhilfe als Beispiel

Nach Anspruch und Selbstverständnis diakonischer Einrichtungen ist „Seelsorge“ daher ein tragender Aspekt diakonischer Einrichtungs- oder Unternehmenskultur, sie zu verankern ist Aufgabe des Managements und des Qualitätsmanagements. „Seelsorge“ ist im Organigramm einer Einrichtung abgebildet.

„Vorausgesetzt ist dabei, dass es nicht nur eine Spiritualität des Glaubens gibt, sondern auch eine Spiritualität des Zusammenlebens von Betreuten und Betreuenden, eine Spiritualität der Arbeit und der Muße, eine Spiritualität des Redens und Schweigens, eine Spiritualität des Essens und der Kleidung, eine Spiritualität des Wachens und Schlafens etc ...“ (Alfred Jäger).

„Seelsorge“ wird demnach in der Architektur, im Corporate Design, der Personalpolitik, Kommunikation, Organisationsethik und Fachlichkeit, in Ritualen und Festkultur einer Einrichtung sichtbar. Seelsorge ist nicht „Zusatz“ zur Pflege, sondern ist kennzeichnendes Merkmal der Einrichtung insgesamt.

Um dies umzusetzen, haben diakonische Einrichtungen (Pflegeheime, Krankenhäuser) und Dienste (Sozialstationen) unterschiedliche Konzepte entwickelt:

- Verankerung der Seelsorge im Organigramm und im Qualitätsmanagement; Beschäftigung eigener Heimseelsorger/innen;
- Konzepte für Sterbe- und Trauerbegleitung und eine „seelsorgliche Kultur“

- Fortbildung und Begleitung der Mitarbeitenden in existentieller Kommunikation, Seelsorge, Kenntnis von Ritualen und Symbolen;
- Seelsorge und Supervision für Mitarbeitende selbst; geistliche Begleitung z. B. durch das Projekt „Existenzielle Kommunikation und Spiritualität in der Pflege“;
- Organisation und Begleitung von ehrenamtlichen Besuchsdiensten;
- Feste Vereinbarungen mit der Kirchengemeinde über Gottesdienste, Andachten, Besuche, Aussegnungen.

Dies sind Standards für Einrichtungen der Diakonie. Sie umfassend und bestmöglich zu erfüllen kann nicht allein Aufgabe des Heimes sein, da diakonische Einrichtungen dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche unterstehen. Vor allem größere Einrichtungen können sich eigene Seelsorger/innen „leisten“. In der badischen Landeskirche, wie in den meisten anderen Landeskirchen auch, herrscht noch immer das Modell vor, die Bewohner/innen von Pflegeeinrichtungen wie selbstständig wohnende Gemeindeglieder zu behandeln (Geburtsbesuch und gelegentlicher Gottesdienst), manche Gemeindepfarrer/innen müssen dann bis zu sieben Heime „mitbetreuen“. Eine umfassende „Altenheimseelsorge“ (als Präsenz im Heim, Miteinbeziehung von Mitarbeitenden und Angehörigen) ist so kaum möglich. Die wenigen landeskirchlichen Stellen, die an Heimen eingerichtet werden, sind temporär und personenbezogen. Sie fallen weg, wenn die Seelsorger in Ruhestand gehen oder die Stelle wechseln.

3. Die seelsorgliche Dimension in weiteren Arbeitsfeldern der Diakonie

In weiteren Arbeitsfeldern der Diakonie wie

- Suchthilfe (ambulant, Freundeskreise)
- Psychiatrie (ambulant, Freundeskreise)
- Bahnhofsmision
- Wohnungslosenhilfe
- Ambulante Pflege/Familienpflege/Dorfhilfe

führen Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Verantwortliche im Gesundheitswesen und Ehrenamtliche Gespräche – oft mit seelsorglicher Dimension.

Als Gespräch hat Beratung per se eine Affinität zur Seelsorge. In anderen Arbeitsfeldern wird die „seelsorgliche Dimension“ mit unterschiedlicher Deutlichkeit evident. Gut sichtbar ist sie z.B. in den Vesperkirchen, die eben in einer Kirche stattfinden und bei denen es nicht nur um eine warme Mahlzeit geht. In anderen Arbeitsgebieten steht eher die fachliche Professionalität im Vordergrund. Im Hintergrund diakonischer Pflege, Erziehung, Beratung, Begleitung steht das „christliche Menschenbild“. Dieser oft gebrauchte Begriff erscheint – will man ihn genau definieren – ähnlich vage wie das „diakonische Profil“, eben weil „christliches Menschenbild“ dem Gebot „Du sollst dir kein Bildnis machen“ verpflichtet ist. Grundlegend sind aber die Annahme der Kreativität des Menschen, sein Gewolltsein (statt Zufälligkeit) und seine Würde, unabhängig von Ansehen und jeder eigenen Leistung. Diese Definition muss in der diakonischen Arbeit immer wieder neu in eine Praxis der Achtsamkeit, der Begegnung auf gleicher Höhe, eben in Seelsorge im umfassenden Sinn umgesetzt werden.

Grundsätzlich gilt, was Wolfgang Drechsel für die Altenseelsorge als „Raum“ definiert hat. Diakonische Hilfe bedeutet eben dies: ein Raum, in dem durch konkrete Hilfe Seelsorge geschieht bzw. ein Raum, in dem Seelsorge selbstverständlich ihren Platz hat:

„Es geht – um einen Zeitraum, der angeboten wird, von außen. Und dies beinhaltet aus der Perspektive des oder der Besuchten „Raum für mich“ – um einen fundamentalen Raum des Wahrgenommenseins, der Akzeptanz, und des Gewürdigtseins – um einen Schutzraum, in dem Schwachheit oder Krankheit der Person nicht versteckt werden muss.“

Seelsorge ist eine Dimension der Diakonie. Und umgekehrt: Diakonie ist immer auch Dimension der Seelsorge, wie sie auch Dimension der Verkündigung ist.

Altenheimseelsorge

„Herr Pfarrer, greifen Sie doch zu. Habe ich extra für Sie aufgehoben.“ „Danke!“ beherzt beißt Pfarrer Meier in den schon etwas älteren Keks. Ist das etwa Seelsorge? Kekse essen statt eines intensiven Gesprächs über Themen wie Vergebung, Vergänglichkeit, Tod? Pfarrer Meier könnte nach diesem Besuch enttäuscht von sich sein, aber er ist ein guter Theologe und weiß: viele alte Menschen in einem Heim grämen sich darüber, anderen nichts mehr geben, nichts mehr schenken zu können. Der vom Nachmittagskaffee aufgesparte Keks erinnert ihn an die biblische Geschichte vom Scherflein der armen Witwe, die alles gab, was sie hatte (Markus 12,41-44; Lukas 21,1-4). Mit der Annahme

des kleinen Geschenks hat Pfarrer Meier der alten Dame ein Stück Autonomie und Würde zurückgegeben. Darauf kommt es in der Seelsorge in Einrichtungen der Altenhilfe an: dass jemand Zeit für „zweckfreie“ Besuche hat, dass Seelsorger/innen sensibel sind, kleine Gesten und alltägliche Gespräche in einer Tiefendimension zu deuten – den geschenkten Kekse, die Freude über die neue Frisur, die Klage, jetzt keinen Garten mehr bestellen zu können. Denn damit öffnen die alten Menschen ein Fenster zu ihrem Herzen, zu ihrer Lebensgeschichte und die kleinen Symbole führen zu großen Fragen: nach dem Nicht-mehr-gebraucht-werden, nach der Freude am Immer-noch-da-sein.

Auftrag und Ziel (Rolle der Seelsorgenden und Selbstverständnis)

Altenheimseelsorge richtet sich an pflegebedürftige alte Menschen in Heimen (wie an ihre Angehörigen und die Mitarbeitenden im Heim). Hier treten religiöse Fragen und Themen wie Vergänglichkeit, Schuld, Vergebung, Lebensmut und Hoffnung an einem Ort konzentriert auf. Die alten Menschen können das Heim meist nicht mehr selbstständig verlassen – wo keine Angehörigen in der Nähe sind oder diese den Besuch scheuen, sind Seelsorger/innen und ehrenamtliche BesucherInnen neben den Pflegekräften oft der einzige Kontakt „nach außen“.

Das Arbeitsfeld Altenheimseelsorge lässt sich aus zwei Perspektiven betrachten:

- Sie ist Seelsorge der Gemeinde (durch Gemeindepfarrer/innen, Ehrenamtliche oder durch Diakonievereine angestellte Personen) oder des Kirchenbezirks an Menschen in der Lebenssituation „alt und pflegebedürftig“ in einem bestimmten System (Altenpflegeheim). Dabei kann es sich um Heime der Diakonie oder in anderer Trägerschaft handeln. Sie geschieht durch ehrenamtliche Besuchsdienste, die durch eine Gemeinde, Diakonisches Werk oder die Einrichtung selbst begleitet werden oder durch Mitarbeitende in der Hospizhilfe.
- Sie ist systemimmanent eine „Achse“ einer diakonisch profilierten Einrichtung und geschieht durch vom Träger angestellte hauseigene Seelsorger/innen (TheologInnen oder SozialpädagogInnen) oder in Kooperation mit den GemeindepfarrerInnen. Sie ist darüber hinaus Ausdruck des „ganzen Hauses“ und manifestiert sich in Milieugestaltung, Haltung der Pflegenden und der Mitarbeitenden in der Hauswirtschaft, Abschiedskultur, in Ritualen und Feiern (z. B. Kirchenjahr).

Viele Überschneidungen mit der Altenheimseelsorge hat die **Altenseelsorge**. Dennoch ist sie von der Altenheimseelsorge zu unterscheiden. Sie ist Seelsorge an Menschen in einer bestimmten Lebensphase und Lebenssituation, meist in der Gemeinde. Sie begleitet unterschiedliche Phasen des Alters und deren Übergänge. „Altenseelsorge“ ist (noch) kein eigenständiges Arbeitsfeld, spezielle Fortbildungen erfolgen wegen thematischer Überschneidungen im Rahmen der Altenheimseelsorge Diakonisches Werk Baden und durch das Zentrum für Seelsorge.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

- Pflegebedürftige alte Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe-Diakonie und andere Träger
- Mitarbeitende in der Pflege und Hauswirtschaft
- Angehörige
- Kinder (z. B. durch intergenerative Projekte, Taufen von Kindern der Mitarbeitenden)

Da die meisten BewohnerInnen das Heim nicht mehr selbstständig verlassen können, entstehen eigene **Heimgemeinden**.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

- Gottesdienste und Andachten
- Abendmahlsfeiern/Zimmerabendmahl
- Krankensalbungen
- Einzelgespräche, Geburtsbesuche, Besuche beim Einzug und bei Krisen
- Beteiligung bei Festen
- Kulturmachmittage
- Begleitung bei schwierigen ethischen Entscheidungen
- Sterbebegleitung
- Aussegnung
- Beerdigungen auf Wunsch der Angehörigen
- Trauergottesdienste
- Schulung und Begleitung Ehrenamtlicher
- Vorträge/Öffentlichkeitsarbeit
- Gespräche mit Angehörigen
- Gespräche mit Mitarbeitenden
- Gemeinwesenorientierte Arbeit (Projekte mit Kindertagesstätten, Schulen)

Was in welchem Umfang angeboten wird, richtet sich nach Stellenumfang oder dem Anteil, der in der Gemeindegemeinschaft für die Altenheimseelsorge eingeräumt wird.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

- Ist die Einrichtung in diakonischer Trägerschaft oder nicht?
- Einrichtungen der Diakonie: Gibt es ein Seelsorgekonzept? Ist Seelsorge im Organigramm und Qualitätsmanagement des Hauses verankert?
- Wer hat die Fachaufsicht, wenn SeelsorgerInnen vom Träger angestellt und finanziert sind?
- Welche „Rolle“ spielen landeskirchlich beauftragte Seelsorger/innen in Organigramm und Qualitätsmanagement?

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Es bestehen Gehstrukturen.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fach- und Dienstaufsicht), Finanzierung

Die strukturelle Verfasstheit ist sehr unterschiedlich:

- Landeskirche (ganze oder Teilfinanzierung)
- Kirchenbezirk (Beauftragung von Diakonen/Diakoninnen)
- Diakonische Einrichtung (SeelsorgerIn ist Angestellte/r der Einrichtung oder untersteht in einigen Arrangements der Fach- und Dienstaufsicht der Landeskirche)
- Anstellung und Finanzierung durch einen Diakonieverein.

Die Seelsorgenden und die Form ihrer Beauftragung (Haupt-, Neben-, Ehrenamt), personelle Ressourcen

- GemeindepfarrerInnen im Haupt- und Nebenamt;
- Diakone/Diakoninnen, Beauftragung durch KB
- landeskirchliche Pfarstellen, (meist personenbezogen besetzt – die Stelle wird abgebaut, sobald der Inhaber in Ruhestand geht oder sich beruflich verändert)
- Anstellung durch diakonischen Träger (TheologInnen; BetreuerInnen mit seelsorglichem Auftrag)
- Ehrenamtliche im Altenheimbesuchsdienst (Gemeinde, Kirchenbezirk, Heim)
- Hospizgruppen mit dem Schwerpunkt Begleitung im Pflegeheim

Seit 2011 gibt es einen Konvent Altenheimseelsorge Baden.

Welche Folgerungen haben die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Es wird von den Betroffenen immer wieder thematisiert, inwieweit Seelsorge (im Falle der Anstellung durch das Heim) in das Qualitätsmanagement eingebaut werden soll und kann.

Eigene Formen von Aus- und Fortbildungen?

- Altenseelsorge in Bethel (Klinische Seelsorgeausbildung)
- Grundqualifikation Altenheimseelsorge Baden und Württemberg
- Curricula für Ehrenamtliche im Altenheimbesuchsdienst in Baden und Württemberg
- Für Mitarbeitende in Einrichtungen der Diakonie: existenzielle Kommunikation und Spiritualität in der Pflege (Projekt des DW EKD)

Gerade in Hinblick auf dementiell erkrankte Menschen reicht eine therapeutische oder gesprächszentrierte Seelsorgeausbildung nicht aus. Altenheimseelsorger/innen brauchen darüber hinaus Einblicke in das System Pflegeheim und seine Abläufe, gerontologische Grundkenntnisse, und Kenntnisse in Validation (Kommunikationsform speziell für die Verständigung mit dementiell erkrankten Menschen), nonverbaler Kommunikation und basaler Stimulation. Neben dementiell erkrankten Menschen dürfen auch die anderen nicht aus dem Blick geraten: depressive und sinnesbehinderte Menschen (Aphasie, Schwerhörigkeit, Einschränkung des Gesichtsfeldes).

Entwicklungstendenzen und Herausforderungen

- Aufgrund der demographischen Entwicklung und zunehmender Hochaltrigkeit, die oft mit Pflegebedürftigkeit einher geht, wird der Bedarf an einer an unterschiedlichen Lebensstufen und Lebenswelten im Alter orientierten Seelsorge in den nächsten Jahren und Jahrzehnten kontinuierlich zunehmen.
- Noch kann – auch bei der Begleitung dementiell erkrankter Menschen – auf eine christliche Erziehung zurückgegriffen werden (traditionelle Gebete, Lieder, Symbole sind bekannt). Was, wenn diese gemeinsame Grundlage sich immer mehr auflöst?
- MigrantInnen und Menschen anderen Glaubens werden zukünftig auch in diakonische Einrichtungen kommen
- Großeinrichtungen sind an „Bettenzahl“ Krankenhäusern zu vergleichen – was heißt dies in Hinblick auf Stellen?

- Die Landeskirche braucht ein Seelsorgekonzept, gerade auch im Hinblick auf Pflegeeinrichtungen. Pflegeheime müssen in der Stellenplanung der Kirchenbezirke berücksichtigt werden.
- Religionsgerontologie ist ein relativ junger Forschungszweig der Gerontologie, der die Bedeutung von Religion, Werten, Spiritualität für das Altern untersucht, besonders in Hinblick auf zufriedenes Altern. Pflegewissenschaft und Psychiatrie verlangen daneben zunehmend „Spiritualität“ in der Pflege. Hier wird „von außen“ eingefordert, was eigentlich wesentliches Merkmal diakonischer Pflegeeinrichtungen ist.

Was ist in diesem Arbeitsfeld eigentlich Seelsorge?

In der Altenheimseelsorge verschränken sich Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Der Gottesdienst als Erfahrungsraum von Geborgenheit, Annahme und Segen ist „seelsorglich“.

Manchmal reicht das bloße Da-sein und Mitgehen oder am Bett sitzen. Besonders wichtig sind Rituale, Symbole und Formen der nonverbalen Kommunikation. In die Fortbildung „Altenheimseelsorge“ fließen in der Pflegewissenschaft entwickelte Kommunikationsformen wie Validation und basale Stimulation ein.

„Seelsorge“ bedeutet auch, die eigene Hilflosigkeit und Begrenztheit auszuhalten: „Glaube heißt, als Fragment leben zu können“ (Henning Luther).

Anhang: Hinweis auf Leitlinien, Ordnungen, Standards

- Leitlinien des Konvents Altenheimseelsorge Baden
- Ordnung des Konvents Altenheimseelsorge Baden
- Impulspapier Konferenz Altenheimseelsorge EKD
- Leitbilder der diakonischen Einrichtungen

Zahlen

Es können nur annähernde Zahlen genannt werden, da u. a. durch Diakonievereine finanzierte Teilstellen nicht vollständig erfasst sind. Außerdem ist die Fluktuation hoch.

Gemeinden mit einem oder mehreren Pflegeheimen bzw. Zahl der Pflegeheime in den Kirchenbezirken (2011)

Kirchenbezirk	Gemeinden mit Pflegeheim(en) im Kirchenbezirk	Einrichtungen der Altenhilfe (alle Träger) im KB	
Adelsheim-Boxberg	3	(2006:8)	
Alb-Pfinz	7	8	
Baden-Baden	Keine Angaben		
Breisgau-Hochschwarzwald	22	34	
Bretten	8		
Emmendingen	18	32	
Freiburg	Keine Angaben; ca.22	Ca. 43	1 Pfarstelle (finanziert durch Träger, kleiner Anteil der LaKi); § Stelle durch Träger+1/2 Gratiar
Heidelberg	Keine Angaben		
Hochrhein (2006)		31	
Karlsruhe-Land	19		1 Pfarstelle
Karlsruhe-Stadt (2006)	15	40	1/2 Stelle Seniorenarbeit; dazu Stellen der Stadtmission und durch Diakonievereine
Kehl	11	12	
Konstanz	16	(2006: 24)	2 Beauftragungen
Kraichgau (2006)	12	24	
Südl. Kurpfalz	29	19	3 Beauftragungen
Mannheim (2006)	14	25	1 Beauftragung
Markgräflerland	Keine Angaben		
Neckargemünd	12		
Ortenau	7		1 Stelle/Träger
Ortenau/Kinzigtal	9		
Pforzheim-Land	14	14	
Pforzheim Stadt		11	1 Beauftragter, mehrere Stellen durch Diakonievereine
Überlingen	Keine Angaben		
Villingen	Keine Angaben		
Wertheim		10	1 Pfarstelle

- Betreuung der Heime erfolgt in der Regel durch GemeindepfarrerInnen.
- Pfarrstellen der Landeskirche: 3 (Bruchsal, Wertheim und Stift Freiburg)
- Beauftragungen und Teilstellen durch Diakonievereine: ca. 20
- Direkt beim Träger angestellt: ca. 10
- Beauftragte für Ehrenamtlichenkoordination, von Trägern angestellt: ca. 22
- Zahl der Ehrenamtlichen kann wegen mangelnder Rückmeldung und ständiger Fluktuation nicht präzise genannt werden, Schätzung: ca. 200.

Hospizhilfe und Palliative Care

Auftrag und Ziel (Rolle der BeraterInnen)

Das im vorigen Jahrhundert von Cicely Saunders entwickelte Hospizmodell beruht auf der Linderung von vier Aspekten des Schmerzes: Körperliche Schmerzen (z.B. bei Tumorerkrankungen), soziale Schmerzen (z.B. Isolation, Streit in der Familie), psychische Schmerzen (z.B. Trauer über nicht gelebtes Leben) und spirituelle Schmerzen (Sinnfragen). Eine nicht konfessionell definierte spirituelle Begleitung gehört beim Hospizkonzept von Anfang an dazu. Dies bedeutet: In der Hospizarbeit hauptamtlich und ehrenamtlich Tätige werden gezielt auf Offenheit für diese spirituelle Ebene hin vorbereitet, sei es durch Fortbildung in „existentiellen Gesprächen“ oder Symbolen, Ritualen, Theologie. Hospizarbeit ist zudem multiprofessionell, so dass in stationären wie ambulanten Hospizen Zusammenarbeit mit den örtlichen SeelsorgerInnen zum Konzept gehört. Aus der Hospizarbeit hat sich sehr rasch die Trauerbegleitung durch Haupt- oder Ehrenamtliche und Selbsthilfgruppen entwickelt. Grundsatz der Hospizarbeit ist: Maßgeblich sind die Wünsche und Einstellungen des begleiteten Menschen.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

- Sterbende Menschen aller Altersgruppen, ihre Angehörigen und Freunde.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

- Ambulante Hospizgruppen: Vorbereitete und durch Supervision bestärkte Ehrenamtliche begleiten Sterbende in deren Häuslichkeit durch Gespräche, Vorlesen, Spazierengehen, Schweigen – maßgeblich ist das Bedürfnis der besuchten Person. Sie begleiten auch die Angehörigen. Die Ehrenamtlichen werden von Hauptamtlichen koordiniert und auf ihren Dienst vorbereitet, die hauptamtliche Stelle vermittelt auch weitere Dienste, z.B. Adressen von Palliativmedizinern und auf Palliative Care spezialisierte Pflegedienste. Die meisten Hospizgruppen sind ökumenisch. Manche Hospizgruppen haben einen Schwerpunkt in der Begleitung in Altenpflegeheimen.
- Kinderhospizgruppen: Kinderhospizgruppen begleiten speziell schwer erkrankte Kinder und deren Angehörige.
- Stationäre Hospize: Stationäre Hospize sind speziell auf Palliative Care ausgerichtete Einrichtungen für Menschen in ihrer letzten Lebensphase.
- Trauerbegleitung in unterschiedlichen Formen: Beratung, ehrenamtliche Trauerbegleitung, Trauercafés, Selbsthilfgruppen.
- Vortrags- und Bildungsveranstaltungen.
- Trauergottesdienste für alle, die einen Menschen verloren haben.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

- Die meisten Hospizgruppen sind ökumenisch ausgerichtet und entweder beim Diakonischen Werk oder der Caritas als Dachverband angesiedelt. Als übergreifender Fachverband auch für nichtkonfessionelle Gruppen gibt es die „Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Baden-Württemberg“.
- Die Vorbereitung Ehrenamtlicher ist in standardisierten Kursen für Sterbegleitung und/oder Trauerbegleitung Pflicht.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Vorwiegend Bestehen Geh-Strukturen, Ehrenamtliche kommen ins Haus; Kommstrukturen entstehen bei Beratung oder stationären Einrichtungen.

Umfang und Art der ehrenamtlichen Begleitung werden im Voraus vereinbart. Im stationären Bereich besteht ein klarer Kontrakt, die hauptamtlichen Tätigkeiten in Pflege und Betreuung werden durch die Krankenkassen finanziert. Es ist gesetzlich geregelt, welche Menschen in ein Hospiz aufgenommen werden dürfen bzw. für wen die Krankenkassen die Kosten übernehmen.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fach- und Dienstaufsicht), Finanzierung

Finanzierung: Träger, Sozialministerium, Krankenkassen, evtl. Kommunen, Kooperationspartner

Fachaufsicht: Träger, Dachverband

Dienstaufsicht: Träger (Diakonisches Werk des Kirchenbezirks; Kirchengemeinde)

Welche Folgen haben die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Hospizgruppen sind an Kirchengemeinden oder an Diakonische Werke angegliedert. Ihre Teilfinanzierung durch die Krankenkassen erfolgt vor allem für die ambulante Hospizarbeit; Einsatz in Einrichtungen der Pflege muss anderweitig finanziert werden.

Eigene Formen von Aus- und Fortbildungen?

Es gibt standardisierte, verbindlich vorgeschriebene Vorbereitungskurse für Ehrenamtliche. Hauptamtliche Koordinationskräfte können unterschiedlicher Profession sein (SozialpädagogInnen, TheologInnen, Krankenschwestern), müssen aber eine Zusatzqualifikation in Palliative Care vorweisen.

Für den Einsatz in Einrichtungen der Altenhilfe können HospizmitarbeiterInnen zusätzlich durch die Grundqualifikation Altenheimseelsorge oder Aufbauseminare in Altenheimseelsorge vorbereitet werden.

Für Ehrenamtliche in der Hospizarbeit wird über das Diakonische Werk ein mit dem Diözesan-Caritas-Verband vereinbarten Standards entsprechender Kurs „Trauerbegleitung“ angeboten.

Was ist in diesem Arbeitsfeld eigentlich Seelsorge?

Oft das bloße Da-Sein eines anderen Menschen, ein unbefangenes oder tiefes Gespräch, miteinander auch lachen können, miteinander beten, sich verabschieden, trauern, salben und segnen.

Auch Vortragsveranstaltungen (über Patientenverfügungen, Bestattungsformen, Spiritualität) können einen seelsorglichen Charakter haben, wo sie die Ängste, Wünsche und Hoffnungen der Zuhörenden ansprechen. Bildungsveranstaltungen erleichtern Menschen, die Krisen eher intellektuell verarbeiten und die sich in einer Trauergruppe nicht öffnen können bzw. von einer kirchlichen Gruppe „Bekehrungsversuche“ fürchten, Zugänge zu den eigenen Emotionen und religiösen Ängsten oder Hoffnungen.

Zahlen zu den seelsorglich Tätigen:

Ambulante Hospizgruppen (in der Regel ökumenisch): 35

Stationäres Hospiz: 1

Kinderhospizgruppen: 4

Sozialstationen: 76

Die Zahlen beziehen sich auf die ambulanten Gruppen, die Mitglied im DW Baden sind; es gibt ebenso ökumenische Gruppen, die Mitglied des Diözesan-Caritas-Verband sind.

Seelsorge bei Menschen mit Behinderungen

Auftrag und Ziel

Grundlage und Motivation des Handelns von Seelsorgerinnen und Seelsorgern ist die grenzenlose Annahme des Menschen durch Gott. In Jesus Christus, Mensch und Gott, begegnet uns Auftrag und Ziel jedes diakonischen und seelsorgerlichen Handelns.

Die Annahme eines jeden Menschen ist im Wesen der göttlichen Liebe begründet, die sich selbst opfert und hingibt für das Lebensrecht der Menschen. Diese göttliche Liebe ist Rückhalt und Auftrag zugleich. Seelsorgerinnen und Seelsorger wissen sich in der Nachfolge Jesu Christi getragen von der Gemeinschaft der Christen, vor Ort in ihrer Gemeinde, weltweit verbunden durch die Ökumene.

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie weiß um die Vorläufigkeit und Gebrochenheit der Welt. Sie kennt Ziel und Auftrag durch Jesus Christus und steht doch zugleich mitten in der Welt, auf der Schattenseite des Lebens, lebendig und glaubhaft verbunden mit den Menschen, deren Lebensrechte, in welcher Form auch immer, beschnitten sind. Das Leben Jesu und sein Umgang mit Menschen sind Vorbild und Leitlinie der Diakonie.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Menschen mit Behinderung, die entweder in Einrichtungen leben oder ambulante Angebote (Schule, Tagesförderstätte, Werkstätten für Menschen mit Behinderung) nutzen; Mitarbeitende der Schule/Einrichtung; Angehörige/Eltern/Betreuer der Menschen mit Behinderung.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Zu den Aufgaben des kirchlichen Dienstes in diakonischen Einrichtungen gehören:

- Seelsorgliche Begleitung von Menschen mit Behinderung in deren Alltag und in Zeiten von Krise, Krankheit und Tod.

- Seelsorgliche Begleitung von Mitarbeitenden, die eigenem Leid, persönlichen Schicksalsschlägen, Spannungen am Arbeitsplatz u.a. ausgesetzt sind. Der Mitarbeitende ist für die Seelsorgerin oder den Seelsorger zu aller erst Mensch, der auch unabhängig von seiner Arbeitsleistung im Alltag Würdigung und Wertschätzung aufgrund des christlichen Menschenbildes und somit Seelsorge erwarten darf und erfahren kann. Danach dann sind die Mitarbeitenden versierte und auch theologisch zu begleitende Fachkräfte in der Arbeit mit behinderten Menschen.
- Seelsorgliche Begleitung von Angehörigen der Menschen mit Behinderung. In Krisenzeiten, wie Ablösungsprozessen, Problemen des Altwerdens der Eltern, in Krankheits- und Sterbefällen sind Seelsorgerinnen und Seelsorger Vertrauenspersonen, die, an die seelsorgliche Schweigepflicht gebunden, losgelöst von anderen Entscheidungsprozessen zwischen Einrichtung, Leistungsträgern und Angehörigen zur Orientierung und Hilfestellung beitragen können.
- Gottesdienste und Andachten in behindertengerechter Sprache und Ausführung, die auch den Mitarbeitenden Orientierung und Kraftquelle sein können.
- Mitarbeit im Programm der Fortbildung in Form von Bildungsangeboten, die, vom christlichen Menschenbild und christlicher Werteorientierung geprägt, Lebenshilfe, Glaubenshilfe, diakonische Ethik sowie Hilfen im täglichen Umgang mit behinderten Menschen anbieten.
- Durchführung von Vortrags- und Gesprächsveranstaltungen
- Unterricht an (Fach-)Schulen

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Die Einrichtungen sind in der Regel in diakonischer Trägerschaft. Seelsorge ist im Organigramm und im Qualitätsmanagement verankert. Es gibt eigene Räume (Kirche; Andachtsraum) und Verwaltungsinfrastruktur (Büro, Sekretärin). Die SeelsorgerInnen sind eingebunden in Arbeits- und Leitungskreise der Einrichtungen (z. B. Fortbildungsausschuss u. a.) oder mit der Leitung solcher Arbeitskreise beauftragt (AG Leitbild u. a.).

Im Zuge der Konversion von Komplexeinrichtungen und im Sinne der Inklusion wird die Förderung des Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung, die Verbindung von Anstalts- und Ortsgemeinden sowie die Begleitung des Prozesses der Beheimatung im kommunalen Umfeld zu einem immer wichtigeren Aufgabenfeld. Hier wird sich das Profil der Seelsorge bei Menschen mit Behinderung in den nächsten Jahren deutlich verändern und verstärkt in Parochien und Kommunen hineinwirken.

Welche Art von Kontakten gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Es gibt das aufsuchende Gespräch in der Wohngruppe oder am Arbeitsplatz („Gehstruktur“), aber auch das seelsorgliche Gespräch in der Kirche, im Andachtsraum oder in den Räumen des Pfarramtes („Komm-Struktur“).

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fach- und Dienstaufsicht), Finanzierung

Es gibt Vereinbarungen zwischen der Evangelischen Landeskirche und dem jeweiligen diakonischen Träger. In der Regel leistet der Träger eine Kostenbeteiligung und trägt die sachlichen Kosten für das Pfarramt (einschließlich der Personalkosten weiterer Mitarbeiter des Pfarramtes, wie Sekretärin und KirchendienerIn). Die Dienstaufsicht obliegt dem Dekan / der Dekanin. Die Aufsichtsbefugnisse der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes des diakonischen Trägers bleiben hiervon unberührt.

Die Seelsorgenden und die Form ihrer Beauftragung (Haupt-, Neben-, Ehrenamt), personelle Ressourcen

Die Seelsorgenden sind vorwiegend in kirchlicher Beauftragung im Hauptamt tätig.

Was ist in diesem Arbeitsfeld eigentlich Seelsorge?

Seelsorge in diakonischen Arbeitsfeldern ist bisher eingebettet in das gemeindlich-gottesdienstliche Leben einer „Einrichtungsgemeinde“, das durch den Rhythmus des Kirchenjahres und einrichtungsspezifische Ereignisse (Jubiläen, Jahrestage, Einweihungen) geprägt ist. Seelsorge, die hier geschieht, ist insofern in vielem mit „Seelsorge in der Kirchengemeinde“ zu vergleichen. In manchen Einrichtungen (z. B. Schulen für Menschen mit Behinderungen) liegt der Schwerpunkt stark im Bereich der individuellen Seelsorge an Menschen mit Behinderung, Angehörigen und Lehrerschaft.

Die theologisch-ekkesiologische Begleitung des Konversionsprozesses von Komplexeinrichtungen im Zuge der Inklusion (siehe oben) verschiebt den Schwerpunkt der Arbeit weiter zur Beratung und Begleitung von Kirchengemeinden bei ihrem Bemühen, verstärkt inklusive Angebote für (neue) Gemeindeglieder zu entwickeln, die vorher in größeren

Einrichtungen der Behindertenhilfe gelebt haben. Zugleich sind in diesem Prozess die SeelsorgerInnen verstärkt gefordert, Ängste und Besorgnisse bei bisherigen „Anstaltsbewohnern“ und deren Angehörigen zu nehmen.

Zahlen:

In der Diakonie Kork ist eine, in der Johannes-Diakonie Mosbach sind zwei landeskirchliche Pfarstellen eingerichtet.

Der Kirchenbezirk Ortenau hat in der Region Lahr eine 0,25 Pfarstelle als Dienstauftrag für die Arbeit bei Menschen mit Behinderungen, u. a. in den Lahrer Werkstätten, eingerichtet.

Eine halbe Pfarstelle gibt es in der Körperbehindertenschule Langensteinbach, die durch den Landkreis finanziert wird.

In allen Einrichtungen arbeiten beruflich in den Einrichtungen Tätige auch in dem „Bereich Seelsorge“ ehrenamtlich mit.

Anhang: Hinweis auf Leitlinien, Ordnungen, Standards

Leitbilder, Seelsorgekonzeptionen und Diakonische Grundsätze der Einrichtungen.

Blinden- und Sehbehindertendienst

Auftrag und Ziel

Menschen mit Lebenserschwerissen Zuwendung und Raum zu geben ist Merkmal der Kirche Jesu Christi. Blindheit und Sehbehinderung sind gravierende Beeinträchtigungen. Betroffene Menschen, gleich in welchem Alter, stehen vor der Aufgabe, sich hiermit auseinanderzusetzen. Es gilt, psychische und physische Blockaden zu überwinden oder doch zu mildern, um gemäß den verbleibenden Möglichkeiten am gesellschaftlichen und gemeindlichen Leben teilhaben und teilnehmen zu können. Dazu brauchen sehgeschädigte Menschen Unterstützung. Betroffene leiden zusätzlich darunter, in ihrer besonderen Situation oft übersehen zu werden. Ziel der Blinden und Sehbehindertearbeit ist es, nach außen wirksam zu werden durch Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Gesellschaft und besonders der Kirchengemeinden und nach innen in der Unterstützung der Betroffenen.

Strukturelle Verfasstheit

Der Blinden- und Sehbehindertendienst Baden e.V. ist Träger der Blinden- und Sehbehindertearbeit in der badischen Landeskirche. Die Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Eine kontinuierliche Förderung der Landeskirche ermöglicht eine 50 % Stelle für eine Sekretärin in der Geschäftsstelle in Karlsruhe. Der Verein erhält Spenden und verfügt über Rückstellungen. Näheres unter www.ebs-baden.de.

Arbeitsfelder

Der Verein sucht Betroffene und hält Kontakt mit Rundbriefen zur Weitergabe von behindertenspezifischen Informationen, zur Vernetzung und Lebensermutigung und mit Angeboten an Freizeiten und Fortbildungen. Im Raum Karlsruhe existiert eine Helferbörse, in der Ehrenamtliche nach einer Schulung Betroffenen eine Begleitung anbieten, wo das gebraucht und gewünscht wird. Die Helfergruppe wird mit Supervision betreut. Ebenso wird eine Betroffenen-Gesprächsgruppe in Karlsruhe supervisorisch begleitet. Der Verein hält Kontakt mit anderen Einrichtungen der Behindertenselbsthilfe und mit den Dachstrukturen der Blinden- und Sehbehindertearbeit im Rahmen der EKD. Durch diese Kooperation wurden Arbeitsmaterialien entwickelt, um Gemeinden Anregungen zu geben für die Gestaltung eines für Blinde- und Sehbehinderte möglichst barrierefreien Gemeindelebens. So wurde auch eine Großdruckausgabe des Anhangs zum Badischen Gesangbuch mit Psalmen erstellt. In einigen Bezirken gibt es immer noch Bezirksbeauftragte für Blinden- und Sehbehindertearbeit, für die eine Einführung in den Arbeitsbereich und Arbeitsmaterialien entwickelt wurden.

Was ist in diesem Feld eigentlich Seelsorge

Seelsorge versteht sich in diesem Kontext diakonisch – missionarisch als Friedensdienst in einer von Gott geliebten Welt auf dem Weg zu mehr Gerechtigkeit und Achtsamkeit. Der Glaube, der wahrnimmt, ein von Gott geliebter Mensch zu sein, ist eine mächtige Ressource der Lebensbewältigung. In der Vereinssatzung heißt es:

Der Blinden- und Sehbehindertendienst Baden e.V. will gemeinsam mit dem Beauftragten der Landeskirche und den Beauftragten der Kirchenbezirke christlichen Glauben und christliches Leben unter Blinden und Sehbehinderten – auch solchen mit zusätzlichen Behinderungen – wecken und vertiefen, sie zur Teilnahme am Leben ihrer Gemeinde ermutigen und befähigen und ihnen gegenüber, wo immer nötig und möglich, Nächstenliebe üben.

Zahlen:

- In Baden werden durch den Verein etwa 8.000 evangelische Blinde und Sehbehinderte begleitet.

- Der Landeskirchliche Beauftragte für den Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienst hat eine ehrenamtliche Beauftragung ohne Stellendeputat. Unmittelbare Sach- und Reisekosten werden ersetzt.
- Für Sekretariatsaufgaben und Sachbearbeitung beschäftigt der Blinden- und Sehbehindertendienst Baden e.V. eine Fachkraft mit einem halben Deputat.

Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge

Auftrag und Ziel/Zielgruppen

Die Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge arbeitet (verkündigen, feiern, beraten, bilden ...) schwerpunktmäßig mit *Gebärdensprachlern*, mit gehörlosen und an Taubheit grenzend schwerhörigen Menschen.

Ein Teil dieser Gemeindeglieder hat zusätzlich zur Gehörlosigkeit eine Sprach- und Sprechproblematik, ein weiterer Teil leidet unter funktionalem Analphabetismus, körperliche und geistige Einschränkungen müssen von einigen bewältigt werden.

Viele Gehörlose sehen sich selbst nicht als Behinderte an, sondern als Angehörige einer besonderen Sprach- und Kulturgemeinschaft.

Diese Gemeindeglieder haben seit über 100 Jahren eigene Gemeinden (evang., rk) und seit 40 Jahren spezielle kirchliche Sozialberatung. Sie sind offen auch für Hörgeschädigte, die Gebärdensprache lieben oder tolerieren.

Gehörloseseelsorge ist in erster Linie **„Kirchliche Arbeit in der Gebärdensprache“**.

Hörgeschädigtenseelsorge gibt es daneben in Baden in Form von Beratung und Einzelseelsorge und in Form von „Visuellen Gottesdiensten“ (mit Projektion zum Mitlesen).

Und: Die Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge berät rund ums „Thema Kommunikation“ – Betroffene, Angehörige, Familien, Anwaltspraxen, Institutionen, Gemeinden, Gemeindegruppen, Heime ...

Angebote

Diese Arbeit, die EKD-weit so oder ähnlich geschieht, wird landläufig „Gehörloseseelsorge“, oder „Hörgeschädigtenseelsorge“ genannt. Dabei ist ein weiter Seelsorgebegriff („Pastoral“) im Sinne von „Kirchliche Arbeit mit ...“ benutzt (cura generalis).

In diesem Rahmen findet selbstverständlich auch spezielle Seelsorge (cura specialis) statt:

- Einzelseelsorge; Paargespräche; Chatseelsorge für Gehörlose **neben**
- Gehörlosengottesdiensten, visuellen Gottesdiensten, Begegnungsgottesdiensten
- Kasualien und begleitende Gespräche in entsprechender Gebärdensprache
- gebärdensprachliche Erwachsenenbildung

Eine enge Kooperation mit der speziellen Sozialarbeit und der Psychologischen Beratung für Hörgeschädigte ist für die Arbeit essentiell.

Der Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit hat sich in den letzten 15 Jahren verschoben von Freizeit- und Eventarbeit in Richtung **Bildungsdiakonie**.

Kontexte

Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge bewegt sich

- in Bereichen zwischen Armut, Arbeitslosigkeit, Altersarmut, Bildungsarmut, extremer Vereinsamung und ausgeprägtem Vereinswesen mit zum Teil blühendem, fröhlichem Leben, sowie zwischen
- Inklusionsforderung (UN-Behindertenkonvention) und verstärktem Exklusionsrisiko durch falsch verstandene Inklusion.
- (Erläuterung: Man kann nicht einfach einen Dolmetscher in den Gottesdienst stellen, jedem ein Gesangbuch in die Hand geben und annehmen, jetzt könnten alle Gehörlosen und Schwerhörigen verstehen. Inklusion „kostet“ ein Mehr an Anerkennung und Kenntnissen.)

Struktur

Gehörloseseelsorge (incl. Schwerhörigenseelsorge) ist ein Arbeitsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats, Referat 5, Abteilung Diakonie und Interreligiöses Gespräch. Gehörlosengemeinden gibt es in sieben Regionen in Baden.

Eine hauptamtliche Pfarrerin leitet den Bereich als Landeskirchliche Beauftragte, Sitz Heidelberg.

In Zusammenarbeit mit ihr leiten zwei ehrenamtlich tätige Prädikanten, ein Diakon mit 25 % Deputat und zwei nebenamtlich tätige Pfarrer die Gehörlosengemeinden in Baden; der Konvent der Gehörloseseelsorgerinnen und -seelsorger trifft sich jährlich.

In allen Gemeinden gibt es eine Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Ein Beirat berät den Evangelischen Oberkirchenrat, Gehörlosengemeinden und andere.

Konfirmationsunterricht wird bei Bedarf und nach Vermögen gebärdensprachlich (Internat in Neckargemünd und Stegen) erteilt – im Zusammenwirken mit Gehörlosenabteilungen in Hör-Sprachzentren. Vergütungen für Prädikanten und Sachkosten tragen die Kirchenbezirke. Bei der Landeskirchlichen Beauftragung liegt die Fachaufsicht über SeelsorgerInnen, die SozialarbeiterInnen und die Psychologin, die mit Hörgeschädigten arbeiten.

Aus- und Fortbildungen

Für die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden gelten die „Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in der kirchlichen Gehörloseseelsorge“ der EKD. Ehrenamtliche Mitarbeitende erhalten in Baden eine spezielle Prädikanten- oder Gemeindehelferausbildung.

Herausforderungen

Aus der Beschreibung der Spannungsfelder (siehe oben „Kontexte“) wird deutlich, wo das Ringen beginnt: am absoluten Rand unserer Gesellschaft; und es führt mitten hinein in die Mitte unserer Kirche, für die Kommunikation ein zentrales Thema ist: Das „Wort“ Gottes will „gehört“, verkündigt und gelebt werden von allen Christen am großen Leib Christi – von Menschen, die mit den Ohren hören und von Menschen, die mit den Augen verstehen.

Sobald wir damit ernst machen, gehörlose und schwerhörige Menschen nicht zu ignorieren oder zum Schein zu integrieren, werden wir merken, wie schwierig Kommunikation wirklich ist und welche Sorgfalt wir darauf verwenden müssen. Zum Nulltarif gibt es gelingende Kommunikation von Gehörlosen und Schwerhörigen mit Vollhörenden auch am Leib Christi nicht: diese Tatsache ist sehr schwer zu vermitteln, denn auf diesem Ohr sind die meisten Hörenden (leider noch) taub.

Öffentlichkeitsarbeit

Von Internet bis Videotext werden regelmäßig fünf unterschiedliche Medien bedient, die von gehörlosen Menschen genutzt werden. „Das Gelbe Heft“ erscheint dreimal jährlich und wird an die uns bekannten Gemeindeglieder versandt (Auflage 1000 Stück).

Zahlen der Arbeit mit Hörgeschädigten und Gehörlosen

- Circa 250.000 betroffene Menschen leben in unseren Kirchengemeinden in Baden. Davon sind annähernd 8.000 gehörlos, hochgradig schwerhörig oder erblaubt. Etwa 1.100 Gemeindeglieder gehören der Gebärdensprachengemeinschaft an.

Sozialberatung für Hörgeschädigte in Nordbaden, Zuständigkeit in 9 Landkreisen mit

- 2,52 Stellen (Teildeputate, z. T. in Kooperationen)
- 0,5 Sekretariat
- Ehrenamtliche: 7 Personen
- Beratene in Jahr ca. 230 Personen

Gehörloseseelsorge/Schwerhörigenarbeit

- 1,0 Theologin
- 0,5 Sekretariat
- 0,25 Diakon
- 0,25 Diakon in Unterricht und Schulseelsorge (Internat für Hörgeschädigte)
- 2 nebenamtliche Gemeindepfarrer (Gehörloseseelsorge)
- 1 nebenamtlicher Gemeindepfarrer (Schwerhörigenarbeit)
- Ehrenamtliche: ca. 25 Personen
- Gottesdienstbesucherkzahlen / Monat ca. >155 in 7 Gehörlosengemeinden (regionale Gemeinden)

„Projekt“ Stille Schreie – Psychologische Beratung für Hörgeschädigte und Gehörlose)

- 0,25 Psychologin (in Kooperation)

Anhang

- Ordnung für den Beirat der Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge der Evangelischen Landeskirche in Baden vom März 2009 (BGUHO - Rechtssammlung 230.100)

- Dienstanweisung für die nebenamtlichen Seelsorger für Hörgeschädigte in Baden (Rechtssammlung 310.200)

- Fortschreibung der Arbeitsaufgaben von 2011 „Gehörloseseelsorge ist Gemeindegliederarbeit“

Psychologische Beratung

Viele der Themen und Probleme, die im Beratungsalltag auftauchen, haben einen existenziellen Gehalt, sie beinhalten, was einen Menschen „unbedingt angeht“ (Paul Tillich). Damit deutet sich eine religiöse Dimension an.

Auch der kirchliche Kontext der Psychologischen Beratung kann dazu anregen, einen seelsorglichen Zug in die Beratung zu bringen, ohne dass die Beratung dadurch etwas von ihrem fachlichen Status einbüßt. Die spezifisch seelsorgliche Dimension zeigt sich, wenn in der Beratung spürbar wird, was die geschilderten Verhältnisse und Schwierigkeiten zu tun haben mit Wahrheit und Schuld, mit Gnade und Freiheit, mit Liebe und Versöhnung.

Was mag möglicherweise dahinter stecken, ...

... wenn ein seit vielen Jahren von seiner psychisch kranken Frau geschiedener Mann im Blick auf die Beziehung zu seinem erwachsenen Sohn resigniert sagt, er habe immer gekämpft um einen guten Kontakt zu seinem Sohn, aber inzwischen die Hoffnung aufgegeben.

Wie mit dieser aussichtslosen Situation leben? Woran anknüpfen, um dem allgegenwärtigen Gefühl gescheitert zu sein standzuhalten?

... wenn eine Frau mittleren Alters beschämt einräumt, dass sie ihrem Partner und ihren Kindern viel zugemutet hat. So habe sie nie werden wollen, im Grunde wie ihre Mutter, unter der sie sehr gelitten habe. Und doch könne sie nicht aus ihrer Haut.

Wohin mit der gefühlten Schuld? Wie umgehen mit diesem Eingeständnis, die einem Bombenangriff auf das Selbstbild gleicht?

... wenn eine junge Frau, die ihre Liebe zerbrechen sieht, verzweifelt fragt: Warum kannst du mich nicht lieben, ich habe doch alles für dich getan?

Wie mit dem Schmerz leben, dass es auf Liebe keinen Anspruch gibt und Liebe auf keine Weise verdient werden kann?

Als eine weltliche Form der Praxis des Evangeliums vermag Psychologische Beratung prozesshaft-seelsorglich zu begleiten, so dass sich – nicht zuletzt getragen durch die Beratungsbeziehung – der Horizont erweitert.

Auftrag und Ziel (Rolle der Seelsorgenden und Selbstverständnis)

Psychologische Beratung in kirchlich-diakonischer Trägerschaft in der evangelischen Landeskirche in Baden definiert sich als Seelsorge in diakonischen Kontexten. Sie hat Anteil an der Sorge Gottes um seine Geschöpfe. Diese Teilhabe an der Sorge Gottes spiegelt sich in der Hinwendung zu Ratsuchenden. Sie konkretisiert sich in annehmender Zuwendung, in der Hoffnung auf Vergebung und Neuanfang, in Ermutigung und Zuspruch ebenso wie in der Herausforderung zu heilsamer Selbstaueinandersetzung. Psychologische Beratung als Praxis des Evangeliums bietet Ratsuchenden einen geschützten Raum im kirchlichen Kontext und fachliche Begleitung in schwieriger Zeit. Dabei werden Ratsuchende in ihrer Verletzlichkeit, Bedürftigkeit und in ihren Grenzen ebenso wahrgenommen wie mit ihren Stärken und Ressourcen.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Psychologische Beratung ist ein Arbeitsfeld, in dem Menschen ganz unterschiedlicher Milieus, verschiedener kulturell-religiöser Prägungen und unterschiedlichen Alters Kontakt zur Kirche bekommen. Ein Großteil der Ratsuchenden ist zwischen 30 und 55 Jahre alt. Viele Menschen dieser Altersgruppe nehmen nur gelegentlich am Leben der Kirche teil, sind jedoch aufgeschlossen für Angebote Psychologischer Beratung in kirchlich-diakonischer Trägerschaft. In der Regel sind die Lebenssituationen von Menschen dieser mittleren Jahre durch eine hohe Gesamtbelastung gekennzeichnet. So sind für viele Menschen dieses Alters lebensrelevante Erfahrungen mit der Kirche eng verbunden mit der psychologischen Beratungsarbeit.

Zur Gruppe der Ratsuchenden gehören auch kirchlich gebundene Menschen, die an Lebenswendepunkten oder in Krisenzeiten seelsorgliche Hilfe der Kirchengemeinde in Anspruch nehmen und darüber hinaus weitergehende fachliche Hilfe benötigen.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Psychologische Beratung hält ein niedrigschwelliges Hilfsangebot mit spezialisierten Kernkompetenzen bereit: Einzel-, Paar-, Erziehungs- und Familienberatung, Mediation, Gruppenberatung und Supervision. Die Beratungsarbeit konzentriert sich nicht ausschließlich auf kontinuierliche Prozesse. In Gestalt der Krisenintervention reagiert sie auch flexibel auf unerwartete Notsituationen von Menschen, ohne Voranmeldung kann die offene Sprechstunde genutzt werden.

Das beraterisch-therapeutische Angebot in einer Beratungsstelle hilft, Gedanken und Gefühle zu sortieren und neue Perspektiven zu eröffnen. In festgefahrenen Beziehungskonflikten kann eine neutrale Stelle helfen, unterschiedliche Standpunkte deutlich zu machen, zu besprechen und gemeinsame Lösungsmöglichkeiten zu finden. Kenntnisse der Beratungsfachkräfte über normale sowie gestörte Entwicklungsverläufe und ihre diagnostischen Kompetenzen helfen Eltern, Schwierigkeiten ihrer Kinder richtig einzuordnen, unbewältigte Erfahrungen zu bearbeiten und notwendige Fördermaßnahmen einzuleiten.

Psychologische Beratung ist ausgerichtet auf enge Kooperation und Vernetzung mit anderen psychosozialen Versorgungssystemen sowie vergleichbaren Hilfeinrichtungen. Sie versteht sich als offenes Hilfeangebot für Menschen in Not wie auch als Ergänzung und Unterstützung gemeindlicher und funktionaler Seelsorge. In der Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben hat Psychologische Beratung in kirchlich-diakonischer Trägerschaft Anteil am Seelsorgeauftrag der Kirche.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Der gesellschaftliche Wandel bringt Veränderungen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Beratungsangeboten mit sich. So suchen vermehrt auch ältere Menschen die Beratungsstellen auf. Zugleich gewinnt die Anwaltschaft für das Kind, für Kindeswohl und Kinderschutz zunehmend an Bedeutung. Krisen und Konflikte in Partnerschaft und Familie sind bleibende und wachsende Beratungsschwerpunkte. Die zunehmende Zahl von Alleinlebenden erhöht die Inanspruchnahme von Lebensberatung zusätzlich, sodass der Beratungsbedarf insgesamt ansteigt und sich das Spektrum an Ratsuchenden ausweitet. Das Querschnittsthema Kultursensibilität erweist sich auf struktureller wie fachlicher Ebene als bedeutsam.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Jede Beratung orientiert sich an einem mündlich oder schriftlich erarbeiteten Kontrakt, der darüber Auskunft gibt, wer mit wem wie lange (zunächst) zu welchem Thema unter welchen konkreten Rahmenbedingungen (Ort, Zeit, Kostenbeteiligung, Absagemodus, Schweigepflicht etc.) arbeitet. Überwiegend findet die Beratung unter der Komm-Struktur statt, zunehmend findet jedoch auch die zugehende/ aufsuchende Arbeit Eingang in die Praxis der Beratungsstellen, z.B. als aufsuchende Familienberatung, als Sprechstunde in Kindertageseinrichtungen oder bei Menschen, die aus Alters- oder Behinderungsgründen nicht kommen können.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fach- und Dienstaufsicht), Finanzierung

Die insgesamt 16 Psychologischen Beratungsstellen in kirchenbezogener, diakonischer oder ökumenischer Trägerschaft verteilen sich auf

- integrierte Erziehungs- und Ehe-, Familien-, Lebensberatungsstellen,
- teils ökumenisch getragene Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
- reine Erziehungsberatungsstellen

Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt über die Landeskirchliche Beauftragte die Fachaufsicht über die Träger wahr und fördert ihre Psychologischen Beratungsstellen nach einem auf die örtlichen Strukturen abgestimmten Schlüssel.

Neben den kommunalen Zuschüssen und den kirchlichen Mitteln der örtlichen Träger ist eine sozial gestaffelte Kostenbeteiligung der Ratsuchenden unverzichtbar, außer bei Inanspruchnahme der gesetzlich garantierten Leistungen. Weitere Einnahmequellen werden über die Gründung von Fördervereinen oder durch Sponsoring gesucht.

Die Seelsorgenden und die Form ihrer Beauftragung (Haupt-, Neben-, Ehrenamt), personelle Ressourcen

Psychologische Beratung arbeitet in multiprofessionell zusammengesetzten Teams. An allen Psychologischen Beratungsstellen in Baden sind gut 100 psychologische Fachkräfte als Angestellte oder selbständige Honorarkräfte mit unterschiedlichen Deputaten tätig. Hinzu kommen ca. 20 überwiegend in Teilzeit tätige Verwaltungsfachkräfte. Die meisten Fachkräfte verfügen über ihre jeweilige Grundqualifikation hinaus in der Regel über eine oder mehrere beraterisch-therapeutische Zusatzausbildung/en. Ratsuchende treffen auf Beraterinnen und Berater, zu deren Berufsethos ihre am wissenschaftlichen Fachdiskurs ausgerichtete Professionalität gehört. Die für kirchlich-diakonische Träger und ihre Beratungsstellen geltenden Standards gewährleisten eine prozessorientierte kompetente Begleitung der Ratsuchenden. Beraterinnen und Berater initiieren und begleiten ergebnisoffene Such- und Verstehensprozesse, orientiert an den Anliegen und Zielen der Ratsuchenden, ohne dabei zu bewerten oder zu belehren.

Die Teams der psychologischen Beratungsstellen in kirchlich-diakonischer Trägerschaft tun ihre Arbeit in der Grundüberzeugung, dass auch in noch so leidvollen, verzweifelten oder ausweglosen Situationen Hoffnung wieder aufkeimen, Zuversicht wachsen und Segen neu erfahrbar werden kann.

Welche Folgerungen haben die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Psychologische Beratung hat durch ihre Beteiligung an gesetzlich verankerten Beratungsleistungen für Kinder, Jugendliche, Familien, Elternpaare und Elternteile in ihrer damit verbundenen außerkirchlichen Einbindung (Kita, Schule, Jugendamt, Gericht) Zugang zu kirchenfernen Milieus. So vermag sie kirchlicher Milieuerengung entgegenzuwirken. Häufig handelt es sich um Menschen ohne Lobby, für die Kirche sich durch ihr Beratungsangebot einsetzt, allerdings nie öffentlichkeitswirksam, sondern aufgrund der Verschwiegenheitsregeln fachlichen Könnens im geschützten Raum. In diesem kann sich explizit oder in säkularer Form eine seelsorgliche Situation ergeben, in der Ratsuchende mit ihren religiösen Ressourcen in Kontakt kommen und diese im Prozess nutzen können.

Theologie bleibt stets angewiesen auf die Erfahrungen und Erkenntnisse mitten im Leben. Als Seismograf für gesellschaftspolitische Veränderungen in ihren konkreten psychosozialen Auswirkungen auf die Menschen vermag die Psychologische Beratung ihre Einsichten über die konkreten anonymisierten Geschichten von Ratsuchenden zur Verfügung zu stellen. Dies ist eine Ressource für die gesamte Arbeit der Kirche und ihrer Theologie. Sie kann nicht zuletzt als wertvolles Korrektiv für innerkirchliche Strömungen des Zeitgeistes genutzt werden.

Aus der Teil-Fremdfinanzierung folgt auch eine Abhängigkeit, im besten Fall eine Partnerschaft zur Bewältigung notwendiger gesellschaftlicher Aufgaben. Dabei muss nicht selten gerungen werden um fachliche Weiterentwicklungen und um konkrete Standards zur Qualitätssicherung, die eine angemessene Ressourcenausstattung benötigen. Insbesondere der evangelische Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision (EKFuL) unterstützt den fachlichen Diskurs für die politische Lobbyarbeit.

Eigene Formen von Aus- und Fortbildungen?

Die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit in den Beratungsstellen wird gewährleistet durch regelmäßige Teamarbeit, kollegiale Intervention und externe Fallsupervision sowie durch regelmäßige Fortbildung der Mitarbeitenden. Jährlich wird in Baden eine 1,5 tägige Fortbildung für Fachkräfte an den Psychologischen Beratungsstellen sowie eine 2,5 tägige Fortbildung für Sekretariatsfachkräfte angeboten.

Das bundeszentrale evangelische Aus- und Fortbildungsinstitut EZI in Berlin wird auch von Baden aus genutzt.

Entwicklungstendenzen und Herausforderungen

Die Anlässe eine Beratungsstelle aufzusuchen, sind vielfältig. Beratungsstellen verzeichnen seit Jahren steigende Anmeldezahlen. Insbesondere Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen weisen dabei auf eine Verschärfung der Problemlagen hin – immer mehr Familien kommen mit lang andauernden, gravierenden Schwierigkeiten in mehreren Lebensbereichen. Dabei wirkt die Überforderung vieler Menschen mit, in individueller Regie und ohne Unterstützung konflikthafte Lebenssituationen zu bewältigen, so z. B. die einseitige Leistungs- und Erfolgsorientierung in vielen Berufsfeldern, die Unübersichtlichkeit in Lebens- und Arbeitsverhältnissen oder die fehlende ethische Orientierung. Indem Psychologische Beratung Menschen in ihren Veränderungsprozessen begleitet, beteiligt sie sich an der Übernahme gesellschaftlicher Mitverantwortung. Eine weitere Herausforderung stellen die wachsenden technischen Möglichkeiten und sich veränderndes Kommunikationsverhalten einer Internet-Gesellschaft dar. Online-Beratung hat sich teilweise schon etabliert.

Was ist in diesem Arbeitsfeld eigentlich Seelsorge?

Kirchliche Beratungsarbeit sieht den Menschen als einmaliges, reiches und zugleich fragiles Wesen, der Liebe bedürftig und zur Liebe befähigt, durch seine Geschichte geprägt und zugleich offen für Entwicklung und Veränderung. Diese dem biblisch-theologischen Verständnis verpflichtete Sicht auf den Menschen beinhaltet, dass Ratsuchende wahrgenommen werden als Geschöpfe Gottes, deren Lebensgestaltung sich nicht im Erreichen körperlicher, ökonomischer, beruflicher oder geistiger Ziele erschöpft.

Psychologische Beratung nimmt die spirituelle Dimension von Beratungssituationen wahr und ist offen für existenzielle Grundfragen und Aspekte der Sinnsuche. Schuld und Gnade, Wahrheit und Liebe, Freiheit und Versöhnung haben als Grunddimensionen des Glaubens Raum im Beratungsprozess. Diese Dimensionen zeigen sich z.B. in Äußerungen und Fragen zu Verzweiflung und Hoffnung, Scheitern und Neuanfang, Leid und Tröstung. Dabei ist die Beratung ganz von der Priorität der Ratsuchenden her bestimmt.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Beratungsstellen führen regelmäßig Aktivitäten zu Prävention und Öffentlichkeitsarbeit durch.

Zahlen

- 16 Psychologischen Beratungsstellen in kirchenbezirklicher, diakonischer oder ökumenischer Trägerschaft
- über 12.600 Personen wurden im Jahr 2011 durch die Beratungsstellen erreicht
- gut 100 psychologische Fachkräfte als Angestellte oder selbständige Honorarkräfte mit unterschiedlichen Deputaten – insgesamt ca. 62 Vollzeitstellen
- 20 überwiegend in Teilzeit tätige Verwaltungsfachkräfte
- 0,5 Stelle Landeskirchliche Beauftragte für Psychologische Beratung
- 0,25 Stelle Sekretariat bei der Landeskirchlichen Beauftragten

Landeskirchliches Projekt „Vergessene Kinder im Fokus. Unterstützung für Kinder psychisch kranker Eltern“ gefördert von Aktion Mensch (3/2012–2/2015)

- 2,0 Fachkräfte (je 0,5 an den 4 Projektstandorten Mosbach, Sinsheim, Lörrach, Konstanz)
- 0,2 Projektleitungsassistenz
- 0,2 Projektverwaltungsassistenz

Anhang: Hinweis auf Leitlinien, Ordnungen, Standards

- Psychologische Beratung in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit ihren Diakonischen Werken (Grundsatzbroschüre, 06/2010)
- Gütekriterien – Orientierungsrahmen für die Qualitätsdiskussion (Arbeitstitel) – in Arbeit
- Ordnung für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (10/2002)
- Gütekriterien für Beratungsstellen (EKFuL 2006)
- Leitlinien für die Psychologische Beratung in evangelischen Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Bereich der EKD und des DW / Aktualisierung der Leitlinien (EKFuL 6/2000)
- Grundsatztexte des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe-, und Familienberatung (DAKJEF)

Kirchliche Allgemeine Soziale Arbeit (KASA)

Auftrag und Ziel (Rolle der Berater/innen)

Das christliche Menschenbild bindet die Würde des Menschen und den Wert des Lebens nicht daran, woher jemand kommt und was sie oder er kann oder besitzt.

Nach diakonischem Verständnis können Menschen zwar würdelos handeln, aber ihre Würde niemals verlieren. Die Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit hat den Auftrag, die Verkündigung der Menschenfreundlichkeit Gottes in konkretes Handeln umzusetzen.

Diakonisches Handeln hat seinen Ursprung im Gemeindeleben. Eine wichtige Aufgabe besteht im Erkennen individueller und sozialer Notlagen und im Auf- und Annehmen hilfebedürftiger Menschen.

Der KASA fällt gegenüber der Gemeindediakonie eine ergänzende und eigenständige Funktion zu. Ihre Aufgabe lässt sich in drei Bereiche gliedern.

1. Unterstützung und Stellvertretung

Bei individuellen und sozialen Problemen, die von der Gemeinde nicht aufgearbeitet werden können, soll die KASA einbezogen werden.

Viele Menschen, die keinen Kontakt zur Gemeinde und zum Pfarrer haben, kommen unmittelbar zu den Diakonischen Werken. Hier arbeiten die Mitarbeiter stellvertretend für die Gemeinde und verstehen sich als Teilhaber an deren Auftrag. Die Hilfe in unmittelbarer Not gehört zur KASA ebenso wie die gesellschaftliche und politische Diakonie. Dabei steht der Mensch mit seinen Fragestellungen im Mittelpunkt. Dazu gehören auch religiöse und spirituelle Fragen wie die nach Vergebung und Gnade.

2. Fachliche Begleitung

Die KASA hat auch das Ziel, die Pfarr- und Kirchengemeinden für die Wahrnehmung sozialer Not zu sensibilisieren und gemeinsam ehrenamtliche MitarbeiterInnen zu gewinnen.

Die KASA bietet den Gemeinden und ihren haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen fachlichen Rat, Begleitung und Fortbildung an.

3. Zusammenarbeit

Die KASA ist eingebunden in die kirchliche Arbeit in der Kirchengemeinde oder im Kirchenbezirk. Zu ihrer Arbeit sucht die KASA „Verbündete“ in Vereinen und Gruppen zu sozialpolitischen Initiativen. Sie kooperiert mit anderen Diensten verschiedener Träger.

Die Arbeit in der KASA setzt bei den MitarbeiterInnen eine Orientierung am christlichen Glauben sowie die Bereitschaft und Kompetenz zur Zusammenarbeit mit Pfarreien und Kirchengemeinden voraus.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Aus dem Evangelium ergibt sich die Solidarität mit den Schwachen und sozial Ausgegrenzten. Dies ist eine eindeutige „Option“ für die Benachteiligten in der Gesellschaft.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Die Aufgabenstellungen für die KASA in den Diakonischen Werken der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind im Diakoniesgesetz beschrieben und lassen eine vielfältige an den örtlichen Notwendigkeiten orientierte Ausprägung zu.

1. KASA als Fachdienst

Die KASA bedient sich dabei der Methoden der sozialen Arbeit und beraterischer Kompetenz.

Aufgabenstellungen:

- Information, Beratung und Unterstützung von Hilfesuchenden in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen
- Erkennen und Benennen von Ursachen der Notsituation und Entwicklung geeigneter Hilfsmaßnahmen unter Berücksichtigung von regionalen erschließbaren Ressourcen
- Gewinnung, Begleitung und Anleitung Ehrenamtlicher
- Initiierung und Durchführung von Projekten und Aktivitäten
- Fachberatung der Gemeinden in diakonischen und sozialen Fragen
- Initiierung und Unterstützung von Netzwerken

2. KASA als Querschnittsaufgabe

KASA ist Leitgedanke und durchdringt alle Arbeitsfelder der Diakonischen Werke. In ihrer sozialpolitischen und öffentlichkeitswirksamen Dimension ist KASA Leitungsaufgabe.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Veränderungen in der Gesellschaft:

- Veränderungen im Zusammenleben der Menschen (flankiert von neuen Gesetzen)
- Neugestaltung der sozialen Sicherungssysteme in denen insbesondere Menschen, die von Armut bedroht oder betroffen sind zu den Verlierern gehören.
- Zahl der Firmen sinkt, die sich fest angestellte Leistungsträger leisten wollen
- Veränderung der Unternehmen
- Globalisierung.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Je nach Aufgabenstellung gibt es eine aufsuchende Arbeit oder Kommstruktur.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fach- und Dienstaufsicht), Finanzierung

Die KASA ist das Kernstück der Arbeit der Diakonischen Werke. Sie wird aus kirchlichen Mitteln finanziert. Die Fachaufsicht ist dem Diakonischen Werk Baden übertragen.

Bestimmte Aufgabengebiete werden durch Projektmittel aus Fonds, Stiftungen oder kommunale Zuschüsse und Leistungsentgelte refinanziert.

Welche Folgerungen haben die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Gegenüber „Geldgebern“ entsteht eine Abhängigkeit. Das kann für eine sozialanwaltschaftliche Vertretung kontraproduktiv sein.

Eigene Formen von Aus- und Fortbildungen?

Jährliche Fachtage und Fortbildungen in Recht und beraterischen Methoden, Gemeinwesenarbeit, FEA-Kurse, Modulsystem/Fortbildungsreihe zum „KASA-Mitarbeitenden“.

Was ist in diesem Arbeitsfeld eigentlich Seelsorge?

Gott wird dort zur erfahrbaren Wirklichkeit, wo auch die physischen und sozialen Nöte von Menschen in den Blick kommen. Und umgekehrt: KASA ist in ihrer Annahme des ganzen Menschen auch offen für Fragen nach Vergebung, Gnade, Versöhnung.

Beispiel: Beratung für Prostituierte

Eine Prostituierte, die sich über eine geeignete Altersvorsorge informieren möchte, geht in eine diakonische Beratungsstelle, obwohl es auch ein Beratungsangebot von Hydra gibt. Sie will weder Mitleid noch Moral, sondern die besten Informationen zur Altersabsicherung. Dennoch: das Kronenkreuz an der Tür zeigt, dass die Beratung in einem spezifischen organisatorischen Kontext und eines bestimmten Werte- und Zeichensystems stattfindet. Wenn Hydra neutral und wertschätzend berät, weil die Organisation Sexarbeit als normale Dienstleistung einstuft, ist dies eine Sache. Wenn Diakonie neutral und wertschätzend berät eine etwas andere. Dieses „etwas“ nährt sich aus dem Hintergrund „Kirche“ und der mit dieser Institution verbundenen Erwartungen sowie aus einem komplexen symbolischen System, zu dem Geschichten von der Freizügigkeit und Toleranz Jesu ebenso gehören wie eine klare Ablehnung von Gewalt und Sexismus. Im Hintergrund steht keine verurteilende Moral, wohl aber die Ahnung, dass Sexualität etwas Größeres ist als eine Ware und dass Menschen nicht als Mittel zum Zweck benutzt werden dürfen. „Seelsorglich“ wird die Beratung, wo dieser Funke von Freiheit glimmt.

Zahlen KASA:

Ca. 150 Mitarbeitende (Teildeputate)

19 Träger

An 47 Orten

Zahlen Beratung für Prostituierte:

6 Mitarbeiterinnen

An 3 Standorten (Kehl, Mannheim, Freiburg)

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Das Paar betritt das Beratungszimmer getrennt. Beide nehmen Platz mit deutlichem Abstand; ein Blickkontakt wird vermieden. Die Spannung im Raum ist so nachdrücklich spürbar, dass die Beraterin diese Stimmung gleich zu Beginn anspricht. Der Konflikt ist damit das Thema. Sie ist schwanger in der 6. Woche. Beide kennen sich erst kurze Zeit. Sie ist einige Jahre älter und hat bereits 2 Kinder im Vorschulalter. Sie hat belastende Jahre hinter sich, denn ihr Mann ist vor 2 Jahren nach schwerer Krankheit verstorben. Eine finanziell unsichere Zeit war soeben durch ihren Wiedereinstieg in den Beruf beendet. Jetzt war sie mit diesem Mann zum ersten Mal wieder eine Beziehung eingegangen, die leicht und unverbindlich beginnen sollte. Bisher war keine Rede davon gewesen, wie viel Bindung und Verantwortung diese Freundschaft tragen könnte. Sie kennen sich erst kurz, aber es war alles schon vorhanden gewesen: das zarte Gefühl von Verliebtheit, die spontane Freude bei der Feststellung der Schwangerschaft, die Missverständnisse, die Panik und die Abwehr, das rationale Berechnen von Zukunftschancen, Enttäuschung, Hadern mit dem Schicksal, Schuldgefühle und -zuschreibungen. Die Beraterin lässt Mann und Frau zu Wort kommen. Dann stellt sie dar, wie viel Schmerz vorhanden sei, wie viel Hilflosigkeit der Situation gegenüber und wie viel Angst, die falsche Entscheidung zu treffen und stellt die Frage, wie sich die beiden in dieser Situation unterstützen könnten, welche spontanen Wünsche an den jeweils anderen vorhanden sind. Wie kannst Du mir helfen? Was sollst Du sehen? Was möchte ich von Dir hören? Das Paar blickt sich zum ersten Mal an. Gedanken und Gefühle werden ausgesprochen. Es wird heftig geweint und getröstet ...

Auftrag und Ziel (Rolle der Beratenden)

Dieser kurze Ausschnitt aus einer Beratung soll aufzeigen, mit welcher Dynamik eine ungeplante Schwangerschaft die Frau oder das Paar in eine persönliche Lebenskrise, zumeist verbunden mit Auseinandersetzungen in Partnerschaft oder Familie und einer Bedrohung der beruflichen Existenz und Identität konfrontieren und der fast unerträglichen Spannung eines unlöslichen Konfliktes aussetzen kann. Dabei ist der Auftrag der Schwangerschaftskonfliktberatung, die schwangere Frau in einer existenziellen Krise verständnisvoll zu begleiten, sie auf dem Weg zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung zu unterstützen und bei der Bewältigung dieser Entscheidung zur Seite zu stehen. Jedoch handelt es sich um eine Pflichtberatung. Möchte eine Frau einen Schwangerschaftsabbruch straffrei durchführen lassen, so ist sie zu einer Schwangerschaftskonfliktberatung gezwungen. Ziele und Inhalte der Beratung sind teilweise durch den Gesetzgeber und die Richtlinien der Länder vorgegeben. Das hat Einfluss auf den Beratungsverlauf, die Dynamik und das

Beziehungsgeschehen. Von der schwangeren Frau wird erwartet, dass sie der beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch erwägt. In einem für sie in der Regel einmaligen Gespräch gibt es, je nach Blickwinkel, die Erwartung, Pflicht oder Gelegenheit über ihre ganz privaten Dinge zu sprechen, die mit ihrer Lebenssituation und -planung, mit sozialen Problemen im Zusammenhang mit Beruf, Ausbildung, Schulden, Arbeitslosigkeit, mit individuellen Persönlichkeits-, Paar- oder Familienkonflikten, mit ihrer Sexualität, mit Schuld- und Schamgefühlen, mit Verwirrung und Zweifeln, mit Resignation und Hoffnung zu tun haben. Sie kommt nicht freiwillig. Vielleicht sieht sie ihre Entscheidungsfähigkeit in Frage gestellt, oder sie befürchtet, sich verteidigen zu müssen. Die Situation erfordert eine hohe Kompetenz der beratenden Person, die gelegentlich gar nicht gefragt ist – zumindest zu Beginn der Beratung. Ein Teil der Frauen kommt mit dem Entschluss abzubrechen. Ziel ist der Schein, nicht das Gespräch. Und trotzdem, über viele Jahre hinweg haben Frauen gute Erfahrungen mit dieser Pflichtberatung gemacht. Frauen nutzen den Freiraum, den das Gespräch bietet, um ihre Ambivalenzen abzuwägen und eine für sie verantwortbare Entscheidung zu treffen. Selbst wenn die Schwangere äußert, dass sie ohne Muss den Weg in die Beratung nicht gegangen wäre, so empfindet sie in der Regel diese Verpflichtung der ethischen Problemstellung angemessen. Pflichtberatung für die Schwangerschaft als Schutzgut des Rechts darf ein Rechtsmittel sein. Die Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens von Anfang an ist im Bewusstsein. Dazu gehört, dass niemand anderes als die schwangere Frau die Entscheidung im Schwangerschaftskonflikt zu treffen hat. So sieht es das Gesetz vor.

Zielgruppen

Zielgruppe der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung sind Frauen, Männer, Paare, junge Familien, alle Personen, die Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt und die erste Zeit mit dem Kind haben. Der kurze Beratungsausschnitt ist nicht typisch, denn nur in rund 17 % der Beratungen ist der Partner mit dabei. Die diakonische soziale Beratungsarbeit ist offen für Menschen aller Weltanschauungen und religiösen Hintergründen.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Der Konflikt kann nur mit der Frau, nicht gegen sie gelöst werden. In der Beratung stehen zwei Normen nebeneinander: die Zielorientierung – Schutz des ungeborenen Lebens – und die Ergebnisoffenheit. Diese sind nicht weniger im Widerspruch, als die vielfältigen Gefühle der Rat suchenden Frau. Die Schwangere erhält die Gelegenheit, eine folgenreiche Lebensentscheidung darzustellen und zu bedenken und – vor allem – ihrer Ambivalenz Raum zu geben. Die Beratende fragt nach, muss Spannungen ertragen, Entscheidungen respektieren. Die Beratung hat die Aufgabe, die mit dem Schwangerschaftskonflikt verbundenen Probleme der Frau so aufzugreifen, dass sie sich öffnen und ein Stück Orientierung mitnehmen kann. Eine Kunst ist es, aus einer Verpflichtung eine Situation zu schaffen, die von Vertrauen und Respekt gekennzeichnet ist, in der Abwehr, Schweigen, Aggressivität und Trauer Verständnis finden und konstruktiv genutzt werden. Der rechtlich vorgeschriebene Beratungsteil, das Aufzeigen von Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten muss mit Behutsamkeit eingeflochten werden. Die Entscheidungsgrundlage soll erweitert und Widerstände nicht vermehrt werden. Rollenwechsel für die Beraterin von der psychologisch einfühlsamen ZuhörerIn zur handfesten Sozialarbeiterin mit Lösungen im Gepäck.

In der Schwangerenberatung steht nicht die Entscheidung für oder gegen ein Kind im Vordergrund. Zunehmend sind es die Begleitungen mit dem Blick auf die Erfordernisse für ein gesundes Aufwachsen von Kindern.

Derzeit sind verheiratete Frauen in Deutschland bei der Geburt ihres ersten Kindes knapp 30 Jahre alt. Das Alter ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Stimmen Alter, Beruf, soziales Umfeld, Partnerschaft, ist eine gewollte Schwangerschaft nicht jederzeit „herstellbar“. Wo früher die Natur Grenzen setzte, gibt es jetzt für den Menschen Wahlmöglichkeiten. Jedoch, je mehr medizintechnische Angebote vorhanden sind, desto unüberschaubarer gerät die Entscheidungssituation. Um die für sie richtigen Entscheidungen treffen zu können, bedarf es nicht nur ausreichender medizinischer Informationen, sondern auch einen Ort, an dem Frauen und Paare sich über die Bedeutung und Auswirkung von Behandlungsmöglichkeiten auf das eigene Leben klar zu werden. Ihre Beratung setzt an bei den Nöten und Sorgen der Wunscheitern, beim Aufzeigen möglicher Fragestellungen, beim Umgang mit Ohnmacht und Hilflosigkeit, bei der Begleitung bei anstrengenden medizinischen Behandlungen, bei der emotionalen Achterbahn und beim Umgang mit Trauer und depressiven Reaktionen.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Entwicklungen in Wissenschaft und Medizin mit ihren Technologien, Behandlungs- und Untersuchungsmethoden, die das Erleben einer Schwangerschaft verändern und Machbarkeiten eröffnet haben. Dabei waren sich die Tagungsteilnehmenden einig: schwanger zu sein ist weiterhin die natürlichste Sache der Welt. Jedoch Schwangerschaften werden intensiv medizinisch betreut. Das dient – unverzichtbar – der Gesundheit der Mutter und des Kindes. Aber, war es in der Vergangenheit die Frage, wie sich die Handlungsmöglichkeiten der Medizin erweitern lassen, so wird heute kritisch gefragt, ob die Medizin noch darf, was sie inzwischen alles kann.

Welche Art von Kontrakt gibt es? / Bestehen Komm- und/oder Geh-Strukturen?

Die Pflicht zur Beratung ist geregelt in den §§ 218 a und 219 StGB. Das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG) regelt im Abschnitt 2 Inhalte und Durchführung der Beratung und legt einzelne qualitative Standards fest. Die Konfliktberatung findet in der Beratungsstelle statt. Das gleiche gilt überwiegend für die Schwangerenberatung. Jedoch besteht im Bereich der Frühen Hilfen für junge Familien eine aufsuchende Arbeit. Das Angebot einer geschützten Mailberatung wird in geringem Maße angenommen.

Folgen der Fremdfinanzierung

sind Gesetzgebung und Verwaltungsvorschriften und Kontrolle durch das Sozialministerium. Es besteht die Verpflichtung zu einer ergebnisoffenen Beratung, die unserem diakonischen Beratungsverständnis entspricht.

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fach- und Dienstaufsicht), Finanzierung.

Das Land Baden-Württemberg finanziert 80 % der Personal- und Sachkosten. Der restliche Anteil sind Eigenmittel aus dem FAG der evangelischen Landeskirche. Die Fachaufsicht hat das Diakonische Werk Baden, die Dienstaufsicht liegt beim örtlichen Diakonischen Werk.

Die Seelsorgenden und die Form ihrer Beauftragung

Ein problematisches Untersuchungsergebnis in der Schwangerschaft trifft eine Frau im innersten Bereich ihres Lebens, in ihrer unmittelbaren körperlichen, seelischen und ethischen Identität. Es löst häufig und völlig unvermittelt eine persönliche Lebenskrise aus, die alle Bereiche des Lebens, der Partnerschaft und Familie und ihrer beruflichen Existenz berührt. Mit der Technisierung der Schwangerschaften und bei Kinderwunschbehandlungen stehen technische und medizinische Probleme im Vordergrund – Seelsorge tritt in den Hintergrund. Eine Verunsicherung entsteht nicht nur bei den Frauen, sondern auch bei den Beratenden, die für ihr Angebot ein neues Selbstbewusstsein entwickeln müssen.

Eigene Formen von Aus- und Fortbildungen?

Jährliche Fortbildungen, Fachtage, Arbeitstage, Supervision

Herausforderungen und Tendenzen

Herausforderungen und Tendenzen sind die Entwicklungen in Wissenschaft und Medizin mit ihren Technologien, Behandlungs- und Untersuchungsmethoden, die das Erleben einer Schwangerschaft verändern und Machbarkeiten eröffnet haben. Schwangerschaften werden intensiv medizinisch betreut. Das dient – unverzichtbar – der Gesundheit der Mutter und des Kindes. Aber, war es in der Vergangenheit die Frage, wie sich die Handlungsmöglichkeiten der Medizin erweitern lassen, so wird heute kritisch gefragt, ob die Medizin noch darf, was sie inzwischen alles kann.

Öffentlichkeitsarbeit

Schwangerschaft und Kinder bekommen – oder nicht – stehen im Fokus der öffentlichen Diskussion. Kirche und Diakonie äußern sich dazu. Öffentlichkeitsarbeit findet in Darstellungen und Diskussionen in den Medien statt, aber genauso als Information und Bekanntmachen der Beratung mit den kooperierenden Gesundheitsdiensten oder in Schulen.

Zahlen der in der Schwangerschaftskonfliktberatung Tätigen

Rund 100 Fachberater und Fachberaterinnen teilen sich 53 geförderte Deputate.

Was ist in diesem Arbeitsfeld eigentlich Seelsorge?

Die Erschütterung von Lebensgewissheit und eine Suche nach Antworten sind Themen in Seelsorge und Beratung. Der Schritt in die Beratungsstelle ist ein Vertrauensvorschuss. Er wird getragen von der Hoffnung, dass das Leben sich klären, verändern, entwickeln kann. Dieses Vertrauen kann in einem *Mehr* begründet werden, das über Gesprächsmethodik und Theorie geht, das in der Erwartung der Beteiligten und im Zwischenraum ihrer Beziehungen implizit vorhanden ist. Religion und

Spiritualität sind Ressourcen für die Beratenden im Umgang mit Ohnmacht und Nicht-Änderbarem. Menschen werden in Konfliktsituationen wahrgenommen, akzeptiert und unterstützt. Es werden solidarisch Entscheidungen mitgetragen, die die Beratenden mitunter persönlich nicht teilen. In der Beratung haben Fragen nach Schuld, Scham, Vergebung, Moral, Lebensanfang und -ende Raum. In der Schwangerschaftskonfliktberatung werden die Menschen in ihrer von Gott gegebenen Würde angenommen und in ihren jeweiligen Lebenssituationen ernst genommen. Sie erhalten Begleitung, um den eigenen Weg zu finden, persönliche Zuwendung in Krisen, können aber ebenso Erlebnisse teilen, die mit Lebensfreude und Glück verbunden sind. Diakonische soziale Arbeit entspricht so dem Seelsorgeauftrag der Kirche.

Seelsorge mit Aussiedlern, Ausländern, Flüchtlingen

Frau M. bittet um ein Gespräch. Sie kam als Spätaussiedlerin aus der ehemaligen Sowjetunion hierher nach Deutschland. Regelmäßig besucht sie den evangelischen Gottesdienst. Zusätzlich geht sie in die lutherische Versammlung. Dort treffen sich Menschen mit ähnlichem Erfahrungsschatz. Die meisten sind in Russland oder Kasachstan geboren und später nach Deutschland übergesiedelt. Die Versammlung ist ein Stück Heimat. Alte Heimat. Aber jetzt ist Deutschland ihre Heimat. Hier wollen sie wieder Wurzeln schlagen. Wie einst ihre Vorfahren. Doch manchmal ist das so schwer. Frau M. macht sich Sorgen um ihren Sohn. Erst hatte er Schwierigkeiten in der Schule, v.a. mit der deutschen Sprache. Nach dem Schulabschluss suchte er einen Ausbildungsplatz. Er machte die Erfahrung: Es herrschen ihm gegenüber Vorurteile. Dabei war er fleißig. Er wollte es zu etwas bringen. Aber er bekam keine Chance, den Beruf zu erlernen, den er sich wünschte. So musste er eine andere Ausbildung beginnen. Eine, die ihm nicht zusagte. Ihr Sohn bekam Probleme mit dem Chef. Schließlich hat er die Ausbildung geschmissen. Und jetzt ist er weg. Zu Freunden in eine andere Stadt. Sie weiß nicht, was das für „Freunde“ sind. Aber sie hat kein gutes Gefühl. Darum möchte sie mit dem Pfarrer sprechen. Sie muss von ihren Sorgen erzählen. Außerdem ist die Kirche ja so stark in Deutschland. Mit ihrer Diakonie hilft sie vielen. In ihrer Not bittet Frau M., dass Kirche und Diakonie sich auch für ihren Sohn stark machen. Er ist doch in der Gemeinde getauft und konfirmiert worden ...

Auftrag und Ziel (Rolle der Seelsorgenden und Selbstverständnis)

Schutz der Fremden, Liebe zu den Fremden und Gastrechte sind tief verwurzelt in biblischen Erfahrungen und Wesensmerkmale des Volkes Gottes in der Welt.

In der Seelsorge im interkulturellen wie auch interreligiösen Kontext begleiten Haupt- und Ehrenamtliche Menschen mit unterschiedlichen sprachlichen, kulturellen und teilweise auch unterschiedlichen religiösen Hintergründen. In der Seelsorge und im Dialog mit Menschen anderer Sprache und Herkunft geht es darum, sich für den Schutz der Menschenwürde und die sich daraus ergebenden Menschenrechte einzusetzen und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen.

Es geht um einen gesellschaftlich-diakonischen Auftrag und darin um Beratung, Begleitung und praktische Unterstützung. Gleichzeitig gilt es, Toleranz, Verständnis, Akzeptanz und Dialog zu fördern. Die Ermöglichung von Begegnung und Verständigung gerade auch in Konfliktsituationen ist wichtige Aufgabe von Kirchengemeinden und von diakonischen Angeboten. Für Christen sind Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eine Verneinung der Gottesebenbildlichkeit eines jeden Menschen. Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen sollen daher bewusster und deutlicher auf Flüchtlinge und Migrant/innen zugehen, eine „Willkommenskultur“ praktizieren und ihnen ermöglichen, bei uns und unter uns heimisch zu werden.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Seelsorge im interkulturellen Kontext wendet sich an Menschen mit Migrationshintergrund. Dabei handelt es sich um Menschen, die selbst zugewandert sind, wie z.B. Flüchtlinge, Aussiedler, Arbeitsmigranten, ausländische Studierende u.a. oder es sind Menschen, die von solchen Personen abstammen. Auch in den evangelischen Kirchengemeinden leben viele (evangelische) Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft, so dass der interkulturellen Seelsorge eine zunehmende Bedeutung zukommt. Seelsorge hat zudem auch immer das Gemeinwesen mit im Blick. Vor diesem Hintergrund erreichen Angebote einer interkulturellen Seelsorge auch Menschen anderer religiöser Herkunft.

Was geschieht in diesem Arbeitsfeld? Was bieten wir an?

Seelsorge im interkulturellen Kontext geschieht auf unterschiedlichen Ebenen. Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Angeboten begleiten und unterstützen Menschen anderer Sprache und Herkunft bzw. Religion in unterschiedlichster Weise (u.a. im Prozess der Beheimatung). Diese Arbeit wird unterstützt durch

die verschiedenen Fachberatungsangebote der Diakonie, vor allem auch durch die Beratungsstellen für Flüchtlinge und die Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten.

Der Bereich „Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz und Interreligiöser Dialog“ im Evangelischen Oberkirchenrat berät, qualifiziert, begleitet und unterstützt Gemeinden, Dienststellen und Initiativen in den durch zunehmende Migrationsprozesse gegebenen Herausforderungen und Spannungsfeldern in Kirche, Diakonie, Gesellschaft und Sozialpolitik. Er fördert die interkulturelle Kompetenz in Gemeinden und Einrichtungen sowie den interreligiösen Dialog, besonders mit Musliminnen und Muslimen, die Integration von Aussiedlerinnen und Aussiedlern sowie Migrantinnen und Migranten. Er berät im Gemeindeaufbau und leistet Einzelfallberatung von Gemeinden, Dienststellen und Initiativen und vermittelt Hilfesuchende an Fachdienste (z.B. beim Kirchenasyl), bietet Fachtagungen und Seminare an.

Welche Kontexte spielen hier eine Rolle?

Wir müssen Menschen dort abholen, wo sie sind, leben und arbeiten. Interkulturelle Orientierung ist eine Grundhaltung, die unterschiedliche kulturelle und religiöse Orientierungen als gleichberechtigt anerkennt und sensibel mit unterschiedlichen Prägungen umgeht. Sie verfolgt das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe aller. Hier setzt die interkulturelle und interreligiöse Seelsorge an.

Gesellschaftliche und politische Entwicklungen werden in die Arbeit einbezogen bzw. die Arbeit wirkt in Gesellschaft und Politik hinein (Landesregierung, Liga der freien Wohlfahrtsverbände, interkulturelle Öffnungsprozesse in Landesverwaltung etc.).

Strukturelle Verfasstheit (Träger, Fach- und Dienstaufsicht), Finanzierung

- Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und die örtliche Diakonische Werke bezüglich der Beratungsangebote vor Ort
- Auftrag der Stelle der Landeskirchlichen Beauftragten aus der Grundordnung
- Der Bereich „Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz und Interreligiöser Dialog“ im Evangelischen Oberkirchenrat ist zugleich die Stabsstelle Migration des Diakonischen Werks Baden (enge Verknüpfung zwischen Seelsorge und diakonischer Arbeit)
- Fachaufsicht über die Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen
- DW Baden als Träger verschiedener Projekte

Finanzierung:

Kirchliche Mittel zur Sicherstellung einer unabhängigen Beratung und Begleitung, daneben Bundes-, Landes- und EU-Mittel.

Die Seelsorgenden und die Form ihrer Beauftragung (Haupt-, Neben-, Ehrenamt), personelle Ressourcen

Die Arbeit geschieht zum einen in den Kirchengemeinden und -bezirken (oft ohne gesonderte Ressourcen) in den Beratungsdiensten und Angeboten der Diakonie (u. a. Flüchtlingsberatungsstellen und Migrationsberatungsstellen) durch viele Ehrenamtliche in der Migrations- und Flüchtlingsarbeit sowie in interreligiösen Dialoginitiativen.

Welche Folgerungen haben die Fremdfinanzierung und die Einbindung in außerkirchliche institutionelle Strukturen?

Hoher Grad an Vernetzung; Mitwirkung bei der Gestaltung von Integrationspolitik (soweit politisch erwünscht)

Wichtig sind der Einsatz kirchlicher finanzieller Ressourcen zur Sicherstellung unabhängiger Beratung und Begleitung im kirchlichen Auftrag unabhängig von staatlichen Interessen in einem besonders spannungsreichen Arbeitsfeld.

Eigene Formen von Aus- und Fortbildungen?

Fachtagungen, Seminare und Schulungen, Handreichungen, Arbeitshilfen

Entwicklungstendenzen und Herausforderungen

Baden-Württemberg ist das Flächen-Bundesland mit dem höchsten Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund. 25% der Bevölkerung ist entweder selbst im Ausland geboren oder stammt von mindestens einem im Ausland geborenen Elternteil ab.

Was ist in diesem Arbeitsfeld eigentlich Seelsorge?

AussiedlerInnen, Flüchtlinge, MigrantInnen werden in ihren spezifischen Lebenslagen beraten und begleitet durch BeraterInnen und ehrenamtlich Engagierte. Diese wiederum werden in ihrer Tätigkeit seelsorglich begleitet durch den Bereich „Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz und Interreligiöser Dialog“. In der seelsorglichen Arbeit wird die sozialarbeiterische Kompetenz einbezogen. Einerseits ist es wichtig, verstärkt

Fachpersonal einzusetzen, auch Personal anderer Sprache und Herkunft. Andererseits müssen interkulturelle Kompetenzen bei den Haupt- und Ehrenamtlichen verstärkt gefördert werden.

In der interkulturellen Seelsorge sind sich Haupt- und Ehrenamtliche bzw. Mitarbeitende in der Seelsorge eigener kultureller und religiöser Prägungen bewusst. Sie können unterschiedliche kulturelle und religiöse Prägungen wahrnehmen und andere Sichtweisen nachvollziehen. Sie führen erfolgreich Gespräche wie z.B. Beratungs- und Seelsorgegespräche in interkulturellen Bezügen. Sie sind befähigt, kulturelle, religiöse und damit nicht zusammenhängende Dimensionen von Konflikten zu erkennen und können Lösungsvorschläge entwickeln. Oft stecken hinter Konflikten gerade nicht kulturelle oder religiöse Gründe – sie werden aber gerne genannt, weil es eine einfache Erklärung ist. Sie nehmen Vorurteile und Alltagsdiskriminierung bei sich und bei anderen wahr und können darauf angemessen reagieren.

„Interreligiöse Seelsorge ist religiöse Kommunikation in konkreten Situationen mit konkreten Personen. Beziehungsgestaltung in Gespräch und rituellen Handlungen bildet die Grundlage.“, so Helmut Weiß im „Handbuch Interreligiöse Seelsorge“ (Neuenkirchen 2010, S. 96). Die Intensivierung des interreligiösen Dialogs gibt der interreligiösen Seelsorge verstärkt Raum und rüstet Christinnen und Christen zu in ihrer Wissens-, Handlungs- und Haltungskompetenz.

Zahlen

9 Flüchtlingsberatungsstellen:

- ca. 1500 Beratene/Jahr / Stellen Hauptamtliche 5,5 (Teildeputate)

10 Migrationsberatungsstellen:

- ca. 3500 Beratene/Jahr / Stellen Hauptamtliche 13,75 (Teildeputate)

Projekte:

- ca. 10,0 Deputate, ca. 3000 Beratene/Jahr

Der Bereich „Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz und Interreligiöser Dialog“:

- 1 Theologin
- 1 Jurist
- 2008 bis 2013: 0,5 Theologe über Projekt „Christen und Muslime in Baden“
- 1,3 Sekretariat und Sachbearbeitung (z. T. über Projekte)

Ehrenamtliche: Ca. 750

Anhang: Hinweis auf Leitlinien, Ordnungen, Standards

- Herausgefordert – zur Arbeit mit Flüchtlingen und MigrantInnen - Eine Rahmenkonzeption des Diakonischen Werks Baden 2003
- Liebfrauenbergerklärung zu den Herausforderungen von Migration und Flucht 2004
- „Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen“ – Als Kirche zusammenleben mit Menschen anderer Herkunft, Sprache und Religion – Handreichung der ACK Baden-Württemberg 2008
- Christen begegnen Muslimen – Handreichung der ACK Baden-Württemberg, durchgesehene und erweiterte Neuauflage 2008
- Was unser Denken und Handeln leitet – Interkulturelle Orientierung und Öffnung der Diakonie-Leitlinien und Handlungsempfehlungen für die Dienste und Einrichtungen der Diakonie in Baden 2010

„Seelsorge“ in Aus- und Fortbildung/ Diakonie

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung (Psychologische Beratung)

Im multiprofessionellen Team der Psychologischen Beratungsstellen arbeiten Fachkräfte verschiedener Professionen mit einer bzw. mehreren Zusatzausbildungen unterschiedlicher beraterisch-therapeutischer Richtungen zusammen.

- Das Evangelische Zentralinstitut für Familienberatung (EZI) bietet eine dreijährige Weiterbildung „Integrierte Familienorientierte Beratung“ (IFB) an.
- Daneben gibt es weitere psychologische Beratungsweiterbildungen, die wie die IFB-Weiterbildung vom Beratungsdachverband DAKJEF (Deutschen Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung) anerkannt sind.
- Jährlich findet für die Fachmitarbeitenden in der Evangelischen Landeskirche in Baden eine 1,5-tägige Fortbildungstagung statt.

- Auch für die Verwaltungsfachkräfte wird jährlich eine spezifische Fortbildung über 2,5 Tage angeboten.
- Darüber hinaus bietet der Evangelischer Fachverband EKfUL (Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung) sowie das bundeszentrale Aus- und Weiterbildungsinstitut EZI relevante Fachtage, Fort- und Weiterbildungen an.

Gehörlosenseelsorge

In die Gehörlosenseelsorge wird berufen, wer eine Grundausbildung absolviert hat, entweder nach den Ausbildungsempfehlungen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Gehörlosenseelsorge (DAFEG) oder/ und nach regionalen Aus- und Fortbildungsregularien.

Eine Vereinbarung darüber haben Rat und Synode der EKD und die Kirchenkonferenz bereits 1981 getroffen. Daraus ist eine bis heute im Grundsatz gültige Empfehlung an alle Landeskirchen ergangen mit diversen Fortschreibungen; Hauptinhalt ist und bleibt: Gehörlosenseelsorge nicht ohne ordentliche Ausbildung!“

KASA/ Schwangerenberatung

- „Diakonie“ als Bestandteil der Ausbildung an der EH;
- FEA-Kurse
- Modulsystem zum „KASAMitarbeitenden“
- Fortbildungen zu seelsorglichen und ethischen Themen über das Fachreferat im DW Baden;
- Besinnungstage zur Spiritualität durch Fachreferat und Referat Theologie und Seelsorge im DW Baden.

Altenheimseelsorge

Die Fortbildungen in Altenheimseelsorge haben drei Sektoren: Fortbildung hauptamtlicher, Fortbildung Ehrenamtlicher und Fortbildung der Mitarbeitenden in Pflege und Hauswirtschaft.

Hauptamtliche

Ausbildung:

Studium der Theologie

Predigerseminar

FEA

Evtl. PPF- oder KSA-Fortbildung

oder:

EH Studium Gemeindepädagogik oder Sozialpädagogik

FEA

Fortbildung:

Speziell für GemeindepfarrerInnen mit geringem Zeitbudget, NeueinsteigerInnen in das Berufsfeld, aber auch SeelsorgerInnen an Heimen wurde die „Grundqualifikation Altenheimseelsorge“ entwickelt, die das Basiswissen über Altenheimseelsorge vermittelt:

- Biblische und theologische Grundlagen
- Grundkenntnisse gerontologischer Modelle
- System Pflegeheim (Organisation, Arbeitsgestaltung, Finanzierung)
- Biographiearbeit
- Depression
- Demenz (Validation, nonverbale Kommunikation, Gottesdienstgestaltung)
- Rollenfindung, eigene Reflexion

Ergänzend kommen Zusatzfortbildungen und regelmäßige Fachtage zu Themen der Altenheimseelsorge hinzu, sowie geistliche Besinnungstage.

Ehrenamtliche

Es gibt ein Curriculum in Bausteinen, die variabel vor Ort eingesetzt werden können. Mindestanforderungen:

- Reflexion über die eigene Motivation
- Gesprächsführung
- Biographiearbeit
- System Pflegeheim, praktische Hinweise
- Grundkenntnisse über Demenz und Validation
- Gebete, Symbole, Rituale
- Rechtliche Fragen.

Mitarbeitende in Pflege und Hauswirtschaft

Das Bildungshaus der Diakonie bietet regelmäßig Fortbildungen im Grenzbereich zwischen „Betreuung“ und „Seelsorge“ für Mitarbeitende in der stationären und ambulanten Pflege an. (z.B. Musik, Sterbegleitung, Achtsamkeit in der Pflege). 2010–2011: Projekt „Existenzielle Kommunikation und Spiritualität in der Pflege“ von Bildungshaus und Referat Altenheimseelsorge.

Hospizarbeit

- Es gibt standardisierte, verpflichtende Vorbereitungskurse für Ehrenamtliche, die vor Ort angeboten werden.
- Weiterbildung „Trauerbegleitung“ für Ehrenamtliche nach standardisierten Vorgaben über das DW Baden.
- „Spiritualität“ und Religion sind integrale Bestandteile der Fortbildung in „Palliativ Care“ bzw. „Palliativ Care“ für soziale Berufe.

4. Reflexionen – Perspektiven – Herausforderungen

Vielfalt und Einheit

Überblickt man die kirchlichen Seelsorgefelder in ihrer Vielfalt, so wird deutlich: Je nach der Situation, in der Seelsorge stattfindet, hat diese ein anderes Gesicht. Seelsorge in der Alltagssituation des Altenheims sieht anders aus, als eine vielleicht stärker krisenorientierte Seelsorge im Krankenhaus, die implizite Seelsorge in der Pflegepraxis der Diakonie beinhaltet andere Praxisformen als eine vom Gemeindeglied gesuchte Begleitung in Lebens- oder Glaubensfragen.

Diese vom Kontext geprägte Vielfalt spiegelt sich auch in den verschiedenen Zugangsweisen und Modellen, wie die Beziehung zwischen zwei oder mehreren Menschen verstanden werden kann und welche Formen der Gesprächsführung für das Gegenüber in der Seelsorge und seine Situation förderlich und stärkend sind. Nicht zufällig greift die Seelsorge auf die unterschiedlichsten Gesprächsformen zurück, die im Kontext helfender und unterstützender zwischenmenschlicher Beziehungen entwickelt worden sind, wie z.B. die Psychotherapien oder die unterschiedlichen Beratungsformen, ohne allerdings in ihnen aufzugehen. Denn Seelsorge beinhaltet von ihrer christlichen Grundintention her eine kritische Infragestellung aller „weltlichen“ Beziehungsmodelle, auch wenn sie in ihrer Praxis nicht ohne dieselben auskommt.

Zugleich zeigen sich gerade dort, wo die christliche Haltung konkret wird und als religiöses Thema in das seelsorgliche Gespräch eingeht, vielfältige Möglichkeiten: von der Erfahrung, dass in einem Gespräch über Lebensprobleme das Christliche nicht explizit zum Thema wird, wengleich es immer schon mitschwingt, indem man mit dem Pfarrer oder der Seelsorgerin redet, bis hin zum konkreten Einbringen von Glaubens Themen, Gebet und Segen.

Überblickt man diese Vielfalt, so zeigt sich die Schwierigkeit, Seelsorge schnell und einfach zu definieren. Nicht zufällig hat es in der Geschichte der Seelsorge-Theoriebildung immer wieder Positionen gegeben, die sich auf eine spezifische Perspektive festgelegt haben und diese dann zu „der Seelsorge“ erklärt haben, ohne dass die damit einhergehende Einseitigkeit ins Bewusstsein gerückt ist. Andererseits beinhaltet die Position „Alles ist irgendwie Seelsorge“ letztlich einen inflationären Seelsorgebegriff, der kaum noch konkret zu fassen ist.

Daher ist die christliche Grundhaltung, die in der Seelsorge zum Ausdruck kommt, als Fundament zu bezeichnen, das Einheit stiften kann inmitten der Vielfalt seelsorglicher Beziehungen: als eine Form der gelebten Rechtfertigung, die unter den Bedingungen einer zwischenmenschlichen Beziehung aus der Rechtfertigung Gottes lebt und diese explizit im Wort oder implizit in der Beziehung bezeugt. Im Bewusstsein der eigenen menschlichen Begrenztheit bemüht sie sich darum, auch dem Mitmenschen in Annahme und Wertschätzung den Raum zu geben, in dem er sich selbst als gerechtfertigt erfahren kann, so wie er ist – im gemeinsamen Stehen vor dem Angesicht Gottes.

Oder – wie es im Seelsorge-Geheimnis-Gesetz der EKD auf exemplarische Weise beschrieben ist: „Seelsorge ... ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit.“

So findet Seelsorge in ihrer unendlichen Vielfalt eine gemeinsame Basis, die sich zuerst einmal in der Haltung der Seelsorgenden äußert. Von ihr her und auf sie hin vergewissert sich Seelsorge ihrer inneren und in Gott gegründeten Einheit. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diese Haltung in Ausbildung und Fortbildung einzüben.

Seelsorge im kirchlichen und gesellschaftlichen Zusammenhang

Seelsorge gilt, wie es exemplarisch in der Formulierung des Seelsorge-Geheimnisgesetzes der EKD deutlich wird, allen Menschen in ihrer eigenen Würde vor Gott, unabhängig von ihrer Religions- oder Konfessionszugehörigkeit, von ihrem Selbstverständnis, ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer Hautfarbe usw., um ihrer selbst willen als Kinder Gottes.

Daran wird deutlich, dass Seelsorge nicht nur auf ein binnenkirchliches Betätigungsfeld ausgerichtet ist, sondern weit über die Grenzen der Kirche hinausgeht. Über weite Strecken vertritt sie Kirche in der Gesellschaft, sei es als Telefonseelsorge oder Notfallseelsorge, sei es als Seelsorge in „säkularen“ Institutionen wie z.B. Krankenhaus, Gefängnis oder Militär.

Die meisten Umfragen, in denen es um Erwartungen von innen und von außen an die Kirche geht, zeigen, dass es gerade die persönliche Begegnung ist, die von Kirche gewünscht und erhofft wird, im Sinne eines Wahr- und Ernstgenommenwerdens als eigenständige Person mit all ihren Lebens Themen und -fragen. Die 4. Mitgliederstudie der EKD nennt als Gründe für die Kirchenmitgliedschaft gleich mehrfach seelsorgliche Anliegen. Die Mehrheit der Mitglieder möchte auf Trauung oder Beerdigung nicht verzichten und zudem die Kirche darin unterstützen, dass sie Menschen durch Seelsorge zur Seite stehen kann. Damit leistet Seelsorge einen wichtigen Beitrag dazu, dass die Kirche die Erwartungen ihrer Mitglieder erfüllt.

Dass ein solches Bedürfnis zunehmend in den Vordergrund tritt, dürfte seine Wurzeln in den gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte haben, die sich mit den Begriffen der Enttraditionalisierung und Individualisierung umschreiben lassen. Daraus ergeben sich verschiedene Herausforderungen für die Seelsorge.

Zum einen stehen Menschen heute von Anfang bis zum Ende ihres Lebens unter einem individuellen Rechtfertigungsdruck: Bereits die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen ein Kind auf die Welt kommen kann, muss gerechtfertigt werden. Rechtfertigende Instanz ist dabei nicht mehr Gott, sondern die Gesellschaft. Längst hat eine „Säkularisierung der Rechtfertigung“ (M. Walser) stattgefunden: Das Individuum wird an einem gnadenlosen gesellschaftlichen Ideal gemessen, dem gegenüber es rechenschaftspflichtig ist. Vor diesem Hintergrund gewinnt eine sich auf die protestantische Rechtfertigungslehre gründende Seelsorge neue Relevanz und Attraktivität, indem sie menschliche Rechtfertigungsbemühungen als vorläufig entlarvt: „Der Glaube an einen rechtfertigenden Gott stärkt ... den unter gesellschaftlichen Rechtfertigungspflichten ächzenden Menschen“ (R. Schieder).

Zum andern gilt das Interesse heute weniger den institutionalisierten Formen der Tradition, denen man eher etwas Autoritäres, Aufgesetztes unterstellt, als vielmehr zuerst der persönlichen Begegnung und Zuwendung, die Interesse an der eigenen Person erkennen lassen. In diesem Sinne kann man davon ausgehen, dass Seelsorge nicht nur einem gesellschaftlichen Bedürfnis entgegenkommt, sondern zugleich auch eine zentrale Weise ist, in der die christliche Tradition unter den Bedingungen der Gegenwart weitervermittelt werden kann: über persönliches, positives Erleben, das durch den Seelsorger, die Seelsorgerin in den christlichen Traditionshorizont gestellt wird, wird Erfahrung mit Kirche ermöglicht und ein Zugang zu ihr eröffnet. Es gibt Stimmen, die hier von dem wichtigsten, zentralen Zugang der Kirche zu einer kirchenfremden Gesellschaft sprechen (Gärtner).

Hier zeigt sich kirchliches Profil in der Gesellschaft auf unmittelbar erlebbare Weise. Wobei die Tendenz, den ursprünglich zutiefst christlich-kirchlich geprägten Begriff der Seelsorge für andere nicht-kirchliche Institutionen zu übernehmen (was exemplarisch in letzter Zeit in der Notfallseelsorge, aber auch im Aufkommen der muslimischen Seelsorge deutlich wird), ambivalent zu sehen ist. Auf der einen Seite weist sie darauf hin, welche Qualität der Seelsorgebegriff in sich birgt, auf der anderen Seite zeigt sie jedoch, dass sich Kirche hier ihres eigenen Schatzes wieder bewusst werden sollte, um ihn in ihrem Sinne deutlicher hervorzuheben.

Verkündigung und Mission

Einer der innerkirchlichen Gründe, dass Seelsorge eher weniger im Blickfeld des Interesses steht, hat damit zu tun, dass sie nicht in das Bild passt, das man vom klassischen Verkündigungsbegriff hat, zumindest auf den ersten Blick. So hat ein wesentlicher Teil der Seelsorgetheorie-Diskussion sich um die Frage gedreht: Predigen oder miteinander reden? Allerdings erweist sich eine solche Entgegensetzung als unfruchtbar, wenn man bedenkt, dass für die Verkündigung als Kommunikation des Evangeliums auch andere Kommunikationsformen zur Verfügung stehen, als die des anredenden, zugesprochenen Wortes allein, was nur zu leicht zu einem Monologisieren führt. Zwar ist es von hohem Gewicht, wenn im seelsorglichen Geschehen der Glaube eine direkte Sprache findet. Doch

wenn sich für den Besuchten etwas ereignet, das er als Offenheit, Wahrgenommen- und Angenommenwerden, als neue Perspektive für sein Leben oder als Trost verstehen kann, dann lässt sich dieses Geschehen verstehen als ein lebendiges und erlebtes Zeichen für die Menschenfreundlichkeit Gottes, das in seinem Erfahrungscharakter noch andere Dimensionen anspricht, als das gesprochene Wort allein. Insofern ist Seelsorge immer auch die innerkirchlich-kritische Instanz im Blick auf einen aufs Wort allein reduzierten Verkündigungs-begriff. Die befreiende Kraft des Evangeliums kann sich – als eine Weise der Verkündigung – auch in Situationen ereignen, die aus der Perspektive der klassischen Verkündigungsvorstellung ungewohnt sind: Im pflegerischen Handeln einer Diakoniekrankeenschwester, im einführenden Dasein für einen Demenzerkrankten, in der Solidarität des Betroffenseins angesichts des Todes an einem Sterbebett usw. Wenn solches Geschehen aus einer Haltung des Glaubens heraus geschieht – im Namen Gottes. Wobei in allen diesen Beispielen der Glaube auch seinen direkten Ausdruck finden kann, als Singen eines Gesangbuchliedes, als Gebet, als Segen.

So steht Seelsorge für einen ganzheitlichen Verkündigungs-begriff, der auch die Beziehung, das Begegnungsgeschehen – bis ins Körperliche hinein – einbezieht, und durch seinen christlichen Hintergrund das Erleben als eine Erfahrung „im Namen Gottes“ deutet.

In unserer gegenwärtigen „Erlebnisgesellschaft“, in der nichts geglaubt wird, das nicht durch eigene Erfahrung vermittelt ist, ist diese Form der „Verkündigung“ von besonderem Gewicht. In Verbindung mit dem verbreiteten Bedürfnis nach jemandem, der zuhört, ohne damit gleich einen Zweck oder ein Ziel zu verbinden, der einen annimmt, so wie man eben gerade ist – welche Lebens- oder Glaubensfragen man auch immer hat –, erweist sich Seelsorge als eine Form der Mission, die kaum zu unterschätzen ist. Als eine Form der Mission im indirekten Sinne, die gerade durch ihre Zweckfreiheit, in ihrer liebenden Zuwendung zum anderen um seiner selbst willen, einen Zugang zu dem Glauben eröffnet, der selbst Anlass gewesen ist, Seelsorge zu treiben. Diese Überlegungen machen deutlich, wie wichtig Seelsorge gerade aus missionarischer Perspektive für die Kirche ist.

Was gute Seelsorge ist – Kompetenzen und andere Qualitätskriterien

Überall dort, wo Qualität gesichert werden soll, muss man Anforderungen operativer, strategischer und struktureller Art definieren. Dabei geht es 1. um die auf der operativen Ebene handelnden *Personen*, also um die SeelsorgerInnen: Welche Kompetenzen sie haben, welche Regeln sie einhalten müssen etc. Hier stellt sich also die Frage: Was *kann* der Seelsorger / die Seelsorgerin?

Und es geht 2. um die übergeordnet handelnde *Organisation*, also um die Kirche: Welche strategischen Ziele verfolgt sie im Blick auf die Seelsorge, welche Angebotsstruktur muss sie entwickeln, um diese umzusetzen, welche Ressourcen muss sie dafür vorhalten? Was *soll* also nach dem Willen der Kirche der Seelsorger/die Seelsorgerin, wohnen und wie will die Kirche Seelsorgende steuern? Und was *braucht* es dazu?

ad 1.: Was kann der Seelsorger / die Seelsorgerin?

Gute Seelsorge kennt ihre theologische Begründung und ist spirituell verwurzelt.

Gute SeelsorgerInnen sind sich bewusst, welche Basis sie bei ihrer Arbeit trägt, welcher Auftrag sie leitet, was sie seelsorglich tun und warum – ohne dieses Bewusstsein anderen aufzudrängen. Sie haben also nicht nur ein Know-How, sondern auch ein Know-Why. Über die Inhalte ihres Glaubens und über den Zusammenhang dieser Inhalte mit ihrer seelsorglichen Haltung und ihrem seelsorglichen Handeln sind sie auskunftsfähig, und bringen sie – wenn es angemessen ist – sensibel und situationsgerecht ins Seelsorgegespräch ein.

Gute Seelsorge geschieht in einer glaubens- und rollengerechten Haltung.

Gute SeelsorgerInnen bringen ihren GesprächspartnerInnen unbedingte Wertschätzung, Respekt und Akzeptanz entgegen – nicht für all deren *Taten* und für deren gesamtes *Verhalten* (hier muss auch Auseinandersetzung z.B. mit Konflikten, Irrwegen und Schuld möglich sein), aber für sie als *Personen*, die (in welcher Verstricktheit und Gebrochenheit auch immer) Gottes geliebte Kinder sind. Gute SeelsorgerInnen begegnen ihren GesprächspartnerInnen mit Interesse, Anteilnahme und Mitgefühl. Zum Wohl ihrer GesprächspartnerInnen entwickeln sie nach ihren jeweiligen Ausbildungsmöglichkeiten ihre Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit und setzen in der Gesprächsführung ein, was ihnen an theologischen und psychologischen Kompetenzen hermeneutisch und methodisch zur Verfügung steht (zu den verschiedenen Qualifikationsniveaus s.o. Teil 2, These 5).

Gute SeelsorgerInnen schützen die seelsorgliche Vertraulichkeit.

Sie stellen Gesprächssettings her, in denen ihre GesprächspartnerInnen sich frei und unbeobachtet äußern können; sie achten und hüten Schamgrenzen; sie bewahren Verschwiegenheit über das ihnen Anvertraute. Sie halten eine rollengemäße Distanz und nutzen das Vertrauen ihrer Gesprächspartner in keiner Weise (z.B. psychisch, physisch oder materiell) aus. Sie sind sich bewusst, dass sie als Repräsentanten der Kirche und im Namen Gottes auftreten und ein eine für die betroffenen Menschen oft besonders signifikante Situation eintreten und passen sich der Dignität dieser Situation in Kleidung, Sprache und Verhalten an („Zieh deine Schuhe aus, du stehst auf heiligem Boden“, Ex 3,5).

Professionelle Seelsorge erfüllt darüber hinausgehende, professionelle Qualitätsstandards.

Professionelle Seelsorge arbeitet mit theologischer und psychologischer Kompetenz, wie sie in der Aus- und Fortbildung vermittelt wird (s.o. Kapitel 2, Thesen 5) und 8), Kapitel 3.1 sowie die Darstellung der Aus- und Fortbildung in den einzelnen Feldern der Seelsorge).

ad 2.: Was soll der Seelsorger/die Seelsorgerin?

Gute Seelsorge stärkt Menschen.

Gute SeelsorgerInnen geben ihren GesprächspartnerInnen Raum für ihr Anliegen, Raum zur Selbstthematisierung, Raum für Klage, Raum für Klärungsprozesse. Sie unterstützen sie darin, sich mit ihrer Schwäche auseinanderzusetzen, tragen aber auch dazu bei, dass sie am Ende ihre Ressourcen und Kompetenzen, ihre Talente und Stärken aktivieren können. Seelsorge soll Menschen befreien und stärken, d.h. ihnen dazu verhelfen, ihre „endliche Freiheit“ (E. Herms) wahrzunehmen und anzunehmen. Sie ermutigen Menschen zu Gott- und Selbstvertrauen.

Gute Seelsorge sucht Menschen auf.

Seelsorge ist in der Regel eine den Menschen nachgehende, aufsuchende Tätigkeit. Sie *lässt sich rufen*, wenn sie gebraucht wird – dazu ist eine zuverlässige Erreichbarkeit notwendig, die strukturell organisiert und gesteuert sein will (vgl. im nächsten Absatz). Sie *geht* aktiv dorthin und bietet sich an, wo Menschen sie brauchen könnten: „Ich war krank, und ihr habt mich besucht.“ „Ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen.“ (Mt 25, 36), so lauten biblische Vorbilder der Seelsorge. Eine parochiale Komm-Struktur („Hier ist unser Pfarrhaus – kommt zu uns, wenn ihr eine Taufe, Trauung oder Bestattung oder seelischen Beistand in anderen Fällen braucht!“) reicht in einer mobilen, schnelllebigen Gesellschaft nicht aus, in der Wohnquartiere tagsüber entvölkert sind und viele Ortsansässige das Pfarrhaus nicht kennen oder als Anlaufstelle sehen. Seelsorge muss sich aktiv an Orte des Bedarfs begeben und auf die Menschen zugehen: dort, wo geboren und gestorben wird, dort, wo Unglücksfälle geschehen sind, dort, wo Einsamkeit und Gefangenschaft herrschen, etc. Kirche ist dazu da, den Menschen um Gottes Willen zu dienen – also eine Service-Organisation. Sie muss – gerade in der Seelsorge – eine Geh-, statt eine Komm-Struktur vorhalten. Dazu braucht es Ressourcen, vor allem eine ausreichende Personaldecke von geschulten haupt- und ehrenamtlichen SeelsorgerInnen (vgl. u.).

Gute Seelsorge geht auf aktuelle Bedarfe ein.

Gute Seelsorge ist da, wo sie gebraucht wird. An dieser Stelle muss Kirche dazu lernen. Die Biografieverläufe, Problem- und Bedürfnislagen in der Gesellschaft verändern sich. In früheren Generationen deckte die kirchliche Amtshandlungspraxis ab, was in der Regel an Seelsorge als Lebensbegleitung nötig war. Mit Gottesdienst und Seelsorge anlässlich von Taufe und Konfirmation, Trauung und Bestattung waren die Wende- und Knotenpunkte einer Normalbiographie adressiert. Heute ist das nicht mehr der Fall. Nach der soziologisch konstatierten Wende von der Normal- zur Wahlbiografie gibt es eine neue Vielfalt von Lebensläufen und Lebenswenden: Migration und Umzug, Arbeitsplatz- oder Berufswechsel, Trennung und Scheidung, verlängertes Alter, Pflegebedürftigkeit und Demenz, um nur einige zu nennen. Darauf ist die evangelische Kirche noch nicht systematisch mit Seelsorgeangeboten eingegangen. Es steht noch aus, das Seelsorgeangebot konzeptuell an die gesellschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte anzupassen. Dazu braucht es strategische Planung und Leitung.

Gute Seelsorge arbeitet vernetzt

Gemeindliche und institutionelle Seelsorge sind im Dienst am Menschen effektiver, wenn sie sich miteinander und mit anderen Anbietern im Hilfesystem vernetzen. Wie erfährt ein Gemeindepfarrer, dass sein Gemeindeglied ins Krankenhaus kommt oder ob sein Gemeindeglied zu Hause ausreichende pflegerische und diakonische Hilfe bekommt, etc.? Wie erfährt ein Krankenhauspfarrer, welche PatientInnen von ihren Ortspfarrern besucht werden und welche nicht? Dazu sollten mehr

regelhafte Zuständigkeitsvereinbarungen und Kommunikationsroutinen etabliert werden. Dazu braucht es Verständigungen auf der operativen Ebene, ggf. unterstützt durch die mittlere Leistungsebene (im Kirchenbezirk).

Gute Seelsorge ist bekannt und verfügbar

In welchen Fällen kommt die Seelsorge? Wofür ist sie da und verfügbar? Das ist in der Bevölkerung, in Institutionen und selbst bei Kirchenmitgliedern zu wenig bekannt. Jedes Kirchenmitglied muss erfahren können: In welchen Fällen, wo und wie kann man Seelsorge erwarten und erhalten? Das ist für Kirchenmitglieder nicht deutlich und auch innerhalb der Kirche und für ihre Mitarbeitenden zu wenig geklärt. Mit Ausnahme der kirchlichen Amtshandlungen (Taufe und Konfirmation, Trauung und Bestattung) und der Seelsorge in deren Kontext, in jüngster Zeit an manchen Orten mit Ausnahme der Notfallseelsorge, ist nicht definiert, welche seelsorgliche Angebotspalette Kirche vorhalten will, was eine seelsorgliche Grundversorgung ist und wo darüber hinaus Zusatzangebote gemacht werden sollen. Dazu braucht es Klärungen auf kirchenleitender Ebene und Ressourcen.

Was braucht der Seelsorger / die SeelsorgerIn?

Gute Seelsorge braucht

- gute (fundierte) Theologie
- Biblische Tradition
- Aus-, Fort und Weiterbildung sowie Supervision
- Ressourcen, d.h. vor allem: eine ausreichende Personaldecke an geschulten haupt- und ehrenamtlichen SeelsorgerInnen
- Strategische Planung und Leitung
- Innovation und Evaluation

Fazit:

Seelsorge ist Markenkern der Kirche. Mit Seelsorge tut Kirche Dienst an Gott, am Mitmenschen, an der Gesellschaft und an sich selbst. Durch sie wird die Relevanz und die Kraft des christlichen Glaubens erfahrbar. Wollte man die Organisation Kirche insgesamt mit einem Auto vergleichen, so wäre die spezielle Seelsorge mit den Reifen vergleichbar: Durch sie entsteht der Kontakt mit der Straße; durch sie wird die Kraft

des Fahrzeugs übertragen und in Bewegung umgesetzt. Hier darf der Fahrzeughalter nicht sparen.

Verborgenheit der Seelsorge und kirchliches Selbstbewusstsein

Trotz aller plausiblen Gründe für die Qualität und Bedeutung der Seelsorge, trotz allen gesellschaftsbezogenen Bedarfs an seelsorglicher Zuwendung, trotz allen hohen Stellenwerts, den Seelsorge im öffentlichen Bewusstsein hat (was bis hin zur Übernahme des Seelsorgebegriffs durch andere Institutionen führt): Im öffentlichen kirchlichen Bewusstsein hat Seelsorge oft wenig Resonanz. Sei es das EKD-Papier „Kirche der Freiheit“, in dem Seelsorge gleichsam „vergessen“ wurde, seien es die neuen Kirchenkompassziele, in denen Seelsorge zuerst einmal im Hintergrund geblieben ist: Quer durch die gesamte kirchliche Landschaft ist zu beobachten, dass Seelsorge eher ein „verborgenes Thema“ ist, kein öffentlicher „Leuchtturm“ mit Eventcharakter.

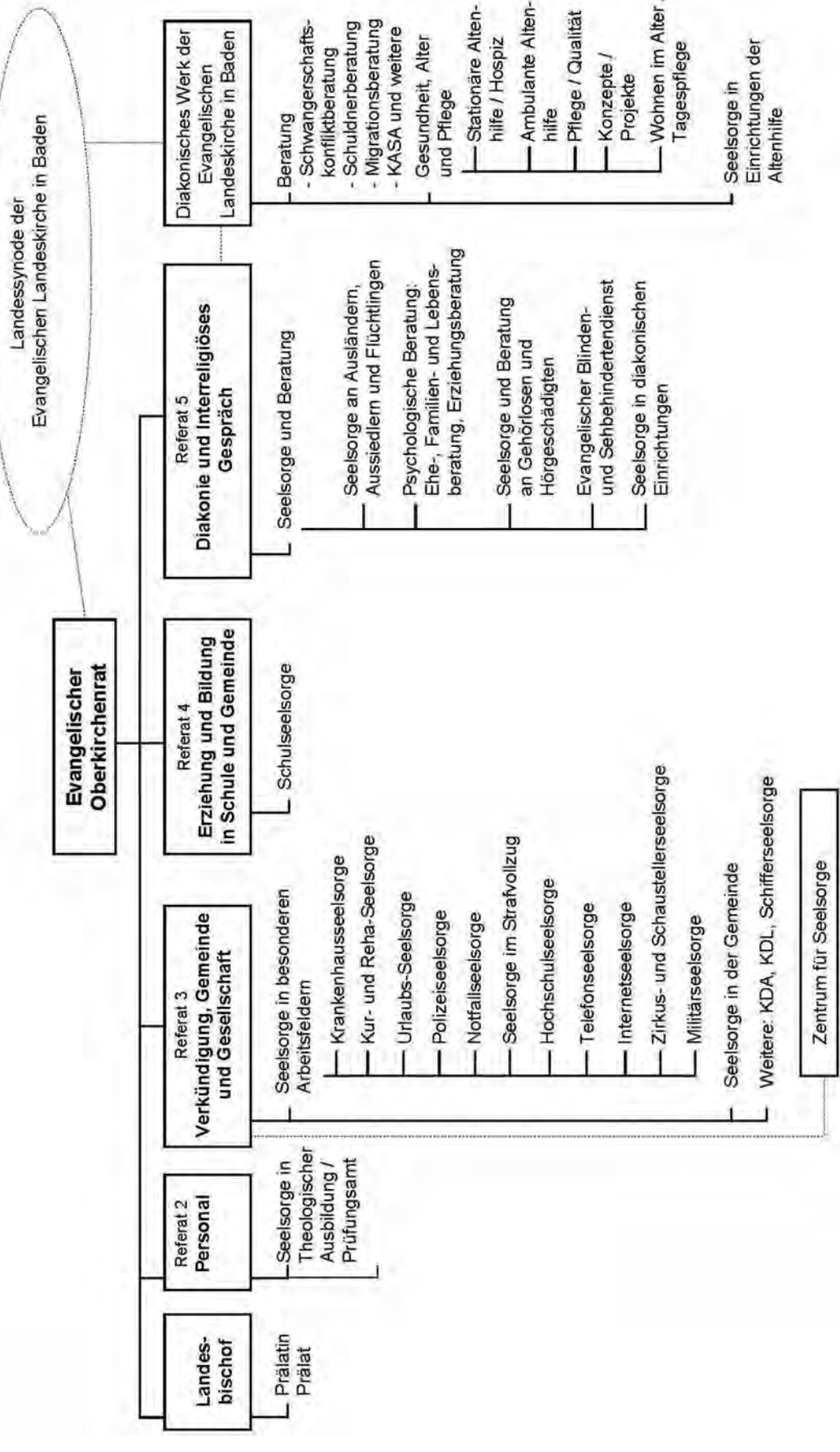
Gründe dafür gibt es viele: Von der starken individuellen Bezogenheit als Geschehen zwischen zwei oder bestenfalls ein paar mehr Personen, bis hin zum „Nicht-Passen“ der Seelsorge ins klassische Verkündigungsthema; vom Charakter der Seelsorge als Querschnittsdimension kirchlichen Handelns, das zwar „irgendwie überall“, aber nur selten im Vordergrund auftritt, bis hin zur Schwierigkeit, Seelsorge in ihrer Vielfalt auf einen eindeutigen Begriff zu bringen; von der Selbstverständlichkeit seelsorglichen Handelns bis hin zur Sperrigkeit der Seelsorge gegenüber den Trends der Gegenwart, in denen es um klare Fakten, Effektivität, Schnelligkeit und sichtbare Leistung geht.

Umso mehr ist es zu begrüßen, dass Seelsorge zu einem expliziten Thema einer Landessynode wird. (Auch dies ist deutschlandweit zur Zeit eher die Ausnahme). Denn erst dann, wenn Kirche das Thema der Seelsorge im Bewusstsein hält, im wahrsten Sinne des Wortes selbstbewusst, wird nicht nur die Qualität dessen, was bereits allerorten geschieht, wahrnehmbar, sondern die Aufmerksamkeit kann sich auf die Aufgaben richten, die ein solches Bewusstsein erst ermöglicht: Die Stärkung des eigenen evangelischen Profils in einer säkularen Gesellschaft, die Arbeit an der Integration der disparaten Seelsorgefelder im Sinne eines gemeinsamen kirchlichen Interesses und das Heben eines Schatzes im Acker, der schon da ist, aber in seinem Wert noch wenig erkannt: die Muttersprache der Kirche.

**Zuordnung der Arbeitsfelder Seelsorge und Beratung
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Übersicht
Stand: 30. Juli 2012

Evangelischer Oberkirchenrat



Anlage 9 Eingang 9/9**Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen
Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen
Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)**

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3**Zuweisungsarten**

Die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden besteht aus:

1. der Grundzuweisung nach Gemeindegliedern,
2. der Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
3. der Zuweisung für die Diakonie,
4. der Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst,
5. der Bonuszuweisung.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4**Grundzuweisung nach Gemeindegliedern**

(1) Die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern wird für jede Kirchengemeinde anhand der in der Anlage 1 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:

1. dem Teil des Steuerzuweisungsvolumens, der durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die Grundzuweisung bestimmt wird,
2. dem in Anlage 2 festgelegten gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor für die Kirchengemeinde und
3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinde als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt.

(2) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 3 dargestellten Formel.

(3) Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung, ist der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 1 Nr. 2 wie folgt zu ermitteln:

1. Bei Vereinigungen von Kirchengemeinden werden die bisher gültigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren (Anlage 2) addiert. Die Summe bildet den neuen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor der vereinigten Kirchengemeinde.
2. Bei Trennung einer Kirchengemeinde wird der bisherige gemeindebezogene Faktor entsprechend der Verteilung der für den Stichtag 2012 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt.
3. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchengemeinden ist der neue gemeindebezogene Faktor für die vereinigte neue Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nr. 1 und Nr. 2 zu ermitteln.

(4) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Eingliederung von Kirchengemeinden sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:

1. Für die eingegliederte Kirchengemeinde ist ein fiktiver Gesamtbetrag der Zuweisungen nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30.06.2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 festzulegen. Maßgeblich ist die für eine vergleichbare, bereits zu Evangelischen

Landeskirche in Baden gehörende Kirchengemeinde nach Absatz 1 ermittelte Grundzuweisung nach Gemeindegliedern. Die beitretende Kirchengemeinde ist mit derjenigen der vorhandenen Kirchengemeinden vergleichbar, deren Gemeindegliederzahl am geringsten von der Gemeindegliederzahl der eingegliederten Gemeinde abweicht.

2. Der nach Nummer 1 ermittelte fiktive Gesamtbetrag der Zuweisungen nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30.06.2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 wird dem für die Ermittlung der vorhandenen gemeindebezogenen Faktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisung für alle bisherigen Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30.06.2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 hinzugerechnet.

3. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 2 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Faktoren für alle Kirchengemeinden, einschließlich der eingegliederten, entsprechend der Vorgaben nach Absatz 1 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren müssen 100 % ergeben.

(5) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Ausgliederung von Kirchengemeinden sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:

1. Der für die Ermittlung der bisherigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgebliche Gesamtbetrag der Zuweisungen für alle Kirchengemeinden nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30.06.2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 wird um den Gesamtbetrag der Zuweisungen für die ausgegliederte Kirchengemeinde nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30.06.2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 vermindert.

2. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 1 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für alle bei der Evangelischen Landeskirche in Baden verbleibenden Kirchengemeinden entsprechend der Vorgaben nach Absatz 1 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren muss 100 % ergeben.“

3. In § 7 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

(2) Diese Zuweisung bemisst sich nach folgender Punktzahl:

			Punkte
1.	Sockelbetrag		12.500
2.	Zuschlag		
	a)	bei mehr als einem Kirchenbezirk / Landkreis	6.200
	b)	je 1.000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes	186
	c)	je 1.000 Gemeindeglieder im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes	186

4. In § 7 wird Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Ändert sich der Bestand eines Diakonischen Werkes durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung und hat dies Auswirkungen auf die bisherige Zuweisung, wird ein strukturbedingter Ausgleichsbetrag in Form einer Einmalzahlung gewährt. Näheres wird durch das jeweilige Vereinigungs- bzw. Trennungsgesetz geregelt.“

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10**Bedarfszuweisungen für Mieten und Schuldendienst**

(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die im Jahresabschluss enthaltenen Rechnungsergebnisse der Soll-Buchführung des dem Berechnungsstichtag (§ 13) vorangehenden, zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.

(2) Die Bedarfszuweisung ergibt sich als Summe aus:

1. 70 % der Mietausgaben sowie der Erbpachtzinsen für die Gemeindearbeit, den Pfarrdienst und den Gottesdienst,
2. 70 % der Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Maßnahmen nach Abzug der Schuldendienstersatzleistungen. Tilgungsleistungen werden höchstens mit dem veranschlagten

Sollbedarf (Plan-Ansatz) nach dem Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres berücksichtigt.

- 3. Sondertilgungen aufgrund von Umschuldungen werden nicht berücksichtigt.*
- 6. In § 13 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
„(1) Berechnungsstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist der 1. April des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres.“
- 7. In § 18 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:
„(2) Als Fläche des Kirchenbezirkes nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) und Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) sind die im geografischen Informationssystem des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Flächenangaben zu Grunde zu legen. Die Flächenangaben berücksichtigen hierbei die digitalisierten Grenzen der Kirchengemeinden auf der Grundlage der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung des Landes Baden-Württemberg herausgegebenen Vermessungsangaben.
(3) Die nach Absatz 1 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grundzuweisung.
(4) Ändert sich der Bestand eines Kirchenbezirkes durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung und hat dies Auswirkungen auf die bisherige Zuweisung, so wird ein strukturbedingter Ausgleichsbetrag in Form einer Einmalzahlung gewährt. Näheres wird durch das jeweilige Vereinigungs- bzw. Trennungsgesetz geregelt.“
- 8. § 20 wird gestrichen.
- 9. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Fortschreibung

- (1) Die Faktoren nach § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und der Anteil des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt.
- (2) Bei der Festlegung der Faktoren nach Absatz 1 kann die Höhe der einzelnen Zuweisungsarten im Verhältnis zur Gesamtzuweisung durch Beschluss des Landeskirchenrates festgeschrieben werden.“

- 10. Anlage 1 zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„Grundzuweisung = Betrag des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens x gemeindebezogener Zuweisungsfaktor x demografischer Faktor“

- 11. Anlage 2 zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„Nummer des Rechtsträgers	Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor in %
01591421	Aach – Volkertshausen	0,140756%
01541310	Achern	0,374297%
01550111	Adelsheim	0,102583%
01572780	Adelshofen	0,066090%
01572711	Adersbach	0,027932%
01572211	Aglasterhausen	0,099204%
01550166	Ahorn-Buch	0,029565%
01500911	Albbruck	0,084213%
01591424	Allensbach	0,104019%
01541610	Allmannsweiler	0,078222%
01491552	Altenbach	0,071629%
01541613	Altenheim	0,137724%
01572311	Altlußheim	0,146474%
01572217	Altneudorf	0,059368%
01572714	Angelbachtal	0,126666%
01550158	Angeltürn	0,023154%
01541311	Appenweiler	0,116792%
01541314	Auenheim	0,097605%
01551923	Auerbach Dekanat Mosbach	0,058058%
01532011	Auggen	0,084835%
01572781	Babstadt	0,046268%
01501793	Bad Bellingen	0,082267%
01153011	Bad Dürkheim	0,150389%
01153050	Bad Dürkheim – Oberbaldingen	0,098477%
01153053	Bad Dürkheim – Öfingen	0,032505%

„Nummer des Rechtsträgers	Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor in %
01532017	Bad Krozingen	0,310739%
01572782	Bad Rappenau	0,318240%
01500932	Bad Säckingen	0,254455%
01520411	Bad Schönborn	0,187441%
01170213	Baden-Baden	1,357252%
01532014	Badenweiler	0,144012%
01530611	Bahlingen	0,148118%
01520427	Bahnbrücken	0,031017%
01572220	Bammental	0,151153%
01572717	Bargen	0,043653%
01522411	Bauschlott	0,106723%
01520511	Berghausen – Wöschbach	0,270145%
01572783	Berwangen	0,059681%
01532020	Betberg – Seefeldern	0,078022%
01552911	Bettingen	0,041043%
01532067	Bickensohl	0,066796%
01170264	Bietigheim	0,155466%
01551989	Billigheim – Sulzbach	0,079708%
01501711	Binzen	0,096828%
01532069	Bischoffingen	0,041035%
01521111	Blankenloch	0,354205%
01501714	Blansingen	0,048930%
01153017	Blumberg	0,127516%
01550160	Bobstadt	0,029856%
01541317	Bodersweiler	0,102843%
01550114	Bödighheim	0,075861%
01550117	Bofsheim	0,029371%
01591427	Böhringen	0,132318%
01500912	Bonndorf	0,087508%
01532071	Bötzingen	0,156590%
01550162	Boxberg – Wölchingen	0,076625%
01550164	Brehmen	0,028260%
01532073	Breisach	0,255560%
01572223	Breitenbronn	0,026824%
01520414	Bretten	0,315176%
01532023	Britzingen	0,049389%
01530614	Broggingen	0,042508%
01501717	Brombach Dek. Markgräfl.	0,143718%
01572226	Brombach b. HD	0,031883%
01521112	Bruchsal	0,549231%
01572317	Brühl	0,288276%
01550120	Buchen	0,185191%
01153014	Buchenberg	0,042697%
01532026	Buggingen	0,096032%
01170266	Bühl	0,227763%
01170269	Bühlertal	0,124846%
01591430	Büdingen – Gailingen	0,080099%
01550168	Dainbach	0,028759%
01572771	Daisbach	0,053787%
01551920	Dallau	0,079862%
01532029	Dattingen	0,026157%
01572227	Daudenzell	0,029754%
01530617	Denzlingen	0,347894%
01552914	Dertingen	0,040739%
01520417	Diedelsheim	0,105040%
01541616	Diersburg	0,136734%

„Nummer des Rechts-trägers	Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor in %
01541320	Diersheim	0,067434%
01552917	Dietenhan	0,026540%
01522414	Dietlingen	0,141830%
01572229	Dilsberg	0,048990%
01153026	Donaueschingen	0,335678%
01502611	Dossenbach	0,062393%
01491511	Dossenheim	0,277420%
01572724	Dühren	0,077563%
01541619	Dundenheim	0,043411%
01170272	Durmersheim	0,206449%
01520487	Dürrenbüchig	0,027824%
01522417	Dürren	0,073031%
01572232	Eberbach	0,438510%
01550123	Eberstadt	0,041768%
01541323	Eckartsweier	0,059584%
01491514	Edingen	0,174249%
01501720	Efringen-Kirchen	0,131935%
01521114	Eggenstein	0,298405%
01501723	Egringen	0,050106%
01532075	Ehrenkirchen – Bollschweil	0,108267%
01572721	Ehrstädt	0,035708%
01530620	Eichstetten	0,115111%
01501726	Eimeldingen – Märkt	0,099550%
01522420	Eisingen	0,144287%
01522423	Ellmendingen	0,108734%
01572784	Elsenz – Rohrbach	0,088891%
01530623	Elzach	0,074493%
01530626	Emmendingen	0,751792%
01502613	Endenburg	0,027123%
01530629	Endingen	0,137808%
01591433	Engen	0,116550%
01572727	Epfenbach	0,082950%
01572320	Eppelheim	0,380958%
01572785	Eppingen	0,324638%
01550170	Epplingen	0,023663%
01572731	Eschelbach	0,077820%
01572734	Eschelbronn	0,087229%
01541622	Ettenheim	0,146474%
01520517	Ettlingen	0,837391%
01550172	Eubigheim	0,031248%
01551929	Fahrenbach	0,089293%
01502616	Fahrau	0,112995%
01532032	Feldberg	0,033225%
01501794	Feuerbach	0,026456%
01501729	Fischingen	0,033156%
01520423	Flehingen	0,081390%
01572729	Flinsbach	0,032883%
01170275	Forbach	0,077387%
01530636	Freiamt – Brettental	0,027194%
01530635	Freiamt – Mußbach	0,068337%
01400724	Evang. Kirche in Freiburg	5,138155%
01541326	Freistett	0,137774%
01572235	Friedrichsdorf	0,024382%
01521117	Friedrichstal	0,139609%
01541625	Friesenheim	0,169413%
01153020	Furtwangen	0,079206%

„Nummer des Rechts-trägers	Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor in %
01170228	Gaggenau	0,384544%
01572238	Gaiberg	0,075454%
01591442	Gaienhofen	0,097954%
01532035	Gallenweiler	0,024857%
01572241	Gauangelloch	0,073094%
01572787	Gemmingen	0,109409%
01541011	Gengenbach	0,157667%
01170231	Gernsbach	0,240869%
01502619	Gersbach	0,037399%
01522429	Göbrichen	0,081963%
01520426	Gochsheim	0,076376%
01541340	Goldscheuer	0,099238%
01520430	Gölshausen	0,090540%
01520433	Gondelsheim	0,125592%
01500914	Görwihl – Herrischried	0,072207%
01591445	Gottmadingen	0,130270%
01521120	Graben – Neudorf	0,279018%
01500915	Grafenhausen	0,031985%
01501732	Grenzach	0,150528%
01572788	Grombach	0,029423%
01551931	Großholzheim	0,067694%
01532077	Gundelfingen	0,211385%
01541014	Gutach	0,093242%
01153023	Gütenbach	0,024918%
01572244	Haag	0,041678%
01501735	Haltingen	0,172033%
01550156	Hardheim – Höpfingen	0,090574%
01502621	Hasel	0,054065%
01541017	Haslach	0,128262%
01572743	Hasselbach	0,025157%
01551936	Haßmersheim	0,091144%
01501738	Hauingen	0,090054%
01541020	Hausach	0,088114%
01502624	Hausen – Raitbach	0,079429%
01572247	Heddesbach	0,028478%
01491520	Heddesheim	0,303947%
01350810	Evang. Kirche in Heidelberg	4,381871%
01521121	Heidelsheim	0,140633%
01592811	Heiligenberg	0,029423%
01491529	Heiligkreuz	0,044081%
01572250	Heiligkreuzsteinach	0,092115%
01572789	Heinsheim	0,049715%
01532038	Heitersheim	0,120325%
01541329	Helmlingen	0,049486%
01521122	Helmsheim	0,073945%
01572737	Helmstadt	0,077145%
01491523	Hemsbach	0,408438%
01530644	Herbolzheim	0,133460%
01501795	Hertingen	0,036695%
01541332	Hesselhurst	0,035102%
01572744	Hilsbach	0,065922%
01591448	Hilzingen	0,096463%
01532079	Hinterzarten	0,100934%
01491526	Hirschberg – Großsachsen	0,096828%
01550174	Hirschlanden	0,032988%
01500958	Höchenschwand – Häusern	0,062553%

„Nummer des Rechts-trägers	Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor in %
01551939	Hochhausen	0,032784%
01521123	Hochstetten	0,104938%
01572324	Hockenheim	0,515818%
01572764	Hoffenheim	0,106844%
01552920	Höhefeld	0,034871%
01491532	Hohensachsen	0,083971%
01550176	Hohenstadt	0,026632%
01541335	Hohnhurst	0,025314%
01501741	Holzen	0,034033%
01541023	Hornberg	0,117758%
01551942	Hüffenhardt	0,078103%
01153029	Hüfingen – Bräunlingen	0,122525%
01532041	Hügelheim	0,060337%
01541634	Ichenheim	0,077145%
01170234	Iffezheim (Paul Gerhardt)	0,148774%
01532081	Ihringen	0,219970%
01491535	Ilvesheim	0,168184%
01592814	Immenstaad	0,099151%
01522432	Ispringen	0,220073%
01520523	Ittersbach	0,109149%
01572790	Ittlingen	0,080682%
01500917	Jestetten	0,106639%
01520480	Jöhlingen	0,099550%
01500920	Kadelburg	0,120585%
01551945	Kälbertshausen	0,031122%
01501744	Kandern	0,121764%
01541334	Kappelrodeck	0,068605%
01520549	Karlsbad – Auerbach	0,072409%
01521125	Karlsdorf – Neuthard – Forst	0,186168%
01100001	Evang. Kirche in Karlsruhe	7,480680%
01541338	Kehl	0,511210%
01541341	Kehl-Kork	0,128125%
01552923	Kembach	0,029331%
01530647	Kenzingen	0,144999%
01530641	Keppenbach – Reichenbach	0,051978%
01572327	Ketsch	0,217492%
01522435	Kieselbronn	0,113862%
01541637	Kippenheim	0,095667%
01572791	Kirchartd	0,099204%
01532083	Kirchzarten – Stegen	0,310928%
01541027	Kirnbach	0,044685%
01501747	Kleinkems	0,029171%
01520542	Kleinsteinbach	0,087817%
01500923	Klettgau	0,082273%
01530653	Kollnau (Paul Gerhardt)	0,121866%
01530650	Köndringen	0,106061%
01522438	Königsbach	0,229739%
01530695	Königschaffhausen – Leiselheim	0,111921%
01153044	Königsfeld	0,077387%
01552968	Königshofen – Grünsfeld	0,104678%
01591411	Konstanz	1,266883%
01591469	Konstanz – Litzelstetten	0,100832%
01591414	Konstanz – Wollmatingen	0,255248%
01550126	Korb	0,025348%
01552926	Külshheim	0,066793%
01170237	Kuppenheim – Bischweier	0,114016%

„Nummer des Rechts-trägers	Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor in %
01520440	Kürnbach – Bauerbach	0,101021%
01541636	Kürzell	0,036892%
01491538	Ladenburg	0,269354%
01541638	Lahr	1,468110%
01541641	Lahr – Hugsweier	0,079482%
01522440	Langenalb	0,118645%
01520526	Langensteinbach	0,172826%
01541649	Langenwinkel	0,077305%
01500955	Lauchringen	0,103604%
01552929	Lauda	0,102060%
01491541	Laudenbach	0,158950%
01532044	Laufen	0,036210%
01500926	Laufenburg	0,105925%
01541344	Legelshurst	0,092428%
01550129	Leibenstadt	0,033624%
01572329	Leimen	0,343661%
01550178	Lengenrieden	0,023119%
01532085	Lenzkirch – Schluchsee	0,094368%
01521126	Leopoldshafen	0,149922%
01491517	Leutershausen	0,143214%
01541347	Leutesheim	0,077872%
01541350	Lichtenau	0,139507%
01541376	Lichtenau – Scherzheim	0,063635%
01521129	Liedolsheim	0,149420%
01552932	Lindelbach	0,027756%
01521132	Linkenheim	0,252788%
01541353	Linx	0,056118%
01572253	Lobfeld	0,040778%
01532087	Löffingen	0,097484%
01551948	Lohrbach	0,066654%
01501750	Lörrach	0,915353%
01592817	Ludwigshafen	0,119616%
01491547	Lützelsachsen	0,128989%
01541652	Mahlberg	0,148604%
01501796	Malsburg	0,052899%
01520529	Malsch	0,131709%
01530656	Malterdingen	0,111349%
01301810	Evang. Kirche in Mannheim	7,514953%
01501756	Mappach	0,039793%
01532089	March	0,123043%
01592820	Markdorf	0,320510%
01501797	Marzell	0,031214%
01572256	Mauer	0,100482%
01502627	Maulburg	0,111092%
01572259	Meckesheim	0,116219%
01592823	Meersburg	0,130911%
01541658	Meißenheim	0,099863%
01541356	Memprechtshofen	0,044220%
01532091	Mengen	0,107973%
01520443	Menzingen	0,080054%
01592826	Meßkirch	0,127600%
01572262	Michelbach	0,044272%
01551966	Mittleres Neckartal	0,119144%
01153047	Mönchweiler	0,114276%
01572265	Mönchzell	0,031329%
01572268	Moosbrunn	0,028176%

„Nummer des Rechts-trägers	Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor in %
01551953	Mosbach	0,275855%
01572271	Mückenloch	0,049757%
01551956	Mudau	0,063527%
01572792	Mühlbach	0,084420%
01572748	Mühlhausen – Tairnbach	0,087056%
01532047	Müllheim	0,387046%
01530659	Mundingen	0,085289%
01520446	Münzesheim	0,109096%
01500927	Murg – Rickenbach	0,109616%
01520532	Mutschelbach	0,075447%
01552935	Nassig	0,083034%
01572751	Neckarbischofsheim	0,101506%
01551959	Neckarburken	0,040447%
01551962	Neckarelz	0,190694%
01572293	Waldhilsbach	0,047129%
01572275	Neckargemünd	0,209030%
01491544	Neckarhausen	0,121814%
01572281	Neckarkatzenbach	0,023539%
01551971	Neckarmühlbach	0,033219%
01551973	Neckarzimmemern	0,047780%
01572754	Neidenstein	0,075709%
01532050	Neuenburg	0,177486%
01502630	Neuenweg	0,027509%
01572332	Neulußheim	0,153873%
01541359	Neumühl	0,071464%
01572278	Neunkirchen	0,082223%
01550180	Neunstetten	0,078219%
01521135	Neureut – Kirchfeld	0,094111%
01521138	Neureut – Nord	0,169413%
01521131	Neureut – Süd	0,136041%
01532093	Neustadt	0,133980%
01532053	Niedereggenen	0,048888%
01522443	Niefern	0,227453%
01552938	Niklashausen	0,032700%
01530662	Nimburg	0,082690%
01541661	Nonnenweier	0,090123%
01522446	Nöttingen	0,111281%
01520449	Nußbaum	0,074157%
01572335	Nußloch	0,291731%
01520453	Oberacker	0,033122%
01551986	Oberdielbach	0,052338%
01532056	Obereggenen	0,030137%
01491556	Oberflockenbach	0,075376%
01572793	Obergimpfern	0,044183%
01541361	Oberkirch	0,200051%
01520456	Oberöwisheim	0,074995%
01530665	Oberprechtal	0,033595%
01550182	Oberschüpf	0,029155%
01551975	Obrigheim	0,124224%
01520459	Odenheim	0,075601%
01500929	Öflingen	0,059880%
01522444	Öschelbronn	0,114935%
01520462	Östringen	0,077387%
01501759	Ötlingen	0,039321%
01541030	Offenburg	1,722043%
01572338	Oftersheim	0,291631%

„Nummer des Rechts-trägers	Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor in %
01541364	Oppenau	0,062855%
01550135	Osterburken	0,109493%
01541667	Ottenheim	0,100795%
01541346	Ottenhöfen	0,031555%
01530668	Ottoschwanden	0,100572%
01592829	Owingen	0,076108%
01520535	Pfintal-Söllingen	0,162190%
01452520	Evang. Kirche in Pforzheim	4,351090%
01592832	Pfullendorf	0,225990%
01521144	Philippsburg	0,131709%
01572341	Plankstadt	0,210114%
01591457	Radolfzell	0,382822%
01170249	Rastatt	0,988878%
01550132	Ravenstein – Merchingen	0,061275%
01572756	Reichartshausen	0,084887%
01591454	Reichenau	0,075903%
01551951	Reichenbuch	0,026068%
01572758	Reihen	0,073769%
01572344	Reilingen	0,157165%
01541367	Renchen	0,106639%
01541370	Rheinbischofsheim	0,104489%
01501762	Rheinfeldern	0,664579%
01520538	Rheinstetten	0,310342%
01572794	Richen	0,054995%
01501765	Riedlingen	0,027123%
01530671	Riegel	0,077492%
01591460	Rielasingen – Worblingen	0,136926%
01520465	Rinklingen	0,070193%
01551933	Rittersbach	0,026971%
01572761	Rohrbach	0,074268%
01550138	Rosenberg	0,046580%
01501768	Rötteln	0,169048%
01520468	Ruit	0,067486%
01501770	Rümmingen	0,061351%
01521147	Rußheim	0,095305%
01550184	Sachsenflur	0,027845%
01592835	Salem	0,148065%
01541373	Sand	0,067166%
01572347	Sandhausen	0,434642%
01501771	Schallbach	0,045084%
01551981	Schefflenz	0,115820%
01541047	Schenkenzell	0,029725%
01550186	Schillingstadt	0,029158%
01541044	Schiltach	0,124224%
01532059	Schliengen	0,085132%
01541670	Schmieheim	0,062046%
01551983	Schollbrunn	0,034070%
01572284	Schönau b. HD	0,098009%
01502633	Schönau (Schw.) Dek. Markgräfl.	0,066809%
01572287	Schönbrunn	0,049308%
01502636	Schopfheim	0,389428%
01491550	Schriesheim	0,403988%
01541671	Schutterzell	0,028084%
01550188	Schwabhausen	0,035769%
01572290	Schwanheim	0,027756%
01550190	Schweigern	0,046772%

„Nummer des Rechts-trägers	Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor in %
01572353	Schwetzingen	0,508325%
01541673	Seelbach	0,143613%
01550144	Sennfeld	0,060694%
01530674	Sexau	0,108109%
01572795	Siegelsbach	0,064000%
01550147	Sindolsheim	0,040508%
01591463	Singen am Hohentwiel	0,536241%
01522461	Singen b. Pf.	0,126164%
01572763	Sinsheim	0,319718%
01501774	Sitzenkirch	0,025086%
01552944	Sonderriet	0,031248%
01572765	Spechbach	0,062167%
01520560	Spielberg	0,096032%
01521150	Spöck	0,141344%
01520450	Sprantal	0,029300%
01500935	St. Blasien	0,088217%
01153056	St. Georgen	0,421791%
01572356	St. Ilgen	0,265689%
01572359	St. Leon-Rot	0,118850%
01521151	Staffort	0,099046%
01532062	Staufen	0,154548%
01572796	Stebbach	0,056874%
01522452	Stein	0,144235%
01502637	Steinen	0,226077%
01572762	Steinsfurt	0,084265%
01592838	Steisslingen-Langenstein	0,104541%
01592841	Stetten a.k.M.	0,097400%
01592844	Stockach	0,249039%
01500938	Stühlingen	0,065312%
01532065	Sulzburg	0,087350%
01520471	Sulzfeld	0,149368%
01501798	Tannenkirch	0,049087%
01552947	Tauberbischofsheim	0,162710%
01502639	Tegernau	0,084108%
01591451	Tengen	0,046433%
01530677	Teningen	0,170699%
01153062	Tennenbronn	0,080367%
01500941	Tiengen	0,153350%
01500952	Todtmoos	0,035784%
01502645	Todtnau	0,049048%
01572797	Treschklingen	0,031768%
01153064	Triberg	0,113757%
01501753	Tülingen	0,040292%
01530680	Tutschfelden	0,034201%
01592847	Überlingen	0,329660%
01520473	Ubstadt – Weiher	0,145658%
01592850	Uhdingen – Mühlhofen	0,122699%
01500943	Uhlingen – Birkendorf	0,066063%
01550192	Uiffingen	0,035257%
01532095	Umkirch	0,097106%
01572768	Untergimpert	0,025419%
01520477	Unteröwisheim	0,114885%
01550194	Unterschüpf	0,033411%
01572292	Unterschwarzach	0,077699%
01552950	Urphar	0,033618%
01153066	Villingen	1,812137%

„Nummer des Rechts-trägers	Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor in %
01153072	Vöhrenbach	0,038557%
01530683	Vörstetten	0,119217%
01530686	Wagenstadt	0,035643%
01521154	Waghäusel	0,362601%
01572772	Waibstadt	0,076701%
01572775	Waldangeloch	0,070159%
01520548	Waldbronn	0,155466%
01551992	Waldbrunn-Strümpfelbrunn	0,081724%
01552956	Waldenhausen	0,038796%
01551995	Waldkatzenbach	0,043829%
01530689	Waldkirch	0,182902%
01500946	Waldshut	0,206365%
01572294	Waldwimmersbach	0,052130%
01572362	Walldorf	0,374124%
01550153	Walldürn	0,111281%
01591466	Wallhausen	0,076363%
01500948	Wehr	0,130189%
01501780	Weil am Rhein	0,503893%
01153075	Weiler Dekanat Villingen	0,075152%
01522456	Weiler b. Pf.	0,072131%
01572774	Weiler b. Sinsh.	0,070584%
01520483	Weingarten	0,274274%
01491553	Weinheim	1,018130%
01530692	Weisweil	0,104904%
01502651	Weitenau	0,052356%
01552962	Wenkheim	0,074354%
01552965	Wertheim	0,448933%
01552941	Wertheim-Sachsenhausen	0,043894%
01502654	Wies	0,037352%
01572296	Wiesenbach	0,087508%
01502657	Wieslet	0,041109%
01572365	Wiesloch	0,613567%
01572314	Wiesloch – Baiertal	0,165012%
01572350	Wiesloch-Schatthausen	0,059668%
01522459	Wilferdingen	0,165099%
01572298	Wilhelmsfeld	0,100572%
01541379	Willstätt	0,097400%
01550196	Windischbuch	0,024225%
01501783	Wintersweiler	0,028160%
01541679	Wittenweiler	0,041453%
01501786	Wittlingen	0,038617%
01541038	Wolfach	0,092722%
01532097	Wolfenweiler	0,159919%
01501789	Wollbach	0,070981%
01572798	Wollenberg	0,031618%
01520486	Wössingen	0,124119%
01500949	Wutöschingen	0,096985%
01501792	Wyhlen	0,140391%
01520490	Zaisenhhausen	0,080734%
01502660	Zell	0,087455%
01541054	Zell am Harmersbach	0,138798%
01572778	Zuzenhausen	0,075029%
Summe:		100%"

12. Anlage 3 zu § 4 wird wie folgt gefasst:

	Gemeindeglieder der Kirchengemeinde zum 31.12. des dem Berechnungsstichtag (§ 13) vorausgehenden Jahres		Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelische Landeskirche in Baden
„Demografischer Faktor =		x	
	Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde		Kirchenmitglieder der Evangelische Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungsstichtag (§ 13) vorausgehenden Jahres“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Synopse Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

ALT	NEU
§ 3 Zuweisungsarten	§ 3 Zuweisungsarten
Die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden besteht aus:	Die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden besteht aus:
<ol style="list-style-type: none"> 1. der Grund- und Regelzuweisung nach Gemeindegliedern, 2. der Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, 3. der Zuweisung für die Diakonie, 4. der Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst, 5. der Bonuszuweisung. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Grund- und Regelzuweisung nach Gemeindegliedern, 2. der Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, 3. der Zuweisung für die Diakonie, 4. der Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst, 5. der Bonuszuweisung.
§ 4 Grund- und Regelzuweisung nach Gemeindegliedern	§ 4 Grundzuweisung nach Gemeindegliedern
<p>(1) Bemessungsgrundlage für die Grund- und Regelzuweisung ist die Zahl der Gemeindeglieder nach der zum Berechnungsstichtag (§ 13) zuletzt veröffentlichten Statistik über die Anzahl der Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde.</p> <p>(2) Für die Grundzuweisung wird ein Sockelbetrag für alle Gemeindeglieder, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Größenklasse, zugewiesen. Hierfür wird eine einheitliche Punktzahl von 1,10 Punkten je Gemeindeglied zugrunde gelegt.</p>	<p>(1) Die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern wird für jede Kirchengemeinde anhand der in der Anlage 1 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Teil des Steuerzuweisungsvolumens, der durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die Grundzuweisung bestimmt wird, 2. dem in Anlage 2 festgelegten gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor für die Kirchengemeinde und 3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinde als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt. <p>(2) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 3 dargestellten Formel.</p> <p>(3) Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung, ist der gemeindebezogene Zuweisungs-</p>

<p>(3) Für die Berechnung der Regelzuweisung wird eine Punktzahl zugrunde gelegt, die sich wie folgt staffelt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Größenklasse (Gemeindeglieder)</th> <th>Punkte je Gemeindeglied</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. 1 bis 1.000</td> <td></td> </tr> <tr> <td> mindestens aber 1.156 Punkte</td> <td>2,89</td> </tr> <tr> <td>2. 1.001 bis 3.000</td> <td>1,71</td> </tr> <tr> <td>3. 3.001 bis 5.000</td> <td>4,48</td> </tr> <tr> <td>4. 5.001 bis 8.000</td> <td>2,91</td> </tr> <tr> <td>5. 8.001 bis 20.000</td> <td>7,15</td> </tr> <tr> <td>6. ab 20.001</td> <td>3,81</td> </tr> </tbody> </table> <p>(4) Die Gesamtpunktzahl für die Regelzuweisung je Kirchengemeinde ergibt sich, indem pro Gemeinde die Anzahl der ersten 1.000 Gemeindeglieder mit der Punktzahl gemäß Absatz 3 Nr. 1 multipliziert wird, die übersteigende Anzahl der Gemeindeglieder mit den Punkten der jeweiligen folgenden Größenklasse. Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Trennung oder Vereinigung und hat dies eine neue Zuordnung zu den Größenklassen nach Absatz 3 zur Folge, so werden für den Geltungszeitraum dieses Gesetzes die Zuordnungen zu den bisherigen Größenklassen fortgeschrieben und die daraus errechnete Regelzuweisung addiert bzw. nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zueinander aufgeteilt.</p> <p>(5) Für den Anschluss einer Kirchengemeinde an ein kirchliches Verwaltungsamt werden die Punkte je Gemeindeglied nach Absatz 3 Nr. 1 um 0,3 Punkte, nach den Nummern 2 bis 5 um jeweils 0,15 Punkte sowie nach der Nummer 6 um 0,10 Punkte angehoben. Entsprechendes gilt für Kirchengemeinden der Größenklasse 6 für den Betrieb des eigenen Kirchengemeindeamtes.</p> <p>(6) Die nach Absatz 2 bis 5 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grund- und Regelzuweisung.</p> <p>(7) Die Regelung in Absatz 3 über eine Punktzahl von 1.156 Punkten für kleinere Kirchengemeinden der Größenklasse 1 gilt bis zum 31. Dezember 2013.</p>	Größenklasse (Gemeindeglieder)	Punkte je Gemeindeglied	1. 1 bis 1.000		mindestens aber 1.156 Punkte	2,89	2. 1.001 bis 3.000	1,71	3. 3.001 bis 5.000	4,48	4. 5.001 bis 8.000	2,91	5. 8.001 bis 20.000	7,15	6. ab 20.001	3,81	<p>faktor nach Absatz 1 Nr. 2 wie folgt zu ermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei Vereinigungen von Kirchengemeinden werden die bisher gültigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren (Anlage 2) addiert. Die Summe bildet den neuen gemeindebezogenen Faktor der vereinigten Kirchengemeinde. Bei Trennung einer Kirchengemeinde wird der bisherige gemeindebezogene Zuweisungsfaktor entsprechend der Verteilung der für den Stichtag 2012 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchengemeinden ist der neue gemeindebezogene Faktor für die vereinigte neue Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nr. 1 und Nr. 2 zu ermitteln. <p>(4) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Eingliederung von Kirchengemeinden sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für die eingegliederte Kirchengemeinde ist ein fiktiver Gesamtbetrag der Zuweisungen nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30.06.2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 festzulegen. Maßgeblich ist die für eine vergleichbare, bereits zu Evangelischen Landeskirche in Baden gehörende Kirchengemeinde nach Absatz 1 ermittelte Grundzuweisung nach Gemeindegliedern. Die beitretende Kirchengemeinde ist mit derjenigen der vorhandenen Kirchengemeinden vergleichbar, deren Gemeindegliederzahl am geringsten von der Gemeindegliederzahl der eingegliederten Gemeinde abweicht. Der nach Nummer 1 ermittelte fiktive Gesamtbetrag der Zuweisungen nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2b für das Jahr 2012 wird dem für die Ermittlung der vorhandenen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisung für alle bisherigen Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2b für das Jahr 2012 hinzugerechnet. <p>3. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 2 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen</p>
Größenklasse (Gemeindeglieder)	Punkte je Gemeindeglied																
1. 1 bis 1.000																	
mindestens aber 1.156 Punkte	2,89																
2. 1.001 bis 3.000	1,71																
3. 3.001 bis 5.000	4,48																
4. 5.001 bis 8.000	2,91																
5. 8.001 bis 20.000	7,15																
6. ab 20.001	3,81																
<p style="text-align: center;">§ 7 Betriebszuweisung für Diakonische Werke</p>	<p>Zuweisungsfaktoren für alle Kirchengemeinden, einschließlich der eingegliederten, entsprechend der Vorgaben nach Absatz 1 neu ermittelt und festgelegt. Die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren müssen 100 % ergeben.</p> <p>(5) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Ausgliederung von Kirchengemeinden sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der für die Ermittlung der bisherigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisungen für alle Kirchengemeinden nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2b für das Jahr 2012 wird um den Gesamtbetrag der Zuweisungen für die ausgegliederte Kirchengemeinde nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2b für das Jahr 2012 vermindert. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 1 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für alle bei der Evangelischen Landeskirche in Baden verbleibenden Kirchengemeinden entsprechend der Vorgaben nach Absatz 1 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren muss 100 % ergeben. <p style="text-align: center;">§ 7 Betriebszuweisungen für Diakonische Werke</p>																

<p>(2) Diese Zuweisung bemisst sich nach folgender Punktzahl:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Sockelbetrag</td> <td>12.500</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Zuschlag</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>a)</td> <td>wenn mehr als ein Kirchenbezirk / Landkreis 6.200</td> </tr> <tr> <td></td> <td>b)</td> <td>je 1.000 Einwohner 186</td> </tr> <tr> <td></td> <td>c)</td> <td>je 1.000 Gemeindeglieder 186</td> </tr> </tbody> </table> <p>(5) § 4 Abs. 4 S. 2 findet entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst</p> <p>(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die Rechnungsergebnisse des dem Berechnungstichtag (§ 13) vorangehenden zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.</p>			Punkte	1.	Sockelbetrag	12.500	2.	Zuschlag			a)	wenn mehr als ein Kirchenbezirk / Landkreis 6.200		b)	je 1.000 Einwohner 186		c)	je 1.000 Gemeindeglieder 186	<p>(2) Diese Zuweisung bemisst sich nach folgender Punktzahl:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Sockelbetrag</td> <td>12.500</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Zuschlag</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>a)</td> <td>bei mehr als ein Kirchenbezirk / Landkreis 6.200</td> </tr> <tr> <td></td> <td>b)</td> <td>je 1.000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes 186</td> </tr> <tr> <td></td> <td>c)</td> <td>je 1.000 Gemeindeglieder im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes 186</td> </tr> </tbody> </table> <p>(5) Ändert sich der Bestand eines Diakonischen Werkes durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung und hat dies Auswirkungen auf die bisherige Zuweisung, so wird ein strukturbedingter Ausgleichsbetrag in Form einer Einmalzahlung gewährt. Näheres wird durch das jeweilige Vereinigungs- bzw. Trennungsgesetz geregelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst</p> <p>(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die im Jahresabschluss enthaltenen Rechnungsergebnisse der Soll-Buchführung des dem Berechnungstichtag (§ 13) vorangehenden, zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.</p>			Punkte	1.	Sockelbetrag	12.500	2.	Zuschlag			a)	bei mehr als ein Kirchenbezirk / Landkreis 6.200		b)	je 1.000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes 186		c)	je 1.000 Gemeindeglieder im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes 186
		Punkte																																			
1.	Sockelbetrag	12.500																																			
2.	Zuschlag																																				
	a)	wenn mehr als ein Kirchenbezirk / Landkreis 6.200																																			
	b)	je 1.000 Einwohner 186																																			
	c)	je 1.000 Gemeindeglieder 186																																			
		Punkte																																			
1.	Sockelbetrag	12.500																																			
2.	Zuschlag																																				
	a)	bei mehr als ein Kirchenbezirk / Landkreis 6.200																																			
	b)	je 1.000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes 186																																			
	c)	je 1.000 Gemeindeglieder im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes 186																																			

<p>(2) Die Bedarfszuweisung wird mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den nachstehend bezeichneten Einnahmen und Ausgaben wie folgt ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 70% der Mietausgaben sowie der Erbpachtzinsen für die Gemeindearbeit, Pfarrdienst und den Gottesdienst. 70 % der Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Maßnahmen nach Abzug der Schuldendienstersatzleistungen. Tilgungsleistungen werden höchstens mit dem Sollbedarf nach dem Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres berücksichtigt abzüglich 33% der Mieteinnahmen. Sondertilgungen können nur einmal in Höhe von 70% der Tilgungsleistungen berücksichtigt werden. Sondertilgungen aufgrund von Umschuldungen werden nicht berücksichtigt. Übersteigen die Mieteinnahmen den Bedarf nach den Nummern 1 und 2, erfolgt keine weitere Anrechnung. Mieteinnahmen von kirchlichen Trägern bleiben außer Betracht. Mieteinnahmen für seit 2002 neu geschaffene Wohn- und Geschäftsräume finden keine Anrechnung. Das Gleiche gilt für Mieteinnahmen aus der Vermietung von Pfarrhäusern, wenn die Pfarrstelle, der das Pfarrhaus zugewiesen ist, durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates nach dem 1. Januar 1996 nicht mehr besetzt ist. <p style="text-align: center;">§ 13 Berechnungstichtag, Rundungen, Teilzahlungen</p> <p>(1) Berechnungstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist der 1. April des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres. Im Haushaltszeitraum 2008 und 2009 gilt dies nicht für neu geschaffene Kindergartengruppen mit unter dreijährigen Kindern nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 S. 2.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Grundzuweisung</p>	<p>(2) Die Bedarfszuweisung ergibt sich als Summe aus wird mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den nachstehend bezeichneten Einnahmen und Ausgaben wie folgt ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 70% der Mietausgaben sowie der Erbpachtzinsen für die Gemeindearbeit, den Pfarrdienst und den Gottesdienst. 70% der Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Maßnahmen nach Abzug der Schuldendienstersatzleistungen. Tilgungsleistungen werden höchstens mit dem veranschlagten Sollbedarf (Plan-Ansatz) nach dem Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres berücksichtigt abzüglich 33% der Mieteinnahmen. Sondertilgungen aufgrund von Umschuldungen werden nicht berücksichtigt. <p>3. Übersteigen die Mieteinnahmen den Bedarf nach den Nummern 1 und 2, erfolgt keine weitere Anrechnung. Mieteinnahmen von kirchlichen Trägern bleiben außer Betracht. Mieteinnahmen für seit 2002 neu geschaffene Wohn- und Geschäftsräume finden keine Anrechnung. Das Gleiche gilt für Mieteinnahmen aus der Vermietung von Pfarrhäusern, wenn die Pfarrstelle, der das Pfarrhaus zugewiesen ist, durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates nach dem 1. Januar 1996 nicht mehr besetzt ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Berechnungstichtag, Rundungen, Teilzahlungen</p> <p>(1) Berechnungstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist der 1. April des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres. Im Haushaltszeitraum 2008 und 2009 gilt dies nicht für neu geschaffene Kindergartengruppen mit unter dreijährigen Kindern nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 S. 2.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Grundzuweisung</p>
--	--

	(2) Als Fläche des Kirchenbezirkes nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) und Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) sind die im geografischen Informationssystem des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Flächenangaben zu Grunde zu legen. Die Flächenangaben berücksichtigen hierbei die digitalisierten Grenzen der Kirchengemeinden auf der Grundlage der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung des Landes Baden-Württemberg herausgegebenen Vermessungsangaben.
(2) Die nach Absatz 1 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grundzuweisung.	(3) Die nach Absatz 1 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grundzuweisung.
(3) § 4 Abs. 4 S. 2 findet entsprechende Anwendung.	(4) Ändert sich der Bestand eines Kirchenbezirkes durch Neubildung, Trennung oder Vereinigung und hat dies Auswirkungen auf die bisherige Zuweisung, so wird ein strukturbedingter Ausgleichsbetrag in Form einer Einmalzahlung gewährt. Näheres wird durch das jeweilige Vereinigungs- bzw. Trennungsgesetz geregelt.
§ 20 Ausgleichsbetrag	
Die sich aus den zum 1. Januar 2008 durchzuführenden Neuberechnungen ergebenden Minderzuweisungen werden in Raten von einem Viertel je Jahr berücksichtigt. Basis für die Vergleichsberechnung ist das Jahr 2006.	entfällt, da gegenstandslos
§ 23 Fortschreibung	§ 23 Fortschreibung
(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für jedes Haushaltsjahr die jeweiligen Faktoren nach § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 6 und § 18 Abs. 2 festzulegen. (2) Bei der Festlegung der Faktoren kann die Höhe der einzelnen Zuweisungsarten im Verhältnis zur Gesamtzuweisung festgeschrieben werden.	(1) Die Faktoren nach § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und der Betrag des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt. (2) Bei der Festlegung der Faktoren nach Absatz 1 kann die Höhe der einzelnen Zuweisungsarten im Verhältnis zur Gesamtzuweisung durch Beschluss des Landeskirchenrates festgeschrieben werden.
	Anlage 1 zu § 4 Grundzuweisung = Betrag des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens x gemeindebezogener Zuweisungsfaktor

	x demografischer Faktor	
	Anlage 2 zu § 4	
	Nummer des Rechtsträgers	Kirchengemeinde
		gemeinde-be- zogener Zu- weisungs-fak- tor in %
	01591421	Aach - Volkertshausen
	01541310	Achern
	01550111	Adelsheim
	01572780	Adelshofen
	01572711	Adersbach
	01572211	Aglasterhausen
	01550166	Ahorn-Buch
	01500911	Albbruck
	01591424	Allensbach
	01541610	Allmannsweier
	01491552	Altenbach
	01541613	Altenheim
	01572311	Altlußheim
	01572217	Altneudorf
	01572714	Angelbachtal
	01550158	Angeltürrn
	01541311	Appenweier
	01541314	Auenheim
	01551923	Auerbach Dekanat Mosbach
	01532011	Auggen
	01572781	Babstadt

	01501793	Bad Bellingen	0,082267%
	01153011	Bad Dürrheim	0,150389%
	01153050	Bad Dürrheim - Oberbaldingen	0,098477%
	01153053	Bad Dürrheim - Öfingen	0,032505%
	01532017	Bad Krozingen	0,310739%
	01572782	Bad Rappenau	0,318240%
	01500932	Bad Säckingen	0,254455%
	01520411	Bad Schönborn	0,187441%
	01170213	Baden-Baden	1,357252%
	01532014	Badenweiler	0,144012%
	01530611	Bahlingen	0,148118%
	01520427	Bahnbrücken	0,031017%
	01572220	Bammental	0,151153%
	01572717	Bargen	0,043653%
	01522411	Bauschlott	0,106723%
	01520511	Berghausen - Wöschbach	0,270145%
	01572783	Berwangen	0,059681%
	01532020	Betberg - Seefeldten	0,078022%
	01552911	Bettingen	0,041043%
	01532067	Bickensohl	0,066796%
	01170264	Bietigheim	0,155466%
	01551989	Billigheim - Sulzbach	0,079708%
	01501711	Binzen	0,096828%
	01532069	Bischoffingen	0,041035%
	01521111	Blankenloch	0,354205%
	01501714	Blansingen	0,048930%
	01153017	Blumberg	0,127516%
	01550160	Bobstadt	0,029856%
	01541317	Bodersweier	0,102843%
	01550114	Bödighheim	0,075861%
	01550117	Bofsheim	0,029371%
	01591427	Böhringen	0,132318%

	01500912	Bonndorf	0,087508%
	01532071	Bötzingen	0,156590%
	01550162	Boxberg - Wöfchingen	0,076625%
	01550164	Brehmen	0,028260%
	01532073	Breisach	0,255560%
	01572223	Breitenbronn	0,026824%
	01520414	Bretten	0,315176%
	01532023	Britzingen	0,049389%
	01530614	Broggingen	0,042508%
	01501717	Brombach Dek. Markgräfl.	0,143718%
	01572226	Brombach b. HD	0,031883%
	01521112	Bruchsal	0,549231%
	01572317	Brühl	0,288276%
	01550120	Buchen	0,185191%
	01153014	Buchenberg	0,042697%
	01532026	Buggingen	0,096032%
	01170266	Bühl	0,227763%
	01170269	Bühlertal	0,124846%
	01591430	Büsinggen - Gailingen	0,080099%
	01550168	Dainbach	0,028759%
	01572771	Daisbach	0,053787%
	01551920	Dallau	0,079862%
	01532029	Dattingen	0,026157%
	01572227	Daudenzell	0,029754%
	01530617	Denzlingen	0,347894%
	01552914	Dertingen	0,040739%
	01520417	Diedelsheim	0,105040%
	01541616	Diersburg	0,136734%
	01541320	Diersheim	0,067434%
	01552917	Dietenhan	0,026540%
	01522414	Dietlingen	0,141830%
	01572229	Dilsberg	0,048990%

	01153026	Donaueschingen	0,335678%
	01502611	Dossenbach	0,062393%
	01491511	Dossenheim	0,277420%
	01572724	Dühren	0,077563%
	01541619	Dundenheim	0,043411%
	01170272	Dummersheim	0,206449%
	01520487	Dürrenbüchig	0,027824%
	01522417	Dürren	0,073031%
	01572232	Eberbach	0,438510%
	01550123	Eberstadt	0,041768%
	01541323	Eckartsweier	0,059584%
	01491514	Edingen	0,174249%
	01501720	Efringen-Kirchen	0,131935%
	01521114	Eggenstein	0,298405%
	01501723	Egringen	0,050106%
	01532075	Ehrenkirchen - Bollschweil	0,108267%
	01572721	Ehrstädt	0,035708%
	01530620	Eichstetten	0,115111%
	01501726	Eimeldingen - Märkt	0,099550%
	01522420	Eisingen	0,144287%
	01522423	Ellmendingen	0,108734%
	01572784	Elsenz - Rohrbach	0,088891%
	01530623	Elzach	0,074493%
	01530626	Emmendingen	0,751792%
	01502613	Endenburg	0,027123%
	01530629	Endingen	0,137808%
	01591433	Engen	0,116550%
	01572727	Epfenbach	0,082950%
	01572320	Eppelheim	0,380958%
	01572785	Eppingen	0,324638%
	01550170	Epplingen	0,023663%
	01572731	Eschelbach	0,077820%

	01572734	Eschelbronn	0,087229%
	01541622	Ettenheim	0,146474%
	01520517	Ettlingen	0,837391%
	01550172	Eubigheim	0,031248%
	01551929	Fahrenbach	0,089293%
	01502616	Fahrnau	0,112995%
	01532032	Feldberg	0,033225%
	01501794	Feuerbach	0,026456%
	01501729	Fischingen	0,033156%
	01520423	Fiehingen	0,081390%
	01572729	Flinsbach	0,032883%
	01170275	Forbach	0,077387%
	01530636	Freiamt - Brettental	0,027194%
	01530635	Freiamt - Mußbach	0,068337%
	01400724	Evang. Kirche in Freiburg	5,138155%
	01541326	Freistett	0,137774%
	01572235	Friedrichsdorf	0,024382%
	01521117	Friedrichstal	0,139609%
	01541625	Friesenheim	0,169413%
	01153020	Furtwangen	0,079206%
	01170228	Gaggenau	0,384544%
	01572238	Gaiberg	0,075454%
	01591442	Gaienhofen	0,097954%
	01532035	Gallenweiler	0,024857%
	01572241	Gauangelloch	0,073094%
	01572787	Gemmingen	0,109409%
	01541011	Gengenbach	0,157667%
	01170231	Gernsbach	0,240869%
	01502619	Gersbach	0,037399%
	01522429	Göbrichen	0,081963%
	01520426	Gochsheim	0,076376%
	01541340	Goldscheuer	0,099238%

01520430	Gölshausen	0,090540%
01520433	Gondelsheim	0,125592%
01500914	Görwihl - Herrischried	0,072207%
01591445	Gottmadingen	0,130270%
01521120	Graben - Neudorf	0,279018%
01500915	Grafenhausen	0,031985%
01501732	Grenzach	0,150528%
01572788	Grombach	0,029423%
01551931	Großeicholzheim	0,067694%
01532077	Gundelfingen	0,211385%
01541014	Gutach	0,093242%
01153023	Gütenbach	0,024918%
01572244	Haag	0,041678%
01501735	Haltingen	0,172033%
01550156	Hardheim - Höpfingen	0,090574%
01502621	Hasel	0,054065%
01541017	Haslach	0,128262%
01572743	Hasselbach	0,025157%
01551936	Haßmersheim	0,091144%
01501738	Hauingen	0,090054%
01541020	Hausach	0,088114%
01502624	Hausen - Raitbach	0,079429%
01572247	Heddesbach	0,028478%
01491520	Heddesheim	0,303947%
01350810	Evang. Kirche in Heidelberg	4,381871%
01521121	Heidelsheim	0,140633%
01592811	Heiligenberg	0,029423%
01491529	Heiligkreuz	0,044081%
01572250	Heiligkreuzsteinach	0,092115%
01572789	Heinsheim	0,049715%
01532038	Heitersheim	0,120325%
01541329	Helmlingen	0,049486%

01521122	Helmsheim	0,073945%
01572737	Helmstadt	0,077145%
01491523	Hemsbach	0,408438%
01530644	Herbolzheim	0,133460%
01501795	Hertingen	0,036695%
01541332	Hesselhurst	0,035102%
01572744	Hilsbach	0,065922%
01591448	Hilzingen	0,096463%
01532079	Hinterzarten	0,100934%
01491526	Hirschberg - Großsachsen	0,096828%
01550174	Hirschlanden	0,032988%
01500958	Höchenschwand - Häusern	0,062553%
01551939	Hochhausen	0,032784%
01521123	Hochstetten	0,104938%
01572324	Hockenheim	0,515818%
01572764	Hoffenheim	0,106844%
01552920	Höhefeld	0,034871%
01491532	Hohensachsen	0,083971%
01550176	Hohenstadt	0,026632%
01541335	Hohnhurst	0,025314%
01501741	Holzen	0,034033%
01541023	Hornberg	0,117758%
01551942	Hüffenhardt	0,078103%
01153029	Hüfingen - Bräunlingen	0,122525%
01532041	Hügelheim	0,060337%
01541634	Ichenheim	0,077145%
01170234	Iffezheim (Paul Gerhardt)	0,148774%
01532081	Ihringen	0,219970%
01491535	Ilvesheim	0,168184%
01592814	Immenstaad	0,099151%
01522432	Ispringen	0,220073%
01520523	Ittersbach	0,109149%

	01572790	Ittlingen	0,080682%
	01500917	Jestetten	0,106639%
	01520480	Jöhlingen	0,099550%
	01500920	Kadelburg	0,120585%
	01551945	Kälbertshausen	0,031122%
	01501744	Kandern	0,121764%
	01541334	Kappelrodeck	0,068605%
	01520549	Karlsbad - Auerbach	0,072409%
	01521125	Karisdorf - Neuthard - Forst	0,186168%
	01100001	Evang. Kirche in Karlsruhe	7,480680%
	01541338	Kehl	0,511210%
	01541341	Kehl-Kork	0,128125%
	01552923	Kembach	0,029331%
	01530647	Kenzingen	0,144999%
	01530641	Keppenbach - Reichenbach	0,051978%
	01572327	Ketsch	0,217492%
	01522435	Kieselbronn	0,113862%
	01541637	Kippenheim	0,095667%
	01572791	Kirchardt	0,099204%
	01532083	Kirchzarten - Stegen	0,310928%
	01541027	Kirnbach	0,044685%
	01501747	Kleinkems	0,029171%
	01520542	Kleinsteinbach	0,087817%
	01500923	Klettgau	0,082273%
	01530653	Kollnau (Paul Gerhardt)	0,121866%
	01530650	Köndringen	0,106061%
	01522438	Königsbach	0,229739%
	01530695	Königschaffhausen - Leiselheim	0,111921%
	01153044	Königsfeld	0,077387%
	01552968	Königshofen - Grünfeld	0,104678%
	01591411	Konstanz	1,266883%
	01591469	Konstanz - Litzelstetten	0,100832%

	01591414	Konstanz - Wollmatingen	0,255248%
	01550126	Korb	0,025348%
	01552926	Külsheim	0,066793%
	01170237	Kuppenheim - Bischweier	0,114016%
	01520440	Kürnbach - Bauerbach	0,101021%
	01541636	Kürzell	0,036892%
	01491538	Ladenburg	0,269354%
	01541638	Lahr	1,468110%
	01541641	Lahr - Hügsweier	0,079482%
	01522440	Langenalb	0,118645%
	01520526	Langensteinbach	0,172826%
	01541649	Langenwinkel	0,077305%
	01500955	Lauchringen	0,103604%
	01552929	Lauda	0,102060%
	01491541	Laudenbach	0,158950%
	01532044	Laufen	0,036210%
	01500926	Laufenburg	0,105925%
	01541344	Legelshurst	0,092428%
	01550129	Leibenstadt	0,033624%
	01572329	Leimen	0,343661%
	01550178	Lenzenrieden	0,023119%
	01532085	Lenzkirch - Schluchsee	0,094368%
	01521126	Leopoldshafen	0,149922%
	01491517	Leutershausen	0,143214%
	01541347	Leutesheim	0,077872%
	01541350	Lichtenau	0,139507%
	01541376	Lichtenau - Scherzheim	0,063635%
	01521129	Liedolsheim	0,149420%
	01552932	Lindelbach	0,027756%
	01521132	Linkenheim	0,252788%
	01541353	Linx	0,056118%
	01572253	Lobenfeld	0,040778%

	01532087	Löffingen	0,097484%
	01551948	Lohrbach	0,066654%
	01501750	Lörrach	0,915353%
	01592817	Ludwigshafen	0,119616%
	01491547	Lützelsachsen	0,128989%
	01541652	Mahiberg	0,148604%
	01501796	Malsburg	0,052899%
	01520529	Malsch	0,131709%
	01530656	Malterdingen	0,111349%
	01301810	Evang. Kirche in Mannheim	7,514953%
	01501756	Mappach	0,039793%
	01532089	March	0,123043%
	01592820	Markdorf	0,320510%
	01501797	Marzell	0,031214%
	01572256	Mauer	0,100482%
	01502627	Maulburg	0,111092%
	01572259	Meckesheim	0,116219%
	01592823	Meersburg	0,130911%
	01541658	Meißenheim	0,099863%
	01541356	Memprechtshofen	0,044220%
	01532091	Mengen	0,107973%
	01520443	Menzingen	0,080054%
	01592826	Meßkirch	0,127600%
	01572262	Michelbach	0,044272%
	01551966	Mittleres Neckartal	0,119144%
	01153047	Mönchweiler	0,114276%
	01572265	Mönchzell	0,031329%
	01572268	Moosbrunn	0,028176%
	01551953	Mosbach	0,275855%
	01572271	Mückenloch	0,049757%
	01551956	Mudau	0,063527%
	01572792	Mühlbach	0,084420%

	01572748	Mühlhausen - Taimbach	0,087056%
	01532047	Müllheim	0,387046%
	01530659	Mundingen	0,085289%
	01520446	Münzesheim	0,109096%
	01500927	Murg - Rickenbach	0,109616%
	01520532	Mutschelbach	0,075447%
	01552935	Nassig	0,083034%
	01572751	Neckarbischofsheim	0,101506%
	01551959	Neckarburken	0,040447%
	01551962	Neckarelz	0,190694%
	01572293	Waldhilsbach	0,047129%
	01572275	Neckargemünd	0,209030%
	01491544	Neckarhausen	0,121814%
	01572281	Neckarkatzenbach	0,023539%
	01551971	Neckarmühlbach	0,033219%
	01551973	Neckarzimmern	0,047780%
	01572754	Neidenstein	0,075709%
	01532050	Neuenburg	0,177486%
	01502630	Neuenweg	0,027509%
	01572332	Neulußheim	0,153873%
	01541359	Neumühl	0,071464%
	01572278	Neunkirchen	0,082223%
	01550180	Neunstetten	0,078219%
	01521135	Neureut - Kirchfeld	0,094111%
	01521138	Neureut - Nord	0,169413%
	01521131	Neureut - Süd	0,136041%
	01532093	Neustadt	0,133980%
	01532053	Niedereggenen	0,048888%
	01522443	Nieferrn	0,227453%
	01552938	Niklashausen	0,032700%
	01530662	Nimburg	0,082690%
	01541661	Nonnenweier	0,090123%

	01522446	Nöttingen	0,111281%
	01520449	Nußbaum	0,074157%
	01572335	Nußloch	0,291731%
	01520453	Oberacker	0,033122%
	01551986	Oberdielbach	0,052338%
	01532056	Obereggenen	0,030137%
	01491556	Oberflockenbach	0,075376%
	01572793	Obergimpert	0,044183%
	01541361	Oberkirch	0,200051%
	01520456	Oberöwisheim	0,074995%
	01530665	Oberprechtal	0,033595%
	01550182	Oberschüpf	0,029155%
	01551975	Obrigheim	0,124224%
	01520459	Odenheim	0,075601%
	01500929	Öflingen	0,059880%
	01522444	Öschelbronn	0,114935%
	01520462	Östringen	0,077387%
	01501759	Ötlingen	0,039321%
	01541030	Offenburg	1,722043%
	01572338	Oftersheim	0,291631%
	01541364	Oppenau	0,062855%
	01550135	Osterburken	0,109493%
	01541667	Ottenheim	0,100795%
	01541346	Ottenhöfen	0,031555%
	01530658	Ottoschwanden	0,100572%
	01592829	Owingen	0,076108%
	01520535	Pfintal-Söllingen	0,162190%
	01452520	Evang. Kirche in Pforzheim	4,351090%
	01592832	Pfullendorf	0,225990%
	01521144	Philippsburg	0,131709%
	01572341	Plankstadt	0,210114%
	01591457	Radolfzell	0,382822%

	01170249	Rastatt	0,988878%
	01550132	Ravenstein - Merchingen	0,061275%
	01572756	Reichartshausen	0,084887%
	01591454	Reichenau	0,075903%
	01551951	Reichenbuch	0,026068%
	01572758	Reihen	0,073769%
	01572344	Reilingen	0,157165%
	01541367	Renchen	0,106639%
	01541370	Rheinbischofsheim	0,104489%
	01501762	Rheinfelden	0,664579%
	01520538	Rheinstetten	0,310342%
	01572794	Richen	0,054995%
	01501765	Riedlingen	0,027123%
	01530671	Riegel	0,077492%
	01591460	Rielasingen - Worblingen	0,136926%
	01520465	Rinklingen	0,070193%
	01551933	Rittersbach	0,026971%
	01572761	Rohrbach	0,074268%
	01550138	Rosenberg	0,046580%
	01501768	Rötteln	0,169048%
	01520468	Ruit	0,067486%
	01501770	Rümmingen	0,061351%
	01521147	Rußheim	0,095305%
	01550184	Sachsenflur	0,027845%
	01592835	Salem	0,148065%
	01541373	Sand	0,067166%
	01572347	Sandhausen	0,434642%
	01501771	Schallbach	0,045084%
	01551981	Schefflenz	0,115820%
	01541047	Schenkenzell	0,029725%
	01550186	Schillingstadt	0,029158%
	01541044	Schiltach	0,124224%

	01532059	Schliengen	0,085132%
	01541670	Schmieheim	0,062046%
	01551983	Schollbrunn	0,034070%
	01572284	Schönau b. HD	0,098009%
	01502833	Schönau (Schw.) Dek. Markgräfl.	0,066809%
	01572287	Schönbrunn	0,049308%
	01502836	Schopfheim	0,389428%
	01481550	Schriesheim	0,403988%
	01541671	Schutterzell	0,028084%
	01550188	Schwabhausen	0,035769%
	01572290	Schwanheim	0,027756%
	01550190	Schweigern	0,046772%
	01572353	Schwetzingen	0,508325%
	01541673	Seelbach	0,143613%
	01550144	Sennfeld	0,060694%
	01530674	Sexau	0,108109%
	01572795	Siegelsbach	0,064000%
	01550147	Sindolsheim	0,040508%
	01581483	Singen am Hohentwiel	0,536241%
	01522481	Singen b. Pf.	0,126164%
	01572763	Sinshelm	0,319718%
	01501774	Sitzenkirch	0,025086%
	01552944	Sonderriet	0,031248%
	01572765	Spechbach	0,062167%
	01520560	Spielberg	0,096032%
	01521150	Spöck	0,141344%
	01520450	Sprantal	0,029300%
	01500935	St. Blasien	0,088217%
	01153056	St. Georgen	0,421791%
	01572356	St. Ilgen	0,265689%
	01572359	St. Leon-Rot	0,118850%
	01521151	Staffort	0,099046%

	01532062	Staufen	0,154548%
	01572796	Stebbach	0,056874%
	01522452	Stein	0,144235%
	01502637	Steinen	0,226077%
	01572762	Steinsfurt	0,084265%
	01582838	Steisslingen-Langenstein	0,104541%
	01592841	Stetten a.k.M.	0,097400%
	01582844	Stockach	0,249039%
	01500938	Stühlingen	0,065312%
	01532065	Sulzburg	0,087350%
	01520471	Sulzfeld	0,149368%
	01501798	Tannenkirch	0,049087%
	01552947	Tauberbischofsheim	0,162710%
	01502639	Tegernau	0,084108%
	01591451	Tengen	0,046433%
	01530677	Teningen	0,170699%
	01153062	Tennenbronn	0,080367%
	01500941	Tiengen	0,153350%
	01500952	Todtmoos	0,035784%
	01502645	Todtnau	0,049048%
	01572797	Treschklingen	0,031768%
	01153064	Triberg	0,113757%
	01501753	Tülingen	0,040292%
	01530680	Tutschfelden	0,034201%
	01592847	Überlingen	0,329660%
	01520473	Ubstadt - Weiher	0,145658%
	01592850	Uhdlingen - Mühlhofen	0,122699%
	01500943	Uhlingen - Birkendorf	0,066063%
	01550192	Uiffingen	0,035257%
	01532095	Umkirch	0,097106%
	01572768	Untergimpem	0,025419%
	01520477	Unteröwisheim	0,114885%

	01550194	Unterschüpf	0,033411%
	01572292	Unterschwarzach	0,077699%
	01552950	Urphar	0,033618%
	01153066	Villingen	1,812137%
	01153072	Vöhrenbach	0,038557%
	01530683	Vörstetten	0,119217%
	01530686	Wagenstadt	0,035643%
	01521154	Waghäusel	0,362601%
	01572772	Waibstadt	0,076701%
	01572775	Waldangeloch	0,070159%
	01520548	Waldbronn	0,155466%
	01551992	Waldbrunn-Strümpfelbrunn	0,081724%
	01552956	Waldenhausen	0,038796%
	01551995	Waldkatzenbach	0,043829%
	01530689	Waldkirch	0,182902%
	01500946	Waldshut	0,206365%
	01572294	Waldwimmersbach	0,052130%
	01572362	Waldorf	0,374124%
	01550153	Walldürn	0,111281%
	01591466	Wallhausen	0,076363%
	01500948	Wehr	0,130189%
	01501780	Weil am Rhein	0,503893%
	01153075	Weiler Dekanat Villingen	0,075152%
	01522456	Weiler b. Pf.	0,072131%
	01572774	Weiler b. Sinsh.	0,070584%
	01520483	Weingarten	0,274274%
	01491553	Weinheim	1,018130%
	01530692	Weisweil	0,104904%
	01502651	Weitenau	0,052356%
	01552962	Wenkheim	0,074354%
	01552965	Wertheim	0,448933%
	01552941	Wertheim-Sachsenhausen	0,043894%

	01502654	Wies	0,037352%
	01572296	Wiesenbach	0,087508%
	01502657	Wieslet	0,041109%
	01572365	Wiesloch	0,613567%
	01572314	Wiesloch - Baiertal	0,165012%
	01572350	Wiesloch-Schatthausen	0,059668%
	01522459	Wilferdingen	0,165099%
	01572298	Wilhelmsfeld	0,100572%
	01541379	Willstätt	0,097400%
	01550196	Windischbuch	0,024225%
	01501783	Wintersweiler	0,028160%
	01541679	Wittenweiler	0,041453%
	01501786	Wittlingen	0,038617%
	01541038	Wolfach	0,092722%
	01532097	Wolfenweiler	0,159919%
	01501789	Wollbach	0,070981%
	01572798	Wollenberg	0,031618%
	01520486	Wössingen	0,124119%
	01500949	Wutöschingen	0,096985%
	01501792	Wyhlen	0,140391%
	01520490	Zaisenhausen	0,080734%
	01502660	Zell	0,087455%
	01541054	Zell am Harmersbach	0,138798%
	01572778	Zuzenhausen	0,075029%
		Summe:	100%

Anlage 3 zu § 4							
<p>Demografischer Faktor =</p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> Gemeindeglieder der Kirchengemeinde zum 31.12. des dem Berechnungsstichtag (§ 13) vorausgehenden Jahres </td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelische Landeskirche in Baden </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;"> $\frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde}}$ </td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"> \times </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde </td> <td style="padding: 5px;"> Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungsstichtag (§ 13) vorausgehenden Jahres. </td> </tr> </table>	Gemeindeglieder der Kirchengemeinde zum 31.12. des dem Berechnungsstichtag (§ 13) vorausgehenden Jahres	Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelische Landeskirche in Baden	$\frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde}}$	\times	Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde	Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungsstichtag (§ 13) vorausgehenden Jahres.
Gemeindeglieder der Kirchengemeinde zum 31.12. des dem Berechnungsstichtag (§ 13) vorausgehenden Jahres	Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelische Landeskirche in Baden						
$\frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde}}$	\times						
Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde	Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungsstichtag (§ 13) vorausgehenden Jahres.						

Begründung

I. Allgemeines

1. Historische Entwicklung des innerkirchlichen Finanzausgleichs

a) Bis 1983

Bis 1983 wurde in der Evangelischen Landeskirche in Baden der Finanzbedarf der Kirchengemeinden durch ein normiertes Zuweisungssystem gedeckt. Bemessungsgrundlage war der Anteil der jeweiligen Kirchengemeinde am örtlichen Kirchensteueraufkommen sowie die Zahl der Gemeindeglieder. Darüber hinausgehender Bedarf wurde durch Bildung und Verteilung eines so genannten Härtestocks abgedeckt.

Die damalige Entwicklung der Steuerzuweisung und die als Folge daraus zuletzt erreichte Höhe des Härtestocks von über 17 Mio. DM (1983) führte zur Revision dieses Zuweisungssystems.

b) Von 1984 bis 1988

Ab 1984 wurde zunächst ein Bedarfsdeckungsverfahren eingeführt, das die bis dahin gewachsenen Unterschiede im Wesentlichen fortschrieb (Basis: zuletzt gewährte Kirchensteuerzuweisung). Das neue System führte aber zu einer Reduzierung der Härtestockmittel auf 4.822.000 DM.

c) Ab 1989

Dennoch führten verschiedene Gründe zur neuerlichen Revision des Zuweisungssystems ab 1989. Schon zum damaligen Zeitpunkt wurde aufgrund der durch die demografische Entwicklung sich abzeichnenden Verknappung der kirchlichen Finanzmittel und der sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Kirchengemeinden erkannt, dass sich die entstehenden Probleme nicht auf der Grundlage einer Empfangs- und Verteilungsmentalität lösen lassen.

Mit dem damaligen Finanzausgleichsgesetz wurde ein gesetzliches Instrumentarium geschaffen, das den Kirchengemeinden die Entscheidung zumutet, Schwerpunkte der kirchlichen Arbeit vor Ort zu setzen, welche Arbeitsfelder ggf. nicht aufgegriffen werden können und mit welcher Strategie der Verkündigungsauftrag vor Ort umgesetzt werden soll.

Voraussetzung für die Einführung eines normierten Zuweisungssystems war, dass die Kirchengemeinden materiell und verfahrensrechtlich in die Lage versetzt wurden, die von ihnen geforderte Entscheidungskompetenz wahrzunehmen. Im Ergebnis hieß dies, dass die Einführung eines normierten Zuweisungssystems vor allem auch geistlicher Natur ist, setzt doch die größere finanzielle Verantwortung ein hohes Maß an Entscheidungskompetenz auf kirchengemeindlicher Ebene voraus. Bewusst verzichtet wurde bereits zum damaligen Zeitpunkt darauf, ein Gemeindemodell oder ein Gemeindebild mit einer daraus resultierenden Grundzuweisung gesetzlich vorzugeben.

Dieses Finanzausgleichsgesetz trat mit Beginn der Haushaltsperiode 1990/1991 in Kraft.

Die Neuregelung des normierten Zuweisungssystems erfolgte für den Bereich der Diakonischen Werke und Diakonieverbände sowie für die Kirchenbezirke und die Tageseinrichtungen für Kinder erst zum Haushaltszeitraum 1992/1993.

Ziele der Neuregelung in diesen Bereichen waren u. a.:

- Gleiche Aufgaben werden mit vergleichbaren Finanzausweisungen dotiert,
- Zuweisung muss für alle Beteiligten überprüfbar und leicht handhabbar sein,
- die Entscheidungskompetenz von Kirchenbezirken und Kirchengemeinden soll durch das normierte Zuweisungssystem gestärkt werden.

d) Ab 2001

Bei einer Novellierung des Finanzausgleiches zum Jahr 2001 wurde am Grundprinzip einer normierten Zuweisung festgehalten. Dafür sprach die ermittelte große Zufriedenheit mit dem normierten Zuweisungssystem, aber auch die relativ große Transparenz und Durchsichtigkeit dieses Zuweisungssystems. Auch die verwaltungsmäßige und rechtliche Handhabbarkeit sprachen dagegen, ein grundsätzlich von der Idee der normierten Zuweisung abweichendes Zuweisungssystem vorzuschlagen. Im Rahmen der Novellierung zum Jahr 2001 wurden verschiedene Änderungen vorgenommen. Eingeführt wurde neben der bisherigen Regelzuweisung eine Grundzuweisung. Dadurch ergab sich eine Verschiebung der Zuweisungen innerhalb der sechs Größenklassen. Kleinere bis mittlere Kirchengemeinden der Größenklassen 1 bis 4 wurden entlastet. Kirchengemeinden der Größenklassen 5 und 6 (Großstädte und mittelgroße Städte) hatten Einbußen bei der Grund- und Regelzuweisung hinzunehmen.

Im Bereich der Bedarfszuweisung erfolgte eine Änderung dahingehend, Mieteinnahmen nicht mehr zu zwei Dritteln auf den Schuldendienst anzurechnen, sondern höchstens 50 % der Mieteinnahmen entsprechend anzusetzen.

Mietausgaben für inhaltlich genutzte Gebäude (Pfarrhäuser, Kirchen und Gemeindehäuser) wurden zu 90 % bei der Steuerzuweisung berücksichtigt, Erbbauzinsen wurden wie Mietausgaben behandelt.

Eingeführt wurde eine so genannte Bonuszuweisung für erfolgreiche Fundraising-Maßnahmen in den Kirchengemeinden.

Überlegt wurde bereits zum damaligen Zeitpunkt, ob Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden bzw. die Bildung von Kirchengemeindeverbänden durch das Finanzierungssystem gefördert werden sollten. Im Rahmen der FAG-Novellierung zum Jahr 2001 wurde von solchen Maßnahmen aber noch abgesehen. Festgelegt wurde hingegen, dass das Finanzausgleichsgesetz in einem Turnus von sechs Jahren überprüft werden sollte.

Im Rahmen einer Auswertung der Auswirkungen der FAG-Novellierung zum Jahr 2001 kann festgestellt werden, dass sich die damals eingeführten Modifikationen am Finanzausgleichssystem bewährt haben. So konnte die Zahl der so genannten Härtestockgemeinden von 140 auf unter 30 Kirchengemeinden gesenkt werden. Über 350 Gemeinden haben seit Einführung der Bonuszuweisung Fundraising-Maßnahmen durchgeführt und beim entsprechenden Vergabeausschuss eingereicht. Dabei wurden im Jahr 2006 Fundraising-Maßnahmen in einem Umfang von mehr als 400.000 € eingereicht und die zur Verfügung stehende Zuweisungssumme von 250.000 € erstmals voll ausgeschöpft.

e) Seit 2007 bis heute

Auch wenn durch die Novellierung 2001 eine der wesentlichen Zielsetzungen, die Zahl der härtestockempfangenden Gemeinden spürbar zu reduzieren, erreicht wurde, führten neue finanzielle Herausforderungen für die Kirchengemeinden zu einer erneuten Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2007.

Auch weiterhin wurde am System einer normierten Zuweisung festgehalten. Es erschien nach wie vor richtig, im Rahmen eines Zuweisungssystems die Steuerung und Schwerpunktsetzung bei den Zuweisungsempfängern, den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zu belassen. Aus diesem Grunde wurden im Rahmen der Novellierung 2007 nur punktuell steuernde Elemente eingefügt. Insbesondere wurde versucht, die im Hinblick auf die bekannten Einsparungsvorgaben kontraproduktiv wirkenden Regelungen abzubauen.

Schon bei der Novellierung 2007 betraf dies insbesondere den gesamten Bereich der Zuweisungen für Gebäude. Falsche Anreize dafür, am bestehenden Gebäudebestand unverändert festzuhalten, wurden im

Rahmen der Novellierung herausgenommen. Die Anrechnung von Mieteinnahmen wurde weiter abgesenkt und beträgt nunmehr nur noch ein Drittel der Summe der eingenommenen Mieteinnahmen. Daneben erfolgten Anpassungen im Bereich der Grund- und Regelzuweisung zugunsten der Kirchengemeinden der Größenklassen 1 bis 4. Im Bereich der Diakonie-Zuweisung wurde eine weitere deutliche Vereinfachung der bislang sehr komplexen Gesetzeslage erreicht. Wegen der steigenden Herausforderungen für die Diakonie, insbesondere im großstädtischen Bereich, wurde im Rahmen der Novellierung 2007 im Bereich der Diakonie insgesamt 1 Million Euro mehr an Zuweisung eingeplant. An der Bonuszuweisung wurde festgehalten.

2. Weiterentwicklung des bestehenden Systems

Im Rahmen der FAG-Novellierung 2007 wurde allerdings angeregt, bei künftigen Novellierungen noch einmal grundsätzlich über die Verteilungssystematik nachzudenken. Dies betraf vor allem die Einteilung und unterschiedliche Bewertung der Kirchengemeinden in verschiedenen Größenklassen.

a) Lenkungsausschuss

Da es dabei um sehr grundsätzliche zukunftsgerichtete Fragestellungen ging, wurde bereits kurz nach der Novellierung 2007 ein neuer FAG-Lenkungsausschuss mit starker synodaler Beteiligung eingesetzt. Vertreten waren alle Ausschüsse der Landessynode sowie alle in den Kirchengemeinden vertretenen Größenklassen.

Dem Ausschuss gehörten an: Herr Ebinger, Herr Ehmann, Herr Eitenmüller, Herr Heger, Herr Dr. Heidland, Herr Janus, Herr Seemann, Herr Fritsch, Herr Steinberg und Frau Scheele-Schäfer.

Der Lenkungsausschuss hat zur Vorbereitung der aktuellen FAG-Novellierung insgesamt dreizehnmal getagt.

b) Reformvorstellungen

Im Lenkungsausschuss wurde sodann beschlossen, der Landessynode zu ihrer Herbsttagung 2012 die Novellierung des FAG vorzulegen und insbesondere folgende Reformvorschläge zur Grund- und Regelzuweisung ausgearbeitet.

Die Lenkungsgruppe hat sich in besonderem Maße mit dem Wunsch der Landessynode beschäftigt, die bisherige Systematik im Bereich der Grund- und Regelzuweisung grundsätzlich zu überdenken. Eine Problematik des bisherigen Systems bestand darin, dass die gewünschten Fusionen von Kirchengemeinden oft dadurch erschwert wurden, dass fusionierende Kirchengemeinden verschiedenen Größenklassen angehörten oder durch die Fusion in eine andere Größenklasse eingeordnet werden mussten. Dies führte zu teilweise erheblichen Verwerfungen bei der Zuweisungshöhe, die im Einzelfall kontraproduktiv wirken konnten. Um dem entgegenzuwirken wurden im Rahmen der Vereinigungsgesetze finanzielle Anreize gesetzt. Hier handelte es sich allerdings im Grunde um Eingriffe außerhalb des FAG-Systems, die den Zweck hatten, der wenig Anreiz setzenden Gesetzeslage entgegenzuwirken.

Die Arbeitsgruppe hat sich deshalb intensiv mit einem Modell beschäftigt, das die bislang bestehenden sechs Größenklassen auf vier Größenklassen reduziert. Eine Vielzahl von Berechnungsmodellen wurde im Lenkungsausschuss diskutiert. Alle Modelle hatten die Schwäche, dass erneut Verwerfungen entstanden zwischen Gewinnern und Verlierern, die zum Teil einen erheblichen Umfang annahmen. Die Reduzierung von sechs auf vier Größenklassen konnte zudem nicht alle Probleme befriedigend lösen. Zwar konnte dadurch eine Vielzahl geplanter Fusionen erleichtert werden, da Wechsel der Größenklassen weitgehend vermieden werden können. Die entstehenden Verwerfungen bei der Zuweisungshöhe sind aber nur schwer erklärbar.

Außerdem entstand ein weiteres Problem durch die bereits bestehende Gesetzeslage. Bereits im derzeit geltenden FAG ist vorgesehen, dass ab 01.01.2014 Kirchengemeinden unter 400 Gemeindeglieder die Grund- und Regelzuweisung nur noch bezogen auf die tatsächliche Zahl der Gemeindeglieder erhalten. Bislang wurden solche Gemeinden, auch wenn sie nur 80 Gemeindeglieder bei der Grund- und Regelzuweisung hatten, wie eine Gemeinde mit mindestens 400 Gemeindeglieder behandelt. Da nicht alle Konstellationen durch Vereinigung von betroffenen Kirchengemeinden zufrieden stellend gelöst werden konnten, hätte es eines weiteren Kompensationssystems bedurft, um kleine Landgemeinden in die Lage zu versetzen, ihre Kirchengebäude zu erhalten.

Deshalb hat sich der Lenkungsausschuss FAG entschlossen, eine komplett neue Systematik vorzuschlagen:

Danach wird die Grund- und Regelzuweisung einschließlich der Zuweisung für den Anschluss an ein Verwaltungs- und Serviceamt auf dem Stand 2012 eingefroren. Dieses zum Jahr 2012 festgestellte Zuweisungsniveau wird ergänzt um einen demografischen Faktor, der das

künftige Anwachsen oder Schrumpfen der Zuweisung von der Mitgliederentwicklung in den Kirchengemeinden sowie in der Gesamt-Landeskirche abhängig macht.

Diese Regelung birgt eine ganze Reihe von Vorteilen:

- Verwaltungsvereinfachung

Die im bisherigen System regelmäßig durchzuführende Analyse der kirchengemeindlichen Haushalte kann entfallen. Diese Analyse hatte ohnehin den Nachteil, dass sie vor allem das rückliegend zu beobachtende Ausgabeverhalten der Kirchengemeinden dokumentierte und daraus Schlüsse für die künftige Steuerung der Zuweisungstatbestände zu ziehen versuchte.

- Fusionen

Da im künftigen System Größenklassen nicht mehr notwendig sind, werden Fusionen zwischen Kirchengemeinden problemlos möglich. Einbußen nur aufgrund der Fusion und einem daraus folgenden Größenklassenwechsel sind nicht mehr gegeben. Die Regelung in § 4 Abs. 7 FAG zur Beschränkung der Zuweisung an Kirchengemeinden unter 400 Gemeindeglieder, die zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten wäre, kann entfallen.

- Verteilungsgerechtigkeit

Nachdem das bisherige System durch ständige Analysen und Veränderung der Parameter für die Größenklassen und Punktezahlen über fast 20 Jahre stetig angepasst wurde, ist der Lenkungsausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass weitere Analysen nicht zu mehr Verteilungsgerechtigkeit führen werden. Vielmehr ist anzunehmen, dass immer eine Anzahl von Kirchengemeinden in ihrer Struktur durch ein verallgemeinerndes Verteilungssystem nicht so zu erfassen ist, dass alle Umstände vor Ort berücksichtigt werden können. Da eine weitere Verfeinerung solcher Analysen auch an den bestehenden Personalressourcen scheitert, ist der Lenkungsausschuss zu der übereinstimmenden Auffassung gekommen, dass das zuletzt im Jahr 2012 festgestellte Verteilungsniveau festgeschrieben und von diesem Niveau aus fortgeschrieben werden soll.

Überlegt wurde, ob auch die übrigen Zuweisungstatbestände unter einen solchen generalisierenden Verteilungsschlüssel gestellt werden sollen. Bei genauerer Betrachtung der Strukturen der Kirchengemeinden in den unterschiedlichen Regionen soll hiervon allerdings Abstand genommen werden. Regionen in traditionell evangelischen Gegenden weisen einen zum Teil höheren Gebäudebestand auf als Gemeinden in Diaspora-Gegenden. Dies betrifft insbesondere die Größe der Kirchengebäude. Es macht wenig Sinn, durch einen über die bisherige Grund- und Regelzuweisung hinausgehenden generalisierenden Verteilungsschlüssel die Strukturen zu nivellieren. Dies würde in vielen Gemeinden mit traditionell historischen großen Kirchengebäuden einen kaum zu bewältigenden Anpassungsdruck auslösen. Umgekehrt haben sich auch Strukturen in den Diaspora-Gebieten der Landeskirche so eingespielt, dass hier nicht zwingend der Gebäudebestand vergrößert werden muss. Ähnliches gilt für die Verteilung der Kindertagesstätten, wo im bisherigen System auf gewachsene Strukturen Rücksicht genommen wurde. Auch hier wird wenig Sinn darin gesehen, bestehende Strukturen zu zerschlagen, um andernorts, wo mitunter keine entsprechende Nachfrage am Aufbau neuer Kindertagesstätten besteht, in erheblichem Maße zu investieren.

3. Problemfeld Gebäudestrukturen

Nach übereinstimmender Einschätzung besteht im Bereich der Gemeindehäuser in den nächsten zehn Jahren ein nicht unerheblicher Anpassungsbedarf. Die in den Gemeindehausrichtlinien vorgegebenen und seit Jahren im Rahmen der Baufinanzierung angewendeten Richtlinien geben einen brauchbaren Maßstab ab, um auch die Ergänzungszuweisung im FAG im Bereich der Zuweisung für Gemeindehäuser entsprechend anzupassen. Dies wird bei Kirchengemeinden, die über Gemeindehäuser verfügen, die über den Richtwerten liegen, weiteren (allerdings gewollten) Anpassungsdruck auslösen.

In diesem Zusammenhang war auch zunächst an eine Novellierung des § 5 FAG „Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung“ gedacht worden. Insbesondere sollte durch einen neuen einzufügenden Absatz 6 bestimmt werden, dass bei Gemeindehäusern, deren Nettogrundfläche von der Orientierungsgröße und den Flächenrichtwerten nach den Durchführungsbestimmungen zum Kirchenbaugesetz abweichen, ab dem 01.01.2016 die Ergänzungszuweisung um den abweichenden Vorhundertsatz zu vermindern sind. Von einer entsprechenden Regelung wird bei dieser Novellierung des FAG abgesehen. Die entsprechende Verminderung der Ergänzungszuweisung bleibt einer weiteren Überarbeitung des FAG vorbehalten. Bereits jetzt gilt jedoch, dass bei einer Überschreitung der Orientierungsgrößen und Flächenrichtwerten eine entsprechende Reduzierung der

Förderung der landeskirchlichen Bauprogramme greift. Hierauf kann auch in einer Fußnote zum publizierten Gesetzestext aufmerksam gemacht werden.

Von einer Beibehaltung der bisherigen Zuweisung für entsprechende Gemeindehäuser kann deshalb nicht mehr ausgegangen werden.

Zusammenfassend:

Durch die Novellierung des FAG und die komplette Überarbeitung der Grund- und Regelzuweisung wird ein wesentlich einfacher zu verwaltendes und auch für die Kirchengemeinden berechenbareres Zuweisungssystem im Bereich der Hauptzuweisungsart (bisher Grund- und Regelzuweisung) geschaffen. Die neue Systematik ist aufgrund der angewandten Formel und des dort eingearbeiteten demografischen Faktors gut geeignet, künftige Schwankungen des Kirchensteuerebeneaus gerecht an alle Kirchengemeinden weiterzugeben. Fusionen von Kirchengemeinden werden in diesem Zusammenhang erheblich erleichtert. Die umstrittene Regelung im Bereich der kleinen Kirchengemeinden unter 400 Gemeindeglieder kann ersatzlos entfallen bzw. wird dann nicht zum 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Im Bereich der Zuweisungen für Gebäude werden zukünftig die Zuweisungen für die Bewirtschaftung und den kleinen Gebäudeunterhalt auf die Flächenrichtwerte der Gemeindehausrichtlinien bezogen.

II. Zu den geänderten Vorschriften

Zu § 4

Der neu gefasste § 4 regelt zunächst in seinem Absatz 1, dass sich die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern als Produkt der drei Faktoren „Steuerzuweisungsvolumen“, „gemeindebezogener Zuweisungsfaktor“ und „demografischer Faktor“ ergibt. Während der erste Faktor unmittelbar durch den Landeskirchenrat für jeden Haushaltszeitraum neu festgelegt wird, ergibt sich der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor aus einer Tabellenanlage zu § 4 und verändert sich nicht mehr. Der demografische Faktor ist anhand einer ebenfalls als Anlage beigefügten Rechenformel zu bestimmen und verändert sich abhängig von der Entwicklung der Gemeindegliederzahl weiter.

Der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor berücksichtigt den für das Haushaltsjahr 2012 gewährten Gesamtbetrag aus der Grund- und Regelzuweisung nach § 4 FAG und der Ergänzungszuweisung für Gebäudebewirtschaftung für Gemeindehäuser von Kirchengemeinden mit weniger als 1.000 Gemeindegliedern im Verhältnis zum gewährten Gesamtbetrag aller Kirchengemeinden. Er wird als Prozentwert mit sechs Nachkommastellen in der Anlage 2 für die Zukunft festgeschrieben. Ist der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor auf dem Stand des Jahres 2011 festgeschrieben, so können sich für diese Größe nur noch Veränderungen ergeben, wenn aufgrund von Veränderungen im Gemeindebestand der Anteil der Gemeinden am zu verteilenden Steuervolumen durch eine Neubestimmung des gemeindebezogenen Zuweisungsfaktors zu verändern ist. Abhängig von der Art der Veränderung im Gemeindebestand regeln die Absätze 2, 3 und 4 die Neubestimmung des gemeindebezogenen Zuweisungsfaktors.

Zu § 7

In § 7 Abs. 2 wird lediglich der zu berücksichtigende Einwohnerkreis genauer bestimmt. Der neu gefasste § 7 Abs. 5 sieht eine Regelung für die Neubestimmung der Betriebszuweisung für Diakonische Werke für die Fälle vor, in denen die Betriebszuweisung wegen einer Veränderung im Bestand des Diakonischen Werkes neu zu berechnen ist.

Zu § 10

§ 10 Abs. 1 wird durch eine Ergänzung der Begriff des Rechnungsergebnisses präzisiert. Die genauere Fassung war im Hinblick auf die erweiterte Betriebskammeralistik und die Funktion des Rechnungsergebnisses als Referenzwert für die Bestimmung der Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst notwendig.

Zu § 13

In § 13 Abs. 1 ist die gegenstandslose Regelung für den Haushaltszeitraum 2008 und 2009 zu streichen.

Zu § 18

Für § 18 ist in einem neuen Abs. 2 eine genauere Bestimmung der Referenzfläche des Kirchenbezirkes vorgesehen. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. § 18 wird durch einen neuen Absatz 4 ergänzt, der eine Regelung für den Fall einer Veränderung des Bestandes des Kirchenbezirkes trifft.

Zu § 20

§ 20 kann, weil er inzwischen gegenstandslos geworden ist, wegfallen.

Zu § 23

Der Entwurf zur Neufassung des § 23 sieht vor, dass die Fortschreibung der durch den Landeskirchenrat bestimmten Faktoren durch den Evangelischen Oberkirchenrat als Rechtsverordnungen zu veröffentlichen ist.

Anlage 9.1 Eingang 9/9.1

Eingabe des Bezirkskirchenrats Adelsheim-Boxberg vom 13. Juli 2011 betr. FAG-Zuweisung für kleine Gemeinden unter 400 Gemeindeglieder und Resolution der Bezirkssynode Adelsheim-Boxberg „Lasst die Kirche im Dorf!“ vom 17. März 2012

Schreiben des Bezirkskirchenrats Adelsheim-Boxberg vom 13. Juli 2011 betr. FAG-Zuweisung für Gemeinden bis 400 Gemeindeglieder

Eingabe an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Landessynode möge beschließen, dass mit Ablauf der FAG Regelung § 4 (3) und (7) ab 2014 eine neue Zuweisung erlassen wird, damit die Dorfkirchen für Gemeinden bis 400 Gemeindeglieder erhalten werden können.

Situation:

Bis zum 31.12.2013 bekommen die kleinen Gemeinden bis 400 Gemeindeglieder (Größenklasse 1) für die Regelzuweisung mindestens 1.156 Punkte. Nach jetzigem Stand wird für diese Gemeinden dann bei den folgenden FAG-Zuweisungen ab 2014 für die Regelzuweisung nur noch die Punktezahl von 2,89 je Gemeindeglied zugrunde gelegt. Das bedeutet für die kleinen und kleinsten Gemeinden eine deutliche Minderzuweisung.

Es gibt ca. 70 selbständige Kirchengemeinden in der Landeskirche in der Größenklasse 1.

Im Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg sind es 18 von 34 Kirchengemeinden, die zur Größenklasse 1 gehören. Bereits mit der zur Zeit geltenden FAG-Zuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung können die Kirchen dieser kleinen Gemeinden nicht erhalten werden! Eine Fusion von kleinen Kirchengemeinden in ländlichen Regionen würde diesbezüglich keinen Vorteil bringen.

Begründung der Eingabe:

1. Der Wegfall der Mindestpunktzahl für die Gemeinden der Größenklasse 1 bei der Regelzuweisung ab 2014 wird zu einer dramatischen Minderzuweisung führen – bis zu 80% wird die FAG-Zuweisung geringer ausfallen (siehe Anlage 1).
2. Die Zuweisung für die Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung der Kirchen liegt bei allen diesen Gemeinden weit unter dem tatsächlichen Bedarf (siehe Anlage 2). Die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aller Kirchengebäude der 17 Kirchengemeinden unter 400 Gemeindeglieder findet sich in Anlage 2a). Der Fehlbetrag wurde bisher aus der Grund- und Regelzuweisung für die Gemeindeglieder entnommen. Die Zahl der Gemeinden, die ihren Haushalt nicht mehr ausgleichen können, steigt (siehe).
3. Die Kirchen unserer Dörfer sind geistlicher Mittelpunkt dieser Gemeinden. Es sind im Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg alle 18 Kirchen der Gemeinden bis 400 Gemeindeglieder historische Gebäude, die das Ortsbild entscheidend prägen und für unsere Region einen unschätzbaren Wert als Kulturgüter besitzen. Und sie tragen entscheidend zur Identifikation der Gemeindeglieder mit ihrer Kirche bei. Deshalb müssen unsere Kirchen gut erhalten und sorgsam gepflegt werden.
4. Eine künftige FAG-Zuweisung sollte sich am tatsächlichen Bedarf für den Erhalt und die Bewirtschaftung der unterschiedlichen Kirchen orientieren. Die Zahl der Gemeindeglieder ist dafür nicht tauglich.
5. Der tatsächliche Bedarf ist für jede Kirche darstellbar. Sinnvoll ist eine Berechnung nach dem jeweiligen Gebäudeversicherungswert unter der Annahme, dass eine „Durchschnittskirche“ alle 30 Jahre für ca. 400.000 € renoviert werden muss (siehe Anlage 4).
6. Die bisherige Berechnung der Substanzerhaltungsrücklage deckt sich nicht mit den nötigen Gebäudeabschreibungen (siehe Anlage 5). Es bedarf einer Berechnung, die den Gemeinden künftig erlaubt, ihren Anteil an den Renovierungskosten tatsächlich auch finanzieren zu können. Sinnvoll ist, dass die Berechnung die künftigen Inflationssteigerungen berücksichtigt. In dem vorliegenden Berechnungsmodell ist dies nicht berücksichtigt.

7. Voraussetzung für eine am Bedarf orientierte Zuweisung ist, dass die jeweilige Kirche geistlich genutzt wird und dass auf den drei Ebenen von Landeskirche, Kirchenbezirk und Kirchengemeinde Einvernehmen herrscht, die jeweilige Kirche zu erhalten.

Diese Eingabe wurde vom Bezirkskirchenrat Adelsheim-Boxberg diskutiert und am 12. Juli 2011 einstimmig beschlossen.

Hirschlanden, den 13.07.2011

gez. R. Krauth, Dekan

Anlage 1

1	2	3	4						
	RTR 0100 55+6 0	Kgd.	Gemeindeglieder 2010	Beheizte Fläche n. DIN 277 in m²	Derzeitiges FAG nach § 4 FAG	Neues FAG (ohne 400- Grenze)	Fehlbetrag	Fehlbetrag in %	
1	0126	Korb	181	207	9.278 €	4.897 €	4.381 €	47,22%	
2	0129	Leibensstadt	232	592	9.637 €	6.277 €	3.360 €	34,87%	
3	0158	Angeltürn*	61	0	8.431 €	1.651 €	6.780 €	80,42%	
4	0160	Bobstadt**	262	145	9.848 €	7.089 €	2.759 €	28,02%	
5	0164	Brehmen	202	282	9.425 €	5.466 €	3.959 €	42,01%	
6	0166	Ahorn-Buch	326	240	10.303 €	8.821 €	1.482 €	14,38%	
7	0168	Dainbach	232	381	9.637 €	6.277 €	3.360 €	34,87%	
8	0170	Epplingen	91	210	8.643 €	2.462 €	6.181 €	71,51%	
9	0172	Eubigheim	335	304	10.367 €	9.064 €	1.303 €	12,57%	
10	0174	Hirschlanden	301	346	10.124 €	8.144 €	1.980 €	19,56%	
11	0176	Hohenstadt	153	312	9.079 €	4.140 €	4.939 €	54,40%	
12	0178	Lengenrieden	74	138	8.521 €	2.002 €	6.519 €	76,51%	
13	0182	Oberschüpf	281	256	9.983 €	7.603 €	2.380 €	23,84%	
14	0184	Sachsenflur	156	236	9.105 €	4.221 €	4.884 €	53,64%	
15	0186	Schillingstadt	226	314	9.598 €	6.115 €	3.483 €	36,29%	
16	0192	Uiffingen	307	521	10.169 €	8.307 €	1.862 €	18,31%	
17	0194	Unterschüpf	351	663	10.476 €	9.497 €	979 €	9,35%	
18	0196	Windischbuch***	124	36	8.874 €	3.355 €	5.519 €	62,19%	

* Bei Fundus ist keine Flächenangabe hinterlegt.
 / Die im Fundus hinterlegten Flächenangaben sind offensichtlich fehlerhaft.

Von 34 Kirchengemeinden verlieren alle Kirchengemeinden unter 400 Gemeindeglieder (18) bis zu 80,42% der Grund- und Regelzuweisung nach § 4 FAG.

Anlage 2

1	2	3	4										
	RTR 0100 55+6 0	Kgd.	2010	Beheizte Fläche n. DIN 277 in m²	Derzeitiges FAG	Neues FAG (ohne 400- Grenze)	Verlust	Verlust in %	Summe FAG Kirche	Summe Ausgaben Kirche	Aufwen- dungen Kirche	Aufwen- dungen/ Gem.Gl.	Aufwen- dungen/m²
1	0126	Korb	181	207	9.278 €	4.897 €	4.381 €	47,22%	3.128 €	9.612 €	6.484 €	35,83 €	31,33 €
2	0129	Leibensstadt	232	592	9.637 €	6.277 €	3.360 €	34,87%	12.534 €	15.942 €	3.408 €	14,69 €	5,76 €
3	0158	Angeltürn	61	0	8.431 €	1.651 €	6.780 €	80,42%	2.280 €	3.012 €	732 €	12,00 €	#DIV/0!
4	0160	Bobstadt	262	145	9.848 €	7.089 €	2.759 €	28,02%	4.921 €	8.996 €	4.075 €	15,55 €	28,11 €
5	0164	Brehmen	202	282	9.425 €	5.466 €	3.959 €	42,01%	10.480 €	12.822 €	2.342 €	11,60 €	8,31 €
6	0166	Ahorn-Buch	326	240	10.303 €	8.821 €	1.482 €	14,38%	7.073 €	8.545 €	1.473 €	4,52 €	6,14 €
7	0168	Dainbach	232	381	9.637 €	6.277 €	3.360 €	34,87%	8.616 €	12.168 €	3.552 €	15,31 €	9,32 €
8	0170	Epplingen	91	210	8.643 €	2.462 €	6.181 €	71,51%	4.642 €	8.522 €	3.880 €	42,64 €	18,48 €
9	0172	Eubigheim	335	304	10.367 €	9.064 €	1.303 €	12,57%	5.839 €	9.786 €	3.947 €	11,78 €	12,98 €
10	0174	Hirschlanden	301	346	10.124 €	8.144 €	1.980 €	19,56%	11.753 €	19.462 €	7.709 €	25,61 €	22,28 €
11	0176	Hohenstadt	153	312	9.079 €	4.140 €	4.939 €	54,40%	5.724 €	10.113 €	4.389 €	28,69 €	14,07 €
12	0178	Lengenrieden	74	138	8.521 €	2.002 €	6.519 €	76,51%	2.387 €	5.317 €	2.930 €	39,59 €	21,23 €
13	0182	Oberschüpf	281	256	9.983 €	7.603 €	2.380 €	23,84%	6.212 €	7.184 €	972 €	3,46 €	3,80 €
14	0184	Sachsenflur	156	236	9.105 €	4.221 €	4.884 €	53,64%	6.812 €	10.259 €	3.447 €	22,10 €	14,61 €
15	0186	Schillingstadt	226	314	9.598 €	6.115 €	3.483 €	36,29%	4.740 €	12.134 €	7.394 €	32,72 €	23,55 €
16	0192	Uiffingen	307	521	10.169 €	8.307 €	1.862 €	18,31%	16.154 €	16.509 €	355 €	1,16 €	0,68 €
17	0194	Unterschüpf	351	663	10.476 €	9.497 €	979 €	9,35%	13.917 €	18.491 €	4.574 €	13,03 €	6,90 €
18	0196	Windischbuch	124	36	8.874 €	3.355 €	5.519 €	62,19%	4.407 €	7.131 €	2.724 €	21,97 €	75,68 €

Evang. Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg**Anlage 2a**

Im Folgenden werden die hausspezifischen Kosten aller Kirchen der Kirchengemeinden unter 400 Gemeindegliedern aufgelistet. Rechnungsjahr 2010

RTR-Nr.	0126
Kirchengemeinde	Korb
Gemeindeglieder	181
Kirche	Eckstr. 11
Beheizte Fläche BGF nach DIN 277 in m ²	207
Baupflicht	Kirchengemeinde
Letzte Renovierung:	in den 70er Jahren
Gebäudeversicherungswert	21.800

		Punkte	Faktor
Einnahmen:	Ergänzungszuweisung Unterhaltung	1.419 €	218
	Ergänzungszuweisung Bewirtschaftung	1.205 €	196
	Anteil Bedarfszuweisung		
	Schuldendienst Kirche	503 €	
	SUMME:	3.128 €	
Ausgaben	PK Kirchendiener	4.240 €	
	PK Hausmeister	0 €	
	PK Reinigung	0 €	
	Bauunterhaltung	743 €	
	Unterhaltung Zubehör	93 €	
	Bewirtschaftungskosten komplett	3.356 €	
	Schuldzinsen	92 €	
	Schuldentilgung	613 €	
	Substanzerhaltungs RL	475 €	
	SUMME:	9.612 €	

RTR-Nr.	0129
Kirchengemeinde	Leibstadt
Gemeindeglieder	232
Kirche	Vorstadtstr.18
Beheizte Fläche BGF nach DIN 277 in m ²	592
Baupflicht	Kirchengemeinde
Letzte Renovierung:	2007
Gebäudeversicherungswert	75.000

		Punkte	Faktor
Einnahmen:	Ergänzungszuweisung Unterhaltung	4.883 €	750
	Ergänzungszuweisung Bewirtschaftung	4.151 €	675
	Anteil Bedarfszuweisung		
	Schuldendienst Kirche	3.500 €	
	SUMME:	12.534 €	
Ausgaben	PK Kirchendiener	4.569 €	
	PK Hausmeister	0 €	
	PK Reinigung	0 €	
	Bauunterhaltung	1.372 €	
	Unterhaltung Zubehör	640 €	
	Bewirtschaftungskosten komplett	3.762 €	
	Schuldzinsen	1.239 €	
	Schuldentilgung	3.760 €	
	Substanzerhaltungs RL	600 €	
	SUMME:	15.942 €	

RTR-Nr.	0166
Kirchengemeinde	Ahorn-Buch
Gemeindeglieder	326
Beheizte Fläche BGF nach DIN 277 in m ²	240
Kirche	Lindenstr. 25
Baupflicht	Kirchengemeinde
Letzte Renovierung:	
Gebäudeversicherungswert	50.000

		Punkte	Faktor
Einnahmen:	Ergänzungszuweisung Unterhaltung	3.255 €	500
	Ergänzungszuweisung Bewirtschaftung	2.768 €	450
	Anteil Bedarfszuweisung		
	Schuldendienst Kirche	1.050 €	
	SUMME:	7.073 €	
Ausgaben	PK Kirchendiener	2.576 €	
	PK Hausmeister	0 €	
	PK Reinigung	908 €	
	Bauunterhaltung	130 €	
	Unterhaltung Zubehör	1.955 €	
	Bewirtschaftungskosten komplett	1.361 €	
	Schuldzinsen	247 €	
	Schuldentilgung	1.248 €	
	Substanzerhaltungs RL	120 €	
	SUMME:	8.545 €	

RTR-Nr.	0158
Kirchengemeinde	Angeltürm
Gemeindeglieder	61
Beheizte Fläche BGF nach DIN 277 in m ²	
Kirche	Keine Kirche gemeldet
Baupflicht	
Letzte Renovierung:	
Gebäudeversicherungswert	3.000/ 37.700

		Punkte	Faktor
Einnahmen:	Ergänzungszuweisung Unterhaltung	195 €	30
	Ergänzungszuweisung Bewirtschaftung	2.085 €	339
	Anteil Bedarfszuweisung		
	Schuldendienst Kirche	0 €	
	SUMME:	2.280 €	
Ausgaben	PK Kirchendiener	1.334 €	
	PK Hausmeister	0 €	
	PK Reinigung	0 €	
	Bauunterhaltung	661 €	
	Unterhaltung Zubehör	0 €	
	Bewirtschaftungskosten komplett	987 €	
	Schuldzinsen	0 €	
	Schuldentilgung	0 €	
	Substanzerhaltungs RL	30 €	
	SUMME:	3.012 €	

RTR-Nr.	0160
Kirchengemeinde	Bobstadt
Gemeindeglieder	262
Kirche	Bergstr. 10
Beheizte Fläche BGF nach DIN 277 in m ²	145
Baupflicht	Pflege Schönau
Letzte Renovierung:	
Gebäudeversicherungswert	24.050/60.500

		Punkte	Faktor
Einnahmen:	Ergänzungszuweisung Unterhaltung	1.569 €	241
	Ergänzungszuweisung Bewirtschaftung	3.352 €	545
	Anteil Bedarfszuweisung		
	Schuldendienst Kirche	0 €	
	SUMME:	4.921 €	
Ausgaben	PK Kirchendiener	1.513 €	
	PK Hausmeister	0 €	
	PK Reinigung	2.100 €	
	Bauunterhaltung	0 €	
	Unterhaltung Zubehör	1.174 €	
	Bewirtschaftungskosten komplett	3.499 €	
	Schuldzinsen	0 €	
	Schuldentilgung	0 €	
	Substanzerhaltungs RL	710 €	
	SUMME:	8.996 €	

RTR-Nr.	0164
Kirchengemeinde	Brehmen
Gemeindeglieder	202
Beheizte Fläche BGF nach DIN 277 in m ²	282
Kirche	Ahornstr. 13
Baupflicht	Kirchengemeinde
Letzte Renovierung:	
Gebäudeversicherungswert	66.000

		Punkte	Faktor
Einnahmen:	Ergänzungszuweisung Unterhaltung	4.297 €	660
	Ergänzungszuweisung Bewirtschaftung	3.653 €	594
	Anteil Bedarfszuweisung		
	Schuldendienst Kirche	2.530 €	
	SUMME:	10.480 €	
Ausgaben	PK Kirchendiener	4.091 €	
	PK Hausmeister	0 €	
	PK Reinigung	0 €	
	Bauunterhaltung	0 €	
	Unterhaltung Zubehör	713 €	
	Bewirtschaftungskosten komplett	2.593 €	
	Schuldzinsen	668 €	
	Schuldentilgung	2.940 €	
	Substanzerhaltungs RL	1.817 €	
	SUMME:	12.822 €	

RTR-Nr. 0168
 Kirchengemeinde Dainbach
 Gemeindeglieder 232
 Beheizte Fläche BGF nach DIN 277 in m² 381
 Kirche Kannenstr. 59
 Baupflicht Kirchengemeinde
 Letzte Renovierung:
 Gebäudeversicherungswert 26.800

			Punkte	Faktor
Einnahmen:	Ergänzungszuweisung Unterhaltung	3.099 €	476	6,51
	Ergänzungszuweisung Bewirtschaftung	2.632 €	428	6,15
	Anteil Bedarfszuweisung			
	Schuldendienst Kirche	2.885 €		
	SUMME:	8.616 €		
Ausgaben	PK Kirchendiener	2.240 €		
	PK Hausmeister	0 €		
	PK Reinigung	0 €		
	Bauunterhaltung	0 €		
	Unterhaltung Zubehör	716 €		
	Bewirtschaftungskosten komplett	3.650 €		
	Schuldzinsen	130 €		
	Schuldentilgung	3.988 €		
	Substanzerhaltungs RL	1.444 €		
	SUMME:	12.168 €		

RTR-Nr. 0174
 Kirchengemeinde Hirschlanden
 Gemeindeglieder 301
 Beheizte Fläche BGF nach DIN 277 in m² 346
 Kirche Ringstr. 25
 Baupflicht Kirchengemeinde
 Letzte Renovierung: 2008
 Gebäudeversicherungswert 56.300

			Punkte	Faktor
Einnahmen:	Ergänzungszuweisung Unterhaltung	3.665 €	563	6,51
	Ergänzungszuweisung Bewirtschaftung	3.118 €	507	6,15
	Anteil Bedarfszuweisung			
	Schuldendienst Kirche	4.970 €		
	SUMME:	11.753 €		
Ausgaben	PK Kirchendiener	3.405 €		
	PK Hausmeister	0 €		
	PK Reinigung	0 €		
	Bauunterhaltung	80 €		
	Unterhaltung Zubehör	273 €		
	Bewirtschaftungskosten komplett	6.709 €		
	Schuldzinsen	1.962 €		
	Schuldentilgung	5.133 €		
	Substanzerhaltungs RL	1.900 €		
	SUMME:	19.462 €		

RTR-Nr. 0170
 Kirchengemeinde Epplingen
 Gemeindeglieder 91
 Beheizte Fläche BGF nach DIN 277 in m² 210
 Kirche Epplinger Str.
 Baupflicht Kirchengemeinde
 Letzte Renovierung:
 Gebäudeversicherungswert 26.800

			Punkte	Faktor
Einnahmen:	Ergänzungszuweisung Unterhaltung	1.745 €	268	6,51
	Ergänzungszuweisung Bewirtschaftung	1.482 €	241	6,15
	Anteil Bedarfszuweisung			
	Schuldendienst Kirche	1.415 €		
	SUMME:	4.642 €		
Ausgaben	PK Kirchendiener	3.386 €		
	PK Hausmeister	0 €		
	PK Reinigung	0 €		
	Bauunterhaltung	0 €		
	Unterhaltung Zubehör	656 €		
	Bewirtschaftungskosten komplett	1.614 €		
	Schuldzinsen	278 €		
	Schuldentilgung	1.738 €		
	Substanzerhaltungs RL	850 €		
	SUMME:	8.522 €		

RTR-Nr. 0176
 Kirchengemeinde Hohenstadt
 Gemeindeglieder 153
 Beheizte Fläche BGF nach DIN 277 in m² 312
 Kirche Eubigheimer Str. 5
 Baupflicht Kirchengemeinde
 Letzte Renovierung:
 Gebäudeversicherungswert 36.300

			Punkte	Faktor
Einnahmen:	Ergänzungszuweisung Unterhaltung	2.363 €	363	6,51
	Ergänzungszuweisung Bewirtschaftung	2.011 €	327	6,15
	Anteil Bedarfszuweisung			
	Schuldendienst Kirche	1.350 €		
	SUMME:	5.724 €		
Ausgaben	PK Kirchendiener	4.083 €		
	PK Hausmeister	0 €		
	PK Reinigung	0 €		
	Bauunterhaltung	462 €		
	Unterhaltung Zubehör	388 €		
	Bewirtschaftungskosten komplett	2.425 €		
	Schuldzinsen	361 €		
	Schuldentilgung	1.554 €		
	Substanzerhaltungs RL	840 €		
	SUMME:	10.113 €		

RTR-Nr. 0172
 Kirchengemeinde Eubigheim
 Gemeindeglieder 335
 Beheizte Fläche BGF nach DIN 277 in m² 304
 Kirche Schlossstr. 29
 Baupflicht Kirchengemeinde
 Letzte Renovierung: ca. 2000
 Gebäudeversicherungswert 37.900

			Punkte	Faktor
Einnahmen:	Ergänzungszuweisung Unterhaltung	2.467 €	379	6,51
	Ergänzungszuweisung Bewirtschaftung	2.097 €	341	6,15
	Anteil Bedarfszuweisung			
	Schuldendienst Kirche	1.275 €		
	SUMME:	5.839 €		
Ausgaben	PK Kirchendiener	3.332 €		
	PK Hausmeister	0 €		
	PK Reinigung	0 €		
	Bauunterhaltung	724 €		
	Unterhaltung Zubehör	485 €		
	Bewirtschaftungskosten komplett	3.098 €		
	Schuldzinsen	272 €		
	Schuldentilgung	1.275 €		
	Substanzerhaltungs RL	600 €		
	SUMME:	9.786 €		

RTR-Nr. 0178
 Kirchengemeinde Lengenrieden
 Gemeindeglieder 74
 Beheizte Fläche BGF nach DIN 277 in m² 138
 Kirche Lengenrieder Str. 3
 Baupflicht Kirchengemeinde
 Letzte Renovierung: 1974 Innen; 1992 Außen
 Gebäudeversicherungswert 17.600

			Punkte	Faktor
Einnahmen:	Ergänzungszuweisung Unterhaltung	1.146 €	176	6,51
	Ergänzungszuweisung Bewirtschaftung	972 €	158	6,15
	Anteil Bedarfszuweisung			
	Schuldendienst Kirche	270 €		
	SUMME:	2.387 €		
Ausgaben	PK Kirchendiener	1.824 €		
	PK Hausmeister	0 €		
	PK Reinigung	0 €		
	Bauunterhaltung	0 €		
	Unterhaltung Zubehör	152 €		
	Bewirtschaftungskosten komplett	1.891 €		
	Schuldzinsen	45 €		
	Schuldentilgung	327 €		
	Substanzerhaltungs RL	1.078 €		
	SUMME:	5.317 €		

RTR-Nr. 0182
Kirchengemeinde Oberschüpf
Gemeindeglieder 281
Beheizte Fläche BGF nach DIN 277 in m² 256
Kirche Wehrstr.
Baupflicht Kirchengemeinde
Letzte Renovierung: Dach 2007, Gebäude nach 2005
Gebäudeversicherungswert 42.100

		Punkte	Faktor
Einnahmen:	Ergänzungszuweisung Unterhaltung	2.741 €	421
	Ergänzungszuweisung Bewirtschaftung	2.331 €	379
	Anteil Bedarfszuweisung		
	Schuldendienst Kirche	1.140 €	
	SUMME:	6.212 €	
Ausgaben	PK Kirchendiener	1.811 €	
	PK Hausmeister	0 €	
	PK Reinigung	591 €	
	Bauunterhaltung	12 €	
	Unterhaltung Zubehör	537 €	
	Bewirtschaftungskosten komplett	1.438 €	
	Schuldzinsen	291 €	
	Schuldentilgung	1.334 €	
	Substanzerhaltungs RL	1.170 €	
	SUMME:	7.184 €	

RTR-Nr. 0192
Kirchengemeinde Uiffingen
Gemeindeglieder 307
Beheizte Fläche BGF nach DIN 277 in m² 521
Kirche Uiffinger Str. 17
Baupflicht Kirchengemeinde
Letzte Renovierung: Innen ca. 2005
Gebäudeversicherungswert 76.000

		Punkte	Faktor
Einnahmen:	Ergänzungszuweisung Unterhaltung	4.948 €	760
	Ergänzungszuweisung Bewirtschaftung	4.207 €	684
	Anteil Bedarfszuweisung		
	Schuldendienst Kirche	7.000 €	
	SUMME:	16.154 €	
Ausgaben	PK Kirchendiener	2.946 €	
	PK Hausmeister	0 €	
	PK Reinigung	0 €	
	Bauunterhaltung	0 €	
	Unterhaltung Zubehör	80 €	
	Bewirtschaftungskosten komplett	634 €	
	zzgl. Öl ca. 2.500 € (2010 nicht getarnt)		
	Schuldzinsen	625 €	
	Schuldentilgung	9.374 €	
	Substanzerhaltungs RL	2.850 €	
	SUMME:	16.509 €	

RTR-Nr. 0184
Kirchengemeinde Sachsenflur
Gemeindeglieder 156
Beheizte Fläche BGF nach DIN 277 in m² 236
Kirche Sachsenstr. 14
Baupflicht Kirchengemeinde
Letzte Renovierung:
Gebäudeversicherungswert 42.075

		Punkte	Faktor
Einnahmen:	Ergänzungszuweisung Unterhaltung	2.741 €	421
	Ergänzungszuweisung Bewirtschaftung	2.331 €	379
	Anteil Bedarfszuweisung		
	Schuldendienst Kirche	1.740 €	
	SUMME:	6.812 €	
Ausgaben	PK Kirchendiener	3.350 €	
	PK Hausmeister	0 €	
	PK Reinigung	0 €	
	Bauunterhaltung	0 €	
	Unterhaltung Zubehör	970 €	
	Bewirtschaftungskosten komplett	2.552 €	
	Schuldzinsen	126 €	
	Schuldentilgung	2.351 €	
	Substanzerhaltungs RL	910 €	
	SUMME:	10.259 €	

RTR-Nr. 0194
Kirchengemeinde Unterschüpf
Gemeindeglieder 351
Beheizte Fläche BGF nach DIN 277 in m² 663
Kirche Römerstr.
Baupflicht Kirchengemeinde
Letzte Renovierung: 2007
Gebäudeversicherungswert 103.400

		Punkte	Faktor
Einnahmen:	Ergänzungszuweisung Unterhaltung	6.731 €	1034
	Ergänzungszuweisung Bewirtschaftung	5.726 €	931
	Anteil Bedarfszuweisung		
	Schuldendienst Kirche	1.460 €	
	SUMME:	13.917 €	
Ausgaben	PK Kirchendiener	3.150 €	
	PK Hausmeister	0 €	
	PK Reinigung	2.156 €	
	Bauunterhaltung	261 €	
	Unterhaltung Zubehör	450 €	
	Bewirtschaftungskosten komplett	6.992 €	
	Schuldzinsen	324 €	
	Schuldentilgung	1.758 €	
	Substanzerhaltungs RL	3.400 €	
	SUMME:	18.491 €	

RTR-Nr. 0186
Kirchengemeinde Schillingstadt
Gemeindeglieder 226
Beheizte Fläche BGF nach DIN 277 in m² 314
Kirche Kirchplatz 6
Baupflicht Pflege Schönau; Turm: Kirchengem.
Letzte Renovierung: 2002
Gebäudeversicherungswert 1.984/ 36.700

		Punkte	Faktor
Einnahmen:	Ergänzungszuweisung Unterhaltung	130 €	20
	Ergänzungszuweisung Bewirtschaftung	2.030 €	330
	Anteil Bedarfszuweisung		
	Schuldendienst Kirche	2.580 €	
	SUMME:	4.740 €	
Ausgaben	PK Kirchendiener	0 €	
	PK Hausmeister	757 €	
	PK Reinigung	1.195 €	
	Bauunterhaltung	2.060 €	
	Unterhaltung Zubehör	0 €	
	Bewirtschaftungskosten komplett	4.446 €	
	Schuldzinsen	609 €	
	Schuldentilgung	3.067 €	
	Substanzerhaltungs RL	0 €	
	SUMME:	12.134 €	

RTR-Nr. 0196
Kirchengemeinde Windischbuch
Gemeindeglieder 124
Beheizte Fläche BGF nach DIN 277 in m² 36
Kirche Friedhof Str. 2
Baupflicht Kirchengemeinde
Letzte Renovierung: 2002/03
Gebäudeversicherungswert 25.200

		Punkte	Faktor
Einnahmen:	Ergänzungszuweisung Unterhaltung	1.641 €	252
	Ergänzungszuweisung Bewirtschaftung	1.396 €	227
	Anteil Bedarfszuweisung		
	Schuldendienst Kirche	1.370 €	
	SUMME:	4.407 €	
Ausgaben	PK Kirchendiener	3.083 €	
	PK Hausmeister	0 €	
	PK Reinigung	0 €	
	Bauunterhaltung	0 €	
	Unterhaltung Zubehör	151 €	
	Bewirtschaftungskosten komplett	1.141 €	
	Schuldzinsen	370 €	
	Schuldentilgung	1.586 €	
	Substanzerhaltungs RL	800 €	
	SUMME:	7.131 €	

Anlage 3

Der Bezirk Adelsheim-Boxberg hat derzeit 34 Kirchengemeinden mit einer Größe von 68 bis 3.183 Gemeindegliedern.

Davon haben Haushaltssicherungskonzepte:

- | | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|--|------|------|------|------|
| | 1 | 2 | 2 | |
| - 19 Kirchengemeinden, die den Haushalt nur mit Mühen ausgleichen konnten. | | | | |
| - 13 Kirchengemeinden haben keine Ausgleichsrücklagen gebildet. | | | | |
| - 3 Kirchengemeinden haben nicht die erforderlichen Mindestbetriebsmittelrücklagen gebildet. | | | | |
| - 21 Kirchengemeinden haben z. T. erhebliche Rückstellungen ausgewiesen. | | | | |

Es ist damit zu rechnen, dass in 2012–13 die Zahl der Kirchengemeinden, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können, steigt.

Anlage 4

Bauaufwendungen (Große Baumaßnahmen) sind abhängig von der Größe der Kirche.

In einem Gespräch mit einem Architekt, der bereits einige Kirchenrenovierungen abgewickelt hat, wies er auf viele Unwägbarkeiten hin, z.B.:

- Innen- und Außenrenovierung
- Denkmalschutz
- Künstl. Einbauten
- Orgel
- Heizung

Daher ist die Aufstellung eines Mittelwertes eigentlich nicht machbar.

Nach Durchsicht der Unterlagen im VSA und der Aussagen des Architekten wird folgendes Szenario zu Grunde gelegt:

Innenrenovierung:	200.000 €
Außenrenovierung:	200.000 €
Gesamt:	400.000 €

Bei der derzeitigen Finanzierungspraxis ergibt sich folgender Betrag:

Gesamt:	400.000 €
Davon Beihilfe:	40% 160.000 €
Davon Darlehen:	20% 80.000 €
Davon Eigenmittel:	40% 160.000 €

Unterstellt man eine Grundrenovierung alle 30 Jahre ergibt sich ein Bedarf von:

Jahresabschreibung auf 30 Jahre: 5.333 €

Um den unterschiedlichen Größen der Kirchen und den zum Teil abweichenden Baupflichten in etwa gerecht zu werden, werden die in § 5 FAG zu Grunde gelegten Gebäudeversicherungswerte für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung addiert.

Berechnungsmodus für Mittelbedarfsberechnung:

Die Gesamtkosten von 400.000 € werden als Basiswert veranschlagt und mit den Gebäudeversicherungswerten in Hundert EURO multipliziert.

Es ergeben sich analoge Kosten im Verhältnis zu den Gebäudeversicherungswerten.

Bei der derzeit geltenden 40:40:20 Regelung ergeben sich der dargestellte Bedarf an Eigenmitteln.

Gesamtkosten: 400.000 € entspricht 1000

Gebäudeversicherungswert	addierte Werte	addierte Werte	Kosten analog	Beihilfe	Darlehen	Eigenmittel
		in Hundert EURO		40%	20%	40%
Windischbuch:	50.400	504	201.600 €	80.640 €	40.320 €	80.640 €
Unterschüpf:	206.800	2.068	831.200 €	332.480 €	166.240 €	332.480 €
Uffingen:	152.000	1.520	608.000 €	243.200 €	121.600 €	243.200 €
Schillingstadt:	38.648	386	154.400 €	61.760 €	30.880 €	61.760 €
Sachsenflur:	84.150	842	336.400 €	134.560 €	67.280 €	134.560 €
Oberschüpf:	84.200	842	336.800 €	134.720 €	67.360 €	134.720 €
Lengenrieden:	35.200	352	140.800 €	56.320 €	28.160 €	56.320 €
Hohenstadt	72.600	726	290.400 €	116.160 €	58.080 €	116.160 €
Hirschlanden	112.600	1.126	450.400 €	180.160 €	90.080 €	180.160 €
Eubigheim:	75.800	758	303.200 €	121.280 €	60.640 €	121.280 €
Epplingen	53.600	536	214.400 €	85.760 €	42.880 €	85.760 €
Dainbach	53.600	536	214.400 €	85.760 €	42.880 €	85.760 €
Ahorn-Buch	100.000	1.000	400.000 €	160.000 €	80.000 €	160.000 €
Brehmen	132.000	1.320	528.000 €	211.200 €	105.600 €	211.200 €
Bobstadt	84.550	846	338.000 €	135.200 €	67.600 €	135.200 €
Angeltürm	40.700	407	162.800 €	65.120 €	32.560 €	65.120 €
Leibenstadt	150.000	1.500	600.000 €	240.000 €	120.000 €	240.000 €
Korb	43.600	436	174.400 €	69.760 €	34.880 €	69.760 €

Anlage 5**Jährliche Abschreibungen für die Kirchen gem. Substanzerhaltungs-
rücklagen-VO**

KG	GWV*	derzeitige SubErhRL	Eigenmittel nach 40:40:20 Regelung	Abschreibung auf 30 Jahre
Ahorn-Buch	100.000 €	2.180 €	160.000 €	5.333 €
Angeltürm	40.700 €	690 €	65.120 €	2.171 €
Bobstadt	84.550 €	1.890 €	135.200 €	4.507 €
Brehmen	132.000 €	2.530 €	211.200 €	7.040 €
Dainbach	53.600 €	2.160 €	85.760 €	2.859 €
Epplingen	53.600 €	1.460 €	85.760 €	2.859 €
Eubigheim:	75.800 €	1.810 €	121.280 €	4.043 €
Hirschlanden	112.600 €	2.210 €	180.160 €	6.005 €
Hohenstadt	72.600 €	1.690 €	116.160 €	3.872 €
Korb	43.600 €	1.310 €	69.760 €	2.325 €
Leibensstadt	150.000 €	2.620 €	240.000 €	8.000 €
Lengenrieden:	35.200 €	1.230 €	56.320 €	1.877 €
Oberschüpf:	84.200 €	1.720 €	134.720 €	4.491 €
Sachsenflur:	84.150 €	1.880 €	134.560 €	4.485 €
Schillingstadt:	38.648 €	880 €	61.760 €	2.059 €
Uiffingen:	152.000 €	2.930 €	243.200 €	8.107 €
Unterschüpf:	206.800 €	4.050 €	332.480 €	11.083 €
Windischbuch:	50.400 €	950 €	80.640 €	2.688 €

* Die Gebäudeversicherungswerte (GWV) für Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung

wurden addiert um die Werte für Fronen mit einzubeziehen.

Die Eigenmittel wurden auf der Grundlage einer 400.000 € Sanierung im Verhältnis zu den GWV ermittelt.

Bei der oben aufgeführten Abschreibung auf 30 Jahre würde die Renovierung alle 30 Jahre sichergestellt.

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21. September 2011 zur Eingabe des Bezirkskirchenrats Adelsheim-Boxberg betr. FAG-Zuweisung an kleine Gemeinden unter 400 Gemeindeglieder

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

zur Eingabe des Kirchenbezirks Adelsheim-Boxberg, die Mindestforderung von Gemeinden unter 400 Gemeindeglieder betreffend, möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Die Regelung nach der Mindest-Punktzahl von 1.156 Punkten für kleinere Kirchengemeinden der Größenklasse 1 (Sockelbetrag) fällt nach der Bestimmung von § 4 Abs. 7 mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 weg. Dies hat zur Folge, dass Kirchengemeinden bis 400 Gemeindeglieder bei der Regelzuweisung nicht den Mindestbetrag einer Gemeinde von 400 Gemeindegliedern erhalten, sondern nur den nach der tatsächlichen Mitgliederzahl errechneten Zuweisungsbetrag.

Die damalige Gesetzesänderung wurde wie folgt begründet:

Bei der letzten FAG-Novellierung wurde in der Synodaldiskussion in den Ausschüssen mehrheitlich die Mindestregelung in § 4 Abs. 3 FAG infrage gestellt. Begründet wurde dies vor allem damit, dass durch diese Mindestförderung jegliche Fusionsbemühungen erschwert werden.

„Durch die Novellierung soll der Zusammenschluss der kleinen Kirchengemeinden mit einer größeren Kirchengemeinde oder die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes gefördert werden.“

Die Landessynode hat am 24. Oktober 2007 dann das kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) beschlossen.

Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelung:

Betroffen von dieser ab 1.1.2014 geltenden gesetzlichen Neuregelung sind die in der beigefügten Anlage aufgeführten

70 Kirchengemeinden

die insgesamt (Stand FAG-Zuweisung 2010) damit eine jährliche Mindezzuweisung von

174.145 EURO

erhalten.

Anerkannt wird, dass gerade die betroffenen Kirchengemeinden durch den Wegfall der Mindestregelung (38 % der bisherigen Finanzausweisung) existenziell in ihren finanziellen Grundlagen tangiert sind. Dies war allerdings durchaus eine gewollte Intention der beschlossenen Neuregelung im FAG. Eine dadurch ausgelöste Fusion mit Nachbargemeinden zu überlebensfähigen Einheiten, war ja gerade das angestrebte Ziel.

Allerdings ist bei Betrachtung aller betroffenen Gemeinden festzustellen, dass nicht alle betroffenen Kirchengemeinden durch eine Fusion auf eine zukunftsfähige finanzielle Grundlage gestellt werden können. In diesem Punkt ist die in der Eingabe gemachte Problemanzeige zutreffend.

Lösungsansätze:

Derzeit arbeitet eine in synodaler Besetzung gebildete Arbeitsgruppe an der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2014. Die Änderungsvorschläge sollen in der Frühjahrssynode 2012 der Landessynode zur Entscheidung im Rahmen einer Gesetzesvorlage vorgelegt werden.

Der Arbeitsgruppe ist die in der Eingabe aufgezeigte Problematik bekannt.

Die Arbeitsgruppe arbeitet an einem Vorschlag, wie die jetzt bestehende Neuregelung in § 4 Abs. 7 FAG so kompensiert werden kann, dass die betroffenen Kirchengemeinden auch dann überlebensfähig bleiben, wenn eine Fusion mit Nachbargemeinden nicht möglich sein sollte.

Überlegt wird beispielsweise, ob durch eine besondere Förderung der kleinen Dorfkirchen eine bessere finanzielle Absicherung kleinerer Landgemeinden erreicht werden kann.

Im Hinblick auf die Behandlung der vorliegenden Eingabe wird deshalb vorgeschlagen, die Eingabe im Rahmen der Frühjahrssynode 2012 abschließend zu behandeln, weil dann die aufgezeigte Problematik ohnehin im Rahmen der Gesetzesvorlage zur Novellierung des FAG aufgegriffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner
Oberkirchenrat

Auswirkungen der Streichung des Sockelbetrags für kleine Gemeinden (400er Regelung)

Name	Dekanat	Gem. glieder	Größenklasse Neu	Pfarstellen	Pfarren	Predigtstellen	Kirchen	Gemeindehäuser	Pfarrhäuser	Betrag bisherige Regel- Zuweisung § 4 (3) FAG in 2010	Regel- zuweisung nach tat- sächlicher Gemeinde- größe ohne 400er Rege- lung 2010	Differenz
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	15	18
		18.311								503.300 €	329.155 €	-174.145 €
Angeltürm	Dekanat Adelsheim-Boxberg	61	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	1.097 €	-6.093 €
Lengenrieden	Dekanat Adelsheim-Boxberg	74	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	1.330 €	-5.860 €
Neckarkatzenbach	Dekanat Neckargemünd	82	1	0	1	2	1	0	0	7.190 €	1.474 €	-5.716 €
Epplingen	Dekanat Adelsheim-Boxberg	91	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	1.636 €	-5.554 €
Gütenbach	Dekanat Villingen	109	1	0	1	1	1	1	1	7.190 €	1.959 €	-5.231 €
Windischbuch	Dekanat Adelsheim-Boxberg	124	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	2.229 €	-4.961 €
Hohnhurst	Dekanat Kehl	130	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	2.337 €	-4.853 €
Friedrichsdorf	Dekanat Neckargemünd	143	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	2.571 €	-4.619 €
Hohenstadt	Dekanat Adelsheim-Boxberg	153	1	0	1	1	0	1	0	7.190 €	2.750 €	-4.440 €
Sachsenflur	Dekanat Adelsheim-Boxberg	156	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	2.804 €	-4.386 €
Gallenweiler	Dekanat Breisgau-Hochschwarzw	160	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	2.876 €	-4.314 €
Hasselbach	Dekanat Kraichgau	163	1	0	1	1	1	0	1	7.190 €	2.930 €	-4.260 €
Sitzenkirch	Dekanat Lörrach	169	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	3.038 €	-4.152 €
Untergimpem	Dekanat Kraichgau	178	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	3.200 €	-3.990 €
Korb	Dekanat Adelsheim-Boxberg	181	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	3.254 €	-3.936 €
Dietenhan-Pfarramt Dertingen	Dekanat Wertheim	181	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	3.254 €	-3.936 €
Rittersbach	Dekanat Mosbach	200	1	0	1	1	1	1	1	7.190 €	3.595 €	-3.595 €
Brehmen	Dekanat Adelsheim-Boxberg	202	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	3.631 €	-3.559 €
Kleinkems/Welmlingen	Dekanat Lörrach	205	1	0	1	2	1	1	1	7.190 €	3.685 €	-3.505 €
Wollenberg	Dekanat Kraichgau	223	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	4.009 €	-3.181 €
Dattingen	Dekanat Breisgau-Hochschwarzw	226	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	4.063 €	-3.127 €
Schillingstadt	Dekanat Adelsheim-Boxberg	226	1	1	1	1	1	1	1	7.190 €	4.063 €	-3.127 €
Reichenbuch	Dekanat Mosbach	228	1	0	1	1	1	0	1	7.190 €	4.098 €	-3.092 €
Sprantal	Dekanat Bretten	230	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	4.134 €	-3.056 €
Leibenstadt	Dekanat Adelsheim-Boxberg	232	1	1	1	1	1	1	0	7.190 €	4.170 €	-3.020 €
Dainbach	Dekanat Adelsheim-Boxberg	232	1	0	1	1	1	1	1	7.190 €	4.170 €	-3.020 €
Brombach b. HD	Dekanat Neckargemünd	238	1	0	1	1	1	2	0	7.190 €	4.278 €	-2.912 €
Feuerbach	Dekanat Lörrach	240	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	4.314 €	-2.876 €
Neckarmühlbach	Dekanat Mosbach	242	1	0	1	1	1	2	0	7.190 €	4.350 €	-2.840 €
Daudenzell	Dekanat Neckargemünd	243	1	0	1	1	1	1	1	7.190 €	4.368 €	-2.822 €
Schutterzell	Dekanat Lahr	245	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	4.404 €	-2.786 €
Endenburg	Dekanat Schopfheim	259	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	4.656 €	-2.534 €
Guttenbach	Dekanat Mosbach	260	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	4.674 €	-2.516 €
Bobstadt	Dekanat Adelsheim-Boxberg	262	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	4.710 €	-2.480 €
Breitenbronn	Dekanat Neckargemünd	270	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	4.853 €	-2.337 €
Heddesbach	Dekanat Neckargemünd	270	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	4.853 €	-2.337 €
Riedlingen	Dekanat Lörrach	272	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	4.889 €	-2.301 €
Oberprechtal	Dekanat Emmendingen	275	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	4.943 €	-2.247 €
Oberschüpf	Dekanat Adelsheim-Boxberg	281	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	5.051 €	-2.139 €
Freiamt-Brettental	Dekanat Emmendingen	287	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	5.159 €	-2.031 €
Kembach-Pfarramt Dertingen	Dekanat Wertheim	288	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	5.177 €	-2.013 €
Neuenweg	Dekanat Schopfheim	290	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	5.213 €	-1.977 €
Marzell	Dekanat Lörrach	300	1	0	1	2	1	1	0	7.190 €	5.393 €	-1.797 €
Hirschlanden	Dekanat Adelsheim-Boxberg	301	1	1	1	1	1	1	1	7.190 €	5.411 €	-1.779 €
Uffingen	Dekanat Adelsheim-Boxberg	307	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	5.519 €	-1.671 €
Schwanheim	Dekanat Neckargemünd	307	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	5.519 €	-1.671 €
Kälbertshausen	Dekanat Mosbach	313	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	5.626 €	-1.564 €
Dürrenbüchig	Dekanat Bretten	316	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	5.680 €	-1.510 €
Lindelbach	Dekanat Wertheim	317	1	0	1	1	1	0	1	7.190 €	5.698 €	-1.492 €
Adersbach	Dekanat Kraichgau	321	1	0	1	1	1	0	1	7.190 €	5.770 €	-1.420 €

Name	Dekanat	Gem. glieder	Größenklasse Neu	Pfarstellen	Pfarrleien	Predigerstellen	Kirchen	Gemeindehäuser	Pfarrhäuser	Betrag bisherige Regel- Zuweisung § 4 (3) FAG in 2010	Regel- zuweisung nach tat- sächlicher Gemeinde- größe ohne 400er Rege- lung 2010	Differenz	
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	15	18	
Ahorn-Buch	Dekanat Adelsheim-Boxberg	326	1	1	1	1	1	0	1	7.190 €	5.860 €	-1.330 €	
Wintersweiler	Dekanat Lörrach	333	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	5.986 €	-1.204 €	
Eubigheim	Dekanat Adelsheim-Boxberg	335	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	6.022 €	-1.168 €	
Moosbrunn	Dekanat Neckargemünd	335	1	0	1	1	1	0	1	7.190 €	6.022 €	-1.168 €	
Holzen	Dekanat Lörrach	342	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	6.148 €	-1.042 €	
Unterschüpf	Dekanat Adelsheim-Boxberg	351	1	1	1	1	1	1	1	7.190 €	6.310 €	-880 €	
Höhfeld	Dekanat Wertheim	352	1	0	1	1	1	1	1	7.190 €	6.327 €	-863 €	
Grafenhausen	Dekanat Hochrhein	357	1	0	1	1	1	1	1	7.190 €	6.417 €	-773 €	
Schenkzell	Dekanat Offenburg	362	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	6.507 €	-683 €	
Mappach	Dekanat Lörrach	366	1	1	1	1	1	1	1	7.190 €	6.579 €	-611 €	
Sonderriet	Dekanat Wertheim	367	1	0	1	1	1	1	1	7.190 €	6.597 €	-593 €	
Lobenfeld	Dekanat Neckargemünd	367	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	6.597 €	-593 €	
Grombach	Dekanat Kraichgau	374	1	0	1	1	1	0	0	7.190 €	6.723 €	-467 €	
Fischingen	Dekanat Lörrach	375	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	6.741 €	-449 €	
Ehrstädt	Dekanat Kraichgau	375	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	6.741 €	-449 €	
Oberacker	Dekanat Bretten	382	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	6.867 €	-323 €	
Urphar	Dekanat Wertheim	383	1	0	1	1	1	1	1	7.190 €	6.885 €	-305 €	
Flinsbach	Dekanat Kraichgau	387	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	6.957 €	-233 €	
Hochhausen	Dekanat Mosbach	388	1	0	1	1	1	1	0	7.190 €	6.975 €	-215 €	
Hertingen	Dekanat Lörrach	391	1	0	1	1	1	2	1	7.190 €	7.029 €	-161 €	
70 Gemeinden	<u>Gesamt:</u>	18.311			6	70	1	69	46	20	503.300	329.155	-174.145

Schreiben der Bezirkssynode Adelsheim-Boxberg vom 19. März 2012 betr. Resolution „Lasst die Kirche im Dorf!“

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

anbei schicke ich Ihnen eine Resolution unserer Bezirkssynode und wir bitten Sie herzlich, diese Resolution auch den Landessynodalen zur Kenntnis zu übergeben.

Herzliche Grüße

Ihr

gez. R. Krauth, Dekan

„Lasst die Kirche im Dorf!“

**Resolution des Kirchenbezirkes Adelsheim-Boxberg
an die Landessynode
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Im Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg gibt es derzeit 17 Gemeinden mit eigenen Kirchengebäuden, die unter 400 Gemeindeglieder haben. Es sind traditionelle Gemeinden, die schon seit der Reformationszeit und davor existieren. Die evangelischen Kirchen sind dabei oft die einzigen Kirchengebäude im Ort. Ab 01.01.2014 fällt bei diesen kleinen Gemeinden der derzeit noch gewährte Sockelbetrag, berechnet auf 400 Gemeindeglieder, weg. Sie sind dann nicht mehr in der Lage, ihre Kirchen zu unterhalten.

Die von Seiten der Landeskirche für solche Fälle angedachte Fusion hat in diesen speziellen Fällen keinerlei Vorteile, da ein Zusammenwerfen von zwei kleinen finanzschwachen Gemeinden für den bestehenden Ältestenkreis nur dazu führt, dass er nun die Kirchen in zwei Orten nicht mehr finanzieren kann.

Die Bezirkssynode Adelsheim-Boxberg bittet die Landessynode, für diese Gemeinden weiterhin die Finanzierung der Kirchengebäude – in welcher Form auch immer – zu gewährleisten. Berechnungen dazu sind einer Eingabe des Bezirkskirchenrats an die Landessynode beigefügt und liegen Ihnen vor.

Die derzeit getroffene Entscheidung bedeutet, dass die Landeskirche sich aus der Fläche und hier aus uraltem evangelischem Gebiet zurückzieht und den traditionell gut kirchlich geprägten ländlichen Raum aufgibt. Die bisherige kirchliche Praxis, dass Kirche dort präsent ist, wo die Menschen wohnen, damit diese an ihrem Wohnort den Gottesdienst besuchen können entfällt. Daraus resultiert dann, dass vor allem in

unseren Dörfern, in denen aufgrund der Landflucht zunehmend mehr ältere Menschen wohnen, die nicht mehr mobil sind, diesen auch noch der regelmäßige Besuch eines Gottesdienstes unmöglich gemacht wird. Ebenfalls weisen wir auf die Tatsache hin, dass nach dem Schließen einer Kirche die Präsenz des Pfarrers in den betroffenen Orten nicht mehr gewährleistet ist. Erfahrungen in den östlichen Bundesländern haben gezeigt, dass die Säkularisierung rapide zunimmt, wenn in Ortschaften keine Gottesdienste mehr gehalten werden. Das kann doch nicht Wille der Kirchenleitung sein!

Wir bitten deshalb die Landessynode dringend: **Lasst uns nicht allein!** Wir weisen eindringlich darauf hin, dass bei der derzeitigen Beschlusslage die Landessynode die volle Verantwortung für den Zerbruch der kleinen, derzeit noch lebendigen Gemeinden im Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg und den Rückzug der evangelischen Kirche aus dem Hinteren Odenwald und dem Bauland trägt.

Beschlossen durch die Bezirkssynode Adelsheim-Boxberg am 17.03.2012.

gez. Pfr. Karl Kreß,
Vorsitzender der Bezirkssynode

gez. Rüdiger Krauth,
Dekan

Schreiben von Landrat Dr. Achim Brötel, Neckar-Odenwald-Kreis, vom 26. März 2012 betr. Resolution „Lasst die Kirche im Dorf“ der Bezirkssynode des Kirchenbezirkes Adelsheim-Boxberg

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

die letzten Anlässe, bei denen wir uns begegnet sind, waren durchweg immer sehr erfreulichen Art. Dieses Mal muss ich mich allerdings einer Angelegenheit an Sie wenden, die mir gerade umgekehrt sogar große Sorgen bereitet. Dabei geht es um die weitere Finanzierung der kirchlichen Arbeit vor Ort.

Aufgeschreckt durch einen Bericht der Fränkischen Nachrichten („So können wir die Dorfkirchen nicht halten“, FN vom 10. März 2012) und eine daraufhin ergangene Resolution der Bezirkssynode des Kirchenbezirkes Adelsheim-Boxberg vom 17. März 2012 habe ich mich zwischenzeitlich eingehend mit dieser Problematik befasst. Im Ergebnis teile ich dabei ausdrücklich Ängste, die in der Resolution der Bezirkssynode zum Ausdruck kommen, und ich will mich auf diesem Wege deshalb gerne zum überzeugten Unterstützer für diesen Hilferuf der kirchlichen Basis machen.

Der Ländliche Raum lebt in einer ganz elementarer Weise von dezentralen Strukturen. Dafür ist nicht zuletzt auch der Neckar-Odenwald-Kreis

selbst ein gutes Beispiel. Mir persönlich war und ist der direkte Kontakt zu den Menschen deshalb auch ein besonderes Anliegen.

Für die Kirche gilt das allerdings sicher genauso. Eine immer ältere werdende Bevölkerung, die bei uns trotz aller Anstrengungen leider nicht auf ein flächendeckend gut ausgebautes ÖPNV-Netz zurückgreifen kann, sondern weite Wege zu bewältigen hat, ist aber im wahrsten Sinne des Wortes darauf angewiesen, dass die Kirche im Dorf bleibt. Deshalb halte ich es auch für unverzichtbar, diejenigen Strukturen, die die Kirche gerade im ländlichen Raum noch tragen, gezielt zu stärken und nicht umgekehrt noch weiter zu schwächen.

Die katholische Kirche steht momentan mitten in einem großen Umstrukturierungsprozess. Aus 49 früher selbstständigen Pfarrgemeinden im Neckar-Odenwald-Kreis wurden zwischenzeitlich 13 Seelsorgeeinheiten gebildet, die im nächsten Schritt dann zu fusionierten Gemeinden weiterentwickelt werden sollen. Immer wieder beobachte ich dabei allerdings, dass auf dem Weg dorthin die Identifikation der Gemeindemitglieder mit ihrer Kirche leidet oder am Ende vielleicht ganz verloren geht.

Als evangelischer Christ wäre mir hingegen viel daran gelegen, eine solche Entwicklung in unserer Kirche schon von Anfang an möglichst zu vermeiden. Die Kirche muss deshalb da sein und bleiben, wo die Menschen sind, weil jede räumliche Distanz zwangsläufig früher oder später auch einen emotionale Distanz nach sich ziehen wird. Oder mit anderen Worten: Wer sich selbst ins Abseits stellt, wird irgendwann auch nicht mehr richtig wahrgenommen.

Ich erkenne dabei keineswegs, dass selbstverständlich auch die Landeskirche unter finanziellen Zwängen steht, die die Spielräume zunehmend enger werden lassen. Gerade dann ist es aber umso wichtiger, die Prioritäten richtig und gezielt zu setzen. Eine Entscheidung, die die kleinen Kirchengemeinden substanziell schwächt und dem weiteren Rückzug der Kirche aus der Fläche Vorschub leistet, wäre insofern sicher das falsche Signal.

Ich hoffe, Sie sehen mir diesen kritischen Zwischenruf nach. Mir kommt es aber wirklich entscheidend darauf an, Ihnen in der jetzigen Situation einen unmittelbaren Impuls von der Basis her zu senden. Immerhin hat Gott selbst uns ja „nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit“ (2. Timotheus 1, 7). Genau das ist hier jetzt in besonderer Weise gefragt.

Insofern hoffe ich deshalb sehr, dass Sie im weiteren Fortgang Ihrer Beratungen doch noch zu einer für alle Beteiligten tragfähigen Lösung kommen, bedanke mich bereits im Voraus für Ihr großes Verständnis und verbleibe im übrigen wie immer und in guter Verbundenheit.

Mit freundlichen Grüßen und in guter Verbundenheit

Ihr

gez. Dr. Achim Brötel

Schreiben von Peter Jensch vom 23. Juli 2012 betr. Schutz kleiner Gemeinden

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – FAG – (GVBl.2007 S. 182f.) §4 Grund- und Regelzuweisung nach Gemeindegliedern –: durch eine vorzeitige Abschaffung und Außerkraftsetzung der Regelung in Absatz 3 über eine Punktzahl von 1.156 Punkten für kleinere Kirchengemeinden der Größenklasse 1. (1 bis 1000) (§ 4 Abs. 7 FAG)

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein, sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

wenn ich Informationen richtig gelesen und richtig verstanden habe, so werden Vereinigungsbestrebungen in kleineren Kirchengemeinden vor allem mit dem Argument begründet, die Gemeinde verlöre ohne Vereinigung ab 2014 die Regelzuweisungen.

Diese Drohkulisse scheint mir durch die Regelung des FAG §4 Abs. 3 und Abs. 7 begründet zu werden. Dies scheint nur sehr schwer vereinbar mit dem hohen Gewicht, das der Bestand einer Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 23, 24 Grundordnung besitzt. Die Landeskirche hat die Funktion der Unterstützung der Gemeinden (Art. 52 GO). Diese Unterstützung sollte frei bleiben von Vereinigungsprozessen.

Vereinigungen sollten – so sieht es das Gewicht eines jeweiligen Gesetzgebungsverfahrens in Art.24 GO vor – nicht aus Gründen vorher abgekartete Finanzordnungsänderungen quasi erzwungen werden.

Lassen Sie „ die Kirche im Dorf“. Oder mit Weisheit 1,13: „Gott hat den Tod nicht gemacht“.

Mit guten Wünschen und mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Jensch

Schreiben von Reinhard Frank (Landrat), Main-Tauber-Kreis, vom 4. April 2012 betr. Gefahr für die Dorfkirchen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

aus unserer Lokalpresse haben wir erfahren, dass aufgrund der neuen geplanten Zuweisungsregelung der Fortbestand unserer Dorfkirchen im Bereich Adelsheim-Boxberg gefährdet ist. Ich nehme dies zum Anlass, mich persönlich zu einem überzeugten Unterstützer der Resolution der Bezirkssynode zu machen.

Unser ländlicher Raum ist geprägt von dezentralen Strukturen. Der persönliche Kontakt direkt vor Ort ist sowohl in den Kommunalverwaltungen als auch für die Kirche von grundlegender Bedeutung. Die Kirche muss deshalb im Dorf bleiben! Jede räumliche Entfernung wird früher oder später auch eine emotionale Distanz der Gläubigen nach sich ziehen.

Ich möchte selbstverständlich nicht verkennen, dass auch bei der Landeskirche die finanziellen Spielräume enger werden. Gerade aber deswegen ist es wichtig, die Weichen nicht in die falsche Richtung zu stellen. Ein Rückzug der Kirche aus der ländlichen Fläche wäre in meinen Augen der falsche Weg.

Mit den Minderzuweisungen würde die Landeskirche zudem einen Raum schwächen, in dem sie – noch – stark ist.

Bitte sehen Sie mir diesen emotionalen Bitttruf nach. Ich hoffe im Interesse aller Beteiligten, dass Sie trotz finanzieller Engpässe zu einer zukunfts-fähigen Lösung kommen.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhard Frank
Landrat

Anlage 10 Eingang 9/10

Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 4.
- In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Wahlvorschlag kann auch nur eine Bewerbung enthalten.“
- In § 7 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt auch dann, wenn sie die Pfarrstelle verwaltet haben.“
- Nach § 14 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
„IV. Besetzung von Patronatspfarrstellen“
- Nach der Zwischenüberschrift „IV. Besetzung von Patronatspfarrstellen“ werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 14 a

- (1) Im Vorfeld der Entscheidung nach § 2 Abs. 1 setzt sich der Evangelische Oberkirchenrat rechtzeitig mit dem Patron in Verbindung, informiert ihn über das Verfahren und gibt ihm, bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach § 2 Abs. 1 fasst, Gelegenheit zu einer Stellungnahme.
- (2) Von den nach § 3 Abs. 2 eingegangenen und zugelassenen Bewerbungen unterrichtet der Evangelische Oberkirchenrat nach Ende der Bewerbungsfrist den Patron durch Übersendung einer vollständigen Kopie der Bewerbungsunterlagen.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 erfolgt die Bitte der Kirchenältesten zur Neuausschreibung im Benehmen mit dem Patron.
- (4) Eine Besetzung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Patron.

(5) Zum Wahlvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 5 Abs. 1 ist das Einvernehmen mit dem Patron herzustellen.

(6) Nach Prüfung der Wahl und Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen informiert der Evangelische Oberkirchenrat den Patron über das Ergebnis der Wahl.

(7) Der Patron fertigt eine Präsentationsurkunde für die Berufung der gewählten Person und übersendet diese dem Evangelischen Oberkirchenrat. Der Evangelische Oberkirchenrat legt dem Patron hierfür einen Textvorschlag vor. Durch Unterzeichnung und Übersendung der Präsentationsurkunde an den Evangelischen Oberkirchenrat stimmt der Patron der Berufung der gewählten Person auf die Patronatspfarrstelle zu. Die Präsentationsurkunde des Patrons wird dem Gewählten mit der Berufungsurkunde der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs ausgehändigt.

§ 14 b

(1) Vor Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 15a Abs. 1 GO, bei denen eine Patronatspfarrstelle betroffen ist, ist der Patron anzuhören. Widerspricht der Patron der Beschlussfassung, so gilt Artikel 15 Abs. 3 GO entsprechend.

(2) Wird durch einen Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 oder Artikel 15a Abs. 1 GO

1. eine Patronatspfarrstelle mit einer anderen Pfarrstelle zusammengelegt oder
2. der Zuständigkeitsbereich der Patronatspfarrstelle erweitert,
3. bleibt eine Patronatspfarrstelle infolge eines solchen Beschlusses unbesetzt oder
4. wird eine Patronatspfarrstelle aufgehoben,

so beziehen sich die Mitwirkungsrechte des Patrons bei der Pfarrstellenbesetzung auf die Pfarrstelle, von der aus die der bisherigen Patronatspfarrstelle zuzurechnenden Gemeindeglieder künftig betreut werden.

(3) Treffen im Fall des Absatzes 2 die Mitwirkungsrechte mehrerer Patrone zusammen, so sind alle Patrone im Besetzungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu beteiligen. Die Patrone sind verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer Zuständigkeit und hinsichtlich des von ihnen zu erteilenden Einvernehmens zu einigen. Kommt eine Einigung zwischen den Patronen nicht zustande oder erklären sich die Patrone diesbezüglich nicht, ist deren Mitwirkung im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens insoweit nicht erforderlich.

§ 14 c

(1) Tritt der Patron aus der Evangelischen Kirche aus, so erlischt das Patronat. Dies gilt nicht, wenn er Mitglied in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) geworden ist. Sollte bei Amtsantritt keine Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD oder eine Mitgliedschaft nach Satz 2 bestehen, so ist die Übernahme des Patronats nicht möglich.

(2) Das Patronat erlischt, wenn der Patron auf das Patronatsrecht verzichtet.

(3) Bestehen im Falle einer Rechtsnachfolge Unklarheiten oder Streitigkeiten über die für das Patronat zuständige Person, so sind alle Personen, die die Zuständigkeit als Patron begehren, zu beteiligen. § 14 b Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Machen Patrone von ihren Mitwirkungsrechten im Stellenbesetzungsverfahren keinen Gebrauch, so ist deren Mitwirkung insoweit nicht erforderlich. Die Patrone können für das Verfahren Beauftragte benennen.

§ 14 d

Vor einer Änderung der §§ 14 a bis 14 c sollen die für Patronatspfarrstellen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständigen Patrone angehört werden.“

6. Die Zwischenüberschrift vor § 15 wird wie folgt gefasst:
„V. Schlussbestimmungen“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen Patronatspfarreien und der grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. Oktober 1975 (GVBl. S. 96) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung

1. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Regelungen zur Pfarrstellenbesetzung bei Patronatspfarrstellen einerseits aktualisiert und andererseits in das Pfarrstellenbesetzungsgesetz überführt.

Bislang enthält die Rechtsverordnung über die Besetzung der standesherrlichen Patronatspfarreien und der grundherrlichen Patronatspfarreien Ergänzungen zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz. Trotz mehrfacher Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes wurden jedoch diese aus dem Jahr 1975 stammenden Regelungen nicht mit angepasst. Dies führt zu Widersprüchlichkeiten der rechtlichen Regelungen, die in der praktischen Anwendung zu Zweifelsfragen führten.

Der vorliegende Gesetzentwurf passt die Regelungen zur Pfarrstellenbesetzung bei Patronatspfarrstellen dem heutigen Rechtsstand an. Zielrichtung der Anpassung ist, die Rechte der Patrone zu erhalten und die Patrone, soweit dies möglich ist, von Verwaltungsaufwand zu entlasten. Weiterhin wird für eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe Sorge getragen. Fragestellungen, die durch die Neuregelung von Art. 15 GO entstanden sind, werden aufgegriffen. Mit der Regelung der Rechtsstellung der Patrone im Pfarrstellenbesetzungsgesetz selbst ist eine besondere Würdigung der Rechtsstellung der Patrone verbunden. Die bisherige Rechtsverordnung zur Pfarrstellenbesetzung bei Patronatspfarreien wird aufgehoben. Der Gesetzentwurf lag den Patronen zur Stellungnahme vor.

2. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu 1. (§ 1 Abs. 4)

Die Rechtsgrundlage für die Rechtsverordnung hinsichtlich der Pfarrstellenbesetzung bei Patronatspfarrstellen ist durch die Übernahme der rechtlichen Regelungen in das Pfarrstellenbesetzungsgesetz entbehrlich geworden.

Zu 2. (§ 5 Abs. 1)

Diese Änderung dient der Rechtsbereinigung. Während § 5 Abs. 1 PfStBesG bislang vorsieht, dass mindestens zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Wahl vorzuschlagen sind, ist in § 8 Abs. 1 der Durchführungbestimmungen zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz sinnvollerweise geregelt, dass der Wahlvorschlag auch nur eine Bewerbung enthalten kann. Dies entspricht auch der geübten Praxis. Der Gesetzestext wird hiermit entsprechend angepasst.

Zu 3. (§ 7 Abs. 4)

Diese Änderung dient der Rechtsklarheit. Nach § 7 Abs. 4 PfStBesG gehören die Mitglieder von Gruppenpfarrämtern grundsätzlich dem Wahlkörper an. Nach § 7 Abs. 5 PfStBesG dürfen jedoch Pfarrerrinnen und Pfarrer, die die Pfarrstelle bisher verwaltet haben, dem Wahlkörper nicht angehören. Da Mitglieder von Gruppenpfarrämtern zuweilen während der Vakanz einer Pfarrstelle damit beauftragt werden, die betreffende Pfarrstelle mitzuverwalten, entsteht die Zweifelsfrage, ob mit dieser Beauftragung ein Ausschluss von der Wahlberechtigung nach § 7 Abs. 5 PfStBesG verbunden ist. Diese Frage, die aufgrund der Entstehungsgeschichte der Normen jedenfalls mit einem Vorrang des Absatzes 4 gegenüber Absatz 5 zu lösen ist, hat bereits zu einer Wahlanfechtung geführt. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird das Verhältnis der beiden Vorschriften zueinander geklärt.

Zu 4.

Die Regelungen zur Besetzung von Patronatspfarrstellen werden in einem neuen Zwischenabschnitt verortet.

Zu 5. (§§ 14a ff)

§ 14 a

Absatz 1 regelt die Abläufe im Rahmen der Entscheidung hinsichtlich der Wiederbesetzung der Pfarrstelle und nimmt dabei die bisherige Regelung aus § 1 der Rechtsverordnung auf.

Die Regelung des bisherigen § 1 der Rechtsverordnung entspricht der Regelung in § 2 Abs. 1 PfStBesG und kann daher an dieser Stelle entfallen.

Zu regeln bleibt lediglich die Beteiligung des Patrons im Vorfeld der Entscheidungen des Bezirkskirchenrats nach § 2 PfStBesG.

Absatz 2 gleicht das Bewerbungsverfahren bei Patronatspfarrstellen insoweit an das im Pfarrstellenbesetzungsgesetz geregelte Verfahren an, als die Bewerbungen nunmehr an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten sind und der Patron durch den Evangelischen Oberkirchenrat eine vollständige Kopie der Bewerbungsunterlagen erhält. Die Änderung vereinfacht das Verfahren und bewirkt eine Entlastung der Patrone hinsichtlich des Verwaltungsaufwands. Die Rechtsänderung schließt nicht aus, dass die Patrone sich im Vorfeld einer Pfarrstellenbesetzung mit dem

Ältestenkreis in Verbindung setzen um sicherzustellen, dass etwaige an den Ältestenkreis gerichtete Interessenbekundungen auch ihnen bekannt werden.

Absätze 3 und 4 nehmen die bisherige Regelung aus § 3 der Rechtsverordnung auf.

Die Regelung in § 3 Abs. 1 der Rechtsverordnung, nach welcher der Patron, um sich über die Eignung der Bewerbenden zu informieren, mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Verbindung setzt, entfällt. Die Feststellung der Eignung der Bewerbenden ist den Patronen praktisch nicht möglich und fällt, einschließlich der Überprüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 PfStBesG nach § 5 PfStBesG in die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats.

Absatz 3 betrifft den Fall der Bitte um eine zweite Ausschreibung. Diese Bitte kann nach § 5 Abs. 2 PfStBesG von den Kirchenältesten an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtet werden. Nunmehr ist vorgesehen, dass die Bitte zur Neuausschreibung im Benehmen mit dem Patron erfolgt. Demgegenüber ist die Regelung des § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung entfallen, nach welcher auch der Patron eine Neuausschreibung verlangen konnte. Diese Möglichkeit, von der bislang kein Gebrauch gemacht wurde, entspricht nicht der geübten Praxis. Wenn Kirchenälteste auf eine weitere Ausschreibung verzichten, geschieht dies zuweilen im Hinblick auf die Interessenbekundung einer Person, und die damit verbundene Erwartung einer zügigen Pfarrstellenbesetzung. In diesen Fällen wäre es nicht sinnvoll, wenn der Patron gegen den Willen der Kirchenältesten eine erneute Ausschreibung verlangen könnte.

Absatz 4 betrifft den Fall, in welchem das Ausschreibungsverfahren insgesamt erfolglos verläuft. § 12 Abs. 1 Nr. 1 PfStBesG sieht in diesem Fall die Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat vor. Absatz 4 sieht vor, dass diese Besetzung im Einvernehmen mit dem Patron erfolgt und entspricht insoweit der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 2 S. 1 der Rechtsverordnung. Die vom Pfarrstellenbesetzungsgesetz abweichende Regelung in § 3 Abs. 2 S. 1 der Rechtsverordnung, nach der in diesen Fällen die Besetzung nicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat, sondern durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof erfolgt, widerspricht der Systematik des § 12 PfStBesG und ist entfallen.

Durch die Benennung von § 12 Abs. 1 Nr. 2 PfStBesG ist das Einvernehmen mit dem Patron für eine Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat auch in den Fällen erforderlich, in denen die Kirchenältesten nach § 3 Abs. 4 PfStBesG auf ihr Wahlrecht verzichten. Damit wird § 5 Abs. 6 der Rechtsverordnung aufgenommen.

Absatz 5 nimmt die bisherige Regelung des § 4 der Rechtsverordnung auf. Allerdings wird, was der Entlastung der Patrone dient, nunmehr der Wahlvorschlag vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt. Zu diesem Wahlvorschlag ist das Einvernehmen mit dem Patron herzustellen. Dieser Ablauf entspricht der bisher geübten Praxis.

Absätze 6 und 7 nehmen Regelungen aus § 5 der Rechtsverordnung auf, welche großteils bereits im Pfarrstellenbesetzungsgesetz enthalten sind.

Absatz 6 regelt die Information des Patrons über das Ergebnis der Wahl.

Absatz 7 regelt die Erstellung der Präsentationsurkunde. Dabei ist zur Entlastung der Patrone nunmehr festgelegt, dass der Evangelische Oberkirchenrat dem Patron einen Textvorschlag für die Präsentationsurkunde vorlegt. Es steht den Patronen jedoch frei, eine eigene Präsentationsurkunde aufzulegen, soweit deren Regelungsinhalt den rechtlichen Regelungen entspricht. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass die Zustimmung des Patrons zur Wahl der Person mit der Unterzeichnung und Übersendung der Präsentationsurkunde verbunden ist, was die Verwaltungsabläufe vereinfacht. Satz 4 regelt die Aushändigung der Präsentationsurkunde.

§ 14 b

§ 14 b greift Fragestellungen auf, die mit der Neuregelung in Artikel 15 GO entstanden sind. Artikel 15 GO legt die örtlichen Strukturentscheidungen, soweit es Pfarrstellen und Pfarrgemeinden betrifft, in die Hände des Bezirkskirchenrates. Bisher ist nicht geklärt, wie beispielsweise in den Fällen einer Fusion von Pfarrgemeinden, die einem Patronat unterliegen mit Pfarrgemeinden, die keinem oder einem anderen Patronat unterliegen, hinsichtlich der Patronatsrechte zu verfahren ist. § 14 b schafft nunmehr die erforderlichen Regelungen.

Der Gesetzentwurf greift mit den Verweisen bereits den Gesetzentwurf zur Änderung der Grundordnung 2012 auf und verweist auf die danach korrekten Stellen.

Absatz 1 regelt die Verpflichtung des Bezirkskirchenrates vor einer Beschlussfassung im Rahmen der Artikel 15 und 15a GO den Patron anzuhören. Soweit der Patron der Entscheidung des Bezirkskirchenrates widerspricht, ist Artikel 15 Abs. 3 anzuwenden. Dieser sieht in Fällen, in

denen eine betroffene Pfarrgemeinde dem Beschluss widerspricht, ein Quorum von zwei Dritteln für die Entscheidungen des Bezirkskirchenrates vor. Dieses gilt nun auch in dem Fall, in welchem der Patron einer Strukturentscheidung des Bezirkskirchenrates widerspricht.

Ein Beschwerderecht des Patrons, entsprechend dem Beschwerderecht der Pfarrgemeinden (Artikel 15 Abs. 4 bzw. Artikel 15a Abs. 4 GO), besteht jedoch nicht.

Absatz 2 betrifft Strukturentscheidungen des Bezirkskirchenrates, bei welchen Patronatspfarrstellen mitbetroffen sind. Genannt sind dabei folgende Fallgestaltungen:

Nr. 1: Nach Artikel 15 a Abs. 1 GO werden zwei Pfarrstellen, dabei eine Patronatspfarrstelle, zusammengelegt.

Nr. 2: Nach Artikel 15 Abs. 1 GO werden Pfarrgemeinden zusammengelegt. Sämtliche Gemeindeglieder werden künftig von der Patronatspfarrstelle betreut, deren Zuständigkeitsbereich wird also erweitert.

Nr. 3: Nach Artikel 15 Abs. 1 GO werden Pfarrgemeinden zusammengelegt. Die Patronatspfarrstelle wird dabei nicht mehr besetzt. Die Gemeindeglieder werden aufgrund der Zusammenlegung mit einer anderen Pfarrgemeinde von der anderen Pfarrstelle aus betreut.

Nr. 4: Nach Artikel 15 a Abs. 1 wird die Patronatspfarrstelle aufgehoben. Die Gemeindeglieder, die von der bisherigen Patronatspfarrstelle betreut wurden, werden von einer anderen Pfarrstelle aus betreut.

Absatz 2 sieht in all diesen Fällen vor, dass die Rechtsstellung des Patrons durch diese Strukturentscheidungen nicht untergeht, sondern fortbesteht. Absatz 2 regelt weiter, dass sich die Mitwirkungsrechte des Patrons hinsichtlich der Pfarrstellenbesetzung künftig auf die Pfarrstelle beziehen, von der aus die der bisherigen Patronatspfarrstelle zuzurechnenden Gemeindeglieder künftig betreut werden.

Mit dieser Regelung wird der gewandelten Dynamik in der Strukturplanung der Kirchenbezirke Rechnung getragen. Da sich kirchliche Strukturen immer weniger auf den „einzelnen Kirchturm“ orientieren lassen, soll auch der Verantwortungs- und Mitwirkungsbereich der Patrone „über den Kirchturm hinaus“ sich auf die Pfarrstellen erstrecken, die für die Gemeindeglieder der bisherigen Patronatspfarrstelle zuständig sind.

Absatz 3: Aufgrund der Strukturentscheidungen des Bezirkskirchenrates besteht die Möglichkeit, dass künftig die Verantwortungsbereiche und Mitwirkungsrechte mehrerer Patrone zusammenfallen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn zwei Patronatspfarrstellen, die unterschiedlichen Patronen unterstehen, zusammengelegt werden. Absatz 3 geht davon aus, dass auch in diesem Falle die jeweiligen Patronate nicht untergehen, sondern fortbestehen. Dies setzt voraus, dass die Patrone hinsichtlich der von ihnen zu treffenden Entscheidungen sowie hinsichtlich ihrer Zuständigkeit, beispielsweise bezüglich der Fertigung der Präsentationsurkunde, einigen. Nur eine solche Einigung zwischen den Patronen macht eine gemeinsame Mitwirkung beim Verfahren der Stellenbesetzung möglich. Absatz 3 sieht daher vor, dass in den Fällen, in denen sich die Patrone nicht einigen oder sich diesbezüglich nicht erklären, die Mitwirkungsrechte im Rahmen der Stellenbesetzung suspendiert sind. Dabei stellt die Formulierung „insoweit“ klar, dass die Mitwirkungsrechte nur für den jeweiligen Teilakt des Stellenbesetzungsverfahrens suspendiert sind, der konkret betroffen ist.

§ 14 c

§ 14c betrifft Veränderungen auf Seiten des Patrons.

Absatz 1: Die Führung des Patronats wurzelt in dem Gedanken einer engen Verbundenheit des Patrons mit der Evangelischen Kirche. Daher besteht für die Fortführung des Patronats, wenn sich der Patron durch einen Kirchenaustritt von der Evangelischen Kirche distanzieren, kein Bedürfnis. Satz 1 regelt daher, dass in diesem Fall das Patronat erlischt. Satz 2 regelt, dass diese Rechtsfolge nicht eintritt, wenn eine Mitgliedschaft des Patrons in einer ACK-Kirche oder – bei einem Wohnsitz des Patrons im Ausland – in einer Mitgliedskirche des ÖRK besteht. Satz 3 legt fest, dass die Übernahme eines Patronats nur möglich ist, wenn bei Amtsantritt eine Mitgliedschaft zur Evangelischen Kirche oder ggf. zur einer ACK-Kirche oder einer Mitgliedskirche des ÖRK besteht. Diese Regelung gilt erst ab Inkrafttreten des Gesetzes und betrifft daher nur die künftigen Amtsantritte.

Absatz 2 regelt, dass das Patronat erlischt, wenn der Patron auf das Patronatsrecht verzichtet.

Absatz 3 betrifft Unklarheiten über die Person des Patrons, welche beispielsweise im Zuge von ungeklärten Erbfolgefragen entstehen können. Die Regelung weist die Zuständigkeit für die Klärung dieser Fragen in die Sphäre des Patrons und behandelt pragmatisch sämtliche Personen, welche für sich die Zuständigkeit für das Patronat begehren, zunächst als

zuständig. Durch den Verweis auf § 14 b Abs. 3 wird klargestellt, dass insoweit eine Einigung zwischen den Personen hergestellt werden muss. Geschieht dies nicht, so werden die Mitwirkungsrechte sämtlicher Personen für den entsprechenden Besetzungsakt suspendiert.

Absatz 4 betrifft den Fall, dass ein Patron von seinen Mitwirkungsrechten im Stellenbesetzungsverfahren keinen Gebrauch macht. In der Rechtsfolge wird geregelt, dass für den jeweiligen Akt des Stellenbesetzungsverfahrens die Mitwirkung des Patrons nicht erforderlich ist. Hintergrund der mangelnden Mitwirkung von Patronen ist in einigen Fällen eine Auslandsabwesenheit des betreffenden Patrons. Im Hinblick hierauf gibt Absatz 4 nun dem Patron auch die Möglichkeit, für die Ausübung der Mitwirkungsrechte Beauftragte zu benennen.

§ 14 d

§ 14 d sieht vor, dass die betroffenen Patrone vor einer Änderung der Regelungen der §§ 14 a bis 14c PfStBesG angehört werden sollen und sichert damit das Beteiligungsrecht der Patrone.

Zu 6.:

Redaktionelle Änderung.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten der Rechtsverordnung über die Besetzung der Patronatspfarrstellen.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 14/2012 abgedruckt.)

Synopse

- Änderungen im Pfarrstellenbesetzungsgesetz sowie
- Überführung der Rechtsverordnung zur Besetzung der Patronatspfarrstellen in das Pfarrstellenbesetzungsgesetz

	PfStBesG - alt	PfStBesG - neu
01		
02	<p>§ 1 PfStBesG</p> <p>(4) Die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien wird durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.</p>	<p>§ 1 PfStBesG</p> <p>(4) Die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien wird durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.</p>
03	<p>§ 5 PfStBesG</p> <p>(1) Nach Ablauf der in der Ausschreibung genannten Meldedfrist entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, welche Bewerberinnen und Bewerber für die zu besetzende Stelle geeignet sind und schlägt mindestens zwei von ihnen der Gemeinde zur Wahl vor.</p>	<p>§ 5 PfStBesG</p> <p>(1) Nach Ablauf der in der Ausschreibung genannten Meldedfrist entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, welche Bewerberinnen und Bewerber für die zu besetzende Stelle geeignet sind und schlägt mindestens zwei von ihnen der Gemeinde zur Wahl vor. Der Wahlvorschiag kann auch nur eine Bewerbung enthalten.</p>
04	<p>§ 7 PfStBesG</p> <p>(4) Bei Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern gehören die nicht ausscheidenden Mitglieder ebenfalls zum Wahlkörper.</p>	<p>§ 7 PfStBesG</p> <p>(4) Bei Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern gehören die nicht ausscheidenden Mitglieder ebenfalls zum Wahlkörper. Dies gilt auch dann, wenn sie die Pfarrstelle verwaltet haben.</p>
05	<p>(5) Pfarerinnen und Pfarrer, mit denen die Stelle bisher besetzt war, oder die die Stelle bisher verwaltet haben, dürfen dem Wahlkörper nicht angehören.</p>	<p>(5) Pfarerinnen und Pfarrer, mit denen die Stelle bisher besetzt war, oder die die Stelle bisher verwaltet haben, dürfen dem Wahlkörper nicht angehören.</p>
	RVO Patronate - alt	Regelung im PfStBesG - neu
06	<p>§ 1 RVO-Patronate</p> <p>Bei Freiwerden einer Patronatspfarrei setzt sich der Evang. Oberkirchenrat rechtzeitig mit dem Patron sowie mit dem Kirchenge-meinderat, bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien mit dem Ältestenkreis der Pfarrstelle, und dem Bezirkskirchenrat in Verbindung, um unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Verhältnisse und der Erfordernisse einer Struktur- und Personalplanung mit dem Ziel, ein Einverneh-</p>	<p>§ 14a PfStBesG</p> <p>(1) Im Vorfeld der Entscheidung nach § 2 Abs. 1 setzt sich der Evangelische Oberkirchenrat rechtzeitig mit dem Patron in Verbindung, informiert ihn über das Verfahren und gibt ihm, bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach § 2 Abs. 1 fasst, Gelegenheit zu einer Stellungnahme.</p>

	men herzustellen, zu prüfen, ob eine Ausschreibung der Pfarrstelle erfolgen oder die pfarramtlichen Aufgaben in anderer Weise wahrgenommen werden sollen. Dabei erörtert der Evang. Oberkirchenrat mit dem Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) unter Beteiligung des Patrons und des Dekans die Situation der Gemeinde und ihre Erwartungen hinsichtlich der künftigen pfarramtlichen Versorgung.	
07	§ 2 RVO Patronate Im Falle der Ausschreibung der Pfarrstelle wird diese im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evang. Landeskirche in Baden mit einer Frist von 5 Wochen, die mit dem Ausgabetag des Blattes zu laufen beginnt, ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind an den Patron mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten.	§ 14a PfStBesG (2) Von den nach § 3 Abs. 2 eingegangenen Bewerbungen unterrichtet der Evangelische Oberkirchenrat nach Ende der Bewerbungsfrist den Patron durch Übersendung einer vollständigen Kopie der Bewerbungsunterlagen.
08	§ 3 RVO Patronate (1) Um sich über die Eignung der Bewerber zu informieren, setzt sich der Patron binnen einem Monat unter Vorlage der Bewerberliste mit dem Evang. Oberkirchenrat ins Benehmen. (2) Hat sich niemand oder nur ein Bewerber gemeldet oder ist nach der Auffassung des Landeskirchenrats keiner oder nur ein Bewerber für das Pfarramt geeignet, so erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch den Landesbischof im Einvernehmen mit dem Patron nach Anhörung des Kirchengemeinderats (Ältestenkreises), des Bezirkskirchenrats sowie des Landeskirchenrats. Verlangt der Patron oder der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) eine nochmalige Ausschreibung, so entspricht der Evang. Oberkirchenrat diesem Verlangen.	§ 14 a PfStBesG (1) Um sich über die Eignung der Bewerber zu versichern, setzt sich der Evangelische Oberkirchenrat binnen eines Monats mit dem Patron ins Benehmen. (4) Eine Besetzung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Patron. (3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 erfolgt die Bitte der Kirchenältesten zur Neuausschreibung im Benehmen mit dem Patron.
09	§ 4 RVO Patronate Der Patron schlägt im Benehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat dem Gemeindeführungsgremium (Kirchengemeinderat, Ältestenkreis) binnen einer Frist von 2 Wochen 3 geeignete Bewerber (§ 3 Abs. 1) und, wenn nur 3 oder weniger Bewerber geeignet sind, diese zur Wahl vor.	§ 14 a PfStBesG (5) Zum Wahlvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 5 Abs.1 ist das Einvernehmen mit dem Patron herzustellen.
10	§ 5 RVO Patronate (1) Über die Person und über die Amistät-	§ 14 a PfStBesG (1) Über die Person und über die Amistät-

	tigkeit der vorgeschlagenen Bewerber hat sich der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) in geeigneter Weise zu unterrichten. Er kann hierfür die Bewerber zur Abhaltung eines Gottesdienstes einladen oder Vertreter in die Gemeinden der Bewerber entsenden.	tigkeit der vorgeschlagenen Bewerber hat sich der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) in geeigneter Weise zu unterrichten. Er kann hierfür die Bewerber zur Abhaltung eines Gottesdienstes einladen oder Vertreter in die Gemeinden der Bewerber entsenden.
12	(2) Der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) soll unter den vorgeschlagenen Bewerbern gemäß den kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Pfarrwahl einen Pfarrer wählen.	(2) Der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) soll unter den vorgeschlagenen Bewerbern gemäß den kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Pfarrwahl einen Pfarrer wählen. (Vgl. § 6 Abs. 1 PfStBesG)
13	(3) Der Wahlleiter teilt das Wahlergebnis unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen (Protokoll, Stimmzettel) alsbald dem Evang. Oberkirchenrat mit, der seinerseits nach Prüfung der Wahl und Ablauf der Wahlrechtsfrist den Patron informiert.	(3) Der Wahlleiter teilt das Wahlergebnis unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen (Protokoll, Stimmzettel) alsbald dem Evang. Oberkirchenrat mit, der seinerseits nach Prüfung der Wahl und Ablauf der Wahlrechtsfrist den Patron informiert. (Vgl. § 7 PfStBesG) (6) Nach Prüfung der Wahl und Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen informiert der Evangelische Oberkirchenrat den Patron über das Ergebnis der Wahl.
14	(4) Der Patron fertigt aufgrund des Wahlergebnisses eine Präsentationsurkunde für die Berufung des Gewählten aus und übersendet diese dem Evang. Oberkirchlichen Oberkirchenrat. Der Evangelische Oberkirchenrat legt dem Patron hierfür einen Textvorschlag vor. Durch Unterzeichnung und Übersendung der Präsentationsurkunde an den Evangelischen Oberkirchenrat stimmt der Patron der Berufung der gewählten Person auf die Patronatspfarrstelle zu. Die Präsentationsurkunde des Patrons wird dem Gewählten mit der Berufungsurkunde der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs ausgehändigt.	(4) Der Patron fertigt aufgrund des Wahlergebnisses eine Präsentationsurkunde für die Berufung des Gewählten der gewählten Person aus und übersendet diese dem Evang. Oberkirchlichen Oberkirchenrat. Der Evangelische Oberkirchenrat legt dem Patron hierfür einen Textvorschlag vor. Durch Unterzeichnung und Übersendung der Präsentationsurkunde an den Evangelischen Oberkirchenrat stimmt der Patron der Berufung der gewählten Person auf die Patronatspfarrstelle zu. Die Präsentationsurkunde des Patrons wird dem Gewählten mit der Berufungsurkunde der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs ausgehändigt.
15	(5) Der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) kann auf die Wahl verzichten. Hierfür ist die Mehrheit aller Mitglieder des nach § 59 der Grundordnung zusammengesetzten Wahlkörpers erforderlich.	(5) Der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) kann auf die Wahl verzichten. Hierfür ist die Mehrheit aller Mitglieder des nach § 59 der Grundordnung zusammengesetzten Wahlkörpers erforderlich. (Vgl. § 3 Abs. 4 PfStBesG)
16	(6) Verzichtet der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) auf die Wahl, so besetzt der Landesbischof die Pfarrstelle im Einvernehmen mit dem Patron und nach Anhörung des Kirchengemeinderats (Ältestenkreises), des Bezirkskirchenrats sowie des Landeskirchenrats.	(6) Verzichtet der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) auf die Wahl, so besetzt der Landesbischof die Pfarrstelle im Einvernehmen mit dem Patron und nach Anhörung des Kirchengemeinderats (Ältestenkreises) des Bezirkskirchenrats sowie des Landeskirchenrats.

23		<p>ist der Patron anzuhören. Widerspricht der Patron der Beschlussfassung, so gelten Artikel 15 Abs. 3 GO entsprechend.</p> <p>(2) Wird durch einen Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 oder Artikel 15a Abs. 1 GO 1. eine Patronatspfarrstelle mit einer anderen Pfarrstelle zusammengelegt oder 2. der Zuständigkeitsbereich der Patronatspfarrstelle erweitert, 3. bleibt eine Patronatspfarrstelle infolge eines solchen Beschlusses unbesetzt oder 4. wird eine Patronatspfarrstelle aufgehoben, so beziehen sich die Mitwirkungsrechte des Patrons bei der Pfarrstellenbesetzung auf die Pfarrstelle, von der aus die der bisherigen Patronatspfarrstelle zuzurechnenden Gemeindeglieder künftig betreut werden.</p>
24		<p>(3) Treffen im Fall des Absatzes 2 die Mitwirkungsrechte mehrerer Patrone zusammen, so sind alle Patrone im Besetzungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu beteiligen. Die Patrone sind verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer Zuständigkeit und hinsichtlich des von ihnen zu erteilenden Einvernehmens zu einigen. Kommt eine Einigung zwischen den Patronen nicht zustande oder erklären sich die Patrone diesbezüglich nicht, ist deren Mitwirkung im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens insoweit nicht erforderlich.</p>
25		<p>§ 14 c</p> <p>(1) Tritt der Patron aus der Evangelischen Kirche aus, so erlischt das Patronat. Dies gilt nicht, wenn er Mitglied in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) geworden ist. Sollte bei Amtsantritt keine Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD oder eine Mitgliedschaft nach Satz 2 bestehen, so ist die Übernahme des Patronats nicht möglich.</p> <p>(2) Das Patronat erlischt, wenn der</p>
26		

17	<p>§ 6</p> <p>Der Landesbischof beruft den Gewählten mit Zustimmung des Patrons. Die Präsentationsurkunde des Patrons wird dem Gewählten mit der Berufungsurkunde des Landesbischofs ausgeteilt.</p>	<p>(Vgl. § 14 a Abs. 4 - Verweis auf § 12 Abs. 1 Nr. 2 PStBesG)</p> <p>Der Landesbischof beruft den Gewählten mit Zustimmung des Patrons. 2 Die Präsentationsurkunde des Patrons wird dem Gewählten mit der Berufungsurkunde des Landesbischofs ausgeteilt.</p> <p>(Vgl. § 14 a Abs. 7)</p>
18	<p>§ 7</p> <p>(1) Wird die Pfarrstelle nicht ausgeschrieben, so entscheidet der Evang. Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Patron, ob die Pfarrstelle</p> <p>a) nach Anhörung des Landeskirchenrats mit einem Pfarrer besetzt,</p> <p>b) einem Pfarrerdiakon zur Verwaltung übertragen wird oder</p> <p>c) ob die Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben in anderer Weise erfolgt.</p>	<p>(1) Wird die Pfarrstelle nicht ausgeschrieben, so entscheidet der Evang. Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Patron, ob die Pfarrstelle</p> <p>a) nach Anhörung des Landeskirchenrats mit einem Pfarrer besetzt,</p> <p>b) einem Pfarrerdiakon zur Verwaltung übertragen wird oder</p> <p>c) ob die Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben in anderer Weise erfolgt.</p> <p>(Vgl. § 14 b Abs. 1 und § 12 PStBesG)</p>
19	<p>(2) Erfolgt eine Besetzung der Pfarrstelle ohne Ausschreibung oder ihre Übertragung zur Verwaltung, so findet § 6 sinngemäß entsprechende Anwendung. Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben in anderer Weise hat im Einvernehmen mit dem Patron zu erfolgen.</p>	<p>(2) Erfolgt eine Besetzung der Pfarrstelle ohne Ausschreibung oder ihre Übertragung zur Verwaltung, so findet § 6 sinngemäß entsprechende Anwendung. Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben in anderer Weise hat im Einvernehmen mit dem Patron zu erfolgen.</p> <p>(Vgl. § 14 a Abs. 1 und § 14 b Abs. 1 PStBesG)</p>
20	<p>§ 8</p> <p>(1) Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Besetzung von Patronatspfarrstellen keine Regelung trifft, findet das geltende landeskirchliche Recht der Pfarrstellenbesetzung Anwendung.</p>	<p>(1) Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Besetzung von Patronatspfarrstellen keine Regelung trifft, findet das geltende landeskirchliche Recht der Pfarrstellenbesetzung Anwendung.</p> <p>(entbehrlich)</p>
21	<p>(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Benehmen mit den Patronen Durchführungsbestimmungen zu dieser Rechtsverordnung zu erlassen.</p>	<p>(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Benehmen mit den Patronen Durchführungsbestimmungen zu dieser Rechtsverordnung zu erlassen.</p> <p>(entbehrlich)</p>
22		<p>§ 14 b</p> <p>(1) Vor Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 15a Abs. 1 GO, bei denen eine Patronatspfarrstelle betroffen ist,</p>

Patron auf das Patronatsrecht verzichtet.	(3) Bestehen im Falle einer Rechtsnachfolge Unklarheiten oder Streitigkeiten über die für das Patronat zuständige Person, so sind alle Personen, die die Zuständigkeit als Patronen, zu beteiligen. § 14 b Abs. 3 gilt entsprechend.	(4) Machen Patrone von ihren Mitwirkungsrechten im Stellenbesetzungsverfahren keinen Gebrauch, so ist deren Mitwirkung insoweit nicht erforderlich. Die Patrone können für das Verfahren Beauftragte benennen.	§ 14 d	Vor einer Änderung der §§ 14 a bis 14 c sollen die für Patronatspfarrstellen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständigen Patrone angehört werden.
27				
28				
29				

Anlage 11 Eingang 9/11

Bericht über den am 2. November 2011 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 8 „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“ des Evangelischen Oberkirchenrats

Gemäß § 14 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 13.11.2002 wird der Landessynode der nachfolgende Bericht vorgelegt:

1. Zusammensetzung der Kommission gemäß dem in synodaler Besetzung gefassten Beschluss des Landeskirchenrats vom 11.05.2011:

- Präsidentin der Landessynode: JR Margit Fleckenstein
- Stellvertreter der Präsidentin: Volker Fritz
- Mitglied des Präsidiums: Rüdiger Heger
- Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses: Daniel Fritsch
- Mitglied des Finanzausschusses: Werner Ebinger
- Mitglied des Hauptausschusses: Reinhard Ehmann
- Mitglied des Rechtsausschusses: Dr. Fritz Heidland
- Protokollführung: Christiane Kronenwett

2. Verlauf

Das Referat bereitete den Besuch sorgfältig vor. Detaillierte Absprachen zum Verlauf erfolgten beim Planungsgespräch am 29.06.2011; die vorlaufende Berichterstattung ist in der Anlage A und das Diskussionspapier (erstellt am 26.10.2011) in der Anlage B beigefügt. Der Tagesablauf ist aus der Anlage C ersichtlich.

Zu Beginn des Besuchstages feierten die Kommission und die Mitarbeitenden des Referats gemeinsam Gottesdienst.

Im Anschluss daran stellten sich die Mitglieder der Besuchskommission und alle Mitarbeitenden der einzelnen Abteilungen des Referats vor (s. Organigramm, Anlage A).

Der Begrüßungskaffee vor dem Andachtsraum lud zum Kennenlernen und Austausch in ungezwungener Atmosphäre ein.

3. Fragen des liturgischen Raums, des Dialogs mit den Kirchengemeinden, der Baukultur und der interdisziplinären Zusammenarbeit

(Herr J. Rapp, Herr Schlechtendahl, Herr Gerstner, Herr Gabriel)

Analog der Beratungstätigkeit der Abteilung „Bau, Kunst und Umwelt“ in den Kirchengemeinden befasst sich die Besuchskommission in verschiedenen Arbeitsgruppen unter Anleitung von Herrn J. Rapp, Herrn Schlechtendahl, Herrn Gabriel und Herrn Gerstner mit Stärken und Schwächen des Andachtsraums des EOK unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Anbindung des Raums
- Material und Oberflächen im Raum
- Licht, Stimmung und Farben
- Ausstattung, Kunst, Prinzipalien

Als Ergebnis konnte u.a. festgehalten werden, dass über die Lage, Erreichbarkeit und optische Wahrnehmbarkeit von außen nachgedacht werden sollte. Die verwendeten Materialien unterstützen die Akustik nicht; sie sollten besser auf einander abgestimmt sein.

Der Andachtsraum ist eher für eine kleinere Gemeinde konzipiert, große Gottesdienste z.B. an Weihnachten finden im Lichthof statt.

Die Mitarbeitenden der Abteilung „Bau, Kunst und Umwelt“ berichten, dass in den Gemeinden eine hohe Sensibilität für die Gestaltung von Kirchen und Sakralräumen besteht und sie daher meist früh im Zusammenhang mit liturgischen und ästhetischen Wünschen angefragt werden. Dadurch ist eine intensive Beratungsarbeit unter dem Aspekt von architektonischen, fachtechnischen, rechtlichen und theologisch/liturgischen Fragestellungen möglich. Die Beratung in theologisch/liturgischen Fragen wird zunehmend relevanter. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit nimmt daher einen immer größeren Stellenwert in der Arbeit ein. Es finden jährlich Fortbildungen mit Theologen, Künstlern, Architekten und Interessierten statt, die in Zukunft auch weiter ausgebaut werden sollen. Somit wird die liturgische Kompetenz vor Ort gestärkt.

4. Haushaltssicherungskonzept (HSK) (Herr E. Rapp)

Kirchengemeinden stehen u.a. durch die demografische Entwicklung vor großen Herausforderungen und Umstrukturierungsprozessen. Aber

auch im Blick auf den Gebäudebestand (Sanierungsrückstau) gibt es in vielen Gemeinden erhebliche Lasten.

Das Haushaltssicherungskonzept ist ein Instrument zur Haushaltskonsolidierung und besteht aus einer Vielzahl verschiedener auf die Zukunft gerichteter und ineinander greifender Maßnahmen. „Haushaltssicherung umfasst alle Maßnahmen zum Abbau von Haushaltsdefiziten, zum Ausgleich des Haushaltes und zur langfristigen Sicherung eines finanziellen Handlungsspielraumes“ (§ 1 Abs. 2 HSK-VO).

Je nach finanzieller Situation der Kirchengemeinde ist das HSK verpflichtend oder kann präventiv angewandt werden. Ziel solcher Konzepte ist eine Einsparung von ca. 30% an Fläche (Gebäude) bzw. Kosten. Bei dem über mindestens sechs Jahre dauernden Strukturprozess ist u.a. Folgendes zu beachten:

- Der Veränderungsprozess muss systematisch geplant werden.
- Vor einer Gebäudeanalyse und der daraus resultierenden Gebäudestrategie muss eine Gemeindeanalyse mit dem Ziel der Formulierung eines künftigen Gemeindeprofils erfolgen. Gemeindeprofil und Gebäudekonzept sind konzeptionell aufeinander bezogen.
- Das erforderliche Zielfoto bzw. das künftige Gemeindeprofil soll für mindestens 10 bis 15 Jahre tragfähig sein, damit der Strukturprozess nicht in die Gefahr gerät, von der finanziellen Realität überholt zu werden.
- Der Strukturprozess sollte so angelegt werden, dass offen reagiert und gegebenenfalls nachgesteuert werden kann, um mit sehr unterschiedlichen finanziellen und strukturellen Szenarien zu Recht zu kommen.
- Das Einsparvolumen wird aus den Ersparnissen in ca. 15 Jahren errechnet, die sich aus der Differenz der unverändert fortgeschriebenen Kosten im Vergleich zu den aus Einsparbeschlüssen resultierenden Kosten ergibt. Dieses Einsparvolumen wird von den Verwaltungs- und Serviceämtern berechnet und von den Entscheidungsgremien der Gemeinden (Kirchengemeinderäte) konkret beschlossen.
- Sind die Voraussetzungen geschaffen, stellt der EOK im Einzelfall auch Mittel zur Realisierung zur Verfügung.
- Veränderungen können nur mit den Menschen, nicht gegen die Menschen erfolgen. Die Betroffenen werden zu Beteiligten und wirken in (Entscheidungs-) Gremien (z.B. Strukturausschuss) mit.

Die Mitarbeitenden des Referats 8 begleiten diesen Prozess der strategischen Steuerung und Entwicklung kirchengemeindlicher Strukturen in Zusammenarbeit mit pro ki ba und/oder anderen externen Beratern. Der komplette Konsolidierungsprozess wird jedoch als referatsübergreifende Arbeit verstanden, da nicht nur das Fachwissen aus dem Referat 8 erforderlich ist. Der theologisch-seelsorgliche Aspekt ist ein integraler Teil der Aufgabe. Die theologische Begleitung der Gemeinden unter dem Gesichtspunkt verschiedener Gemeindebilder der Bibel ist wesentlich.

Bei einem Zeitraum von sechs Jahren, der für ein Haushaltssicherungskonzept angesetzt wird, ist mit zwei Jahren für die Erstellung und Beschreibung des Konzeptes zu rechnen, während in den folgenden vier Jahren mit der Umsetzung begonnen wird. Von Seiten des EOK wird mit ca. sechs Sitzungen gerechnet, an denen Mitarbeitende des Referats 8 beteiligt sind.

Aus der Mitte der Besuchskommission wird vorgeschlagen, dass bei den Bezirksvisitationen der Themenkreis finanzielle Entwicklung der Gemeinden/Haushaltskonsolidierung (HSK) ein fester Bestandteil sein sollte.

Am Beispiel der Kirchengemeinden Pforzheim und Wiesloch wird der Besuchskommission ein abgeschlossener HSK-Prozess vorgestellt.

5. Vorstellung der Steuerungsinstrumente (Frau Caillat, Frau Kleinhans)

Mit Hilfe einiger konkreter Beispiele aus Gemeinden erhält die Besuchskommission einen Einblick in die integrierte Softwareplattform, die einen automatisierten Datenaustausch zwischen Fundus (Liegenschafts- und Gebäudedatenbank), Buchungsplan (Finanz-Controlling) und dem KFM (erweiterte Betriebskammeralistik mit Finanzbuchhaltung, Kosten- und Leistungsrechnung und Anlagebuchhaltung) ermöglicht.

Zwischenzeitlich sind in Fundus alle Gebäude erfasst. Ihre Bewertung wird noch erfolgen. Plausibilitätsprüfungen hierzu erfolgen durch die Verwaltungs- und Serviceämter, die zusammen mit dem Referat 8 die Datenbank im Wesentlichen auch nutzen.

6. Fundraising (Herr Dr. Sternberg)

Herr Dr. Sternberg, der landeskirchliche Beauftragte für Fundraising, stellt das neue Fundraisingkonzept vor (s. Anlage D).

Es sollen gezielt Strukturen in den Kirchenbezirken aufgebaut werden (Priorität: bezirkliches Fundraising). Unter Beachtung verschiedener Vor-

aussetzungen können Kirchenbezirke Personen für eine entsprechende Ausbildung anmelden (s. Anlage D). Jeder Kirchenbezirk soll mittelfristig einen Ansprechpartner für Fundraising haben. Verschiedene Qualitätsstandards müssen dafür erfüllt werden. Es muss dafür z.B. ein entsprechendes zeitliches Deputat eingeplant sein.

In vielen Landeskirchen ist der Bereich Fundraising bei der Öffentlichkeitsarbeit angesiedelt. Die Anbindung dieses Aufgabengebiets an die Abteilung „Gemeindefinanzen, Fundraising, Liegenschaften“ wird als sehr positiv wahrgenommen. Das Referat 8 möchte den Kirchengemeinden nicht nur strukturelle Anpassungsmaßnahmen und Einsparungsmaßnahmen bei den Strukturprozessen aufzeigen bzw. vorgeben, sondern auch bei der Optimierung der Einnahmesituation beratend und begleitend tätig sein mit dem Ziel, die Einnahmesituation der Gemeinden nachhaltig zu verbessern.

7. Vorstellung des Büros für Umwelt und Energie (BUE) (Herr Dr. Witthöft-Mühlmann, Frau Erdmann, Frau Klingberg-Adler, Herr Schweikhardt)

Das Büro für Umwelt und Energie ist ein neuer Arbeitsbereich in der Abteilung „Bau, Kunst und Umwelt“, der im Wesentlichen mit der Koordination des landeskirchlichen Klimaschutzkonzeptes (KSK) betraut ist. Das KSK beinhaltet z.B. die Schulung neuer Teilnehmenden, die Betreuung bzw. Beratung der derzeit mehr als 100 teilnehmenden Kirchengemeinden ebenso wie die (Weiter-) Entwicklung und Umsetzung verschiedener Klimaschutzinstrumente (Grüner Gockel, Sparflamme, Energiegutachten...).

Zwischenzeitlich wurden die vorhandenen Daten der aktiven „Klimaschutz-Gemeinden“ in einer Landkarte aufbereitet. Die dort zu sehenden „weißen Flecken“ sind Regionen ohne aktiven Klimaschutz. Zusammen mit dem Zentrum für Kommunikation wurde die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt. Es werden große Kampagnen (z.B. Heiliggeistkirche in Heidelberg) durchgeführt, aber auch crossmedial geworben (z.B. facebook). Das BUE spricht einzelne nicht aktive Kirchengemeinden direkt an und wirkt somit den „weißen Flecken“ auf der Landkarte entgegen. Damit wurden bisher gute Erfahrungen gemacht.

Das vielschichtige Aufgabengebiet des BUE gewinnt immer mehr an Bedeutung. Gemeinsame Aufgabenstellungen innerhalb des Referats 8 gibt es u.a. bei Gebäudesanierungen mit steigenden energetischen Anforderungen durch gesetzliche Vorgaben. Diese Maßnahmen bzw. Sanierungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Finanzsituationen in den Gemeinden. Die enge Zusammenarbeit der Abteilungen und die organisatorischen kurzen Wege sind dabei von großem Vorteil und garantieren eine umfassende Beratung.

Bei dem sich ausdehnenden Arbeitsgebiet zeigt sich, dass künftig nicht alle Tätigkeiten vom BUE selbst wahrgenommen werden können. In den Kirchenbezirken werden Umweltauditoren geschult, die verschiedene Aufgaben übernehmen.

8. Vorstellung des neuen Workflows Baugenehmigung/Baufinanzierung (Herr Horsch, Herr J. Rapp)

Für das Baugenehmigungsverfahren wird ein neuer optimierter Workflow entwickelt. Dabei wird das Zusammenwirken der Abteilung „Bau, Kunst und Umwelt“ (bautechnische Fragen, Genehmigungen) und der Abteilung „Gemeindefinanzen, Fundraising und Liegenschaften“ (Finanzierung des Vorhabens) neu gegliedert und nach außen deutlicher sichtbar.

Bisher werden die Anträge beim EOK formlos eingereicht. Durch Postlauf, Schriftgutverwaltung auf verschiedenen Ebenen und Stellen, Rückfragen beim Antragsteller und manuellen Aufwand in der Haushaltsüberwachung entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Mit dem neuen Verfahren, soll durch die Nutzung digitaler Systeme ein strukturiertes Verfahren mit hoher Informationsdichte für alle Ebenen werden. Verschiedene Auswertungen sowie die Haushaltsüberwachung sollen damit ermöglicht werden. Die Bauanträge sollen bei den VSA eingereicht werden; ihnen kommt somit eine Art Filterfunktion zu. Der geplante Ablauf ist aus der Anlage E ersichtlich.

9. Rückfragen und Abschlussgespräch/ Reflexion des Tages

Frau Fleckenstein dankt allen für die hervorragende Vorbereitung und den gelungenen Besuchstag. Die einladende Atmosphäre war für die Besuchskommission deutlich wahrzunehmen.

Die Vorstellung aller im Referat Mitarbeitenden war sehr gelungen, der gegenseitig wertschätzende Umgang untereinander wurde spürbar und die Identifizierung der Einzelnen mit ihrer Tätigkeit wurde für alle deutlich. Die verantwortungsvolle Zusammenarbeit mit Gremien und kirchengemeindlichen Vertretern erfolgt mit großem Engagement, hoher Kompetenz sowie viel Sorgfalt und Geduld. Die entsprechende Fachkompetenz ist oft in den gemeindlichen Gremien nicht vorhanden.

Die Neuausrichtung des Referats von der Vermögens- und Bauaufsicht zur strategischen Steuerung, Entwicklung und Begleitung kirchengemeindlicher Struktur- und Veränderungsprozesse ist gut gelungen und wird stetig weiter entwickelt. Die organisatorisch kurzen Wege und intensive Zusammenarbeit der beiden Abteilungen ist dabei ein Glücksfall.

Die regelmäßigen Referatsbesprechungen mit Berichten aus dem Kollegium und referatsübergreifender Zusammenarbeit werden positiv wahrgenommen.

Die Einbindung des Referats bei Baumaßnahmen in den Gemeinden ist bekannt. Bei der Gestaltung des Altarraums hingegen wird das Referat seltener angefragt. Die Besuchskommission regt daher an, dass z.B. in „ekiba“ zusammen mit dem Zentrum für Kommunikation darüber berichtet werden soll; vielleicht könnten die Fragen zur Gestaltung von liturgischen Räumen in den FEA-Kursen auch intensiviert werden.

Es wird berichtet, dass es im Bereich der Gebäudebewirtschaftung bzw. bei der Entwicklung von Gebäudekonzepten mit dem Ordinariat Freiburg eine institutionalisierte Zusammenarbeit gibt. Im Bereich von „Umwelt und Energie“ läuft diese Zusammenarbeit sehr gut.

Die Mitglieder der Kommission unterstreichen die Feststellung, dass die Gemeinden im Hinblick auf die Gebäudestrukturen einen nicht unerheblichen Sanierungsrückstau mit sich schleppen. In vielen Gemeinden steht die Sanierung der Gebäude aus den 60er bis 80er Jahren an. Das

Ziel der Reduzierung der Gebäude bzw. Einsparung von Gebäudekosten um 30% ist daher notwendig. Vorrangig ist an den Verkauf nicht mehr benötigter Pfarrhäuser zu denken, auch die überdimensionierten Gemeindehäuser werden künftig an den Orientierungsgrößen der Durchführungsbestimmungen zum Kirchenbaugesetze gemessen werden.

Karlsruhe, den 15.05.2012

- gez. Margit Fleckenstein
- gez. Volker Fritz
- gez. Rüdiger Heger
- gez. Daniel Fritsch
- gez. Werner Ebinger
- gez. Reinhard Ehmann
- gez. Dr. Fritz Heidland
- gez. Christiane Kronenwett

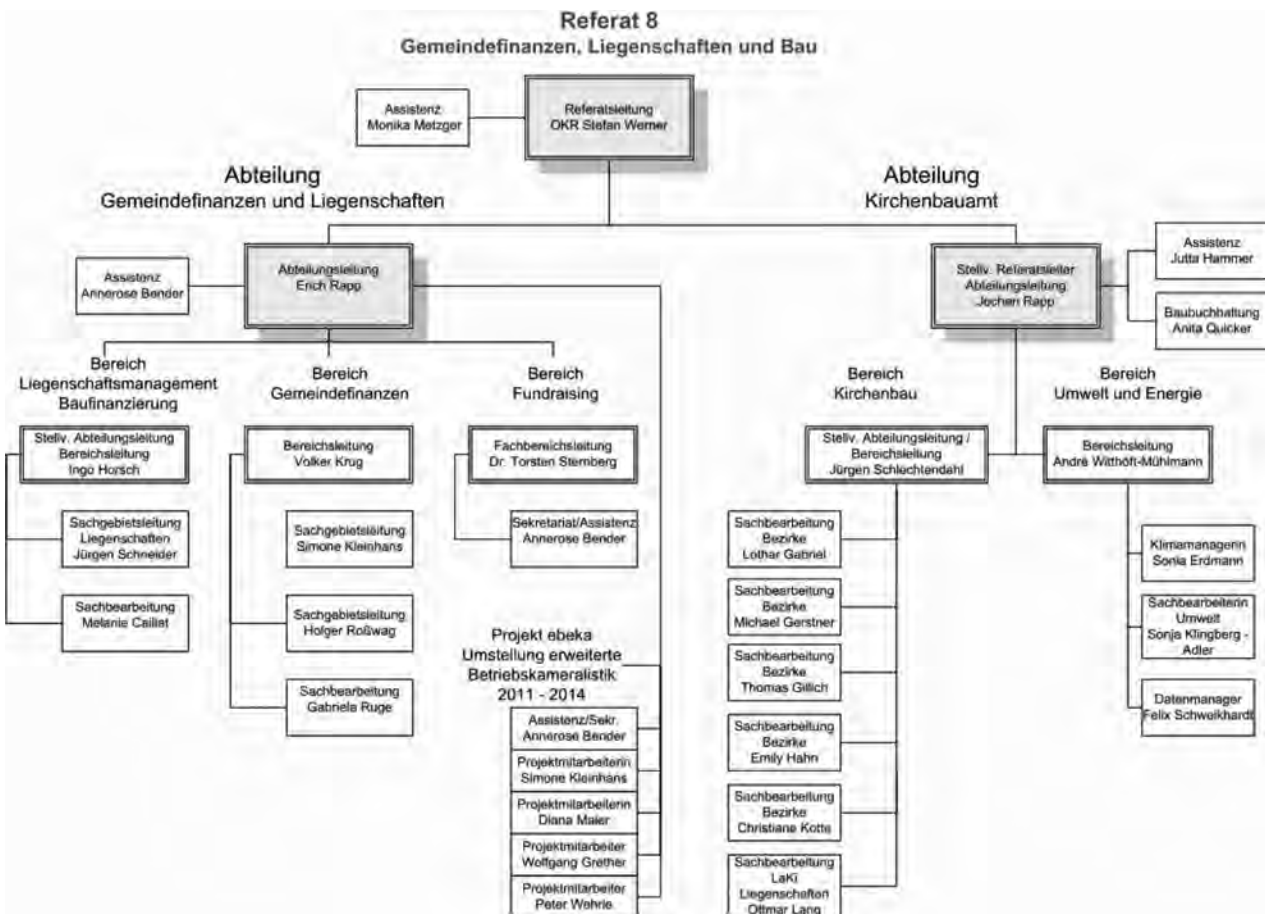
Anlagen:

- A. Vorlaufende Berichterstattung
- B. Diskussionspapier
- C. Zeitplan
- D. Konzept für bezirkliches Fundraising
- E. Der neue Bauworkflow

Anlage 11, Anlage A

Vorlaufende Berichterstattung

Organigramm des Referates 8:



Aufgabenstellung des Referates 8

„Den Strukturwandel begleiten und voranbringen“

Noch vor sechs Jahren, beim letzten Besuch der Synode im Referat 8, konnte der vorlaufenden Berichterstattung der Leitsatz: „Alle weltlichen Fragen rund um den Kirchturm“ vorangestellt werden, um das Aufgabenspektrum des Referates 8 zu beschreiben. So wurde im Jahr 1998 die Aufgabe des damals neu konzipierten Referates 8 gerne umschrieben. In der Tat war das strukturell Neue damals, dass alle Fragestellungen, die in den Kirchengemeinden anfallen und nicht dem inhaltlich-theologischen Bereich zuzuordnen waren, in einem Referat zusammengefasst sein sollten. Das Selbstverständnis des damals neu strukturierten Referates 8 ist und war, sich vor diesem Hintergrund als Servicereferat für die Kirchengemeinden zu begreifen. Hierauf lag auch der Schwerpunkt in den ersten Jahren seit 1998.

Mittlerweile würde der Satz von den weltlichen Fragen rund um den Kirchturm angesichts der vielfältigen neuen Herausforderungen die Aufgabe des Referates 8 nur noch unvollständig beschreiben.

Gänzlich neue Bereiche wie das Büro für Umwelt und Energie und der Bereich Fundraising sind seither hinzugekommen. Insbesondere aber im Bereich der kirchengemeindlichen Haushalte sind in den letzten Jahren große Herausforderungen erwachsen, die die Hauptaufgabe des Referates 8 ausmachen.

Immer deutlicher wird aufgrund der vor allem durch die demografische Entwicklung bestimmten Finanzentwicklung, dass sich die Kirchengemeinden der Landeskirche mitten in einem tief greifenden Strukturwandel befinden. Dieser Strukturwandel ist für sehr viele Kirchengemeinden bereits heute Realität. Ca. 130 Kirchengemeinden befinden sich in einem so genannten Haushaltssicherungskonzept. Die Umsetzung eines solchen Haushaltssicherungskonzeptes erfordert tief greifende Einschnitte in die bestehende Struktur, um aus der Situation der bestehenden und sich über die Jahre vergrößern strukturellen Defizite innerhalb des beschriebenen Zeitraumes von maximal sechs Jahren wieder herauszukommen. Auch wenn die größte Zahl der Kirchengemeinden ein Haushaltssicherungskonzept noch nicht erarbeiten musste, zeigt doch die Entwicklung, dass ohne freiwillige strukturelle Anpassungen der größte Teil der Kirchengemeinden auf ein solches Haushaltssicherungskonzept zusteuert.

Die Durchführung von Haushaltssicherungskonzepten und anderen begleitenden aufsichtlichen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung ist aber nicht nur eine Aufgabe der Abteilung Liegenschaften und Gemeindefinanzen. Bei der Sanierung kirchengemeindlicher Haushalte spielt die Gebäudestruktur die entscheidende Rolle. Hier ist auch die Begleitung durch das Kirchenbauamt in allen Fällen eines Haushaltssicherungskonzeptes von erheblicher Bedeutung.

Steuerungsinstrumente

Seit dem letzten Synodenbesuch wurden im Referat 8 die Instrumentarien zum und rund um das Haushaltssicherungskonzept weiterentwickelt und laufend ergänzt. So wurden unterschiedliche IT-Lösungen für die Kirchengemeinden entwickelt, die im Rahmen des Synodenbesuches in ihrer Funktionsweise vorgestellt werden sollen. Zu nennen wären an dieser Stelle KFM-Basis, KFM-Web, KFM-Barkasse, Buchungsplan, FUNDUS, AVANTI. Daneben wurden verschiedene Rechtsvorschriften geschaffen, wie beispielsweise die Gemeindeausrichtlinien, Richtlinien für Photovoltaik auf Kirchendächern, die Verordnung HSK und vieles mehr. Ein Haushaltssicherungskonzept besteht aus einer Vielzahl verschiedener auf die Zukunft gerichteter und ineinander greifender Maßnahmen.

Viele neue Fragestellungen ergaben sich in der Auseinandersetzung mit den aktuellen Problemen der Kirchengemeinden und im Hören auf die kirchengemeindlichen Bedürfnisse bei den vor Ort sehr schwer umsetzbaren Strukturmaßnahmen.

pro ki ba

So wurde für die Beratung der Kirchengemeinden eine kirchengemeindliche Projektentwicklungsgesellschaft (pro ki ba) in enger Zusammenarbeit mit der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau entwickelt und zunächst für sechs Jahre in Form einer GmbH auf den Weg gebracht. Dort können die für die Kirchengemeinden im Rahmen von Umstrukturierungsprozessen so wichtigen künftigen Gebäudestrukturen angedacht und umsetzbar entwickelt werden.

Fundraising

Auch im Referat 8 selbst sind neue Aufgaben hinzugetreten. So konnte der Bereich Fundraising in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Gemeindefinanzen und Liegenschaften integriert werden. Dabei handelt es sich um einen anderen Ansatz als in vielen Landeskirchen, wo der Bereich Fundraising vornehmlich im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit angesiedelt ist. Im Rahmen des kirchengemeindlichen Strukturwandels

scheint es aber durchaus stimmig, den Kirchengemeinden nicht nur strukturelle Anpassungsmaßnahmen und Einsparungsmaßnahmen vorzugeben. Vielmehr gehört auch der Bereich der Optimierung der Einnahmesituation eng zur Aufgabenstellung, die kirchengemeindlichen Haushalte dauerhaft auf ein solides und in der Zukunft tragendes Fundament zu stellen.

Büro für Umwelt und Energie

In ähnlicher Weise wurde das Aufgabenspektrum des Kirchenbauamtes um den Bereich des Umweltmanagements ergänzt. Zunächst wurde das Projekt Grüner Gockel für zweimal drei Jahre am Kirchenbauamt angedockt. Auch dies ein, im Vergleich zu anderen Landeskirchen, ungewöhnlicher Ansatz. In der Zusammenarbeit hat sich allerdings gezeigt, dass es für das Umweltmanagement von großem Vorteil ist, wenn auch strukturell eine enge Zusammenarbeit mit dem für die Gebäudefragen zuständigen Referat organisatorisch sichergestellt werden kann. Aus dem ursprünglichen Projekt wurde mittlerweile das Büro für Umwelt und Energie, das bis zur Umsetzung des von der Synode beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aufgrund einer Förderung durch die Bundesregierung und die ESPS für drei Jahre mit insgesamt vier Personen arbeiten wird. Der Bereich des Büros für Umwelt und Energie und seine Aufgabenstellung im Rahmen des landeskirchlichen Klimaschutzkonzeptes soll im Rahmen des Synodenbesuches ausführlich dargestellt werden.

Vorgesehene Themen:

Im Vorgespräch wurde ausgehend von der Leistungsbeschreibung des Referates 8 im Haushaltsbuch und den Kompasskarten des Referates 8 der Ablauf des Besuchstages hinsichtlich der inhaltlichen Blöcke besprochen: Dargestellt werden soll:

- Die Fragestellungen rund um den liturgischen Raum, Fragen der Baukultur in den Kirchengemeinden im Zusammenwirken verschiedener Referate und dem Dialog mit den Kirchengemeinden.
- Der neu konzipierte und optimierte Workflow im Baugenehmigungsverfahren im Zusammenwirken der beiden Abteilungen des Referates 8.
- Die Zusammenarbeit, die Vernetzung und die strukturellen Verflechtungen zwischen Referat 8 und den Verwaltungs- und Serviceämtern.
- Die Darstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes am Beispiel der Kirchengemeinde Pforzheim.
- Die Darstellung der IT-Steuerungsinstrumente am Beispiel des KFM, des Buchungsplanes und der Liegenschaftsdatenbank FUNDUS.
- Die Vorstellung des neuen Büros für Umwelt und Energie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes. Dabei wird auf die zur Verfügung stehenden Instrumente (Grüner Gockel / Sparflamme / Energiegutachten) und den Bezug zum Studientag der Landessynode eingegangen. Auch die Aspekte der bundesweit eingeleiteten Energiewende und des ökumenischen kirchlichen Energieversorgers KSE werden angesprochen.

Abgeschlossen werden soll der Tag durch eine Rückfragenrunde am Beispiel zurückliegend in der Referatsbesprechung behandelte Problemstellungen.

Tendenzen und Herausforderungen

Aus der anliegenden Leistungsbeschreibung des Referates 8 ergeben sich die wesentlichen Tendenzen und Herausforderungen in den einzelnen Abteilungen und Bereichen.

Generell lässt sich sagen, dass in den nächsten Jahren die immer deutlicher spürbar werdende demografische Entwicklung die Kirchengemeinden und damit das Referat 8 vor große Herausforderungen stellt. Über die Frage der richtigen Steuerungsinstrumente muss auch im Referat 8 weiter intensiv nachgedacht werden. Es kann nicht das erstrebenswerte Ziel des Referates 8 sein, den Umstrukturierungsprozess durch flächendeckend durchgeführte Haushaltssicherungskonzepte zu erreichen. Neben den Haushaltssicherungskonzepten werden im Referat 8 weitere für die Steuerung der Finanzströme in den Kirchengemeinden wichtige Steuerungsinstrumente entwickelt. Strategische Fragen gewinnen weiter an Bedeutung. Zu benennen ist an dieser Stelle, das alle sechs Jahre zu novellierende Finanzausgleichsgesetz. Auch die eng mit dem Finanzausschuss der Landessynode abgestimmten Modalitäten der Baufinanzierung beinhalten ein nicht unerhebliches Steuerungspotenzial. Derzeit wird im landeskirchlichen Projekt „Demografische Entwicklung“ unter Mitwirkung des Referates 8 überlegt, welche Steuerungsinstrumente in den nächsten Jahren dafür Sorge tragen können, dass sich Kirchengemeinden freiwillig und ohne aufsichtlichen Zwang auf den Weg der Anpassung ihrer Strukturen machen. Der demografische Faktor ist allerdings nur ein Faktor, den es zu berücksichtigen gilt. Vor allem im Hinblick auf die Gebäudestrukturen schleppen die Kirchen-

gemeinden einen nicht unerheblichen Sanierungsrückstau mit sich. Dies liegt zum einen daran, dass die Mehrzahl dieser Gebäude in den 60er- bis 80er-Jahren erbaut wurde und die Verpflichtung zur Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bestand. Im Rahmen der Entwicklung einer Instandhaltungsstrategie für die Kirchengemeinden, die im Referat 8 in enger Zusammenarbeit mit der Universität in Karlsruhe (KIT), Lehrstuhl von Prof. Lennerts, Facility-Management, entwickelt wird, macht deutlich, dass insbesondere die in diesem Zeitraum gebauten Gemeindehäuser nunmehr nach 30 Jahren in großer Zahl auf eine Hauptsanierung zulaufen. Die dafür erforderlichen Finanzen reichen häufig an den Wiederherstellungswert dieser Gebäude heran. Entsprechende, dafür notwendige Abschreibungen wurden aber erst seit Einführung der Substanzerhaltungsrücklage gebildet, sodass es an den finanziellen Ressourcen fehlt. Hinzu kommen steigende Anforderungen im Bereich der Energetik (gesetzliche Vorgaben) und die steigenden Energiepreise, die einen zusätzlichen Sanierungsaufwand mit sich bringen. Hier erweist es sich als Glücksfall, dass die Fragen der kirchengemeindlichen Gebäudestruktur eng mit dem Beratungsangebot des Referates 8 zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes verbunden werden können. Mehr als 100 Kirchengemeinden haben sich mittlerweile auf den Weg der Umweltzertifizierung Grüner Gockel oder EMAS gemacht oder sind bereits zertifiziert. Erste vorliegende Auswertungen zeigen, dass zertifizierte Gemeinden im Bereich der Energiekosten ein Einsparungspotenzial von bis zu 20 % aufweisen, das es flächendeckend zu heben gilt.

Im Anschluss sollen die beiden Abteilungen Liegenschaften und Gemeindefinanzen sowie das Kirchenbauamt im Detail mit den jeweiligen Arbeitsschwerpunkten ergänzend zu der vorliegenden Leistungsbeschreibung beschrieben werden.

I. Abteilung Gemeindefinanzen, Fundraising und Liegenschaften

... Wandel von der Vermögensaufsicht zur Steuerung und Entwicklung kirchengemeindlicher Struktur- und Veränderungsprozesse

Die Abteilung hat die folgenden Fachbereiche:

- Gemeindefinanzen
- Fundraising
- Baugenehmigung und -finanzierung
- Liegenschaften

Lag 1998 bei der Neuorganisation des Referats 8 der Schwerpunkt der damaligen Abteilung „Gemeindefinanzen“ noch in der reinen Vermögensaufsicht (Prüfung und Genehmigung der kirchlichen Haushaltspläne und Einzelmaßnahmen nach dem KVHG), so hat sich zwischenzeitlich der Arbeitsschwerpunkt auf die strategische Steuerung und Entwicklung kirchengemeindlicher Strukturen und Veränderungsprozessen verlagert.

So werden jetzt neben der operativen Vermögens- und Bauaufsicht verstärkt folgende strategische Steuerungsinstrumente entwickelt und angeboten und entsprechende Veränderungsprozesse begleitet:

1. Bereich Gemeindefinanzen

Begleitung, Prozesssteuerung und Beratung von Strukturausschüssen in Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen im Rahmen der Haushaltssicherungskonzepte

Projekt „Umsetzung des *erweiterten kameralen Haushalts- und Rechnungswesens*“

Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in den Verwaltungsämtern (derzeit „Neuorganisation der Prozesse des Rechnungswesens in den Verwaltungsämtern durch die Implementierung der Betriebskammeralistik“)

Strukturentwicklung in den Verwaltungs- und Kirchengemeindeämtern

Steuerung des kirchlichen Vergleichsringes für die Verwaltungsämter

Leitung der Fachgruppe KFMpro (Klärung von anfallenden Grundsatzfragen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens)

Einführung der KFM-Barkasse in den Pfarrämtern

Entwicklung von Benchmarks (Odenwaldformel) / Muster-Stellenbeschreibung für Pfarramtssekretärinnen

Aufbereitung und Bereitstellung von Sinus-Milieudaten für die Strukturprozesse in den Kirchenbezirken und -gemeinden

Entwicklung von Budgetrichtlinien für Kirchengemeinden

Weiterentwicklung der Vermögensaufsicht für Diakonische Einrichtungen (u. a. Schnittstelle zu dem Frühwamsystem beim Diakonischen Werk Baden)

Permanente Fort- und Weiterbildungsangebote für VSA, Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und der dort eingesetzten Software

Konzeption einer Software „Abrechnung und Verwaltung von Kindertagesstätten“

Weiterentwicklung bzw. Neukonzeption der Software zur Steuerzuweisung

Entwicklung eines „elektronischen“ Workflows „Genehmigung von Haushaltsplänen“

FAG-Novellierung 2014

Organisation und Durchführung FEA-Kurse

(Pflichtseminar im Bereich „Finanzverantwortung im Pfarramt“)

Vorträge und Präsentationen in bezirklichen und örtlichen Gremien und im Bereich der EKD (Köln, Frankfurt, Kassel, Bad Bergzabern, Neustadt)

Projektarbeit und Arbeitsgruppen (Mitarbeit bzw. Leitung)

- AG Demographische Entwicklung
- AG „Leistungsstruktur Stadtkirchenbezirke“
- AG GIS/Sinus (Geo-Informationssystem / Milieu Studien)
- AG KOOR (Koordinationsrunde)
- AG KFMpro (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen)
- AG DMS (Dokumenten-Management-System)
- AG Kindergarten
- AG Sozialstationen
- AG FAG (Finanzausgleichsgesetz)

2. Bereich Fundraising

Strategisches Fundraising für die Kirchenbezirke mit der Konzeption und dem Aufbau von bezirklichem Fundraising

Entwicklung und Implementierung einer Fundraising-Datenbank

3. Fachbereich Baugenehmigung und -finanzierung

Entwicklung eines „elektronischen“ Workflows „Baugenehmigungsverfahren“

Weiterentwicklung und Neustrukturierung der Bauprogramme

Entwicklung einer Instandhaltungsstrategie für Kirchegebäude mit der KIT

Überprüfung der Pfarrhausrichtlinien

(Neubau und Bewirtschaftung)

Weiterentwicklung der FUNDUS-Datenbank

4. Bereich Liegenschaften

Konsolidierungsmaßnahmen und Vorbereitung einer Prioritätenentscheidung betreffend den landeskirchlichen Liegenschaftsbestand

II. Abteilung Kirchenbauamt

Ausweitungen der Tätigkeitsbereiche und neue Aufgabenstellungen im Kerngeschäft haben dazu geführt, dass sich das ehemalige Kirchenbauamt strukturell verändert hat. In der Vergangenheit kannte man das Kirchenbauamt als eine Einheit, deren Schwerpunkte auf der beratenden und aufsichtlichen Tätigkeit im Immobilienbereich der Kirchengemeinden lagen sowie die Bauherrenaufgaben für landeskirchliche Immobilien innehatte. Grundlage hierfür bilden die Grundordnung sowie die Ausführungen in den einschlägigen Rechtsverordnungen. In den letzten Jahren verstärkt hinzugekommen sind die Aspekte des Klimaschutzes und der Erhaltung der Schöpfung. In diesem Zusammenhang hat sich das Büro für Umwelt und Energie, ehemals Geschäftsstelle mit einer Person, auf einen eigenständigen Arbeitsbereich mit vier Personen ausgeweitet. Gemeinsame Aufgabestellungen und eine enge Zusammenarbeit beider Bereiche gewährleisten nun eine Kontinuität und umfassende Beratung der Kirchengemeinden bei allen Bau- und Umweltfragen.

1. Bereich Kirchenbau

Eine der häufigsten Fragestellungen in der Bauberatung ist der effiziente Einsatz immer knapper werdender Finanzmittel. Das vorhandene Budget in eine zukunftsfähige Immobiliensituation zu investieren und dabei gestalterisch, funktional, wirtschaftlich, umweltgerecht und inhaltlich ideale Lösungsmöglichkeiten zu bekommen, sind die wichtigen Zielsetzungen. Im Dialog mit den Kirchengemeinden werden deren Anforderungen und Kriterien gemeinsam diskutiert und strategische Entscheidungen ggf. unter Einbindung externer Berater (z. B. pro ki ba GmbH) getroffen. Es bedarf Lösungen, bei denen gewährleistet ist, dass in der Gebäude-

situation die Arbeit der Kirchengemeinde möglichst ideal stattfinden kann. Erste Ergebnisse zeigen, dass gut funktionierende und charmante Lösungen gefunden werden können, wenn alle Beteiligten in einem offenen Prozess vorbehaltlos mitarbeiten. Ein besonderer Schwerpunkt und erhöhte Anforderungen bei dieser Arbeit kommen dabei den Kirchen und Sakralräumen zu.

Wiederentdeckung des Sakralen

Verschiedene Anzeichen in jüngster Zeit deuten darauf hin, dass in den Kirchengemeinden die Bedeutung und Qualität des liturgischen und sakralen Raumes an Gewicht gewinnt. Die Anfragen und Beratungen, die im Zusammenhang mit den liturgisch/ästhetischen Wünschen der Kirchengemeinden in deren Kirchenraum stehen, nehmen zu und können meist auch sehr gut nachvollzogen werden. Ein deutlicher Anstieg an Kunstwettbewerben, der Wunsch nach einem Ort für die persönliche Andacht im Kirchenraum, aber auch die eifrige Nachfrage nach dem referatsübergreifenden Projekt „Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten“, belegen dieses eindrücklich.

Häufig bestehen Anfragen und Veränderungswünsche der Kirchengemeinden hinsichtlich ihres Kirchenraumes, der als ein öffentlicher Raum wahrgenommen werden soll und in dieser Hinsicht auch den Anforderungen eines solchen genügen muss. Besondere Schwerpunkte der Beratung durch das Kirchenbauamt bestehen hier in den Bereichen Prinzipalien, Paramentik, Gebetsort, aber auch im gesamten Erscheinungsbild des Kirchenraumes. Hierdurch und durch die einzuleitenden Prozesse besteht die große Chance, zum einen der Kirchengemeinde einen qualitativvollen Ort für ihre Gottesdienste und ihr geistliches Leben zu entwickeln, andererseits mit kirchenfernen Menschen in einen Dialog einzutreten, um missionarisch wirken zu können.

Gerne wird bei diesen Fragestellungen das Instrument eines Gestaltungswettbewerbs genutzt. Ein solches Verfahren bietet die Möglichkeit, die Kriterien und Wünsche aller Beteiligten im Vorfeld genau zu definieren und zu beraten. In einem intensiven Dialog im Rahmen der Bewertung der Wettbewerbsvorschläge wird in einem transparenten und offenen Prozess der Vorschlag empfohlen, welcher den Kriterien am besten entspricht. Dabei kommt neben den Anforderungen der Kirchengemeinde, dem fachlichen Wissen und Rat durch das *Kirchenbauamt* vor allem auch der inhaltlichen und theologischen Begleitung zunehmender größere Bedeutung zu. Eine der zukünftigen Aufgaben des *Kirchenbauamtes* wird es sein, den Dialog und die Sprachfähigkeit zwischen baufachlichen und theologischen Experten und den Verantwortlichen vor Ort zu gewährleisten.

Fortbildung und interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die Tätigkeit eines kirchlichen Bauamtes besitzt vor allem hinsichtlich seiner Aufgaben im Bereich der Sakralgebäude ein Alleinstellungsmerkmal, das nicht mit dem allgemeinen Baugeschehen verglichen werden kann. Aus dieser Hinsicht bedarf es einer einschlägigen Qualitätssicherung, die derzeit über ein eigenes Fortbildungsprogramm gewährleistet wird. Dabei werden vor allem theologische, architektonische, fachtechnische und rechtliche Fragestellungen bearbeitet. Aber auch die Schulung externer Architekten nimmt zunehmend einen höheren Stellenwert, vor allem mit Bezug zu theologischen Fragestellungen, ein. Es ist häufig festzustellen, dass hier eine hohe Kompetenz bei gestalterischen Themen, aber auch deutliche Defizite an liturgisch/theologischem Basiswissen bestehen.

Aufgrund dessen finden in jährlichen Abständen interdisziplinäre Fortbildungen mit Theologen, Architekten, Künstlern und Interessierten statt und sollen künftig weiter ausgebaut werden. Dabei stehen die liturgischen Fragestellungen um den Kirchenraum im Vordergrund. Im vergangenen Jahr fand unter großer Beteiligung eine Tagung zu dem Thema „Der Sakrale Raum – ästhetisches Selbstverständnis versus liturgische Freiheit?“ statt.

Künftige Aufgaben und Herausforderungen

Im Zuge knapper werdender Ressourcen entsteht in vielen Kirchengemeinden Handlungsbedarf, budgetoptimiert die kirchengemeindliche Arbeit darzustellen. Erhebliche Mittel können im Bereich einer intelligenten und zukunftsfähigen Immobilienplanung eingespart werden. Mit einer Immobilienplanung und Strategie stehen auch häufig schmerzhaft Veränderungsprozesse ins Haus, die intensiv und verständlich beraten werden müssen. Die vorhandenen ehrenamtlichen Strukturen benötigen hier professionelle Hilfe, die sich meist als sehr zeitintensiv herausstellt. Die Begleitung der Kirchengemeinden bei den entscheidenden Schritten der Gebäudeoptimierung sowie die Steuerung externer Prozessbeteiligter werden künftig einen wichtigen Stellenwert in der Strategieplanung einnehmen.

Als eine weitere Herausforderung wird die Neustrukturierung der Arbeitsgebiete auf Ebene der Sachbearbeiter gesehen, deren Aufgaben auf

Grund von Deputatsreduktionen bis 2014 nicht weiter in dem gewohnten Umfang erfolgen können. Wichtig erscheint es dabei, den Kirchengemeinden mit deren ca. 2.750 Gebäuden (ca. 500 Gebäude/Sachbearbeiter) als kompetenter Berater und Partner beiseite zu stehen. Dieses vor allem unter Berücksichtigung der bereits genannten Herausforderungen und einer wachsenden Profilierung der Sakralgebäude.

2. Büro für Umwelt und Energie (BUE)

Hauptaufgabe ist die Koordinierung des landeskirchlichen Klimaschutzkonzepts (KSK) mit dem Ziel, den mittleren CO₂-Ausstoß aller rund 2.750 landeskirchlichen Gebäude bis 2020 um 40% im Vergleich zu 2005 zu senken. Mit dieser Aufgabe ergaben sich umfassende Veränderungen im seit 2004 existierenden BUE:

Strukturell und personell: Die befristete Anstellung von Dr. Witthöft-Mühlmann konnte 2010 aufgehoben werden. Damit einhergehend wurde er vom Kollegium zum Umweltbeauftragten der Landeskirche berufen. Das Büro wurde als eigener Sachbereich des *Kirchenbauamtes* definiert und die Deputate von 1,1 auf 3,6 (Vollzeit) aufgestockt: seit Nov. 2010 mit einer Befristung von drei Jahren mit Fördermitteln des Bundes die Pädagogin Sonia Erdmann (100%) und die Betriebswirtin Sonja Klingberg-Adler (50%) sowie seit Februar 2011 befristet für zunächst zwei Jahre mit Option der unbefristeten Übernahme der Geograph Felix Schweikhardt (100%). Diese Stelle wird zu 100% durch die ESPS finanziert. Bereits seit 2004 unterstützt die Mitarbeiterin des *Kirchenbauamtes*, Anita Quicker (10%).

Inhaltlich: bis 2010 Fokus auf Einführung des Umweltmanagements Grüner Gockel sowie des Energiechecks Sparflamme in Kirchengemeinden. Seit 2011 Koordination des KSKs und damit Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs auf die gesamte verfasste Kirche. Das KSK ist nun der verbindende Rahmen, in dem nun ein Portfolio an Klimaschutzinstrumenten mit verbindlichen Meilensteinen definiert und umgesetzt werden muss. Die Bedeutung der politischen Positionierung bzw. Stellungnahme und der damit verbundenen Vorbildfunktion und Glaubwürdigkeit nimmt zu. Zu der politischen Energiewende im Bund als auch zum Regierungswechsel in Baden-Württemberg gibt es zahlreiche Anknüpfungspunkte, die „bedient werden wollen“.

Das BUE ist somit seit 2004 „organisch“ in seine Rolle hineingewachsen. Es ist in die Entscheidungsprozesse im Referat 8 integriert. Das bedeutet, die kirchliche Aufgabe „Bewahrung der Schöpfung“ ist Teil der konzeptionellen Arbeit des Referates.

Im Operativen haben vor allem vier Bereiche deutlich an Gewicht gewonnen:

- (1) Die Beratung der ESPS beim eigenen Umweltmanagement, welches nun neben den Verwaltungsstandorten auch die Geschäftsfelder Immobilien und Forst umfasst sowie Kooperation bei der Umsetzung des KSKs
- (2) Die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit dem Zentrum für Kommunikation
- (3) Das Erfassen des landeskirchlichen Energieverbrauchs („Energiebericht“) und Überwachen der CO₂-Einsparziele
- (4) Die Kommunikations- und Gremienarbeit auf allen Ebenen (lokal bis bundesweit). Zum Letzteren gehört auch die zunehmende Beratungs-/Steuerfunktion in kirchlichen Gremien. Aktuell ist hier der Studientag der Landessynode April 2011 zu nennen, deren Ergebnisse direkt und indirekt das BUE betreffen und einbinden werden.

Wesentliche Herausforderung des BUE in den nächsten Jahren wird es sein, zum einen diejenigen Gemeinden zu aktivieren, die bislang kaum die Instrumente des BUE genutzt haben, zum anderen steter Begleiter der vielen Gemeinden zu sein, die z.B. seit 2005 bereits den Grünen Gockel umsetzen. Einfache und verlässliche Erreichbarkeit des BUEs, professionelle Kommunikationsmethoden, Information und Netzwerkstrukturen sind hierfür entscheidend.

Anlage 11, Anlage B

Diskussionspapier

1. Fragen des liturgischen Raumes – konkret am Andachtsraum im EOK

- Dialog mit Kirchengemeinden bei der Gestaltung, Baukultur, zunehmende interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Stärkung der liturgischen Kompetenz vor Ort (Älteste und Pfarrer!)
 - Beratung und Aufsicht bei der Kirchenraumgestaltung

2. Vorstellung des neuen Workflows Baugenehmigung/Baufinanzierung

- Beratung durch das Bauamt, Spielräume, Grenzen, (Rolle von pro ki ba)
- Vernetzung mit VSA, Strukturen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit

3. Vorstellung der IT-Steuerungsinstrumente (KFM/BasisWeb Barkasse, Buchungsplan, FUNDUS)

- wer nutzt was mit welchen Kosten, Pflicht oder Kür?

4. Vorstellung eines abgeschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes am Beispiel der Kirchengemeinde Pforzheim

- Stärken und Schwachpunkte, Schwierigkeiten, Rolle von pro ki ba

5. Büro für Umwelt und Energie, Aufgabenfelder des Klimaschutzkonzeptes mit Bezug auf den Studientag der Synode KSE (Energiewende)

- Instrumente Grüner Gockel/Sparflamme/Energiegutachten
- weiße Flecken auf der badischen Landkarte, wie werden sie angegangen?
- Zusammenarbeit mit dem ZfK

6. Konzept Fundraising

- erstes Gespräch mit dem neuen Beauftragten für Fundraising (Herrn Sternberg)

7. Rückfragen zu 4 ausgehändigten Protokollen der Referatsrunde (bitte beachten: die Protokolle sind vertraulich!)

Das Diskussionspapier spiegelt auch den Zeitrahmen:
 9.15 Andacht, anschl. Begrüßung und Pkt 1 im Andachtsraum
 ab 11 Uhr die Punkte 2-5 im Raum 3.2.1 (Bauamt)
 ca. 13.30 Uhr Mittagessen im Lichthof
 anschl. Rund zu Pkt. 7 und Abschlussrunde im Raum 3.2.1
 für die Zusammenstellung:
 V.Fritz
 02.11.2011

Anlage 11, Anlage D

Konzeption von Fundraising in den Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Baden (15.11.2011)

1. Situationsbeschreibung

Aufgrund der demographischen Entwicklung sinkt in den kommenden Jahren die Anzahl der Menschen, die sich über Kirchensteuer an der Finanzierung kirchlicher Aufgaben beteiligen. Nach den Prognosen bleibt zwar die Summe der Kirchensteuereinnahmen zunächst konstant, steigende Lohnkosten und Verbraucherpreise vermindern dennoch den zur Verfügung stehenden finanziellen Spielraum weiter.

Fundraising als Erschließung alternativer Einnahmequellen ist deshalb eine wichtige Zukunftsaufgabe, um kirchliche Arbeit in den unterschiedlichen Handlungsfeldern langfristig zu sichern und innovatives Handeln weiterhin zu ermöglichen.

Diese Erkenntnis gewinnt immer breiteren Raum: Der Beratungsbedarf ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen und wird weiter steigen. Ein landeskirchlicher Fundraisingbeauftragter alleine kann die vielfältigen Einzelprojekte von Kirchengemeinden und kirchlichen Werken nicht mehr im erforderlichen Umfang begleiten. Denn eine Projektbegleitung erfordert einen Beratungsbedarf, der häufig bei 20 und mehr Stunden liegt.

Deshalb kommen im neuen Fundraisingkonzept dem landeskirchlichen Beauftragten primär multiplikatorische Aufgaben zu. Neben dem Angebot überregionaler Fortbildungen gehört dazu unter anderem das Finden und Begleiten bezirklicher Fundraisingbeauftragter.

2. Aufbau bezirklicher Fundraisingstrukturen

Mittelfristig soll es in jedem Kirchenbezirk eine/n Fundraisingbeauftragte/n geben.

Dabei sind verschiedene Modelle denkbar, die sich nach den strukturellen, aber auch personellen und finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Kirchenbezirke richten. Benachbarte Bezirke können unter Umständen auch gemeinsam eine geeignete Person beauftragen.

Sechs Grundvoraussetzungen sollten erfüllt sein:

Für die Fundraising-Tätigkeiten steht ein zeitliches Budget zur Verfügung, das bei mindestens sechs Wochenstunden pro Kirchenbezirk liegt. Die Personalkosten trägt der Kirchenbezirk.

Für Fundraising-Aktivitäten steht ein bezirkliches Budget zur Verfügung für Verwaltungskosten, Materialerstellung und Aktionen. Es sollte bei 3.000-10.000 € p. A. liegen.

Die Fundraiserin / der Fundraiser verfügt über Erfahrung im Fundraising und fachliche Kenntnisse bzw. ist bereit sich diese anzueignen.

Es gibt klare bezirkliche Zieldefinitionen und Aufgabenbeschreibungen. Die Zusammenarbeit mit der/dem Öffentlichkeitsbeauftragten ist konzeptionell verankert.

Bei den Leitungsorganen des Kirchenbezirks ist Bereitschaft vorhanden, die/den Bezirksbeauftragten bei Fundraising-Maßnahmen zu unterstützen.

Ohne die Einhaltung dieser Qualitätsstandards ist Fundraising nicht sinnvoll. Es würden bestimmte Erwartungen geweckt, die in der Praxis nicht einzulösen sind.

Für das Amt in Betracht kommen könnten zum Beispiel Gemeinendiakoninnen oder diakone mit einem Teildeputat, Pfarrerrinnen/Pfarrer mit entsprechender Entlastung in anderen Arbeitsfeldern oder Ehrenamtliche mit Aufwandsentschädigung.

Die Vor- und Nachteile der Beauftragung von Haupt- oder Ehrenamtlichen sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

3. Ausbildung

Als Ausbildungsstandard ist die von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg in Kooperation mit der Fundraising-Akademie Frankfurt angebotene Fundraising-Fortbildung anzustreben: Sieben Seminar-module (jeweils Freitag, 14-18 Uhr und Samstag, 9-18 Uhr), drei regionale Studientage sowie ein zusätzlicher Studientag „Fundraising für Kirchengemeinden“ bieten einen umfassenden Überblick über alle wesentlichen Aspekte des Fundraising.¹ Die Ausbildung ist über zehn Monate verteilt, so dass sie berufsbegleitend absolviert werden kann. Der Abschluss qualifiziert zur Bewerbung auf hauptberufliche Fundraising-Stellen.

Anlage 11, Anlage C

Zeitplan	Ort
9:15 Uhr Andacht	Andachtsraum
9:30 Uhr Begrüßung und Vorstellung des Organigramms und der Mitarbeiter anschließend Stehkafee vor dem Andachtsraum	Andachtsraum
10:15 Uhr Fragen des liturgischen Raums (Bezug Andachtsraum), des Dialogs mit den Kirchengemeinde, der Baukultur und der interdisziplinären Zusammenarbeit	Andachtsraum
11:00 Uhr Vorstellung des neuen Workflows Baugenehmigung / Baufinanzierung	Zimmer 3.21
11:15 Uhr Strukturfragen, Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Serviceämtern	Zimmer 3.21
11:45 Uhr Vorstellung der IT-Steuerungsinstrumente (KFM / BasisWeb, Barkasse, Buchungsplan, FUNDUS)	Zimmer 3.21
12:15 Uhr Vorstellung eines abgeschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes am Beispiel der Kirchengemeinde Pforzheim	Zimmer 3.21
12:45 Uhr Vorstellung des Büros für Umwelt und Energie, der Aufgabenfelder des Klimaschutzkonzeptes mit Bezug zum Studientag der Synode, KSE (Energiewende), Instrumente (Grüner Gockel / Sparflamme, Energiegutachten)	Zimmer 3.24
13:30 Uhr Mittagessen	Lichthof
14:15 Uhr Rückfragerunde am Beispiel von vier vorher zugesandten exemplarischen Protokollen der Referatsrunde und zum Vorbericht	
15:30 Uhr Abschlussrunde	

1 siehe www.eh-ludwigsburg.de/fileadmin/user_upload/ifw/Flyer_Einleger_I20100916.pdf

Andere Qualifikationen können nach Absprache ersatzweise geltend gemacht werden.

Die Ausgebildeten verpflichten sich, mindestens zwei Jahre lang das Amt der/des Bezirksbeauftragten für Fundraising auszuüben.

4. Aufgaben

Zu den Aufgaben der/des bezirklichen Fundraising-Beauftragten gehören:

- Beratung und Begleitung von Pfarr- und Kirchengemeinden sowie kirchlichen Einrichtungen bei Fundraisingprojekten.
- Beratung von Gemeinden für die Bonuszuweisung.
- Fachliche Beratung beim Einsatz der Fundraising-Software auf Bezirksebene.
- Teilnahme an der jährlichen Dienstbesprechung der Bezirkbeauftragten.
- Mitarbeit bei regionalen und landeskirchlichen Fortbildungsmaßnahmen.
- Kollegiale Beratung mit den anderen Bezirkbeauftragten in der Region.

Einzelheiten wird nach Auswertung der ersten Erfahrungen eine „Richtlinie für die Bezirkbeauftragten für Fundraising“ regeln.

5. Finanzierung

Grundsätzlich sollen die Kosten von den Kirchenbezirken getragen werden. Wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen für Fundraising in der betreffenden kirchlichen Einrichtung gegeben sind und wenn Fundraising das hält, was es verspricht, dann wird und muss sich dies nach einer anfänglichen Investitionsphase „rechnen“.

Eine Mitfinanzierung der Fundraising-Fortbildung über das Referat 8 des Evang. Oberkirchenrates ist auf Antrag möglich.

Die Kosten für die jährlich stattfindende Dienstbesprechung der Bezirksbeauftragten werden aus zentralen Mitteln finanziert.

Die Landeskirche stellt den Fundraising-Beauftragten Materialien, Vorlagen für Aktionen usw. zur Verfügung.

Befinden sich Kirchengemeinden im Prozess der Haushaltskonsolidierung, kann auf Antrag eventuell eine außerordentliche Finanzhilfe zur Initiierung des Fundraisingprozesses zur Verfügung gestellt werden.

6. Dokumentation und Evaluation

Die Tätigkeit soll dokumentiert und evaluiert werden.

Dabei geht es zum einen um quantitative Ziele wie Anzahl der Beratungen und Projekte oder Höhe des (zusätzliche) Spendenaufkommens. Schwieriger zu erfassen, aber nicht weniger bedeutend sind qualitative Ziele wie Stabilisierung von Kirchenmitgliedschaft oder die Schaffung eines Bewusstseins für neue Formen der Finanzierung kirchlicher Arbeit.

Mit diesem Prozess soll die Qualität des bezirklichen Fundraisings dokumentiert und kontinuierlich gesteigert werden. Gleichzeitig wird damit anderen Kirchenbezirken eine wichtige Entscheidungshilfe für die Auswahl zwischen verschiedenen Modellen gegeben.

7. Ausblick

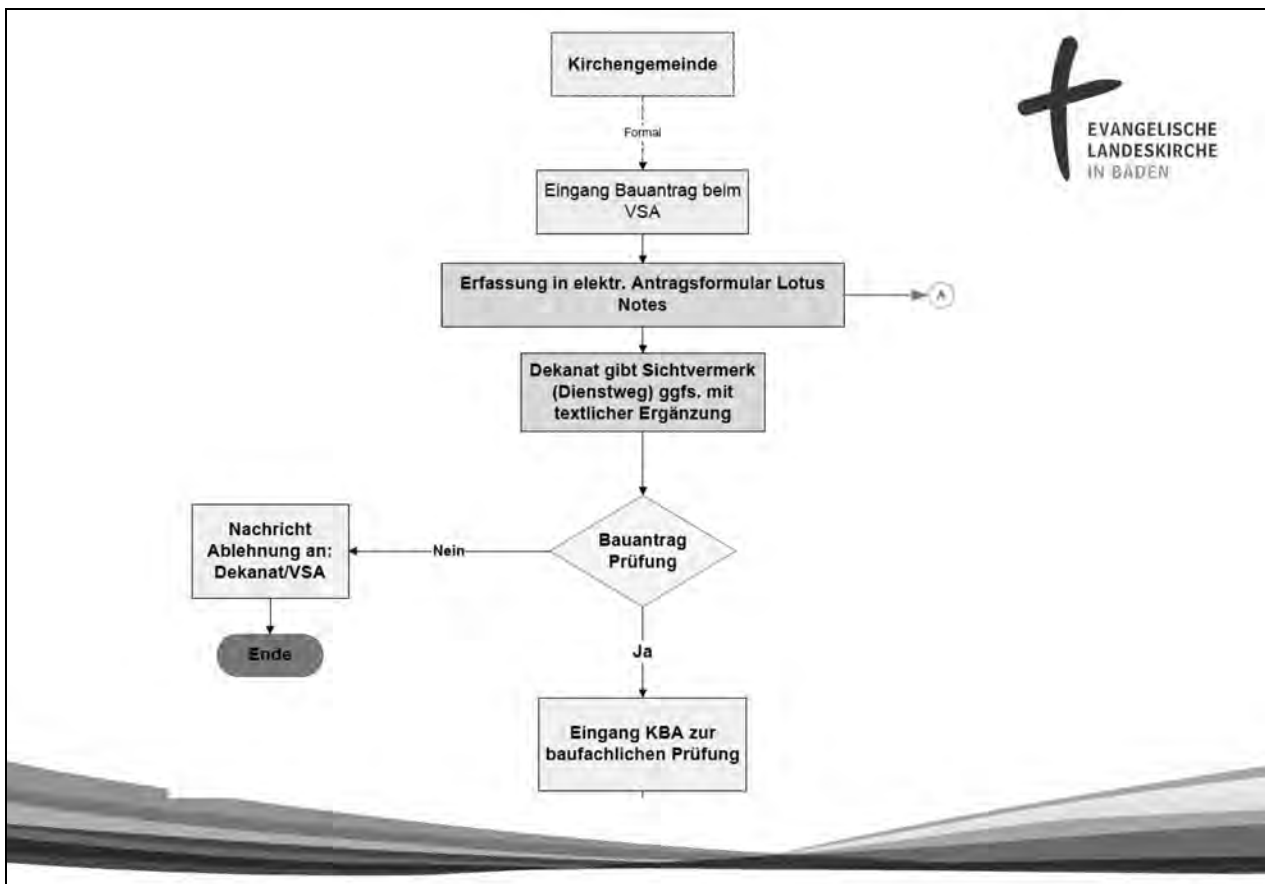
Der „Gewinn“ von Fundraising geht weit über das Einwerben von Geldmitteln hinaus. Es trägt bei zur Verbundenheit mit der Gemeinde und Kirche, motiviert zu klaren Zielsetzungen, Mitarbeiterpflege und Nähe zu den „kirchentreuen Kirchenfernen“. Das Konzept der Bezirksbeauftragten will einen Beitrag dazu leisten, dass diese Chancen künftig mehr genutzt werden können als bisher.

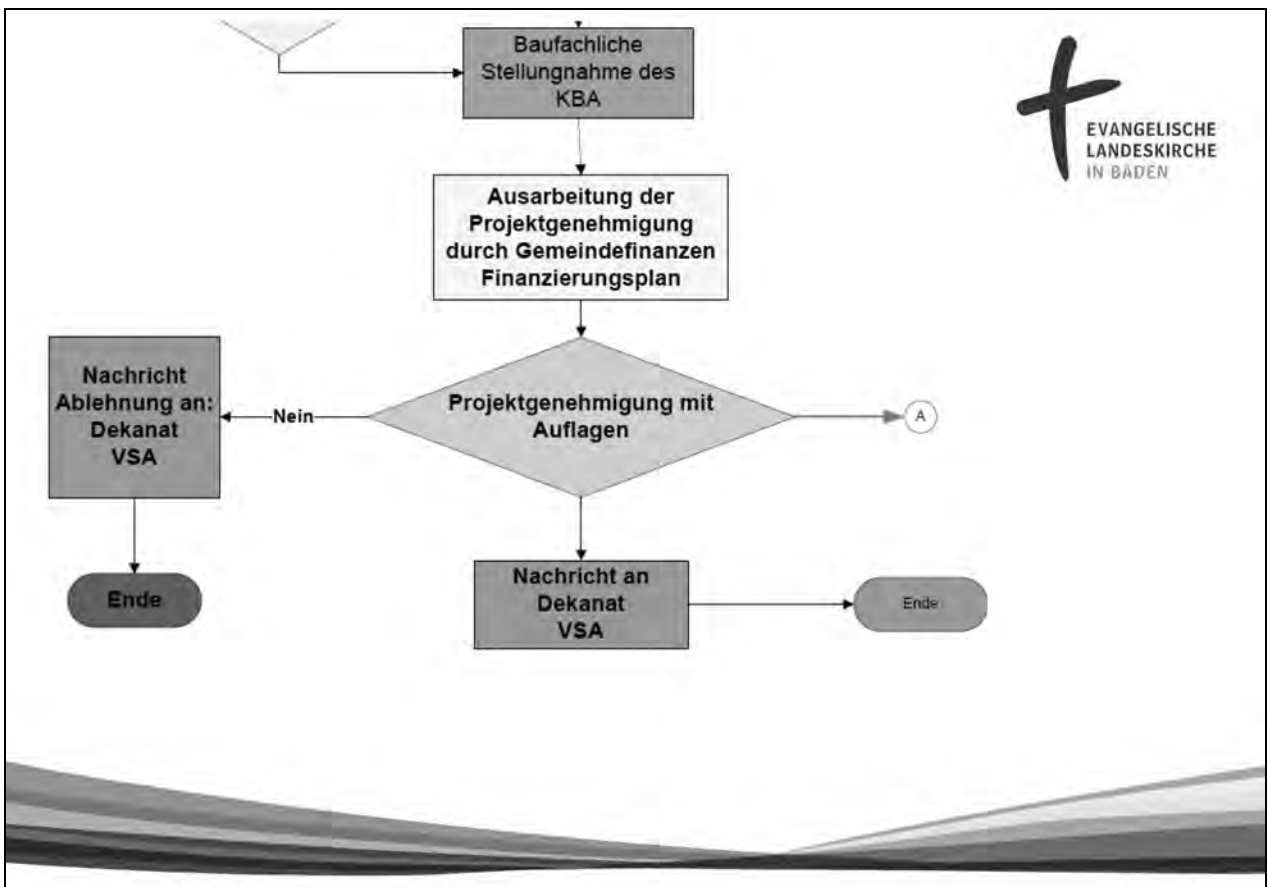
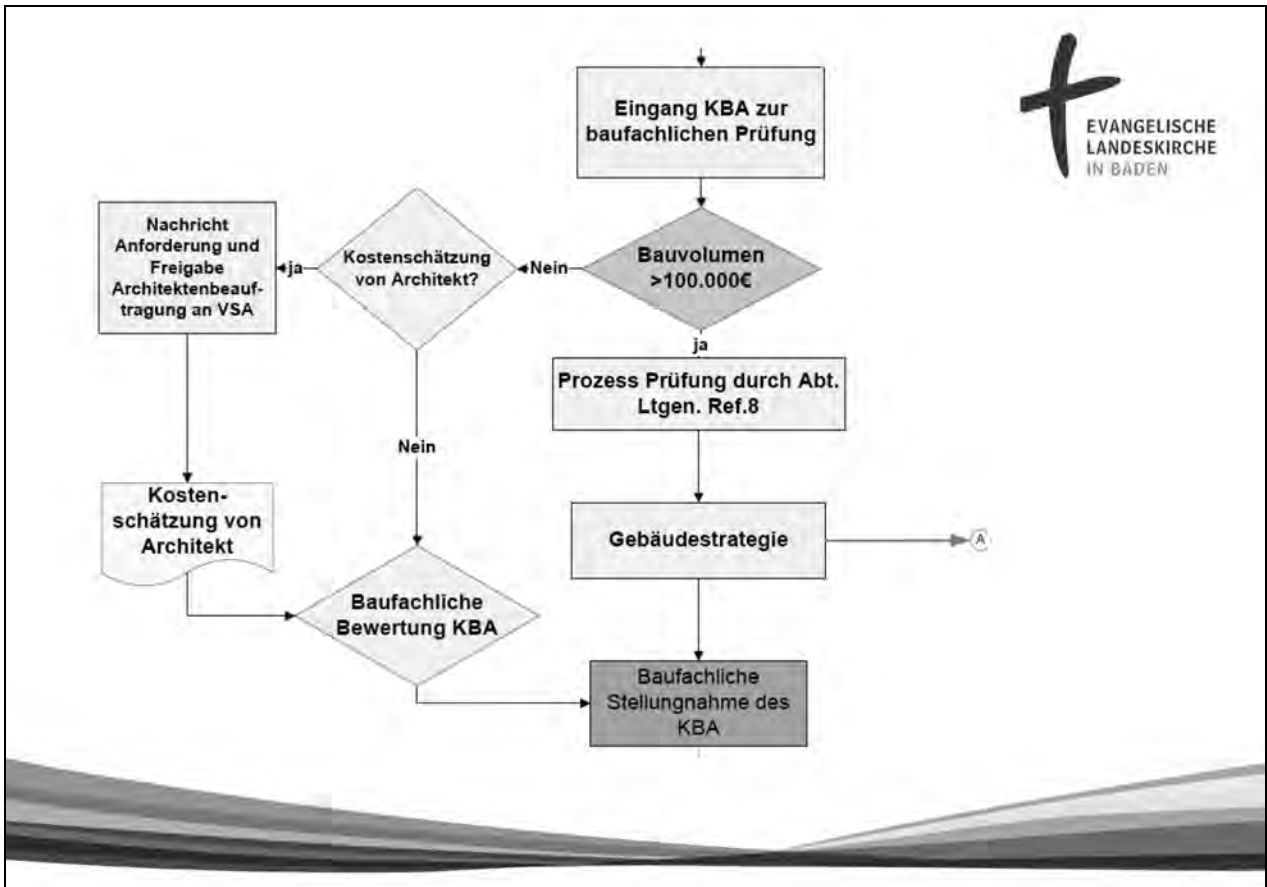
Karlsruhe, den 15. November 2011

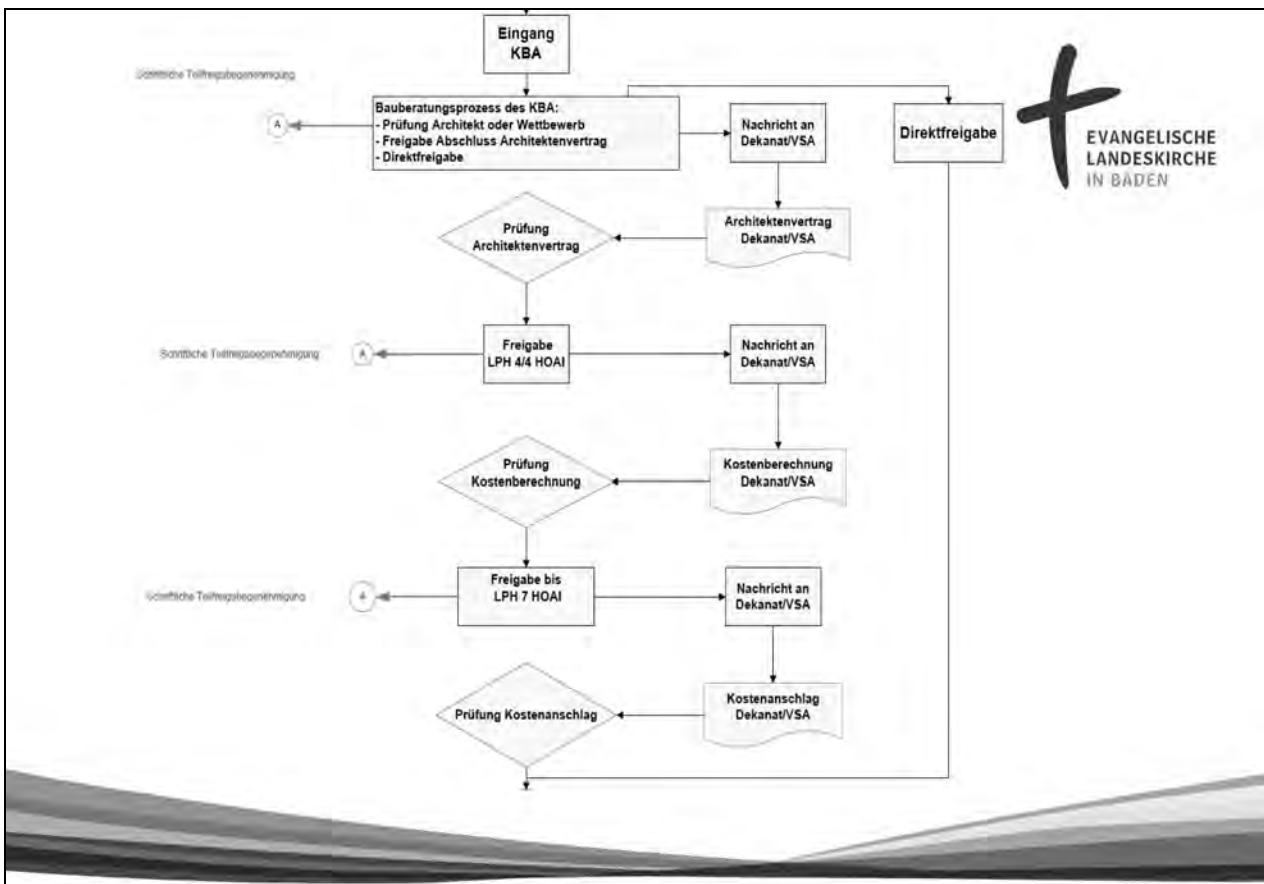
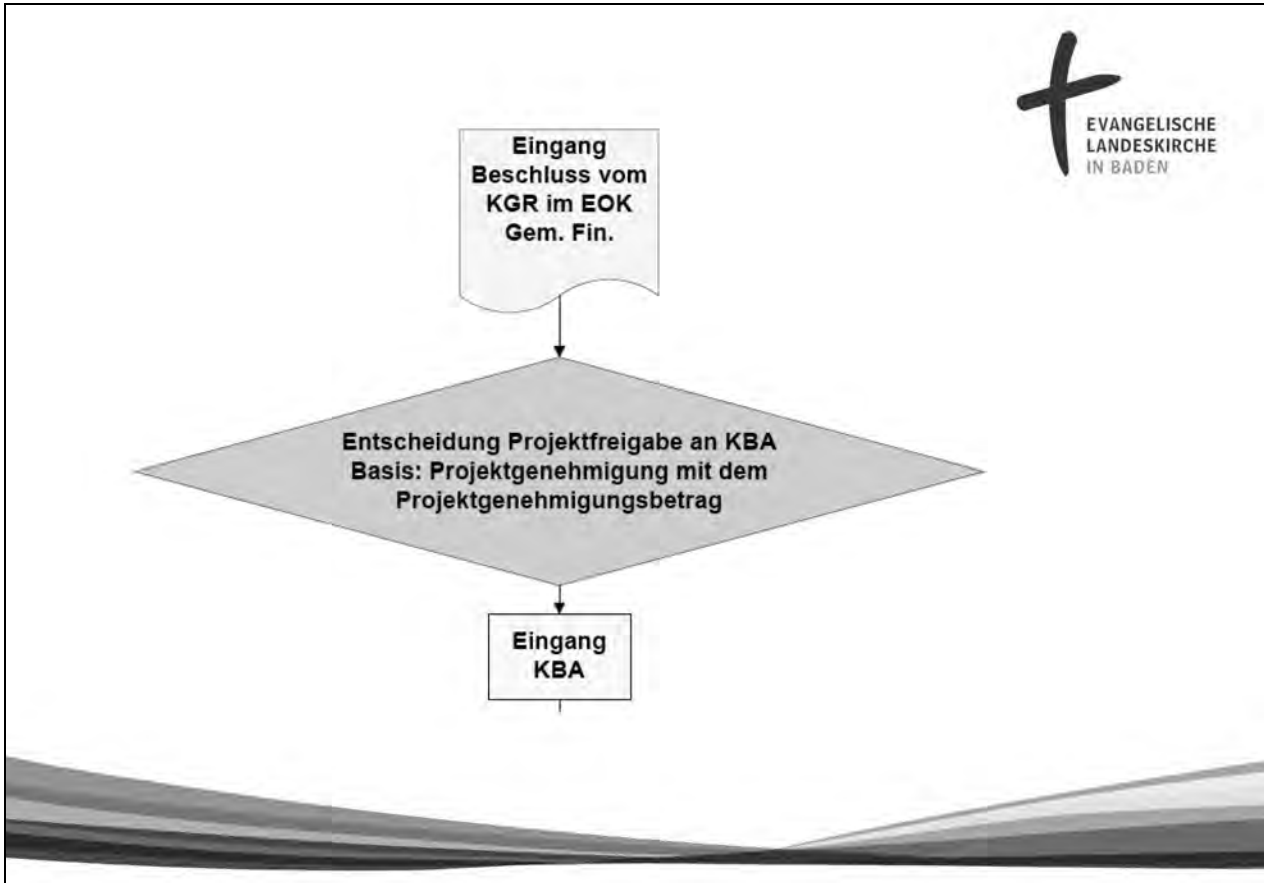
Dr. Torsten Sternberg (landeskirchlicher Beauftragter für Fundraising) mit Anke Berger und Sebastian Carp (Bezirksbeauftragte in Weinheim und Mannheim)

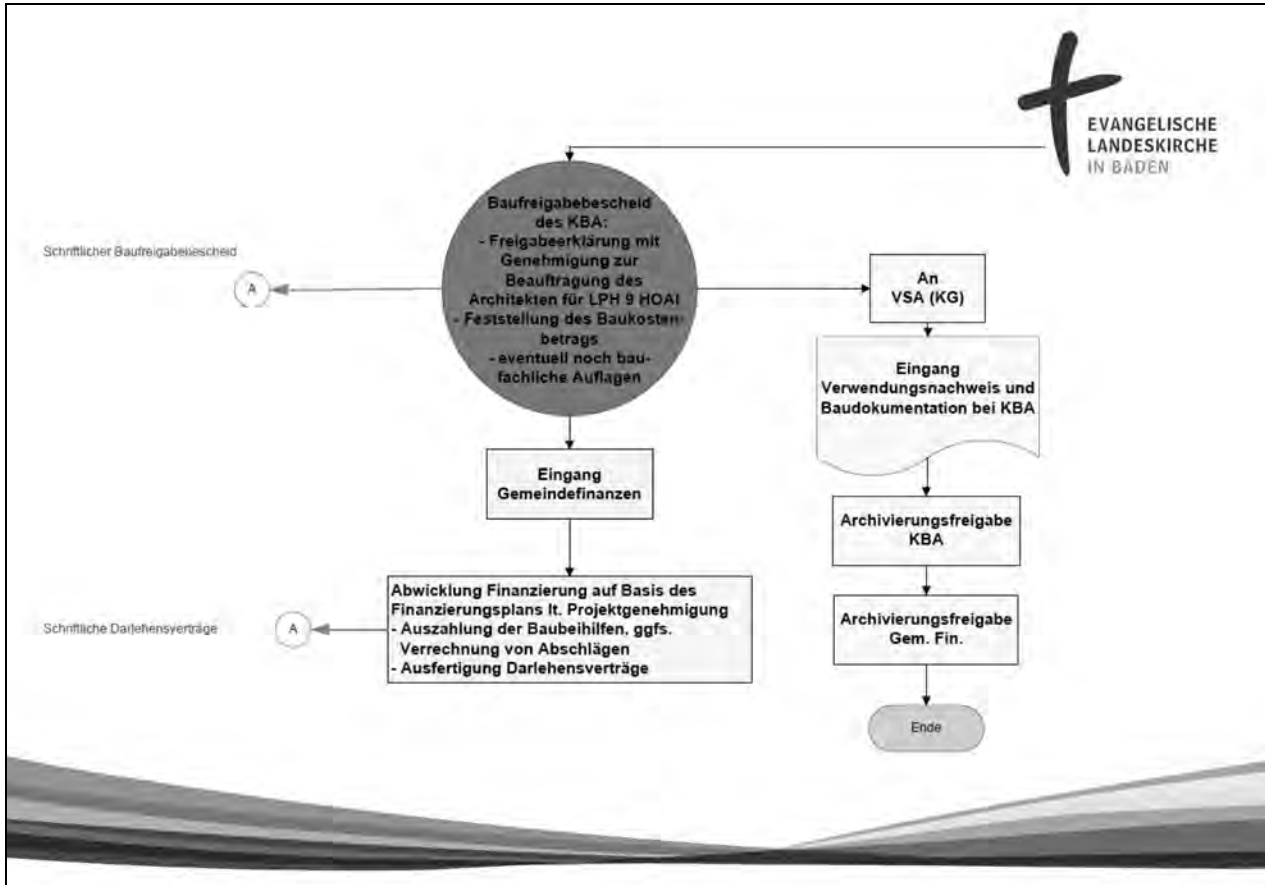
Anlage 11, Anlage E

Vom Bauantrag ...
... zum neuen Bauworkflow









Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 1. August 2012 betr. Dienstbesuch der Landessynode im Referat 8

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,
herzlichen Dank für den Bericht der Besuchskommission der Landessynode im Referat 8. Ich habe den Bericht im Kollegium eingebracht, wo er kurz beraten wurde. Das Kollegium hat beschlossen, den Bericht ohne weitere Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates der Landessynode zur weiteren Behandlung zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner
Oberkirchenrat

Anlage 12 Eingang 9/12

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binzen und Rümmingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Binzen – Rümmingen (Vereinigungsgesetz Binzen – Rümmingen)

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binzen und Rümmingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Binzen – Rümmingen (Vereinigungsgesetz Binzen – Rümmingen)

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 S. 1 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binzen und Rümmingen

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Binzen, deren räumliches Gebiet die kommunale Gemeinde Binzen umfasst, und
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Rümmingen, deren räumliches Gebiet die kommunale Gemeinde Rümmingen umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Binzen – Rümmingen“.

§ 2

Rechtsnachfolge

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/2013 werden die von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts Anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzzuweisung für die Jahre 2012/2013 erfolgt so, als würden die Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Berechnungsgrundlage ist die Zuweisung für das Haushaltsjahr vor dem 1. Januar 2014.

§ 4 Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die gewählten Bezirksynodalen (§ 34 Abs. 1 LWG) bleiben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode im Amt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den...

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

A.

Einführung:

Das Gesetz bezweckt die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binzen und Rümplingen im Kirchenbezirk Markgräflerland.

Die beiden Kirchengemeinden Binzen (1403 Gemeindeglieder) und Rümplingen (682 Gemeindeglieder) verbindet eine lange gemeinsame Geschichte. Das Pfarramt Binzen war mit unwesentlichen Unterbrechungen seit der Einführung der Reformation für beide Orte zuständig, bis 1989 bildete man eine Kirchengemeinde. Mit der Trennung der Körperschaften wurde versucht, das kirchliche Leben in Rümplingen zu beleben. Auch erhielt Rümplingen durch die Eigenständigkeit die Möglichkeit, ein Gemeindehaus zu errichten. Gerade in den letzten Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass sich der Gemeindeaufbau nicht an Gemeindegrenzen orientiert und dass der Austausch von Mitarbeitenden notwendig ist. Die Trennung hat die Einsicht bestärkt, dass man aufeinander angewiesen ist. Darum hat man sich nun auf eine Vereinigung verständigt.

Nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1 GO erfolgt die Vereinigung von Kirchengemeinden durch kirchliches Gesetz nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten. Der Evangelische Oberkirchenrat hat das Benehmen mit den Kirchengemeinderäten hergestellt. Überdies haben die Kirchengemeinderäte ihre positive Haltung zu dem Vereinigungsprozess in jeweils einstimmigen Beschlüssen am 10.11.2011 ausgedrückt. Der Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland votierte in seiner Sitzung vom 08.05.2012 einstimmig bei einer Enthaltung für die Vereinigung der Kirchengemeinden.

B.

I. Zu Einzelheiten des Gesetzentwurfs:

Zur Vereinigung selbst (§ 1 Abs. 1)

Die bisherigen Kirchengemeinden beabsichtigen, nach ihrer Vereinigung eine Pfarrgemeinde zu bilden, die zugleich die Kirchengemeinde ist. In der künftigen Pfarrgemeinde sollen nach Art. 15 Abs. 7 GO Predigtbezirke gebildet werden.

Für die Zusammenlegung von Pfarrgemeinden ist nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 GO der Bezirkskirchenrat zuständig. Daher regelt das Vereinigungsgesetz diesen Punkt nicht. Da die Kirchengemeinden selbst eine entsprechende Zusammenlegung für den Fall der Verabschiedung dieses Gesetzes beim Bezirkskirchenrat beantragen werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Zusammenlegungsprozess mit der Vereinigung der Pfarrgemeinden fortgesetzt wird.

Zum Namen (§ 1 Abs. 2)

Der Vereinigungsname „Evangelische Kirchengemeinde Binzen – Rümplingen“ bezieht sich auf die Kommunen Binzen und Rümplingen. Beide vormals selbstständigen Kirchengemeinden finden sich somit im Namen der vereinigten Kirchengemeinde wieder.

Zu den finanziellen Folgen (§ 3 Abs. 3)

Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben in Höhe von

59.800,- € Die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binzen und Rümplingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Binzen – Rümplingen hat zur Folge, dass der Betrag der FAG-Steuerzuweisungen der bisher selbstständigen Kirchengemeinden geringer ausfällt. Der Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben soll dazu dienen, den ermittelten jährlichen rechnerischen Verlust bei der FAG-Steuerzuweisung für die Zeit von sechs Jahren auszugleichen. Die Zahlung des Einmalbetrages ist vorrangig zur Finanzierung der durch die Vereinigung bedingten strukturbedingten Ausgaben zu verwenden und im Übrigen den nach §§ 14 – 16 KVHG zu bildenden Pflichtrücklagen zuzuführen; vorrangig der Substanzerhaltungsrücklage (§ 15 KVHG).

II. Zum übrigen Gesetzentwurf

Zusatzversorgung der Mitarbeitenden im Angestelltenverhältnis

Durch die Vereinigung entstehen keine zusatzversorgungsrechtlichen Probleme. Die zwei Kirchengemeinden sind Mitglieder der KZVK Baden. Die vereinigte Kirchengemeinde wird wiederum einen Antrag auf Mitgliedschaft bei der KZVK Baden stellen.

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die neue Kirchengemeinde bedarf nach § 24 Abs. 1 Kirchensteuergesetz und Art. 17 Abs. 1 Evangelischer Kirchenvertrag Baden Württemberg der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg. Die Antragsstellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Beschluss des Gesetzes seitens der Landessynode.

Beteiligung des Landratsamtes

Dem Landratsamt Lörrach wurde mit Schreiben vom 28.06.2012 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Kirchensteuergesetz Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Änderung im Bestand der o. g. Kirchengemeinden zu äußern. Am 26.07.2012 teilte das Landratsamt mit, dass aus Sicht der unteren Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Vereinigung der zwei evangelischen Kirchengemeinden keine Einwände oder Bedenken bestehen.

Anlage:

Gebietskarte (hier nicht abgedruckt)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2012 abgedruckt.)

Anlage 13 Eingang 9/13

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Neuordnung und Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Albruck, Görwihl und Murg – Rickenbach

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Neuordnung und Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Albruck, Görwihl und Murg – Rickenbach

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 S. 1 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Neuordnung und Vereinigung der Kirchengemeinden

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Görwihl wird
 1. in den räumlichen Teil, der die Kommune Görwihl umfasst, und
 2. in den räumlichen Teil, der die Kommune Herrischried umfasst, getrennt.
- (2) Gleichzeitig wird der räumliche Teil nach Absatz 1 Nr. 1 mit der Evangelischen Kirchengemeinde Albruck, deren räumliches Gebiet die Kommunen Albruck und Rickenbach umfasst, zur „Evangelischen Kirchengemeinde Albruck – Görwihl“ vereinigt.
- (3) Gleichzeitig wird der räumliche Teil nach Absatz 1 Nr. 2 mit der Evangelischen Kirchengemeinde Murg – Rickenbach, deren räumliches Gebiet die Kommunen Murg und Rickenbach umfasst, zur „Evangelischen Kirchengemeinde Murg – Rickenbach – Herrischried“ vereinigt.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Albruck – Görwihl ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Albruck sowie der

Evangelischen Kirchengemeinde Görwihl, für letztere im räumlichen Bereich nach § 1 Abs. 1 Nr. 1. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten gehen insoweit auf die vereinigte Kirchengemeinde (§ 1 Abs. 2) über.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Murg – Rickenbach – Herrischried ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Murg – Rickenbach sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Görwihl, für letztere im räumlichen Bereich nach § 1 Abs. 1 Nr. 2. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten gehen insoweit auf die vereinigte Kirchengemeinde (§ 1 Abs. 3) über.

§ 3

Haushalt, Finanzen, Vermögensaufteilung

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/2013 werden im Jahr 2012 die getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne getrennt vollzogen.

(2) Für das Jahr 2013 ist von den vereinigten Kirchengemeinden im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt unter Berücksichtigung der in der Anlage aufgeführten Aufteilung des Vermögens und der FAG-Steuerzuweisungen für das Jahr 2013 ein Nachtragshaushalt zu verabschieden.

(3) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigten Kirchengemeinden erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(4) Die Kirchengemeinde Murg – Rickenbach – Herrischried erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Der bisherige Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Albrück bildet mit den für den räumlichen Bereich nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 gewählten Ältesten der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Görwihl bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013 gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde nach § 1 Abs. 2.

(2) Der bisherige Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Murg – Rickenbach bildet mit den für den räumlichen Bereich nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 gewählten Ältesten der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Görwihl bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013 gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde nach § 1 Abs. 3.

(3) Die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(4) Die gewählten Bezirkssynodalen (§ 34 Abs. 1 LWG) bleiben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode im Amt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den...

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

A.

Einführung:

Der Strukturprozess im Kirchenbezirk Hochrhein nahm seinen Ausgang bei der Frage der Besetzbarkeit der Pfarrstelle Görwihl-Herrischried. Die Kirchengemeinde Görwihl wurde 1966 gegründet, 1983 kam der damalige kirchliche Nebenort Herrischried dazu. Damit wurde nicht nur eine riesige Flächengemeinde (87,9 qkm) in römisch-katholisch geprägtem Gebiet gebildet, sondern auch in Kauf genommen, dass sich die Gemeinde über mehrere Täler und Bergketten erstreckt.

Die Pfarrstelle Görwihl-Herrischried erwies sich in der Folgezeit als schwer besetzbar. Gerade in den letzten Jahren war eine lange Vakanz zu beklagen. Nach einer internen Ideenphase bezog der Bezirkskirchenrat die drei beteiligten Kirchengemeinden in die Planung ein und man entwickelte zusammen einen gemeinsamen Entwurf. Die wichtigsten dokumentierten Gesprächsrunden seien hier angeführt:

- Mittwoch, 14.12.2011, KGR Görwihl
- Mittwoch, 21.12.2011, KGR Albrück

- Freitag, 20.01.2012, Gespräch Pfarrer und KGR-Vorsitzenden Murg-Rickenbach
- Dienstag, 24.01.2012, Beratung im BKR
- Donnerstag, 02.02.2012, KGR Bad Säckingen und KGR Murg-Rickenbach
- Samstag, 04.02.2012, Gemeindeversammlung Murg
- Sonntag, 05.02.2012, Gemeindeversammlung Görwihl und Rickenbach
- Freitag, 23.03.2012, Vorstellung der Planung in der Bezirkssynode
- Dienstag, 17.04.2012, formelle einstimmige Beschlussfassung der Beantragung im BKR
- Freitag, 04.05.2012, KGR Görwihl und KGR Murg-Rickenbach mit Dr. Augenstein.

Leitend waren bei der Planung die gleichmäßige Verteilung der Deputate im Pfarrdienst und annähernd gleiche Arbeitsbedingungen der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer im Kirchenbezirk. Zudem soll die Besetzbarkeit der Stellen gewahrt bleiben.

Die Planung sieht nun vor, Görwihl (478 Gemeindeglieder) mit Albrück (1220 Gemeindeglieder) zu vereinigen und das Deputat der Albrucker Pfarrstelle von 0,5 auf 1,0 zu erhöhen. Herrischried (445 Gemeindeglieder) wird mit der Kirchengemeinde Murg-Rickenbach (1685 Gemeindeglieder) vereinigt. Der Pfarrdienst in den beiden neuen Kirchengemeinden wird damit nachhaltig gesichert. Die neu entstehenden Kirchengemeinden (90,1 qkm und 93,1 qkm) entsprechen in etwa der Fläche der Kirchengemeinde Görwihl, doch beachtet diese neue Kombination mehr die Verkehrswege der Menschen, die sich an den Wegen in den Tälern hin zum Hochrhein orientieren. Das freiwerdende 0,5 Deputat wird künftig in Bad Säckingen verortet. Die 3669 Gemeindeglieder und die zahlreichen Kureinrichtungen wurden dort bisher nur mit einem ganzen Deputat betreut. Die Mithilfe einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers im Probedienst stellte keine dauerhafte, strukturelle Lösung dar.

Diese Planung wird durch diesen Gesetzentwurf umgesetzt. Nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1 GO erfolgt die Trennung und Vereinigung von Kirchengemeinden durch kirchliches Gesetz nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten. Das Benehmen mit den Kirchengemeinderäten wurde durch o. g. Gesprächsrunden hergestellt.

B.

1. Zu Einzelheiten des Gesetzentwurfs:

Zur Neuordnung selbst (§ 1 Abs. 1 – 3)

Die neu gebildeten Kirchengemeinden bilden jeweils eine Pfarrgemeinde, die zugleich die Kirchengemeinde ist. Ein weiterer Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 GO ist in diesem Falle nicht erforderlich, denn die beiden neu gebildeten Kirchengemeinden entstehen nicht durch Vereinigung mit einer anderen Kirchengemeinde, sondern durch Vereinigung mit einem Gebiet einer Kirchengemeinde. Dieses Gebiet hat jedoch nicht den Status einer Pfarrgemeinde.

Zum Namen (§ 1 Abs. 2 und 3)

Die Namen „Evangelische Kirchengemeinde Albrück – Görwihl“ und „Evangelische Kirchengemeinde Murg – Rickenbach – Herrischried“ beziehen sich auf die fünf Kommunen Albrück, Görwihl, Herrischried, Murg und Rickenbach. Damit tragen die neu gebildeten Kirchengemeinden den Namen der sie bildenden Kirchengemeinden bzw. räumlichen Teile von Kirchengemeinden.

Zu den finanziellen Folgen und der Aufteilung des Vermögens (§ 3)

Die vereinigte Kirchengemeinde Murg – Rickenbach – Herrischried erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung in Höhe von 30.846,- €. Die Zahlung des Einmalbetrages ist vorrangig zur Finanzierung der durch die Vereinigung bedingten strukturbedingten Ausgaben, insbesondere zur Finanzierung der Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung der Kirche in Herrischried zu verwenden. Im Übrigen ist der Einmalbetrag den nach §§ 14 – 16 KVHG zu bildenden Pflichtrücklagen zuzuführen; vorrangig der Substanzerhaltungsrücklage (§ 15 KVHG) für die Kirche in Herrischried.

Die Aufteilung des Vermögens zwischen den vereinigten Kirchengemeinden ist in der Anlage 1 zu diesem Gesetz dargestellt. Diese Anlage wurde gemeinsam vom Kirchenbezirk Hochrhein, dem Verwaltungs- und Serviceamt und der Abteilung Gemeindefinanzen erstellt und mit den beteiligten Kirchengemeinden abgestimmt.

Die Aufteilung der FAG-Steuerzuweisungen für das Jahr 2013 ist in der Anlage 2 festgelegt. Maßgeblich für die Berechnung sind die Bestimmungen des FAG.

II. Zum übrigen Gesetzentwurf

Anlage 13, Anlage 1

Zusatzversorgung der Mitarbeitenden im Angestelltenverhältnis

Die drei Kirchengemeinden sind Mitglieder der KZVK Baden Am 03.08.2012 teilte die KZVK mit, dass für die Kirchengemeinde Görwihl kein Sanierungsgeld anfallt, da vor 2002 keine Beschäftigten bei der Kasse versichert waren und somit keine Anwartschaften im Abrechnungsverband entstanden sind (§ 63 Versorgungsordnung).

Somit ist sichergestellt, dass durch die Vereinigung keine Zusatzversorgungsrechtlichen Probleme entstehen. Die zwei neu gebildeten Kirchengemeinden werden wiederum einen Antrag auf Mitgliedschaft bei der KZVK Baden stellen.

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die neu geordneten Kirchengemeinden bedürfen nach § 24 Abs. 1 Kirchensteuergesetz und Art. 17 Abs. 1 Evangelischer Kirchenvertrag Baden Württemberg der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg. Die Antragsstellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Beschluss des Gesetzes seitens der Landessynode.

Beteiligung des Landratsamtes

Dem Landratsamt Waldshut wurde mit Schreiben vom 28.06.2012 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Kirchensteuergesetz Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Änderung im Bestand der o. g. Kirchengemeinden zu äußern. Mit Schreiben vom 06.07.2012 teilte das Landratsamt mit, dass gegen die beabsichtigte Neuordnung keine Einwände bestehen.

Anlagen:

- Vermögensaufteilung (Anlage 1)
- Aufteilung der FAG-Steuerzuweisung für das Jahr 2013 (Anlage 2)
- Gebietskarte (hier nicht abgedruckt)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2012 abgedruckt.)

Vermögensaufteilung

An den Evangelischen Oberkirchenrat
über das Evangelische Dekanat Hochrhein

Ausgehend von dem Auszug aus dem Buchhaltungsprogramm KFM Rücklagen Görwihl fasst der Evangelische Kirchengemeinderat Görwihl – Herrischried einstimmig folgenden Beschluss über die Aufteilung der vorhandenen Finanzen:

Herrischried bekommt aus dem Kirchen- und ASH-Verkauf	100.000,00 €
Für die Gebäude-Substanzerhaltung	18.063,28 €
Das Erbe Schütterle	29.012,57 €

In Görwihl verbleiben

Aus dem Kirchen- und ASH-Verkauf	210.400,12 €
Das Erbe Sakowski	11.553,39 €
Betriebsmittel	33.006,23 €
Ausgleichs RL aus dem GRF	8.939,75 €

Der Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode zur Herbsttagung 2012 über das Kirchliche Gesetz über die Neuordnung der evangelischen Kirchengemeinden Albbuck, Görwihl – Herrischried und Murg – Rickenbach stimmt der Evangelische Kirchengemeinderat Görwihl – Herrischried ebenso einstimmig zu.

Görwihl, den 13.8.2012

Der Evangelische Kirchengemeinderat
i.A. E. Günther, Pfr.i.R.

Anlage 13, Anlage 2

Aufteilung der FAG-Steuerzuweisung für das Jahr 2013:

	Gesamt 2013	davon Görwihl	davon Herrischried
Grund- und Regelzuweisung nach Gemeindegliedern (§ 4 FAG)			
Grundzuweisung	7.340,00 €	3.794,47 €	3.545,53 €
Regelzuweisung	18.728,00 €	9.681,59 €	9.046,41 €
Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt bzw. Betrieb eines eigenen Kirchengemeindeamtes (nur bei Kirchengemeinden der Größenklasse 6)	2.120,00 €	1.095,95 €	1.024,05 €
Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung (§ 5 FAG)			
für Gebäudeunterhaltung	2.778,00 €	0,00 €	2.778,00 €
für Gebäudebewirtschaftung	2.363,00 €	0,00 €	2.363,00 €
Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst (§ 10 FAG)			
für Mieten und Schuldendienst	4.108,00 €	1.820,00 €	2.288,00 €
Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder (§ 8 FAG)			
	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtzuweisung (§ 12 FAG)			
	37.437,00 €	16.392,01 €	21.044,99 €
Gesamtzuweisung gerundet (§ 13 Abs. 2 FAG)			
monatliche Teilzahlung (§ 13 Abs. 2 FAG)	37.440,00 €	16.392,00 €	21.048,00 €
	3.120,00 €	1.366,00 €	1.754,00 €

maßgeblich für Verteilung § 4 FAG:

Gemeindeglieder nach FAG-Steuerbescheid 2012/2013:	973
davon Görwihl:	503
davon Herrischried:	470

maßgeblich für Verteilung § 5 FAG:

Gebäudezugehörigkeit zu Görwihl oder Herrischried

maßgeblich für Verteilung § 10 FAG:

Zurechenbarkeit der Verursachung Einnahmen / Ausgaben durch Görwihl oder Herrischried

Anlage 14 Eingang 9/14**Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Neuregelung des Rechnungsprüfungswesens in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Neuregelung des Rechnungsprüfungswesens
in der Evangelischen Landeskirche in Baden

und

zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft
in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 104 Abs. 4 der Grundordnung und im Hinblick auf Artikel 3 dieses Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Kirchliches Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)****Inhalt****Abschnitt 1
Allgemeines**

§ 1 Struktur der Rechnungsprüfung

Abschnitt 2**Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt**

§ 2 Rechnungsprüfungsamt

§ 3 Synodale Anbindung

§ 4 Zuständigkeiten

§ 5 Prüfung bei sonstigen Stellen

§ 6 Umfang der Prüfung

§ 7 Art der Prüfung und Prüfungsintervalle

§ 8 Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungsabschluss

§ 10 Kosten der Rechnungsprüfung, Prüfungsgebühren

Abschnitt 3**Rechnungsprüfung durch andere Prüfungseinrichtungen**

§ 11 Übertragung der Prüfung

§ 12 Jährlichkeit und Umfang der Prüfung der Landeskirche

§ 13 Verfahren bei der Prüfung des landeskirchlichen Jahresabschlusses

§ 14 Anwendbare Rechtsvorschriften

**Abschnitt 1
Allgemeines****§ 1****Struktur der Rechnungsprüfung**

(1) Die Prüfung der Rechnungen sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Landeskirche in Baden und der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften und Einrichtungen obliegt kirchlichen Prüfungseinrichtungen (Artikel 104 Abs. 1 GO). Im Rahmen ihres Aufgabenkreises können die Prüfungseinrichtungen auch beratend tätig sein.

(2) Die Prüfungseinrichtungen sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 104 Abs. 3 GO). Den Prüferinnen bzw. Prüfern der Prüfungseinrichtungen dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Die Prüfungseinrichtungen sind verpflichtet, sich gegenseitig über wichtige Prüfungsfeststellungen zu informieren, die auch den Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Prüfungseinrichtung berühren.

(3) Vor dem Erlass allgemeiner Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren, sind die Prüfungseinrichtungen zu beteiligen. Sie können sich dazu gutachtlich äußern und von sich aus Vor-

schläge machen. Den Prüfungseinrichtungen sind alle Synodalbeschlüsse, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben und Einzelerlasse zuzuleiten, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen.

(4) Prüfungseinrichtung für die Prüfung der nach § 1 AufSG der kirchlichen Aufsicht unterliegenden Rechtsträger ist das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(5) Die Prüfung der Landeskirche erfolgt durch eine andere Prüfungseinrichtung. Diese wird durch Beschluss des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung bestimmt.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Prüfung von rechtlich selbstständigen kirchlichen Einrichtungen, die ihm die Rechnungsprüfung übertragen haben, auf eine Prüfungseinrichtung weiter übertragen.

Abschnitt 2**Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt****§ 2****Rechnungsprüfungsamt**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden ist dem Evangelischen Oberkirchenrat eingegliedert. Die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes und ist im Übrigen unabhängig.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sollen in der Regel Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamte sein. Sie dürfen keinem kirchenleitenden Organ ihres Prüfungsbereiches angehören.

(3) Zur Erfüllung seiner ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt mit den erforderlichen Sach-, Finanz- und Personalmitteln auszustatten.

§ 3**Synodale Anbindung**

(1) Die Prüferinnen bzw. Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bestellt.

(2) Die Abberufung der Prüferinnen bzw. Prüfer kann nur aus dringenden Gründen des Dienstes erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt soll an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode teilnehmen, ihn informieren und in seinen Beratungen fachkundig unterstützen.

§ 4**Zuständigkeiten**

(1) Neben den in § 1 Abs. 4 genannten Rechtsträgern kann das Rechnungsprüfungsamt auch rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Rechtsträger, die nicht der kirchlichen Aufsicht unterliegen, prüfen, soweit diese Rechtsträger ihm die Rechnungsprüfung übertragen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann bei den Prüfungen kirchlicher Einrichtungen durch staatliche oder sonstige Prüfungsstellen mitwirken.

(3) In begründeten Einzelfällen kann bei diakonischen Einrichtungen mit deren Zustimmung durch Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. von den Zuständigkeiten nach § 1 Abs. 4 abgewichen werden. In diesen Fällen kann die Prüfungszuständigkeit entweder der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. oder dem Rechnungsprüfungsamt übertragen werden.

§ 5**Prüfung bei sonstigen Stellen**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, Rechtsträger außerhalb der kirchlichen Verwaltung zu prüfen, sofern sie Mittel von den der kirchlichen Aufsicht unterliegenden Rechtsträgern erhalten. Gleiches gilt, wenn Stellen, Mittel oder Vermögensgegenstände dieser Rechtsträger verwalten.

(2) Der kirchlichen Aufsicht unterliegende Rechtsträger haben, wenn sie Mittel oder Vermögensgegenstände an Rechtsträger außerhalb der kirchlichen Verwaltung vergeben oder von diesen verwalten lassen, durch Vereinbarung nach § 39 Abs. 2 KVHG und den hierzu ergangenen Zuwendungsrichtlinien das Prüfungsrecht zu sichern.

§ 6**Umfang der Prüfung**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung.

- (2) Die Prüfung nach Absatz 1 erstreckt sich insbesondere darauf, ob
1. das Haushaltsrecht und die Haushaltsplanung eingehalten worden sind,
 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Jahresrechnung, die Verwahr- und Vorschussrechnung, die Bilanz und der Anhang ordnungsgemäß aufgestellt sind,
 3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
 4. die Aufgabe mit geringerem Personal- und/oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann,
 5. die Bezüge kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den gesetzlichen Bestimmungen und den Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.
- (3) Im Fall des § 5 erstreckt sich die Prüfung auf die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwaltung und Verwendung der Mittel.

§ 7

Art der Prüfung und Prüfungsintervalle

- (1) Die Jahresabschlüsse der Stadtkirchenbezirke sind innerhalb von zwei Jahren zu prüfen.
- (2) Die Jahresabschlüsse der übrigen zu prüfenden Rechtsträger und Einrichtungen sind mindestens innerhalb von sechs Jahren nach Ende des Haushaltsjahres unter Einbeziehung sämtlicher noch nicht geprüfter Jahresabschlüsse zu prüfen.
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann dem Rechnungsprüfungsamt in begründeten Einzelfällen auch Aufträge zur Prüfung außerhalb des regelmäßigen Prüfungsturnus erteilen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt kann nach seinem Ermessen die Prüfung auf Schwerpunkte beschränken und Stichprobenverfahren einsetzen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt kann in besonderen Fällen Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Die Prüfung soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit nicht etwas Anderes zweckmäßiger erscheint.

§ 8

Prüfungsverfahren

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt Zeit und Art der Prüfung. Seine Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Räumlichkeiten der geprüften Rechtsträger und Einrichtungen zu verlangen. Dem Rechnungsprüfungsamt und seinen Prüferinnen bzw. Prüfern sind die erbetenen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Unterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form, die zur Erfüllung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich sind, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer vom Rechnungsprüfungsamt zu bestimmenden angemessenen Frist zu übersenden oder seinen Prüferinnen bzw. Prüfern vorzulegen.
- (2) Bei einer Prüfung in den Räumlichkeiten der zu prüfenden Rechtsträger oder Einrichtungen sind den Prüferinnen bzw. Prüfern durch die zu prüfenden Rechtsträger und Einrichtungen angemessene Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.
- (3) Besteht bei Rechtsträgern oder Einrichtungen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, der Verdacht einer Unregelmäßigkeit, so ist das Rechnungsprüfungsamt durch die verantwortliche Leitung bzw. die Aufsicht führende Stelle unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung kann für die Stellen, die seiner Aufsicht oder Verwaltung unterliegen, auch durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen.
- (4) § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 9

Prüfungsabschluss

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt erstellt zum Abschluss der Prüfung einen schriftlichen Bericht (Prüfungsbericht), der sich auf wesentliche Feststellungen und nicht behobene Beanstandungen beschränken soll.
- (2) Hat die Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben, so teilt das Rechnungsprüfungsamt den Prüfungsbericht der geprüften Stelle zur Äußerung unter Fristsetzung mit.
- (3) Hat die Prüfung keine wesentlichen Feststellungen ergeben oder sind diese durch die Äußerung der geprüften Stelle nach Absatz 2 erledigt, so wird dies schriftlich bestätigt und damit die Prüfung abgeschlossen. Anderenfalls wird der geprüften Stelle mitgeteilt, dass ein Bestätigungsvermerk nicht erteilt werden kann. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (4) Bei Stellen, die kirchliche Zuwendungen erhalten, wird der Prüfungsbericht dem Zuwendungsgeber zugeleitet, der den Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise von den Prüfungsfeststellungen unterrichtet.

- (5) Vor der Erstellung des Prüfungsberichts kann zur weiteren Aufklärung und Behebung von Beanstandungen eine Schlussbesprechung mit Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Stelle durchgeführt werden. Die Aufsicht führende Stelle kann an der Besprechung teilnehmen.

§ 10

Kosten der Rechnungsprüfung, Prüfungsgebühren

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden innerhalb des landeskirchlichen Haushalts als eigenes Budget für die Rechnungsprüfung im Haushaltsbuch ausgewiesen. Die Finanzierung des Budgets erfolgt aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden und aus Prüfungsgebühren (Absatz 2).
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann für seine Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Diese wird vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung als Rechtsverordnung erlassen.

Abschnitt 3

Rechnungsprüfung durch andere Prüfungseinrichtungen

§ 11

Übertragung der Prüfung

- Die Prüfung des Jahresabschlusses der Landeskirche wird der nach § 1 Abs. 5 bestimmten Prüfungseinrichtung durch Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Rechtsträger der Prüfungseinrichtung übertragen.

§ 12

Jährlichkeit und Umfang der Prüfung der Landeskirche

- (1) Der Jahresabschluss der Landeskirche ist vor der Entscheidung der Landessynode über die Entlastung nach Artikel 102 Abs. 3 GO jährlich zu prüfen.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung.

§ 13

Verfahren bei der Prüfung des landeskirchlichen Jahresabschlusses

- (1) Die nach § 1 Abs. 5 beauftragte Prüfungseinrichtung erstellt zum Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses der Landeskirche einen schriftlichen Bericht, der sich auf wesentliche Feststellungen und nicht behobene Beanstandungen beschränken soll.
- (2) Der Bericht wird der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode vorgelegt. Vor der Übergabe ist dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und eine Schlussbesprechung durchzuführen.
- (3) Der Bericht wird im Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode beraten. Er dient als Entscheidungshilfe für den Beschluss der Landessynode über die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats im Sinne von Artikel 102 Abs. 3 GO. Der Evangelische Oberkirchenrat kann gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss eine ergänzende Stellungnahme abgeben. Die nach § 1 Abs. 5 beauftragte Prüfungseinrichtung soll an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode teilnehmen und ihn in seinen Beratungen fachkundig unterstützen.

§ 14

Anwendbare Rechtsvorschriften

- Für die Prüfung durch die nach § 1 Abs. 5 bestimmte Prüfungseinrichtung gelten hinsichtlich des Umfangs, der Art und des Verfahrens der Prüfung die für die beauftragte Prüfungseinrichtung durch deren Rechtsträger erlassenen Bestimmungen.

Artikel 2

Änderung des KVHG

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), geändert am 27. Oktober 2011 (GVBl. 2012 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Wertbeständigkeit soll bei Gegenständen des Anlagevermögens durch die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen in Höhe der planmäßigen Abschreibungen (§ 7 Abs. 1) gewährleistet werden. Die entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.“

2. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

3. § 90 wird wie folgt gefasst:

**„§ 90
Rechnungsprüfungen**

Art, Umfang und Verfahren der Rechnungsprüfung regelt das Kirchliche Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG).“

4. § 92 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Kirchengemeinden wird die Entlastung nach Absatz 1 durch den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 9 Abs. 3 RPG ersetzt.“

**Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchliche Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsgesetz – RPAG) vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 172) und das Kirchliche Gesetz zur Erprobung neuer Zuständigkeiten für die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2008 (GVBl. S. 120) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den...

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung

Allgemeines

Mit dem Kirchlichen Gesetz zur Erprobung neuer Zuständigkeiten für die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2008 (GVBl. S. 120) ist eine Trennung im Rechnungsprüfungswesen innerhalb der Landeskirche vorgenommen worden. Während die Rechnungsprüfung der der kirchlichen Aufsicht unterliegenden Rechtsträger bei einem in den Evangelischen Oberkirchenrat integrierten Rechnungsprüfungsamt liegt, wurde es ermöglicht, die Rechnungsprüfung der Landeskirche dem Oberrechnungsamt der EKD zu übertragen. Diese Regelung hat sich bewährt und soll durch den vorliegenden Entwurf einer dauerhaften gesetzlichen Regelung zu geführt werden, für die gleichzeitig durch eine Änderung der Art. 102 und 104 der Grundordnung die kirchenverfassungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

Die Vorlage des Neuregelungsgesetzes enthält zum einen als Art. 1 einen Entwurf für ein Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Landeskirche. Daneben enthält er in Art. 2 Bestimmungen zur Änderung des KVHG in dessen Paragraphen 2 und 6 sowie zur redaktionellen Anpassung des KVHG in §§ 90 und 92. Art. 3 bestimmt das Außerkrafttreten des RPAG und des Gesetzes zur Erprobung neuer Zuständigkeiten für die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Da letzteres Gesetz wegen seiner von der Grundordnung abweichenden Bestimmungen nur mit verfassungsändernder Mehrheit nach Art. 59 Abs. 2 GO beschlossen werden konnte, ist auch für die Außerkraftsetzung dieses Gesetzes eine verfassungsändernde Mehrheit erforderlich.

Zu Art. 1

Die Gliederung des Gesetzesentwurfes entspricht der bereits durch das Kirchliche Gesetz zur Erprobung neuer Zuständigkeiten für die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2008 (GVBl. S. 120) vorgegebenen Trennung zwischen der Rechnungsprüfung der Landeskirche und der ihrer Aufsicht unterliegenden Rechtsträger. Nach allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitt über die Rechnungsprüfung, die die kirchenverfassungsrechtlichen Vorgaben aufgreifen und konkretisieren, folgen in einem zweiten Abschnitt Bestimmungen über die durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche wahrgenommene Rechnungsprüfung der der kirchlichen Aufsicht nach dem AufsG unterworfenen Rechtsträger. In einem dritten Abschnitt regelt der Entwurf die Rechnungsprüfung der Landeskirche. Die Terminologie des Gesetzes berücksichtigt die Umstellung des Rechnungswesens in der Evangelischen Landeskirche in Baden auf die erweiterte Betriebskammeralistik. So steht der Begriff des Jahresabschlusses an der Stelle des Begriffs der Jahresrechnung, wobei letztere nach § 86 Abs. 1 KVHG Bestandteil des Jahresabschlusses ist und darum weiterhin geprüft wird, aber eben nur ein Bestandteil des Jahresabschlusses neben anderen bildet.

Zu § 1

Der Entwurf stellt im Abschnitt 1 den speziellen Regelungen zur Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (Abschnitt 2) und zur Rechnungsprüfung durch die mit der Rechnungsprüfung der Landeskirche beauftragten Prüfungseinrichtung (Abschnitt 3) jene Bestimmungen voran, die gleichermaßen für beide Zweige der Rechnungsprüfung gelten sollen.

In § 1 Abs. 1 wiederholt der Entwurf zunächst die durch die beabsichtigte Änderung der Grundordnung in Art. 104 GO vorgegebenen Bestimmungen über das Rechnungsprüfungswesen in der badischen Landeskirche. Da Abs. 1 ausdrücklich die Rechnungsprüfung zur Aufgabe von kirchlichen Prüfungseinrichtungen macht, ist eine Übertragung der Rechnungsprüfung der Landeskirche an einen selbständigen Wirtschaftsprüfer ausgeschlossen. Der Aufgabenkreis der Rechnungsprüfung wird in § 1 Abs. 1 Satz 2 auf die Beratung ausgedehnt. Damit wird der nicht nur im kirchlichen Bereich zu verzeichnenden Entwicklung Rechnung getragen, dass neben der klassischen Prüfungstätigkeit als Vorbereitung von Entlastungsentscheidungen der Beratung der geprüften Körperschaften und Einrichtungen, der fachlichen Begleitung besonderer Projekte und der Verfassung von gutachterlichen Stellungnahmen in der Rechnungsprüfungspraxis immer größere Bedeutung zukommt.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Entwurfes greift die bereits durch Art. 104 Abs. 3 GO vorgesehene Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung auf und konkretisiert sie durch die Übernahme der Regelung des § 10 Abs. 3 RPAG. § 1 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfes beruht auf einem Vorschlag des Oberrechnungsamtes und betrifft die Zusammenarbeit der beiden Prüfungseinrichtungen.

In § 1 Abs. 3 des Entwurfes werden die Regelungen des § 6 Abs. 4 und 5 RPAG übernommen.

In § 1 Abs. 4 und 5 des Entwurfes wird die Zweiteilung der kirchlichen Rechnungsprüfung verankert. Abs. 4 weist die Rechnungsprüfung der nach dem AufsG der Aufsicht der Landeskirche unterstellten Rechtsträger als Aufgabe dem Rechnungsprüfungsamt zu. Abs. 5 sieht die Beauftragung einer anderen Prüfungseinrichtung mit der Rechnungsprüfung der Landeskirche vor.

§ 1 Abs. 6 schließlich ermöglicht in Kontinuität zu § 2 Nr. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Erprobung neuer Zuständigkeiten für die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden, dass dem Evangelischen Oberkirchenrat die Rechnungsprüfung für rechtlich selbstständige kirchliche Einrichtungen übertragen werden kann und dass der Oberkirchenrat diese Aufgabe delegieren darf.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 des Entwurfes greift die bisherige Regelung des § 1 Abs. 1 RPAG auf, der die Stellung des Rechnungsprüfungsamtes umreißt. Der Entwurf ergänzt, dass das Rechnungsprüfungsamt ein Teil des Evangelischen Oberkirchenrates ist, betont aber im Anschluss an § 1 Abs. 2 des Entwurfes die fachliche Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 2 Abs. 2 des Entwurfes enthält in Satz 2 die Regelung des bisherigen § 11 RPAG.

§ 2 Abs. 3 nimmt die Regelung des § 10 Abs. 1 RPAG auf und erweitert diese.

Zu § 3

§ 3 des Entwurfes fasst die Regelungen der § 7 Abs. 1 und 2 RPAG zusammen, verzichtet jedoch aus Gründen der Vereinfachung auf eine Einbeziehung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer. Zum einen wird die synodale Bindung bei der Personalauswahl durch den Landeskirchenrat in seiner synodalen Besetzung gewahrt. Zum anderen wird es so ermöglicht, schneller qualifiziertes Personal zu gewinnen. Die synodale Anbindung der Rechnungsprüfung wird durch die beratende Anwesenheit des Rechnungsprüfungsausschusses im Rechnungsprüfungsausschuss der Synode nach § 3 Abs. 3 des Entwurfes verstärkt.

Zu § 4

§ 4 Abs. 1 des Entwurfes umreißt den Kreis der durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfenden Stellen, in dem er zunächst auf die Grundzuständigkeit nach § 1 Abs. 3 des Entwurfes Bezug nimmt und dann ähnlich dem bisherigen § 2 Abs. 2 RPAG für rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Rechtsträger, die nicht der kirchlichen Aufsicht unterliegen, die Möglichkeit der Übertragung der Rechnungsprüfungszuständigkeit schafft.

§ 4 Abs. 2 des Entwurfes ist identisch mit § 2 Abs. 3 RPAG.

§ 4 Abs. 3 des Entwurfes übernimmt eine Regelung, die bereits § 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Erprobung neuer Zuständigkeiten für die Rechnungsprüfung beinhaltet und die der Vermeidung von parallel durch Diakonie

und verfasste Kirche durchgeführten Prüfungsverfahren und damit der Wirtschaftlichkeit dient.

Zu § 5

§ 5 des Entwurfes entspricht § 5 RPAG, wird jedoch um einen Absatz 2 erweitert, der auf die Verpflichtung mittelvergebender kirchlicher Stellen hinweist, mit den Empfängern Vereinbarungen zu treffen, die die Durchführung einer effektiven Rechnungsprüfung ermöglichen sollen. Der frühere § 5 Abs. 2 RPAG wird, da er den Prüfungsumfang für die Fälle für die Mittelvergabe nach § 5 des Entwurfes regelte, jetzt in § 6 aufgenommen, der den Prüfungsumfang bestimmt. Dort stellt er als Absatz 3 eine Spezialvorschrift zu den Absätzen 1 und 2 dar.

Zu § 6

§ 6 des Entwurfes entspricht § 3 RPAG, enthält jedoch einen der Terminologie der erweiterten Betriebskammeralistik geschuldeten in Abs. 2 Nr. 2 modifizierten Wortlaut und wird um einen Absatz 3 ergänzt, dessen Regelung bislang in § 5 Abs. 2 RPAG enthalten war (s.o. zu § 5).

Zu § 7

§ 7 Absätze 1, 2, 4 bis 6 des Entwurfes entsprechen § 4 Abs. 2 bis 6 RPAG.

§ 7 Absatz 3 des Entwurfs entspricht § 16 RPAG.

Zu § 8

Die in § 8 Abs. 1 und 2 des Entwurfes aufgenommenen neuen Regelungen über das Prüfungsverfahren sollen die Stellung des Rechnungsprüfungsamtes stärken.

§ 8 Abs. 3 Satz 1 entspricht der bereits in § 6 Abs. 1 RPAG enthaltenen Informationspflicht. § 8 Abs. 3 Satz 2 nimmt die Regelung des § 6 Abs. 2 RPAG auf.

§ 8 Abs. 4 des Entwurfes entspricht der Regelung des § 6 Abs. 3 RPAG und legt fest, dass der Oberkirchenrat in begründeten Einzelfällen auch Aufträge zur Prüfung außerhalb des planmäßigen Prüfungsturnus erteilen kann. Zur Vermeidung einer Überlastung des Rechnungsprüfungsamtes sind die Prüfungsaufträge jedoch auf begründete Einzelfälle zu beschränken.

Zu § 9

§ 9 des Entwurfes regelt das Verfahren des Prüfungsabschlusses. Dabei kann auf bislang geltendes Recht zurückgegriffen werden. § 9 Abs. 1 des Entwurfes übernimmt § 13 RPAG. § 9 Abs. 2 bis 5 entsprechen § 15 Abs. 1, 2, 4 und 5 RPAG.

Zu § 10

§ 10 des Entwurfes entspricht § 12 RPAG. Auf eine nach § 12 Abs. 2 Satz 2 RPAG notwendige Herstellung des Benehmens mit dem Rechnungsprüfungsamt bei dem Erlass einer Gebührenordnung kann wegen der ohnehin bestehenden Verpflichtung zur Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 1 Abs. 3 des Entwurfes verzichtet werden.

Zu § 11

§ 11 des Entwurfes nimmt die Regelung von § 2 Nr. 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung neuer Zuständigkeiten für die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden auf und ergänzt die Bestimmung des § 1 Abs. 5 des Entwurfes dahingehend, dass mit dem Rechtsträger der durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bestimmten Prüfeinrichtung eine vertragliche Vereinbarung zu treffen ist, durch die die Rechnungsprüfung für die landeskirchliche Stellen übertragen wird.

Zu §§ 12, 13 und 14

Für das Verfahren der Rechnungsprüfung der Landeskirche sollen nach § 14 des Entwurfes grundsätzlich die Bestimmungen gelten, die der Rechtsträger der beauftragten Prüfungseinrichtung erlassen hat. Das sind gegenwärtig die Bestimmungen des Kirchengesetzes über das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 513). Dieses Gesetz enthält jedoch keinerlei Regelungen für das Zusammenspiel der Institutionen der Evangelischen Landeskirche in Baden mit dem Oberrechnungsamt nach Erstellung des Prüfungsberichtes und zum weiteren Verfahren nach Vorlage des Berichtes. Zur Regelung der Vorlage des Berichtes, dessen Beratung sowie der Stellungnahme des Oberkirchenrates bedarf es der Übernahme der bereits im RPAG enthaltenen Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1, 13 und 14 RPAG. Daneben wird durch eine Übernahme des § 3 Abs. 1 RPAG im dritten Abschnitt des Gesetzentwurfes für die Prüfung der Landeskirche der Prüfungsumfang identisch beschrieben wie im für die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt geltenden § 6 des Entwurfes.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1 und 2:

I. Ursprüngliche Bilanzierung von Kirchen und Kapellen mit einem Euro

Für die zu Andachts- und Gottesdienstzwecken genutzten kirchlichen Gebäude sind in Abschnitt VI der Richtlinien zum neuen kirchlichen Finanzwesen der EKD besondere Bewertungsvorschriften vorgesehen worden, nach denen sich zwei Möglichkeiten der Bewertung ergeben:

1. Kirchen und Kapellen können zu ihrem **Substanzwert** in die Bilanz eingestellt werden.
2. Kirchen und Kapellen können zum Erinnerungswert **von einem Euro (1 EUR)** in die Bilanz eingestellt werden.

Die 1 EUR-Alternative wurde eigens für Kirchen und Kapellen geschaffen. Da ein Verkauf der Kirchen und damit eine Realisierung des vorhandenen Vermögens ausgeschlossen ist, bieten die Ordnungen für das kirchliche Finanzwesen in Abschnitt VI § 67 Abs. 2 als Alternative die Möglichkeit der Bilanzierung von Kirchengebäuden zum Erinnerungswert **von einem Euro (1 EUR)**.

Aber: Die Ermittlung des Anlage(Substanz-)werts ist *dennoch* zur Realisierung des Ressourcenverbrauchskonzeptes in einer „kalkulatorischen Schattenrechnung“ vorzunehmen, da zum Wertverzehr des Anlagevermögens entsprechende Mittel zu erwirtschaften und der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen sind.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hatte sich bei Erlass des KVHG entschieden, Kirchen und Kapellen einschl. Grund und Boden mit 1 Euro zu bilanzieren und dies in § 6 Abs. 2 KVHG gesetzlich vorgegeben.

Grund für diese Entscheidung war im Wesentlichen die grundsätzliche Unveräußerlichkeit der Kirchengebäude sowie die Gefahr, dass die anderenfalls im Anlagevermögen dargestellten Werte aufgrund fehlender Marktfähigkeit im Krisenfall nicht realisierbar sind und damit ein falsches Bild von der tatsächlichen Lage vermittelt wird. Für die 1 EUR-Bilanzierung sprach auch, dass sich die Kirche durch das nichtveräußerbare Vermögen nicht reich rechnen sollte.

II. Probleme der 1 Euro-Bilanzierung

Im Nachgang hat sich die Durchführung der zunächst angestrebten 1 Euro-Bilanzierung nicht nur als nicht erforderlich, sondern sogar als sehr problematisch erwiesen.

1. Bilanzdarstellung auf der AKTIVA

Die bestehenden Bilanzierungsregeln erlauben eine Bilanzdarstellung, die die Nichtrealisierbarkeit des in Kirchen- und Kapellen verkörperten Sachanlagevermögens verdeutlicht.

Nach der von der EKD vorgeschlagenen und von in § 78 KVHG übernommenen Bilanzgliederung wird das Vermögen in

„**Nicht realisierbares Sachanlagevermögen**“ und in

„**Realisierbares Sachanlagevermögen**“

ausgewiesen und bilanziert.

Unabhängig der gewählten Bewertungsalternative werden Kirchen und Kapellen einschließlich des dazugehörenden Grund und Bodens immer unter der Bilanzposition „**Nicht realisierbares Sachanlagevermögen**“ entweder zum **Substanzwert** oder mit **1 EUR** ausgewiesen.

Diese Trennung in „Nicht realisierbares Sachanlagevermögen“ und in „Realisierbares Sachanlagevermögen“ macht deutlich, welche Teile des Vermögens disponibel sind und damit im Bedarfsfalle durch Veräußerungen zur Deckung etwaige entstehender Finanzbedarfe verwendet werden könnten.

Der Ausweis unter dem „Nicht realisierbarem Sachanlagevermögen“ ist eine Besonderheit in den kirchlichen Eröffnungsbilanzen, das so nur noch die Kommunen mit ihrem Infrastrukturvermögen praktizieren. Die Richtliniengeber wollten mit der Schaffung dieses besonderen Postens im Anlagevermögen den Nicht-Kaufleuten unter den Bilanzadressaten entgegenkommen, die im Vorfeld zur Bilanzierung von Kirchen kritisch angemerkt hatten, dass kirchliches Vermögen unverfügbar ist und nicht wie kaufmännisches Vermögen Veräußerungsüberlegungen zugeführt werden kann.

2. Bilanzdarstellung auf der PASSIVA

Der Gegenposten der in der Eröffnungsbilanz aufgenommenen aktivierten Sachanlagen (so auch Kirchen und Kapellen mit 1 EUR) findet sich auf der Passivseite der Bilanz im „Vermögensgrundstock“ als Saldogröße wieder. Er entspricht zusammen mit den Rücklagen dem Posten „Eigenkapital“ in der handelsrechtlichen Bilanz.

Mit den Gebäuden sind im Einzelfall noch die jeweiligen Passivposten verbunden (z. B. Verbindlichkeiten/Schulden), die ebenfalls erstmals in der Eröffnungsbilanz zu erfassen sind.

Gefahr einer Bilanzschieflage/Überschuldung

Bei einer Bewertung der Kirchen zum **Substanzwert**

Werden die Kirchen und Kapellen zum Substanzwert auf der AKTIVA in der Eröffnungsbilanz aktiviert, ist der „Vermögensgrundstock“ auf der PASSIVA in der Regel betragsmäßig groß genug, um die negativen Posten (Schulden/Verbindlichkeiten/Sonderposten für Investitionszuschüsse) und die Ansprüche an die künftige Haushaltswirtschaft ausgleichen zu können. **Das Bilanzergebnis stellt sich in der Regel für die Kirchengemeinden positiv (ausgeglichen) dar.**

Bei einer Bewertung der Kirchen mit **1-EUR**

Werden die Kirchen und Kapellen nicht mit ihrem Substanzwert, sondern dem Erinnerungswert von 1 EUR bilanziert, ergibt sich ein anderes Bild. Durch diese niedrige Bewertung der Kirchengebäude (und auch des Grund und Bodens) ist der Vermögensgrundstock entsprechend niedrig. Der somit niedrige Vermögensgrundstock führt dann, wenn er nicht durch vorhandene Rücklagen oder andere kirchliche Vermögensteile kompensiert werden kann, in den überwiegenden Fällen zu einer **bilanziellen Überschuldung (= Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag).**

Modellberechnungen sowohl der EKD wie auch der Verwaltungs- und Serviceämter haben dieses Ergebnis bestätigt.

Diese bilanzielle Überschuldung hat gerade bei der erstmaligen Eröffnungsbilanz eine nicht unerhebliche Außenwirkung. In solchen Fällen der Bilanzschieflage kann zwar bei der Eröffnungsbilanz ein „Ausgleichsposten Rechnungsumstellung“ in der Höhe des Fehlbetrages vor den anderen Posten der Aktivseite eingestellt werden, der aber aufwandswirksam in den Folgejahren aufzulösen und damit zu erwirtschaften ist.

§ 9 Abs. 6 KVHG

Wenn sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, dass ein nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen werden müsste, haben kirchliche Körperschaften auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen einen Ausgleichsposten für Rechnungsumstellung in Höhe dieses Fehlbetrages einzustellen. Der Ausgleichsposten ist über einen angemessenen Zeitraum aufwandswirksam aufzulösen.

Erste Modellberechnungen zeigen, dass Kirchengemeinden damit über einen längeren Zeitraum verpflichtet sind, ihre Jahresüberschüsse zur Kompensierung des Ausgleichspostens Rechnungsumstellung zu verwenden. Die Erwirtschaftung der Auflösung des Ausgleichspostens bedeutet in der Folge für die betreffenden Kirchengemeinden vielfach die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Eine so bilanziell aufgezeigte Überschuldung kann die Motivation der Beteiligten stark beeinträchtigen.

3. Keine umfassende Vermögensdarstellung bei der 1 EUR-Bewertung

Darüber hinaus führt die 1 Euro-Bewertung zu erheblichen Verzerrungen bei der Vermögensdarstellung.

Zum einen stellt sich die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage für Kirchengebäude in der Bilanz als Zuwachs von Vermögen (Aktivmehrung: Finanzanlagen – Passivmehrung: Substanzerhaltungsrücklage) dar, der jedoch in Wirklichkeit nicht stattfindet, da dem Zuwachs des Vermögens der Werteverzehr an Vermögen durch die Abnutzung des Gebäudes entgegensteht, der bei 1-EUR Regelung jedoch nicht abgebildet wird. Hier wird in der Bilanz kein der Wirklichkeit entsprechendes Bild geboten.

Zum anderen kommt es bei Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Kirchen zur Vermögensverminderung in der Bilanz (Aktivminderung: Finanzanlagen – Passivminderung: Substanzerhaltungsrücklage), aber es wird nicht die Werterhaltung bei der Kirche aktiviert, da dieser Wert konstant auf 1 EUR verbleibt. Sanierungs-/Erneuerungsanstrengungen finden damit auch keinen Ausdruck in der Bilanz.

III. Zusammenfassung:

Unter der Auswertung von Beispielbilanzen der EKD und entsprechenden Modellbeispielen der Verwaltungs- und Serviceämter, lässt sich feststellen, dass durch die Bilanzierung von Kirchen und Kapellen zum Erinnerungswert von 1 EUR eine deutlich Gefahr einer bilanziellen Überschuldung in der Eröffnungsbilanz der Kirchengemeinden besteht.

Dies gilt jedoch nicht nur für die Eröffnungsbilanz, Modellberechnungen der EKD zeigen, dass wenn die Abschreibungen nicht voll erwirtschaftet werden können, innerhalb von zehn Jahren der Vermögensgrundbestand komplett aufgezehrt ist und erneut ein Fehlbetrag entsteht. Die Kirchengemeinde ist wiederum bilanziell überschuldet.

Auf Anfrage bei der EKD wurde mitgeteilt, dass aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse vermehrt Landeskirchen von der zunächst vorgesehene 1 EUR-Bewertung von Kirchen und Kapellen Abstand nehmen und zur Bewertung nach dem Substanzwert übergehen.

Wichtig ist, dass Kirchen und Kapellen mit dem dazugehörigen Grund und Boden in der Bilanz auf der Aktivseite unter „Nicht realisierbares Sachanlagevermögen“ ausgewiesen werden!

In seiner „Gutachtlichen Stellungnahme zum Projekt *Erweiterte Betriebskammeralistik der Evangelischen Landeskirche Baden* kommt auch Professor Edmund Fischer von der Hochschule für öffentliche Verwaltung, Kehl zur Empfehlung:

„Für die weitere Entwicklung wird empfohlen, die Bewertung des nicht realisierbaren Vermögens zu überwinden. Dieses Vermögen sollte nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen bewertet werden.“

Gründe die auch für eine Aktivierung zum Substanzwert sprechen:

Kirchengebäude haben einen sichtbaren Wert, der auch in der Bilanz dokumentiert wird.

Eine vollständige Darstellung des Vermögens ist gewährleistet und der Ressourceneinsatz und -verbrauch (Ressourcenverbrauchskonzept) wird transparent dargestellt.

Durch die Zuordnung in der Bilanzgliederung zum „Nicht realisierbaren Vermögen“ wird dokumentiert, dass die dargestellten Werte nach kirchlichem Selbstverständnis unveräußerlich und nicht verfügbar sind. Gleichzeitig werden aber die damit verbundenen Zukunftsbelastungen aufgezeigt.

Zur Ermittlung des Ressourcenverbrauchs (Substanzerhaltungsrücklage) muss keine gesonderte Rechnung (Nebenrechnung zur Bilanz) geführt werden.

Die Verantwortung, die den kirchlichen Organen mit der Überantwortung der Kirchengebäude auferlegt wurde, ist im Werteausdruck der Bilanz fassbar und kann auch in der Öffentlichkeit leicht nachvollzogen werden.

Wenn eine Vielzahl von Kirchengemeinden bereits bei der Eröffnungsbilanz mit einer bilanziellen Überschuldung bzw. mit dem vorrangig zu erwirtschaftenden Ausgleichsbetrag der Rechnungsumstellung beginnen und ggfs. noch ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, führt das zu Unverständnis bei den ehrenamtlichen Entscheidungsträger vor Ort.

IV. Schlussfolgerung

Die Evangelische Landeskirche in Baden sollte von ihrer bisherigen Entscheidung abrücken und als Wertansätze für Kirchen und Kapellen die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen. Für die erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz) gelten die Vereinfachungsregelungen nach § 9 KVHG.

Zur gesetzlichen Regelung dieser neuen Entscheidung genügt es,

§ 6 Abs. 2 KVHG

Kirchen und Kapellen sind mit 1 Euro zu bewerten. Die Zielsetzung der §§ 15, 26 Abs. 1 und 29 Abs. 2 bleibt unberührt.

zu streichen und den auf diese Vorschrift verweisenden Teil des § 2 Abs. 6 KVHG („bei der Bewertung nach § 6 Abs. 2 in Höhe einer kalkulatorischen Abschreibung.“) ebenfalls wegfällen zu lassen.

Auf eine Umnummerierung der auf den zu streichenden § 6 Abs. 2 KVHG folgenden Absätze wird verzichtet, um da sonst auch Änderungen der auf diese Absätze verweisenden Vorschriften notwendig wären.

Die Anpassung der Richtlinien für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des kirchlichen Vermögens und der Schulden (Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien – BewBiRL) wäre dann durch den Evangelischen Oberkirchenrat vorzunehmen.

Zu Nr. 3 und 4:

Es werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen, die der gewandelten Gesetzesbezeichnung geschuldet sind und in § 90 KVHG klarstellen, dass das RPG auch das Verfahren der Rechnungsprüfung regelt.

Zu Artikel 3

Art. 3 des Gesetzentwurfes regelt das Außerkrafttreten des RAPG und des Gesetzes zur Erprobung neuer Zuständigkeiten für die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Letzteres Gesetz bedarf aus den oben genannten Gründen (siehe oben: Allgemeines) zu seiner Außerkraftsetzung einer verfassungsändernden Mehrheit. Die daneben geltende RPA-Gebührenordnung vom 23. Oktober 1997 (GVBl. S. 141) bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

Mitwirkung

Das Oberrechnungsamt der EKD wurde gem. § 1 Abs. 5 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland um eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf gebeten. Der in der Stellungnahme des Oberrechnungsamtes gemachte Vorschlag, die Anwesenheit des Rechnungsprüfungsamtes und der die Landeskirche prüfenden Prüfungseinrichtung bei den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und die Verpflichtung der Prüfungseinrichtungen zur gegenseitigen Information in Fällen der Zuständigkeit beider Prüfungseinrichtungen wurden im Gesetzesentwurf in § 1 Abs. 2 Satz 3, bzw. § 3 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 Satz 4 umgesetzt.

Das Rechnungsprüfungsamt wurde gem. § 6 Abs. 4 RPAG beteiligt. Eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes liegt aber nicht vor.

(Synopse hier nicht abgedruckt)

Anlage 15 Eingang 9/15

Eingabe Stadtsynode Pforzheim vom 28. März 2012: Bildung einer Image- und Ausbildungsinitiative für den Erzieherberuf und

Eingabe von Dekan Hartmann vom 16. Juli 2012: Praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Eingabe der Stadtsynode Pforzheim vom 28. März 2012 für den Erzieherberuf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtsynode und Gremien der Evangelischen Kirche in Pforzheim beschäftigen sich derzeit intensiv mit dem Thema Kindertageseinrichtungen. In der Stadtsynode vom 07. Oktober 2011 wurde einstimmig beschlossen, einen Antrag auf Bildung einer Image- und Ausbildungsinitiative für den Erzieherberuf an die Landessynode zu stellen und diese zu bitten, konkrete Maßnahmen zu erarbeiten und Ziele aufzuzeigen.

Momentan wird landesweit die Kinderbetreuung (sowohl im Kleinkindbereich wie auch in der Schulkindbetreuung) ausgebaut. Aktuell und in den nächsten Jahren existiert ein kontinuierlich hoher Bedarf an Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Durch den hohen Mangel an Männern(!) und Frauen, die eine Berufsausbildung als Erzieher/in haben, können schon jetzt nicht alle offenen Erzieherstellen besetzt werden.

Deshalb soll eine Initiative gestartet werden, mehr junge Frauen und Männer, Quereinsteiger mit Interesse an einem Wechsel in den Erzieherberuf oder auch Interessenten mit Migrationshintergrund, die ihre interkulturelle Erfahrung einbringen können, für den Erzieherberuf zu interessieren.

Dazu gehört:

Eine Kampagne, die das Image des Erzieherberufes deutlich verbessert und so Werbung für den Beruf macht.

Eine Ausweitung der Ausbildungsplätze; dabei gilt zu prüfen, ob die Landeskirche weitere Schulplätze für Erzieher/innen schaffen kann.

Die Evangelische Kirche Pforzheim verpflichtet sich ebenfalls, in der Region die Ausbildung zu unterstützen bzw. mit Schulen in Kontakt zu treten, um die Ausbildung zu fördern.

Eine zusätzliche finanzielle Förderung durch die Landeskirche von Ausbildungsvarianten, welche mehr Personaleinsatz für die Anleitung benötigen (z.B. Praxisintegrierte Ausbildung zum/r Erzieher/in, Quereinsteiger).

Wir bitten freundlich, die Landessynode über diesen Vorschlag zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Echle

Vorsitzender der Evangelischen Stadtsynode

Eingabe von Dekan Hartmann vom 16. Juli 2012

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

ab September 2012 besteht neben der bisherigen schulischen Ausbildung nun auch die Möglichkeit zur praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. Da diese Ausbildung im Gegensatz zum bisherigen Modell eine Auszubildende/Auszubildender beinhaltet, gehen wir davon aus, dass das neue Modell kurzfristig die schulische Ausbildung ablösen wird. Aus diesem Grund hatten wir uns im Februar an die Stadt Mannheim

gewandt, um eine Anerkennung der Auszubildendenvergütung im Rahmen unserer Förderung der Kindertagesstätten zu erreichen. Dies ist uns allerdings bis heute noch nicht gelungen. Im Gegenteil: Die Stadt Mannheim hat eine eigene Schulklasse an der Helene-Lange-Schule für die praxisorientierte Ausbildung eingerichtet. Dort dürfen ausschließlich Schüler unterrichtet werden, die den Ausbildungsbetrieb Stadt Mannheim haben. Darüber hinaus müssen sich alle Auszubildenden verpflichten, mindestens zwei Jahre bei der Stadt Mannheim im Anschluss an ihre Ausbildung zu arbeiten. Selbstverständlich haben wir versucht auf politischer Ebene doch noch eine Kooperation mit uns durchzusetzen. Allerdings ist uns dies nicht gelungen.

Die Stadt Mannheim regte eine Kooperation mit der Mannheimer Akademie (Träger Deutsches Rotes Kreuz) an. Aber auch in diesem Bereich hat die Stadt Mannheim schon eine Kooperation mit der Mannheimer Akademie und der Agentur für Arbeit geschlossen. Langzeitarbeitslose werden hier auch als Erzieher/innen ausgebildet. Diese müssen sich anschließend für fünf Jahre bei der Stadt Mannheim verpflichten.

Aufgrund der äußerst angespannten Personalsituation in unseren Kitas halten wir einen Einstieg in die praxisorientierte Ausbildung für dringend geboten. Aus diesem Grund haben wir auch ein Gespräch mit der Mannheimer Akademie und der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik „Bethlehem“ (EFS) geführt. Das eindeutig überzeugendere Konzept hatte hier die EFS. Deshalb würden wir gerne ab dem Jahr 2013 eine eigene Klasse mit der EFS einrichten.

Problematisch ist jedoch der Standort Karlsruhe. Dies ist ein klarer Wettbewerbsnachteil für uns. Wir rechnen nicht damit, dass sich Auszubildende für uns entscheiden, wenn Sie zum Unterricht nach Karlsruhe fahren müssten. Der zeitliche und finanzielle Aufwand wäre einfach zu groß. Wir befürchten, dass sich die Auszubildenden dann für die Helene-Lange-Schule oder für die Mannheimer Akademie entscheiden würden.

Die EFS hat eigene Schulen in Freiburg, Karlsruhe und in Schwanau-Nonnenweier. Der bevölkerungsreiche nordbadische Raum ist nicht vertreten. Wir halten die Einrichtung einer Außenstelle der Karlsruher Schule in Mannheim für sinnvoll. Diese Außenstelle stünde nicht nur der Evangelischen Kirche Mannheim als größten Träger von Kindertagesstätten innerhalb der Badischen Landeskirche zur Verfügung, sondern könnten auch von den Dekanaten Weinheim / Bergstraße und Wiesloch / Schwetzingen genutzt werden.

Wir befürchten, dass wir ohne eine solche Kooperation von der Versorgung mit pädagogischem Personal abgeschnitten sein werden. Deshalb würden wir uns freuen, wenn uns die Landessynode bei unserem Anliegen unterstützen würde. Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralph Hartmann

Dekan

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. September 2012 zur Eingabe der Stadtsynode des Stadtkirchenbezirks Pforzheim vom 28.03.2012: Bildung einer Image- und Ausbildungsinitiative für den Beruf der Erzieherin / des Erziehers und zur Eingabe der Evangelischen Kirche in Mannheim vom 16.07.2012 zur praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher (Schaffung zusätzlicher Schulplätze in Mannheim)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit Datum vom 28.03.2012 hat die Stadtsynode Pforzheim einen Antrag auf Bildung einer Image- und Ausbildungsinitiative für den Beruf der Erzieherin / des Erziehers gestellt.

Mit Datum vom 16.07.2012 hat die Evangelische Kirche in Mannheim auf die Problematik des Mangels von Schulplätzen für Erzieherinnen und Erzieher in Nordbaden hingewiesen und die Schaffung neuer Schulklassen in Mannheim angeregt.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Wettbewerb unter den Arbeitgebern im sozialen Bereich um Fachkräfte und Auszubildende ist vielerorts spürbar. Auch die Träger der evangelischen Kindertageseinrichtungen werden in Zukunft noch stärker als bisher um Fachkräfte werben und ihre Stärken als Arbeitgeber deutlich machen müssen. Die Initiative der Stadtsynode Pforzheim, in die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern verstärkt zu investieren, wird daher ausdrücklich befürwortet.

Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sind die Kindertageseinrichtungen weiterhin das größte auf die Kirchengemeinden bezogene Arbeitsfeld. Das Engagement ist in der Fläche seit Jahren stabil.

Trotz der Prognose rückläufiger Kinderzahlen ist mittelfristig davon auszugehen, dass die Zahl der Einrichtungen konstant bleiben und die Zahl der Gruppen durch weitere Krippengruppen noch zunehmen wird. Angesichts des weiteren Ausbaus der Betreuungsangebote für die unter Dreijährigen, dem Ausbau der Ganztagsangebote und dem letzten Schritt in der Umsetzung der Kindertagesstättenverordnung mit einer Verbesserung der Mindestpersonalausstattung ist auch in den evangelischen Kindertageseinrichtungen ein steigender Bedarf an gut qualifizierten Fachkräften festzustellen. Dazu kommt eine hohe Zahl von bevorstehenden Verrentungen von Erzieherinnen.

Diese Feststellung zum Personalbedarf entspricht den Ergebnissen der Studie von Thomas Rauschenbach / Matthias Schilling „Der U3-Ausbau und seine personellen Folgen“. Empirische Analysen und Modellrechnungen (Hg. Deutsches Jugendinstitut e. V.). Die Studie prognostiziert für Baden-Württemberg bis 2017 einen Fehlbedarf von Erzieherinnen und Erziehern von 22 % und schlägt eine Kapazitätssteigerung der Fachschulen für Sozialpädagogik von 15 % bis 20 % vor.

Es ist nicht nur der rein zahlenmäßige Personalbedarf abzudecken, sondern auch Anforderungsprofile und die Qualifizierung für bestimmte Funktionsstellen müssen berücksichtigt werden. Im kirchlichen Bereich ist das sowohl in der Aus- wie in der Fort- und Weiterbildung umgesetzt.

Ursachen des Fachkräftemangels sind außerdem die nicht der Verantwortung des Berufs der Erzieherin / des Erziehers gerecht werdende soziale Anerkennung, die geringe Vergütung sowie mangelnde Zukunftsperspektiven. Außerdem ist die Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher die letzte Ausbildung, in der bislang keine Ausbildungsvergütung bezahlt wird (nur das Anerkennungsjahr wird vergütet).

Hingewiesen werden sollte in diesem Zusammenhang darauf, dass bis vor wenigen Jahren ein hoher Prozentsatz der Abgängerinnen / der Abgänger der Fachschulen keine Anstellung fanden oder auf Grund der Anstellungsbedingungen (befristete Teilzeitstellen bei ohnehin niedriger Vergütung) in andere Berufe wechselten.

Inwieweit hier Kampagnen für den Beruf der Erzieherinnen / der Erzieher zu einer nachhaltigen Imageverbesserung führen, muss auf dem Hintergrund der vergangenen in Baden-Württemberg durchgeführten Kampagnen zurückhaltend beurteilt werden.

Die Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik haben 2009 einen Imagefilm für die Erzieherausbildung produziert, der allen Schuldekanaten für Werbezwecke zur Verfügung steht und regelmäßig in Schulen und bei Messen eingesetzt werden kann. Der Videoclip ist auch auf der Homepage der Fachschul gGmbH abrufbar (www.efs-ggmbh.de).

Das Land Baden-Württemberg hat 2010 eine Image-Kampagne für den Beruf der Erzieherin / des Erziehers gestartet. Flyer, Presseartikel, Videoclips und Aktivitäten auf Messen und Ausstellungen gehörten genau wie Informationen in den Abschlussklassen von Realschulen zu diesem aufwändigen Projekt.

Aktuell ist die Kampagne der in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammen geschlossenen Verbände für den **Zukunftsberuf Erzieher und Erzieherin** angelaufen. Mit der Initiative „Profis für die Kita“ sollen dabei besonders Schülerinnen und Schüler in ihrer Berufsorientierungsphase angesprochen werden. In einer Vielzahl von Materialien und unterschiedlichen Medien – bis hin zu Internetseiten, einem Internet-Film, Web-Bannern auf Internetportalen und dem Einsatz von Social Media – werden die künftigen Fachkräfte auf den interessanten, vielgestaltigen und zukunftsfesten Beruf aufmerksam gemacht.

Die Kampagne ist auch im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden nutzbar und bietet in Ergänzung mit der Imagekampagne der Evangelischen Fachschulen einen umfassenden und werbenden Einblick in das Praxisfeld der Kindertageseinrichtungen. Bei einer entsprechenden Positionierung der o. g. Kampagnen erübrigen sich weitergehende kirchenspezifische Maßnahmen.

Die Zahl der Erzieherinnen und Erzieher lässt sich nicht beliebig und kurzfristig erhöhen. Die Ausbildung dauert vier Jahre und die Zahl der Schul- und Praxisplätze ist begrenzt. Dazu kommen die demografische Entwicklung und der Trend zu höheren Schulabschlüssen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die für diesen Beruf persönlich geeignet sind, ist nicht beliebig zu erhöhen.

Unsere Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik bilden seit vielen Jahren konstant Erzieherinnen und Erzieher aus (Fachschule Bethlehem in Karlsruhe 75, Fachschule Freiburg 50 und Fachschule Nonnenweier 25 Erzieherinnen und Erzieher jährlich).

Die Evangelische Hochschule Freiburg bietet seit 2010 den Studiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ an. Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern werden bis zu zwei Semestern Studienzzeitverkürzung gewährt.

Auf Grund des bevorstehenden Fachkräftemangels hat die Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik gGmbH bereits 2011 in Karlsruhe eine zusätzliche Klasse eingerichtet. Dies war möglich, da in der Schule durch Umbauten ein zusätzlicher Raum geschaffen und durch Verrentungen und Neueinstellungen personelle Synergieeffekte generiert werden konnten.

Ab dem Schuljahr 2012/2013 führt das Land Baden-Württemberg modellhaft eine zusätzliche Ausbildungsform ein, die „praxisintegrierte Erzieher/innenausbildung“. Ziel ist es, dem drohenden Fachkräftemangel durch eine attraktivere, weil vergütete Ausbildung entgegenzutreten. Neben den Realschulabgängerinnen und -abgängern sollen vor allem andere Personengruppen (doppelter Abiturjahrgang, ältere Personen mit anderen Berufsabschlüssen) für den Beruf der Erzieherin / des Erziehers angesprochen werden.

Die neue Ausbildungsform ist inhaltlich mit der derzeitigen Fachschulausbildung vergleichbar, mischt aber die theoretischen und praktischen Ausbildungsteile und verzichtet dafür auf das Anerkennungsjahr. Die Schülerinnen und Schüler sind abwechselnd in der Schule und der Praxis, sind stärker mit der Einrichtung verbunden, erhalten tariflichen Urlaub (keine Schulferien) und eine Ausbildungsvergütung.

Es bleibt abzuwarten, ob diese neue zusätzliche Ausbildungsform die erhoffte höhere Zahl von Erzieherinnen und Erziehern bringt oder lediglich die bisherige Ausbildungsform ablösen wird.

Die Gesellschafterversammlung der Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH (Gesellschafter sind die Evangelische Landeskirche in Baden, das Diakonische Werk Baden und das Mutterhaus Nonnenweier) hat beschlossen, ab Herbst 2012 in allen Fachschulen den neuen Ausbildungsgang für die praxisintegrierte Erzieherausbildung (PIA) anzubieten.

Wie bereits dargestellt, ist eine Ausweitung der Ausbildungsplätze nicht unproblematisch. Die Einführung der neuen praxisintegrierten Ausbildung hängt stark von der Bereitschaft der Einrichtungen ab, vergütete Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Positiv kann berichtet werden, dass der Kirchenbezirk Pforzheim und die Evangelische Kirche in Karlsruhe in diesem Punkt positive Vorreiterrollen übernommen haben.

Nachdem sich die Situation in Mannheim dadurch verschärft, dass die Stadt Mannheim sämtliche Ausbildungsplatzkapazitäten der neuen praxisintegrierten Erzieherausbildung an der staatlichen Schule belegt, hat die Evangelische Kirche in Mannheim angefragt, ob Außenklassen der Fachschule Bethlehem (Karlsruhe) eröffnet werden könnten. Aus Kostengründen wird vorgeschlagen, die Außenstelle zweizügig zu gestalten und sie zunächst auf 8 bis 10 Jahre vorzusehen und dann die Bedarfslage zu prüfen.

Im nordbadischen Raum ist derzeit die Evangelische Landeskirche nicht mit einer Fachschule für Sozialpädagogik vertreten.

Die Einrichtung einer Außenstelle der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik Bethlehem ist in Mannheim möglich, setzt allerdings einen laufenden Betriebskostenzuschuss voraus. Wir gehen davon aus, dass das Land auf die Wartezeit von drei Jahren für die Bezuschussung auf Grund des Bedarfes verzichtet.

Der Betriebskostenzuschuss für eine zweizügige Schule liegt bei 250.000 Euro, die Anschubkosten sind abhängig von den Rahmenbedingungen in Mannheim und könnten ggf. durch die gGmbH getragen werden.

Der Zuschuss des Landes deckt derzeit rund 77 Prozent der Kosten eines staatlichen Schülers. Die Schüler unserer Schulen entrichten eine jährliche Gebühr, monatliches Schulgeld kann auf Grund der staatlichen und privaten Konkurrenz und auch auf Grund der Klientel nicht erhoben werden.

Die Finanzsituation der Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH als Trägerin der drei Fachschulen ist bislang positiv. In den letzten Jahren konnten Gewinnrücklagen in Höhe von rd. 750.000 Euro angespart werden, dies entspricht drei laufenden Monatsverpflichtungen der gGmbH. Das gezeichnete Kapital (Eigenkapital) umfasst 60.000 Euro.

Die Fachschul gGmbH geht mit der Gründung der „praxisintegrierten Erzieherausbildung“ an allen derzeitigen Standorten ein erhebliches Risiko ein: falls nicht genügend Ausbildungsplätze in Einrichtungen gefunden und damit auch die Schulplätze nicht belegt werden können, bedeutet jeder nicht besetzte Schulplatz über die drei Schuljahre einen Verlust von 13.000 Euro.

Jetzt nicht auch die neue Ausbildungsform anzubieten birgt das ebenfalls große Risiko, künftig nicht mehr an die vergüteten Ausbildungsplätze heranzukommen und mittelfristig vom Markt verdrängt zu werden, auf den derzeit private Anbieter drängen.

Der Evangelische Oberkirchenrat, das Diakonische Werk Baden und die Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH wollen gemeinsam das von den Kirchenbezirken dargestellte Problem angehen und

den zusätzlichen Bedarf an fachlich und religionspädagogisch gut ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern durch die Errichtung einer Außenstelle der Fachschule Bethlehem in Mannheim ab 2013 begegnen. Diese Maßnahme wird von der Landeskirche nach vorläufiger Berechnung (vgl. Anhang) mit ca. 250.000 Euro bezuschusst werden müssen. Diese Mittel müssten durch Umschichtung dargestellt werden, falls die Synode dieses Anliegen unterstützen will.

Durch die Aufstockung der Ausbildungskapazitäten an Evangelischen Ausbildungsstätten werden mehr bewusst evangelisch ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher gewonnen, es kann das evangelische und religionspädagogische Profil unserer Einrichtungen weiter geschärft sowie ein effektiver Schritt zur Bekämpfung des Fachkräftemangels geleistet werden.

Die Ausweitung der schulischen Ausbildungskapazitäten sowie die Schaffung weiterer Ausbildungsplätze in der Praxis müssen mit der Qualifizierung des Personals in den Einrichtungen als Ausbildungsort korrespondieren. Mit Blick auf die Vollzeit-Schulbildung wie auch auf die praxisintegrierte Erzieherinnenausbildung sind bereits entsprechende Qualifizierungen für die Anleitungstätigkeit geplant bzw. durchgeführt worden. Unabhängig von der persönlichen Zurüstung der anleitenden bzw. ausbildenden Personen ist jedoch eine Anpassung des strukturellen Rahmens an die Ausbildungssituation (z. B. Zeit für die Anleitung, Entlastung der Anleiterin / des Anleiters bei anderen Aufgaben u. a.) selten und nur mit finanzieller Beteiligung durch die Kommune möglich. Eine flankierende landeskirchliche Förderung unserer Einrichtungen könnte hier die Gestaltungsräume des Trägers verbessern. Voraussetzung für eine Förderung wären kirchenintern zu erstellende und abzustimmende Förderkriterien, die die Einrichtung als Ausbildungsbetrieb qualifizieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht
Oberkirchenrat

Kostenkalkulation Außenklassen zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, praxisintegriert (PIA) unter optimalen Bedingungen

	einzigig	2-zügig
EINNAHMEN		
Zuschuss Land Baden-Württemberg PIA	210.000,00 €	420.000,00 €
Zuschuss Evang. Landeskirche Baden		
Schüleraufnahme- Verwaltungsgebühr PIA	5.500,00 €	15.000,00 €
sonst. Zuschüsse	0,00 €	0,00 €
Sonstige Erstattungen	500,00 €	500,00 €
Spenden, Vermächtnisse	0,00 €	0,00 €
periodenfremde u. außerordentl. Erträge	0,00 €	5.000,00 €
Summe Einnahmen	216.000,00 €	440.500,00 €
AUSGABEN		
Personalaufwand*	355.000,00 €	520.000,00 €
Energiekosten	18.000,00 €	22.000,00 €
Wirtschaftsbedarf (Handtuchdienst, Reinigungsmittel)	5.000,00 €	7.500,00 €
Fremdreinigung	10.000,00 €	15.000,00 €
Verwaltungsbedarf	25.000,00 €	40.000,00 €
Instandhaltungen	12.500,00 €	17.500,00 €
Abgaben, Gebühren, Versicherungen	2.500,00 €	2.500,00 €
Zinsaufwand	500,00 €	500,00 €
Abschreibungen	7.500,00 €	12.000,00 €
Fort- und Weiterbildung Mitarbeiter	5.000,00 €	7.500,00 €
Mietaufwand	40.000,00 €	48.000,00 €
Sonst. ordentl. Aufwand	5.000,00 €	5.000,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	500,00 €	500,00 €
Summe Ausgaben	486.500,00 €	698.000,00 €
DEFIZIT	270.500,00 €	257.500,00 €

* Personalkostenberechnung: 23,5 Dep.stunden Fachunterricht, 9 Stunden Praxisbetreuung = 32,5 Std. wöchentlich = 130 Std. monatlich
Dies entspricht 5,2 Lehrstellen. Pauschalsatz Land BW Lehrkraft E 12 = 68.100 = 354.120 Euro.
Erfahrungswert Fachschulen: 1 Deputatsstunde = 2.800 Euro mal 130 = 364.000 Euro.

Anlage 16 Eingang 9/16

Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2011 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfungsstiftung Baden

(hier nicht abgedruckt)

Anlage 17 Frage 9/1

Frage des Synodalen Lehrers vom 18. September 2012 zur Anzahl der Vakanzen bei Gemeindepfarrstellen bezogen auf die Kirchenbezirke

Sehr geehrte Fr. Präsidentin,

entsprechend § 20 (1) GeschO Landessynode bitte ich Sie folgende Anfrage an den Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen:

Wie viele Vakanzen bei Gemeindepfarrstellen (Anzahl und Stellenumfang) bestehen aktuell (bezogen auf die Kirchenbezirke) in der Evangelischen Landeskirche in Baden? Wieviele davon bestehen jeweils seit mehr als einem Jahr?

Ich danke für die Prüfung meiner Anfrage und, falls diese erfolgreich ist, allen Beteiligten für die Antwort und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

gez. Felix Lohrer
KBZ Hochrhein

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. Oktober 2012: Beantwortung der Frage des Synodalen Lehrers vom 18. September 2012 (gemäß § 20 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Landessynode) 9/F1

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Beantwortung der Anfrage des Synodalen Lehrers.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Vicktor

Anfrage: „Wie viele Vakanzen bei Gemeindepfarrstellen (Anzahl und Stellenumfang) bestehen aktuell (bezogen auf die Kirchenbezirke) in der Evangelischen Landeskirche in Baden? Wie viele davon bestehen jeweils seit mehr als einem Jahr?“

Beantwortung: Im Landeskirchlichem Stellenplan sind 591,5 Stellen-deputate für den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer auf entsprechend vielen Gemeindepfarrstellen vorgesehen. Auf der zugehörigen Haushaltsstelle werden zudem die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (ehemals Pfarrvikariat) geführt.

Das hat zur Konsequenz: die Zahl der vakanten Gemeinden entspricht der Anzahl der Probedienstler im idealen Fall. Im Moment wird zur Deckung des Bedarfs mit 12 Probedienstlern pro Halbjahr gerechnet, also mit insgesamt 48.

Auch hat sich die Zahl von ca. 50 Vakanzen bewährt, um Stellenwechsel möglich zu machen. Fällt diese Zahl geringer aus, weil es weniger Pensionierungen und es damit weniger freie Stellen für Probedienstler gibt, wird der Stellenwechsel deutlich erschwert.

Für die Vakanzsituation in den Kirchenbezirken bedeutet dies: Durchschnittlich ist von 12 Pfarrstellen eine vakant, d.h. ca. 8,5%.

Diese rechnerische Ausgewogenheit lässt sich aber in der Praxis oft nicht erreichen. Vakanzen verteilen sich meist sehr Ungleichmäßig über die Landeskirche. Über die Jahre hinweg kann man jedoch beobachten, dass sich die „Vakanzschwerpunkte“ verschieben. Landeskirchlich wird gegengesteuert durch entsprechende Beratung von Wechselwilligen, eine dreimonatige Pflichtvakanz (auch in den begehrten Landstrichen) und den Einsatz von Probedienstlern und Springern.

Zur momentanen Situation: 67 Gemeinden (62,75 Deputate) sind vakant, weil im Jahr 2011 bei starken Pensionsjahrgängen die Bewerberzahl aus dem Lehrvikariat äußerst gering war. Diese Lücke kann trotz Übernahmen aus anderen Landeskirchen und trotz erfreulich großer Kurse in 2012 erst im nächsten Jahr geschlossen werden.

Besondere Vakanzschwerpunkte (gemessen in % der Stellen) sind im Moment: Überlingen-Stockach, Mosbach und Kehl. Während in den KB

Überlingen-Stockach und Kehl nach einer langen ausgeglichenen Phase die Vakanzen fast gleichzeitig im größeren Umfang aufgetreten sind und im Falle von Kehl Anfang 2013 wieder zügig geschlossen werden, ist der Vakanzen Schwerpunkt Mosbach durch länger andauernde Vakanzen geprägt. Besonders im KB Markgräflerland wird deutlich, wie sehr die Dauer der Vakanzen belastet.

Insgesamt konnte in den letzten Jahren die Zahl der langen Vakanzen deutlich minimiert werden. Die Vakanzenlast wird abgemildert durch Springer, Dienstaufträge, Deputatsaufstockungen und Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst mit momentan insgesamt 41,25 Deputaten.

Kirchenbezirk	Vakanzen	in Deputaten	davon min 1 Jahr	Pfarrst. in Deputaten	Vakanzen in % der Stellen
Adelsheim-Boxberg	1	1	1	17,00	5,9%
Alb-Pfinz	0	0		13,50	0,0%
Baden-Baden	2	2	1	21,00	9,5%
Breisgau-Hochschwarzw	6	5	2,5	30,50	16,4%
Bretten	0	0		21,00	0,0%
Emmendingen	4	4	1	25,50	15,7%
Freiburg	1	1		37,00	2,7%
Heidelberg	1	1		19,00	5,3%
Hochrhein	1	1		17,00	5,9%
Karlsruhe	3	2,25	0,5	31,00	7,3%
Karlsruhe-Land	1	0,75		21,00	3,6%
Kehl	5	5	1	23,00	21,7%
Konstanz	1	1		21,50	4,7%
Kraichgau	3	3	1	28,00	10,7%
Ladenburg-Weinheim	0	0		21,50	0,0%
Lahr	1	0,5	0,5	18,00	2,8%
Mannheim	4	3,5		33,00	10,6%
Markgräflerland	8	7,5	4	44,50	16,9%
Mosbach	4	4	3	18,00	22,2%
Neckargemünd u. Eberb	2	2		19,00	10,5%
Offenburg	1	1		13,50	7,4%
Pforzheim-Land	2	2	1	17,00	11,8%
Pforzheim-Stadt	3	3	1	16,00	18,8%
Südliche Kurpfalz	5	4,75	1	29,50	16,1%
Überlingen-Stockach	4	4		14,00	28,6%
Villingen	2	2	1	21,50	9,3%
Wertheim	2	1,5		12,00	12,5%

Stichtag 1.10.2012

Anlage 18

Neufassung der Schwerpunktziele der Landeskirche

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21. September 2012

Sehr geehrte, liebe Frau Fleckenstein,

bei der 7. Tagung der 11. Landessynode im Oktober 2011 wurde der bisherige landeskirchliche Kirchenkompassprozess ausgewertet und eine Arbeitsgruppe konstituiert mit dem Auftrag, einen Entwurf für eine revidierte Fassung der im Jahr 2007 verabschiedeten strategischen Ziele der Landessynode zu erarbeiten.

Diese „Vorbereitungsgruppe Kirchenkompass“, der jeweils vier landessynodale und vier kollegiale Mitglieder angehören, hat einen solchen ersten Entwurf der Landessynode zu ihrer Frühjahrstagung 2012 vorge-

legt, der in allen ständigen Ausschüssen ausführlich beraten wurde. Eine deutliche Zustimmung ergab sich in Bezug auf die inhaltliche Weiterentwicklung und Erweiterung der bisherigen Schwerpunktziele und in Bezug auf den neuen Aufbau (mit einem Satz zu der wahrgenommenen Herausforderung und dem eigentlichen Zielsatz).

Unter Aufnahme dieser in großen Teilen zustimmenden, teilweise kritischen Beratungsergebnisse wurde der Entwurf noch einmal durch die Vorbereitungsgruppe überarbeitet. Dabei wurde ein mit großer synodaler Mehrheit gewünschtes Ziel zur Seelsorge neu formuliert und die nun 9 Ziele drei Themenbereichen zugeordnet. Wie schon bei den bisherigen Schwerpunktzielen stellt die Reihenfolge der Ziele keine Rangfolge dar.

Die nun vorgelegte Fassung (Anlage) wurde am 20. September d. J. im Landeskirchenrat beraten. Ich sende sie Ihnen nun mit der Bitte, sie den Landessynodalen weiterzuleiten, damit eine abschließende Beratung und Entscheidung während der Herbsttagung 2012 erfolgen kann.

Mitglieder der Vorbereitungsgruppe Kirchenkompass sind gern bereit, bei der Beratung der Zielformulierungen in den Ausschüssen teilzunehmen. Herr Prälat Dr. Schächtele hat die Aufgabe übernommen, die Beratungsergebnisse schriftlich zusammenzufassen, bevor die plenare Abstimmung über die endgültige Fassung der Zielformulierungen erfolgt.

Zusätzlich ist vorgesehen, während der Tagung Vorschläge für Impulse zur Umsetzung der neuen Schwerpunktziele zu sammeln, sofern es der Zeitplan der Ausschüsse zulässt.

Die neuen Schwerpunktziele der Landessynode werden mit Spannung erwartet!

Sobald sie verabschiedet sind, werden die Referate des Evangelischen Oberkirchenrates sich an die Arbeit machen, um unter Aufnahme der Impulse und Anregungen aus der Landessynode Vorschläge für Maßnahmen und Projekte zu entwickeln.

In Vorfreude auf die Beratungen grüßt herzlich

Ihre

gez. Karen Hinrichs

Anlage

Anlage 18, Anlage 1

Entwurf

Neufassung der Schwerpunktziele der Landessynode (Stand Sept. 2012)

Evangelische Landeskirche in Baden – aus der Mitte des Glaubens

1

Die Selbstverständlichkeit, mit der christlicher Glaube gelebt und kommuniziert wird, nimmt ab. **Die Evangelische Landeskirche in Baden unterstützt und entwickelt Angebote, den Glauben zeitgemäß darzustellen und attraktiv zu leben.**

2

Prekäre Lebenssituationen nehmen zu. **Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt die seelischen und materiellen Nöte wahr. Sie verbessert Teilhabemöglichkeiten, indem sie ihre diakonische Arbeit verstärkt vernetzt und gemeinwesenorientiert gestaltet. Sie widerspricht damit zugleich allen Überzeugungen und Praktiken, die Würde und Wert der Menschen auf Leistung und Erfolg reduzieren.**

3

In einer von Leistung und Erfolg geprägten Gesellschaft ist es die Aufgabe der Kirche, Menschen in ihrer Lebens- und Arbeitswelt durch Seelsorge zu begleiten. **In der Evangelischen Landeskirche in Baden geben berufliche und ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger das Evangelium von Gottes bedingungsloser Annahme weiter. Die Landeskirche entwickelt die dafür nötigen Strukturen fort.**

Evangelische Landeskirche in Baden – in der Gesellschaft

4

Intoleranz, Konflikte und Gewalt zwischen politischen, religiösen und kulturellen Gruppen sind eine Gefahr für unsere Gesellschaft. **Die Evangelische Landeskirche in Baden verstärkt den lebendigen Dialog mit Menschen anderer Konfessionen, Kulturen und Religionen auf allen Ebenen.**

5

Das Verständnis des christlichen Glaubens hat in Politik und Gesellschaft abgenommen. **Die Evangelische Landeskirche in Baden vermittelt durch verstärkte Bildungs- und Medienarbeit Zugänge zum christlichen Glauben.**

6

Menschen leben heute unter sich ständig wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen. **Die Evangelische Landeskirche in Baden erhebt und reflektiert, wie sie von außen wahrgenommen wird, um Menschen mit zeitgemäßen Angeboten zu begleiten.**

Evangelische Landeskirche in Baden – für die Zukunft

7

Die Bedeutung des sorgsamsten Umgangs mit der Schöpfung ist allgemein erkannt. **Die Evangelische Landeskirche in Baden lebt ihre Verantwortung für die Schöpfung im Interesse künftiger Generationen nachhaltig und ressourcenschonend.**

8

Der demografische Wandel stellt die großen Kirchen vor neue Herausforderungen. **Die Evangelische Landeskirche in Baden entwickelt auf der Ebene der Landeskirche, der Bezirke und Gemeinden Konzepte zur Bewältigung der notwendigen Veränderungen.**

9

Die ehrenamtliche Mitarbeit ist für die Kirche unverzichtbar. **Die Evangelische Landeskirche in Baden lebt eine Kultur der Wertschätzung und entwickelt sie weiter. Sie weitet die Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche aus.**

Anlage 18, Anlage 2

Vorlage nach Beratung in den Ausschüssen

Schwerpunkteziele der Landessynode

Entwurf mit Berücksichtigung der Rückmeldungen der Ständigen Ausschüsse (Stand 24. Oktober 2012)

1. Die Selbstverständlichkeit, mit der christlicher Glaube gelebt und kommuniziert wird, nimmt ab. **Die Evangelische Landeskirche in Baden unterstützt und entwickelt attraktive Angebote, Glauben zu erfahren, zu teilen und zu leben.**
2. Prekäre Lebenssituationen nehmen zu. **Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt die seelischen und materiellen Nöte der**

Menschen wahr. Sie verbessert Teilhabemöglichkeiten, indem sie ihre diakonische Arbeit verstärkt vernetzt und gemeinwesenorientiert gestaltet. Sie widerspricht damit Überzeugungen und Praktiken, die Würde und Wert der Menschen auf Leistung und Erfolg reduzieren.

3. Veränderungen in Gesellschaft und Arbeitswelt verstärken Verunsicherung und Identitätsprobleme. **Die Evangelische Landeskirche in Baden begleitet Menschen durch Seelsorge und Beratung. Hierzu entwickelt sie die dafür nötigen Rahmenbedingungen und Strukturen weiter und bildet berufliche und ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger aus und fort.**

4. Intoleranz, Konflikte und Gewalt zwischen politischen, religiösen und kulturellen Gruppen sind eine Gefahr für unsere Gesellschaft. **Die Evangelische Landeskirche in Baden tritt ein für eine Kultur der Gewaltfreiheit. Sie verstärkt Begegnung und Dialog mit Menschen anderer Konfessionen, Religionen und Kulturen.**

5. Das Verständnis des christlichen Glaubens hat in Politik und Gesellschaft abgenommen. **Die Evangelische Landeskirche in Baden bringt in den gesellschaftlichen und politischen Diskurs christliche Werte und Inhalte ein, indem sie ihre Bildungs- und Medienarbeit verstärkt.**

6. In unserem Land nimmt die Vielfalt der Lebenswelten zu. **Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt dies wahr und bedenkt, wie sie von Menschen, die keinen Bezug zur Kirche haben, gesehen und erlebt wird, und überprüft ihre Angebote.**

7. Die Bedeutung des sorgsamsten Umgangs mit der Schöpfung ist allgemein erkannt. **Die Evangelische Landeskirche in Baden lebt ihre Verantwortung für die Schöpfung im Interesse künftiger Generationen nachhaltig und ressourcenschonend.**

8. Der demografische Wandel stellt die Kirchen vor neue Herausforderungen. **Die Evangelische Landeskirche in Baden entwickelt auf der Ebene der Landeskirche, der Bezirke und der Gemeinden Konzepte zur Bewältigung der Veränderungen.**

9. Die ehrenamtliche Mitarbeit ist für die Kirche unverzichtbar. **Die Evangelische Landeskirche in Baden lebt eine Kultur der Wertschätzung und entwickelt sie weiter. Sie weitet die Angebote zur geistlichen Stärkung und zur Qualifizierung für Ehrenamtliche aus.**

Anlage 19

Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2012 der Landessynode

– Zuweisungen an die ständigen Ausschüsse –

OZ	Text	BA	FA	HA	RA	Zuständige/r EOK-Referent/in
9/1	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012 : Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012</u> <i>Breisacher Handtmann Dr. Heidland</i>	X BE	X	X BE	X BE	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
9/1.1	Eingabe der Synodalen Ekke-Heiko Steinberg, Theo Breisacher, Günter Eitenmüller, Thea Groß, Wibke Klomp, Gerrit Schmidt-Dreher, Axel Wermke vom 16.11.2011 zur s. OZ 9/1 <u>Befristung von Leitungssämtern</u>	X BE	X	X BE	X BE	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
9/1.2	Eingabe der Stadtsynode Freiburg vom 13.09.2012 zur <u>Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes</u> s. OZ 9/1	X BE	X	X BE	X BE	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
9/2	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juni 2012: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst</u> <i>Leiser</i>	X	X	X BE	X	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
9/3	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juni 2012: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland</u> <i>Lohmann</i>				X	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
9/4	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Wollbach und Holzen zur Evangelischen Kirchengemeinde Wollbach – Holzen (<u>Vereinigungsgesetz Wollbach – Holzen</u>) <i>Roßkopf</i>		X		X BE	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
9/5	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden St. Georgen und Tennenbronn zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen – Tennenbronn (<u>Vereinigungsgesetz St. Georgen – Tennenbronn</u>) <i>Roßkopf</i>		X		X BE	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)

OZ	Text	BA	FA	HA	RA	Zuständige/r EOK-Referent/in
9/6	Vorlage <i>Roßkopf</i> des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Blansingen und Kleinkems zur Evangelischen Kirchengemeinde Blansingen – Welmlingen – Kleinkems (<u>Vereinigungsgesetz Blansingen – Welmlingen – Kleinkems</u>)		X		X BE	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
9/7	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung</u>					OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
9/8	Vorlage <i>Hammelsbeck</i> des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Seelsorge in der Landeskirche – Auf dem Weg zu einer <u>Seelsorge-Gesamtkonzeption</u>	X	X	X BE	X	OKR Dr. Kreplin (Ref.3)
9/9	Vorlage <i>Kreß</i> des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen <u>Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden</u>	X	X BE	X	X	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
9/9.1	Eingabe <i>Kreß</i> des Bezirkskirchenrats Adelsheim-Boxberg vom 13. Juli 2011 betr. <u>FAG-Zuweisung für kleine Gemeinden unter 400 Gemeindeglieder</u> und <u>Resolution</u> der Bezirkssynode Adelsheim-Boxberg „Lasst die Kirche im Dorf!“ vom 17. März 2012	X	X BE	X	X	OKR Werner (Ref. 8)
9/10	Vorlage <i>Janus</i> des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2012: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes</u>	X	X	X	X BE	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
9/11	Bericht <i>Ebinger</i> über den am 2. November 2011 durchgeführten <u>Besuch</u> einer Kommission der Landessynode im Referat 8 „ <u>Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau</u> “, des Evangelischen Oberkirchenrats	X	X BE	X	X	--
9/12	Vorlage <i>Roßkopf</i> des Landeskirchenrates vom 20. September 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binzen und Rümmlingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Binzen – Rümmlingen (<u>Vereinigungsgesetz Binzen – Rümmlingen</u>)		X		X BE	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
9/13	Vorlage <i>Roßkopf</i> des Landeskirchenrates vom 20. September 2012: Entwurf Kirchliches Gesetz über die <u>Neuordnung und Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Albbbruck, Görwihl und Murg – Rickenbach</u>		X		X BE	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
9/14	Vorlage <i>Seemann</i> des Landeskirchenrates vom 20. September 2012: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Neuordnung des Rechnungsprüfungswesens</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur <u>Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden	X	X BE	X	X	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
9/15	Eingaben <i>Fritz, Prof. Dr. Kirchhoff</i> der Stadtsynode Pforzheim vom 07.10.2011: <u>Bildung einer Image- und Ausbildungsinitiative für den Erzieherberuf</u> und Eingabe von Dekan Hartmann vom 16.07.2012: <u>praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erzieher</u>	X BE	X BE	X		OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
9/16	Vorlage des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2011 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpründestiftung Baden		X			--

Anlage 20

**Abschlussbericht Organisationsentwicklung Pfarramtssekretariate
Synodaleingabe „Verwaltungsassistenz in Pfarrämtern“**

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. Oktober 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,
in der Anlage übergeben wir Ihnen den Abschlussbericht zur Eingabe Verwaltungsassistenz im Pfarramt und entsprechen damit der Bitte, die der Ältestenrat an den Evangelischen Oberkirchenrat nach Behandlung des Zwischenberichtes gerichtet hat.
Die Anregungen aus dem extern erstellten Gutachten sind damit vollständig umgesetzt und werden nunmehr in der Praxis im Bereich der Qualifikation und Schulung der Pfarramtssekretärinnen und -sekretäre künftig angewandt.
Den synodalen Auftrag sehen wir damit als erledigt an.
Mit freundlichen Grüßen
gez. Stefan Werner
Oberkirchenrat
Anlage: Abschlussbericht

A. Ausgangslage

**27. Juli 2007
Synodaleingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Söllingen**

Antrag:
Die Landessynode möge die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Stelle einer Verwaltungsassistentin bzw. eines Verwaltungsassistenten im Pfarramt einer Kirchengemeinde (auf Teilzeitbasis) über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde finanziert werden kann.
Begründung:
a) Die Verwaltungsaufgaben in den Pfarrämtern sind in den vergangenen Jahren deutlich umfangreicher geworden.
b) Pfarrerinnen und Pfarrer benötigen zur Bewältigung dieser Aufgaben immer mehr Zeit, die ihnen dann im pastoralen Bereich fehlt.

**15. April 2008
Weiterleitung des Antrages durch den Ältestenrat der Landessynode an den Evangelischen Oberkirchenrat**

Der Ältestenrat der Landessynode hat in seiner Sitzung vom 14. April 2008 das Anliegen an den Evangelischen Oberkirchenrat verwiesen. Dieser soll unter Hinzuziehen von Vertretern der Verwaltungs- und Serviceämter und der Pfarrvertretung eine Klärung herbeiführen und das Ergebnis der Landessynode vorlegen.

25. September 2008**Arbeitsgruppe Verwaltungsassistenten**

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern Referat 2, Referat 8, der Pfarrervertretung und der Verwaltungs- und Serviceämter wurde eingesetzt.

17. November 2008**Organisationsgutachten**

Das von der Arbeitsgruppe beauftragte Organisationsgutachten zeigte die hohe Arbeitsbelastung in den Pfarrämtern deutlich an, hielt jedoch die Errichtung von Verwaltungsassistentenstellen, verbunden mit der Schaffung einer neuen Hierarchieebene in den Pfarrämtern zur Lösung dieser Probleme nicht für geeignet. Aus Sicht des Gutachters sollten vielmehr die vorhandenen Personen gestärkt und die Strukturen optimiert werden.

Zusammenfassendes Ergebnis des Gutachters: Anlage 1

1. Die Einrichtung einer Verwaltungsassistenten erscheint nicht der richtige Ansatz zur Lösung der aufgezeigten Problemlage!
2. Die bereits vorhandenen Personen sind zu stärken und die Strukturen sind zu optimieren.
3. Die Aufgaben der Pfarrsekretärin können bzw. müssen neu geordnet werden, um die knappe Personalressource der Pfarrsekretärin effizient und effektiv einzusetzen.
4. Der Aufgabenkatalog für Pfarramtssekretärinnen wird in Kernaufgaben und erweiterte Aufgaben des Pfarrsekretariats abgeleitet, die in der Stellenbeschreibung beschrieben werden. Die Aufgaben im Bereich der Kernaufgaben sind innerhalb der Landeskirche zu vereinheitlichen.
5. Im Rahmen der Personalentwicklung wird ein detailliertes Aus- und Fortbildungsprogramm erarbeitet.
6. Darüber hinaus sind im mittelstädtischen Bereich Synergiepotenziale durch zentrale Pfarrsekretariate zu erschließen.
7. Das bisher eingesetzte Personal-Bemessungssystem („Odenwald-Formel“) ist zu überarbeiten.
8. Die nachrangigen Aufgaben bieten die Chance, auch Ehrenamtliche noch aktiver in die Organisation des Gemeindelebens einzubinden, was zur deutlichen Entlastung in den Pfarrämtern führt.
9. Die Wahlleistungen bei den Verwaltungsämtern sind auszubauen.

7. April 2009**Beschluss des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats**

1. Das Kollegium nimmt die Ergebnisse des Organisationsgutachtens zur Entscheidung und Beurteilung der Erforderlichkeit der Verwaltungsassistenten bzw. Qualifizierung der Pfarramtssekretärinnen und Pfarramtssekretäre der Fa. BSL Public Sector Managementberatung GmbH, Hauptstraße 25, 50126 Bergheim, zur Kenntnis.
2. Auf der Grundlage der erhobenen Soll-Vorschläge für die künftigen Arbeitsbereiche in den Pfarrämtern werden in einer referatsübergreifenden Arbeitsgruppe (Referate 2, 6 und 8) die Ergebnisse ausgewertet, insbesondere die so genannte „**Odenwaldformel**“, überprüft. **Stellenbeschreibungen** für Pfarramtssekretärinnen erstellt und entsprechende **Personalförderungsmaßnahmen** benannt.
3. Der Ältestenrat der Synode wird entsprechend informiert und gebeten, über eine synodale Beteiligung der Synode (Vorschlag: ein Vertreter/ eine Vertreterin pro Ausschuss) zu entscheiden.

24. April 2009**Beschluss der Landessynode**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 24. April 2009 in die Arbeitsgruppe entsandt:

Frau Remane (Bildungs- und Diakonieausschuss), Herr Leiting (Finanzausschuss), Herr Ehmman (Hauptausschuss), Herr Dietz (Rechtsausschuss).

18. Mai 2009**Beschluss der Arbeitsgruppe in synodaler Beteiligung:**

Um für die Aufgabenbeschreibung eine gesicherte Datenbasis zu erhalten, wird aufbauend auf dem auf der Grundlage des bisherigen Organisationsgutachtens mit 12 untersuchten Pfarrämtern der Gutachterauftrag auf weitere 50 Pfarrämter/Gemeindebüros erweitert. Mit den dann vorliegenden Ergebnissen sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. **Stellenbeschreibung**
Mit den vorliegenden Ergebnissen ist eine Muster-Stellenbeschreibung (Anforderungsprofil) zu entwickeln.
2. **Personalentwicklung**
Ein detailliertes Aus- und Fortbildungsprogramm ist zu erarbeiten. Die Aus- und Fortbildung soll mit einer Zertifizierung der Teilnehmenden abschließen.

3. Kennzahlen Personal-Bemessungssystem (Odenwaldformel)

Da die bisher angewandte so gen. „Odenwaldformel“ (= 5,3 Wochenstunden je 1.000 Gemeindeglieder) nicht mehr als zeitgemäß anzusehen ist, muss diese in einem weiteren Schritt durch neue Kennzahlen ersetzt werden.

4. Ausbau der Wahlleistungen bei den Verwaltungsämtern**Weitere Empfehlungen des Gutachters**

Die Aufgaben in der Pfarrverwaltung sollten künftig unterteilt werden in

Kernaufgaben	Aufgaben, die zwingend durch die Sekretärin erledigt werden sollten.
Nachrangige Aufgaben	Aufgaben, die durch die Sekretärin erledigt werden können, primär jedoch durch Ehrenamtliche und VSA erledigt werden sollten.

Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass eine genaue Aufgabenteilung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse individuell vereinbart werden muss.

Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Herbstsynode 2010:

Die vom Gutachter vorgenommene Abgrenzung zwischen Kernaufgaben und erweiterten Aufgaben werden in der Fachgruppe allgemein begrüßt. Durch die Festlegung der Kernaufgaben kann eine einheitliche landeskirchenweite Aufgabenwahrnehmung der Pfarrsekretärinnen definiert und erreicht werden. Klar ist dabei die künftige **Rolle der Verwaltungs- und Serviceämter: Alle Verwaltungsaufgaben, die irgendwie das VSA erledigen kann, gehören auch dorthin.**

Es wird vorgeschlagen:

1. Nachdem die gutachterliche Untersuchung ergeben hat, dass die Einrichtung einer Verwaltungsassistenten nicht sinnvoll erscheint und nicht der richtige Ansatz zur Lösung der aufgezeigten Problemlage ist, soll die Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Söllingen vom 22. Juli 2007 zurückgewiesen werden.
2. Die bisher angedachten und vorgeschlagenen Schritte sollen dem Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren Umsetzung weitergeleitet werden.

Umsetzungsschritte nach Weiterleitung der Landessynode an den Evangelischen Oberkirchenrat

Die in der Folge durchzuführenden Arbeiten waren zeitintensiv und die Weiterarbeit zeigte sich als sehr komplex und umfangreich. Beteiligte und Betroffene (z.B. Pfarramtssekretärinnen, Pfarrstelleninhaber, Pfarrvertretungen, Verwaltungsämter) wurden in die Abstimmungsprozesse und Entscheidungsfindung mit eingebunden.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Pfarramtssekretariate ein sowohl personell wie auch finanziell wichtiges Aufgabengebiet in den Handlungsfeldern der Kirchengemeinden darstellen.

685	Stellen Pfarramtssekretärinnen
192,19	Vollstellen (umgerechnet)
10,94	Wochen-Stunden als Durchschnittsdeputat
9,6	Mio. EUR Bruttopersonalkosten – jährlich–

Das Ergebnis der referatsübergreifenden Zusammenarbeit (Referat 2, Referat 6 und Referat 8) liegt nun vor und wird jetzt in der Praxis umgesetzt.

B. Abschlussergebnis**1. Stellenbeschreibung**

Es liegt nun eine **Muster-Stellenbeschreibung** vor, welche die zu regelnden Aufgabenbereiche klar beschreibt. Die Stellenbeschreibung wurde zusammen mit den Erläuterungen den Dienstvorgesetzten von Sekretärinnen bzw. Sekretären in Pfarrämtern und Gemeindebüros am 24. Juli 2012 zugeleitet

Rundschreiben 5 / 2012**Anlage 2**

an die personalverwaltenden Stellen der Evangelischen Landeskirche in Baden

zur Weiterleitung an die Dienstvorgesetzten von Sekretärinnen bzw. Sekretären in Pfarrämtern und Gemeindebüros
In den Arbeitsverträgen für Pfarramtssekretärinnen

2. Personalentwicklung – Qualifikationskurs Pfarramtssekretärin**Anlage 3+4****Grundkurs**

Jede Pfarramtssekretärin soll an dem **Grundkurs für Pfarramtssekretärinnen** teilnehmen. Dies geschieht möglichst innerhalb des ersten

Dienstjahres. Der Grundkurs besteht neben einem Dienstbesuch eines VSA und im EOK aus den vier Modulen:

1. Basismodul „Professionell arbeiten im Pfarramt“ (zweitägig)
2. EDV-Schulung „Gemeindegliederverwaltung / DaviP-W“ (eintägig)
3. EDV-Schulung „Gemeindegliederverwaltung / Formulardaten KBF-W“ (eintägig)
4. Rechnungs- und Kassenwesen / KFM Barkasse, KFM Web (eintägig)

Aufbaukurs

Darauf aufbauend stehen den Absolventinnen des Grundkurses eine Reihe von *Aufbaukursen* zur weiteren Qualifikation ihrer Kenntnisse, der Reflexion und professionellen Gestaltung ihrer Berufspraxis zur Auswahl:

- Zeit- Selbstmanagement im Pfarrbüro
- Kommunikationstraining
- Telefontaining
- Umgang mit Konflikten und schwierigen Personen
- Optimale Chefentlastung – Coachingtag Pfarramtssekretärin – Pfarrer/in
- Kollegiale Beratungsgruppen im Bezirk / Qualitätszirkel
- Fachtag
- u.a.

Anlage 5

Zertifikat

Nach der Teilnahme an den 4 Grundkursen und mindestens 5 Aufbaukursen erhält die Pfarramtssekretärin ein Zertifikat des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Zertifikatsübergabe erfolgt auf dem Fachtag bzw. im Gottesdienst der Gemeinde.

Mit der Verleihung des Zertifikats „Pfarramtssekretärin“

- weist die Landeskirche die Sekretariatsarbeit im Pfarramtsbüro als besondere berufliche Qualifikation aus;
- unterstützt die Landeskirche die Professionalisierung im Pfarramtsbüro;
- drückt die Landeskirche ihre Wertschätzung für engagierte und meist hoch identifizierte Mitarbeiterinnen aus;
- stellt die Landeskirche einen qualifizierten Weiterbildungsnachweis zur Verfügung, der vornehmlich für Frauen, die nach der Familien-

phase wieder mit einer Berufstätigkeit beginnen oder deren Familien- und Berufswege bislang keine abgeschlossene Berufsausbildung ermöglicht haben, von hoher Bedeutung ist.

3. Kennzahlen Personal-Bemessungssystem (bisher Odenwaldformel)

Schwierig gestaltete sich die Anpassung und Veränderung der bisher angewandten so genannten „Odenwaldformel“ (= 5,3 Wochenstunden je 1.000 Gemeindeglieder).

Die bereits jetzt anfallenden Gesamt-Personalkosten von rd. 9,6 Mio. EUR können bei der derzeitigen Finanzlage nicht wesentlich erhöht werden, da bei einer angenommenen Änderung der Stundenbemessung um „nur“ drei Wochenstunden die Bruttopersonalkosten um derzeit weitere 2,6 Mio. EUR ansteigen werden.

Folgende Kennzahl wird den Kirchengemeinden vorgeschlagen:

a) zur Erledigung der Kernaufgaben

Grundfaktor je Pfarramt = **5,0 Wochenstunden**
pro 1.000 Gemeindeglieder der Pfarrgemeinde **3,0 Wochenstunden**

b) für übertragene **erweiterte Aufgaben** nach einer Stellenbeschreibung je nach Umfang der Aufgabenübertragung **xx Wochenstunden**

„Die regelmäßige Arbeitszeit von ... Stunden wöchentlich setzt sich zusammen aus ... Stunden für Kernaufgaben und ... Stunden für erweiterte Aufgaben nach Nr. 6A und 6B der beigefügten Stellenbeschreibung. Diese Aufteilung begründet keinen Anspruch auf entsprechend anteilige wöchentliche Beschäftigung in den jeweiligen Aufgabenbereichen. Das Weisungsrecht des Arbeitgebers wird dadurch nicht eingeschränkt.“

Die Stellenbeschreibung ist dem Arbeitsvertrag als Anlage beizufügen!

4. Ausbau der Wahlleistungen bei den Verwaltungsämtern

Durch die weitere Organisationsentwicklung in den Verwaltungs- und Serviceämtern und den Kirchenverwaltungsämtern sind / werden die Verwaltungsämter befähigt, per Geschäftsbesorgungsvertrag weitere Aufgaben (z.B. im Bereich der Kindertagesstätten) der Kirchengemeinden zur Entlastung der Pfarrverwaltung zu übernehmen. Derzeit wird zur weiteren Verwaltungsvereinfachung flächendeckend eine Kita-Software (KIDKita) in den Verwaltungsämtern und in den Kindertagesstätten eingeführt.

Anlage 20, Anlage 1

Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen in Stichworten

- Die Einrichtung einer Verwaltungsassistenten erscheint nicht sinnvoll
- Es sind vielmehr die vorhandenen Personen zu stärken und Strukturen zu optimieren
- Bei den Pfarramtssekretärinnen werden Verbesserungen empfohlen im Rahmen
 - des Auswahlverfahren
 - der Fortbildung
 - der Unterstützung
 - der Aufgabenverteilung und
 - in der Nutzung von Synergien
- Darüber hinaus könnten insbesondere im städtischen Raum Synergiepotentiale durch Gruppensekretariate erschlossen werden
- Die Gemeinden sollten im Bedarfsfalle die VSA-Zweckverbände auffordern, die Wahlleistungen der Verwaltungs- und Serviceämter auszuweiten
- Es wurde ein Aufgabenkatalog für Pfarramtssekretärinnen erstellt und sowohl Kernaufgaben als auch nachrangige Aufgaben des Pfarrsekretariats abgeleitet
- Die schnittstellenfreie Definition der Aufgaben eines Pfarrbüros ermöglicht es, der Pfarrsekretärin Prioritäten bei der Aufgabenbewältigung zu setzen und die Aufgaben einer Pfarrsekretärin im Bereich der Kernaufgaben innerhalb der Landeskirche zu vereinheitlichen
- Die nachrangigen Aufgaben bieten die Chance, Ehrenamtliche noch aktiver in die Organisation des Gemeindelebens (z.B. durch Erstellung des Gemeindebriefes) einzubinden

Anlage 20, Anlage 2

Rundschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24. Juli 2012**Rundschreiben 5 / 2012**

(Dieses Rundschreiben ist im Intranet der Evangelischen Landeskirche in Baden unter „Portal/Infos und Produkte/Gesamtansicht/Arbeitsrecht Rundschreiben/“ abrufbar.)

Stellenbeschreibung für Sekretärinnen bzw. Sekretäre für das Pfarramt / Gemeindebüro

Sehr geehrte Damen und Herren,

In obiger Sache geben wir folgende Hinweise:

- 1 Vorbemerkung
- 2 Hinweise zur Einführung
 - 2.1 Wo soll eine Stellenbeschreibung eingeführt werden?
 - 2.2 Wer soll die Stellenbeschreibung erstellen?
 - 2.3 Wie ist die Stellenbeschreibung zu fertigen?
 - 2.4 Ist die Mitarbeitervertretung bei der Stellenbeschreibung zu beteiligen?
 - 2.5 Arbeitsvertragsgestaltung und Eingruppierung

1 Vorbemerkung

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hatte sich im Jahr 2007 mit einer Eingabe zu befassen. Diese hatte das Anliegen, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Stelle einer Verwaltungsassistentin bzw. eines Verwaltungsassistenten im Pfarramt einer Kirchengemeinde zur Entlastung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers im Verwaltungsbereich über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde finanziert werden kann. Die Landessynode hat im April 2008 das Anliegen an den Evangelischen Oberkirchenrat verwiesen, der unter Hinzuziehen von fachlichen Personen der Verwaltungs- und Serviceämter und der Pfarvertretung eine Klärung herbeiführen und das Ergebnis der Landessynode vorlegen sollte.

Im September 2008 wurde eine Arbeitsgruppe aus vorgenannten Personen und Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats gebildet. Die Arbeitsgruppe beschloss im November 2008, ein Organisationsgutachten in Auftrag zu geben, den Aufgabenbereich in der Verwaltung des Pfarramtes festzustellen, mit dem die Erforderlichkeit zur Errichtung einer Verwaltungsassistentenstelle bzw. einer Qualifizierung der Pfarrsekretariats-tätigkeit beurteilt werden kann. Nach Ergebnis des Organisationsgutachtens sollten dann

1. Stellenbeschreibungen für das Pfarrsekretariat und/oder die Verwaltungsassistenten erstellt werden,
2. ein Konzept eines zukünftigen fachgerechten Fortbildungsangebotes für den Verwaltungsbereich im Pfarramt und
3. die Personalbedarfsbemessung überprüft werden.

Das Organisationsgutachten zeigte die hohe Arbeitsbelastung in den Pfarrämtern deutlich an, hielt jedoch die Errichtung von Verwaltungsassistentenstellen verbunden mit der Schaffung einer neuen Hierarchieebene in den Pfarrämtern zur Lösung dieses Problems für nicht geeignet. Aus der Sicht des Gutachters sollten vielmehr die vorhandenen Personen gestärkt und die Strukturen optimiert werden.

Das Organisationsgutachten wurde im April 2009 der Landessynode zur Kenntnis gebracht, die daraufhin eine synodale Beteiligung an der Weiterarbeit an der Angelegenheit in einer Fachgruppe beschloss. Die Fachgruppe verständigte sich auf folgende Punkte:

1. Um eine gesicherte Datenbasis für die Aufgabenbeschreibung zu erhalten, ist der Gutachterauftrag von 12 auf 50 Pfarrämter/Gemeindebüros zu erweitern.
2. Zeitgleich wird von der Beratungsgesellschaft eine Muster-Stellenbeschreibung erarbeitet.
3. Nach den Ergebnissen zu Nr. 1 und 2 wird ein detailliertes Aus- und Fortbildungsprogramm konzipiert.
4. Danach wird ein Kennzahlen-Personal-Bemessungssystem entwickelt.

Die in der Folge durchzuführenden Arbeiten waren zeitintensiv. Durch die Abstimmungsprozesse in der Fachgruppe und zwischen den zu beteiligenden Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats kann erst jetzt die Muster-Stellenbeschreibung für das Pfarramt bzw. das Gemeindebüro mit Erläuterungen dazu herausgegeben werden. Nachfolgend geben wir ergänzend zu den Erläuterungen weitere Hinweise. Über die weiteren Aus- und Fortbildungskonzepte und das Ergebnis der Entwicklung eines Kennzahlen Personal-Bemessungssystems für das Pfarrsekretariat werden Sie gesondert von den zuständigen Stellen informiert.

2 Hinweise zur Einführung**2.1 Wo soll eine Stellenbeschreibung eingeführt werden?**

Um die Tätigkeit für das Pfarramt professioneller und effizienter zu gestalten, empfehlen wir, dass grundsätzlich für alle Pfarrsekretariate eine Stellenbeschreibung aufgestellt wird. In der Einleitung zu den beigefügten Erläuterungen zur Stellenbeschreibung werden die Gründe dargelegt, weshalb es notwendig ist, eine Stellenbeschreibung für das Pfarrsekretariat einzuführen. Wir empfehlen den Dienstvorgesetzten, in einem Gespräch die Sekretärin bzw. den Sekretär über die Notwendigkeit von Stellenbeschreibungen frühzeitig und umfassend zu informieren. Unabhängig von bestehenden Mitwirkungsrechten (Ausführungen hierzu unter 2.4), sollte die bestehende Mitarbeitervertretung bei der Einführung der Stellenbeschreibung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes eingebunden werden und an der Erstellung mitwirken können.

Sollte wegen eines in absehbarer Zeit kommenden Stellenwechsels zunächst eine Stellenbeschreibung nicht erfolgen, empfiehlt es sich, spätestens anlässlich der Neubesetzung der Stelle eine Stellenbeschreibung zu fassen.

Werden Genehmigungen von Stellenausweitungen im Sekretariatsbereich beantragt, so wird künftig der notwendige Bedarf durch eine Stellenbeschreibung mit dem beigefügten Muster nachzuweisen sein.

2.2 Wer soll die Stellenbeschreibung erstellen?

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Dienstvorgesetzten, Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fertigen. Wir empfehlen, die Stellenbeschreibung für das Pfarrsekretariat unter Beteiligung der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers aufzustellen. Die Mitarbeitervertretung soll hierbei eingebunden werden.

2.3 Wie ist die Stellenbeschreibung zu fertigen?

Die beiliegende Musterstellenbeschreibung ist als Word-Datei bei Ihrem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt bzw. Kirchengemeindeamt erhältlich und kann über die Formularfelder ausgefüllt werden. Aus den beigefügten Erläuterungen zur Stellenbeschreibung erhalten Sie ausführliche Hinweise zum Ausfüllen der einzelnen Ziffern.

Sollten noch Fragen beim Ausfüllen der Stellenbeschreibung auftreten, so wenden Sie sich bitte zunächst an Ihr zuständiges Verwaltungs- und Serviceamt bzw. Kirchengemeindeamt.

2.4 Ist die Mitarbeitervertretung bei der Stellenbeschreibung zu beteiligen?

Ein unmittelbares Beteiligungsrecht nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) besteht nach rechtlicher Prüfung nicht. Die Stellenbeschreibung ist nicht als Maßnahme nach § 40 Buchstabe j) MVG zu werten, die dazu geeignet ist, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen. Da aus der Stellenbeschreibung auch keine (Neu-)Eingruppierung erfolgt, fehlt es damit auch an der Auswirkung auf die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter, die im Hinblick auf die Eingruppierung ein Mitbestimmungsrecht einräumen würde. Wir weisen aber darauf hin, dass zur Akzeptanz der Einführung der Stellenbeschreibung die Mitarbeitervertretung wie oben ausgeführt frühzeitig nach § 34 Abs. 1 Satz 2 MVG eingebunden werden sollte.

2.5 Arbeitsvertragsgestaltung und Eingruppierung

In das Arbeitsvertragsmuster für die Pfarrsekretärin bzw. den Pfarrsekretär wurde folgender Passus aufgenommen:

„Die regelmäßige Arbeitszeit von ... Stunden wöchentlich setzt sich zusammen aus ... Stunden für Kernaufgaben und ... Stunden für erweiterte Aufgaben nach Nr. 6A und 6B der beigefügten Stellenbeschreibung. Diese Aufteilung begründet keinen Anspruch auf entsprechend anteilige wöchentliche Beschäftigung in den jeweiligen Aufgabenbereichen. Das Weisungsrecht des Arbeitgebers wird dadurch nicht eingeschränkt.“

Für bestehende Arbeitsverträge ist es nicht erforderlich, dass Änderungsarbeitsverträge abgeschlossen werden, um den Passus in den Arbeitsvertrag mit aufzunehmen. Der Passus hat lediglich deklaratorische und keine rechtsbegründende Bedeutung.

Die Stellenbeschreibung hat auf die Eingruppierung der Pfarrsekretärin bzw. des Pfarrsekretärs keine Auswirkung. Für deren Eingruppierung ist weiterhin der Einzelgruppenplan 61a des Vergütungsgruppenplans für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Sekretariatsaufgaben im Pfarramt bzw. Dekanat“ maßgeblich. Die Eingruppierung erfolgt auf Grundlage der „Arbeitsunterlage für die Stellenbewertung – Pfarramtssekretär/-innen bzw. Dekanatssekretär/-innen“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Roth

Anlagen

Erläuterung zur Muster-Stellenbeschreibung der Pfarrsekretärin / des Pfarrsekretärs für das Pfarramt bzw. der Gemeindegemeinschaft / des Gemeindegemeinschafts für das Gemeindebüro

Einleitung

Mit dem Wandel der kirchlichen Gemeindegemeinschaft findet auch der Arbeitsplatz der Pfarrsekretärin/des Pfarrsekretärs bzw. der Gemeindegemeinschaft / des Gemeindegemeinschafts, im Folgenden Sekretariatskraft, zunehmend Beachtung. Knapper werdende Mittel zwingen dazu, alle Möglichkeiten auszuschöpfen der Pfarrerin/dem Pfarrer Entlastung von Verwaltungstätigkeiten zu schaffen. Internet und moderne Kommunikationsmittel bringen nicht nur Erleichterung sondern auch neue Möglichkeiten. Eine stärkere Beteiligung von Ehrenamtlichen an der Gemeindegemeinschaft kann oft besser gelingen, wenn sie von einer stabilen Informations- und Kommunikationszentrale gestützt wird. Das Pfarramt entwickelt sich mehr und mehr zum Gemeindebüro.

Es braucht vor allem kompetentes, fachlich qualifiziertes Personal. Am besten geeignet ist eine von ehrenamtlichen und anderen Mitarbeitenden unterstützte Sekretariatskraft im Pfarramt bzw. Gemeindebüro. Ihr kommt dabei eine Schlüsselstellung zu. Sie wird umso wichtiger, je seltener die Pfarrerin / der Pfarrer anwesend sein kann. Für viele Menschen ist sie erster Ansprechpartner der Gemeinde und leistet die Vermittlung zur Seelsorge. Oft entscheidet der erste Kontakt über das Gelingen. Pfarramt und Gemeindebüro sind nicht nur ein Ort, wo professionelle Verwaltungsarbeit geleistet wird, sondern zentrale Anlaufstelle der Gemeinde, ein Ort der Begegnung von Menschen aller Berufs- und Altersgruppen, aus allen sozialen Schichten und den verschiedensten Lebenssituationen, die als Glaubende oder Zweifelnde mit ihren vielfältigen Anliegen kommen.

Eine Professionalisierung ihrer Tätigkeit stärkt diese Rolle. Hilfsmittel dazu sind Stellenbeschreibungen, klare Aufgabenbeschreibung und im Rahmen der Personalentwicklung geregelte Aus- bzw. Fortbildungsprogramme.

Die Stellenbeschreibung ist als Muster oder Rahmenwerk zu verstehen. Sie nennt möglichst vollständig die zu regelnden Aufgabenbereiche. Für die konkrete Ausgestaltung in der einzelnen Gemeinde kann sie an die jeweiligen Bedingungen angepasst werden.

Die folgenden Erläuterungen wollen dazu Anleitung und Hilfestellung geben.

Falls Sie Fragen zur Stellenbeschreibung oder den Erläuterungen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Verwaltungs- und Serviceamt. Bei Unklarheiten, wenn es um den Beschäftigungsumfang oder um Stellenausweitungen geht, steht Ihnen Ihre zuständige Person in der Abteilung Gemeindefinanzen, oder in anderen Fällen Ihre zuständige Person in der Abteilung Personalrecht des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe gerne zur Verfügung.

Karlsruhe im Juli 2012

1 Organisatorische Eingliederung der Stelle

1.1 Anstellungsträger

Hier soll der Name und die Anschrift der Kirchengemeinde eingefügt werden, welche die Arbeitgeberfunktion ausübt. Anstellungsträger (Arbeitgeber) ist die Kirchengemeinde, vertreten durch den Kirchengemeinderat. Er nimmt die Befugnisse als Anstellungsträger wahr und entscheidet z. B. über die Einstellung. Im Rechtsverkehr, z. B. beim Abschluss von Arbeitsverträgen, wird der Kirchengemeinderat durch die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt und einer weiteren Person des Kirchengemeinderats vertreten.

1.2 Bezeichnung der Stelle

Folgende unterschiedliche Bezeichnungen sind derzeit im Gebrauch

- Für die Dienststelle: Pfarramt, Pfarrbüro, Gemeindebüro, Pfarrsekretariat, Gemeindegemeinschaftssekretariat
- Für die Personalstelle: Pfarrsekretärin, Pfarramtssekretärin, Gemeindegemeinschaftssekretärin

Vorgeschlagen wird folgende Bezeichnung:

- „Pfarrsekretärin/Pfarrsekretär für das Pfarramt (oder Gruppenpfarramt)“, wenn die Tätigkeiten sich auf Kernaufgaben beschränken, oder
- „Gemeindegemeinschaftssekretärin/Gemeindegemeinschaftssekretär für das Gemeindebüro“, wenn die erweiterten Aufgaben stark ausgeprägt sind.

(zur Unterscheidung von übertragenen Kernaufgaben und erweiterten Aufgaben s. unten Ziffer 6)

1.3 Organisationseinheit

Hier sollte angegeben werden, für welchen örtlichen/organisatorischen Bereich die Stelle zuständig ist.

Z. B. Angabe

- des Namens der Kirchengemeinde, wenn diese nicht aus mehreren Pfarrgemeinden besteht,
- des Namens der Pfarrgemeinde (Pfarrgemeinde ...), wenn nur für eine Pfarrgemeinde zuständig oder
- der Namen der Pfarrgemeinden, wenn für mehrere Pfarrgemeinden zuständig oder
- der Namen der Kirchengemeinden, wenn für mehrere Kirchengemeinden zuständig.

1.4 Unterstellung

Die Angaben dokumentieren, welchen Personen die Stelleninhaber/ der Stelleninhaber fachlich und dienstrechtlich unterstellt ist. Eine klare Festlegung des Vorgesetztenverhältnisses ist unverzichtbar. Gerade für die selbstständige und eigenverantwortliche Tätigkeit ist es eine Voraussetzung, dass Kompetenzüberlagerungen und daraus entstehende Irritationen vermieden werden. Nach § 23 Leitungs- u. Wahlgesetz (LWG) obliegt der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde (§ 23 Abs. 5). Diese Aufgabe kann durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder durch Geschäftsordnung delegiert werden (§ 23 Abs. 7).

Es wird empfohlen, dass alle Aufgaben eines Dienstvorgesetzten vollständig auf die/den zuständige/n bzw. geschäftsführende/n Pfarrstelleninhaber/in/Pfarrstelleninhaber delegiert werden. Die/der **Dienstvorgesetzte** bestimmt dann im Rahmen der Stellenbeschreibung die Gestaltung der Arbeitsaufgaben im Alltag. Sie/er ist weisungsbefugt, d.h. gibt Anweisungen, kontrolliert ggf. die Ausführung und führt das Dienst- bzw. Mitarbeitergespräch. In der Regel wird die Stelleninhaber/ der Stelleninhaber die Arbeit im Pfarramt/Gemeindebüro zwar weitgehend selbstständig ausführen, es bleiben aber die klassischen Aufgaben der/des Dienstvorgesetzten wie z. B. die Festlegung von Grundsatzfragen, das Setzen von Prioritäten sowie die Genehmigung von Abwesenheitszeiten (Urlaub, Fortbildungsaktivitäten etc.)

Falls die Sekretariatskraft für mehrere Pfarrer/innen arbeitet, sollte die Rolle der/des Dienstvorgesetzten auf **eine** Person übertragen werden.

Arbeitet die Sekretariatskraft in einem Gruppenpfarramt oder von einem Büro aus für mehrere Kirchengemeinden, muss die Stellenbeschreibung eine klare Regelung über die/den Dienstvorgesetzte/n beinhalten.

Die Vorgesetztenfunktion kann in **Ausnahmefällen** aber auch auf zwei Personen, einer/einem **Dienstvorgesetzten** und einer/einem **Fachvorgesetzten** verlagert sein.

Die/der Dienstvorgesetzte hat das Recht, personalpolitische Maßnahmen, z. B. über den Bestand des Arbeitsverhältnisses, zu ergreifen.

Die/der Fachvorgesetzte hat dagegen rein die Befugnis, über alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Handlungen zu entscheiden und entsprechende Anweisungen zu geben.

1.5 Überstellung

Die Angaben dokumentieren, welchen Mitarbeitenden die Sekretariatskraft fachlich überstellt ist. Es kann sich um Mitarbeitende handeln, die regelmäßig und verbindlich Hilfstätigkeiten ausführen oder zurbeurteilen und denen gegenüber die Sekretariatskraft fachlich weisungsbefugt ist. Dieser Fall dürfte in der Praxis nur in Ausnahmefällen vorkommen.

2 Arbeitszeiten/Beschäftigungsgrad/Öffnungszeiten

Festzulegen sind die wöchentliche Arbeitszeit der Pfarr-/Gemeindegemeinschaftssekretärin, der Beschäftigungsumfang und die Öffnungszeit des Pfarrsekretariats/Gemeindebüros, die mit den Öffnungszeiten des Pfarramtes nicht identisch sein müssen.

2.1 Wöchentliche Arbeitszeit

Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit ergibt sich regelmäßig aus der Arbeitszeit für **Kernaufgaben** nach Nr. 6A und in Ausnahmefällen aus der Arbeitszeit für **erweiterte Aufgaben** nach Nr. 6 B der Stellenbeschreibung. Die wöchentliche Arbeitszeit ist Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarung, wobei die Arbeitszeit für erweiterte Aufgaben gesondert auszuweisen ist.

Die Arbeitszeit für Kernaufgaben ist abhängig von der Größe und Struktur der Gemeinde. Das Personal-Bemessungssystem (derzeitige Odenwaldformel) ist Grundlage für die Ermittlung des durchschnittlichen Bedarfs an Arbeitszeit für Kernaufgaben.

Arbeitszeit für erweiterte Aufgaben kann nur in begründeten Einzelfällen zum durchschnittlichen Bedarf an Arbeitszeit für Kernaufgaben hinzukommen.

2.2 Der Beschäftigungsgrad (in %) Anteil

Der Beschäftigungsgrad ergibt sich aus dem Verhältnis der wöchentlichen Arbeitszeit nach Nr. 2.1 und der wöchentlichen Arbeitszeit eines in Vollzeit beschäftigten Mitarbeitenden.

2.3 Öffnungszeiten des Pfarrsekretariats/Gemeindebüros

Das Pfarrsekretariat/Gemeindebüro soll feste, allgemein bekannte Öffnungszeiten haben. Die Öffnungszeiten dürfen nicht die volle Arbeitszeit der Sekretariatskraft umfassen. Aufgaben, bei denen vertrauliche Daten bearbeitet werden oder die hohe Konzentration erfordern (mindestens 30%), müssen außerhalb der Publikumszeiten erledigt werden können. Die entsprechenden Tage und die Uhrzeit sind festzulegen. Mit der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die Anwesenheitstage wird die Lage der Arbeitszeit konkretisiert.

3 Stellvertretung

Bei der Stellvertretung werden die *Abwesenheitsvertretungen* (z. B. wegen Urlaub, Arbeitsunfähigkeit oder Dienstreisen) der zu Vertretenden dokumentiert. Diese soll die Kontinuität der Aufgabenerfüllung gewährleisten. Mit der Benennung der zu vertretenden Aufgaben und der ggf. dazu übertragenen Befugnisse wird der Umfang des Vertretungsdienstes konkretisiert.

3.1 vertritt

Die aktive Stellvertretung kann sich gegenüber anderen Mitarbeitenden mit Sekretariatsaufgaben ergeben. In besonderen Fällen kann die Sekretariatskraft auch andere Personen vertreten (z. B. Ehrenamtliche oder PfarrerIn/Pfarrer in speziellen Aufgabenbereichen).

3.2 wird vertreten von

Hier gibt es je nach Situation der Gemeinde unterschiedliche Möglichkeiten (z. B. Ehrenamtliche, Pfarrer) die unaufschiebbare Tätigkeiten übernehmen. Die Stellvertretung der Sekretariatskraft sollte durch eine gegenseitige Vertretung mit der Sekretariatskraft der benachbarten Pfarrgemeinde oder wenn möglich durch einen ehrenamtlichen Notdienst erfolgen. Auch sollte festgelegt werden, welche Öffnungszeiten für das Pfarrsekretariat im Falle der Abwesenheit gelten.

4 Ziele der Stelle

Ziele und Aufgaben (s. unten Ziffern 6) sind zu unterscheiden.

Verwaltungsarbeit auch in einem Pfarramt / Gemeindebüro ist kein Zweck an sich, sie muss daran gemessen werden, inwiefern sie das vorgegebene Ziel erreicht.

Wie vielfältig und unterschiedlich die Aufgaben der Sekretariatskraft im Einzelfall auch sind, sie gruppieren sich immer um die Kernziele:

- Schaffen von Freiraum durch effiziente Erledigung der Verwaltungsaufgaben,
- Ansprechpartner und Kommunikationszentrale für die Gemeinde.

Diese Ziele kann die Sekretariatskraft dadurch erreichen, dass sie/er die ihr/ihm übertragenen Kernaufgaben selbst perfekt erledigt. Oder aber auch – und vielleicht besser – dadurch, dass sie/er andere Gemeindeglieder gewinnt, nachrangige Arbeiten – wie z.B. Botengänge, etc. zu übernehmen.

5 Erforderliche berufliche Qualifikation(en) und Erfahrung(en)

Anforderungsprofile definieren, welche fachlichen, persönlichen und sonstigen Anforderungen eine Sekretariatskraft genügen muss, um die zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können. An die in der Stellenbeschreibung angegebene Qualifikation bindet sich regelmäßig die Erwartung, dass die beschriebenen Aufgaben auf Basis der genannten Qualifikation bewältigt werden können. Wir empfehlen, neben einer festgelegten Qualifikation auch die Formulierung „vergleichbare Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen“ mit aufzunehmen, damit auch Bewerberinnen/Bewerber mit gleichwertiger Qualifikation zum Zuge kommen können. Die im Muster angegebene Formulierung ist nur ein Beispiel.

6 Aufgabenbeschreibung

Im Musterformular sind nach Art einer „Checkliste“ alle in Frage kommenden Aufgabenbereiche, getrennt nach *Kernaufgaben* (6 A) und *erweiterten Aufgaben* (6 B), möglichst umfassend aufgeführt. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenbeschreibung wie folgt erarbeitet:

- Erster Schritt:

Zunächst werden die *Kernaufgaben* in der Aufgabenbeschreibung konkret festgelegt. Dies geschieht mit Blick auf die Erfordernisse der Gemeinde und unter Berücksichtigung des Beschäftigungsumfangs. Diese Aufgaben sind nahezu immer von der Sekretariatskraft zu übernehmen, auch wenn Umfang und konkrete Ausgestaltung im Einzelfall durchaus variieren können. Für jede Aufgabe wird dann festgelegt, ob sie/er selbstständig oder nach Anweisung (des Dienst-

vorgesetzten oder Fachvorgesetzten) erledigt wird. In der Regel sind sie von der Sekretariatskraft so weit wie möglich selbstständig zu erledigen.

- Zweiter Schritt:

Danach wird für jede Tätigkeitsgruppe (z. B. 6.1, 6.2, 6.3 usw.) der geschätzte zeitliche wöchentliche Umfang in Std./Min. angegeben. Eine Atomisierung des zeitlichen Aufwands auf die einzelnen Tätigkeiten ist nicht erforderlich, kann aber im Einzelfall erfolgen.

- Dritter Schritt:

Ist der im Stellplan der Kirchengemeinde genehmigte Stellenumfang durch Kernaufgaben nicht ausgeschöpft, kann im dritten Schritt der verbleibende Stellenumfang für *erweiterte Aufgaben* festgelegt werden. Erweiterte Aufgaben kommen nur in besonderen Fällen in Betracht. Diese sind in 6 B nur beispielhaft genannt.

Bei der Festlegung von erweiterten Aufgaben sollten zunächst von folgendem Grundsatz ausgegangen werden: Alle Aufgaben, die das VSA im Rahmen des § 28 Abs. 1 Leitungs- und Wahlgesetz als Pflichtaufgaben zu erfüllen hat oder die dem VSA durch kirchenrechtliche Vereinbarung nach § 28 Abs. 2 Leitungs- und Wahlgesetz übertragen werden können, gehören dorthin.

Erweiterte Aufgaben, die nur in der Gemeinde erbracht werden können – dabei handelt es sich um mehr organisatorisch-kommunikative Aufgaben als im engeren Sinne um verwaltungstechnische Aufgaben – können in der Regel von ehrenamtlich tätigen Personen verantwortlich betreut werden.

Die Sekretariatskraft kann jedoch unterstützende Tätigkeiten ausführen oder Teilbereiche in Eigenverantwortung übernehmen. Diese Aufgaben kommen also z. B. dann in Frage wenn

- dadurch das Engagement von Ehrenamtlichen gefördert werden kann oder
- aufgrund von besonderen Bedingungen in der Gemeinde Ehrenamtliche nicht dafür gewonnen werden können.

Die Aufgabenbeschreibung ist vom Dienst- oder Fachvorgesetzten zu erstellen und dem Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis zur Zustimmung vorzulegen. Vor der Gegenzeichnung der Stellenbeschreibung ist diese der Sekretariatskraft zu erläutern.

Die Stellenbeschreibungen sollten anlassbezogen, wenn die Pfarrstelleninhaberin / der Pfarrstelleninhaber oder die Sekretariatskraft wechselt, und in zeitlichen Abständen (in der Regel 2 Jahre) auf dauerhafte Veränderungen hin geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Anlässlich von Anträgen auf Genehmigung von Stellenausweitungen ist regelmäßig eine Stellenbeschreibung mit vorzulegen.

7 Besondere Befugnisse

Befugnisse definieren ausdrücklich zugeteilte Rechte. Sie werden unterschiedlich klassifiziert.

7.1 Unterschriftsbefugnisse – und andere Befugnisse

In der *Außenvertretung* kann z. B. mit der Unterschriftsbefugnis ein Recht eingeräumt werden, für den Anstellungsträger in besonderen Fällen rechtskräftige Verpflichtungen gegenüber Dritten einzugehen.

In der *Innenvertretung* können z. B. folgende Befugnisse übertragen sein:

- die Siegelführung, wenn hierzu die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats vorliegt (§ 2 Abs. 4 der Siegelordnung),
- die Führung der Pfarramtskasse nach § 1 Abs. 1 der Pfarramtskassen-Verordnung,
- die *Feststellungsbefugnis* über die rechnerische und oder sachliche Richtigkeit von Rechnungen oder die *Anordnungsberechtigung* über Auszahlungen von Zahlungsverpflichtungen (§ 57 Abs. 3 KVH; Es kann entweder nur die Feststellungsbefugnis oder nur die Anordnungsberechtigung erteilt werden. Diese Befugnisse können für besondere Fälle oder bis zu einer bestimmten Höhe beschränkt werden) und
- die Entscheidung in sachlichen Angelegenheiten, die eine Willensbildung voraussetzt, z. B. anlässlich bei der Vermietung oder Belegung von Gemeinderäumen.

7.2 Weisungsbefugnisse

Die Weisungsbefugnis berechtigt das Verhalten der zugewiesenen Stellen bzw. ständig unmittelbar unterstellten Personen zu bestimmen. Sie dient der Steuerung von Sachentscheidungen. Bei der Verhaltensreglementierung wurde der Begriff der Aufsichtsbefugnis geprägt, die differenziert wird in die

- Dienstaufsicht, die sich auf die personalrechtliche Aufsicht über die Pflichterfüllung der Mitarbeitenden erstreckt,

- Fachaufsicht, die sich in der inhaltlichen Aufsicht über die Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse beschränkt und die
- Rechtsaufsicht, die sich nur in der inhaltlichen Aufsicht über die Rechtmäßigkeit von Sachentscheidungen beschränkt.

In der Regel wird sich die Weisungsbefugnis auf die Fachaufsicht der unterstellten Mitarbeitenden beschränken.

8 Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung wird durch §5 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz vorgeschrieben. Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung soll in der Stellenbeschreibung dokumentiert werden.

9 Personalwirtschaftliche Angaben

Hier sind Angaben zu machen, wann und von wem die Stellenbeschreibung erstellt, in Kraft gesetzt, und zur Kenntnis genommen wurden.

**Stellenbeschreibung der Pfarrsekretärin für das Pfarramt
Muster**

1	Organisatorische Eingliederung der Stelle
1.1	Anstellungsträger
1.2	Bezeichnung der Stelle
1.3	Organisationseinheit
1.4	Unterstellung
	Dienstvorgesetzte/r
	Dienstvorgesetzte/r im Vertretungsfall
	Fachvorgesetzte/r
1.5	Überstellung
	Ständig unmittelbar unterstellt ist/sind

2	Arbeitszeit/Beschäftigungsgrad/Öffnungszeiten
2.1	Wöchentliche Arbeitszeit: Stunden/Minuten davon für Kernaufgaben Nr. 6A Stunden/Minuten für erweiterte Aufgaben Nr. 6B Stunden/Minuten Beschäftigungsgrad von 2.1 nach derzeitiger tariflicher % Wochenarbeitszeit Öffnungszeiten des Pfarrsekretariats/Gemeindebüros
2.2	
2.3	

3	Stellvertretung
	Der/die Stelleninhaber/in
3.1	vertritt
	wahzunehmende Aufgaben
3.2	wird vertreten von
	wahzunehmende Aufgaben

4	Ziele der Stelle
	Der/die Stelleninhaber/in
	- sorgt in eigener Verantwortung für eine zuverlässige Erledigung der übertragenen Aufgaben,
	- schafft durch ihre Verwaltungskompetenz Entlastung und Freiräume für Verkündigung, Seelsorge und Dienst an der Gemeinde,
	- ist oft erste Anlaufstelle für Menschen, die den Kontakt zur Gemeinde suchen und bestimmt damit wesentlich das äußere Erscheinungsbild und innere Klima der Gemeinde,
	- ist Informations- und Kommunikationszentrale der Gemeinde und stärkt dadurch die Gemeindeglieder und das Engagement der Gemeindeglieder.
	Weitere Ziele:

5	Erforderliche berufliche Qualifikation(en) und Erfahrung(en)
	Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation oder vergleichbare Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

		wöch. Std./Min
6	Aufgabenbeschreibung	
6A	Kernaufgaben nach 6.1 bis 6.4 insgesamt wöchentlich	
6.1	Publikumsverkehr und Organisation des Gemeindelebens	
	<input type="checkbox"/> Telefondienst	
	<input type="checkbox"/> Empfang und Betreuung von Besuchern	
	<input type="checkbox"/> Zuarbeit und Unterstützung für Gottesdienste und Veranstaltungen	
	<input type="checkbox"/> Weiterleitung von Liedern an Organisten	
	<input type="checkbox"/> Koordination der Kirchendiener- und Organistendienste (Lieder, Einsatzplan etc.)	
	<input type="checkbox"/> Vor- und Nachbereitung von Sitzungen (Einladungen, Tagesordnung, Protokolle etc.)	
	<input type="checkbox"/> Führen und Überwachen von Terminkalendern und Raumbelegungsplänen	
	<input type="checkbox"/> Weitere Delegation in diesem Bereich:	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	

6.2	Gemeindegliederverwaltung	
	<input type="checkbox"/> Pflege, Bearbeitung und Verwaltung des kirchlichen Meldewesens (DaviP)	
	<input type="checkbox"/> Erstellen von Listen, Auswertungen und Verzeichnissen	
	<input type="checkbox"/> Verwaltungsmäßige Vor- und Nacharbeit der Kasualien (Taufen, Konfirmation, Trauungen, Besordigungen)	
	<input type="checkbox"/> Führen der Kirchenbücher	
	<input type="checkbox"/> Ausstellen von piarramtlichen Bescheinigungen	
	<input type="checkbox"/> Erstellen von Statistiken	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	

6.3	Buchhaltung und Finanzen	
	<input type="checkbox"/> Führen der Pfarrmiskasse	
	<input type="checkbox"/> Bearbeiten von Rechnungen (z. B. Erfassen, sachliche und rechnerische Prüfung, Vorlage zur Kassenanordnung und Weiterleiten an VSA)	
	<input type="checkbox"/> Abrechnen von Kollekten, Sammlungen, Opfern, Spenden	
	<input type="checkbox"/> Erstellen von Spendenbescheinigungen	
	<input type="checkbox"/> Abrechnen von Projekten und Veranstaltungen (z. B. Freizeiten, Konzerte, Gemeindefeste etc.)	
	<input type="checkbox"/> Abstimmung, Koordination von Daten / Unterlagen mit dem VSA	
	<input type="checkbox"/> Erledigung der folgenden Bankgeschäfte:	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	

6.4	Allgemeine Sekretariats- und Verwaltungsarbeiten	
	Dokumentenerstellung und Versand	
	<input type="checkbox"/> Bearbeiten von beauftragtem Schriftverkehr (Briefe, E-Mails; nach Diktat oder selbständig)	
	<input type="checkbox"/> allgemeine Schreibarbeiten und Fotokopien	
	<input type="checkbox"/> Erstellen von Listen (Verteiler, Telefonlisten, Geburtstagslisten)	
	<input type="checkbox"/> Koordination des Versands des Gemeindebriefes	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	

6.4 weiter auf Seite 3

	Terminkoordination	wöch. Std./Min
	<input type="checkbox"/> Pflege und Koordination der Termine	
	<input type="checkbox"/> Beantwortung von Terminanfragen, Terminabsprachen gegenüber Dritten	
	<input type="checkbox"/> Führen von Dienstplänen, Urlaubslisten etc.	
	<input type="checkbox"/> Führen von Terminkalendern für folgende Personen:	
	<input type="checkbox"/> Weitergabe / Eintragung von Terminen an Medien	
	<input type="checkbox"/> Führen von Wiedervorlagen	
	Personal	
	<input type="checkbox"/> Vorbereitung von Unterlagen für VSA und MAV	
	<input type="checkbox"/> Weiterleitung von Unterlagen an Mitarbeitende	
	<input type="checkbox"/> Bearbeiten folgender Versicherungsangelegenheiten:	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	Beschaffung und Materialverwaltung	
	<input type="checkbox"/> Beschaffen und Bestellen von Büromaterial, Putzmitteln etc.	
	<input type="checkbox"/> Verwalten von Materialien (Druckerzeugnisse, Schriftenbestand, Vordrucke, Kopiervorlagen, Schlüssel etc.)	
	<input type="checkbox"/> Beireung und einfache Wartung von Bürogeräten (Beamer, Kopierer, Fax, Drucker, PV, Anrufbeantworter)	
	<input type="checkbox"/>	
	Schriftgutverwaltung	
	<input type="checkbox"/> Ablage der Akten nach Aktenplan	
	<input type="checkbox"/> Ablage der Personalakten nach Personalaktenverordnung	
	<input type="checkbox"/> Archivierung	
	<input type="checkbox"/> Aktenvernichtung	
	<input type="checkbox"/>	
	Sonstiges	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	

6B Erweiterte Aufgaben nach 6.5 bis 6.8 wöchentlich insgesamt Std./Min

6.5	Organisation des Gemeindelebens	
	<input type="checkbox"/> Vermietung von Räumen	
	<input type="checkbox"/> Organisation von Festen	
	<input type="checkbox"/> Aufgaben für Gemeindegruppen/-kreise	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	

6.6	Öffentlichkeitsarbeit	
	<input type="checkbox"/> Inhaltliche Mitwirkung bei der Erstellung des Gemeindebriefs	
	<input type="checkbox"/> Pflege der Homepage	
	<input type="checkbox"/> Schaukastengestaltung	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	

6.7	Bau- und Gebäudemanagement	
	<input type="checkbox"/> Kommunikation mit Handwerkern	
	<input type="checkbox"/> Vermietung von Räumen	
	<input type="checkbox"/> Raum- und Schlüsselübergabe	
	<input type="checkbox"/>	

<input type="checkbox"/>	Veranlassen von Reparaturen
<input type="checkbox"/>	Einweisen von Handwerkern
<input type="checkbox"/>	Abnahme von Reparaturarbeiten
<input type="checkbox"/>	Gebäudeverwaltung
<input type="checkbox"/>	Nebenkostenabrechnung
<input type="checkbox"/>	Bearbeiten von Mieterangelegenheiten

6.8 Spezielle Verwaltungsaufgaben	
<input type="checkbox"/>	Buchhaltung für KiTa
<input type="checkbox"/>	KiTa-Betrieb
<input type="checkbox"/>	Buchhaltung für andere Einrichtungen (Fördervereine etc.)

7 Besondere Befugnisse
7.1 Unterschriftsbefugnisse und andere Befugnisse in der Außenvertretung:
im internen Bereich:
7.2 Weisungsbefugnisse:

8 Gefährdungsbeurteilung durchgeführt

9 Personalwirtschaftliche Angaben

9.1 Stellenbeschreibung im Benehmen mit dem Ältestenkreis erstellt von:

Ort/Datum _____ Unterschrift Fachvorgesetzte/r _____

9.2 Die Stellenbeschreibung tritt in Kraft am: _____
Nächste Überprüfung der Stellenbeschreibung am: _____

Ort/Datum _____ Unterschrift Dienstvorgesetzte/r _____

9.3 Kennzeichnung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers:

Ich habe die von mir regelmäßig ausübenden Tätigkeiten gemäß vorliegender Stellenbeschreibung zur Kenntnis genommen.
Darüber hinaus erhalte ich die für das Tätigkeitsgebiet relevanten Informationen von der/dem zuständigen Vorgesetzten rechtzeitig und der Situation angemessen.
Mir ist darüber hinaus bekannt, das ich verpflichtet bin, relevante Informationen der/dem zuständigen Vorgesetzten rechtzeitig und der Situation angemessen weiterzugeben und auf Weisung der/des Vorgesetzten Einzelaufträge auszuführen, die dem Wesen nach zu meinem Tätigkeitsgebiet gehören oder sich aus der dienstlichen/betrieblichen Notwendigkeit ergeben.

Ort/Datum _____ Unterschrift Stelleninhaber/in _____

9.4 Kennzeichnung der/des Vorsitzenden des Kirchgemeinderats, wenn nicht mit der/dem Dienstvorgesetzten identisch:

Ort/Datum _____ Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender _____

Qualifikationskurs Pfarramtssekretärin

Als Servicestelle und Kommunikationsknotenpunkt der Gemeinde ist das Pfarramtsbüro eine Schlüsselfunktion der Gemeinde. Sich verändernde Arbeitsbedingungen (Zusammenarbeit in den Regionen, Notwendigkeit eines souveränen Umgangs mit dem PC, reduzierte Sekretariatsdeputate, u.a.) erfordern eine Professionalisierung der Arbeit.
Ein professioneller Umgang mit den Techniken und Arbeitsmethoden eines modernen Sekretariats ist dazu ebenso erforderlich, wie eine hohe kommunikative Kompetenz nach außen und nach innen und eine angemessene Identifikation mit der Arbeitgeberin Kirche.

Jede Pfarramtssekretärin nimmt verpflichtend an dem **Grundkurs für Pfarramtssekretärinnen** teil. Dies geschieht möglichst innerhalb des ersten Dienstjahres. Der Grundkurs besteht aus 4 Modulen:


- A. einem zwei-tägigen Basismodul: „Professionell arbeiten im Pfarramt“
- B.1. einer eintägigen EDV-Schulung: Gemeindegliederverwaltung / DaviP-W
- B.2. einer eintägigen EDV-Schulung: Gemeindegliederverwaltung / Formularmodul für Amtshandlungsdaten KBF-W
- B.3. einer eintägigen EDV-Schulung: Rechnungs- und Kassenwesen / KFM Barkasse, KFM Web
- 4. Dienstbesuch im VSA und EOK

Darauf aufbauend stehen den Absolventinnen des Grundkurses eine Reihe von **Aufbaukursen** zur weiteren Qualifikation ihrer Kenntnisse, der Reflexion und professionellen Gestaltung ihrer Berufspraxis zur Auswahl:


- o Zeit- Selbstmanagement im Pfarrbüro
- o Kommunikationstraining
- o Telefontraining
- o Umgang mit Konflikten und schwierigen Personen
- o Optimale Chefentlastung – Coachingtag Pfarramtssekretärin – Pfarrer/in
- o Kollegiale Beratungsgruppen im Bezirk / Qualitätszirkel
- o Fachtag (Thema 2012 : Mitgliederorientierung im Pfarramtsbüro)
- o u.a.

Nach der Teilnahme an den 4 Grundkursen und mindestens 5 Aufbaukursen erhält die Pfarramtssekretärin ein **Zertifikat** des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Zertifikatsübergabe erfolgt auf dem Fachtag, bzw. im Gottesdienst der Gemeinde.

- Mit der Verleihung des Zertifikats „Pfarramtssekretärin“
- weist die Landeskirche die Sekretariatsarbeit im Pfarramtsbüro als besondere berufliche Qualifikation aus.
 - unterstützt die Landeskirche die Professionalisierung im Pfarramtsbüro.
 - drückt die Landeskirche ihre Wertschätzung für engagierte und meist hoch identifizierte Mitarbeiterinnen aus.
 - stellt die Landeskirche einen qualifizierten Weiterbildungsnachweis zur Verfügung, der vornehmlich für Frauen, die nach der Familienphase wieder mit einer Berufstätigkeit beginnen oder deren Familien- und Berufswege bislang keine abgeschlossene Berufsausbildung ermöglicht haben, von hoher Bedeutung ist.



Hohenwart
Forum



Evangelische
Landeskirche
in Baden

Zertifikat

Frau Birgit Beispiel

hat im Zeitraum vom 30. Januar 2006 bis 4. Juli 2012

die Qualifikation zur Pfarramtssekretärin in der Evangelischen Landeskirche in Baden

erworben.

In 2-tägigen Basiskurs „Professionell arbeiten im Pfarrbüro“ erwarb sie Kenntnisse der grundlegenden Verwaltungs- und Kommunikationsaufgaben im Pfarramt, und in 3 eintägigen EDV-Kursen die Fähigkeit zur Anwendung der EDV -Programme DaviP, KBF-W, KFM Barkasse, KFM-Web.

In 6 Aufbaukursen hat sie sich weitere Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Selbstmanagement und Büromanagement angeeignet.

- Zeit- und Selbstmanagement im Pfarrbüro (Datum)
- Kommunikationszentrum Pfarrbüro – Kommunikationstraining ()
- Telefontraining für Pfarramtssekretärinnen ()
- Optimale Chefentlastung – Coachingtag für Sekretärin und Pfarrerr/in ()
- Umgang mit Konflikten und „schwierigen Personen“ ()
- Statistik und landeskirchliches Intranet ()

Karlsruhe, den _____

Pforzheim-Hohenwart, den _____

Gerhard Viktor, Oberkirchenrat

Gabrielle Hofmann, Pfarrerin
Theologische Leitung Hohenwart Forum

Qualifizierung zur Pfarramtssekretärin in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Professionell arbeiten im Pfarrbüro
Basiskurs

EDV I: DaviP
Gemeindegliederverwaltungsprogramm

EDV II: KBF-W
Gemeindegliederverwaltung mit Formular- und Antragsmodulen

EDV III: KFM Barkasse, KFM Web
Rechnungs- und Kontenwesen

Dienstbesuch im EOK

Dienstbesuch im VSA

Verwaltungskompetenz

Kommunikative Kompetenz und Selbstmanagement

Statistik und landeskirchliches Intranet

Zeit- und Selbstmanagement

Teilnahme an kollegialer Beratungsgruppe im Bezirk Qualitätszirkel

Kommunikations-training

Ungang mit Konflikten und schwierigen Personen 1 ½ Tage

Telefontaining

Optimale Chefentlastung
Coachingtag für Sek. Pfr.

Fachtag
jedes 2. Jahr

Zertifizierung nach Teilnahme an:
4 Grundkursen (Basismodul und 3 EDV-Kursen)
5 Aufbaukursen

Die Zertifikatsübergabe erfolgt auf dem Fachtag bzw. im Ecclesdienst der Gemeinde.

Anlage 21

Morgenandachten

22. Oktober 2012

Oberkirchenrätin Bauer

Vor etlichen Jahren, als ich noch in Berlin lebte, wurde ich auf der Straße nach dem Text von Psalm 23 gefragt. Und das kam so: es war Samstagmorgen, ich kam aus dem Bäckerladen, vor mir standen zwei Mädchen mit einem Klemmbrett und baten um Beteiligung an einer Umfrage, die sie für ihren Konfirmandenunterricht machten. Ob ich den Psalm 23 kennen würde. Ein erstes Häkchen nach dem ja. Wo ich ihn kennengelernt hätte? Meine Antwort: im Kindergarten rief Ratlosigkeit hervor. Das war nicht vorgesehen. Von Psalm 23 konnte man in der Schule, im Elternhaus, im Religionsunterricht oder im Konfirmandenunterricht gehört haben, aber nicht schon im Kindergarten. Wir berieten gemeinsam, dass Kindergarten so etwas Ähnliches wie Schule sei und der nächste Haken konnte gesetzt werden. Und dann sollte ich so viel wie möglich vom Text sagen. Und so kam es, dass ich mitten beim Samstagseinkauf den Psalm 23 sprach – mein Evangelischer Kindergarten hatte gute Arbeit geleistet und ich kam einigermaßen durch.

Wissen Sie noch, wann Innen der Psalm vom guten Hirten das erste Mal begegnet ist? Wie alt waren Sie? Hat er Sie beeindruckt? Welche Gefühle hat er bei Ihnen hervorgerufen?

Ich mache einen Augenblick Pause, damit Sie Gelegenheit zu Erinnerungen an Ihre eigene Geschichte mit dem 23. Psalm haben.

Die meisten von uns verbinden Bilder mit diesem Psalm. Viele kennen den Text mehr oder weniger auswendig und fühlen sich in ihm geborgen. Heute Morgen möchte ich mit Ihnen diesem Psalm, den wir vorhin miteinander gebetet haben, nachspüren. Und schauen, was er für das Schwerpunktthema dieser Synode, die Seelsorge, bereit hält.

Der Beter dieses Psalms spricht am Anfang und am Ende von Gott und in den mittleren Versen spricht er ihn direkt, mit Du, an. Gott ist für ihn eine Gewißheit, die einfach immer da ist. Und Gott ist ein reales Gegenüber, das man ansprechen kann. Wer diesen Psalm betet, vergewissert sich der eigenen Geborgenheit in Gottes Hand, spricht sich Gottes Nähe selbst zu, erzählt sich und Gott, was beide verbindet. Die Bilder für die beschriebene Gotteserfahrung sind sehr anschaulich. Es geht um Landschaften, es geht um Nahrung, es geht um körperliche und seelische Zuwendung.

Die Landschaften sind, wie im Leben, mal wunderschön und mal Angst einflößend. Herrlich sind die grünen Auen, die Ruhe am Wasser und der rechte Weg. Angst macht das dunkle Tal. Und überall ist Gott, so versichert der Psalm. In die schönen Gegenden führt er uns und in den gefährlichen schützt er uns.

Nahrung gibt Gott in Hülle und Fülle, er deckt selbst den Tisch und füllt den Becher. Er deckt den Tisch auch und gerade dann, wenn ich von Ängsten heimgesucht werde oder anderen Gefahren ausgesetzt bin, in der Sprache des Psalms: „im Angesicht meiner Feinde“. Das alles kann mir nichts anhaben, Gott ist mit seinen Zeichen und Gaben um mich.

Gott sorgt für mein leibliches Wohl nicht nur durch Essen und Trinken, sondern auch durch die Wohltat des Salbens. Auch diese Beschreibung ist ganz unmittelbar nachvollziehbar, beinahe spürbar. Wer kennt nicht das Gefühl von liebevoller Zuwendung, vom vertrauten Geben und Nehmen beim sanften Eincremen eines Kindes, einer Kranken, eines alten Menschen. Mit diesem körperlichen Wohlbefinden beschreibt der Psalmbeter Gottes Zuwendung zu ihm.

Und außer diesen wunderbaren Gaben der guten Orte, reichlichen Essens und Trinkens und der zärtlichen Zuwendung kommt auch noch die Nahrung für die Seele: Gott erquickt sie, gibt Lebendigkeit, umhüllt mit Güte und Barmherzigkeit, so beschreibt es der Psalm.

Wer diese Wohltaten alle erfährt, wie der Psalmbeter, kann nur einen Schluss daraus ziehen, und das tut er auch im letzten Vers:

hier bleibe ich, immer.

So kann man den Psalm lesen mit dem Grundvertrauen auf Gottes Nähe durch alle Zeiten hindurch bis in die Ewigkeit. Aber man kann als Erwachsener, zu selbstständigem Denken erzogener Mensch auch kritische Fragen stellen und die beschriebenen Szenen an der Realität abgleichen. Und dann entsteht schnell der Eindruck einer doch etwas unrealistischen Idylle. Menschen der heutigen Zeit wollen sich nicht von einem Hirten führen lassen, sondern einer oder einem der Ihren bestimmte Aufgaben und die dazugehörigen Kompetenzen übertragen. Sie wollen nicht auf grünen Auen geweidet werden, sondern die Auen möglichst in der Nähe ihrer Wohnungen oder Häuser zur Erholung haben. Wenn heutige Mitteleuropäer in Tälern wandern, fürchten sie sich in der Regel nicht. Dunkelheit birgt nicht viel mehr Gefahren als Helligkeit

und wenn, dann wird das Licht angemacht. Einen Tisch lassen wir uns zwar gern decken, aber wenn es bedrohlich rundherum wird, denken die meisten sicher nicht daran, ein 5-Gang-Menü zu sich zu nehmen. Auch das Salben als rituelle Art der Zuwendung war ziemlich außer Gebrauch geraten, lebte nur noch in der Privatsphäre und kehrt erst seit einigen Jahren wieder vorsichtig in den kirchlichen Alltag zurück.

Was können wir also heute mit diesen unmittelbar erfahrbaren Szenen noch anfangen?

Und was verbinden wir mit den abstrakter beschriebenen Formen der Zuwendung? Wann ist unsere Seele „erquickt“? Nehmen wir wirklich wahr, dass „Gutes und Barmherzigkeit“ uns unser Leben lang folgen? Und wieso überhaupt folgen? Müßten diese Gaben nicht dort sein, wo wir sind, statt hinterher einzutreffen?

Viele Fragen, die ich auch nicht beantworten kann.

Ich löse mir Anfragen an die Alltagsnähe des Psalms so, dass ich die Grundstimmung leiblicher und seelischer Geborgenheit als Botschaft betrachte und die Bilder als Medium verstehe. Wer andere Bilder bevorzugt, darf sie getrost für sich einsetzen. Ich stelle es mir sogar sehr spannend vor, sich einmal darüber auszutauschen, welche Orte, welche Handlungen, welche Szenen uns jeweils Gottes Nähe erfahrbar machen. Wenn es nicht mehr die grünen Auen sind, auf denen wir weiden wollen, ist es der Sonnenaufgang am Feldberg oder der Sonnenuntergang am Bodensee? Eine Radwanderung am Neckar? Oder müssen es schon der Kilimandscharo oder das Tadsch Mahal sein? Sie merken sicher genau wie ich – es wird nicht wirklich überzeugender. Die jeweils gewählten Orte mögen aus eigenen biographischen Erlebnissen stärker emotional besetzt sein. Aber ich habe Zweifel, ob es gelingt, die Bilder des Psalms durch modernere mit gleicher Ausstrahlung und Tiefe zu ersetzen.

Also bleiben wir doch nach diesem kleinen Ausflug lieber in der alten Bilderwelt. Nicht ohne Grund ist ja der Psalm 23 so universell bekannt. Christen in aller Welt lernen ihn und können ihn miteinander in den verschiedensten Sprachen sprechen. Sie verstehen ohne Kenntnis der Worte, was sie sich zusagen, wenn sie ihn beten:

Sie erzählen sich von der Erfahrung des Gottvertrauens in ihrem Leben. Sie beschreiben, wie sich das anfühlt, in guten wie in schweren Zeiten. Sie geben ihrem Leben damit Halt auch gerade dann, wenn es dunkel um sie geworden ist. Sie blicken voller Hoffnung auf das Morgen und das Übermorgen und die Zeit danach, weil sie sich getragen wissen.

Und dieser Kern der Botschaft des Psalms, dieses Vertrauen in Gottes Gegenwart in meinem Leben, wie immer es gerade darin aussieht, das scheint mir auch das Geschenk, das Kirche in der Seelsorge weitergibt. Da stehen nicht nur Menschen in konkreten Alltagssituationen, die oft von vielfältigen Problemen gekennzeichnet sind. Da stehen Menschen, die eingebettet sind in Gottes Schöpfung und sein „Ja“ dazu. Da begegnen sich Menschen, die Brot brauchen und bekommen sollen, aber nicht allein davon ihr Leben bewältigen können. Da öffnet sich vielleicht ein Fenster auf grüne Auen oder frisches Wasser, da wird vielleicht mit einem Tropfen Öl gesalbt, da werden Gutes und Barmherzigkeit konkret erfahrbar.

Für mich ist der Psalm ein schönes Beispiel für Gottes Seel-Sorge an den Menschen, auch an mir. Er beschreibt eine Atmosphäre des Vertrauens, der leiblichen und seelischen Sicherheit in Gottes Hand. Daran hat Anteil, wer Seelsorge erfährt, sei es gebend oder nehmend. Und das alles findet sich komprimiert in einem Psalm, den viele Millionen Menschen auf der Welt kennen und beten. Weil er uns Gottes Seel-Sorge vergegenwärtigt, beten auch wir ihn – und während dieser Synodaltagung an jedem Morgen. Amen.

23. Oktober 2012

Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis

Seelsorge ist das Schwerpunktthema dieser Synode, das Nachdenken über die Seele ist Gegenstand unserer Morgenandachten in dieser Synodenwoche.

An vielen Stellen in der Bibel stoßen wir auf den Begriff der Seele, in eindrücklicher Intensität geht es um das menschliche Seelenleben in den Psalmen. Deshalb begleitet uns der 23. Psalm durch jede unserer Andachten. Doch nicht nur in diesem 23. Psalm, der uns so wohl bekannt ist, erzählt der Psalmbeter davon, wie Gott seine Seele berührt. Beim Lesen des Psalters bin ich an einem anderen Psalmen hängen geblieben.

Wir hören auf Psalm 131:

Herr, mein Herz ist nicht hoffärtig, und meine Augen sind nicht stolz. Ich gehe nicht um mit großen Dingen, die mir zu wunderbar sind.

Fürwahr, meine Seele ist still und ruhig geworden wie ein kleines Kind bei seiner Mutter, wie ein kleines Kind, so ist meine Seele in mir. Israel, hoffe auf den Herrn von nun an bis in Ewigkeit.

Wäre das mein Wunsch, dass ich so vom Befinden meiner Seele sprechen kann?

Wie schön, ist mein erster Impuls, wie wohltuend diese Situation, von der gleich Bilder in mir aufsteigen, Bilder aus meiner Kindheit. Ein kleines Kind bei seiner Mutter, schlafend und zufrieden, satt und geborgen in ihren Armen. Wie einfach war das damals, als ich noch so klein war, wie einfach, mich dieser Geborgenheit zu überlassen, die Wärme zu genießen, den Duft, die Berührung, das Gehaltensein. Eine Geborgenheit ohne Voraussetzung, ohne das Abstecken von Grenzen, ohne das Ausbalancieren von Nähe und Distanz, ohne darauf zu achten, mich in der Nähe und Wärme nicht selbst zu verlieren. Wie einfach war das, als ich noch nicht „ich“ sagen konnte, mich selbst noch nicht als Person wahrnahm. Schön war das und selbstverständlich.

Aber könnte und wollte ich jetzt, heute, als erwachsene Frau, noch so empfinden? Könnte ich so beten: **Fürwahr, meine Seele ist still und ruhig geworden wie ein kleines Kind bei seiner Mutter, wie ein kleines Kind, so ist meine Seele in mir.** ? Wäre das der Idealzustand?

Nein, irgendwie dann doch nicht, trotz des warmen Gefühls, das sich in mir einstellt.

Ich bin ja schließlich nicht umsonst erwachsen geworden, und auch nicht ohne Mühen. Ungefähr drei Jahre dauert es, bis ein Kleinkind sein Ich entdeckt, sich selbst im Spiegel erkennt und dann auch bald „ich will“ sagen lernt. Sich zu lösen aus der mütterlichen Fürsorge, auf eigenen Beinen zu stehen, zu erkennen, was ich will und was ich nicht will, das war notwendig und durchaus eine Herausforderung. Und auch, wenn ich mich hie und da, in manchen Momenten, zurücksehne in die kindlichen Tage: die Anstrengung, erwachsen zu werden, und das, was ich geworden bin und mir an Selbst-Bewusstsein hart erarbeitet habe, das soll nicht einfach unter den Tisch fallen, das soll nicht umsonst gewesen sein.

Ein Blick in die Übersetzung der Zürcher Bibel lässt mich aufmerken: Dort klingt der Psalm ganz anders. Dort heißt es:

Fürwahr, ich habe meine Seele besänftigt und beruhigt; wie ein entwöhntes Kind bei seiner Mutter, wie das entwöhnte Kind ist meine Seele ruhig in mir.

Ganz anders klingt das für mich als der Text der Luther-Übersetzung, viel aktiver, viel vitaler.

Hier ist meine Seele nicht einfach still und ruhig geworden, wie ein gestillter Säugling, dessen Bedürfnis nach Nahrung und Nähe befriedigt wurde, ganz ohne sein Zutun. Sondern: Ich selbst habe bewirkt, dass meine Seele ruhig wurde. Ich habe meine Seele besänftigt und beruhigt. Das Bild, das hier benutzt wird, weckt ganz andere Assoziationen: nicht das kleine hilflose Neugeborene, sondern das entwöhnte Kind, ein Kind, das jetzt etwas anderes, das mehr braucht als Muttermilch, das mit wachen Augen in die Welt blickt, ein Kind, das seinen Spielraum immer mehr erweitert, das herumkrabbelt, aufsteht und schließlich läuft. Ein Kind, das teilhaben will an der Welt der Erwachsenen, das mit den Großen am Tisch sitzen und mit dem Löffel essen will wie diese. Dieses Kind hat den Kreislauf von Geschrei, Gestilltwerden, Schlafen und wieder Geschrei, Gestilltwerden, Schlafen durchbrochen. Es hat sich los gemacht von seinen archaischen Bedürfnissen und will mehr von der Welt. Es hat erkannt: Ich brauche die Mutter nicht mehr – jedenfalls nicht mehr so sehr –, ich kann allein essen und trinken, allein für mich sorgen – jedenfalls in vielem –, ich bin „selber groß“. Also kann ich meiner selbst gewiss, kann ich ganz beruhigt sein. **Ich habe meine Seele besänftigt und beruhigt.**

Was hat dieses Kind befähigt, diesen Schritt zu tun? Sicherlich dies: es hat erlebt, dass es versorgt und gehalten wurde, dass es Wärme und Nähe spüren durfte, dass seine Bedürfnisse befriedigt wurden ohne sein Zutun. Das ist eine gute Basis für die ersten kleinen Schritte zum Erwachsenwerden. Ganz wichtig aber scheint mir dies: Auch die Übersetzungsvariante der Zürcher Bibel erzählt nicht von einem, der sich aus den Fesseln der Mutterliebe endgültig löst, um endlich unabhängig und frei zu werden. Nicht der radikale Schnitt bringt die selbstgewisse Ruhe. Nein, **wie ein entwöhntes Kind bei seiner Mutter ist meine Seele ruhig in mir.** So betet der Psalmist. Das Kind wird erwachsen, aber es ist nicht allein. Es sorgt jetzt selbst, mehr und mehr, für sich. Aber die Mutter ist da.

Das Band reißt nicht ab.

Kennen Sie das Lied vom Hänschen klein? Das kleine Hänschen will groß werden, es will in die Welt hinaus, aber es darf nicht, die Mutter holt es mit ihren Tränen zurück. Lassen Sie es uns einmal singen:

...

Der ursprüngliche Text des Hänschen klein war aber ein anderer. Der Originaltext behandelte gar kein weglaufendes Kleinkind, sondern einen jungen Mann, der in die Welt zieht, um sein Glück zu versuchen.

Hänschen klein
Ging allein
In die weite Welt hinein.
Stock und Hut
Steht ihm gut,
Ist gar wohlgemut.
Doch die Mutter weinet sehr,
Hat ja nun kein Hänschen mehr!
„Wünsch dir Glück!“
Sagt ihr Blick,
„Kehr“ nur bald zurück!“
Sieben Jahr
Trüb und klar
Hänschen in der Fremde war.
Da besinnt
Sich das Kind,
Eilt nach Haus geschwind.
Doch nun ist's kein Hänschen mehr.
Nein, ein großer Hans ist er.
Braun gebrannt
Stirn und Hand.
Wird er wohl erkannt?
Eins, zwei, drei
Geh'n vorbei,
Wissen nicht, wer das wohl sei.
Schwester spricht:
„Welch Gesicht?“
Kennt den Bruder nicht.
Kommt daher sein Mütterlein,
Schaut ihm kaum ins Aug hinein,
Ruft sie schon:
„Hans, mein Sohn!
Grüß dich Gott, mein Sohn!“

Das Band reißt nicht ab. Die Mutter lässt ihren Hans groß werden, aber sie bleibt für ihn da.

Das Besondere an der Gottesbeziehung, wie sie uns der Psalmbeter vor Augen führt ist: Das Band reißt nicht ab. Ich kann groß werden, erwachsen, für mich selber sorgen, ein selbstbewusster Mensch sein, der mitten im Leben steht. Aber wie das gerade entwöhnte Kind, das seine ersten Schritte geht, bin ich doch nicht auf mich allein gestellt. Die Sorge um mich, das Interesse an mir hört deshalb nicht auf. Bei aller Verantwortung, die ich für mich und andere trage, darf ich in aller Freiheit, in kindlichem Vertrauen, zu Gott sagen: **Ich gehe nicht um mit großen Dingen, die mir zu wunderbar sind.** Ich bin einfach da, so, wie ich bin, mit dem was ich kann und was ich nicht kann. Da bin ich ganz beruhigt.

Und so kann ich einstimmen in das Gebet: **Israel, vertraue auf den Herrn von nun an bis in Ewigkeit.** Amen.

**24. Oktober 2012
Oberkirchenrat Werner**

Liebe Schwestern und Brüder,

Stellt euch vor:

Wir hätten die modernsten und vorbildlichsten Altenpflegeeinrichtungen. Wir wären sogar besser als alle Pflegeverordnungen und ISO-Normen es vorschreiben. Wir hätten keine finanziellen Probleme, denn alle wollten zu uns. Überall würde mit Respekt von diesem tollen kirchlichen Angebot gesprochen. Wir hätten hervorragend geschulte Seelsorger und Seelsorgerinnen, Heimleiter und Heimleiterinnen.

Szenenwechsel:

das war ja mal wieder klar:

Wer ist das glücklichste Volk auf der ganzen Welt ...?

Nein, nicht etwa die Bewohner einer Südseeinsel ... es sind die Dänen.

Und dann erstaunt es uns auch wieder nicht, die Skandinavier sind, was Humanismus und gesunder Menschenverstand betrifft, ja immer ... Irgendwie. ... Nummer eins, egal, ob bei Bildung, Gleichberechtigung oder gutem Geschmack.

Und sie sind auch ... irgendwie ... anders als wir.

Der norwegische Staatschef soll neulich in seiner Trauerrede gesagt haben, es wäre doch auch nett und ein Zeichen der Anteilnahme wenn man den Trauernden einen Kuchen backen würde.

Was wäre wohl los gewesen, wenn Herr Wulff als damaliger Bundespräsident in einer vergleichbaren Situation einen so schlichten menschenlinden Satz gesprochen hätte?

Aber in Skandinavien: viel gelobt!

96 % der befragten Dänen gaben übrigens tatsächlich an, dass sie persönlich glücklich seien. Sehr zufrieden sind bei uns gerade mal 25 %, ergibt Platz 35 auf der Weltrangliste.

Die Süddeutsche Zeitung findet das 96% Votum der Dänen übrigens fast schon so verdächtig wie die Verlautbarung aus Nordkorea, Kim Jong Il habe bei seiner ersten Runde Golf gleich mehrmals mit nur einem Schlag eingelocht. Trotzdem, Dänemark befindet sich seit 30 Jahren bei solcherlei Befragungen auf den vorderen Plätzen. Das muss Gründe haben.

Da ich bekennender Dänemark-Fan bin und mir diese Meldungen aus Kenntnis dieses Landes und seiner Menschen durchaus plausibel erschienen, sah ich mir voller Erwartung vor kurzem den Beitrag auf Arte „Das glücklichste Land der Welt“ an.

Eigentlich unglaublich, so dachten die beiden französischen Filmemacher Sophie Jeanau und Ted Anspach, dass ausgerechnet im, – aus französischer Binnensicht –, kalten, nieseligen Skandinavien das Glück zu Hause sein soll! Also sind die beiden dem nachgegangen und hingefahren und fanden fröhliche Kinder in Kindergärten, die unbeaufsichtigt auf Bäume klettern durften (die Erzieherin meinte, man müsse da nicht einschreiten, es sei in Dänemark gesellschaftlicher Konsens, dass die Kinderchen ruhig einmal runterfallen sollten, dann lernten sie was fürs Leben ... der Baum war so ca 2 Meter hoch),

Sie fanden Beauftragte in Firmen, die eigens dafür da sind, darauf zu achten, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abends nicht zu lange am Schreibtisch sitzen und irgendwann mal zu ihrer Familie nach Hause gehen oder nicht vergessen sich mal zu entspannen. Man könnte so um 18 Uhr ja auch mal ans Meer fahren, ist ja dort immer nicht sehr weit.

Und – sie fanden auch ein Altenheim, das so ganz anders war als Altenheime in Frankreich oder auch in Deutschland (die Süddeutsche Zeitung nannte das ein trashiges Altenheim).

Als die beiden Reporter in das Heim kamen, hatten die Bewohner gerade einen lustigen Tanzabend. Es spielte eine kleine Combo, Personal und Bewohner tanzten miteinander. An den Tischen wurde Rotwein ausgeschenkt, die Leute waren lustig und gut drauf, vielleicht sogar ein wenig alkoholbedingt, ein fröhliches Fest.

Selbst die französischen Filmemacher, denen Rotweingenuss ja nun nichts Fremdes ist, waren ein wenig sprachlos. Ob das für die alten Menschen denn gesund sei, wollten sie von der Leiterin wissen. Also letztlich die Frage, ob man die Alten nicht ebenso von Alkoholgenuss fern halten müsse, wie die Kinder vom Klettern auf einen ungesicherten und deshalb potentiell hochgefährlichen Baum im Kindergarten?

Und sie bekamen eine typisch dänische Antwort:

Ja, mit welcher Begründung man eigentlich den alten Menschen diesen Spaß verwehren sollte? Man habe das hier zweimal pro Woche. Den Leuten würde das ausgesprochen gut gefallen, die wollen das so und das stehe schließlich im Vordergrund, nicht die Einhaltung irgendwelcher Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften. Im Übrigen hätten auch ältere Menschen das Recht, nicht nur gesund leben zu müssen, wenn die also Rotwein trinken möchten, dann bekämen sie ihn selbstverständlich und wenn es dann lustig werde, sei es doch gut!

Mir ging es beim Zuschauen wie den französischen Filmemachern. So was hatte ich hierzulande so noch nicht gesehen.

Warum ich diese kleine Anekdote aus Dänemark erzähle?

Ich will hier wahrlich kein Plädoyer für den verstärkten Einsatz von Rotwein in unseren Altenhilfeeinrichtungen halten, darum geht es nicht.

Aber, dieser, den Menschen zugewandte liebevolle Umgang zwischen Pflegern und Bewohnern hat mich wirklich beeindruckt. So viele strahlende und glückliche Gesichter! Das war nicht gespielt.

Man konnte sich richtig vorstellen, dass die alle bei der Umfrage gleich anschließend ein 96 % iges „ich bin glücklich“ voteten. Mein spontanes Gefühl dabei war, dass sie vieles richtig machen in diesem Heim.

Sowohl die Leiterin der Kindertagesstätte als auch die Leiterin des Altenheimes machten unmissverständlich klar, dass bei ihnen der Mensch und nicht etwa rechtliche Vorschriften, persönliche Absicherung, wirtschaftliche gesundheits oder Effizienzvorgaben an allererster Stelle stehen.

Was wollen diese Menschen, was sind Ihre Bedürfnisse, wie fühlen sie sich wohl, das alles hatte hier die allererste Priorität! Richtig so!

Das Richtige tun?

Wer das Richtige tut, tritt ins Licht. Seine Taten sollen bekannt werden, denn sie sind mit Gottes Hilfe vollbracht worden, so heißt es im Johannes-Evangelium.

Das Richtig tun, in unseren Einrichtungen, in der Seelsorge – darauf käme es an.

Es wurde in dem Beitrag nicht gesagt, ob es sich bei den gezeigten Beispielen um kirchliche diakonische Einrichtungen handelte. Der liebevolle Umgang mit den Menschen und die zu allererst gestellte Frage nach ihren Bedürfnissen hätten aber jeder kirchlichen Trägereinrichtung gut zu Gesicht gestanden. Nicht nur die französischen Filmemacher waren sichtlich angetan und beeindruckt.

Sie fragen, was das alles mit Seelsorge – bleiben wir am Beispiel – z. B. in unseren Altenhilfeeinrichtungen zu tun haben könnte?

Dazu zwei Gedanken:

Erstens:

Ist so etwas denn überhaupt Seelsorge ?

Altenseelsorge ist kein Nebenthema für unsere Kirche. Ihre Bedeutung wird in den kommenden Jahren zunehmen. Alt sein macht, bedingt durch die steigende Lebenserwartung, schnell mal 25 Jahre unseres eigenen Lebens aus.

Das ist eine ganz schöne lange Zeit! Es ist deshalb gut, wenn wir uns mit den Besonderheiten der Altenseelsorge beschäftigen.

Ich habe mich aus Anlass dieser, die Bedürfnisse der Menschen in den Vordergrund stellenden Heimleitung des dänischen Altenpflegeheimes z. B. gefragt, ob wir solche selbstbewussten Antworten in unseren kirchlichen Einrichtungen auch geben würden ... und, ob wir Sie als kirchliche Träger nicht sogar geben müssten?

Und ich habe mich gefragt, ob so etwas wie der regelmäßige Tanzabend vielleicht sogar Seelsorge ist.

Ist es legitim über den Geist in unseren Einrichtungen nachzudenken, wenn wir Themen wie Altenseelsorge miteinander diskutieren?

Ich bin kein ausgebildeter Seelsorger und kann dazu keine vollständigen und abschließenden Einschätzungen abgeben, aber ich möchte zum Nachdenken auch über diesen Aspekt anregen. Seelsorge in der Moderne hat sich sicherlich bedingt durch die Erosion traditioneller Lebensformen verändert und ausdifferenziert. Eine ausschließlich verkündende Seelsorge ganz an der Autorität und Tradition der Bibel orientiert, ginge am individualisierten, auf sich selbst zurückgeworfenen Menschen und seiner Lebenswirklichkeit vorbei, sie stünde in der Gefahr lieblos zu sein.

Eine nicht mehr am Wort Gottes orientierte Seelsorge wäre kaum besser, dann wäre man auf der anderen Seite vom Pferd gefallen.

Kann ein Tanzabend auch gelungene Seelsorge sein? Oder aber, muss ich ein schlechtes Gewissen haben, weil ein echtes Seelsorgegespräch – je nach Lesart – mit Verkündigungsanteil oder auf dem Stand heutiger Seelsorgeausbildung dabei gar nicht stattgefunden hat?

Bitte verstehen Sie mich nicht falsch. Dies ist keine Rede gegen eine wissenschaftlich fundierte Seelsorgeausbildung. Die brauchen unsere Seelsorger und Seelsorgerinnen ohne jeden Zweifel. Ich habe aber den Eindruck, dass wir darauf achten müssen, dass uns dieses Wissen nicht den Weg verstellt oder uns unsensibel werden lässt für eine andere ganz elementare Dimension der Altenseelsorge.

Wir sollten diese Dimension ohne schlechtes Gewissen zulassen, denn in ihr drücken sich wichtige Bereiche der kirchlichen Seelsorgearbeit aus, die auch unter theologischen Gesichtspunkten ihre Berechtigung haben. Dazu müssen wir die Bedürfnisse der alten oder demenzen Mitmenschen aber ernst nehmen. Wir dürfen vor allem nicht unsere Bedürfnisse und Notwendigkeiten, wirtschaftliche rechtliche aber auch theologische, und mögen sie noch so berechtigt sein, einfach darüber stellen.

„Wer das Richtige tut, tritt ins Licht – wer im Licht steht, tut das Richtige!“

Ich hatte das deutliche Empfinden, dass alle Beteiligten im dänischen Altenpflegeheim an diesem Abend im Licht standen. Das war stark und warmherzig! Sogar ich als Fernsehzuschauer fühlte mich durch diese Wärme angestrahlt.

Ein zweiter Gedanke:

Was ist überhaupt altengerecht?

Die Szene im dänischen Altenheim hat mir, wenn ich es noch einmal reflektiere, so gut gefallen, weil sie mir die Angst nahm, im Alter einmal in einem Altenheim zu landen, in dem man quasi als eine Art Patient behandelt wird.

Ich glaube, wir alle kennen solche Szenen. Ich selbst hab sie erst neu-lich erlebt und zwar in einer kirchlichen (keine Angst – nicht badisch-evangelischen) Einrichtung.

„So Frau Müller, wir haben ja noch gar nicht unseren Tee getrunken.“

Die alte Damen murmelte etwas von zu kalt und meinte vermutlich zu heiß. Darauf ging die Pflegerin gar nicht ein und löffelte der sich leicht wehrenden Frau Müller den restlichen Tee in den Mund.

Sie wollte oder musste halt fertig werden, das war offenkundig.

Da ist es wieder, dieses Gefühl, in so eine Lage und Einrichtung doch bitte nie kommen zu müssen.

Alte passen nicht in unsere Raster von Leistung, Recht, Effizienz und Kostendruck. Oder noch schwieriger und darüber müssen wir reden: Mitunter passen sie vielleicht auch nicht in manche unserer hochwertigen und an sich guten Seelsorgekonzepte.

Was passiert aber, wenn wir Alter in solche Raster zwängen?

Frau Müller braucht eben, aufgrund ihres Alters und ihrer Demenz 30 bis 40 Minuten, um den Tee zu trinken. Wenn man ihr diese Zeit verwehrt, nimmt man sie nicht mehr für voll – und ganz ehrlich, so wirkt diese Szene und die Ansprache der Pflegerin an Frau Müller ja auch.

Umfasst Seelsorge nicht auch ganz banal, Frau Müller diese Zeit mit Liebe und Geduld zu gewähren?

Was wollte ich denn selbst in einer solchen Situation?

Haben wir das im Blick, wenn wir über Seelsorge reden. Legen wir uns genügend quer, ist das kirchliche Engagement auch in finanzieller Hinsicht ausreichend?

Ich glaube, in mir ist aus Anlass des geselligen Tanzabends im dänischen Altenheim die Frage entstanden, aus welcher theologischen Grundhaltung heraus wir das Thema Altenseelsorge bedenken wollen.

Dabei ist mir aufgefallen, wie viel Strahlkraft in der Altenseelsorge auch das scheinbar Banale haben kann. Den alten Menschen muss man nicht unbedingt im Rahmen der Seelsorge gewissermaßen zielführend begleiten. Am alten Menschen muss ich kein Programm umsetzen, vielfach kann ich ihn ja nicht mehr ändern. Zuhören, Ernstnehmen, Unterhalten kann schon sehr viel sein und kann ja aus der christlichen Grundhaltung aus dem doppelten Liebesgebot heraus geschehen. Das vor allem sollte spürbar werden

Wer das Richtige tut, tritt ins Licht (Johannes 3, 21). In Vers 16, 5 Verse vorher, spricht Johannes von der Liebe, denn so sehr hat Gott diese Welt geliebt. Er hat seinen einzigen Sohn hergegeben, damit keiner verloren geht, der an ihn glaubt.

Das Liebesgebot ist vielleicht das zentralste Gebot für uns Christen. Am Tanzabend im dänischen Altenheim war davon etwas zu spüren. Das hat beeindruckt und das war etwas Besonderes

Dieses zentrale Liebesgebot, das wurde mir neu deutlich, muss im Grunde für unser seelsorgerliches Handeln die entscheidende Richtschnur sein. Und ganz besonders kann man das eben unter den besonderen Bedingungen der Altenseelsorge erkennen, wo viele gute Konzepte auch an Ihre natürlichen Grenzen stoßen.

Das Liebesgebot ist aber nicht nur das beeindruckendste, sondern auch das schwierigste Gebot:

Geht es Ihnen auch so?

Wenn ich das Hohelied der Liebe im Brief an die Korinther lese, werde ich immer sehr kleinlaut, weil ich so oft und täglich daran scheitere.

Wie heißt es dort:

Stellt euch vor: Ich habe einen Glauben, so fest, dass er Berge versetzen kann. Wenn ich dabei keine Liebe empfinde, bin ich nichts!

Überlegen Sie mal: Was könnten wir als Kirche alles erreichen, wenn unser Glaube Berge versetzen könnte, stellen Sie sich das mal vor! Und doch: Ganz und gar Nutzlos ohne Liebe!

Am liebsten würde ich ergänzen:

Und stellt euch vor: Wir hätten die modernsten und vorbildlichsten Altenpflegeeinrichtungen. Wir wären sogar besser als alle Pflegeverordnungen und ISO-Normen es vorschreiben. Wir hätten keine finanziellen Probleme, denn alle wollten zu uns. Überall würde mit Respekt von diesem tollen kirchlichen Angebot gesprochen. Wir hätten hervorragend geschulte Seelsorger und Seelsorgerinnen, Heimleiter und Heimleiterinnen.

Wenn wir aber diesen Dienst ohne Liebe täten, wäre er leider vollkommen nutzlos! Amen.

25. Oktober 2012

Prälatin Zobel

„Tröstet, tröstet mein Volk! Spricht euer Gott.“

Redet freundlich mit Jerusalem und predigt ihr, dass ihre Gefangenschaft ein Ende hat, dass ihre Schuld vergeben ist; denn sie hat doppelte Strafe empfangen von der Hand des Herrn für alle ihre Sünden.

Es ruft eine Stimme:

In der Wüste bereitet dem Herrn den Weg, macht in der Steppe eine ebene Bahn unserem Gott!

Alle Täler sollen erhöht werden und alle Berge und Hügel sollen erniedrigt werden, und was uneben ist, soll gerade, und was hügelig ist, soll eben werden. Denn die Herrlichkeit des Herrn soll offenbar werden, und alles Fleisch miteinander wird es sehen, denn des Herrn Mund hat's geredet.“

(Jesaja 40, 1ff)

Es gibt Worte in der Bibel, von denen eine große Kraft ausgeht und für mich gehören diese Worte aus dem Jesajabuch dazu.

„Tröstet, tröstet, mein Volk, spricht euer Gott.“

Die Worte reden vom Trost, aber sie reden nicht *über* Trost, sondern sie sind auf ganz besondere Weise selbst tröstlich und trostspendend.

Woran liegt das? Ich will mich auf die Suche machen, etwas in diesem Text über das Trösten lernen, dem in der Seelsorge ja eine wesentliche Funktion zukommt.

Tröstet, tröstet, mein Volk! Spricht euer Gott.

Dass dieser Aufruf gleich zweimal erfolgt, macht ihn dringlich und nachdrücklich. Es ist Gott ein Herzensanliegen, dass *sein* Volk getröstet wird. Er sieht die ganze Misere dieses Volkes, das ihm so viel Kummer gemacht hat. Er sieht das Leid, den Schmerz und das Elend, und er will nicht, dass sie darin stecken bleiben. Das ist ja schon Trost an sich, wenn ich merke, dass sich einer so um mich sorgt; dass mein Ergehen ihm so sehr am Herzen liegt.

Aber: ein ganzes Volk muss getröstet werden. Nicht nur einige wenige aus dem Volk, die Kranken und Traurigen, die Schwachen und Einsamen, die Alten, die zu kurz Gekommenen. Nein alle sollen getröstet werden. Das heißt aber auch, alle bedürfen des Trostes.

Auch die Erfolgreichen, auch die, die gut aufgestellt sind, auch die, die alles im Griff haben.

Das ist bisweilen gar nicht so leicht, sich das einzugestehen. Denn wenn ich meine Trostbedürftigkeit erkenne, rückt mir auch der Grund meiner Bedürftigkeit: der Schmerz, die Verletzung, die Scham, die Schuld und die Verzweiflung wieder ins Bewusstsein.

Davor nicht zu kneifen, sich nicht abzugrenzen und abzusondern von denen, die Trost brauchen, nicht zu spalten in die, die Trost brauchen und die, die Trost spenden, das ist ein wichtiges Element christlicher Seelsorge. Das Modell liefert uns an dieser Stelle Paulus, wie er in 2. Kor 1,3 schreibt:

„Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der Vater der Barmherzigkeit und Gott allen Trostes, der uns tröstet in aller unserer Trübsal, damit wir auch trösten können, die in allerlei Trübsal sind, mit dem Trost, mit dem wir selbst getröstet werden von Gott.“

Das ist die Solidarität der Trostbedürftigen. Es gibt kein Unglück, das uns nur persönlich trifft. Es gibt kein Leiden auf der Welt, das uns nicht auch persönlich angeht. Gottes Trost gilt nicht mir und Ihnen allein, Gott tröstet uns als eine Gemeinschaft, die um ihre Trostbedürftigkeit weiß und zusammenhält.

Vom Trost Gottes wird in diesem Versen gesprochen, als etwas, was noch aussteht. Gott ruft zum Trösten auf und spricht davon, dass sich etwas ändern wird. Noch ist es nicht so weit. Aber die Zukunft ist vor Augen, in der sich die Verhältnisse ändern werden, geradezu auf den Kopf gestellt werden. Der Trostruf weist uns nach vorn, auf das, was noch aussteht. Auf das, was werden soll, aber noch nicht ist. Er bekräftigt die Hoffnung darauf, dass Gott seine Verheißungen wahr macht, gegen den Augenschein, gegen die vorfindliche Wirklichkeit, die uns etwas anderes weismachen will.

Gottes Trost heißt nicht: Beruhigt euch, alles ist gut, oder zumindest halb so schlimm, das wäre eine Bescheidenheit, die sich ins Elend fügt. Wie groß die Versuchung ist, in Krankheit, in Ohnmacht, angesichts des Todes sich zu fügen und diese Realität allein anzuerkennen und dann dabei stehen zu bleiben, das wissen wir alle. Gottes Trost heißt: Es *ist* nicht gut, aber es *soll* gut werden. Und ihr seid mein Volk, das sich nicht abfinden muss, mit dem, was ist.

Bei der Bibelübersetzung in einen afrikanischen Dialekt ergab sich die Schwierigkeit, dass sich in diesem Dialekt schlechterdings kein Wort

fand, um auszudrücken, was die Bibel mit Hoffnung meint. Nach langem Beraten hatten die Übersetzer etwas adäquates gefunden. Sie formulierten für Hoffnung: durch den Horizont sehen.

Von solchem Glauben, solcher Hoffnung muss der Trost sich speisen. Auch der Trost, den wir als Kirche in der Welt weitergeben sollen. Aus dem, was hinterm Horizont ist, wächst die Kraft, das Leben zu gestalten, zu bestehen, und manchmal auch zu ertragen. Nur Abfinden, abfinden sollen wir uns nicht.

Deshalb kommt nach der Bekräftigung der Verheißung auch der Aufruf: *In der Wüste bereitet dem Herrn den Weg, macht in der Steppe eine ebene Bahn unserem Gott!*

Alle Täler sollen erhöht werden und alle Berge und Hügel sollen erniedrigt werden, und was uneben ist, soll gerade, und was hügelig ist, soll eben werden.

Wenn wir den Verheißungen Gottes trauen, können wir uns nicht gleichzeitig ganz einrichten in der Welt, wie sie ist. Dann haben wir auch einen Auftrag, bei diesem gigantischen Landschaftsumbauprogramm mitzuwirken und dem Herrn den Weg zu ebnen.

Aber sind wir dazu in der Lage?

„Tröstet, tröstet, mein Volk, spricht euer Gott.“ So heißt es am Anfang von Jesajas Trostbuch. Auch am Ende dieses Kapitels steht ein Vers, der seine Wirkungskraft entfaltet hat und es noch tut: **„Aber die auf den Herrn hoffen, kriegen neue Kraft, dass sie auffahren mit Flügeln wie Adler.“**

Ein Wort gegen die Müdigkeit und Kraftlosigkeit, die weitverbreitete Erschöpfung, die zur Zeit so spürbar ist, im persönlichen Leben, wie im Leben der Kirche.

Das ursprüngliche hebräische Wort, das da steht, lässt sich eigentlich nur verstehen, wenn man die Natur kennt.

Denn wörtlich übersetzt heißt es hier: „Die auf den Herrn harren, mausern sich.“ Mausern, das ist der Gefiederwechsel bei den Vögeln. Sie verlieren ihre alten Federn und bekommen neue. Während der Mauserung hocken sie meist auf dem Boden. Sie wirken erschöpft, weil in ihrem Organismus viel durcheinandergebracht ist. Sie sehen gerupft aus. Erst wenn die Mauserung vorbei ist, kommt neue Kraft und neuer Schwung in die Tiere. Sie fahren wieder auf, fangen an zu fliegen und singen. Die Mauser ist ein Durchgangsstadium, in dem Veränderungsprozesse stattfinden, eine Reformation, die viel Kraft kostet, aber notwendig ist.

Möglicherweise sind wir im Moment eine Kirche in der Mauser.

Dass sie sich überhaupt mausern kann, hängt aber davon ab, ob sie diesen Blick durch den Horizont bewahrt, ob sie den Verheißungen Gottes traut, ob sie auf den Herrn harret. Ihre ganze gemauserte Existenz hat ja dieses Harren als Grundton und Bestimmung:

eine Hoffnung, die durchträgt in guten wie in bösen Tagen und die gerade dann ihre Stärke erweist, wenn wir mit unseren Augen nichts mehr sehen, auf das zu harren aussichtsreich wäre. Amen.

www.ekiba.de/landessynode